Digitized by Google

<36700129480015
<36700129480015
Bayer. Staatsbibliothek

Mayr
2° Bavar.
576a (2

Digitized by Google

Digitized by Google

Bav. jur. 179. h.
176. d

Bavaricum. Jur. Bag. 1791.

Digitized by Google

Sammlung

der

Churpfalzbaierischen allgemeinen und besondern

Landes = Verordnungen

von

Justitz = Finanz = Landschafts = Mauth = Polizey = Religions = Militär= und vermischten Sachen.

Zweyter Band.

Herausgegeben

von

Georg Karl Mayr,

wirklichen Sekretär, und geheimen Landes = Archivs = Registrator.

Mit Churfürstl. gnädigster Freyheit.

München 1802.

Gedruckt bey Joseph Zängl, bürgerlichen Stadtbuchdrucker.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Wir treten mit gegenwärtigem Band in die Epoche, in welcher das Vaterland mit feindlichen und auswärtigen Truppen überschwemmt war. Den großen Theil deſſelben nehmen daher die Beſtimmungen ein, welche wegen der Herbeyſchaffung der gefoderten Bedürfniße, und Conkurrenz zu ſolchen getroffen worden ſind. Aber auch die Polizey-Verfügungen ſind merkwürdig, welche die damalige Umſtände veranlaßten.

Da die von den franzöſiſchen Befehlshabern gemachte Ankündigungen Verbündlichkeit nach ſich zohen, aus denen ſich viele und wichtige Folgen ergaben, ſo hielt ich es der Mühe werth ſie mit den übrigen getroffenen Uebereinkünften und auswärtigen Verträgen, die auf Baiern einen

Bezug

Digitized by Google

Bezug haben, in einen eigenen Nachtrag zu sammeln, und diesen Band anzuhängen. Unsere Nachkommen können hieraus abnehmen, was sie zu erwarten haben, wenn so eine Lage zurückkehren sollte, Sie haben zugleich eine Norm, die ihnen zur Leitung dienen kann. So glaubt also doppelt nützlich gearbeitet zu haben, der

Sammler.

Digitized by Google

Summarischer Inhalt

über

die im gegenwärtigen

IIten Band

vorkommenden Generalien: und Resolutionen

vom Jahre

1800.

Monat Jäner.

Seite.

Resolution vom 2. Jäner wegen freyen Aschemeinkauf zur Pottaschensiederey. P. 4. N. 1. 219

Churbaierische Hof- und Kammerordnung vom 2. Jänner. P. 8. N. 1. . 353

Mandat vom 3. Jäner die Beschreibung der in jedem Gericht liegenden churfürstl. Förſten und Waldungen. P. 2. N. 1. 27

Resolution vom 4. Jänner die Abschaffung der doppelten Diaetennehmung bey abgeordneten Lokal-Commissionen. P. 1. N. 1. 1

Resolution respect. Leuteration vom 4. Jänner, daß die Angelegenheiten der dießseitigen Unterthanen in auswärtigen, durch das auswärtige Departement besorgt werden. P. 1. N. 2. 1

Resolution vom 4. Jänner wegen halber Gilteablösung churfürstl. Urbars-Unterthanen s. a. P. 2. N. 2. 29

Resolution vom 4. Jänner, daß die Neuburgisch. Mautrechnungen an die General-Landes-Direktion eingeschickt werden sollen. P. 4. N. 2. 129

Resolution vom 4. Jänner, den Preis der römisch-klassischen Schriftsteller. P. 6. N. 1. 239

Resolution vom 4. Jänner, wegen dem Landkapitulanten-Zug der Postillione. P. 7. N. 1. 275

Resolution vom 4. Jänner, daß ein erkrankter Offizier von dem Urlaubs-Gages-Abzug befreyet seye. P. 7. N. 2. 276

Verordnung vom 6. Jänner, wegen denen französischen, auch andern Emigranten. P. 5. N. 1. 157

Resolution vom 7. Jänner, den künftigen Geschäftsgang bey denen churfl. Staabs- und Hofämter. P. 2. N. 3. 29

Resolution vom 7. Jänner, die Geldquota zur Entschädigung des Brandschadens. P. 5. N. 2. 157

Resolution vom 7. Jänner, daß das oberpfälzische Wochenblatt zu Amberg nur lokal für Amberg, und die Oberpfalz seyn solle. P. 8. N. 2. 357

Resolution vom 10. Jänner, die Einsendungs-Ziele der Städt- und Märktischen Rechnungen. P. 2. N. 4. 29

Verordnung vom 10. Jänner, wegen dem Verboth des sogenannten Hausiren mit Kaufmannswaaren auf dem Lande, vorzüglich aber Knechte der Juden. P. 4. N. 3. 129

Resolution vom 10. Jänner, wie die Lesegesellschaft bey der Universität bestehen solle? P. 6. N. 2. 240

Seite.

Resolution vom 11. Jänner, die Einrichtung der pädagogischen Vorlesungen betreff. P. 6. N. 3. 240

Resolution vom 11. Jänner, wegen denen Lehrbüchern für die baierische Geschichte s. a. P. 6. N. 4. . . . . ibi.

Resolution vom 11. Jänner, das jus Cancellariæ Sr. Durchlaucht Herrn Herzog betreffend. P. 8. N. 3. 358

Resolution vom 14. Jänner, kein Rath soll mit einem Advokaten einen vertraulichen Umgang haben, und daß die Rathtäge ordentlich dreymahl in der Woche gehalten werden sollen. P. 1. N. 3. 2

Resolution vom 14 Jänner, daß das baare Geld Mauth frey seye. P. 4. N. 4. . 130

Resolution vom 14. Jänner, der unverarbeitete Zwirn ist dem Garne gleich zu halten, und mehr nicht als 50 Prozent Sporco zu bezahlen. P. 4. N. 5. . . . . ibi.

Resolution vom 14. Jänner, wegen Sporco-Entrichtung vom gegossenen Eisen. P. 4. N. 6. 130

Verordnung vom 14. Jänner, daß wegen Kälberlieferung aus Tyrol gegen Maut- und Zollgebühr von 1 fl. 40 kr. pr. Schäffl Getreid kein Nachlaß paßirt, und daß jedermann ohne Ausnahme Fleisch und Brod zu allen Zeiten in die hiesige Stadt bringen kann. P. 4. N. 7. 131

Resolution vom 16. Jänner, wegen dem Umpacken der Transito-Güter in denen Handelshäusern allhier. P. 4. N. 8. . . . . ibi.

Resolution vom 17. Jänner, daß bey dem churfürstl. Revisorio in Ansehung des Aktenrückstandes, in denen sechs Winter-Monaten wochentlich viermal, und in den sechs Sommer-Monaten fünfmal Rath gehalten werden solle. P. 1. N. 4. . . 2

Verordnung vom 17. Jänner, wegen Abkürzung der Prozesse und gütliche Beylegung derselben. P. 1. N. 5. 3

Mandat vom 17. Jänner, die wiederumige Herstellung der sämmtlichen Hochstrassen und Brücken in Baiern betr. P. 2. N. 5. 30

Resolution vom 17. Jänner, daß das von denen Justizstellen fordernde Gutachten der Medizinalräthe, in irgend einer Deputation Cognition zu nehmen seye. P. 5. N. 3. 158

Resolution vom 18. Jänner, das gegen die preußischen Fürstenthümer in Franken, angenommene Princip von gegenseitig geschlossenen Gebiethen. P. 1. N. 6. . . . 4

Resolution vom 18. Jänner, daß die Maut-freye Holzausfuhr für ein armes Institut nicht statt habe. P. 4. N. 9. 132

Resolution vom 18. Jänner, die Behandlung der Leuchtenbergischen in Brandenburgischen Gebiethe belegenen Unterthanen in Ansehung auf Maut und Accise. P. 4. N. 10. ibi.

Resolution vom 19. Jänner, wegen Examinirung der Baader, und die Apotheken-Visitationen im Herzogthum Neuburg. P. 5. N. 4. 158

Resolution vom 20. Jänner, daß die Minderung der Mautgebühr für die Tobackblätter nicht statt hat. P. 4. N. 11. 133

Verordnung vom 20. Jänner, wegen Ertheilung der Viktualien und Fragnerey Patente. P. 5. N. 5. 158

Resolution vom 20. Jänner die alle Quartall einzusendende Kirchen-Anlehen-Tabellen von Städt- und Märkte. P. 6. N. 5. 241

Resolution vom 21. Jänner, wegen der Real-Jurisdiction bey einschichtigen Unterthanen. P. 2. N. 6. 32

Resolution vom 21. Jänner, Mehl bezahlt eben so, wie das Getreid, den Essito Zoll. P. 4. N. 12. 133

Resolution vom 21. Jänner, die richtige Taxerhollung von Militär-Personen. P. 7. N. 3. 276

Verordnung vom 22. Jänner, wegen Haber-Sammlung der Gerichtsdiener. P. 5. N. 6. 159

Resolution vom 23. Jänner, ob von den auf auswärtige Mühlen führenden Getreid eine Essitogebühr zu erholen seye? P. 4. N. 13. 133

Ver-

Seite.

Verordnung vom 24. Jänner, die öftere Besichtigung der Arrest-Orte, und deren Verbesserung. P. 1. N. 7. 5

Verordnung vom 24. Jänner, wegen Verbesserung der Justiz, und Entwerfung eines neuen Gesetzbuches. P. 1. N. 8. . . . . ibi.

Resolution vom 24. Jänner, dienliche Bücherbeyschaffung zum neuen Gesetz. P. 1. N. 9. 7

Resolution vom 24. Jänner, die Jagdunterhaltung in dem churfürstl. Leibgehege. P. 2. N. 7. 32

Resolution vom 24. Jänner, wegen Ueberlassung der Jagd im Hegenkirchner Forst an des Herrn Herzogs von Baiern. P. 2. N. 8. 33

Resolution vom 24. Jänner, wie sich bey Ausübung der Kirchlichen und religiösen Funktionen, der Hofprediger bey Sr. Durchlaucht Frau Churfürstinn, und ihres protestantischen Hofstaates zu achten hat. P. 6. N. 6. 242

Resolution vom 25. Jänner, wie die Regie in Strassen- und Wasserbau geführt werden solle? P. 2. N. 9. 33

Resolution vom 25. Jänner, wegen Mauth- und Zoll-freyen Eingang von unverarbeiteten Gold, Silber, und Kupfer. P. 4. N. 14. 134

Resolution vom 28. Jänner, den Tabellarischen Conspekt vor die Strassen, und Wasserbau-Unkösten betr. P. 2. N. 10. 34

Resolution vom 28. Jänner, daß die Reichsstadt Regensburg nach der vorigen, und im Jahr 1798. bestandenen Mautordnung behandelt werden solle. P. 4. N. 15. . . 134

Resolution vom 28. Jänner, wegen Transito und Consumo Behandlung einiger Artikel. P. 4. N. 16. . . . . ibi.

Verordnung vom 28. Jänner, das Märzenbier losen in der Stadt München. P. 5. N. 7. 159

Resolution vom 29. Jänner, daß denen Partheyen keine Judicial-Akta s. a. mehr eingeliefert werden sollen. P. 1. N. 10. 7

Verordnung vom 29. Jänner, wegen Ausfuhr roher Wolle, und Einfuhr der ausländischen Tücher. P. 4. N. 17. 134

Resolution vom 30. Jänner, das Verboth der Piece des neuesten Landständischen Bundbriefes. P. 5. N. 8. 160

Resolution vom 30. Jänner, Erläuterung wegen Vergütung der Brandschäden. P. 5. N. 9. 161

Verordnung vom 31. Jänner, wegen dem Sieglpapier und derley Gefälle in den Herzogthümern der obern Pfalz und Sulzbach. P. 2. N. 11. 34

Resolution vom 31. Jänner, daß sämmtliche Portaschensieder gleiches Einkaufsrecht haben. P. 4. N. 18. 135

Monat Februar.

Verordnung vom 3. Februar, den mit Churſachsen bestättigten Freyzügigkeits-Vertrage. P. 2. N. 12. 35

Resolution vom 3. Febr., wie man sich zu verhalten hat bey sich selbst Sistirten inländischen Deserteurs. P. 7. N. 4. 276

Resolution vom 4. Febr., wegen den von der Landschaft in Vorschlag gebrachten Landtag. P. 3. N. 1. 105

Resolution vom 4. Febr., die Maut-freye Eingehung der Landfische betreff. P. 4. N. 19. 136

Resolution vom 4. Febr., daß der Tyroller Käs bis auf weitere Verordnung Maut- und Zollfrey passire. P. 4. N. 20. . . . . ibi.

Resolution vom 5. Febr., wegen dem ver- und unverarbeiteten Kupfer. P. 4. N. 21. 136

Resolution vom 5. Febr., was von der Ordinari Floßfahrt nach Wien zur Maut- und Zollgebühr zu entrichten ist. P. 4. N. 22. 137

Seite.

Verordnung vom 5. Febr., das Schmirbrennen: dann Schmir- und Pechfabricirten betreffend. P. 5. N. 10. 161

Verordnung vom 7. Febr., daß nach absolvirten Rechtsstudien förmliche Schreibersdienste bey den Landgerichten gemacht werden sollen. P. 1. N. 11. 7

Resolution vom 7. Febr., bey Versendung des Stahls, um ins Kleinere abgeschweißt zu werden, hat die Mauthbefreyung nicht statt. P. 4. N. 23. 137

Verordnung vom 7. Febr., wegen denen Marionetten-Spielern sowohl In- als Ausländer. P. 5. N. 11. 162

Verordnung vom 8. Febr., wegen wiederumiger Zurückbringung der Archivs-Tom und Akten von denen Staatsdienern. P. 2. N. 13. 36

Resolution vom 8. Febr., Regulativ für die Militär-Akademie in Ansehung der Besoldung und Emolumenten. P. 7. N. 5. 277

Resolution vom 9. Febr., das Prädikat „Landrichteramt" soll künftig dem gegeben werden, wo auf dem Amt der Blutbahn haftet. P. 2. N. 14. 37

Resolution vom 11. Febr., wegen der höchsten Erklärung über die Staatsbedürfnisse an die Landschaft. P. 3. N. 2. 105

Resolution vom 12. Febr., daß die gesuchte Concession vom Zucker- und andern Backwerk nicht statt habe. P. 5. N. 12. 162

Resolution vom 12. Febr., bey Ausweisung eines hinlänglichen Lebensunterhalts kann die Heurathslizenz ertheilt werden. P. 5. N. 13. . . . . ibi.

Verordnung vom 13. Febr., wie die Reichspostwägen in Mauth- und Zollsachen zu behandeln sind? P. 4. N. 24. 137

Resolution vom 13. Febr., wegen denen Beschwerden der Metzger und Bäcker allhier wider die ungehinderte Viktualien-Einfuhr. P. 5. N. 14. 163

Resolution vom 14. Febr., die Abänderung eines Mahlganges in ein Oelstampf. P. 5. N. 15. 163

Resolution vom 15. Febr., wegen Nichtannehmung der provisorischen Zoll- und Mauthordnung von Freysing. P. 4. N. 25. 138

Resolution vom 15. Febr., das unberechtigte Bierschenken allhier. P. 5. N. 16. . 163

Resolution vom 17. Febr., die Verbesserung der Veterinär-Schule. P. 5 N. 17. . 164

Resolution vom 18. Febr., wegen der delegirten Jurisdiktion. P. 1. N. 12. . . . 8

Resolution vom 18. Febr., daß die Landbader keine Medizin und Rezepte bey einer angemessenen Strafe mehr austheilen sollen. P. 5. N. 18. 166

Resolution vom 20. Febr., wegen dem Inbegriff des Churfl. Leibgehegs. P. 2. N. 15. 37

Verordnung vom 20. Febr., die mit reichem Salze beladenen Wägen und Schlitten, welche das Salzburgische Territorium betreten, sollen wie ehevor verschnürt werden. P. 4. N. 26. 138

Resolution vom 20. Febr., die Errichtung einer Woll- und Baumwollstrumpf-Fabrik. P. 4. N. 27. . . . . ibi.

Verordnung vom 21. Febr., das Verboth wegen denen von denen Studenten besucht werdenden Wirthshäusern. P. 6. N. 7. 243

Resolution vom 21. Febr., an die Polizeydirektion, wegen den Besuch der Wirths- und anderer Häuser durch die hier Studierenden. P. 6. N. 8. 244

Resolution vom 21. Febr., die Laudemial-Behandlungen der zu denen Gotteshäusern gehörigen Gütern. P. 6. N. 9. 245

Resolution vom 22. Febr., wegen Aufhebung der wechselseitigen Sistirung der in dießseits oder Brandenburgischen Territorio frevelnden Unterthanen. P. 1. N. 13. 8

Resolution vom 22. Febr., die Strassenherstellung von Fürstenried bis auf Vorderfischen. P. 2. N. 16. 37

Seite.

Resolution vom 24. Febr., daß der Markt Halß, die Inwohner am Siegelberg: und Riß in Maut- und Zollsachen als inländisch behandelt werden sollen. P. 4. N. 28. . 139

Resolution vom 28. Febr., wie es mit der Jurisdiktion der auswärtigen Lehenherrn zu halten seye? P. 1. N. 14. 9

Verordnung vom 28. Febr., daß die mit der Jurisdiktion, und dem Scharwerchgeld auf Wiederlosung versetzte Unterthanen sich selbst reluiren können. P. 2. N. 17. . . 38

Resolution vom 28. Febr., die Gebrechen der Stiftung des hiesigen armen Mädchenhauses. P. 6. N. 10. 245

Monat März.

Resolution vom 1. März, wegen noch nicht ausgetragenen groß- und kleinen Montoursstücken. P. 7. N. 6. 277

Verordnung vom 3. März, daß die sogenannte Erbsteuer ganz für derogirt zu halten seye. P. 2. N. 18. 38

Resolution vom 4. März, die höchste Einwilligung 4. Landsteuern, und 2er standAnlagen. P. 3. N. 3. 116

Steuer-Mandat vom 4. März. P. 3. N. 4. 117

Resolution vom 4. März, keine Schriften und Brochuren sollen ohne Erlaubniß geduldet werden. P. 5. N. 19. . . . . 167.

Resolution vom 4. März, daß die Polizey-Direktion der Bücher-Censur-Special-Commizion, jedesmal die Hände zu bieten habe. P. 5. N. 20. . . . . ibi.

Resolution vom 4. März, wegen Annahme der Noth- und Hilfs-Bücheln des Herzog Sachsen-Gothaischen Raths Zacharias Becker zu Prämien. P. 6. N. 11. . . 245

Resolution vom 5. März, wie die Erinnerung eines Präsidii beyzulegen ist. P. 2. N. 19. 39

Resolution vom 5. März, wegen der getroffenen Disciplinar-Verfügung in dem hiesigen Schullhause. P. 6. N. 12. 246

Resolution vom 5. März, kein Stiftungs- und Gotteshaus-Anlehen darf ohne genügliche Assecuranz bewilligt werden. P. 6. N 13. . . . . ibi.

Resolution vom 6. März, wegen der Mautgebühr von der rohen Schaafwolle, und fremden Tüchern. P. 4. N. 29. 139

Resolution vom 6. März, kein Satz soll beym Kalbfleisch ꝛc. nicht mehr bestimmt, sondern die freye Concurrenz eintretten P. 5. N. 21. 167

Mandat vom 7. März, wegen den Landkapitulanten Zug, und Nachlassung der ehemaligen Rekruten-Anlage ꝛc. P. 7. N. 7. 278

Resolution vom 8. März, daß die Flösse ins Auslande von der Mautgebühr nicht frey sind. P. 4. N. 30. 139

Resolution vom 8. März, das Roheisen darf Maut frey eingeführt werden. P. 4. N. 31. 140

Resolution vom 8. März, wegen den Einfuhr Zoll von rohen Tobaks Blättern P. 4. N. 32. ibi.

Resolution vom 10. März, die Pottasche vom Auslande ist frey eingehen zu lassen. P. 4. N. 33. 140

Resolution vom 10 März, wie die leeren Weinfässer zu behandeln, und ob der baierische Eimmer Wein für 1. oder 1½ Zentner gerechnet werde. P. 4. N. 34. . . . . ibi.

Verordnung vom 10. März, die Aufhebung der Rekruten Anlage betr. P. 7. N. 8. . 280

Resolution vom 12. März, wegen Herstellung des Haus-Fidei-Commißgrundbuchs. P. 2. N. 20. 39

Resolution vom 12. März, daß kein Nonnen-Kloster vom Amortizations-Gesetze befreyet ist. P. 6. N. 14. 246

Resolution vom 13. März, die Einführung der Pakpferde sowohl bey dem Contingent, als auch Subsidien-Truppen. P. 7. N. 9. 280

Resolution vom 14. März, in Betref des Rangs der eintrettenden Hofräthe. P. 1. N. 15. 10

Seite.

Verordnung respec. Leuteration vom 14. März, wegen denen Churfl. 4 Hofstaabsämtern in Oekonomischen- und Rechnungsgegenständen. P. 2. N. 21. 40

Verordnung vom 14. März, daß ohne dem Imprimatur keine Druckschrift mehr geduldet werden solle. P. 5. N. 22. 168

Resolution vom 14. März, nebst der neuen geistlichen Raths-Taxordnung. P. 6. N. 15. . 246

Resolution vom 14. März, das Lehrbuch der Erdbeschreibung betr. P. 6. N. 16. . . 250

Resolution vom 15. März, daß die landesherrliche Verfügungen auf direktem Wege in das officielle Regierungs-Blatt einzuverleiben seyen. P. 2. N. 22. 40

Resolution vom 15 März, alle Ausschreibungen und Beförderungen gebühren allein der G. L. Direktion. P. 2. N. 23. . . . . ibi.

Resolution vom 15 März, die Behandlung der milden Stiftungs-Waldungen, gehört zur Kirchen-Deputation. P. 6. N. 17. 251

Resolution vom 15 März, die Uniforme der Armen-Institus-Commißion und desselben Assessoren. P. 8. N. 4. 359

Verordnung vom 17 März, wie es bey fiscalischen Commißions-Recessen s. a. gehalten werden soll. P. 1. N. 16. 10

Resolution vom 18. März, die nähere Bestimmung der Verordnungen über die Verpachtung der Jagden. P. 2. N. 24. 41

Resolution vom 18 März, das Leibgeheg, und dessen Kösten betr. P. 2. N. 25. . . 42

Resolution vom 18. März, wegen der Backprobe, und fremdem Brode. P. 5. N. 23. 168

Instruktion vom 19. März, für die hiesige Polizeydiener. P. 5. N. 24. . . . . ibi.

Resolution vom 20. März, wegen der Polizey in der Stadt Landshut. P. 5. N. 25. . 176

Verordnung vom 20. März, daß die im Land herumziehende Kommödianten, und Marionetenspieler nicht mehr gestattet werden sollen. P. 5. N. 26. . . . . ibi.

Resolution vom 20. März, die Verhältniße der Simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach. P. 6. N. 18. 251

Verordnung vom 21. März, Rangordnung sowohl für die Civil-Dienerschaft, als Militär. P. 2. N. 26. 42

Verordnung vom 21 März, wegen der Uniformirung der sämmtlichen Landbeamten in Baiern ꝛc. P. 8. N. 5. 359

Resolution vom 21 März, Erläuterung wegen der Kämmerer-Ordnung. P. 8. N. 6. . 360

Resolution vom 24 März, Maßregeln wider die Wilddieberey, und dabey unterlaufende Attentaten. P. 1. N. 17. 11

Resolution vom 25 März, wegen dem Besoldungsholz der Landbeamten. P. 2. N. 27. . 44

Resolution vom 26. März, wegen Ausdehnung der Rechts-Gegenstände bey Examen. P. 1. N. 18. 11

Resolution vom 26. März, welche Reißgefährde die Transito-Gebühr zu entrichten haben, und welche frey sind. P. 4. N. 35. 141

Verordnung vom 28 März, das anmassende Prädikat Pflegamt von denen ständischen Untergerichts-Behörden s. a. P. 2. N. 28. 44

Resolution vom 28. März, die Reponirung der Rhein- und Oberpfälzischen Landes-Akten betr. P 2. N. 29. 45

Resolution vom 28. März, daß man die Lebensbedürfniße frey in die hiesige Stadt bringen dürfe. P. 5 N. 27. 177

Resolution vom 28. März, wegen Befreyung der Floßmeisters Söhne ꝛc. von der Landkapitulanten-Auswahl. P. 7. N. 10. 281

Verordnung vom 29 März, wie es in Justißsachen, wo der geistliche oder milde Stiftungs-Fiscus auftritt, gehalten werden solle. P. 1. N. 19. 11

Seite.

Resolution vom 29 März, die Verminderung der Consumo-Maut bey den in die Churfl. Herobernstaaten eingehenden Weine. P. 4. N. 36. 141

Resolution vom 31. März, daß bey Revisions-Suchungen keine Duplikata beyzulegen nöthig sind. P. 1. N. 20. 14

Monat April.

Resolution vom 1. April, daß die mundirte akten Produkten von dem geheimen Expeditions-amt nicht mehr remittirt werden dürfen. P. 1. N. 21. 14

Resolution vom 1. April, in wie weit einer bey einer Fabrique die Domestical-Disciplin benutzen könne, dann daß die merkwürdigen vota in mundo beygelegt werden sollen. P. 2. N. 30. 45

Resolution vom 1. April, Erläuterung über die provisorische Zoll- und Maut-Ordnung. P. 4. N. 37. 141

Resolution vom 1. April, wegen Errichtung einer Getreid-Schranne zu Mainburg. P. 5. N. 28. . . . . 177.

Resolution vom. 1. April, die Bestrafung des Posthalters zu Wolfertshausen. P. 8. N. 7. 361

Verordnung vom 3. April, daß bey jeder Eintrittsstation der Consumozoll zu entrichten seye. P. 4. N. 38. 142

Regulativ vom 4. April, wie die Abgabe der Schreibmaterialien von dem geheimmen Expeditionsamt hinkünftig an alle Individuen zu verabfolgen ist. P. 2. N. 31. . . 46

Verordnung vom 4. April, wegen freyem Ziegl- und Kalk-Brennen, dann Erbauung mehrer derley. P. 5. N. 29. 177

Verordnung vom 4. April, allgemeine Aufhebung der müßigen, und liederlichen Pursche P. 5. N. 30. . . . . ibi.

Verordnung vom 4. April, daß bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeinds-Gründe die Schullehrer nicht auszuschliessen sind. P. 5. N. 31. 178

Resolution vom 5. April, die Vergebung der gesammten Berg- und Hüttenämter in Pacht oder auf Gerechtigkeiten. P. 2. N. 32. 47

Resolution vom 5. April, wegen dem Uniform der Armen-Instituts-Assessorn, und Gleichförmmigkeit dessen. P. 8. N. 8. 361

Resolution vom 6. April, die Aufhebung des Forst- und Jagd-Personals zum Feldbienst. P. 7. N. 11. 281

Resolution vom 7. April, wie und auf was Act das Weggeld zu fordern seye? P. 4. N. 39. 142

Resolution vom 7. April, die Erzeugung der Nuß- und andere Oele betr. P. 5. N. 32. 178

Resolution vom 7. April, wenn die Pferde eines Posthalters nicht mehr hinreichen, sollen derley durch die nächst benachbarte Unterthanen verschaft werden. P. 8. N. 9. . 361

Verordnung vom 8. April, daß die Schul-Adstanten, und Instruktorn von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt sind. P. 6. N. 19. 251

Resolution vom 8. April, wegen denen Protestantischen Ehen. P. 6. N. 20. . . . 252

Verordnung vom 9 April, denen ausgewählten Landkapitulanten ist das Handgeld pr. 10 fl. mit Einschluß der Transport- und Verpflegungs-Kösten zu verreichen. P. 7. N. 12. 282

Resolution vom 11. April, die Norm bey Preisen-Vertheilung an die lateinische Schüler. P. 6. N. 21. 252

Resolution vom 12. April, daß die Advokaten nicht als wirkliche Staatsdiener geeigenschaftet sind. P. 1. N. 22. 14

Resolution vom 12. April, an die landschaftliche Verordnung wegen denen Strassen und andern. P. 2. N. 33. 48

Seite.

Resolution vom 12. April, die von der Landschaft abgeforderte Vorschläge, wie die dringende Staatsbedürfnissen getilgt werden können. P. 3. N. 5. 123

Resolution vom 15. April, wer das Direktorium bey Abwesenheit eines Präsidenten, und Kanzlers zu führen hat? P. 1. N. 23. 16

Resolution vom 15. April, wie das Plan-Conservatorium- und Laboratorium beederseits gehalten werden solle. P. 2. N. 34. 50

Resolution vom 15. April, auf die geheimme Expeditions-Taxen dürfen künftig keine Nachlässe, und Anweisungen mehr geschehen. P. 2. N. 35. 51

Verordnung vom 15 April, das Verbot der Medicin-Verkauf von denen Marktschreier- und Waldmännern P. 5. N. 33. 178

Resolution vom 15. April, bey denen Kühleichen dürfen keine Mahlzeiten mehr gehalten werden. P. 5. N. 34. 179

Resolution vom 16. April, die Mautverhältniß mit der Stadt Regensburg. P. 4. N. 40. 142

Resolution vom 18. April, die Behandlung der im Oberpfälzischen Gebieth belegenen Reichsstadt Nürnbergischen Hintersassen P. 2. N. 36. 51

Resolution vom 18. April, wegen den im Albenreuter Fraisch Distrikt bestehende wechselseitige Handelsfreyheit. P. 4. N. 41. 142

Resolution vom 18. April, sowohl dem Herrnlosen als liederlichen Gesindel ist der Eintritt in diesseitige Staaten nicht mehr zu gestatten. P. 5. N. 35. 179

Resolution vom 22. April, in Betref der Zurückgabe der geheimmen Kanzleytaxen von den Expectanz-Decreten. P. 2. N. 37. 51

Resolution vom 22. April, wegen dem Rang der Staabs-Sekretarien. P. 8. N. 10. . 361

Resolution vom 24. April, daß die Päß-Ertheilung allein der Polizey-Direktion gebühre. P. 5. N. 36. 179

Resolution vom 25. April, wegen denen Gratis-Salz-Abgaben. P. 2. N 38. . . . 52

Resolution vom 26. April, daß der Johann Ritter-Orden nicht mehrere weltliche Lehenträger als Commenden sind, stellen dürfe. P. 2. N. 39. . . . . ibi.

Resolution vom 26. April, wegen berichtlicher Anfrage zu Höchster Stelle in zweifelhaften Fällen. P. 6. N. 22. 252

Resolution vom 26 April, wie ein geistlicher Verbrecher nach denen Gesetzen zu behandeln ist? P. 6. N. 23. 253

Resolution vom 29. April, die Censurfreyheit der Universität betr. P. 5. N. 37. . . 179

Resolution vom 29. April, wegen dem Rang des Churfl. Hoftheater-Commissärs Babo. P. 8. N. 11. 361

Resolution vom 30. April, daß der Handel mit Ziegel und Kalk sowohl im Innland, als ins Auslande ganz frey gegeben ist. P. 5. N. 38. 180

Verordnung vom 30 April, wegen Auslieferung der k. k. Deserteurs. P. 7. N. 13. . 282

Monat May.

Resolution vom 1. May, die Regulirung der Uniform für die Beamten des Johanniter-Ordens-Grospriorats betr. P. 8. N. 12. 362

Resolution vom 2. May, in Betref der Gesellenlade des hiesigen Schuhmacher-Handwerks. P. 5 N. 39. 180

Resolution vom 3. May, daß in denen Berichten ad manus jederzeit die facta wohl ausgeführt seyn sollen. P. 2. N. 40. 52

Verordnung vom 3. May, daß kein geschlachtes Fleisch in einem Eiskeller aufbewahrt werden solle. P. 5. N. 40. . . . . 181.

Resolution vom 3. May, einige Beschwerden von der Armen-Instituts-Commission P. 5. N. 41. . . . . ibi.

Seite.

Resolution de dato Amberg 3. May, wegen Handel und Unterhandel der Juden. P. 8. N. 13. 362

Resolution vom 4. May, das Bäckenhandwerk zu Türschenreut, und die Krämmerey in Städt- und Märkten in der Obern Pfalz betr. P. 5. N 42. 181

Resolution vom 6. May, wegen dem Salzpreis bey dem Churfl. Salzamt Amberg P. 2. N. 41. 53

Resolution vom 6. May, Eberspeunt soll sich nicht Herrschafts, sondern Hofmarkts-Gericht nennen. P. 8. N. 14. 362

Resolution vom 7. May, von dem Holze ist der Eßito-Zoll nach dem Werthe zu erhollen. P. 4. N. 42. 143

Resolution vom 7. May, das Armen-Institut soll sowohl vom Adel, als Staatsdienern mehrere Unterstützung erhalten. P. 5. N. 43. 182

Resolution vom 9. May, daß hinkünftig bey denen einschlägigen Forstmeister-Aemtern die Erlaubniß zum Pechln gesucht werden solle. P. 5. N. 44. . . . . ibi.

Resolution vom 10. May, daß in Zoll- und Mauthstraffen immer gelinde, als schwere, anwendbarer sind. P. 4. N. 43. 143

Resolution vom 10. May, wegen dem Uniform der Pagerie Lehrer. P. 8. N. 15. . . 363

Resolution vom 12. May, wie die Päß von sämmtlichen Gesandten, Geschäftsträgern, und Agenten auszustellen sind? P. 5. N. 45. 182

Resolution vom 12. May, den Uniform der Sprach- und anderer Lehrer betr. P. 8. N. 16. 363

Resolution vom 14. May, daß die Oberpfälzischen Lehen-Streitigkeiten bey der Regierung Amberg zu verhandeln sind. P. 1. N. 24. 16

Resolution vom 14. May, wegen dem Regulativ der Scharwerke. ꝛc. P. 1. N. 25. . ibi.

Resolution vom 14. May, Errichtung einer Kupfer-Niederlage durch Kaufmannische Spekulation. P. 4. N. 44. 143

Resolution vom 16. May, daß kein Postillion von der Kapitulanten-Auswahl befreyet seye. P. 8. N. 17. 363

Verordnung vom 17. May, wegen Einsendung aller Amts- und Depositen-Gelder bey drohender Kriegsgefahr. P. 2. N. 42. 53

Resolution vom 17. May, die provisorische Versetzung der Universität nach Landshut. P. 6. N. 24. 253

Verordnung vom 19 May. daß jedesmalen die Vorspannen richtig abgelöst werden sollen. P. 7. N. 14. 282

Resolution vom 21. May, daß das Irrenhaus hergestellt werden soll. P. 5. N. 46. . 183

Resolution vom 21. May, wie es gehalten werden soll, bey Vertheilung der Meß-Stipendien. P. 6. N. 25. 253

Resolution vom 22. May, wegen denen Zoll- und Mauth-Defraudanten. P. 4. N. 45. . 144

Resolution vom 23 May, daß vor dem Endsbescheid, jedesmal die Expensarien zu übergeben sind P. 1. N. 26. 17

Resolution vom 23 May, Sulzbürg und Pyrbaum stehen sowohl in Criminale, als Civil-Justitzfälle unter der Regierung Amberg. P. 1. N. 27. . . . . ibi.

Resolution vom 23. May, wie das Straf-Urtheil eines Churfl. Beamtens von dem Criminal-Richter zu verfassen ist? P 1. N. 28. 17

Resolution vom 24. May, die wechselseitige Mauthfreyheit zwischen den Baierisch und Innviertlischen Unterthanen. P. 4. N. 46. 144

Resolution vom 24. May, wie viel zu Wasser die Transito-Gebühr von der weißen Tyroller- und Wertenfelser Erde abwerfe? P. 4. N. 47. . . . . ibi.

Resolution vom 24. May, was zur Mauth- und Zollgebühr für das ausser Land gehende Brenn- und Werkholz, dann von denen zum Verkauf bestimmten Schiffen genommen werden solle. P. 4. N. 48. . . . . ibi.

Seite.

Resolution vom 24. May, die Beschwerde der hiesigen Bäcker, wider die Melber in der Au betr. P. 5. N. 47. 184

Mandat vom 26. May, die Errichtung einer Landes-Defensions-Legion. P. 7. N. 15. 282

Resolution vom 27. May, wegen dem Plan-Laboratorio oder Kopirungs-Bureau. P. 2. N. 43. 53

Resolution vom 27. May, wegen Anpflanzung des Zucker-Ahorn. P. 5. N. 48. . . 184

Verordnung vom 28. May, wegen dem Läuten und Schiessen bey Hochgewittern. P. 5. N. 49. 185

Mandat vom 28. May, die Aushebung der dienstlosen, und müßiggehenden ledigen Leute betr. P. 7. N. 16. 284

Verordnung vom 28. May, wie sich zu verhalten bey Anrückung der feindlichen Heere. P. 7. N. 17. . . . . ibi.

Instruktion vom 28. May, des angeordneten General-Hofkommissariats. P. 7. N. 18. 285

Resolution vom 29. May, daß sich bey Anrückung der kaiserl. und französischen Armeen kein Beamter von seinem Amt entfernen solle. P. 7. N. 19. 286

Resolution vom 29. May, der hiesige Stadt-Magistrat hat ohne Wissen- und Einwilligung der Hofkommißion nichts zu unternehmen. P. 7. N. 20. . . . . ibi.

Resolution vom 30. May, die Anstellung eines Tanzmeisters am hiesigen Schullhause. P. 6. N. 26. 254

Resolution vom 30. May, die Anordnung eines General-Hofkommissariat bey Abwesenheit Sr. Churfl Durchl. P. 7. N. 21. 287

Resolution vom 31. May, die Rettungs-Anstalten für die Ertrunkene und Erstickten. P. 5. N. 50. 185

Monat Juny.

Erneuerte Verordnung vom 3. Juny, daß kein Fleisch in denen Eiekellern aufbewahrt werden dürfe. P. 5. N. 51. . . . . ibi.

Resolution vom 4. Juny, wegen Bezieh- und Behandlung der Transito-Güter für einige hiesige Handelsleute, respee. Umpacken derselben. P. 4. N. 49. 144

Verordnung vom 6. Juny, die wochentliche Anzeigen des Geld Depots bey denen Rentkassen. P. 2. N. 44. 54

Verordnung vom 6. Juny, das Hausiren ist sowohl während eines Markts, als auch ausser denen Marktzeiten verbotten. P. 4. N. 50. 145

Verordnung vom 6. Juny, daß mit denen Schullbüchern keine Handlung mehr getrieben werden dürfe. P. 6. N. 27. 254

Resolution vom 6. Juny, wegen Auslieferung der Deserteurs von seiten Berchtesgaden. P. 7. N. 22. 287

Resolution vom 7. Juny, keinem zum Militärdienst tauglichen Mann, soll eine Erlaubniß zur Auswanderung in solange ertheilt werden, als die Kriegsverhältnisse andauern. P. 7. N. 23. . . . . ibi.

Resolution vom 9. Juny, die Consumo-Gebühr von denen Glasscherben, und Spiegelglas. P. 4. N. 51. 145

Resolution vom 10. Juny, daß die hiesige Handelsleute die Transito-Güter in ihren Häusern aber immer in Gegenwart eines Mauth-Officiantens umpacken können. P. 4. N. 52. . . . . ibi.

Resolution vom 11. Juny, wegen denen Hof- und Feld-Trompetern, dann Paucker in Ansehung der hiesig bürgerlichen Cavallerie-Escadron s. a. P. 7. N. 24. . . . 287

Resolution vom 13. Juny, daß wegen denen bisherigen Rothwirthe bey dem Churfl. Bräuhaus Wald kein Ausnahm zu machen sey. P. 5. N. 52. 185

Resolu-

Seite.

Resolution vom 13 Juny, in was für Gegenstände der neue Schull-Allmanach eingetheilt werden solle. P. 6 N. 28. 255

Resolution vom 14. Juny, die Transito Mauth- und Aufschlags-Freyheit des Anton Lehres, Weinwirth in Burghausen für dessen Weinkeller zu Ach im Innviertel P. 4. N. 53. 146

Resolution de dato Amberg 18. Juny, die Freyzügigkeit und Nachsteuer mit Frankreich in der Obern Pfalz. P. 2. N. 45. 54

Resolution de dato Amberg 18. Juny, wegen dem doppelt und einfachen Umgeld vom fremden Bier in der Obern Pfalz. P. 2. N. 46. 55

Resolution vom 23. Juny, die Churfl Taxen müßen bey den Expeditions-Aemtern in Zeit 14. Tagen jederzeit eingeschickt werden. P. 2. N. 47. . . . . ibi.

Resolution vom 23. Juny, wie die wichtig recommendirte Depechen bey denen Post-Aemtern zu bezeichnen sind. P. 8. N. 18. 363

Resolution vom 26. Juny, wegen denen mündlichen Prüfungen in denen obern Schullen. P. 6. N. 29. 256

Verordnung vom 27. Juny, wegen künftiger Manipulation in Zollsachen bey der Reichsstadt Regensburg, und daß auf die Bürger-Polleten streng gehalten werden solle. P. 4. N. 54. 146

Resolution vom 27. Juny, daß aus dem Fuhrwesen kein monopolischer Geschäftszweig gemacht werden solle. P. 4. N. 55. 147

Resolution vom 27. Juny, das eingeschmolzene rohe und Bruchkupfer ist von der Consumo-Mauthgebühr frey. P. 4 N 56. . . . . ibi.

Resolution vom 27 Juny, die Uebernehmung der Polizey Bewachung durch das bürgerliche Militär betr. P. 7. N 25. 288

Resolution vom 28 Juny, die friedfertige, und wechselseitige Einigkeit der hiesigen Bürger, bey anrückenden Kriegstruppen betr. P. 7. N. 26. 288

Monat July.

Resolution vom 2. July, daß kein Dicasterial Person an den Thoren bey denen bürgerlichen eigentlich Polizey-Wachen in der Eigenschaft als Schütz mit zu machen hat. P. 7. N 27 288

Resolution vom 11 July, der Besoldungshaaber darf im Geld bezahlt werden. P. 2. N. 48. 55

Verordnung vom 11. July, weil gegen denen fremden Truppen Mangel an Bier, so darf ein neues gesundes Bier erzeugt werden. P. 5. N. 53. 186

Verordnung vom 11. July, daß irgend eine Kollekte ad pias causas nicht mehr gestatten werden solle. P. 5. N. 54. . . . . ibi.

Resolution vom 14. July, wie die französischen Truppen verpflegt werden müssen, sammt dem französisch- und deutschen Unterricht. P. 7. N. 28. 288

Resolution vom 18. July, wie die Commißions-Diäten in der Nähe der hiesigen Stadt genommen werden dürfen. P. 5. N. 55. 186

Resolution de dato Amberg 21. July, die noch zu ersetzen seyende Pursche zum Landes-Defensions-Korps. P. 7. N. 29. 293

Resolution vom 23. July, daß bey dem eingetrettenen Waffenstillstand, in Justitzsachen, in Ansehung der Terminen Nachsicht zu nehmen ist. P 1. N. 29. 18

Verordnung de dato Amberg 23. July, wegen der General-Pardon. P. 7. N. 30. . 294

Resolution de dato Amberg 25. July, wegen der denen Beamten in der Oberpfalz auf 3. Jahr bewilligten Reiß-Deputaten-Erhöhung. P. 1. N. 30 18

Resolution de dato Amberg 26 July, währendem Krieg wurde zu Amberg und Burghausen provisorisch eine Cassa-Deputation errichtet. P. 2. N. 49. 55

Seite.

Resolution de dato Amberg 28. July, die Abnehm und Einsendung der Umgeldspolleten von denen Viehhändlern. P. 4. N. 57. 147

Resolution vom 28. July, wegen Einsendung des Kirchen und Bruderschafts-Silber s. a. P. 6. N. 30. 256

Bekanntmachung vom 30. July, wegen denen freywilligen Vorschüssen zu Entrichtung der Contribution von 8. Millionen Livers. P. 7. N. 31. 294

Monat August.

Resolution vom 2. August, daß der eingehende Käs ohne Unterschied 50. kr. per Zentner zur Zoll und Mauthgebühr bezahle. P. 4. N 58. 147

Resolution vom 5. August, die Dispensation eines unkatholischen Landsassen betr. P. 1. N. 31. 18

General-Ausschreibung vom 5. August, wegen der Messerey des Getreides ab 12 Boisseaux. P. 7. N. 32. 295

Bekanntmachung vom 6. August, die Einschickung der freywilligen Beyträge und Kirchensilber der Städte, Märkte, Klöster, Pfärren, und Hofmarksinnhaber. P. 7. N. 33. . . . . ibi.

Verordnung vom 8. August, wegen verbothenen Tax-Ansetzung der Gerichtsdiener, des Forst-Personals, und Geometers bey Gemeinds-Vertheilungen. P. 5. N. 56. . . 186

Resolution vom 11. August, wie das Kupfer per Consumo zu behandeln ist. P. 4. N. 59. 148

Verordnung de dato Amberg 13. August, wie man sich zu verhalten habe, bey einer ohne gesätzmäßig bewirkte Auswanderungs-Bewilligung in die k. k. Lander. P. 2. N. 50. 56

Resolution vom 17. August, wegen künftiger Ministerial-Geschäfte auf Absterben des Freyherrn v. Hompesch. P. 2. N. 51. 57

Resolution vom 17. August, wie die Vergütung der Kriegsschäden eines Churfl. Beamtens in Erwägung gezogen werden solle P 7. N. 34. 297

Resolution vom 24. August, der Dissertations-Handel ist der hohen Schule nicht zu entziehen, diese hat aber die Händler an die Polizeystelle mit der Handels-Bewilligung jederzeit zu verweisen. P. 5. N. 57. 187

Resolution de dato Amberg 24. August, wegen der in Amberg errichten Commißion in Ansehung der kantonnirenden Haustruppen. P. 7. N. 35. 297

Kundmachung vom 24. August, daß mit dem französischen Militär ein ruhig und friedfertiges Betragen geschehen solle. P. 7. N. 36. 298

Instruktion vom 31 August, für sämmtliche Churfl. Untermarsch-Commissariate, dann wie das Pariser mit dem baierischen Gewicht in Verhältniß stehe. P. 7. N. 37. . . ibi.

Monat September.

Bekanntmachung vom 1. September, die Lieferung der requisitionirten 800. Stücke Schlachtochsen. P. 7. N. 38. 299

Verordnung vom 3. Septbr., daß an das hiesige Armen-Institut bey einer Vermächtniß jederzeit ein Auszug vom Testament übersändt werden soll P. 5. N. 58. 187

Verordnung de dato Amberg 4. Septbr., in was für Fällen das Siegelpappier, und wie es in Ansehung der Churfl. Taxen zu nemmen seye. P. 2. N. 52. 58

Resolution vom 4. Septbr., die Bestraffung der in Marsch- und Verpflegungs-Vorfallenheiten fällig erfindenden Individuen. P. 7. N. 39. 299

Resolution de dato Amberg den 5. Septbr., das Armen-Institut ist in Prozessachen Tax frey. P. 5. N. 59. 187

Resolution vom 5. Septbr., wegen denen Erinnerungen bey Kirchen und milden Stiftungs-Prozessen. P. 6. N. 31. 257

Bekannt-

Seite.

Bekanntmachung vom 5. Septbr., die Lieferung des Heu von denen Wiesen-Besitzern in hiesiger Stadt. P. 7. N. 40. 300

Verordnung vom 6. Septbr., wegen denen Erbschafts- oder Vermögens-Gesuchen der baierischen et vice versa der k. k. Unterthanen. P. 7. N. 41. . . . . ibi.

Resolution de dato Amberg 6. Septbr., daß die zurückgebliebene Militär als Civil-Personen zu betrachten, und dem Civil-Gericht untergeben sind. P. 7. N. 42. . . . 300

Resolution de dato Amberg 10. Septbr., die Abschaffung des Nachsteuer-Reciproci in Ansehung der Städt- und Märkte in der Obern Pfalz. P. 2. N. 53. 59

Verordnung vom 11. Septbr., in Betref der Auswahl der Instruktorn, und Privat-Unterricht. P. 6. N. 32. 257

Kundmachung vom 15. Septbr., die Anzeige der Pferdbesitzer allhier. P. 7. N. 43. . 301

Kundmachung vom 15. Septbr., die zum Dienst der französisch. Artillerie durch Accord gelieferte 500. Zugpferde. P. 7. N. 44. 301

Verordnung vom 15. Septbr., wegen denen den baierischen Kreislanden von dem französisch. Armee-Kommando in Requisition gesetzte 1000 Zugpferde. P. 7. N. 45. . . . . ibi.

Verordnung vom 18. Septbr., die Einlieferung der französisch. Bons von den Churfl. Untermarsch-Commissariaten. P. 7. N. 46. 302

Resolution de dato Amberg 22. Septbr., wegen dem Uniform der oberpfälzischen Landsassen. P. 8. N. 19. 364

Resolution respec. Bekanntmachung vom 26. Septbr., die von der französischen Requisition versteigerte 300c. Säcke. P. 7. N. 47. 303

Resolution de dato Amberg 30. Septbr., wegen Veräusserung der oberpfälzischen Landesgüter an die Protestantischen. P. 8. N. 20. 364

Monat Oktober.

Resolution de dato Amberg 1. Oktbr., wegen denen monatlichen Anzeigen über das fremde Getränke. P. 5. N. 60. 187

Resolution vom 15. Oktbr., die Uniformirung der äußern Kirchen-Fiscalen. P. 8. N. 21. 364

Resolution vom 18. Oktbr., wegen Ratifikation der Kirchen-Fiscal-Deserviten s. a. P. 6. N. 33. 258

Verordnung vom 18. Oktbr., das Verboth einiger Geld-Concurrenzen auszuschreiben. P. 7. N. 48. 303

Resolution vom 22. Oktbr., die verbottene Patrocinanz der Ober- und andern Schreibern in der obern Pfalz. P. 1. N. 32. 18

Verordnung vom 22. Oktbr., wegen der Brand Assecuranz. P. 5. N. 61. 188

Resolution vom 23. Oktbr., wegen dem inländischen Anlehen. P. 7. N. 49. . . . 303

Resolution vom 24. Oktbr., ein Säcularisirter gehört nicht mehr ad forum ecclesiasticum. P. 6. N. 34. 258

Resolution vom 24. Oktbr., die Postbeamten haben keine Quartiers-Befreyung. P. 7. N. 50. 304

Resolution vom 26. Oktbr., wegen dem Uniform der Sulzbachischen Landsassen. P. 8. N. 22. 364

Resolution de dato Amberg 27. Oktbr., wegen den Besoldungs-Abzug des Kanzley-Personals. P. 1. N. 33. 19

Verordnung vom 30. Oktbr. die Concurrenz vom Horn- und Klovieh. P. 7. N. 51. . . 304

Verordnung vom 31. Oktbr., daß ein Schullehrer mit Stocksitzen oder anderer öffentlichen Strafe nicht mehr decretirt werden solle. P. 6. N. 35. 258

Seite.

Monat November.

Verordnung vom 7. Novbr., weder in natura noch mittels Bons hat aus den französischen Magazinen etwas erkauft werden dürfen. P. 7. *N.* 52. 306

Resolution vom 8. Novbr., in dem Schönfeld darf bey einem Haus statt denen kleinern Thörln 2. gleiche Thor: und Nebengebäude aufgeführt werden. P. 5. *N.* 62. . 188

Resolution vom 10. Novbr., daß bey der Anseßigmachung die katholische Religions-Eigenschaft nicht als eine wesentliche Bedingniß anzusehen seye. P. 6. *N.* 36. . . 259

Resolution vom 11. Novbr., wegen dem entbehrlichen Kirchensilber, und welches eingeschickt werden muste. P. 6. *N.* 37. . . . . ibi.

Resolution vom 12. Novbr., wie der Garten-Saamen per Consumo zu behandeln ist. P. 4. N. 60. 148

Resolution vom 15. Novbr., die französische Requisition von 5000. Kapot. P. 7. *N.* 53. 306

Resolution vom 16. Novbr., wegen Erhöhung der Postwagen-Taxe. P. 8. *N.* 23. . . 365

Resolution vom 18. Novbr., die Heu-Concurrenz von denen Wiesen-Eigenthümern allhier. P. 7. N. 54. 306

Resolution vom 20. Novbr., die Militär-Individuen sind solang als Civil-Personen zu betrachten, bis sich die Verhältnissen ändern. P. 7. *N.* 55. 307

Verordnung de dato Amberg 21. Novbr., wann und wie die Gutsübergab: dann Heurats-Beschreibung der Unterthanns-Söhne geschehen könne. P. 7. N. 56. . . ibi.

Resolution vom 22. Novbr., wegen Proceßir- und Bestraffung der Militär-Personen. P. 7. *N.* 57. 307

Bekanntmachung vom 22. Novbr., die Einquartirung der ankommenden mehrern französischen Truppen-Korps. P. 7. N. 58. 308

Resolution vom 24. Novbr., wegen Moderations-Besoldungs-Abzuge des Kanzley-Personals. P. 1. N. 34. 19

Verordnung de dato Amberg 26. Novbr., in Betref der im Auslands sich verehelichten unvermöglichen Personen. P. 5. N. 63. 189

Verordnung de dato Amberg 26. Novbr., wie es mit der Vorspanne für das Auxiliar- und Subsidien-Corps gehalten werden solle, auch welchen Individuen derley Gebühre. P. 7. *N.* 59. 308

Resolution vom 30. Novbr., wegen Faßionirung der hiesigen Agger- und Grundbesitzer. P. 7. *N.* 60. 309

Monat December.

Mandat vom 3. Decbr., den allgemeinen Kriegskosten-Vorschuß betr. P. 7. N. 61 . 309

Kundmachung vom 16. Decbr., die Churfürstl. und Städtische Kriegskösten Vorschuß-Commißion betr. P. 7. N. 62. 314

Erläuterung vom 18. Decbr., wegen dem allgemeinen Kriegskosten-Vorschuß. P. 7 *N.* 63. 315

Resolution vom 19. Decbr., in Betref des Kriegskosten-Vorschußes von denen Städt- und Märktischen Kirchen: dann Bruderschaften. P. 7. N. 64. . . . . ibi.

Aufforderung vom 22. Decbr., die Bedürfnisse in die hiesige Feldspitäler als an Hemden und Bettücher. P. 7. N. 65. 316

Resolution vom 29. Decbr., daß die Gemeinds-Rechnungen alle Jahr ad justificandum einzusenden sind. P. 5. N. 64. 189

Verordnung de dato Bayreuth 29. Decbr., wie es mit der Correspondenz mit den im Auslande bestehenden Mißionen gehalten werden solle. P. 7. N. 66. 316

Mandat vom 31. Decbr., was die Besoldeten von ihrem Gehalt zu den Kriegskosten-Vorschuß beyzutragen haben. P. 7. N. 67. 317

Seite.

Vom Jahre 1801.

Monat Jänner.

Resolution vom 5. Jänner, auf ein Landsassen-Gut kann kein Bräugerechtigkeit, noch Brandwein-Brennerey verliehen werden. P. 5. N. 65. 189

Resolution vom 7. Jänner, daß auch die Beamten des Ritterstandes, und Hofmarks-Innhaber, wie all übrige besoldeten Individuen den Besoldungs-Beytrag zu entrichten verbunden sind. P. 7. N. 68. 318

Uebersicht der Mittel, durch welche die erste französische Kontribution in Baiern vom 19. July zu 6 Millionen Francs berichtet worden ist. P. 7. N. 69. . . . . ibi.

Resolution vom 9. Jänner, die Beyträge der Dienstboten zur allgemeinen Kriegs-Kosten-Vorschusses. P. 7. N. 70. 319

Resolution vom 17 Jänner, die von der Zollabgabe befreyte: und nach Monheim gehende Weideschaafe. P. 4. N. 61. 148

Resolution vom 19. Jänner, was vor ein Tax von dem jährlich ausschreibenden Biersatz die Städt- und Märkte zu entrichten schuldig seyen. P. 5. N. 66. 190

Resolution vom 19. Jänner, wegen dem schon ausgeschriebenen innländischen Landanlehen. P. 7. N. 71. 320

Resolution vom 26. Jänner, in Betref einer zweckmäßigen Einrichtung der in den Churfl. Erbstaaten vorhandenen Judenschaft. P. 8. N. 24. 365

Verordnung vom 27. Jänner, daß bey Vorspanns-Repartitionen der wirkliche Mennatstand zum Grund genommen werden solle. P. 7. N. 72. 320

Verordnung de dato Bayreuth 29. Jänner, daß von denen in Gefängniß sitzenden Verbrecher alle Vierteljahre ein Verzeichniß eingeschickt werden solle. P. 1. N. 35. . . 19

Verordnung de dato Bayreuth 30. Jänner, daß der G. L. Direktion die Prüfung der Aerzte allein zustehe. P. 5. N. 67. 190

Resolution vom 31. Jänner, das Regulativ wegen dem Holzbezug der Beamten. P. 2. N. 54. 59

Monat Februar.

Mandat vom 3. Februar, die Erhebung eines Landanlehens von denen geistlichen-adelichen und bürgerlichen Bräuhaus-Besitzern betr. P. 7. N. 73. 320

Resolution vom 6. Febr., die Ausschreibung der Brand-Assekuranz betr. P. 5. N. 68. 190

Resolution vom 22. Febr., die richtige Einsendung der französischen Bons, und Reçus. P. 7. N. 74. 322

Resolution vom 26. Febr., das für die Kontribution des Monats Nivose bestimmte Bräuhaus-Anlehen soll bey der allgemeinen Requisitions-Kasse richtig erlegt werden. P. 7. N. 75. 323

Monat März.

Resolution vom 2. März, wegen dem Salzpreis zu Reichenhall, und Traunstein. P. 2. N. 55. 60

Verordnung vom 3. März, die Inventarisation bey Abzug der französischen Truppen und Evacuation der Spitäler sowohl der Effekten, als Kranken. P. 7. N. 76. . . . 323

Resolution vom 10. März, die Weigerung der Besoldungssteuer von dem Kommend-Verwalter zu Donauwört betr. P. 7. N. 77. 324

Resolution vom 27. März, wegen dem Bierzwange des Ritter- und Adelstandes im Wald. P. 5. N. 69. 191

Seite.

Resolution vom 30. März, daß die Expeditionsämter bey der Aufgabe das Porto nach der provisorischen Norme jederzeit entrichten sollen. P. 8. N. 25. 365

Resolution de dato Bayreuth 31. März, mit denen Abschoß- und Abfarts-Gelder benachbarten Staaten ist das feste Princip, daß wie andere Staaten in diesseitige Lande das Vermögen verabfolgen lassen, eben so sollen die dahin ziehende Unterthanen, oder dahin fallende Erbschaft behandelt werden. P. 2. N. 56. 60

Verordnung de dato Bayreut 31. März, bey Vermögens-Exportation soll jederzeit eine Anzeige an das auswärtige Ministerial-Departement erstattet: und über die Vorfrage die Höchste Entschliessung gewärtigt werden. P. 2. N. 57. 61

Verordnung de dato Bayreut 31. März, daß gegen die Hellvetische Republik die Freyzügigkeit beobachtet werden solle. P. 2. N. 58. . . . . ibi.

Mandat vom 31. März, die Umlegung der Kriegslast auf die innerhalb der occupirt gewesenen Linie gelegene baierische Districte, in Ansehung der Spitäler. P. 7. N. 78. . 325

Hauptübersicht vom 31. März, des Standes der allgemeinen Requisitions-Kassa. P. 7. N. 78½. 327

Monat April.

Verordnung vom 1. April, wegen Abschaffung des Brodzwangs, sowohl in Städten als auf dem Lande. P. 5. N. 70. 191

Resolution vom 1. April, jeder Bräuer kann sein Bier jedoch ohne Gegengabe wohlfeiler abgeben. P. 5. N. 71. 192

Resolution vom 1. April, wegen der auf Postwägen transitirenden Paqueten, dann Erhollung des Weggeldes von Retour gehenden Postpferden. P. 8. N. 26. 366

Resolution vom 2. April, daß jede Garnisons-Stadt nach Abzug der Franzosen von denen liederlichen Weibsbildern gereinigt werden solle. P. 7. N. 79. 328

Resolution vom 6. April, bey denen Gerichtshöfen sollen auch die Protokolle von den G. L. Direktions-Räthen unterschrieben werden. P. 1. N. 36. 20

Resolution vom 14. April, die glückliche Zurückkunft Sr. Churfl. Durchlt., und wieder Einführung des vorigen Geschäftsganges. P. 2. N. 59. 61

Resolution vom 15. April, die wiederumige Aushändigung der Stadt-Thorschlüsseln. P. 7. N. 80. 328

Resolution vom 17. April, was von Nägeln und verzünnten Eisenblech zur Consumogebühr erhollt werden dürfe. P. 4. N. 62. 148

Resolution vom 19. April, die zum Militärdienst tauglich sind, ist keine Erlaubniß zum Auswandern zu ertheilen. P. 7. N. 81. 328

Mandat vom 22. April. Pardon vor die bey diesseitigen Kriegstruppen sowohl zu Roß, als zu Fuß entwichene Mannschaften. P. 7. N. 82. . . . . ibi.

Verordnung vom 24. April, daß bey Gemeinds-Vertheilungen nicht einzelne Ankunfts-Briefe erhollt werden dürfen. P. 5. N. 72. 192

Monat May.

Ueberblicks-Tabelle über das zur dringenden Staats-Aushilfe bestimmte Kirchensilber. P. 6. N. 38. 260

Resolution vom 8. May, die Ausstellung der Päße nach Frankreich betr. P. 5. N. 73. 192

Resolution vom 11. May, das von der Höchsten Person selbst übernommene Kommando der sämmtlichen Truppen betr. P. 7. N. 83. 329

Resolution vom 11. May, die Benennung eines Marquis v. Bergen Opzoom ist in der Titulatur auszulassen. P. 8. N. 27. 366

Resolution vom 13. May, die Verpflegung der Armen durch gemeinschaftliche Concurrenz in Städt- und Märkt, dann auf dem Lande. P. 5. N. 74. 193

Seite.

Unterricht und Anweisung für die Abtheilungs-Kommissär des Armen-Instituts zu München. P. 5. N. 75. . . . . 193.

Verordnung vom 13. May, daß von keiner inländischen Obrigkeit in Zukunft bey 25. Reichsthaler ein Brandsammlungs-Patent mehr ertheilt werden solle. P. 5. N. 76. . 206

Resolution vom 15. May, die Aufhebung der Anwartschaften auf städt- und märktische Dienste betr. P. 2. N. 60. 62

Resolution vom 15. May, die Schönfärbereyen sollen im Lande vermehrt, und unterstützt werden. P. 4. N. 63. 149

Resolution vom 15. May, wegen Unterbringung der Wahnsinnigen. P. 5. N. 77. . . 206

Resolution vom 15. May, wegen dem freyen Obstverkauf auf offenen Marktplatze in hiesiger Stadt. P. 5. N. 78. 207

Resolution vom 18. May, daß auf die Sammlungen des Lohes um sowohl die Gerberey, als Leder Fabrik-Inhaber damit zu unterstützen, gesehen werden solle. P. 4. N. 64. 149

Resolution vom 18. May, wegen Verkaufung der Mauth-Gebäude. P. 4. N. 65. . ibi.

Resolution vom 18. May, die gesuchte Conceßion einer Churpfalzbaierisch. Militär-Bürger- und Volks-Zeitung P. 5. N. 79. 207

Resolution vom 18. May, daß ein wachsames Auge auf die diesseitige Deserteurs gehalten werden solle. P. 7. N. 84. 329

Resolution vom 22. May, das Bier-Aufschlags-Wesen in der Grafschaft Haag betr. P. 2. N. 61. 62

Verordnung vom 22. May, die Erkennung der Giftpflanzen. P. 5. N. 80. . . . 208

Resolution vom 22. May, wegen landesherrlicher Befugniß in Ehe-Dispensations-Fällen ꝛc. P. 6. N. 39. 261

Resolution vom 22. May, wie die verabschiedeten Scharfschützen wieder versorgt werden sollen. P. 7. N. 85. 329

Verordnung vom 26. May, respec. neue Organisation des geheimen Ministerium, welches in 4. Departement abgetheilt, und in einem Staats-Rathe angeordnet worden ist. P. 2. N. 62. 62

Resolution vom 26. May, wegen Herstellung der Tabellen über den Zustand der deutschen Schulen. P. 6. N. 40. 261

Resolution vom 28. May, daß die ganze Handwerks-Polizey, ins besonder aber die Ertheilung der Ehehaften und andere Handwerks-Gerechtigkeiten im ganzen Lande ohne Unterschied, der Polizey-Deputation der G. L. Direktion zugehörig seye. P. 5. N. 81. 208

Resolution vom 31. May, von den Jurisdictions-Irrungen der Städt- und Märktischen Privilegien ꝛc. P. 2. N. 63. 67

Monat Juny.

Verordnung vom 5. Juny, daß ein Urheber und Gehülfe zum gültigen Zeugnisse niemals gelassen werden dürfe. P. 1. N. 37. 20

Mandat vom 5. Juny, die Zechend-Befreyung der neukultivirten Gründen betreff. P. 5. N. 82. 209

Verordnung vom 5. Juny, daß die Churfl. Generalien durch die Pfärrer auf denen Kanzeln verkünd werden sollen. P. 6. N. 41. 263

Resolution vom 8. Juny, wegen Bewilligung der Hauszinse der Landrichter. P. 2. N. 64. 68

Resolution vom 8. Juny, daß über die Churfl. im Lande zerstreuten kleinern Waldungen ein Conspekt hergestellt werden solle. P. 2. N. 65. 68

Resolution vom 8. Juny, die Gratis-Verpflichtung der Gerichtsdiener. P. 5. N. 83. 209

Seite.

Resolution vom 8. Juny, wegen ungerechten Sporteln bey Obsignationen. P. 8. N. 28. 366

Mandat vom 9. Juny, die Wiederherstellung sämmtlicher Landstrassen: und hierinn getroffenen Regulativ. P. 2. N. 66. 68

Resolution vom 15. Juny, die Mautherhebung vom Holz, welches die brandenburgischen Unterthanen aus dem Neuburgischen Gebiet beziehen. P. 4. N. 66. 149

Verordnung vom 15. Juny, wegen denen in der Stadt Salzburg aufgestandene, und aus dem Land geschafte Bäckerjunge. P. 5. N. 84. 209

Resolution vom 15. Juny, wegen dem Märzenbierloos hat keine Dispensation statt. P. 5. N. 85. 210

Resolution vom 19. Juny, die Einführung der jährlichen Tabelle für die sämmtliche Städt- und Landschullen. P. 6. N. 42. 263

Resolution vom 19. Juny, das Benemmen des Kriegs-Oekonomie-Departements mit den Landesstellen. P. 8. N. 29. 366

Resolution vom 22. Juny, den Wachssatz und dessen freyen Abnahme betr. P. 5. N. 86. 210

Resolution vom 22. Juny, wegen dem Post-Freythum des Oberkriegs-Colleg. Depart. Chefs. P. 8. N. 30. 367

Mandat vom 25. Juny, die Herstellung einer astronomisch- und topographisch richtigen Karte. P. 2. N. 67. 72

Verordnung vom 26. Juny, daß die Trägler, welche die Mauth defraudiren nicht mehr mit Arreststrafe, sondern mit viersacher Zollgebühr gestraft werden sollen. P. 4. N. 67. 150

Resolution vom 26. Juny, wie man sich zu verhalten hat bey Abtheilung der Gemeinde-Waldungen, und hierüber entstehenden Prozessen? P. 5. N. 87. 210

Resolution vom 26. Juny, wie die Aufhebung der Fallthore geschehen könne? P. 5. N. 88. 211

Resolution vom 27. Juny, das Wechselgericht 2ter Instanz wurde aufgehoben, und das Geschäft desselben dem Churfl. Hofrathe übertragen. P. 1. N. 38. 20

Verordnung vom 27. Juny, welche über den Abzug der quarta Pauperum (des 4ten Theils für den Armen) erneuert: und in einigen Punkten erläutert wurde. P. 6. N. 43. 263

Resolution vom 30. Juny, die Hofraths-Advokaten und Notarien, sind nicht mehr besonders im Staats-Kalender vorzutragen. P. 1. N. 39. 21

Instruktion vom 30. Juny, für diejenige Ingenieurs, so die topographische Karte aufzunehmen hatten. P. 2. N. 68. 73

Verordnung vom 30. Juny, daß die mit dem sogenannten Kröninger-Geschirre handelnde Tyroller an den Gränzen, oder, wie sie schon im Lande angetroffen werden, aus dem Lande zu verweisen sind. P. 4. N. 68. 150

Verordnung vom 30. Juny, wegen gesetzlichen Maßregeln gegen das verbottene Hausiren, und Herumziehen unangesessener Landkrämer und Handelsjuden. P. 5. N. 89. . 211

Resolution vom 30. Juny, wie die Schultabellen bey denen Gerichtern verfaßt werden sollen. P. 6. N. 44. 264

Resolution vom 30. Juny, die gewaltsamer weis weggenommene dießseitiger Unterthanen betr. P. 7. N. 86. 330

Monat July.

Resolution vom 1. July, daß die Detensionsorte und Zuchthäuser hergericht werden sollen. P. 1. N. 40. 21

Resolution vom 1. July, die Einsendung der Schaden-Beschreibungen und Nachlaß-Libellen. P. 2. N. 69. 84

Resolution vom 1. July, die Verstiftung der Zechenden bey Churfl. Kastenämtern. P. 2. N. 70. . . . . ibi.

Kundma-

Seite.

Kundmachung vom 1. July, die Beſchreibung der hieſigen Häuſer und liegender Güter ſ. a. P. 7. N. 87. 330

Reſolution vom 3. July, wegen Vertheilung der Waldungen und öden Gründen von den Stadt- und Marktkammern. P. 2. N. 71. 85

Reſolution vom 3. July, die Ausartung der Uniformen von der Civil-Dienerſchaft. P. 8. N. 31. 367

Reſolution vom 3. July, den angemaßten Jurisdiktions-Eingrif von dem Poſtamt München betr. P. 8. N. 32. 367

Reſolution vom 4. July, das Proviſorium der Pflegpenſionen im Allgemeinen. P. 2. N. 72. 85

Reſolution vom 4. July, die Regulirung der Taxen bey denen Beſoldungen und Gehälter P. 2. N. 73. 86

Reſolution vom 5. July, wegen den hinter dem Filatorio am Hofgarten ſtehenden Plaz zum nöthigen Staats-Behufe. P. 7. N. 88. 332

Reſolution vom 6. July, die neue Benennung der Regimenter. P. 7. N. 89. . . . 334

Verordnung vom 10. July, die heruntergeſezte Ausfuhrgebühr des Getreides. P. 4. N. 69. 150

Reſolution vom 11. July, die Conſolidirung der Wechſelſachen 2ter Inſtanz mit den Juſtiz-Geſchäften. P. 1. N. 41. 22

Reſolution vom 13. July, wegen denen Landkapitulanten, welche vor der General-Pardon deſertirt ſind. P. 7. N. 90. 332

Verordnung vom 14. July, daß alle Kaufleute in Baiern ihre Firmen bey dem Wechſel-Gericht protokolliren laſſen ſollen. P. 4. N. 70. 150

Reſolution vom obigen dato, die Einſchickung der Firmen von ſämmtlich innländiſchen Handelsleuten, und Haltung des Protokolls. P. 4. N. 71. 151

Reſolution vom 15. July, wegen Fabricirung der Stärke und Haarbuder. P. 4. N. 72. 152

Reſolution de dato Amberg 15. July, wann, und wie die Kühleiche vorzunehmen iſt? P. 5. N. 90. 211

Reſolution vom 15. July, wegen dem Beytrage zum Kirchenbau in dem Markt Than. P. 6. N. 45. 266

Reſolution vom 17. July, daß der Salpeter, wenn er auch in das hieſige Zeughaus geliefert wird, weder in ein- noch in dem andern nicht Zoll frey ſeye. P. 4. N. 73. . . 152

Reſolution vom 18. July, daß die verpachtete Jagden den einſchlägigen Förſtern zur Aufſicht aufgelegt werden ſollen. P. 2. N. 74. 86

Reſolution vom 18. July, wegen Prüfung der Zoll- und Mauthordnung. P. 4. N. 74. 152

Verordnung vom 20. July, das Verboth fremder Lotterien, und Kollektirung in baieriſchen Landen. P. 2. N. 75. 87

Reſolution de dato Amberg vom 22. July, den freyen Verkaufe aller Gattungen Schuh auf öffentlichen Jahrmärkten. P. 5. N. 91. 212

Zweyte Hauptüberſicht vom 22. July, des Standes der allgemeinen Requiſitions-Kaſſa. P. 7. N. 91. 333

Reſolution vom 24. July, wegen dem Trankſteuergefälle in der Grafſchaft Haag. P. 2. N. 76. 87

Verordnung vom 24. July, die Staats-Grundbuchs-Rechte für die Realitäten auf den ehemaligen Feſtungswerken allhier. P. 7. N. 92. 335

Reſolution vom 24. July, wegen Anlegung der Obſignation bey einem Lotto-Collekteur. P. 8. N. 33. 368

Reſolution vom 25. July, daß die Medicinal-Räthe ihre Erinnerung auf die Gegenſtände der Arzneywiſſenſchaft einzuſchränken haben, und für wem der Reuthurm beſtimmt iſt. P. 1. N. 42. 22

Seite.

Resolution vom 26. July, die Herstellung der noch mangelnden Steassen, und dessen Verstiftung betr. P. 2. N. 77. 87

Resolution vom 27. July, die mit dem Erzstift Salzburg hergestellte wechselseitige Freyzügigkeit. P. 2. N. 78. 88

Resolution vom 27. July, die Aufschlüsse sind mit denen Militär-Behörden von denen Civilstellen pünktlichst zu ertheilen. P. 7. N. 93. 335

Resolution von 27. July, das Brieffreythum des Oberkriegskollegii-Departements-Chefs betr. P. 8. N. 34. 368

Resolution vom 30. July, sowohl denen Pfarrern, als auch Schullehrern ist das Bierschenken nicht zu gestatten. P. 5. N. 92. 212

Verordnung vom 31. July, daß die Erbsteuer, (d. i. eine Besteuerung der auf Seiten Verwandte, oder fremde Personen fallenden Erbschaften) auch in der obern Pfalz vollkommen aufgehoben seyn solle. P. 2. N. 79. 88

Verordnung vom 31. July, wegen Aufhebung der 17, sogenannten Landesfundi für die Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses im Herzogthume Neuburg. P. 5. N. 93. 212

Monat August.

Resolution vom 3. August, die Errichtung des Krankenhauses zu Giesing bey München zu einen Irren- oder Tollhause betr. P. 5. N. 94. 212

Resolution vom 3. August, wegen dem Handgeld, wenn einer den Abschied erhielt. P. 7. N. 94. 335

Resolution vom 5. August, die Entrichtung des Porto von dem auf dem Postwagen übersendeten baaren Geld. P. 4. N. 75. 153

Resolution vom 7. August, wegen Errichtung einer neuen Leder-Manufaktur vom Titl. v. Utzschneider allhier. P. 4. N. 76. . . . . ibi.

Churfl. höchste Entschliessung vom 10. August, wegen Fabricirung der Stärke und Haarbuder. P. 4. N. 77. 153

Resolution vom 10. August, Vorschläge wie die hiesige Baupolizey verbessert werden könne, auch auf was für Gegenstände diese in Bausachen zu wachen hat. P. 5. N. 95. 213

Resolution vom 11. August, die für die Zeitung- und Wochenblätter bewilligte Druckerey betr. P. 5. N. 96. . . . . ibi.

Resolution vom 12. August, wegen denen in vorigen Zeiten verliehenen Edelmanns-Freyheiten. P. 2. N. 80. 88

Churfl. höchste Entschliessung vom 18. August, daß die Tuchmachereyen denen geschicktesten: und zwar auf ihr Person mit denen bürgerlichen Lasten, zu ertheilen seyen. P. 5. N. 97. 214

Resolution vom 19. August, wie und auf was Art der Torturgebrauch provisorie getroffen werden könne? P. 1. N. 43. 22

Verordnung vom 19. August, die obrigkeitliche Aufmunterung zur Bestrettung der Brand-Assecuranz. P. 5. N. 98. 214

Verordnung vom 20. August, die tabellarische Beschreibung der sämmtl. Realitäten bey Städt- und Märkt. P. 2. N. 81. 89

Resolution vom 21. August, kein Staatsdiener oder Landsunterthann hat ohne Erlaubniß einen fremden Titel anzunehmen. P. 2. N. 82. 93

Verordnung vom 21. August, wegen Prüglung, und in denen Jagdbezirken antreffende, so nach erschossen werdende Hunde. P. 5. N. 99. 214

Verordnung de dato Amberg 21. August, die erneuerte Ehehalten- und Tagwerker-Ordnung für das oberpfälzische Lande. P. 5. N. 100. 215

Resolution de dato Amberg 21. August, die Compaßirung weltlicher Personen bey Pfarr-Visitationen. P. 6. N. 46. 265

Seite.

Resolution vom 24. August, daß der Eßito-Zoll von den Füllpferden, und Consumo-Zoll vom Eßig nach der provisorischen Zollordnung erhollt werden solle. P. 4. N. 78. . . 154

Friedens-Vertrag vom 24. August, zwischen Churpfalz-Baiern und der französischen Republik. P. 7. N. 95. 336

Verordnung vom 26. August, über nicht Ausschliessung anderer Religions-Verwandten, vom bürgerlichen Aufnahme in den Churfl. Staaten. P. 6. N. 47. 267

Verordnung vom 28. August, über Laudemial- und Tax-Excesse überhaupts. P. 2. N. 83. 93

Resolution vom 28. August, daß der zur Bearbeitung eingeführt werdende Kupfertrat frey zu paßiren seye. P. 4. N. 79. 154

Resolution vom 28. August, sowohl der Leim Leder, und Leder-Leim ist per Consumo frey zu behandeln. P. 4. N. 80. 154

Churfl. höchste Entschliessung vom 28. August, die Cultur der Nußbäumen und hieraus entspringenden Ersparrung ausländischen Oeles. P. 5. N. 101. 220

Resolution vom 28. August, daß denen Militär-Behörden die verlangende Aufschlüsse ohne Verzögerung jederzeit zu ertheilen sind. P. 7. N. 96. 338

Resolution vom 29. August, mit der Regierung Amberg und Neuburg ist mittels Schreiben zu Correspondiren. P. 2. N. 84. 94

Resolution vom 29. August, in pfärrlichen Proceßsachen zwischen Pfarrer und Gemeinden, ist sich nicht mehr an die bischöflichen Behörde zu wenden. P. 6. N. 48. . 267

Resolution vom 31. August, die Einimpfung der Kühepocken sammt einem Aufrufe an die Aerzte. P. 5. N. 102. 220

Resolution vom 31. August, die Uniformirung der Medicinal-Räthe bey der G. L. Direktion. P. 8. N. 35. 368

Monat September.

Resolution vom 4. Septbr., die Aufhebung des Oberkriegs-Kollegii, und Anordnung eines Kriegs-Justiz- und Oekonomie-Raths. P. 7. N. 97. 338

Instruktion vom 4. Septbr., die Verpflegung des auf Kordon verlegten Militärs betr. P. 7. N. 98. . . . . ibi.

Höchste Entschliessung vom 5. Septbr., daß die Gewerbs-Gerechtigkeiten jederzeit solchen Leuten, welche geschickt, verliehen werden sollen. P. 5. N. 103. 222

Resolution vom 7. Septbr., wegen der Freyzügigkeit mit dem deutschen Orden. P. 2. N. 85. 94

Resolution vom 10. Septbr., daß es rücksichtlich der Strassen, in welche die Advokaten und Notarien bey dem Wechselgericht verfällt werden, so, wie bey dem Hofrathe nach den bestehenden Ordnungen gehalten werden solle. P. 1. N. 44. . . . 23

Resolution vom 10. Septbr., die zur Hebung der Hindernisse des Landschulwesens vorgeschlagene Verordnung. P. 6. N. 49. 268

Verordnung vom 11. Septbr., das Verheurathen, und Ansetzigmachung der Landkapitulanten, ist ohne erwirkter Entlassung verbotten. P. 7. N. 99. 339

Resolution vom 14. Septbr., die Proceß-Gegenstände über Bergsachen, in den Oberpfälzischen müssen durch die Landes-Direktion zu Amberg bearbeitet werden. P. 2. N. 86. 94

Resolution vom 14. Septbr., wegen dem provisorischen Biersatz. P. 5. N. 104. . . 223

Verordnung vom 14. Septbr., die Abschaffung der Passions-Tragödien. P. 5. N. 105. ibi.

Resolution vom 14. Septbr., die Uniformirung der Strassen- und Wasserbau-Commißarien. P. 8. N. 36. 369

Resolution vom 16. Septbr., ob in Straubing für geringere Verbrecher kein Arbeitshaus hergestellt werden könne. P. 1. N. 45. 23

Resolution vom 16. Septbr., wie die Tortur angewendt, und gebraucht werden solle? P. 1. N. 46. . . . . ibi.

Verordnung vom 16. Septbr., wegen denen Strafen der mit Consumogüter ohne Desig-nation erscheinenden Mauthgästen. P. 4. N. 81. 154

Resolution vom 17. Septbr., wegen dem Titl, und die Uniforme der Reallehrer. P. 6. N. 50. 268

Resolution de dato Amberg 18. Septbr., die bessere Bearbeitung der Baumaterialien z. B. der Ziegel- und ihres festgesetzten Preises. P. 5. N. 106. 223

Resolution vom 21. Septbr., die Abschaffung der Eingabs-Gelder im Churfl. Revisorio. P. 1. N. 47. 24

Resolution vom 21. Septbr., wegen unanständiger Rangstreitigkeiten bey Processionen, auch daß die Beamten die Obliegenheit nicht haben, des Priesters Rauchmantel zu tragen. P. 6. N. 51. 268

Resolution vom 21. Septbr., die nähere Erläuterung des Religions-Ediktes betr. P. 8. N. 37. 369

Resolution vom 23. Septbr., daß bey keinem Waffenfähigen ohne Consens ein Kaufbrief errichtet werden darf. P. 7. N. 100. 339

Verordnung vom 28. Septbr., wegen Eindienung der Getreiddienste im Geld-Anschlage. P. 2. N. 87. 94

Resolution vom 28. Septbr., die zum geheimmen Landes-Archiv nöthige Bücher-Sammlung, und deßwegen jährlich paßirende 100 fl. P. 8. N. 38. 369

Resolution vom 29. Septbr., wann, und wie die Zehend-Befreyung eintrette? P. 5. N. 107. 224

Verordnung vom 30. Septbr., wegen den von einigen bräuenden Ständen gesuchten wiederumigen Aufhebung des Bierzwanges. P. 5. N. 108. . . . . ibi.

Resolution vom 30. Septbr., die Aufhebung des Sequesters im französischen Gebiethe, für die baierischen Unterthanen betr. P. 7. N. 101. 339

Monat Oktober.

Verordnung vom 1. Oktbr., die Berichts-Erstattung der untergeordneten Aemter in Landkapitulanten- und Militärsachen betr. P. 7. N. 102. 340

Mandat vom 5. Oktbr., die Errichtung einer Dislokation der Truppen zu Herstellung der innern Landes-Sicherheit, und Erneuerung der Bettelordnung. P. 7. N. 103. . . 340

Extract aus dem geheimen Raths-Rescript vom 9. Oktbr., die Wiederrufung der Verordnung von 1781, wegen Bestrafung des Raubes und Diebstahles. P. 1. N. 48. 24

Verordnung vom 9. Oktbr., wegen der Correspondenz-Art der Civil- und Militär-Behörden. P. 7. N. 104. 347

Resolution vom 9. Oktbr., die Tolleranz des Juden Bomeißlers, bey Ankauf der Bachmayerischen Fabrik. P. 8. N. 39. 370

Mandat vom 10. Oktbr., wegen dem geistlichen Staats-Beytrag. P. 6. N. 52. . . 269

Resolution vom 12. Oktbr., die Herabsetzung der Posttaxen betr. P. 8. N. 40. . . . 370

Resolution vom 14. Oktbr., die jährlich einzusendende Tabellen über den Zustand der Armen. P. 5. N. 109. 225

Resolution vom 15. Oktbr., daß von denen Gerichtern ꝛc. eines Ausländers Einwanderung, und Hereinbringung fremdes Vermögen jederzeit einberichtet werden solle. P. 5. N. 110. ibi.

Resolution vom 16. Oktbr., das Lohe-Sammeln aller Art, doch auf eigene Kösten, und gegen Vergüttung des Werths, ist nicht allein zu gestatten, sondern auch von denen Forstämtern zu unterstützen. P. 4. N. 82. 155

Resolution vom 16. Oktbr., wegen der Einstands-Summe bey Ein- und austrettendem Manne. P. 7. N. 105. 348

Verordnung vom 16. Oktbr., die Auswanderung des Männl. und Weiblichen Geschlechts in die k. k Erbstaaten. P. 7. N. 106. . . . . ibi.

Resolu-

Seite.

Resolution vom 17. Oktbr., daß in das Regierungsblatt blos Gesetz, Verordnung, Bekanntmachung der Regierung, und Churfl. Stellen ꝛc. aufgenommen werden sollen. P. 5. N. 111. 225

Verordnung vom 20. Oktbr., die von denen Unterthanen aus einer unächten Meynung verweigerte Scharwerke betr. P. 2. N. 88. 95

Resolution vom 23. Oktbr., wegen Verführung der eigenthümlichen Güter zu Wasser oder zu Lande. P. 4. N. 83. 155

Resolution vom 23. Oktbr., denen Tyroller-Obsthändlern ist die hieher Lieferung und Feilhaltung aller Art Obst auf dem Markt gestattet, und diese Freyheit auch auf andere Verkäufer ausgedehnt. P. 5. N. 112. 226

Resolution vom 24. Oktbr., wegen denen geheimen Kanzley- respec. Expeditions-Amts-Bothen. P. 2. N. 89. 95

Resolution vom 26. Oktbr., die Tags-Gebühr der Aerzte bey visis repertis wurde von 4 auf 7. fl. erhöht. P. 5. N. 113. 226

Verordnung vom 28. Oktbr., wegen Veräusserung der Ritterlehen, und hiezu erforderlichen Consens. P. 2. N. 90. 96

Resolution vom 28. Oktbr., den Satz des Ochsenfleisches betr. P. 5. N. 114 u. 115. . 226

Verordnung vom 30. Oktbr., wegen richtiger Erscheinung der Advokaten und Prokuratoren bey den ersten eines jeden Edictstages sub pœna præclusi. P. 1. N. 49. . . 24

Resolution vom 30. Oktbr., da die Taubstummen-Schulle allhier mit großem Nutzen bestund, so hatten die sämmtlichen Behörden in Baiern über die jeden Orts Vorhabende derley eine namentliche Anzeige zu verfassen. P. 5. N. 116. 227

Verordnung vom 30. Oktbr., das Verboth wegen Einforderung des sogenannten Gesellen-Thallers von denen Schuhmachern. P. 5. N. 117. . . . . ibi.

Resolution vom 31. Oktbr., den Beytritt der Churfl. Hof-Kammeral- und Staats-Gebäuden der herobern Staaten zur allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt betr. P. 5. N. 118. 227

Monat November.

Verordnung vom 1. Novbr., wegen der Titulatur bey Churfl. und Kollegial-Ausfertigungen. P. 2. N. 91. 97

Resolution vom. 2. Novbr., daß von dem Wagen-Raiseln die Consumo-Gebühr mit 50. kr. pr. Cent eingehoben werden solle. P. 4. N. 84. 155

Mandat vom 2. Novbr., die Verlängerung der General-Pardon. P. 7. N. 107. . . 348

Resolution vom 3. Novbr., respect. Leuteration wegen dem Uniform und Titl. der Real-Lehrer. P. 6. N. 53. 269

Steuer-Mandat vom 4. Novbr., P. 3. N. 6. 126

Resolution vom 7. Novbr., von denen Expeditions-Aemtern muß allzeit aussenher bemerkt werden, wann der Bericht ad manus abgegangen ist. P. 2. N. 92. 98

Resolution vom 10. Novbr., das Hausiren der Teppichhändler betr. P. 8. N. 41. . . 370

Resolution vom 12. Novbr., die Nichtgestattung eines fremden Charakters von einem in Churfl. Diensten stehenden Individuo. P. 2. N. 93. 99

Resolution vom 12. Novbr., daß die Justiz die Vertheidigung der Rechte der Armen bestens angelegen seyn lassen solle. P. 5. N. 119. 228

Churfl. höchste Entschliessung vom 13. Novbr., wegen dem Nachlaß einer Vogtey- und Grundgült. P. 2. N. 94. 99

Verordnung vom 14. Novbr., wegen dem Hauptlibell über die Fidei Commiß-Veräusserungen, und Surrogats-Herstellungen. P. 8. N. 42. 370

Resolution vom 15. Novbr., Weisung für die Untermarsch-Commissariate, wegen der Spital-Anlage. P. 7. N. 108. 348

Seite.

Resolution vom 16. Novbr., daß die Ratifikation der Bürger-Aufnahme alle halbe Jahr nach vorgeschriebenen Form geschehen solle. P. 5. N. 120. 228

Resolution vom 16. Novbr., die Ausübung der Religion von denen protestantischen Ansiedlern. P. 6. N. 54. 269

Mandat vom 16. Novbr., die Verläutung der diesseitigen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland betr. P. 7. N. 109. 349

Resolution vom 20. Novbr., wie man sich zu verhalten bey Zertheilung der großen, in kleinere Höfe, dann dessen Scharwerks-Verbindlichkeit. P. 2. N. 95. 99

Resolution de dato Amberg 20. Novbr., was vor eine Strafe bey denen Waldstraffen und Pfandgelder statt habe? P. 5. N. 121. 228

Resolution vom 21. Novbr., wegen der Administration des adelichen Kollegiums zu Neuburg. P. 2. N. 96. 100

Resolution vom 23. Novbr., wegen der Censur über das Regierungs- und Intelligenzblatt. P. 5. N. 122. 229

Verordnung vom 23. Novbr., daß die mitternächtlichen Gottesdienste in der heiligen Christnacht auf die Morgenstunde 5. Uhr zu verlegen seye. P. 6. N. 55. . . . 270

Verordnung vom 23. Novbr., sobald einer vom Militär entlassen wird, und das Vermögen antritt, hat er sich alsogleich zu verehelichen. P. 7. N. 110. 349

Verordnung vom 25. Novbr., wegen denen in nieder Baiern im Umlaufe gekommenen Zirkularien. P. 2. N. 97. 101

Verordnung vom 25. Novbr., die Ausrottung der Feldmäuse betr. P. 5. N. 123. . 229

Verordnung vom 27. Novbr., von denen Städt- und Märkten ist mit Schluße jeder Woche ein Schrannenzettel nach dem Formular an die Churfl. Präsidial-Kanzley der Landesdirektion einzusenden, und durchgehends das Münchner Schäffelmaß einzuführen. P. 5. N. 124. 230

Verordnung vom 28. Novbr., wie der Dienstzwang von Ehehalten von den Jurisdiktions-Obrigkeiten ausgeübt werden dürfe? P. 5. N. 125. 232

Resolution vom 28. Novbr., die Salzwechselträger sind von der Landkapitulanten-Auswahl befreyet. P. 7. N. 111. 349

Resolution vom 30. Novbr., die Freyzügigkeit mit dem Fürstl. Thurn- und Taxischen Hause. P. 2. N. 98. 101

Resolution vom 30. Novbr., wegen Eigenmachung der Lehen, und die Veränderung der Ritterpferde in einen jährlichen Canonem. P. 2. N. 99. . . . . ibi.

Monat December.

Resolution vom 2. Decbr., in welcher Abtheilung die geheimme Registratur besteht? P. 2. N. 100. 102

Resolution vom 2. Decbr., wegen dem rohen Metall ratione Consumo-Mauth. P. 4. N. 85. 155

Resolution vom 2. Decbr., die Bestimmung des Regierungs- und Intelligenzblatt. P. 5. N. 126. 232

Mandat vom 4. Decbr., daß die abgewürdigten Feyertäge für immer auf die Sonntäge versetzt, und wie die Kalender verfaßt werden sollen. P. 6. N. 56. 270

Resolution vom 7. Decbr., was die welsche Nüße als frisches Obst zur Consumo-Mauth bezahlen. P. 4. N. 86. 156

Resolution de dato Amberg 7. Decbr., den Verkauf schädlicher Zuckerwaaren betr. P. 5. N. 127. 233

Verordnung vom 7. Decbr., wegen Beschränkung der Lehrjahre bey denen Zimmerleuten, und Maurern. P. 5. N. 128. . . . . ibi.

Resolution vom 7. Decbr., wie die Militär-Executionen zu gebrauchen sind? P. 7. N. 112. 349

Seite.

Verordnung vom 7. Decbr., sowohl wegen den Dienstbothen, als Dienstherren selbsten. P. 5. N. 129. 233

Verordnung vom 9. Decbr., die Verpflegung der Kordons-Mannschaft betr. P. 7. N. 113. 350

Resolution vom 10. Decbr., die Visitirung der Landkapitulanten muß bey denen Regimentern geschehen. P. 7. N. 114. 350

Churfl. höchste Entschliessung vom 12. Decbr., die Acquirirung der Zubaugüter zu denen Hauptgütern. P. 2. N. 101. 102

Resolution vom 12. Decbr, die Vorschußkassa dessen Separationsrecht bey Concurs- oder Arrestfällen betr. P. 6. N. 57. 273

Resolution vom 14. Decbr, wegen Aufheb- und Abschaffung der Nachsteuer, bey denen Städt- und Märkten in denen herobern Churlanden. P. 2. N. 102. 102

Resolution vom 14. Decbr., wegen der Jurisdiktion über das Churfl. Bräuamt. P. 2. N. 103. 103

Resolution vom 14. Decbr., den dießjährigen Biersatz betr. P. 5. N. 130. . . . 234

Verordnung vom 14. Decbr., die Einberichtung an welchen Tägen die Jahrmärkte gehalten werden, dann wegen künftiger Einrichtung der Kalender. P. 5. N. 131. . . ibi.

Verordnung respec. Erläuterung vom 14. Decbr., daß die Mühlwerke eben so, wie die Mühlgebäude selbst, als Theile dieser letztern, bey der Brand-Assecuranz-Commißion assecurirt werden können: wie auch wegen Bräuhäusern, Kalköfen, und andern Gebäuden. P. 5. N. 132. 235

Resolution vom 14. Decbr., die bey dem Militär eingeführte Geschäfts-Ordnung. P. 7. N. 115. 350

Verordnung vom 16. Decbr., daß denen fremden Herumstreichern der Eintritt über die Gränze nicht zu gestatten seye. P. 5. N. 133. 235

Resolution vom 18. Decbr., wegen Ansiedlung auf uncultivirten Gründen, und deren Beyhülfe aus der Staatskasse. P. 5. N. 134. 236

Churfl. höchste Entschliessung vom 18. Decbr., daß die Advokaten auf die vorgeschriebene Instanz und erlaubten Recursen, dann vorgeschriebene Ordnung anzuweisen sind. P. 5. N. 135. . . . . ibi.

Resolution vom 19. Decbr., die Bewilligung des Tagblatts allhier. P. 5 N. 136. . 237

Verordnung vom 23. Decbr., wegen Aufhebung der Handwerks-Mißbräuche der Färbergesellen im ganzen Lande Baiern. P. 5. N. 137. . . . . ibi.

Resolution vom 23. Decbr., daß die Gerichtsbarkeit in Ehehaltensachen ganz zur Polizey, und nicht zum Churfl. Hofoberrichteramt geeignet seye. P. 5. N. 138. 237

Resolution vom 23. Decbr, wie es mit der Vorspann für die auf Kordon verlegten Churfl. Offiziers gehalten werden solle. P. 7. N. 116. 351

Resolution vom 23. Decbr., die Verehelichung der Landkapitulanten und Gutsübername betr. P. 7. N. 117. . . . . ibi.

Resolution vom 26. Decbr., Belehnung der verdienstvollen Untermarsch-Commissärs, wegen ihren obgehabten Geschäfte. P. 7. N. 118. 351

Resolution vom 27. Decbr., wegen dem Rang- und Uniform der deutschen Schull Inspektoren. P. 6. N. 58. 274

Resolution vom 27. Decbr., wie die Landpreisen aus den übrigen Realgegenständen der Vorbereitungsklasse zu vertheilen sind. P. 6. N. 59. . . . . ibi.

Resolution vom 28. Decbr., wegen Entlassung eines Staats-Dieners. ꝛc. P. 1. N. 50. . 24.

Resolution vom 28. Dec., wie die Schlußformel bey denen Berichten, und Anlangen seyn muß. P. 2. N. 104. 103

Resolution vom 28. Decbr., wegen der Freyzügigkeit mit der Cisalpinischen Republik. P. 2. N. 105. . . . . ibi.

Seite.

Resolution vom 28. Decbr., wie es mit denen im Herzogthum Neuburg befindlichen Mannslehenbaren Bauerngütern, und Grundstücke gehalten werden solle. P. 2. N. 106. 104

Resolution de dato Amberg 28. Decbr., daß bey dem Austritt eines Dienstbothens jederzeit ein Zeugniß ihres Verhalts ertheilt werden solle. P. 5. N. 139. 237

Resolution vom 28. Decbr., die Auflösung der Churfürstl. Kriegs-Deputation betr. P. 7. N. 119. 351

Resolution vom 28. Decbr., die Benehmungsart der Civil-Stellen, mit den Militär-Behörden betr. P. 7. N. 120. 352

Resolution vom 28. Decbr., die fortwährende Erhöhung der Posttaxen. P 8. N. 43. . 372

Resolution vom 30. Decbr., daß die Forstmeister-Aemter in Baiern nicht nur auf die Eichenkultur überhaupt, sondern auch in Gegenden, wo Leder-Gärbereyen vorhanden, auf Anlegung ordentlicher Schallwaldungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten haben. P. 5. N. 140. 238

Erſter Theil.

Von Juſtizſachen.

Nro. I.

Die Abſchaffung der doppelten Diätennehmung bey Kommißionen betr.

Wir können keineswegs geſtatten, daß abgeordnete Local-Commiſſarien ſich in ihren Geſchäften auf einzige 6 Stunden des Tags beſchränken, oder deswegen, wenn ſelbe mehrere Stunden commißioniren, wozu ſie ohnehin nach Geſtalt der Umſtände und nach aller Thunlichkeit ſchuldig ſind, mehrere Diäten zu beziehen ſich beygehen laſſen ſollen. Eben ſo wenig können Wir geſtatten, daß wo 2 Commiſſärs abgeordnet werden, dieſelbe deswegen, weil ſie ſich zu Zeugen — Verhören oder dergleichen Arbeiten abtheilen, (eine Sache, die in Fällen von ſolcher Wichtigkeit, daß man 2 Commiſſarien, mithin in der Geſtalt von Re- und Correferenten abzuſenden für nöthig findet, ohnehin ſehr bedenklich iſt) unter dem Vorwande, daß dadurch die Hälfte der Zeitsdauer in der Commißion gewonnen wird, doppelte Diäten, die doch nur der Erſatz der einfachen Zehrung ſeyn ſollten, anſetzen ſollen. Beydes iſt ein den Geſetzen, und Verordnungen widerſprechender Unfug, welcher nicht nur allein zu allerley Plackereyen offenes Feld, ſondern auch den Landbeamten das übelſte Beyſpiel geben würde Es iſt alſo an der unterm 23ten Dezember des vorigen Jahres an Unſerm Hofrathe wegen nicht paßirlichen Anſätzen der N. Commißions-Köſten erlaſſenen Signatur allerdings recht geſchehen, und auf dem Rückerſatze der von den Kommiſſarien aus der N. Amtskaſſa eigenmächtig zu viel bezogenen 1169 fl. 50 kr. ſtrenge zu beharren, und ſolches zum Vollzuge zu bringen. Zugleich iſt die Rechnungs-Juſtification auf die gegenwärtige Verfügung für ähnliche Fälle generaliter anzuweiſen. München den 4ten Jänner 1800.

Nro. II.

Die Angelegenheiten der dießſeitigen Unterthanen in auswärtigen Staaten werden durch das auswärtige Departement beſorgt.

Da Wir durch Unſer höchſtes Reſcript vom 26ten July vorigen Jahres *) verordnet haben, daß all dasjenige, was von den Provincial-Stellen in Angelegenheiten Unſerer Unterthanen, mit Nachbarn oder auswärtigen Staaten an Unſere Geſandte, Geſchäftsträger, Reſidenten, und Agenten erlaſſen wird, von Unſerm geheimen Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten beſorgt, mithin an daſſelbe jedesmal eingeſendet, und von dieſem an die einſchlägige Behörde befördert werden ſolle, ſo war gleich urſprünglich Unſere höchſte Willensmeinung dahin gerichtet, daß die laufenden Geſchäfte Unſerer Landesſtellen dadurch nicht ſollten gehemmet werden, ſondern über dieſe eine unmittelbare Communication jener Stellen mit Unſern auswärtigen Agenten jeder Art in ſo lange gepflogen werden, als es nur darauf ankomme, nähere Nachrichten oder Aufklärungen einzuholen, und nicht beſtimmte Anſinnen in Unſerm Namen an auswärtige Behörden geſchehen, welche Weiterungen veranlaſſen könnten, oder wobey gewiſſe Regierungsgrundſätze geltend gemacht, oder Einleitungen zu neuen Uebereinkünften getroffen werden ſollen. Welches Unſerer General-Landes-Direktion hiemit ohnverhalten bleibt. München den 4ten Jäner 1800.

*) Vid. Samml. v. J. 1800. P. 8. Nro. 16.

Nro. III.

Kein Rath soll mit einem Advokaten einen vertraulichen Umgang haben.

Aus dem Berichte vom 7ten Jänner haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, mit welchem Eifer Unsere Regierung Burghausen die ihr aufgetragene Geschäfte zu befördern sich bestrebet, besonders hat Unser Direktorium den Regierungsräthen von Plank, Ott und Grafen von Baumgarten Unsere Zufriedenheit mit ihrem daraus ersichtigen Fleiße zu erkennen zu geben. Da aber aus dem hier wiederum zurückfolgenden Diarium zu entnehmen ist, daß die Sitzungen sehr verschieden, und nicht an den bestimmten Rathtägen ordentlich dreymal in der Woche gehalten werden, so hat das Direktorium dieses abzuändern, und in Ordnung zu bringen. — Auch versehen Wir Uns zu Unserm Direktorium, dasselbe werde, wenn es einen vertraulichen Umgang eines Raths mit einem Advokaten wahrnimmt, selbst den Rath anfangs mit der gebührenden Bescheidenheit davon abmahnen, und auf solche Art alles zu entfernen trachten, was die Justizpflege irgend in ein nachtheiliges Licht setzen könnte. München den 14ten Jänner 1800.

Nro. IV.

Die Verbesserung der Justiz, und Aktenrückstand im Revisorio.

Aus dem Berichte Unsers Revisorii vom 27ten November vorigen Jahres haben Wir die Anstände entnommen, welche dasselbe gegen den Vollzug des höchsten Auftrages vom 14ten Oktober *) anzuführen für nothwendig gefunden hat. — Wir haben zwar gewunschen, daß Unser Revisorium in solchem Falle vielmehr andere zweckmäßige Mittel zur Tilgung des außerordentlichen Akten-Rückstandes daselbst in Vorschlag bringen würde, da aber solches nicht geschehen, gleichwohl aber die Tilgung des Rückstandes, wenn anders in Unsern herobern Staaten eine Justiz-Verbesserung mit Erfolg hergestellt werden solle, ganz unausweichlich nöthig ist, so gedenken Wir auch von Unsern Verfügungen in der Hauptsache nicht mehr abzugehen, wollen aber aus den von Unserm Revisorium angeführten Beweggründen für dermalen, und bis Wir von dem Erfolge näher überzeugt werden, die Abänderung dahin treffen, 1) daß künftig bey unserm Revisorium in den 6 Winter-Monaten wochentlich viermal, und in den 6 Sommer-Monaten fünfmal Rath gehalten, und diejenigen Sitzungen, welche durch einen gebothenen Feyertag verhindert wurden, an einem andern Tage nachgeholt werden. 2) Zu diesem Ende wollen wir unser Revisorium noch mit 2 neuen Mitgliedern für die Zeit, als es erforderlich seyn wird, vermehren. 3) Wir ernennen hiezu die von unserm Revisorio selbst (nachdem der Regierungsrath Freyherr von Kern die begutachtete Stelle nicht anzunehmen sich erklärt hat) secundo et tertio loco in Vorschlag gebrachte Hofräthe Freyhrn. von Donnersberg und von Esner, welchen beeden Wir sub hod. die Decrete als Unsere wirkliche Revisionsräthe haben zufertigen lassen. 4) Beede ernante Revisionsräthe haben nicht mehr aus dem Revisorium zurückzutreten, sondern in die erledigt werdende statusmäßige Revisionsstellen vorzurücken, wegen des Gehaltes, welchen sie zu genießen haben, werden Wir Unsere weitere Entschließung folgen lassen. 5) Wir gestatten hieben, daß beständig 4 Revisionsräthe von Frequentirung des Rathes abwechslungsweise dispensirt, und wenn auch noch außerdem ein oder der andere abwesend, oder mit Bearbeitung der Akten oder sonst legitime verhindert seyn sollte, die Hofrathsordnung zur Richtschnur genommen werden solle, nach welcher zur Erledigung der Definitiv-Sachen wenigstens die Gegenwart von 7 Räthen erforderlich ist. 6) So weit bey dieser Einrichtung die beständige Beobachtung eines Turnus nicht mehr möglich wäre, haben Unsere Revisionsräthe von ihren ausgearbeiteten Relationen dem Direktorium die Anzeige zu machen, welches die Obliegenheit hat, die privilegirte und meist ausgearbeitete Acta jederzeit vor allen in Vortrag bringen zu lassen 7) Was die Ausscheidung der Polizeyacten anbelangt, welche sich unter den verzeichneten rückständigen Acten noch befinden, so ist Unsere höchste Willensmeinung niemal gewesen, sie einigen Revisionsräthen völlig zu überlassen, sondern wie Unser Auftrag vom 14ten Oktober deutlich erhält, daß diese die Polizey-Akta ausheben, und deren Remißion an die geeignete Behörden veranlassen

*) Vid. Samml. v. J. 1800. S. 135. Nro. 30.

sen sollen. Diesen Auftrag wiederholen Wir auch um so mehr, als den Polizey-Behörden selbst daran liegt, diese Acta zu erlangen, und als die Unterscheidung der Polizey- und Justizsachen nicht bey allen, sondern wohl nur bey dem geringsten Theil derselben so beschwerlich seyn kann, daß mit Aushändigung solcher Acten noch zurückgehalten werden müsse, dagegen kann die Vernehmung der appellierenden Partheyen bey den schon lange nicht mehr betriebenen Acten in Rücksicht des dermaligen Ueberflußes der betriebenen Sachen noch zur Zeit unterlassen, doch soll die Vertheilung der letztern, besonders der privilegirten Gegenstände auf Instanz der Partheyen nicht verzögert werden. 8) Zumalen auch zu erwarten ist, daß sich der Rückstand der unerledigten Acten sowohl bey Unserm Revisorium, als auch bey Unsern übrigen Justizstellen durch zweckmäßige Vergleichs-Commißionen werde vermindert werden können, so haben Wir nicht nur diese hiezu besonders anzuweisen, und Unserer General-Landes-Direktion, daß sie rücksichtlich der vielen noch anhängigen fiscalischen Prozesse in Fällen, wo es möglich ist, zum Beyspiele anderer selbst zum Vergleich die Hände biethen solle, auftragen lassen, sondern Wir hoffen auch von Unserm Revisorium, daß selbes besonders trachten werde, auf alle schickliche und zweckmäßige Art Vergleichsunterhandlungen einzuleiten, und die gütliche Beylegung der Streitigkeiten oder in deren Entstehung die richterliche Entscheidung zu befördern. 9) Unser Revisorium wird auch dadurch die Justiz wesentlich befördern, wenn die Mitglieder desselben wie selbst von mehrern in den einzelnen Abstimmungen bemerkt worden ist, und Wir Uns zu Unsern Revisionsräthen ohne dem versehen, nach Vorschrift der Hofrathsordnung Art. 6. §. 11. sich befleißen, die Vorträge ruhig anzuhören, und einander weder mit Meinungen, noch Einreden vorzugreifen, sondern alle Anfragen bis zur Endigung der Relation, oder ihren Votum zu versparen, worüber Unser Direktorium vorzüglich zu wachen hat. 10) Uebrigens wünschten Wir zwar dem in dem Revisions-Rath-Berichte angehängtem billigen Gesuche um Verbesserung der Besoldungen zu willfahren; — — — da aber die Lage Unserer dermal von allen Seiten viel zu schwer belästigten Finanzen Uns selbst hierinfalls Schranken setzet, so können Wir Unsern Revisions-Räthen bloß die Versicherung geben, daß Wir, sobald die Umstände zulassen, auf die Verbesserung ihrer Gehalte den vorzüglichsten Bedacht nehmen werden. München den 17ten Jänner 1800.

Nro. V.

Obschon durch die bestehende Gerichtsordnung eine jede Obrigkeit und Justizstelle angewiesen ist, in allen zweifelhaften Rechtssachen all möglichen Fleiß mit Bescheidenheit anzuwenden, die Partheyen in Güte zu vergleichen, wodurch dieselbe von Verwendung vieler Prozeßkösten befreyet, viele Prozesse abgeschnitten, und die Justiz überaus befördert wird, so wird doch hievon so selten Gebrauch gemacht, daß Wir Uns veranlaßt sehen, diese sehr zweckmäßige Vorschrift der Gerichtsordnung hiemit zu wiederholen, und Unserm Hofrathe aufzutragen, auf gütliche Beylegung der Streitigkeiten beständigen Bedacht zu nehmen, die Commißionen hiezu aber nicht zur Verlängerung der Prozesse weit hinauszusetzen, sondern vielmehr dabey mit Beseitigung aller unnöthigen Terminen und Weitläufigkeiten zu verfahren. Da es hiebey auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Kommissarien oft mehr als bey Entscheidung einer Sache selbst ankommt, so werden Wir die Zustandebringung der Vergleiche jederzeit als einen besondern Beweis von Auszeichnung ansehen, und Unser Hofraths-Direktorium hat auch in dem Quartalsberichte hinfür eine eigene Rubrique einzuschalten, auch die Verfügung zu treffen, daß bey dergleichen Commißionen immer ein angestellter Acceßist beygezogen werde.

Die Abkürzung der Prozeße u. gütliche Beylegung betreffend.

Uebrigens lassen Wir hiemit Unserm Hofrath unverhalten, daß Wir sub hod. auch Unsern Landes-Direktionen aufgetragen haben, daß sie selbst zum Beyspiele für andere sich bestens angelegen seyn lassen sollen, in den fiscalischen Prozessen in allen geeigneten Fällen zum Vergleich die Hände zu biethen, und

dadurch das Ihrige hierinfalls zur Beförderung der Juſtiz beſtens mitzuwirken. München den 17ten Jänner 1800.

Nro. VI.

Das gegen die preußiſche Fürſtenthümer in Franken angenommene Princip von gegenſeitig geſchloſſenen Gebiethen.

Was Wir wegen Behandlung der königl. Preußiſchen Fürſtenthümer in Franken in Abſicht auf Gebiethsrechte und Attenſion Unſerer Landeshoheit über die innerhalb der Kurlande belegenen Brandenburgiſchen Unterthanen und Güter ſub hodierno an die oberpfälziſche Landes-Adminiſtrativ-Behörde erlaſſen, hat Unſere General-Landes-Direktion aus der angebogenen Abſchrift zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung zu erſehen. München am 18ten Jänner 1800.

In einem von Euch unterm 13ten September v. J. erſtatteten Bericht zeigt Ihr an, daß die Anſpachiſche Kriegs- und Domainen-Kammer als Landes-Hoheits-Kollegium in einem wegen dießſeitiger Umgelds-Einhebung zu Birkenbach an Euch erlaſſenen Anſchreiben die Behauptung aufgeſtellt habe, „daß in Folge Miniſterieller Negotiationen zwiſchen dem Berliner- und Unſerm Hofe als Präliminar-Grundlage der künftigen Vergleichs- und Purifikations-Traktaten feſtgeſetzt worden ſeye, daß jedem kontrahirenden Theile die volle Landeshoheit über alle in dem geſchloſſenen Bezirk desſelben eingeſeſſene fremdherrliche Hinterſaſſen zuſtehen ſolle. Und fragt daher an, ob ihr dieſes Prinzip wirklich agnoſciren — und Euch darnach benemmen ſollet. Uns iſt zwar davon nichts bekannt, doch wiſſen Wir ſo viel, daß unter der Regierung Unſers Herrn Vorfahrers Liebden gelegenheitlich einer über einem einzelnen Differenzpunkt entſtandenen Miniſterial-Correſpodenz, in einem Schreiben des dießſeitigen Conferenz-Miniſterii an den königl. dirigirenden Miniſter Freyherrn von Hardenberg, dem Grundſatz: „daß beyde Territorien als wirklich geſchloſſene Gebiethe gegenſeitig anerkannt werden ſollen, in allgemeinen Ausdrücken beygetreten worden. Euch ſollte dieß wenigſtens nach den eingetretenen Folgen um ſo weniger unbekannt ſeyn, als bald darauf die Steuern der Brandenburgiſchen, im Bezirk der Oberpfälziſchen Herzogthümer belegenen Hinterſaſſen zu Unſern Landeskaſſen gezogen, und den jenſeitigen Behörden intimirt wurde, die Gerichtsbarkeit über dieſe mittelbaren Unterthanen nach dießſeitigen Rechten und Vorſchrift Unſerer Gerichtsordnung auszuüben, es aber den höchſten Grad von Inconſequens belegen würde, wenn man die Vortheile, welche aus gedachtem Prinzip fließen, dießorts in Anwendung bringen, dem Gegentheil aber beſtreiten wollte. Haben Wir nun gleich für Unſere Perſon den in Rede ſtehenden Grundſatz weder förmlich anerkannt, noch Uns gegen den königl. preußiſchen Hof beſtimmt darüber erklärt, ſo ſind Wir doch nicht abgeneigt, die von dem vormaligen Conferenz-Miniſterio abgegebene, mit Unſerm landesheerlichen Intereſſe ſehr verträglichen Erklärung, unter gewiſſen Modifikationen, als verbindlich anzuſehen, da Wir überzeugt ſind, daß die beſtandenen Vermiſchungen größtentheils die Veranlaſſung zu den Unſern Käſſen eben ſo ſehr, als Unſern Unterthanen nachtheiligen vorliegenden Differenzien gaben, Wir auch in ein Verſtändniß mit des Königs von Preußen Majeſtät feſt entſchloſſen ſind, denſelben durch einen umfaſſenden nach gegenſeitiger Convenienz berechneten neuern Landes-Vergleich einmal für allemal ein Ende zu machen, und dieſe Abſicht, wenn man auf die gegenſeitige Territorial-Vermiſchungen beſtehen wollte, nie zu realiſiren ſeyn würde. Dieſemnach ſetzen Wir hiedurch feſt, daß die Brandenburgiſche Fürſtenthümer, ſo weit ihre bekännte Gränzen gehen, und mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche im Streit befangen ſind, als geſchloſſenes Territoriunt ſtillſchweigend betrachtet, dagegen aber alle innerhalb der dießſeitigen Gebiethsgränzen liegenden Brandenburgiſchen Unterthanen und Güter Unſerer vollen Landeshoheit unterworfen ſeyn ſollen. Ueber ſolche habt Ihr dem zu Folge, die Finanz-, Polizey-, Juſtiz-, Militär- und Kirchengewalt geltend zu machen, und ſomit auch Unſere jüngſte, wegen der Conſcription erlaſſene Verordnung in Ausübung zu bringen. München den 18ten Jäner 1800.

Nro.

Nro. VII.

Die öftere Besichtigung der Arrestorte ꝛc.

Schon von Unserm Regierungsvorfahrer ist den 16ten Aerntemonats 1779 *) an sämmtliche Justizstellen der Auftrag erfolgt, daß zur Minderung des Torturgebrauches und der hierauf gemeiniglich folgenden Todesstrafen die Opera publica vermehret, und darüber sich mit der obern Landes-Regierung benommen werden solle. So wesentlich bey Verbesserung der Kriminal-Justiz die Herstellung öffentlicher Arbeitsanstalten und hinreichend sicherer Detentionsorte nöthig ist, um dadurch die Strafen, welche durch richtigere Begriffe verdrängt werden, auf andere Art zu ersetzen, so ist doch der obige Auftrag bis jetzt noch ohne Erfolg geblieben. Wir sehen Uns daher veranlaßt, zur nämlichen Zeit, als Wir zur Verbesserung der Criminalgesetze und der peinlichen Gerichtsordnung durch Unser Ministerial-Justiz-Departement die Einleitung treffen lassen, Unserer General-Landes-Direktion aufzugeben, diesen Gegenstand in reife Ueberlegung zu ziehen, und so weit es nöthig ist, unter Benehmung mit Unserm Hofrathe zur Ausführung vorzubereiten. Unsere Willensmeinung ist demnach nicht nur allein, 1) daß Unsere General-Landes-Direktion die Weisung, welche Wir bereits unterm 26ten Juny vor. Jahrs **) wegen genauer und öfterer Besichtigung Verbesserung und Reparation der Arrestorte gegeben haben, in richtigen und strengsten Vollzug setze, auch die an manchen Orten noch ganz abgängige Arrestorte herstellen lasse, sondern auch 2) daß sie den Zuchthäusern eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung verschaffen, und 3) endlich über die Herstellung öffentlicher Arbeitsanstalten nach einer guten Auswahl ihrer Art, und mit Rücksicht, daß selbe dem Staate so wenig als möglich lästig fallen, die nöthigen Vor- und Ueberschläge verfassen, und an Uns einsenden solle. — Die Beyspiele, welche an andere Orten bereits bestehen, und die darüber vorausgegangene Erfahrungen werden Unsere General-Landes-Direktion unter beständiger Bedachtnahme auf die Mittel und Gelegenheiten, welche die natürliche Beschaffenheit des Landes darbiethet, leicht auf solche Resultate leiten, welche ohne vieler Hindernisse und Beschwerden, zur Ausführung gebracht werden können. München den 24ten Jäner 1800.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 154. Nro. 121.

**) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 4. Nro. 9.

Nro. VIII.

Die Justiz- und Gesetzverbesserung.

Seit dem Antritte Unserer Regierung rechneten Wir die Verbesserung der Justiz unter Unsere angelegenste Wünsche, und vorzüglichsten Regierungssorgen. Ueberzeugt, daß hiebey das meiste von den Eigenschaften des der Justiz dienenden Personals abhänge, haben Wir es Uns selbst, so wie allen Unsern Stellen zur unveränderlichen Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß jedes Amt nur dem würdigsten zukomme, und keine andere Rücksicht die für das gemeine Beste verdränge. Wir haben getrachtet, in den Kollegien das überflüßige, und die Justiz vielmehr hindernde Personale zu mindern, alle Diener der Justiz ohne Ausnahme zu besolden, — die Besoldungen nach Zulassung der Finanzen zu erhöhen, die Sporteln und alle Nebenemolumente in den Kollegien aufzuheben, — Anstalten für Bildung angehender Räthe zu treffen, die Advokaten in ihre vorgeschriebene Zahl und Ordnung zurückzuführen, — allen Zulauf zu dem Cabinete in Justizsachen außer den Fällen verzögerter Justiz zu versperren, und alles zu thun, was zur Aufrechthaltung und zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege abzwecken könnte. Durch diese Bemühungen sind Wir endlich der Hauptsache näher gerückt, und in den Stand gesetzt worden, auf die Verbesserung der Gerichtsordnung und auf die Revision der Gesetze selbst hinüberzugehen. Bey einer Nation, welche in ihren Gesetzen selbst Hindernisse ihrer progreßiven Ausbildung findet, und in einem Zeitalter, wo man allenthalben in den einzelnen Theilen der Legislation so wesentliche Fortschritte macht, kann das Bedürfniß keinen lebhaften Wunsch erzeigen, als welchen wir dadurch zu befriedigen suchen. Damit aber ein Werk von so weitem Umfange und so wichtigem Belange ohne

Uebereilung mit aller Gründlichkeit, mit der ausgebreitesten Theilnahme aller einsichtsvollen Männer, und in einer der Sache selbst angemessenen Ordnung vollführt werde, haben Wir unter den uns vorgelegten Vorschlägen denjenigen genehmiget, nach welchen für Unsere sämmtlichen oberen Lande vorzüglich das peinliche Recht, welches der Verbesserung am dringendsten bedarf, in Verbindung mit den zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit und zur Vorbeugung von Verbrechen nöthigen Polizeygesetzen; — dann aber auch die Gerichtsordnung bearbeitet, und sobald die Entwürfe darüber vollendet seyn werden, mit den bürgerlichen Gesetzen unaufgehalten fortgefahren werden solle. Wir übergeben hiemit die Leitung dieses Geschäftes Unserm geheimen Ministerial-Justiz-Departement mit dem Auftrage, zur Bearbeitung der genannten Theile der Legislation diejenigen Individuen auszuwählen, welche bereits von ihrer Einsicht und Geschäftskenntniß hinlängliche Beweise gegeben haben.

Die Natur des Geschäftes selbst bringt es mit sich, daß der Entwurf eines Gesetzbuches nicht von mehrern Mitarbeitern stückweise, sondern von einem jeden ganz bearbeitet werden muß. Unser Ministerial-Justiz-Departement hat daher, um dem Werke die Einleitung zu geben, dermal vorzüglich zwey Individuen, und zwar dem einen den Entwurf eines peinlichen Rechtes, und dem andern den Entwurf der Gerichtsordnung zu übertragen, sodann aber diejenigen vorzuschlagen, welche die Entwürfe das erste-, zweyte- und drittemal prüfen, und in die Gestalt redigiren sollen, wie sie als Entwürfe der Commißion durch den Druck zur allgemeinen Beurtheilung bekannt gemacht werden können. Die Mitglieder können so oft zur gemeinschaftlichen Berathschlagung zusammengezogen werden, als es die Umstände erfordern, und vorzüglich haben sich jene, welche das peinliche Recht bearbeiten, mit jenen, denen die Gerichtsordnung übertragen ist, in allen Punkten, wo sich beede Gegenstände einander berühren, wechselseitig zu benehmen. Die vielen Muster guter Gesetzgebung in fremden Staaten — die vielen in neuern Zeiten darüber erschienenen Geistes- und Erfahrungsprodukte, zu deren Ergänzung Wir in eben dieser Rücksicht Unserer Hofbibliothek den Auftrag haben geben lassen, und endlich die zweckmäßige Erinnerung Unserer Landes-Collegien selbst, welche Wir hier beyschliessen, werden der Commißion bey dieser Arbeit zum vorzüglich anwendbaren Gebrauche dienen. Wir glauben genug zu thun, wenn Wir der Commißion hier den Zweck und Unsere Erwartungen eröffnen, und ihr übrigens in der Art der Behandlung keine Schranken setzen, sie wird solche selbst auf eine gerade zum Ziele hinführende Weise bestimmen. Nur erfordern Wir, daß die Commißion ihr System und ihre Vorschläge auf richtige Grundsätze der Vernunft und des bürgerlichen Lebens baue, und wenn sie in der Verfassung selbst solche zu behebende Anstände gewahr würde, welche davon Abweichung erfordern, so erwarten Wir von ihr freymüthige Anzeige darüber, um zu ihrer Entfernung das Nöthige veranlassen zu können. Die Commißion hat besondern Bedacht zu nehmen, alles Fehlerhafte, Zwecklose und Widersprechende in den bestehenden Verordnungen und Gesetzen zu ändern, das bleibende Gute nach richtigen Staatsgrundsätzen zu ordnen, das Mangelnde aus der Natur der Sache zu ersetzen, und auf solche Art ein systematisches Ganzes herzustellen, woraus auch in solchen durch das Gesetz nicht entschiedenen Fällen die Entschuldigungsgründe jederzeit ohne Hilfe eines weitern subsidiarischen Rechts hergeholt werden können. Sie kann sich alle Aufschlüsse über den dermaligen Zustand der Rechte durch die Landeskollegien, mit welchen sie durch Staaten zu korrespondiren hat, verschaffen, und sich dadurch an Private wenden, um nähern Unterricht einzuziehen. — Wir werden es auch gerne sehen, wenn Unsere Räthe in den Landeskollegien und Landbeamte, welche Wir, um sie von ihren Berufsgeschäften nicht abzuziehen, zur unmittelbaren Bearbeitung der Gesetzbücher nicht berufen können, — oder auch andere in Sachen erfahrne Landeseinwohner der Commißion in dieser höchst wichtigen Angelegenheit ihre Einsichten auf was immer für einen anständigen Weg mittheilen, und sie auf jede Verbesserung der obengenannten Gesetze aufmerksam machen wollen. — — Nach Vollendung der Entwürfe behalten Wir Uns bevor, sie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen, und nicht nur Unsere

sere Collegien, und Landschafts-Versammlungen mit ihren Erinnerungen darüber zu vernehmen, sondern auch das ganze in- und ausländische Publikum mittels Aussetzung angemessener Preise zur Beurtheilung aufzufordern. Die einkommenden Erinnerungen und Urtheile sollen sodann an die Commißion zur Prüfung, und nach Befinden zur Anwendung zurücke gehen, und erst nach diesen Vorarbeiten werden Wir den Gesetzbüchern Unsere landesherrliche Bestättigung ertheilen. Wir erwarten, daß dieses auf das Wohl der Unterthanen, auf Feststellung der rechtlichen Verhältnisse und auf Herstellung einer guten, und prompten Justizpflege, allein nur abziehlende Werk nicht nur von allen Unsern Landesstellen, welchen Wir davon haben Nachricht ertheilen lassen, unterstützt, sondern von allen Landeseinwohnern der guten Aufnahme und eifrigen Mitwirkung werde gewürdiget werden. — Wir wollen den Fortgang desselben mit unverwandtem Auge begleiten, und wünschen den Dank der Nation durch nichts mehr als durch Verbesserung der Justiz und der Gesetze zu erwerben. München den 24ten Januar 1800.

Nro. IX.

Dienliches Bücherbeyschaffung zum neuen Gesetz.

Damit den Individuen, welche von Unserm Ministerial-Justiz-Departement zur Revision der bestehenden, und Bearbeitung neuer Gesetzbücher berufen werden, die Quellen erleichtert werden, so geben Wir hiemit Unserm geistlichen Ministerial-Departement den Auftrag, durch die Bibliothek die hiezu dienliche Bücher, welche in das mitfolgende beyläufige Verzeichniß gebracht sind, so ferne sie nicht schon vorhanden wären, gegen besondere Verrechnung beyschaffen, und denselben auf Verlangen zum Gebrauch verabfolgen zu lassen. München den 24ten Jänner 1800.

Nro. X.

Denen Partheyen sollen keine Judicialacta s. a. eingeliefert werden.

Zumal man dießorts mehrfältig hat wahrnehmen müssen, daß die Bothen die ihnen aufgegebene Judicialacta, dann andere derley Expeditiones nicht an die der Aufschrift bestimmte Justizstellen, sondern manchmal denen Partheyen selbst, oder ihren Anwälden eingeliefert haben, dadurch aber den Gegentheilen nicht nur Schaden, sondern auch der Justizpflege unverantwortliche Hemmung zugegangen ist: als hat der churfürstliche Hofrath sowohl bey sich selbst, als auch bey sämmtlich untergeordneten Regierungen und sonstigen Gerichtsstellen zu verfügen, daß denen aufgestellten Bothen der Auftrag geschehe, in der Einlieferung die pflichtmäßige Genauigkeit um so gewisser zu halten, als man dieselbe im Contraventionsfalle mit denen empfindlichsten Strafen zu belegen bemüßiget seyn würde. Sign. in Cons. Revis. Den 29ten Jänner 1800.

Nro. XI.

Die Schreibersdienste nach absolvirten Rechtsstudien betr.

Wir können zwar auf die hieben liegende Bittschrift des N. N. die zur Nehmung des Praxis bey einem Dicasterio oder Collegio gebethene jährliche 200 fl. als eine Sache, welche weder die Ordnung, noch die Kassen gestatten, nicht gewähren. Wenn aber der Supplicant die vorgeschriebene gute Qualificationen besitzt, so ist auf selben bey einer für ihn bemessenen Dienstesstelle um so mehr zu reflectiren, als Wir überzeugt sind, daß nur dadurch, wenn die Candidaten nach absolvirten Rechtsstudien statt sich geradezu auf das Supplicíren zu verlegen, oder sogleich um Accesse bey Collegien zu bewerben, sich nicht entnehmen, eine ergiebige Zeit förmliche Schreibersdienste bey den Landgerichten zu leisten, und folglich alle, auch die kleinsten Detaillen des Landdienstes kennen zu lernen, die tauglichsten Subjecte, an welchen dann doch zuweilen ein Mangel erscheinen will, gebildet werden, wogegen bloße, wenn auch noch so geschickt geleistete Schreibersdienste ohne Rechtsstudien, so wie die bloße Rechtsstudien, ohne vollständiger Routine in den Amtsstuben, das nicht gewähren, was Wir sowohl für Landesbeamtens-, als Collegialstellen erfordern. München den 7ten Februar 1800.

Nro. XII.

Wegen der delegirten Jurisdiction.

Da Unſere Regierung Neuburg in der unterm 14ten dieß gehorſamſt erſtatteten Bericht ſich angefragt hat, wie es mit der delegirten Jurisdiction gehalten werden ſolle, ſo haben Wir hiemit Unſere höchſte Meinung äußern wollen, daß Wir bey Reſolution, die Wir in Sachen der Georg Biswangeriſchen Gläubiger gegen den Grafen von N jüngſt erlaſſen haben, beſtehen, vermöge welcher die in cod. jud. cap. 1 §. 18. enthaltene Stelle in ſeiner Wirkung bleiben ſolle, folgbar weder Unſere Dicaſterien, noch andere Obrigkeiten, welche das Gericht nicht erblich, oder eigenthümlich beſitzen, ſondern nur von Amtsweſen beſitzen, ohne Unſerm höchſten Vorwiſſen und Benehmigung ſich anmaſſen dürfen, zur gänzlichen Entſcheidung einer oder mehr Streitſachen zu delegiren. Weil nun in Unſerm Herzogthume Neuburg das baieriſche Landrecht dermalen eingeführt iſt, ſo wollen Wir auch das obenallegirte Geſetze um die Gleichförmigkeit in Unſern obern Staaten herzuſtellen, von den hier und da dagegen eingetretenen Obſervanzen, die zur Beförderung der Gerechtigkeit nichts beytragen, nicht aufheben laſſen. Es hindert auch die Einwendung nicht, daß Wir mit häufigen derley Anzeigsberichten behelliget werden würden, indem Wir in Fällen, die die Juſtiz und Landesgeſchäfte betreffen, eines Theils nicht ermüdet werden, andern Theils aber auf die bey vorkommenden Gelegenheiten nothwendigere und im zitirten Geſetze uns vorbehaltenen Erkenntniſſe nicht gänzlich die Verzicht ablegen wollen, überhaupt aber derley Anzeigsberichte immer die ſeltenſten Erſcheinungen bey Unſerer höchſten Stelle geweſen ſind, weil erſtens unſere Juſtiz-Collegien insgemein nicht nothwendig haben, bey dem offenbar vorhandenen Geſetze ſich anzufragen, zweytens die Partheyen weniger Urſache ſich zu beſchweren haben können, wenn ihre Prozeſſe zu Unſerer Regierung gezogen, als andern Aemtern zur Entſcheidung übertragen werden, und drittens weil bey den Aemtern, die mit zwey Beamten verſehen ſind, wenn einer von der Entſcheidung ausgeſchloſſen wird, der andere Beamte ſelbe vornehmen kann, welches auch bey Magiſtraten, wo nicht das ganze Corpus betheiliget iſt, alſo kann beobachtet werden, daß die Exceptions-freyen Glieder der Entſcheidung ſich unterzeichnen mögen.

Unſere Regierung zu Neuburg hat ſich demnach gemäß dieſer Unſeren höchſten Vorſchrift zu verhalten. München den 18ten Febraur 1800.

Nro. XIII.

Wegen der wechſelſeitigen Siſtirung der frevlenden Unterthanen.

Unſerm Hofrathe laſſen Wir hiemit in der abſchriftlichen Beylage unverhalten, was Wir wegen Aufhebung wechſeltiger Siſtirung der in Unſern oder Brandenburgiſchem Territorio frevlende Unterthanen an Unſere Landes-Directionen hier, zu Neuburg und Amberg zur höchſten Nachachtung erlaſſen haben. München den 22ten Februar 1800.

Die Gründe, welche die Anſpachiſche Kriegs- und Domänen-Kammer in dem von euch unterm 11ten dieſes Monats einbeförderten Schreiben auseinander ſetzt, um das jenſeits aufgeſtellte Prinzip, daß Unterthanen, welche im Territorio alieno gefrevelt, nicht vor auswärtigen Juſtiz-Behörden geſtellt werden dürfen, zu verfechten, verdienen allerdings Erwägung, indem nicht zu läugnen iſt, daß jene hergebrachte Geſtellung auf der irrigen Meinung beruht, daß in Deutſchland nur eine Gerichtsbarkeit, nämlich die des Kaiſers beſteht, die Folgen eines ſolchen Grundſatzes aber heut zu Tage, wo es allgemein anerkannt iſt, daß die Gerichtsbarkeit einem weſentlichen Theil der den deutſchen Ständen zuſtehenden Landeshoheit begreift, nicht länger in Anwendung kommen können. Da überdieß das Prinzip, daß kein königlicher Unterthan nach fremden Geſetzen gerichtet, und außer Gebieth evocirt werden darf, in dem allgemeinen Landrecht für die preußiſchen Staaten und der Gerichtsordnung ſanctionirt worden. ſo iſt nicht zu erwarten, daß gütliche Vorſtellungen oder miniſterielle Negotiationen eine

Abänderung der bestehenden jenseitigen Rechtsgrundsätze und die Gestellung der Unterthanen zu bewirken im Stande seyn würden, und es bleibt daher nichts übrig, als dießseits auf dem Retorsionsweg gleiches Verfahren gegen Brandenburg eintreten zu lassen, welches Wir auch hierdurch in der Art festsetzen, daß von nun an in allen Civil- und Polizeyvergehungen kein dießseitiger Unterthan mehr vor Brandenburgischen Justiz-Behörden gestellet werden solle; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die Auslieferung zur Erhebung der That unvermeidlich ist, und selbe auf ausdrückliche Requisition nach Befund der Umstände von Unsern geheimen Ministerial-Justiz-Departement bewilliget wird. Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten. München den 22ten Febr. 1800.

Nro. XIV.

Wegen der Jurisdiction auswärtigen Lehenherren.

Da es durchaus erforderlich ist, daß in Unsern Differential-Verhältnissen gegen die königlich Preußischen Fürstenthümer in Franken bey allen Unsern Landesstellen gleiche Grundsätze eingehalten und befolgt werden, so lassen Wir euch hieneben Abschrift eines sub hodierno an die oberpfälzische Landes-Direction erlassenen Rescripts wegen der Brandenburgischer Seits prätendirten Gerichtsbarkeit über die in Unserm Gebiethe belegenen jenseitigen Lehen zu eurer Wissenschaft zufertigen. München den 28ten Februar 1800.

Aus euerm umständlichen Berichte vom 8ten vorigen Monats und den demselben beygelegten, zu Unserm Befremden aber nicht instruirten Acten haben Wir die Gründe ersehen, welche euch bewogen, der von der königlich Preußischen Regierung zu Bayreuth in Sachen des dortigen Lehenhofes gegen den oberpfälzischen Landsassen N. N. die Abtrettung von 4 in Unserm Gebiethe gelegenen, dem Fürstenthum Bayreuth zu Mannlehen gehenden Höfen nebst einem Holzwachs betreffend gestellten Requisition um Insinuation der Vorladung an dem beklagten von N. nicht zu genügen, sondern auf die dießseitige Jurisdictions-Competenz in diesen und ähnlichen Fällen zu bestehen.

Nach einer sorgfältigen Prüfung der jenseitigen Forderungen und Unsern Zuständigkeiten befehlen Wir Euch hierdurch, dem zweyten Kriegs- und Domänen-Kammer-Senate als Landshoheits-Collegium zu Anspach auf sein Monitorial-Schreiben vom 3ten Dezember vorigen Jahrs in Antwort zu erwidern:

„Auch dießseits wären die Bestimmungen der Longobardischen und deutschen „Lehenrechte bekannt, nach welchen den auswärtigen Lehenherrn die Cognition „über alle sich ergebende — sein Lehen betreffenden Streitigkeiten zustehe, man „mißkennt den aus dem Lehensverhältniß fließenden Contract, welcher ein „Forum contractus begründe, eben so wenig, glaube aber auf eine den jenseitigen Prinzipien ganz analogue Weise zu Werke zu gehen, wenn man annehme, daß diese positive Bestimmungen nur in so weit anwendbar seyen, „als ihnen nicht, wie hier der Fall ist, durch Landesverfassung und ein der „Einführung der allegirten Rechte an Alter zuvorkommendes erwiesenes Herkommen derogirt werde. Nach Einführung des allgemeinen Landrechts für „die preußischen Staaten in den fränkischen Fürstenthümern habe man daselbst „alle Bestimmungen desselben auch da, wo von Verhältnissen mit auswärtigen die Rede ist, allgemein verbindlich gemacht, und daher wäre es eben so „natürlich als billig, daß das für Unsere Lande im Gegensatze eintretende baierische Gesetzbuch, welches die Jurisdictions-Befugnisse auswärtiger Lehenherren über ihre im dießseitigen Gebiethe gelegenen Lehen ohne Restriction als „unstatthaft erklärt, hier ebenfalls volle und unbestrittene Anwendung finde. „Wenn aber auch diese sämmtliche Anführungen übergangen werden sollten, „so wäret ihr doch zu Wahrung Unsers Interesses retorsionsweise genöthiget, „die Insinuation der Vorladung an den v. N. zu verweigern, und euch überhaupt jeder jenseitigen Lehen-Gerichtsbarkeits-Anmaßung standhaft zu widersetzen,

„ſetzen, indem die bis zum Reunionsjahr 1796. unangeſprochene dießſeitige „Jurisdiction über Unſere im Bezirke des obergebürgiſchen Fürſtenthums ein„geſeſſenen Leuchtenbergiſchen Lehens-Unterthanen nicht allein gewaltſam einge„ſtellt, ſondern ſogar denſelben bey Zuchthausſtrafe verbothen worden ſeye, ſich vor „dem ihnen vorgeſetzten Lehenvogtamte zu ſtellen Hiernach habt ihr nunmehr „eingangserwähnte Beantwortung nach Anſpach zu erlaſſen.“ München den 28ten Februar 1800.

Nro. XV.

Den Rang beym churfürſtl. Hofrath von einem Regierungsrath.

Auf die Uns von Unſern Hofräthen überreichte — auch mittels Direktorialberichts de dato 12. curr. einbegleitete Vorſtellungen im Betreff des Rangs der eintretenden Hofräthe haben Wir zwar in Erwägung gezogen, daß es ein ganz billiger Grundſatz ſey, daß die bey einem höhern Collegium eintretende neue Mitglieder nach dem Tage ihrer Anſtellung den Rang haben ſollen. Da aber bey dem churfürſtl. Hofrath ſich in Rückſicht der bey den auswärtigen Regierungen mit Ehren lang gedienten und erfahrnen Räthe wider die Ausführung dieſes Grundſatzes mehrere Anſtände ergeben, ſo haben Wir Unſere Beſtimmung dahin getroffen, daß diejenigen Räthe, welche vor Unſerm Regierungsantritt ſchon in churfürſtl. Dienſten und Pflichten als Collegial-, Juſtiz- oder Regierungsräthe geſtanden ſind, ihren Rang bey Ernennung zu churfürſtl. Hofräthen nicht vom Tage ihrer neuen Anſtellung, ſondern von der Zeit, wo ſie vorhin in ein Juſtiz- oder Regierungs-Kolleginm eingetreten ſind, haben ſollen. Wir haben aber auch bey dieſer Gelegenheit ferner beſchloſſen, daß künftig kein Hofrath angeſtellt werden ſoll, welcher nicht vorhin bey einer auswärtigen Regierung als Rath geſtanden iſt. München den 14ten März 1800.

Nro. XVI.

Wie es bey fiscaliſchen Commiſſionsreceſſen ſ. a. gehalten werden ſoll.

Wir beſtättigen hiemit, was in der Inſtruction Unſerer General-Landes-Direction verordnet iſt, daß die in Rechtsſachen ſonſt gefoderte Cammeral-Erinnerungen und damit in Verbindung geſtandenen Acten-Communicationen in allen Fällen, wo von Unſerer General-Landes-Direktion bereits ſelbſt die rechtliche Nothdurft beobachtet worden iſt, hinwegfallen ſollen. Da ſich aber bey Unſerm Hofrath der Anſtand ergeben hat, ob auch über die fiscaliſche Rezeſſe bey Commißionen noch eine weitere Mittheilung der Acten und Erholung der Erinnerung nöthig ſey, ſo wollen Wir auf alle vorkommende Fälle die weitere Beſtimmung dahin treffen, daß auch über die fiscaliſche Rezeſſe weder eine noch die andere erforderlich ſey, doch aber die Genehmigung Unſerer General-Landes-Direction noch vorbehalten bleiben ſoll, welche zwar in Fällen, wo der Fiskal die in der Gerichtsordnung Cap. 7. §. 9. feſtgeſetzte Gränzen der General- oder Specialvollmacht überſchritten, oder ſonſt der Fiscus erheblich beſchädiget hätte, verweigert werden kann, außerdem aber kurz abgefaßt, und nie verzögert werden ſoll. Damit auch unter dem Vorbehalt dieſer Genehmigung die Juſtiz niemal einen Aufenthalt leide, ſo ſoll von den Fiscalen oder Commiſſär dort, wo er Kläger iſt, der Rezeß gleich unter der Fertigung der General- oder ſonſt betreffenden Landes-Direction übergeben, oder falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit oder Verworrenheit der Sache alſobald nicht receſſiren könnte, in einer richterlich zu beſtimmenden kurzen Zeitfriſt unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden. Dagegen ſoll ſich der Fiscal oder Commiſſär in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwickelt iſt, ſo wenig als ein anderer Anwald bey Commiſſionen zu receſſiren entnehmen, ihm aber in ſolchem Falle entweders das Commißions-Protokoll ſelbſt, oder eine gefertigte Abſchrift zur Erholung der Genehmigung zu Handen geſtellt werden, wonach derſelbe in der nächſten Sitzung bey ſeiner Behörde zu referiren, oder mit der erſten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungeſäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlaſſen hat. Würde dieſe Genehmigung dort, wo die genehmigende Behörde ſich in loco judicii befindet, in Zeit von 3 Wochen oder bey den Regierungen zu Straubing, Landshut und Burghauſen, wo der Fiscal an Unſere

Ge-

General-Landes-Direktion berichten muß, in Zeit von 5 Wochen nach geschlossenem Rezesse nicht erfolgen, so kann sie für geleistet angesehen, und auf die fiscalische Rezesse ohne weiters verfahren werden. München den 17. März 1800.

Nro. XVII.

Maaßregeln wider die Wilddieberey und dabey unterlaufende Attentaten.

In Betreff des wider den Förster Schmied zu Miesbach versuchten Meuchelmordes hat Unsere General-Landes-Direktion das Landgericht Aibling unverzüglich zu beauftragen, den Vorfall auf das strengste zu untersuchen, mit aller Sorgfalt auf den Thäter nachzuforschen, und im Falle der Entdeckung nach Strenge der Gesetze wider ihn zu verfahren. Wir genehmigen auch den Antrag Unserer General-Landes-Direction, daß das Landgericht Aibling in loco Miesbach alle Führer der Gemeinden zusammenrufe, ihnen die Gräßlichkeit des Verbrechens schildere, und das Dehortatorium dahin publiciere, daß sie sich ruhig und ordentlich als gehorsame Unterthanen verhalten, den churfürstlichen Verordnungen nicht widersetzen, und die Vollzieher derselben auf keine Art beleidigen sollen, als Wir Uns außer dem bey dem ersten weitern Vorfalle, wodurch Unsere Verfügungen, durch Widersetzlichkeit vereitelt, Unsere Beamte in deren Vollzug gestört, oder auf irgend eine Art beleidigt, oder Unsere sonstige Anstalten beschädiget werden, gemüßiget sehen würden, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche zureichend sind, allen Schaden zu vergüten, und Uns und die von Uns aufgestellte Beamte vor allem weitern Schaden und Nachtheil zu sichern. Wir würden nicht nur allein die Führer so lange, bis die Thäter entdecket, und alle Schäden ersetzt seyn werden, verhaften lassen, auch von den Gemeinden eine nöthig findende Cautionssumme erfordern, sondern nach Beschaffenheit der Umstände Uns auch noch veranlaßt finden, bis zur vollkommen hergestellten Entdeckung, Entschädigung und Sicherheit den dritten Mann ohne Ausnahme zum Soldatenstande abgeben zu lassen. Da übrigens die Unsicherheit einer Gegend und Unsittlichkeit eines Volkes durch nichts mehr als durch den Hang zur Wilddieberey genährt wird, so hat das Landgericht Aibling die Unterthanen auch hievon abzumahnen, und die Warnung beyzufügen, daß diejenige, welche sich darauf verlegen, gesetzlich bestraft und die müßigen jungen Leute zum Soldatenstande abgegeben, sodann aber auch zur Herstellung öffentlicher Sicherheit ein angemessenes Militärkommando in dortige Gegend verlegt, und den Unterthanen die Gewehre, welche sie unter dem Vorwande einiger Sicherheit nicht mehr bedürfen, würden abgenommen werden. München den 24ten März 1800.

Nro. XVIII.

Die Ausdehnung der Rechts-Gegenstände bey Examen.

Bey Prüfungen der Gerichtsbeamten haben die Commissarien Unsers Hofraths über die Civil- und Criminal-Rechts-Gegenstände zu prüfen, — dadurch bleibt den Commissarien Unserer General-Landes-Direktion zweyter Deputation unbenommen, ihre Prüfung, welche sie vorzüglich über die Kenntniß der innern Staatsverfassung und Polizey zu instituiren haben, auch auf die damit verwandte Rechtsgegenstände auszudehnen. München den 26ten März 1800.

Nro. XIX.

Die Justizbeförderung in Ansehung des geistlichen Fiscus und dessen Erinnerung betref.

Da Wir Uns beständig mit der Sorge für die Beförderung der Rechtspflege und der Vereinfachung des Geschäftsganges bey Unsern Gerichts- und Verwaltungs-Stellen beschäftigen, und alle der Erreichung dieser Zwecke entgegenstehende Hindernisse hinwegzuräumen bemüht sind, so haben Wir schon vor längerer Zeit den Entschluß gefaßt, über die in Justizsachen bisher üblichen Erinnerungen Unsers geistlichen Raths und Unserer Kirchen-Deputationen nach dem Beyspiele, welches Wir mit den Cammeral-Erinnerungen in der Instruction für die General-Landes-Direktion bereits gegeben haben, andere höchste Verfügungen zu treffen.

Nach Vernehmung der Behörden haben Wir sonach Folgendes gnädigst zu verordnen beschlossen:

1mo. In allen Fällen, wo Unser geistlicher oder milder Stiftungen Fiscus als Hauptheil oder Intervenient in einem Rechtshandel aufzutreten hat, sollen die ihm obliegenden schriftlichen Haupthandlungen sowohl bey dem communicativen, als commissionellen Verfahren bey allen Unsern Justizcollegien in allen Instanzen nicht mehr im Namen eines Fiscals, sondern unter der Fertigung Unsers geistlichen Rathes im Namen des geistlichen Fiscus überreichet werden. Die Art der Correspondenz Unsers geistlichen Rathes mit den Justizcollegien richtet sich nach der bisherigen Uebung.

2do. In Fällen, wo von Unserm geistlichen Rathe die Schriften auf die eben erwähnte Art bereits übergeben worden sind, heben Wir die sonst gefoderten geistlichen Raths-Erinnerungen, und die mit diesen in Verbindung stehende Acten-Communication durch alle Instanzen gänzlich auf. Dabey versteht sich von selbst, daß dem geistlichen Rathe die Mittheilung der Judicial-Acten, wenn er selbe aus Mangel von Manual-Acten zur Abgebung der gewöhnlichen Schriften bedarf, besonders wo der geistliche Fiscus nur intervenirt, auf Verlangen nicht versagt werden soll. Dagegen erwarten Wir aber, daß Unser erwähnter Fiscus mit der Beobachtung seiner Rechtsnothdurft und mit der Acten-Rückgabe sich genau an die ihm vorgeschriebenen Fristen halten werde.

3tio. Die Erinnerungen der Kirchen-Deputationen zu Amberg, Burghausen, Landshut, Neuburg, Straubing in Justizsachen hören gänzlich auf Wir entheben dieselben zugleich aller fernern Theilnahme an der Leitung der Rechtshändl Unsers geistlichen Fiscus, und verordnen, „daß erwähnte Kirchen-Deputationen im Falle eines Unserer landesfürstlichen ihrer Besorgung anvertrauten Rechte in Kirchen- und milden Stiftungssachen gerichtlich vertheidiget werden müßte, davon lediglich die berichtliche Anzeige Unserm geistlichen Rathe zu machen haben sollen. Diesem liegt es sonach ob, die Geschichte des streitigen Falles und den Prozeßplan mit Zuziehung des für jeden der erwähnten Regierungs-Bezirke aufgestellten Kirchen-Fiscals zu entwerfen, oder den von selben eingeschickten Entwurf zu bestättigen, und die rechtlichen Obliegenheiten nach der im ersten Absatze dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift bey Unsern Justizstellen beobachten zu lassen. Unsere Kirchen-Deputationen haben zu diesem Ende alle Unsere Land- und Pflegegerichte anzuweisen, daß sie Unsern Kirchen-Fiscal-Aemtern auf ihre schriftlichen Anfragen die nöthigen Erläuterungen und Acten-Stücke in den ihnen übertragenen Rechtshändeln Unserer Kirchen und milden Stiftungen mittheilen sollen.

4to. Im Betreffe der vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung vor Gericht hängenden Rechtshändel Unserer Kirchen- und milden Stiftungen hat um so weniger eine Ausnahme von dieser Verordnung statt, als unserm geistlichen Fiscus ohnehin die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen jede Verletzung in Judicial-Handlungen nach Unserer Gerichtsordnung 10. Cap. 1. §. Nro. 6. zukommt, und Wir ihm solche gegen jede Beschädigung hiemit ausdrücklich vorbehalten, welche er durch gegenwärtige Verordnung zu befahren hätte;

5to. bey dem commissionellen Verfahren sollen Unsere Kirchen-Fiscale, im Falle selbe als Beklagte wegen der Wichtigkeit der Sache alsobald nicht recessiren könnten, ihren Rezeß schriftlich unter der im ersten Absatze bemerkten Fertigung unter einer richterlich zu bestimmenden kurzen Frist nachtragen. In Sachen von minderer Bedeutung, und in Sachen, welche auf keinem verwickelten Rechtsfalle beruhen, sollen sich selbe, so wenig als andere Anwälde mündlich zu recessiren entnehmen, ihnen aber das Commissions-Protokoll selbst oder eine gefertigte Abschrift zu Erholung der Genehmigung Unsers geistlichen Rathes zugestellt

stellt werden, wornach dieselben in der nächsten Sitzung daselbst zu referiren, oder mit der ersten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungesäumte Abgabe der kurz zu fassenden Genehmigung (deren Beförderung sich Unser geistliche Rath vorzüglich angelegen seyn zu lassen hat) zu veranlassen habe. Würde diese Genehmigung am 21sten Tage nach geschlossenem Rezeß, wenn die Streitsache bey dem churfürstlichen Hofrathe oder einen andern Unserer hiesigen Justiz-Collegien hängt, und am 35sten Tage, wenn solche bey Unsern Regierungen zu Amberg, Burghausen, Landshut, Neuburg, Straubing verhandelt wird, nicht erfolgen, so kann sie als geleistet angesehen, und auf die fiscalischen Rezesse ohne weiters verfahren werden. Unserm geistlichen Rathe bleibt dabey unbenommen, in der bemerkten Frist seine Genehmigung zu versagen, wenn der abgeordnete Fiscal oder Commissär die in Unserer Gerichtsordnung Cap. 7. §. 9. festgesetzten Gränzen der General- oder Spezial-Vollmacht überschritten, oder sonst den geistlichen Fiscus erheblich beschädigt hätte.

6to. Damit aber Unsere Fiscaln mit hinlänglicher Instruktion und Vollmacht desto sicherer bey den Commissionen erscheinen, und auf diese Art zur Beschleunigung der Rechtspflege um so leichter mitwirken können, weisen Wir Unsere Justiz-Collegien hiemit an, die Citation und Nachrichts-Signaturen zu Commissionen Unsern geistlichen Raths-Fiscus oder den aufgestellten Fiscalen zeitlich zustellen zu lassen. Diese Zustellung soll sohin dahier wenigst 14 Tage, und bey den Regierungen vier Wochen vor dem Commissionstage geschehen.

7mo. In folgenden Fällen soll alle Vertretung durch Unsern geistlichen Fiscus bey Gericht ganz aufhören:

a) Wenn Kirchen, Pfarreyen, fromme Stiftungen oder die Grundunterthanen derselben, welche unter dem Schutze der churfürstl. Land- und Pfleggerichte oder des churfürstl. geistlichen Raths stehen, unter sich allein streiten.

b) Wenn solche Kirchen u. s. w mit Kirchen, Pfarreyen und frömmen Stiftungen von solchen Städten und Märkten, die unter der Administration Unserer Landes-Direktionen oder Unsers geistlichen Raths stehen, oder mit ihren Unterthanen allein streiten, (in welchem Falle auch die Vertretung durch Unsere Landes-Direktion aufhört).

c) Wenn Grundunterthanen der eben erwähnten Kirchen u. s. w. Prozesse führen, welche das grundbare Gut nicht betreffen.

d) Wenn geistliche Personen Civil-Prozesse führen, die sie bloß persönlich und keine geistliche Sache zugleich betheiligen.

8vo. Alle vorstehende Verfügungen erstrecken sich auch auf die Rechtssachen Unserer Sulzbachischen Kirchen und frommen Stiftungen, jedoch mit der Beschränkung, daß in Rücksicht derselben Unsere simultanische Kirchen-Deputation zu Sulzbach an die Stelle und in die Obliegenheiten, welche der geistliche Rath dahier bey den Rechtssachen der übrigen Kirchen und frommen Stiftungen zu erfüllen hat, eintrite. Uebrigens soll erwähnt simultanische Kirchen-Deputation in den Nris. 5. und 6. bemerkten Fällen angesehen werden, als wäre sie an dem Orte der Regierung Amberg anwesend, sohin soll die Frist von 21 Tagen für die von selber zu erholenden Genehmigungen der fiscalischen Recesse, und die Frist von 14 Tagen bey der Insinuation der Citatorien zu Commissionen eintreten. München den 29ten März 1800.

Nro. XX.

Bey Revisions-Suchungen sind keine Duplicata mehr nöthig.

Zumal in dem General-Mandat de dato 27ten November 1766 *) die Beylegung der Duplicaten bey Revisions-Suchungen als nicht communicablen Schriften keineswegs gebothen ist, dem ungeachtet aber eine Zeither derley Beylegungen sowohl von Partheyen selbst, als ihren Advokaten, besonders jenen der äußeren churfürstlichen Regierungen beschehen sind, wodurch nur zu unnöthig- und lästigen Kösten-Anlaß gegeben werde; als hat der churfürstliche Hofrath die Unterlassung der Duplicats-Beylegungen nicht nur den hiesigen, sondern auch den auswärtigen Advokaten durch die churfürstlichen Regierungen unter dem Anhang aufzutragen, daß man in der Folge die für dergleichen Duplicata angesetzte Schreibgebühren und Taxen ohne weiters durchstreichen würde. Wie dann diese generalmandatmäßige Revisions-Weisung auch dem Intelligensblatte einzuverleiben ist, damit sich die siegelmäßige Partheyen ebenfalls hienach zu achten wissen. Sign. in Cons. Revis. den 31ten März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 38. Nro. 50.

Nro. XXI.

Daß die mundirte Akten Prod. von den geheimen Exped. Amt nicht mehr remittirt werden dürfen.

Wen den Berichten der Collegien-Relationen Vota, Protocolla oder andere derley besondere Producte nicht im Originale, sondern in mundierten Abschriften beygelegt werden, sind selbe den Collegiis bey den Resolutionen hierauf nicht zu remittiren, sondern bey den geheimen Raths-Acten zu behalten, weil ohnehin die Originalconcepte derselben bey den Original-Acten der Collegien liegen, und weil zwar übrigens die Regel festgesetzt ist, daß die Acta der Collegien die vollständigsten seyn müssen, jedoch sich dieses nur auf alle Unique-Produkte, nicht aber auf Dupplicaten versteht, durch welch letztere die ohnehin nie vollständig-sein könnende geheime Raths-Acta doch einigermassen sachdienlicher werden. München den 1ten April 1800.

An das churfürstl geheime Expeditions-Amt also erlassen worden.

Nro. XXII.

Die Advokaten sind nicht als wirkliche Staatsdiener geeigenschaft.

Was Wir in Betreff der von dem Lict. N wider Uns angebrachten Entschädigungs-Klage wegen seiner Entfernung von der Advokatie an Unsern Hofrath erlassen haben, lassen Wir hiemit Unserer General-Landes-Direction ad schriftlich unverhalten *). Wir bedeuten demnach derselben, sich darnach zu achten, und keine Folge auf Entschädigung, Unterhalt, Haftung, und dergleichen zuzugeben, welche immer aus dem staats-schädlichen, und außer dem Kreise richterlicher Ermäßigung liegenden Prinzip der Staatsdienerschaft der Advokaten gezogen werden möge. Sollte aber Lict. N. eine Forderung an die Staatskassa aus andern höheren Staatszwecken nicht zuwiderlaufenden Gründen aufstellen, so hat Unsere General-Landes-Direktion demselben rechtlich zu begegnen, und das Gehörige darüber zu beobachten. Insbesondere wird Unsere General-Landes-Direction, was die von dem Lict. N nachgesuchte Alimentation betrifft, selbst nicht unbemerkt lassen, daß überhaupt weder Advokaten, noch ihren Wittwen und Kinder aus der Staatscassa Unterhalt verlangen können, und sie eben deßwegen bey Errichtung der Advokaten-Wittwen-Cassa über andere Mitel, sich den Unterhalt zu versichern, übereingekommen sind. Ausser diesem Fall hat Lict. N. seinem Unterhalt nach der von ihm selbst angeführten Bettelordnung dort zu suchen, wo er angesessen ist, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung geheurathet hat. So wenig daher derselbe einen rechtlichen Grund für sich hat, seinen Unterhalt bey der Staatscassa zu suchen, noch viel weniger kann selber bey seinen gesunden Kräften, vortheilhaften Glücksumständen und dem eigenthümlichen Hofmarksbesitz darthun, daß er sich im Falle befinde, einen rechtlichen Anspruch auf Alimen-

*) Vide nachfolgende Beylaage.

mentation, welche nur ein subsidiarisches Mittel ist, an wem immer machen zu können. Da Unser Hofrath selbst schon von der Unstatthaftigkeit dieses Alimentations-Gesuches unterrichtet ist, zumal er selbst in seinem hier abschriftlich mit folgenden Bericht vom 11ten September ai elapso den Advokat N. als einen mit eigenen Mitteln wohl versehenen, und mehr als andern Advokaten verbürgten Mann geschildert hat, so zweifeln Wir nicht, daß derselbe bey richtiger Darstellung dessen seine aufhabende Pflichten beobachten, und den Staat mit einer solchen ganz frivol nachgesuchten Alimentation nicht beschweren werde. München den 12ten April 1800.

Aus dem von Unserm Hofräthe unterm 3ten Februar abhin erstatteten Bericht haben Wir ersehen, daß derselbe bey dem wider Unsern Fiscus erlassenen Erkanntniß das Prinzip zum Grunde genommen habe, daß die Advokaten bey Unsern Gerichtshöfen als wahre Staatsdiener im eigentlichen Verstande zu betrachten seyen, und Liet. N. in solcher Hinsicht hinreichenden Grund zu der wider Unseren Fiscus eingeführten Entschädigungs-Klage gehabt habe. Diese angenommene Voraussetzung, womit Unser Hofrath der Uns allein darüber zukommenden Bestimmung vorgreift, hat Uns um so mehr befremdet, als demselben selbst am besten bekannt seyn solle, daß weder ein Gesetz den Advokaten die Eigenschaft wirklicher Staatsdiener beylegt, noch die Natur und der Zweck ihrer Verrichtungen sie zu solchen eignet, noch auch jemals mit ihren Stellen die Wirkungen eigentliche Staatsämter verbunden waren. Unter die Classe der eigentlichen Staatsämter kann keine Stelle fallen, deren Verrichtungen nicht selbst von Unserer obersten Gewalt ausgehen, und als Theile derselben zu betrachten sind, welche Erfordernisse mit ihrer Erhaltung und Begleitung auch immer verbunden seyn mögen. Die Advokaten dienen nicht unmittelbar dem Staate, sondern den Partheyen, und die Beschränkung, welche von der obersten Staatsgewalt auf eine geringe Zahl geprüfter Personen gemacht wird, verleihet ihnen eben so wenig ein Staatsamt als die Pflicht, welche sie wie andere in der bürgerlichen Gesellschaft bestehende Menschenklassen tragen, sich dem ihrem Stande vorgeschriebenen Gesetze gemäß zu verhalten. Hieraus entspringt die Verschiedenheit des Verhältnisses Unserer wirklichen Staatsdiener mit dem, in welchem sich die Advokaten befinden; sie äußert sich auch bey jeder Gelegenheit, wo selbes in seinen Wirkungen näher betrachtet wird, in dem Rechte zur Besoldung, in dem Anspruch auf Unterhalt, in der Verbindlichkeit des Staats zur Schadloshaltung und zur Haftung u. d. gl. Allein nicht nur die Betrachtung dieser Verschiedenheit, welche ohne die nachtheiligsten Folgen auf die Staatsgefälle nicht hinweg genommen werden kann, sondern noch viel höhere Staatszwecke, deren Erhaltung Uns Pflicht ist, lassen nicht zu, ein solches Verhältniß der Advokaten anzunehmen, welches ihre völlige Unterordnung unter die oberste Polizey und Staatsgewalt schwächt, und sie veranlassen würden, nach dem Beyspiel des Liet. N. ihr ordnungswidriges Betragen ohne Maaß und ohne Gränzen der Zeit fortzusetzen. Wir können auch die Bestimmung und Erklärung hierüber, welche allein von der obersten Staatsgewalt abhängen kann, nicht der ungewissen Entscheidung der Gerichtshöfe überlassen, sonderen die Pflicht derselben ist, diejenigen Normen und Verhältnisse, welche wirklich bestehen, oder von jener ihre Bestimmung erhalten, aufrecht zu halten, oder den zweifelhaften Fall zur authentischen Erklärung zu bringen. Wir erklären daher hiemit Unserm Hofrath, und haben es auch sub hod. Unsern sämtlichen Justizstellen zur Nachachtung eröffnet, daß Wir zu keiner Zeit die bey Unsern Gerichtshöfen bestehende Advokaten als wirkliche Staatsdiener, wozu sie weder durch die Verfassung, noch durch ein Gesetz geeigenschaftet werden, ansehen, noch irgend eine Folge aus solchem Prinzip werden ziehen lassen. Hierdurch fällt der Grund einer Entschädigungsklage des Liet. N., welcher durch seine notorische Zügellosigkeit sich selbst allen Anspruch auf Belassung bey der Advokatie benommen hat, von selbst hinweg. Glaubt jedoch derselbe, aus andern höheren Staatszwecken nicht zuwiderlaufenden Gründen eine Forderung an Unsern Fiscus machen zu können, so sind Wir nicht gemeint, den Rechtslauf darüber zu hin-

hindern, ſondern Wir haben vielmehr Unſerer General-Landes-Direktion aufgetragen, demſelben rechtlich zu begegnen. München den 12ten April 1800.

Nro. XXIII.

Wer das Directorium bey Abweſenheit eines Präſidenten und Kanzlers zu führen hat?

In Abweſenheit des Präſidenten führt bey Unſern Regierungen der Kanzler allein das Directorium; in Abweſenheit wird dieſer durch den erſten Rath vertretten, und in Abweſenheit des Präſidenten und des Kanzlers dirigirt der erſte Rath. Dieſes wollen Wir hiemit Unſerer Regierung Burghauſen zur Nachachtung mit dem Anhang eröffnen, daß Freyherr von N. unrecht habe, ſich auf einen nicht mehr beſtehenden Unterſchied der adelichen und gelehrten Räthe zu berufen, und die Vertrettung des Kanzlers von ſich abzulehnen. München den 15ten April 1800.

Nro. XXIV.

Die Oberpfälziſchen Lehen-Streitigkeiten ſind bey der Regierung Amberg zu verhandeln.

Es iſt Uns gnädigſt genehm, daß die wegen des Lehens Falkenſtall zwiſchen Unſerm Lehenhofe und dem Grafen von Piſtaloza obwaltenden Streitſache bey Unſerm Hofrathe verhandelt und entſchieden werde, weswegen ſub hod. Unſerer General-Landes-Direktion, Unſern Lehenhof zu vertretten, der Auftrag zugegangen iſt; dagegen aber ſoll es in die Zukunft allzeit als eine Folge der durch die Inſtruction Unſerer General-Landes-Direction in Lehenweſen getroffenen Abänderung angeſehen werden, daß jene oberpfälziſche Lehenſtreitigkeiten, welche bisher unmittelbar bey Unſerm Hofrath vorgekommen ſind, bey Unſerer Regierung zu Amberg, woſelbſt der Lehenhof durch die dortige Landes-Direction zu vertreten iſt, verhandelt, und in erſter Inſtanz entſchieden werden ſollen. Die mit Bericht vom 2ten May eingeſendete Acta folgen hiemit zurück. München den 14ten May 1800.

Nro. XXV.

Wegen dem Regulativ der Schaarwerke.

Mit beſonderm Wohlgefallen haben Wir aus dem Berichte Unſerer Regierung Straubing vom 2ten May die zweckmäßigen Vorſchläge entnommen, welche dieſelbe zur Determinirung der ſo häufigen als verderblichen Schaarwerks-Differenzen gemacht hat. Sie hat Uns dadurch einen ſehr rühmlichen Beweis gegeben, daß ſie ſich neben der Verwaltung des ſtrengen Rechts auch angelegen ſeyn läßt, den Quellen der Prozeſſe nachzuſpüren, und denſelben aus Gründen des öffentlichen Wohls auf ganz verfaſſungsmäßige Art mit Nachdruck zu begegnen. Da jedoch über dieſen Gegenſtand der ſchon lange erwartete Bericht Unſerer General-Landes-Direktion noch ermangelt, ſo haben Wir ſub hod. derſelben aufgetragen, mit beſonderer Rückſicht auf den Regierungs-Bericht vom 2ten May ihr Gutachten förderlichſt zu erſtatten. Unterdeſſen können Wir Unſerer Regierung Straubing nicht unbemerkt laſſen, daß Wir Uns von höchſt landesherrlicher Gewalt wegen ſtets vorbehalten haben, die Schaarwerken in ſtreitigen Fällen, beſonders bey befindenden Uebermaaß und Exceſſen zu regulieren, wovon das von ihr ſelbſt veranlaßte Regulativ über die Roßſchaarwerken zu Köfering ein ſehr bekanntes Beyſpiel giebt. Unſere Regierung Straubing hat daher in ſolchen ſtreitigen Fällen, wo die Exzeſſe der Schaarwerksherrn und die Renitenz der Unterthanen es erfordern, kein Bedenken zu tragen, auf die nämliche Art nach fruchtlos verſuchten Vergleichs-Mitteln nie den individuellen Umſtänden angemeſſenes Regulativ zu treffen, und ſolches an Uns nebſt Acten und Bericht zur Ratifikation einzuſenden. München den 14ten May 1800.

Nro. XXVI.

Zumal man schon von längerer Zeit her aus den dießorts vorgekommenen Streit-Acten bemerkt hat, daß die im Cod. jud. cap. 17. §. 4. Nro. 5. deutlich vorgeschriebene Ueberreichung der Expensarien vor dem Endbescheid ab Seite der streitenden Theilen und ihrer Anwälden fast gänzlich außer Acht gelassen worden, sofort die Beobachtung dieses Gesetzes in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hiedurch aber man von oberstrichterlichen Amtswegen außer Stande gesetzt ist, nach ebenmäßiger Anweisung desselben der Streitskösten halber auf ein gewisses proportionirliches Quantum zu sprechen; als hat der churfürstl. Hofrath nicht nur seines Orts den hiesigen, sondern auch durch die sämmtlich churfürstliche Regierungen den daselbst angestellten Advokaten auftragen zu lassen, daß sie erdeute Vorschrift um so genauer zu befolgen haben, als man die Unterlassung mit gebührender Ahndung und allenfallsiger Strafe anzusehen bemüßigt wäre. Wie dann auch diese gesetzliche Revisionsweisung dem Intelligensblatt zu dem Ende einzuverleiben ist, damit sich sowohl die untern Gerichtsstellen, als die siegelmäßige Partheyen und die Proturatoren gleichmäßig hiernach zu achten wissen. Sign. in Cons. Revis. den 23ten May 1800.

Vor dem Endsbescheid sind die Expensarien zu überreichen.

Nro. XXVII.

Da Wir schon vorläufig gnädigst beschlossen haben, daß nicht nur die Criminal, sondern auch die Civil-Justiz-Fälle, welche in Unsern Cabinets-Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum vorkommen, von Unserer Regierung zu Amberg verhandelt werden sollen, und Wir auch hierauf Unserer oberpfälzischen Landes-Direction die gesagten 2 Herrschaften in den betreffenden Angelegenheiten untergeordnet haben; so wollen Wir diese Unsere höchste Entschließung Unserm Hofrath auf seinen unterm 16ten dieß gehorsamst erstatteten Anfragsbericht zu dem Ende hiemit gnädigst eröffnen, damit selber die das strittige Einstandrecht des Scharfrichters Schönsteiner zu Sulzbürg betreffende Acta Unserer Ambergischen Regierung übermache, allwo Unsere höchste Gerechtsame, welche etwa in Vorsprache kommen dürften, von Unserer oberpfälzischen Landes-Direktion vertreten werden können. Wir lassen auch ersagt Unserm Hofrathe andurch gnädigst unverhalten, daß Wir Unserer General-Landes-Direction, wie auch Unserm Revisorio des Endes hievon unter dem heutigen Nachricht ertheilt haben, damit sie sich in derley Fällen darnach achten können. München den 23ten May 1800.

Sulzbürg u. Pyrbaum stehen in Criminal- u. Civil-Justiz-Fälle unter der Regierung Amberg.

Nro. XXVIII.

Das mit Bericht vom 10ten May abhin eingesendete Strafurtheil über den vorigen Landrichter zu N. wollen Wir zwar hiemit genehmigen; da aber dadurch Unserm höchsten Auftrag vom 24ten August noch keineswegs Genüge geschehen, sondern dem Criminal-Richter obliegt, nicht bloß circa poenam, sondern auch puncto Damnorum exspensarum Satisfactionis zu erkennen, so hat Unsere Regierung Burghausen in Conformitate cod. crim. p. 2 cap. 1. auch hierüber zu judiciren, und zu bestimmen, was den Kirchen, dem Aerario, den Unterthanen u. s. f. von dem Beamten zu ersetzen ist, so fort das Erkanntniß darüber mit dem Urtheil und zwar als einen unzertrennlichen Theil desselben zu publiziren. München den 23ten May 1800.

Wie das Straf-Urtheil eines churfürstlichen Beamtens von dem Criminalrichter zu verfassen ist.

Nro. XXIX.

Bey dem eingetretenen Waffenſtillſtand iſt in Juſtizſachen in Anſehung der Terminen Nachſicht zu nehmen.

Nachdem durch den am 15ten dieſes Monats abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand, wodurch Unſere herobere Lande gleichſam in zwey Theile getrennt worden ſind, an der Form des beſtehenden Gouvernements nichts geändert, ſondern ſolche vielmehr ausdrücklich garantirt worden iſt, ſohin es keinem Anſtande unterliegt, daß die Verwaltung der Juſtiz in ihrem geſetzmäßigen bisher beobachteten Gange erhalten werden könne; ſo wollen Wir euch ſolches zu euerer Nachachtung mit dem Anhange eröffnen, daß ihr gleichwohl ſelbſt in Fällen, wo wegen gehinderter Communication die genaue Beobachtung der Termine und Fatalien nicht möglich wäre, die erforderliche Nachſicht eintreten, jedoch auch unter ſolchem Vorwand keine abſichtige Protrahirung der Juſtiz geſtatten ſollet. München den 23ten July 1800.

Nro. XXX.

Die denen Beamten in der obern Pfalz auf 3 Jahr bewilligte Deputaten-Erhöhung.

Da Sr. churfürſtl. Durchlaucht auf den von Seite hieſiger Landes-Direction gehorſamſt erſtatteten Bericht unterm 11ten dieß Monats gnädigſt beſchloſſen haben, daß die unterm 28ten November 1797 *) den Beamten bewilligte Deputaten-Erhöhung bey den dermaligen Umſtänden noch ferner auf drey Jahre, ſoferne nicht unter der Hand eine andere Verordnung erlaſſen wird, beſtehen, und paßirlich ſeyn ſoll; ſo wird dieſe höchſte Entſchließung allen jenen Beamten, welche der gedachten Deputaten-Erhöhung gemäß obiger Reſolution vom 28ten November und der unterm 9ten December 1797 darauf erfolgten Hofkammer-Ausſchreibung ſich zu erfreuen hatten, zur Wiſſenſchaft hiemit eröffnet. Amberg den 25ten July 1800.

*) Vid. die Samml. v. J. 1799. S. 28 Nro. 29.

Nro. XXXI.

Die Dispenſation eines unkatholiſchen Landſaſſen.

Wir wollen den königlich Preußiſchen Bayreuthiſchen Regierungs-Präſidenten, Freyherrn von Völderndorf und Waradein, von dem in Betreff der unkatholiſchen Landſaſſen erlaſſenen Verordnungen durchgehends diſpenſirt haben, ſo, daß derſelbe in allem den übrigen Landſaſſen Unſerer Grafſchaft Cham gleich gehalten werden ſolle; wornach Unſere Regierung Straubing das Geeignete zu verfügen, und demſelben als Käufer des Guts Kollenberg zur Ablegung der Landſaßen Pflicht ohne weiters zuzulaſſen hat. Uebrigens gewärtigen Wir euern weitern Bericht über die Beſchaffenheit des dortigen Jagdrechts und der Bräugerechtigkeit. Amberg den 5. Auguſt 1800.

Nro. XXXII.

Die verbothene Patrocinanz der Ober- u. andern Schreiber in der obern Pfalz.

Nachdem man bey hieſiger churfürſtlicher Regierung mißfälligſt wahrgenommen hat, daß einige Ober- und andere Schreiber auf dem Lande ſich unterfangen, den Partheyen vor Gericht als Procuratoren, wozu ſie weder examinirt, approbirt, noch recipirt ſind, zu patrociniren; ſo wird ſämmtlich oberpfälziſchen Landrichtern und Magiſtraten hiemit gnädigſt anbefohlen, dieſen Unfug für die Zukunft bey ſchärfern Einſehen nicht mehr zu geſtatten; zugleich auch darauf zu achten, daß die Rezeßprotocolle jedesmal von den ſtreitenden Theilen ſowohl, als auch von den Anwalten unterzeichnet, und dieſe Unterzeichnung, wenn dergleichen Protocolle in Abſchrift eingeſendet werden müſſen, behörig angemerkt werde, wonach ſich hiemit ſämmtliche Juſtizbeamte und Magiſtraten genau zu achten haben. Amberg den 22ten October 1800.

Nro. XXXIII.

Den Besoldungsabzug der Kanzleyen betr.

Bey dermaligen Zeitumständen, deren Beschwerlichkeiten auf den gering besoldeten Stand des Kanzley-Personals besonders wirken, wollen Wir nach dem Gutachten Unsers Hofraths eine Verminderung des für die Gläubiger bestimmten oder zu bestimmenden Besoldungsabzug jedoch dermassen gestatten, daß derselbe von dem Eingange des Monats Octobris angefangen bis auf Veränderung obig veranlassender Ursache anstatt des dritten den sechsten Theil betragen solle; welches nicht bloß von der Kanzley der General-Landes-Direction, sondern auch allen übrigen Kanzleyen der hiesigen Collegien ohne Unterschied der Individuen zu verstehen ist. Amberg den 27ten October 1800.

Nro. XXXIV.

Die Moderations-Besoldungsabzüge des Kanzley-Personals.

Da bey den dermaligen Zeitumständen die Beschwernisse derselben auf den gering besoldeten Stand des Kanzley-Personals besonders wirken, so haben Se. churfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Rescript de dato Amberg den 27. October gnädigst geruhet, nach dem Gutachten Höchstdero Hofraths eine Verminderung des für die Gläubiger bestimmten oder zu bestimmenden Besoldungsabzugs jedoch dermassen zu gestatten, daß derselbe von dem Eingang des Monats October angefangen, bis auf Veränderung der obig veranlassenden Ursache anstatt des dritten den sechsten Theil abtragen solle. Welches nicht bloß von der Kanzley der churfürstl. General-Landes-Direction, sondern auch allen übrigen Kanzleyen der hiesigen Collegien ohne Unterschied der Individuen zu verstehen ist. Diese höchste Entschließung wird daher hiemit bekannt gemacht. München den 24ten November 1800.

Nro. XXXV.

Von denen in Gefängniß sitzenden Verbrecher müssen alle Vierteljahre Verzeichnisse eingesendet werden.

Wir haben bereits bald nach dem Antritte Unserer Regierung verordnet, daß von Unserm Hofrath und Unserer Regierung Burghausen alle halbe Jahre vollständige Verzeichnisse der in den Zuchthäusern verhafteten Verbrecher eingesendet werden sollen, dessen Vollzug Wir auch jederzeit ohne Anmahnung erwarten. Da Wir aber künftig aus bewegenden Gründen auch über den Fortgang der Criminal-Untersuchungen und die Dauer der Criminal-Arreste näher unterrichtet seyn wollen, so befehlen Wir hiemit Unserm Hofrath, sowohl von den hier, als in allen Criminal-Gefängniß-Orten Rentamts München verhafteten Individuen alle Vierteljahre, und zwar jederzeit mit den gewöhnlichen Quartals-Berichte ein vollständiges Verzeichniß anher einzusenden. Das Verzeichniß soll tabellarisch eingerichtet seyn, und nebst dem Namen, Alter und Herkunft der Verhafteten, dann der Art des ihnen angeschuldeten Verbrechens, — auch die Zeit, wann sie zu Verhaft gebracht worden, und am Ende die Bemerkung, worauf der Prozeß beruhe, enthalten. Unser Hofrath hat demnach alle Landgerichte, und mit der Criminal-Jurisdiction versehene Herrschafts-Gerichte und Magistrate Rentamts München anzuweisen, daß sie ihre Verzeichnisse jederzeit gegen Ende jeden Quartals, und wenn auch daselbst sich keine Verhaftete befänden, doch die Fehlanzeig zuverläßig an selben einsenden soll, bey dessen Unterläß Unser Hofrath selbe mit Abordnung eigenen Bothens auf des nachläßigen Amts Kösten zu erholen hat. Aus sämmtlichen Verzeichnissen hat Unser Hofrath allzeit ein General-Verzeichniß herstellen zu lassen, und bloß allein dieses dem Quartalsberichte beyzulegen. Wir versehen Uns des genauen Vollzugs. Baireuth den 29ten Jänner 1801.

Nro. XXXVI.

Bey den Gerichtshöfen ſind auch die Protocolle von den G. L. Dir. Räthen zu unterſchreiben.

In Fällen, wo nach den beſtehenden Gerichtsgebrauch bey den Gerichtshöfen die Protocolle von den Partheyen oder ihren Anwälden unterſchrieben zu werden pflegen, haben Unſere General-Landes-Direktions-Räthe, welche in cauſis fiſci bey ſelben erſcheinen ſich davon nicht auszunehmen, welches Wir hiemit Unſerer General-Landes-Direktion auf ihren Bericht vom 23ten März unverhalten laſſen. München den 6ten April 1801.

Nro. XXXVII.

Daß ein Urheber u. Gehülfe zum gültigen Zeugniſſe niemal gelaſſen werden dürfe.

Wir haben aus Veranlaſſung des von Unſerm Hofrath erſtatteten Berichts vom 23ten April erwogen, wie bedenklich es ſey, die Ausſage des Miſſethäters rückſichtlich ſeiner Mitſchuldigen ſo vielen Glauben beyzumeſſen, daß dadurch ein Judicium proximum oder halber Beweis, und bey mehrern ſolchen Ausſagen auch ein ganzer Beweis gegründet werden könne, ſowohl das eigene Verbrechen des Miſſethäters, ſeine dabey unterlaufende Schand, als auch das Intereſſe, welche ſeine Ausſage bey der Angabe der Mitſchuldigen begleitet, vermindern die Glaubwürdigkeit in einem ſolchen Maaß, daß die Angabe weder zur Confrontation, peinlichen Frage, noch weniger zur wirklichen Conviction hinreichen könne, ſie möge mit einem Eid, und darauf gefolgten reumüthigen Tod beſtättiget ſeyn, oder nicht. Wir wollen daher nach Rath und Gutachten Unſers geheimen Staatsraths proviſorie bis zur Sanction des neupeinlichen Geſetzbuches verordnen, daß Urheber und Gehilfen des nämlichen Verbrechens gegen einander niemal zum gültigen Zeugniſſe gelaſſen werden ſollten; doch aber bewirkt die Anzeige, welche ein Verbrecher von ſeinem Mitgehilfen macht, auch ohne deſſen Beendung allzeit einen entfernten Verdacht, welcher dem Richter zu weitern Nachforſchung Veranlaſſung giebt. Unſer Hofrath hat ſich in allen künftigen und anhängigen peinlichen Prozeſſen hiernach zu achten. München den 5ten Juny 1801.

Nro. XXXVIII.

Die Aufhebung des Wechſelgerichts 2ter Inſtanz.

Da Wir aus den eingeſendeten Rathsprotocollen des bisher noch beſtandenen Wechſelgerichts zweyter Inſtanz erſehen haben, daß daſelbſt nur ſehr wenige Geſchäfte und Rechtsangelegenheiten vorkommen, welche eine beſondere Gerichtsſtelle nicht nothwendig machen, und die Conſolidirung der Rechteſtellen auch zur Vereinfachung und Beförderung der Geſchäfte weſentlich beyträgt, ſo haben Wir nach Rath und Gutachten Unſers geheimen Staatsraths beſchloſſen, das Wechſelgericht zweyter Inſtanz aufzuheben, und die Geſchäfte deſſelben in nachfolgender Maaß Unſerm Hofrathe zu übertragen. Unſer Hofrath hat daher künftig in allen Merkantil- und Wechſelſachen, welche bisher für die Competenz des Wechſelgerichts zweyter Inſtanz geeignet waren, nach Wechſelrechten in zweyter und letzter Inſtanz zu erkennen. Wegen der beſondern Natur und Eigenſchaft dieſer Gegenſtände ſind von dem Directorio ſechs Hofräthe zu benennen, welche unter dem Vorſtande einer Directorial-Perſon zur Erledigung der vorliegenden Wechſelſachen in ein beſonders Separat an einem Wochentage, an welchem keine Hofrathsſitzung gehalten wird, zuſammentreten, und die Vorlagen ohne Verzögerung nach Vorſchrift der Wechſelrechte im Namen des churfürſtl. Hofraths und mit Beſeitigung aller weitern Appellation entſcheiden ſollen. Zu dieſem Judicio ſind jedoch allzeit die zu dem Wechſelgerichte zweyter Inſtanz benannte Aſſeſſoren von dem Handlungsſtande, in der in der Wechſelordnung ſelbſt enthaltenen Maaß und Eigenſchaft, in welcher ſie hiemit beſtättiget werden, beyzuziehen. Die anfallende Tax- und Strafgelder ſollen dem Aerario verrechnet, die von dem Wechſelgerichte zweyter Inſtanz aber bisher gebrauchte Succumbenzgelder abgeſtellt ſeyn. Unſer Hofrath hat demnach die bey dem Wechſelgerichte zweyter Inſtanz vorhandene Acta zu übernehmen, und in dieſer Gemäßheit das Weitere zu verfügen. Wir haben ſub hod. von dieſer

Ver-

Verfügung Unserer General-Landes-Direktion Nachricht gegeben, um sie durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt zu machen. München den 27ten May 1801.

Nro. XXXIX.

Die Hofrathsadvokaten u. Notarien sind nicht mehr besonders im Staatskalender vorzutragen.

Wir wollen dem Hofrathsadvokaten Liet. Luzenberger auf seine hier mitfolgende Vorstellung die Advokatie in Wechselsachen gestatten. Unser Hofrath hat dieß dem Bittsteller und dem Wechselgericht erster Instanz zu eröffnen; übrigens sind künftig die Advokaten und Notarien des Wechselgerichts, da diese ihre Eigenschaft schon in der Reihe der Hofrathsadvokaten und Notarien bemerkt ist, nicht mehr besonders im Staatskalender vorzutragen. München den 30ten Juny 1801.

Nro. XL.

Die Herrichtung der Detentionsorte u. Zuchthäuser betref.

Da bey künftigen Abänderungen in der Criminal-Gesetzgebung immer eine der nothwendigsten Voraussetzungen bleibt, daß die Detentionsorte und Zuchthäuser auf eine bessere und zweckmäßigere Art hergerichtet werden müßten; dieser Gegenstand aber keine längere Verzögerung leidet, so sind Wir geneigt, dem bey Unserer General-Landes-Direction selbst schon vorgekommenen Vorschlag Unsere Bestättigung zu ertheilen, daß nämlich das dermalige Zuchthaus zu Burghausen, so lange nicht ein anderer mehr angemessener Ort hergerichtet werden kann, durch die nächstgelegene churfürstliche Gebäude so ferne thunlich erweitert, und so hergestellt werden soll, daß daselbst alle von den baierischen Tribunalen zur Zuchthausstrafe condemnirt werdende Verbrecher aufgenommen werden können. Unsere General-Landes-Direction hat demnach unverweilt einen Commissair nach Burghausen abzuordnen, das Locale besichtigen, über die zu verwendende Gebäude einen Grundriß herstellen, die nothwendigen Einrichtungen und Abänderungen derselben nach einem theoretisch- und practischguten Plan projectiren, — die Ueberschläge der hiezu erforderlichen Kösten durch Sachverständige verfertigen zu lassen, und sodann einen vollständigen Antrag über die nöthige Herstellung und Einrichtung eines festen und geräumigen Zuchthauses in Burghausen berichtlich vorzulegen. Bey dieser Untersuchung und Vorlage ist die vorzüglichste Rücksicht immer darauf zu nehmen, daß die gefährlichen, arbeitscheuen und boshaften von den minder gefährlichen, arbeitsamen und sich besserenden Züchtlingen, sohin diese, welche bloßer Correction bedärfen, von jenen, welche der Züchtigung selbst unterworfen werden müssen, gänzlich getrennt bleiben können. Sollte bey dieser Untersuchung das Zuchthaus in Burghausen zuvorstehenden Zweck für geeignet gefunden, sohin die Ausführung des Vorschlages genehmiget werden können, sodann gedenken Wir das hiesige Zuchthaus, welches hierdurch seine dermalige Bestimmung verliert, als eine Arbeitsanstalt für Bettler, Vaganten und müßige Leute fortbestehen, so wie den daran stossenden Thurm zu einem Detentionsorte für die noch unter dem Prozeß liegende Verbrecher von minder gefährlicher Gattung herrichten zu lassen. Wir erwarten von Unserer General-Landes-Direction, daß sie sich die Erreichung dieser verschiedenen Zwecke durch eine und die nämliche Bemühung vorzüglich angelegen seyn lassen, und Uns in Zeit eines Monats über die zu treffende Anordnungen ihren gutachtlichen Bericht erstatten werde. München den 11ten July 1801.

Nro. XLI.

Die Consolidirung der Wechselsachen 2ter Instanz mit den Justizgeschäften.

Die angezeigte Auswahl des Vorstandes und Räthe zur Entscheidung der Wechselsachen in zweyter Instanz ist Uns vollkommen genehm. Da Unsere Willensmeynung ist, daß die Wechselsachen mit den übrigen Justizgeschäften des Hofraths für ganz consolidirt angesehen werden sollen, so sollen alle Beschlüsse darin im Namen und mit der gewöhnlichen Fertigung des churfürstl. Hofraths ohne Unterschied ausgefertiget werden. Das statusmäßige Personale der Kanzley gedenken Wir wegen des Zugangs der wenigen Wechselsachen nicht zu vermehren, sondern die bestehende Hofraths-Sekretarien und Kanzelisten haben auch hiebey ohne Auswahl, wie sie die Ordnung trifft, Dienste zu leisten. Wegen Beybehaltung des Sekretär Weißenbeck haben Wir bereits abschlägige Entschließung an Unsern Hofrath erlassen, wobey es auch sein Verbleiben hat. München den 11ten July 1801.

Nro. XLII.

Die Medizinalräthe haben ihre Erinnerungen auf die Gegenstände der Arzneywissenschaft einzuschränken: und für wem der neue Thurm bestimmt ist.

Wir genehmigen hiemit das Urtheil Unsers Hofraths über das aus Unachtsamkeit begangenen Vergehen des Apotheken-Offizianten N., wornach demselben der ausgestandene Arrest zur Strafe angerechnet, und ihm die decretirte Warnung für die Zukunft gegeben werden soll. Wir haben auch sub hod. Unserer General-Landes-Direction die Weisung gegeben, daß sie die in der Hofapotheke angestellte unverpflichtete Officianten nach vorgängiger Prüfung in Pflicht nehmen lassen, den noch nicht approbirten Stadtphisicus N zur Prüfung anhalten, die Medizinalräthe zur Ueberlegung in dergleichen auf medizinischen Bericht ankommenden Vorfällen, wie dießmal instructionswidrig unterlassen worden ist, jedesmal beyziehen, denselben aber auch bedeuten soll, ihren Erinnerungen auf die Gegenstände der Arzneywissenschaft und Heilkunde zu beschränken, und nicht auf die Gegenstände des Rechts auszudehnen. Unser Hofrath hat aber auch in Fällen, wo die Erinnerung der Medizinalräthe erforderlich ist, den Gegenstand derselben vorläufig genau zu bestimmen, und dadurch aller Ausweichung zuvorzukommen. Bey dieser Veranlassung wollen Wir auch die Verordnung vom 7ten Jänner 1771 *) dahin abändern, daß diejenigen, für deren Detention der neue Thurm bestimmt ist, auch im Falle eines Criminal-Verbrechens bis zur Condemnirung oder Absolution daselbst detinirt werden, und detinirt bleiben können, wenn anders nicht besondere eintretende Umstände die Veränderung des Arrestsort nöthig machen. München den 25ten July 1801.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 1362. Nro. 79.

Nro. XLIII.

Wie u. auf was Art der Tortur-Gebrauch provisorie getroffen werden könne.

Wir haben die Gründe, welche Unser Hofrath in seinem Berichte vom 30ten Juny wegen der Aussagen der Mitschuldigen Uns vorgestellt hat, in Erwägung gezogen, wollen es aber aus den in Unserer Entschließung vom 5ten Juny *) schon enthaltenen überwiegenden Ursachen bey dem Inhalte derselben ohne Unterschied belassen, bis das neue peinliche Gesetzbuch selbst zu Stande gekommen seyn wird, wodurch sich die von Unserm Hofrathe bemerkte Anstände von selbst heben werden. Dagegen haben Wir die Erinnerung desselben, daß dem vollen Effect der neuen peinlichen Gesetzgebung die Verbesserung der Zuchthäuser und der Polizey-Anstalten vorausgehen müsse, ganz gegründet und zweckmäßig gefunden, und haben auch bereits die nöthige Einleitung zur Verbesserung sowohl des einen als des andern Gegenstandes getroffen. Da aber Unser Hofrath besorgt, daß durch die über die Aussagen der Mitschuldigen gegebene Verordnung der Gebrauch der Tortur vermehrt werde, welche Wir, wo nicht gänzlich abgestellt, doch vermindert und beschränkt wissen wollen, so ertheilen Wir hiemit Unserm Hofrathe den Auftrag, gutachtlich zu berichten, auf welche Fälle der Gebrauch der Tortur provisorie, bis durch das neue peinliche Gesetzbuch die nähere Bestimmung ein-

*) Vide antec. Nro. 37.

eintreten wird, reducirt, und welche Verfügung einsweilen über ihre Anwendung oder Nichtanwendung getroffen werden können. München den 19ten August 1801.

Nro. XLIV.

Das churfl. Wechselgericht und die Strafen der Advokaten u. Notarien betreffend.

Bey den angezeigten Umständen wollen Wir des Handelsmann Lorey, Assessor in Wechselsachen, dieser begleiteten Assessor-Stelle mit Beybehaltung seiner Siegelmäßigkeit hiemit begeben, und nach dem hofräthlichen Gutachten den Handelsmann Bruckbräu, Wechselgerichts-Assessor erster Instanz, zum Assessor bey dem churfürstlichen Hofrathe in Wechselsachen, Tax- und Siegelfrey hiemit benennen, worüber Wir ihm sub hod. auch das gewöhnliche Decret haben ausfertigen lassen. Rücksichtlich der Strafen, in welche die Advokaten und Notarien wegen ihres Muthwillens oder der Negleeten verfällt werden, soll es, wie in andern Sachen bey dem churfürstl. Hofrathe nach den bestehenden Ordnungen gehalten werden. München den 10ten September 1801.

Nro. XLV.

Ob in Straubing für geringere Verbrecher kein Arbeitshaus hergestellt werden könne?

Wir haben beschlossen, vor Einführung des neuen peinlichen Gesetzbuches die nöthigen Zucht- und Arbeitshäuser herzustellen, und zu verbessern, und neben dem Zuchthause zu Burghausen, welchem Wir eine andere Einrichtung und Ausdehnung zu geben im Begriffe stehen, sowohl hier als auch an andern Orten die erforderlichen Arbeitshäuser für geringere Verbrecher herstellen zu lassen. Wir ertheilen hiemit Unserer Regierung Straubing in solcher Gemäßheit den Auftrag, daß sie Uns in Zeit von 4 Wochen berichten soll:

1mo. ob sich nicht eines der öffentlichen Gebäude zu Straubing zu solchem Endzwecke herrichten lasse?

2do. Welcher Kostenaufwand damit verbunden seyn möge?

3tio. Wie viele Individuen in den vorzuschlagenden Gebäuden untergebracht werden können, und

4to. welche Arbeiten damit in Verbindung gebracht werden können? München den 16ten September 1801.

Nro. XLVI.

Wie die Tortur angewendet und gebraucht werden soll.

Auf den erstatteten Bericht Unsers Hofraths vom 7ten September ai. curr. haben Wir beschlossen, mit gänzlicher Aufhebung der Tortur zwar bis zur Sanction des neuen peinlichen Gesetzbuches und den damit in Verbindung stehenden Straf- und Polizeyanstalten noch zurückzuhalten. Wir ertheilen aber Unserm Hofrathe den Auftrag, daß derselbe bis dahin bey Anwendung der Tortur mit aller Vorsicht verfahren, sie nur in besondern Fällen des sehr nahen Verdachtes und wo die Wahrheit nicht anders zu erholen wäre, anwenden, und überhaupt bey selber solche Maaß und Art gebrauchen soll, daß sie der Gesundheit und den menschlichen Körper keinen Schaden bringe. München den 16ten September 1801.

Nro. XLVII.

Die Abſchaffung der Eingabsgelder im churfl. Reviſorio.

Nachdem vermög höchſten Reſcripts de dato 14ten et praeſ. 19ten dieß nunmehr auch bey dießortiger Kanzley die Eingabsgelder abgeſtellt ſind, als bleibt ſolches dem geſammten Publikum zur Wiſſenſchaft mit dem Anhange ohnverhalten, daß die einlangenden Partheyen derley wie immer Nahmen habende Eingabsgebühren nimmermehr zu entrichten haben. Sign. in Cons. Rev. den 21ten September 1801.

Nro. XLVIII.

Die Wiederrufung der Verordnung von 1781.

Extract aus dem geheimen Raths-Reſcript: §. Wir wollen zugleich die über Beſtrafung des Raubes und Diebſtahls noch beſtehende Verordnung vom 7ten July 1781 *), welche wegen der damaligen Zeitumſtände erlaſſen wurde, jedoch ohne öffentliche Bekanntmachung widerrufen, und haben dieſes auch Unſern übrigen Juſtizſtellen zu ihrer Nachachtung eröffnen laſſen. München den 9ten October 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 202. Nro. 142.

Nro. XLIX.

Die Erſcheinung der Advokaten und Prokuratoren bey dem erſten Edicts-Tag betref.

Gemäß höchſten Reſcripts vom 23ten gegenwärtigen Monaths haben Se. churfürſtl. Durchlaucht verordnet, daß künftighin die Gerichtsordnung Cap. 19. §. 4. Nro. 2. und 3. genau beobachtet, ſohin die Advokaten, Prokuratoren und Partheyen angewieſen werden ſollen, den erſten Tag eines jeden Edicts-Tages ſub poena praecluſi zu erſcheinen, wo ſodann ein Präſents-Protocall zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher ein jeder ſeine Rechtsnothdurft anzubringen hat, formirt, und die in der Advokatenordnung 1769, § 12. *) beſtimmte Strafe von 2 Reichsthalern in dem Falle, wo dieſe Ordnung verſäumt wurde, erholt werden ſolle. Es weiß ſich alſo hiernach jedermann zu achten. München den 30ten October 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1771. Seite 36.

Nro. L.

Wegen Entlaſſung eines Staatsdieners.

Ihr werdet aus den Anlagen entnehmen, welche Beſchwerde der ehemalige geheime Sekretär N. wegen ſeiner unterm 31ten May 1799 erhaltenen Entlaſſung bey dem k. Reichskammergericht mit der Bitte um ein Mandatum de reſtituendo in priſtinum officium etc. gegen Uns angebracht hat, und welche Erkenntniß von Seite dieſes Gerichts hierauf erfolgt iſt. Obſchon Wir die aus der Natur eines Staatsamts und des Dienſtvertrags hervorgehende richtigere Grundſätze über das Verhältniß zwiſchen dem Regenten und Staatsbeamten in der Inſtruction Unſerer General-Landes-Direction *) ſelbſt feyerlich ſanctionirt haben, und die Entlaſſung eines Staatsdieners nach bloßer Willkühr für ungerecht und für das gemeine Beſte höchſt nachtheilig erkennen, ſo tretten doch in dem vorliegenden Falle ſolche beſondere Thatumſtände und Verhältniſſe ein, welche erwähnten N. allen Grund zu einer rechtlichen Klage benehmen.

Es iſt bekannt, daß bey dem Mangel feſter Grundſätze, bey dem Abgange eines deutlich entſcheidenden poſitiven Geſetzes und bey den ſich widerſprechenden Meinungen der Schriftſteller, von welchen einige den Dienſtvertrag als einen Contractum do, ut facias, andere als einen Miethvertrag, und wieder andere als ein precarium u. ſ. w. anſahen, über das rechtliche Verhältniß desſelben keine einförmige Praxis weder bey den Territorial- noch bey den Reichsgerichten bis auf die neueſte Zeiten entſtanden iſt.

Die Reichsgerichte nehmen ſich gewöhnlich des entlaſſenen Staatsdieners nur dann an, wenn derſelbe ohne eine vorhergangene Aufkündung oder zur Strafe eines

*) Vide die Samml. v. J. 1800. Nro. 15. Seite 52.

eines angeblichen Verbrechens entlassen worden ist, oder wenn allenfalls die Unschuld eines im Dienste des Staates grau gewordenen treuen Dieners und die Nahrungslosigkeit desselben auf der einen Seite, auf der andern aber die von einer bloßen Cabale herrührende Verfolgung sich öffenbar zeigt. In den vorigen Zeiten sah man den Dienstvertrag auch in dem hiesigen Lande als ein Précarium an, und man glaubte, der Regent sey berechtigt, den Staatsdiener nach Willkühr zu entlassen. Diese Meinung ist den öffentlichen Verordnungen Unserer letzten Churvorfahrern in den Commentarien über den Codicem bestimmt ausgedrückt, und durch die Gerichtspraxis bestättigt. Die Anmerkungen des rc. von Kreitmayr hierüber, das General-Regulativ vom 8ten July 1775 *) wegen Aufkündung der Beamten, die Entschließung vom 5ten December 1783 **) an den hiesigen Hofrath, dann die Verordnung vom 23ten August 1784 ***) an die Oberlandes-Regierung, so wie vom 21ten Dezember 1786 an den Hofrath puncto dimissionis der Beamten, endlich die Erkenntnisse der höhern Justizstellen nach diesen, liefern davon die überzeugendsten Beweise, selbst die neuesten Schriftsteller, welche der willkührlichen Entlassung eines Staatsbeamten mit Nachdruck sich widersetzen, kommen alle darinn überein, daß, wenn eine solche Willkühr im Dienstvertrag ausdrücklich oder stillschweigend beliebt worden sey, der Diener sich nicht beschweren könne, wenn nach Inhalt des Vertrags mit ihm verfahren werde.

Da nun N. unter der vorigen Regierung, folglich zu einer Zeit, angestellt worden ist, wo man den Dienstvertrag in Baiern noch als ein Précarium angesehen, und die daraus entstehende Rechte des Staatsdieners darnach beurtheilt hat, so konnte derselbe kein stärkeres Recht erlangen, als nach der bestehenden Praxis und nach den ausdrücklichen Verordnungen einem jeden Staatsbeamten übertragen würde; wornach dem Regenten frey stund, denselben, wenn es ohne Kränkung seiner Ehre geschah, ohne Anführung einer Ursache und Entschädigung zu entlassen.

N. erhielt zwar seine Entlassung während Unserer Regierung; allein gleich beym Anfange derselben, wo die von Uns später sanctionirte richtigere Grundsätze über Dienstverhältnisse noch nicht eingeführt, und die ältere Praxis noch nicht reformirt war. Sein Fall muß also ganz nach dem ältern Herkommen und den ältern Gesetzen beurtheilt werden. Sein Entlassungsdecret beweiset, daß dieselbe eine Dimissio simplex ist, und ohne Anführung einer ihm nachtheiligen Ursache geschah. Seine Ehre ist vielmehr gegen jeden Verdacht dadurch geschützt, daß seine Entlassung als die Folge einer nothwendig gewordenen Reduction angegeben ist. Er hätte nach dem strengsten Rechte nicht mehr fordern können, als die in Baiern hergebrachte Aufkündigungszeit von einem halben Jahre; allein da er nur als Supernumerär, und noch nicht als ein ordentlicher N. angestellt war, da er kein ordentliches Gehalt, sondern nur ein Wartgeld bezogen, und Wir bey dem Antritte Unserer Regierung alle Adjunctionen aufgehoben hatten, so hieng es von Unserer nähern Bestimmung ab, denselben in seiner Stelle, auf welche er noch kein festes bleibendes Recht hatte, und in dem ihm zugetheilten außerordentlichen Gehalt entweder zu bestättigen, oder zu entlassen. Auch hiebey wurde nicht nach Willkühr gehandelt. Das Departement, bey welchem N. angestellt war, und welches in der Folge selbst aufgelöset wurde, war mit mehrern überzähligen und unfähigen Individuen besetzt; der Implorant gehörte aus zweyfacher Rücksicht unter diese; denn er war a) erst seit einigen Jahren als Supernumerär angestellt; b) er war ursprünglich nicht zum Staatsdienste gebildet worden, sondern er legte sich eigentlich auf Musik, und suchte in dieser Kunst sein Fortkommen; da er so wenig zu seinem neuen Amte vorbereitet war, so konnte er demselben

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 370 Nro. 65.

**) Vide ibid. Nro. 104 S. 446.

***) Vide Samml. v. J. 1788 S. 314 Nro. 1d 119.

ben auch keine hinreichende Genüge leisten, und es war natürlich, daß er vorzüglich in die Reduction fiele, und ein bloßes Wartgeld um so mehr gänzlich eingezogen wurde, als Implorant dem Staate eigentlich noch keine oder wenigstens sehr unbedeutende Dienste geleistet hatte, und auch leicht wieder in seiner Kunst, die er ohnehin immer noch fortgeübt hatte, sein Auskommen finden konnte. Daß nach ihm neue geheime Sekretärs bey den vorhandenen Departements, auf deren Kenntnisse und sonstige Eigenschaften man mehr Vertrauen setzte, angestellt wurden, kann bey ihm keine gültige Ursache zu einer Beschwerde werden. Es gieng demselben also durch seine Entlassung kein unersetzlicher Schaden zu, wie er in seiner Vorstellung an das Reichskammergericht angiebt; denn seine Ehre wurde nicht gekränkt, er verlor ein Recht, welches nur eventuell und noch nicht fest begründet war, und von der nämlichen Natur war auch sein bisher bezogenes Gehalt; — seine Hauptnahrungsquelle war seine Kunst, welcher er sich wieder ungehindert widmen konnte. Eben so wenig haftet hier eine Gefahr auf dem Verzuge; denn seit 1799 schwieg der Implorant, und konnte leben. Es ist notorisch, daß derselbe nur durch zufällige Ursachen aus einem Claviermeister zu einem geheimen Sekretär geworden war. Es fehlen folglich alle gesetzliche Voraussetzungen zur Erkanntniß eines Mandati sine clausula, und wenn der Implorant noch eine rechtliche Klage gegen Uns anbringen wollte, so könnte dieselbe in keinem Falle bey dem k. R. Reichskammergericht, mit Uebergehung der Uns zustehenden Austrägen, gegen die klare Vorschrift des Art. 19. § 6. der kaiserlichen Wahlkapitulation angestellt werden ꝛc. München den 28ten Dezember 1801.

Zweyter Theil.

Von Finanzſachen.

Nro. I.

Nach Innhalt Unſerer höchſten Entſchließung vom 31ten Oktober abhin müſſen ſämmtlich Unſere in Baiern, und zwar die in einem jeden Gerichte liegende Waldungen und Förſte in den bisher eingetheilten Forſtrevieren ihre Gränzen, ihr Flächeninnhalt, ihr Holzbeſtand, und die darauf haftende Dienſtbarkeiten, Holzrechte, Forſtzinſe, Weidenſchaften, Streurechen nach dem gegenwärtigen Stande, dann die davon fallenden Nutzungen von verkauften Holze ꝛc. an Anweisgeldern, Forſtzinſen, Forſthaaber, oder derley andern Getreidern — und dergleichen ordentlich beſchrieben, dann hiebey das einſchlägige Forſtmeiſteramt bemerkt werden. Ihr habt daher dieſe Unſere höchſte Willensmeynung in ſchleunigſten Vollzug zu bringen, und ſämmtlich in euerm gnädigſt anvertrauten Gerichtsbezirk liegende Waldungen nach dem hier mitfolgenden Formulare, benehmlich mit dem einſchlägigen Forſtmeiſteramte, dann Kaſten-, reſp. Forſt-Kontroll-Aemtern genau zu beſchreiben, und ſodann mittels Bericht anhero gehorſamſt einzuſenden. München den 3ten Jänner 1800.

Die Beſchreibung der in jedem Gerichte liegenden Waldungen.

Beſchreibung

sämmtlicher churfürſtlicher Förſten und Waldungen des churfürſtlichen Landgerichts N. und Kaſtenamts N. Forſtrevier N.

Namen des Forſtmeiſteramts.	Namen der Förſten und Waldungen.	Benennung derſelben Gränzen.	Deren Flächen-Innhalt.	Holzbeſtand, als Eichen, Buchen, Feichen, Feichten, Tannen, Espen, und welche die herrſchende Gattung hievon?	Darauf haften Dienſtbarkeiten nach gegenwärtigen Stand.				Die davon abfallenden jährlichen Forſtnutzungen.												Summa der jährlichen Forſt-Gefälle.		
					Holzrechte.	Forſtzinſen.	Weidenſchaften.	Streurechen.	An verkauften Holz, dann Streu-Weidenſchaften u. ſ. w.			An verſchiedenen Forſtzinsgetreidern.			An Anweisgeldern.			An Stiften und Gilten ꝛc.					
									fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

Nota. Dieſe Forſtertragniſſe müſſen nach Innhalt des letzt zehnjährigen Forſtrechnungen im Durchſchnitte auf 1 Jahr angenommen und eingeſetzt werden. Namen und Wohnort des Förſters kommt auch hieher zu bemerken.

Nro. II.

Die halbe Gilt-Ablösung churfl. Urbars-Unterthanen s. a. betr.

Wir finden das Gesuch Unserer 4 Urbars-Unterthanen zu Röckendorf Gerichts Winzer Georg Schuster und 3 Consorten um die Hälfte ihrer Gilt mit einem Kaufschillinge abzulösen, nicht nur allein für ihren Wohlstand, sondern auch für Unser Aerarium, welches hiebey mehrere Nachlässe erspart, und bessere und vermöglichere Unterthanen erhält, höchst vortheilhaft. Es ist also mit ihnen der Handel auf die begutachtete 3200 fl., nämlich die Ablösung des Gulden mit 33⅓ abzuschliessen, und wenn derselbe acceptirt wird, jedem ein neuer Grund-Gerechtigkeits-Brief auf die moderirte Gilt auszufertigen. Was aber das Surrogat betrifft, welches Wir um diese Summe durchaus hergestellt wissen wollen, so können Wir das Gutachten, selbe zur Einlösung einiger dem Kloster Nieder-Alteich versetzter Jurisdictions- und Scharwerksgefälle zu verwenden, nicht genehmigen, sondern es sind selbe zur Acquisition einer wirklichen Realität anderweitigen Grundbarkeit oder neuen Rente zu verwenden. Dagegen aber, und weil vielleicht manche der versetzten Jurisdictions-Unterthanen selbst lieber unter landgerichtischer Jurisdiction stühnden, ist die schon ehemals bestandene Verordnung zu wiederhollen, daß die Unterthanen einzeln sich selbst gegen Hinausbezahlung des Reluitions-Kaufschillings an das Kloster Niederalteich einlösen können; wogegen ihnen sodann von Unserer Haupteassa für ihr ausgelegtes Reluitions-Capital ordentliche, aus den Scharwerksgefällen, verzinsliche Schuldbriefe ausgefertiget werden sollen. Das Landgericht Winzer soll also den Unterthanen diesen Vortrag machen, oder wenn es sonst ein Anlehen zu diesem Ende aufzubringen weiß, solches negoziren, und Unsere General-Landes-Direction soll sodann das Weitere auch in diesem Punkte einleiten und verfügen. München den 4ten Jänner 1800.

Nro. III.

Den künftigen Geschäftsgang bey den churfürstlichen Staabs- und Hofämtern.

Da Wir bereits in der erlassenen General-Landes-Directions-Instruction die Oberaufsicht und die Regiebesorgung über die sämmtlichen Hofämter ohne Ausnahme im Oekonomischen Unserer General-Landes-Direction gnädigst übertragen, auch nachhin die Jurisdiction von allen Stäben gänzlich aufgehoben haben, so bringt es die Ordnung von selbst mit sich, daß alle Gegenstände der Oekonomie und der Regie durch die General-Landes-Direction laufen, und daß die Staabs- und Hofämter (das Ceremoniel und die unmittelbaren Hofdienste allein ausgenommen) statt Promemorien zu übergeben, künftig sowohl zu Unserer höchsten Stelle, als zu Unsern Collegien ordentlich verschlossene Berichte erstatten, und auch von diesem Befehle erhalten sollen. Wobey sich von selbst versteht, daß noch weniger ein Stabamt Uns unmittelbare Vorträge in Oekonomie- und Regie-Sachen des untergeordneten Amts zu machen hat *. Wir versehen Uns zu Unserer General-Landes-Direction sowohl, als zu den Staabs- und übrigen Hofämtern, daß diese Unsere höchste Verordnung genau beobachtet, und durchaus keine Ausnahme gemacht werde. München den 7ten Jänner 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 21.

Nro. IV.

Die Einsendungs-Ziele der Städt- und Märktischen Rechnungen.

Die bürgerliche Ruhe, Wohlfahrt und Zufriedenheit in Städten und Märkten hängt größtentheils von genauer und wirthschaftlicher Verwaltung ihrer Kammer-, milden Stiftungs- und Kirchengüter ab; diese aber kann nur durch strenge Ordnung im Rechnungswesen erzwecket werden.

Es wird demnach verordnet, daß die bürgerliche Magistrate der Märkte in Baiern ihre sämmtlichen Rechnungen ohne Ausnahme für das erloschene Jahr 1799 mit Belegen und Bedenkens-Protekollen am 15ten nächsten Monats Hornung, die Städte aber am letzten Tage des Märzmonats zur General-Landes-Direktion unfehlbar gehorsamst einsenden sollen.

Diese jährlichen Rechnungs- Einsendungs- Ziele sind und bleiben künftig dergestalt unüberschreitbar, daß jährlich am 10ten des Monats Hornung und am 1ten April in jene Städte und Märkte, deren Rechnungen, Belege, dann verantwortete Bedenkens- Protokolle ganz oder zum Theil zurückgeblieben sind, eigene Kanzleybothen auf Unkosten der säumigen Verwalter, Stadt- oder Marktschreiber und nach Umständen auch der amtirenden Bürgermeister unfehlbar abgehen werden. Sollten dann auch diese Bothen nicht zeitliche Abfertigung erhalten, so tretten die Landes- Kommissarien an ihre Stelle, um die ausständigen Rechnungen auf Unkosten der säumigen Rechnungsführer herzustellen. Bey dieser bestimmt- und verfänglichen Verordnung hören alle Stimulations- Befehle so wie alle Zielsverlängerungen von selbst auf. Die Magistrate werden sich also hiernach pünktelich und gehorsamst zu achten wissen. München den 10ten Jänner 1800.

Nro. V.

Die Herstellung der Hohstrassen u. Brücken.

Von jeher haben in Baiern die zur Unterhaltung der Hohstrassen und Brücken bestimmten Fonds niemal zugereicht, und es mußte aus den übrigen Gefällen jährlich eine ansehnliche Summe darauf bezahlt werden. Wir wollen auch diesen Beyschuß zum Besten der Unterthanen und des Komerzes ferner gerne machen lassen; allein diese Hohstrassen sind während dem Krieg, und besonders in den letzten Jahren hauptsächlich durch das Kriegsfuhrwesen *) so sehr hergenommen worden, daß der gewöhnliche Aufwand die gedachten Strassen in einen auch nur einigermassen fahrbaren Zustand herzustellen, keineswegs mehr zureicht, und daß selbst die Aufopferung einer viel größern Summe so viel als vergebens wäre, wenn nicht eine Radical- Reparation mittels Abraumung und neuer Ueberführung der Strassen vorgenommen wird.

Diese Maaßregel ist auch um so dringender, als bey eintretender Aufthauung kein Fuhrwerk mehr auf den Strässen fortkommen kann, und Wir deßwegen von allen Seiten auf das dringendste angegangen worden sind.

Unterdessen muß jedermann einsehen, daß die wegen der dermaligen Zeitumständen ohnehin so sehr belastete Kammeralkasse diesen außerordentlichen Aufwand nicht zu bestreiten im Stande ist, und daß ihr auch diese Ausgabe, deren Nothwendigkeit nur durch den Krieg herbey geführt worden ist, nicht zugemuthet werden kann.

Wir haben zwar gewünschet, daß die an den Hohstrassen gelegenen Gemeinden diese radicale Ausbesserung gegen einen mäßigen Accord von selbst übernehmen möchten **); allein Wir vernahmen bald, daß die nächstanliegenden Gemeinden allein in diesem Augenblicke die Kräfte hiezu nicht haben, und deßwegen finden Wir Uns, so hart Wir auch daran gehen, gedrungen, die in den gegenwärtig gebrtherischen Umständen einzig übrige Maaßregel zu ergreifen, und hiemit gnädigst zu verordnen, daß

1tens durch die bey den Strassen angestellten Taglöhner mit Hilfe und Beyziehung der nöthigen Handfröhner unter der Aufsicht der Uebersteher, sobald es aufthauet, der Schlamm und der Koth von den Komerzial- Vizinal und sämmtlichen Hohstrassen in Baiern ohne mindestem Verzug ganz abgeräumt, und in Haufen außer den Strassengräben zusammen geschlagen, auch damit diese Arbeit desto geschwinder geschehe, allzeit die bereits bestehende Taglöhner von 4 Stunden auf eine Stunde zusammen gezogen, und so eine Stundenstrecke nach der andern mit der angestrengtesten Thätigkeit gereiniget werde.

2tens. Solle jetzt gleich in allen Kiesgruben unnachläßig ein zu Ueberführung der Strasse zureichender Vorrath an Kies durch die bestehenden Taglöhner und nöthige Handfröhner gemacht werden.

3tens.

*) Vide Sequent. Nro. 66.

**) Vid. die Samml. v. J. 1800. S. 215. Nro. 18.

3tens. Sollen unter den gegenwärtigen Umständen für dießmal alle Menat besitzende Unterthanen in Baiern ohne Unterschied der Jurisdiction, der Vorrechte und der Entfernung nach Verhältniß des Menatstandes mit vereinigten Kräften die Hohstrasse mit Kies überführen, und zwar theils bey jetzt noch gefrornem Erdreich, und theils nach abgeräumter Strasse, wobey derjenige Kies, welcher ihr beygeführt wird, auf beyden Seiten in großen Häufen anzusetzen ist, damit seiner Zeit die Abräumung selbst nicht wesentlich gehindert werde; die Unterthanen sollen auch den Kies selbst auf- und abladen, und zu dem Ende den nöthigen Werkzeug mitbringen, auch soll so viel Kies aufgeführt werden, daß solcher auf beyden Seiten der Strasse einen Schuh hoch, und in der Mitte, weil die Strasse gewölbt seyn muß, verhältnißmäßig höher zu stehen komme. Dagegen sollen

4tens. den gedachten Unterthanen miteinander von jeder Säulenstunde zu einigem Zehrungsbeytrag 50 fl., und zwar während dem Kiesführen für die Handfröhner aber miteinander 25 fl. während der Arbeit ex aerario baar bezahlt werden.

5tens. Sobald die Strassen abgeräumt sind, soll sogleich durch die Taglöhner und Handfröhner unter der strengen Aufsicht und Anordnung der Uebersteher gut eingebettet, und die Strasse gehörig gewölbt werden.

6tens. Wollen Wir die oberste Leitung dieser höchstdringenden Wiederherstellung Unserer Kriegsdeputation, und das Geschäft selbst den angeordneten Marschkommissariaten, welche ohnehin meist Unsere Gerichter sind, übertragen, und letztere hiemit angewiesen haben, daß sogleich bey Empfang dieser höchsten Verordnung jedes Marschkommissariat mit den Nächstgelegenen zusammtretten, sich miteinander verabreden, auch die betheiligten hiezu einladen, und die geeignete Reparition schleunig herstellen, sofort die Arbeit mit der möglichsten Thätigkeit betreiben solle.

Unter den Untermarsch-Kommissariaten sollen auch, so lange dieß Geschäft dauert, die Uebersteher und Taglöhner unbedingt stehen, und die bisherigen Strassen-Inspections-Aemter, welche von nun an aufhören, haben den vorhandenen Schanzzeug an die gedachten Untermarsch-Kommissariaten ungesäumt gegen Recognition abzuliefern.

Die zu den Zahlungen der Taglöhner und der Zehrungsbeyträge für die concurrende Unterthanen nöthigen Gelder werden ferner, wie bisher, von Unserer Hauptkassa angewiesen, nachdem zuvor von der Kriegsdeputation ein Verzeichniß über die vorhandenen Untermarsch-Kommissariaten mit Bemerkung der einem jeden treffenden Strassenstrecke dahin communicirt seyn wird, und die Untermarsch-Kommissariate haben nach vollendeter Ueberführung und Einbettung ordentliche Rechnung zu pflegen.

Sobald die Strassen wieder hergestellt seyn werden, welches hoffentlich bis Ende April geschehen wird, haben Unsere Land- und Pfleggerichter die Inspection über die in jedem Gezirk entlegenen Strassen und Durchlässe ohne weiters zu übernehmen, und diesem wird für ihre Bemühung von jeder Stunde ein Recompens von 8 fl. zur gleichen Vertheilung zwischen den beyden Beamten bewilliget, jedoch keine weitere Aufrechnung an Besichtigungsdeputaten, Schreibmaterialien oder andern Emolumenten gestattet.

Die Wasserbau-Inspection aber bleibt dermal noch denjenigen, welchen sie bisher übertragen war.

7tens. Zu den gedachten Untermarsch-Kommissariaten versehen Wir Uns demnach gnädigst, daß sie diese höchste Verordnung allenthalben pünctlich befolgen, und das Geschäft mit Eifer betreiben werden.

Diejenigen Ueberſteher, welche ſich bey dieſem Geſchäfte einigen Saumſal oder Unfug zu Schulden kommen laſſen, ſind ſo, wie die nicht fleißig arbeitenden Taglöhner, ohne weiters zu entlaſſen.

3tens. Da den Einwohnern und Unterthanen ſelbſt hauptſächlich an dieſer Wiederherſtellung gelegen iſt, ſo werden ſie ſich auch beſtreben, mit vereinigten Kräften und zur Beſchleunigung der Arbeit mit Eifer mitzuwirken, dagegen gedenken Wir auch ſogleich nach vollendeter Herſtellung den Unterhalt der Straſſen den anliegenden Gemeinden, ſo fern ſie ſich hiezu freywillig verſtehen werden, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Accord, und mit Entfernung aller Anläſſen zu Plackereyen zu überlaſſen, um ſowohl den guten Zuſtand der Straſſen mehr zu ſichern, als auch den Unterthanen zum Behuf ihres Hausweſens einen anſehnlichen Geldverdienſt jährlich zufliſſen zu laſſen. München den 17ten Jänner 1800.

Nro. VI.

Die Real-Jurisdiction bey einſchichtigen Unterthanen.

Bey der im Berichte vom 17ten September vorigen Jahres dargeſtellten, unwiderleglichen und von Baron N. ſelbſt eingeſtandenen factiſchen Wahrheit daß deſſen vermeintliche Hofmarch N. bloß eine zuſammengeerbte und gekaufte Sammlung einſchichtiger Unterthanen ſeye, worauf alle vorige Gutsinhaber bloß die Perſonal-Jurisdiction in Kraft der Edelmannsfreyheit genoſſen haben, mit alleiniger Ausnahme des Kirchenſchutzes, und 3 Gütter, worüber die Gerichtsbarkeit anno 1088 von Unſerm Fiſco eingetauſcht worden, und folglich ſubjectiviſch real iſt, können Wir nach den Verhältniſſen Unſerer Hausverträge durch Annullirung des bereits ausgeſtellten Reverſes, und folglich durch Conſtituirung einer neuen Hofmarchs-Gerechtſame Unſere in dieſem Puncte ſtrenge zuhabende Rechte nicht hindan geben, oder ſchmählern laſſen, ſondern B. N. hat den erwähnten Revers erſt dann zurück zu erhalten, wenn er einen andern, worinn der Kirchenſchutz und die eingetauſchte 3 Unterthanen weggelaſſen ſind, wirklich ausgehändigt haben wird; hingegen mit der Prätenſion einer Real-Jurisdiction auf die übrige 97 einſchichtigen Unterthanen iſt er, wenn er denn doch ein Recht zu haben vermeint, an die Juſtizſtellen anzuweiſen. München den 21ten Jänner 1800.

Nro. VII.

Die Jagdunterhaltung in dem churfürſtl. Leibgehege.

Auf die von Unſerer General-Landes-Direction unterm 9ten und 27ten December vorigen Jahres erſtattete Anfragsberichte wegen Unterhaltung des Hirſchgartens, der Faſanen-Gärten, und den Wildfütterungen in einigen Diſtricten Unſers Leibgeheges haben Wir nachfolgende ausführliche Verfügung feſtgeſetzt: 1) In dem Hirſchgarten ſollen nebſt den bereits unterm 11ten Juny vor. Jahres *) beſtimmten 12 Hirſchen noch 19 weitere auf Köſten Unſerer Cabinetscaſſa erhalten werden. 2) Die Faſanen-Gärten zu Moosach und Hartmannshofen ſollen mit dem feſtgeſetzten Köſtenbetrag von 3232 fl. 18 kr. aus der Staatscaſſe, der zu Nymphenburg aber, zur Zucht von Wildfaſanen, aus Unſerer Cabinetscaſſa unterhalten werden, wie dieß ebenfalls unter dem 11ten Juny vor. Jahrs verordnet worden iſt; der Faſan-Garten zu Schleißheim aber ſoll völlig eingehen, und alles dadurch entbehrlich gewordene an Grundſtücken, Planken und ſonſtigen Holzwerk verkauft, oder zur allenfallſigen Forſteinfängen abgegeben werden. Der Faſanmeiſter von Schleißheim aber iſt mit ſeinem bisherigen Gehalt als Faſanenmeiſter nach Nymphenburg, der zu Nymphenburg aber ebenfalls mit Fortbezug ſeines bisherigen Gehalts in die Ruhe zu verſetzen. 3) Die übrigen in den Jagden Unſers Leibgeheges **) ſich ergebenden Auslagen ſollen ebenfalls aus Unſerer Cabinetscaſſe beſtritten werden. Was nun vorgemeldete auf Unſere Cabinetscaſſe übernom-

me-

*) Vide die Samml. d. J. 1800 P. 8 Nro. 12.

**) Vide Sequent. Nro. 15.

Jagdunterhaltungen betrifft; so ist 4) das Oberstjägermeisteramt anzuweisen, hierüber abgesonderte Rechnungen zu führen, dieselbe zu Unserm Cabinette zu übergeben, und den zu regulierenden Geldbedarf auch unmittelbar bey Unserm Cabinette zu erholen. 5) Der Oberjäger im Hirschgarten soll für die dortige Wirthschaft die jährliche Recognition von 50 fl. zu entrichten haben, welche jedoch nicht von dem Oberstjägermeisteramt, sondern bey der geeigneten Empfangsstelle in Einnahme zu bringen ist. Endlich erläutern Wir Unsere Entschließung vom 11ten Juny vor. Jahrs §. 5. dahin, daß 6), um alle, was immer für Namen habende Jägerey-Besoldungen und Kösten in einer vollständigen Uebersicht zu haben, auch die Naturalien des Jagd-Personals bey dem Oberstjägermeisteramte verrechnet, und die geeignete Stellen hierauf angewiesen werden sollen. Unsere General-Landes-Direction weiß hiernach die weiters geeignete Verfügungen zu treffen. München den 24ten Jänner 1800.

Nro. VIII.

Die Unterhaltung der Jagd im Hegenkirchner Forst.

Durch Unser Reskript vom 8ten May vor. Jahrs haben Wir Unserer General-Landes-Direction die Weisung ertheilt, die durch den neuen Forstenrieder Park überflüßig gewordenen Sauschütt im Hegenkirchner Forste, so wie für 3 Jägerjungen ausgesetzte Gehälter eingehen zu lassen, und aus den dadurch in Ersparung kommenden Kösten den neu angestellten Dielhüter im Forstenrieder Park zu besolden. Wir haben in der Folge die eben gedachte Jagd an des Herrn Herzogs von Baiern Liebden überlassen, welche die Unterhaltung derselben auf dero eigene Kösten übernommen haben. Es hat also auch bey dem Reskript vom 8ten May vor. Jahrs *) im Wesentlichen sein vollkommenes Verbleiben, welches der General-Landes-Direction auf ihren Bericht vom 25ten November erwidert wird. München den 24ten Jänner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 P. 8. Nro. 5.

Nro. IX.

Die Regie wegen dem Strassen- u. Wasserbau s. a.

Wir haben zwar bereits Unserer General-Strassen-Direction aufgetragen wegen den Strassen- und Wasserbau-Kösten für das Jahr 1800 den bisher eingeführten General-Conspect, und zwar in Rücksicht der Strassen gerichterweise schleunig herzustellen, und zu Unserm geheimen Finanz-Departement einzusenden. Da Wir aber voraussehen, daß, wenn dieser Conspect nach der bisherigen Art hergestellet wird, besonders rücksichtlich des Wasserbauwesens nicht allerdings brauchbar seyn dürfte, indem bey dem Wasserbau das Meiste von den erst eintretenden unzuvorzusehenden Umständen abhängt, und daß überhaupt die Gelder, ohne daß die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Hauptkösten vorläufig ratificirt sind, nicht so gerade zu abgefolgt werden können, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß 1) so viel das Strassenwesen betrifft, bis zu Vollendung der angeordneten Strassenüberführung die Signation der Scheine von Unserer Kriegsdeputation, welche allein die nöthige Uebersicht haben kann, geschehen soll. 2) Nach dieser Vollendung aber hören alle Signationen gänzlich auf, so, wie sie in Ansehung des Wasserbaues schon itzt cessiren sollen. 3) Diese werden von selbst unnöthig, wenn, wie Wir ausdrücklich wollen, in dem Conspect nur die ordentliche Strassen- und Wasserbau-Abgaben gesetzt, die unvorhergesehenen aber nach der Natur der Sache ganz weggelassen werden, in welchem Falle ohnehin das Ordinarium ohne Signation von der Hauptkasse bezahlt, oder angewiesen werden muß. 4) Was die außerordentlichen Wasserbau-Ausgaben betrifft, so sind künftig über jeden Gegenstand von Belang die Ueberschläge zu prüfen, und solche mittels Bericht zur höchsten Ratification einzusenden, erfolgt nun diese, und wird der Betrag ingrossirt, so ist solcher ebenfalls abfolgen zu lassen. 5) Die Resten der Stückrechnungen, welche die Strasseninspectionsämter nach der von der Kriegsdeputation bereits getroffenen Verfügung sogleich abzulegen haben, sind wieder nach vorläufiger Justification zu vergütten. 6) Werden seiner Zeit die Strassen von

den Gemeinden auf Accord übernommen, so fällt der gröſte Theil dieſer Regie von ſelbſt weg. Unſere General-Landes-Direction hat ſich alſo hiernach zu achten, und das Geeignete zu verfügen. München den 25ten Jänner 1800.

Nro. X.

Den tabellariſchen General-Conſpect vor die Straſſen- u. Waſſerbau-Unköſten.

Die General-Straſſen-Direction empfängt den unterm 22ten dieß eingeſendeten Bericht der Inſpectionsämter mit dem gnädigſten Auftrag zurück, hierüber den angeordneten tabellariſchen General-Konſpect der für das gegenwärtige Jahr erlaufenden Straſſen- und Waſſerbaukösten, und zwar der erſtern nach der anbefohlenen gerichterweiſen Sonderung ohne weitern Verzug herzuſtellen, und in dieſem mit Rückſicht auf die für dieſes Jahr ceſſirende Fuhrlohns-Zahlungen und der aufgehobenen Viſitations-Deputaten der Inſpectionsämter jeden Orts das pflichtmäßige Moderations-Gutachten beyzuſetzen. Was die Waſſerbaukösten ins beſondere betrifft, ſo iſt nur dasjenige, was für das gegenwärtige Jahr als unverſchieblich dermal befunden wird, in Anſatz zu bringen, über die unterm Jahr ſich ergebenden beſondern Vorfälle aber allezeit mit Einſendung der Ueberſchläge ſonderbar zu berichten. Zugleich wollen Wir, daß auf Straſſen- und Waſſerbau-Commiſſionen und Viſitationen von der General-Straſſen-Direction ſelbſt, wenn nicht die Commiſſion ſelbſt von Unſerer höchſten Stelle entweder angeordnet, oder ausdrücklich genehmiget ſeyn wird, nicht das mindeſte in Aufrechnung gebracht werden ſolle. Und eben ſoll auch den Bruckmeiſtern, Palieren und Zimmerleuten nur in ſo lange ſie wirklich arbeiten, der Taglohn bezahlt, und dabey keine unnöthige Arbeiten angeordnet werden. Unſere General-Straſſen-Direktion hat alſo dieſem allem pünktlich nachzukommen. München den 28. Jänner 1800.

Nro. XI.

Wegen dem Siegel-Papier in den Herzogthümern der obern Pfalz u. Sulzbach.

Nachdem das vorhin zu Amberg angeordnete Siegelamt nunmehr gänzlich aufgehoben, und dem hieſigen churfürſtl. Oberſiegelamte beygelegt worden iſt; ſo findet man nothwendig, auf eine allſeitige Richtigkeit für das Vergangene, und auf gute Ordnung für das Künftige um ſo mehr anzubringen, als man eben an der bisherigen Ordnung und Richtigkeit darum billigen Anſtand nehmen muß, weil nach einer Oberſiegelamts-Erinnerung von mehrern oberpfälziſchen Aemtern und Hofmärchen erſt itzt Briefereyen und Siegel-Gefälle pro anno 1798 eingeſendet werden.

Solchen Endeswillen will man ſämmtlichen oberpfälziſchen ſowohl churfürſtl. als ſtändiſchen Verwaltungsämtern, dann Städt- und Märktsobrigkeiten kraft dieß ernſtgemeſſenſt aufgetragen haben, daß ſelbe bey ſchwerem Einſehen alle Siegel-Gefälle für die bereits verfloſſene Ziele, ſo wie alle nicht auf normamäßiges Siegelpapier geſchriebene Briefereyen-Documenten-Obligationen, und alle andere mandatmäßig dem Stempel unterworfene Papiere in den nächſten zwey Monaten als längſtens bis ultim. Martii um ſo ſicherer zum hieſigen Oberſiegelamte einſenden ſollen, als nach Verfluß dieſes Termins gegen diejenige, bey welchen noch einige oder gar nicht oder nicht normamäßig geſtempelte Documenten und der Siegelung unterworfene Briefereyen, ſo anders entdeckt würden, die auf jeden verhaltenen Brief vermög Mandats de anno 1772 beſtimmte Straſe ad 24 Reichsthaler nebſt ſechsfachen Erſatz des freventlich verheimlichten Stempelbetrags ohnnachſichtlich eintreten müßte. Belangend aber die künftige Einſendung der Briefereyen zum hieſigen Oberſiegelamt, ſo müſſen ſelbe nebſt einer ſpecificirten Anzeige hierüber in duplo, wovon eine wieder unterſchriebene zurückfolgen wird, oder wann nichts angefallen wäre, eine Fehlanzeige halbjährig, und zwar im Herzogthume der obern Pfalz für das erſte halbe Jahr als vom 1ten Jänner bis letzten Juny, im Monat September oder längſtens bis 14ten October, und für das zweyte halbe Jahr vom 1ten July bis letzten Dezember im Monat März oder längſtens bis 14ten April des folgenden Jahres, im Herzogthum Sulzbach aber

aber für das erste halbe Jahr im Monat July oder längstens bis 14ten August und für das zweyte halbe Jahr im Monat Jänner oder längstens bis 14ten Februar des folgenden Jahrs um so gewisser eingesendet werden, als nach Verlauf der Zielzeiten ohne einer zu erwartenden Stimulation nicht nur allein ein eigener Both auf der säumigen Ortschaften Unkösten sogleich von hieraus abgeordnet, sondern auch zugleich die vermög des 1772sten Regulativs §. 21 *) statuirte Strafe von 3 Reichsthaler erholt werden würde. Welch alles zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und sich des genauesten Vollzugs versehen wird. München den 31ten Jänner 1800.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 323 Nro. 104.

Nro. XII.

Den mit Churſachſen beſtättigten Freyzügigkeits-Vertrag.

Nachdem vermög höchsten Reſcripts vom 4ten Jänner laufenden Jahrs Se. churfürſtl. Durchlaucht geruhet haben, die zwiſchen dem Durchlauchtigſten Churfürſten Karl Theodor Höchſtſeligen Angedenken und dem Durchlauchtigſten Churfürſten Friederich Auguſt von Sachſen im Jahre 1795 wegen wechſelſeitiger Aufhebung des landesherrlichen Freygelds getroffene Uebereinkunft, jedoch mit dem Beyſatze zu beſtättigen, daß dieſe Nachſteuer und Abſchoßconvention auf die Niederländiſche Beſitzungen des Marquiſates Bergenopzoom und die Herrſchaft Ravenſtein noch zur Zeit ſich nicht erſtrecke, ſo wird die erwähnte höchſte Uebereinkunft zu Jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſten Nachachtung hiemit in ihrem vollen Inhalte bekannt gemacht. München den 3ten Februar 1800.

Von Gottes Gnaden, Wir Karl Theodor Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. römiſchen Reichs Erztruchſes und Churfürſt, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unſere Nachkommen, was maſſen Wir in Betracht der mancherley Beſchwernissen, welche bey dem Wegziehen beyderſeitiger Landeseingeſeſſenen und Unterthanen mit ihrem Vermögen außer Land, ingleichen bey Verabfolglaſſung desſelben in Erbſchafts- und andern Fällen, wegen Entrichtung des Abzuggeldes ſich zu ereignen pflegen, Uns mit ihrer, des Herrn Churfürſten von Sachſen, Liebden dahin vereiniget haben, daß dergleichen Abſchoß- oder Abzugsgeld, in Anſehung ſämmtlicher beyderſeitiger Landeseingeſeſſenen und Unterthanen ohne Unterſchied des Standes, in allen den Fällen, da das Abzugsgeld zeither in die landesherrlichen Caſſen gefloßen iſt, — in Zukunft wechſelſeitig gänzlich aufgehoben ſeyn ſolle, dergeſtalt, daß ſowohl von denen, welche aus churpfälziſchen und baieriſchen, dann Herzog gülich- und bergiſchen Landen in die geſammte Lande des Herrn Churfürſten von Sachſen Liebden, oder aus deſſen Landen in die obbenannte Unſere ſich mit ihrem Vermögen wenden wollen, als auch von Sr. Liebden Landeseingeſeſſenen und Unterthanen, welche in dießſeitigen Landen Erbſchaften oder anders Eigenthum zu erheben hätten, und in Sr. Liebden Lande brächten, ſo wie von dießſeitigen Landeseingeſeſſenen und Unterthanen, welche in jenſeitigen Landen Erbſchaften oder anders Eigenthum zu erheben hätten, und in Unſere Lande brächten, keine Abzugs-, Abſchoß-, Zehend- oder Nachſteuergelder oder wie ſie ſonſt Namen haben möchten, in ſo ferne ſelbige den landesherrlichen Kaſſen gehören würden, gehoben, noch gefordert werden ſollen; dahingegen den Patrimonial- oder ſonſtigen Obrigkeiten, welche eine gegründete Befugniß von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbſchaften und anderm Vermögen Abzugsgeld zu erheben zuſtehe, ſothane Befugniß, da ferne ſie nicht in einzelnen Fällen obrigkeitliche Reverſalien de obſervando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einſchränkung auszuüben unbenommen bleiben, jenen aber, welche dergleichen Befugniß zu Erhebung des Abzugsgeldes rechtsbeſtändiger Weiſe nicht hergebracht haben, ſich deſſen unter dem Vorwande der Retorſion anzumaſſen nicht geſtattet ſeyn ſolle. Zu deſſen Urkund und Bekräftigung haben Wir dieſe Unſere Erklä-

rung eigenhändig unterschrieben, und Unser churfürstl. Insiegel derselben aufdrucken lassen. So geschehen und gegeben München den 21ten September 1794.

Karl Theodor.
(L. S.)

Nro. XIII.

Die Zurückbringung der Archivsrom und Acten von denen churfürstl. Staatsdienern betr.

Schon die im Jahr 1640. den 14ten August *) von Unserm Durchlauchtigsten Regierungs-Vorfahrer Churfürst Maximilian I. erlassene Archiv- und Registratur-Ordnung befiehlt:

8) „Wenn sich auch begiebt, daß ein Rath, der Acten aus dem größern Archiv empfangen, mit Tod abgeht, soll von dem äußern Archivario oder dem „Registratore des Collegii, welchem der Verstorbene beygethan gewesen, alsobald ein Verzeichniß demselben Collegio übergeben, solches auch folgends demjenigen Rathe, so, ohne daß vom Collegio zu der Obsignation verordnet „wird, mit dem Befehle zugestellt werden, daß er mit Zuziehung des Registratoris wohl in Acht nehme, ob und was für Acta der Verstorbene gehabt, er soll auch darob, und daran seyn, daß alle befundene Acta, so zu „des Verstorbenen Dienstverrichtung gehörig gewesen, durch den Registrator „zurückgenommen, beschrieben, und was an jedes Ort gehörig, dahin gegeben, „in dem Register wieder ausgethan, und da der Verstorbene einen Schein „zum äußeren Archiv gegeben, wieder restituirt werden."

Indessen ist durch die Länge der Zeit diese landesherrliche Verfügung fast ganz außer Uebung dergestalt gekommen, daß Wir Uns um den Verlurst der Staats- und Privatsacten oder der Verschlagung solcher Papiere durch unkundige Erben oder Testaments-Executoren und Verlassenschafts-Obsignanten vorzubeugen bemüßiget sehen, Eingangs-angeführte Stelle der Archivs- und Registraturordnung nicht nur hiemit nachdrücklichst der Befolgungswillen zu wiederholen, sondern auch noch weiters gnädigst zu befehlen, daß

Erstens: alle diejenige, welche vor oder seit Unsers höchsten Regierungs-Antritts ihre Dienste und Aemter verändert, oder verlassen haben, ihre vorher in Handen gehabte Staatspapiere und Acten, sie mögen ur- oder abschriftlich denselben mitgetheilt worden seyn, an Unsere betreffende Archive oder Registraturen sogleich nebst einer in duplo verfertigten Designation, deren eine Unser Archivar oder Registrator dem Einlieferer unterschreiben wird, abgeben, und hiemit zurückerstatten sollen.

Zweytens: Eben dieses ist in die Zukunft von jedem genauest zu befolgen, den Wir entweders zu höheren Stellen befördern, und auf ein anders Amt oder in die Ruhe versetzen werden.

Drittens: Auf den Todfall eines Unserer Staatsdiener, von welchem Rang er immer seyn möge, soll die Anzeige hievon sogleich bey dem betreffenden Archiv oder Registratur gemacht werden, damit von dort sogleich ein Archivar oder Registrator abgeordnet werde, der in Beyseyn der Obsignanten die Acten und Staatspapiere, nach vorläufigem Verzeichniß und Recognoscirung, zu sich nimmt.

Viertens: Sollte der Archivar oder Registrator bey Durchgehung dieser Acten oder Urkunden einen Abgang entdecken, so hat derselbe auf der Stelle hievon bey seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen, damit nähere Nachfrage gehalten, und das abgehende noch zeitig entdeckt werde.

Fünf-

*) Vide die Samml. v. J. 1788. Seite 955.

Fünftens: Haben Unsere Justiz-Collegien und übrige Justiz-Beamten, alle von Agnatschafts wegen obsignirende Personen, auch allenfalls Testaments-Executoren bey eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, daß gleich bey der Obsignation der betreffende Archivar oder Registrator gegenwärtig seye, und im Fall von den Erben wäre vergessen worden, die Anzeige des Todesfalls bey der Registratur machen zu lassen, diesen Mangel sogleich zu ergänzen.

Sechstens: Sollten sich bey der Inventierung oder sonst einer Auseinandersetzung der Verlassenschaft noch churfürstl. Papiere oder Schriften vorfinden, so hat selbe die Testaments-Execution oder der — die Verlassenschaft besorgende Justiz-Commissär sogleich mit einer Specification versehen, nebst Anzeige über die Art und den Ort der Entdeckung an die betreffende Registratur, oder wenn es archivalische Urkunden sind, an Unser betreffendes Archiv verschloßner einzusenden. Wir versehen Uns der genauesten pflichtmäßigsten Befolgung. München den 8ten Februar 1800.

Nro. XIV.

Wegen dem Prädikat Landrichter.

Da sich aus dem von Unserer Neuburgischen Landes-Direktion unterm vorigen Monats gehorsamst erstatteten Bericht aufgeklärt hat, daß neben den 4 Landrichter-Aemtern zu Neuburg, Höchstädt, Graysbach und Burglengenfeld auch noch Pflegämter (Lauingen und Gundelfingen ausgenommen) den Blutbahn ausgeübt haben; so befehlen Wir gnädigst, daß gemäß der schon am 4ten Jänner 1797 §. 10. *) geschehenen, und am 6ten August vor. Jahres **) wiederholten Ausschreibung auch den übrigen, mit dem Blutbahn begabten Aemtern das Prädikat Landrichteramt künftig ertheilt werden solle, indem Wir eine Gleichförmigkeit in der Titulatur wegen des auf den Aemtern haftenden Blutbahns und des darüber angenommenen Systems beybehalten wollen. Unsere Neuburgische Landes-Direktion hat demnach die gehörige Ausschreibung zu verfügen, und auch Unserer Oberpfälzischen Landes-Direktion wegen der mit den Neuburgischen Aemtern zu pflegenden Korrespondenz Nachricht zu geben. München den 9ten Februar 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 Seite 910.

**) Vide die Samml. v. J. 1800. Nro. 51. Seite 97.

Nro. XV.

Den Inbegriff des churfürstl. Leibgeheges.

Um alle fernere Mißverständnisse des Oberjägermeistersamtes über den Inbegriff Unsers im 3ten Punkte des Rescripts vom 24ten vor. Monats *) genannten Jagd-Leibgeheges zu entfernen, wollen Wir den Bestand desselben auf die hohe und niedere Jagd in den Forsten und Feldgemarkungen von Grünwald, Germering, Forstenried, und im dortigen Parke, dann von Sendlingen, Nymphenburg, Schleißheim, Gern und der Hirschau hiedurch ausdrücklich bestimmt und festgesetzt haben **), wornach die einschlagenden Behörden deutlich anzuweisen sind. München den 20ten Februar 1800.

*) Vide antec. Nro. 7.

**) Vide Sequent. Nro. 25.

Nro. XVI.

Die Straßenherstellung von Fürstenried bis auf Vorderfischen.

Wir genehmigen den von Unserer General-Landes-Direktion wegen der von einigen Gemeinden nachgesuchten Erlaubniß, eine Strasse von Fürstenried bis auf Vorderfischen auf ihre eigene Kösten erheben, und unterhalten zu dürfen, unterm 12ten dieß gemachten gutachtlichen Antrag hiemit dergestalt, daß die gedachte Strasse nach der in dem mit eingesendeten Plan mit Lit A bezeichneten Linie über den Turnisch von den anliegenden Gemeinden auf ihre Kösten Chaussemäßig erhoben werden möge. Weil jedoch noch nicht legal hergestellt ist, ob alle

einschlägige Gemeinden mit dem Anerbiethen der in der Bittschrift genannten, alle Erhebungskösten, mithin auch die Löhnungen der Uebersteher bey der Erhebung und die Durchlaßkosten zu tragen, und die Strassen und Durchlässe ferner zu unterhalten wirklich verstanden seye, und ins besondere, ob ihnen die obgedachte Direktions-Linie Lit. A., welche freylich in jeder Rücksicht die schicklichste und beste ist, und im Ganzen von den übrigen nur um 2000 Schuhe differiret, konvenire, so sind die einschlägigen Gemeinden durch die treffenden Gerichte über alle diese Umstände noch vorläufig zum Protokoll zu vernehmen. Sobald nun diese Protokolle eingelaufen seyn werden, so ist die Strasse ohne weiters gehörig auszustecken, und die nöthige Anzahl geschickter Uebersteher, jedoch nur aus den bereits bestehenden anzustellen, und überhaupt die in Sachen nöthige Vorkehrung zu treffen. Dabey versehen Wir Uns aber, daß hierdurch die bereits verordnete Abräumung und Ueberführung der übrigen Hohstrassen nicht verkürzt, oder gehindert werde. Unsere General-Landes-Direktion, welche die eingesendeten Acten nebst dem Plan hier zurücke empfängt, hat sich also hiernach zu achten, und das Weitere schleunig zu verfügen. München den 22ten Februar 1800.

Nro. XVII.

Daß die versetzte Unterthanen sich selbst reluiren können.

L. g. Es ist Uns vorgetragen worden, daß mehrere jener Unterthanen, welche von Unsern Regierungs-Vorfahrern im Jahre 1695 bis ad annum 1700 an Klöster und Stände mit der Jurisdiction und dem Schaarwerkgelde auf ewige Wiederlösung überlassen worden sind, einzeln sich selbst wieder zu landgerichtischen Jurisdiction einzulösen den Wunsch haben. Obschon sich nun hierüber bereits in der General-Verordnung vom 12ten August ao. 1774 *) bestimmt genug geäußert worden ist; so scheinet diese Verordnung doch wieder in Vergessenheit gekommen zu seyn. Wir sehen Uns daher gnädigst veranlaßt, solche Verordnung hier dahin zu wiederholen, daß, wenn derley versetzter Unterthan gegen Bezahlung des Reluitions-Kaufschillings an den Stand oder das Kloster sich wieder zur gerichtlischen Jurisdiction selbst einzulösen wünscht, er solches nicht nur ohne alle Hindernisse und Weitläufigkeit jedesmal thun könne, sondern auch Wir einen solchen Unterthan für sein ausgelegtes Reluitions-Capital von Unserer Haupteassa ordentliche Schuldbriefe ausfertigen, sofort dieses Capital bey den einschlägigen Landgerichtern aus Unsern Schaarwerksgefällen verzinsen lassen werden. Sämmtlich Unsere Landgerichter wissen von dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung die Unterthanen gehörig zu verständigen, auf Anmelden ein und des andern alsobald Bericht an Uns zu erstatten. Uebrigens all nöthige Amts-Unterstützung hierin demselben ganz unentgeldlich zukommen zu lassen. München den 28ten Februar 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 1379 Nro. 105.

Nro. XVIII.

Daß die sogenannte Erbsteuer ganz für derogirt zu halten seye?

Unter Rückschluß der mittels Berichts vom 21ten Februar eingesendeten Acten in Betreff der im Jahre 1776 *) verordneten, aber nicht eingeführten, im Jahre 1793 zwar wieder rege gemachten, aber hierauf im Jahre 1794 den landschaftlichen Gravaminibus einverleibten, und in der landesfürstlichen Resolution auf diese Gravamina selbst mißbilligten sogenannten Erbsteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbschaft an einen Seitenverwandten oder gar als Extraneum kömmt, erklären Wir hiemit bestimmt, daß dieses ohnehin nie wirklich eingeführte, und auf keinem richtigen Staatsgrundsatze beruhende Gesetze für derogirt zu halten und zu achten seye. München den 3ten März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 Seite 918 Nro. 137.

Nro. XIX.

Wir wollen, daß das Präsidium Unserer General-Landes-Direction die Erinnerungen, welche selbes über die Rathsschlüsse zu machen nöthig findet, entweder jederzeit gleich bey dem Vortrage bemerke, oder den Concepten besonders beylege. München den 5ten März 1800.

Die Erinnerungen eines Präsidii.

Nro. XX.

Wir haben Uns jenen Bericht vortragen lassen, welchen Unsere General-Landes-Direction wegen Herstellung der Uebersicht der Revenüen eines jeden Gerichts im Bezug auf Unser Hausfideicommiß-Grundbuch den 7ten des vorigen Monats erstattet hat, und geben ihr auf die darin gestellten Anfragen Unsere nähere höchste Entschließung hiemit gnädigst zu erkennen, und zwar:

Wegen Herstellung des Hausfideicommiß-Grundbuches.

1tens. haben Wir daraus und aus der von dem Pfleggerichte Wolfertshausen beygelegten Tabelle ersehen, daß Unsere General-Landes-Direction statt den nur von 10 Jahren zurück vorgeschriebenen Ausschlägen bey den unständigen Gefällen in zweyen zehnjäheigen Abschnitten die 20jährigen Ausschläge zu liefern, und dabey durch Abziehung der auf gleiche Art berechneten Regiekösten, Nachlässe und Ausgaben die Einnahmen rein darzustellen bedacht war. Da hiedurch das Ganze eine bloß zur Gewinnung der Zeit anfänglich nicht geforderte Vollständigkeit erhält, so gereichet dieser Vorschlag Uns zum gnädigsten Wohlgefallen. Eben deßwegen genehmigen Wir auch

2tens. den Vorschlag auch bey den ständischen Gefällen, deren Einflusse durch die Unständigkeit der Regiekösten auch verändert werden, einen mehrjährigen Durchschnitt herzustellen, da es jedoch eigentlich hier mehr auf den eigentlichen Stand der Schuldigkeit ankömmt; so ist diese vollständig ohne Abzug einiger Ausgaben oder Nachlässe vom Jahre 1798 in einer eigenen Columne beyzusetzen. Eben so kann

3tens. wenn die wahre Urbarial-Schuldigkeit Unserer Kasten-Unterthanen vorgetragen ist, auch nach Abzug der sich mehrenden oder mindernden Ausgaben der reine Ertrag nach dem gemachten Vorschlage ausgemittelt und beygefügt werden.

4tens. Die Rubrique der Poen- und Vitedom-Wändel ist nach der Vorschrift in den Tabellen immer beyzubehalten, wo sodann die in dem Berichte gemachte Erinnerung allemal als Anmerkung beygesetzt werden kann.

5tens. Da die Herrwägen noch erst in dem eben zu Ende gehenden Jahrhunderte zu zweymal haben gestellt werden müssen, so fällt der Zweifel, daß sie dermal nicht mehr im Gebrauche wären, hiedurch hinweg, und da Wir dieser Landes-Defensions-Anstalt im eintretenden Falle Uns und Unsern Churnachfolgern allerdings vorbehalten müssen, und wollen, so soll nicht nur diese Rubrique beybehalten, sondern auch aus den Beschreibungen und Saalbüchern die individuelle Schuldigkeit vollständig vorgetragen werden.

6tens. Die in dem §. 18. des Rescripts vom 31ten October des vorigen Jahres *) enthaltene Rubrique „Vogteygefälle", begreift nur diejenigen, welche in ein oder anderm Amte als Früchte der niedergerichtlichen Obrigkeit fallen.

Was von den alten Kirchen- und Kloster-Vogtey-Rechten als unmittelbaren Ausschlüssen der über alle Kirchen und Klöster Uns zustehenden Landeshoheit eingeht, scheint Uns durch die Länge der Zeit zu sehr unter Unsere Kastengefälle vermischt worden zu seyn, um mit einiger Zuverläßigkeit nunmehr davon wieder aus-

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 137 Nro. 84.

ausgeschieden, und besonders dargestellt werden zu können. Unsere General-Landes-Direction hat sich deßwegen hierin lediglich an das angeführte Rescript zu halten, und die Beförderung des ganzen Geschäftes sich möglichst angelegen seyn zu lassen. München den 12ten März 1800.

Nro. XXI.

Wegen deren churfl. 4 Hofstaabsämter in ökonomischen u. Rechnungsgegenständen.

Wir haben die von Unsern vier Hofstaabsämtern überreichte unterthänigste Vorstellung und die darin angeführten Umstände in gnädigste Erwägung genommen; da nun in Unserer höchsten Verordnung vom 7ten *) vorigen Monats bereits ausdrücklich enthalten ist, daß die gedachten Hofstaabe in allen, was den Dienst selbst, und das Hofceremoniel betrifft, ferner unmittelbar von Unsern Befehlen abhangen sollen; so wollen Wir es bey obiger Verordnung um so mehr vollkommen belassen, als die beständigen Jurisdictions-Conflicten und die Ordnung einer guten Rechtspflege die getroffene Verfügung durchaus nothwendig machen, das Oeconomische und das Rechnungswesen aber lediglich ein Gegenstand Unsers geheimen Finanz-Departements und der General-Landes-Direction ist, und Wir überhaupts in Finanz- und Geldgegenständen keinen andern unmittelbaren Vortrag, als von Unserm Finanz-Minister statt finden lassen können, — doch werden Wir zur Beschleunigung der Geschäfte, so oft es nöthig seyn wird, bey Anstellungen, Besoldungs- oder Pensions-Bewilligungen das einschlägige Hofstaabamt durch den Weg Unsers geheimen Finanz-Departements allzeit brevi manu um ihr berichtliches Gutachten vernehmen, und demselben von Unsern an die General-Landes-Direction ergehenden Final-Entschlüssungen jedesmal unmittelbar Notifikationen ertheilen, auch werden Wir diejenigen Final-Entschlüssungen, worin es um Anstellung und Verpflichtung eines neuen Subjects zu thun ist, an Unsere Hofstaabsämter allzeit in stilo majori ausfertigen lassen. Wornach sich also Unser Oberstlhofmeister-Staabamt zu achten und zu berichtigen hat. München den 14ten März 1800.

*) Vide antec. Nro. 3.

Nro. XXII.

Die landesherrl. Verfügungen müssen auf directem Wege in das offizielle Regierungsblatt einverleibt werden.

Der General-Landes-Direction, welche in ihrem Berichte vom 12ten dieß die Anzeige macht, wie und warum sie eine Modification der Ausschreibung des über die Aufhebung des Kalb- und andern Jungfleisch-Satzes unterm 6ten dieß erlassenen Rescripts in Deliberation zu nehmen sich erlaubt habe, mit der allgemeinen Bitte verbindet ihr jeder Einrückung höchster Verordnungen ausschliessend einzuräumen, wird hiermit zurück bedeutet, daß mittels eines unterm heutigen an sie ergehenden Rescripts dieses Ansuchen in Betreff der Beförderungen willfahrt seye, in jenen Fällen aber, wo Gefahr auf dem Publicationsverzug hafte, und es nicht mehr um weitere Deliberation, sondern um schnelle und getreue Mittheilung der festgestellten Grundsätze zu thun seye, es den churfürstl. Ministerial-Departements unbenommen seyn müsse, die landesherrlichen Verfügungen auf directem Wege in das hiezu gewidmete offizielle Regierungsblatt niederzulegen. München den 15ten März 1800.

Nro. XXIII.

Daß die Ausschreibungen aller Beförderungen durch die G. L. D. geschehen solle.

Da in der Unserer General-Landes-Direction ertheilten Instruction ausdrücklich enthalten ist, daß alle Ausschreibungen von Beförderungen durch dieselbe geschehen sollen, so erhält hiemit Unser Oberkriegs-Collegium den Auftrag, alle jene Beförderungen, welche in das ganze Land ausgeschrieben zu werden pflegen, oder welche dasselbe allgemein bekannt gemacht wissen will, zur Vermeidung aller Collisionen Unserer eingangserwähnten General-Landes-Direktion zu insinuiren, damit sie nur durch diese dem Regierungsblatte einverleibt, oder nach

Ge-

Gestalt der Umstände auf sonstige Art in das Land ausgeschrieben werden. München den 15ten März 1800.

Nro. XXIV.

Aus mehreren über die Verpachtung verschiedener Jagden von Unserer General-Landes-Direction erstatteten Berichten haben Wir ersehen müssen, daß Unsere hierüber bestehende Verordnungen, und namentlich jene vom 3ten September vor. Jahrs *) theils unrichtig erklärt, theils unvollkommen angewendet werden. Wir finden Uns daher zu folgenden nähern Aeußerungen aufgefordert. 1) Es ist nicht dem Sinne Unserer eben angeführten Verordnung zuwider, die Jagden im Weg der Concurrenz und an den meistbiethenden Steiger zu verpachten; sondern es ist vielmehr die Absicht: daß die vortheilhaftesten Pachtbedingnisse immer zu erhalten gesucht, — die Verpachtung auch deßwegen öffentlich behandelt, und nur dann auf das höchste Angeboth nicht Rücksicht genommen werde, wenn anderer wesentlicher Nachtheil zu besorgen wäre. — Wodurch also eine Licitation der Regel nach nicht ausgeschlossen, und nur das Resultat derselben nach Befund der Umstände zu würdigen ist. 2) Bey Regulierung des Pachtgeldes für eine Jagd soll auf Seite des Pächters kein Unterschied unter dem Pachtgelde für das Aerarium und der Entschädigung für den Jäger oder Förster gemacht, sondern das ganze Pachtgeld nach dem vorgeschriebenen Durchschnittsertrag der hohen und niederen Jagd und dem Entschädigungsquantum berechnet; als Minimum des Licitationspreises angesetzt, und der hieraus resultirende Pachtschilling ganz zu dem Aerarium entrichtet, von diesem alsdann, und von Niemand andern der Beamte, Jäger oder Förster für den Entgang nach der letzten Dienstfaßion und weiter nicht entschädiget werden. 3) Nach vorheriger genauer Absonderung des Leibgeheges, wie solches unter dem 20ten vorigen **) und 18ten dieß Monats ***) vorbehalten, und ausgedrückt worden ist, und nach Ausschluß jenes Districts der Haide, welche zwischen dem Grünwalder und Hechenkircher Forst dießseits der Wasserburger Strasse bis zum Ueberreiter Amt Aschheim gelegen ist, können alle und jede Jagd-Districte, über welche inzwischen keine andere Dispositon eingetreten, ohne Unterschied nach der allgemeinen Vorschrift verpacht werden; und da nun bey dieser allgemeinen Verpachtung jene frühere Verordnung vom 29ten März vorigen Jahres ****), vermög welcher alles innerhalb einer Tagreise von hier geschossenen Wild, theils zum Behufe der hiesigen Hofhaltung, theils zum Verkauf des überflüßigen hieher gebracht werden solle, nicht mehr anwendbar ist, so hat die General-Landes-Direction durch die einschlagenden Stellen dafür zu sorgen, daß, in wie weit das aus dem Leibgehege einkommende geschossene Wild zum Bedarf der Hofhaltung nicht hinreicht, das weitere Erforderniß durch Kauf oder durch abschliessende Lieferungscontracte mit nachgelegenen Pächtern oder andern beygebracht, und an allem, was Nothwendigkeit und Decenz erheischt, kein Mangel verursachet werde. 4) Damit übrigens dieses Verpachtungs-Geschäft einen schnellern und allgemeinern Fortgang gewinne, und die bisherigen einzelnen Berichts-Behelligungen abgeschnitten werden, so hat die churfürstliche General-Landes-Direction alle noch zu verstiftenden Jagdrevieren nach zweckmäßiger Eintheilung und mit hinreichender Beschreibung öffentlich bekannt zu machen; einen angemessenen Zeitpunkt, während welchem sich die Liebhaber der Jagd-Pachtung, als solche für ein bestimmtes Reviere, zu melden haben, anzuberaumen; nach Verkauf desselben die Licitationen zwischen den jedesmaligen competenten Liebhabern einer Revier, nach dem in Folge des 2ten Punctes dieses Rescriptes bewirkten Ansätzen, vorzunehmen; bey erfüllter Vorschrift, und ohne Eintritt besonderer Umstände mit den Pachtsabschlüssen definitiv vorzufahren, und erst über ihren gesammten Vollzug eine generale Anzeige, mit einer detaillir-

Nähere Bestimmung der Verordnungen über die Verpachtung der Jagden.

ten

*) Vide die Samml. v. J. 1800. Seite 106. Nro. 64.

) Vide antec. Nro. 15. *) Vide sequent. Nro. 25.

****) Vide die Samml. v. J. 1800. Nro. 35. Seite 8.

ten Anzeigstabelle, und einer Uebersichtskarte Unserem geheimen Ministerial-Finanz-Departement vorzulegen. Die churfürstl. General-Landes-Direction weiß nach dieser Unserer Entschließung zu verfahren. München den 18. März 1800.

No. XXV.

Das Leibgeheg und dessen Kösten betreffend.

Auf die von Unserer General-Landes-Direction im Bericht vom 28ten vorigen Monats wegen dem Leibgehege und dessen Kösten vorgelegten Fragen ertheilen Wir nunmehr Unsere Entschließung dahin, 1) daß Wir dem im Rescript vom 20ten vorigen Monats *) festgesetzten Bestande des Leibgeheges annoch die Bruner und Olchinger Revier einverleibt; und 2) unter den auf Unser Cabinetscassa übernommene Jagdkosten die Besoldungen des Personals und die Kosten der Baulichkeiten nicht verstanden wissen wollen. Zugleich werden 3) Unsere letztern Bestimmungen wegen den Fasanerien und dem dießfallsigen Personale, dahin modificiert, daß der Fasanengarten zu Schleißheim mit der Beschränkung auf Wildfasanen einsweilen beybehalten, und der Fasanenmeister Raindl dort belassen, und die Fasanerie zu Nymphenburg dem dortigen Menagerie-Aufseher Schmezer übertragen werden solle. München den 18ten März 1800.

*) Vide antec. Nro. 15.

No. XXVI.

Rangordnung.

Gleichwie in den meisten ansehnlichen Staaten förmliche Rangordnungen sowohl der Civildienerschaft unter sich, als auch über ihre stufenweise Verhältnisse zum Militair bestehen, so haben Wir eine dergleichen auch für Unsere herobern Staaten, abgesondert von der sogenannten Kammerordnung, zu bestimmen beschlossen. Bey Hof, bey Hoffeyerlichkeiten, öffentlichen Gängen, Prozessionen, und dergleichen, wenn Wir selbst in eigener Person erscheinen, haben der Oberstthofmeister und Oberstkämmerer, dann Unsere geheimen Staats- und Conferenz-Minister, und nach diesen der Oberstthofmarschall und der Oberststallmeister den ersten Rang; diese begleiten in obiger Ordnung Unsere höchste Person. Die zwey Capitains des gardes treten neben Uns zur rechten und linken Seite, und die General-Adjutanten gehen in der dem militärischen Grade, welchen sie begleiten, nachfolgendermassen angewiesenen Klasse. Uebrigens hat aber die Civil- und Militair-Staats-Dienerschaft folgenden Rang:

Civile.	Militaire.
I. Klasse. Unsere geheimen und Conferenz-Minister.	Generalfeldmarschall.
II. Klasse. Die churfl. geheimen Räthe, welche zugleich Kämmerer sind. Hierunter haben die Präsidenten und Vicepräsidenten der Landes-Collegien, wie auch der Director und Vicedirector des Revisoriums, wenn auch wirklich einige hierunter mit keinen besondern geheimen Raths-Decreten versehen sind, nicht bloß im Staats-, sondern auch im Hofdienste, in Rücksicht ihres vorzüglichsten Staatsamts den ersten Rang, und gehen nach der Ordnung ihrer Collegien allen übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, vor. Sodann gehören in diese Klasse auch die andern vornehmern Hof- und Staatsbeamten, als namentlich der, Oberstjägermeister, Oberst Forstmeister, Oberstküchenmeister, Oberstsilberkämmerer, die 4 Chefs der 4 Hofstäbe, der Großalmosenier und Intendant der Musik, welche alle, sie mögen mit besondern ge-	Generalfeldzeugmeister.
	Generalen der Cavallerie.
	General-Lieutenante, sie mögen Kämmerer seyn, oder nicht.
	Die wirklichen Gouverneurs Unserer Festungen.
	Der Commandant Unserer Haupt- und Residenzstadt München, und jene General-Ad-

geheimen Rathsdecreten versehen seyn, oder nicht, doch mit den übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, nach ihrem Alter den Rang haben.

Adjutanten, welche General-Majors sind.

III. Klasse. Die churfürstl. Kämmerer, welche keine geheimen Räthe sind, und die churfürstl. geheimen Räthe, welche keine Kämmerer sind. Hierunter gehören auch die geheimen Referendarien, dann die Directoren, Vicedirectoren, Kanzler und Vicekanzler der Collegien, sie mögen mit besondern-geheimen Rathsdecreten versehen seyn, oder nicht. Die geheimen Referendärs aber, als die eigentlich wirklich dienenden Räthe, haben den Rang vor den andern geheimen Räthen dieser Klasse, und vor den Collegialdirectoren, und Kanzlern. Sie gehen unter sich nach ihren Anstellungsreskripten zu diesen Chargen. Hingegen die Directoren, Vicedirectoren, Kanzler und Vicekanzler rouliren mit den geheimen Räthen nach ihrer Ancienneté. Endlich kommen zu dieser Classe auch noch die geheimen Kabinets- und geheimen Conferenz-Sekretärs, jedoch mit dem Rang als die jüngsten derselben.

General-Majors, und jene General-Adjutanten, welche Obersten sind.

IV. Klasse. Die wirklich frequentirenden Räthe der obersten Landescollegien, 1) der General-Landes-Direction, 2) des Revisoriums. Die Räthe dieser beyden Collegien haben unter sich gleichen Rang nach ihren Decreten, bey öffentlichen Proceßionen aber gehen sie nunmehr uniformirter Collegienweise in obiger Ordnung. 3) Der oberpfälzischen und neuburgischen Landes-Direction. 4) Des Oberkriegs-Collegii. 5) Des Hofraths. 6) Des geistlichen Raths. Die Räthe dieser 5 Collegien haben auch unter sich gleichen Rang nach dem Alter ihrer Decreten, bey öffentlichen Gelegenheiten aber gehen sie collegialiter in obiger Ordnung. 7) Die Wechselgerichtsräthe der obersten Instanz. 8) Die wirklich geheimen Sekretärs der 4 Ministerial-Departements und 9) die Truchsessen. Zu dieser Klasse gehören auch der Oberstlehenhofkommissär, der General-Strassen- und Wasserbau-Director, die Oberstforstmeister, der Polizey-Director in hiesiger Hauptstadt, die Archivarien der 3 Archiven, die Landcommissarien, die Medicinal-Räthe, die Kriegscommissarien, und der Hofoberrichter; jedoch mit dem Rang als die jüngsten in dieser Klasse, und bey ihren respectiven Collegien, zu welchen sie gehören. Anbey wird hiemit provisorisch bis auf anderweitige Verfügung verordnet, daß, wenn ein Rath dieser Collegien mit einem höhern Character begnadigt ist, dessen Rang doch ohne Präjudiz seiner allenfalls sonstigen Rechte, nicht nach dem Titel, sondern nach seiner begleitenden Rathsstelle bestimmt werden soll.

Von dieser Klasse anfangend und abwärts bleibt es in Geschäften und bey vermischten Commissionen einsweilen bey unter der vorigen Regierung vom 22. July 1794 und 19. Oct. 1793 erlassenen Verordnung, bis durch eine neue etwas anders festgesetzt wird.

V. Klasse. Die wirklich frequentierenden Räthe der äußern 5 Regierungen: Landshut, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg. Sammt den äußern Kirchen-Deputations-Räthen und jenen von Sulzbach.

VI. Klasse. churfürstliche Räthe, geheimen Sekretarien. Nicht frequentierende und die nur characterisirten nebst den nicht frequentierenden oder characterisirten Auch die vornehmern Beamten in den Hauptstädten, Hauptcaßier, Hofzahlmeister, Cabinetozahlmeister, Brandassecurations-Commissair, Baudirector, Brunnendirector, Galleriedirector, Gartendirector, Lottoadministrator und Cassier, dann die äussern Fiscalen, und die Rentcassiere.

VII. Klasse. Die churfürstl. Justiz- und Cammeral-Oberbeamte.

VIII. Klasse. Die churfürstl. Collegial-Secretairs, Rechnungs-Commissarien, und Registratoren, dann die Landgerichts- und Cammeral-Nebenbeamten, und sonstige geringere Beamten auf dem Lande. Wir behalten Uns übrigens gnädigst gefällige Abänderungen oder nähere Modificationen bevor, und setzen in zweifelhaften Fällen einsweilen zur allgemeinen Regel, daß solche Individuen, welche noch mit Billigkeit zu einer oder andern Klasse, aber nur mit einem merklich rückstehenden Range gerechnet werden können, sodann als die jüngsten oder als der Anhang derselben Klasse angesehen werden sollen, ohne mit den übrigen Gliedern derselben Klasse oder mit den parificirten Militärpersonen nach der Anciennete zu concurriren. München den 21ten März 1800.

Nro. XXVII.

Das Besoldungsholz der Landbeamten.

Durch das Rescript vom 11ten dieses Monats haben Wir einem jeden der hierin angestellten Landrichter zu N. ꝛc. 36 Klafter Besoldungsholz beygelegt, und verordnen nunmehro rücksichtlich der Qualität dieses Holzes, daß der Regel nach allen Landbeamten der Besoldungen entweder neu regulirt worden sind, oder künftig noch regulirt werden, die Helfte ihres Besoldungsholzes im harten, und die andere Helfte im weichem Holze abgegeben werde *), — wenn an solchen Orten beyde Gattungen Holz auch aus Unsern Förstten zu haben sind. Wo sich aber nur einerley Gattung Brennholz vorfindet, ist dem Beamten sein Besoldungsholz ganz in dieser einen entweder ausschliessend, oder mit Vorzug vorhandener Gattung zu verabreichen. Welches der General-Landes-Direction auf ihren Bericht vom 3ten dieß Monats eröffnet wird. München den 25ten März 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 54.

Nro. XXVIII.

Das anmassende Prädicat Pflegamt von denen ständischen Untergerichtsbehörden, und Einrückung der von Untergerichten eingesendeten Ankündigungen s. a. in das Wochenblatt.

Unserer General-Landes-Direction wird von selbst nicht entgangen seyn, wie auf ein neues ständische Untergerichtsbehörden sich den Titel als Pflegämter anmassen, und sich Prädicate eigenmächtig beyzulegen anfangen, die mit Unserm nahmhaften Präjudiz zunächst dazu geeignet sind, Verwirrungen und nachbarliche Zwiste anzufachen. Das neueste Beyspiel befindet sich in dem hiesigen jüngsten Mittwochsblatte abgedruckt, wo der deutsch-ordensche Hofmarchs-Verwalter zu Adlmannstein es sogar unternommen hat, sein Hofmarchsgericht ein churfl. Hoch- und Deutschmeisterisches Commenden-Pflegamt in Regensburg zu benennen, ohnerachtet die ganze Commende unstreitig landsäßig ist, und sogar auf Unsern baierischen Landtägen Sitz und Stimme führt.

Unsere General-Landes-Direction hat daher den Redacteur des besagten Wochenblattes vorzurufen, ihm den Unfug und das Präjudiz derley Anmassungen begreiflich zu machen, und daß er den betreffenden Verruf nächstens verändertermassen abdrücke, aufzutragen. Ueberhaupt ist derselbe aber anzuweisen, daß er künftighin alle derley von Untergerichten aus Unsern heroberen Churlanden ihm zukommende Edictales — Verrufe oder Ankündigungen zu Unserer General-Landes-Direction zur Censur und Correction einschicke, und soll bey der letztern künftighin solche Richtschnur genommen werden, daß allzeit bey der Unterzeichnung des Amts mit der Benennung churpfalzbaierisch angefangen, dann

mit

mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortgefahren — und endlich mit dem Regierungsbezirk, worunter das Untergericht begriffen ist, geschlossen werden solle. Z. B. Churpfalzbaierisch Reichsgräflich Törring Seefeldisches Hofmarksgericht Haidhausen Regierungsbezirk München; oder Churpfalzbaierische Hochstift Freysingisches Hofmarksgericht Massenhausen, Regierungsbezirks München.

Sind aber die Untergerichte in dem Herzogthum der Oberpfalz, oder im Herzogthum Neuburg entlegen, so ist dafür Regierungsbezirk Amberg oder Neuburg anzusetzen; sollten aber in den Regierungsstädten Landshut, Straubing oder Burghausen ebenfalls derley Wochenblätter existiren, oder noch eingeführt werden, so ist die Censür und Correction der einzurückenden Verrufen und Vorladungen der gesammten Unterbehörden ebenfalls der Censür und Correctur der hiesigen General-Landes-Direction unterworfen; in Unsern Fürstenthümern der obern Pfalz ist selbe aber der Landesdirection zu Amberg vorzüglich in Bezug auf das Sulzbacher Blatt; in dem Herzogthum Neuburg aber der alldortigen Landesdirection übertragen.

Von der ersteren Deputation jeder Unserer Landesdirectionen, der überall die Beobachtung Unserer landesherrlichen und fiscalischen Rechte übertragen ist, erwarten Wir aufmerksame Beobachtung ihrer Pflichten, so wie jede derselben auch hierdurch angewiesen ist, in Fällen, worinn dieselbe zu einer Entscheidung Anstand nimmt, an Uns standhafte und ausführliche Berichte zu Unserm geheimen Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten. München den 28ten März 1800.

Nro. XXIX.

Die Reponirung der Rhein- und Oberpfälzischen Acten betreffend.

Gleichwie Unsere höchste Absicht schon allzeit diese gewesen ist, daß sich bey Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten eigentlich nur eine Currentregistratur befinden, die mehr angewachsene Acten hingegen in Unsere geeignete geheime und übrige Archive reponirt werden sollen. Dagegen häufig der Fall eintritt, daß bereits in viele Bände hindangelaufene Unsere Rheinische Churstaaten, auch die Herzogthümer der obern Pfalz und Neuburg, Sulzbach betreffenden Landesacten, auch diese Staaten betreffenden Urkunden mehrere Jahre über bey Unserer höchsten Stelle annoch nöthig sind, somit bey Handen behalten werden müssen; so verordnen Wir hiemit, daß dieser Vorrath dermassen vertheilt werde, daß die Rheinpfälzische, Jülchische und Bergische, Zweybrückische und Niederländische Betreffe von Unserm geheimen Staatsarchive, — die Oberpfälzische, Neuburg- und Sulzbachische Gegenstände aber von Unserm geheimen Landesarchiv verwahrt und besorgt werden sollen, wornach dann auch nunmehr der in der geheimen Registratur noch befindliche große Vorrath ausgeräumt, und nebst Ueberweisung dessen, was zu Unserm geheimen Hausarchiv gehörig ist, zwischen dem Staats- und Landesarchiv getheilt werde solle. Wornach sich dann Unsere sämmtliche geheime Archivarien zu achten, — und gleichwohlen die Besorgung von selbst zu treffen wissen, daß die ihnen hierdurch zugetheilte sonderheitliche Acten mit den übrigen Grundgegenständen ihrer Archive nicht vermengt werden. München den 28ten März 1800.

Nro. XXX.

In wie weit einer bey einer Fabrique die Domestikaldisciplin benutzen könne? Dann

Unserer General-Landes-Direction ist bereits aus dem jüngsten Rescript vom 18ten März bekannt, daß Wir gar nicht geneigt seyen, dem Freyherrn von N. auf die erkaufende Waldung Oed die Jurisdiction zu verleihen, wohl aber die unbeschränkte Benützung dieses Grundes, mithin ganz willkührliche Eintheilungen, Raitungen, oder Hayungen ohne Einmischung einer Gerichts- oder Forstbehörde zu gestatten, womit dann seine Absicht, wann sie bloß darin bestehet, in

daß die merkwürdigen Vota in mundo beylegt werden sollen.

seinen Wirthschaftsplanen durch gar nichts gehindert zu werden, bereits hinlänglich geneigt seyn kann. Da er aber in der Beylage neuerdings die Nothwendigkeit der Jurisdiction rücksichtlich der Fabriquen-Arbeiter vorstellt, so ist gemeinschaftlich mit der ersten Deputation nähers zu ermessen; ob und in wie weit die ihm ohnehin in der Fabrique zustehende Domestical-Disciplin ohne Verletzung Unsers jüngsten Hausvertrages, in so weit als es die bloße Nothdurft zur Aufrechthaltung der Fabrique erfordert, ausgedehnt und benützt werden könne; indem außer dessen nicht bloß eine neue volle Hofmarksgerechtigkeit, sondern auch eine gemeine unbeschränkte Jurisdiction über alle dortig vorhabende Colonisten und neue Ansiedler, dann deren Grund und Boden platterdings nicht statt finden kann. Bey dem hierüber erstatteten Gutachten ist das jüngsthin remittirte Votum in Abschrift sammt einer Abschrift des Commißions-Protocolls zur beständigen Einsicht bey den geheimen Rathsacten beyzufügen, auch sind, wie es ehnehin schon meistens geschieht, die Relationen oder merkwürdigen Vota den Collegialberichten noch ferners in mundo beyzulegen, um die geheime Rathsacta in weitern Vorkommnissen etwas vollständiger zu erhalten. München den 1ten April 1800.

Nro. XXXI.

Die Abgabe der Schreibmaterialien von dem geheimen Expeditionsamt.

Da Wir von den großen Kosten, welche jährlich auf die Schreibmaterialien aller Art bey Unserm geheimen Expeditionsamt erlaufen, unterrichtet worden, so haben Wir Uns die Rechnung vorlegen lassen, und hierauf folgendes Regulativ zur Beschränkung der Schreib-Materialien-Abgaben gnädigst festgesetzt:

I. Die vier Ministerial-Departemente, so wie Militair-Departement, sollen künftig noch ferner gegen Schein eines in jeden Departement hier zu benennenden, und dem geheimen Expeditionsamt bekannt zu machenden geheimen Sekretärs die nöthige Schreibmaterialien, und eben so die geheimen Referendarien gegen die mit ihrer Unterschrift auszustellende Bescheinungen das nöthige erhalten, ohne daß hierüber an sogenannten Neujahrs-Schreibmaterialien etwas sonderbar abzugeben ist. II. Die geheimen Kabinets- und Conferenz-Sekretairen empfangen gegen die von ihnen selbst zu unterzeichnende Scheine die Nothdurft ohne Neujahrs-Schreibmaterialien. III. Die wirklich dienenden und arbeitenden geheimen Sekretairen und geheimen Kanzelisten erhalten alle Jahr einmal 1 Papierscheer, 2 Federmesser, 12 Bleystiften, ½ Pfund Siegellack, 6 Büschl Federn, und 2 Knallen Spagat. Die nicht in der Activitait stehenden Individuen empfangen aber nichts. IV. Das geheime Expeditionsamt, die geheime Registratur, das geheime Haus- und Staatsarchiv erhalten die Nothdurft gegen die vom ältesten Registrator und von dem einschlägigen Archivar zu unterschreibenden Scheine, dabey hat der geheime Expeditor bey verspührender Ueberschreitung des Bedürfnisses solches bey dem geheimen Finanz-Departement schriftlich anzuzeigen, und das nothwendige für die in der geheimen Kanzley arbeitenden nur nach dem aus der Arbeit erscheinenden Bedürfnissen abzugeben. Die Individuen dieser Stellen selbst erhalten außer obigen die Neujahrsmaterialien wie die geheimen Sekretären und geheimen Kanzelisten. V. Die geheimen Schul-Curatel als Aversal-Beytrag jährlich 6 Riß Concept-, 6 Riß Ingrossir-, 6 Riß Einschlagpapier, 1 Riß Kopfbögen, 2 Bund Federkiel, 3 Pfund Siegellack, 5 Federmesser, 2 Dutzend Bleystiften, 2 Spulen Näheseiden, 20 Rogel weissen und 20 Rogel ordinär Spagat, 2000 mittlere Oblaten, 1 Buch Packpapier, 1 Papierscheer und Streusand; das übrige ist aus dem Fond zu bestreiten. VI. Die Allodial und Fideicommiß-Ergänzungs-Commission die Nothdurft gegen die von dem Commissions-Sekretär zu unterschreibende und von einem zu ernennenden Mitglied zu contrasignierende Scheine. VII. Die geistl. Güter-Contributions-Commission dermal nichts mehr. VIII. Unser und Unsers Churprinzen Kammer gegen die von Unserm Kabinetssekretair Reinwald auszustellende Scheine dasjenige, was verlangt wird. IX. Jede wirklich dienende Hofdame jährlich einmal 6 Stängel Siegellack, 6 Buch Ingrossir, 6 Buch Briefpa-

pier,

pier, 2 Gebund Federkiele, und 4 Knollen Spagat. Die Obersthofmeisterinn erhält das doppelte von diesen. X. Die Kammer und Hoffouriers empfangen künftig jeder jährlich nur einmal 2 Buch Ingrossir, 2 Buch Conceptpapier, 2 Stangel Siegellack, und 1 Gebund Federn. XI. Der Baumeister Pille ist an das Hofbauamt anzuweisen. XII. Die Pagerie empfängt künftig alle halbe Jahre nach der von dem Edelknaben-Hofmeister selbst schriftlich angegebenen Bedürfniß 2 ½ Riß Conceptpapier, 1 ½ Riß Briefpapier, ½ Riß Flüßpapier, ½ Riß Blaupapier, 16 Bündel Federkiele, 8 detto Bleystiften, 3 Pfund Siegellack, 1 Duzend Federmesser, 4 Papierscheeren, 3 Dintenfässer, 3 Streubüchsen, und 3 Bücher feines Papier zum zeichnen. XIII. Die ankommenden fremden fürstlichen Personen, wenn sie in der Residenz oder an der Herzog-Marischen Burg wohnen, das Nöthige mit Rücksicht auf das wahre Bedürfniß. XIV. Der Obersthofmeister Graf von Tattenbach, und XV. die verwittibte Gräfinn von Seinsheim ad dies vitae jährlich einmal das bisher bezogene. XVI. Die verwittibte Gräfinn von Berchem, wenn eine Resolution vorhanden ist, ebenfalls ad dies vitae. XVII. Für jede Academie bey Hof zum Druck der Avertissemente allzeit 10 bis 12 Sextern Ingrossirpapier. XVIII. Die Schatzkammer und das Münzkabinet das Bedürfniß jährlich. Dieses Regulativ ist ohne besondere Resolution in keinem Falle zu überschreiten, und bey der Rechnungsaufnahme genau darauf zu sehen, auch ist das geheime Expeditionsamt anzuweisen, über die Schreibmaterialien nebst der Geldrechnung auch eine Materialrechnung mit Anlegung der Abgabsscheine jährlich herzustellen. Was nun nicht wahre Schreibmaterialien betrifft, oder nicht ausdrücklich mit Resolutionen angeschafft ist, ist künftig nicht mehr vom geheimen Expeditionsamt zu bezahlen, sondern die Ratification bey Unserm geheimen Finanz-Departement zu erholen. Wornach sich also Unsere General-Landes-Direction zu achten, und das Geeignete zu verfügen hat. München den 4ten April 1800.

Nro. XXXII.

Die Vergebung der gesammten Berg- und Hüttenämter in Pacht oder auf Gerechtigkeiten.

Wir haben Uns über den Bericht Unserer General-Landes-Direction allhier de dato 25ten October vorigen Jahrs wegen Vergebung der gesammten Berg- und Hüttenämter in Pacht oder auf Gerechtigkeiten umständlichen Vortrag machen lassen, und wollen noch zur Zeit aus den angeführten Gründen Unser Berg- und Hüttenwesen in den herobern Staaten nicht veräußern, sondern dasselbe in Unserer eigenen Regie und Administration behalten. — Doch sollen die mit den Berg- und Hüttenämtern in keinen unmittelbaren Verband stehende Bräuhäuser verpacht, und von den künftigen Inhabern das zu den Bräuhäusern abgereichte Holz der Aufschlag und das Umgeld ꝛc. bezahlt werden. — Unser Hofgebäude zu Bodenwöhr ist auf Erbrecht zu veräussern. Da Wir Uns übrigens überzeugt haben, daß das Berg-, Hütten- und damit verbundene mineralische Fabriquenwesen sich nicht von einem Collegio aus durch bloße Correspondenz mit dem Landbeamten mit gehörigem Nachdruck führen läßt, und da die bisher gewöhnlichen, nur zufälliger Weise und unterbrochen geschehenen Commissions-Nachsichten den Mangel an hinreichend, oft erneuerten Local-Kenntnissen nicht zu ersetzen, sohin die als Folge sich ergebende Abhängigkeit Unserer General-Landes-Direction von den Beamten zu haben geeignet ist, so haben Wir weiters beschlossen, nach dem durch Erfahrung bewährten Beyspiele anderer Länder die alljährliche Revision und Bereisung sämmtlicher Unserer Gruben, Hütten und mineralischen Fabriquen einen hiezu bestellten Oberbergmeister zu übertragen, welcher jedoch als Rath der vierten Deputation Unserer General-Landes-Direction untergeordnet bleibt, während seinen Reisen über den Befund jedes Werkes, so wie über nöthige Verbesserungen, Einrichtungen ꝛc. letzterer umständlichen Bericht erstattet, und sonst während seinem Hierseyn den Sitzungen der vierten Deputation, wie jeder andere Rath beywohnet und mitarbeitet. Wir hoffen auf diese Weise den Mangel einer hinreichend schnellen und offenen Communication der vierten

Deputation mit den Berg- und Hüttenbeamten, dann der Natur selbst für immer abzuhelfen, und eine in jedem Betracht heilsame, und erforderliche freye Circulation von Localkenntnissen zu bewirken, ohne welche eigentlich jede Direction dieser Art uneingreifend, und unvermögend bleibt. Die jährlich Visitations-Berichte sowohl, als alle Vorschläge zur Verbesserung und Einrichtungen, mit den dazu nöthigen Kostenüberschlägen sollen mit dem ausführlichen Gutachten Unserer General-Landes-Direction Uns selbst vorgelegt, und auf solche Weise zuvor Unsere höchste Ratification erholt werden, indem ohne Unsere Begnehmigung künftighin keine Ausgabe für neue Unternehmungen gemacht werden darf. Wir haben zu dieser Oberbergmeisterstelle den General-Landes-Directions-Rath Franz Baader gnädigst zu ernennen, ihm die 5 hiezu geeignete Monate, Juny, July, August, September und October zu seiner alljährigen Revisions-Reise zu bestimmen, und ihm außer den hiebey üblichen Reise-Deputaten in Anbetracht seines größern ihm hiemit geöffneten Wirkungskreises, und weil derselbe zu gleicher Zeit auch die erste Bergrevier umsonst zu besorgen hat, zu seinem dermaligen statusmäßigen Gehalt als General-Landes-Directions-Rath eine jährliche Zulage von 500 fl. gnädigst anzuweisen geruhet. Die bisherige Eintheilung Unserer sämmtlich hierobern Staaten in 6 Bergrevieren soll auch fernerohin noch beybehalten werden. Nur gedenken Wir die Oberverwesersstellen immer mit talentvollen, thätigen und redlichen Männern zu besetzen. Die erste Bergrevier, nachdem noch zur Zeit nur Hoffnungsbau in dieser Revier geführt wird, besorgt einstweilen obiger Franz Baader, so wie derselben ehemals der dermalige Director Flurl vorstand. Die zwote Bergrevier besorgt als Oberverweser der bisherige Oberverweser Michael Wagner. Die dritte Bergrevier besorgt gleichfalls der gegenwärtige Oberverweser Andreas Nachtmann, wenn anders, wie verlauten will, wider seine Amtsführung keine gegründete Beschwerden vorkommen, worüber Wir bald ausführlichen Bericht erwarten. Bey der vierten Bergrevier bleibt als Oberverweser Ignatz Voit. Zur fünften Bergrevier ernennen Wir als Oberverweser den bisherigen Nebenverweser Kaspar Reiner, und erhöhen wegen der Wichtigkeit dieses Amtes dessen jährlichen Gehalt auf 100 fl. Zur sechsten Bergrevier setzen Wir als Oberverweser den bisherigen Interimdverweser zu Gottesgab am Fichtelberg Joseph Brumer mit seinem bisherigen Gehalte. — Weil Wir die Absicht haben, künftighin die geschicktesten Oberverweser allzeit in diejenige Revier zu setzen, wo ihre Talente und Geschicklichkeit Uns am meisten nützen können, so wollen Wir demselben künftighin auch einen gleichen jährlichen fixirten Gehalt bestimmen, und deßwegen auch ihre ökonomische Beschäftigungen nicht mehr gestatten; Unsere General-Landes-Direction hat also Unsern Oberverweser von allen Oeconomien, welche sie von ihren Amtsverrichtungen abziehen könnten, ganz frey zu machen, um sie alsdann nach Bedürfniß immer desto leichter in eine andere Revier versetzen zu können; welche jährlich gleiche Gehalte für die künftighin anzustellenden Oberverweser von Uns bestimmt werden dürften, erwarten Wir seiner Zeit gutachtlichen Bericht. Unsere General-Landes-Direction weiß hierüber das Geeignete zu verfügen. München den 5ten April 1800.

Nro. XXXIII.

Das Strassenwesen betr.

Wir haben aus der von euch unterm 4. dieß wegen der allgemeinen angeordneten Herstellung der Strassen übergebenen Vorstellung ungern ersehen, daß ihr eine der nothwendigsten, wohlthätigsten und nach den Umständen gerechtesten Maßregeln rückgängig zu machen sucht. Kundbar waren die sämmtlichen Hohstrassen in Baiern durch das beständig schwere Militärwesen in einem so äußerst schlimmen Zustand gebracht, daß deßfalls allenthalben Beschwerde geführt, und Wir von mehreren Seiten aufs dringendste um schleunige und nachdrückliche Fürkehr angegangen worden sind. Nicht nur sind die Güterwägen, Postwägen und die Wägen der reisenden allenthalben umgeworfen worden, sondern es war auch von Jedermann versichert, daß, wenn nicht geschwinde, und vom Grund aus abhelfende Verfügung getroffen würde, bey aufthauender Witterung die Wägen gar nicht

mehr

mehr von der Stelle gebracht werden könnten. Wir hatten anfänglich geglaubt, daß sich die nächstanliegenden Unterthanen freywillig gegen eine ansehnliche Vergütung zur fuhrbarer Herstellung der Strassen herbeylassen würden; allein die deßwegen abgeordnete Kommissarien haben zwar bey den Unterthanen den besten Willen, aber auch den Mangel der Kräfte angetroffen, und gefunden, daß die anliegenden Unterthanen allein nicht vermögend wären, mit ihren Pferden und Händen die Strassen wieder fahrbar zu machen. Unterdessen war in mehr als einer Rücksicht Gefahr in dem Verzug, und um unter der den vielen Kriegsvorfällen nur die nächsten, und schon vorhandenen zu nehmen, das requirirte Kriegsfuhrwesen sollte und mußte auf mehrere Monathe unvermeidlich geleistet werden. Es war also kein anderes Mittel, als durch eine allgemeine Concurrenz aller Kräfte die Strassen schleunig herstellen zu lassen, und Wir haben selbst ungeachtet der sehr erschöpften Kassaumstände nicht nur alle vorhandene Strassen-Taglöhner auf Unsere Kosten dazu gestellt, sondern auch zu einigem Zehrungs-Beytrag von jeder Stunde für die Fuhren 50 fl. und für die Handarbeiter 25 fl. gnädigst angewiesen, und hiemit sogar Unsere Kammeralkassa über das Ordinarium angezogen. Die Unterthanen haben auch die Nothwendigkeit selbst eingesehen, und bereits schon allenthalben thätig Hand angelegt, sie begreifen auch von selbst, daß sie nur zu ihrem Wohl arbeiten, und nur zu ihrer eigenen künftigen Erleichterung und Wohlfahrt sich wieder bessere Strassen herstellten, dieselbe Gesinnung haben Wir von den Ständen, die für sich und ihre Unterthanen, mithin in doppelter Rücksicht bey einer guten Strasse Nutzen ziehen, desto mehr erwartet, und Wir werden auch den bey weitem größten willigen Theil mit einigen wenigen Gliedern nicht vermischen; aber nicht wenig befremdet es Uns, unter diesen gerade nur solche anzutreffen, die als Verordnete von der Lage des Staates, von den Bedürfnissen und von den erschöpften Staatskassen vorzüglich Kenntniß haben, und besonders thut Uns leid, daß ihr bey dieser Gelegenheit, wo die allgemeine gleichheitliche Concurrenz nicht bloß verfassungsmäßig, sondern an sich Pflicht, und natürliche Unerläßlichkeit ist, eine Anspielung auf die allgemeine Gleichheit machen, und in Angesicht der bedrängten Unterthanen, auch nur das Verlangen äussern könntet, von dieser Concurrenz befreyet zu bleiben. Wenn es an sich schon geschichtmässig und unter andern nach der bestimmtesten Erklärung des Kommendars des baierischen Landrechts eines Selbstgliedes des Adels Nro. 4. zum XXII. Titl. des Landrechts außer allem Zweifel ist, daß in gemeiner Land- oder Staatsnoth und besonders in Kriegszeiten auch die Stände ohne Ausnahm zur Schaarwerk verbunden sind, wenn die Stände als Adjacenten vorhin schon allezeit concurrirt haben, und wenn selbst das dermalige Strassen-Surrogat der Stände gleiche Verpflichtung dießfalls beweist, so hätten Wir eine auf Ausnahm zielende Aeusserung unter den gegenwärtigen Umständen und bey der jetzigen allgemeinen Calamität noch weniger erwartet. Daß aber der schlimme Zustand der Strassen hauptsächlich nur durch das vieljährige Kriegsfuhrwesen verursacht, und die schleunige Ausbesserung wegen den noch fortdauernden Kriegsumständen nothwendig geworden, und daß überhaupt das höchste Staatsbedürfniß zur schleunigen Wiederherstellung der Strassen vorhanden war, ist wohl nicht zu bezweifeln. Ihr glaubt zwar, daß in dem Kriegsfuhrwesen weder der Hauptgrund, noch die alleinige Ursache, sondern der Anlaß darin liege, daß seit einigen Jahren die Strassen beynahe gar nicht mehr reparirt worden wären. Allein wenn die Rechnungen zeigen, daß bey dem Strassenwesen in Baiern allein nebst dem Kriegsaufwand, Inspections-Recompensen, und Deputaten, Schanzungen ꝛc. immer bey 700 Taglöhner, 161 Uebersteher angestellt und bezahlt wurden, so geben Wir euch selbst zu bedenken, ob diese Verwendung ordentlicher Weise nicht hätte zureichend seyn sollen, und ob sie nicht mit dem zur Strassen-Reparation geeigneten Fond im Ebenmaaße stehe. Ehedessen aber ist kundbar weit mehr verwendet worden, als selbst die Einnahms-Fonds ausmachten, und wenn in den letztern Jahren dieses Uebermaaß nicht mehr aufgeopfert werden konnte, so waren die Zeit- und Kassaumstände Schuld. Diese zu ändern, stehet eben so wenig in Unserer Macht, und da Wir nun einmal unter diesen Umständen auch die Strassen, wie sie waren, übernommen hatten, so hielten Wir es für Regentenpflicht,

für dießmal zu Wiederherstellung der Strassen eine allgemeine Arbeitsconcurrenz anzuordnen, und Wir versehen Uns von eurer Einsicht und Klugheit, daß ihr die Quärelanten, statt ihnen ferner Gehör zu geben, vielmehr an die schuldige Befolgung der allgemeinen Verordnungen anweisen und ermahnen werdet. Dagegen versichern Wir wiederholt gnädigst, nicht nur den bereits bewilligten Zehrungs-Beytrag den Fuhrenstellern und Handarbeitern richtig ausbezahlen; sondern auch wie die Marschkommissariaten ohnehin bereits instruirt sind, die Kiesfuhren und Handarbeiter nicht anders als nach dem wahren Bedürfniß einen Radicial-Reparation gebrauchen zu lassen. Auch erklären Wir wiederholt, daß, so wie es Uns immer um das allgemeine Beste, und um die Gründung guter Strassen zu thun ist, Wir gnädigst entschlossen sind, die künftige Unterhaltung der Strassen den anliegenden Dörfern und Unterthanen zu ihrem eigenen Nutzen und Besten gegen eine billige und ansehnliche Vergütung auf mehrere Jahre zu überlassen; weil Wir nämlich wohl sehen, daß die Arbeiten von mehr als 800 einzeln stehenden Personen nach der Natur der Sache unmöglich übersehen werden können, und weil Uns die Ueberlassung der Strassenunterhaltung an die nächstliegenden Unterthanen als das sicherste, zweckmäßigste und für die Unterthanen selbst nützlichste Mittel angerathen worden sind. Sollter ihr aber Uns ein besseres und zuverläßigeres an die Hand zu geben wissen, so erwarten Wir darüber eure Vorschläge, und verbleiben ꝛc. München den 12ten April 1800.

An die landschaftliche Verordnung also ergangen.

Nro. XXXIV.

Das Planconservatorium und Laboratorium betr.

Da Wir aus den von Unserer General-Landes-Direction unterm 5. dieß eingesendeten berichtlichen Erklärungen des Obersten und Strassendirector von Riedl und des Landarchivars Samet im wesentlichen ersehen haben, daß in den 2 Planconservatorien und zwar in dem einem ungefähr 800 und in dem andern 550 Planen und über beede ordentliche Repertorien vorhanden sind, und zu dem erstern nach der Bemerkung des Obersten Riedl nur der Archivar Samet die Schlüßel hat, nach der Behauptung des Letztern aber auch der Oberst von Riedl einen Schlüßel besitzt, so wollen Wir es, wenn anders über die Verwendung der Vorschüsse jährlich abgerechnet worden ist, bey dieser Anzeige bewenden lassen. Zugleich aber ist nunmehr, da nach Angabe des Strassendirectors von Riedl nach geendigter Vermessung des Lechstroms keine Arbeit mehr für die Geometers vorhanden ist, das Planconservatorium von dem Landarchivar Sammet, da nur eine Person haften kann, sogleich ausschlüßlich zu übernehmen. Da nun mit den auf das Laboratorium bisher verwendeten Kösten bereits alle wichtige Plane copirt seyn werden, und das Conservatorium selbst in lauter Copien besteht, so sehen Wir nicht, wozu noch weiter in diesem Bezug die Unterhaltung eines eigenen Laboratoriums und des dazu gehörigen Personals nöthig seyn soll. Allenfalls werden bey besondern Fällen die Copien auch ohne Laboratorium verfertiget werden können; auch steht Unserm General-Strassen- und Wasserbau-Director frey, zu den vorkommenden Strassen- und Wasserbau-Geschäften die nöthigen Plane für kurze Zeit von dem Archivar Sammet gegen Recognition abzuverlangen. Uebrigens war Uns sehr auffallend, daß der Oberst von Riedl sich nur 3 Gegenstände zur Messung noch auswählen, und alle übrige Messungen ohne Ausnahme von nun an von sich abgeben, und auch die Haftung wegen allen Messungen nur auf die Geometer schieben will, wenn schon die Direction, Leitung und Aufsicht solcher Messungen dem Obersten von Riedl übertragen worden ist; vielmehr ist und bleibt derselbe für solchem Falle Uns allzeit verantwortlich, so wie Wir auch niemal eine Selbstauswahl der Geschäfte gestatten werden. Da inzwischen der Oberst von Riedl nach dessen Bericht mit den ihm specialiter übertragenen Vermessungen des Dachauer und Isar Mooses und mit Herstellung des Salzkarte schon so weit gekommen ist, daß er nächstens alles übergeben kann, so ist solches auch zu beschleunigen. Unsere General-Landes-Direction

rection hat sich also hienach in allem diesem zu achten, und das Geeignete zu verfügen. München den 15ten April 1800.

Nro. XXXV.

Die Anweisung auf die geheime Expeditions-Taxen.

Da Wir gnädigst beschlossen haben, daß künftig die zum Unterhalte des Kanzley-Personals und zur Bestreitung der Schreibmaterialien bestimmten geheimen Taxgefälle durch Nachlässe und Anweisungen nicht mehr vermindert, und beschwerdt werden, so wird solches Unserm geheimen Departement in auswärtigen Angelegenheiten (und so den übrigen) mit dem Beysatze gnädigst eröffnet, daß Wir den Vortrag über alle Taxnachlässe und Anweisungen ohne Ausnahme Unsers geheimen Finanz-Departements ausschlüßlich übertragen haben. München den 15ten April 1800.

Nro. XXXVI.

Die Behandlung der im Oberpfälzischen Gebiet belegenen Reichsstadt Nürnbergischen Hintersassen.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Reichsstadt Nürnberg von jeher das Princip befolgt habe, die von den unter ihrer Administration stehenden Stiftungen oder patriciatischen Individuen und sonstigen Angehörigen in fremden Gebiethen gemachten grundherrlichen Erwerbungen unter allerley Vorwände nach und nach mit eigentlichen Landessteuer zu belegen, und sich somit über diese nur mittelbare Besitzungen wirkliche oberherrliche Rechte zu erschleichen, wobey sie denn immer von dem fränkischen Kreise aus leicht zu errathenden Gründen vertreten worden. Auch in Unsern Herzogthümern der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach hat diese Taktik statt gehabt, und die Reichsstadt Nürnberg hat selbst durch Sorglosigkeit und sträfliche Untreue mancher Behörden den Vortheil erhalten, daß sie zu Gunsten ihrer Ansprüche nicht wenige Besitzhandlungen aufzuweisen vermag. Sind Wir nun gleichwohl nicht gemeint, gegen ersagte Reichsstadt mit Handlungen vorzuschreiten, welche zwar unter der vorigen Regierung häufig Platz fanden, deren Unbilligkeit aber der Gerechtigkeitsliebe Unsers Höchstseligen Herrn Vorfahrers und Oheims Liebden zuverläßig nicht hätten entgehen können, wenn ihm die hierunter obwaltenden Verhältniße aus dem rechten Gesichtspunct dargestellt worden wären; so sind Wir doch auf der andern Seite eben so fest und unabänderlich entschlossen, Unsere wohlhergebrachte landesherrliche Rechte und Zuständigkeiten gegen jegliche Anmassungen und Eingriffe standhaft zu behaupten. Es ist daher Unser bestimmter Wille, daß alle in dem geschlossenen Bezirk Unserer oberpfälzischen Herzogthümer belegene Nürnbergische Hintersassen von nun an ohne Ausnahme zu den allgemeinen Landeslasten mit beygezogen werden, da sie solche so wie Unsere übrigen unmittelbaren Unterthanen in Rücksicht des gleichheitlichen Schutzes und übrigen staatsgesellschaftlichen Vortheile, welche sie mit letztern geniessen, in jeder Beziehung verhältnißmäßig zu übertragen verbunden sind. Die dagegen vorgebracht werdenden Reclamationen, die sich bloß auf einzelne erschlichene actus possessorios stützen können, habt ihr unter Anführung der vorliegenden Gründe von der Hand zu weisen, überall aber darauf zu insistiren, daß solche angebliche jenseitige Befugniße aus den ursprünglichen Erwerbstiteln rechtsbeständig nachgewiesen werden. München den 18ten April 1800.

Nro. XXXVII.

Die Taxen von den Exspectanz-Decreten.

Der Bericht der General-Landes-Direction vom 26. Oct. v. J. in Betreff der Zurückgabe der geheimen Kanzley-Taxen von den Exspectanz-Decreten ist durch die im churfürstl. höchsten Rescript vom 18ten dieß bey Gelegenheit der vom Forstmeister zu N. vorausgeschickten Grundsätze verbeschei̇det, daß nämlich für die so unschickliche Nachsuchung der Exspectanzen die erlegte Taxe außer besondern Umständen, worüber sich Se. churfürstliche Durchlaucht individualiter nähere Cognition zu nehmen, und durch die General-Landes-Direction nehmen zu lassen, vorbehalten, der Regel nach dem Aerario ohne Restitution verfallen seyn sollen. München den 22ten April 1800.

Nro. XXXVIII.

Die Gratis-Salzabgaben.

Wir erwidern Unſerer General-Landes-Direction auf ihren unterthänigſten Bericht vom 31ten März in Betreff der Gratis-Salzabgaben, daß dießfalls zwiſchen wahren fundationsmäßigen Schuldigkeiten und zwiſchen den bloßen Gratialien der Schankungen ein Unterſchied gemacht, ſonach die Gratialien der Salzabgaben erlöſchen, bey fundationsmäßigen Schuldigkeiten aber dieſelben in Geld erſetzt werden ſollen. Nach welchen Grundſätzen dann die eingeſendete Aſſignation in zweyerley Rubriquen mit Beyſetzung der Fundamente zu theilen, und zu weitern Einſicht und Entſchließung vorzulegen iſt. München den 25ten April 1800.

Nro. XXXIX.

Der Johann-Ritter-Orden darf nicht mehr weltliche Lehenträger, als Commenden ſind, ſtellen.

Wenn die hierländiſche Zunge des Johanniter-Ritter-Ordens jene von Unſern Lehenhöfen abhängigen Ritter- und Beutellehen erwerben und genieſſen will, welche von dem vormals beſtandenen Jeſuiten-Orden ſind beſeſſen worden, ſo muß ſich dieſelbe als ein ſichtbar neuer Vaſall in gebührender Form mit demſelben inveſtiren laſſen, fort ſich jenen ohnehin unbedeutenden Verreichniſſen unterzeben, welche für eben dieſe Inveſtitur den Vaſallen zu präſtiren obliegen. Unterdeſſen wollen Wir zur Erleichterung der Ordensbürden gnädigſt geſchehen laſſen, daß (ſo wie dermal ohnehin kein Hauptfall zu bezahlen iſt, da ſich die Ordenszunge bisher nie noch in Unſeren Lehensverband begeben hat, Wir daher auch die ſeit 1782 an dieſen Lehengütern bezogenen Früchten zu reclamiren allerdings berechtiget wären) künftighin von dem Orden nicht mehrere weltliche Lehenträger geſtellet werden dürfen, als ſich Commenden befinden, denen derley von Uns abhängige Lehensſtücke zugetheilt ſind. Unſere General-Landes-Direction hat demnach Unſern oberſten Lehenhof, und das beſagte hierländiſche Ordens-Kapitel hiernach zu beſcheiden. Da aber zugleich in der Kapitelſchen Vorſtellung vom 11. Auguſt 1795 der ganz ſonderbare Grundſatz erſcheint, daß der benannte Ritterorden ſelbſt ein Staat ſey, wodurch bey beſtehenden Aufnahmen des Ordens in Staaten allemal gerade zu der ganz unthunliche Status in Statu hervorgehen würde, ſo hat Unſere General-Landes-Direction das Kapitel über dieſen Uns ſehr befremdenden, ſelbſt ſchon gegen das Concordat von ao. 1782 *) laufenden Grundſatz zurechtzuweiſen, und ſolchen nirgends in einigen Vorſtellungen bey Unſern Landesbehörden zu dulden. Welches dann Unſerer General-Landes-Direction ohnverhalten bleibt. München den 26ten April 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 1408.

Nro. XL.

In denen Berichten ad S. Manus ſollen jederzeit die Facta wohl ausgeführt ſeyn.

Gelegenheitlich eures im Eingang allegirten Berichtes müſſen Wir euch unverhalten, wie Wir von Unſern Landes-Collegien fordern, daß ſie in den an Unſere höchſte Perſon zu erſtattenden Berichten, die Facta, welche dieſelben veranlaſſen, gehörig ausführen, und entwickeln, ihre desfälſigen Anträge darnach bemeſſen, und ſich nicht damit begnügen, eingegangene Anzeigen den Unterbehörden nebſt einem ganzen Appendice von Protokollen und Innlagen, mit wenigen Worten in Abſchriften vorzulegen, wodurch das Zuſammenſtellen der Vorfallenheiten auf eine ungeeignete Weiſe Uns überlaſſen, die Arbeit des referirenden Collegii zwar unmißkenntlich erleichtert, dagegen aber die Akten Unſerer höchſten Stelle mit einer Menge zum Theil unbedeutender Papiere überladen werden, welche die Bearbeitung ſehr erſchweren, indem das Leſen einen unnützen Zeitaufwand erheiſcht. Hiernach werdet ihr euch künftighin zu fügen wiſſen. München den 3ten May 1800.

Nro. XLI.

Salzpreis bey dem churfürstl. Salzamt Amberg.

Die churfürstlich pfalzbaierische hohe General-Landes-Direction in München hat sich unter dem heurigen 28ten April gnädigst entschlossen, den Salzverschleiß bey dem unterzeichneten Amte noch ferners und bis auf weiters auf eigene Regie fortsetzen zu lassen, und jedem Großabnehmer von hiesiger Legstadt für ein tausend in das Ausland abgeführter und baar bezahlter Fuder Stöcke von dem bestehenden Amtspreise zu 5 fl. 2 kr. fünf Prozent zur Handlungs-Provision zu bewilligen. Welches hiemit denjenigen, die sich diesem Geschäfte unterziehen wollen, öffentlich bekannt gemacht wird. Amberg den 6ten May 1800.

Nro. XLII.

Die Einsendung aller Amts- u. Depositengelder bey drohender Kriegsgefahr.

Der auf die ersten Nachrichten einer drohenden Kriegsgefahr unterm 12. dieß erlassene Befehl wegen alsbaldiger Einziehung und Packung aller Amts- und Depositengelder, um auf jeden Wink hieher gebracht, oder bey abgeschnittenen Wegen geflüchtet werden zu können, darf nicht dahin interpretirt werden, daß entzwischen die gewöhnliche und schuldige Einsendung der Cassavorräthe suspendirt seyn solle; sondern da bey der hiesigen Hauptkassa der allergrößte und unaufhaltliche Ausfluß aller Staats- und Militärausgaben ist, so darf bey den Rentkassen nur ein mäßiger Vorrath und bey allenfallsiger Abschneidung von der hiesigen Hauptstadt, die Regierung ohne Zerrüttung fortsetzen zu können, zurückbehalten werden; die übrigen Gelder aber, beträchtlichen Amtsgefälle und insbesonders die Kaufschillingsgelder für die verkaufte Realitäten sind alsogleich bey Empfang dieß an die hiesige Hauptkassa allenfalls durch eigene Fuhren einzusenden, damit die hiesigen größten ordinären und extraordinären Staats- und Militärausgaben unaufhaltlich bestritten werden können. München den 17ten May 1800.

Nro. XLIII.

Das Plan-Laboratorium oder Copirungs-Büreau betr.

Es hat Uns Unser Oberst von Riedl neuerlich unterthänigst vorgestellt, daß unter den dermaligen Umständen die Erhaltung des Planslaboratoriums und des dabey bestandenen Personalis bis auf weiters noch sehr nützlich und nothwendig seyn dürfte, allein daß bisher ohne aller individueller Auszeige jährlich überhaupt und per aversum 2600 fl. hiezu in Ausgabe gesetzt wurden, war ein Mißbrauch, welchen Wir nicht mehr gestatten konnten, und daher in den jüngsten Rescripten bis zur nähern Einsicht der Sachen billig aufgehoben haben. Indessen finden Wir nicht bloß die Absicht, von allen Planen Copien zu erhalten, sondern auch die Anstalt eines solchen Büreau, wo Unsere General-Landes-Direction, und ihre Bauchen in jedem Augenblicke Copien zeichnen, die noch nicht vollendete Copien bevollständigen, und etwa auch einige in der Nähe vorkommende kleine Vermessungen und Aufnahmen schnell bewerkstelligen lassen kann, sehr löblich, und gut: nur müssen Wir vorher wissen, wie dann die bisher angesetzte 2600 fl. verwendet worden seyen, ob auf blosse Besoldungen oder auch auf andere und auf welche Ausgaben, was das besoldete und erst noch zu specificirende Personal wegen dem Genuß der Besoldung für Dienste geleistet habe, ob es die Plane gratis copirt, oder für diese Copirungen noch eine besondere Taxe genossen habe, welch ein so anders dann Unsere General-Landes-Direcion so schleunig als möglich zu erhollen, und Uns zur weitern Finalentschliessung anzuzeigen hat. Evendualiter geht Unsere gnädigste Gesinnung dahin: 1mo daß von allen in Unserer General-Landes-Directions-Registratur zweckdienlichen befindlichen Original-Planen, Copien existiren, und (so fern nicht zum Beyspiel bey Gränz-Commissionen oder bey vorkommenden Anständen durchaus die Originalien erforderlich sind) nur die Copien mit den Acten roulliren sollen. 2do Daß die Originalien und Copien niemalen in einem Behältnisse, sondern allzeit in abgesonderten Zimmern oder Gewölbern aufbehalten, mithin etwa die Originalien im Archive, und die Copien in der Registratur hinterlegt werden sollen. 3tio Weil in der dermaligen Copial-Sammlung viele Plane existiren, wovon die Originalien nicht in Unsern Händen befindlich sind,

so sind auch hievon Duplicate zu verfassen, und selbe auf obige Art zu vertheilen. 4to Sobald Unserm Landesarchivar und resp. der Registratur neu vorgefundene, oder von den Aemtern einlaufende Plane aufstossen, sind solche augenblicklich zu obigem Endzwecke copiren zu lassen. 5to Zu welchem Ende dann statt dem dermaligen sogenannten Planlaboratorium ein Plan-Copirungs-Büreau, jedoch nur aus ein paar kunstverständigen Individuen verbleiben, und soviel die Anordnung dessen, was copirt werden soll, und die Registrirung der Copien betrifft, unmittelbar unter der Leitung Unsers Landesarchivar, mittelbar aber unter den Befehlen und Verfügnngen Unserer General-Landes-Direction stehen solle, wodurch dann pro currenti der 4te, und successive der 1te und 3te Punkt zu bewerkstelligen, resp. zu bevollständigen ist. Damit aber dieses auf die möglichst wohlfeile Art geschehe, hat Unsere General-Landes-Direction bey der abgeforderten Anzeige der 2600 fl. ihr Gutachten auch über das beyzubehaltende Personale, dann deren fixe Besoldungen oder Copirungs-Taxen auszubreiten. München den 27ten May 1800.

Nro. XLIV.

Die wochentliche Anzeigen der Gelddepots bey den 5 Rentkassen.

Nachdem Wir unterm 12ten May die augenblickliche Einziehung aller Amts- und Depositengelder zu den Rentkassen, und unterm 1-ten May *) die Fortsetzung der Einsendung der unentbehrlichen Geldervorräthe zu Unserer Hauptkassa, jedoch jeden Orts mit Rückbehaltung eines mäßigen Depots für die Staatsverwaltung, im Falle eines Abschneidens von Unserer Hauptstadt angeordnet haben; so befehlen Wir hiemit, daß von nun an und bis auf weitere Verordnung alle 5 Rentkassen zu Landshut, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg mit dem Schluße einer jeden Woche eine ganz kurze und einfache Anzeige über den Zustand dieses Gelddepots zu Unserm geheimen Ministerial-Finanz Departement einsende, in jeder dieser Wochenanzeigen soll auch zwar ganz kurz und beyläufig, aber mit Benennung der Hauptposten, das Bedürfniß für die nächste 4 oder 6 Wochen hinaus anmerkungsweise, jedoch auch zu gleicher Zeit, was für ein neuer Geldzufluß an laufenden Gefällen in selben 4 oder 6 Wochen zu hoffen seyen, beygesetzt werden. München den 6ten Juny 1800.

*) Vide antec. Nro. 42.

Nro. XLV.

Die Freyzügigkeit und Nachsteuer mit Frankreich in der obern Pfalz.

Zu Folge eines höchsten Rescripts de dato 9ten et praes. 11ten dieß Monats sollen gemäß der in Betreff des Freyzügigkeit- und Nachsteuerwesens von der Krone Frankreich beschehenen — und von dem Durchlauchtigsten Churfürsten Karl Theodor Höchstseligen Andenkens angenommenen Declaration vom 30ten Octobet 1781 *) resp. Anhang zu der im Jahre 1766 getroffenen Churpfälzischen Convention, bey dem aus den Neuburgischen und Sulzbachischen Landen, in die alte französische Gebiethsgränzen anfällig gewordene Erbschaften die vormalige Nachsteuerquoten keineswegs sogleich ad aerarium eingezogen, sondern ebenfalls sequestirt werden, bis man seiner Zeit auf erfolgenden Frieden sehen wird, was Frankreich inmittelst in solchen Gegenständen für ein Benehmen eintreten lassen wird, welches sämmtlichen churfürstl. Sulzbachischen Jurisdictions-Aemtern zur genauesten Befolgung mit dem Befehl gnädigst eröffnet wird, um hievon sogleich den inclavirten Magistraturen und Hofmärchen gehörige Nachricht zu geben Amberg den 18ten Juny 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 19 Nro. 29.

Nro. XLVI.

Das doppelte und einfache Umgeld vom fremden Bier in der obern Pfalz.

Nachdem vorhin schon allzeit Herkommens gewesen, und durch ein erfolgt höchstes Rescript vom 4ten dieß neuerlich gnädigst bestättiget worden ist, das von dem in die dießseitigen Lande eingeführt werdenden ausländischen Bier das doppelte Umgeld eingebracht, und gebührend verrechnet werden solle, außer es wurde ein- oder andern Orts inner Landes selbst Biermangel vorwalten, in welchem Fall nur das einfache Umgeld statt haben solle; so wird dieses den churfürstl. Oberumgeldämtern des Herzogthums Sulzbach der gleichmäßigen Beobachtungswillen hiemit gnädigst kund gemacht, und solches auch den incorporirten Umgelder-Aemtern also aufzutragen. Amberg den 18ten Juny 1800.

Nro. XLVII.

Die churfl. Taxen müssen bey denen Expeditionsämtern in Zeit 14 Tagen jederzeit eingeschickt werden.

Es ist vorgekommen, daß die von churfürstl. Expeditionsämtern in Partheysachen hinausgeschriebenen Taxen oft halbe Jahre, und noch länger vorliegen bleiben; da aber diese Gefälle von Zeit zu Zeit zur Amts- und Rechnungs-Richtigkeitspflege unumgänglich nöthig sind; so wird sämmtlichen churfürstl. Land- und Pfleggerichten, dann Kasten- und andern Aemtern hiemit die Weisung gegeben, derley Gelder ungesäumt, und in einem Zeitumlaufe 14 Tagen, vom Tage des Empfangs gerechnet, bey Vermeidung eines eigenen, auf des säumigen Beamten Kosten, hierum abgehenden Bothens an ihre Behörde einsenden. München den 23ten Juny 1800.

Nro. XLVIII.

Daß der Besoldungs-Haaber in Geld bezahlt werden dürfe.

Da in dem gnädigsten Rescript vom 22. August abgewichenen Jahrs *) schon deutlich enthalten ist, daß die Natural-Getreid-Besoldungen in Geld bezahlt werden sollen; so versteht sich solches auch von selbst auf den ein so andern Orts herkommlichen Besoldungshaaber, und zwar dergestalt, daß hiebey der bey der Eindienungszeit bestehende und durch Schrannenzettel oder Magistratszeugnisse zu belegende Preis zum Grund genommen werden muß. München den 11ten July 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 103 Nro. 58.

Nro. XLIX.

Die zu Amberg und Burghausen provisorisch errichtete Kassadeputation betr.

Da Wir gnädigst beschlossen haben, daß alle außerhalb der Waffenstillstands-Linie, mithin außerhalb des von den Franzosen occupirten Landesdistrikts von Unsern herobern Landen eingehende Kammeral-Gefälle, und zwar von den an und außer den linken Ufern der Donau und der Altmül entlegenen Gerichten und Aemtern zur Rentkassa Amberg, und von den außer der südlichen Waffenstillstand-Linie gelegenen an das Rentzahlamt Burghausen eingesendet werden sollen; so wollen Wir sowohl zu Amberg, als zu Burghausen provisorisch von nun an, und bis auf weitere Befehl eine außerordentliche Kassadeputation angeordnet, und als Mitglieder der erstern nemlich Amberg den oberpfälzischen Landes-Directions-Präsidenten, Grafen von Kreut, den Director der ersten Deputation von Schenkl, den Director der Regiedeputation Diener und den Rentkassier Hofkammerrath Dannhauser gnädigst ernannt, und diesen zugleich folgende Weisung ertheilt haben.

1) Sollen zwar die sämmtliche Landes-Directionen in ihren bisherigen Wirkungskreisen ihre Functionen in der bisherigen Ausdehnung, so viel in den gegenwärtigen Umständen möglich ist, fortsetzen, und das Ganze ferner besorgen. Doch sollen

2) alle außerhalb dem von den Franzosen besetzten Landesantheil, mithin außerhalb der Waffenstillstands-Linie von den herobern Landen eingehende Kam-

meralgefälle, mit Ausnahme der in München einfliessenden Salzgefälle, und zwar von den an den linken Donau- und Altmühl-Ufer entlegenen Aemtern unmittelbar nach Amberg, und von den ausserhalb der südlichen Waffenstillstands-Linie von Vilshofen bis zur Tyrolischen Gränze entlegenen an das Rentzahlamt Burghausen eingeschickt, und von diesem die Gelder, welche über Abzug der Regierungs- und anderer herkommlichen Besoldungen und der von nun an zu bestreitenden sämmtlichen Salzfabrikations-Ausgaben, und der Speditions-Kösten bis Feldkirchen von Zeit zu Zeit übrig bleiben, so lang es mit Sicherheit geschehen kann, über Passau, oder wie Wir sonst verordnen werden, nach Amberg eingesendet werden.

3) Bey Bestimmung der Gerichte, und Aemter, welche die Gefälle nach Amberg, oder nach Burghausen einzusenden haben, haben Wir zum Grundsatz festgesetzt, daß die Gefälle eines jeden Gerichtes dorthin gerechnet und gezogen werden sollen, wo der Sitz des respicirenden Beamten entlegen ist; nur bey denjenigen Gerichtern, wo zwey zusammen gelegt sind, ist ein Unterschied zu machen, wenn allenfalls ein Gericht innerhalb, und ein Gericht ausserhalb der Linie liegt, welchenfalls die Gefälle nach den Gerichten abzusondern, und die Gefälle einzusenden sind, die Mautbeamten übersenden die Gelder nach Lage der Station, soweit sie ausserhalb der Waffenstillstands-Linie liegen, ohne Rücksicht des Gerichts nach Amberg oder Burghausen, und die in der Linie entlegenen an die bisherigen Kassen.

4) Alle Gerichter und Aemter bleiben wie bisher der obern Stellen, mithin den respectiven Landes-Directionen, vollkommen untergeordnet, auch haben sie am Schlusse des Jahres die Rechnungen dahin abzulegen, und bey den bisherigen Kassen abzurechnen, und die Abrechnungen seiner Zeit bloß mit den Quittungen der außerordentlichen Kassadeputationen zu belegen, wornach seiner Zeit die Rent- und Hauptkassen ebenfalls gegeneinander abzurechnen haben.

5) Haben Wir bereits sämmtliche betreffende Gerichter und Aemter hiernach unmittelbar angewiesen, und werden den angeordneten Kassadeputationen von den dießfalls erlassenen Ausschreibungen Abschriften mitgetheilt Versehen Wir Uns demnach des genauesten Vollzugs dieser Unserer höchsten Willensmeinung. Amberg den 26ten July 1800.

Nro. L.

Wie man sich zu verhalten hat bey der Auswanderung in die k. k. Länder?

Wir fertigen euch in der Anlage eine von Sr. königl. Majestät rücksichtlich der Erbschafts- oder Vermögensgesuche derjenigen dießseitigen Unterthanen, welche aus den k. k. in Unsere Erbstaaten ohne gesetzmäßig bewirkte Bewilligung übergetreten sind, erlassene allerhöchste Verordnung zu, und befehlen euch, diese mit der Weisung gehörig bekannt zu machen, daß sämmtliche Unsere Unterthanen, welche in dem vorausgesetzten Falle sich befinden, Uns die Verabfolgung einer Erbschaft oder eines sonstigen Vermögens aus den k. k. Erbstaaten nachzusuchen haben, mit ihrem Gesuche an Unser geheimes Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten sich wenden sollen, durch welches das weitere zu ihrem Vortheile werde eingeleitet werden. Auf gleiche Art habt ihr die k. k. Unterthanen, welche aus Unsern Erblanden ohne gesetzmäßig bewirkte Bewilligung in die k. k. Erbstaaten ausgewandert sind, mit ihren Erbschafts- oder Vermögens-Verabfolgungs-Gesuchen von euern Stellen jedesmal von der Hand ab-, und dahin anzuweisen, daß sie sich vor allem um die Unterstützung der k. k. Gesandschaft an Unserm Hofe bewerben, und ihre Gesuche durch diese bey Unserm geheimen Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten eingeben lassen sollen. Darnach habt ihr euch selbst zu achten, und das weitere an die euch untergeordneten Behörden gehorsamst zu erlassen. Amberg den 13ten August 1800.

Die

Die Erbschafts- oder Vermögens-Verabfolgungs-Gesuche dortländiger Auswanderer, die ohne gesetzmäßig bewirkte Bewilligung in die churpfälzischen und baierischen Staaten übergetreten sind, wenn solche bey der Landes-Stelle, so wie es in Ansehung der in die königl. Preußischen Staaten auswandernden hierländischen Unterthanen unterm 17ten August 1792 anbefohlen worden, mit dem Bescheide von der Hand zu weisen, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstützung der churpfalzbaierischen Gesandtschaft bewerben, und ihre Gesuche durch diese letztere bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley einleiten lassen sollen. Hiernach hat dieselbe den unterstehenden Behörden die erforderliche Weisung zu ertheilen. Wien den 24ten October 1799.

No. LI.

Die Ministerial-Geschäfte s. a. betreffend.

Wir haben das jüngst erfolgte Ableiben Unsers geheimen Staats- und Finanzministers, Freyherrn von Hompesch, mit der Theilnahme eines Regenten vernohmen, welcher den Verlurst eines solchen Staatsdieners zu würdigen weiß, der durch seltene Talente, tiefe Einsichten, lange Erfahrungen und durch einen bis zur endlichen Erschöpfung aller seiner Kräfte ausdauernden Diensteifer sich rühmlichst ausgezeichnet hat. Was nun die künftige Besorgung derjenigen Geschäfte betrifft, deren Leitung erwähntem Freyherrn von Hompesch seither anvertraut war, so haben Wir sub dato Amberg den 15. dieß gnädigst beschlossen:

1mo. daß a) der eingeführten Ordnung gemäß die oberste Aufsicht über das Personale Unserer sämmtlichen Landes-Directionen, b) der Vortrag über Gegenstände ihrer Collegial-Verfassung, und die bey demselben anzustellende Individuen, c) die Proposition und Umfrage im Staatsrathe, wie auch Unterzeichnung desselben Expeditionen, d) der Vorsitz bey der Schulden-Abledigungs-Commißion, nebst den übrigen Vorrechten, welche Freyherr von Hompesch als ältester Staatsminister seither ausgeübt hat, Unsern Staats- und Conferenzminister Freyherrn von Montgelas als nächst folgenden gnädigst übertragen seyn sollen.

2do. Die vorkommenden Verhandlungen mit der Landschaft werden nach der in Unserer zurückgelassenen allgemeinen Instruktion bestimmten Art durch Unser General-Hof-Kommissariat mit Zuziehung des geheimen Referendärs in landschaftlichen Angelegenheiten bis auf Unsere weitere höchste Entschließung fortgesetzt.

3tio. Alle übrige die heröbere Churlande betreffenden Finanz-Geschäfte sollen unter der Leitung Unsers Staats- und Conferenz-Ministers Grafen von Morawitzky, welche Wir demselben aus besonderm gnädigsten Vertrauen nach seiner Uns bekannten rein-patriotischen Absichten, diesen Einsichten und bewährten vieljährigen Geschäfts-Kenntnissen jeder Art provisorisch auftragen, ihren bisherigen Gang dergestalt vorbehalten, daß sämmtliche geheime Finanz-Referendärs ohne Ausnahme dieselbe in besondern Sitzungen, wie bisher üblich war, vortragen, worauf das Geeignete beschlossen, und unter der Unterschrift des als einsweiligen Chef dieses Departements ernannten Grafen von Morawitzky expedirt werden soll, mit Ausnahme jedoch der Gnaden- und derjenigen wichtigen Sachen, welche Wir Unserer eigenen höchsten Entscheidung vorbehalten haben. Unsere General-Landes-Direction hat demnach diese höchste Verfügung an alle jene Landes-Stellen, welchen solches zu wissen nothwendig ist, alsogleich auszuschreiben. München den 17ten August 1800.

Nro. LII.

In was für Fällen bey denen Expeditionsämtern das Siegelpapier genommen werden solle.

Unsern Gruß und Gnade zuvor, lieber Getreuer! Wir haben Uns über die von Unserer hiesigen Landes-Direction wegen des Gebrauchs des Siegelpapiers bey Resolutionen unterm 16. April und wegen der Expeditionen unterm 2. Juny heurigen Jahrs hieher erlassenen Schreiben, so wie auch über einer in Betreff der den Geschäftsgang erschwerenden Anstände unterthänigst überreichte Promemoria umständlichen Vortrag erstatten lassen, und haben zur Beseitigung dieser Anstände und zur Erzweckung einer schnellen Geschäfts-Beförderung folgendes anzuordnen beschlossen: 1mo. In Rücksicht des Siegelpapiers a) soll von dem Sekretair in Fällen, wo keines gebräuchlich oder üblich ist, wie z. B. in Malefizfällen, in meris causis domini et ex officio etc. und da, wo es ob causam paupertatis nachgelassen wird; auf dem von ihm aufgesetzten Concept, im Margine gratis ꝛc. verzeichnet, in Parthey- oder andern Sachen aber, wo der Gebrauch des Siegelpapiers erforderlich ist, soll solches von euch bestimmt, und die Resoluta gleich auf das Siegelpapier selbst mundirt werden, welchem zu Folge b) das Koncept, wenn solches durch die Revision und Superrevision gelossen ist, durch den Kanzelisten, der es zu mundiren erhält, zu dem Ende euch behändigt wird, um solchen den nöthigen Bedarf an Stempelpapier zu übergeben, und diesen gegebenen Bedarf in Margine concepti eigenhändig anzumerken. Sobald nun 2do. dieses Concept mundirt, und diese Munda unterschrieben sind, sollen solche, und zwar eines mit dem andern von dem expedirenden Sekretair euch zugestellt, und von euch gleichfalls in Margine concepti sowohl der Dies, als auch der Numerus Expeditionis angezeichnet, und hierauf die Konzepten an ihre eigentliche Behörde wiederum gelegt werden. Was nun 3tio. die Einhaltung der churfürstl. Taxen anbelangt, so hat solche bey Monitorien, bey Commissionen, und andern dergleichen Sachen in Regula allezeit der Inpetrant zu bezahlen. Die Ausnahme dieser Regel, da solche dem nicht impetrirenden Theil ob moram, oder andern Ursachen willen aufgefallet werden, werdet ihr in den Resolutionen selbst zu ersehen haben, indem Wir sub hodierno Unsern sämmtlichen Titl. Räthen den Auftrag gegeben haben, sowohl in ihren Propositionen, als auch in den Signatis diese Exzeptionen a Regula anzumerken. Was nun 4to. den in den Bescheiden vorkommenden Ausdruck: sulpensis interims expensis, anbetrifft, so verstehen Wir hiedurch nicht (wie ihr bisher irrig geglaubt habet) daß die churfürstl. Taxen so lange in Ausstand verbleiben müssen, bis die Streitsache zur gänzlichen Verendschaft gediehen, sondern es wird sich hiedurch bloßwärts die Judicatur, welchem Theile nämlich die Unkösten am Ende aufzufallen seyn mögen, vorbehalten, und in diesem Falle habt ihr in Zukunft die Taxen von den Partheyen gleichheitlich, also von jeder die Helfte zu erholen. 5to. Betreffend die Taxvormerkung oder das sogenannte a conto halten, können Wir zwar hievon nicht ganz abgehen, jedoch werdet ihr für die Zukunft jederzeit wegen dieser eigene Weisung erhalten In diesem Falle habt ihr die Ausstände auf das genaueste vorzumerken, solche in eine Designation zu bringen, und diese nach Vollendung des Processes ad Regiltraturam et acta zu übergeben. 6to. Wie ein Zweifel obwalten sollte, von welchem Theile in Regula der Tax sollte genohmen werden, und dieser Zweifel weder durch die Taxordnung, noch auch durch den Titel Sekretair, der die letzte Resolution aufgenohmen, gehoben werden kann, so habt ihr solchen von den Partheyen gleichheitlich zu erholen. 7mo. Um die Anstände zu heben, die sich bisher rücksichtlich der Stuben-Kommißions-Taxen angegeben haben, so haben Wir sub hodierno der Kanzley die Weisung gegeben, nicht nur allein in Margine Protocolli die Continuation von halben zu halben Tag auf das genaueste anzumerken, sondern auch jederzeit und zwar bey Selbsthaftung dieser Anmerkung noch beyzufügen, ob der Tax jeder Kommission abgeführt, oder noch im Rückstand sich befinde, welcher Ausstand sodann bey dem über die gepflogene Kommissions-Verhandlungen zu erstatten kommenden Vortrag in der hierauf zu erlassenden Resolution bemerkt, und alsdann mit dem für diese Resolution gebührenden Tax gleichheitlich erholt werden soll. 8vo. Was die Verführung der Geschäften betrifft, so hat es rücksichtlich der Insinuationen bey Ausländern bey

der

der schon einmal vorgekehrten Verfügung sein Verbleiben, vermög welchem jedem Ausländer in der ersten Resolution bedeutet wird, in Zukunft und bey wiederumiger Einreichung eines Exhibiti um so gewisser einen Anwald ad insinuandum insinuanda bekannt und nahmhaft zu machen, als außer dessen keine Resolution erfolgen würde. 9no. In Hinsicht der Erholung der Recepissen wollen Wir den von euch gemachten Antrag genehmigen, und haben sub hodierno Unsern sämmtlichen Registraturen den ernsten Befehl ertheilt, diese von den Regierungsbothen zurückgebrachte, und durch euch mit dem Rubro, und dem Expeditions-Numer versehene Recepissen sogleich, wenn anderst die Acten in der Registratur sich befinden, oder jedoch gleich dann, wenn sie dahin kommen werden, solchen beyzulegen, deßgleichen haben Wir sämmtlichen Advokaten mittels Patental-Ausschreibung aufgetragen, in Zukunft für die ihnen behändigt werdende Resolutionen um so gewisser die Recepissen abzugeben, als Wir sonst die bestimmte Strafe behaupten würden, welche Verordnung Wir auch rücksichtlich der Land- und Pfleggerichte, dann der Partheyen selbst mittels Einrückung in das oberpfälzische Wochenblatt mit dem Anhange bekannt gemacht haben, daß sie auch der Parthey, wenn solcher ein oder das andere Geschäft der Verführungs willen übergeben werden, um so unweigerlicher das Recepisse zu Handen stellen sollen, als widrigen Falls und wenn die Einlieferung in andere Weg dargethan werden könnte, die nehmliche Strafe erholet werden würde. Uebrigens werdet ihr in Geschäften, deren Verführung schleunig und mittels eigenen Bothen geschehen soll, allezeit die Weisunden in den Concepten erhalten. Amberg den 4ten September 1800.

Nro. LIII.

Die Abschaffung des Nachsteuer-Reciproci in der obern Pfalz.

Hinsichtlich des Reciproci von jenem Nachsteuer-Bezug, dessen das höchste Aerarium sich gegen jolche Magistrate bediente, die einen dergleichen Abzug bisher behauptet haben, will die churfürstl. höchste Stelle vermög sub dato 5ten et praes. 30ten Julius abhin erledigt gnädigsten Rescripts deßwegen die unterm 26ten Julius *) und 10ten August **) verflossenen Jahrs an die churfürstl. General-Landes-Direction wegen Baiern und dem Herzogthum Neuburg gnädigst erlassenen Rescripts, wodurch dieses Reciprocum abgeschafft worden ist; auch auf das Herzogthum der obern Pfalz ausdehnen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Nachsteuer gegen Städte oder Märkte schon alten Herkommens oder als sogenannte Retorsion eingeführt war, welches den sämmtlichen churfürstl. Land- Pfleg- und Kastengerichten hiemit zur Wissenschaft und gehorsamsten Darnachachtung kund gemacht wird. Amberg den 10ten September 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800. Seite 95. Nro. 48.

**) Vide ibid. Seite 101. Nro. 55.

Nro. LIV.

Den Holzbezug der Beamten überhaupts.

Auf den Bericht der churfürstl. General-Landes-Direction vom 12ten dieß Monats über den Holzbezug des Richters in der Au beschliessen Se. churfürstl Durchlaucht, wie folgt: 1) Der Richter in der Au fällt in die Categorie der äußeren Beamten, und ist daher mit dem nachgesuchten Holzbezuge aus dem Münchner Holzgarten ab — und gleich allen übrigen in den Wald zu verweisen. 2) Die dem Richter in der Au durch Rescript vom 4ten April 1800 verliehene Holzbesoldung von 36 Klafter ist, nach dem hiefür bestehenden Leuterations-Rescripts vom 25. Märzen 1800 *) zur Hälfte in harter, und zur Hälfte in weicher Qualität anzuweisen. 3) Da die Natural-Anweisung dieser Holzbesoldung für das erste nun zu Ende gehende Jahr unterlassen worden, so ist nun mehr jener zuständige gemischte Betrag, nach den im Grünwalder Forste sich ergebenen mittleren Licitations-Preisen in Geld zu vergüten. 4) Für die Zukunft ist die Natural-Anweisung in dem nächstgelegenen Grünwalder-

*) Vide antec. Nro. 27.

Forste zu treffen, und dem Richter Schrödel die Beyführung seines Besoldungs-Holzes auf eigene Kösten zu überlassen. 5) Die Entscheidung dieses speciellen Falles soll die Norma für die gleichen Holzgenüsse der übrigen Beamten enthalten München den 31ten Jänner 1801.

Nro. LV.

Den Salzpreis zu Reichenhall und Traunstein.

Da wegen der durch die Kriegsunruhen im vergangenen Jahre so oft unterbrochenen Salzspedition bey Unseren Halleinischen Legstetten an der Donau schon ein empfindlicher Salzmangel obwaltet, und also gleichwohl auch einige oberpfälzische Fuhrleute und Unterthanen aufgemuntert werden sollen, das nöthige Bedürfniß an Salz bey Unsern Hauptsalzämtern zu Reichenhall oder Traunstein abzuholen; so wird hiemit bekannt gemacht, 1) daß der Zentner offenen Salzes zu Reichenhall 2 fl. 30 kr., zu Traunstein aber 3 fl. 20 kr. koste. 2) Daß daselbst auch Salz in Säcken gefühlt zu haben seye; ein dergleichen Sack enthält 132 Pf. Netto, und kostet zu Traunstein 4 fl. 51 kr.; doch werden denjenigen Fuhrleuten und Großabnehmern, welche 100 Säcke auf einmal abnehmen, oder baar bezahlen, und dann längstens in 4 oder 6 Wochen sicher abführen, 3, und bey einer Uebernahme von 300 Säcken 4, bey 500 Säcken und darüber aber 5 Stücke als eine Beneficium darein gegeben. München den 2. März 1801.

Nro. LVI.

Wegen dasen Abschoß- u. Abfahts-Gelder benachbarten Staaten.

Ueberzeugt, daß ein ganz freyer Verkehr sowohl im Innern, als mit Benachbarten den Wohlstand der Unterthanen befördere, und somit auch auf den Staatskörper den wohlthätigsten Einfluß behaupte, ist Unser Augenmerk unabläßig dahin gerichtet, denselben, so viel die Umstände und Verhältnisse es möglich machen, von den Fesseln zu entledigen, die ihm die Gesetzgebung älterer Zeiten angelegt hat, und die, so bemessen sie damals seyn mochten, gegenwärtig nicht mehr dem Bedürfniß und dem Geiste des Zeitalters anpassen Die Abzugsrechte gehören mit unter die Anordnungen, welche, indem sie dem Fiscus einen augenblicklichen, jedoch nur scheinbaren Vortheil gewähren, den wechselseitigen Verkehr zwischen den bestehenden verschiedenen Staaten-Gesellschaften beschränken, und nicht selten der Cultur so wie der Verbreitung nützlicher Industrie im Wege stehen; dann Erschwerung der Emigration, die wohlgeordnete Staaten ohnehin nie in einem für dieselben nachtheiligen Grade zu befürchten haben, ist in Folge der daraus entstehenden Repressalien im Grunde nichts anders, als unwillkührliches Selbstverboth der Einwanderung, und die Abgabe vom ausziehenden Vermögen, vermindert dasselbe in dem Verhältnisse, in welchem das für dießseitige Unterthanen einkommende geschmälert wird. Nach Unsern Grundsätzen, die Wir bey jeder Veranlassung gern an den Tag legen, ist aber der Regent zu keinen Verfügungen berechtigt, welche das Eigenthum einzelner Angehörigen früh oder spät Beeinträchtigungen ansetzen, die im Unterlassungsfalle vermieden worden wären, und überhaupt finden Wir in den Gesetzen über die Abschoß- und Abfahrtsgelder-Entrichtung schon um deßwillen etwas Inconsequentes, weil der bey weitem größte Theil des in das Ausland wandernden baaren Geldes und sonstiger Effecten durch Handel und freywillige Dispositionen lebender Personen ohne Besteurung exportirt wird, während das Gesetz, das für alle gleich seyn soll, nur wenige, die sich aus zufälligen Ursachen demselben unterwerfen müssen, treffen kann. So sehr Wir auch den Nachtheil solcher positiven oder auf Herkommen gegründeten Bestimmungen fühlen, so sind Wir doch nicht gemeint, davon im Allgemeinen und auf einmal abzugehen, da schnelle Uebergang selten zum Zwecke führen, und Unser Verfahren hierunter mit dem Benehmen Unserer Nachbarn nothwendiger Weise gleichen Schritt halten muß; allen jedoch, die von ähnlichen Gesinnungen belebt sind, wollen Wir bereitwillig die Hände biethen, und so haben Wir bereits auf das unterm 20ten October vor. Jahrs von der helvetischen Regierung erlassene Edict, welches die Einhebung des Abzugsgelds gegen alle Staaten abschafft, die solches der

Schweiß

Schweiz erwi-deren, die Reciprocität eintreten lassen. Einsweilen und bis deßhalb eine generelle Bestimmung erfolgt, setzen Wir als unabänderliches Prinzip fest, daß: wie andere Staaten bey denen in Unsere Lande zu verabfolgenden Erbschaften, Vermächtnisse, Brautschätzen und Schankungen sich verhalten, eben so die dahin ziehende Unterthanen oder dahin fallende Erbschaften u. s. w. behandelt werden sollen. Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen, die jedoch zur Zeit noch jedesmal an Uns zur Anzeige zu bringen sind, gehorsamst zu achten. Bayreuth den 31ten März 1801.

Nro. LVII.

Die Concurrenz bey Auswanderungen und Vermögens-Exportations-Bewilligungen.

Wir haben wahrgenommen, daß die vorkommenden Abschoß- und Abfahrts-Sachen von den administrativen Unterbehörden oder auch euch, ohne weitere Anfrage bey Unserer höchsten Stelle, nach den vorliegenden Provincial-Gesetzen oder Herkommen abgethan werden. Nun liegt Uns aber daran zu wissen, welches Vermögen aus dem Lande exportirt wird, nebstdem wollen Wir solche Anlässe benützen, um über gegenseitige Aufhebung der Abzugsrechte unterhandeln zu lassen, und dann hängt bey allen Auswanderungs-Fällen die Frage ob mit Rücksichten zusammen, die nur von Unserm auswärtigen Ministerial-Departement beurtheilt werden können; daher Wir euch auch hierdurch befehlen, in allen von nun an sich ereigneten solchen Fällen Anzeige an Uns zu erstatten, und über die Vorfrage Unsere Entscheidung zu gewärtigen. Bayreuth den 31ten März 1801.

Nro. LVIII.

Die Freyzügigkeit gegen die Helvetische Republik.

Von demjenigen Rescript, welches Wir unter dem heuntigen, wegen der gegen die Helvetischen Republik zu beobachtenden Freyzügigkeit an Unsere Neuburgische Landes-Direction haben ergehen lassen, wird Unserer General-Landes-Direction zur Nachricht hiemit eine Abschrift gnädigst angeschlossen. Bayreuth den 31ten März 1801.

Nachdem Uns auf Veranlassung eures Berichtes vom 2. dieß Monats über die Verordnung der Helvetischen Regierung vom 10ten October vor. Jahrs, nach welcher das Abzugsrecht gegen alle Länder aufgehoben wird, welche ein gleiches gegen die Schweiz beobachten, ausführlicher Bericht erstattet worden, so haben Wir beschlossen, daß von allem aus Unsern sämmtlichen Erbstaaten nach der helvetischen Republik auswandernden Vermögen von nun an, und so lange die angeführte Verordnung gesetzliche Kraft behält, die bisher üblichen Abschoß- und Abfahrtsgelder nicht mehr eingehoben werden sollen. Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen zu richten. Bayreuth den 31ten März 1801.

Nro. LIX.

Die glückliche Zurückkunft Sr. churfürstl. Durchlaucht und Wiedereinführung des vorigen Geschäfts-Ganges.

Indem Wir Unserer General-Landes-Direction Unsere glückliche Zurückkunft in Unsere Residenz München, und nach aufgelöstem General-Hofkommissariat die Wiedereinführung des gewöhnlichen Geschäftsganges bey Unsern Ministerial-Departements und dem Staatsrathe unter Unserer unmittelbaren höchsten Leitung kund machen, so bezeigen Wir derselben zugleich Unsere höchste Zufriedenheit über ihre auch während den beschwerlichsten Kriegsunruhen und unter dem harten Drucke derselben mit rühmlichen Diensteifer fortgesetzte Arbeiten.

Wir fordern dieselbe nachdrucksamst auf, in dem ihr anvertrauten Geschäftskreise ferner thätigst und mit reinem Patriotism mitzuwirken, damit die dem Lande geschlagene tiefe Wunde schleunigst und grundhaft geheilet, und Unsere einzigen landesväterlichen Wünsche, Sicherheit und gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, und den Wohlstand Unserer Unterthanen durch gerechte und

zweckmäßige Mittel zum möglichst höchsten Grade der Vollkommenheit zu befördern, auf eine wirksame Art erfüllt werden mögen. München den 14ten April 1801.

Nro. LX.

Die Aufhebung der Unwartschaften auf Städt- und Märktische Dienste betr.

Es ist zwar in der höchsten Verordnung wegen Abschaffung der Exspectanzen und der Heurathen der Wittwen und Töchter in Rücksicht der Städte und Märkte vielmehr dortiger Officianten nichts enthalten. Weil aber der nämliche Grund auch in diesem Falle obwaltet, indem ein nachfolgender Magistrat an die Verleihung des vorgängigen nicht gebunden ist, und die Succession auf die Aemter die nämlichen Bedenklichkeiten hat; so wollen Se. churfürstl Durchlaucht gemäß der in einem gelegenheitlich eines ähnlichen Gegenstandes erledigten höchsten Rescripts vom 10ten Jänner laufenden Jahrs beygefügten höchsten Entschliessung künftig solche Expectanzen und Heurathsbeschränkungen abgeschafft haben. Sämmtlichen Oberpfälzischen, Sulzbachischen und Leuchtenbergischen Landrichter-Aemtern wird diese höchste Verordnung zur Wissenschaft, und um ob derselben strengen Befolgung zu wachen, den sämmtlichen Magistraten der Städte und Märkte aber zur unabbrüchlichen Darnachachtung hiemit eröffnet. Amberg den 15. May 1801.

Nro. LXI.

Die Bieraufschläge in der Grafschaft Haag betreffend.

Bey den von Unserer General-Landes-Direction unterm 13ten vor. Monats wegen den Wirthen der Grafschaft Haag angeführten Gründen wollen Wir den Antrag Unserer General-Landes-Direction genehmigt, und zur Sicherstellung Unserer Aufschlags- und Bräugefälle der gedachten Grafschaft gnädigst verordnet haben, daß diejenigen Wirthe der Grafschaft, welche ihr Bier von den Bräuern außer der Grafschaft abnehmen, den in Baiern herkommlichen Aufschlag bey dem Landrichteramt Haag entrichten sollen; wobey sich von selbst versteht, daß diejenigen Wirthe, welche das Verschleißrecht nur auf weisses Bier haben, sich auch gar kein braunes Bier beylegen dürfen. Im übrigen wird Unserer General-Landes-Direction überlassen, einsweilen und bis zur Einführung eines allgemeinen Aufschlages-Regulativs nach Gutbefinden auch Compositionen eintreten zu lassen. München den 22ten May 1801.

Nro. LXII.

Die erneuerte Ministerial-Organisation.

Seit dem Antritte Unserer Regierung ist Unser unabläßiges Bestreben dahin gerichtet gewesen, bey dem Geschäftsgange derselben jede geprüfte Erfahrung zu benutzen, um der Verwaltung der Uns anvertrauten Staaten eine solche Ordnung, Thätigkeit und Einheit zu verschaffen, welche sie der möglichsten Vollkommenheit allmählig näher zu bringen im Stande ist. Zu dem Ende haben Wir zur obersten Leitung sämmtlicher Staatsgeschäfte Unser geheimes Ministerium in 4 Departements, nämlich:

A. der auswärtigen Angelegenheiten,

B. der Finanzen,

C. der Justiz und Polizey,

D. der geistlichen Sachen

abgetheilt, und einem jeden derselben einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen, nebstdem eine Centralversammlung dieser sämmtlichen Ministerial-Departements in einem Staatsrathe angeordnet, in welchem alle Systematika aufzustellende allgemeine Regierungs-Grundsätze und überhaupts die wichtigeren Regierungs-Gegenstände behandelt werden sollen. Darnach gehören zum Geschäftskreise:

A.

A. des geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

1mo. Alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts.

a) Die Anstellung der Minister, Abgesandten und sonstigen Agenten mit ihren Subalternen, bey Reichs- und Kreisversammlungen, dann den deutschen und übrigen europäischen Höfen.

b) Ihre Instruction, und die Führung der nöthigen Correspondenz mit diesen sowohl, als den auswärtigen Höfen, ihren Ministerien und sonstigen höchsten Civil- und Militair-Stellen.

c) Die Einleitungen, Unterhandlungen und der Abschluß der Verträge mit fremden Staaten in- und außerhalb Deutschland.

d) Gränzstreitigkeiten und sonstige Differenzien mit benachbarten Staaten.

e) Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Lands oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen.

f) Alle active und paßive Staatsprätensionen.

g) Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.

h) Reichstags-, Kreis- und reichsgerichtliche Angelegenheiten

2do. von innern Staatsrechte.

a) Sämmtliche Landes-Hoheits- und Lehensachen, in so weit diese nicht Gegenstände der in einigen Unserer Erblanden noch hergebrachten besondern Lehens-Gerichtbarkeit sind.

b) Alle konstitutionelle Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen Provinzen in Ansehung der individuellen und kollektiven Prärogativen der privilegirten Klasse ergeben können.

c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Postulat-Gegenstände, gemeinschaftlich mit dem Finanzminister.

d) Die Prozesse bey den Justiz-Collegien über Territorial-Gerechtsame, Fideicomißstücke u. s. w., wenn darüber Anfragen bey der höchsten Stelle geschehen.

e) Alle Gegenstände, welche die Erhaltung des Hausfideicomisses, die Beobachtung der Familien-Verträge, überhaupt Unser privat Fürstenrecht betreffen.

3tio. Die Aufsicht über Haus- und Staatsarchive.

B. des Finanz-Departements

d der Vortrag, die obere Aufsicht und Leitung

a) über alle directe Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung in verfassungsmaßigem Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo solches erfordert wird.

b) Ueber alle indirecte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung; — über die Mauthen, Land- und Wasserzölle, Accisse, Brücken- und Weggelder u. s. w.

c) Ueber sämmtliche landesfürstliche Kammergüter, Kasten-, Keller-, Forst-, Bräu-, Salinen-, Münz-, Bergwerkswesen und sonstige nützbare Regalien.

d) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte sowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung.

e) Ueber das gesammte Rechnungswesen derselben.

f) Ueber die bey denen Landes-Direktionen in Finanz- und Kammeral-Gegenständen angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch bestehenden Rent- und Rechnungskammern, so wie über sämmtliche deren Untergeordnete.

g) Der Vortrag über die Besetzung sämmtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staats-Einkünfte angeordneten landesfürstl. Unterstellen.

h) Die Oberaufsicht über die hiesige Hauptkassa sowohl, als die übrigen Provinzial-, Landes-, Rent- und Kammer-Kassen.

i) Der Vortrag über Verbesserungen der Verwaltung der Staatseinkünfte und Beschränkungen der darauf ruhenden Ausgaben.

k) Die Oberaufsicht über Agricultur, Fabriquen und Manufacturen, und überhaupt die obere Leitung des Komerzes, der Industrie, und Gewerbe, in so ferne nicht besondere Rechte darunter betheiligt sind, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justiz-Departement erfordert wird, wo diesen alsdann der Hauptvortrag zu überlassen ist.

l) Die Direction über den Wasserbau, und sämmtliche Chausseen, Strassen und Brücken.

m) Die Bearbeitung der Finanz- und Postulats-Gegenstände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verschiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften im gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

n) Der Vortrag über Civil-Gnaden-Pensionen, und über neue, nicht bereits statusmäßige bestimmte Besoldungen der bey der innern Staats- und Justiz-Verwaltung anzustellenden Individuen; letzteres jedoch nach gemeinschaftlichen Benehmen mit den geeigneten Departements.

C. des Departements der Justiz und Polizey.

a) Die Aufsicht über alle hohe und niedere Tribunäle, über die Justiz-Beamte und ihre Subalternen.

b) Der Vortrag über Dienstbesetzung, und Dienstentlassung rücksichtlich der Justiz- und Polizeyämter, benehmlich mit dem Finanz-Departement, wo die Stelle mit einer Kammeral-Verwaltung verbunden ist.

c) Der Vortrag über Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen, so, wie über Reformen in Justizwesen.

d) Der Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanz-Departement.

e) Der Vortrag bey höchsten Entscheidungen der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten.

f) Die Ermässigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsstandes, so weit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist.

g) Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Regenten von den Tribunalen überlassen werden.

h) Alle Recurse über verzögerte und verweigerte Justiz.

i) Die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmäßigkeit, Adelsverleihung ꝛc.

k) Die Verleihung von Moratorien, Konsensen zu Fideicomisses-Veräusserungen bey Privaten ꝛc.

l) Die Aufnahme der Advokaten, Procuratoren und Notarien.

m) Die

m) Die Gegenstände der Lehen-Gerichtsbarkeit, wo solche noch in Uebung ist.

n) Alle Gegenstände der Polizey im engern Sinn, welche die Erhaltung der öffentlichen innern Ruhe, und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zum Zwecke haben.

o) Die Aufsicht über alle Anstalten, welche sich darauf beziehen, insbesondere über alle Armen-, Kranken-, Zucht- und Verpflegungs-Anstalten; jedoch benehmlich mit dem geistlichen Departement, in so weit dabey Gegenstände, in die Erziehung einschlägig, vorkommen, welche zu diesem ausschlüssend gehören.

p) Der Vortrag über die Errichtung der dazu nöthigen Etablissements oder Verbesserung der bestehenden, benehmlich mit dem Finanz-Departement, in so weit neue Ausgaben aus Unsern Kassen dadurch veranlasset werden, folglich

q) die oberste Leitung über die meisten Gegenstände, welche nach der Instruction der General-Landes-Direction der zweyten Deputation derselben in Polizeysachen übertragen sind; insbesondere

r) die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden.

s) Alle Gegenstände der staatswirthschaftlichen Polizey, bey welchen besondere Rechte und Privilegien vorkommen, jedoch benehmlich mit dem Finanz-Departement.

D. des Departements der geistlichen Sachen.

a) Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte über die in Unsern Staaten bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden.

b) Der Vortrag und die Aufsicht über die mit den Bischöfen bestehenden Verhältnisse.

c) Die Correspondenz, welche wegen Ausübung der Diöcesanrechte mit den auswärtigen Bischöfen und ihren Officialen geführt werden muß, benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

d) Der Vortrag über die Verhältnisse des päbstlichen Stuhles, gleichfalls benehmlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Der Vorschlag zu allen erledigten Beneficien, deren Verleihung Uns zustehet.

f) Die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen, Verwaltung sämmtlicher geistlichen Güter, und der in Unsern Erblanden bestehenden geistlichen Gemeinden in Städten, Märkten und auf dem Lande.

g) Die oberste Aufsicht und Leitung über alle fromme Stiftungen und Stipendien.

h) Die unmittelbare oberste Leitung des hiesig geistlichen Rathes, des reformirten Kirchenrathes, des lutherischen Consistorii, und der Verwaltung der geistlichen Güter in der Rheinpfalz, dann der simultanischen Kirchendeputation in Sulzbach.

i) Der Vortrag über alles, was landesfürstliche Rechte über die Personen, Güter und Handlungen der Geistlichen betrifft, wie auch diejenigen Rechte, welche Wir als Landesfürst insbesondere über die protestantischen Kirchen in Unsern verschiedenen Provinzen auszuüben haben.

k) Die General-Aufsicht über Gegenstände der Geistescultur und sittlichen Bildung, als National-Erziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, Bibliotheken und sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften.

l) Die oberste Aufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen.

m) Die Leitung und Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds.

Nach dieser Ministerial-Organisation ist zwar die oberste Staats-Verwaltung nach allen ihren Zweigen Unserer sämmtlichen Erbländer, ohne Unterschied der Provinzen, dergestalt vertheilt, daß keine Provinz unter einem Ministerio allein, sondern unter allen, nach dem einem jeden zugetheilten Gegenständen stehen solle. Aus besondern Gründen sind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen obersten Leitung Unsers Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu belassen; wornach alles, was aus diesen beyden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterschied der Geschäfte bis auf eine andere Entschliessung an dieses Departement zu richten ist.

Sämmtliche Landes-Direktionen stehen zwar in Ansehung der Gegenstände, die sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerial-Departements; was aber das Raths- und Kanzley-Personal derselben, so, wie die auf ihre innere Einrichtung und Kollegial-Verfassung Bezug habenden Gegenstände betrifft, so sollen diese, wie Wir schon bereits durch eine besondere Verordnung bestimmt haben, der speciellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats- und Conferenz-Ministers untergeben seyn, welchem auch in dieser Eigenschaft die oberste Aufsicht über die Landesarchive zustehet. Damit nun Unsere sämmtliche Unterthanen und Landesstellen wissen, zu welchem Ministerial-Departement diese oder jene Gegenstände geeignet sind, so soll gegenwärtige Ministerial-Organisation in Druck gelegt, an die Behörden versendet, und durch die Regierungsblätter publicirt werden. Zugleich sollen auch derselben in Ansehung der bey Unserer Person anzubringenden Beschwerden und sonstigen Vorstellungen folgende Vorschriften öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerial-Departement beyzusetzen, zu welchem der Gegenstand nach der ebenbemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unsere Person in gerechten Klagen niemal erschweren, oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie zeithero, bey Unserem Cabinet unmittelbar eingegeben; doch soll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

2. Sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch zweckwidrig vervielfältiget werden, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird. Jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesetzte Behörde sich wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bey den Landeskollegien der Provinz Hilfe suchen; — nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeinet, daß ihm zu nahe geschehen seye, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bey der höchsten Stelle auf die obenbemerkte Art sein Gesuch anbringen; jedoch immer mit Beylegung der von dem Landeskollegio enthaltenen letzten Resolution oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist. Wer dieses außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3. Da Wir auch die Dienststellen nicht ohne vorschriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind, so haben sich alle diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern blossen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unsere Person zu richten. Gesetzwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschliessung dem Supplicanten zurückgegeben werden.

4. Wegen solchen Gegenständen, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entschiedene Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. — Eben so wenig

5. ist es erlaubt, gegen die bestehenden Gesetze über Rekurse in Justiz- und Polizeysachen, in dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden. Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bey Uns keine Aenderung nachgesucht werden; — Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen jeden kräftig bey den durch Judicate erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deßhalb unter keinerley Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6. Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorstellung, so schleunig als möglich ist, eine geeignete und unpartheyische Entschliessung ertheilt werde, so kann es dem Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand grosser Kösten und Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen. In dieser Absicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangene Verordnungen *) über Deputationen, die von Gemeinden, Kollegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen. — Es versteht sich von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unserer Person Unsern lieben und getreuen Unterthanen verschliessen wollen. —

7. Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wissentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen besonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte Uns vorgetragen werden, sollen diejenigen Ausschreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeschärft werden, nach welchen die Partheyen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen sind, diese allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beysetzung des Deservits, oder wo die Beystandsleistung des Advokaten nach der Natur des Geschäfts nicht erforderlich ist, von dem Schriftverfasser mit unterzeichnen zu lassen. Unsere General-Landes-Direction wird diese Normal-Einrichtung und Vorschrift zur eigenen gehorsamsten Nachachtung hiemit zugefertiget. München den 26ten May 1801.

*) Vide die Samml. d. J. 1800. P. 8. Nro 14.

N^to. LXIII.

Von den Jurisdictions-Irrungen der Städt- und Märktischen Privilegien ꝛc.

Unserer Regierung in Amberg hätte nicht unbekannt seyn sollen, daß die magistratische Gerichtsbarkeiten in der Regel ihren Grund in den städtischen und märktischen Privilegien haben, und daß über die darüber entstehende Streitigkeiten mit Unsern Landgerichten durch mehrere frühere Gesetze, besonders die Hofrathsordnung, die Verordnung vom 9. August 1775 *) und vom 31. August 1785 **) alle Prozesse untersagt, dem Hofrathe und andern Justiz-Dicasterien alles Verfahren verbothen worden sey. Da Wir nun nach dem Sinne dieser angeführten Verordnungen die den ehemaligen Hofkammern zugewiesene Confirmation der Privilegien der Städte und Märkte und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Landgerichten, durch die Instruction Unserer General-Landes-Direction ***) Unsern Landes-Directionen bestimmt übertragen haben; so befehlen Wir nach dem Antrage Unsers geheimen Staatsrathes, daß Unsere Regierung zu Amberg sich alles Verfahrens in dergleichen Strittigkeiten in Zukunft enthalten, und die zwischen dem Landrichteramte und Marktsrathe wegen Jurisdictions-Zwist über ein

*) Vide die Samml. d. J. 1784. Seite 89. Nro. 96.

**) Vide die Samml. d. J. 1788 Seite 1008 Nro. 90.

***) Vide die Samml. d. J. 1800 Seite 41 Lit. G.

gewisses Steiner'sches Kellerhaus in Rieden verhandelte und andere ähnliche Akten, an Unsere Landes-Direction allda ohne Verzögerung abliefern solle. München den 31ten May 1801.

Nro. LXIV.

Die Bewilligung der Hauszinse der Landrichtern.

Da ohnehin der mehrere Theil der Landrichter in Unsern Schlössern oder eigenen Amtswohnungen sich befinden, und deßwegen bey der Regulirung ihrer Besoldungen auf die Existenz oder Nichtexistenz einer solchen Amtswohnung nie gesehen wird, so erwidern Wir Unserer General-Landes-Direction auf ihren Bericht vom 16ten May im Allgemeinen, daß Wir nicht ungeneigt seyen, jenen, welche keine solche Amtswohnungen besitzen, Hauszinse oder Hauszins-Beyträge zu bewilligen. Da aber hierunter gar vieles auf die verschiedenen Local-Umstände, auch auf das mehr oder mindere Bedürfniß, nach denen schon in Unserm Rescripte vom 12ten April 1800. wegen einer Amtswohnung in Neumarkt gemachten Bemerkungen ankömmt, so behalten Wir Uns dießfalls für die einzelne Fälle Special-Resolutionen vor. München den 8ten Juny 1801.

Nro. LXV.

Die zerstreuten kleinere Kammeral-Waldungen.

Se. churfürstl. Durchlaucht erneuern das bereits unter der vorigen Regierung an die damalige Hofkammer ergangene Rescript vom 25. Aug. 1798 über eine bessere Benützung der im Lande zerstreuten kleinern Kammeral-Waldungen, welche außer Contiquität mit den Hauptforsten, einer wahren Forstaufsicht entbehren, und keinen, mit der Strecke und dem Verwand im Verhältnisse stehenden Ertrag gewähren. Se churfürstl. Durchlaucht wollen daher, daß unverzüglich ein Conspect dieser Waldungs-Districte nach ihrer Anzahl, Ausdehnung, Lage, Qualität, und darauf liegenden Gerechtsamen, hergestellt, und mit einem reifen, vollständigen Gutachten begleitet werde, wie diese Waldungen entweder durch Hingabe an Servituts-Berechtigte gegen Purification anderer Waldungen von solchen lassen oder durch Verkaufung auf Erbrecht gegen angemessenen Kaufschilling oder endlich durch Vertauschung, um eine gelegene Zurundung größerer Waldungen erreichen, eine zweckmäßigere, der Forstwirthschaft überhaupt, wie den dermaligen Staatsbedürfnissen insbesondere, vorträgliche Bestimmungen gegeben werden könne. München den 8ten Juny 1801.

Nro. LXVI.

Die Wiederherstellung sämmtlicher Strassen.

Wir haben zwar gehofft, durch die unterm 17. Jänner vorigen Jahrs *) erlassene gnädigste Verordnung die durch das Kriegsfuhrwesen in gänzlichen Verfall gekommene Hochstrassen in Baiern wieder in ordentlichen fahrbaren Stand zu bringen; allein! theils ist die allgemein angeordnete Fuhren- und Arbeitkonkurrenz entweder gar nicht oder wenigst nicht in dem gehörigen Maaße geschehen, und theils haben die Kriegsheere und das Uebermaaß des Kriegsfuhrwesens die Strassen neuerlich zu Grunde gerichtet, so, daß die Strassen ohne einen außerordentlichen Aufwand von Geld und Kräften nicht hergestellt werden können. Da aber hiezu der eigentliche Fond allein bey weitem nicht hinreicht, und dieser Zustand der Strassen kundbar, und unstreitig nur durch die Kriegsumstände verursacht worden ist, so finden Wir Uns gedrungen, die unterm 17ten Jänner vorigen Jahrs unter denselben gebietherischen Umständen beschlossene, und ohnehin von den meisten noch nicht vollzogene Maßregel zu erneuern, und hiemit gnädigst zu verordnen, daß

1tens bey der schon so weit vorgerückten Jahrszeit vor allem die sämmtliche Damm- oder Hochstrassen in die gehörige Form gebracht, das heißt, mit der regelmäßigen Breite, und mit ordentlichen Seitengräben versehen, auch in der Mitte gehörig erhöhet werden sollen, daß

2tens

*) Vide antec. Nro. 5.

2tens hiernach unverzüglich die Straſſen, ſo weit es nöthig iſt, aller Orten mit gutem Kieß, und nicht, wie es in einigen Orten geſchehen iſt, mit Schlammerde überführe, und was an dieſen Fuhren bis zur Heu- und Getreidärndte nicht geleiſtet werden kann, in kommenden Herbſt vollendet werden ſoll.

3tens Sollen zu dieſer Arbeit alle bey dem Straſſenweſen bereits angeſtellte Taglöhner unter der Aufſicht der Ueberſteher gebraucht, und der Lohn wie ſonſt ex Aerario bezahlt werden. Zu gleicher Zeit ſollen aber auch

4tens nicht nur alle Mähnat beſitzende Unterthanen in Baiern ohne Unterſchied der Jurisdiktion, der Vorrechte und der Entfernung nach Verhältniß des Mähnatſtandes, ſondern auch alle, welche keine Mähnat beſitzen, mithin bloß allein zur Handarbeit geeignet ſind, allgemein aufgebothen, und nöthigen Falls nachdrücklich angehalten werden, mit vereinigten Kräften, die im erſtern und zweyten Punkte bemerkte Fuhren und Arbeiten zu leiſten, allen Schanzzeug ſelbſt mitzubringen, und die Arbeit auf die möglichſte Weiſe zu beſchleunigen, damit dieſes Geſchäft für immer geendiget, und die Straſſen zum allgemeinen Beſten der Unterthanen bald hergeſtellt werden.

5tens Dagegen ſoll der in obiger Verordnung zugeſicherte Zehrungsbeytrag, welcher wegen der unterlaſſenen Vollendung nur ſehr wenig bezahlt werden konnte, den in der Arbeit konkurirenden Unterthanen von jeder Stunde der Straſſenſtrecke, und zwar den Mähnatbeſitzern mit 30 kr., und den Arbeitern mit 25 kr. ſogleich nach geendigter Arbeit ohne weiters abgefolget werden.

6tens Werden Wir die größeren Durchläſſe ganz allein ex Aerario herſtellen laſſen, doch iſt der Bedacht zu nehmen, daß ganz überflüßige Durchläſſe gänzlich kaſſirt werden.

7tens Wollen Wir die oberſte Leitung dieſer höchſtdringenden Wiederherſtellung der Straſſen Unſerer Kriegsdeputation als Fortſetzung des ehemaligen Auftrages übertragen, auch iſt es Unſere höchſte Willensmeynung, daß

8tens dieſes Geſchäft nach der Natur der Sache von den Untermarſchkommiſſariaten beſorgt, und betrieben werde. Nach gänzlicher Beendigung aber, welche mit dem Jahresſchluß ohnfehlbar erfolgen muß, haben die ämmtliche Landgerichte nach Maaß der ſchon beſtehenden Verordnung die Inſpekton zu übernehmen, ſo wie die oberſte Leitung ſodann wieder zu Unſerer General-Landes-Direktion und reſpektive Straſſen- und Waſſerbaudirektion zurückkehrt.

9tens Da noch immer Unſere höchſte Abſicht dahin geht, daß die Hohſtraſſen nach erfolgter gänzlicher Wiederherſtellung derſelben den anliegenden Gemeinden, ſo fern ſie ſich hierzu freywillig verſtehen werden, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Accord, und mit Entfernung aller Anläſſe zu Bedrückungen, zu überlaſſen, und ſowohl den guten Zuſtand der Straſſen zu ſichern, als auch und vornehmlich den an den Straſſen liegenden Gemeinden, welche von dieſem Zufluß den größten Theil ihrer Staatsbürden beſtreiten, die Arbeit aber zur gelegenen Zeit ohne Koſtenaufwand verrichten können, einen ergiebigen Geldverdienſt zuzuwenden, ſo wollen Wir gnädigſt, daß nach vollendeter Arbeit und noch vor dem Schluſſe des Jahres alle Gemeinden, welche ſich zu einem Accord hiebey laſſen wollen, aufgefordert, und hierüber durch die Untermarſchkommiſſariate zum Protokoll genommen werden. Inzwiſchen aber ſoll kein Ueberſteher mehr aufgenommen werden.

So wie nun Jedermann ſich von ſelbſt von der Nothwendigkeit und Dringenheit einer allgemeinen Konkurrenz überzeugen wird, ſo verſehen Wir Uns um ſo mehr der vereinigten und in der Verfaſſung gegründeten thätigen Mitwirkung aller Stände und Unterthanen, als ſie zu ihrem eigenen Beſten gereicht, und Uns in den gegenwärtigen Umſtänden kein anders Mittel übrig iſt.

Zu dieser von höchster Stelle unterm 26. May erfolgten gnädigsten Weisung fügen Wir noch wegen der Strassenreparation und wegen der Strassenverstiftung zur leichtern Darnachachtung folgende Instruktion bey:

Die anbefohlene Strassenreparation ist in zwey Terminen zu bewirken, und zwar vor der Aerndte A. die Herstellung der Form, und zum Theil Ueberkießung, und dann nach der Aerndte B. die endliche Ueberkießung.

A. Zur Herstellung der Form gehört.

1tens. Die Berichtigung der normalmäßigen Breite, welche nach der bereits bestehenden Norma durch Anlegung der Seitengräben nicht zu schmälern ist.

2tens. Die Aushebung der Seitengräben selbst. — Diese sind demnach besonders in den Dörfern mit einem gegen die Strasse zu gelinden Abhang, dann ebenher in einer Breite von 5 Schuh, und in der Tiefe 1 ½ Schuh, oder auch mehr nach Verhältniß des Lokals zum bequemen Ablauf des Wassers, auszuheben, und anbey besondere Rücksicht zu nehmen, daß zu gleicher Zeit die Durchlässe von dem darinn befindlichen Schlamm gereiniget, und die Abzugsgräben derselben von der Strasse seitwärtshin gehörig ausgehoben, und nach Lokalbedarf fortgeführt werden.

3tens. Die Hinausweisung der Zäune außer den Strassengränzen. — Da sich an mehrern Orten bezeigt, daß die Zäune bis auf die Strassen selbst hereingesetzt worden, so ist den adjacirenden Grundeigenthümern der geschärfteste Auftrag zu machen, selbe in Zeit 14 Tagen auf den gehörigen Platz hinauszusetzen, außerdessen ihr solches auf Kosten der Säumigen nach Verfluß des Termins ohne weiters zu berichtigen, und anbey Rücksicht zu nehmen habt, daß die häufigen Fallthore (Falter) vermindert werden.

4tens. Die Abstechung der Seitenerhöhungen. — Da die Trockenhaltung der Strassen das nothwendigste ist, dieses aber wegen den ausgehohlten Strassen nicht bewirkt, und deßwegen der Ablauf des Wassers nicht befördert werden kann, so sind die Seitenerhöhungen der Strassen abzustechen, und das Abgehobene, wenn es Koth ist, über die Gräben, wenn es aber Kies seyn sollte, in die Mitte der Strasse zu werfen.

5tens. Die Abraumung des Schlamms. — Diese muß nach den bereits ertheilten Weisungen (doch ehe der Kies aufgeführt wird) bewirkt werden, indem sonst die Ueberkiesung von geringem Nutzen seyn würde.

6tens. Die nöthige Holzauslichtung. — Da an mehrern Gegenden verschiedene Gattung Boschen, und Bäume angewachsen, und hiedurch der erforderlichen Austrockung der Strassen Hinderniß im Wege gelegt worden, so sind diese nach der Strasseninstruktion vom 31. May 1790 *) in einer Breite von 15 Schritten in Zeit 14 Tagen wegzuräumen, und habt ihr deßwegen den Holzeigenthümern die Weisung zu ertheilen, daß selbe dieses Holz in obigem Termin um so sicherer hinwegräumen sollen, als außerdessen nach Verfluß des Termins von euch dieses ohne weiters vorzunehmen, daß Holz zu verkaufen, hievon die Holzhauerkosten zu bestreiten, und sodann den Geldüberrest an die Holzeigenthümer zu behändigen wäre. Bey dieser Hinwegräumung ist auf die besondere Umstände Rücksicht zu nehmen, daß, wenn die Strasse (wie manchmal der Fall ist) an einem steilen Abhang dahin sich zieht, und so auf dieser Seite einige Bäume, oder auch Boschewerk zur Schutzwehre dienen könnten, demnach solche stehen bleiben dürfen. Wo übrigens die Boschen zur Ausbesserung der Strasse und die tauglichen Holzstämme zur Ersparung des Fuhrlohns sogleich gegen billigem Preise übernommen werden sollen.

B. Wegen der Ueber-

1tens. Daß nur guter Kies auf die Strassen geführt werde, und zwar, wo solcher vorhanden, zuerst von grober, und dann am Ende von kleinerer Gattung.

*) Vide die Samml. d. J. 1797 S. 112 Nro. 20.

tung; doch dieses nur hauptsächlich in der Mitte, und zwar in einer Breite von 6 bis 8 Schuh, um die Wölbung der Strasse desto mehr zu bewirken.

Ließung vor und nach der Aerndtzeit ist zu bemerken:

2tens. Ist zu verfügen, daß auch die gehörigen Kieshäufer (und zwar solche in der Länge von 6 Schuh, und 2 Schuh breit, dann in einer Entfernung von 2 Schuh) auf einer Seite aufgeführt werden, wo dann in der Folge mit diesem Kies die ausgefahrnen Gleise auszufüllen sind.

Uebrigens ist besondere Rücksicht zu nehmen, daß auf jene Distrikte, die wegen ihrer lokalen Lage eine geringe Reparation bedürfen, nur wenige Konkurrenten anrepartirt, so wie hingegen auf die schlechten Distrikte eine verhältnißmäßige große Quantität angewiesen werden sollen. Ueberhaupts aber wollen Wir euch auf die unterm 17ten Jänner wegen der Strassenreparation erlassene Verordnung dergestalten hinweisen, insofern nicht durch diese gegenwärtige Verordnung etwas abgeändert worden. Besonders bedeuten Wir euch wiederholt, daß die Zehrungsbeytrags-Vertheilung ad 50 et 25 fl. bey jedem Untermarschkommissariats-Distrikt nach der bereits erlassenen Weisung zusammengeworfen, und so die Summe der sämmtlichen Beyträge ad 50 fl. unter die Mähnat- und die der 25 fl. unter die Handscharwerker nach Köpfen vertheilt werden müssen.

Die Verstiftung der Strassen betreffend, so habt ihr längstens bis Ende July die an den in eurem gnädigst anvertrauten Distrikt entlegenen Strassen zunächst adjacirende Gemeinde ad protocollum zu vernehmen, ob selbe nicht einen Distrikt zur Unterhaltung und zwar vom künftigen Jahr anfangend, und unter folgenden Bedingnissen übernehmen wollen:

1tens. Eine Gemeinde kann nicht weniger als eine Stunde, und nicht mehr als drey Stunden übernehmen. — Und nur in solchen Fällen ist auf zwey oder drey Stunden anzutragen, wenn ein Distrikt wegen besonderen Umständen, z. B. daß die Strasse sich durch ein Holz von 2 oder mehreren Stunden zieht, nicht füglich getrennt werden kann.

2tens. Müssen alle Jahr, und zwar bis zum 1. April auf der Strasse die gehörigen Kieshaufen gesetzt seyn, die 6 Schuh lang, und 2 Schuh hoch sind, der Zwischenraum von einem Kieshaufen zum andern darf nicht mehr als 2 Schuh seyn, so, daß also in der Regel auf einen Stundendistrikt 1587 Kieshaufen zu stehen kommen. Ausgenommen auf jene Distrikten, wegen welchen in dem nachfolgenden 8ten Punkt ein anders modificirt ist. Hiebey kommt noch besonders anzumerken, daß die allenfallsige Besitzer des Kiesgrundes vom höchsten Aerario entschädiget werden.

3tens. Diese Kieshaufen dürfen sodann vom 1. bis 10. April nicht eingeworfen werden, sondern müssen unverruckt bis zu diesem Termin stehen bleiben, damit in der Zwischenzeit die Nachsicht gepflogen werden kann.

4tens. Vom 10. April an hat nun der Stifter mit der Einwerfung des Kieses anzufangen, und zwar dergestalt, daß selbe von Zeit zu Zeit nach Nothdurft eingeworfen, dadurch die Strasse in guten Stand erhalten, doch aber wieder in der Folge die Kieshaufen ersetzt werden.

5tens. Die Einwerfung darf für's erste Jahr vorzüglich nur in der Mitte der Strasse, und zwar in einer Breite von 6 Schuhen geschehen, damit desto füglicher die nöthige Wölbung bezwecket werden könne.

6tens. Durch die mittels Kieseinwerfung in der Mitte der Strasse bezweckte Wölbung wird zwar von selbst der Ablauf des Wassers befördert, und die Anlegung der Wasserrinnen entübrigt, allein, da denn doch dieses wenigst anfänglich nicht gänzlich vermieden werden kann, so hat der Stifter auch für den hierzu, und zur Einfüllung der Weggleisen nöthigen Arbeiter zu sorgen, so wie selber

7tens auch die Grabenaushebung, wo selbe wegen geschehener Einschwemmung wieder nöthig wird, während diesen Stiftjahren besorgen zu lassen, und die Gräben und Strassen in dem übernommenen guten fahrbaren Zustande, und mit aufgesetzten Haufen zu Ende der Stiftzeit zurückzugeben hat.

8tens. Da aber die Kiesaufführung mit allen Häufen auf einigen Strassen nicht gänzlich nothwendig ist, und oft mit der Hälfte der Kieshäufen oder mit noch weniger ausgelangt werden kann, so ist auf dieses bey der Verstiftung Rücksicht zu nehmen, und der Punkt sub Nro. 2. in Erwägung zu ziehen.

9tens. Die Durchlässe ohne Joch sind von Strassenstiftern ebenfalls zu übernehmen, wo hingegen die größern und mit einem Joch versehenen Durchlässe auf Rechnung des höchsten Aerarii noch ferners besorgt werden.

10tens. Die dermalige Stiftzeit ist auf 5 Jahre festgesetzt, nämlich vom 1. Jänner 1802 bis letzten Dezember 1806.

11tens. Bevor aber zur Verstiftung geschritten wird, ist annoch eine Beschreibung eines jeden Strassendistrikts, und zwar von einer Stundensäule zur andern nach folgenden Punkten herzustellen, um sodann wegen der Stiftungssumme das Weitere ermäßigen zu können.

a) Die Benennung der Strasse, z. B. Strasse von München nach Wasserburg.

b) Stundendistrikt, z. B. von Nro. 1. bis 2.

c) Die Beschaffenheit des Bodens, z. B. Sand, Kies, Leim.

d) Ob die Lage bergigt, und durch Gehölz sich zieht.

e) Ob Kies oder sonst zum Strassenbau dienliche Stein in der Nähe, oder in welcher Entfernung, und zwar von was für einer Gattung, wie viel daher Kiesfuhren gemacht, oder eigentlich Kieshaufen nach obigem Maaß gesetzt werden können.

f) Wie viel einfache Durchlässe und wie viel andere mit Joch sich auf diesem Distrikt befinden.

g) Welche Gemeinden zunächst adjaciren, und allenfalls zur Stiftung genommen werden könnten.

h) Gutachten, um welchen Preis in Erwägung obiger Umstände jährlich dieser Stunddistrikt verstiftet werden dürfte.

i) Um welchen Preis diese oder jene Gemeinde die Unterhaltung zu übernehmen sich anerbothen hat.

Wodann aber solches, wenn keine Gemeinde sich hiezu verstehen sollte, allenfalls mit einzelnen Individuen zu versuchen, und ihr Anerbiethen anzumerken wäre.

Schließlichen wollen Wir euch nachdrucksamst auf die Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung und Instruktionen angewiesen, und zugleich bedeutet haben, daß Wir die nöthigen Strassen-Visitationen vornehmen, und bey Befund der nicht befolgten Weisungen die schärfsten Ahndungen eintreten lassen werden. München den 9ten Juny 1801.

Nro. LXVII.

Die Herstellung einer astronomisch- u. topographisch richtigen Charte.

Wir sind durch die allgemein anerkannte Wichtigkeit, welche eine vollständige astronomisch- und topographisch richtige Charte eines Landes in so vielen Rücksichten sowohl für das Land selbst, als dessen Regierung hat, bey Unserer höchsten Stelle mittels Rescripts vom 19ten dieß bewogen worden, die Fortsetzung und Vollendung der zur Herstellung einer solchen Charte des baierischen Kreises im verflossenen Jahre bereits angefangenen Arbeiten gnädigst zu beschließen, und zur Leitung dieses Geschäftes eine eigene Commission, bestehend aus Unserm geheim-

heimen Legationsrathe und Kabinets-Sekretair von Rheinwald, Unserm Obersten von Riedel, und Unserm General-Landes-Directions-Rathe Müller, unter dem Nahmen der Direction des topographischen Büreau hier in München anzuordnen. Wir befehlen demnach allen Unsern Regierungen, Gerichtern, Kasten-, Forst- oder sonstigen Aemtern, Hofmarkten, Städten und Märkten u. s. w.; daß sie sämmtlichen über Land gehenden, französischen sowohl als deutschen Ingenieurs, welche durch einen Schein der benannten Direction als beauftragt zu diesem Geschäfte sich hinlänglich legitimiren werden, jede Unterstützung und jeden Vorschub angedeihen lassen, der zur Beförderung dieses gemeinnützlichen Werkes gereichen kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß diesen Ingenieurs und ihren Gehilfen a) die benöthigte Unterkunft und Verpflegung überall verschafft werde; b) sind dieselben mit den erforderlichen, der Gegend bestens kündigen Bothen zu versehen, und in Ermanglung anderer hiezu Jäger oder Gerichtsdiener zu beordnen; c) an solchen Orten, wo keine Post oder kein Lehenrößler sich befindet, und wo besagte Ingenieurs und ihre Gehilfen von den mit Pferden versehenen Einwohnern gegen die erbothene angemessene baare Bezahlung die nöthige Vorspann nicht erhalten können, hat die Ortsobrigkeit selben auf Verlangen alle Unterstützung zu leisten, damit sie nicht aus Mangel der Vorspann in ihrem Geschäfte aufgehalten werden; d) Sind ihnen alle Thürmen, Schlösser und sonstige Locale, zu welchen sie um ihrer Operation willen den Zugang verlangen, jedesmal unweigerlich zu öffnen. Diese Oeffnung geschieht unentgeldlich, und nur in solchen Fällen, wo durch Errichtung von Gerüsten, oder Aufstellung der Instrumente, im nöthigen Falle auch durch neuherzustellende, oder zu verändernde Oeffnungen Nebenkosten damit verbunden wären, ist für die letztere die gebührende baare Bezahlung zu verlangen. Was hingegen das Quartier und die Verpflegung mehrgedachter Ingenieurs und ihrer Gehilfen, die Bothengänge und Vorspann betrifft, so sind dieselben angewiesen, alles dieses in den landesüblichen Preisen auf der Stelle zu bezahlen, und bey Unserer Hauptkassa gehörig zu berechnen. Ferners wollen Wir, daß sämmtliche Landesarchive, Gerichts-Stadt- und Markts-Registraturen die bey ihnen verwahrten Plane der Direction des topographischen Büreau oder Unserm Obersten von Riedel gegen eine darüber auszustellende Bescheinung und Versicherung der Rückgabe auf Verlangen jedesmal abzuliefern. Zugleich haben Wir obbesagte Direction ausdrücklich angewiesen, sich in allen Fällen, welche eine schleunige Verfügung zur Beförderung des von ihr geleisteten Geschäfts erfordern, an Unsere Kriegsdeputation zu wenden, welch letztere derselben allen Vorschub zu leisten, und dasjenige zu veranstalten, und zu verordnen hat, was zu jener Beförderung gereicht, und dem oben verordneten gemäß ist. München den 25ten Juny 1801.

No. LXVIII.

Instruktion für diejenige Ingenieurs, so die topographische Karte aufzunehmen hatten.

Alles, was sich auf der Oberfläche der Erde befindet, wenn man es nur ihrer Gestalt und Lage nach betrachtet, ist ein Gegenstand der Topographie. Sie soll die Reduction, und fühlbare Darstellung von allen Gegenständen dieser Oberfläche, sie mögen natürlich, oder ein Werk menschlicher Arbeit seyn, vorstellen. Weil aber dieses Bild auf einer ebenen Oberfläche vorgestellt wird, so werden alle anzuzeigende Gegenstände auf einen horizontalen Plan übertragen, indem man sich von allen anschaulich fühlbaren Punkten der Gegend, die man auf den horizontalen Plan zeichnen soll, senkrechte Linien vorstellt, welche man dann in Gedanken herabsinken läßt; und die Vorstellung dieser senkenden Punkte bestimmen dann die Lage der Gegenstände auf der Karte.

Diese Definition wäre für einen geübten und geschickten Ingenieur hinlänglich, um ihm als Richtschnur in seinen Operationen zu dienen; allein die verschiedenen Absichten, zu welchen eine Karte gebraucht werden kann, fordern von der Seite des Ingenieurs eine besondere Aufmerksamkeit, welche er nicht einen Augenblick außer Acht lassen soll. In dieser Absicht wollen wir uns in eine eigene Zergliederung einlassen, damit er bey jeder Gelegenheit die ganze Re-

he von Beobachtungen, nach welchen er sein Werk ausführen soll, vor Augen habe.

Von der Bestimmung der Hauptgegenstände.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß die Hauptpunkte einer Gegend, welche der Ingenieur abbilden soll, auf dem Meßtische durch die Durchschnitts-Punkte der Linien genau bestimmt werden. Zur Ausführung dieses wird die ganze Aufmerksamkeit des Ingenieurs erfordert, weil auf der Bestimmung dieser Punkte der ganze Grund seiner künftigen Arbeit liegt.

Wenn er nicht schon eine bekannte Entfernung, wie jene von zwey Dörfern, hat, so ist nothwendig, daß er zu einer Basis schreite; vor allem aber muß er sich von der Richtigkeit seiner Kette überzeugen. Von den zwey Endpunkten seiner Basis muß er Strahlen (Radios) auf die Hauptgegenstände ziehen, welche durch ihre Durchschnitts-Punkte die Lage der Gegenstände auf den Plan bestimmen. Es ist wohl darauf zu sehen, daß die Radii nicht zu lange werden; sie sollen nie länger seyn, als 5 oder 6mal der Betrag der Länge der Basis, sonst wird der Durchschnitts-Punkt der Radien ungewiß seyn, wenn selbe sich unter einem zu spitzigen Winkel durchschnitten: es ist also natürlich, daß, je größer eine Basis ist, desto besser sie sey.

Auf eben diese Art soll der Standpunkt aller Kirchenthürme, einschichtiger Häuser, und der herrschenden Spitzen der merkwürdigsten Anhöhen bestimmt werden.

Von den Landgränzen.

Die genaue Aufnahme und Zeichnung der Gränzlinien der verschiedenen Gebiethe ist der wesentliche Gegenstand, für welchen die bestimmteste Aufmerksamkeit verwendet werden soll. Vorzüglich hiewegen haben sich die Ingenieurs an die churfürstl. Landgerichte zu wenden, und nicht nur bey diesen die allersorgfältigste Auskunft einzuziehen, sondern auch die des Gränzenlaufes bestkündigen Männer abzuverlangen. Jene Gränzen, welche für dießseitig höchste Landesherrschaft ohnstreitig sind, sollen mit gewöhnlich einfacher, die im Streit befangenen aber mit doppelter Gränzbezeichnung angezeigt werden.

Von den Bergen und Anhöhen.

Der Theil, welcher in den topographischen Karten meistens vernachläßiget wird, ist gewöhnlich die Darstellung der Berge. Der Ingenieur kann nie genugsamen Fleiß dabey anwenden. Er wird zwar genau von ihrer Gestalt urtheilen können, wenn er selbe von verschiedenen Seiten betrachtet, ihre Absätze bestimmt bemerket, die Felsen, mit welchen sie umrungen, oder welche auf ihren Rücken anzutreffen sind, vorstellet; die bestimmten Standpunkte der bekannten Erzgruben (Mines) und ihre Natur anzeiget; alle enge Päße (Gorges) oder Hohlwege durchschreitet, um sie in seinen Plan zu bringen; jene Berge, welche beständig mit Schnee bedeckt sind, anmerket; endlich durch leicht, und in gewissem Verhältniß aufgetragene Farben jene, welche dominiren, unterscheidet, damit das Auge sich einen Maaßstab vorstellen kann, um von ihren relativen Höhen zu urtheilen.

Indeß muß man dahin übereinstimmen, daß, wenn man auch Berge annimmt, welche mit der größten Genauigkeit gezeichnet sind, es doch nicht möglich sey, durch die Mittel, welche angewendet werden, um sie darzustellen, ihre vollkommene Gestalt zu fühlen, oder zu bemerken, und ihre Erhabenheiten nachzuahmen. Man könnte es wohl zu einer größeren Vollkommenheit bringen, und in einer topographischen Karte die verschiedenen Anhöhen und erhabenen Gegenstände eines Landes auf's genaueste vorstellen, aber dieses setzt eine vollkommene Nivellirung des ganzen Landes voraus.

Von Flüssen und Seen.

Der Ingenieur soll eine besondere Mühe anwenden, um die Krümmungen der Flüsse, der Inseln, welche anzutreffen sind, und die Peripherie der Seen anzuzeigen. Er soll selbst den kleinsten Bach bemerken. Was die Flüsse betrifft, muß er alle steile Ufer, und Abfälle, ob sie schiffbar sind, und wo sie anfangen

es

es zu seyn, anzeigen. Er soll auch alle seichten Plätze, wo man durchwaden kann, wie auch alle Brücken, und ob sie von Holz, oder Stein erbauet sind, anmerken; auch Mühlwerke, Eisenhämmer ꝛc., welche sich am Gestade der Flüsse oder Bäche befinden, sollen nicht vergessen werden.

Was die Seen betrifft, so soll er von ihrer Tiefe, und ob ihre Grundhöhe (Niveau) nicht dann und wann, und zu welcher Jahrszeit steigt, genaue Kundschaft einholen. Diese Zergliederungen, welche keinen nahen Endzweck zu haben scheinen, sind doch bey vielen Gelegenheiten sehr nützlich. Sie zeigen die Beurtheilungskraft, und den Untersuchungsgeist des Ingenieurs. Die von den Flüssen verlassenen Felder, wie auch ihre Beeten, durch welche sie vorher flossen, sollen auch nicht vergessen werden.

Von Sümpfen.

Es giebt Sümpfe, durch welche man fortkommen kann, andere, die nur in der schönen Jahreszeit, und andere, die nie practicabel sind. Der Ingenieur soll sein Augenmerk haben, um diese verschiedene Gattungen und Eigenschaften von Sümpfen anzuzeigen. Auch ist zu bemerken, ob man nicht angefangen hat, selbe zu trocknen.

Von Waldungen u. andern Gehölzen.

Die Gränzlinien der Waldungen und Gehölze sollen fleißig aufgenommen werden. Die Wege und Gangsteige, welche sie durchschneiden, sind auch mit Genauigkeit zu bemerken.

Von Feldern, Wiesen, Haiden.

Nachdem, wie vorstehet, die Gränzen der Waldungen ohnehin fleißig aufgenommen werden sollen, so ergeben sich daraus auch die Gränzen der Felder, Wiesen, Haiden zusammen, es ist also nur noch nöthig, die Gränzen dieser Gegenstände unter sich so genau, als möglich, zu bestimmen.

Von den Wegen.

Man kann die Wege in Hauptchaussees, Landstrassen, Näherungswege und Steige für Fußgänger, und für Pferde theilen. Unter die brauchbaren zum Fahren, die Haupt-Chaussees ausgenommen, giebt es einige, die es beym schlechten Wetter und ungünstiger Jahrszeit nicht sind, es giebt auch einige, durch welche die Artillerie und Bagagewägen, auch bey gutem Wetter, nicht fahren können, man muß mit Sorgfalt sie anzeigen, und die beschwerlichen Passagen bemerken.

Zwey volle paralelle Linien, wovon eine gegen Licht stärker gezogen wird, können die Haupt-Chaussees, zwey volle paralelle Linien die Landstrassen, zwey paralelle Linien eine voll, die andere punktirt, können die Näherungs- oder Feldwege von einem Dorfe zum andern vorstellen; endlich eine einzige volle Linie die Gangsteige, welche nur für Fußgänger oder Berittene practicabel sind. Selten und besonders in diesem Lande werden Wege angetroffen, welche nur für Fußgänger und nicht für Pferde gangbar sind, man findet sie gewöhnlich nur auf den höchsten Alpen, dann kann man sie mit einer einzigen punktirten Linie anzeigen. Die Bäume, welche oft die Chaussees zieren, wie auch die Stundensäulen, welche man antrifft, sollen nicht unangezeigt bleiben.

Von den Städten, Märkten, Dörfern und andern Oertern.

Die Städte, Märkte, Dörfer ꝛc. sollen eben sowohl, als die Anzahl der jeden Orts sich befindlichen Häuser mittels Beschreibung auf einem eigenen Bogen bemerket, deren Situation und innere Beschaffenheit wohl detaillirt werden. Die hölzernen Häuser werden schwarz, die gemauerten roth angezeigt. Die Klöster und Abteyen sind auch anzuzeigen, und die Bemerkung beyzufügen, ob selbe Manns- oder Nonnenklöster, und von welchem Orden sind. Die Maltheser-Commenden sind auch nicht zu vergessen.

Schlösser, einschichtige Häuser, Wirthshäuser, Kapellen, Glas- und Ziegelhütten, Eisenhämmer, Bergwerke, Wallfahrten, Feldkreutze, Hochgerichte — alles soll in der Karte auf seinem Platze seyn. Ein einschichtiger Baum ist oft ein wichtiger Gegenstand, welchen der verständige Ingenieur nicht übersehen soll.

Man muß immer vor Augen haben, daß eine Karte die Abbildung en Miniature von der Gegend sey, und sie getreulich vorstellen solle.

Der Standpunkt von Kirchen, und andern Thürmen soll mit einem kleinen Ring angezeigt werden. Die Festungswerke und festen Plätze sind mit Genauigkeit zu zeichnen. Man findet gewöhnlich in diesen Oertern Particularplane, welche nur verificirt zu werden brauchen.

Von den Namen der Oerter.

Alle Berge, Flüsse, Bäche, Waldungen, einschichtige Häuser haben ihren eigenen Namen, und der Ingenieur wird Sorge tragen, sie genau zu erfahren, und korrect einzutragen.

Oft wird ein Gebieth auch durch einen besondern Namen angezeigt. Gewöhnlich haben diese kleine Ländereyen, welche von Flüssen oder Bergen umrungen sind, keine bestimmte Gränzen; es wird alsdann hinlänglich seyn, wenn der Ingenieur den Namen davon ohngefähr in die Mitte des Gebieths einschreibt.

Man soll die Namen der kleinen Dörfer und Filialen in *kursiven* Karacteren, jene, worinn Pfarreyen sind, in römischen, jene der Marktflecken in *RUNDEN GENEIGTEN*, und jene der Städte in RUNDEN STEHENDEN eintragen.

Damit auch Gleichförmigkeit in den trigonometrischen Rechnungen erzielet werden möge, so wird hiemit den sämmtlichen Geometern aufgetragen, nach folgenden trigonometrischen Formeln

1) die Winkel zu centriren.
2) Die gemessenen schiefen Winkel auf den Horizont zu reduciren.
3) Durch die Lage dreyer Oerter ein viertes Ort zu finden.

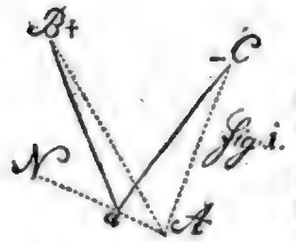

Fig. 1.

Die Zentrirung eines außerhalb seines Mittelpunktes A gemessenen Winkels B a C (Fig. 1, 2, 3, 4, 5) geschieht am gemächlichsten und zuverläßigsten auf folgende Weise: Man bemerket vor allem, mit welchem der nebenstehenden Figuren die Exzentricität A a, wenn selbe verlängert wird, übereinkommt, und merket sich den Punkt N, wo diese Verlängerung auf dem Felde hintrifft, als etwa ein Baum u. d. gl.; sodann meßt man die Winkel N a B und N a C jeden besonders, wie auch die Excentricität A a, und merket sich noch die beyläufige Entfernungen A B und A C, dieses letztere kann durch eine bloße Schätzung nach dem Augenmaaß geschehen. Man kann etwa 12000 Schuhe für eine Stunde Weges annehmen.

Fig. 2.

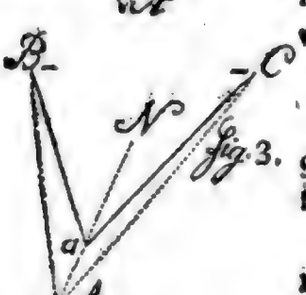

Fig. 3.

Hat man dieses alles gehörig in das Manual eingetragen, so geschieht die Centrirung nach folgender bekannter Formel:

B″ = 206264. A a. sin. N a B : A B; C″ 206264. A a. sin. N a C : C A,

wo

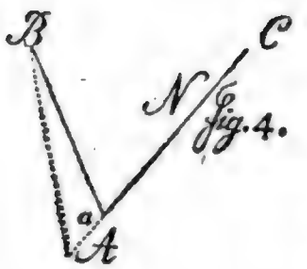

Fig. 4.

wo man sogleich die Anzahl der Sekunden, welche die paralaktische Winkel B und C enthalten, findet. Ob und welcher dieser Winkel nach Verschiedenheit der Lage der Excentricität A a N zu dem gemessenen Winkel addirt, oder davon subtrahirt werden müsse, diests ist in den nebenstehenden Figuren durch + und − angemerkt.

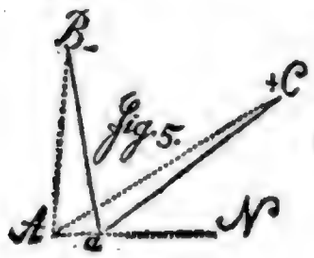

Fig. 5.

Wie die gemessenen Winkel in das Manual eingetragen, berechnet, und zur churfürstl. Landvermessungs-Direktion eingeschickt werden müssen. Beyspiel.

Standpunkt Dachau, am östlichen Fenster des Pfarrthurms.

Von Mitte des Thurms A bis zu der des Winkelmessers 7′, 5 die Excentricität verlängert, hat nebenstehende Lage.

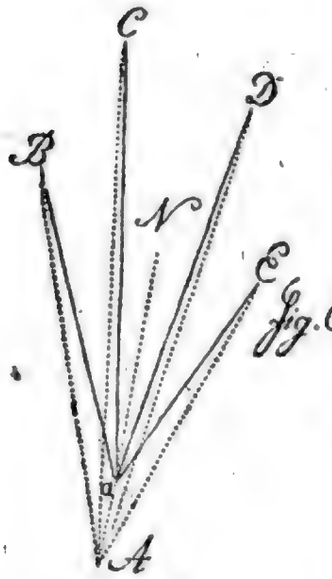

Fig. 6.

A Dachau, B Kransberg, C Freysing, D Unterschleißheim, E München.

BaN = 35° 0′, CaN = 18° 40′, NaD = 13° 40′, NaE = 59° 10′.

AB = 84000, AC = 108000, AD = 36000, AE = 51000.

Zentrirung B a C.

B = 206264. A a. sin. NaB : AB,
C = 206264. A a. sin. NaC : AC,

lg. 206264	= 5,3144234	lg. 206264	= 5,3144234
lg. A a	= 0,8750613	lg. A a	= 0,8750613
lg. sin. NaB	= 9,7585913	lg. sin. NaC	= 9,5052339
lg. prod.	= 5,9480760	lg. prod.	= 5,6947186
lg. AB	= 4,9242793	lg. AC	= 5,0334238
lg. B	= 1,0237967	lg. C	= 0,6612948
B	= 11″	C	= 5″

BAC = BaN − CaN + C − B = 35° 0′ − 18° 40′ + 5″ − 11″ = 16° 19′ 54″.

Zentrirung B a D und B a E.

D=206264.Aa.sin.NaD: AD, E=206264.Aa.sin.NaE: AE,

lg. 206264	= 5,3144234		lg. 206264	= 5,3144234	
lg. A a	= 0,8750613		lg. A a	= 0,8750613	
lg. sin. NaD	= 9,3734139		lg. sin. NaE	= 9,9338222	
lg. prod.	= 5,5628986		lg. prod.	= 6,1233069	
lg. A D	= 4,5563025		lg. A E	= 4,7075702	
lg. D	= 1,0065961		lg. E	= 1,4157367	
D	= 10″		E	= 26″	

BAD=BaN+NaD−B−D; BAE=BaN+NaE−B−E
=35°0′+13°40′-11′′-10″ =35°0′+59°10′-11″26″
=48°39′39″. =94°9′23″.

Reduktion auf den Horizont.

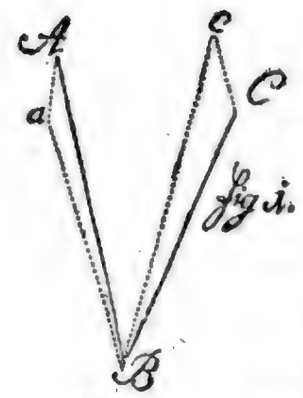

Fig. 1.

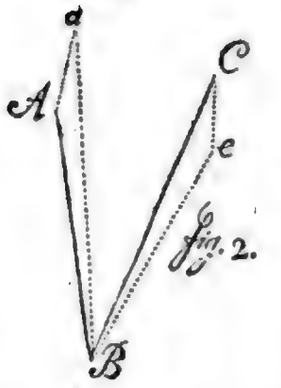

Fig. 2.

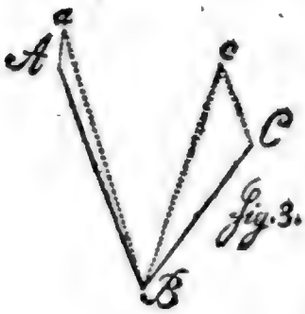

Fig. 3.

Wenn ein Winkel A B C (Fig. 1, 2, 3.) mit einem Winkelmesser, welcher mit keiner Kipperegel versehen ist, gemessen werden soll, und die beyden Gegenstände A und C nicht in einer horizontalen Ebene liegen, so ist man öfters gezwungen, die Scheibe des Winkelmessers in der geneigten Ebene des Winkels a B c zu richten, und so den Winkel aBc anstatt ABC zu messen, und letztern durch eine Rechnung aus dem erstern abzuleiten. Diese Reduction kann am leichtesten nach folgender Formel gemacht werden, nämlich:

$$(\sin.\tfrac{1}{2}x)^2 = r^2 \sin.\tfrac{1}{2}(g+(p+q)).\ \sin.\tfrac{1}{2}(g-(p+q)).$$
$$\cos.p.\ \cos.q.$$

x bedeutet den horizontalen Winkel A B C,

r den sinus totus,

g den in der schiefen Ebene gemessenen Winkel aBc,

p und q die beyden Höhen- oder Tiefenwinkel, um welchen die beyden Gegenstände A und C von der horizontalen Ebene abweichen, nämlich die Winkel aBA und cBC; die beyde besonders gemessen werden müssen.

Das obere Zeichen − gilt für den Fall, wo beyde zugleich entweder über oder unter dem Horizont von B sind;

das untere + aber für den Fall, wo der eine über den andern unter dem Horizont von B liegt (wie Fig. 3.).

Erstes Beyspiel.

Wie in diesem Falle die Winkel in das Manual eingeschrieben, und die Berechnung derselben zu churfürstl. Landesvermessungs-Direction eingeschickt werden müssen.

Gesetzt, es sey aBc=g (Fig. 1. und 2.) =78° 46′, aBA=3° 10′ und cBC=2° 20; beyde letztere entweder unter oder über dem Horizont B, so stehet die zweyte Rechnung so:

g=a

g = aBc =	78° 46′	78° 46′	aBA =	3° 10′	beyde über oder unter dem Horizont.
add. p + q =	0, 50	0,, 50	cBC =	2° 20′	
	79, 36) : 2	subtr. 77, 56) : 2			
	39, 48	38, 58			
lg. sin.	39° 48′ =	9,8062544	lg. cos.	3° 10″ =	9,9993364
lg. sin.	38° 58′ =	9,7985590	lg. cos.	2° 20′ =	9,9996398
lg. r²	=	20,0000000	lg. prod.	=	19,9989762
lg. prod.	=	39,6048140			
subtr.	=	19,9989762	½ x =	39° 26′ 8″	
lg. (sin. ½x)²	=	19,6058378	x =	78° 52′ 16″	
lg. sin. ½ x	=	9,8029189			

Zweytes Beyſpiel.

g = aBc =	65° 53′	65° ; 53′	aBA =	1° 8′	über dem Horizont B.
add. p + q =	3° 13	3 ; 13	cBC =	2° 5′	unter dem Horizont B.
	69, 6) : 2	62° ; 40′) : 2			
	34° 33′	31° , 20′			
lg. sin.	34° 33′ =	9,7536790	lg. cos.	1° 8′ =	9,9999150
lg. sin.	31° 20′ =	9,7160168	lg. cos.	2° 5′ =	9,9997128
lg. r²	=	20,0000000	lg. prod.	=	19,9996278
lg. prod.	=	39,4696958			
subtr.	=	19,9996278	½ x =	32° 54′ 29″	
lg. (sin. ½ x)²	=	19,4700680	x =	65°, 48′ 58″	
lg. sin. ½ x	=	9,7350340			

NB. Wenn p oder q = o iſt, d. i. wenn eine der beyden Gegenſtände A oder C in dem Horizont B liegt, ſo muß lg. cos. p, oder lg. cos. q = 10,0000000 geſetzt werden, weil lg. cos. 0° = r iſt.

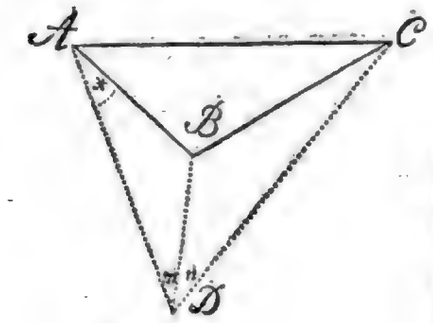

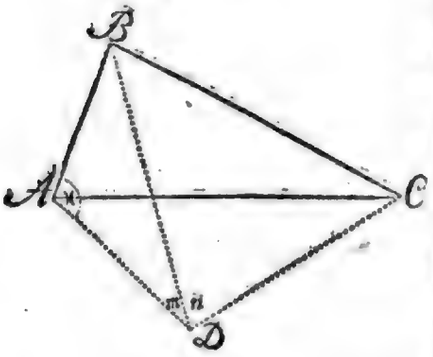

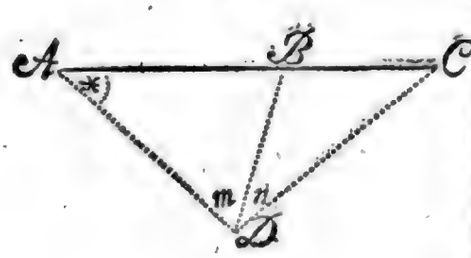

Die Lage eines Punktes D in Anſehung dreyer Punkte A, B, C, deren Lage ſchon bekannt iſt, wird ganz allgemein durch einen Bruch beſtimmt, deſſen Zähler b ſin. m. ſin. α iſt, und deſſen Nenner aus zweyen Theilen beſtehet, nämlich:

a. ſin. n. erſter Theil; und
b ſin. m lin. (90° − α) zweyter Theil.

Der Punkt D mag übrigens entweder der erhabenen Seite oder der hohlen Seite des bekannten Winkels B entgegen ſtehen, oder es können auch die drey Punkte A, B und C in einer geraden Linie liegen; wie die Figuren 1, 2 und 3 zeigen.

Man zeichne nämlich ein für allemal die Linien und Winkel, wie folgt:

1) Die linkerhands liegende Seite AB mit a.
2) Die rechterhands liegend BC mit b.
3) Den bekannten Winkel ABC mit B.
4) Den linkerhand liegenden Winkel ADB mit m.
5) Den rechterhand liegenden BDC mit n.
6) Und den geſuchten Winkel BAD mit x.

Die Beſtimmung der Gröſſe α, die Beſchaffenheit des Winkels x, ob er nämlich ſpitzig oder ſtumpf angenömmen werden müſſe, und die Verbindungsart der beyden Theile des Nenners, ob ſie nämlich zuſammen addirt, oder von einander ſubtrahirt werden müſſen, alles dieſes iſt aus der hintachfolgenden Tabelle gleichſam mit einem Blick deutlich zu erſehen.

Formel, nach welcher der Winkel BAD gefunden wird:

$$\text{Tang. BAD} = \frac{\text{b sin m. sin. } \alpha}{\text{a. sin. n. } \pm \text{ b. sin. m. sin. } (90° - \alpha)}$$

Von dem Maaßstab.

Den Maßstab hat jeder Geometer vor Abgang an seine Bestimmung von der Direktion abzuverlangen, bey seinen Arbeiten sich aber genau an diesen zu halten.

Von der Art zu zeichnen.

Es ist einerley, ob die Ingenieurs die Berge mit der Feder oder mit dem Pinsel zeichnen, letztere Art ist jedoch viel behender, und wenn man die kammförmigen Pinsel braucht, so wird man leicht die Arbeit mit der Feder nachahmen. Diese Methode wird ihnen empfohlen, weil sie der andern weit vorzuziehen ist. — Was die Waldungen, Wiesen, gearbeiteten Felder ꝛc. betrifft, so können sie sich einfacher Farben bedienen; dann aber müssen sie durch gezogene Striche mit der nämlichen Farbe anzeigen, was vorgestellt wird, und soll auf dem Rande die Bedeutung dieser Striche gemerkt werden. Es ist nur zu gewöhnlich, daß man sich mit verabredeten Dingen, welche durch die Länge der Zeit einer Aenderung unterworfen sind, betrüge. — So viel wird dem Ingenieur für das Wissenschaftliche vorgeschrieben, und mit der Erinnerung an das Herz gelegt, daß, wenn ein oder der andere sich in seiner Kunst noch nicht vollendet fühlen sollte, derselbe freymüthig ganz ohne Scheu auftrete, und solches erkläre, und zwar um so mehr, als er seine Schwäche zu keiner Zeit wird verhehlen können; indem die einkommenden Arbeiten die strengste Untersuchung durch die Bewährtheit der Kunst auszuhalten haben — sonach seine Beschämung, so wie der Nachtheil für die Zukunft für ihn ungleich grösser seyn wird, als für den Augenblick, wo man seine Freymüthigkeit hiedurch zu belohnen gedenket, da man es ihm frey stellet, sich an ein oder den andern vollendeten Ingenieur anzuschliessen, um seine Kenntnisse zu erweitern, und sich vollkommen zu bilden; auch verhaltet man nicht, daß unrichtig erfundene Arbeiten dem Messungsindividuo zur unentgeldlichen Berichtigung zurückgewiesen werden, und daß man selbe hiezu selbst exekutive anhalten wird. — Und da bey dieser Geschäftsführung überhaupts bestimmt ist, in allem die bündigste Ordnung zu halten, so werden nachfolgende weitere Punkte zur nothwendigen Wissenschaft und schuldigen Nachachtung vorgeschrieben: — Die von Sr. churfl. Durchlaucht zur Leitung dieses Vermessungsgeschäftes niedergesetzte Direktion besteht in München. — Vor dieser wird jeder Geometer verpflichtet, im Falle er aber schon Pflicht trägt, derselben nachdrücklichst erinnert. — An diese hat jeder Geometer seine Arbeiten Distrikts- oder auf eine sonst schicklich getheilte Weise unter der Aufschrift: „An die churfürstliche Direktion des topographischen Büreau zur Ablage in der Residenz bey dem churfürstl. Herrn geheimen Legationsrath und Kabinetssekretair Titl. von Rheinwald", mittels Vorweis, welchen er unterschriebener zurück erhält, einzusenden — Auf solche einzusendende Theile muß der Inhalt des Distrikts umständlich beschrieben, und vom Geometer, der diesen vermesset, unterzeichnet seyn. — Von dem churfürstl. Herrn Obersten Titl Adrian von Riedl, empfängt jeder Geometer bey sich ergebenden Fällen rücksichtlich seiner Arbeiten jederzeit schriftliche Ordre, welcher er genau Folge zu leisten hat. — An diesen hat auch jeder Geometer wöchentlich über den Fortgang seiner Arbeiten nach hieher folgender Form umständig schriftlichen Rapport zu machen. — Im Falle ein Geometer mit Instrumenten vom Werthe nicht versehen ist, so wendet er sich hiewegen an gedachten Titl. Herrn Obersten; die gewöhnlichen hat er sich jedoch selbst beyzuschaffen. — Für den Empfang ersterer hat er Scheine auszustellen, und haftet für deren Rückgabe im empfangenen Zustande; für jede Abwürdigung wird sich an dessen Diätenbezug regreßirt. — Für die Richtigkeit der Instrumente haftet der solche Besitzende, und deren Untersuchung wird öfters verfügt werden. — Das Zeichnungspapier und sonstiges Material empfängt selber in Natura von dem churfürstl. Herrn General-Landes-Directionsrath Titl. Müller, welcher alle übermäßige Abforderung verweigern wird. — Von diesem werden auch die Zahlungen geleistet, und zwar mittels monatlicher Berechnung, die jederzeit den 5. des nachkommenden Monats in seinen Händen seyn müssen — Jeder von hier entfernte Geometer benennet entweder einen Freund, der die Zahlung statt seiner erhebet, oder er zeiget genau aus, wohin die Gelder gesendet werden können, damit diese sicher an ihn gelangen. — Ohne sogleich mitfolgende

Scheins-

Scheins-Einsendung erfolgt keine. — Zu Messungs-Gehilfen werden jedem Trigonometer, oder ohne Ketten arbeitenden Geometer ein Mann, jedem mit Ketten arbeitenden aber drey deren vom Militär zugewiesen werden; um solche sind die jedem Distrikt nächstgelegenen Regiments-Kommandanten, denen bereits die geeignete höchste Weisung zugegangen ist, schriftlich anzugehen, und ist hiebey der Ort zu benennen, wo sich jene einzufinden haben, um zu ihren Geometers gelangen zu können.

Um an den jedem Geometer zugewiesenen Distrikt zu reisen, bedient man sich der Post oder Lehenfuhren, und bezahlet solche jederzeit auf der Stelle; nur an solchen Orten, wo keine Post oder kein Lehenrößler sich findet, und wo er gegen erbothen-angemessene Bezahlung von den Einwohnern die nöthige Vorspann nicht würde erhalten können, ist derselbe ermächtiget, sich an die Ortsobrigkeit zu wenden, und bey dieser die geeignete Unterstützung nachzusuchen; so sind auch die zur Gebung nöthiger Auskunft gebrauchende Bothen gleich bey deren Entlaß zu bezahlen. Es versteht sich jedoch, daß sowohl die Scheine für das geleistete Fuhrwerk, so wie die der Bothen von einem churfürstlichen Gerichtsbeamten kontrasignirt seyn müssen. Angehend die eben erwähnte Bothen, ist über deren gemachten Dienst ein ordentliches Diarium abzuhalten, damit man sich ersehen kann, daß ihre Begleitung unvermeidlich nöthig war. Dieses Diarium, und die Zahlungsscheine von diesen, so wie den Fuhren kommen monatlich der Abrechnung des Geometers beyzulegen; ohne alle diese Eigenschaften wird keine Zahlung geleistet.

Daß die über Land abgeordnet werdenden Geometers in Machung der Zechen nicht übertrieben behandelt werden, dienet die vorläufige Uebereinkunft mit den Wirthen, und die tägliche Zahlungsleistung, als bestes Verwahrungsmittel; sollte aber dieses nicht zureichen, oder wegen übermäßiger Abforderung eine Uebereinkunft nicht möglich seyn, so sind die Beschwerden ungesäumt an die Direktion des topographischen Büreau gelangen zu lassen, von wo aus das Weitere zur Abhülfe und Ahndung veranlaßt werden wird.

Zur nöthigen Wissenschaft läßt man dem Vermessungspersonale weiters unverhalten, daß den sämmtlich churfürstlich- und Ständischen Gerichtsbehörden anbefohlen worden ist, selben in allen, was zum Behufe ihrer Obliegenheiten entsprechend seyn kann, bestens an Handen zu gehen, daß ihnen zu Gewinnung der Aussichten die Kirchenthürme und Schlösser unentgeldlich geöffnet, die sichtbaren Orte richtig benennt, die Ueberfahrten bey Flüssen verschafft werden, überhaupts aber kein Anstand, oder zögernder Aufenthalt verursachet werde. Die gedruckte Beylage verständiget selbe hiefür umständlich.

Dieses sind die wesentlichen Gegenstände, welche man zu berühren nöthig fand.

Man erwartet also von jedem Individuo, daß sichtbare Behändigkeit, strenge Genauigkeit, stäte Ordnung, unermüdeter Fleiß und Eifer, kurz, all und jedes angewendet werde, was mit dem Gefühle für Ehrliebe bestehen mag; und so, wie man nach vollendeter Arbeit jene sich hiefür Ausgezeichnete besonders empfehlen und belohnen wird, so wird man auch jenen, die sich zum Gegentheil bewähren, auf der Stelle, wie man es bemerket, alles Vertrauen entziehen, und sie als Unfähige bezeichnen. München den 30ten Juny 1801.

Tabell.

Lage des Punktes D in Ansehung des Winkels B	Fälle	B-m-n fällt zwischen	Werth der Grösse α
D stehet der erhabenen Seite gegenüber.	1	0° u. 90°	= B — m — n
	2	90° ; 180°	= 180 + m + n — B
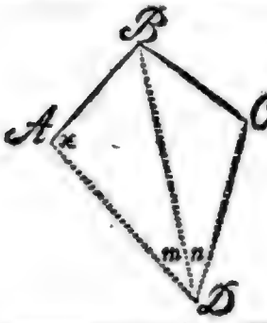 D stehet der hohlen Seite gegenüber.		B+m+n fällt zwischen	
	3	0° u. 90°	= B + m + n
	4	90° ; 180°	= 180° — (B+m+n)
	5	180° ; 270°	= B + m + n — 180
	6	270° ; 360°	= 360° — (B+m+n)
A, B und C liegen in einer geraden Linie. 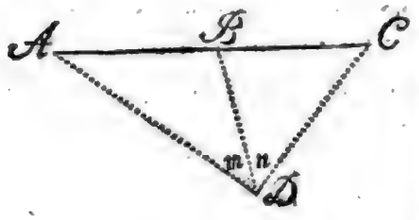		m+n fällt zwischen	
	7	0° und 90°	= m + n
		90° ; 180°	= 180° — (m + n)

Gebrauch die-

Erstes Beyspiel.

Es seye (Fig. 1.) A B = 1 = 1024, B C = b = 905, B = 121°36′, m = 50°4′ und n = 32°15′ so ist B — m — n = 39°17′ also zwischen 0° und 90°, daher ist der Tabelle zufolge α = B — m — n = 39°17′ und folglich 90° — α = 50°43′, daher ist der Zähler b sin. m sin. α = 905 sin. 50°4′ sin. 39°17′, und die beyden Theile des Nenners sind a sin. n. = 1024 sin. 32°15′, und b sin. m. sin. (90 — α) = 905 sin. 50°4′ sin. 50°43″ und diese beyden Theile müssen der Tabelle zufolge zusammen addirt werden, das übrige dieser Rechnung wird so geführt:

log. 1024	= 3,0102999	log. 905	= 2,9566486	log. 905	= 2,9566486
log.sin.32°15′	= 9,7272276	log. sin. 50°4′	= 9,8846775	log.sin.50°4′	= 9,8846775
log. product.	= 2,7375275	log.sin.50°43′	= 9,8887547	log.sin.39°17′	= 9,8015106
product.	= 546,42	log. product.	= 2,7300808	log. prod.	= 2,6428367
addirt	537,13	product.	= 537,13	log. 1083,55	= 3,0348488 subtrahirt.
Summa	1083,55			log. tang. x	= 9,6079879

Diesem log. tang. entspricht der Winkel 22°4′, und da die Tabelle zeiget, daß x spitzig seyn muß, so ist der gesuchte Winkel B A D der so eben gefundene.

Die beyden Theile des Nenners werden	Ob der Winkel A B D = x ſpitzig oder ſtumpf genommen werden muß.
zuſammen addirt,	ſpitzig,
voneinander ſubtrahirt,	ſpitzig, wenn der erſte, und ſtumpf, wenn der zweyte Theil gröſſer iſt.
zuſammen addirt,	ſtumpf,
voneinander ſubtrahirt,	ſtumpf, wenn der erſte, und ſpitzig, wenn der zweyte Theil gröſſer iſt.
voneinander ſubtrahirt, zuſammen addirt,	ſpitzig, wenn der erſte, und ſtumpf, wenn der zweyte Theil gröſſer iſt.
voneinander ſubtrahirt, zuſammen addirt,	ſpitzig, wenn der erſte, und ſtumpf, wenn der zweyte Theil gröſſer iſt.

ſer Tabelle.

Zweytes Beyſpiel.

Es ſeye (Fig. 2.) A B = 1024, B C = 905, B = 150°10′, m = 34°20′, und n = 36°30′, ſo iſt B + m + n = 221°, alſo zwiſchen 180° und 270°, dieſes kommt alſo mit dem 5ten Falle in der Tabelle überein; folglich iſt α = 221 — 180 = 41°, und 90 — α = 49°. Ferner iſt der Zähler b ſin. m ſin. α = 905. ſin. 34°20′. ſin. 41°, und die beyden Theile des Nenners ſind a ſin. n = 1024. ſin. 36°30′ und b ſin. m ſin. (90° — α) = 905 ſin. 34°20′ ſin. 49°. Dieſe letztern müſſen der Tabelle zufolge voneinander abgezogen werden; die Rechnung wird ungefähr ſo ausſehen:

log. 1024	= 3,0102999	log. 905	= 2,9566486	log. 905	= 2,9566486		
log. ſin. 36°30′	= 9,7743876	log. ſin. 34°20′	= 9,7512842	log. ſin. 34°20′	= 9,7512842		
log. prod.	= 2,7846875	log. ſin. 49°	= 9,8777799	log. ſin. 41°	= 9,8169419		
prod.	= 609,09	log. prod.	= 2,5857127	log. prod.	= 2,5248757		
ſubtrahirt	= 385,22	prod.	= 385,22	log. 223,87	= 2,3499959	ſubtrahirt.	
Reſt	223,87			log. tang. x	= 10,1748798		

Dieſem log. tang. entſpricht der Winkel 56°,14′ und da der erſte Theil des Nenners 609,09 gröſſer als deſſen zweyter Theil 385,22 iſt, ſo iſt der Tabelle zufolge der Winkel x ſpitzig, alſo BAD = 56°14′.

Wäre der zweyte Theil des Nenners gröſſer als der erſte geweſen, ſo hätte man den gefundenen Winkel von 180° abziehen müſſen, und der Reſt wäre der geſuchte Winkel geweſen.

Rapport

über die topographischen Arbeiten von in der Woche vom zum 180

Geometrice wurden mit dem Meßtisch und der Kette folgende Gegenstände bearbeitet.	Betraget nach der Länge des Maaßes.	oder an Quadrat-Inhalt.	Winkel wurden folgende mit dem Instrument genommen.	Verrechnet wurden hievon.	Nach Militair-Art fanden folgende Aufnahmen statt.	An Situation ist vollständig aufgenommen: Quadratstunden.	Quadratmeilen.	Seit der Ueberordnung dieses Jahres ist aufgetragen und rein bearbeitet:	Von den bereits aufgenommenen wird noch zum Auftragen resp. an Quadrat-Inhalt.	Anmerkungen.

Nro. LXVIIII.

Die Einsendung der Schadenbeschreibungen und Nachlaßlibellen.

Rücksichtlich der Einsendung der Schaden-Beschreibungen und Nachlaßlibelle wurde schon unterm 22. April 1789 *) §. 34. gnädigst verordnet, daß diese Beschreibungen schon im Monat Juny und July zu geschehen pflegen, und ebendeßwegen im Monat August die Nachlaßlibelle verfaßt werden, diese mit Ende solchen Monats an die vormals bestandenen Rentämter, und von solchen längstens bis 26. September jederzeit hieher zur gnädigsten Begnehmigung haben eingesendet werden müssen. Nun beobachten Wir aber höchstmißfälligst, daß die wenigsten Beamten sich mehr hiernach richten, sondern ein jeder nach seiner Willkühr die Nachlaßlibelle einsendet, und diese auch sogar so verfasset, daß von selben auf die in diesem Betreffe erlassenen gnädigsten Mandaten vom 7. September 1757 **) 7. September 1763 ***) und 23. October 1767 ****) nun mindeste Rücksicht genommen werde. Um nun dieser öfters zum Schaden Unsers höchsten Aerarii gereichenden Unordnung und Nachläßigkeit zu steuern, befehlen Wir daher den Beamten mit Rücksichtnehmung oben angezogener gnädigster Mandaten die Schadens-Beschreibungen und Nachlaßlibelle ordentlich zu verfassen, und derselben Einsendung künftighin jederzeit den 10. Tag des Herbstmonat um so gewisser zu bewirken, als ausser dessen einige Nachlaßlibelle nicht mehr angenommen und die beschädigten Unterthanen ihren Regreß bey den säumigen Beamten zu suchen angewiesen werden würden. München den 1. July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797. Seite 51.

**) Vide die Samml. v. J. 1771 Seite 166 Nro. 11.

***) Vide ibid. Seite 173. Nro. 12.

****) Vide die Samml. v. J. 1784. Seite 296. Nro. 35.

Nro. LXX.

Die Verstiftung der Zehenten bey churfl. Kastenämtern.

Wir bemerken mißfälligst, daß einige Unserer Kastenämter rücksichtlich der Verstiftungen Unserer Kastenamts-Zehenten sich großen Saumsal, Fahrläßigkeit zu schulden kommen lassen. Da diese nicht in der gehörigen Ordnung vorgenommen, und die Verstiftungs-Tage derselben meistens zu so einer Zeit angesetzt, und die hierüber abgehaltenen Protokolle und Libelle zur höchsten Begnehmigung eingesendet werden, wo im Falle Wir Ursache hätten, des zu geringen

Pach-

Pachtes wegen Unsere höchste Begnehmigung zu versagen, Wir aber doch diese wegen der Kürze der Zeit und der schon oft eingetretenen Aernte gnädigst zu ertheilen nicht umhin können. Wenn nun schon das unterm 22. April 1789 *) erlassene gnädigste General-Mandat §. 11. ausdrücklich dahin weiset, die Zehend-Verstiftungen jederzeit ordentlich auszuschreiben, und zwar so, daß solche nicht erst zwey oder drey Tage vor wirklich anfangender Aernte, wie es bisher verweislich zu geschehen pflegte, vorgenommen, sondern zu so einer Zeit angesetzt werden sollen, wo anbey noch andere Stifter sich melden, und mitlicitiren, auch die Protokolle und Libelle so fort ohne mindesten Aufschub zur gnädigsten Begnehmigung eingesendet werden können; so befehlen Wir hiemit jedem Unserm Kastenamte, welches sich mit Unsern Zehend-Verstiftungen zu befangen hat, ernstgemessenst, sich nach bemeldt gnädigsten Mandat vom 22. April 1789 genauest zu halten, und die Verstiftungslibelle und die hierüber abgehaltenen Protokolle anheuer den 15. künftighin aber jederzeit längstens den 1. des gegenwärtigen Heumonaths zur höchsten Begnehmigung anher einzusenden, als außer dessen diejenigen Kastenämter, die sich eines Saumsaales zu Schulden kommen lassen, ohne weiters auf ihre Unkösten untersucht, und zum unmittelbaren Ersatz dem höchsten Aerario andurch zugehenden Verkürzung angehalten würden. München den 1. July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 48.

Nro. LXXI.

Wegen denen Stadt- und Marktkammer-Waldungen dann öden Gründen.

Da sich bey den Städten und Märkten schon öfter Streit und Anstände ergeben haben, ob die Waldungen und öden Gründe, welche bisher von den Stadt- und Marktskämmern verwaltet worden sind, unter die Gemeindeglieder vertheilt werden können, so wollen Wir hiemit die Verordnung vom 3. May 1793 *) dahin erläutern, daß auch die bisher sogenannten Stadt- und Marktkammer-Waldungen und öden Gründe, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen, so ferne nur für den Zweck, wofür solche Waldungen, öden Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Baunothdurft das Naturalbedürfniß mandatmäßig reservirt, und die allenfalls darauf liegenden Hypotheken gesichert werden. Unsere General-Landes-Direction hat sich hiernach zu achten. München den 3. July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797. Seite 269 Nro. 97.

Nro. LXXII.

Das Provisorium der Pflegspensionen im Allgemeinen.

Wir haben Unserer General-Landes-Direktion bereits unterm 20. Juny abhin bey Gelegenheit der Pflegpension von Riedenburg zu erkennen gegeben, daß dieselbe irrig wäre, wenn sie glaubte, daß bloß deßwegen, weil ein Pflegshofbau verkauft ist, dem ehemaligen Hauptpfleger das ganze ehemalige Pflegabsent vom Hofzahlamt zu erreichen wäre, indem das Pflegabsent keineswegs vom Hofbaue allein, sondern noch von vielen andern Pflegseinkünften entrichtet worden, welche vorerst wirklich ad aerarium fließen und verrechnet werden müssen, ohne das Aerarium das ganze Pflegsabsent übernehmen kann. Wir können daher das Gutachten Unserer General-Landes-Direktion vom 26. Juny wegen der Gräfinn v. N., Gräfinn v. N. und Gräfinn von N., obwohl es nur ein Provisorium seyn soll, aus der Ursache nicht genehmigen, weil es ganz vom Systeme abführen, denen Landrichtern alle übrige Pflegsemolumente stillschweigend belassen, und mithin am Ende nur desto mehrere Unordnung hervorbringen würde. Um aber den Commissarien bey ihren andern noch dringendern Geschäften, von den unausgesetzten Behelligungen, wenigstens auf eine Zeit Ruhe, und zu den neuen Commissions-Reisen mehr Muße zu verschaffen, verordnen Wir hiemit für das Jahr 1800 folgendes Provisorium. 1) In jenen Orten, wo der Pfleghofbau bereits verkauft ist, ermächtigen Wir hiemit Unsere General-Landes-Direction dem genauen Betrag dessen, auf was derselbe in der Fassion vom Jahre 1786 an-

geſchlagen iſt, beym Hofzahlamte proviſoriſch, und gegen ſeiner zeitige Final-Abrechnung für das Jahr 1800 anzuweiſen. 2) Da wahrſcheinlich in allen Orten, wo die Pflegspenſion und die neue ſimplificirte Beſoldung der Landrichter noch nicht regulirt iſt, dieſen letztern auſſer des Hofbaues alle übrige Pflegsemolumenten für das Jahr 1800 in Handen geblieben ſind, ohne ſelbe ad aerarium zu verrechnen, ſo ſind dieſelbe anzuweiſen, daß ſie den ehemaligen Hauptpflegern das Surplus über dasjenige, was puncto primo wegen dem Hofbaue nach der Faßion de anno 1786 beym Hofzahlamt angewieſen wird, zur Ergänzung des ehemaligen Pflegsabſents proviſoriſch darauf bezahlen. 3) Wenn aber ein Beamter darthun kann, daß er neben dem verlornen Hofbaue auch bereits wirklich einige Pflegsemolumente für das Jahr 1800 ad aerarium verrechnet habe, ſo bringt es die Gerechtigkeit mit ſich, daß er an dem Puncto 2. erwähnten Surplus zur Ergänzung des ehemaligen Pflegsabſents um ſo viel weniger bezahle, und daß ſohin auch dieſe Pflegsemolumente, aber nicht in dem Betrage, wie ſie jetzt ad aerarium verrechnet worden ſind, ſondern genau in jenem Betrage, wie ſie im J. 1786 faßionirt wurden, den ehemaligen Hauptpflegern vergütet werden. Endlich 4) beziehen ſich die Punkten 2 und 3 auch analogiſch auf die Pflegsausgaben, nämlich auf die Pferdgelder, Conditionsſteuern, und Bahnrichtersſolde, welche der Beamte, wenn er alle Pflegsemolumente mit alleiniger Ausnahme des Hofbaues (wofür dem Hauptpfleger proviſoriſch der faſſionirte Betrag aus dem Hofzahlamte vergütet wird) im Jahr 1800 genoſſen hat, nach Geſtalt des vormaligen Contractes entweders ſelbſt bezahlen, oder dem Hauptpfleger an dem Puncto 2. erwähnten Surplus abziehen, und allerdings pro anno 1800 dem aerario verrechnen muß. Auf dieſe Art bleibt die Sache im Syſtem, und iſt ſchon die erſte Grundlage zur Regulierung der Pflegpenſion beobachtet; weil aber in dieſem Proviſorio doch noch einige Unrichtigkeiten einſchleichen könnten, ſo wiederhohlen Wir Unſere vorderen Befehle, daß die Hauptberichte über jede Pflegpenſion und Beamtensſolds-Regulierung nach aller Möglichkeit befördert werden. München den 4. July 1801.

Nro. LXXIII.

Die Regulirung der Taxen bey denen Beſoldungen und Gehälter.

Durch verſchiedene unterthänigſte Vorſtellungen und Anfragen: ob und in wie weit die ehemals ſchon bezahlten geheime Kanzley-Taxen bey neuzuerrichtenden Taxgebühren an dem neumoderirten Betrage angerechnet, und abgezogen werden dürfen, beſtimmen Wir hiemit zum allgemeinen Grundſatz, daß der volle Abzug des vormals entrichteten Taxes an der neuen Gebühr nicht Platz greifen könne, ſondern daß bloßwärts dasjenige, was das Individuum ſchon vorher genoſſen, und hiefür die alte Taxe bezahlt hat, von der neuen Taxe freygelaſſen, und dieſe neue Taxe ſolchenfalls nur von der Mehrung der Beſoldungen und Gehälter gegen den ehemaligen Genuß regulirt und genommen werden ſollen. München den 4. July 1801.

Nro. LXXIV.

An die churfürſtl. General-Landes-Direction.

Churfürſtliche höchſte Entſchließung.

Die verpachtete Jagden ſollen den einſchlägigen Förſtern zur Aufſicht auferlegt werden.

Joſeph Mayer, verabſchiedeter Scharfſchütz, bittet in der Anlage um die Oberjägers-Stelle zu Wald, oder die dem vorigen Oberjäger verliehen geweſene Bierſchenks-Gerechtigkeit in Bezug auf die den ſämmtlichen Scharfſchützen gemachten Zuſicherungen.

Ueber dieſes Geſuch hat die churfürſtl. General-Landes-Direktion Bericht zu erſtatten, dabey aber vorzüglich auf den Grundſatz Rückſicht zu nehmen, daß alle herrſchaftliche Jagdregie, und alſo auch überhaupt alle Jagddienſte, wo immer möglich, durch die Jagdverpachtungen aufhören, die Aufſicht über eine ſolche verpachtete Jagd alsdann dem einſchlägigen Förſter, und zwar nach der neuen

neuen Forſtorganiſation als Amtspflicht auferlegt, und durch Erſparung der Jägerbeſoldungen ein um ſo größeres Jagdpacht zu erhalten geſucht werden ſolle. München den 18. July 1801.

Nro. LXXV.

Die Collectionen für auswärtige Tontinen u. Lotterien.

Nachdem bey der höchſten Stelle die zuverläßige Anzeige geſchehen, und ſogar der ſchriftliche Plan vorgelegt worden, daß in dießſeitigen Landen die Billeten von der gräflich Leiningen-Weſterburgiſchen zum Beſten verſchiedener im Kriege ruinirten Familien privilegirten, ohne Fehler errichteten Tontine zum Austheilen herumgeſchickt, und Kollekteurs geſucht worden ſeyen, als wird in Bezug der ſub datis 1. October 1769 *) und 26. May 1778 **) bereits erlaſſene Mandate, dann zu Folge des neuerdings anher gediehen höchſten Reſcripts vom 13. dieß andurch nochmal ernſtlich verordnet, daß kein Unterthan, weſſen Standes und Würde er auch immer ſeyn möge, bey 100 Reichsthaler Strafe, wovon ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und das übrige ein Drittel der dießortig gnädigſt privilegirten Lottokaſſa zukommen ſolle, ſich unterſtehen ſolle, in obiger Tontine oder einer ſonſt auswärtigen Lotterie ein Geld einzulegen, oder ſich dahin directe oder indirecte zu intereßiren, noch weniger aber für derley Lotterien zu colligiren. Wornach ſich alſo Jedermann zu achten, die Polizey-Behörden aber hierauf genau zu wachen angewieſen werden. München den 20. July 1801.

*) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 305 Nro. 44.

**) Vide ibid. Seite 378. Nro. 74.

Nro. LXXVI.

Wegen den Trankſteuer-Gefällen in der Grafſchaft Haag.

Wir genehmigen zwar die unterm 19. Juny angezeigte Verfügung Unſerer General-Landes-Direction wegen Organiſirung des Trankſteuer-Gefälles in der Grafſchaft Haag, jedoch ohne daß Wir für nothwendig finden, deßwegen einige quiescirende Mauthindividuen dahin zu ſetzen, und hiedurch den Anlaß zur Erſchaffung neuer Dienſtſtellen zu geben, ſondern dieſes unbeträchtliche Nebengeſchäft kann ganz wohl, und ſoll auch durch die dortige bereits beſtehende Beamte beſorgt werden. München den 24. July 1801.

Nro. LXXVII.

Die Herſtellung der noch mangelnden Straſſen u. derſelben Verſtiftungen betr.

Da in mehreren Straſſen-Diſtrikten die neuerdings unterm 9. Juny heurigen Jahrs anbefohlene Reparation noch nicht gänzlich befolgt worden, ſo wird hiemit den betreffenden Untermarſch-Commiſſariaten wiederholt die ernſtgemeſſenſte Weiſung ertheilt, daß die annoch mangelhaften Straſſen um ſo ſicherer in Conformitait der bereits ertheilten Inſtruction gänzlich hergeſtellt werden ſollen; als im Unterbleibungsfalle die ſäumigen Untermarſch-Commiſſarien zur perſönlichen Verantwortung gezogen werden würden. Zu ſchnellerer Berichtigung haben demnach ſelbe den ſäumigen Gemeinden bey Nichtbefolgung derſelben ertheilten Aufträgen die gewöhnliche Civil-, bey weiterer Renitenz aber die Militär-Execution von 1 oder 2 Mann einzulegen. Endlich in fernerm Weigerungsfall aber ſchleunigſte Anzeige zu machen, um das nöthige hierwegen verfügen zu können. Zugleich auch will man ſämmtlichen Untermarſch-Commiſſariaten wiederholt die Weiſung ertheilen, daß die unterm 9. Juny *) bereits anbefohlene Vernehmung der Gemeinden wegen der Straſſen-Verſtiftung in Gemäßheit der zu Ende July feſtgeſetzten Termine vorgenommen, und längſtens bis 15. Auguſt anhero eingeſendet werden, außer deſſen die mangelnden Beſchreibungen mittels eigenen Bothen eingefordert würden. München den 26. July 1801.

*) Vide antec. Nro. 66.

Nro. LXXVIII.

Die mit dem Erzſtift Salzburg hergeſtellte wechſelſeitige Freyzügigkeit.

Da Wir einmal unterm 31. März *) dieſes Jahres das Princip im Allgemeinen feſtgeſetzt haben, daß, ſo wie Unſere Nachbarn in Abfahrts- und Abſchoß-Sachen gegen Unſere Lande verfahren, auch gegen ſie jederzeit die Reciprocität beobachtet werden ſolle, und der fürſtliche Hofrath zu Salzburg in ſeinem unterm 5. vorigen Monats an euch erlaſſenen, und hieneben revertirenden Schreiben zu Folge der in der Reſolution vom 18. May inſerirten Grundſatzes auf eine wechſelſeitige Freyzügigkeit zwiſchen Unſern und den erzſtiftiſchen Landen den förmlichen Antrag macht, ſo wollen Wir denſelben auch Platz greifen laſſen, und befehlen daher hierdurch und in Kraft dieſes, daß von nun an und künftig in allen gegen Salzburg vorkommenden Auswanderungs-Fällen von Einhebung des Abfahrts- und Abſchoßgeldes abgeſtanden werden ſolle. Hiernach habt ihr die hieländiſche Behörden anzuweiſen. München den 27. July 1801.

*) Vide antec. Nro. 56.

Nro. LXXIX.

Die Aufhebung der Erbſteuer.

Nachdem Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ſchon unterm 3. März des vergangenen Jahres *) die Verordnung vom 23. April 1776 **) wegen Einbringung einer Erbſteuer von den auf Seitenverwandte oder auf fremde Perſonen fallenden Erbſchaften in Baiern für aufgehoben erklärt haben; ſo haben Höchſtdieſelben vermög unterm 24. July gegenwärtigen Jahrs an die Landes-Direction Amberg erlaſſenen höchſten Reſcripts dieſe Erbſteuer auch in der obern Pfalz in der Maaß vollkommen aufgehoben, daß, was hieran noch nicht erlegt, und verrechnet iſt, auch für das vergangene nicht mehr nachgefordert werden dürfe. München den 31. July 1801.

*) Vide antec. Nro. 18.

**) Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 918. Nro. 137.

Nro. LXXX.

Wegen denen in vorigen Zeiten verliehenen Edelmannsfreyheiten.

Unſere neueſte Hausverträge verbiethen für die Zukunft eine jede Gattung von Veräuſſerung Unſers Privat-Haus-Fidei-Commiſſes in Unſern baieriſchen Erbländern; dieſelbe verordnen ausdrücklich, daß für das Vergangene alles auf den Fuß wieder geſetzt werden ſolle, wie es ſich den 13. May 1779 *) befand. Da dem ſichern Vernehmen nach während der Regierung Unſers Herrn Churvorfahrers Hochſeligen Angedenkens häufige Verleihungen der Edelmannsfreyheit geſchehen ſind, welche Wir überhaupt und an ſich betrachtet als wahre Schmälerungen Unſers Privat-Haus-Fidei-Commiſſes anſehen müſſen, ſo befehlen Wir Unſerer General-Landes-Direction, daß ſolche 1) eine genaue Specification dieſer ſämmtlichen Verleihungen der Edelmannsfreyheit aus den Acten erholen. 2) Die beſondere Umſtände einer jeden derſelben rechtlich prüfen; dabey aber 3) vorzüglichen Bedacht darauf nehmen ſolle, ob ein Surrogat geſtellt worden ſeye, oder nicht? und wie hoch der Werth desſelben ſich belaufen habe? ob dem Haus-Fidei-Commiß dadurch einiger Schaden zugegangen ſey, oder nicht? Ueber die angegebene Punkte gewärtigen Wir demnach von Unſerer General-Landes-Direction bald möglichſt reinen ausführlichen Bericht, damit Wir in den Stand geſetzt werden, über dieſen wichtigen Gegenſtand einen beſtimmten Schluß zu faſſen. München den 12. Auguſt 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 148 Lit. A.

Nro. LXXXI.

Die tabellarische Beschreibung der sämmtlichen Realitäten bey Städten und Märkten.

Aus den bisher zur churfürstl. General-Landes-Direction einbeförderten Rechnungswesen der churfürstl. Städt und Märkte der 4 Rentgezirke Baierns mußte man leider Vernachläßigung desselben in einem sehr hohen Grade wahrnehmen, und ist hiebey vorzüglich auffallend, daß bey gedachten Städt- und Märkten fast durchgehends die nothwendigste Behelfe und Documenten, als Saal-, Grund- und Lager-, dann ordentliche Vormerkungsbücher gänzlich mangeln, oder höchstens nur unverläßige Fragmente gefunden werden, so, daß man eben aus dieser Hinsicht deren Besitzstand gar nicht bemessen, und folglich auch die hieraus fließende Revenien nichts weniger als bestimmt beurtheilen kann. Da es nun aber die gnädigste Willensmeynung Sr. churfl. Durchlaucht ist, auch die Städt- und Märktische Verfassung und deren Rechnungswesen sowohl in der Verschiedenheit übel gewählter Formen, als vorzüglich in ökonomischen Betracht zu vervollkommnern, so wird hiemit gnädigst verordnet, daß sämmtliche Städt und Märkte nicht nur auf der Stelle ordentliche Amts-Vormerkungsbücher, wozu ihnen die gnädigste Verordnung vom 20. Oct. 1786*) genauen Unterricht giebt, herstellen, sondern auch nach beyschlüßig gedruckten Formular zur vorläufigen Begründung verordnungsmäßig geltender Lager- und Grundbücher tabellarische Anzeigen über sämmtlich besitzende Realitäten verfassen, und längstens bis Ende Jänner 1802 bey Vermeidung wirklicher Execution gehorsamst einsenden sollen. Um nun in diesem Geschäfte vollkommene Gleichheit zu erzielen, und den Stadt- und Marktschreibern den Gegenstand recht einleuchtend-deutlich zu machen, so wird selben über die Behandlung der Rubriken folgende Instruktion ertheilet. In die mit Nro I. bezeichnete Rubrike werden die auf einander folgende Aemter der Stadt oder des Marktes, dann die summarische Angabe der Realitäten gesetzt. In die Nro. II. hingegen kommen die Gattungen solcher Besitzungen mit ihrer nähern Beschaffenheit zu stehen. Diese Rubrike muß vorzüglich ausführlich bearbeitet, — bey Ansetzung des Flächeninhaltes, und der Angränzer von allen vier Gegenden alle mögliche Pünklichkeit beobachtet, und die allenfalls vorhandene Plane, Handrisse, dann Marchungs-Protokolle, so wie auch andere Aufklärung und Bestimmtheit gewährende Produkte gegen Remißion gehorsamst beygelegt werden Die Rubrik Nro. III. bestimmt, wohin die Realität mit der Jurisdiction, und Nro. IV., wohin sie grund- und lehenbar gehörig ist. In die Rubrik Nro V. aber müssen mit vorzüglicher Verläßigkeit die Revenüen und wie immer Ramen führende Erträgnisse der vorgetragenen Besitzungen dem Geldanschlag nach, als Hausmiethen, jährliche Pachtzinse, Grund- und Getreidgilten, Stiften, eigener Erlös von selbst eingeferten Früchten ꝛc., und zwar bey letztern und Zehenden nach einem neunjährigen Rechnungs-Durchschnitte eingestellt werden. Hiebey ist noch sonderbar zu merken, daß nicht die wirklich einlaufende Erträgnisse von den treffenden Realitäten allein, sondern auch jene vorgetragen werden müssen, die zwar nicht wirklich in Abführung kommen, aber doch unter veränderten Verhältnissen möglich erzielt werden können. Unter diese Gattung gehören z. B. die Miethen, Stiften und Erträgnisse jener Häuser, Aecker und Wiesen ꝛc., welche einige Stadt- oder Marktsdiener ohnentgeldlich, oder gegen einen unbedeutenden Betrag, der mit der wahren möglichen Erträgniß in keinem Verhältnisse stehet, in partem salarii genieſſen. In diesen Fällen ist also jener Betrag als Revenüe anzusetzen, der bey ordentlicher Verstiftung oder eigener Administration erlangt werden könnte. Wo übrigens keine jährliche bestimmte Einnahmen von den im Vortrage stehenden Besitzungen einlaufen, da sind solche nach einem zehn- oder, wo es nothwendig ist, auch zwanzigjährigen Zusammentrag, deren Erträgnisse dem Mittelausschlag nach zu bestimmen, und in diese Rubrike zu setzen. Die Abtheilung Nro. VI. enthält alle unabänderlich ständige Ausgaben, so von den beschriebenen Realitäten jährlich an andere Aemter gereicht werden müssen, als Steuern, Grundzinse, eingelegte Gatter- und Grundgilten ꝛc, und unter Nro. VII. kommen die auf selben besonders liegende Hypotek-Schulden vorzutragen. Hierunter verstehen sich aber

*) Vide Samml. v. J. 1788 S. 213 §. 10 et 11.

Formular.

Stadt (Markt)

Tabellarische Anzeige über die von benannter Stadt (Markt) Kammer, dann Verfaßt

I. Namen der Aemter und summarische Angaben der Realitäten.	II. Gattung der Realitäten und deren nähere Beschaffenheit.	Ewige Grundgilten herein. fl.	kr.	hl.	III. Vogt-Obrigkeit, dieser Realitäten.	IV. Lehen- und Grundherrschaft	V. Hiervon möglich oder wirklich abfallende Revenüen. Gattung.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Stadt (Markts) Kammer. An Gebäuden.	Rathhaus, worin auch des Schullehrers Wohnung ist, durchaus gemauert, zweygädig, mit Ziegeln gedeckt. NB. Auf diese Art werden die Gebäude nacheinander vorgetragen.	—	—	—	Der Magistrat.	Eigen.	Zins von den Inmleuten.	60	—	—
An Feldgründen.	Ein Acker im N. Felde entlegen, 2 Juchart haltend, gränzet gegen Sonnenaufgang an die Wiese des N. ꝛc. NB. So die übrigen Aecker.	—	—	—	Obiger Magistrat.	Zum Spital N. erbrechtsbar.	Jährliches Stiftgeld.	15	—	—
An Wiesgründen.	Eine Wiese in den N. entlegen, 2½ Tagwerk groß, stosset gegen Aufgang an das N. Holz, Niedergang an ꝛc.	—	—	—	Das churfl. Landgericht N.	Zum churfl. Lehenamt N lehenbar.	Nach 20jähr. Ausz. den Mittelausschl. nach	21	36	—
An Holzgründen.	150 Tagwerk, der N. Wald genannt, gränzt gegen Morgen an ꝛc., ist durchgehends mit Tannenholz bewachsen, auch ordentlich vermarcht.	—	—	—	Das churfl. Landgericht N. und zum Theil das Herrschaftsgericht N. N.	Eigen.	Nach 20jährigen Auszug	306	2	—
An Weyhern und Fischwässer.	— — — — —	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—
An Zehenden.	Die Stadtkammer (Marktskammer) besitzt ⅓tel Zehend im Burgfrieden.	—	—	—	Magistrat.	— —	Nach 20jähr. Mittelanschl.	30	—	—
An öden Gründen und Viehweiden.	In der N. Au liegt das sogenannte N. Moos, hält ungefähr 20 Tagwerk, gränzet gegen Morgen an N. ꝛc., und gehört eigentlich, wie die älteste Registratur-Produkte und das vorgefundene alte Saalbuch von Ao. N. darthut, zur Stadtkammer. NB. So werden alle übrige öde Gründe mit ihren Verhältnissen vorgetragen.	—	—	—	Magistrat.	Eigen.	Weidgeld von den Weidrechtlern.	4	41	—
An ewigen Grundgilten.	Von der Bürgerschaft betragen solche vi neuen und ältesten Kammer-Rechnungen dann bey schlüßig specificirten Anzeige Lit. A indem kein Grundbuch vorhanden, 27 fl. 6 kr. 2 hl.									
	Und von den auswärtigen Unterthanen nach obigen Rechnungen und aufindig weitern Specification Lit. B. 8 fl. 13 kr. 2 hl.	35	19	4	— —	— —	Vorige	35	19	4
Pfarr-Gotteshaus.	NB. Eben so folgen auch all übrige hier unbenannte Besitzungen.									

Bey diesem wird nun, wie bey vorigem Kammeramte, und eben so mit all wie immer Namen habend vorhandenen übrigen Aemtern, verfahren, jedoch in der Ordnung, daß noch die zur Kammer einschlägige Nebenämter voraus — dann die Kirchen- und Bruderschafts-, und zuletzt erst die milden Stiftungsämter folgen müssen.

Churfürstl. Stadt

N. N.

allda vorhandenen Gotteshäusern und milden Stiftungen besitzende Realitäten.
Anno 1801.

VI. Auf benannten Besitzungen haftend jährlich ständige Ausgaben.				VII. Hierauf liegen Hypothek-Schulden.		VIII. Werth der vorangezeigten Realitäten, oder dem Kapitalanschlag nach, oder nach den vorhandenen Schätzungen.			IX. Besondere Anmerkungen.
Gattung.	Geldbetrag					Schätzungart.	Summe der Schätzung.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.		fl.	kr.	
Herdgeld.	—	25	—			Nach der vorhandenen Schätzung de dato N. N.	1800	—	Befindet sich im gut baulichen Stande.
Steuer einfache	—	34	2	——	—				
Steuer	—	17	—			Beweis Schätzungs-Protok. vom N. N.	270	—	Hat sehr guten Grund, und ist keiner Ueberschwemmung ausgesetzt.
Gilt	—	14	2	100	—				
Steuer.	—	17	4	——	—	Vide Schätzung vom N. N.	380	—	Ist sehr guter Grasboden, sind jedoch die Gränzen gegen Aufgang in Widerspruch, und eine neue Vermarchung nothwendig.
Gatter-Gilt.	2	17	5	6000	—	Nach dem dermaligen Güterwerth.	10000	—	Der Holzgrund ist durchaus mittelmäßig gut. 50 Tagwerk, enthaltend schlagbares Holz gegen 7-Tagwerk sind leere Schläge großtentheils mit jungem Anflug bewachsen; der übrige Theil aber besteht aus noch nicht schlagbarem Holz. Die Gemeinde N. gaudiret mit den Bürgern das Brenn- und Holzrecht ꝛc.; auch werden jährlich 70 Klafter Besoldungsholz geschlagen ꝛc. ꝛc.
Steuer.	3	—	—						
— —	—	—	—	——	—	— — —	——	—	— — — — — —
— —	—	—	—	——	—	Dem Kapitalanschlag nach	1000	—	Zehl dieses Zehends gehören zum dießortigen Spitalamt, allwo auch das Fundations-Instrument de dato N. erliegt.
Steuer.	1	8	4	——	—	Könnte das Tagwerk nicht höher als 10 fl. dermal in Anschlag kommen?	200	—	Dieser Moosgrund ist nicht außerordentlich sumpfig, und könnte durch Verthauung oder Verfilzung ohne große Mühe zur nützlichen Kultur gelangen, wenn nicht die Bürgerschaft selbst und die Gemeinde N. als Weidberechtigte hierein sich jederzeit widersetzen, und auf ihrem unbeschränkten Weidrechte bestünden ꝛc.
— —	—	—	—	——	—	Dem Kapitalanschlag nach	705	31	Hierüber muß erst aus den ältesten und jüngern Rechnungen ein verläßiges Gültbuch zusammengesetzt werden, um sodann diese Gülten bestimmt im neuen Saalbuche vortragen zu können.

(Markt) N.

N. N. Bürgermeister (Kammerer).
N. N. Stadt (Marktschreiber.)

aber nur solche paßiva, die namentlich auf die vorgetragene Besitzungen gemacht, und wofür diese als Special-Unterpfand verschrieben worden sind. In der Rubrik Nro. VIII. hingegen ist das Resultat all vorgehenden Vortrages, nämlich der reine Werth der beschriebenen Besitzthume oder nach den vorhandenen Schätzungen und bestehenden Güter-Werth oder dem Capitalanschlag nach in Ansatz zu bringen. Die dießortige Angaben müssen wohlgeprüft, genau mit allen Verhältnissen abgewogen, und mit möglichster Verläßigkeit vorgetragen werden. Wo also Gutsschätzungen, die den dermaligen wenigst mittlern Sachenwerth entsprechen, vorliegen; hieben bleibt es für sich; sind aber diese zu alt, nicht mehr passend, oder gar keine Schätzungen vorhanden, in solchen Fällen müssen neue derley vorgenommen werden. Wo hingegen auch letzters nicht thunlich ist, als bey Angabe des Werthes von beziehend ewigen Gilten, Zehenden ꝛc., da muß der Werth derselben dem Kapitalanschlag nach behandelt werden; das heißt: man nimmt die jährlich unveränderliche — oder die nach einem 20jährigen Auszug den Mittelausschlag nach sich auf ein Jahr berechnete Erträgniß, giebt selber den Werth eines jährlichen Kapitals-Interesse, und setzt das hiezu erforderliche Kapital selbst als Schätzung der Realität in gegenwärtige Rubrik. Der Absatz Nro. IX. endlich giebt den Städten und Märkten freyen Raum unter die besondere Anmerkungen, all jenes, was den Betrag in den vorgehenden Rubriken mehr Bestimmtheit gewährt, einstellen zu können, wozu Local- und andere eigene Verhältnisse den Stoff geben müssen. Uebrigens aber ist vorzüglich hieher zu erläutern a) der dermalige Bestand der Gebäude; b) die verschiedene Beschaffenheit des Grundes bey Wiesen, Aeckern und Waldungen, — deren gute und schlechte Lage, und übrig besondere Situation. c) Auf welche Art die Weyher, ganz öde Gründe, Möser, sogenannte Lagen, bloße Weide-Plätze ꝛc. am füglichsten urbar gemacht, und zur bessern Kultur gebracht werden könnten. d) Welche Servituten auf den beschriebenen Realitäten oder rechtlich oder anmaßlich ausgeübt werden, und e) ob keine Jurisdictions-Differenzien, oder andere Prozesse von ersagten Besitzungen obwalten. Durch gegenwärtige Instruction, dann in dem beygefügten tabellarischen Formular eingerückt-praktische Anwendungs-Fälle ist alles erschöpft, was immer zu Erzielung einer zweckmäßigen Bearbeitung dieses Geschäftes, und Einbekommung gleichförmiger Anzeigen dienlich seyn kann; man versichert sich also gnädigst von sämmtlich churfürstl. Städten und Märkten, daß sie mit aller Anstrengung und Genauigkeit sich hiernach achten, und diese gnädigste Verordnung durchgehends, und in jeder Hinsicht in pünktlichsten Vollzug setzen werden. Sollte sich jedoch eine Stadt oder Markt erkühnen, besitzende Realitäten der Aemter zu verheimlichen, oder durch nachläßig ungeeignete Verfassung dieser tabellarischen Conspecte zu ähnlichen Vermuthungen Anlaß geben, so wird man nicht nur deren eingesendete Tabell auf Kosten des Magistrats durch das nächstgelegene churfürstl. Landgericht untersuchen lassen, sondern selben auch in eine ergiebige Geldstrafe condemniren, die einer gespielten Gefährde schuldig erfindende Stadt- und Marktschreiber aber ohne weiters ihrer Dienste entsetzen. Dagegen haben auch jene Stadt- und Marktschreiber, die sich in Bearbeitung der Vormerkungsbücher und gegenwärtiger Anzeige als der Grundlage künftig besserer Verfassung auszeichnen, und der gnädigsten Erwartung durch Bestimmtheit im Vortrag, verläßig belegte Angabe der Grundverhältnisse, und besonders treffende Calculation der bestehenden Rubriken entsprechen werden, sich sonderheitlich gnädigster Zufriedenheit und Unterstützung, dann Vorzug in jedem thunlichen Falle zu versprechen. Uebrigens, und um auch rücksichtlich der Form dieser Tabelle vollkommene Gleichheit zu erlangen, so empfanget jede Stadt und Markt die gehörige Anzahl gedruckter Tabellsbögen, um die zu verfassende Anzeige hierauf mundirter gehorsamst einsenden zu können. Wovon der Papier- und Druckerkosten selben seiner Zeit zur Abführung gehörig repartirter hinausgeschrieben werden wird, welcher sodann, so wie die überhaupts auf dieses Geschäft erlaufende passirliche Gebühren in den betreffenden Rechnungen per Ausgabe zu stellen sind. München den 20. August 1801.

Nro.

Nro. LXXXII.

Kein Staatsdiener hat ohne Erlaubniß einen fremden Titel anzunehmen.

Nachdem Se. churfürstl. Durchlaucht in Betracht des Mißbrauches fremder Ehrentitel und Decorationen, und der damit verbundenen Kollisionen unterm 18. dieß gnädigst verordnet haben, daß kein Staatsdiener oder Landesunterthan ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel oder Decoration nachsuchen, oder gebrauchen solle; so wird diese höchstlandesherrliche Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 21. August 1801.

Nro. LXXXIII.

Die Excesse in Laudemien- und Tax-Erhebung.

Aus dem Berichte Unserer Regierung Landshut vom 11. August haben Wir Uns neuerdings überzeugt, wie sehr Unsere Unterthanen an verschiedenen Orten durch Laudemien und Taxexcesse bedrücket, und wie viele Mißbräuche gegen die gesetzliche Vorschriften hierin noch herrschen, und geduldet werden. Wir werden auch die pflichtmäßigen Erinnerungen Unserer Regierung Landshut bey der vorzunehmenden Revision des Laudemialwesens, wozu Wir bereits die Einleitungen getroffen haben, benützen. Da aber diese Excesse in der Laudemien- und Taxerhebung nicht so sehr würden zunehmen können, wenn die Excedenten bey entstehenden Beschwerden oder auch ex officio, wo selbe bemerkt werden, jederzeit mit Vermeidung aller processualischen Weitläufigkeiten gebührend bestraft, und zur Rückgabe der widerrechtlich eingenommenen Gebühren angehalten würden; so hat Unsere Regierung bloß besorgt zu seyn, in den vorkommenden Fällen jederzeit von Justiz-, und in einer solchen den Wohlstand des Landes so nahe betreffenden Sache auch von Polizey wegen die Beschwerden und Gebrechen auf dem kürzesten Wege ohne Gestattung eines ganz unnöthigen Schriftenwechsels abzustellen. Was insbesondere die Excesse des Klosters Frauenchiemsee und seiner Verwaltung anbelangt, welche Unsere Regierung Landshut selbst in ihrem Berichte ungeachtet der zum Scheine allegirten Taxordnung für Geldprellerey ansieht, so finden Wir in der Litis-Desistenz der dermaligen Gutsbesitzerinn keinen Grund das Kloster und die Verwaltung von der Herausgabe der widerrechtlichen eingenommenen Gebühren und der verdienten öffentlichen Ahndung zu befreyen, sondern Unsere Regierung Landshut hat auch hierüber, jedoch ohne dem Unterthan Kosten zu verursachen, das Geeignete noch zu verfügen. Eben so kann die Frage, ob, wie und auf wessen Kosten die den Unterthanen der Hofmark Weng bisher widerrechtlich vorenthaltenen Gerechtigkeitsbriefe, welche mehr als 140 an der Zahl betragen, den Eigenthümern für ihre längst geleistete Bezahlung zugestellt, und alles, was denselben gegen die gesetzliche Vorschriften einverleibt werden, getilgt, und ausgestrichen werden soll, kein Gegenstand eines weitläufigen Prozesses werden, sondern Unsere Regierung hat nach genommener Einsicht das zu vollziehen, was die Gesetze und Verordnung mit sich bringen. Unsere Willensmeinung ist demnach, daß Unsere Justiz- und Polizeystellen bey vorkommenden Beschwerden: daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertigt, oder vorenthalten, in selbe Bedingnisse gegen die für die Unterthanen sprechende Gesetze und Herkommen eingeschaltet, mehrere Laudemial-Fälle, als gesetzlich gestattet ist, erheben, das Laudemium auf die Fahrnisse gesetzwidrig ausgedehnt, Heurathe- und Nahrungsabbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denselben keine Expensarien zugestellt, Reversbriefe gegen den Inhalt der Taxordnung aufgedrungen, Weingelder und Leihkaufe von ihnen abgefordert, und die Taxordnung überhaupt unrecht angewendet würde, und in allen andern dergleichen Fällen des Mißbrauches der grundherrlichen Befugnisse jederzeit das Factum ex officio erheben, die Theile vorrufen, sie zur Production der einschlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch oder den Irrthum auf Kosten des fehligen Theiles jedesmal auf der Stelle corrigiren und berichten sollen. Wir versehen Uns übrigens zu Unserer Regierung Landshut, daß sie den Wirth zu Weng unter keinem Vorwande zur Briefabnahme in Weng zwingen, oder durch was immer für ein Zwangsmittel vermögen lassen werde. München den 28. August 1801.

Nro. LXXXIV.

Mit der Regierung Amberg und Neuburg iſt mittels Schreiben zu korreſpondiren.

Da die Regierung zu Amberg ein Unſere Perſon repräſentirendes Collegium iſt, und nicht in den nämlichen Verhältniſſen gegen euch, wie die äuſſere Regierungen von Baiern, ſtehen, indem dieſelbe ſich bloß mit einem von euch ganz unabhängigen Gegenſtande, nämlich der Juſtiz, befaſſet, ſo habt ihr in Zukunft nach der deutlichen Beſtimmung der Inſtruction Unſerer General-Landes-Direction *), wo die Regierung zu Amberg unter der Ausnahme abſichtlich nicht vorkömmt, mit dieſer nicht in Stylo majori, ſondern mittels gewöhnlicher Collegial-Schreiben zu communiciren; ein Gleiches iſt auch nach den dermaligen Verhältniſſen der Regierung Neuburg gegen dieſe zu beobachten. München den 29. Auguſt 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 53.

Nro. LXXXV.

Die Freyzügigkeit mit dem deutſchen Orden.

Da Wir mit dem deutſchen Ritterorden übereingekommen ſind, bey vorkommenden Emigrations-Fällen und Vermögens-Exportationen zwiſchen den beyderſeitigen Landen die Einhebung der Abſchoß- und Abfahrtsgelder, da, wo ſolche in das herrſchaftliche Aerarium fließen, von nun an und künftig abzuſtellen, ſo eröffnen Wir euch ſolches hierdurch, um die treffenden Behörden hiernach anzuweiſen. München den 7. September 1801.

Nro. LXXXVI.

Die Prozeß-Gegenſtände über Bergſachen müſſen durch die Landesdirection zu Amberg bearbeitet werden.

Indem Wir durch Unſere General-Landes-Direktions-Inſtruktion die Regie der Bergſachen der hieſigen General-Landes-Direction ausſchließig übertragen haben, ſo war nicht Unſere Abſicht, daß auch die Prozeßgegenſtände über Bergſachen durch dieſelbe geführt werden ſollen; ſondern Wir wollen, daß dergleichen Prozeßſachen im Namen des Fiſci von der oberpfälziſchen Landes-Direktion geführt, und bearbeitet werden. Da aber der Fall ſeyn kann, daß dieſe Stelle in Anſehung der Materialien oder der techniſchen Gegenſtände Erläuterungen und Aufſchlüſſe bedarf, ſo ſollen alsdann beyde Landes-Directionen ſich jedesmal darüber miteinander benehmen Dieſe Unſere Leuterations-Entſchließung bleibt ſonach Unſerer General-Landes-Direction hieſelbſt, ſo wie bereits die oberpfälziſche Landes-Direction hievon verſtändig worden, zu ihrer gleichmäßigen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiedurch unverhalten. München den 14. Sept 1801.

Nro. LXXXVII.

Die Eindienung der Getreiddienſte im Geldanſchlag.

Se. churfürſtl. Durchlaucht haben zur Hebung des wegen den in den Schrannenzetteln allgemein zu hoch angeſetzten Getreidpreiſen obwaltenden Anſtandes gnädigſt beſchloſſen, daß, ſo lange bis die Schrannenzettel eine zuverläßige Norme erhalten, bey Einrichtung der zu Geldverwandlung geeigneten Getreiddienſte in Geldanſchlag der Durchſchnitt der in den vorgezeichneten Normalterminen beſtehenden mittern und geringſten Schrannenpreiſen zum Grund genommen, und dadurch der Einrichtungspreis regulirt werden möge. Da nun hierdurch die Geldeintrichtung des Getreiddienſtes offenbar erleichtert wird, ſo iſt zu erwarten, daß die Unterthanen die ihnen zugemeinte höchſte Wohlthat erkennen, und von der ihnen geſtatteten Erlaubniß den Getreiddienſt in Geld abzulöſen, allgemeinen Gebrauch machen werden; ſollten aber einige dieſe Wohlthat nicht erkennen, und nicht annehmen wollen, ſo wollen Höchſtſelbe ſämmtlich Dero Kaſtenbeamten nachdrücklichſt und mit der Warnung des unerlöslichen Selbſterſatzes einſchärfen, daß ſie von denjenigen Unterthanen, welche das Getreid durchaus in natura eindienen wollen, kein anders als gut kaſtenmäßiges Getreid annehmen, auch ſorgen ſollen, daß die ſaalbuch- und ſtiftsbriefmäßige Eindienungs-Täge genaueſt beobachtet werden gleich auch die in natura eindienende Getreider, (außer des Haabers bey den Aemtern, bey welchen dieſer in natura eingedient, und auf weitere Diſpoſition

zu-

zurückbehalten werden muß) durchaus nicht liegend gelassen werden dürfen, sondern gleich nach der Eindienung allenfalls auch in kleinern Theilen verkauft werden müssen. Wegen den festgesetzten zwey Zahlungsterminen, und dem für jeden Termin angeordneten Preis-Regulativ bleibt es übrigens, so viel die abgesonderte Regulierung betrifft, bey der bestehenden Verordnung um so mehr, als den 15. November noch zum voraus für den 15. Dezember kein Durchschnitt gemacht werden kann, ein längerer Durchschnitt aber, wenn nicht ein jeder Zahlungstermin besonders regulirt würde, aus mehr als einer Ursache durchaus nothwendig wäre. Wenn aber an den gesetzten Normaltägen, als den 15. November und 15. Dezember ein so andern Orts keine Schranne ist, so sollen die laufenden Preise der Schrannentäge der einschlägigen Wochen nach der Generalverordnung vom 22. August 1799 *) zum Normal angenommen werden. München den 28. September 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 103 Nro. 58.

Nro. LXXXVIII.

Die Scharwerke betreffend.

Von dem landschaftlichen Universale ist Uns die Anzeige geschehen, daß die ständischen Unterthanen an verschiedenen Orten aus einer irrig verbreitenden Meinung, das die Scharwerken bereits aufgehoben seyen, die Naturalfrohn und auch andere grundherrliche Abgaben ihren Gerichts- und Gutsherrn verweigern. So sehr Wir Uns alles, was zur Beförderung des National-Wohlstandes beytragen kann, angelegen seyn lassen, so können Wir doch nicht zugeben, daß Unsere Unterthanen eigenmächtig aus den Schranken ihrer rechtlichen Verhältnisse treten, und gesetzlichen Bestimmungen, welche sie ihrem Besten angemessen zu seyn glauben, durch Widersetzlichkeit vorgreifen. Wir haben daher schon vorhin Unsere Justizstellen angewiesen, keine Excesse der Guts- und Gerichtsherren in ihren Forderungen zu gestatten *); aber auch denjenigen Unterthanen, welche sich gegen ihre Obrigkeit widerspenstig bezeugen, und sich durch Eigenmacht ihrer schuldigen Leistungen entziehen wollen, keinen Schutz zu verleihen, sondern sie vielmehr auf jede zweckmäßige Art zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten zurückzuführen. Unsere General-Landes-Direction erhält demnach den Befehl, diese Unsere höchste Willensmeinung öffentlich bekannt zu machen, und dadurch sowohl die Unterthanen zur Leistung ihrer nach Gesetzen schuldigen Abgaben allgemein anzumahnen, und sie vor den Nachtheilen verderblicher Zwangsmittel zu warnen, als auch auf gleiche Art die Guts- und Gerichtsherren anzuweisen, sich aller Ueberspannung ihrer Forderungen und anderer Excesse in Einheischung derselben zu enthalten, damit Wir nicht genöthiget werden, entweder selbst von landesfürstlicher hoher Obrigkeit wegen gebührendes Einsehen zu nehmen, oder Unsere Justizstellen veranlaßt würden, die Excesse nach vorgeschriebener Ordnung abzustellen, und zu beseitigen. München den 20. October 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 8. Nro. 12.

Nro. LXXXIX.

Die geheime Kanzley- respective Expeditionsamts-Bothen.

Theils durch die Organisation der Ministerial-Departements, theils aber und hauptsächlich durch die jetzt einem jeden derselben beygelegte Expedition ist der unter dem Titel als Kanzleydiener angestellte Philipp Schroff, und der Kanzley-Beyboth Leonhard Löckler (deren der erstere nebst 500 fl. Besoldung, dann 1 Schäffel Korn und ein halb Schäffel Weitzen von allen taxabeln Expeditionen ehemalen 30 kr., und der zweyte nebst 275 fl. Besoldung, dann 4 Schäffel Korn, ein halb Schäffel Weitzen vermög einer geheimen Rathsresolution vom 21. Dezember 1791 von allen auf 100 fl. und darüber sich belaufenden taxablen Expeditionen über die 30 kr des Schroff, auch 30 kr. bezog) fast ganz aus der Activität gekommen, und überflüßig geworden.

Da nun jetzt die Bothen der 4 geheimen Ministerial-Departements die eigentlichen geheimen Kanzley- und Expeditionsamts-Bothen sind, welche sich

mit Hin- und Hertragen der voluminoſeſten Akten und der Expeditionen den ganzen Tag, bemühen müſſen, indeſſen das jetzige geheime Taxatoramt die taxable Expeditionen ſchon vollkommen gefertigt, und ſub Sigilo volanti erhält, mithin die bey ſelben angeſtellt geweſene obige 2 Individuen nur immer in Ruhe zu erwarten haben, bis ein Tax, mithin das Accidenz der 30 kr. oder des Guldens anfällt, ſo iſt dieß Accidenz jetzt für ſelbe eine offenbare Ungebühr geworden.

Damit aber dießfalls eine mehrere Billigkeit und gebührende Ordnung eintrete, auch die Willkühr, mit welcher aus Ueberzeugung von der dermaligen Unbilligkeit ſchon wirklich eigenmächtige Aenderungen an der ehemaligen Einrichtung geſchehen ſind, abgeſchnitten werde; ſo beſtimmen Wir hiemit:

1mo. Der Kanzleydiener Schroff ſoll rückſichtlich ſeiner viel höheren Beſoldung und doch bey dem jetzigen geheimen Taxatoramt zu leiſtenden viel geringfügerigen Dienſten von allen taxablen Expeditionen aller 4 Miniſterial-Departements nur mehr den 5ten Theil von dem Gulden oder von den 30 kr. beziehen.

2do. Da aber die Bemühungen der Kanzleybothen bey den 4 Miniſterial-Departements gleich ſind, und der Umſtand, ob dieſes oder jenes Departement mehr oder minder taxable Expeditionen habe, auf die Bemühungen der Bothen gar keinen Einfluß hat, ſo ſollen die übrigen 5tel departementalweiſe unter den dortigen Bothen gleichheitlich vertheilt werden.

3tio. Da obenerwähntermaſſen der Kanzleyboth Läckler überflüßig geworden, und noch ein anderer quiescirender Kanzleyboth Anton Sieber, welcher zuvor bey der Polizey-Direction, und nachmals bey dem landſchaftlichen geheimen Departement angeſtellt war, exiſtirt, welchen beyden Wir ihre Solde nicht vergebens genieſſen laſſen wollen, ſo ſoll erſterer zur Aushilfe beym geiſtlichen Miniſterial-Departement, und letzterer zur Aushilfe beym Miniſterial-Finanz-Departement angewieſen werden, und mit den dort bereits beſtehenden Bothen, (welche bisher von den Taxaccidenzien noch gar nichts genoſſen haben), das hieroben erwähnte 5tel theilen.

4to. Der Genuß dieſes Accidenz ſoll ganz von Unſerer Willkühr abhängen, wenn Wir hierin eine Aenderung treffen, ſoll niemalen auf eine Entſchädigung Anſpruch gemacht werden können; wenn in der Zeitfolge die hieoben erwähnte Aushilfe aufhört, ſoll zwar dieß Accidenz, ſo lange ſelbes beſteht, dem allein verbleibenden Bothen belaſſen, ſobald aber wieder ein Nebenboth angeſtellt würde, mit demſelben getheilt werden.

5to. Das geheime Taxatoramt hat über dieſe anfallende Accidenzien der Bothen beſondere Anzeige zu führen, und mit Schluß eines jeden Quartals das genaue Fünftheil für jedes der 4 Departements abzugeben. Wornach Unſere General-Landes-Direction ſowohl Unſer geheimes Taxatoramt, als auch ſämmtlich hieoben erwähnte Kanzleybothen anzuweiſen. München den 24. Oct. 1801.

Nro. XC.

Wegen Veräußerung der Ritterlehen und hiezu erforderlichen Conſens.

Obſchon öfters der Zweifel entſtanden iſt, ob nach den im 10. Art. Unſers neueſten Ansbacher Hausvertrags *) ſich befindenden Beſtimmungen die von Zeit zu Zeit einkommenden Geſuche um Veräußerungs-Conſenſe der, von Unſeren Lehenhöfen abhängigen Ritterlehen irgend mehr eine Gewährung finden können, ſo iſt es doch dem Sinne der angeführten Vertragsſtelle allerdings angemeſſen, wenn in Fällen, wo durch die Veräußerung der Lehen der Rückfall derſelben an die Curie wahrſcheinlichermaſſen eher noch befördert, als entfernt wird, die erbethene Veräußerungs-Conſenſe ertheilt werden. Es iſt Uns aber jedes vorkommende derley Geſuch von Unſerm geheimen Staatsrath vorzutragen, und Un-

*) Vide die Samml. v. J. 1800. S. 143.

Unsere unmittelbare höchste Staats-Conferential-Entschliessung darüber zu erwarten. Unsere General-Landes-Direktion hat demnach von diesem Unsern Declarations-Rescripte Unsere ihr untergeordnete Lehenhöfe des Endes willen in erforderliche Kenntniß zu setzen, damit bey diesen Unterbehörden, die um Veräusserungs-Consens-Ertheilung einkommen, dem Gesuche nach obbemeldten Gesichtspunkten instruirt werden, von ihr selbst aber so fort ein nach obigen Grundsätzen bemessenes Gutachten jedesmal abgegeben werden könne. München den 28. October 1801.

Nro. XCI.

Die Titulatur bey churfürstl. und Kollegial-Ausfertigungen.

Wir haben bey den Titulaturen, welche sowohl in den an Unsere höchste Person, als an die verschiedene Landesstellen gerichteten Schriften, und in diesen ihren Ausfertigungen gebraucht werden, als auch bey jenen, welcher sich die Landesstellen gegeneinander selbst mit mancherley Beywörtern bedienen, auffallende Widersprüche, Unschicklichkeiten, und zwecklose Beysätze wahrgenommen, die Wir zur Vereinfachung des Geschäftsstyls, und zur Beseitigung unrichtiger Nebenbegriffe in Zukunft abgeschafft wissen wollen. Wir sind deßhalb zu verordnen bewogen worden:

1mo. Bey allen gewöhnlichen Ausfertigungen und Schreiben, die in Unserm Namen erlassen werden, soll in Zukunft folgende abgekürzte Titulatur gebraucht werden:

Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Eben so

2do. sollen alle Berichte, Vorstellungen oder sonstige Schriften, welche zur höchsten Stelle eingegeben werden, statt Unserer zither in Uebung gewesenen größern Titulatur die Aufschrift erhalten:

An Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern.

mit dem Beysatze desjenigen Ministerial-Departements, wohin der Gegenstand nach der Ministerial-Instruction geeignet ist.

3tio. Sämmtliche sowohl obere administrative, als Justizstellen sollen sich nicht mehr Unserer Titulatur, wie zither üblich war, bedienen, sondern ihre Collegial-Ausfertigungen sollen in Zukunft die Aufschrift führen:

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Der Inhalt wird in der dritten Person mit Weglassung aller Anreden, als: Lieber Getreuer! ꝛc. und sonstiger Beysätze gefaßt, und am Schlusse wird die Stelle nebst der Unterschrift des Vorstandes und des expedirenden Sekretärs gesetzt, als z. B.:

Churfürstliche General-Landes-Direction.
N. N.

4to. Die Eingaben an diese administrative und Justizstellen sind gleichfalls nicht mehr mit Unserer Titulatur, sondern nur mit Benennung der Stelle zu überschreiben, an welche die Schrift gerichtet ist, als z. B.

An die churfürstl. General-Landes-Direction in München.

An den churfürstl. Hofrath in München u. s. w.

und anstatt der bisherigen Courtoisie: Eurer Churfürstl. Durchlaucht, soll die Stelle selbst ohne einiges Prädicat genannt werden *), z. B.

der churfürstl. General-Landes-Direction.

Da

*) Vide Sequent. Nro. 104.

Da Wir aber durch diese Abänderung der Titulatur auf keine Art die Würde und das Ansehen dieser Stellen gemindert wissen wollen, so befehlen Wir, daß alle denselben untergeordneten Stellen und Individuen in ihren Berichten und Schriften die ihnen schuldige Verehrung nie außer Acht lassen, sondern in dem Contexte ihrer Berichte und Vorstellungen sich immer solcher Ausdrücke bedienen sollen, welche ihre Subordination ausdrücklich bezeichnen.

5to. Bey den obersten Justizstellen Unserer sämmtlichen Erbstaaten soll die zeither in Uebung gewesene Titulatur durchaus beybehalten bleiben; dieselbe sollen daher die Befugniß behalten, in ihren Erkenntnissen zu setzen:

Seine Churfürstliche Durchlaucht erkennen ꝛc. ꝛc.

Auch die Eingaben an diese Stellen sollen die Aufschrift haben:

An Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern.

nur mit dem untenstehendem Beysatze:

Zur obersten Justizstelle in München.
Mannheim.
Düsseldorf.

6to. Die Ausfertigungen der Staats-Conferenz, des Staatsraths, und der Ministerial-Departements, welche Wir eigenhändig unterschreiben, sollen, wie zeither, jedesmal sprechend in Unserm Namen, jedoch mit der obenbemerkten abgekürzten Titulatur erlassen werden. Nur soll bey der Unterschrift des expedirenden geheimen Sekretairs statt der bisherigen lateinischen Formel Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris propium in Zukunft gesetzt werden:

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

7mo. Bey den Rescripten, oder Entschließungen, welche Wir nicht eigenhändig unterzeichen, sollen die bisherigen Formeln: Sereniſsimus Elector, Resolutio Serenissimi, dahin abgeändert werden, daß bey erstern nämlich den Rescripten nur am Schluße:

Auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl.

und bey letztern statt im Eingange Resolutio Serenissimi die deutsche Formel:

Churfürstliche höchste Entschließung.

gesetzt werde.

8vo. Die Prädikate: löblich, hochlöblich, preislich, hoch-, höchstpreislich u. s. w., welche seither obrigkeitlichen Personen, Aemtern und Collegien beygelegt worden sind, sollen in Zukunft ausgelassen, und nur die Stellen mit ihren eigentlichen Namen genannt werden.

9no. In Schreiben und Ausfertigungen an Auswärtige soll es bey dem herkommlichen Kanzleystyl unverändert verbleiben. Diese Beschlüsse sind von Unsern geheimen Ministerial-Departements sämmtlichen Landes-Collegien, Aemtern, und übrigen Unterthanen zu ihrer Wissenschaft und künftigen genauen Befolgung bekannt zu machen. München den 1. Nov. 1801.

Nro. XCII.

Von denen Expeditionsämtern muß allzeit außenher bemerkt

Nachdem bereits unterm 7. März 1799 sämmtlichen churfürstl. Landes-Collegien der gnädigste Befehl ertheilt worden, denen Expeditionsämtern aufzutragen, auf der Aussenseite eines jeden, zur churfürstl. höchsten Stelle einzusendenden Berichts unter dem Betreff desselben auch den Tag und Monat, wann solcher expedirt worden, und abgegangen zu bemerken, dem ungeachtet aber sothanen

nen höchsten Befehle seither nicht die gehörige Folge geleistet worden ist, so ertheilen Wir Unserer General-Landes-Direction hiemit neuerdings den gnädigsten Auftrag, das dortige Expeditionsamt hienach anzuweisen, und demselben die genaue Befolgung gemessen aufzutragen. München den 7. November 1801.

werden, wann der Bericht ad Manus abgegangen.

Nro. XCIII.

Wir communiciren hiemit Unserer General-Landes-Direction die Vorstellung des Regierungsadvokats N. zu Landshut, um ihm den Gebrauch des von dem Herrn Fürstbischofen zu Freysing erhaltenen Hofraths-Charakters zu gestatten, mit dem Auftrag, demselben zu bedeuten, daß Wir solchen Gebrauch in Unsern Landen überhaupt nicht, und noch weniger bey den Gerichtsstellen zugeben wollen *); — außer Unsern Landen aber dem Supplicanten unbenommen seyn solle, sich dieses Characters zu bedienen. München den 12. November 1801.

Die Nichtgestattung eines fremden Characters von einem in churfürstl. Diensten stehenden Individuo.

*) Vide antec. Nro. 82.

Nro. XCIV.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Ignatz Beyer et Cons. im Markt Pförring Landgerichts Voheburg bittet rücksichtlich des erlittenen totalen Schauers um Nachlaß an der Vogteygilt in Weitzen und Haaber, welcher ihnen von der churfürstl. General-Landes-Direction abgeschlagen worden.

Churfürstliche höchste Entschließung.

Wenn schon zwischen der Vogteygilt und zwischen der Grundgilt ein Unterschied ist, welcher die churfürstl. General-Landes-Direktion hier von der landesverfassungs- und gesetzmäßigen Rücksichtsnahme auf den Total-Schauer abgehalten haben mag, so soll doch gegen die Bittsteller, besonders wenn die Vogtfreygilt beträchtlich wäre, welches aus dem Anlangen nicht zu entnehmen ist, und wann nicht andere wichtigere, mit Stillschweigen umgangene Gegengründe obwalten, die bemessene Billigkeit beobachtet werden. München den 13. November 1801.

Den Nachlaß einer Vogtey- und Grundgilt.

Nro. XCV.

Wir erwidern Unserer General-Landes-Direction auf ihren Bericht vom 26. October, dessen Originalbeylaage hiemit zurückfolgt, daß die Scharwerkspflichtigkeit des Mierdinghofes zu Appertshofen in seiner Zertheilung in kleine Hofstheile oder vollkommene Auflösung in walzende Stücke gar keine Hinderniß seyn könne, noch dürfe. Nach der bisherigen Verfassung war diese Naturalschaarwerk mit 4 Pferden zur Festung Ingolstadt nur vorübergehend nach dem Bedürfniß, und nach dem Turno würden Wir selbe beybehalten wollen, worüber Unsere die Verhältnisse der Stadt Ingolstadt bestimmende Hauptentschliessung noch nicht gefaßt ist, so müssen sämmtliche Besitzer dieser zu zertheilenden Gründen miteinander (damit der ganzen Gemeinde durch die Zertheilung keine ungerechte Last zugehe) bey dem, dessen ehemaligen Hof treffenden Turno den Wagen mit den 4 Pferden stellen, wird aber die ganze Ingolstädter Schaarwerk in eine Geldprästation umgewandelt, so ist selbe auf sämmtliche Besitzer dieser Grundstücker pro rato auszutheilen. Es kommt also nur darauf an, daß bey der Vertheilung, wo nicht ein Plan, doch wenigstens eine sehr genaue Beschreibung aller Grundstücke hergestellt, bey jedem einzelnen Stücke die jetzige und künftige Besitzer immer auf das fleißigste eingetragen, und die Specification als eine beständige Beylaage zu jenem Numer, unter welchem dieses Gut in dem Grundsteuer-Anlags- und andern Catastern einlauft, tractirt werde, sodann kann,

Die Zertheilung der großen in kleinere Höfe, dann die Scharwerksverbindlichkeit.

da alle Beſitzer miteinander fortwährend das nämliche bezahlen, und leiſten müſſen, was zuvor der einzelne bezahlt, und geleiſtet hat, weder irgend eine Verkürzung Unſers Aerarii, noch irgend einige Beläſtigung der Gemeinde entſtehen, wornach ſich auch in ähnlichen Fällen zu achten iſt. München den 20. Nov. 1801.

Nro. XCVI.

Die Adminiſtration des adelichen Kollegiums in Neuburg.

Vermög eines höchſteigenhändig unterzeichneten Reſcripts vom 10. November heurigen Jahres geruhten Se. kurfürſtl. Durchlaucht auf die von der Adminiſtration des adelichen akademiſchen Kollegiums zu Neuburg gemachten Vorſchläge und das hierüber von der churfürſtl. geiſtlichen Raths-Schulendeputation abgegebenen Gutachten, zum Beſten des Inſtituts folgende höchſte Entſchlieſſung zu faſſen:

1) Soll zur unentgeldlichen Aufnahme in obgenanntes adeliches akademiſche Kollegium, worauf die Söhne der Adelichen, Räthe und Beamten den allererſten Anſpruch haben, Sittlichkeit, Fähigkeit in vorzüglichen Grade, und Mittelloſigkeit die unabänderlichen Bedingniſſe ſeyn, — ſo wie auch, damit allein die Beybehaltung der Alumnen bis zur Vollendung des untern Lehrkurſes verdient werden muß. Nur ganz beſondere Fälle ausgenommen, die Se. churfürſtl. Durchlaucht ſich zu prüfen vorbehalten, ſollen

2) die Kandidaten ihre Studien in dem Inſtitute jedesmal mit der erſten Grammatik anfangen, und um von ihrer oben vorgeſchriebenen Fähigkeit überzeugende Probe zu erhalten, verordnen Se. churfürſtl. Durchlaucht:

3) daß jeder ſolcher Kandidat in einem, der ſeinem Aufenthaltsorte nächſtliegenden churfürſtl. Schulhäuſern von den Profeſſoren der zwey erſtern lateiniſchen Klaſſen in Gegenwart des churfürſtl. Schulkommiſſärs über die Vorkenntniſſe und Tauglichkeit zur erſten Grammatik ſcharf geprüft, und

4) ihm ſodann hierüber von jedem dieſer drey Prüfenden ein verſchloſſenes Atteſtat zugeſtellt werden ſolle. Dieſe drey Atteſtaten ſind alsdann

5) von den Bittſtellern, nebſt dem Taufſcheine des Kandidaten, den Vorſtellungen um Aufnahme in das Kollegium beyzulegen, und dieſe bey dem churfürſtl. geiſtlichen geheimen Miniſterial-Departement einzureichen. Gegenwärtige bloß zum Beſten der Studierenden und zur Sicherheit (die Wohlthat der Stiftung nicht für Unwürdige zu mißbrauchen) abgefaßte Entſchlüſſung wird daher öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß auf Bittſchriften ohne den oben vorgeſchriebenen Beylagen niemal eine Rückſicht genommen wird; und wenn Se. churfürſtl. Durchlaucht auch ſonſt Jemand die gnädigſte Aufnahme zuſagen, es jedesmal und nur allein mit der Vorausſetzung geſchehe, er werde obige ein für allemal feſtgeſetzte Eigenſchaften beſitzen.

6) Die von der Stiftung durch die letzten Kriegsvorfälle erlittenen auſſerordentlichen Schäden machen unter andern auch die Erhöhung des Koſtgeldes der ſogenannten Konviktoren im Seminario nothwendig Se. churfürſtl. Durchlaucht ſetzen daher feſt, daß dießfalls das Koſtgeld bis auf beſſere Zeiten auf 120 fl. jährlich beſtimmt werden ſolle. München den 21. November 1801.

Nro. XCVII.

Die in Niederbayern im Umlaufe gekommenen Zirkularien betreffend.

Wir haben mißfälligst vernommen, daß in Niederbayern Circularien in Umlauf gekommen, und verschiedenen Ständen zur Unterschrift vorgelegt worden sind, wodurch einzelne Landsassen, ohne von Uns hiezu aufgerufen zu seyn, sich eigenmächtig als Komittenten angegeben, und auf diesem verfassungswidrigen Wege die Wahl einer neuen landschaftlichen Verordnung zu bewirken suchen. Da Wir außer derselben — so wie sie mit Bewilligung Unserer Vorfahrer ursprünglich constituirt worden, ohne Unsern Willen und bestimmte Mitwirkung in ihrer Organisation nicht verändert werden kann, und von Uns in der hergebrachten Form jährlich zusammen berufen wird, — keine andere legale Versammlung und rechtmäßiges Organ der Stände erkennen, und mit den jetzt bestehenden Verordneten, als dermaligen wahren und einzigen Bevollmächtigten des Landtages fortzuunterhandeln, und auch erwähnter Verordnung Unsere landesfürstl. nähere Entschlüssung über dessen Einleitung und Vorbereitung schon eröffnet haben, so sind Wir fest entschlossen, dergleichen unordnungswidrige und bloß Unruhe und Zwistigkeiten veranlassende Auftritte nicht zu dulden, und versehen Uns hiemit gegen Unsere sämmtliche Stände und einen jeden derselben, daß sie sich aller dergleichen — die so nöthige Eintracht stöhrenden und gegen die Landesverfassung laufenden Handlungen enthalten werden, um Uns nicht in den unangenehmen Fall zu setzen, gegen die Uebertreter dieses Unsers landesfürstlichen Gebothes die geeignete und gesetzliche Strafe sogleich und ohne alle Rücksicht eintreten zu lassen. München den 25. November 1801.

Nro. XCVIII.

Die Freyzügigkeit mit dem fürstl. Thurn- und Taxischen Hause.

Nachdem Wir beschlossen haben, gegen die fürstlichen Thurn- und Taxischen ständischen Besitzungen eine vollkommene Freyzügigkeit einzuführen, so lassen Wir euch solches hierdurch bekannt machen, damit ihr euch in vorkommenden Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Fällen darnach achtet, und auf gleiche Art die Unterstellen eures Ressorts anweisen möget. München den 30. November 1801.

Nro. XCIX.

Die Eigenmachung der Lehen und die Veränderung der Ritterpferde in einen jährlichen Canonem.

Wir haben über eine zweckmäßigere und einträglichere Benutzung der Lehen, mit Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths, Vortrag erstatten lassen, und darnach beschlossen, daß a) von einer Allodialisirung der Ritterlehen Umgang genommen, dagegen aber b) die Herstellung eines ordentlichen Lehen-Katasters ungesäumt bewirkt, auch c) die Veränderung der Ritterpferde in einen jährlichen Canonem vorgenommen werden solle.

Wegen Eigenmachung der Beutel- und in todten Händen sich befindenden Lehen, und über die Art der Ausführung derselben in Unsern sämmtlichen oberen Erbstaaten, werden Wir noch eine besondere nähere Entschliessung erlassen. Unser oberster Lehenhof hat darnach 1) die um Allodialisirung ihrer Ritterlehen einkommenden Vasallen (die in todten Händen befindliche Lehen ausgenommen) mit ihren Gesuchen abzuweisen; wornach die verwittwete Oberstinn von Stedingk mit ihrer nachgesuchten Allodialisirung ihrer als Ritterlehen besitzenden Zehenden zu Hohentreßwitz, wovon die Vorstellung sub Lit. A. mit den eingesendeten Acten zurückgehen, dann der in der Anlage sub Lit. B. wegen Allodialisirung seines Manns-Ritter-Lehenguts Jarzt supplicirende General-Landes-Direktions-Rath Freyherr von Schütz zu bescheiden sind; 2) über die Herstellung eines Lehen-Catasters, mit Rücksicht auf die i. J. 1798 darüber gemachten Anträge und von der ehemaligen Oberlandes-Regierung an die Lehenleute entworfene Patent und Punkte nähere Vorschläge zu machen; 3) eine soviel möglich gerechte Repartition der Ritter-Lehen-Pferde zu entwerfen, und zugleich ein Gutachten abzugeben, wie diese Ritter-Lehen-Pferde in einen jährlichen Canonem verändert werden können; endlich 4) solle derselbe ein Verzeichniß der Be-

soldung und der Emolumente des Lehen-Personals förderlichst einsenden. München den 30. November 1801.

Nro. C.

Die Abtheilung der geheimen Registratur.

Nachdem Wir Uns über die Trennung der bisherigen geheimen Gesammt-Registratur durch Unsern Staatsrath umständlichen Vortrag haben erstatten lassen, verordnen Wir, was das Personal derselben betrifft, daß

1mo. die geheimen Registratoren Bram und von Berüff, dann der in gleicher Stelle vorgerückte geheime Expeditions-Protokollist, Sekretär Günther, zur Registratur des Ministerial-Finanz-Departements;

2do. die geheimen Registratoren Lampl und Reisenegger zu jener des Ministerial-Justiz-Departements; dann

3tio. Der geheime Registrator Lori, und der zu solcher Stelle beförderte Kanzellist Unserer unmittelbar angeordneten Allodial- und Fide-Commiß-Ergänzungs-Commißion Gail zu der Registratur des Ministerial-Departements in geistlichen Angelegenheiten zu stehen kommen sollen; und hat sich gedachtes Personale hiernach abzutheilen, und der weitern Anweisung wegen bey den treffenden Departements-Chefs zu melden.

Dabey versteht es sich von selbst, daß die bisherige geheime Kanzley- oder Registratur Gesammt Uniform von nun an gänzlich cessire, und jeder die Subalternen-Uniform desjenigen Departements zu tragen habe, dem er zugetheilt worden ist. München den 2. Dezember 1801.

Nro. CI.

An die churfürstl. General-Landes-Direktion.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Die Acquirirung der Zubaugüter zu denen Hauptgütern.

Georg Holzner, Blashuber zu Blashub, Gerichts Geisenhausen, bittet um Beybehaltung des Zubaugutes.

Wenn bey dem Zubaugute solche Realitäten befindlich sind, welche dem Hauptgute mangeln, und durch deren Verlurst das Hauptgut grossen Schaden litte, so kann sowohl die Absicht der Population, als der Cultur dadurch erreicht werden, wenn diese dem Hauptgute unentbehrliche Realitäten mit andern dem Hauptgute entbehrlichen ausgetauscht werden, und in dieser neuen Umformung das Zubaugut bemäyrt, oder aber, bey der ohnehin bevorstehenden Aufhebung der Gebundenheit der Güter, das Zubaugut zertrümmert, und ein Theil als walzend dem Hauptgut belassen wird. München den 12. Dezember 1801.

Nro. CII.

Die Nachsteuer bey denen Städt- und Märkten.

In der Ueberzeugung, daß die inländische Nachsteuer den Gründen des allgemeinen Staatswohls entgegen laufe, und daß es folgenwidrig seye, eine so ungerechte und schädliche Auflage, welche bereits in Hinsicht der churfürstl. Gerichte schon abolirt ist, unter Theilen des nämlichen Landes noch ferner bestehen zu lassen; so haben Se. churfürstl. Durchlaucht vermög Entschliessung vom 28. November dieß Jahrs zu verordnen gnädigst geruhet, daß die Nachsteuer, welche einzelne Städte und Märkte in den herobern Churlanden gegen ihre abziehende Bürger oder aus ihren Burgfrieden gebrachte werdendes Vermögen ausgeübt ha-

haben, für die Zukunft von nun an abgeſchafft und aufgehoben ſeyn ſoll. Dieſe höchſte Verordnung wird zu eines jeden Wiſſenſchaft mit dem Beyſatz bekannt gemacht, daß jene Städte und Märkte, bey welchen der Entgang dieſer Nachſteuer eine beträchtliche Verminderung der Stadts- oder Marktseinkünfte nach ſich ziehen ſollte, die durch beſſere Adminiſtration der übrigen Gefälle nicht erſetzt werden könte, berichtliche Vorſchläge über die Art, wie dieſer Entgang auf eine andere Weiſe ſurrogirt werden könne, einzureichen haben, damit man die Beſtreitung der Gemeindslaſten durch andere hinreichende Mittel und allenfalls durch verhältnißmäſſige Umlage zu bezwecken in den Stand geſetzt werde. München den 14. Dez. 1801.

Nro. CIII.

Jurisdiction über das churfl. Bräuamt.

Nach der berichtlichen Anzeige der beyden hieſigen Bräubeamten befindet ſich die Eheconſortinn des Bräuhausſchäfflers NN. ſo todt gefährlich krank, daß man täglich ihrem Hinſcheiden entgegen ſieht. Da nun die dem hieſig churfürſtl. Bräuamte bisher zuſtändige Befugniß der Jurisdiction dermal proviſorie und bis auf eine weitere allgemeine Jurisdictions-Verfügung dem hieſigen Hofoberrichteramte zuſtehet, ſo erhält hiemit bemeldtes Amt den Auftrag, ſich dieſen gerichtlichen Verhandlungen bey eintretendem Falle nicht nur zu unterziehen, ſondern auch künftig alle dem Bräuamte zuſtändig geweſene niedergerichtliche Vorfälle bis auf weiters zu beſorgen. München den 14. Dezember 1801.

Nro. CIV.

Wie die Schlußformel bey denen Berichten und Anlangen ſeyn muß.

Als einen Nachtrag zur Erläuterung Unſerer am erſten vorigen Monats *) erlaſſenen General-Verordnung über Titulaturen und Collegial-Ausfertigungen bemerken Wir bey dem Regulativ des 4. Paragraphs, was die Schlußformel der Berichte und Anlangen, ſo wie die Unterſchriften betrifft, noch hiebey, und wollen, daß die bisher in Uebung geweſene Ausdrücke, durch welche den höhern Landesſtellen die ſchuldige Verehrung und der gebührende Gehorſam bezeigt worden ſind, als ehrfurchtsvolles Empfehlen, unterthänigſt gehorſamſt ꝛc., um ſo mehr beybehalten werden, als dieſe Stellen immer unter der Vorausſetzung: Im Namen Sr. churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbayern, befehlen und erkennen. Unſere General-Landes-Direktion wird nunmehr nach dieſer nähern Beſtimmung erſagt Unſer neues Regulativ ohne weitere Anſtände in Vollzug zu ſetzen, und gegenwärtige Leuteration auf dem gewöhnlichen Wege bekannt zu machen wiſſen. München den 28. Dezember 1801.

*) Vide antec. Nro. 91.

Nro. CV.

Die Freyzügigkeit mit der Cisalpiniſchen Republik.

Gelegenheitlich einer in Unſerer Rheinpfälziſchen Provinz vorgekommenen Vermögens-Exportation nach der cisalpiniſchen Republik iſt durch das der dortigen proviſoriſchen Regierung nachgeordnete Juſtiz- und Polizey-Miniſterium eine Erklärung abgegeben worden, der zu Folge und in Kraft eines unterm 16 Meßidor des achten Jahres republicaniſche Zeitrechnung in ganz Cisalpinien allgemeine Freyzügigkeit ſtatt findet, die nur da eine Ausnahme erleiden darf, wo von fremden Staaten das Reciprocum verweigert wird. Nachdem Wir nun den Grundſatz aufgeſtellt haben, daß bey allen vorkommenden Abſchoß- und Abfahrtsſachen das Betragen der Nachbarn hierunter zur dießſeitigen Richtſchnur dienen ſolle, ſo iſt auch Unſer Wille, daß in Folge desſelben in allen Unſern Churlanden bey Vermögens-Exportationen und Auswanderungsfällen nach der cisalpiniſchen Republik die Beſtimmungen der dortigen Geſetzgebung in ſo lange und ohne Einſchränkung erwidert werden, als Wir nicht deßhalb eine Aenderung verfügen. Hiernach habt ihr euch je nachdem ſich Veranlaſſungen ergeben, zu achten, und die untergeordneten Behörden anzuweiſen. München den 28. Dez. 1801.

Nro. CVI.

Wegen denen mannlehenbaren Bauerngütern.

Wenn gemeine Bauerngüter oder auch einzelne Grundstücke auf Mannlehen verliehen sind, deren es mehrere in Unserm Herzogthum Neuburg und insbesondere in der Herrschaft Parsberg giebt, so können selbe bey ihrer Heimfälligkeit nicht so, wie Ritter- und Landgüter zum Staate eingezogen bleiben, sondern der Ansbacher Hausvertrag Art. 7. *) erlaubt es, und des Staats Grundsatz, daß Wir keine Regie von Oekonomie, und Bauerngüter führen sollen, verordnet es, daß selbe sogleich wieder an Bauersleute begeben werden. Allein die bisherige Uebung, daß selbe sodann wieder zu Mannlehen begeben werden, entspricht nicht Unsern grössern, auf das allgemeine Landeswohl zielenden Absichten. Mannlehen gränzt in Fällen, wo ein Vasall keine oder eine sehr schwache Succeßion hat, so nahe an das, der Kultur, der Industrie, der Bevölkerung und mithin dem allgemeinen Besten so höchstschädliche Leibrecht, daß Wir Uns verpflichtet finden, auf die Abänderung dieses Gebrauches Unsere Aufmerksamkeit zu richten. In den erwähnten Fällen, wo ein neuacquirender Vasall keine oder eine sehr geringe Successsion hat, würde derselbe statt des neuen Lehenabtrages zuversichtlich lieber eine unentgeldliche Erbrechtverleihung mit einem jährlichen angemessenen ewigen Canon annehmen, und Wir würden daher kein Bedenken tragen, für alle künftige Fälle die Erbrechtsverleihung sogleich zu statuiren, wenn erst die Successive bey einigen Gütern noch äußerst entfernte Heimfälligkeit erwarten, und nicht dasjenige, was Wir zum Besten des Landes thun wollen, sogleich allgemein bewerkstelligen, mithin alle Mannlehen der Bauerngüter auf eine der Cultur und der Industrie mehr Umschwung gebende Art umformen wollten. Bey solch einer allgemeinen Maßregel können sich nun allerdings Fälle ergeben, daß Mannlehen-Vasallen, welche mit grosser männlicher Nachkommenschaft versehen sind, ihre dermalige Freyheit von aller grundherrlichen Abgabe dem mit einem jährlichen Kanon verknüpften Erbrechte vorziehen, und letzteres, welches Wir ihnen auch nach den Rechten nicht aufdringen können, nicht annehmen würden. Würde jedoch jeder Vasall erwägen, daß vielleicht alle seine vielen Söhne ohne männlichen Erben bleiben können, mithin das Gut für seine Enklinnen verlohren ist, daß das Gut nach seiner dermaligen Eigenschaft in einem viel geringeren Werthe steht, mithin von seinem gutsübernehmenden Sohne seinen übrigen Geschwistern desto weniger Heurathgut ausgemacht werden kann, und daß er das Gut nicht veräußern, vertauschen oder verkaufen, oder daß ihm wenigstens der Consens hierzu abgeschlagen, bey Erbrechtsgütern aber außerhalb der wenigen im Gesetz bestimmten Fällen nicht abgeschlagen werden könne, und würde alles dieses durch eifere geschickte Beamte den Vasallen vorgestellt, und erklärt werden, so wäre kaum zu zweifeln, daß sich doch das Erbrecht allgemein einführen ließe. Im äußersten Fall wären Wir aber auch nicht ungeneigt, das mannlehenbare Nutzeigenthum in ein solches zinnobareo Eigenthum zu verändern, wie selbes in Unserm Gesetzbuche P. IV. Cap. 7. §. 33 bestimmt ist, und welches als zu allernächst an das ganze freye Eigenthum angränzend für Kultur und Industrie noch am allervorträglichsten und doch auch mit Unsern Hausverträgen vereinbarlich ist. Ehe Wir doch im Allgemeinen eine Verfügung treffen, hat Unsere Landes-Direction vorerst eine Specification aller im Herzogthume Neuburg befindlichen mannlehenbaren Bauerngüter und einzelnen Grundstücken herstellen zu lassen, hierinn bey jedem die Nämen ihrer Besitzer, die für die neue Lehensverleihung bezahlte Summe, dann das bey jedem Haupt- oder Nebenfalle bezahlte Relevium und endlich die Zahl der männlichen Descendenz beyzufügen, und endlich über die Hauptsache der Umformung, worüber Wir Unsere Gesinnung hieoben im Allgemeinen geäußert haben, ein reiferwogenes umständliches Gutachten abzugeben. Wir theilen diesen Unsern höchsten Entschluß unterm heutigen auch der hiesigen General- und der oberpfälzischen Landes-Direction mit, um in so ferne in dortigen Staaten auch mannlehenbare Bauerngüter befindlich sind, gleiches zu beobachten. München den 28. Dezember 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 143 Lit. D.

Dritter Theil.

Von landschaftlichen Gefällen.

Nro. I.

Den von der Landschaft in Vorschlag gebrachten Landtag betreffend.

Max Joseph Churfürst ꝛc. Unsern Gruß zuvor! Würdig und Ehrsame in Gott, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-, dann Edelgebohrne, Fürsichtig, Ehrsame- und Weise, Liebe, Getreue! So sehr Wir die Stimme der Nation über die Bedürfnisse des Staates auf einem allgemeinen Landtage zu vernehmen wünschen, — so sehr Wir bedacht seyn werden, dieselbe seiner Zeit zu vernehmen, so wenig erlauben Uns die gegenwärtigen Zeitumstände, den von Euch sub dato 27. Jänner laufenden Jahres in Vorschlag gebrachten allgemeinen Landtag jetzt einzuberufen. — Wir gedenken demnach mit Euch, als den Verordneten Unserer Lieben, und getreuen Landschaft über die Hilfsmittel zu den dießjährigen Civil- und Militair-Bedürfnissen am 14. des laufenden Monats die verfassungsmäßige Berathung und Handlung zu eröffnen. Ihr habt also Eueren Mitverordneten die Nachricht zu geben, daß sie auf Donnerstag den 13. dieses hier in München erscheinen, um Tags darauf von Unsern Kommissarien auf dem Landhause Unser landesfürstliches Postulat zu vernehmen. Verbleiben Euch anbey mit Gnaden wohl und gewogen. München den 4. Hornung 1800.

Nro. II.

Die höchste Erklärung über die Staatsbedürfnisse an die Landschaft.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc. L. G.! Ihr seyd nun versammelt, um die Bedürfnisse des Staats für das Jahr 1800 zu erwägen, und über die Mittel, dieselbe ohne Beschwerde Unserer lieben und getreuen Bayern zu befriedigen, mit Uns zu berathschlagen. — Wir waren zwar nicht gesinnt, euch im gegenwärtigen Jahre früher einzuberufen, als bis Wir mit den Bedürfnissen des Staates selbst näher bekannt seyn würden; denn in den dermaligen kritischen Zeitumständen, wo sich die politischen Verhältnisse beynahe von 8 zu 8 Tagen ändern, kann man nie voraus berechnen, was der Staat bedarf. Wir wollten Euch hier nicht müßig sehen, weil Euer Aufenthalt an Unsern Hoflagen doch immer mit großen Kosten der Staatskassa verbunden ist; — dieses war die Ursache, warum Wir bereits unterm 18. November vorigen Jahres die Ausschreibung zwoer oder dreyer Anticipationssteuern, denen man am Ende doch nicht ausweichen kann, Euch ankündigten; Unsere Absicht war rein, — auf wahre Staatsökonomie gegründet, — und entsprach gewiß ganz den Bedürfnissen der Zeit. — Allein, — Ihr habt sub dato 27. vorigen Monats den Wunsch geäussert, an Unser Hoflager früher eingerufen zu werden; — vermög Rescripts vom 4. lau-

laufenden Monaths gaben Wir eurer unterthänigsten Bitte nach, — und nun seyd ihr versammelt, um die kritische Lage Unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes im Zusammenhange zu durchschauen, und mit Uns über die Mittel zu berathschlagen, durch welche der erste Zweck eines Staates, Sicherheit von Aussen, und Sicherheit von Innen erreicht werden könne.

Vorläufig müssen Wir euch aber auf das antworten, was ihr Uns unterm 27. vor. Monats unterthänigst gehorsamst vorgestellt habt. — Ihr findet eueren Beruf eben so schwer, als bedenklich, euere Vollmacht und Instruction beschränkt, — euere Kräfte unzulänglich, um verfänglichen Neuerungen und Verletzungen der Verfassung des Landes wirksamen Einhalt zu thun. — Es ist immer ein schwerer und bedenklicher Beruf, für das Wohl einer ganzen Nation zu sorgen; wenn ihr dieses immer zu euerem Gesichtspunkte gewählt habt, so habt ihr ganz recht; denn auch Wir fühlen diese schwere und bedenkliche Pflicht, vorzüglich in einem Lande, wo die Bedürfnisse des Staates und des Volkes mit den Vorrechten und Befreyungen vieler einzelner Individuen so sehr, und so oft im Widerspruche liegen; allein hat man sich über den Staatszweck, und über den Grundsatz einmal vereinigt, so wird es auch nicht mehr schwer und bedenklich seyn, über die Mittel zum Zweck einig zu werden; — liegt aber der Staatszweck nicht Jedermann klar vor den Augen? Besteht dieser nicht in der unerschütterlichen Erhaltung der Sicherheit von Aussen, und der Sicherheit von Innen? — Ist bleibender Nationalwohlstand gedenkbar, ohne dieser Staatssicherheit? — Müssen nicht alle Einwohner desselben Landes ohne Ausnahme, — gleichheitlich im Verhältnisse ihrer Kräfte, — zur Erreichung dieses ersten Zwecks beytragen? — Findet ihr in diesem Zwecke, in diesem Grundsatze etwas bedenkliches? — Wäre es nicht ungerecht im Grundsatze, die Früchte der gesellschaftlichen Verbindung im Staate zu geniessen, ohne zu den Ausgaben und Lasten derselben verhältnißmäßig beytragen zu wollen? — Reine Grundsätze, und aus reinen Grundsätzen abfliessende — gerechte Handlungen müssen Unsern und euern Beruf minder schwer, und bedenklich machen. — Eure Vollmacht und Instruction ist nun Gutes zu thun, — um euern Landesfürsten Sicherheit von Aussen, und Sicherheit von Innen, — diesen ersten Staatszweck, — herstellen zu helfen, gewiß nicht beschränkt; — was habt ihr seit 130 Jahren nicht alles unternommen? — Denkt an die Entstehung des gemeinsamen Schuldenwerkes? Habt ihr nicht über mehr als hundert Millionen Gulden mit Unsern Vorfahrern in der Regierung gehandelt, und ihr habt eure Vollmacht und Instruction nicht beschränkt gefunden, — warum soll sie jetzt auf einmal beschränkt seyn; da viel zusammenwirkende Ursachen Uns, — euern Landesfürsten, der erst 11 Monate an der Regierung ist, — die wesentliche Pflicht auflegen, Einigkeit in der Nation zu erhalten, um gegen immer andringende Staatsübel Kraft äussern zu können? — Eure Kräfte sind gewiß zu allen Zeiten hinlänglich, solchen Neuerungen Einhalt zu thun, welche nicht gut sind, — welche auf unrichtigen Grundsätzen ruhen, — welche dem allgemeinen Wohlstande der Nation schädlich sind; — solchen Neuerungen aber Einhalt zu thun, welche aus reinen, allgemein als gültig anerkannten Grundsätzen fliessen, — welche das unaufhaltbare Fortschreiten des menschlichen Verstandes und das Bedürfniß der Zeit jeder achtsamen Regierung abnöthigen, liegt einmal in Unsern Kräften, so wenig als es in Unsern Kräften liegt, einen Strom aufzuhalten; — man muß mit Klugheit, bey Zeiten, und mit Entschlossenheit das ableiten, was man nur mit großem Nachtheile, vielleicht nur mit Verlurst des Ganzen aufhalten könnte.

Um nicht die größte Verantwortlichkeit auf euch zu laden, wollet ihr vielleicht mit Uns nicht mehr forthandeln; — deßwegen bittet ihr Uns um die Einberufung eines allgemeinen Landrages.

Verantwortlich kann man nur über solche Handlungen werden, welche wider dem allgemeinen Wohlstand der Nation gemacht werden; — so lange man

die-

diesen befördert, läßt sich Verantwortlichkeit nicht denken; noch zur Zeit haben Wir wider den National-Wohlstand nichts gefordert; — Wir sehen also noch nicht ein, warum ihr — ohne verantwortlich zu werden — mit Uns nicht mehr forthandeln könnet, und warum ihr deßwegen um die Einberufung eines allgemeinen Landtages ansuchet? — Ihr, die ihr vermög eurer Instruction Gewalt habt mit Uns zu handeln, und zu schlüssen, was des gemeinen Vaterlandes Nothdurft erfordert, auch den Ständen und Unterthanen am zuträglichsten ist? — Wie Wir Uns schon in Unserm Rescripte vom 4. laufenden Monats ausgedrückt haben, werden Wir die Stimme der Nation immer gerne vernehmen, — werden Wir sogar selbst darauf bedacht seyn, dieselbe zu rechter Zeit zu vernehmen; die gegenwärtigen Zeitumstände und Verhältnisse erlauben Uns aber nicht, einen allgemeinen Landtag — jetzt, wo undeutliche Begriffe noch immer die Ruhe der Menschheit stören, einzuberufen. — Unsere Räthe haben Uns schon im vorigen Jahre, wie die Postulatsacta zeigen, eine förmliche Landtagsverhandlung aus mehreren Gründen angerathen, allein Wir haben Uns noch zur Zeit dazu nicht entschliessen können, weil das Zusammenberufen sämmtlicher Landstände auf einen Platz im In- und Auslande großes Aufsehen erregen würde, ohne vielleicht zu solchen Resultaten zu führen, welche die Nation hinlänglich sicher stellen. Wir wünschen die Stimme Unserer lieben, getreuen Bayern bey jeder Gelegenheit zu hören; denn Wir wollen nach reinen, allgemein guterkannten Grundsätzen regieren; — Wir wünschen, daß jeder Bayer seine Wünsche und Vorschläge zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes Uns vorlege; — Wir wünschen, daß jeder einzelne bayerische Landstand mit Vertrauen an Uns komme, und seinen Rechten Pflichten als solcher in jeder Hinsicht Genüge thue? — Auf solche Weise können Wir auch in den dermäligen bedenklichen Zeitumständen die Stimme jedes einzelnen bayerischen Landstandes hören. Setzt ihre und eure Mitlandstände dasjenige Zutrauen auf Uns, das Wir durch Unsere Arbeiten für das gemeine Wohl zu verdienen Uns bisher bemüht haben; so wird es Uns nicht schwer seyn, die Verhältnisse zwischen Uns, euch Landständen und der Nation auf so unerschütterliche Grundpfeiler ohne wesentliche Aenderung der Verfassung zurückzuführen, daß Uns allen gewiß ein glückliches Loos zu Theil werde. — Zur Zeit, wo den Staaten große und gefährliche Erschütterungen drohen, müssen Staatsgebrechen schnell und mit Entschlossenheit geheilet werden, wenn man anders Anarchie vermeiden will; — dieses geschieht aber auf Landtägen, und bey Volksversammlungen nicht immer, wo man über radikale Verbesserungen sich schwerlich vereinigen, wo man aus der Nichtvereinigung nur Faktionen entstehen sehen; — wo man vielleicht, ohne wieder aufzubauen, dort und da nur einreissen würde; Verbesserung der Landes-Verfassung können nur von einzelnen wenigen, welche mit kaltem Blute deliberiren, vorgeschlagen, von allen angenommen werden; — wie leicht wäre es sonst dem bayerischen Staatskörper, welcher in Verbindung mit Unsern übrigen herobern Provinzen gewiß nicht unbedeutend ist, Festigkeit zu geben, wenn ihr mit Vertrauen und mit wahrhaft patriotischer Entschlossenheit die Staatsgebrechen zu heilen, Uns entgegen kämet? — Wie leicht wäre es Uns, für immer alle Willkühr zu entfernen, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen? — es würden sich alsdann gewiß auch schnell alle edeldenkenden bayerischen Landstände an Unsere Arbeit anschliessen, und die Nation würde ruhig, und nicht ohne Dank die Früchte Unserer vorsichtigen Entschlossenheit und Anstrengung geniessen. —

Ihr sprecht von Landesbeschwerden, welche ihr im Jahr 1794. und 1795. vorgetragen habt, und welche noch nicht gehoben sind. Wir werden es gerne sehen, wenn ihr sämtliche eure Beschwerden, die noch wirklich bestehen, Uns gleichfalls, wie Unsern durchläuchtesten Herrn Regierungs-Vorfahrer, vortragen werdet; — Wir werden alsdann gewiß nicht säumen, darauf ausführlich zu antworten, und euch zu gleicher Zeit auch Unsere Beschwerden gegen wesentliche Fehler in euren und eurer Vorfahrer Arbeiten kund zu thun; — vielleicht wird, wenn Wir unpartheyisch an die Quelle der Beschwerde zurückgehen, alsdann sich zeigen, daß mehr durch eure patriotische Verzichtsleistung, als durch Unsere Abstellung die Beschwerden zu heben sind. — Ihr klaget, daß

wir die Landschäftliche Concurrenz bey der Gesetzgebung, d. i. euren Beyrath und Zuthun. z. B. bey der neuen Organisirung der General-Landes-Direktion — bey der neuen Einrichtung des Schulwesens, — bey der Aufhebung des Bierzwangs, — bey der Einführung der provisorischen Zoll- und Mauthordnung nicht erfordert haben. Nachdem wir von der Wahrheit ganz überzeugt sind, daß nur diejenige Regierung stark seye, welche nach reinen — allgemein bekannten Grundsätzen handelt, in der Ausübung dieser Grundsätze aber sich Einheit zu verschaffen weiß; so könnt ihr euch leicht selbst erklären, daß Uns euer Beyrath bey der Gesetzgebung nicht nur nicht lästig, sondern vielmehr erwünscht seye; jemehr Wir durch euch, und wenn immer überzeugt werden, daß etwas gut, und dem öffentlichen Wohlstande zuträglich seye, desto angenehmer ist es Uns; — Wir wollen keiner willkührlichen Gewalt Uns anmassen, sondern werden immer in den Schranken einer glücklichen Verfassung, der Ordnung, der Gerechtigkeit, und der Mäßigung bleiben. — Daß Wir bey der neuen Organisation der General-Landes-Direktion euren Beyrath nicht erholt haben; führen Wir unter andern zur Ursache an, weil die General-Landes-Direktion eigentlich nur executive Stelle, und mit der Verwaltung Unserer Kammergüter beschäftigt ist; beede Gegenstände scheinen euren Geschäftskreis nicht zu berühren; da ihr bisher nur negativen Einfluß bey gewissen Fällen der Gesetzgebung auszuüben verfassungsmäßig euch bestreben könntet. Gleicher Fall ist bey der neuen Einrichtung des Schulwesens; — es war hier um kein neues Gesetz zu thun, — man besetzte einige Lehrstühle zweckmäßiger und besser, und räumte den nützlichen Fortschritten des menschlichen Verstandes einige Hindernisse hinweg; kn Grundsatze selbst wurde nichts geändert, selbst in dem nichts, daß die geistlichen Stiftungen in Baiern ihrem wahren und einzigen Zwecke gemäß zum Unterhalt der Lehrer ohne weiters beytragen müssen. Bey der Aufhebung des lästigen Bierzwanges war es weder um die Verfertigung, noch um die Abstellung eines Gesetzes zu thun; es war lediglich eine Polizey-Verfügung, welche auf Landständische Verhältnisse um so weniger Einfluß haben kann, als man in den ältern Zeiten von diesem Bierzwange in Bayrn keinen Begriff hatte. — Wollet ihr aber über Gleichstellung des Bieraufschlages Uns bald eure Bemerkungen vorlegen, so werden Uns dieselbe um so mehr willkommen seyn, als Wir wissen, daß die bürgerlichen Bräuer mancher Provinzial-Stadt, manches Marktes im Verhältniß ihres Sudwesens weit mehr Bieraufschlag dermalen entrichten müssen, als benachbarte klösterliche, und adeliche Bräuhäuser, worin der Keim zu mancher Beschwerde liegt. — Daß Wir bey Verfassung der provisorischen Zoll- und Mauthordnung euren Beyrath nicht verlangt haben, hat in folgenden seinen Grund: Wir waren niemals gesinnt in Bayern eine neue Mauthordnung festzusetzen, so lang Wir solche Hindernisse sahen, als Wir wirklich zu bekämpfen haben; es ist immer fehlerhaft, noch zur Zeit ein Staatsgefäll mit 25 pr. Ct. Regiekösten zu erheben, — es ist noch immer fehlerhaft, für so beschränkte Gränzen solche Anstalten treffen zu müssen, als in der provisorischen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember v. J. wirklich getroffen werden mußten; — die Transitzölle selbst sind noch immer vielen Beschwerlichkeiten unterworfen; — nur die häufigen Klagen, über die Mauthordnung vom Jahre 1765. — über das Waaren-Beschau-System — konnten Uns bewegen, provisorie eine andere Mauth- und Zollordnung entwerfen, und einsweilen, bis was besseres, vielleicht bey einer allgemeinen Steuer-Rektification, zu Stande kömmt, in Ausübung bringen zu lassen; — indessen stehet es euch aber immer frey, eure Erinnerungen noch nachzutragen; indem die Mauth- und Zollordnung wirklich nur provisorisch, und nicht definitiv ist. — Und Wir vielleicht schon mit Schluße des laufenden Jahres einige Verbesserungen daran werden vornehmen lassen.

Ihr könnt euch nicht verbergen, daß mit revolutionären Grundsätzen durchdrungene Menschen offenbar mit rastlosen Eifer daran arbeiten, an der bisherigen Verfaßung gutes und schlechtes ohne Unterschied verhaßt zu machen, die Verlegenheit und Verwirrungen fast absichtlich zu vermehren, die öffentliche Meinung irre zu führen, oder zu erhitzen, und nach und nach

alles

alles aus den Fugen zu reißen, um eine Ordnung der Dinge nach ihren Absichten herbeyzuführen, und so zu sagen in das Herz von Deutschland verpflanzen zu können. Was ihr hier sagt, ist sehr wichtig; — zum Theil leider auch wahr; denn Wir selbst finden vielen Faktionsgeist; — oft heimlichen Widerstand, wenn Wir Mißbräuche abstellen, und Gerechtigkeit pflegen; und bey Manchen aus verschiedenen Beweggründen den bösartigen Wunsch, ja nichts besser werden zu lassen, sondern die Regierung vielmehr zu lähmen, und den Landesfürsten von geheimen Absichten abhängig zu halten; dieser Faktionsgeist, dieser Widerstand, dieser bösartige Wunsch ist jeder Regierung gefährlich, und kann als die wahre Ursache stürmischer Revolutionen angesehen werden. Wer eine Regierung hindert, nach reinen allgemeinen gut erkannten Grundsätzen zu wirken, schreyende Ungerechtigkeiten abzustellen, — Einheit in die Ausübung dieser Grundsätze zu bringen; — wer Mißbräuche beybehalten, sie oft vermehren, palliative Mittel anwenden, oder auch wider den Gang des menschlichen Verstandes nur halb wegschaffen will; der ist ein wahrhaft revolutionärer Mensch. Wir werden unsere Rechten und Pflichten nie mißkennen, um mit Nachdruck die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. — Erst vor 11 Monaten haben Wir die Regierung angetretten. Seit dieser Zeit ließen Wir nichts schlimmer werden. Wenn Wir dort und da dem Geiste der Zeit nachgaben, so geschahe es in der reinen Absicht, um nach und nach eine radikale Kur, deren ruhige und baldige Vollendung jeder Vernünftige wünschen muß, vorzubereiten. Es ist euch bekannt, daß Wir bey Unserm Regierungs-Antritte die baierische Finanzverwaltung in einen solchem Zustande angetroffen haben, daß man Uns weder den ganzen bayrischen Staats-Schulden-Status, noch die wahre Erträgniß der bayrischen Staatsgefälle gleich auf der Stelle zuverläßig vorlegen konnte; die Verwaltungskosten verschlangen damals, und verschlingen noch immer einen großen Theil der Einflüße, und zwar unter Rubriquen, welche jeden vernünftigen Staatsökonome unbekannt seyn sollen. Ueber das Landschaftliche Steuer- und Aufschlagswesen lag bisher, und liegt zur Zeit noch, ein dicker Schleyer, um wahrscheinlich das Unverhältnißmäßige in demselben zu verbergen. Das Regierungs-Personale war übermäßig zahlreich; — war so wenig an dem Grundsatz der Regierungs-Einheit gewöhnt, daß Wir noch immer mehr mit der Befriedigung dieses Personals und mit der Ausgleichung der Differenzen unter selbigen, als mit der eigentlichen Regierung des Landes und mit der Nation selbst beschäftiget seyn mußten. Falscher Ehrgeitz und Herrschsucht einiger Wenigen hinderte von jeher die Konzentrirung der Staatskassa; ein Theil arbeitete dem andern entgegen; nirgends war wahrer Patriotismus, nirgends Aufopferung zum allgemeinen Wohl; man beförderte, und ließ manches geschehen; um bey der allgemeinen Unordnung zu gewinnen. Der Erfolg davon war, daß Bayern niemals zu Kräften kam, daß alle Kassen bey Unserm Regierungs-Antritte dergestalt überschuldet waren, daß Wir in den ersten Tagen Unserer Regierung den Muth würden verlohren haben, wenn Wir nicht zuversichtlich auf die Unterstützung Unserer lieben und getreuen Bayern gerechnet hätten. Die Justizverwaltung gab dem Unterthan nicht hinlänglichen Schutz, in den Landgerichtern, und in den beynahe unzähligen Hofmarken wurde das Eigenthum der Unterthanen nicht controllirt; die Taxordnung vom Jahre 1735 lag bisher, und liegt noch immer schwer auf dem Unterthane; der Ackerbau und der Fleiß des Landmannes fand allenthalben Hindernisse; er war sehr oft der Willkühr und dem Spiele einiger Wenigen preis gegeben. — Gleiche Verwirrung und Ohnmacht fanden Wir in der bayerischen Militairverfassung; auch hier waren ungeheure Ausgaben, ohne eine Armee zu haben; — als wenn man es absichtlich darauf angelegt hätte, Bayern gegen das Ausland immer schwach zu erhalten; aus Mangel eigener Landeskräfte mußten Wir bey Unserm Regierungsantritte Manches dem Zufalle überlassen; und der Erfolg hat bisher gewiesen, daß es höchstgefährlich und landesverderblich seye, vor fremden Mächten ohne Selbstständigkeit zu erscheinen. Die Landespolizey, welche von jeher auf falsche Grundsätze gebauet war, erstickte alle Industrie, und lähmte alles Kommerz; es gab allenthalben Monopole und Privilegien, welche den Anhäufen des National-Reichthums hinderlich waren. — Die Erziehung des Volkes

kes war ganz vernachläßigt, und der Zweck der beträchlich geistlichen Stiftungen war nicht erreicht Neben allen diesen innern Gebrechen war Bayern ganz von fremden Truppen besetzt. Dieses war die Lage, in welcher Wir Uns vor 11 Monathen bey Unserm Eintritte in Bayern befanden. Nur mit Mühe haben Wir Uns bisher durch alle Hindernisse durcharbeiten und erhalten können. Wir sind veranlaßt, euch diese Unsere traurige Lage in Erinnerung zu bringen, damit ihr Unsere bisherigen Arbeiten aus dem wahren Gesichtspunkte beurtheilen könnet, und damit ihr Unsern Staatsdienern Gerechtigkeit widerfahren lasset. Die ehemalige Unordnung, — die unverhältnißmäßigen Grundsätze in den vorigen Zeiten — ungerechte Grundsätze in der Staatswirthschaft zwingen Uns nun auf Aenderung zu denken, und Hilfe auf dem kürzesten Wege herbeyzuführen; ohne jedoch das Eigenthum zu verletzen, und dem allgemeinen Wohlstande entgegen zu arbeiten.

Ihr findet selbst Gebrechen in der Verfassung, die einer Reforme bedürfen. — Wenn ihr nun wahrhaft davon überzeugt seyd, so fasset Zutrauen auf Uns, — Wir wollen Hand an's Werk legen, und, ohne vielen Lärmen zu machen, die Gebrechen, — welche zur Anarchie führen, und die vom Partheygeiste immer zur Ursache des Mißvergnügens benützt werden, — mit Herzhaftigkeit und redlicher Liebe zur Nation ohne Zeitverlurst heilen; um alsdann mit Gewißheit den ersten Zweck eines jeden Staates, — Sicherheit von Innen und Sicherheit von Aussen, — erreichen zu können. Was thut die Form zur Sache, wenn nur der Staatszweck zum Wohl des Ganzen erreicht wird? — oder bindet euch mehr die alte Form als die Sache? — Bedenket die gegenwärtige Lage Bayerns wohl, — sehet hin auf das unaufhaltbare Fortschreiten des menschlichen Verstandes, welches nur dann gefährlich wird, wenn unvernünftige Hemmungen falsche, bösartige Auswüchse veranlassen; — sehet hin auf die dringende Bedürfnisse der Zeit, und erwäget, ob der Fürst — von getreuen einsichtsvollen Landständen unterstützt — nicht die Pflicht und Obliegenheit habe, für die Erhaltung des Ganzen zu sorgen, ohne sich zu ängstlich um die Form zu bekümmern? — Soll man wohl etwas dem Zufalle preis geben? — Durch das Geschrey des Partheygeistes dürfen Wir Uns, — dürft ihr euch nicht irre leiten lassen. — Die Reinheit des Zweckes, die sichersten und wohlthätigsten Mittel zum Zwecke verdienen Uns und euch ganz allein den Dank des Vaterlandes; — Wir werden unerschütterlich fortschreiten, wenn ausserdem das Ganze nicht erhalten werden kann; oder wenn Gefahr im Verzug ist. — Eure Beschwerden, — daß die Kapitulanten gegenwärtig, des Ausflusses ihrer Dienstzeit ungeachtet, bey den Regimentern behalten werden, — lassen Wir so eben untersuchen: — Wir würden dieselben schon früher entlassen haben, wenn nicht die Vertheidigung des Vaterlandes derselben Zurückhaltung noch zur Zeit nothwendig gemacht hätte; — und wenn wegen der ehemaligen gleichzeitigen Aushebung jetzt nicht zu viele auf einmal entlassen werden müßten; — könnten wir nach Unserm Herzen handeln, so würden Wir gewiß auf der Stelle diese Kapitulanten zu ihren väterlichen Heerden zurücke gehen lassen; allein der Drang der Zeitumstände zwinget Uns, auf einige Zeit der unausweichlichen Nothwendigkeit nachzugeben. Ihr weigert euch in eurer Vorstellung vom 27 vor. Monats zur Landes-Defension etwas beyzutragen? — Ist Landes-Defension nicht das Wichtigste? — Löset ohne Sicherheit des Staates von Aussen sich nicht die gesellschaftliche Verbindung auf? — Edle Bayern! was soll aus Euch, was soll aus Fürst und Vaterland werden, — wenn die Mittel zu Landes-Defension in so gefahrvoller Zeit nicht herbeygeschafft, oder gar erschwert werden? — Diese Bemerkungen mußten Wir vorausschicken, um eure Vorstellungen vom 27. vor. Monats zu beantworten.

Nun wollen Wir zu den Staatsbedürfnissen des Jahrs 1800, in so weit sie Uns dermalen schon bekannt, übergehen. Wir wollen euch, — um wiederholte Beweise Unserer Offenheit zu geben, — hier kürzlich alle Unsere Einnahmen zum Behufe der Staatskassa ansetzen, und zwar:

I. Aus

I. Aus Unsern Kammergütern in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz nach Abzug aller davon zu bestreitenden Ausgaben:
43,117 fl.

Vormerkung: Diese Kammergüter, welche in Unsern Waldungen, Grundherrlichkeiten, Bräuhäusern, Bergwerken, Salinen, Lehenämtern, Jagden und Fischereyen bestehen, ertragen zwar — wenn das reiche und Halleinische Salzhandlungswesen in eine Gesellschaft vereiniget werden kann, — eine reine Summe von 1'612,923 fl. — Davon müssen aber bestritten werden die Ausgaben Unsers Kabinets und Unserer Familie, die Hofhaltungen des ganzen Churhauses, die Apanagen der Fürsten, Fürstinnen und Wittwen des Churhauses, sämmtliche Hofstäbe, die Bauten, und Unterhaltung Unserer Schlösser, die sehr beträchtlichen Stiftungen des Churhauses, die Leibgarden der Hatschier und Trabanten, und alles dasjenige, was der Staatskassa nicht zur Last fallen kann, mit
1'569,806 fl. —

Diese Ausgaben sind zwar immer hoch; allein es ist zu bedenken, daß meistens Inländer davon zehren, welchen Wir, ohne eine Klage über Unbarmherzigkeit Uns auszusetzen, noch zur Zeit nichts entziehen wollten. Hätten Wir Unsere Kammergüter in besserer Administration übernommen, oder hätten Wir dieselbe noch alle im Besitze, wie sie von Unsern Voráltern besessen worden, aber großentheils an Klöster und Ritter in Bayern übergegangen sind, so würden Wir jetzt schon zur Staatskassen einen größern Beytrag machen können; indessen werden Wir aber bey Unsern Kammergütern solche Administration einführen, daß dieselbe im Stande sind, so viel zur Staatskassa abzugeben, als bey einer künftigen allgemeinen Steuer-Rektifikation an der verhältnißmäßigen Steuer auf sie fallen wird. Ein mehreres wird man billiger Weise doch nicht fordern können; jeder Beytrag muß seine gerechte Gränzen haben. Hieraus ersehet ihr demnach, daß Wir Unser Kammergut den allgemeinen Staatslasten (der bayerischen Verfassung gemäß) nicht entziehen wollen; ihr sehet auch, daß Wir und das ganze Churhaus, und alles, was nur immer zur Hofhaltung gehört, noch immer von Unserm Kammergute leben, ohne von den öffentlichen Abgaben etwas zu bedärfen, oder dazu zu verwenden.

II. Gefälle ad Fundum pauperum, Hofanlagen, Umgeld, Mauthen und Zölle, Offiziers, Service, Thorgelder, Targelder, Siglpapier und Kartens-Siegl, 4ter Bier-Pfenning von Unsern Bräuhäusern, Pferdgeld, und Conditionssteuern, Decimation der Geistlichkeit, Amtsnutzungs-Gefähle, May- und Herbststeuern bey der Hauptkassa in München ertragen 1282449 fl. —

III. Aus der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg erwarten Wir im laufenden Jahre nach Abzug der dortigen Staatsausgaben, als einen Einfluß zur Staatskassa ordinarie und extraordinarie 775000 fl. —

IV. Aus dem Herzogthume Neuburg, gleichfalls nach Abzug der dortigen Regierungs-Ausgaben als reinen Zufluß zur Staatskassa ordinarie und extraordinarie 350000 fl —

Summa von Nro. I. II. III. et IV. 2450566 fl. —

Diese Summe fließt wahrscheinlich aus obigen Rubriquen zu Unserer Staatskasse in München im Laufe des gegenwärtigen Jahres ein; hierunter sind aber noch die Zuflüße aus der landschaftlich bayrischen Staatskasse nicht begriffen. Wir wollen nun zu den erforderlichen dießjährigen Staatsausgaben übergehen, um mit desto mehr Zuverläßigkeit die Beyträge aus der landschaftlich bayrischen Staatskasse postulieren zu können.

A. Die Ausgaben auf die Civil-Regierung in Bayern: unter den Rubricken der Gesandschaften, des Ministerii, des geheimen Staats-Raths,

der Staats-Kanzley, der samentlichen Landes-Regierungs- und Justiz-Kollegien in Bayrn, des Strassen- und Wasserbaues, samtlicher Staats-Pensionisten, und übrigen Staatsausgaben belaufen sich auf 1489300 fl. — Vormerkung: darunter sind die Staats-Pensionisten allein mit einer Summe von 287922 fl. begriffen. Nachdem Wir dieses Personale schon angestellt, und pensionirt übernommen haben: so konnten Wir, bisher Uns unmöglich entschließen, Jemanden dasjenige zu nehmen, auf was er von Unsern Herrn Regierungs-Vorfahrer decretirt war, — um so weniger, als es meistentheils Landeskinder sind.

B. Die Ausgaben auf das Quintuplum des Reichs-Kontigents für die herobern Staaten, welches zu stellen Wir nach Reichsschluße verbunden sind? betragen 1) der General-Staab: 20 Köpfe, 34 Officiers- und 11 Herrschaftliche Pferde, monathlich 3700 fl. jahrlich 44400 fl. — 2) 4. Bataillons-Infanterie 3180 Köpfe. 192 Officiers-Pferde monathlich 56600 fl. — jährlich 679200 fl. — 3) Artillerie 130 Köpfe, 7 Offiziers-Pferde monathlich 2350. jährlich 28200 fl. — 4) Fuhrwesen 195 Köpfe, 10 Offiziers- und 377 herrschaftliche Pferde, monathlich 23700 fl. — jährlich 284400 fl. — 5) Feldlazareth; 12 Köpfe monathlich 350 fl. — jährlich 4200 fl. — Die Summe der dießjährigen Reichs-Kontigents-Kosten betragt demnach gemäß der beyliegenden 5 detailirten Berechnungen 1. 2. 3. 4. 5. für 3537 Köpfe, 388 Herrschaftliche und 243. Officiers-Pferde. 1040400 fl. — in welcher für Munition, für Armatur, dann wegen Verlurst vor dem Feind noch nichts enthalten ist.

C. Die Ausgaben auf die Truppen im Inlande, nach Abzug der Reichskontigentstruppen, und zwar 1) die Infanterie: 10614 Köpfe, 555. Officiers, 185 Officiers-Pferde. 2) Die Cavallerie: 2989. Köpfe, 155. Offiziers, 1171. Herrschaftliche, und 239. Officiers Pferde. 3) Die Artillerie: 953 Köpfe, 43 Officiers, 4 Officiers-Pferde. 4) Das Garnisons-Regiment: 460 Köpfe. 17 Officiers. Die Truppen im Inlande bestehen also nach Abzug der Reichs-Kontigents-Truppen noch in 780 Ober-Officiers, in 15016 Mann Unter-Officiers und Gemeine, in 1171 gemeinen Cavallerie-Pferden, dann 482 Offiziers-Pferden. 5) Dazu kömmt noch das Militär-Fuhrwesen, mit 93 Köpfen und 139 Herrschaftlichen Pferden. Diese 5 Rubricken kosten, wenn das Absentgehen nicht statt finden würde, nach dem beyliegenden Verpflegungs-Kosten-Anschlag 2726400 fl. — nimmt man aber an, daß die auswärtigen Kriegs-Verhältnisse das Absentgehen der Ztel Mannschaft erlaubend: so könnte aber nur in diesem Falle, vielleicht ein Drittheil an dieser Summe erspart werden; — es käme also für obige 5 Rubriken noch anzusetzen 1817600 fl. — Dazu kommen noch beyzusetzen 6) Die Ausgabe auf das Oberkriegs-Kollegium mit 55144 fl. 7) Die Ausgabe auf die bayrische Generalität mit 28308 fl. — 8) Die Ausgaben auf die Kommandantschaften in München, Ingolstadt, Burghausen, Donauwörth und Stadt am Hof sammt dem Ingenieurs-Korps 28668 fl. 9) Die Ausgabe auf männ- und weibliche Militärpensionisten, welche in 898 Köpfen bestehen, mit 84635 fl. — 10) Ausgabe auf Militär-Zeughäuser 12000 fl — Vormerkung. Für Festung und Kriegsbaulichkeiten ist hier noch nichts angesetzt.

Samtliche Ausgaben auf die Truppen im Inlande belaufen sich also im Jahr 1800 unter obigen Umständen auf die Summe von 2134355 fl. Diese drey Haupt-Rubriken A. B und C. bilden demnach den Ausgabs-Statum Unserer herobern Länder für das Jahr 1800 und zwar:

A. Ausgabe auf die Civil-Regierung in Bayrn	1489300 fl. —
B. Ausgabe auf das Quintuplum des Reichs-Kontigents	1040400 fl. —
C. Ausgabe auf die Truppen im Inlande zur Landesdefension	2134355 fl. —
Total Summe	4664055 fl. —

Hierunter sind aber die zum Theil noch ausständigen Römermonate, dann die Beyträge aus Unserer Staatskasse mit $\frac{710}{m}$ fl. und aus der landschaftlichen Steuerkasse mit 188606 fl. zum gemeinsamen Schuldenwerk nicht begriffen. Wir wollen selbe noch zur Zeit auch nicht ansetzen, weil das Schuldenwerk dieselben für dieses Jahr auch wieder entbehren kann; indem die Aufschlagsgefälle, deren wirklicher und ordentlicher Ertrag Uns aber noch immer Geheimniß ist, — überflüßig hinreichen, die schuldigen Interessen zu bezahlen. Zu Bestreitung dieser Staatsausgaben fließen, wie oben bey den dießjährigen Staatseinnahmen Nris. I. II. III und IV. schon angezeigt ist, aus den Beyträgen von Unserm Kammergut, aus Unsern bayerischen Kammeral-Staats-Gefällen, aus der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg, dann aus Unserm Herzogthume Neuburg, im Jahre 1800, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintretten, zur Hauptkasse allhier ein, obige 2'450,560 fl. — Es mangeln demnach noch für die oben berührten dießjährigen Staatsbedürfnisse 2'213,489 fl. — wozu die landschaftliche Steuerkasse, welche unter obigen Einnahms-Rubriken noch nirgends vorkömmt, unter folgenden Rubriken beyzutragen sich schuldig halten wird:

a) Das monathliche Ordinarium zur Hauptkassa pr. $\frac{60}{m}$ fl. also für das ganze Jahr 2,:0,000 fl.

b) Wenn die Zahl der Reichskontigents-Truppen, welche Neuburg, Sulzbach, Hochenwaldeck, Breitenek, Sulzburg und Pürnbaum, Leuchtenberg und Haag zu stellen haben, zur Zahl der eigentlichen bayerischen Kontigenstruppen sich verhält, wie 478 zu 1474; so habt ihr wegen Bayern an obigen Reichs-Kontigents-Kosten von 1040400 fl. aus der Landschaftlichen-Steuer-Kasse zu bezahlen 703012 fl.

c) Tragt ihr aus der landschaftlich-bayerischen Steuerkasse noch extraordinaire zur Unterhaltung der Landes-Defensions-Truppen noch bey 790,477 fl. —

so wären obige 2'213,489 fl. gedeckt.

Dieser euer außerordentlicher Beytrag zu den Landes-Defensions-Kösten für die regulirten Truppen im Inlande ist gewiß nicht hoch; — die Zahl dieser Truppen bestehet nur in 15,016 Mann Unteroffiziers und Gemeinen, dann 80 Offiziers. — Die Zahl der Oberoffiziers ist im Verhältnisse der gemeinen Mannschaft freylich übermäßig; — allein, wir haben die Zahl der Offiziere bereits bey Unserm Regierungsantritte übernommen, und wollen noch zur Zeit Niemand davon verabschieden; um so weniger, als die meisten Landeskinder, und brauchbare Soldaten sind. Wie erstaunten Wir nicht, als Wir bey Unserm Regierungs-Antritt die bayerische Armee so kostbar, so unverhältnißmäßig, und ganz desorganisirt fanden! Wir thaten zwar bisher Unser Möglichstes, in die Formation der Regimenter, und in die Militair-Oeconomie mehr Ordnung und ein zweckmäßigeres Verhältniß zu bringen; allein, da Wir immer mit tief liegenden Fehlern der Vorzeit zu kämpfen haben, so können Wir nur langsam aus der alten Unordnung Uns herauswinden, obwohl die jetzigen auswärtigen Verhältnisse schnelle Sorge, und Kraftanwendung für die Sicherheit des Staates gebiethen. Die abgängigen 2'213,489 fl aus den landschaftlichen Kassen zu den obenberührten dießjährigen Staatsbedürfnissen herbeyzuschaffen, würde euch nicht sonderlich schwer seyn, wenn in Bayern schon seit mehrern Jahren reine staatswirthschaftliche Grundsätze im Umlaufe gewesen, und ausgeübt worden wären; allein, wenn ihr keine andere Hilfsquellen — als im vorigen Jahre — habt so wird es wieder viele Schwierigkeiten geben Im vorigen Postulatsjahre habt ihr Uns zur Bestreitung der Staatsausgaben (also nicht für Uns und Unsere Hofhaltung) mehr nicht bewilliget, als: a) Sechs gemeine Landsteuern a 240,000 fl = 1'440,000 fl. — b) Zwey Standanlagen a 55,000 fl. = 110,000 fl. —

Vormerkung. Dieses bleibt freylich immer ein geringer Beytrag für die beträchtlich begüterten drey bayerischen Stände, des Adels, der Prälaten, dann der Städte und Märkte. Die $\frac{800}{m}$ fl. sonderbarer Beytrag, die ihr voriges Jahr von Seite der dreyen Ständen in Rechnung gebracht habt, flossen nicht in die Staatskassa, sondern wurden, wie ihr wisset, zu Lieferungen für fremde Armeen aus Unserer und der Landschaftskassa mehr als ganz verwendet; dieses Lieferungssystem war schon früher, als Wir die Regierung antraten, mit eurer Bewilligung eingeleitet. c) Dann an Herrgiltsteuern und andern Beyträgen gegen die 90,000 fl. — Summa der vorjährigen Bewilligung aus der landschaftlich bayerischen Steuerkassa zur Staatskassa 1'640,000 fl. — Davon habt ihr aber für eure eignen Bedürfnisse, dann für Rückstände und Schulden, welche ihr auf die landschaftliche Steuerkassa in dem letzten Jahrzehend contrahirt habt, abgerechnet 427,328 fl. 30 ½ kr. Wenn ihr nach eurer vorjährigen Willigung im laufenden Jahre mehr nicht als, als beyläufig — 1'200,000 fl zur Staatskasse zur Bestreitung obiger Staatsausgaben aus der landschaftlich-bayerischen Steuerkassa abgebet, so zeiget sich noch immer ein Deficit von einer Million Gulden, und dabey darf das Land mit allen Lieferungen zum Behuf der fremden Armeen verschont bleiben. Wir sehen (nach eurer bisherigen Rechnung) eure Verlegenheit ganz wohl ein; ihr werdet Uns deswegen sagen: „Wir sollen aus Unserm Kammergute mehr zu den Staatsbedürfnissen beytragen; — Wir sollen die Ausgaben beschränken, — Wir sollen weniger Militair halten ꝛc. Diese Einwendungen konnt ihr euch vorhinein schon beantworten; bedenket, welch große Last auf Unserm Kammergute, dessen Erträgnisse ohnmöglich gleich erhöhet werden kann, liege; — daß Wir ohne eure bestimmte Erklärung das freylich immer zu zahlreich angestellte und von Uns übernommene Personale nicht brodlos machen wollen, — daß die Bedürfnisse für Unsere höchste Person und Familie unbedeutend, und gewiß nicht übertrieben sind, — daß die Zeiten zur Abdankung des Militairs jetzt wahrlich nicht geeignet sind, wo es vielleicht Fälle geben kann, daß jedes Tausend Mann mehr sich für 1000 Prozent verinteressen könne ꝛc — Bedenket, daß ohne hinlängliche Landes-Defension das Vermögen des Vaterlandes in vermaliger Lage der Sachen immerhin in Gefahr sey, daß jedes Tausend Mann mehr — der Nation vielleicht eine Million Gulden retten könne. — Vielleicht seyd ihr aber weniger in Verlegenheit, als Wir Uns vorstellen, wenn ihr auf die in euren Händen sich befindende Vorrathskasse hinsehet. Wir wissen zwar nicht, wie diese Vorrathskassen, aus welcher ihr schon so manche Ausgabe, die nicht Staatsbedürfniß war, z. B. Fabriken ꝛc. bestritten habt, wirklich bestellt seye; Wir sehen diese landschaftliche Vorrathskasse als einen Theil der Staatskasse an; — dürften demnach als Landesfürst, der seine Staatskasse euch auch immer aufschlüßt, und von dessen Grundholden auch die Steuerbeyträge jährlich dahin einfließen, füglich erwarten, daß Wir einmal von dem Zustande derselben näher unterrichtet würden; — daß darüber ordentlich und förmliche Rechnung bis zum Anfange ihres Entstehens zurückabgelegt würde ꝛc. — Vielleicht dürftet ihr auch weniger in Verlegenheit seyn, wenn ihr auf die in euren Händen sich befindende Aufschlagskassen hinsehet. — Wir kennen auch diese nicht, — wissen zwar, daß das gemeinsame Schuldenwerk Abschlagszahlungen daraus erhalte. — Zu Unserm Trost und zum Trost aller Bayern müssen Wir gestehen, daß das Land nicht überschuldet seye; daß bey weiten die meisten Staatsgläubiger Inländer seyen; daß männ- und weibliche Klöster und dergleichen Stiftungen allein, nur beym gemeinschaftlichen Schuldenwerke, — (denn das landschaftliche Zinnszahlamt war Uns bisher auch immer verschlossen) mehr als drey Millionen Gulden anliegend habe; — daß also die Interessen im Inlande bleiben. — Wir müssen gestehen, daß selbst das bayerische Aufschlagswesen, wenn es gut administrirt wird, hinlänglich und baldige Hilfsquellen aufschlüssen könne, so, daß man mit den Steuern dem Gemeinlande nicht zur Last fallen dürfe. Wenn zum Beyspiele alle klösterlich und adeliche Bräuhäuser so bezahlen, wie die bürgerlichen Bräuhäuser wirklich bezahlen; so dürfte dieses eine beträchtliche Mehrung geben, und augenblicklich manche gegründete Klage der bürgerlichen Bräuer gegen die adelichen und geistlichen beseitigen. — Ein

blei-

bleibendes gerechtes Mittel, den bayerischen — gewiß noch immer mäßigen Staatsbedürfnissen zu allen Seiten begegnen zu können; liegt aber nur in einer allgemeinen Steuerrektifikation durch Unsere sämmtlichen herobern Staaten, welche gleichheitlich und im gerechten Verhältnisse zu den wahren jährlichen Staatsbedürfnissen beytragen müssen.

Die Landtags Instruktion vom Jahre 1669 wies euch hiezu schon an; allein unterließ aber diese Arbeit immer. Seit Unsern Regierungs-Antritte nahmen Wir darauf vorzüglichen Bedacht; weil Wir keine Mühe scheuen, Ordnung herzustellen; Gerechtigkeit zu pflegen, und Willkührlichkeiten zu entfernen. Eine gerechte Steuer-Peräquation ist gewiß die Grundlage einer guten Staatswirthschaft. Auch Unsere Kammergüter wollen Wir der allgemeinen Steuer-Peräquation unterwerfen. Nichtkenner, und Bequemlichkeit liebende Menschen behaupten zwar, daß eine solche Steuer-Rektifikation eine langwährende Arbeit sehe; wenn man aber mit Sachkenntniß, und mit patriotischer Thätigkeit Hand ans Werk leget; so kann diese wichtige Arbeit früher, als man glaubt, und mit aller möglichen Gründlichkeit vollendet werden, mit 20 Geometers in Bayrn, mit 10 in Neuburg, und mit 10 in der obern Pfalz, welche höchstens eine Summe von $\frac{40}{m}$ fl. kosten würden, kann man, wenn unter geschickter Anführung nur die Peripherien der gemeinen Gemarken gemessen werden, — ungemein viel leisten. Die Ausgabe wird sich selbst bezahlen. Um dieses Unternehmen zu leiten, ist freylich rastloser Fleiß, hoher Grad von Ehrlichkeit, und zugleich ein umfassender Ueberblick erfordetlich, um Ordnung und Recht allenthalben beyzubehalten. Wir haben euch zu dieser Arbeit seit Unserm Regierungs-Antritte schon mehrmalen aufgefordert, und euch angegangen: aus euren Mittel hiezu Kommissarien zu benennen, welche mit den Unsrigen über die Grundsätze, und über die Art und Weise der Ausführung sich vereinigen sollen; doch ihr scheint diesem Geschäfte immer auszuweichen, oder sollen Wir es allein, ohne euer Zuthun, unternehmen? Die Vorrathskasse, das Aufschlagwesen, und eine gerechte Steuerrektifikation können gewiß hinlänglich das jährliche Deficit, sondern auch die Rückstände vom vorigen Jahre decken. Aus Unserer vorjährigen Postulats-Handlung mit euch, werdet ihr euch noch erinnern, welche große Geldrückstände Wir bey dem hiesigen Hofzahlamte, bey der Hauptkasse, — und bey dem Hofkriegszahlamte, gleich in dem Augenblick, als Wir die Regierung antraten, auf Uns nehmen mußten. Diese Rückstände ruhen zum Theil noch immer auf obigem Staats-Zahlämtern, obgleich dieselben durch die Wirthschaft, welche im vorigen Jahre eingeführt worden, sich einigermaßen vermindert haben. Zur Zeit sind die baaren Zahlungen bey dem Civil- und Militär-Statu noch immer um 1500000 fl. zurück. Dieses wollen Wir euch bemerken, um allenfalls den nöthigen Bedacht darauf nehmen zu können; denn dieser Rückstand muß am Ende doch einmal aus den Staatsmitteln abgeführt werden. Von den Schulden, welche vor Unserm Regierungs-Antritte auf das Hofzahlamt, und die Hauptkasse contrahirt wurden, wollen Wir hier keine Erwähnung thun; wenn Wir gleich wünschen, daß zu Aufrechthaltung des Staatskredits nur eine Staatsschuldenkasse mit den dazu geeigneten Fonds unter Unserer und Euer gemeinschaftlichen Aufsicht hergestellt würde; sondern Wir bemerken nur, daß Wir Uns zur Last der Nation während Unserer Regierung keine Schuld gemacht haben; doch müssen Wir wünschen, daß ihr Uns immer gehörig unterstützet, und die wahrhaft erforderlichen Mittel in die Staatskasse einfließen lasset, damit Wir nicht in diesen, für Uns höchst unangenehmen Fall kommen. Wäre in Bayrn von jeher Ordnung in der Finanz-Verwaltung gehalten worden; — hätte man früher gerechte Grundsätze in das Steuerwesen, und Einheit in die Staatskasse-Rechnung gebracht; — wäre das fürstliche Kammergut, woraus Wir als Privat und auch als Landsherr Unsern Unterhalt ziehen, und zugleich zu den Staatslasten in einem gerechten Verhältnisse mit Hinsicht auf die dermaligen größern Staatsbedürfnissen beytragen müssen, von jeher von der Staatskasse getrennt gewesen: so wäre Bayrn

gewiß Schuldenfrey; — hätte vielleicht einen anſehnlichen Vorrath, oder doch wenigſtens ergiebigere Hilfsquellen, als dermalen. Es thut Uns leid, gegen euch dieſes behaupten zu müſſen; denn nichts ſchmerzt Uns — euren Landesfürſten — mehr, als daß dieſer beträchtliche Staatskörper: Bayrn, Neuburg, obere Pfalz und Sulzbach, ſeine ehemalige Selbſtſtändigkeit nicht beſſer erhalten habe.

Doch laßt Uns immer noch nicht verzagen; — Wir haben um uns Männer, welche Anhänglichkeit an Fürſt und Vaterland, — welche unerſchütterlichen Muth, — welche Gegenwart des Geiſtes haben; — Wir zählen um Uns mehr als hunderttauſend waffenfähige Männer; Wir wollen nun mit Ernſt das Vermögen der Nation, und alles, was derſelben heilig iſt, ſicher ſtellen; — Wir wollen ohne Zeitverluſt eine Landesdefenſions-Armee von 55000 Mann Landtruppen, unter welchen obige, ihre Zeit bereits ausgedienten Landkapitulanten Unteroffiziers-Dienſte machen können, — formiren; wir werden dieſe Landtruppen Kantonsweiſe ſo organiſiren, und exerciren laſſen, daß ſie ohne Beſchwerde des Ackerbaues, und ohne der Staatskaſſa mehr Koſten zu verurſachen, in dem Stande ſeyn ſollen, gegen diejenige nachdrücklich zu fechten, welchen das Eigenthum der bayriſchen Nation nicht heilig iſt. — Wir haben den feſten Entſchluß gefaßt, mit den Völkern Unſerer herobern Staaten Uns auf das innigſte zu verbinden, und Unſer Schickſal von dem ihrigen nie zu trennen. Entſprecht auch ihr verordnete Landſtände Bayrns Unſern Wünſchen, — Unſern gerechten Erwartungen, und dem Zwecke einer vereinten Staats-Regierung, ſo wird es Uns nie gereuen, in den dermaligen ſtürmiſchen Zeiten an euer Spitze zu ſtehen, und mit euch Glück und Unglück zu theilen. — Empfangt hiemit Unſere feyerliche Erklärung über die dießjährigen Staats-Bedürfniſſe und die Mittel denſelben zu begegnen, durch Unſere geheimen Staats- und Conferenz-Miniſters Reichsgrafen von Morawizki, und Reichsfreyherrn von Hertling, welche euch von den beſondern Gnaden verſichern werden, mit denen Wir euch wohl und gewogen verbleiben. München den 11. Hornung 1800.

Nro. III.

Die Einwilligung Vierer Landſteuren und Zweenſtand, Anlagen ſ. a.

Unſer Gruß zuvor, Würdig und Ehrſame in Gott, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl, dann Edlgebohrne, Fürſichtig, Ehrſam und Weiſe, Liebe, Getreue! — Aus eurem Berichte d. d. 26. vorigen Monats haben Wir mit Wohlgefallen erſehen, daß ihr die in Unſerm Reſkripte vom 11. v. M. aufgeſtellten Grundſätze ſowohl, als die Mittel zu den dießjährigen Staats-Bedürfniſſen beyzutragen, mit Hinſicht auf das Wohl und Wehe Unſers Vaterlands näher prüfen, und Uns hierüber bald eure gründliche, und wohl überlegte Aeuſſerung vorlegen werdet, — Wir werden Uns immerhin mit Vorſicht anſtrengen, dem von Uns regierten Staatskörper Conſiſtenz und Feſtigkeit unter euer vertrauwlichen Mitwirkung zugeben; Wir hoffen auch, ihr werdet dazu mit wahren Patriotismus die Hände biethen, und nichts unterlaſſen, was dieſen erhabenen Zweck bald herbeyführen könne. Zu gleicher Zeit bezeigen Wir euch auch Unſer Wohlgefallen über eure einsweilige Willigung vierer Landſteuern, und zweer Standanlagen, deren Ausſchreibung nachdem von euch Uns vorgelegten Steuer-Mandate Wir auch unter heutigen durch Unſere General-Landes-Direktion verfügt haben. Nur finden Wir für die Staatskaſſen unerſchwinglich, daß ihr in euern obigem Berichte zur Unterhaltung des Reichskontigents anſtatt der monatlichen nothwendigen 58584 fl. nur $\frac{40}{m}$ fl. alſo um 18584 fl. monatlich weniger vorſchießen wollet. — Dann, daß ihr gemäß dieſem euern Bericht zur Landesdefenſion (wozu wir extraordinarie fürs laufende Jahr, wenn auch $\frac{1}{4}$tl der Mannſchaft abſent gehen kann, 790477 fl. mit Sparſamkeit berechnet haben) noch zur Zeit gar nichts gebet. — Ihr ſehet hieraus ein wochentliches Deficit von beyläufig $\frac{20}{m}$ fl. oder von jährlichen 1013489 fl. — wenn ihr in dieſem Betreff eure Aeuſſerung

nicht

nicht abgeändert, welches letztere Wir aber von euch ganz sicher und um so bälder erwarten, als die Staatskassen einen so beträchtlichen, wochentlichen Abgang nicht entbehren können, indem die Verpflegung der Truppen keinen Vorschub und Abbruch leidet. — Wir sind euch mit Gnaden wohl und gewogen. München den 4. März 1800.

Nro. IV.

Steuer-Mandat vom Jahre 1800.

Wir Maximilian Joseph ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsern General-Landes-Direktions-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Hofraths-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern und andern Unsern Beamten, dann denen von Unserer lieben und getreuen Landschaft in Bayern, auch allen Ständen, und insgemein Unsern sämmtlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unsern Landen seßhaft; hierin aber einige Gilten und Einkünften genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen, wasmassen, da Wir bey den noch immer anhaltenden bedauerlichen Kriegs-Conjuncturen für nothwendig angesehen, Unserer lieben und getreuen Landschaft Verordnete, Kommissarien und Rechnungs-Aufnehmer Ober- und Unterlands hieher zu berufen; um mit denselben, gemäß deren alt-hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen 1800sten Jahre neben dem Reichsschlußmäßig zu stellenden und zu unterhaltenden Contingent, und Bestreitung der Römermonate, dann derley weitern Obliegenheiten zu Bestreitung der gemeinen und außerordentlichen Staats- und Regierungs-Bedürfnisse, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landes-Defension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungs-Werkes erfoderlichen Mittel reife Berathschlagung und ordentliche Behandlung pflegen zu lassen, für dermal zu einsweiliger Deckung oberwähnter — keinen Aufschub gestattender — Bestreitungen hernach benannte Steuern verglichen und einzuheben beschlossen worden, nämlich und

Erstens: Haben die drey gefreyten geistlich- und weltlichen Stände und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten) zur Bestreitung des Ordinarii und obberührter Bedürfnisse zwo ganze Standanlagen, und zwar die erste ganze auf den Termin St. Georgi, und die zwote ganze auf St. Michaeli an die Behörde zu entrichten übernommen.

Zweytens: Müssen die sämmtlichen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen vier ganze Land- oder Unterthans-Steuern, und zwar die erste auf das Ziel St. Josephi, die zwote auf das Ziel St. Georgi, die dritte auf das Ziel Himmelfahrt Christi, und die vierte ganz Ordinari- oder Herbststeuer auf St. Michaeli abführen; auf deren richtige und zielmäßige Erholung die Gerichts- und Hofmarksbeamten hinnach puncto 10mo sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens: Wollen Wir in Betreff der in- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiatstifts-Capituln, Klöster, Spitäler und anderer derley geistlichen Grundherrschaften, welche dem hieländischen gefreyten Prälatenstande nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus diesen Landen zu Bayern ziehend grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt-instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachten Herrngiltsteuern zu verreichen hätten; deßwegen aber mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft in seiner Maße eine gewisse Composition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19. September ao. 17.. ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen gestatten, daß berührte Dom- und andere Stifts-Capituln, Klöster, Spitäler ꝛc. für heuer deren verglichenes Contingent wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Georgi, und St. Michaeli in die hiesige landschaftliche Kanzley um so gewisser gutmachen dürfen, als Wir ansonst bemüßiget wären, die getroffenen Compositionen aufheben, sofort die treffende

fende Steuergebühr von denselben landes-verfassungsmäßig einbringen zu lassen. Dahingegen

Viertens: Alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die drey gefreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um ihre Schuldigkeit mit Unserer lieben und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen genießend-grundherrlichen Nutzungen an Stiften und Gilten, dann Zehend, Küchen- und Getreiddiensten heuer auf den Termin St. Georgi eine ganze, und zu Michaeli ebenfalls eine ganze Herrngiltsteuer nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlag zu jenen Landgerichten und Hofmarken, worinn die Grundunterthanen und Zehendholden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungswillen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens: Bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Gesellpriestern und Beneficiaten die alt-übliche Widemsteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahre auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen kommet; und zwar dergestalten, daß deren keiner, unter welcherley Vorwande von Exemption, oder geistlichem Ordinariats-Verbothe, hievon befreyt seyn solle; gestalten Wir deren bisher eingereicht-demüthigste Beschwerds-Vorstellungen im Gegenhalt der von jeher bestgegründeten Widemsteuer-Gerechtsame kraft dieß für unstatthaft erklären, und hiemit befehlen, daß gegen jene, welche die Bezahlung verweigern, sowohl Unsere Landgerichter, als die Hofmarken-Inhaber sich ohne weitere Anfrage der Wiedemsnutzung so viel, als das Steuerquantum abwerfen möchte, versichern, und anmit bey den Landsteuerämtern alljährliche Richtigkeit pflegen sollen; massen von den Landsteuerämtern fürohin bey den Final-Abrechnungen niemal einiger Ausstand, und viel weniger ein Abgang paßiren zu lassen.

Sechstens: Ist über die in Unsern Gerichtern und Hofmarken befindlichen Handwerks- und Innleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem Orte zum andern wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Georgi, und St. Michaeli, jedesmal eine sonderbarverläßige Specification zu verfassen, und von jedem dergleichen Inwohner 1 Schilling Pfenning oder in schwarzer Münz 8 kr 4 hl. zu erfordern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als sich in den eingesendeten Anzeigen geäußert hat, daß dieser höchstlandesherrlichen Verordnung an vielen Orten die schuldige Folge nicht geleistet worden; mithin Wir auf den nächsten wiederrumigen Befund bemüßiget seyn würden, die Ungehorsamen mit Ungnaden und gebührenden Bestrafungen ansehen zu lassen.

Siebentens: Sind die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; derohalben Unsere Gerichtsbeamten und die Hofmarksrichter, wenn und wo sich dergleichen blosse Stifter und Beständner befinden, deren eigenthumliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Georgi und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts im Zugang zu verrechnen wissen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig-gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Landgerichter und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all-andern geistlich- und weltlichen Personen, (die drey gefreyten Stände ausgenommen) ab deren sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwo Steuern; als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zwote zu St. Michaeli, und zwar bey jedem Ziele den 20., sohin auf beydemal den 10. Theil des Zinnsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einsenden sollen; wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut

für

für jedes nicht 100 fl. erreicht, gänzlich, — wie auch jene zum Theil oder auch völlig zu verschonen sind, deren Vermögen zwar größer, — annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwägen kommen, wegen welchen dann die Beamten in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu disponiren, sondern bey Unserer lieben und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Resolution hierüber zu vollziehen haben, mit beyfügend weiterm gnädigsten Specialbefehle, wie bey Unserer General-Landes-Direktion, dann Hofrath und den Regierungen, also auch andern mindern Gerichtsstellen, allem dem, was wegen vorsetzlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interessesteuer in den vorigen Mandaten de annis 1765, 1766 et 1767 sub puncto 8vo in extenso unter angedrohter Strafe enthalten, eben so genau und beflissen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hier angeführt wäre. Wie es dann auch

Neuntens: Mit den bey all-Unsern Städten und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so den ungefreyt-geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindester Ausnahme gleich zu halten, sofort gedachte zwey Interessesteuern auf St. Georgi und St. Michaeli dergestalten zu erheben sind, daß von jedem Magistrate der Betrag mit einer separirten gefertigten Specification zu dem betreffenden Landsteueramte eingesendet werden solle, welches nach dem kürzeren Wege zeitlich- und füglicher geschehen kann, wenn die Steuergebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger betreffen, von den Debitorn unmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Geldes hinausgegeben wird; wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und, da einige Ortschaften in mora, die Nothdurft von den Landsteuerämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Säumigen Kösten abzufordern.

Zehntens: Nachdem die Steuergefälle auf die ausgesteckten Ziele, und an gehörige Orte so richtig einlaufen müssen, als mit deren Vertheilung bey Unsern Zahlämtern der sichere Antrag hierauf gemacht ist, so versehen Wir Uns zu den dreyen gefreyten Ständen, auch auswärtigen Stift- und Klöstern, daß sie mit ihren Erlagen innerhalb vier Wochen nach jed bestimmten Ziel richtig beyhalten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen lassen werden; Unsern Gerichtsbeamten und den Landsassen aber wird hiemit ernstlich aufgetragen, den Unterthanen die Steuertäge so zeitig, damit sich selbe gefaßt machen können, öffentlich verkündigen zu lassen, die Einnahme hernach bald anzusetzen, und die jedortig betreffenden Steuerbeyträge mit mehrerer Thätigkeit, als es bisher zu Unserm größten Mißfallen geschehen, und zwar Ziel für Ziel ohne gebrauchender Nachsicht dergestalten beyzutreiben, daß nicht bey schon verfallenen zwey- und drehen Steuerzielern durch die unbedeutensten Erlagen nur der Betrag einer einzigen Steuer, sondern bey jedem Ziele der bestimmte Steuerbetrag mit alleiniger Ausnahme der Freyjährler und Armuthsabgänge in gangbarer Münze zu den landschaftlichen Landsteuerämtern, wohin selber gehörig, ebenfalls längstens nach Verfluß vierer Wochen von dem angesetzten Steuerziele angerechnet, um so gewisser geliefert werde, als nach Verfluß dieses vier-wochigen Termins gegen die in einem sichtbaren Saumsal Verfangenen alsogleich mit den verordneten Zwangsmitteln verfahren, und zu solchem Ende von den Steuerämtern ohne weitere Zuwart und geringste Rücksicht die militärische Execution auf der säumigen Kosten hinausgeschickt werden solle, wie dann anben sie Unsere gerichtlich- und die hofmärkischen Beamten sich zu keiner Zeit anzumassen haben, diese Gefälle unter einigem Vorwande nur im mindesten anzugreifen, oder auf andere Ausgaben oder Amtsbestreitungen hievon etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters sehr spät einsendende Finalabrechnung geflissentlich zurück zu halten, noch auch willkührlich so lang im Ausstande, bis die Restanten außer Zahlungsstand gesetzt sind, hangen zu lassen, sondern gegen die wissentlich zahlungsfähigen Unterthanen anfangs die gerichtlichen Zwangsmittel zu gebrauchen; da aber selbe nicht verfangen, alsdann mit der militärischen Execution, (welche die Landsteuerämter nach erfindenden

Umständen bey jedem Orts- Regiments- Commandanten entweder selbst begehren, oder die Gerichts- und Hofmarks- Beamten zur Gewinnung der Zeit hierum ansuchen können und sollen), nothdürftig zu verfahren; beynebens auch die Einnahm der Steuergelder unter einer ergiebigen unfehlbaren Geldstrafe oder nach Gestaltsame wirklich zu gewarten habender Dienste- Entsetzung so wenig den Schreibern als den aufgestellten Gerichtsdienern und deren Knechten anzuvertrauen; massen auf jenen Fall, wo ein Saumsal, Verdacht oder Unrichtigkeit anscheinet, Unsere liebe und getreue Landschaft in Kraft des unterm 16. Februar Anno 1748. ausgefertigten Special- Dekrets von selbst befugt und begwaltet ist, durch deren Abgeordnete auf Kösten der hinläßigen Beamten und Landsassen der Sachen in loco ein- und auf den Grund sehen zu lassen, wie dann überhin den Landsteuerämtern hiemit aufgegeben wird, nach jedem fruchtlos verstrichenen Steuertermin, und aus besonderer Gnadensmilde gesetzt vier- wochigen Frist die morosen Beamten, und sonderheitlich jene, welche die Steuerschuldigkeit aus Eigennutz oder strafmäßiger Gewohnheit entweder gar nicht, oder nur einen Theil hieran gutgemacht haben, sogleich eigene Bothen auf deren, und nicht der Unterthanen Kösten abzuschicken, und wenn es an der geziemenden Folgleistung gleichwohl erwindet, Uns selbe der verdienend- empfindlichen Correction willen ohne alle Rücksicht nämhaft zu machen.

Eilftens: Was in den ältern Mandaten, und benanntlich jenem de anno 1775. wegen den, den Unterthanen von einigen Gerichts- und Hofmarks- Beamten, ungeachtet des geschehenen Verboths, aufdringend sogenannten Ausstandsbatzen enthalten, bey deme hat es sein unabänderliches Verbleiben, und wird allein den Gerichtsdienern noch ferners erlaubt, daß diese, wenn sie nach mehrern gehaltenen Steuereinnahmstägen den Restanten zu Hause gehen müssen, von jedem Unterthan (obschon selbiger mit seinen Zubaugütern, und walzenden Stücken in den Steuer- und Anlags- Büchern öfters einkömmt) einzige 4 kr. und bey Vermeidung schweren Einsehens kein mehrers nehmen dürfen; worauf Unsre Landeskommissärs genaue Obsicht zu halten, und die frevelhaften Uebertretter der gebührenden Bestrafungs willen vorzuschreiben haben.

Zwölftens ist in den vorjährigen Steuer- Mandaten die gleichmäßig deutliche Verfügung geschehen, daß Unsre Landgerichter und die Hofmarken über die von Zeit zu Zeit abgebrannt, oder von den Unterthanen gänzlich verlassen, mithin zu Dorf und Feld öd- liegenden Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemaiert worden, — hierauf aber die von Unsrer lieben und getreuen Landschaft bewilligten Steuerfreyjahre noch nicht ausgelaufen sind) eine eigene, aber besondere Designation mit Entwerfung des Hoffußes und einfachen Steuerbetrages zu verfassen, und diese neben den ordinären Nachlaßbeschreibungen zu den Landsteuerämtern einzusenden haben; entgegen hierunter andere, entweder gantmäßig, oder überhäufter Schulden halber abhausende Unterthanen, (weil diesen mit Verlurst des alleinigen Steuergefälls ohne das nicht mehr aufzuhelfen) keineswegs einmischen, sondern solche letztere sammt deme, was sie über Bezahltes an Steuern noch restirend verbleiben, zu den Landsteuerämtern ebenfalls specificirt, und von Jahr zu Jahre separirt, jedoch nur zur bloßlichen Auszeigung des endlichen Steuer- Abrechnungs- Restes in so lang übergeben werden sollen, bis bey nächsten Verkauf- Uebergeb- oder Vergantung der Güter der völlige Ausstand erholet, und in gebührende Verrechnung gebracht werden kann, als haben die Landsteuerämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbrüch zu gestatten, und sofern ein oder anderes Landgericht und Hofmark gleichwohl hiewieder handeln, und beynebens die von Unsrer General- Landes- Direktion allein in den Hofanlagen, oder von den Hofmarks- Inhabern, und andern Grundherrschaften, auch nur in den grundherrlichen Forderungen bewilligten 2, 3, oder mehrjährigen Befreyungen zugleich auf das Steuergefäll (ohne vorher zu Unsrer lieben und getreuen Landschaft geschehener Berichts- Erstattung und darauf erfolgten Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes passiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwähnten ordinären Schadenbeschreibungen unrichtig ein-

einz

sendende Freyjahr-Designationen zur unvermeidlichen Correction und Beobachtung der Nothdurft schleunig zurücke zu schicken, und wegen dem sich hiedurch bey der Final-Steuer-Abrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinrest sowohl, als auch jenen Unterthansteuerausständen, so nach berührt-vorgenommenen Gant- oder andern Guts-Käufen ungeachtet wissentlicher Prälation aus Unachtsamkeit und Saumsal der Gerichter und Hofmarken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu den Landsteuerämtern gutgemacht worden, sich unmittelbar an Unsre Beamten, und Hofmarks-Inhaber zu halten; wo indessen von den Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschäden die zuläßigen 3 Freyjahre bereits genossen, die Steuern wiederum wie ehevor einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser und anders noch zumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Dreyzehntens: Wenn im heurigen Jahre einige Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen an den Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüsse und auf andere Weise so empfindlich beschädiget würden, daß sie die sämmtlichen Steuern zu entrichten außer Standes, und daher eines Nachlaßes würdig und bedürftig wären (wobey doch Gutachten über geringe und manchmal nicht so viel durch Haus- oder Feld-Unglück, als durch übles Haushalten der Gutsbesitzer vorkommende Schäden zu vermeiden sind) hätten selbe ohne unnöthig — vorhin schon abgeschaftes — Suppliciren, noch daß sie von Jemand auch den nur gering erlittenen Verlurst zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden; diese aber, da auf solche Anzeige der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich und ohne Kösten zwar nicht vorgenommen werden kann, den angebenden Schaden durch zween oder mehrere eidlich verpflichtete Schätzmänner, respective Obleute von nächstgelegenen Orten in ihrer Selbstgegenwart, — bey der zu weiten Amtsentfernung aber mit Zuziehung der Gerichtsdiener in jedem Falle nach vorherig-zweckmäßigen localen Unterrichte der Schätzleute zu den vorhabenden Augenscheinen und Schätzungen besichtigen zu lassen; sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbarer und gar nicht verträglicher Ueberspannung der Schäden (die Wir mit jenen, so die Gerichter und Hofmarken in Hofanlagen vorschreiben, conferiren lassen werden) eine in 2, oder 3 Klassen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffußes, und der einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien angenommen, sondern die Versäumniß ein- wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet wurde) zu ersagten Landsteuerämtern der Examinations- und weitern Begutachtungswillen einzuschicken; damit die Nachlässe bey Unserer lieben und getreuen Landschaft resolvirt, und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarks-Beamten alsdann vor den Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jedem Unterthan das Seinige getreulich genießen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erlaufenen Schaden-Besichtig- und Schätzungs-Kösten der Schätzleute (massen alle übrige Taxen, Sporteln und Gebühren landesgesetzwidrig, und abgeschafft sind) abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Bestrafung in die Steuerbücheln einzuschreiben wissen, wie all solches in Unserm unterm 31ten May 1790. sowohl der Steuer als Hofanlagen-Stift- und Getreidgilt-Nachlässe halber erlassenen Mandat nebst mehr andern neuerlich verordnet und anbefohlen worden ist.

Vierzehntens: In Bedenkung, daß wegen den sogenannten Armuthsabgängen bey den Unterthanen der im Hoffuß höher stehenden Güter, womit ungeachtet des schon öfters geschehenen Verbothes nur theils Gerichts- und Hofmarks-Beamten noch immer aufgezogen kommen, durch die im obig 12ten Punkte gemachte Vorseh- und Verfügung bereits abhelfliche Maaß verschaffet worden, haben die Landsteuerämter dergleichen nicht mehr paßiren zu lassen; wohl aber mit den bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorstehen können, (falls unter solchem Vorwande ein- und andern Orts nicht zu viel, oder sehr auffallend wohl gar alle abgeschrieben werden wollen, dergestalten zu dispensiren, daß die hierüber mit Anzeige des Hof- und Steuerfusses verfaßten Specificationen keineswegs erst mit den Finalabrechnungen, sondern sogleich mit den Gerichts- und hofmarkischen Schäden-respective Steuer-Nachlaß-Beschreibungen längstens bis Michaeli eingesendet werden sollen; um selbe bey den Landsteuerämtern vor-

vorhin nothdürftig examiniren, und das erfindende Steuerquantum dem ordinären Nachlaßprotokolls einverleiben zu können.

Fünfzehntens: Wird zur schuldigsten Nachachtung der Landgerichter und Hofmarken, in welchen die baumäßig- und andere nutzbaren Grundstücks der öd- oder von den abhausenden Unterthanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Güter, jedoch mit vorheriger Vernehm- und Zuziehung des Abhausers, um ein gewisses jährliches Bestandgeld verlassen worden sind, und zur künftig- bessern Kultivirung wohl bedächtlich noch weiters zu verstiften getrachtet werden sollen, das in dem 1768ten Steuermandat sub puncto 14to enthaltene gnädigste Geschäft gemessenst wiederholt, bey Vertheilung sothaner paktirt- jährlichen Bestandgelder die privilegirten Landsteuern keineswegs auszuschliessen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlagen- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis derley Güter wieder zur Bemayerung gelangen, einen gleichzügigen Ausschlag zu machen, sofort jenes, was nach dem Gulden auf die Steuern herüber zu nehmen kommet, Unserer lieben und getreuen Landschaft allwegen bey Einschickung der Steuergelder in gebührende Verrechnung zu bringen; worauf die Landsteuerämter gleichwohl gehörigen Bedacht zu nehmen, und sonst noch bey entstehenden Zweifeln: ob da oder dort in den Steuern nicht mehrere öde und unbemayerte Güter, als in den Hofanlagen abgeschrieben worden, von Unsern Landgerichtern ordentlich specificirt- und gefertigte Extracte aus den bey Unserer General- Landes- Direction ratificirten Hofanlagslibellen, von den Hofmarken aber gleichmäßig gerichtliche Attestata abzufordern wissen, die man auch an Seite der Gerichter den mehrbesagten Hofmarken auf geschehenes Ansuchen niemals zu versagen, sondern selbe zu dem Ende ex officio unentgeldlich zu ertheilen hat; damit sie sich hiemit bey den Landsteuerämtern, allwo von gänzlich öd liegenden Gütern die Steuern ebenfalls wie die Hofanlagen pr. Abgang paßiren sollen, nothdürftig neben einander legitimiren können. Und damit

Sechszehntens: die Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung der Hauptrechnungen nicht gehindert seyn mögen, haben alle Unsere Gerichter und die Hofmarken, sobald ihnen die von Unserer lieben und getreuen Landschaft resolvirten Steuernachlässe zukommen, in Einbringung der noch bestehenden Resten mit allem Eifer zusetzen, und, da es bey säumigen Orten noch im späten Jahre an den Registern und andern unentbehrlichen Nothdurften ermangelt, wonach doch, wenn sonst nichts unpaßirliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Richtigkeit zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Steuer- Termine eine ordentliche Quittung an sich zu bringen, und bey Unsern Rechnungs- Aufnahms- Kommissionen gebührends vorzuzeigen, ohne daß Unsern Land- und Pfleggerichtsbeamten ins besonders jemal erlaubt seyn solle, sothane Restserlagen, und gänzliche Richtigkeit bis in das nächst folgende Jahr unter einigem Vorwande zu verschieben; massen Wir absolute gnädigst wollen, und hiemit geschärfest verordnen, daß von all- und jeden derselben bis Ende des Jahrs durchgehende Richtigkeit hergestellet sey; im widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in dem Steuerwesen, als einer Unsere höchsten Rechte, und Dienst betreffenden Sache etwas zu Schulden kommen lassen, und den landsteuerämtlichen Einnerungen und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder mit Beyseitsetzung der gebührenden Achtung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Kosten eigene Untersuchungs- Commilliones ad locum abordnen, und nach erfundener Beschaffenheit die Amotion und andere exemplarische Bestrafung verhängen würden. Und weil in den Hofmarken Unsere Landsassen ihre Richter vertreten, dafür stehen und haften müssen; so werden dieselben von ihren aufgestellten Hofmarks- Verwaltern nach jed- verflossenen Steuerziel die von den Landsteuerämtern um die gemachten Erlagen erhaltenen Abschlags- Quittungen zu selbstiger Sicherheit und Ermäßigung der, nach dem bestehenden Steuer- Simplum, und der Unterthanen Vermögenheit hinlänglich, oder unhinlänglich geschehenen Abschlags- Zahlungen, und mit Ende des Jahrs die Hauptquittung um so mehr in Originali abzufordern wissen, als selbe im Falle eines ab Seite der Verwalter sich ergebenden Steuer- Rückstandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ungeachtet, jedesmal zum baaren Ersatz verfänglich angehalten werden würden.

Wir

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Landsassen, und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämmtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst bey ernstlich, diesem Unsern Landesgebothe, und Ordnung bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und angedroheter Bestrafung, in einem, wie dem andern, geziemends nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unserer lieben und getreuen Landschaft und der Steuerämter, gegen diejenigen, welche dießfalls in mora, oder sich widersetzig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin schon stimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termin oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen; und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen, und dahin einschlagenden Geldverhalt, als einer zwischen Uns und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache keinen Verzug, Disput oder Prozeß, wie, wann oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesuchet werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Innstand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, — diese aber die vorkommenden Zweifel und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 4. März 1800.

No. V.

L. G.! Ihr legt in eurem Berichte vom 17. et praes. 21. März laufenden Jahres das offenherzige Geständniß ab, daß ihr in Unserm Rescripte an euch vom 11. Hornung dieses Jahres mit der innigsten Freude vielfältig die Gesinnungen und Grundsätze ausgedrückt gefunden habet, die nur Unserm landesväterlichen Herzen und Unsern weisesten und besten Absichten entsprechen, — daß ihr aber auch darin auf Aeusserungen gestossen seyd, die ihr bloß für Ausbrüche oder übelangebrachte Comentare der einwirkenden Staatsdiener halten könnet, und die euch in dem Grade unerwartet und niedergeschlagend vorkommen, in welchen sie zugleich Unsere Weisheit und Würde compromittiren; — Ihr sehet Uns als einen Fürsten an, dem es als Menschen unmöglich ist, alles selbst zu prüfen, alles selbst zu sehen, selbst auszuführen, — und ihr findet es nur desto bedaurlicher, wenn Unsere unverkennbar — rein — patriotische Gesinnungen durch Einwirkung betrauter Staatsdiener übel commendirt und verschoben werden. — Hierauf müssen Wir euch ein — für allemal erklären, daß Wir selbst rezieren, — daß also alle Handlungen und Verfügungen der Regierung Unsere eigene Handlungen und Verfügungen sind. — Ihr sehet eure Vollmacht zur fernern Handlung mit Uns als erloschen an; ihr sagt, daß dieselbe von vielen euter Committenten in legalen Formen aufgehoben sey; — wie könnt ihr dieses anführen, ohne darüber Beweise, und die Zurücknahme der Vollmacht in legalen Formen selbst Uns vorzulegen? Ihr bittet um die Einberufung eines allgemeinen Landtages; — Wir haben euch in Unserm Rescripte vom 11. Hornung laufenden Jahres schon die Gründe angeführt, warum Wir einen allgemeinen Landtag, so wie ihr ihn fordert, in den dermaligen Zeitumständen nicht einberufen können. — Wenn euch der Zweck des Staates, wie ihr sagt, bekannt und heilig ist, so müssen es euch auch die Mittel zum Zwecke seyn, denn wer den Zweck will, muß auch die Mittel zum Zwecke wollen; — ungerechte Mittel können und dürfen aber durch den Staatszweck niemals geheiliget werden; — denn der Staatszweck läßt sich durch unehrliche, ungerechte Mittel nicht erreichen; — der Grundsatz, den ihr anführet, — der Zweck heilige die Mittel, ist also hier nicht anwendbar. —

Die von der Landschaft abgeforderte Verschläge wie die dringende Staatsbedürfnissen getilgt werden können.

Jede Staatsverfassung — sagt ihr — bestehe nur in so lange, als die ihr eigenthümliche Formen beobachtet werden; — darin habt ihr ganz recht; — Wir wollten, und wollen auch an den der bayerischen Staatsverfassung eigenthümlichen Formen niemal etwas ändern; — ob aber jede herkommliche Form — der Verfassung wesentlich-eigenthümlich seye, das ist eine andere Frage; und darüber scheint ihr selbst zu zweifeln — Ihr sprecht immer von Verletzung der Landesverfassung, vom Neuerungs- und Zerstörungs-Geiste, — und beweiset es nicht. Wegen Schaffung gleicher Rechte führt ihr Unser Rescript vom 21. September vorigen Jahres an; Wir sagten euch damals nichts anders, als daß Wir nach der Weise Unserer Vorfahren in der Regierung allermänniglich, Rei-

chen und Armen, Wittwen und Weisen, geistlich- und weltlich-gleiche Rechte und Schirm schaffen wollen; — dieses sind die Selbstworte des 23. Freyheits-Briefes vom Jahre 1402; — was kann euch darin bedenklich seyn? — Anstatt Neuerungs- und Zerstörungs-Geiste dürftet ihr wahrscheinlich lieber Verbesserungs- und Erhaltungsgeist sagen; — denn noch zur Zeit wurde, so viel möglich ist, — nach allgemein gut erkannten Grundsätzen gearbeitet. — Verletzung der Landesverfassung findet ihr in der einseitigen Ausschreibung unbewilligter Steuern, — in der Organisation der General-Landes-Direktion, — in der neuen Einrichtung des Schulwesens, — in der Aufhebung des Bierzwangs, — und in der provisorischen Zoll- und Mauthordnung; — Wir haben euch über diese Beschwerden in Unserm Rescripte vom 11. Hornung laufenden Jahres schon so gründlich geantwortet, daß Wir es nicht mehr für nöthig finden, dasselbe hier nochmals zu wiederholen; — Wir wollen also zum dießjährigen Postulat übergehen. Wir haben im angeführten Rescripte vom 11. Februar laufenden Jahres das Postulat mit Klarheit gestellt, — Wir fiengen mit der Erträgniß des Kammergutes an, um euch allen Zweifel zu benehmen, als wollten Wir aus dem Kammergute zu den Staatslasten nichts beytragen. Die Ursache, warum das Kammergut nicht erträglicher ist, haben Wir euch zugleich angegeben. — Es ist euch bekannt, durch welche Wege Unser Kammergut in den Vorzeiten geschmälert worden, ihr wißt, daß damals die Sicherheit von Innen und Aussen Hand zu haben, die Gerechtigkeit zu pflegen bey weitem nicht so kostbar, als dermalen, war, — daß also zu selbigen Zeiten das Kammergut zu vielen Staatsausgaben leicht hinreichen konnte. — Darin habt ihr recht, daß Wir Uns und Unser Churhaus jetzt nur von Unserm Kammergute, welches in den herobern Staaten gelegen ist, erhalten; allein von welchem Kammergute sollen Wir jetzt leben, da alle Unsere Besitzungen am Rhein beynahe in fremden Händen sich befinden? — oder ist das Kammergut in Bayern, in Neuburg, in Sulzbach, und in der obern Pfalz nicht mehr Unser Kammergut? — Getrauet ihr euch die Gränzlinie zu ziehen, und Uns zu bestimmen, wie viel von der jährlichen Erträgniß des Kammergutes Wir mit Unserm Churhause jährlich verzehren dürfen? — Ihr wißt, welche große Kosten auf diesem Unserm Kammergute liegen, und das größtentheils nicht Wir, und Unser Churhaus, sondern inländische Pensionisten, welche bereits Unsere Vorfahrer angenommen haben, davon zehren. — Ihr bezweifelt, ob auch nur die ordentlichen Konkurrenzen der sämmtlichen herobern Nebenländer mit den ordentlichen Landeshilfen und Konkurrenzen Bayerns zu den ordentlichen Staatsbedürfnissen in einem billigen Verhältnisse stehen? — Wenn ihr auch alles dasjenige williget, was Wir in Unserm Rescripte vom 11. Februar l. J. an euch postulirt haben, so würde Bayern (einschlüßig der schwäbischen Herrschaften) nach Abzug der gewöhnlichen Regierungsausgaben 2'049,755 fl. beytragen, während Neuburg, Sulzbach, obere Pfalz und Leuchtenberg 1,125,000 fl. bezahlen; — und dieses Verhältniß scheint doch nicht ganz ungerecht zu seyn, wenn sich schon hierüber noch zur Zeit nichts bestimmtes sagen läßt; indem nur durch eine allgemeine Steuerrektifikation das wahre Verhältniß gefunden werden kann; — ist diese Steuerrektifikation, womit Wir in Neuburg angefangen haben, und in der obern Pfalz nächstens anfangen werden, einmal zu Stande gebracht, so sollen alsdann gewiß alle eure Bedenklichkeiten in dieser Hinsicht weg. — Rücksichtlich des monatlichen Ordinarii zur Hauptkasse nehmet ihr keinen Anstand die herkommlichen 60,000 fl., — also die jährliche 720,000 fl. zu bezahlen. In Betreff der Reichskontingents-Kösten wollet ihr, wie es scheint, nicht nach dem Kreis-Konventions-Fuß vom Jahre 1682, sondern nach der Wormser Matrikul beytragen. — Um großen Bedenklichkeiten auszuweichen, wollen und müssen Wir es aber bey dem Kreis-Konventions-Fusse vom Jahre 1682 bewenden lassen; — Wir können also von dem im Rescripte d. d. 11. Februar laufenden Jahrs angenommenen Verhältnisse die Reichskontingents-Kosten unter Unsere herobere Staaten zu theilen, nicht abgehen. — Ihr klagt über die zu hoch angesetzten Kösten der Reichskontingents-Truppen, welche nicht auf 9 Monate, sondern auf 12 berechnet sind, und, wirklich schon vor dem 1. Jänner laufenden Jahres anfangend, auf dem Kriegsfusse vollzählig bezahlt wurden; — nach der euch mitgetheilten detaillirten Berechnung könnt ihr eure Erinnerung über jede euch zu hoch scheinende Post abgeben, ohne daß ihr andere Behelfe und Liefe-

rungs-

rungsaccorte, die Wir euch aber im Bedürfungsfalle auch nicht vorenthalten wollen, noch dazu nöthig habet; — nach der vorgelegten Berechnung kömmt der Mann beym Reichskontingent im Durchschnitte (Offizier, Fuhrwesen, Pferde ꝛc. miteingerechnet) täglich auf 18 kr., welches in Hinsicht auf die Reichskontingents-Kösten im vorigen Jahre nicht zu hoch zu seyn scheint. — Die Römermonate sind nach euerm Wunsche zur Reichsoperations-Kasse bereits und zur rechten Zeit abgeführt worden; — die zwote Frist wird bezahlt werden, so bald ihr dieselbe ganz erlegen werdet. — Zur Landesdefension beyzutragen, glaubt ihr euch nicht weiters mehr bevollmächtigt, sondern ihr findet für nothwendig, deßwegen den Landtag einzuberufen, ihr warnet Uns, in der Absicht der Landesvertheidigung vor der Hand keine Maßregeln zu nehmen, oder keine Verhältnisse einzugehen, die mit Unsern weisen und sanften Regierungs-Grundsätzen im Widerspruche stehen; — oder der persönlichen und politischen Freyheit Höchst-Unserer Stände und Unterthanen nahe tretten könnten; — Ihr glaubt, daß Unsere Staatsdiener mehr ihrem Eifer, als Verstande Gehör geben, wenn sie Uns von der Möglichkeit sprechen, ohne Zeitverlurst eine Landes-Defensions-Armee von 55,000 Mann Landtruppen formiren zu können. — Schon im vorigen Jahre habt ihr — (wie die nächstens nachfolgenden Bilanzen, die noch nicht ganz im Reinen sind, zeigen werden) — Uns nicht hinlänglich unterstützt, um Unsere Truppen bezahlen zu können; im laufenden Jahre wollt ihr zur Landesdefension gar nichts beytragen, — was sollen Wir mit Unsern Truppen anfangen? — Ihr machtet Uns und euer Vaterland durch eure immerwährende Weigerung von dem Auslande abhängig, — Wir und das Vaterland können nur euch die Schuld beymessen, wenn aus Mangel eigener Anstrengung schwerdrückende Unglücksfälle über Uns und das Land kommen sollten; — doch Wir wollen Unsern tiefliegenden Kummer verbergen, nachdem Uns alle Kräfte benommen sind, das zu seyn, was Wir seyn könnten und seyn sollten. — Ein Landtag, wenn er auch in den nächsten Monaten einberufen würde, kann Uns nicht retten, — es würden mehrere Monate lang berathschlagt werden, ehe Wir zu einem Resultate kämen, — und dann könnte es vielleicht zu spät seyn; — dem gegenwärtigen Drange muß früher abgeholfen werden; — Wir vertrauen noch immer auf euern Patriotismus, auf eure Einsicht, und hoffen, ihr werdet doch wenigstens dasjenige zur Landes-Defension beytragen, was Wir in Unserm Rescripte vom 11. Februar laufenden Jahrs dazu postulirt haben. — Nachdem die Vorrathskassa, deren wahren Zustand Wir nicht kennen, auch ohne umständlich vorgelegte, und hinlänglich geprüfte Rechnung nicht kennen lernen können, — nachdem die Aufschlagsgefälle, wovon das Detaill nur euch bekannt seyn kann, für die dießjährigen Staatsbedürfnisse keine Resource geben können, so gewärtigen Wir in Bälde von euch die Vorschläge, wie ihr die dringende Staatsbedürfnisse decken wollet und könnet. Die Steuerrektifikation, wozu ihr euch bevollmächtigt erkläret, kann Unsers Erachtens nur folgendermassen vor sich gehen: Man stellet nämlich zuerst einen Grundkataster her, — worin der Flächeninhalt, die Lage und die natürliche Fruchtbarkeit aller Grundstücke beschrieben werden; — ein ähnliches Kataster könnte auch in Hinsicht auf die Konsumtionssteuer statt finden; — die Katasters könnten unter der Aufsicht Unserer und eurer Kommissarien vollendet werden; — erst nach dieser vollbrachten Arbeit kann man sich über die Grundsätze zur Steuer-Repartition verstehen; oder wollet ihr diese Grundsätze früher berichtiget wissen, so erwarten Wir eure Erklärung, nach welcher ihr die Steuerrektifikation vor sich gehen lassen wollet. — Wenn ihr zur Herstellung des Grundkatasters mit Uns einig seyd, so ernennet hiezu ohne Zeitverlurst eure Kommissarien, welche mit den Unsrigen alsdann dieses Geschäft leiten. — Am Ende eures Berichtes sagt ihr Uns: daß Unser Volk nicht glücklich, nicht zufrieden seye, — daß manche Gegend vom inländischen Militair nicht weniger als vom fremden gedrückt werde, daß man über vorenthaltene Bezahlung der Vorspanngelder ꝛc. über schreyende Excesse des Obermarsch-Commissariates beym Kriegsfuhrwesen, — über die neue Verordnung wegen Wiederherstellung der Strassen, und wegen der Landkapitulanten-Auswahl allgemein klage. Wegen Vorenthaltung der Vorspanngelder ꝛc., dann wegen den schreyenden Excessen des Obermarsch-Commissariates erwarten Wir die Anzeige specifiker Fälle, wo Wir alsdann nicht säumen werden, dieselbe sogleich zu untersuchen, und abstellen zu lassen; — daß die

Straſſen, welche Wir bey Unſerm Regierungs-Antritte ſchon im höchſten Grade verdorben gefunden haben, wieder hergeſtellt werden, kann in mancherley Hinſicht nur Wohlthat für die Unterthanen ſeyn. — Alles übrige müßt ihr aber auf eure Verantwortung nehmen; denn in Unſerm Reſcripte vom 11. Februar laufenden Jahres haben Wir euch ſchon bewieſen, daß Wir die Regierung in einem höchſtmißlichen Zuſtande übernehmen mußten Wären hinlängliche Kräfte zur Selbſtſtändigkeit vorhanden geweſen, würdet ihr immer dazu beygetragen haben; ſo hätten Wir vielleicht vom Anfange Unſerer Regierung an dem Wohlſtand der Nation auf andere Weiſe ſicher ſtellen können; — gegenwärtig können Wir alſo nichts anders, als die traurigen Wirkungen des Krieges geduldig ertragen, und nach Umſtänden alle möglichen zur Selbſtſtändigkeit Bayern führenden Mittel ergreifen. — Wir ſind euch mit Gnaden wohl und gewogen. München den 12. April 1800.

Nro. VI.

Steuermandat vom Jahre 1801.

Wir Maximilian Joſeph ꝛc. entbiethen allen und jeden Unſern General-Landes-Direktions-Präſidenten, Vicepräſidenten, Hofrathspräſidenten, Vicepräſidenten, Regierungspräſidenten, Landrichtern, Verwaltern, und andern Unſern Beamten, dann denen von Unſrer lieben und getreuen Landſchaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unſern ſämmtlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unſern Landen ſeßhaft, hierin aber einige Gilt und Einkünfte genießen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben zu vernehmen: Da Wir mit Unſrer lieben und getreuen Landſchaft univerſaliter verſammelten Verordneten, Kommiſſarien und Rechnungsaufnehmern gemäß deren alt-hergebrachten Freyheiten und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1801, zu Beſtreitung der gemeinen und außerordentlichen Staats- und Regierungs-Bedürfniſſe, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesdefenſion, und endlich zu gedeihlicher Fortſetzung des gemeinſamen Schuldenabledigungswerkes, erfoderlichen Mittel reife Berathſchlagung und ordentliche Behandlung pflegen laſſen, und zu möglichſter Schonung Unſrer durch die vorgeweſten Kriegsunruhen hart mitgenommenen Stände und Unterthanen aus beſondern gnädigſtlandesväterlichen Mitleiden nicht nur Unſer herzogliches Regierungs-Einkommen und die vorzüglich zu Unſerm Hof- und Unſers Hofſtaats-Unterhalt gewidmeten Kammergefälle, ſondern auch einen großen Theil Unſrer fürſtlichen Stammhausgüter-Gefälle zu den heurigen Staats- und Regierungsausgaben beygeſetzet haben: ſo ſind zu Deckung oberwähnt-keinen Aufſchub geſtattender Beſtreitungen hernach benannte Stand- und Land-Steuern verglichen und einzuheben beſchloſſen worden, nämlich und

Erſtens haben die drey befreyten geiſtlich- und weltlichen Stände, und derer Verordnete für ſich und ihre Mitſtände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil derer wohlhergebrachten Freyheiten) zu Beſtreitung des Ordinarii und obberührter Bedürfniſſe heuer abermal einen freywilligen Beytrag von zwoen ganzen und Ein Viertheil Standanlagen, und zwar die Erſte ganze, welche von den landſchaftlichen Verordneten bereits unterm 6ten abgewichenen Monats Hornung ausgeſchrieben worden, auf den geſetzten Termin Erſten Quatember Mittwoch, als den 25. Hornung, und die Zwote ganze nebſt Ein Viertheil Standanlage auf St. Martini an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch über dieſes zu den außerordentlichen Bedürfniſſen ein Dongratuic ſonderbar zu leiſten gewilliget, deſſen Repartition ſich ſelbe mit Unſrer höchſten Begnehmigung ſelbſt vorbehalten haben, und worüber jedem Mitſtande die betreffende Ausfertigung zukommen wird.

Zweytens müſſen die ſämmtlichen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen mit und neben den durch Unſre General-Landesdirektion nach vorher geſchehen landſchaftlicher Vernehmung unterm 6. Hornung auf das Ziel Erſten Quatember Mittwoch, dann hinnach unterm 24 März auf das Ziel St. Georgi anticipando bereits ausgeſchriebenen zwoen ganzen — noch weiters drey ganze — ſohin in allem Fünf Unterthanſteuern, und zwar die dritte und vierte ganze miteinander auf St. Martini, und die fünfte ganze Steuer auf St. Andreas entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbeſtimmten Zielern die ſämmtlichen Gerichts- und Hofmarks-Beamten ſonderbar ernſtlich angewieſen werden.

Drittens wollen Wir in Betreff der in- und außer Landes liegenden Dom- und Collegiatstifts-Kapituln, Klöster, Spitäler und anderen derley geistlichen Grundherrschaften, welche dem hieländischen befreyten Prälatenstande nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus diesen Unsern Landen zu Baiern ziehend-grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt-instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachten Herrngiltsteuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft in seiner Maße eine gewisse Composition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19. September ao. 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einstweilen gestatten, daß berührte Dom- und andere Stifts-Kapituln, Klöster, Spitäler ꝛc. für heuer, neben der auf das Ziel Ersten Quatember Mittwoch bereits ausgeschriebenen ganzen Herrngilt-Compositions-Steuer, mehrmal auf das Ziel St. Martini eine ganze und Ein Viertheil-sohin in allen zwo ganze und Ein Viertheil Herrngilt-Compositions-Steuern in die hiesige landschaftliche Kanzley um so gewisser gutmachen dürfen, als Wir sonst bemüßiget wären, die getroffenen Compositiones aufheben, sofort die treffende Steuergebühr von denselben landesverfassungsmäßig einbringen zu lassen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die drey befreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen genießend-grundherrlichen Nutzungen an Stiften und Gilten, dann Zehend, Küchen- und Getreiddiensten heuer auf den Termin St. Georgi eine ganze, und zu St. Martini eine ganze und ein Viertheil, sohin zwo ganze und ein Viertheil Herrngilt-Steuern nach den instruktionsmäßigen Geldanschlag zu jenen Landgerichtern und Hofmarken, worin die Grundunterthanen und Zehendholden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungswillen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Gesellpriestern und Beneficiaten die alt-übliche Wiedemsteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahre auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Martini völlig, ohne geringst zu gestattender Befreyung, zu erholen kommet.

Sechstens ist über die in Unsern Gerichtern und Hofmarken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Georgi und St. Martini jedesmal eine sonderbare zuverläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Einwohner 1 Schilling Pfenning, oder in schwarzer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfodern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als Wir auf widrigen Befund die Ungehorsamen mit Ungnaden und gebührenden Bestrafungen ansehen lassen würden.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständner der adellichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; derhalben Unsere Gerichtsbeamten und die Hofmarksrichter, wenn und wo sich dergleichen bloße Stifter und Beständner befinden, derer eigenthumliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Georgi und St. Martini einzubringen, und gehörigen Orts im Zugange zu verrechnen wissen.

Achtens: Bleibt es bey der vormalig-gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Landgerichter und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all-andern geistlich- und weltlichen Personen, (die drey befreyten Stände ausgenommen), ab den sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwo Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zwote zu St. Martini, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einsenden sollen; wobey jedoch jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreicht, gänzlich — wie auch jene zum Theil oder auch völlig zu verschonen sind, derer Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwägen kommen, wegen welchen dann die Beamten

in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu dispensiren, sondern bey Unserer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und derer Resolution hierüber zu vollziehen haben, mit beyfügend-weiterm gnädigsten Specialbefehle, daß sowohl bey Unserer General- Landes- Direction, dann Hofrathe und den Regierungen, also auch andern mindern Gerichtsstellen, allem dem, was wegen vorsetzlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interessesteuern in den vorigen Mandaten de annis 1765, 1766 et 1767 sub puncto 8vo in extenso unter angedrohter Strafe enthalten, eben so genau nachgelebt werden solle, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hier angeführt wäre. Wie es dann auch

Neuntens: mit den bey all- Unsern Städten und Märkten, dann derer Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so den unbefreyt- geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindester Ausnahme gleich zu halten, sofort gedachte zwo Interessesteuern auf St. Georgi und St. Martini dergestalten zu erheben sind, daß von jedem Magistrate der Betrag mit einer separirten gefertigten Specification zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden solle; welches am füglichsten geschehen kann, wenn die Steuergebühr, es möge solche in- oder ausländische Gläubiger betreffen, von den Debitorn unmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Geldes hinausgegeben wird; wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften mit solchen zu gehöriger Zeit nicht eintreffen, die Nothdurft von den Landsteuerämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Säumigen Kosten abzufordern. Was übrigens

Zehntens: wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielern und derer Einsendung, frühzeitiger Herstellung der Finalabrechnung, und der im Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmitteln, nichtweniger wegen Vornehmung der Schädenbesichtigungen und derer pflichtmäßigen Beschreib- und Begutachtung, so andern, in den vorjährigen Steuermandaten in extenso angeführt und anbefohlen worden, alles dieses wiederholen Wir hiemit, und versehen Uns gnädigst, daß Unsere Gerichtsbeamten und die Landsassen die dießfallsigen Verfügungen und Anordnungen bey Unserer höchsten Ungnade und empfindlichsten Bestrafung dergestalten schuldigst beobachten und vollziehen werden, als wären solche wörtlich hier angeführt worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Landsassen und derer aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämmtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich, diesem Unsern Landesgebothe, und Ordnung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und angedroheter Bestrafung, in einem, wie dem andern geziemends nachzuleben; zu dem Ende dann Unser Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unserer lieb- und getreuen Landschaft und der Steuerämter, gegen diejenigen, welche sich dießfalls säumig oder widersetzig erzeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin schon stimulirt und gewarnet worden, keinen weitern Termin oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen; und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen und dahin einschlagenden Geldverhalt als einer zwischen Uns und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache keinen Verzug, Disput oder Prozeß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwande dergleichen immer gesuchet werden möchten, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Instand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, — diese aber die vorkommenden Zweifel und Anstände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu lassen wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 4. November 1801.

Vierter Theil.

Von Mauth = Accis = Comerzien = Manufaktur = und Fabrikensachen.

Nro. I.

Aschen-Einkauf freyer.

L. G. Michael Fischer von Naab hat Uns zwar unterm 30. Nov. ai. praet. um Ertheilung eines Patents zu Erkaufung der zu seiner Pottaschensiederey benöthigten Asche *) unterthänigst gebethen. Da Wir aber die Ertheilung desselben für ganz überflüßig ansehen, indem Wir die Production der Pottasche wohl zu vermehren, nicht aber zu beschränken gedenken; so habt ihr gedachten Michael Fischer dieß zu eröffnen, und demselben zu bedeuten, daß es ihm allenthalben frey stehe, im Lande ungehindert und ohne mindeste Beschränkung den benöthigten Aschen zu seiner Pottaschensiederey zu erkaufen; weßwegen ihr auch angewiesen werdet, denselben gegen alle Bekränkungen, die ihm rücksichtlich seines freyen Einkaufes gemacht werden könnte, zu schützen. München den 2. Jänner 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 18.

Nro. II.

Die Bearbeitung der Neuburgischen Mauth-Rechnungen.

Nachdem die Mauth = und Comerzial = Gegenstände in Unsern herobern Staaten von Unserer General = Landes = Direction allhier bearbeitet werden, so sollen auch die Mauth = Rechnungen von den Mauthämtern an der Neuburgischen Landgränze unmittelbar an Unsere General = Landes = Direction allhier eingesendet, und dagegen von Unserer Landes = Direction in Neuburg nichts verfügt werden. München den 4. Jänner 1800.

Nro. III.

Das sogenannte Hausiren mit Kaufmanns-Waaren auf dem Lande betreffend.

Der Handelsstand in Unsern herobern Staaten hat Uns schon den 7. laufenden Monats die Vorstellung gemacht, daß sowohl In = als Ausländer, vorzüglich aber Knechte der Juden, das ganze Jahr hindurch mit Kaufmanns-Waaren hausieren, d. i. Kaufmannswaaren zum Verkaufe in die Häuser tragen *), dieses soll nicht gestattet seyn, sondern der freye und ungehinderte Verkauf derselben soll nach deutlichem Inhalte des 18. §. der provisorischen Zoll = und Mauth-ord-

*) Vide Sequent. Nro. 50.

ordnung vom 7. Dezember vorigen Jahres nur auf öffentlichen Märkten, Dulten oder Messen, welche dazu geeignet sind, Platz finden. — Es stehet dem berechtigten Handelsstande in Unsern herobern Staaten frey, wider solche Hausirer, welche sich wider Polizey-Verfügung verfehlen, bey der einschlägigen Gerichtsobrigkeit jederzeit Klage zu stellen, und diese hat alsdann die Obliegenheit, den fehlenden Theil mit einem achttägigen Personal-Arrest auf dessen Kosten; im Wiederbetrettungsfalle aber mit Wegnahme der Waare und derselben Verwendung zum Armenfonde unnachläßig zu bestrafen. Unsre General-Landes-Direction hat hierüber ohne Zeitverlurst das Geeignete zu verfügen. München den 10. Jänner 1800.

Nro. IV.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.	Churfürstl. höchste Entschliessung.
Das baare Geld ist mauthfrey.	Freyherr von Rechberg, Oberstthofmeister, beschwert sich wider das Mauthamt Friedberg, daß er allda wegen eingeführtem baaren Geld von 2700 fl. — 1 fl. 48 kr. Consummo-Mauth bezahlen mußte.	Sämmtliche Mauthämter sind anzuweisen, daß das baare Geld unter unverarbeitetes Gold und Silber, welches frey eingeht, zu rechnen sey. München den 14. Jänner 1800.

Nro. V.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.	Churfürstl. höchste Entschliessung.
Vom unverarbeiteten Zwirn und Garn ꝛc.	Alois Hartmann, Handelsmann und Landfabrikant zu Lechhausen Landgerichts Friedberg, bittet um Erklärung der Mauthordnung a. ob der eingehende unverarbeitete Zwirn auch unter dem Garn begriffen sey, und nicht mehr als 50 kr. per Centner Sporco bezahle? b. Ob die im Inlande erzeugte, auf ausländische Märkte zum Verkauf gebrachte Waaren wieder mauthfrey eingehen dürfen, wenn sie im Auslande nicht verkauft worden?	Sowohl dem Supplicanten, als sämmtlichen Mauthämtern ist zu erklären: ad a. daß der unverarbeitete Zwirn dem Garn in der provisorischen Mauth- und Zollordnung ganz gleich zu halten sey, also mehr nicht als 50 kr. per Centner Sporco zu bezahlen habe. ad b. Inländische Waaren, welche einmal im Auslande gewesen sind, können nicht wieder mauthfrey eingehen, indem außerdem allerley Unterschleife möglich sind. Jeder Fabrikant muß ohnehin seinen Markt kennen. München den 14. Jänner 1800.

Nro. VI.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.	Churfürstl. höchste Entschliessung.
Die Sporco-Entrichtung vom gegossenen Eisen ꝛc.	Johann Jakob Voith, von Steyer aus Oberösterreich, und 2 Cons. Steyer-Eisen- und Stahlwaarenführende Handelsleute, bitten, von ihren einführenden Eisenwaaren überhaupt 50 kr. per Centner Sporco entrichten zu dürfen.	Nachdem Eisen, gegossenes und geschmiedetes, auch Stahl nach der provisorischen Mauthordnung 50 kr. per Centner Sporco; Geräthschaften für Handwerker aber nichts entrichten: so findet der Antrag Platz, das heißt: Supplicanten können, wenn dieselben die gegossenen und geschmiedeten Eisen-Waaren mit den Geräthschaften zusammen packen wollen, per Centner 50 kr. entrichten; im übrigen ist aber sämmtlichen Mauthämtern zu

ers

erklären, daß Handwerkszeug oder Geräthschaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken und Manufacturen frey eingehen dürfen; darunter gehören auch z. B. Sensen, Bohrer, Feilen, Zangen, Buchdrucker-Lettern ꝛc. München den 14. Jänner 1800.

Nro. VII.

Die Kälber-Lieferung aus Tyroll gegen mauth- und accisfreyes Getreid betr.

Welche Vorstellung die bürgerliche Jungmetzger in München wegen der Kälber-Lieferung aus Tyroll vom 11. Jänner laufenden Jahres an Uns unterthänigst überreicht haben, ersieht Unsere General-Landes-Direktion allhier aus der Original-Anlage mit dem Auftrage, den Jungmetzgern zu eröffnen, daß Wir an der bestehenden Mauth- und Zollgebühr von 1 fl. 40 kr. per Schäffel Getreid nichts nachlassen können, indem Wir bey der provisorischen Mauth- und Zollordnung vom 7. Dezember vorigen Jahrs keine Ausnahme gelten lassen wollen.

Weil Uns aber doch äußerst viel daran liegt, daß das hiesige Publicum, welches seit wenigen Jahren sich um ein Drittel vermehrt hat, an den ersten Lebensbedürfnissen, als Fleisch und Brod, keinen Mangel leide, und niemals von der Willkühr einiger Wenigen abhange, so befehlen Wir Unserer General-Landes-Direction allhier in Angesicht dieses bekannt zu machen: Daß Jedermann ohne Ausnahme Fleisch und Brod zu allen Zeiten in die hiesige Haupt- und Residenzstadt bringen, und die Artikel zu allen Zeiten allenthalben allhier verkaufen könne; es können sich zu diesem Ende so viel Bäcker und Metzger in der Au und in der umliegendrn Gegend ansäßig machen, als hiezu Lust haben; indem nur dadurch Wohlfeilheit und Ueberfluß der Lebensmittel herbeygeschafft werden kann, Handwerke, Manufakturen und Frabriken werden so lange nicht gedeihen, hiesige Produkte und Fabrikate werden so lange mit auswärtigen nicht Concurrenz haben können, so lange diese ersten Lebensbedürfnisse nicht um den wohlfeilen Preis und also in größt möglichen Ueberfluß allhier zu Markte kommen. Unsere General-Landes-Direction allhier hat sich hienach gehorsamst zu achten, dieses öffentlich und allenthalben zu verrufen, auch den Stadtpolizey-Director und das Stadtoberrichteramt hiernach gehörig anzuweisen. — Die polizeymäßige Fleischbeschau soll von der einschlägigen Ortsobrigkeit besorgt werden. München den 14. Jänner 1800.

Nro. VIII.

An die churfürstl. General-Landes-Direktion.

Churfürstl. höchste Entschließung.

Das Umpacken der Transito-Güter in denen Handelshäusern.

Einige hiesige Handelsleute, Jakob Mocker, Zech und Mayr, dann Jos. Ant. Mayr Wittwe, bitten um die Erlaubniß, ihre Transitogüter in ihren Häusern umpacken zu dürfen.

Bleibt bey dem deutlichen Buchstaben der provisorischen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahrs, indem diese Handelsleute gar füglich ihre Transito-Güter auf eine solche Weise vom Auslande kommen lassen können, daß sie des vielen Umpackens nicht bedürfen. Es würde Verwirrung nach sich ziehen*), wenn man wieder Ausnahme von der Generalverordnung machen, oder auf was immer für eine Weise gestatten würde; dieses ist den Supplicanten zu eröffnen; wüßten dieselbe aber andere dem churfürstl. Aerario unschäd-

*) Vide Sequent. Nro. 52.

schädliche Vorschläge an Handen zu geben, so sind selbe mit Gutachten förderlich einzuberichten. München den 16. Jänner 1800.

Nro. IX.

An die churfürstl. General-Landes-Direktion.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Mauthfreye Holzausfuhr hat nicht statt.

Jakob Firch und Johann Weisenfelder, Handelsleute in Augsburg, als Besorger des Armeninstituts allda, bitten des für solches Institut bestimmten Holzes um mauthfreye Ausfuhr.

Nachdem Se. churfürstl. Durchlaucht keine Befreyung gelten lassen, um nicht Verwirrung in die Geschäfte zu bringen, so hat das Petitum nicht statt, so gerne Se. churfl. Durchlaucht auch Arme in allen Orten zu unterstützen suchen werden. München den 18. Jänner 1800.

Nro. X.

Die Behandlung der Leuchtenbergischen im Brandenburgischen Gebiethe belegenen Unterthanen in Absicht auf Mauth- und Accise.

In einem an Unsere oberpfälzische Landes-Direction sub hodierno erlassenen, und euch in Abschrift communicirten Rescript, haben Wir unter gewissen Modificationen festgesetzt, daß die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, so weit ihre bekannten Gränzen gehen, und mit Ausnahme der in Streit befangenen Punkte, als geschlossenes Gebieth betrachtet, dagegen aber alle und jede Brandenburgische Unterthanen und Güter, welche im dießseitigen Gebiethsbezirk liegen, Unserer Landeshoheit unterworfen seyn sollen. Nach den Gründen, die Uns zur Annahme dieses Grundsatzes bewogen, und nach der jüngsthin in Einverständniß mit des Königs von Preußen Majestät erlassenen Verfügung, zu Folge welcher alle faktische Vorschritte zur Behauptung der dieß- oder jenseitigen Territorial-Ansprüche, jedem Theil an seinen Rechten ohnbeschadet, bis zum Abschluß der über einen neuen Landes-Vergleich eröffneten Unterhandlungen von beyden Seiten unterbleiben sollen, kann dermal die Rede nicht davon seyn, die dießseitige Mautherhebung auf die Landgrafschaft Leuchtenbergischen in den königlich Preußischen Aemtern Neustadt am Culm und Creußen belegenen Lehenleute zu extendiren, indem der beyderseitige Zweck, die bestehenden Irrungen nach generellen Prinzipien und gleichheitlicher Convenienz durch eine neue feste Demarkation der Gränzen und Purifikation der Territorien zu beseitigen, auf diese Weise immer mehr verrückt würde. Nach den Verträgen von 1436 und 1536 sind diese Lehensunterthanen als jenseitige Territorial-Angehörige anerkannt, und Wir sehen daher nicht ab, wie die dießseitige Mauth- und Accise als ein Ausschluß der Landeshochheit auf dieselbe angewendet werden könnte. Haben Unsere Regierungs-Vorfahrer und die oberpfälzischen Landes-Collegien die Erfüllung benannter Verträge aus dem Grunde verweigert, daß die Landgrafen von Leuchtenberg selbst Landesherren gewesen, deren Gerechtsame die beyden Häuser Brandenburg und Pfalz nicht zu vergeben berechtiget waren, so scheint Uns in jeder Rücksicht inconsequent hierunter verfahren worden zu seyn; denn, nicht über ein Leuchtenbergisches Eigenthum als die Sache eines dritten, sondern über Hochheits-Rechte, die zwischen beyden paciscirenden Häusern streitig waren, und welche die Leuchtenberger nicht in Anspruch nahmen, haben sich dieselbe verglichen, und als im Jahr 1665 die Verträge vom Jahre 1430 und 1536 neuerdings bestättiget wurden, waren die Leuchtenberger schon längst ausgestorben, und Unser Churhaus im Besitz der Landgrafschaft. Durch diese Bemerkungen gedenken Wir jedoch keineswegs die bisher gemachte Ansprüche zu entkräften, sondern werden solche vielmehr bey den definitiven Vertragshandlungen unter die dießseitigen Zuständigkeiten und Compensations-Gegenstände aufführen lassen. Zu dem Ende wünschen

schen Wie aber zu wissen, auf welche Art und Weise jene Lehens-Unterthanen bisher in dießseitigem Mauthverband gestanden, seit wann solche von demselben bezogen, und wie sich die jenseitigen Behörden dabey benommen haben. Hierüber habt ihr auf dem Wege der Correspondenz detaillirte Erläuterungen von der oberpfälzischen Landes-Direction einzuholen, und Uns solche seiner Zeit vorzulegen. Gleichwie aber übrigens die momentane Zurücklassung jener Mauthgefälle nach den gegenseitigen getroffenen Verabredungen Unsern prätendirten Landeshoheits-Rechten nicht präjudicirlich seyn kann, und deren Erhebung zu dem mit der neuen Mauthordnung nicht wohl vereinbarlich ist, so bestimmen Wir mit Vorbehalt weiterer Verfügung, daß vor der Hand sämmtliche Unsere im Brandenburgischen Gebiethe belegene Unterthanen und so mit auch die Leuchtenbergischen Lehenleute und Kloster Speinshardtischen Censiten als außer den Mauthverband entlegen, behandelt werden sollen, wogegen es sich aber von selbst versteht, daß solche für das, was sie aus dem dießseitigen Territorio beziehen, die festgesetzten Eßito-Gebühren zu entrichten verpflichtet sind. München den 18. Jänner 1800.

Nro. XI.

Zur churfürstlichen General-Landes-Direktion.

Churfürstl. Höchste Entschließung.

Ignaz Fahrenbacher, gnädigst privilegirter Tabakfabrikant in Landshut bittet um Minderung der Mautgebühr für die eingehenden Tobackblätter.

Nachdem in den herohern churfürstl. Staaten die eingehenden Tobacks-Blätter einer durchgehenden gleichen Consummo-Maut unterworfen sind: so können die inländischen Tobackfabriken unter sich concuriren; und damit der Supplicant, bis nach dem Frieden, wo wahrscheinlich der Tobacksbau in Baiern mehr empor kommen wird, von dem ausländischem Tobackhandel keinen Nachtheil leide, so gestatten Se. churfl. Durchl. demselben sich ausländischen bereits verarbeiteten Toback zum Handel beyzulegen; von der provisorischen Maut- und Zollordnung kann aber nicht abgegangen werden. München den 20. Jäner 1800.

Daß die Minderung der Mauthgebühr für die Tobacksblätter nicht statt hat.

Nro. XII.

An die churfürstl. General-Landes-Direktion.

Churfürstl. Höchste Entschließung.

Joseph Faber, heil. Geist Müller nächst Rhain bittet um Mautbefreyung bey der Mehlausfuhr.

Mehl bezahlt eben so wie das Getreid den Eßito Zoll. München den 21. Jäner 1800.

Mehlausfuhr.

Nro. XIII.

Auf den unterthänigsten Anfragsbericht, ob von den auf auswärtige Mühlen fahrenden Unterthanen eine Eßito Gebühr zu erholen sey? wird demselben hiemit bedeutet, daß von dem auf eine ausländische Mühle verführten Getreid zwar keine Eßito Gebühr zu erheben, wohl aber diese Mahlgäste gehalten seyn sollen, bey dem Aus- und Eintritt sich zu melden, und ihr Gemalter vorzuweisen, damit das Mautamt in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob nicht Unterschleife obwalten. München den 23. Jäner 1800.

Wegen den auf eine auswärtige Mühl führenden Getreid.

Nro. XIV.

Von Einführung unverarbeiteten Gold, Silber und Kupfer.

Der Mauth- und zollfreye Eingang von unverarbeiteten Gold, Silber, und Kupfer *) ist in der provisorischen Maut- und Zollordnung vom 7ten Dezemb. v. J. schon bewilliget, welches den Supplicanten zu eröfnen ist, und weswegen bey Hindernissen die Mautämter, wo diese Artikel eingehen, vorzüglich wegen den unverarbeiteten Kupfer ohne Verzug anzuweisen sind. München den 25. Jäner 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 21.

Nro. XV.

Die Mautbehandlung der Reichsstadt Regensburg.

Auf den unterthänigsten Bericht unserer General-Landes-Direktion vom 17. v. M. und auf das demselben beygelegte Reichsstadt Regensburg. Schreiben vom 13. dieß, worin sie erkläret, daß sie die provisorische Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dez. v. J. nicht annehmen könne, verordnen Wir, daß der angekündete Bericht der 1ten Deputation unserer General-Landes-Direktion in diesem Betreff unverzüglich erstattet werde. Zu gleicher Zeit soll aber verfügt werden, daß die Reichsstadt Regensburg ganz nach der vorigen, und im Jahre 1798 bestandenen Mautordnung bis sich dieselbe zu was bessern entschließet, behandelt werde. Die churfl. Gral. L. D. hat demnach das Mauthpersonale um Regensburg bestimmt hierauf anzuweisen, und demselben aufzutragen, daß es sich keine Nachsicht zu Schulden kommen lasse. Auch die dortigen auswärtigen Reichstags-Gesandschaften sollen bey so bewandten Umständen ganz nach voriger Ordnung behandelt, und also frey gehalten werden — indem dieselbe Consumtion, wenn selbe auch von Mauth- und Zoll-Abgaben frey ist, in dieser Lage der Sache dem übrigen baier. Publico, und unsrer Staatskassa nicht nachtheilig seyn kann. Unsere General-Landes-Direktion hat hierüber das Geeignete zu verfügen, und nichts zu versäumen, um unsere Gerechtsame sicher zu stellen. München den 28. Jäner 1800.

Nro. XVI.

Die Transito und Consumo Behandlung einiger Artikel.

Unsere G. L. Direktion allhier empfangt hiemit den Auftrag, die Anfrags-Berichte Unsers Mautamtes zu Weigendorf vom 9. und 10. l. M., welches dieselbe vermittelst Bericht vom 15. dieses an Uns unterthänigst eingesendet hat, folgendermassen zu verbscheiden. 1mo Schleif- und Wetzsteine, dann Polier- und Schmirglsteine sollen zur Consumption frey eingehen. 2do Eßig bezahlt die Consummo Maut mit 2 fl. 30 kr. 3tio Leinsaamen und Hirse bezahlt per transito gleich dem Getreide wie bisher per Schäffel oder per Zentner von jeder Station; — per Consumo aber nichts. — 4to Erze und Stufen, also auch Bleyarzt gehen frey ein. Auf solche Weise ist an der provisor. Zoll- und Mautordnung vom 7. Dez. v. J. nichts geändert. München den 28. Jäner 1800.

Nro. XVII.

Die Ausfuhr roher Wolle, und Einfuhr der ausländischen Tücher.

Die Tuch- und Zeugmacher von Tirschenreith, Bernau, Plößberg, Wildenau, Waldsassen beschweren sich bey uns wider die ungehinderte Ausfuhr der rohen Wolle, — dann auch wider die ungehinderte Einfuhr der ausländischen Tücher, in der anliegenden Vorstellung, welche Wir unserer General-Landes-Direktion zu dem Ende mittheilen, um diese Tuch- und Zeugmacher mit nachfolgenden Grundsätzen bekannt machen zu können.

Die Ausfuhr der rohen Wolle zu erschweren, läuft wider alle Begriffe einer gesunden Staatswirthschaft; denn wenn der Landmann für seine Wolle nicht immerhin sichern, und guten Absatz hat: so kann man von ihm auch nicht erwarten, daß er die Schafzucht emporzubringen, sich viel anstrengen werde; vernachläßigt aber der Landmann die Schafzucht, so werden am Ende auch die Tuch- und Zeugmacher die ihnen nöthige rohe Wolle nicht mehr im Ueberfluße, und

also für die möglichst wohlfeilsten Preise im Inlande kaufen können; sondern sie werden die rohe Wolle vom Auslande mit schweren Kösten beyführen müssen, — werden demnach wegen allzugroßen Frachtkosten mit ausländischen Tuchmachern, welche dem rohen Materiali näher sitzen, nicht mehr konkurriren können; — um also die Schafzucht zu beleben, und dadurch den in Wolle arbeitenden inländischen Fabrikanten das rohe Materiale in Ueberfluß und um die möglichst wohlfeilsten Preise immerhin zu verschaffen, muß jede vorsichtige Regierung die Ausfuhr der rohen Wolle gestatten, und darf dieselbe zum Nachtheil der Schafzucht nicht erschweren.

Die Einfuhr fremder Tücher und Zeuge zu verbiethen, und mit hohen Abgaben zu belegen, würde gegen das Publikum eine Ungerechtigkeit seyn, und würde das Anwachsen des National-Reichthums hindern; eine kluge Regierung maßt sich des Rechtes nicht an, alle ihre Unterthanen zu zwingen, jede Elle Tuches oder Zeuges einem privilegirten Inländer z. B. um 12 kr. theurer zu bezahlen, als sie dasselbe Tuch vom Auslande erhalten könnten, — würden in einem Lande 1000000 Ellen Tuches jährlich verbraucht, und muß das Publikum jede Elle um 12 kr. theurer bezahlen, so hat das Publikum dabey einen Verlurst von 200000 fl., welche es ersparen würde, wenn es dasselbe Tuch vom Auslande hätte kaufen können; dieses beträchtliche Kapital ist demnach für das Publikum verlohren, hätte nützlicher angewendet, und bey einer nützlichen Anwendung im Inlande mehrere Menschenhände auf eine zweckmäßigere Weise beschäftigen, und nähren können.

Die Resultaten dieser Bemerkungen sind demnach, daß die durch Aus- und Einfuhrs-Verbothe erzwungene Fabriken und Manufakturen am Ende dem Unternehmer, und dem Publikum gleich lästig sind, — und daß nur in demjenigen Lande die Kapitalien am vortheilhaftesten angewendet werden, wo freyes Komerz herrscht.

Uebrigens bemerken wir auch in der Beschwerd-Schrift obiger Tuch- und Zeugmacher, daß sie ihre Produkte meistens im Auslande färben lassen; wäre es denselben nicht nützlicher auf die Anlage einer guten Färberey im Innlande zu denken? — was kann sie dazu mehr zwingen, als die Konkurrenz auswärtiger Fabrikanten? — muß nicht das Publikum, welches Tücher und Zeuge kauft, den Ausländischen meistens höhern Färbepreis, dann die Frachtkösten zur Färberey bezahlen? — selbst dieses Vorschreiben bestättigt wieder den Grundsatz: daß freye Konkurrenz die Manufakturisten und Fabrikanten ganz allein zwingt, alle mögliche Vortheile mit Anstrengung aufzusuchen, und zu benützen. Können wir den Tuch- und Zeugmachern durch die Bewilligung der Anlage der erforderlichen Färbereyen in dortiger Gegend zu Hilfe kommen; so gewärtigen wir ihre weitere Anzeige; indem wir ganz geneigt sind in dortiger Gegend die allenfalls abgängigen Färbereyen sogleich entstehen zu lassen.

Unsere General-Landes-Direktion allhier hat dieses obigen Tuch- und Zeugmachern gehörig zu eröffnen. München den 29ten Jäner 1800.

Nro. XVIII.

Den freyen Aschen-Einkauf.

Da nach der neuen provisorischen Zoll- und Mauthordnung Monopolien aller Art in Zukunft nicht mehr geduldet werden, so versteht sich von selbst, daß sämmtliche Pottaschensieder gleiches Einkaufsrecht ihrer benöthigten Asche genieſſen müssen, folglich einseitige Begünstigungen zum Schaden der übrigen unter ihnen nicht statt haben können, so wie euch ohnehin hätte beyfällig seyn sollen, daß, nachdem dem Michael Fischer, Pottaschensieder von Raab, der Einkauf des Aschens im Lande allenthalben frey gestellt worden ist, die Stadt Bernau nicht ausgenommen seyn könne. An euch geht daher auf euer unterm 19. dieß anher gestellt weitere unterthänigste Anfrage die gnädigste Weisung zurück, nunmehr ohne weiters

der unterm 2. Jänner *) erlassenen Anbefehlung pünktlich nachzukommen. München den 31. Jänner 1800.

*) Vide antec. Nro. 1.

Nro. XIX.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Die mautfreye Eingehung der Landfische.

Alexander und Mathias Dallmaier von Utting bitten um Moderation der Mauthgebühr bey den Landfischen.

Se. churfürstl. Durchlaucht ꝛc. wollen in Conformität der gnädigsten Resolution vom 18. Jänner laufenden Jahres dergleichen Landfische über Landsberg frey eingehen lassen; wie es in dem Sinne der Zoll- und Mauthordnung ohnehin schon liegt. München den 4. Februar 1800.

Nro. XX.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Die Einführung des Tyroller Käses.

Die Käskäufer zu München bitten um mauth- und zollfreye Einfuhr des Tyroller Käses.

Weil die Tyroller Käse ein Bedürfniß der geringern Volksklassen ist: so hat die churfürstl. General-Landes-Direction allhier den Mauthämtern Traunstein, Reichenhall, Sacharang, Rosenheim, Stüben, Walchensee und Mittenwald sammt der dazu gehörigen Beymauthämtern und Stationen aufzutragen, den gemeinen Tyroller Käs bis auf weitere Verordnung mauth- und zollfrey paßiren zu lassen *). München den 4. Februar 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 58.

Nro. XXI.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Das ver- und unverarbeitete Kupfer betr.

Joseph Jakob von Gilardi und Johann Nepomuk von Heckl, beede leonische Drathfabrikanten in Allersperg, bitten um Belassung ihrer alten Privilegien.

Ausschliessende Privilegien werden Se. churfürstl Durchlaucht niemals bestättigen. Uebrigens ist die Beschwerde der Supplicanten dadurch größtentheils gehoben, daß das ver- und ungearbeitete Kupfer gemäß Erläuterung v. 25 Jänner laufenden Jahrs *) mauth- und zollfrey eingehen dürfe, sollten ihre Fabrikaten dem Vorschreiben gemäß wirklich auf einen ausländischen Kupferhammer gebracht werden müssen, so ist das Mautamt Allersperg anzuweisen, die zur weitern Bearbeitung auf den ausländischen Kupferhammer gehenden und wieder zurückgehenden Producten mauth- und zollfrey paßiren zu lassen, jedoch mit aller Vorsicht, daß ein Unterschleif nicht statt finde. München den 5. Febr. 1800.

*) Vide antec. Nro. 14.

Nro. XXII.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Die bürgerlichen Floßmeister in München bitten, von ihren Flössen, welche sie zu ihrer ordinären Floßfahrt nach Wien brauchen, den ehemaligen Mauth- und Accis-Betrag entrichten zu dürfen.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Nachdem die Anzahl der zur Ordinär-Floßfahrt nach Wien gebracht werdenden Flöße bestimmt ist, also ein Unterschleif dabey nicht möglich wird, so ist das Mauthamt Vilshofen anzuweisen, von den 4 Münchner-Ordinären-Wochenflössen anstatt dem ehemaligen einen Gulden nur 3 fl. als überhauptige Mauth- und Zollgebühr bis auf weitere Verordnung zu erheben. München den 5. Februar 1800.

Die Mauth von der Ordinari-Floßfahrt nach Wien.

Nro. XXIII.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Johann Vonderthan, bürgerlicher Eisenhändler allhier, um Mauth-Befreyung von dem nach St. Johann in's Tyroll versendeten Stahl betreffend.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Nach der provisorischen Mauth- und Zollordnung vom 7. Dezember v. J. zu verbscheiden, gemäß welcher dieses Petitum nicht statt hat, indem der Stahl im Lande auch ins kleinere abgeschweißt werden kann. München den 7. Februar 1800.

Die Mauth-Behandlung des Stahls.

Nro. XXIV.

Die Behandlung der Reichspost-Wägen in Mauth- und Zollsachen.

Welches Promemoria der Fürstlich-Taxische Hofrath von Pidole zu Quintenbach sub dato 24. Jänner l. J. an Unser geheimes Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten wegen der Behandlung der k. Reichspost-Wägen in Mauth- und Zollsachen übergeben hat, liest Unsere General-Landes-Direction in der abschriftlichen Anlage. — Um die Geschäfte der Postwagens-Expeditionen zu erleichtern, wollen Wir

1mo. gestatten, daß über die mauthbare Postwagens-Stücke keine besondere Frachtbriefe, Waagzetteln und Declaration gefertigt werden; doch sollen dieselben von der Postwagens-Expedition in eine eigene Mauthkarte mit dem Namen des Addressaten und der Declaration des Aufgebers mit dem Bestimmungsorte und dem Gewichte eingetragen werden.

2do. Können die Pakete, welche das Gewicht von 6 Pfund nicht erreichen, aus dieser Postwagens-Karte weggelassen, und von der Bezahlung einiger Mauthgebühr befreyt werden; was aber darüber ist, muß ohne weiters eingetragen, und nach §. 6. der provisorischen Zoll- und Mauthordnung behandelt werden.

3tio. Diese Gebühren müssen die Postwagens-Conducteurs an der Gränze entrichten.

4to. Von der Bezahlung dieser Gebühren ist niemand ausgenommen; indem denen am hiesigen Hoflager residirenden fremden Gesandtschaften allezeit gleich der Rückersatz aus Unserer Hauptkasse allhier geschieht, oder auch die Postwagens-Expedition das Geld dafür zum Ersatz allda gegen Vorzeigung der Polleten erheben kann.

5to. Bagage der Reisenden (aber nur Bagage) soll allezeit frey paßiren.

6to. Die aus dem Lande gehenden Postwägen sollen wegen Erhebung einer Eßito-Zoll-Gebühr nicht angehalten werden; indem dieselben keine solche Producte verführen können, welche einer Eßito-Zoll-Gebühr unterworfen sind. Unsere General-Landes-Direction allhier hat hienach sämmtliche Mauthämter, bey welchen Postwägen paßiren, gehörig anzuweisen. München den 13. Februar 1800.

Nro. XXV.

Die Nichtannehmung der provisorischen Zoll- und Mauthordnung von Seiten Freysing.

Welches Schreiben der Fürstbischof von Freysing wegen der provisorischen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahrs unterm 21. Jänner laufenden Jahrs an Uns erlassen habe, ersieht Unsere General-Landes-Direction allhier aus der abschriftlichen Anlage mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß, nachdem der fürstliche Bischof zu Freysing diese provisorische Zoll- und Mauthordnung nicht annehmen zu wollen scheint, von Freysing aus keine unvermauthesten Waaren nach Bayern eingehen. — Zu gleicher Zeit hat besagte General-Landes-Direction mit der Fürstlich Freysingischen Hofrathsstelle nochmals zu correspondiren, und solche Einleitung und Ausgleichung zu treffen, daß Freysing die provisorische Zoll- und Mauthordnung annehme, das ist: den Consummo- und Eßitozoll an den Gränzmauthämtern entrichte; will das Stift Freysing einen Ersatz für den zur Hälfte bezogenen Accis haben, so kann dasselbe eine eigene Bestellung in Freysing für die in Freysing consummirt werdenden Waaren, jedoch ohne mindeste Erschwerung und Hinderung des bayerischen inländischen Handels, treffen, oder dasselbe kann von seinen freysingischen Kaufleuten eine jährliche Aversal-Entschädigung erheben. Zu diesem Ende kann ein gemeinschaftlicher commißionäller Zusammentritt in München Platz finden; doch soll vor dem wirklichen Abschiusse Unsere höchste Ratification erholt werden. München den 15. Februar 1800.

Nro. XXVI.

Die Verschnürr- und Obsignirung der mit Salze beladenen Wägen und Schlitten.

Nach dem Antrage der General-Landes-Direction allhier vom 7. l. M. sollen die mit reichem Salze beladenen Wägen und Schlitten, welche das salzburgische Territorium betreten, wie es vor der provisorischen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember v. J. geschah, wieder verschnürt und obsignirt werden, und die Beyladung und Vermischung des Halleinischen Salzes mit dem reichen Salze nicht zu begünstigen. Die churfürstl. General-Landes-Direction hat demnach ohne Zeitverlurst die Ausschreibung an die einschlägigen Mauthämter zu verfügen. München den 20. Februar 1800.

Nro. XXVII.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Die Errichtung einer Woll- und Baumwoll-Strumpf-Fabrike betreffend.

Johann Michael Albert Reinhardt in Weyden bittet um Ertheilung des Privilegii, eine Woll- und Baumwoll-Strumpf-Fabrike errichten zu dürfen; — dann um Ueberlassung der Stühle und des Garns aus dem Militair-Arbeitshause.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Die Errichtung einer Woll- und Baumwoll-Strumpf-Fabrike wird, jedoch sine jurisdictione domestica et foro privilegiato, bewilliget. Die Stühle und das Garn aber werden im Militair-Arbeitshause plus licitanti verkauft, so wie auch das Holz aus den Waldungen nicht immer um denselben Preis verkauft werden kann. München den 20. Februar 1800.

Nro. XXVIII.

Wegen inländischer Behandlung des Marktes Hals und der Inwohner am Reiß.

Auf das hier angeschlossene Anlangen des Marktes Hals und der Einwohner am Siegelberg und Riß wollen Wir dieselben in Mauth- und Zollsachen als inländisch ansehen, und behandeln lassen. —

Zu diesem Ende soll aus dem quiescirenden Mauthpersonale Jemand, und zwar der ehemalige Waarenbeschauer zu St. Nikola, Johann Merle, mit seinem bisherigen Gehalte dahin als Stationist angestellt, und angewiesen werden, die Consumo-Poleten anzunehmen, und die Eßito-Poleten auszustellen, dafür zu wachen, daß Unserer Staatskassa in den Zoll- und Mauth-Revenüen nichts entzogen werde. —

Diese Station Hals soll dem Mauthamte St. Nikla untergeordnet seyn. — Auf solche Weise ist für Unsere dortigen Unterthanen, welche ganz vom Stifte Passau umgeben sind, und von dieser Seite keine Erleichterung zu erwarten haben, das Gleichgewicht im Handel und Wandel wieder hergestellt. Unsere General-Landes-Direction hat hierüber das Geeignete zu verfügen. — München den 24. Februar 1800.

Nro. XXIX.

Die Mauthgebühr von der rohen Schafwolle und fremden Tüchern.

Wir haben Uns über anliegende Vorstellung und Bitte der Tuchmacher in Straubing et Revier wegen Minderung der Consummo-Mauthgebühr bey der eingehenden rohen Schafwolle, dann wegen Höherung derselben bey eingehenden fremden Tüchern, umständlichen Vortrag machen lassen, und finden wirklich die dermalige Höherung der Mauthgebühr bey der eingehenden rohen Schafwolle von 34 kr. auf 50 kr., wo demnach der Zentner nur um 16 kr. mehr bezahlt, von keiner Erheblichkeit; — doch wollen Wir gerne, um die inländische Industrie zu befördern, auch diese 50 kr. nachlassen, wenn dieser Nachlaß der Staatskassa nicht zu fühlbar ist. — Deßwegen hat Unsere General-Landes-Direction zu berichten, wie viel Zentner rohe Schafwolle jährlich vom Auslande in Unsere herobern Staaten eingehen, um daraus den Entgang ermäßigen zu können, woran alsdann seiner Zeit weitere gnädigste Entschliessung folgen wird. Allein einen höhern Inpost auf eingehende fremde Tücher zu legen, würde das in so vielerley Hinsicht verderbliche Waaren-Beschau-Systeme wieder nothwendig machen, welches ein- für allemal nicht mehr angenommen werden kann. — Uebrigens sind die Klagen wider die inländische bayerische Wolle doch ein wenig übertrieben; denn dieselbe verbessert sich von Tag zu Tag, und kann nur bey Comerzfreyheit sich noch mehr verbessern. — Arbeitsame Menschen werden auch in Bayern, wo der Ackerbau vorzüglich über Mangel an Menschen klaget, zu allen Zeiten hinlängliche Beschäftigung finden. — Unsere General-Landes-Direktion allhier hat dieses einsweilen den supplicirenden Tuchmachern zu eröffnen. München den 6. März 1800.

Nro. XXX.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Franz Joseph Wöhrle und Cons., bürgerliche Stadtflossmeister zu Schongau, bitten um Befreyung von der Mauthgebühr bey den mit inländischen Produkten beladenen und ins Ausland gehenden Flössen.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Daß die Flösse in's Ausland von der Mauthgebühr nicht frey sind.

Die angeführte inländischen Produkte bezahlen ohnehin keine Eßito-Gebühr; die Flösse aber, resp. das in's Ausland gehende Holz können die Eßito-Gebühr bey dem im Auslande immer steigenden Werth desselben leicht entrichten. Es ist also die Mauthgebühr auf das Holz keine Auflage auf die angeführ-

führten inländischen Produkten. München den 8. März. 1800.

Nro. XXXI.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Die mauthfreye Einfuhr des Roheisens.

Sämmtliche Mitgewerker zu Eisenarzt Gerichts Traunstein bitten um mauthfreye Einfuhr Roheisens und der Schlacken-Wimmer von Achthal aus dem Salzburgischen Territorio zu eigener Bearbeitung.

Rohe Flossen und Schlacken-Trümmer, welche von Achthal im salzburgischen Territorium nach Eisenarzt zu Verarbeitung eingeführt werden, sind von der Consumo-Mauthgebühr, bis im Inlande selbst mehr Roheisen erzeigt wird, befreyet. Welches dem einschlägigen Mauthamt sowohl, als den Supplicanten zu eröffnen ist. München den 8. März 1800.

Nro. XXXII.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Der Einfuhrzoll von rohen Tobacksblättern.

Joseph Bruckbräu, Handelsmann und Tobackfabrikant zu Neumarkt, bittet um Moderation der Mauthgebühr der Tobacksblätter.

Bey der nächsten Revision der provisorischen Zoll- und Mauthordnung wird man zwar erst ermäßigen können, wie viel man an diesem Staats-Gefäll wird entbehren können; indessen soll aber der Einfuhrzoll der rohen Tobacksblätter auf 50 kr. per Centner vom 1. Apr. l. J. anfangend herabgesetzt werden. München den 8. März 1800.

Nro. XXXIII.

Die freye Einfuhr des Pottaschens.

Auf das von euch zur höchsten Stelle unterthänigst überreichte Anlangen um freye Einfuhr der Pottasche ꝛc. ist von daher unterm 23. v. M. die gnädigste Weisung dahin erfolgt, daß, so wie das Holz frey eingeht, soll auch die Pottasche vom Auslande ohne Entrichtung einer Consumo-Mauth- und Zollgebühr eingehen; die Belegung der ausgehenden Pottasche aber nicht statt finden, welches euch hiemit unverhalten gelassen wird. München den 10. März 1800.

Nro. XXXIV

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Wie die leeren Weinfässer zu behandeln sind.

Franz Joseph Abendanz, k. preuß. Comerzienrath, fragt sich an, ob die leeren Weinfässer mauth- und zollfrey durch Bayern gehen dürfen, dann ob der bayerische Eimer Wein für 1 oder 1½ Zentner gerechnet werde.

Die leeren Weinfässer, welche transitiren, sind nach alter Observanz einsweilen zu behandeln; worüber sowohl, als über das wirkliche Gewicht des bayerischen Eimers Wein zu berichten ist. München den 10. Märzen 1800.

Nro. XXXV.

So wie alles im Tranſito bey der vorigen Tariff und Ordnung belaſſen worden, verſteht ſich alſo auch, daß nur jene Reißgefährten die Tranſito-Gebühren zu entrichten haben, welche dießſeitige Lande durchziehen, ohne daß ſelbe als Nothdurft zur Reiſe gebraucht werden, in welchem Falle dieſe für ſich frey ſind. München den 26. März 1800.

Die Tranſitogebühr von denen Reiſegefährten.

Nro. XXXVI.

Weil Wir bey der Einführung der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahres nur den allgemeinen Wohlſtand zum Zweck hatten; ſo wollen Wir auch der wiederholten Bitte der ſämmtlichen Weinwirth in Bayern, Neuburg, Sulzbach, und der obern Pfalz Gehör geben, und den Conſummozoll der in Unſern oberen Staaten eingehenden Weine von 2 fl. 30 kr. pr. Sporco Zentner auf 50 kr. pr. Centner, und weil ein bayeriſcher Eimer Wein im Durchſchnitte 1½ Zentner wiegt, auf 1 fl. 15 kr. pr. Eimer proviſorie, jedoch unabbrüchig des landſchaftlichen Aufſchlages, herabſetzen. Unſere General-Landes-Direktion allhier hat dieſe Unſere Verfügung ſo leich an alle Mauthämter auszuſchreiben, damit dieſelbe vom 15. April l. J. ihren Anfang nehmen könne. München den 29. März 1800.

Die Verminderung der Conſummo-Mauth bey den eingehenden Weinen.

Nro. XXXVII.

Dem churfürſtl. Gränzmauthamt Waldmünchen wird auf deſſen unterm 20. vorigen Monats unterthänigſt anher geſtellte Anfragen hiemit zur Erläuterung gnädigſt rückbedeutet, daß 1) inländiſch-altes, zerbrochenes, im Auslande umgearbeitetes Eiſen zur Conſummo-Belegung 50 kr. vom Zentner entrichtet. 2) Alle jene Holzwaaren, welche nicht unter die Ackerbau-, Fabrik- oder Manufakturs-Geräthſchaften gezählt und gerechnet werden können, und zu dieſem Behufe unmittelbar nöthig ſind, vom Zentner mit 2 fl. 30 kr. per Conſummo belegt ſind. 3) Verſteht ſich die ſonderheitliche Strafe ad 50 fl. bey Güterdefraudationen auf Wägen überhaupts auf die an ſolche beſpannte Mehnſtücke, folglich auch auf Ochſen. 4) Iſt ohnehin ganz deutlich in der proviſoriſchen Mauth- und Zollordnung § 13. enthalten, daß der Strafbetrag dem Anföringer der Defraudation ganz allein zu Theil wird, ſohin dem verhandelten Amte nichts gebührt, ſo wie es auch ganz natürlich und aus der Manipulationsmethode ſchon wißlich ſeyn ſollte, daß bey doppelten Mauthſtrafen, nur der einfache Betrag in dem Mauthmanual verrechnet, das übrige aber dem Anföringer behändiget werden muß, ſo wie 5) allzeit der ſtrafbare Theil die Arreſts- und Atzungskoſten zu entrichten hat, welcher Arreſt ſich auch 6) auf diejenige extendirt, welche Vieh ausſchwärzen, und austreiben helfen, wonebſt bey Viehdefraudationen nur die doppelte Eßito-Mauthſtrafe noch Platz greift. 7) Verbleibt es bey Beleidigungen oder Injurien, ſo denen churfürſtl. Mauthämtern in der Perſon des Beamtens oder derſelben Dienern von Mauthflichtigen angethan werden, bey denen vorhin ſchon beſtandenen geſetzlichen Verordnungen. 8) Können Tranſito-Abſtöſſe und Waaren-Depoſitionen wegen zu befürchten habenden Unterſchleifen nie gedeckt werden, wenn nicht ſolche Umſtände eintreten, welche mit vorläufiger Bewilligung oder Anzeige bey einem nächſtgelegenen churfürſtl. Mauth- oder andern Juriſdictionsamte ſolche unumgänglich wegen obwaltender Schadensgefahr nothwendig machen, und da überhaupts der Güter-Abſtoß zu Waldmünchen nicht von Beträchtlichkeit ſeyn kann, ſo findet man auch nicht nothwendig, desfalls ein eigenes Lagergewölb auf Aerarialkoſten zu unterhalten, und das churfürſtl. Mauthamt hat dahero nach ſeinen Pflichten obzuſorgen, daß die allda von Zeit zu Zeit hinterlegt, und nach Böhmen ſpedirt werdende Güter und Waaren nicht zum Schaden des höchſten Mauth- und Zoll-Intereſſe wieder in dießſeitige Lande zurückgeführt, und eingeſchwärzet werden können. München den 1. April 1800.

Erläuterung über die proviſoriſche Zoll- und Mauthordnung.

Nro. XXXVIII.

Bey jeder Eintrittsstation soll der Consummo-Zoll entrichtet werden.

Wir haben Uns den unterthänigsten Bericht Unserer General-Landes-Direction vom 7. vorigen Monats — den Ulmer Handelsstand und die dasige Schiffmeisterzunft betreffend — umständig vortragen lassen, und wollen, daß nach dem Grundsatze der provisorischen Zoll- und Mauthordnung rücksichtlich der ehemaligen Transito-Abgaben alles unverändert bleibe; — deßwegen sollen auch für die Stationen Höchstädt, Lauingen, Marxheim, und Neuburg von Sporco-Zentner überhaupts nur 16 kr., und für die bis an die Gränze nach Wilshofen ferners bestehenden acht Stationen a 6 kr. von jeder überhaupt 48 kr. eingebracht werden. Uebrigens sollen die Consummo-Zölle ganz nach Vorschrift der provisorischen Zoll- und Mauthordnung gleich bey der Eintritts-Station entrichtet werden. München den 3. April 1800.

Nro. XXXIX.

Wegen dem Weggeld s. and.

Dem churfürstlichen Gränzmauthamte Weigendorf wird auf dessen unterthänigst anhero gestellte Anfragen zur Erläuterung hiemit gnädigst zurück bedeutet, daß

1mo. Alle Holzwaare, sie bestehe in welch immer einer Gattung, wenn sie sich unter das Gewicht reduciren läßt, in Transitu vom Centner 3 kr. ab jeder betrettenden Station zu entrichten hat.

2do. Haben keine Befreyungen von Weggeldern statt, sohin müssen Weggelds-Gebühren ab denen von churfürstl. Eisenhämmern mit Eisen beladenen in das Ausland gehenden Wägen entrichtet werden.

3tio. Sind der Weggelds-Entrichtung alle von Ausland herein kommende Wägen und Gefährde, unter was immer für einer Angabe oder Vorwand sie erscheinen, unterworfen.

4to. Versteht sich ohnehin, daß das türkische Garn nicht unter Tachtgarn gerechnet werden könne, sohin unter die Belegung von 2 fl. 30 kr. per Centner zu stehen komme. München den 7. April 1800.

Nro. XL.

Die Mauthverhältniß mit der Reichsstadt Regensburg.

Wir haben auf die wiederholt bittliche Vorstellungen der Reichsstadt Regensburg, und vorzüglich in Anbetracht der — der genannten Stadt von Unseren geehrten Herren Stammsvettern den vormaligen regierenden Herzogen in Bayern ertheilten besonderen Begünstigungen, die gnädigste Entschliessung gefaßt, daß, so lange Wir es bey Unserer provisorischen Mauth- und Acciordnung belassen würden, der Consummo-Accis auch gegen die Regensburger, wie gegen die übrigen Ausländer herabgesetzt werden solle, wobey Wir von dem, was aus Regensburg wirklich nach Bayern als Consummo-Gut eingehet, statt dessen, was wegen dem ein Achtel Centner in §. 8. der besagten Mauthordnung verfüge worden ist, nur dasjenige erheben lassen wollen, was ein solches Coll wirklich beträgt, wie es dann auch nicht weniger bey jener älteren Begünstigung sein Verbleiben haben möge, daß das, was von Unsern Unterthanen in der Stadt Regensburg selbst unter dem Werth eines Guldens erkauft wird, gänzlich mauth- und acciesfrey paßirt werden solle. München den 16. April 1800.

Nro. XLI.

Im Albenreuther Fratsch-Distrikt beste-

Da Uns allerdings viel daran gelegen ist, die mit der Krone Böhmen bestehende Territorial-Irrungen nicht auf dießseitige Veranlassung rege zu machen, und Eurer Anführung nach in Albenreuther-Fraisch-Distrikt die Ausflüsse der

Lau-

Landeshoheit theils alternieren, theils auch einem jeden Landesherrn über dessen insäßige Angehörige privative zustehen, somit nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge ein eigentliches Condominium dortselbst besteht; so genehmigen Wir aus diesen — und den übrigen in Finanzieller und Comerzial-Beziehung in euerem Bericht vom 18. Februar zu Unserer besondern Zufriedenheit aufgestellten triftigen Gründen, die bereits getroffene Verfügung jenes Gränzdistrikts, die Kraft des Recesses von 1591 stipulirte wechselseitige Handelsfreyheit, und das alte Verhältniß, wie es vor Einführung der provisorischen Mauth- und Zollordnung bestanden, wieder hergestellt werden solle. Ueberhaupt ist es Unser bestimmter Wille, daß jenes, ohnedieß nur als Versuch eingeführte Zoll- und Mauthsystem keinem dabey rechtsbeständig interessirten Nachbar aufgedrungen werde, besonders wenn darunter Verträge vorliegen, deren Unverbindlichkeit Wir Unsern Landesstellen nicht ausdrücklich bekannt gemacht haben. München den 18. April 1800.

wechselseitige Handelsfreyheit.

Nro. XLII.

An die churfürstl. General-Landes-Direktion.

Das Weymauthamt Lam fragt sich über über den Extra-Zoll des Holzes an.

Churfürstl. höchste Entschliessung.

Demselben ist zu bedeuten, daß von dem im vorigen Jahre abgeführten 229 ½ Klafter Holzes die vorhin bestandene Mauth- und Accis-Gebühr erholt; bey der dießjährigen und künftigen Holzausfuhr aber der Zoll nach dem Werthe des Holzes in der nächstgelegenen Stadt Furth nach Inhalt der provisorischen Zoll- und Mauthordnung eingehoben werden solle. München den 7. May 1800.

Wegen dem Extra-Zoll des Holz-Ausfuhrs.

Nro. XLIII.

Wir haben die Gründe, welche Unsere General-Landes-Direktion in ihrem Berichte vom 28. vorigen Monats rücksichtlich der Zoll- und Mauth-Strafen aufgestellt hat, wohl erwogen; aber dieselben nicht in der Art gefunden, daß Wir dadurch bewogen werden könnten, in dieser Hinsicht etwas an der provisorischen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahres zu ändern. Gelinde Strafen sind immer anwendbarer, als schwere. München den 10. May 1800.

Die Zoll- und Mauth-Strafen betreffend.

Nro. XLIV.

Da die Ausfuhr des rohen Kupfers aus den k. k. Erblanden nun allgemein verbothen ist, sohin dießseitige Churländer zu ihrem Bedürfniß dieses unentbehrliche Metall auf den ehemals gewöhnlichen Wegen nicht mehr beziehen können, so wird es für die Kupferarbeiter dringendes Bedürfniß, sich nun zu bewerben, nordisches oder sächsisches Kupfer, wie es ihnen am vorzüglichen scheinen wird, zu erhalten. Vorzüglich aber ist dieses Geschäft ein Gegenstand des kaufmännischen Speculationsgeistes, und würde der Handelsstand durch Gründung einiger Kupfer-Niederlagen nicht allein von selbst reichlichen Lohn seiner Bemühungen empfangen, sondern auch beweisen, daß er das allgemeine Beste mit dem seinigen zu vereinigen wisse. Um nun sowohl die Kupferarbeiter hierauf aufmerksam zu machen, als auch dieses Bedürfniß des Publikums von andern Orten beyschaffen zu können, so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt gemacht. München den 14. May 1800.

Die Errichtung einer Kupfer-Niederlage betreffend.

Nro. XLV.

Die Zoll- und Mauthdefraudanten betr.

Auf den unterthänigſten Anfragsbericht Unſerer General-Landes-Direktion vom 2. laufenden Monats wegen Zoll- und Mauthdefraudanten erwidern Wir hiemit, daß Wir es ganz bey der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahres bewenden laſſen, ſo wie Wir es bereits in Unſerm Reſcripte vom 10. laufenden Monats *) in dieſem Betreff an Unſere General-Landes-Direktion ausgedrückt haben. München den 22. May 1800.

*) Vide antec. Nro. 43.

Nro. XLVI.

Die wechſeſeitige Mauthfreyheit zwiſchen den Bayeriſchen und innviertliſchen Unterthanen.

Aus dem von Unſerer General-Landes-Direktion in derſelben unterthänigſten Berichte vom 21. März anni curr. angeführten ſpeciellen Gründen, finden Wir Uns bewogen, es noch fernerhin bey der beſtandenen reciproeirlichen Mauthfreyheit zwiſchen den Städten Burghauſen, Braunau und Schärding, dann der Gilt- und Zehendgetreide, auch andere derley Produkte, welche Unſere Unterthanen auf ihren Gütern im öſterreichiſchen Innviertl, und die Einwohner des Letztern auf ihren Gütern dießſeits des Salzach- und Innſtroms in Unſern bayeriſchen Erblanden erobern, ſein Verbleiben haben ſolle. Unſere General-Landes-Direktion weiß demnach, unter Rückempfang der eingeſammelten Akten das hierwegen Erforderliche zu verfügen. München den 24. May 1800.

Nro. XLVII.

Die Waſſer-Tranſito-Gebühr der weißen Tyroller- und Wertenfelſer-Erde.

Auf den unterthänigſten Anfragsbericht Unſerer General-Landes-Direktion vom 12. laufenden Monats in Betreff der Waſſer-Tranſito-Gebühr der weißen Tyroller- und Wertenfelſer-Erde, geben Wir beſagt Unſerer General-Landes-Direktion zu erkennen, daß Wir auch hierin die Tranſito-Gebühr nicht erhöhert wiſſen wollen, ſondern daß nur die ehemalige Tranſito-Gebühr, nämlich vom Gefäß 6 pf. per Station erhoben werden ſolle. München den 24. May 1800.

Nro. XLVIII.

Die Mauth- und Zollgebühr für das Brenn- und Werkholz, dann Schiffe.

Auf unterthänigſten Anfragsberichte Unſerer General-Landes-Direktion vom 7. May laufenden Jahrs rückſichtlich der von den Stadtamhofiſchen Schiffmeiſtern nachgeſuchten Zollmoderation befehlen Wir Unſerer General Landes-Direktion allhier, nicht allein für Stadt am Hof, ſondern für Unſere ſämmtliche herobere Staaten zu verfügen, daß zwar noch fernerhin nach Inhalt der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember vorigen Jahrs für alles auſſer Land gehenden Brenn- und Werkholz, dann für die zum Verkauf beſtimmten Schiffe 10 Procent des Werthes als Mauth- und Zollgebühr, für die beladenen Fahrzeuge aller Art aber, wenn ſie nur als ſolche benützt werden, nur die Hälfte des beſtimmten Betrages, alſo nur 5 Procent des Werthes dieſer Fahrzeuge erhoben werden ſollen. München den 24. May 1800.

Nro. XLIX.

Die Beziehung und Behandlung der Tranſitogüter für einige hieſige Handelsleute betr.

Nach dem unterthänigſten Antrag Unſerer General-Landes-Direktion vom 27. May laufenden Jahres rückſichtlich der Beziehung und Behandlung der Tranſito-Güter für einige hieſige Handelsleute wollen Wir zwar an der proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung noch zur Zeit nichts ändern; doch ſoll aber Unſere General-Landes Direktion ſobald möglich berichten, auf welche Weiſe der Tranſito-Handel reſp das Umpacken der Tranſito-Güter an einem bequemen Ort allhier für einige hieſige größern Handelsleute erleichtert werden könne. — Nachdem die öffentliche hieſige Hall nicht hinreicht *), ſo iſt ein anderer, den Kaufleuten tauglicher, Umpackungsort in Vorſchlag zu bringen. München den 4. Juny 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 52.

Nro. L.

Zu Berichtigung mehrerer, in Betreff der unterm 10. Jäner *) dieß Jahrs erlassenen höchsten Verordnung wegen Abstellung des Hausirens hierorts eingekommenen Anfragen will man hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung gnädigst erläutern, daß solches Hausieren in gesammt Unsern herobern Staaten Bayern, Neuburg, der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg nicht nur allein außer den Marktszeiten, sondern auch während solcher mit keinerley Waaren und Feilschaften, und unter keinerley Vorwand gestattet seyn soll; sondern alle und jede Handelnde, welche die Märkte besuchen, sind gehalten, den Verkauf ihrer Waaren in Buden oder Ständen zu pflegen, für derer hinlänglichen Herschaffung die Ortsobrigkeiten zu sorgen haben; sonach werden die bisher von den Obrigkeiten ertheilten Hausierzettel als gänzlich überflüßig abgeschafft.

Das Hausiren ist sowohl während eines Marktes, als auch ausser den Marktzeiten verboten.

Anbey will man den inländischen Handelsleuten das sogenannte Musterreuten zwar ferner zu jeder Zeit gestatten; jedoch wird ihnen untersagt, außer den Marktszeiten Waare mit sich zu führen, und sollen Bestellungen auf Muster nur von Handelsleuten und Krämmern, keineswegs aber von Privatpersonen, angenommen werden. Sämmtliche Ortsobrigkeiten sind Uns für die genaueste Befolgung dieses Hausier-Gesetzes verantwortlich, und haben die dawider Handelnden nach Vorschrift Eingangs erwähnter höchster Verordnung vom 10. Jäner d. J. ohne Nachsicht zu bestrafen. München den 6. Juny 1800.

*) Vide antec. Nro. 3.

Nro. LI.

Der churfürstl. Hallverwaltung Stadt am Hof wird auf derselben unterthänigsten Anfrags-Bericht vom 20. May dieß Jahrs wegen Bestimmung der Consummo-Gebühr auf Glasscherben hiermit erwidert, daß dieselbe allerdings von selbst hätte ermäßigen können, daß die Glasscherben der Consummo-Gebühr von 2 fl. 30 kr. nicht unterworfen sind, da Ordinari- und Spiegelglas nur mit 50 kr. belegt ist. Vielmehr ist derselben Importation dem Lande nützlich, und fällt in die nämliche Cathegorie, wie der nach Consummo-Tariff ganz frey belassene Kieß zum Glasmachen, ist sohin von den Glasscherben nicht die mindeste Consummo-Gebühr zu erholen, sondern können dieselbe frey in dießseitige Länder eingeführt werden. München den 9. Juny 1800.

Wegen denen Glasscherben und Spiegelglas der Consummo-Gebühr.

Nro. LII.

Die in der abschriftlichen Anlage genannten 6 hiesigen Handelshäuser, Dominico Ruedorfer, Sebastian Pichlers seel. Erben, Zech und Mayr, Angelo Sabbadini, Maffei und Jakob Noker, dann Andrä Dallarmi, beschweren sich wiederholt vorzüglich wegen Mangel hinlänglichen Raums in der Halle, wider das Umpacken ihrer Transito-Güter auf derselben, und stellen überhaupt den Nachtheil vor, der dadurch dem Transito-Activ-Handel zugehe. Wir sehen die Wahrheit dieser gegründeten Beschwerde ganz ein, und verordnen demnach provisorie für das laufende Jahr, daß obige 6 hiesige Handelshäuser die vom Auslande ihnen zukommenden Transito-Güter, wovon der Transito-Zoll jedesmal bey der Gränzstation gleich zu entrichten ist, auf der Halle umzupacken zwar nicht verbunden sind, sondern dieselben können diese Umpackung in ihren Häussern, aber immer in Gegenwart eines verpflichteten Mauthoffiziantens, welchen die Hallverwaltung aus dem quiescirenden Mauthpersonale auszuwählen hat, vornehmen; doch soll die hiesige Hallverwaltung über alle zum Transito-Handel für obige 6 Handelshäuser eingehenden Waaren ein Lagerbuch mit Bemerkung der Eintritts-Stationen halten, und was von diesen Waaren in's Ausland versendet wird, am Lagerbuch wieder abschreiben; nach 6 Monaten aber mit jedem obiger 6 Handelshäuser abrechnen, die eigenen Lagerbücher besagter Handelshäu-

Wegen Hemmung des Transito-Activ-Handels durch das Umpacken der Transito-Güter auf der Halle allhier.

ser sollen bey der Abrechnung zur Controlle der Hallverwaltung vorgelegt werden. Würde eines dieser Handelshäuser die gegenwärtige Verfügung wegen Umpacken der Transito-Güter außer der Halle mißbrauchen, und den Consummo-Zoll auf was immer für eine Weise der Staatskassa entziehen, so soll unnachläßig nach §. 12. der provisorischen Zoll- und Mauthordnung wider sie verfahren werden. München den 10. Juny 1800.

Nro. LIII.

Die Transito-Mauth und Aufschlagsfreyheit des Ant. Lehrers für dessen Weinkeller zu Ach im Innviertel.

Wir haben Uns über den Bericht Unserer General-Landes-Direktion allhier vom 12. Februar laufenden Jahres die Transito-Mauth- und Aufschlags-Behandlung des Anton Lehrers, Weinwirths in Burghausen, für den Weinkeller zu Ach im Innviertel betreffend umständigen Vortrag machen lassen, und wollen aus den in obigem Berichte angeführten Gründen besagten Weinwirth Lehrer von der an ihm geforderten Transito- Mauth- und Aufschlag für seinen Weinkeller zu Ach im Innviertel nach dem Antrage gnädigst lossprechen, wenn er die dießseitige Landgränze mit seinem Wein nicht berührt, in welchem Fall allzeit der Consummo- Zoll- und Aufschlag erholt werden solle. Hiernach ist sich in allen ähnlichen Fällen für die Zukunft gehorsamst zu achten, weswegen Unsere General Landes-Direction die geeignete Ausschreibung an Unsere betreffende Mauthämter sowohl, als an die landschaftliche bayerische Verordnung allhier wegen den Aufschlägen zu verfügen hat. München den 14. Juny 1800.

Nro. LIV.

Die Mauth-Behandlung der Reichsstadt Regensburg und Bürger-Polleten betreffend.

Wir haben Uns über den Bericht Unserer General-Landes-Direction allhier vom 26. vorigen Monats die künftige Manipulation in Zollsachen bey der Reichsstadt Regensburg betreffend — ausführlichen Vortrag machen lassen, und bestättigen derselben Anträge durchgehends, und zwar folgendermassen:

1tens. Sollen, was das Transito betrifft, die mit einer Bürgerpollete certificirten Bürgergüter, welche vom Auslande nach Regensburg, oder von Regensburg ins Ausland, bey den bayerischen Mauthstationen nur die Hälfte der Transito-Gebühr, wie bisher, entrichten, bey den oberpfälzischen Mauthstationen und von bloßen Speditions-Gütern soll aber der ganze Betrag des Transitozolles bezahlt werden.

2tens. Ist von rohen Produkten, als Schmalz, Getreid, Vieh, Holz, (auch Schiffen miteingerechnet), wenn sie von Regensburg in das Ausland versendet werden, und wenn nicht erwiesen werden kann, daß sie vom Auslande nach Regensburg eingeführt worden sind, die ganze Eßito-Gebühr nach der provisorischen Zoll- und Mauthordnung zu entrichten, diejenigen bayerischen Landesprodukte aber, welche der Regensburger Bürger durch seinen Kunstfleiß in eine andere Form umwandelt, sind für Regensburger-Gut anzusehen, und nach dem Auslande per Transito zu behandeln.

3tens. Soll es rücksichtlich des Consummo-Zolles ganz bey dem Inhalt Unsers Reskripts vom 16. April laufenden Jahres *) sein Bewenden haben; der halbe Accis-Nachlaß findet also ganz nach dem Antrage Unserer General-Landes-Direction nicht mehr statt; der Consummo-Zoll soll vorzüglich bey Unserm Mautamt am Kornmarkt in Regensburg erhoben werden.

4tens. Rücksichtlich des Eßito-Zolles gehen die bayerischen, oberpfälzischen, Neuburgischen und Sulzbachischen Landesprodukten gegen Entrichtung des bisherigen jährlichen Aversi von 100 Goldgulden nach Regensburg frey ein.

5tens. Soll die begutachtete Erneuerung der Verordnung über die Bürger-Polleten nicht allein statt haben, sondern auch strenge darauf gehalten werden.

*) Vide antec. Nro. 40.

den. Unsere General-Landes-Direction hat sich also hienach gehorsamst zu achten, und das Geeignete zu verfügen. München den 27. Juny 1800.

Nro. LV.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.	Churfürstl. höchste Entschliessung.	
Joseph Escher, Fuhrmann und Bürger zu Ingolstadt, bittet um gnädigste Belassung seines bisher getriebenen Fuhrwesens.	Es ist nicht zu gestatten, daß aus dem Fuhrwesen ein monopolischer Geschäftszweig gemacht werde. Supplicant ist demnach in seinem billigen Petito durch die churfürstl. General-Landes-Direction zu unterstützen. München den 27. Juny 1800.	Aus dem Fuhrwesen soll kein monopolischer Geschäftszweig gemacht werden.

Nro. LVI.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.	Churfürstl. höchste Entschliessung.	
Das gesammte Handwerk der bürgerlichen Kalk- und Kupferschmiede in Bayern bitten um gnädigste Erlassung der Consummo-Mauthgebühr von ihrem, bey auoländischen Tieshämmern eingeschmolzenen rohen und Bruchkupfer.	Nachdem solches Kupfer noch unter rohes und unverarbeitetes Kupfer zu zählen ist, so wird das Gesuch gnädigst gewährt. München den 27. Juny 1800.	Wegen Consummo-Mauthfreyes eingeschmolzenen rohen und Bruchkupfer.

Nro. LVII.

In Gemäßheit eines von der churfürstl. General-Landes-Direction anher erlassenen Anschreibens wird den sämmtlichen churfürstl. Oberpfälzisch- und Sulzbachisch-, dann Leuchtenbergischen Gränzmauthämtern, wie auch denjenigen Städt- und Märkten, welche Pflasterzolle zu erheben haben, der Auftrag gemacht, daß solche, die den Viehkäufern in Bayern auf solchen Handel ertheilende Umgeldspolleten, wenn solche an ein oder andere der hieländischen Aemter zur Ablage angewiesen sind, und bey ihnen vorkommen, sogleich eingezogen, und mit Ende eines jeden Quartals zu der wohlgedacht churfürstl. General-Landes-Direction nach München mit einem blossen Couvert und der Ueberschrift dahin eingesendet werden, damit die Viehhändler von solchen Polleten nicht einen weitern unerlaubten Gebrauch machen, und das churfürstl. höchste Interesse beschädigen, solchen Falls aber bestraft werden können. Welches Geschäft dann also die churfürstl. Mauthämter, dann Städt- und Märkte schuldgehorsamst zu befolgen, und sich außer Verantwortung zu setzen haben. Amberg den 28. July 1800.

Die Einsendung der Umgeldspolleten von denen Viehkäufern.

Nro. LVIII.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.	Churfürstl. höchste Entschliessung.	
Die churfürstl. General-Landes-Direction berichtet, daß der als Consummo-Gut eingehende ausländische Käs mit 50 kr. per Centner belegt werden solle, um alle Gefährde für das churfürstl. höchste Aerarium zu vermeiden.	Se churfürstl. Durchlaucht ꝛc bergnehmigen provisorie den Antrag der churfürstl. General-Landes-Direction allhier, und befehlen derselben von allen zur Consumtion eingehenden Käßen ohne Unterschied 50 kr. per Zentner zur Zoll- und Mauthgebühr erheben zu lassen. München den 2. August 1800.	Von dem eingehenden Käs ist ohne Unterschied 50 kr. per Centner einzufordern.

Nro. LIX.

Wie das Kupfer per Consummo zu behandeln ist.

Auf den unterthänigsten Anfragsbericht der churfürstl. General-Landes-Direction vom 25. July laufenden Jahrs, den Consummo-Zoll des eingehenden Kupfers betreffend — lassen Se. churfürstl. Durchlaucht besagter General-Landes-Direction zur Resolution eröffnen: daß in die Klasse des rohen Kupfers nur die Laibe, wie sie aus den Schmelzhütten kommen, dann halb ausgeschmiedete Bleche und Platten, deren 16 Stücke einen Zentner wägen, gerechnet, und von allem Consummo-Zoll befreyet seyn sollen; dasjenige Kupfer hingegen, welches durch einen Kupferhammer schon eine mehrere oder mindere Ausbildung erhalten hat, soll nach dem Antrage der churfürstl. General-Landes-Direction mit einem Consummo-Zoll von 50 kr. per Zentner belegt werden; ganz ausgearbeitete kupferne Geschirre bezahlen per Zentner 2 fl. 30 kr. zu Consummo-Mauth. Sämmtliche Mauthämter sind demnach hienach bestimmt anzuweisen. München den 11. August 1800.

Nro. LX.

Wegen Consummo-Zoll-Behandlung des Garten-Saamens.

Dem churfürstl. Mauthamt Allersberg wird auf dessen Bericht vom 4. October dieß Jahrs wegen Behandlung des per Consummo eingehenden Gartensaamens hiemit erwidert, daß die verschiedene Saamengattungen für Feld- und Wiesgründe, worunter nebst den Getreidarten auch andere Saamen zu zählen sind, die in dießseitigen Ländern auf den Feldern gebaut werden, als alle Gattungen von Kleesaamen, Ecsparcete u. dgl., dann Rüben, Kohlrüben, Dotschen, Kohl- und die verschiedene Kappus- oder Krautsaamen, Consummo-frey behandelt werden müssen; daß aber eben der in der neuesten Zollordnung angebrachte Querstrich *) deutlich anzeige, daß von den für die Gärten bestimmten Saamen, welche nur allein in Gärten ausgebaut werden, die Gebühr per 2 fl. 30 kr. von Zentner erholt werden solle. München den 12. November 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 Seite 204.

Nro. LXI.

Die von der Zoll-Abgabe befreyte und nach Mannheim gehende Weideschafe.

Nach dem unterthänigsten Antrag der churfürstlichen General-Landes-Direction allhier vom 12. Dezember vorigen Jahrs wollen Se. churfürstliche Durchlaucht bis auf weitere Verordnung die von dem Auslande nach Mannheim kommenden Weideschafe von der Zollabgabe zwar befreyen; doch soll Sorge getragen werden, daß kein Unterschleif geschehe, und das Weggeld entrichtet werde. München den 17. Jäner 1801.

Nro. LXII.

Was von Nägeln und verzinnten Eisenblech zur Consummo-Gebühr erholt werden darfe.

Auf dem unterthänigsten Bericht des churfürstl. Mauthamts Allersberg vom 9. März, die Behandlung gemeiner Eisenwaaren betreffend, wird demselben hiemit aufgeklärt, daß Nägel mit 50 kr. zu behandeln sind, vom verzinnten Eisenblech aber 2 fl. 30 kr. zur Consummo-Gebühr erholt werden müssen; übrigens weißt man das Mauthamt zur Verständigung der Ausschreibung vom 21. Jäner 1800 4. Punktes an, den Gegenständen der benannten Eisenartikels natürlichen Auslegung zu geben, wornach zu verstehen ist, daß nicht nur allein jene benannte Eisenartikels, welche hier oder zu 50 kr. belegt oder ganz frey eingehen sollen, sondern daß auch jene, welche sich aus gleicher Rücksicht hiefür bestimmen, auch also begünstigt, behandelt werden müssen, woraus weiters von selbst folgt, daß von allen übrigen, eigentlich schon fabricirten Waaren (welches aber verzünte Artikel auch sind) 2 fl. 30 kr. bis auf weiters bezahlen müssen. München den 17. April 1801.

Nro. LXIII.

Die Schönfärbereyen sollen im Lande vermehrt, und unterstützt werden.

Bey dem Mangel zureichender Schönfärbereyen im Lande, welcher veranlaßt, daß die Waaren zum Färben immer ins Ausland geschickt werden müssen, weßwegen auch den 25. April 1794 *) das damals bestandene Verboth der Waarenversendung ins Ausland wiederum zurückgenommen werden mußte, finden Wir es den staatswirthschaftlichen Grundsätzen angemessen, daß die Schönfärbereyen im Lande vermehrt, unterstützt, und der Kunstfleiß nicht beschränkt werden solle. Unsere General-Landes-Direktion hat nach diesen Grundsätzen den hier mitfolgenden Bericht des hiesigen Magistrats, womit derselbe die dießfalls angebrachte Beschwerde des hiesig bürgerlichen Schönfärbers André Zottmayr gegen Stephan Reith unterstützt, zu erledigen. München den 15. May 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 287 Nro. 116.

Nro. LXIV.

Die Unterstützung des Lohes sowohl für die Gerbereyen als Leeder Fabriken.

Die churfürstl. General-Landes-Direction hat alle nur immer mögliche Aufmerksamkeit auf die Sammlungen des zur Aufnahme der Gerbereyen unentbehrlichen Lohes zu richten, und die inländischen Gerber, also auch besagten Leeder Fabrik-Inhaber Bomeißler gegen barre Bezahlung damit zu unterstützen.*) München den 18. May 1801.

*) Vide Sequent. Nro. 82.

Nro. XLV.

Die Verkaufung des Mauthgebäude.

Nachdem man beschlossen hat, daß die durch die vorjährig kriegerischen Umstände unterbrochene Verkaufung der sich zu Neuburg, Pobenhausen am Donaumoos, Schönesberg resp. Walda, Lechhausen, Hochzoll bey Friedberg, Landsperg, Schwabsoien, Erlisholz, Wasserburg, Neuötting, Hemau, Regenstauf, Straubing, Tirschenreith, Pirkenloh, Fischerberg, Süssenloh und Zeitlarn überflüßig befindlichen Mauthgebäude und Gründe von künftigen Monath Juny an, mittels öffentlicher Versteigerung wieder fortgesetzt werde, so will man dieses zu jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang hiemit bekannt machen, daß der eigentliche Licitationstag von dem eigends hiezu abordnenden Kommissär bestimmt, und von den einschlägig churfürstl. Gericht- und Aemtern mittels öffentlichen Verruf und Anschlagszettels vorläufig bekannt gemacht werden wird. München den 18. May 1801.

Nro. LXVI.

Die Mautherhebung vom Holz, welches die Brandenburgischen Unterthanen aus den Neuburgischen Gebiethe beziehen.

Aus den in eurem Bericht vom 13. v. M. enthaltenen Gründen, genehmigen Wir hierdurch, daß das Holz, welches der preußische Vasall Freyherr v. Wölwarth zu Polsingen, die dortige Gemeinde, und andere Brandenburgische Unterthannen aus ihren im Neuburgischen Gebiete belegenen eigenthümlichen Waldungen ausführen, provisorisch, und bis auch dieser Gegenstand durch die dem nächst zu gewärtigen definitiven Vergleichs Handlungen auf eine billige Weise berichtigt seyn wird, der Entrichtung von 10 procent, welche die neue Zollordnung festsetzt, nicht unterliegen, sondern daß davon nur diejenige Eßito Gebühr erhoben werden soll, die von in gleichem Falle befangenen dießseitigen Unterthanen, bey den Brandenburgischen Zollstätten erlegt werden muß. Dabey versteht sich von selbst, daß die bisher hergebrachte Ordnung, den jedesmaligen Bedarf durch Attestate der treffenden Beamten nachzuweisen, und die unbedingte Unterwerfung unter die hierortigen Forstgesetze, nicht außer Uebung gebracht werden darf. München den 15. Juny 1801.

Nro. LXVII.

Wegen denen Mauth defraudirenden Trägler.

Da wegen der in neueſter Zollordnung verordneten Arreſtſtrafe der Trägler, welche ſich Mauthdefraudationen zu Schulden kommen laſſen, ſich mehrere Schwierigkeiten ergeben haben, ſo iſt in Folge höchſten Reſcripts vom 20ten Juny dieß Jahrs die Arreſtſtrafe ganz aufgehoben, und verordnet worden, daß von dergleichen Defraudanten die vierfache Zollgebühr (wovon eine in Einnahm zu ſtellen, die Dreyfache dem Aufbringer zu behändigen iſt) erhollt werden ſolle. Die churfürſtliche Mauthämter haben ſich hiernach zu achten, und den dahin gehörigen Incorporations-Ortſchaften hievon Comunication mitzutheilen. München den 26. Juny 1801.

Nro. LXVIII.

Wegen denen mit Kröninger Geſchirr handelnden Tyroller.

Nachdem die Erfahrung giebt, daß die mit dem ſogenannten Kröninger Geſchirr oder andern unbedeutenden Artikeln handelnden Tyroller das ganze Land in der Länge und Quer durchſtreifen, und nebſt ihren Karrer ganze Familien mitſchleppen, welche wegen ihren Bettel und manchmal mitunterlaufenden andern Unfugen dem Landmann eine große Plage ſind; ſo werden ſamtliche churfürſtl. ſowohl als ſtändiſche Orts-obrigkeiten, beſonders aber die auf den Gränzen entlegene dahin angewieſen, daß ſie dieſen unter dem Vorwand eines Handels (da ſie doch keine Händler, ſondern als bloße Hauſierer anzuſehen ſind), herumziehenden dem Staate eben ſo läſtig, als dem Landmann ſchädlichen Tyrollern den Eintritt ins Land verbiethen, ſollten ſelbe aber im Lande ſchon angetroffen werden, ſogleich aus dem Lande zurück auf die Gränzen verweiſen, auf weiters Betretten aber als bloſſe Vaganten behandeln ſollen. München den 30. Juny 1801.

Nro. LXIX.

Die herunter geſetzte Ausfuhr Gebühr des Getreids.

Da Wir in Unſerer proviſoriſchen Zoll- und Mauthordnung vom 7. December 1799. bereits zu erkennen gegeben haben, daß Wir eine zu hoche Ausfuhr Gebühr ab dem Getraide, als dem Ackerbau nachtheilig betrachten; ſo haben Wir vermög Höchſten Reſcripts vom 3. July dieß Jahrs beſchloſſen, bey dem nunmehr fahlenden Getraidpreyſen, einsweilen, und bis Wir hiefür eine allgemeine dem jedesmaligen Preyſe angemeſſene Verfügung getroffen haben werden, die Ausfuhr Gebühr von jeden Münchner Schaff Korn, Waitzen, Gerſte, und Haber (für welch letztern die bisher beſtandne Sperr, ſo wie auch für das nun ganz frey ausziehen ſollende Heu demnach aufgehoben iſt) auf einen Gulden von erſtkünftigen Auguſt an herunter zu ſetzen. Dieſes wird zu jedermanns Wiſſenſchaft, und den geſamten Mauthämtern zu ſolch ämtlicher Benehmung hiemit gnädigſt bekannt gemacht. München den 10. July 1801.

Nro. LXX.

Das Vormerkungs-Buch über die Firmen der Handelsleute.

Was Wir auf den Bericht Unſers Wechſelgerichts zweyter Inſtanz von 25. Juny, und auf die miteingeſendete wohl ausgeführte Relation über die Mängl und Fehler des bey dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz bisher gehaltenen Vormerkungs-Buches über die Firmen der Handelsleute ſub hod. an Unſere General Landes Direction erlaſſen haben, wollen Wir hiemit Unſerm Hofrath mit Rückſendung aller von dem Wechſelgerichte zweiter Inſtanz eingeſendeten Acten abſchriftlich ertheilen. Unſer Hofrath hat dem Wechſelgericht erſter Inſtanz zu eröffnen, daß Wir die Nachläßigkeit, womit derſelbe dieſes rechtliche Verbindlichkeiten enthaltende Vormerkungs-Buch unter Berufung auf ſeinen Vorfahrer, und den Actuar bisher geführt hat, und führen ließ, höchſtahndungswürdig finden, und von ihm erwarten, er werde das neu herzuſtellende Protokoll, welches künftig nicht mehr in den Händen des Actuars, zu belaſſen, ſondern in der Kanzley aufzubewahren iſt, um ſo mehr mit beſſerer Ordnung und Genauigkeit führen, als er für alle ſonſt daraus entſtehende Folgen zu haften hat. — In

der

der Hauptsache selbst hat Unser Hofrath das Wechselgericht anzuweisen, daß dasselbe in Gemäßheit Unserer an die General Landes-Direction sub hod. erlassenen Entschliessung ein ganz neues Protokoll binden, foliren, mit einem angemessenen Titel versehen, sodann den §. 4. der Wechselordnung nebst Unserer ebengedachten Entschliessung in Extenso vormerken, das Protokoll selbst nach beyliegenden Formular einrichten, und am Ende mit 2 Registern der Namen und der Ort versehen lassen soll. Die Beylagen sind von dem Protokolle separirt zu halten, und von Zeit zu Zeit zusammenzuheften. Unser Hofrath hat sich nicht nur selbst zu überzeugen, daß das Vormerkungs-Buch dieser Vorschrift gemäß hergestellt werde, sondern auch alle Jahre davon Einsicht zu nehmen, damit die Ordnung nicht wiederum unterbrochen werde. München den 14. July 1801.

Nro. LXXI.

Die Einschickung der Firmen von sämmtlich inländischen Handelsleuten und Haltung des Protokolls.

In der Wechselordnung vom 24. November 1785. §. 4. *) ist zwar schon versehen, daß alle inländischen Handelsleute ihre Firmen bey dem Wechselgerichte vormerken, und protokolliren lassen sollen. Da aber diese Verordnung gröstentheils unbefolgt geblieben, ihre Beobachtung aber zu Erhaltung des öffentlichen Credits nöthig ist, so wollen Wir selbe hiemit nicht nur erneuern, sondern Wir haben auch die Verfügung getrosen, daß bey hiesigen Wechselgerichte erster Instanz ein ganz neues Vormerkungs Protokoll darüber hergestellt, und in fortlaufenden Numern fortgesetzt werde. In dieses Protokoll sollen a) die Nämen aller im Lande angesessenen Handelsleute, und Krämmer (blosse Dorfkrämmer ausgenommen) dann der Fabrikannten und Negocianten mit Benennung aller in einer Handlungs-Societät begriffenen Mitglieder; — b) der Ort ihrer Handlung oder Factorie — c) ihre Firma, Vollmacht, und Oblatorien in Gegenwart des Wechselrichters, oder eines der Wechselgerichts-Assessoren mit Beisezung des Tages, Monats, und Jahrs eingetragen, und der Eintrag jedesmal zur Beglaubigung von dem Commissaire, und dem Aktuar unterzeichnet werden. Sammentliche Handelsleute in Unsern herobern Landen haben daher ihre Firmen, Vollmachten, und Oblatorien noch in diesem Jahre bey dem Wechselgerichte selbst zu übergeben, und das Vormerkungs Protokoll zu unterzeichnen, oder sie unmittelbar an dasselbe mit ihrer Unterschrift zur Vormerkung, welche bey erster Herstellung des Protokolls ganz unentgeldlich geschehen soll, einzusenden. So oft sodann in der Folge eine Veränderung in der Firma vorgeht, oder eine neue Handlung anfängt, und überhaupt in allen in der Wechselordnung §. 4 enthaltenen Fällen ist das nämliche in Zeit von 3 Monaten bey der in derselben auf die Unterlassung bestimmten, und für das Armen Institut zu verwendenden Strafe, und gegen Erlegung der Taxordnungsmäßigen Gebühr zu beobachten. Unsere General Landes-Direction hat dieses durch das Regierungs, und Intelligenzblat und durch das oberpfälzische Wochenblat bekannt zu machen, und dem Wechselgerichte nicht nur auf Verlangen das Imatriculations Buch der Handlungen zur Einsicht mitzutheilen, sondern auch künftig demselben von jeder neu entstehenden Handlung oder sonstigen Veränderung Nachricht zu geben. München den 14. July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1788. Seite 61.

Formular

Des Vormerkungs Buches über die Firmen, Vollmachten, Raggionen, und Oblatorien der in den churfürstl. herobern Landen angesessenen Handelsleute,

und Krämmer, Fabricanten, und Negocianten, dann Handlungs Societäten, welches in Gemäßheit der Wechselordnung von 24. Nov 1785. und der höchsten Entschliessung von 14. July 1801. hergestellt worden ist.

Numer der Vormerkung.	Datum der Vormerkung.	Vormerkung, welche den Namen der Handelsleute, und Societäten ihren Ort, und die Firma, Vollmacht, und Oblatorien enthält, und von dem anwesenden Commissaire und Actuar, so wie von den sich allenfalls selbst stellenden Handelsmann unterzeichnet werden soll.	Numer der Beylage.

Nro. LXXII.

An die churfürstl. General Landes Direktion.

Churfürstl. Höchste Entschliessung.

Die Fabrikirung der Stärke und Haarbuder.

Ignaz Zeiler, bürgerlicher Bäck zu Pfeffenhausen, Pfleggerichts Rottenburg, bittet um die Bewilligung hier, oder in einer der Vorstädte Stärke und Harpuder fabriciren zu dürfen.

Wenn keine erhebliche Anstände obwalten, hat die churfürstl. G. L. Direktion das Begehren nach allenfallsiger Vernehmung des Magistrats zu bewilligen; auch hat dieselbe zu trachten, das Stärkenmachen, welches mehr zu den Hausarbeiten, als zu besondern Professionen zu rechnen ist, von dem Zunftzwang, welchem es ehemals nicht unterworfen war, ganz zu entledigen. München den 15. July 1801.

Nro. LXXIII.

Wegen dem Salpeter.

L. G. Auf Euer dießorts überreichten Vorstellung um Zoll freye Paßirlassung des zu Mündtheim und Türkheim gnädigst aufgestellten Salpetersieder mit seinen zum hiesigen Hauptzeughaus zu liefernden Salpeter, wollen Wir euch unverhalten gelassen haben, daß, nachdem Befreyungen seit Einführung der neuen provisorischen Zoll- und Mauthordnung durchgehends aufgehoben, der gesetzlichen Zoll-Entrichtung selbst Unsere Kammer Gütter unterworfen sind, und wegen sonst ohnmöglicher Uebersicht sämmtlicher Befreyungen aufgehoben bleiben müssen, diesem Gesuche nicht willfahrt werden könne. München den 17. July 1801.

Nro. LXXIV.

Die Prüfung der Zoll- und Mauthordnung.

Unsere General Landes Direktion empfängt in der Anlage die von den Tuchmachern zu Straubing und Revier eingereichte unterthänigste Vorstellung über die Nachtheile, worin das Gewerb derselben durch Einführung der provisorischen Zoll und Mauthordnung versetzt worden ist. Obgleich Wir nun nach einer anderthalbjährigen Erfahrung mit Wohlgefallen wahrgenommen haben, daß durch diese neue Zoll und Mauthordnung der damit bezwekte Entzweck grösteutheils erreicht, der Handel von vielen ihn drückenden Fesseln befreyt, die Zoll Einnamme vergrössert, und deren verderblichen Schleichhandel beynahe ein volliges Ende gemacht worden ist, so ist Uns gleichwohl auf der andern Seite auch nicht entgan-

gangen, daß allerdings in jener provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung auf manche Zeit- und Orts Verhältniße, und auf manche, einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdige Staatswirthschaftliche Erforderniß mehr Rücksicht, als wirklich geschehen ist, hätte genommen werden sollen. Wir befehlen daher Unserer G. L. Direktion gedachte Zoll- und Maut Ordnung einer neuen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dabey ihr Augenmerk vorzüglich auf diejenigen Ein- und Ausfuhr Artikel zu richten, bey welchen der inländischen Industrie ein Nachtheil zugehen, und dieselbe in ihrem Aufkommen gehindert werden kann. — Eben so ist bey dem Durchfuhr-Zoll auf den Zwischen Handel angemessener Bedacht zu nehmen, und überhaupt jede Veränderung und Modification in Vorschlag zu bringen, für deren Zweckmäßigkeit die seit Einführung der neuen Zoll- und Mautordnung gemachte Erfahrung hinlänglich entschieden hat. Wir gewärtigen daß Unsere G. L. Direction der hier anbefohlenen Revision ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, und mit Entfernung aller Einseitigkeit den Hauptgrundsaz dabey immer vor Augen halten werde, daß in demjenigen Lande Wohlstand herrschen kann, wo Production, Fabrication und Handlung sich gleicher Vorsorge, gleichen Schutzes und gleicher Begünstigung zu erfreuen haben. München den 18. July 1801.

Nro. LXXV.

Die Entrichtung des Porto von dem auf im Postwagen übersendeten baaren Geld.

Vermög einer mit der General-Direction der Kaiserlichen Reichs-posten in Regensburg getroffenen provisorischen Uebereinkunft ist unter andern auch bestimmt worden, daß von allen auswärtigen Aemtern und Stellen gleich bey der Aufgabe der an hiesig Churfürstl. Behörden und Expeditions Aemter durch den Postwagen zu übersendenden baaren Gelder das gebührende Tarifmäßige Porto entrichtet werden solle. — Es haben sich daher alle Aemter, Städte und Märkte hiernach gehorsamst zu achten, und diese Portoentrichtung gleich bey der Aufgabe in keinen derley Fahle zu unterlassen. München den 5. Aug. 1801.

Nro. LXXVI.

Die Errichtung einer Leeder Manufactur.

Unsere General Landes Direktion empfängt in der Anlage die Bittschrift des quiescirenden geheimen Referendärs Utzschneider um eine unwiederrufliche Concession, eine Leeder Manufactur alle Arten Leeders zu bereiten und zu verhandeln hier errichten zu dürfen. Wir sehen mit Wohlgefallen die möglichste Ausbreitung der inländischen Bearbeitung jedes dazu geeigneten rohen Materials, und nehmen daher keinen Anstand, dieses Gesuch, jedoch mit Ausschliessung alles monopolischen Zwangs und bloß auf eigene Waag und Gefahr zu bewilligen. Besagte Unsere G. L. Direktion hat also hiernach das Weitere zu verfügen. München den 7. August 1801.

Nro. LXXVII.

An die churfürstl. General-Landes-Direktion.

Mathias Linderer Burger, und Tuchmacher gesell zu Köstlarn bittet um die Bewilligung, Stärke und Haar Puder zu fabriciren.

Churfürstl. Höchste Entschliessung.

Wegen Fabricirung der Stärke und Haarpuder.

Wenn dem Begehren keine andere Gründe, als der Widerspruch der Krämmer und des Handwerks entgegen stehen, ist ihm die gebettene Bewilligung nicht zu verweigern, sonderen vielmehr darauf anzutragen, daß das Stärkmachen, welches keine besondere erlernte Geschicklichkeit erfordert, sondern im Grunde eine bloße Hausarbeit ist, von dem Zunftzwange, womit erst vor einigen Jahrzehnden belegt worden ist,

ist, wiederum befreyet werde. München den 10. August 1801.

Nro. LXXVIII.

Die Essitirende Pferdfüllen und consumirenden Essig.

Dem churfürstl. Mauthamt Landsberg wird auf desselben wegen bezahlenden Essito Zoll von den Füllpferden, und Consummo Zoll von Essig gehorsamst erstatteten Anfragsbericht vom 15. Instant. hinwieder pro resolutione gnädigst bedeutet, daß es wegen den Füllen und Essig einsweill bey der provisorischen Zoll Ordnung sein Verbleiben habe. München den 24. August 1801.

Nro. LXXIX.

Den zur Bearbeitung eingeführt werdenden Kupfertradt betreffend.

Dem Churfürstl. Mautamt Allersberg wird auf dessen wegen Zollbefreyung des Leonischen Kupfer Tradt unterm 30. July abhin gehorsamst erstatteten Anfrags Bericht pro resolutione gnädigst bedeutet, daß nachdem dieser Tradt von dem Ausland lediglich zur Ausarbeitung herein, und als bearbeiter wieder zurückgebracht wird, das Amt diesen Artikel bis auf weiters frey paßiren lassen solle. München den 28. August 1801.

Nro. LXXX.

Wegen dem Lein-Leeder und Leederleim.

Dem churfürstl. Mauthamt Waldsassen wird auf desselben unterm 19. dieß gehorsamst erstatteten Anfrags Bericht wegen Consumo Behandlung des Lein-Leeder, und Leeder Leim hiewieder pro Resolutione gnädigst bedeutet, daß beede diese Artikel Leim Leeder, und Leederleim per Consumo frey behandelt werden sollen. München den 28. August 1801.

Nro. LXXXI.

Die Strafen der mit Consumo Gütter ohne Designation erscheinenden Maut-Kästen.

Da wegen der Strafen, die gegen jene Zohlpflichtigen, welche mit Consumo Gütern ohne Designation erscheinen, eintretten sollen, bisher keine Gleichförmigkeit beobachtet, auch von den Aemtern hierüber verschiedene Anfragen gemacht worden, so hat man für nöthig befunden, zur künftigen Richtschnur folgendes zu verordnen: 1tens Bey Consumo Gütern, welche an Sporco schwere einen Zentner nicht übersteigen, ist keine Designation nöttig. 2tens Wenn die Güter die Schwere von 100 Pfund und darüber erreichen, muß eine Designation angelegt seyn; jedoch wird der Mauthpflichtige für den ersten Fahl der abgängigen Designation bloß gewarnet, und ihm bedeutet, daß er im zweyten Falle mit der doppelten Consumo Gebühr bestraft werden solle, wo sodann bey vorkommendem Falle die Straff unnachsichtlich zu erholen ist. 3tens Wird ein Beamter hierin nachläßig seyn, so hat selber den Ersatz der Strafhälfte expropriis zu machen. 4tens Unächte Designationen, denen die wesentliche Requisiten fellen, werden auch schon im Ersten Fahl mit der poena dupli bestraft. 5tens Bey zweifelhaften Angaben ist die Höchste Belegung zu wählen. Sämmtliche Mauth Aemter der herobern, in den Maut Verband eingeschlossenen Länder werden hiemit angewiesen, nach dieser Vorschrift sich genauest zu achten, und ihren Incorporations Ortschaften hievon Communication zu machen. München den 16. September 1801.

Nro. LXXXII.

Das Lohe-Sammeln betr.

Auf die Bitte Unſers quiescirenden geheimmen Referendärs Ußſchneider, zum Behufe ſeiner conceßionirten Leeder Manufaktur, ihm in den Forſtmeiſtereyen München, Miesbach, Peiſſenberg, Mindlheim, Landsberg, Aichach und Geiſenfeld das Sammeln Lohes aller Art auf eigene Köſten und gegen Vergütung des dießfallſigen Werthes nicht allein zu geſtatten, ſondern den genannten Forſtmeiſter Aemtern auch anzubefehlen, ihn hierin auf alle mögliche, dem Forſt-Intereſſe unſchädliche Weiſe zu unterſtützen, haben Wir, zu einem fortgeſetzten Beweis Unſerer allein inländiſchen gemeinnüzigen Induſtrial Unternehmungen mit gleicher Aufmerkſamkeit zu geſicherten Unterſtützung, und in Gemäßheit der in demſelben Betreffe unterm 18. May*) dieß Jahrs erlaſſenen Reſolution beſchloſſen, das von den ausgezeigten Forſtmeiſtereyen alle mit Forſtwirthſchaft vereinbarliche und den Forſtertrag vermehrende Gewinnung der Lohe zum gleichem Vortheile aller derſelben bedürftigen Gewerbe, theils durch eigene theils durch unter Aufſicht anwendbare Sammlung der Conſumenten, bewirket; der nach Aufwand und Concurrenz ſich herauswerfende Werth von den Abnähmern bar eingehoben, und das Reſultat dieſer bisher für das Forſt- wie Gewerbsintereſſe nicht hinlänglich ausgeübten Forſt- Nebennuzung berichtlich vorgelegt werden ſolle. München den 16. October 1801.

*) Vide antec. Nro. 64.

Nro. LXXXIII.

Die Verführung der eigenthümlichen Güter zu Waſſer oder zu Land betr.

Alle Beſchränkungen, wodurch verhindert wird, eigenthümliche Güter auf eigenen Gefährten zu Waſſer oder zu Land zu verführen, ſind unzuläßig. Wir können daher auch die Verfügungen, wodurch der Metzger Möſtel von Heidenburg angehalten werden will, ſeine hier erkaufte Häute durch die hieſigen Floßleute verführen zu laſſen, nicht genehmigen, ſonderen befehlen Unſerer G. L Direktion, dieſelbe nicht nur alſobald aufzuheben, ſonderen auch zu keiner Zeit ſolche Polizey widrige Hinderniſſe des Commerzes zu geſtatten. München den 23. Oktober 1801.

Nro. LXXXIV.

Die Conſumo Behandlung der Wagen Raiſ Eiſen.

Dem churfürſtl. Mautamt Schongau wird auf desſelben unterm 16. September abhin erſtatteten Anfrags Bericht, ob das bis zum Aufziehen hergeſtellte Wagen Raiſe Eiſen nicht Conſumo frey belaſſen werden wolle, hinwider per reſolutione gnädigſt bedeuttet, daß ohne weitters von derley eingeführt werdenden Eiſen die Conſumo Gebühr mit 50 kr. per Centner eingehoben und verrechnet werden ſolle. München den 2. November 1801.

Nro. LXXXV.

Wegen dem rohen Metall.

Dem Johann Dieweill bürgerlicher Glockengieſſer zu Amberg, wird auf ſeine dießorts unterthänigſt überreichte Vorſtellung und hierin nachgeſuchte Conſumo Maut Nachlaß von ſeinem beym Mautamt Weigendorf behandelten Metall pro reſolutione gnädigſt bedeuttet, daß man bewilliget habe, an der bereits bezahlten Conſumo Maut von 12. Zentner. 75. Pfund ad 31 fl. 52 kr. 2 pf. das über Abzug von 50 kr. Mauth per Zentner abwerfende Superplus durch das Mautamt Waigendorf demſelben vergütten zu laſſen. München den 2. Dezember 1801.

Nro. LXXXVI.

Welſche Nüſſe betr.

Das churfürſtl. Mautamt N. empfängt hiemit die Weiſung, daß die welſche Nüſſe als friſches Obſt nur unter die Rubrique von 50 kr. Conſumo Mauth geſetzt werden müſſen. München den 7. Dezember 1801.

Fünfter Theil.

Von Polizey- und Landkultursſachen.

Nro. I.

Die franzöſiſche und andere Emigranten betreffend.

Die dermalige Zeitumſtände, welche in allen Staaten eine größere Wachſamkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und Sicherheit erfordern, veranlaſſen Uns in Hinſicht der ſich längere Zeit hier verweilenden Fremden, und der ſich in Unſern Landen täglich vermehrenden Emigrirten die nöthige, und allgemeine Beſtimmung dahin zu treffen, 1. daß die Liſte der ſich in Unſern hero-bern Churlanden mit höchſter Erlaubniß aufhaltenden Emigrirten für geſchloſſen angeſehen, und ſolche keinem mehr weiters ertheilt werden ſolle. 2. Diejenigen aus ihnen, welche mit keiner förmlichen Erlaubniß ſich in Unſern Landen aufzuhalten verſehen ſind, ſind ſogleich zu entfernen, und durch die nächſte Route nach Franken hin zu inſtradiren. 3. Alle ſich hier befindende Fremde mit Einſchluß der Emigrirten, jedoch mit Ausnahme des zu den fremden Geſandſchaften gehörigen Perſonals ſollen gehalten ſeyn, die Aufenthalts Charte, welche ſie nach Uebergebung ihrer Päſſe oder Erlaubniſſe von der Polizey-Direction erhalten, alle 4 Wochen erneuern zu laſſen, und denjenigen, welche nach Verlauf dieſes Zeitraumes die neue Charte nicht erhoben, iſt ein längerer Aufenthalt hier nicht zu geſtatten. 4. So wie übrigens die, welche ſich ruhig verhalten, des landesfürſtlichen Schutzes, und aller dem Unglücke ſchuldigen Achtung zu erfreuen haben, ſo ſollen diejenigen, welche ſich durch ihr Betragen von dieſer Regel entfernen, und zu einigem Verdacht Anlaß geben, nicht nur aus dem Lande geſchaft, ſondern auch mit Straffe belegt werden. Unſere General Landes Direction hat ſich hiernach zu achten, und dieſer Unſerer Verordnung nicht nur die nöthige Kundmachung zu geben, ſondern auch die hieſige Polizey Direction, und die übrigen Landes Behörden darauf anzuweiſen. München den 6. Jenner 1800.

Nro. II.

Die Geldquota zur Entſchädigung des Brandſchadens.

Aus mehrern bereits eingekommenen Berichten der Beamten war zu erſehen, daß einige Unterthanen, und Gemeinden ſich ſehr irrige Begriffe von dem Zwecke der zu errichtenden Feuer Aſſecuranz-Ordnung machen, daß ſie glauben, daß ſie das aſſecurirte Quantum von zehen Millionen Gulden an baarem Geld jetzt ſogleich zuſammentragen, und zur churfürſtl. Aſſecuranz-Commißion einſen-

den müssen. Nachdem aber die deßfalls erlassene gnädigste Verordnung *) keineswegs dieses verlangt, und eine barre Einsendung des assecurirten ganzen Kapitals nicht gefordert wird, so will man diese irrige Begriffe hiemit benommen haben, und die Erläuterung dahin machen, daß von den assecurirenden Theilen erst dann, und zwar nach Verhältniß ihrer assecurirten Summe die abfallende Geldquota zu Entschädigung des Brandschadens erhoben wird, wen ein Brandschaden wirklich sich ereignet, und der Abbrändler, wenn er ebenfallsiger Assecurant wäre, die Helfte bedürftig ist **). München den 7. Jäner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 228 Nro. 22.

**) Vide Sequent. Nro. 9.

Nro. III.

Wegen dem Gutachten der Medicinal-Räthe.

Ueberhaupt ist es Unserer Willensmeinung nicht angemessen, daß Unsere General-Landes Direction von Sachen, worin Unsere Justizstellen das Gutachten der Medicinalräthe erfordern, in irgend einer Deputation Cognition nehme, sondern die einlaufende Communicate seind alsobald dem versitzenden Medicinalrath zur abgesonderten Ueberlegung zuzustellen, und die Erinnerung der Medicinalräthe nach deutlichen Inhalt der General Landes Directions Instruction *) durch die Kanzley der Direction gefertigt der Behörde wiederum zustellen zu lassen. Wir wünschen auch, daß die Vorstände Unserer G. L. Direction selbst sich benemmen, und Uns angemessene Vorschläge machen, auf welche Art die Geschäfte bey selber überhaupt, welche sowohl in Ein- und Auslauf längeren Aufenthalt leiden, als es die Natur der ihr anverthrautten Administrations Gegenstände zuläst, mehrere Beförderung erhalten können, wornach das erforderliche entweder von selbst zu verfügen, oder berichtlich zu veranlassen ist. München den 17. Jäner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 46.

Nro. IV.

Die Examinirung der Baader und die Apotheken-Visitationen im Herzogthum Neuburg.

Auf den von Unserer G. L. Direktion unterm 28. v. M. und Jahrs gehorsamst erstatteten Anfragsbericht, wie es mit Examinirung der Baader und den Apotheken Visitationen in dem Herzogthume Neuburg künftig solle gehalten werden, eröffnen Wir derselben hiemit gnädigst, daß, da die Prüfungen der Baader und Hebammen, dann die Visitationen der Apotheken zur Polizey geeignet sind, diese aber Unserer dermahligen Landes Direktion zu Neuburg beygelegt ist, obige Gegenstände auch solcher zu verhandeln überlassen werden; und obgleich keine Medicinalräthe bey der gesagt Neuburgischen Landes Direction angestellt, so sind doch solche geschickte Regierungs- und Landschafts Physici vorhanden, die obiges Geschäft besorgen können. Auch ist diese Verfügung um so angemessener, als den neu angehenden Baadern und Apothekern die Reisekösten anher ersparrt werden, welches Motiv vorhin verursacht hat, daß auch, noch ehe die Landes Direction zu Amberg angeordnet worden, die Prüfungen der Candidaten, und Visitationen der Apotheken den Ambergischen Physicis anvertrauet worden. Es ist demnach sub hodierno mehrerwähnt Unserer Landes-Direction zu Neuburg aufgetragen worden, einen Vorschlag anher abzugeben, was für Physici vorzüglich zu einem solchen Geschäft zu wählen, und ob nicht auch die Land Physici so fähig wären, daß ihnen das nämliche übertragen werden könnte. München den 19. Jäner 1800.

Nro. V.

Wegen Ertheilung der Viktualien- und Fragnerey-Patents.

Nachdem gemäß der provisorischen Zoll- und Mauthordnung vom 7. December v. J. im Innlande freyer Handel vorzüglich mit Lebensmitteln und mit den ersten Lebensbedürfnissen statt haben solle, so sind in Zukunft auch die sogenannten Viktualien- und Fragnetey-Patente nicht mehr nothwendig; dieselben können demnach füglich unterbleiben. Welches Wir Unserer oberpfälzischen Lan-

des

des Direktion in Amberg auf ihren Anfragsbericht vom 13. l. M. hiemit eröffnen. München den 20 Jänner 1800.

Nro. VI.

Die Haabersammlungen der Gerichtsdiener.

Nachdem Uns glaubwürdige Anzeige geschehen, daß Unsere Verfügung wider die Excessen der Gerichtsdiener vom 21. Sept. *) von sehr wenigen Landgerichten, von den Hofmärkten aber gar nicht publicirt worden, so geht hiemit Unserer General Landes Direction der Auftrag zu, über die Richtigkeit dieses Anbringens die verläßige Erkundigung einzuziehen, bey dem Bestand der Wahrheit die schuldhafte Beamten zur Verantwortung zu ziehen, und nach Bewandniß der Umständen empfindlich zu bestraffen, inzwischen jene Verordnung allenthalben durch die Pfarrer von den Kanzeln verkünden, und die Documenta Publicationis einliefern zu lassen. Da übrigens in dem Mandat vom 1. November 1783 **) schon verordnet ist, daß die Habersammlungen der Gerichtsdiener, welche Saalbuch, oder judicatmäßig sind, nicht mehr in Natura, sondern in einem angemessenen Geldäquivalent eingebracht werden sollen, dieses aber noch zur Zeit an wenigen Orten gehörig reguliret ist, so ist solche Vorschrift nicht nur in den gehörigen Vollzug zu setzen, sondern auch berichtlich anzuzeigen, wodurch selbe bisher verzögert, und vereitelt worden ist, zugleich erhält Unsere General Landes Direction den Auftrag die Unterthanen des Dorfes Obertunding Landgerichts Straubing durch ein anders benachbahrtes Landgericht, oder die Regierung Straubing vernehmen zu lassen, ob sich bestättige, daß der Gerichtsdiener Hinker daselbst er vor kurzem unbefugter Weise gesammelt habe — nach eingehohlter Erfahrung ist darüber das weitere Rescriptmäßig zu verfügen. München den 22. Jäner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 109 Nro. 68.

**) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 301 Nro. 90.

Nro. VII.

Die Märzenbierloosung allhier.

Wir haben Uns über die anliegende Vorstellung des Magistrats Unserer Haupt- und Residenzstadt München vom 20. laufenden Monats dann über die derselben beyliegende Bitte der hiesigen bürgerlichen Bierbräuer vom 17. dieß in Betreff der Gestattung der Märzenbierloosung in München für das gegenwärtige Jahr umständlichen Vortrag machen lassen, und bewilligen rücksichtlich der angeführten Gründe, daß die hiesigen bürgerlichen Bierbräuer über die successive Eröffnung ihrer Märzenbierkeller sich untereinander verabreden, und für das gegenwärtige Jahr darüber noch loosen dürfen. Doch sollen sie, ihrem eigenem Antrag gemäß, die Märzenbierkeller für das nächste Sudjahr gehörig untermauern, und alldiejenigen Lokalen Hindernisse hinwegschaffen, welche nach ihrer Angabe in diesem Jahre der Aufhebung der Märzenbierloose im Weeg stehen. Uebrigens versehen Wir Uns des pünktlichen Vollzugs Unserer General-Verordnung vom 20. Dezember v. J. *); indem Wir niemahls zugeben werden, daß eine so volkreiche Stadt, wie München dermalen ist, jemals Mangel an den ersten Lebensnothwendigkeiten, als Bier, Brod, Fleisch, Mehl ꝛc. habe; wenn Fabriken und Manufakturn in München auf eine solide Weiße jemahls gedeyhen sollen, so müssen diese Lebensnothwendigkeiten nicht nur allein im Ueberflusse, sondern auch um den möglichst wohlfeilen Preiß immerhin vorhanden seyn; nur dadurch kann eine so beträchtliche Stadt in Aufnahme gebracht, und in Flor erhalten werden; Wir bezwecken dadurch das Wohl aller einzelner Bürgerklassen eben so sehr, als Uns der bleibende Wohlstand des Ganzen am Herzen liegt. München den 28. Jäner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 246 Nro. 47.

Nro. VIII.

Das Verboth der Piece des neuesten Landständischen Bundbriefes.

Zu Unserm äußersten Mißfallen müssen Wir ersehen, daß die durch pflichtvergessene Absichten geleitete Zügellosigkeit müßiger Broschürenschreiber und eigennütziger Buchhändler allgemach so weit vorzuschreiten sich erkühne, seit wenigen Tägen in Unserer hiesigen Residenzstadt und wahrscheinlich an mehrere Orten des Landes einen sträflichen gedruckten Aufsatz, unter dem Titel: Neuester Landständischer Bund Brief mit Erläuterungen 1800 im Umlauf zu setzen, welcher in seinem ganzen Umfange — und offenbar nur dahin zielet, unter Unseren Lieben und Getreuen Ständen wechselseitiges Mißtrauen und Zwiespalt zu erregen, die jenige aus ihnen, welchen die Landes Constitution nicht bekannt ist, oder bekannt seyn kann, gänzlich irre zu führen und zu Pflichts Verletzungen zu verleiten, die bisher bestehende Landschafts Verordnung (deren noch jezo Constitutionelles Daseyn sowohl durch die deutliche und wohlverstandene Worte der ihr im Jahr 1669. ertheilten Instruction, als das mehr als hundertjährige stillschweigende Anerkenntniß ihrer gesammten Committenten unverneinlich gegründet ist, einseitig und durch verwegene Mittel des Factions Geistes zu überwerfen, wenigstens alles, so viel nur immer möglich aus den Fugen zu bringen, und so endlich leichter unter dem vorspiegleten Zweck der allgemeinen Wahlfarth auf die alles zerstörrende Maximen der Verwechselung des Eigenthums und der bestehenden Regierungsform los zu wirken. Nur solche Grundsätze haben es vermögen können, dem eitlen Gedanken sein Daseyn zu geben, als ob deutsche Landstände — Gemeinheiten, oder auch sogar Einzelne — von der Gemeinheit pflichtwidrig sich getrennte Parthien derselben, ohne Vorwissen, Einsicht und ausdrückliche Begünstigung ihrer vorgesetzten Landes Herrschaft in neue Bindniß zu tretten, und feyerliche — zumallen wie sich in obiger Brochüre erfrechet werden will, den Zweck, die ganze innere Verfassung, und die durch das Band des allgemeinen Willens geknüpfte nothwendige Ordnung zerstörrende Bundbrief (in welchem noch über dies der landesfürstlichen Macht so verfaßungs wiederig — als willkührliche Maas gesetzt werden will) errichten zu dürfen, selbst durch die Reichs-Grundgeseze — das Reichsherkommen und in Unseren hiesigen Baierischen Erbstaaten durch die Landes Verträg für ermächtiget gehalten werden müsten. Selbst in den traurigsten Zeitraum des Nothbedürfnisses der allgemeinen Selbsthülfe in Deutschland haben sich Unsere getreue Baierische Landsassen so wenig vergessen, das oberste Polizey-Recht ihrer rechtmeßigen Regierungs Gewalt zu mißkennen, daß sie ihr erstes Grundbündniß in Ober Baiern der freyen Vergünstigung und Gnade selbst eben Unsers geehrtesten Stamm Vatters Herzogen Rudolpho; in Niedern Baiern bald darauf ebenfalls dem ausdrücklichen Verlangen und den bestimmten Verwilligungen Unserer Herrn Vettern aus der erloschenen Alt-Nieder Baierischen Linie heute noch verdanken! Wie dann auch nicht weniger alle von Unsern getreuen Baierischen Ständen in der Folge errichtete zahlreiche Unionen und Bundbrief, nach Verordnung der Guldenen Bulle ihre Rechtmäßigkeit leediglich der voraus dazu erhaltenen Landesfürstlichen Bewilligung in gebührender Treue zuschreiben; Und so, wie es einerseits Unsern Landständen genug bekannt ist, eben so wenig ist es Unß anderseits verborgen, welchen unangenehmen und strengen Erfahrungen jene einzige zween in übereilenden Augenblicken der Verirrung selbst von der Gemeinheit der Stände unternommene Versuche eigenmächtiger und geheimer Bündniße unterlegen seyen, aus deren Veranlaßung der darüber ausgefertigte 5te Bundbrief, und was mit demselben in Verbindung steht, dan das Beginnen des noch jüngsten im Jahre 1514 beabsichtete 11. Bundbriefes ihre scheue Entstehung gefunden haben. Die so ernsthafte — als ergiebige Maßregeln, welche Kaiser Sigmund und Maximilian I. zu Aufrechthaltung der bestandenen Reichsgeseze in beeden Fällen hierunter ergriffen haben, befünden sich noch in Unsern Brief Gewölben, und was bald darauf Unsere Herrn Stamm Vetter mit ihren übrigen Herrn mit Churfürsten zur allgemeinen Rhue Deutschlands und zu noch mehrerer Festigkeit der im Mittel gelegenen Reichs Constitutionen, selbst der jeweiligen obersten Gewalt in Reiche genau darüber zu halten, verbindlich vorgezeichnet haben, darf von Uns, als einem der vordersten Reichs-

Glie-

Glied der sich ungescheut aufschließenden Vermessenheit, des zumalen bloßen- und folgenreichen Factions Geistes ohne schärfster Ahndung nicht überlassen werden. Da Uns demnach also selbst nach den Pflichten, mit welchen Wir wechselweise Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Reiche, oder der allgemeinen Ruhe Deutschlands verwandt sind, vorzüglich daran ligt, zu wissen, und in gründliche Erfahrung zu bringen, ob derley so verführerische — als Pflichtvergessene Irrlehren der eingangs bemerkten sträflichen Druckschrift etwan gar dort, oder da bey Unseren Landesständen und Unterthanen einen Eingang finden, und den bisher bestandenen Ruhm der Baierischen Treue, und Biederkeit Flecken aufzudrücken, wieder Unser Gerechtes Verhoffen vermögen solten? So tragen Wir vor Allem Unsrer General Landes Direction, wo sich vorzüglich eine Central Uebersicht der Polizey Unsrer Baierischen Erbstaaten befindet, hierdurch ernstgemessenst auf, dem etwa erfindlichen Urheber, dann der Verbreitung eingangs genannter schändlicher Druckschrift auf dem Grund zu sehen, alle vorfindliche Exemplarien zu confisciren, die dabey betheiligte Buchhändler bis auf Unsere weittere Verordnung zu incarceriren, ob sich nicht etwa da und dort unter Unsern leider! verführten Landständen auf den strafwürdigen Bundbriefes-Entwurf Bezug habende Conventiculn wirklich bilden dörften? Genauest Aufsehen zu haben, und ihre sich dießfalls fügende Entdeckungen unmittelbar zu Unserer höchsten Stelle zu berichten. München den 30. Jäner 1800.

Nro. IX.

Erläuterung wegen Vergütung der Brandschaden.

Es ist unterm 7. dies *) eine Bekanntmachung von Unserer General Landes-Direction über die Brand Assecuration ergangen, worin die ganz zweckwidrige Erinnerung vorkömmt, daß die Entschädigung des Brandschadens nur alsdann erhoben wird, wenn ein Brandschaden sich wirklich ereignet, und der Abbrändler, wenn er ebenfallsiger Assecurant wäre, der Hilfe bedürftig ist. Da dieses beygesetzte Bedingniß zu einem offenbaren, der Sache schädlichen Mißverstande Anlaß giebt, so hat Unsere General Landes Direction also bald in dem Regierungs und Intelligenz Blatte zu erklären, daß einem jedem, welcher sich in die Assecuration begiebt, er möge der Hülfe bedürftig seyn oder nicht, der Brandschaden verhältnißmäßig nach dem eingeschriebenen Quanto werde vergüttet werden, wie solches die erlassene Verordnung selbst schon klar und deutlich enthält. Zugleich wollen Wir, daß die aufgestellte Kommission von Monat zu Monat in das Regierungs und Intelligenz Blat den effectiven Summarischen Stand des General Katasters so kurz als möglich einrücken lassen solle, damit jedermann sich überzeugen könne, welchen großen oder geringen Fortgang das Geschäft gewinne. München den 30. Jäner 1800.

*) Vide antec. Nro. 2.

Nro. X.

Das Schmierbrennen, Schmier- u. Pechfabricieren betr.

Das Schmier und Pechfabriciren hat gleiches Verhältniß, wie das übrige Pechlerweßen, vielmehr verdient obiges Schmier und Pechfabriciren vorzügliche Unterstützung, indem dadurch die Förchen Waldungen ꝛc. in mehrere Benützung kommen, da hauptsächlich bloß die Stöcke dazu gebraucht werden, und diese Fabrikate in andern Staaten oft vorzügliche Handlungsartikel vorstellen, auch in jeder Hinsicht, besonders um den inländischen Schiffbau dadurch Vorschub zu verschaffen, Aufmerksamkeit verdiene. Es hat also die unterm 11. Dezember 1799 *) ergangene Pechler Verordnung hierauf gleichen Bezug Daher 1.) bedarf es künftighin zu diesem Schmierbrennen, Schmier und Pechfabriziren, und dießfallsigen Anrichtungen keines Patens mehr. — Wer selbst Förchenholz besitzt, kann also selbst diese Schmier oder Pech fabricren, oder, es wem immer gegen Zahlung, oder sonst eine Art einräumen. Es darf also dazu Niemand auf was immer eine Weise aufgedrungen werden. 2.) Bey den Kammeral Waldun-

*) Vide die Sammlung v. J. 1800 S. 244 Nro. 43.

dungen haben die Forstmeisterämter sich um derley Schmierbrenner umzusehen, und hierauf dann in ihren Wirthschafts Berichten ihre Vorschläge zu machen. Es versteht sich auch von selbst, daß, wer einmal das Schmierbrennen unternimmt, solcher auch die nöttigen Hütten ꝛc. frey errichten kann. 3.) Um andere Nachtheile und Frevel, die sich dabey doch einschleichen könnten, zu beseitigen, steht dieses Schmierbrennen unter allgemeiner Forst Polizey Aufsicht. So haben der 4te und 5te Punkt der erwähnten Pechler Verordnung hier gleiche Anwendung. Hiernach ist sich also allerseits zu achten. München den 5. Februar 1800.

Nro. XI.

Wegen denen Marionetten Spielern.

Nachdem hierorts die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Individuen theils mit lebenden Personen, theils mit Marionetten im Lande herumziehen, und allenthalben Komödien spielen, wovon einige mit ältern Patenten der ehemaligen obern Landes-Regierung, einige aber mit gar keinen Patenten versehen sind *). Als ergehet hiemit der ernstgemessenste Auftrag an alle Gerichts und Landbeamten auf dergleichen Leute genaue Amtsspähe zu halten, selben auf Attrapiren sogleich die Patente abzunehmen, und anhero einzuschicken; diejenigen aber, so sich ohne Patenten betretten lassen, wenn sie Innländer sind, ad locum Nativitatis, vel copulationis, die Ausländer aber ohne weiters auf die nächste Gränze liefern zu lassen. München den 7. Hornung 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 26.

Nro. XII.

An die churfürstl. General-Landes-Direction.

Chursürstl. höchste Entschliessung.

Daß die gesuchte Concession vom Zucker- und andern Backwerk nicht Statt hat.

Nikolaus Pedotti Zuckerbäcker und Heinrich Seechi Handlungsdiener beede von Fettau in Graubünden Gerichts Unterengadein bitten um eine Special-Concession einer Handelschaft mit selbst verfertigenden Zucker — so anderen Backwerk in München.

Dieses Gesuch hat nicht statt, indem Se. churfürstl. Durchlaucht sich zum Grundsaze gewählt haben, nur solche Gewerbe, welche Victualien zu Markte bringen, und inländische rohe Produkte verarbeiten, so lange zu vermehren, als im ersten Falle das Publicum in Gefahr steht, mit den nöttigen Victualien nicht hinlänglich, und aus Mangel der Concurrenz nicht im möglich wohlfeilsten Preise versehen zu werden; im anderen Falle, als die rohen im Inlande erzeugte Materialien durch die bereits bestehenden inländische Handwerker und Gewerbsleute nicht verarbeitet werden können. München den 12. Februar 1800.

Nro. XIII.

Die Heurathe-Licenz-Ertheilung betr.

Unter Rückempfang der bey euch von dem N. N. um Heurathslizenzertheilung eingereichten Bittschrift, lassen Wir euch auf euern dießfals untern 3. dieß anher erstatteten Anfragsbericht hiemit unverhalten, daß, da ihr vermög bestehenden Gesäzen denjenigen so hinlängliche Lebensunterhalt und Verdienst ausweisen können allerdings den Consens zur Heurath verwilligen könnet, ihr euch hierorts gleichwohl von selbst zu verbscheiden, und das geeignete zu verfügen wissen werdet. München den 12. Februar 1800.

An das Churfürstliche Hofoberrichteramt also ergangen.

Nro.

Nro. XIV.

Die Beschwerde der Metzger und Bäcker ꝛc. in München, wider die ungehinderte Viktualien-Einfuhr.

Welche Beschwerde der hiesige Stadt Magistrat in Namen der Metzger und Bäcker wieder die erlaubte ungehinderte Viktualien Einfuhr bey Uns angebracht hat, ersihet Unsere G. L. Direktion aus der anliegenden Vorstellung samt Beylaagen vom 31. v. M. Wir dachten nie daran Zünfte, und sogenannte Gerechtigkeiten aufzuheben; allein, Wir sehen auch nicht ein, mit welchem Rechte einige wenige Menschen, welche ausschlüßig Viktualien zu Markte bringen wollen, eine Bevölkerung von 60000 Menschen beynahe von sich abhängig machen können, und wie die Metzger, Bäcker, Melber, und Gärtner Nachtheil haben können, wenn entferntere Metzger, Bäcker, Melber, und Gärtner Viktualien in die Stadt bringen? Die Entferntere haben weit mehrere Transport- und andere Kösten zu bestreitten, wehrend die Metzger, Bäcker, Melber und Gärtner in der Hauptstadt den Käufern näher sitzen, nach Bequemlichkeit verkaufen, und alle Einwohner in ihrer Nachbarschaft durch die Güte und verhältnißmäßige Wohlfeilheit ihrer Viktualien an sich ziehen, und festbinden können. Durch die mögliche Zufuhr der Entferntern Metzger, Bäker, Melber, und Gärtner werden die in der Stadt nur aufmerksamer gemacht, und in schranken gehalten, das Publikum besser, als bisher, zu bedienen, und diese Aufmerksamkeit kann weder den Verkäufern noch den Käufern nachtheillig seyn Wer kann geltende Gegengründe anführen, wenn die Regierung auf den Wohlstand der Nation, und vorzüglich auf den der Städte und Märkte bedacht, — bey der Marime stehen bleibt? ohne die Zünfte und Gerechtigkeiten aufzuheben, so ville Viktualien, als nur immer möglich ist, in die Stadt bringen zu lassen, und dadurch vermittelst der freyen Konkurrenz die in der Stadt gesessenen Metzger, Bäker, Melber, und Gärtner zwingt, mit guten Viktualien, um den möglichst wohlfeilen Preis den Markt zu überführen? Wer kann Gegengründe anführen, wenn die Regierung gestattet, daß im Lande die jenigen Handwerker, welche rohe inländische Materialien verarbeiten, so lange vermehrt werden, als überflüßiges rohes inländisches Materiale vorhanden ist? Der hiesige Stadt Magistrat, und die einsichtsvollern Bürger der hiesigen Stadt werden sich von der Richtigkeit und Wahrheit dieser Gründe gewiß selbst überzeugen, besonders, wenn dieselben sehen, daß Wir weitere Ausdehnung nicht machen, denn Wir haben den Byoutier de la Motte erst neuerdings angewiesen, eine sogenannte Gerechtigkeit sich zu kaufen, weill Wir nicht wollen, daß die jenige Gewerbe überflüßig übersetzt werden, welche in den gefreyten Marktszeiten hinlänglich konkurrirende Verkäufer finden. Uebrigens hat die G. L. Direktion zu berichten, wie der vom Magistrate geführten Beschwerde wieder die Müller abzuhelfen sey, und was die bisher öfters angestellten Fleischaushau und Backproben genutzt haben. München den 13. Februar 1800.

Nro. XV.

Die Abänderung eines Mahlgangs in ein Oelstampfs.

Da schon gesetzlich die Errichtung eines Oelstampfes auf eigenen Grund und Boden niemand verwehrt werden kan, so kan noch viel weniger dem bürgerlichen Müller zu Tölz Joseph Prändl die Abänderung eines Mahlganges in einen Oelstampf verweigert werden Es hat demnach bey dem gutachtlichen Antrage der Oberlandesregierung, und des Landgerichts Tölz von 1796 und 1798 sein Verbleiben, wornach die besagte Abänderung eines Mahlganges in einen Oelstampf ohne allem weiteren Bedenken zu gestatten, und ein Wiederspruch der übrigen Oelstampfs Besitzer nicht mehr zu attendiren ist. München den 14. Februar 1800.

Nro. XVI.

Das unberechtigte Bierschenken dahier.

Die Polizey Gründe, welche die Reduction der unberechtigten Bierschenken dahier erfordert haben, sind zu dringend, als daß Wir von den darüber gefaßten Entschlüssung weiters abweichen können. Unsere General Landes Di-

rection hat demnach über die mitfolgende Beschwerde der unberechtigten Bierwirthe nach ihrem Gutachten vom 13. Dezember fortzufahren. München den 15. Februar 1800.

Nro. XVII.

Die Verbesserung der Veterinair-Schule s. a.

Wir gedenken die Veterinair Schule in München, welche mit großen Kosten der Staats Kassa errichtet worden *), aufrecht zu erhalten, und hofen dadurch Unsere Staaten nach und nach mit einsichtsvollen brauchbaren Thierärzten, welche auf dem Lande zerstreut wohnen, zu versehen. — Die Land Phisici, Chyrurgi, und Schmiede können, und sollen neben ihren übrigen Beschäftigungen sich vorzüglich auch der Thierarzneykunde widmen, Land Phisici, und Chyrurgi erhalten hiedurch die schönste Gelegenheit, sich um ihre Mitbürger und um den National Wohlstand verdient zu machen, zu gleicher Zeit aber auch eine Gelegenheit, ihre Nahrungsquellen sich immer mehr zu erweitern; denselben wird es auch nicht schwer seyn, in der Thierarzneykunde Fortschritte zu machen, nachdem sie, wenn sie anders geschickte Aerzte und Wundärzte für Menschen seyn wollen, schon große Kenntniße in der Phisik, Chemie, Botanik, Phisiologie ꝛc. besitzen müssen, wodurch das Studium der Thierarzneykunde ganz gewiß sehr erleuchtert wird. — Diese Gründe bewegen Uns die Veterinair Schule mit der Chyrurgischen Schule in München solchergestalten zu verbinden, daß die Lehrer in der Veterinair Schule mit denjenigen an der Chyrurgischen Schule über die Gegenstände des Unterrichtes über den Ort und die Zeit der Lehrstunden sich mit einander benehmen, und alles so eintheilen sollen, damit die angehenden Aerzte und Wundärzte, welche die Chyrurgische Schule besuchen, auch den Theoretischen und praktischen Unterricht in der Veterinair Schule mit Nutzen erhalten können. — Die ersten und vorzüglichsten Schüler in der Veterinair Schule sind demnach ganz gewiß die angehenden Aerzte und Wundärzte, welche die Chyrurgische Schule besuchen, weil diese schon große Vorkenntniße haben, also für jeden andern Unterricht weit empfänglicher sind. — Indessen sollen aber doch in der Veterinair Schule noch andere Subjecte unterrichtet werden, und dazu bestimmen Wir einige Fahnenschmiede von Unsern Cavalerie Regimentern, und zwar nach Bedürfniß dieser Regimenter, dann einige inländische Schmiedsöhne. Die Schmiedsöhne, welche in der Veterinair Schule aufgenommen, und auf Unsere Kösten gelehrt werden wollen, müssen das 18te Jahr bereits zurückgelegt haben, dann lesen, schreiben, und rechnen können. Mehr als 18 solche innländische Schmiedsöhne wollen Wir zu gleicher Zeit auf Unsere Kösten in diesem Institute nicht unterhalten, weil der Lehrkurs in 3 Jahren geendet wird, so soll auch jährlich ein Drittheil dieser Zahl aufgenommen, und eben so viel jährlich entlassen werden: es muß demnach nach 3 Jahren die Zahl von 18 solchen Eleven vollzählig seyn, und es können alsdann jährlich 6 auf Unsere Kösten unterrichtete innländische Schmiedsöhne in das Publikum austreten. Die Aufnahme resp. die Auswahl dieser Schmiedsöhne überlassen Wir dem ersten Lehrer an der Veterinair Schule, doch mit der Beschränkung, daß er die getroffene Wahl zur Bestettigung jederzeit Unserer General Landes Direction allhier anzeigen solle, welche darauf zu sehen hat, damit solche inländische Schmiedsöhne in Unsern herobern Staaten ausgesucht werden, die sich seiner Zeit im Lande selbst ansässig machen, also dasjenige, was sie auf Kosten des Staats gelehrnet haben, zum Besten des Staats auch wieder anwenden können. — Neben diesen 18 Schmiedsöhnen und den Regiments Fahnenschmieden die auf Unsere Kösten unterrichtet werden, können auch noch andere, welche dazu erforderliche Eigenschaften besitzen, auf eigene Kösten sich unterrichten lassen. — Nach jedem halbjährigen Lehrkurse sollen unter dem Vorsitze Unsers ersten Leibarztes, und in Gegenwart sämmtlicher Medicinal-Räthe eine solche Prüfung öffentlich gehalten werden, damit das Publicum sowohl von der Geschicklichkeit der Lehrer an der Veterinair Schule, als von dem Fleiße der Schüler sich überzeugen könne. — Den 6 bestverdienten Schülern sollen nach dem Ausspruche Unsers Leibarztes, und Unserer bey der Prüfung anwesenden Medicinal-Räthe

sil-

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 195 Nro. 31.

ſilberne Medaillen zugetheilt werden. Unſerm Oberſtſtallmeiſter reimen Wir die Befugnuß ein, in der Veterinair Schule ſelbſt öfters nachzuſehen, und zu wachen, damit alles in gehöriger Ordnung und Thätigkeit erhalten werde. —

Die Oberaufſicht und Entſcheidung allenfalls vorkommender Differenzien unterwerfen Wir Unſerer General Landes Direction allhier, wohin auch vom erſten Lehrer der Veterinair Schule jährlich die förmliche Rechnung abgelegt werden ſolle. — Dem erſten Lehrer an der Veterinair Schule liegt bey eigener Verantwortlichkeit ob, für alles zu ſorgen, was zum nützlichen Gedeihen der Veterinair Schule auf irgend eine Weiſe beytragen könne. Als erſten Lehrer der Veterinair Schule in München beſtättigen Wir den dabey bisher angeſtellten Profeſſor Will mit ſeinem bisherigen Gehalte, welchen derſelbe theils aus der Ingolſtädtiſchen Univerſitäts Kaſſe mit 975 fl. in Gelde, dann mit 3 Schäfl Korn, und 1½ Schäfl Waitzen, theils von Unſerm Hofzahlamte allhier als mit 200 fl. als Medizinal Rath bezogen hat, anſtatt der ſchweren Pferd Portion bewilligen Wir demſelben jährlich 200 fl. in Geld.

Dieſer erſte Lehrer beſorgt zu gleicher Zeit auch das Thierſpital auf eigene Rechnung, ohne daß Unſere Käſſe dabey einige Wagniß tragen dürfe. — Würden kranke Pferde aus Unſerm Hofſtalle dahin abgegeben werden, ſo ſoll Unſer Oberſtſtallmeiſter Amt das nöthige Futter in Natura dahin bringen laſſen, wobey Wir alſo keine ſonderbare Ausgabe haben. Weil Titl. Will mit eigenem Vermögen nicht verſehen iſt, und das Thierſpital einigen Vorrath an Haaber, Heu und Stroh nöthig hat, ſo ſind demſelben 600 fl. als einmaliges Verlags Kapital, welche derſelbe jährlich in Geld oder Naturalien auszeigen ſolle, von Unſerm Hofzahlamte gegen ſeiner zeitigen Rückerſatz ausfolgen zu laſſen.

Zum Schmidlehrer und zur Aushülfe im Thierſpitale beſtättigen Wir den bisherigen Lehrer Groß mit einem Gehalte von jährlich 500 fl. ſamt freyen Quartier im Veterinair Schul-Gebäude. Derſelbe ſoll in Zukunft aber außer dieſer Schulanſtalt mit Nebenarbeiten, welche ihn von ſeiner Beſtimmung abführen, ſich nicht mehr beſchäftigen. — Zum Proſector an der Veterinair Schule benennen Wir den Medizinä Doctor Duruff von Heidelberg mit jährlich 300 fl. — Für jeden der 18 Schmiedſöhne, welche in der Veterinair Schule auf Unſere Koſten unterrichtet werden, ſetzen Wir zur Beyſchaffung der Koſt, des Trunkes, des Brodes, der Montirung und Waſche jährlich 126 fl. aus, welches für alle 18 Schmiedſöhne, wenn ſie nach 3 Jahren vollzählig ſeyn werden, alsdann eine jährliche Summe von 2268 fl. beträgt. — Die Fahnenſchmiede werden nach dieſem Fuſſe aus ihrer Regiments Kaſſe monatlich bezahlet. — Das übrige Dienſtperſonale bey der Veterinair Schule beſteht in einem Kommandirten unter Offizir, welchem neben ſeiner Penſionsſten Gage noch jährlich 120 fl. bezahlt werden dürfen; — in einer ſittlichen Haushälterin mit jährlich 140 fl., welche Küche, Keller, Waſche und die Reinlichkeit im Veterinair Schul Wohngebäude zu beſorgen hat, — in einem Stahlknecht mit jährlich 144 fl., — dann in einem Hausknecht mit jährlich 180 fl.; dieſe 4 Perſonen aufzunehmen, überlaſſen Wir dem erſten Lehrer an der Veterinair Schule um ſo mehr, als derſelbe für ihr gutes Betragen zu ſorgen, und zu haften hat; das Bier ausſchenken iſt ein für allemal verbothen. Uebrigens paſſiren als jährliche Ausgaben bey der Veterinair Schule für Preiſe für die 6 beſtverdienten Schüler jährlich zu 6 ſilbernen Metalien 24 fl., — für Lehrbücher, Fortſetzung der Bibliothek und Schreibmaterialien jährlich 150 fl., — für häusliche Requiſiten und Baureparationen jährlich 200 fl., — für Holz und Liecht jährlich 300 fl. — NB. Der Steinkohlen Brand ſoll in der Veterinair Schule vorzüglich eingeführt werden. Für Inſtrumente, alte Pferde ꝛc. jährlich 150 fl., für Unterhaltung der Schmiedlehre, Kohlen, Eiſen ꝛc. ꝛc. 150 fl. — zur Anlage und Unterhaltung eines zweckmäßigen botaniſchen Gartens 50 fl. — Dieſe beſtimmten Summen dürfen in der Rechnung, welche ſehr einförmig und kurz wird, nachdem das Thierſpital nicht mehr in die Rechnung kömt, nicht überſchritten werden, über alle vorhandene, und jährlich beigeſchaft werdende Requiſiten, Bücher, Inſtrumente ꝛc. ſoll ein deutliches Inventarium gehalten, und fortgeſetzt werden. — Der bisherige Verwalter Limme tritt, nachdem er bey

dieser Einrichtung entbehrlich wird, bis zur weitern Anstellung unter die Pensionisten des Oberkriegs Kollegii zurücke. — Der Pacht von der englischen Garten Commißion für die Heuscheuer in der Veterinair Schule hört auf, indem diese Heuscheuer der kranken Pferde bey schlechter Witterung erforderlich ist. — Die gegenwärtigen unumgänglich nothwendigen Reparationen an dem Veterinair Schulgebäude hat Unsere General-Landes Direction allhier so bald möglich nach den ökonomischen Erinnerungen des Titl. Will vornehmen zu lassen, und die Summe von 1200 fl. dabey nicht zu überschreitten, die übrigen Reparationen sind aus obigem Averso zu bestreiten. Unsere General-Landes-Direction hat hierüber die geeignete Ausschreibung zu machen, und auf diese Ordnung sowohl dem ersten Lehrer der Veterinair Schule Titl. Will, als auch Unserm Oberststallmeisteramt, und die Chyrurgische Schule, dann das Hofzahlamt anzuweisen, damit dieses vom 1. März l. J. anfangend, obigen Betrag in monathlichen Ratis dem ersten Lehrer auf Rechnung ausfolgen lassen. — Wir haben hievon unterm heutigen Unserm Oberkriegs Collegio Nachricht gegeben. Die eingesendeten Acten folgen in der Anlage wieder zurücke. München 17. Februar 1800.

Nro. XVII.

Wegen medizinischer Pfuscherey der Bader.

Wir sind es Unserer höchsten Regentenpflicht schuldig, für das Wohl Unserer lieben Unterthanen zu sorgen, und Wir haben auch seit Unserm Regierungs-Antritt Uns einzig bestrebt, diesen Endzweck zu erreichen, und dagegen alles dasjenige zu beseitigen, was auch Unserm getreuen Landvolk nachtheilig seyn könnte. Aber Wir haben leider erfahren, daß manche Mißbräuche eingetretten sind, an welchen Unser bestes Vorhaben scheittern mußte; Vorzüglich ist Uns sehr mißfällig gewesen, als Wir noch immer die Pfuschereyen der Landbader wahrnahmen, welche sich noch jetzt erkühnen, in die medizinische Geschäfte einzupfuschen, und alle schon vormals dagegen getroffene Verordnungen *) schlechterdings zu vereiteln. Die Gefahr, die auf das unglückliche Menschengeschlecht wirkt, ist so bewiesen, als bekannt es ist, daß dieser Unfug wie eine Epidemie auf dem Lande grassiere, und das leichtgläubige Baurnvolk vor der Zeit in das Grab stürze. Es hat auch der Unfug allzusehr eingerissen, als daß man nur ein Amt mehr davon ausnehmen kann. Es ist demnach Unser höchster Landesfürstlicher Ernst, daß Unsere oberpfälzische Landes-Direktion mit Zuziehung Unserer Medizinal-Räthe Mändl und Aschenbrenner alles anwende, damit diese medizinischen Pfuschereyen von nun an gänzlich abgestellt, den Landbadern ihre Hausapotheken durch die nächsten Physiker untersucht, alle jene Materialien, die nicht zu Pflastern, oder andern chyrurgischen Heilarten geeignet sind, confiscirt, und den Badern bedeutet werde, daß, sofern sie sich mehrmal unterfangen würden, Medizinen, oder Rezepte auszutheilen, gegen sie das erstemal mit einer angemessenen Strafe, im zweyten Falle aber mit Einziehung ihrer Badersgerechtigkeiten verfahren werden würde. Damit aber diese Unsere wohlgemeinte Absicht nicht mehrmal, wie es vorhin geschehen ist, unerfühlt bleibe, so sind die Landphysiker zu beauftragen, daß sie auf alle Pfuscher genaue Obsicht tragen, und bey den gehörigen Obrigkeiten die Uebertretter Unsers höchsten Geboths anzeigen, die Obrigkeiten aber sogleich das Anbringen untersuchen, und nach Unserer höchsten Willensmeinung die Uebertretter bestrafen sollen. Sollte jedoch einer Unserer Landphysiker, oder die Obrigkeit selbst gegen die Pfuscher, und ihre tödtenden Arzneyen Nachsicht tragen, und Uns eine gründliche Anzeige darüber gemacht werden, so verhellen Wir nicht, daß Wir auch diese Conivenz mißfälligst betrachten, und ohne Ahndung nicht dahin gehen lassen werden. Unsere Landesdirektion zu Amberg hat also diese Unsere höchste Gesinnung pünktlich zu befolgen, in dem Wir unabänderlich darauf bestehen, und um einmal den Erfolg derselben wahrzunehmen, Unsere Medizinal-Räthe befehligen, alle dazu dienlichen Umstände an Hand zu geben, die Wir mit gnädigstem Beyfall aufnehmen werden. Was in dieser Sache verhandelt werden wird, darüber erwarten Wir seiner Zeit die berichtliche Anzeige. München den 18. Februar 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 988 §. 4., et Samml. v. J. 1788 S. 680. §. 18.

Nro.

Nro. XIX.

Daß keine Schriften u. Prochüren ohne Erlaubniß geduldet werden sollen.

In Unserm in Bücher Censur Sachen gnädigst erlassenen Normal Rescript vom 2. April 1799*) ist schon enthalten, daß Unsere Bücher Censur Special Commission von den Polizey Behörden die Execution ihrer Verfügungen nöthigen Falles begehren, und erhalten solle. Euer von 20. Hornung unterthänigst erstattete Antrag meldet nicht, daß ihr diese Execution angerufen habt. Was Wir dieserwegen an Unsere General Landes Direction erlassen haben, zeigt die beyliegende Abschrift. Ihr habt euch daher in künftigen Fällen, wo eure Verordnung nicht befolgt, oder vereitelt werden sollten, an die Polizey Direction auf eine solche Art zu wenden, welche für das Geschäft, und dessen Vollziehung die schicklichste und schnelleste seyn wird. Ueberhaupt aber geht euch hiermit auf ein neues der gnädigste Antrag zu, bis auf weiters gar keine Schriften oder Prochüren, welche Unsere innere, oder auswärtige Staatsverhältnisse zum Vorwurf haben, ohne zuvor erhaltener Special Bewilligung zu gedulden. München den 4. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 252 Nro. 4.

Nro. XX.

Die Polizey-Direction hat der Bücher-Censur-Special-Commission jedesmal die Hände zu biethen.

Wir haben durch Veränderung des ehemaligen Bücher Censur Collegii, und dessen Umschaffung in eine Special Commission den liberaleren Gang der Wissenschaften, und menschlichen Kenntnisse, sohin auch eine vernünftige, und mit dem Wohle des Staates verträgliche Preß-Freyheit zu beziellen vorgehabt, keineswegs aber vermuthet, daß diese Freyheit mißbraucht, und in Preß-Freyheit verwandelt werden solle. Nun ist aber mißfälligst zu erfahren, und der hier abschriftlich beiliegende von der Special Bücher Commission vom 26. Februar 1800 eingeschickte Antrag bestättiget es, daß nicht nur verschiedene unpassirliche Prochüren im Umlaufe gesetzt werden, sondern daß auch von den Verlegern, Buchführern, Hausirern, und andern die Verfügungen der Special Commission unbefolgt vereitelt, oder ungehorsam hintangesetz werden, auch Leute, die kein Recht dazu haben, dergleichen Prochüren öffentlich feil haben, und ins Publicum verbreiten. Die Special Commission kann ohne Execution ihrer Verordnungen die Zwecke ihrer Existenz nicht erreichen, und die bereiteste Mittel dieser Execution hat nur die Polizey Direction in Handen. Wir befehlen daher gnädigst, gedachter Polizey Direction ein für allemal aufzutragen, daß solche auf jedesmaliges Verlangen der Bücher Censur Special Commißion derselben ohne Anstand schleinigst die Hand biethe, wie solches bereits schon in Unserm gnädigsten Rescripte vom 2. April 1799*) verordnet ist, hiebey solle gedachte Polizey Direction die ordentliche und nöthigen Falles auch die außerordentliche Maßregeln ohne Unterschied der Personen an Hand nehmen, welche diesen Zweck zu erreichen für dienlich befunden werden. München den 4. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800. S. 252 Nro. 4.

Nro. XXI.

Daß kein Satz beym Kalbfleischc. nicht mehr bestimmt, sondern die freye Concurrenz eintreten solle.

Wir haben Uns über die unterthänigste Vorstellung des hiesigen Stadtmagistrats vom 2., dann über den Bericht Unserer General Landes Direction allhier vom 3. l. M in Betreff der Beschwerde der hiesigen Jungmetzger wider den von Unserer General Landes Direction jüngsthin gemachten Kalbfleisch-Satz umständlichen Vortrag machen lassen, und nirgend die Gründe gefunden, welche bey dieser Satzbestimmung als Basis angenommen worden sind, wenn die Polizey einen sogenannten Viktualien Verkauf Satz macht, so muß dabey weder das Publikum, noch der Verkäufer verlieren, eines oder das andere wird aber geschehen, wenn der Satz etwas zu hoch, oder zu nidrig ist, das Satzmachen ist demnach eine sehr wichtige, delicate, und in das privat Eigenthum immerhin eingreifende Sache. Aus den Vor-acten müssen Wir leider wahrnehmen, daß man dabey nicht immer mit aller möglichen Unpartheylichkeit, Sachkenntniß und Vorsicht zu Werke gegangen sey; denn sonst würde man schon früher die Schwierigkeiten entdecket haben, welche bey einer

solchen Operation zu Grunde liegen, und bey jeder Preisänderung aller möglichen Lebensnothwendigkeiten sich wieder zeigen. — Daher nehmen auch die immerwährenden Streitigkeiten, und Klagen des Publikums sowohl, als der Viktualien Verkäufer ihren Ursprung. Durch freye ungehinderte Concurrenz allein kann man aber jeder solcher Ungerechtigkeit — jeden solchen Eingriffen in das Eigenthum des Publikums sowohl, als der Verkäufer vorbeugen, von diesen Grundsätzen wollen Wir demnach ausgehen, und beim Kalb = Lamm = Schaf = Bock = und Schweinfleisch einen Satz nicht mehr vorschreiben, und bestimmen lassen. — Doch soll die Stadt = Polizey = Obrigkeit bey strenger Verantwortlichkeit dafür wachen, daß die freye Concurrenz, welche allein und überall die möglichst wohlfeilsten Preise herbeyführt, nirgends, und auf keinerley Weise Hindernisse finde. Unsere G. L. D. allhier weis sich hiernach gehorsamst zu achten. München den 6. März 1800.

Nro. XXII.

Ohne dem Imprimatur soll keine Druckschrift geduldet werden.

Den inländischen Buchdruckern, und Buchführern ist zu eröffnen, daß keine Druckschrift ohne dem Imprimatur, welches auf dem Revers des Titlblatts stehen muß, so wie es bey dem ehemaligen Bücher Censur Collegio gewöhnlich war, geduldet werde, außer es wären churfürstl. Verordnungen, Polizey Aviso oder blosse Anzeigen, welche ohnehin keiner Censur unterworffen sind. Auf genaue Darobhaltung bey Strafe, sind die Behörden ungesäumt anzurufen. Wenn jedoch churfürstl. Collegia eine Abhandlung oder Druckschrift veranstalten*), welche nicht in Form eines Mandats erscheinet, sonderen nur des nützlichen Inhalts wegen begünstigt wird, so ist derselben unbedenklich auch ohne vorläufiger Censur zu Beybehaltung der Gleichförmigkeit das Imprimatur auf blosse Legitimation zu ertheilen, massen eine solche Schrift schon für censirt zu halten ist. München den 14. März 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 37.

Nro. XXIII.

An die churfürstl. General Landes Direction.

Churfürstl. Höchste Entschliessung.

Wegen der Backprobe u. fremdem Brod.

Die bürgerlichen Bäcker zu München bitten um eine Bakprobe, und um ein Verbott, fremdes Brod nach München einzuführen.

Die bürgerlichen Bäcker können wohl unter sich eine Backprobe anstellen; dieses war ihnen niemals untersagt: allein Unsere Commissarien haben dabey nichts zu thun*); im übrigen ist es Uns angenehm, daß die bürgerlichen Bäcker selbst die guten Wirkungen der freyen Concurrenz nicht mißkennen. Die churfürstl. G. L. Direktion allhier hat solches derselben zu eröffnen, und auf die Mühlen, und derselben Verbesserung sowohl den Stadt Magistrat, als die churfürstl. Stadt Polizey aufmerksam zu machen. München den 18. März 1800.

*) Vide die Samml. d. J. 1800 S. 223 Nro. 7.

Nro. XXIV.

Instruktion für die hiesige Polizeydiener.

Die sämmtliche Polizeydiener allhier haben sich nach ihren abgeschworuen Pflichten zu verhalten, sohin nicht nur sich einer ehrbaren Aufführung, und christlichen Lebenswandels zu befleißen, sondern auch das Spielen, Zechen, und allen leichtfertigen Umgang zu vermeiden, im Dienste beständig nüchtern, und aufmerksam zu erscheinen, auf ihren Patrouillen, und an den Orten, wo sie postirt sind, sich ruhig, friedsam, und bescheiden aufzuführen, unter sich selbst keine Händel, und Zänkereyen anzufangen, Niemanden mit Grobheit, oder anderer beleidigenden Unart zu

bes

begegnen, ihrer vorgesetzten Direction der hiesigen Stadtpolizey schuldigen Respekt, und Gehorsam zu bezeigen, und allen Befehlen desselben auf das genaueste nachzukommen, sich ohne vorher erhaltener Erlaub bey Dienstesverlurst nicht zu verheurathen, und überhaupts so zu verhalten, wie sie sich hierüber jederzeit zu verantworten getrauen. — Dermalen aber, und bis auf weitere nachfolgende Ordres sich die hinnachstehende Instruktion wohl in die Gedächtniß zu nehmen, selbe öfters zu überlesen, und pünktlich zu vollziehen.

§. 1. Wenn die Polizeydiener vor den Kirchenthüren, besonders an Feyertägen, und währenden Gottesdienst ein großes Geräusch, Lärmen, oder Geschrey von wem immer antreffen, ist sogleich ernstliche Abstellung zu machen, und wer sich widersetzet, zu arretiren. Sittlichkeit, Sicherheit, Ruhe u. Ordnung.

§. 2. Finden sie, daß an Sonn- und Feyertagen unter den pfärrlichen Hochamt, und der Predigt von 8 bis 11 Uhr in den Kaffee-Wirths-Brän- und Bierzäpfler-Häusern sowohl in der Stadt, als besonders in den Gärten öffentlich musiziert, getanzet, gezechet, oder gespielet werde, oder auch Bier- und Mühlwägen offentlich auf der Gasse herumfahren, oder die Kauf- und Kramläden unter den pfarrlichen Gottesdienst nicht zugesperret sind, müssen die Uebertretter solcher Polizeygebothe der Bestrafungswillen angezeigt werden.

§. 3. Diebe, Räuber, so all anderes liederlich- und verdächtiges Gesindel desgleichen fremde, müßig gehende und verdächtige Personen beederley Geschlechts sind auf Verlangen des in Unsicherheit gesetzten Publikums sogleich zu arretiren, dabey aber der vorsichtige Bedacht dahin zu nehmen, daß selbe die bey sich führende Effekten, Gewehre, Dietrichschlüßel, Schnüre, Stecken, so anders nicht auf die Seite schaffen, hinwegwerfen, oder verheimlichen können.

§. 4. Die Diebereyen zu verhüten sollen sie sich befleißen diejenige Personen von geringem Stande, so mit Laufen und Tragen allerhand Gepäcke, oder in anderweg, besonders Nachtszeit sich verdächtig machen, sogleich anzuhalten, auszuforschen, und nach Befund der Sachen bey eintrettenden Verdacht in Arrest zu bringen.

§. 5. Die muthwillige, auf den Gässen herumschwermende, und ausgelassen lärmende Kinder sind abzutreiben, auseinander, und nach Hause zu schaffen, auch in öfteren Betrettungsfall, besonders, wenn sie die Leute insultiren, oder sich gar widersetzen wollten, mit Gewalt der Züchtigungswillen in das Polizeyhaus zu führen, dabey ist jeder solch in der Kinderzucht nachläßiger Hausvater bey der Polizey-Direction anzuzeigen.

§. 6. Eben so sind die erwachsene Leute, welche zu Tags, oder Nachtszeit auf offenen Gässen zur Beunruhigung des Publikums ausgelassen schreyen, boshaft lärmen, oder Nachtszeit ihre Hunde nicht einsperren, als Ruhestörer zu behandeln, anzuzeigen, oder wohl gar in Verwahr zu bringen.

§. 7. Wer sich immer auf den Gassen- Kirchen- oder Hausbettel von Manns- oder Weibspersonen, alten, oder jungen, hiesig- oder fremden Handwerksburschen, auch sogar in den sogenannten Klöpelsnächten antreffen läßt, ist anzuhalten, und in den Polizeyarrest einzuführen.

§. 8. Die fremde herumwaglrende Musikanten, welche ungefordert in den hiesigen Häusern, besonders aber vor den Thoren in den Gärten herumziehen, sind zu arretiren.

§. 9. Die Polizeydiener haben in übrigen (außer um einen in Bettel herumstreichenden Müßiggeher, oder einen Uebelthäter in flagranti zu ergreifen) eigenmächtig in die Häuser nicht einzudringen, noch minder bey Tag oder Nacht auf verdächtige Leute ohne obrigkeitliche Ordre einer Hausvisitation sich anzumassen.

§. 10. Zu Nachtszeit haben sie auch nach 10 Uhr nicht nur auf lüderliche Bursche, sondern auch immerhin, besonders in der Gegend der Komedienhäuser und größern Tafernen auf die müßig ohne bewiesen herrschaftliche Geschäfte herumschwärmende verdächtige Weibespersonen, und lüderliche Gassenhuren Obacht zu geben, selbe sammt ihren Kupplerinnen aufzuheben, in die Polizeywachtstube einzuführen, und hierüber Rapport zu machen.

§. 11. Sie sollen auch den Falsch- und Hazardspielern, besonders jenen, welche ganze Nächte hindurch dem Spiel obliegen, in den Kaffee- Wirths- und Bierzapfler- oder Gartenhäusern nachforschen, auf die Bürgers- und Bauersleute, Tagwerker, und junge Bursche, so öfters die ganze Woche hindurch vor den Stadtthören den Kegelspiel, Würfeln, oder wohl gar den verbottenen Scholderreitern so andern derley Spielen auch sogar in Werktagen nachlaufen, ein scharfes Auge halten, selbe abschaffen, und in öfteren Betrettungsfall arrestirlich einführen, hierüber Rapport machen, und die weitere derer Bestrafung erwarten.

§. 12. In den Wirths- Bräu- Bierschenks- und Gartenhäusern sind sowohl Sommers- als Winterszeit außer den erlaubt- und gnädigst bestimmten Freynächten nach 11 Uhr keine Tänze, Musikanten, oder Zechgäste (außer den im Hause selbst wohnenden) ferners zu gedulden, sondern derley übertriebene Saufgelagen abzuschaffen. Auch ist in den Kaffeehäusern nachzuspüren, welche Inwohner hiesiger Stadt sich daselbst öfters über 11 Uhr Nachtszeit aufhalten, worüber wegen Arrestirung, und Bestrafung derley verschwenderischen Schwelgern bey der Polizeydirection Anzeige zu machen kommet. Auch ist der Wirth oder Kaffeschenk selbst, der diese Leute länger, und ganze Nächte hindurch bey sich geduldet, namentlich zur eintrettend nothwendigen Korrection bekannt zu machen.

§. 13. Die mandatmäßig gnädigst bewilligte Freynächte in hiesiger Stadt, an welchen (außer jenen, so einen großen Tumult, Raufhändel, oder andere grobe Ungebühr erwecken) gar nicht abgeschaft werden darf, bestehen in folgenden, nämlich a) an beeden Frauen- und St. Peters- Kirchweihfesten. b) An den Feyertagen bey beeden heil. drey König, und Jakobi hiesigen Jahrmärkten. c) An Martini und Katharina Festtag. d) In der letzten Faschingswoche am Sonn- und Mondtage die ganze Nacht, hingegen am Faschings- Dienstag bis 12 Uhr Mitternacht. e) Bey Hochzeiten, und Handwerks- Dünzel- oder Jahrtägen. Außer diesen Tagen ist Niemanden von gemeinen Bürgers- oder Bauernsleuten so andern geringen Personen ohne Vorweisung eines Erlaubzettels von der Polizeydirection das Tanzen, und öffentliche Musik zu gestatten, sondern sogleich hierüber Rapport zu machen.

§. 14. In der Faschingszeit sind beym Tag die maskirte sogenannte Faschingsnarren und all unanständiger Tumult nicht mehr öffentlich auf den Gassen zu gedulden, besonders ist bey der Nacht die muthwillige Insultirung, so den Masquen von den Gassenbuben öfters mit grossen Lärmen zugefügt wird, mit aller Strenge abzustellen, auch sind die widersetzige Frevler in die Polizeywache zur Korrection einzuführen.

§. 15. Ueberhaupts sind alle öffentliche Tumulten, und Zusammenrottirungen auf den Gässen, und Straßen, besonders die Schlägereyen, Vergewaltigungen, und Beschimpfungen der Leute aus churfürstl. Befehl in Namen der Polizey abzustellen, und möglichst zu verhindern, den Beschädigten, oder um Hilfe rufenden Theilen ist sogleich beyzustehen, selbe sind zu schützen, hingegen die Vergewaltiger arrestirlich einzuführen, und hierüber Rapport zu erstatten.

§. 16. Wenn ein tollsinnig- verrückt- oder rasender Mensch auf der Gasse lärmend, oder schädlich angetroffen wird, ist selber sogleich anzuhalten, und in sein Quartier; falls er aber fremd wäre, indessen zur Verwahr in das Polizeyhaus zu bringen, sohin Rapport zu machen.

§. 17

§. 17. Sollten sich wüthige Hunde, oder andere schädliche Thiere auf den Gässen antreffen lassen, ist sogleich hievon dem Abdecker Nachricht zu geben, und es sind selbe mit Behutsamkeit auf der Stelle todt zu schüssen, oder todtschüßen zu lassen, sohin aus aller Schadensgefahr zu vertreiben, der Name des Eigenthümers aber ist auszuforschen, und anzuzeigen.

§. 18. Bey Versammlung einer großen Menge Volkes, besonders bey den Schauspielhäusern, und auf der Getreidschranne, dann auf den ordinari Wochen- und Jahrmärkten, bey volkreichen Umgängen, wo sich öfters Kutschen, Leute, Wägen und Pferde zusammdrängen, haben die Patrouillen jedoch ohne Insultirung der Leute, besondere Aufmerksamkeit zu tragen, damit kein Unglück geschehen möge. Daher auf Ordnung und Raumverschaffung der Bedacht zu nehmen, derjenige aber, so sich muthwillig, und trotzig widersetzet, in Arrest zu bringen; endlich die Sorge zu tragen ist, damit die abgeleerte Schrannenwägen über Nacht nicht mehr in den Hauptgässen zu Verhinderung der öffentlich bequemen Passage stehen bleiben, sondern aus den benachbarten Strassen auf die Freidhofsplätze der Frauenpfarr- und Franziskanerkirche in ordentliche Reihen hingestellet werden mögen.

§. 19. Alles schnelle Fahren und Reiten auf den Gässen, besonders bey den Thoren, Brücken und engeren Passagen ist ohne Unterschied des Standes und der Personen mit Ernst abzustellen. Die Polizey-Patrouillen haben also alle Kutscher, und Reuter, welche (besonders Winterszeit bey vorhandenen Schnee, und Eis) schneller als einen gemäßigten Trapp fahren, oder reiten, auf der Stelle anzuhalten, und wenn sie vom höheren Stande sind, zur Ordnung anzuweisen, die Personen vom geringerem Stande aber, besonders jene Knechte, die mit ihren Pferden so gefährlich, und schnell fortsprengen, das Unglück entstehen könnte, oder gar ihre Pferde mit- oder ohne Wagen ganz allein sorgenlos stehen lassen, oder auch mehrere große, oder kleine Bier- Fleisch- so andere Wägen aneinander gehängter in langen Reihen fortschleppen, sogleich der mandatmäßigen Bestrafungswillen in Arrest zu führen.

§. 20. Wer auch an aufgehobenen Feyertagen in oder außerhalb der Stadt Spielleut haltet, oder tanzet, ist zur Polizeystrafe anzuzeigen.

§. 21. Sofern die Polizeydiener auf dem Markt, oder unter den Stadtthoren grünes noch unzeitiges Obst, oder gefährliche Schwammen zum Verkauf antreffen, sind selbe zu konfisziren, und der Obrigkeit zu überliefern.

§. 22. Alle Feuergefährlichkeiten, so auf den Gässen angetroffen, und wo immer mit brennenden Spänen, Fackeln, Kohlen, so in anderweg, besonders bey großen Sturmwind bemerkt werden, sind auf der Stelle abzustellen, und hierüber der Polizeydirection Anzeige zu machen.

§. 23. Wenn aber in Häusern, und Gebäuden wirkliche Feuersbrunst entstehet, haben die Polizeydiener, und Patrouillen sogleich Rapport ins Polizeyhaus zu erstatten, im magistratischen Feuerhaus, auf dem Anger, und bey dem Hofspritzenhaus Anzeige zu machen, und nach erhaltender Ordre sich bey der Brunst einzufinden.

§. 24. Wenn auf den Gässen, und Strassen an den Pflaster in Winterszeiten bey dem Eis, oder in anderweg große gefährliche, und der allgemeinen offenen Passage hinderliche Gruben, Vertiefungen, oder Löcher, oder auch Kellerthüren offen erfunden werden, ist sogleich hierüber vorsichtiger Rapport der Remedirungswillen zu erstatten.

§. 25. Die wachthabende Patrouillen haben auch nicht zu dulden, daß Nachtszeit auf öffentlichen Plätzen oder mitten in den Gässen einige geladene oder auch leere Fuhr- so andere Wägen mit emporstehenden, und gerade auf das Ange-

ſicht, oder die Bruſt der vorbeygehenden Menſchen hinzielenden Wagendeichſeln (wovaus ſchon vieles Unglück geſchehen iſt) unverwahrter ſtehen bleiben, wodurch den vorübergehenden Menſchen Schaden erfolgen könnte. Wer auf Anmahnen nicht ſogleich dieſen Fehler beſſert, iſt der Polizeydirection anzuzeigen.

§. 26. Jene Perſonen, welche große, bißige, und den Leuten gefährliche Hunde halten, ſind ohne Rückſicht des Standes der betreffenden Obrigkeit, resp. Polizeydirection anzugeben.

§. 27. Die Polizeydiener haben auch ſich über alle fremde, allhier nicht anſäßige, ſondern in verſchiedenen Häuſern über Nacht, oder auf längere Zeit beherbergte Perſonen fleißig zu erkundigen, damit man nachſuchen kann, ob ſie in dem haltenden Polizeybuch eingetragen ſind, oder nicht, um die mandatmäßige Strafe erholen zu können.

§. 28. Wenn jemand von den Fenſtern der Häuſer, oder in anderweg den Polizeydienern, und Patrouillen um Hülfe und Beyſtand zurufet, ſind ſelbe ſchuldig, ohne erwartenden weitern Befehl ſogleich beyzuſpringen, Ruhe und Sicherheit zu verſchaffen, und die Ruheſtörer zu arreſtiren, dann Rapport zu machen.

Reinlichkeit in der Stadt.

§. 29. Wenn bey der Nacht um die beſtimmte Zeiten an manchen Orten der Stadt die Laternen zur Gaſſenbeleuchtung gar nicht, oder nicht geziemend, und lang genug angezunden leuchten, iſt bey der Direction hieſiger Stadtpolizey ſogleich Anzeige zu machen, dabey aber auch beſtändig Obacht zu tragen, damit Niemand von den Gaſſenſchwärmern die Gläſer dieſer Laternen beſchädigen möge.

§. 30. Wer auf öffentlichen Plätzen, Gäſſen und Straſſen zur Unzierde oder Unbequemlichkeit der Stadt Holzſtöſſe, gar zu viele Tramwerke, Bretter (beſonders bey den Schreinern, Wagnern, Bildhauern, und Drechslern) aufſchlichtet, ſohin auf Ermahnen derley Holzwerk nicht von der Gaſſe ſchafft, iſt der Beſtrafungswillen bey der Direction anzuzeigen.

§. 31. Wenn am Mittwoch, und Samſtag in der Woche, oder, wenn an dieſen Tagen ein Feyertag einfällt, am Tage vorher von Michaelis bis Georgi die Gaſſe nicht bis Abends um 5 Uhr, und von Georgi bis Michaeli längſtens bis Abends 7 Uhr vor jedem Hauſe, Kloſter- ſo andern Gebäuden bis mitten in die Straſſe fleißig, und ſauber gekehret, dabey aber auch der Kehr- oder Kothhaufe von der Gaſſe nicht wirklich, und recht reinlich hinweggeſchaft, und abgeräumt iſt, ſo iſt der Eigenthümer des Hauſes, vor welchen derley Nachläßigkeit erfunden wird, wenn er auch eine anſehnlichere Perſon von Adel, oder eine Kloſterobrigkeit wäre, hierüber von der Polizeypatrouille mit Beſcheidenheit zu mahnen, und wenn man ſich öfters der Verbeſſerung dieſes Fehlers widerſetzen würde, bey der Polizeydirection Anzeige zu machen.

§. 32. An den beeden hieſigen Hauptjahrmärkten haben die Polizeydiener nicht zu geſtatten, daß zu Verhinderung der öffentlichen Paſſage und des bequemern Durchganges unter den Bögen auf dem Platz von den Baumwollwaaren, Bilders ſo andern Krämmern zu Auslegung der Waaren einige kleinere Ständeln, Schrägen, oder Tiſche aufgeſchlagen werden, welches auch in der Kaufingergaſſe rechts und links neben den Häuſern keineswegs zu dulden iſt, damit daſelbſt für die Reitende, Fahrende, und Fußgeher bey ohnehin doppelter Reihe der großen Dultſtände keine Hinderniß eintretten möge, auch iſt ſogleich Anzeige zu machen, wenn jemand unter dem Jahr zwiſchen, oder innerhalb den Bögen neue Ständeln zum Verkauf anrichten, und hinſetzen wollte.

§. 33. Alle ungeſchworne, und nur mit Perſonalconceſſionen verſehene Dänzlersleute ſind mit ihren Dänzlermärkten nirgendwo in der Stadt, als allhier auf dem Anger, und den ihnen dortſelbſt angewieſenen Platz zu dulden. Finden die Polizey-

zeydiener, daß diese, oder auch die geschworne Hof- und Stadtdäntler ihre Däntelmärkte außerhalb den Hausgewölbern auf offentlicher Gasse heraus aufschlagen, sohin die Strasse, und Fußgänge neben den Häusern oder auch unter den Bögen mit verschiedenen Geräthschaften verschlichten, sind selbe in die Gewölber, und Häuser hinein zu schaffen, und wenn sie nicht Folge leisten, hierüber Rapport abzustatten.

§. 34. Wenn die Polizeydiener sehen, daß ein Hauseigenthümer, er mag vom Adel, gefreyten, geistlichen, oder Bürgerstand seyn, im Sommer bey eintretender großer Hitze, Dörre, und sich vermehrenden Gassenstaub vor seinem Hause in der Frühe längstens bis 8 Uhr, und so täglich die ihn betreffende Hälfte der Gassen nicht hinreichend mit Wasser, und zwar nicht bloß aus der nächsten stinkenden Rothlacke, oder fäulenden Rinne, sondern mit reinen frischen Brunnenwasser hat bespritzen lassen, ist hierüber in betreffenden Hause anzumahnen, und wenn hierauf keine Folge geleistet wird, zur geeigneten Bestrafung bey der Direction Anzeige zu machen.

§. 35. Das nämliche ist zu beobachten bey jenen Hausinhabern, welche im Winter den Schnee nicht ausschaufeln, oder um die von der Polizey bestimmte Zeit das Eis nicht aushauen, und hinwegführen, sondern nachläßig, und dem Publikum lästig auf der Gasse liegen lassen.

§. 36. Deßgleichen bey jenen Hauseigenthümer, welcher einen Mauer-Schutthaufen, Sand, oder andern Unrath über zweymal 24 Stund vor seinem Hause auf offener Gasse, ohne solchen Wust hinwegzuschaffen, liegen läßt.

§. 37. Diejenige Kornmesser, und Schrannenknechte, welche nach den Schrannentägen unter der Woche das von den Schrannenbauern gesammelte Auflegstrohe unter den Schrannenbrettern verbergen, sodann auf offenen Hauptplatz, und in der Kaufingergasse zur abscheulichen Unzierde der hiesigen Residenzstadt offentlich ausbreiten, trocknen, und hiemit resp. einen schändlichen Misthaufen anrichten, haben der Patroulle von der Polizey sogleich zu folgen, wenn sie die Weisung ertheilet, dieses alte Schrannenstrohe hinwegführen, und an anderen Orten außerhalb den Gässen der Stadt trocknen zu lassen. Die Widerspenstige sind der churfürstlichen Polizeydirection ohngesäumt anzuzeigen.

§. 38. Wer immer von den hiesigen Hauseigenthümern oder Inwohnern zuwider den vorhandenen General-Verordnungen bey Tag, oder auch Nachtszeit im Winter vor 10 Uhr, und im Sommer vor 11 Uhr die Schwindgruben und Priveter ausraumen, — oder nach 9 Uhr Vormittag Dunget, und Mist auf der Gasse aufladen, selben später ausführen, oder gar auf der Gasse mit lästigem Gestank liegen läßt — oder vor 10 Uhr Nachtszeit das stinkende sogenannte Odelwasser, oder auch von den Lederern, Weißgerbern, und derley Handwerkern das übelriechende Wasser auf die Gasse auslaufen läßt, oder die Nachtkübel früher als um 10 Uhr Nachtszeit über die Gasse auszutragen gestattet, ist von den patroullirenden Polizeydienern zur mandatmäßigen Bestrafung im Attrapirungsfalle aufzuschreiben, und bey dem churfürstl. Director der Stadtpolizey anzuzeigen. Die Personen aber, so vor 10 Uhr Nachtszeit die Leibstühle austragen, sind in Polizeyarrest zu führen.

§. 39. Die Knechte, und Fuhrleute, welche Dunget, Sand, Beschütt, Maurerurbau, oder anderen Unrath aus der Stadt führen, und ihre Wägen vornen und rückwärts mit dem Vorschubbrett, oder in anderweg nicht recht wohl versichern, hierdurch aber mit schuldhafter Verzettung und Ausröhrung dieses Unraths die Gässen und das Pflaster verunreinigen, sind sogleich anzuhalten, aufzuschreiben, und zur Strafe anzuzeigen.

§. 40. Auf dem hiesigen Hauptschrannen- und Marktsplatz haben die Polizeydiener nicht zu gedulden, daß Sommerszeit die Leute ihre Betten offentlich auf den Brettern sommeren, ausbreiten, und ausklopfen, sondern diesen der Stadtzierde, und Reinlichkeit nachtheiligen Unfug abzuschaffen, die Widersetzige im Rapport anzuzeigen.

§. 41. Die große Fässer, auch die sogenannte Obstpanzen sind in den engern Gässen nicht zu gestatten, sondern auf die für selbe von der Polizeydirection angewiesene Plätze hinzuschaffen, und die Uebertretter dieses Gebothes zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

§. 42. Auf die muthwillige Beschädiger der Monumenten auf dem Gottesacker, und auf die boshafte Verderber der Alleen so andern Bäumen ist bey jeder Gelegenheit ein scharfes Auge zu halten, und im Attrapirungsfalle sind selbe sogleich in dem Polizeyarrest einzuführen, folglich der Bestrafunghalber erfoderlicher Rapport zu machen.

Wohlfeile Preise der Venalien u. Viktualien.

§. 43. Wer sich ohne schriftlich aufweisend obrigkeitlichen Erlaub außerhalb den zwey Hauptjahrmärkten auf dem Hausiren mit Waaren, Viktualien, und Venalien ohne selbe auf offenen Markt zu bringen betretten läßt, ist der Obrigkeit anzuzeigen, und auf der Stelle zu arretiren.

§. 44. Treffen die Polizeydiener Auf- und Fürkäufler auf hiesigen Markt in der Stadt oder vor den Thoren an, welche mit Schmalz, Butter, Eyern, Geflügel, Vögeln, Wildprät, so andern Viktualien Kaudereyen treiben, das ist, dieso Sachen nicht zur eigenen Bedürfniß, sondern ohne obrigkeitlichen Erlaub zum weiteren Verkauf an sich erhandeln, sind selbe der Bestrafungswillen anzuhalten, und der Polizeyobrigkeit ist Anzeige zu machen.

§. 45. Wenn sie bemerken, oder in zuverläßige Wissenschaft bringen, wenn von den Polizeyhandthierungen, Metzgern, Bäcken, Melbern, Bräuern, Bierzäpflern und andern dergleichen schlechtes Brod, Fleisch, Bier, Keezen von Schafunschlitt, sohin nicht Pfenning vergeltliche und andere ihnen nicht zustehende Artikel führet, den obrigkeitlich bestimmten, und zu Jedermanns Wissenschaft offentlich angeschriebenen Polizeytax überschreitet, oder das Gewicht selbst, besonders Winterszeit auf den Fischbrunnen rücksichtlich des an die Fischerswagen angefrornen Eises verfälschet, sind derley Frevler der Polizeygesetze zur verdienten Bestrafung bey der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 46. Wenn sie erfahren, daß im Publikum ein allgemeines Murren wider diesen, oder jenen Bräuer, oder Bierzapfler wegen gar zu schlechten, gesundheitsschädlichen Bier, oder gar kleinen Maßgeschirre, oder wider einen Bäcker wegen außerordentlich schlecht gebackenen, schwarzen, unschmackhaften oder im Gewicht zu geringhaltigen Brod, (wovon die Tarif jederzeit bey dem churfürstl. Polizeyhaus, und unter dem Rauthhaus angeheftet zu finden ist) oder wider die Metzger wegen Fleischmangel, oder nicht ordentlicher Fleischbeschau entstehet, ist sogleich hierüber Rapport zu machen.

§. 47. Faule Fische, und todte Krebse sind auf dem Fischmarkt nicht zu gedulden, sondern eben so, wie faule stinkende Eyer, auf dem Eyermarkt sogleich zu konfisziren, der Obrigkeit anzuzeigen, auch an Fasttägen darauf zu sehen, ob bey den Fischbrunnen an der Trinkstube die Polizeytafel über die Größe der polizeymäßig zu verkaufen erlaubten Fische, und Krebse aufgehangen, und von den fischverkaufenden Personen hierauf schuldige Nachachtung gehalten werde. Die mandatwidrige auf dem Markt antreffende gar zu kleine Fische, und Krebse sind sogleich hinwegzunehmen, und der Polizeyobrigkeit vorzuzeigen.

§. 48. In allen Fleischbänken haben sie täglich nachzusehen, ob auf den schwarzen Tafel der obrigkeitlich bestimmte Satz angeschrieben sey, und den Leuten das Fleisch auch richtig ausgehackt, nnd in die Büchel eingeschrieben werde. Die Uebertretter sind zur Korrektion anzuzeigen.

§. 49. Wenn ein Fleischhacker von den jungen Fleisch allhier ein Kalb, Schaf, oder Lamm in der Stadt im Thal bey der Hofbrücke, oder gleich vor den

Stadt-

Stadtthoren in Burgfried daraus den Leuten, welche selbe zum offentlichen Markt für das Publikum herein bringen wollen, hinwegkaufet, oder durch seine Knechte kaufen läßt, ist selben auf der Stelle dieser Kauf abzuschaffen, und der Ungehorsame in Polizeyarrest zu bringen.

§. 50. Derjenige Kornmesser, welcher das, von wem immer, bey ihm nach der Schranne eingesetzte Getraid länger, als 14 Tage aufbehält, ist der Bestrafungswillen anzuzeigen.

§. 51. In den Schrannentägen ist fleißige Obsicht zu tragen, ob keine Kaufbereyen unterlaufen, oder mit allzuharten Abstreichen der Schäffelmäßereyen zum Vortheil der Kornmesser, und Schrannenknechte keine Gefährden getrieben werden. Die öfter fällig erfundene sind bey der Polizey anzugeben.

§. 52. Den allhiesig verburgerten Fischern ist nicht zu gestatten, daß sie allhier bey dem Fischbrunnen, oder auch nächst vor den Stadtthoren den fremden anher kommenden Fischhändlern das Fischwerk Vormittag abkaufen, und selbes sodann in erhöherten Preise ihres Orts selbst verkaufen.

§. 53. Auf der allhiesigen Stadtwag ist öfters gelegenheitlich nachzusehen, und sich gründlich zu erkundigen, ob der gebräuchige hinreichende Unschlitt- Schmalz- und Leinöl- Vorrath nach der Polizeyordnung vorhanden sey. Wenn sich hieran Mangel zeiget, ist sogleich Rapport zu machen.

§. 54. Den hiesig ansäßigen Geflügelhändlern, Melbern, und Hücklern ist nicht zu gestatten, daß sie den fremden vom Lande herkommenden Geflügellieferanten, Bauern so andern in den Häusern, vor den Stadtthoren, oder auch auf den offentlichen Markt allhier, und zwar auf diesen letzteren vor 12 Uhr Vormittag, sonst aber zu keiner Zeit ihr hereinbringendes Geflügel, Schmalz, Eyer, Butter, und dergleichen Viktualien abkaufen, die Uebertretter sind anzuhalten, und im Weigerungsfall in das Polizeyhaus zu führen.

§. 55. Eben also ist den hiesigen Bäckern, Melbern, Bräuern, Müllern, und Geflügelhändlern, welchen sonst im übrigen erlaubt ist mit dem von ihnen gemästeten Geflügel auf dem Markt feilzuhalten, niemalen zu gestatten, das magere Geflügelwerk aller Gattung auf dem Mark allhier in der Stadt oder vor den Thoren unter dem Vorwand zur weiteren Mastung eher zusamm zu kaufen, bis anvor das Publikum allhier an selben Tag gänzlich damit versehen ist, nämlich bis 5 Uhr Abends. Die Uebertretter sind anzuzeigen.

§. 56. Wenn der Marktknecht seine Schuldigkeit nicht macht, den Butter auf den Markt nicht fleißig abwäget, und die fehlig erfundene nicht anzeigt, oder sonst zu Beschwerden der Käufer besonders bey vorhandenen, und nicht eröffnen lassenden mehrern Eyerkruchen Anlaß giebet, ist dieses der Polizeydirection sogleich zu rapportiren.

§. 57. Bemerkt die Polizeypatrouille, daß eine Person der anderen wehrenden Handel auf dem Markt beym Geflügel, Schmalz, Eyer, Butter, so anderen Pfenningwerthen in Kauf einstehet, und manchesmal wohl mehrer, als der Verkäufer verlangt, bezahlen will, solle derley die Theuerung selbst erweckende Person zur Korrektion der Obrigkeit angedeutet: dabey aber derley Unfug auf der Stelle abgestellt werden.

§. 58. Auf den hiesigen Holzmärkten haben die Polizeydiener fleißig nachzusehen, ob die Bauern ihre zum Verkauf hereinbringende Holzscheider in der mandatsmäßigen Länge, nämlich zu 3 ½ Schuhe lang gehauet haben, diejenige Bauern, welche kürzeres Holz in ganzen Ladungen hereinbringen, sind zur Strafe der Polizey vorzustellen.

§. 59. So haben ſie auch auf diejenig verpflichtete Holzmeſſer allhier ein obachtſames Auge zu halten, welche zu Gunſten der Holzbauern, und Schaden der Holzkäufer denſelben geſtatten, ihr Holz ſelbſt recht weitſchichtig in das Klaftermaaß einzuſchlichten, oder ſelbes ihres Orts nach Pflichten nicht behörig, und eng genug zuſammenſchlichten. Der fehlig erfundene Holzmeſſer iſt zur Schuldigkeit zu ermahnen, im öfteren Betrettungsfall aber zur Beſtrafung anzugeben.

§. 60. Diejenige Holzhacker, Tagwerker, Holztrager, oder andere um das Taglohn arbeitende Leute, welche mit dem beſtimmten Lohn nicht zufrieden ſeyn wollen, ſondern bey deſſen Auszahlung mit der Arbeit gebenden Perſon grob, und ungebührlich poltern, ſollen in Polizeyarreſt eingeführt werden.

§. 61. Die Polizeydiener haben bey allen dieſen ihren Dienſtes-Inſtruktionspunkten, und den ſämmtlich bisherig auch künftig nachfolgenden Polizeygeſetzen, dann von der Polizeydirection in hieſiger Stadt weiter hierüber gemacht werdenden Executionsverfügungen, nach welchen ſie ſich zu achten haben, mit Beſcheidenheit und Mäßigung fürzuſchreiten, alle Ungebühr, und Exceſſen zu vermeiden, bey Vermeidung ſchwereſter Strafe, und nach Geſtaltſame der Umſtände der Dienſtescaſſation ſich von gar Niemanden eigennützig beſtechen zu laſſen, dabey aber ohne Rückſicht der Perſonen, oder des Charakteurs ihre Dienſtesſchuldigkeit zu machen, überhaupts aber unpartheyiſch zu Werke zu gehen, und Niemanden zu diſpenſiren. München den 19. März 1800.

Nro. XXV.

Die Polizey in der Stadt Landshut.

Es iſt eine nothwendige Folge des Unſern Regierungen gegebenen Auftrags und Gewalt zur Aufrechthaltung guter Polizey in den Staaten ihrer Reſidenzen, daß die Magiſtrate und ordentliche Polizey Behörden daſelbſt ihnen hierin völlig untergeben ſind. So wenig daher die mittels Berichts vom 19. Oct. v. J. angezeigte frühere Beſchränkungen länger beſtehen können, ſo erwarten Wir doch nicht, daß der Magiſtrat zu Landshut jemals ſo ſtrenge Maßregeln nothwendig haben werde, denſelben zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten zu vermögen. Um aber von der ſtetten Wirkſamkeit einer guten Polizey Verwaltung verſichert zu ſeyn, ſo genehmigen Wir, daß Unſere Regierung vorläufig einen Kommiſſär aus ihrem Mittel ernennen, welcher vorzüglich auf alles, was Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit in der Stadt Landshut betrifft, Aufſicht pflege, die ordentliche Polizey Behörden zur Abſtellung der befindenden Gebrechen ermahne; außerdem aber ſie der Regierung zu weitern Verfügung anzeige. — Zugleich iſt aber die weitere Einleitung dahin zu treffen, daß dieſem Regierungs Kommiſſär ein Kommiſſär des Magiſtrats beygegeben, und dadurch eine Cumulation Commiſſion gebildet werde, welcher die völlige Execution Polizey Gewalt übertragen werden könne. — Ueber dieſen Gegenſtand iſt demnach, wie der Magiſtrat in ſeinem Bericht vom 14. Oct. ſelbſt gebethen hat, weiterer Zuſammentritt mit ſelben zu veranlaſſen, und dabey alles in Ueberlegung und Ordnung zu bringen, was auf die Art und Weiſe, und die Attribute dieſer Cumulation Polizey Commißion Beziehung hat. — Ueber den Erfolg erwarten Wir von Unſerer Regierung Landshut weitern Bericht. München den 20. März 1800.

Nro. XXVI.

Die herumziehende Komödianten u. Marionetten-Spieler ſollen nicht mehr geſtattet werden.

Schon in dem General Mandat vom 25. Oct. 1787 iſt verordnet worden, daß allen ausländiſchen Muſikanten, Komödianten, Gaucklern, ſogenannten Zahnärzten, Schauthiertreibern, und dergleichen, in Hinſicht auf Privat Sicherheit, und Sanität des Publikums ſchädlichen Menſchen, der Eintritt in dießeitige Staaten nicht geſtattet ſeyn ſoll. Dieſe höchſte Verordnung wird daherv neuerdings wiederholt, und zugleich den churfürſtl. Mauthämtern ernſtgemeſſenſt aufgetragen, von nun an keinen von obbenannten (worunter auch die ſogenannten Oehltreger, und Königeſeher begriffen ſind) wenn ſie nicht legale Päſſe von hieſiger G. L. Direktion aufweiſen können, in dießeitige Staaten eintretten zu laſſen, ſonderen ſolche ſogleich an der Gränze zurück-

rückzuweiſen. Man verſiehet ſich um ſo mehr der pünklichſten Vollziehung dieſer Höchſten Verordnung, als man bey verſpührender Saumſal oder Connivenz die ſchuldigen Aemter, und ihre Subalternen nach aller Strenge zu beſtrafen wiſſen wird. Zugleich gewärtiget man auch, die Hauptſtationen werden die untergeordneten Beymauthämter, und Stationen, ſo wie die ſubalternen Mauthämter zur genauen Befolgung anzuweiſen wiſſen. München den 20. März 1800.

Nro. XXVII.

Die Lebensbedürfniſſe frey in hieſige Stadt bringen zu dürfen betr.

Nachdem jedermann, ſomit auch den in den hieſigen Vorſtädten und benachbarten Orten ſich befindenden Bäckern, Mehlbern, Müllern, und Hucklern erlaubt iſt, Mehl, Hülſenfrüchte, ſo andere Lebens Bedürfniſſe frey und ungehindert zum Verkauf in die hieſige Stadt zu bringen; Als haben ſich all diejenigen, welche mit derley Lebens Artikeln die hieſige Stadt zu beſuchen gedenken, wegen Anweiſung eines Platzes und eines zu Feilhaltung des Mehls gegen Wind und Regen geſchützten Unterkommens, bey der churfürſtl. Polizey Direction hieſiger Stadt, welche bereits die geeignete Weiſung hiefür zu ſorgen hat, ſich gebührends zu melden. München den 28. März 1800.

Nro. XXVIII.

Die Errichtung einer Getreidſchranne zu Mainburg.

Wir haben über den unterthänigſten Bericht Unſerer G. L. Direktion alhier vom 26. Febr. wegen Errichtung einer Schranne in Mainburg Vortrag machen laſſen, und geſtatten, daß alda eine Getreidſchranne, jedoch ohne mindeſte Zwangsanſtalten, errichtet werde, indem Wir ein für allemal wollen, daß der Getreid Handel im Inlande ganz frey, und keinen Zwang Anſtalten in Zukunft mehr unterworfen ſey. Unſere G. L. Direction hat hierüber das Geeignete zu verfügen. München den 1. April 1800.

Nro. XXIX.

Die Erbauung mehrerer Ziegel- und Kalköfen.

Nachdem die nun in Unſerer herobern Staaten eingeführten Feuer Aſſecuranz Anſtalten erfordern, daß die Gebäude in Zukunft mit all möglicher Feuer ſicherheit aufgeführt werden, und da dieſer große Zweck gröſtentheils nur durch das in hinlänglicher Quantität vorhandene gutte und möglichſt wohlfeile Ziegel und Kalck Materiale erreicht werden kan? So erlauben Wir in Unſeren herobern Staaten jedermann ohne Unterſchied das Anlegen und Brennen der Zieglen und des Kalcks *), und Wir werden mit ſonderbarern Wohlgefallen ſehen, wenn mehrere Ziegel- und Kalck Oefen im Lande gebaut, und dabey vorzüglich Torf- und Steinkohlen, wo dieſes Brenn Materiale in Ueberfluß zu bekommen iſt, genützt werden. München den 4. April 1800.

*) Vide Sequent. Nro. 38.

Nro. XXX.

Allgemeine Aufhebung der müßigen und liederlichen Purſche.

Vermög des unterm 30. Märtz abhin anher erfolgten höchſten Reſcripts iſt nach der Verordnung von 18. Märtz 1793 *) auch eine allgemeine Aufhebung der müßigen und liederlichen Purſche in ſämmtlichen Churfürſtl. obern Landen zu veranſtalten; es werden demnach alle Churfürſtl. Landgerichte, und andere Jurisdiktions-Obrigkeiten hiemit zu genaueſter Befolgung dieſer höchſten Verordnungen, und zwar erſtere mit dem Auftrag angewieſen, daß, wenn die Incorporations Ortſchaften, beſonders die Städte, und Märkte, wohin derley Purſche öfters ihre Zuflucht nehmen, ihrer Obliegenheit nicht genau nachkommen würden, erwähnt Churfürſtl. Landgerichter von Ober Polizey wegen vorgreiffen ſollen, wornach ſich alſo ein wie die andere gehorſamſt zu achten wiſſen. München den 4. April 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1797. S. 628 Nro. 70.

Nro. XXXI.

Bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeindsgründe sind die Schullehrer nicht auszuschlieſſen.

Bey Gelegenheit einer in dem Gerichte Aibling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes und Moosgrundes finden Wir zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig und zweckmäßig: daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeinde Waldungen, Weiden, Möser, und überhaupt der Gemeindegründe, der einschlägigen Landesschule, zum Besten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden soll: — Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer, bisher meistens den ersten Bettler des Dorfes, als ein wesentliches Gemeindeglied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeindenutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen; wenn durch die Qualifikation dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privatmannes, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedmaligen Lehrers überwiesen wird, — die Gemeinde keinen Realitätsverlurst leidet; wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmählig mit ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an dem Unterricht der Primärschule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Produktionsfeld der Nation, der Unwissenheit, den Vorurtheilen und dem Zufalle endlich zu entreissen; so versehen Wir Uns sowohl zu Unsern Schullehrern als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln, und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Kultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden. Unsere Generallandes Direction vernimmt diese landesherrliche Entschlüssung zur allgemeinen Ausschreibung und strengen Befolgung. München den 4. April 1800.

Nro. XXXII.

An die churfürstl. General Landes Direktion.

Churfürstl. Höchste Entschlieſſung.

Die Erzeugung der Nuß- und andere Oele betr.

Anton Eduard Spenill, Unternehmer einer Oehlfabrique, bittet um ein Privilegium auf 10 Jahr, Nuß- und andere Oele erzeugen und verhandeln zu dürfen.

Auf solche Unternehmungen, welche keine neue Erfindung voraussetzen, oder wozu ausnehmend große Kapitalien nicht nothwendig sind; wird ein ausschlieſſendes Privilegium nicht ertheilt; Supplicant kan wohl die Erlaubniß sich irgendwo ansäßig zu machen, und dergleichen Oele fabriciren und verhandlen zu dürfen gegeben werden, jedoch ein Monopol oder ausschlieſſendes Privilegium kann dabey nicht statt finden. München den 7. April 1800.

Nro. XXXIII.

Das Verboth von denen Marktschreyern und Waldmännern die Medizinverkaufung betr.

Obschon wegen dem öffentlichen Ausstehen und Medizin-Verkaufe der Marktschreyer, und sogenannten Waldmänner bereits unterm 14. Nov. 1783 *) und 16. Weinmonaths 1788 **) die Inhibitions-General-Verordnungen erlassen worden, so will doch vorkommen, daß dessen ungeachtet an einigen Orten selbe wiederum öffentlich ausstehen, und Medizinen verkaufen. Es wird daher sämentl. Churfürstl. Landgerichtern, und andern Orts-Obrigkeiten nicht nur die genaueste Darobhaltung auf sothane Höchste Verordnungen hiemit wiederholter, und zwar bey Selbsthaftung aufgetragen, sohin befohlen, weder das Ausstehen, noch das Medizinverkaufen derley Leuten

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1013 Nro. 201.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 102 §. 12.

Leuten jemals zu gestatten, oder zu convoiren, sondern selbe ohne weiters die allenfalls beyhabende Patente, und Medizinen abzunehmen, und sie in das Zuchthaus liefern zu lassen. München den 15. April. 1800.

Nro. XXXIV.

Bey denen Kühleichen dürfen keine Mahlzeiten mehr gehalten werden.

Da mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß bey den alljährlich vorzunehmenden Kühleichen noch hie und da die vorhin schon verbothene Mahlzeiten und Zehrungen gehalten, und die dießfahls erlaufenden Kösten dem höchsten Aerario, oder den Stadt und Markts-Kämmern, oder sonstigen Bräustattinhabern aufgesailet werden, dergleichen Mißbrauch aber hinführo keineswegs mehr zu gestatten ist; so wird allen Churfürstlich, oberpfälzischen, sulzbach und leichtenbergischen Ober und Umgeldämtern hiedurch wiederholter gnädigst und ernstlich anbefohlen, daß solche bey solchem Geschäfte keiner Mahlzeit sich anmassen; — dieses auch den incorporirten Beyumgeldämtern zur ebenmäßigen Nachachtung sogleich bekannt machen sollen, gestalten die hier wegen fernerweit aufrechnende Kösten in den Umgelds- dann Stadt und Marktskammerrechnungen ohne weiters als unpaßierlich werden gestrichen werden. Amberg den 15. April 1800.

Nro. XXXV.

Sowohl dem herrnlosen als liederlichen Gesindel ist der Eintritt in dießseitige Staaten nicht zu gestatten.

In Verfolg der untern 20. v. M. *) wegen ausländischen Musikanten, Komödianten, Gaucklern, Zahnärzten, Schauthiertreibern und dergleichen Leuten erlassenen höchsten Verordnung werden zu gänzlichen Sicherheits-Herstellung in dissseitigen Staaten alle churfürstl. an der Gränze liegenden Landgerichter und Mauthämter weiters hiemit schärfest beauftraget, daß selbe künftighin nebst den obgenannten auch allen übrigen Herrnlosen, und liederlichen dem Publico so gefährlichen, als schädlichen Gesindels den Eintritt in dießseitige Staaten bey schwersten Einsehen nicht mehr gestatten, sondern solche gleich auf der Stelle bey der Gränze wieder zurückzuweisen, sofort sich durch Unterlassung des Schuldgehorsamsten Volzugs der ohnausbleiblichen schärfesten Strafe nicht aussetzen sollen. München den 18. April 1800.

*) Vide antec. Nro. 26.

Nro. XXXVI.

Die Paß-Ertheilung gebührt allein der Polizey-Direktion.

Aus mitfolgendem Bericht Unserer Landes Direction zu Amberg, wird Unsere G. L. Direction ersehen, wie unbehutsam mit Ausstellung der Pässe überhaupt, und ins besondere von Seiten der Magistrate zu Ingolstadt und München verfahren wird. Dem Magistrat zu Ingolstadt ist daher die geeignete Warnung darüber zugehen zu lassen, Hier aber zu verfügen, daß von keiner nachgeordneten Behörde, wer sie immer auch sey, bey 50 Reichsthaler Straffe ohne Wissen der Polizey Direction ein Paß ertheilt werde, sohin kein Paß einige Gültigkeit erlange, welcher nicht von der Polizey Direction ausgestellt, oder von selber contrasignirt sey. München den 24. April 1800.

Nro. XXXVII.

Die Censur-Freyheit der Universität.

Damit Unsere über die Ertheilung des gewöhnlichen Imprimatur bey dem in den heroberen Landen gedrukten Schriften unterm 14. Merzen *) d. J. erlassene Verordnung zum Nachtheile der Unserer Universität gnädigst bewilligten und bey allen Universitäten herkomlichen Freyheit nicht mißverstanden werden möge; so erklären Wir dieselbe dahin; daß zwar zur Beibehaltung der Gleichförmigkeit auch in Ansehung sämmtlicher von erwähnter Unserer Universität oder ihren Mitgliedern herauskommenden Schriften jedesmal das Imprimatur, welches auf die Rükseite des Titl-Blats zu sezen ist, nach zusuchen, — dieses aber von der Universität selbst dergestalt zu ertheilen sey, daß wen die herauszugebende Schrift einen Gegenstand des dem Verfasser aufgetragenen Lehrfaches betrefete, oder darauf Bezug habe, und solche unter

*) Vide antec. Nro. 29.

desselben Namen erscheine, keine vorläufige Censur erforderlich, enthielte sie aber einen fremden, mit seinem Lehrfache in keiner Verbindung stehenden Gegenstand z. B. der Professor der Arzneykunde wollte eine Abhandlung über Politik drucken lassen, von der geeigneten Fakultät die Censur vorzunehmen sey, und nur dann, wenn diese vorhergegangen, und den bestehenden Censurgesetzen nichts entgegen gefunden worden ist, von der Universität das Imprimatur ertheilt werden dürfe. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Verfasser und resp. die Censoren dafür haften, daß die durch sie zum Drucke beförderten Werke nichts — welches den allgemeinen Censur-Normen und den besondern für Unsere Erbstaaten erlassene Verordnungen entgegen, enthalten. Nach dieser Unserer nähern Höchsten Entschliessung hat sich Unsere Bücher-Special Commißion in Zukunft gehorsamst zu achten, so wie Wir auch Unsere Universität Ingolstadt darnach angewiesen haben. München den 29. April 1800.

Nro. XXXVIII.

Die Ziegel- u. Kalköfen betr.

Nachdem in Unserm Rescript vom 4. l. M. *) schon die allgemeine Freyheit Ziegel- und Kalköfen errichten — und dieses wichtige Bau materiale in Ueberfluß brennen zu dürfen, fest gegründet ist; so findet sich der von Unserer G. L. Direction erstattete Bericht um so mehr erledigt, als auch der Handel mit Ziegeln und Kalck nach der provisorischen Zoll- und Maut Ordnung v. 7. Dez. v. J. sowohl im Innlande, als ins Ausland ganz frey gegeben ist. München den 30. April 1800.

*) Vide antec. Nro. 29.

Nro. XXXIX.

Die Gesellenlade des hiesigen Schuhmacher-Handwerks.

Auf den unterthänigsten Bericht Unserer G. L. Direction vom 14. Merz abhin, haben Wir gnädigst beschlossen, daß die Gesellenlade bey hiesigem Schuhmacher Handwerk, welche dermal ohnehin nicht mehr existirt, auch nicht wiederum eingeführt werden sollte, — damit aber die Gesellen nicht gehindert sind, die löbl. Ertzwecke, welche sie mit der bisher gewöhnlichen Auflage bestritten haben, fortzusezen, so ist die Anordnung dahin zu treffen, a) daß die Auflage gelder alle 14 Tage von dem Obergesellen gesammelt, dem Meister eingeliefert, und von diesem zur Gesellenbüchse bey seiner Haftung abgegeben werden, sohin die Gesellen zur Auflage nicht mehr zusammen kommen sollen. b) Die Gesellenbüchse solle unter doppelter Sperre des ersten Beysitzmeisters und des Altgesellen bestehen, und nur allein monnatlich in Anwesenheit zweier Beysitzmeister zweier Altgesellen, und des Schreibers geöffnet, und die Ausgaben bestritten werden. c) Die Rechnung ist alle Viertl Jahr in Gegenwart des Handwerks Kommissär zu pflegen, und hieben können alle Gesellen, welche erscheinen wollen, gegenwärtig sein, ohne daß aber dieselbe irgend eine Art von Zwang oder Straffe unter sich zu verhängen befugt seyn sollen. d) Diese Viertljährige Rechnungsaufnahme und die monatliche Büchsenöffnung soll nur an gebothenen Feyertagen geschehen, und dabey keine Zehrung, welche aus denen Auflage Geldern zu bestreiten wäre, gestattet werden, sondern die Ausgaben sind auf die Nothwendigkeit einzuschränken, und in der Rechnung nichts auf Correspondenzen *), Streitigkeiten, und Zehrungen paßieren zu lassen. e) Der Gesellenthaller, welcher schon ao. 1771. aufgehoben worden ist, solle gänzlich abgeschaft bleiben, und dessen Einheischung zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr gestattet werden. f) Uebrigens wollen Wir den Gesellen, so lange sie sich ruhig verhalten, die Bestimmung ihrer Herberge nicht benehmen, würden aber dieselbe sich unruhig betragen, oder die Meister sonst in der Folge gegründete Einwendungen dagegen haben, solle die ordentliche Obrigkeit darüber alsobald eine andere Verfügung treffen, und unter dem Vorwand freywilliger Herberge Besuchung, ordentliche Zusammenkünfte der Gesellen nicht gestatten. g) Damit aber auch bey den Meisterladen keine den Gesellen nachtheilige Verabredungen getroffen werden können, ist der ordentliche Handwerks Kommissär zur strengen Aufsicht anzuweisen, und überhaupt auch dort keine Mißbräuche zu gedulten, welcher den Gewerbsfleiß störren, und auf das Publikum eine nachtheilige Zurückwirkung ha-

*) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 589 Nro. 54., et sequent. Nro. 117.

haben könnte. h) Unsere G. L. Direktion hat hierüber stets sorgfältig zu wachen, und nachzusehen, wie weit es mit der vormals vorgenommenen Revision der Handwerks Artikeln gekommen sey, woran deren Fortsezung hafte, und ob es nicht räthlicher sey überhaupt solche allgemeine Grundsäze festzusezen, wornach sich alle Zünfte ohne Unterschied zu achten haben, wodurch sich sodann alle derselben zuwiederlaufende Gebräuche, Einführungen, u. d. g. von selbst beheben würden. München den 2. May 1800.

Nro. XL.

Das Verboth, daß kein geschlachtetes Fleisch in Eiskeller aufbewahrt werden dürfe.

Nachdem Wir vernommen haben, daß die Mezger in München, und in den hiesigen Vorstädten geschlachtetes Fleisch in Eiskellern aufbewahren, und nach und nach erst zum Verkaufe bringen *), so ist die hiesige Stadtpolizei Direction hierauf aufmerksam zu machen, und nicht zu gestatten, daß die Mezger geschlachtetes Fleisch auf solche Weise erhalten. München den 3. May 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 120 Nro. 32, und S. 121 Nro. 36.

Nro. XLI.

Die Arme-Instituts-Commission in Ansehung deren Assessoren.

Die hiesige Arme Instituts Kommission beschwert sich wieder Unsere G. L. Direktion, deren immerwehrende Verweise die unbesoldeten Assessoren abschrecken, ihre freywilligen Arbeiten bey besagten Institute fortzusezen Nachdem besagte Assessoren nur Uns und dem Publikum verantwortlich, also Unsern besoldeten Beamten und Diener nicht gleich zu behandeln sind, so geben Wir diesen Assessoren als eigentlichen Administratoren des hiesigen Armen Instituts auch vollkommene Freyheit, nach besten Wissen und Gewissen, ihre innere Administration zu führen, sie mögen sich also auch zur monatlichen Einsammlung der Beyträge immerhin Unserer Unteroffiziers nach erhaltener Erlaubniß Unserer hiesigen Stadt Commandantschaft bedienen. Unsere G. L. Direktion hat zur besagten Armen-Instituts Kommission kein anders Verhältniß, als daß sie, wenn die Armen Instituts Kommission ihrer Unterstützung bedarf, auf Unsern Höchsten Befehl dieselbe unterstützen wird. Die Armen Instituts-Rechnungen sollen dem beytragenden Publikum offentlich abgelegt werden, würde dieses von der Kommission zur rechten Zeit nicht befolgt werden, so hat die G. L. Direktion dieselbe hiezu aufzuruffen, und im nicht Befolgungsfall Uns darüber die Anzeige zu machen, um das weittere vorkehren zu können, zur jedesmaligen förmlichen Rechnungs Aufnahme werden seiner Zeit durch Unser geheimes Ministerial Finanz Departement die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. München den 3. May 1800.

Nro. XLII.

Das Bäckenhandwerk zu Tirschenreut und die Krämmerey in Städte und Märkten in der obern Pfalz betr.

Das von Unserer G. L. Direktion unterm 9. v. M. gehorsamst abgegebenen Guttachten wollen Wir hiemit solchergestalt gnädigst begnehmigen, daß das Bäckenhandwerk zu Tirschenreut in der Obern Pfalz auf seinem Brodladen eine Krämersgerechtigkeit von Material und Spezerey-dann kurzen Waaren einesweilen gegen eine gemäßigte Recognition nach dem Maaßstaab anderer im gleichem Verhältniß stehenden Krämereyen, bis nämlich bey einer allgemeinen Steuerregulierung das weittere reguliert werden kan, treiben dürfe, die mit Concessionen begabte Tirschenreutische Krämer hingegen mit ihrem darwider angebrachten Gesuche abgewiessen werden sollen. Wir haben nebenbey in dem erwähnten Guttachten, und besonders aus dem Antrag für das Tirschenreutische Bäckenhandwerk mit Höchsten Wohlgefallen gesehen, daß Unsere G. L. Direktion die gegen die oberpfälzische Landes Verfassung seit einiger Zeit eingetretenen Verfügungen, und schädlichen Beschränkungen der Krämmereyen in den oberpfälzischen Städten und Märkten, nicht gebilliget hat. Es kann sich auch jeder, der die Oberpfälzische Landeskenntniß besizt, überzeigen, daß die Städt, und Märkte, die in den vorigen Zeiten durch den Kramnhandel zu dem ansehnlichsten Grade des Gewerbes gestiegen sind, und vorzüglich die Städte Amberg und Neumarkt, die sogar mit der Stadt Nürnberg in viellen Stüken sich gemessen, sohin wegen ihres ausgebreuteten Gewerbs, und in andere Länder getriebenen Ver-

ſchleiſſes von den deutſchen Kaiſern beſonderen Handels- und Zoll Freyheiten erhalten haben, nunmehr durch die Verſtimlung ihrer Handelsfreyheit zu einem nahrungsloo-ſen Zuſtande, und zur wahren Dürftigkeit herabgeſunken ſeyen. Es iſt daher ſehr unweislich geſchehen, daß die Mauthſtellen durch allerley Verordnungen den Han-delsſtand in der obern Pfalz einer, auf eine gewiſſe Zahl der Perſonen beſtimmten Zunft patificirt haben, welchem ſchiefen Grundſaze auch die in Amberg beſtandene Maut- und Commerzien Deputation nachgefolgt iſt, wodurch nur wenige Krämmer patentiſirt, die übrigen emſigen Bürger aber von der Krämmerey zurück gewieſen, ſohin die Bürger und das Landvolck vermüßigt worden ſind, die meiſtens ſchlechte Waaren von herum laufenden Juden, Hauſirern, oder Schwärzern zu kaufen, um nur einigermaſſen ihre Bedürfniſſe zu befriedigen. Mehrgedacht Unſere G. L. Di-rektion wird demnach dafür ſorgen, daß die, wider die oberpfälziſche Lan.des Verfaſ-ſung unächt aufgeſtellten Prinzipien unſchädlich gemacht, und die Städte und Märkte zu dem alten Handelsgeiſte wieder aufgeweckt werden. München den 4. May 1800.

Nro. XLIII.

Das Ar-me-Inſtitut ſoll ſowohl vom Adel als Staatsdie-nern mehrere Unterſtü-tzung erhal-ten.

Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. haben aus einer Anzeige Ihrer hieſigen Armen-Inſtituts-Commißion zwar mit höchſten Wohlgefahlen erſehen, daß auf den letzten Verruf von 18. December vorigen Jahrs die Beyträge der hieſigen Einwoh-ner im Monath Hornung dieß Jahrs wieder um 5778 fl. zugenommen haben, fan-den aber zu gleicher Zeit, daß noch ohnerachtet deſſen ein Deficit von 14 bis 15 tauſend Gulden obwalte, wenn je die immer anwachſenden Armen einigermaſſen nach den Pflichten der Menſchlichkeit ordentlich verpflegt werden ſollen. Dieſer Abgang dürfte ſehr leicht gedeckt werden, wenn Nächſtenliebe ein wenig mehr auf die Herzen der hieſigen Innwohner würken, und ihren leidenden Mitbrüdern Hilfreichere Hände bie-then wollte: denn die Beytragsliſten gaben hinreichend zu erſehen, daß einige des Adels, einige der Staatsdienerſchaft, einige der hieſigen Bürger, und ſogar auch der Geiſtlichkeit keineswegs in Verhältniß ihrer Kräfte, ja manche gar nichts beytra-gen. Es iſt alſo der reinſte Wunſch Sr. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc., daß dieſe ein-zelnen ihre Pflichten, die Armen hieſiger Gemeinde zu unterſtützen, früher kennen ler-nen, und zu dieſem ſo heilſam als billigen Zwecke beywürken möchten, als Höchſt-dieſelben widrigenfalls veranlaßt würden, ſie öffentlich zum Verhältnißmäßigen Bey-trag aufzurufen. — Da Menſchenliebe die erſte Tugend eines Chriſten iſt; ſo ver-ſehen Sich Se. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. zu hieſiger Einwohnerſchaft mit voller Zu-verſicht, daß ſelbe dieſe Tugend nicht verkennen, wohl aber in volle Ausübung brin-gen werden, welches um ſo leichter geſchehen kann, als eine kleine Beytrags Erhö-hung die Umſtände des beytragenden keineswegs alteriren, jene der Armen hingegen mildern und verbeſſern wird. München den 7. May 1800.

Nro. XLIV.

Die Er-laubniß zum Pechen, wie ſie geſucht werden darf?

Man hat bereis den jenigen, die ſich durch das Pechln den einzigen Unterhalt ſchaf-fen muſten, unter verſchiedenen Stift Contracten auf eine dem Wohlſtand mög-lichſt unſchädliche Art das Pechln in den Kammeral Waldungen auf ein Jahr zuge-ſtanden. Damit nun nach Verfluß dieſer Jahrszeit dieſe Leute nicht zum Hieherlaufen und koſtſpieligen Anlangen-Eingeben genöthiget ſind; ſo haben ſie ſich bloß bey den einſchlägigen Forſtmeiſterämtern zu melden, welche ohne mindeſte Köſten die weitere Pächte oder andere Vorſchläge einzuleiten und ihren jährlichen Forſtwirthſchaftlichen Berichten einzuſchalten haben, wo dann von ſelbſt die weitere Reſolution erlaſſen wird. München den 9. May 1800.

Nro. XLV.

Die Päß-ausſtellung von ſämmtl. Geſandten, Geſchäfts-träger und Agenten.

Wir communiciren hiemit Unſerer G. L. Direktion eine Abſchrift der an ſämmtliche Geſandte, Geſchäftsträger, und Agenten erlaſſenen Verordnung v. 3. May wegen Ausſtellung der Päſſe ſo anders, zur Nachricht und Darnachachtung. Mün-chen den 12. May 1800.

In

In dem dermaligen Zeitpunkte, wo eine Menge übelgesinnter Vaganten, Militär-Ausreißer, und andere Berufs- und Herrnlose Individuen von einem Lande in das andere streichen, und die Sicherheit der Unterthanen mit Nachtheilen mancher Art bedrohen, ist es unumgängliche Regenten Pflicht, alle Polizei-Maasregeln in Anwendung zu bringen, welche diesem Uebel steuern können. Durch eine neuerliche Verordnung, wodurch das General-Mandat vom 25. Oct. 1787 erneuert worden, haben Wir zwar befohlen, daß keinem Musikanten, Commedianten, Gauklern, Zahnärzten, Schauthiertreibern ꝛc. ꝛc. der Eintritt in Unsere Lande gestattet werden solle, wenn sie sich nicht mit Erlaubnußscheinen Unserer hiesigen General Landes Direction gehörig ausweisen können. Da aber zu Unserer Kenntniß gekommen, daß von Unsern im Auslande angestellten Gesandten, Residenten, und Agenten auch an solche Personen Pässe ausgefertigt worden sind, so wollen Wir denselben solches für die Zukunft untersagen, wegen Ertheilung der Legations Pässe aber im allgemeinen folgendes festsezen:

1) Keinem Fremden, der sich in Unsere Lande zu begeben gedenkt, und sich nicht mit hinlänglichen Zeugnissen seiner Regierung legitimiren kann, und

2) keinem Unserer Angehörigen, der sich nicht mit ältern beglaubten dießseitigen Papieren, Attestaten, und Kundschaften auszuweisen vermag, soll ein derley Paß ausgefertigt werden.

3) Daß diesem Erforderniß ein Genüge geschehe, muß in demselben ausdrücklich enthalten sein, so wie

4) die Vornemmen, Qualitäten, bisheriger Aufenthalt, Reisroute, Geschäfte, und eigenhändige Chirographen der Empfänger jederzeit beyzufügen sind.

5) Nie dürfen solche Pässe illimitirt, sondern nur auf dem wahrscheinlichen Zeitraum, den die Reise erfordert, ausgestellt werden.

6) Sind solche bey jeder Mißion zu numeriren, und ein ordentliches Register darüber zu führen.

Von der Bestimmung Nro. 2. leidet es jedoch in Rücksicht Unserer Militair Deserteur, und derjenigen Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienste gerathen, und wieder zu ihren Fahnen, oder nach Hause zurück zu kehren, wünschen. In all übrigen vorher nicht zu bestimmenden Fällen verlassen Wir Uns auf die Klugheit Unserer Gesandten, Residenten und Agenten, in der Voraussezung, daß sie bey jeder Veranlassung die Umstände sorgfältig erhärten, und bey Ausstellung eines mit den angegebenen Erfordernissen nicht versehenen Passes davon sogleich Anzeige erstattet werden. München den 3. May 1800.

Nro. XLVI.

Die Herstellung eines Irrenhauses.

Auf dem von Unserer General-landes-Direction erstatteten Bericht v. 16. Jäner abhin wegen Herstellung einer Anstalt für Wahnsinnige genehmigen Wir zwar, daß selbe in dem Krankenhause zu Giesing, und unter der Verwaltung desselben, jedoch ohne die dortige Krankenanstalt zu entfernen, oder zu benachtheiligen hergerichtet werden soll. — Zu diesem Ende haben Wir auch durch dem Oberbaumeister Thurn den miteingesendeten Plan, wie solcher bezeugt, dahin abändern lassen, daß an das Krankenhaus auf der Seite gegen dem Obstgarten ein Anbau, und zwar dermal bloß für 7 oder 8 wahrhaft rasende hergestellt, für die übrigen wahnsinnigen aber von deren Betragen und zusammen Wohnung keine Gefahr zu besorgen ist, einige entbehrliche Zimmer und Gemächer des Krankenhauses bestimmt, und hergerichtet werden. Unsere General-Landes-Direction hat demnach in dieser Gemäßheit mit möglichster Eingezogenheit und Beschränkung der Kösten, und unter genauer anzuordnender Aufsicht nach weiterer Angabe Unsers geheimen Raths und Leib Medici

Besnard dem Bau mit Vorschuß aus dem Aerarial-Mitteln herstellen, und die weitere Einrichtung treffen zu lassen. Da jedoch diese Veranstaltung mit viel wenigern Kosten ausgeführt werden kann, so ist der Beytrag, welcher zu Bestreitung solchen Baues, und Herrichtung von sämtlichen Armen und Kranken, dann milden Stiftungen des Landes zu erheben ist, hiernach zu mäßigen, und alsobald auszuschreiben, damit der Aerarial Vorschuß wieder bald möglichst getilget werde.

Wir haben auch sub. hod. den Auftrag an Unsere Landes-Directionen zu Neuburg und Amberg erlassen, daß auch sie den nehmlichen Beytrag, welcher ihnen durch Unsere General-Landes Direction bekannt gemacht wird, von den dortigen gleichartigen Stiftungen um so mehr erheben, als diese Anstalt für alle herobern Staaten ohne aller Ausscheidung gleichheitlich bestimmt ist. Uebrigens behalten Wir Uns die weitere Entschliessung bevor, wiefern von dem Rückstande des Haunspergischen Legats zu dem Baukösten nöthigen Falß noch eine Verwendung geschehen könne. Ueber die übrige Punkte wegen der Regie, Meubles, Bett und Kleid Fornitum, Unterhaltung der Wahnsinigen, Speiseordnung, welche einsweilen durch obgedacht Unsern geheimen Rath und Leib Medicus Besnard vorzubereiten ist, dann wegen der weitern dazu nöthigen Fonds werden Wir Unsere fernere Entschlüssung bey dem Fortgange der Sache nachfolgen lassen. Wir remittiren unterdessen Unserer General-Landes-Direction sämtliche mit Bericht von 16. Jänner eingesendete Acta und Plann nebst den Producten, welche die Babolische Spende, und die Baron Pienzenaulschen Stiftungen in Sonderheit betreffen, und zweifeln nicht, daß dieselbe sich in der Ausführung dieser wohlthätigen Sache eben so beeifern werde, als Wir es in der reifen Ueberlegung und dem berichtlichen Antrage derselben bemerket haben. München den 21. May 1800.

Nro. XLVII.

Die hiesige Bäcken wegen den Melbern in der Au u. s. a.

Wir communiciren hiemit Unserer G. L. Direction die Vorstellung der hiesigen Bäcker, welche 1. um Aufhebung des den Melbern in der Au gestatteten weissen Brod Verschleisses dahier; 2. um Herstellung einer Backprobe, und 3. um Verbesserung des Mühlwesens — bitten. So wie Unsere G. L. Direction schon unterm 18. Merzen*) angewiesen worden ist, auf letztere allen zweckmäßigen Bedacht zu nehmen, so ist auch durch eben diese Höchste Entschliessung den bürgerlichen Bäckern bereits gestattet worden, und sich eine Backprobe anzustellen, worauf sie daher wiederholt anzuweisen sind. Durch diese von den Bäckern selbst veranstaltet werdende Backprobe, und deren Berechnungen wird sodan Unsere G. L. Direction nur desto leichter in den Stand gesezt, die schon unterm 23. May ai. elapsi **) angeordnete, und bisher unterbliebene Backprobe von Polizei wegen, um hiernach die Tariff zu prüfen, und zu berichtigen, mit Beyziehung aller Sachverständigen vornehmen, und die abwechselnde Beschwerden des Publikums, uud der Bäckerzunft gründlich beurtheilen zu können. Was hingegen den freyen Brod Verschleiß der Melber von der Au in hiesiger Stadt betrift, so finden Wir die von den hiesigen Bäckern darwider eingebrachte Beschwerden bey der so sehr vermehrten Volks-menge nicht gegründet, sondern Unsere G. L. Direction hat nur zu verfügen, daß die Polizey und Gerichts Behörde in der Au so wenig, als die hiesige Obrigkeit Fehler wieder die bestehende Tariffe gestatte. München den 24. May 1800.

*) Vide antec. Nro. 23.

**) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 223. Nro. 7.

Nro. XLVIII.

Die Anpflanzung des Zucker-Ahorn betr.

Was Se. churfürstl. Durchlaucht dem sich dermal in Hamburg aufhaltenden Colonel Johann Sivan von Boston Landeigenthümer in den vereinigten Staaten von Amerika auf dessen unterm 16. April schriftlich gemachtes Anerbietten, eine Anzahl von $\frac{200}{m}$ amerikanischen Zucker-Ahorn Bäumen, das Stück a 1 ½ fl. zu liefern, hiewider unterm 8. dies eröfnet haben, und was hierauf derselbe in einer Note vom 17. dieß für einen weitern Vorschlag gemacht hat: dieses hat Höchstdero G. L.

Du

Direktion aus den hier gegen Remißion anligenden Produkten umständlich zu ersehen. So sehr Höchstdieselbe nun Bedenken getragen haben, eine Spekulation dieser Art auf Rechnung der Staatskasse zu übernehmen: so sehr sind Höchstdieselbe dagegen geneigt, dieses Unternehmen, wenn es von einem Privaten auf dessen Kosten geschieht, auf alle Art zu unterstützen. Höchstdero G. L. Direktion hat also vor allem mit Hilfe der beygelegten Vergleichungs Tabelle der Kälte Graden, und anderer Quellen zu prüfen, ob dieser Ahornbaum und allenfalls in welcher Gegend Höchst dero heroberen Staaten mit Zuverläßigkeit fortkommen möge; — und da in diesen Staaten sehr große streken von Mösern unkultivirten, oder unbenützten Gründen auch wohl ganz abgeödete Holzblöze vorhanden sind: so ist zugleich schleunig berichtlich anhanden zu geben, welche Pläze zu dem Behufe zwar wegen den dazu verwendenden Kösten ohne Kaufschilling, doch gegen jährlichen Canon auf Erbrecht angelassen, und auf wie viele Jahre allenfalls ein Nachlaß des Canons, der Steuer, und des Fourage Beytrags zugestanden werden könte. München den 27. May 1800.

Nro. XLIX.

Das Läuten u. Schiessen bey Hochgewittern.

Es ist vorgekommen, daß gegen die General Verordnungen v. 1. Aug. 1783 *) 24. July 1784 **) und 4. May 1792 ***) in mehrern Ortschaften immer noch bey Hochgewittern geläutet, und geschossen wird. Es wird dahero vermög des von Unser Höchsten Stelle unterm 20. d. M. anhero erfolgten Rescripts dieses Läuten und Schiessen bey Hochgewittern nach Maaß obiger Verordnungen hiemit neuerdings, und alles Ernstes an allen Orten verbothen. München den 28. May 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 163 Nro. 114.

**) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 668 Nro. 130.

***) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 474 Nro. 101.

Nro. L.

Die Rettungsanstalten für die Ertrunkenen und Erstickten.

Wir bestättigen hiemit die schon den 12. July 1797 erfolgte Höchste Entschliessung, daß die hier vorhin durch Privat Unterstüzung bestandenen Rettungsanstalten für ertrunkene und erstickte Personen, und der dazu nöthige Apparat auf öffentliche Kösten übernommen, erhalten, und fortgesetzt werden sollen. Unsere G. L. Direktion hat demnach nicht nur hierüber Sorge zu tragen, sondern auch die Verbesserung solcher Anstalten und des Apparats nach dem Gutbefinden Unserer Medicinal Räthe bestens zu unterstützen. München den 31. May 1800.

Nro. LI.

Die bürgerl. Jung Mezger in München bitten um gnädigste Belassung bey den Eiskellern unter gewisser Einschränkung und wenigstens für heuriges Jahr.

Daß kein Fleisch in den Eiskellern aufbehalten werden darf?

Hat ein für allemahl nicht statt, die Polizey Direktion hat demnach diesen Unfug fernershin nicht mehr zu gestatten *). München den 3. Juny 1800.

*) Vide antec. Nro. 40.

Nro. LII.

Die bisherigen Nothwirthe bey dem Bräuhause Wald.

Da Wir von der wegen Aufhebung der Nothwirthe unterm 20. December vor. J. *) erlassenen Höchsten Verordnung in Ansehung Unsers Bräuhauses zu Wald keine Ausnahm machen können, und das allgemeine Wohl den Kammeral-Interesse gerne vorziehen; so hat sich Unsere G. L. Direktion hiernach zu achten, und übrigens gleichwohl zu wachen, und sogleich die Anzeigen gehörigen Orts zu machen, wenn andere Bräuhäuser den Würthen General Mandat widerige Vortheile einräumen, oder das Bier unter zu geringen Preiß abgeben. München den 13. Juny 1800.

*) Vide Samml. v. J. 1800 S. 246 Nro. 47.

Nro. LIII.

Daß bey Manglung des Biers ein neues gesundes Bier erzeugt werden darf.

L. G. von mehrern Seiten, wo die fremden Truppen sich befinden, erfahren Wir den sich nähernden Biermangel; befehlen euch daher, an sämtliche in dasigen Landgerichts Districte entlegene bräuende Stände mittels Patents sogleich die Eröffnung zu machen, daß sie, wenn nicht hinlänglicher Vorrath vorhanden wäre, ohne längern Verzug neues, jedoch gesund, und Pfenningvergeltliches Bier erzeugen lassen, und im widrigen Fahle sich nicht selbst bey Ermanglung des nöthigen Trunks den allenfallß eintrettenden Excessen aussetzen sollen. München den 11. July 1800.

Nro. LIV.

Keine Collekte ad pias causas soll nicht mehr gestattet werden.

Vermög Höchsten Rescript vom 5. dieß ist zum unabänderlichen Princip festgesetzt, daß keinen Ausländer in churfürstl. Staaten irgend eine Collecte ad pias causas, welche Nammen dieselben auch immer haben mögen, ohne Höchst ausdrücklich unmittbare Erlaubniß mehr gestattet werden solle. Es wird also solches sämmtlichen churfürstl. Landgerichten, und andern Orts-Obrigkeiten zur gehorsamsten Nachachtung hiemit eröffnet. München den 11. July 1800.

Nro. LV.

Die Commissions-Diäten in der Nähe der Stadt s. a. betr.

Seine Churfrtl. Drt. finden sich auf den von der Churfrtl. G. L. Direktion, wegen den Streifen, und Commißions-Diäten in der Nähe der hiesigen Stadt unterm 11. dieß erstatteten Bericht, gnädigst bewogen, folgende höchste Erläuterung zu erlassen. Da dermal für die Stadt München, und die Gegend eine eigene Polizey-Direction, und Wache angeordnet ist; so sind die Streifen, und Haus Visitationen nur von dieser Behörde, und zwar, wie sich von selbst versteht, unentgeldlich vorzunehmen, und ist also dieses Geschäft kein Gegenstand des Hofraths-Kanzley, oder Oberrichter-Amts-Personals, und was die Diäten, und Gefährtgelder betrifft; so ist dieses bereits in der erlassenen G. L. Direktions Instruktion *), welche bey den verbesserten Besoldungen, auch bey dem Churfrtl. Hofrathe, und den Regierungen zu beobachten ist, klar genug entschieden, und versteht sich die Entfernung der Orte analogisch, mit den in der gedachten Instruktion bezeichneten von selbst. Doch ist auch bey übler Witterung das Gefährtgeld nach Umständen paßiren zu lassen. Wornach sich also zu achten, und das weittere zu verfügen, auch die Justification hienach anzuweisen ist. München den 18. July 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 55.

Nro. LVI.

Die verbothene Taxansetzung der Gerichtsdiener des Forstpersonals u. der Geometers bey Gemeinds-Vertheilungen.

Mißfälligst haben Wir schon bey mehrern Gemeindsgründen Vertheilungen wahrgenommen, daß nicht nur die Gerichtsdiener nach einem hier unanwendbaren Artikel der Taxordnung eine besondere Arrute machen, und von jedem Hauptpflocken, der geschlagen wird, 17 kr., und von einem Mitlpflocken 8 kr. 2 hlr. neben den übrigen Taxen in Ansatz bringen, wodurch sich enorme Zahlungen für die Partheyen ergeben, sondern daß auch das Forstpersonal und Geometers nach Willkühr Taxen, und Deputaten anziffern. Da nun hier wahre Excesse vorliegen, die Gemeingründe Vertheilungen, sohin die Kultur des Landes dadurch sehr erschwert, und die Partheyen vor solchen Kosten zurückgeschreckt werden; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß ein derley Pfloganßatz der Gerichts-diener auf keine Art mehr gestattet, sondern als Verdienst bloß nach den gewöhnlichen Taxen berechnet werde, und daß, wenn die Gemeinsgründe Vertheilungs Acta oder in Appellatorio, oder pro Ratificatione hieher gelangen, selben alzeit die Gerichts Expensarien, die das Forst- und anderes Personal, und der Contract mit dem Geometer bey Strafe von sechs Reichsthaler anlegen müssen, um hierüber gehörige Einsicht nehmen, und das Uebermaß abstatten zu können. — Wornach sich allerseits zu achten ist. München den 8. August 1800.

Nro.

Nro. LVII.

Wegen dem Dissertations-Handel?

Da der Dissertations-Handel ein ganz besonderer Gewerbs-Zweig ist, durch welchen kein anderer Bürgerlicher Nahrungszweig beschränkt wird, indem Dissertationen gewöhnlich gar nicht in den Buchhandel kommen, auch die hohe Schule ein beträchtliches Publicum nach Landshut gebracht hat, auf welches kein dasiger Buchhändler einen gegründeten Anspruch machen kann, und für welches dieser Dissertations Handl allein interessant ist, so können Se. Churfrtl. Drt. keineswegs zugeben, daß der Hochen Schule zu Landshut das von ihr schon in Ingolstadt ausgeübte Befugniß den Dissertations Handl, auf eine beschränkte Zeit, und nur zu diesem litterarischen Gegenstand zu bewilligen, entzogen werde. Damit jedoch die Polizey Stelle zu Landshut in ihrem allgemeinen Wirkungs Kreise nicht zerstöret werde, so hat die hohe Schul jeden Dissertations-Händler mit der von ihr erhaltenen Handls-Bewilligung an besagte Polizey Stelle um die Erhollung ihrer Bestimmung (welche aber nicht versagt werden soll) zu verweisen. Wornach dieselbe unter heutigen durch die geheimme Universitäts Curatel angewiesen worden ist. München den 24. August 1800.

Nro. LVIII.

An das hiesige Arme-Institut soll bey einer Vermächtniß jederzeit ein Auszug vom Testament übersendet werden.

So wie den 15. Sept. 1798 *) per Generale verordnet worden ist, daß alle Stiftungen, welche durch letztwillige Verordnungen zum Besten einer geistlichen oder weltlichen milden Stiftung gemacht worden, von den Aemtern, und Testaments Executoren dem Churfürstl. Geistl. Rath, und resp. der Churfürstl. obern Landes Regierung, in deren Stelle die Churfürstl. General-Landes-Direction getretten ist, jederzeit ungesäumt angezeugt werden sollen; eben so ist vermög höchsten Rescripts von 18. August abhin die gnädigste Willensmeynung Sr. Churfl. Durchlaucht, daß jedes Gericht, und jede Testaments Execution von den letzwilligen Verordnungen, wobey der hiesige Armen Font, oder das hiesige Armen Institut wegen eines Legats, oder wegen der Quarta pauperum, oder sonst wie immer betheiliget ist, zur Churfrtl. Armen Instituts Commißion alhier gleich nach geschehener Testaments-Publication einen gefertigten Auszug der betreffenden Stelle ohne Verzug einzusenden, im Unterlassungs Fahle aber für allen daraus entstehenden Schaden zu haften haben. Welches hiemit jedermann zur Wissenschaft, den Gerichtsstellen, und Testaments Executorn aber zur gehorsamsten Nachachtung kundgemacht wird. München den 3. September 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 141 Nro. 22.

Nro. LIX.

Das arme Institut ist in Prozeß-Sachen Taxfrey.

Wir bewilligen hiemit dem hiesigen Armen-Institut auf die von der Commission desselben übergebene hier mitfolgende Vorstellung neben der schon besitzenden Sieglbefreyung auch die Befreyung von allen Taxen sowohl in Prozeß-Sachen als bey Brieferrichtungen bey churfürstl. und anderen Gerichtsbehörden. Mit dieser Befreyung hat Unsere Armen Instituts Commission sich in allen vorkommenden Fällen zu legitimiren. Amberg den 5. September 1800.

Nro. LX.

Die monatliche Anzeige über das fremde Getränke.

Ungeachtet den sämmtlichen oberpfälzisch und sulzbachischen Mauthämtern von der Churfürstlichen General-Lands-Direction in München allschon sub dato 12. May ai. curr. aufgetragen worden ist, monatlich eine Anzeige über die in das Land hereingebracht werdenden fremden Getränke an Wein, Bier, Brandwein, oder wie solche sonst Nahmen haben, bey Vermeidung eigener Bothen, und zwar allzeit bis den 10. des künftigen Monats zu hiesigen Landes-Direction einzusenden, um den Umgelds Unterschleifen vorbeugen zu können; so wird solches doch von vielen Churfürstlichen Haupt und Verstationen nicht schuldigst befolgt. Man hätte zwar Ursache solche bey churfürstlicher General-Landes-Direction beschwerend zu überschreiben, und

nahmhaft zu machen, wollen ſie aber doch dermalen noch verſchonen, dabey aber ernſtlich ermahnen, die erforderlichen Auszüge von erſten Jänner heuer an, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, nachzutragen, und für die Zukunft monatlich zur beſtimmten Zeit richtig anher zu übermachen, ſohin nicht zu veranlaſſen, daß hierum eigene Bothen auf ihre Köſten abgeſchickt werden, oder wohl gar der Erſatz des durch ihre Fahrläſſigkeit dem höchſten Aerario entgehenden Umgeld an ihnen gefordert werden müſſe. Amberg den 1. October 1800.

Nro. LXI.

Die Brand-Aſſecuration betreffend.

Die im vorigen Jahr errichtete Brand-Aſſecurations-Geſelſchaft gehört ihrem wohlthätigen Zweck, und bisherigen guten Fortgang nach zu einem der wichtigſten Polizey-gegenſtände, deſſen Erhaltung und Beförderung beſonders durch Aufrechthaltung des ihr ſo nothwendigen Credits alle Sorge und Aufmerkſamkeit verdient: Ein ſchon gegenwärtig vorhandenes Aſſecuranz Kapital von beynahe 24 Millionen zeigt hinlänglich von dem Zutrauen, das dieſe Anſtalt bis jetzt beſaß, und ſetzt ſie in den Stand ihre Verheiſſungen ſehr leicht zu erfühlen; Nur die ungünſtigen Zeit Umſtände, durch welche auſſer andern wichtigen Hinderniſſen auch eine lange Zeit hindurch alle Comunication geſperrt war, konnte die gewünſchte Entſchädigung der abgebrannten Theilhaber auf einige Zeit verzögern; allein auch hiezu ſind jetzt bey etwas mehr Ruhe ſchon viele Anſtalten getroffen, ſo, daß die gnädigſt angeordnete Brand Aſſecurations-Comiſſion in den Stand geſetzt iſt, die erſte General-Ausſchreibung in einigen Wochen vorzunehmen, und, wenn nicht ganz unvorgeſehene Umſtände es hindern, noch vor Ablauf dieſes Jahrs den Verunglückten ihre volle Entſchädigung zukommen zu laſſen; ſammtliche Landgerichte und Obrigkeiten werden deßwegen beauftraget, nicht nur dieſen bisherigen Fortgang und getroffene Anſtalten den Unterthanen bekannt zu machen, ſondern auch die noch nicht theil-nehmende durch alle Gründe zum Beytritt aufzumuntern, der ihnen nie wünſchenswerther ſeyn müſſe, als in der gegenwärtigen Lage, wo bey ſo vielfältigen Schaden dem Unterthan nichts tröſtlicher ſeyn muß, als wenigſtens einen wichtigen Theil ſeines Eigenthums, deſſen Verluſt ihn völlig noch zu Grunde richten würde zuverläßig geſichert zu ſehen. Endlich ſind die ſamtliche Nachtrags-Cataſter für das künftige Jahr nach Vorſchrift der gnädigſten General Verordnung ohnfehlbar vor Ende Novembers zu der hieſigen Brandaſſecurations-Commiſſion einzuſchicken. München den 22. October 1800.

Nro. LXII.

An die Churfürſtl. General Landes Direktion.

In dem Schönfeld darf bey einem Haus ſtatt denen kleinen Theilen 2 gleiche Thor- und Nebengebäude aufgeführt werden.

Der geheime Expeditor von Schneidheim bittet als Beſizer eines Hauß und Garten zu Schönfeld, daß die bei Erbauung der gedachten Häuſer von dem Gr. v. Rumford gemachte, dem Eigenthümer und der Cultur ſehr läſtige Beſchränkung, nach welcher keine Einfart Thore neben den Häuſern gemacht werden ſollen, gnädigſt aufgehoben, und ihm erlaubt werden möchte, ſtatt den beiden kleinen Nebenthüren 2 gleiche Thore zur Ein- und Ausfahrt herſtellen, und auch mit der Zeit die Nebengebäude dem Hauptgebäude gleich aufführen zu dürfen.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Die Befugniß, die beiden Nebengebäude dem Mittelſtok gleich aufführen zu dürffen, hat ohnehin keinen Anſtand, und obwohl auch die Herſtellung einer Einfahrt, wenn dieſe mit Beobachtung der Simetrie zweyfach gemacht würde, keinem Bedenken unterworfen zu ſeyn ſcheint, ſo iſt doch über dieſen leztgenannten Gegenſtand vorläufig der Garten Direktor Schell zu vernehmen, und hiernach das weittere zu verfügen. München den 8. November 1800.

Nro. LXIII.

Die im Auslande sich verehelichte unvermögentliche Personen.

Nachdem neuerdings mehrere Personen, die ihrer Unvermögenheit halber, und wegen anderer Umstände in diesseitigen Landen keine obrigkeitliche Erlaubniß zum Heurathen erhalten, sich in auswärtige Staaten begeben, und nach allda erschlichener Kopulation wieder in hiesige Lande zurückkehren; So wird sämentlich churfürstlichen Land und Pfleggerichten und übrigen Jurisdiktions Obrigkeiten anmit der geschärfteste Befehl ertheilt, auf diese in das Land zurückkommenden Leute sehr aufmerksam zu seyn, und bey dem Eintritt ins Land, oder dem Amtsgezirk nach den vorhandenen gnädigsten Verordnungen v. 27. July 1770 *) und 3. Märtz 1780 **) dann 6. Hornung 1793 ***) zu verfahren, und nöthigen Falls dießorts schleunige Anzeige zu machen. Amberg den 26. November 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1771 S. 421 Nro. 2.

**) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 948 Nro. 153.

***) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 479 Nro. 111.

Nro. LXIV.

Die Gemeindsrechnungen sind alle Jahre ad justificandum einzusenden.

Sämtlich Churfrtl. und Kastenämter sind schon vorhin gnädigst befälliget worden, die alljährliche Gemeinds Rechnungen zur Justifikation mit den Verifikationen gehorsamst anher einzusenden; da nun aber die wenigsten Aemter in allen 4 Regierungs Bezirken Bayerns dieser gnädigsten Verordnung pflichtschuldigste Folge geleistet haben; so wird hiemit wiederholter gnädigst verordnet, daß sämmentlich ernannte Behörden in Zeit 14 Tagen nicht nur jene bereits herkomliche, und pro 1799 noch rükständige Gemeinds Rechnungen gehorsamst einsenden, sonderen auch bey jenen Gemeinden, wo zwar bisher keine Rechnungs Ablage geschah, jedoch aber ein ständiges Vermögen, und alle Jahre richtig fliessende Revenien vorhanden sind, derley Rechnungen sogleich verfassen, und mit dem erstern in gleichen Termin gehorsamst einsenden sollen. Wobey sich von selbst versteht, daß bemeldte Gemeinds Rechnungen künftig und von 1800 anfangend, jederzeit den 15. Febr. nach dem Jahrs schluß, und zwar sonderbar mittels eigenen Berichts Remissen anher gelangen müssen. Schlüsslichen bleibt den sämtlichen Churfrtl. Landgerichtern hiemit gnädigst ohnverhalten, daß in so ferne in den bestimmten Zeitraum dieser gnädigsten Verordnung nicht pflichtschuldigst pünktlichste Befolgung geleistet, und von jenen Aemtern, wo in keinem Fahle eine Gemeinds Rechnung zu verfassen kömt, gehörige Fehlberichte eingelaufen seyn werden, ohne weittere Stimulation eigene Bothen an die säumigen Aemter zur Execution auf Kösten der Beamten abgeordnet werden würden. München den 29. Dezember 1800.

Nro. LXV.

Daß auf ein Landsassen Gutt eine Bräugerechtigkeit noch Brandweinbrennerey nicht verliehen werde.

Da Wir von dem, in dem Anspachischen Haus Vertrag *) festgesetzten Verbott, die Bräugerechtigkeiten an Niemand, als Bürgerliche, zu ertheillen, zu Gunsten des Freyherrn von Völderndorf, Inhaber des Landsassen Gutts Kollenberg nicht abweichen können; so können Wir auch sein Gesuch, ihm zu solchem Landsassen Gutt eine Bräugerechtigkeit und Brandweinbrennerey zu verleihen, nicht bewilligen. Auf gleiche Art kann auch dem damit verbundenen Gesuch einer Tafern Gerechtigkeit nicht statt gethan werden. Soviel übrigens allen adelichen Landsassen in der Grafschaft Cham die Ausübung der niedern Jagdbarkeit auf ihren Gründen zusteht, wollen Wir dem Freyherrn von Völderndorf solches Recht ebenfalls mittheilen, so wie ihm auch nach den bestehenden Landes Verordnungen die Errichtung einer Kalck- und Ziegelbrennerey ganz unverwehrt ist. Unsere G. L. Direction hat diese Unsere Höchste Entschliessung dem Bittsteller, und Behörden zu eröffnen; Bayreut den 5. Jänner 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 148 §. 30 Lit. D.

Nro. LXVI.

Taxenrichtung von dem jährlich ausgeschriebenen Biersatz.

Von mehrern Stadt- und Markts Magistraten in Baiern ist bey dem Churfrl. G. L. Direktions Expeditionsamte die Frage angebracht worden, wie viel selbe zum Tax wegen ausgeschriebenen jährlichen Biersatz zu bezahlen schuldig seyen; da nun die unterm 24. Jänner 1759 *) im Druck erlassene Dicasterial Taxordnung schon hierüber bestimmte Weisung giebt; So wird selbe hierorts dahin zur künftig allgemeinen Richtschnur wiederholt, daß jene Städte, welche den hiesig erhöherten Münchner Biersaz bekommen, und nach dem Herkommen geniessen, zum Bewilligungs Tax 5 fl., dann für die Schreib, Siegel, und Bothen Gebühr 37 kr. 1 pf.; jene Städte aber, so den geringern Biersatz erhalten, 4 fl. 37 kr. 1 pf.; die Märkte hingegen von der ersteren Gattung rücksichtlich des Höcheren Biersatzes 4 fl. 37 kr. 1 pf.; jene von dem geringeren Saz aber 3 fl. 37 kr. 1 pf. jährlich ungesäumt zu diseitigen Expeditions Amt, und nirgends anderstwohin gehorsamst einsenden sollen. München den 19. Jänner 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 246 Nro. 19.

Nro. LXVII.

Daß die Prüfung der Aerzte allein der G. L. Direktion zusteht.

Was Wir an Unsere Oberpfälzische Landes Direction auf derselben Anfrags Bericht wegen Prüfung der Aerzte unterm heutigen erlassen haben, wird euch aus anliegender Abschrift zur Nachricht, und Nachachtung mitgetheilet. Bayreut am 30. Jänner 1801.

Da die Hauptleitung des Medicinalwesens für Unsere oberen Lande von München aus geführt werden soll, wo das dazu erforderliche Personal sowol, als die übrigen nötigen Anstalten sich allein vorfinden, so ist die Prüfung und Approbation der Aerzte in Unserer General Landes Directions Instruction *) aus guten Gründen nicht den Medicinal Räthen der oberpfälzischen Landes Direction übertragen, sondern jenen zu München allein zugetheilt worden, wobey es auch in Zukunft sein Bewenden behalten solle. Ihr habt demnach dem Supplicanten N. N. rücksichtlich seiner Prüfung, und zukünftigen Concurrenz zu Physicaten, vor welcher er in seiner Eigenschaft als Protestant in keinem Falle ausgeschlossen werden soll, falls er die erforderliche Kenntnisse besizet, dahin zu verweisen, und euren pflichtmäßigen Bericht über die übrigen Supplicanten zum erledigten Physicate zu Sulzbach ohne weittere Verzögerung zu erstatten. Bayreut am 30. Jänner 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 46.

Nro. LXVIII.

Die Ausschreibung der Brandassekuranz.

In Verfolg der gnädigst erlassenen Brandassecuranz-verordnung vom 17. Sept. 1799 §. 7.*) wird hiemit dem Publiko und der gesammten Societät der würkliche Status der Brandassekuranz mittels beyliegender Tabelle bekannt gemacht. Nur die außerordentlichen, und gröstentheils unerwarteten Zeitumstände konnten eine frühere Publikation und Ausschreibung hindern, jedoch wird nun durch die schleunige Einbringung der Beyträge der allgemeine Wunsch, die bis jezt verunglückten Mitglieder der Gesellschaft bäldest entschädiget zu sehen, erfühlt werden. Aus beygefügter Tabelle zeigt sich I. ein Assecurations capital von 25381975 fl.; II. an eidlich geschätzten, genau untersuchten, und pflichtmäßig befundenen Brandschäden für das erste Assecuranz-Jahr nehmlich von 17. Sept. 1799 bis Ende Novembers 1800 Instructionsmäßig berechnet, die Summe von 88024 fl. 30 kr. III. Endlich ergiebt sich hieraus durch eine leichte Berechnung der verhältnißmäßige Betrag, welcher von 100 fl. genau gerechnet 20 kr. 6 ⅔ hl. betragen würde. Da aber in dem Generalmandat §. 7. ausdrücklich verordnet ist, daß man zur Vermeidung der Bruchrechnung darauf Bedacht nehmen soll, den Beytrag von 100 fl. in Kreutzern zu berichtigen, und daß der daraus sich ergebende Ueberschuß bey der nächsten Ausschreibung

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 232.

bung wieder in Abzug gebracht werde, da ferner die Kommission noch mehrere Unkosten, nehmlich a) die in dem 10. §. den Obrigkeiten bewilligte Remuneration. b) Die auf die vorzunehmende Schätzungen erlaufende Unkosten, und c) endlich die Ueberlieferungs und Tabelldruckkosten zu bestreiten hat, so wird es nothwendig den Beytrag von 100 fl. auf 22 kr. festzusetzen. Hieraus nun ergiebt sich, eine Beytrags Summe von 93067 fl. 14½ kr.; folglich ein Ueberschuß von 5042 fl. 44½ kr., wovon die Verwendung auf oben benannten Unkösten sowohl, als der bey der nächsten Ausschreibung abzuziehende Ueberschuß in der §. 10 et 12 verordneten endlichen Rechnungsablage genau auseinander gesetzt werden wird. Den sämtlichen Landgerichten und Obrigkeiten wird demnach hiemit aufgetragen, die Einbringung der betreffenden Beytragsgelder mit allem Nachdruck zu betreiben, indem solche längstens in Zeit von 8 Wochen von dem heutigen Dato bey der Brandassecuranz Commission eingeliefert seyn müssen, und ist sich hierin genau an den 8 §. des Generalmandats zu halten. Zugleich versieht man sich von Seite der Mitglieder aller Bereitwilligkeit durch unverweigerte Entrichtung ihrer Beyträge den Fortgang des Instituts zu befördern. Wenn der Betrag dieser Beyträge für dießmal beträchtlich scheint, so ist zu bemerken, daß die gegenwärtige Ausschreibung einen Zeitraum von 15 Monathen umfaßt, und daß gerade in diesem Zeitraum sich eine ungewöhnliche Menge von Unglücksfällen ereignet, wovon die beynahe ganz abgebrannten oberpfälzischen Städte Neuburg vorm Wald, Pfreimdt ꝛc den Beweis liefern, so, daß bey jeder künftigen Ausschreibung ein ungleich kleinerer Beytrag zu erwarten ist. Uebrigens bekommen jetzt bey dem auffallenden Unterschied zwischen der Zufriedenheit der entschädigten Mitglieder, und der Hilflosigkeit der nicht beygetrettenen Verunglückten, welcher wohl am meisten wirken mag, die Obrigkeiten neue Veranlassung ihre Untergebene zum Beytritt zu der Brandassekuranz aufzumuntern, welche sie zu benützen nicht versäumen werden, so wie man von solchen überhaupt in diesem Geschäfte allen Fleiß und Sorgfalt erwartet. München den 6. Februar 1801.

Nro. LXIX.

Den Bierzwang des Ritter- und Adlstandes im Wald.

Se. Churfrtl. Durchlaucht ꝛc. haben sich über die von einigen Bräuenden Ständen des Ritter und Adlstandes im Walde um Wiederherstellung des Bierzwangs überreichte unterthänigste Vorstellung umständlichen Vortrag machen lassen, und vermög des hierauf an das Churfrtl. Finanz Departement unterm 14. dieß erlassenen höchsten Rescripts gnädigst beschlossen, daß es ein für allemahl bey der wegen aufgehobenen Bierzwang bestehenden Höchsten Verordnung verbleiben solle. Da jedoch die Bitte der gedachten Bräuenden Stände in ihrer Vorstellung Lit. C. alternative auch dahin gehet, daß ihr Bier nach den Städten und Märkten mit aller reciprocielichen Freyheit ungehindert, und frey eingeführt, und daselbst durch wem immer zu Verleit gegeben werden dürfe; so scheinen die Bittsteller den Sinn der Höchsten Verordnung noch selbst nicht einmahl gehörig eingenommen zu haben, indem, wenn sie durch den Ausdruck, durch wem immer, berechtigten Wirthe verstehen, und wenn folglich berechtigte Braune Bierwirthe in Städten und Märkten das Bier bey obigen Ständen abnehmen, solches in obiger Höchsten Verordnung ohnehin erlaubt ist. München den 27. Merz 1801.

Nro. LXX.

Abschaffung des Brodzwangs sowohl in Städten als auf dem Lande.

Da man wahrgenommen hat, daß in Städt- und Märkten, dann Hofmärkten ein gewisser Brodzwang bestehe, vermög welchen die Würthe, und andere Inwohner ihr so wohl zum weitern Verschleiße an die Zechgäste, als selbstigen Bedürfnisse nöthiges Brod in den Ort ihrer Wohnung, oder der Stadt, Markt, oder Hofmarkt, worin selbe gehören, abzunehmen gehalten sind; als wird zu Folge Höchsten Rescripts vom 18. März a. c. dieser Polizeywidrige Brodzwang, sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande, wo, und unter welchen Titl er sich finden mag, hiemit durchgehends abgeschaft. München den 1. April 1801.

Nro. LXXI.

Jeder Bräuer kann sein Bier jedoch ohne Gegengabe wohlfeiler abgeben.

Auf die von einigen ständischen Bräuhauß-Eigenthümern hierorts gemacht beschwerdsame Anzeige, daß verschiedene theils ständische, theils Land-Bräuhaus-Besitzer das braune Bier unter dem bestimmten Satz verleit geben, wird zu Folge Höchsten Rescripts von 13. Märtz ai. curr. hiemit öffentlich kund gemacht, daß es bey dem so beträchtlich erhöcherten Biersatze jedem Bräuer freystehe, gutes, gesundes Bier, jedoch ohne Gegengaben, wohlfeiler abzugeben. München den 1. April 1801.

Nro. LXXII.

Daß bey Gemeinds-Vertheilungen nicht einzelne Ankunftsbrief erholt werden dürfen.

Q. G. wir begnehmigen hiemit die einberichtete Ausgleichung Rücksicht der von dem Schulhof zu Schwabing übrig gebliebenen 5 Tagwerk, wovon 2 Tagwerk für die Baron von stenglische Grundholden Franz Berger, und Johann Barthschmide, dann die übrigen 3 für den Gemeinstieranger bestimmt wurden, indem das Schulhaus von selbst durch die Abtheilung, wie jeder andere Hausbesitzer befriedigt ist. Nur müssen Franz Berger und Johann Barthschmidt in dem Hoffuß von Schwabing künftig gehörig vorgetragen werden. Zugleich habt ihr der Gemeinde Schwabing Unser gnädigstes Wohlgefallen zu eröffnen, daß sie sich nun so schnell zur Abtheilung der samtlichen öden Weidgründe, als der Au, der beyden Heiden, und der öden Plätze im Dorf verstand, und schon aus der bisher so verwilderten Natur wiesen, Felder, und Gärten, sohin neue Wohlstandsverhältnisse für die Gemeinde Schwabing hervorgehen. Dabey bemerken Wir nur, daß, nachdem nun durch die Abtheilung der öden Plätze im Dorf ordentliche Gassen erzielet sind, das zu hoche Einblanken der Plätze, die frohe Ansicht und Luftzug hemmt; und es möchte in dieser Hinsicht zweckmäßiger seyn, die Einfassung der Gründe nur am Fuß mit Brettern, oben aber mit Gittern herzurichten. Die gebethene ewige Zehend Freyheit auf all diesen neu kultivirten Gründen ist schon in dem Hauptvergleichs Protokoll von 12. Jun. 1798 enthalten, und Wir bestättigen sie wiederholt hiemit. Uebrigens fählet es Uns auf, daß ihr von jeden Grundantheil jeden Theilhaber einen Ankunftsbrief zustellen, und dadurch so beträchtliche Kosten veranlassen wollet, das wäre eine außerordentliche Taxenärnde, bevor andere gesäet hätten, und es wäre kein Wunder, wenn Unsere Unterthanen von jeder Abtheilung und Kultur zurückgeschreckt wurden, obschon Unsere Höchste Absicht und Bestreben nur Erleichterungen und Aufmunterungen dafür zu verschaffen suchen. Es ist daher nicht bloß für diesen Fahl, sondern im allgemeinen gnädigst verordnet, daß bey keiner Abtheilung einzellne Ankunfts oder andere Briefe verfertiget, und Taxen erhollet werden dürfen. Jeder Gemeinde wird bey so einer Abtheilung das Einweisungs Protokoll in Abschrift, und von den ohnehin in duplo verfertigten Planen einer zugestellt, und das ist hinlänglich. Auch bey den übrigen Veränderungen wird ein derley Gemeindsgrund nur dem Hausbrief beygemerkt, hingegen haben sämtliche Gerichtsstellen derley abgetheilte Gründe in dem Lagerbuch genau einzutragen, und die Plane wohl zu verwahren. München den 24. April 1801.

Nro. LXXIII.

Die Ausstellung der Päße nach Frankreich.

Das Avertissement, welches i. J. 1798 *) in Betreff der Päße für nach Frankreich reisende deutsche Unterthanen erlassen worden ist, wird durch den französischen Charge d'Affaires bey der Reichs Versammlung zu Regensburg abermals zur Beobachtung in Erinnerung gebracht. Darnach müssen alle solche Päße für reisende Teutsche nach Frankreich die Bezeichnung, und die Unterschrift der Person enthalten, von dem Magistrate ihres gewöhnlichen Wohnorts ertheilet, und von einem Agenten der französischen Republik bey dem nächstgelegenen Kreiße vidimirt seyn. Dieses wird daher jedermänniglich zur Wissenschaft und Darnachachtung kund gemacht. München den 8. May 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 221 Nro. 9.

Nro. LXXIV.

Die Verpflegung der Armen durch gemeinschaftliche Concurrenz in Städt- und Märkten betreffend.

Das Beyspiel des hier errichteten Armen-Instituts hatte ehemals in den meisten Städten und Märkten des Landes schon so wohlthätige Wirkungen und Nachahmungen hervorgebracht, daß fast überall, wiewohl mit ungleichem, aber doch immer nützlichen Erfolg, ähnliche Anstalten für die Verpflegung der Armen gemacht worden sind, welche aber beynahe sämtlich schon i. J. 1796. bey der ersten Invasion der französischen Truppen aufgehört haben. In der Erwartung länger andauernder Ruhe haben Wir Unsere landesväterliche Vorsorge vorzüglich diesem Gegenstande zuwenden wollen. Wir übertragen daher Unserer G. L. Direction, daß sie alle Gerichts Behörden und Magistrate erinnern, und ermahnen solle, für die Verpflegung der Armen durch gemeinschaftliche Concurrenz-Anstalten solche Einrichtungen zu treffen, damit die wahrhaft unvermöglichen Armen nicht nöthig haben, andere Gemeinden durch Bettel, oder noch schädlichere Wirkungen der Noth und des menschlichen Elends lästig zu werden. Zu diesem Ende hat Unsere G. L. Direction auch den Aemtern und Magistraten den hier mitfolgenden Unterricht *) über die Einrichtung des hiesigen Armen Instituts, welchen dieselbe immer zum Muster ihrer Einrichtungen nehmen können, mitzutheilen. In den Städt- und Märkten wird sich eine ähnliche Concurrenz leichter, als auf dem blaten Lande, veranstalten lassen, sie kann aber auch in ganzen Landgerichten durch Zusammenstimmung mehrer- oder aller Gemeinden desselben Gerichts auf gleiche Art bewerkstelliget werden, nur ist dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Landgerichte sowohl, wegen Bestimmung der wahrhaft unvermöglichen Armen, als auch wegen getreuen Verwendung der hiezu nöthigen Concurrenz sich mit den betreffenden Seelsorgern in eine Verbindung setzen, und auf solche Art, dann offene Darlegung der Rechnungen das Zutrauen zu erhalten suchen. Eben deßwegen hat Unsere G. L. Direction diese Unsere Willensmeinung allen Pfarrern mittheilen zu lassen, damit sie ihrerseits gleichmäßig mitwirken, und die aufgestelte Aemter in ihren Unternehmungen unterstützen. Da diese Verfügungen im Grunde selbst den bestehenden Bettel-Ordnungen angemessen sind, so erwarten Wir, daß alle Gerichter und Magistrate sich bestreben werden, den Pflichten ihres Amts Genügen zu leisten, und es an ihren zweckmäßigen Bemühungen nicht gebrechen zu lassen. München den 13. May 1801.

*) Vide Sequent. Nro. 75.

Nro. LXXV.

Erneuerter Unterricht und Anweisung für die Abtheilungs-Kommissarien des Armeninstituts ꝛc.

§. 1. Der wichtige Zweck des für die armen Innwohner hiesiger Hauptstadt, mit Inbegrif des städtischen Burgfriedens, und Gerichts ob der Au wohlthätigst errichteten, des öffentlichen Schutzes, und allseitiger Theilnahme würdigstens Instituts läßt sich ohnmöglich in dem erforderlichen Grade erreichen, wenn nicht die Abtheilungs-Kommissarien, und die geistlichen Aufseher ihre Obliegenheiten mit Wärme, Eyfer, und Thädigkeit genauest erfüllen: nur hierauf beruhet vorzüglichst, und gröstentheils der ganze Grund und Ausführung dieser nützlichen Anstalt. Dahero findet die gnädigst angeordnete Institutus-Kommißion für nothwendig, die ältern und jüngern Vorschriften zu der Kommissarien bequemern Uebersicht in einen erneuerten Unterricht zusammen zu fassen, auch zugleich gegen die eingeschlichenen Mißbräuche, und Mängel an einschlägigen Stellen die Vorbauungs Maaßregeln einzuschalten.

§. 2. Das Geschäft eines Abtheilungs-Kommissärs, und zum Theil des geistlichen Aufsehers in Verbindung mit demselben befaßt sich mit nachfolgenden Hauptgegenständen: 1) Mit Einsammlung des monatlichen Almosens (sieh §. 3.) 2) Mit Untersuchung der Armen, und Begutachtung zum Wochenalmosen, oder dessen Vermehrung, zu Kleidungsstücken, Holz, Medikamenten, oder sonstige zeitliche Unterstützung (sieh §. 4. bis §. 16.) 3) Mit schleuniger Beyspringung in dringenden, ein vorläufiges Gutachten nicht gestattenden Fällen (sieh §. 17.

§. 17.) 4) Mit Vertheilung der Hauszinnß Beyträge (sieh §. 18.) 5) Mit einigen bey Todfällen der Armen nöthig werdenden Verrichtungen (sich §. 19.)

Zum ersten die Einsammlung des monatlichen Almosen betr.

§. 3. Wie weit eines jeden Kommissairs sein Bezirk zur Sammlung, und andern seinen Verrichtungen sich erstrecke, giebt die Anlage unter Buchstab A. zu ersehen. Am ersten Sonntage jeden Monats wird gesammelt, und der Geldbetrag inner längstens 14 Tagen bey den Gebrüdern Nockher, als Armen-Fonds-Banquiers, gegen Empfang doppelter Bescheinung eingeliefert, wovon den einen Schein (wessen Form sub lit. B. ersichtlich ist) der Abtheilungs-Kommissair zu seiner Legitimation behält, den andern aber nebst dem Sammlungsbuche bey der Kanzley hinterlegt. In dieses Sammlungsbuch, welches der Abtheilungs-Kommissair jedesmal vor der Sammlung aus der Kanzley nach beyliegenden Mustern sub lit. C. erhält, muß von Monat zu Monat das, was wirklich gesammelt wird, eingetragen, und summirt werden, damit gleich ersichtlich werde, was mit jedem Monat in jedem Viertel baar und richtig eingegangen, dann was und wer im Ausstande sey? Wenn eine Familie in einem oder mehrern Monaten z. B. aus Abwesenheit nicht zahlet, so wird der Raum für diese Monate durchgestrichen, die Samlungsgelder nichts desto weniger im Ganzen summirt, sofort die sich ergebende, und wirklich baar erhobene Summe ausgeliefert, in jenem Monat aber, wo der Rückstand doppelt oder mehrfach nachbezahlt wird, dieser nachgetragene Betrag samt dem laufenden ausgeworfen, und vereinnahmet. Und gleichwie in diesem Sammlungsbuche die Faßionirung jeder Familie nebst Kindern, Gesellen und Dienstbothen alschon enthalten ist, so siehet der Abtheilungs-Kommissair gleich auf der Stelle, ob bloß die subscribirte Summe, oder ob mehr oder weniger gegeben werde? Nur soll im Falle, wo mehr über das Subscribirte verreichet wird, diese Extra Reichniß gleich bey der nehmlichen Familie in selbigen Monate extra beygesetzt, und wo weniger verreichet wird, solches auf einem Fehlbogen nebst etwaiger Ursache angemerkt werden. Um die einzelnen individuellen Beyträge von Kindern, Dienstbothen ꝛc. hat sich der Abtheilungs-Kommissair nicht zu bekümmern, sondern nur auf die in seinem Sammlungsbuche aus den Familienbögen eingetragene Gesammt-Summe einer jeden Familie acht zu haben. Die Hausherrn sind ersucht, die Beyträge von ihren Innwohnern zu sammeln, und solchermassen den Betrag von jeder Familie ihres Hauses dem Abtheilungs-Kommissair zur Erspahrung dessen Mühe miteinander auszuliefern. Würden nun einige Hausherrn solches ausser Acht lassen, so kann der Abtheilungs-Kommissair selbe nochmals um beliebige Uebernahme dieser Mühe, und vermuthlich nicht vergebens ersuchen. Die Abtheilungs-Kommissarien sollen jährlich zweymahl, nehmlich bey der Zinnßzeit alle Wohnungen in jedem Hause besuchen, um die sich ergebende Familien- oder Wohnungs-Veränderungen in dem Sammlungsbuche an Ort und Stelle zu bemerken. Den geistlichen Aufsehern ist freygestellt, mit den Abtheilungs-Kommissarien die Sammlung vorzunehmen, so wie letztern unbenommen ist, nöthigen Falls einen Viertlschreiber, der deßfalls ohnehin bezahlt ist, neben seiner da zu gebrauchen, gelegenheitlich dieser Sammlung würde es sowohl für den Bestand des wohlthätigen Instituts, als auch selbst für die Ehre und Verdienstlichkeit der Herren Abtheilungs-Kommissarien sehr zuträglich seyn, wenn sie sich bestreben wollten, diejenigen, die etwa gar nichts, oder im Verhältniß ihres Wohlstandes noch zu wenig geben, zur bessern Gabe freundlichst zu bereden, und nach Beschaffenheit der Personn mit Bescheidenheit aufzufordern.

Zum zweyten die Untersuchung der Armen, dann die Hilfsbegutachtung betr.

§. 4. Nach Verschiedenheit der Armuth oder Dürftigkeit ist auch die Hilfe verschieden. Einige bedürfen der Hilfe lebenslänglich, andere nur auf einige Zeit. Z. B. während der heilbaren Krankheit. Wieder einige, wenn sie sich nicht das geringste verdienen können, müssen ganz durch das Institut versorget werden; da hingegen andere nur einen Unterhalts-Beytrag nach Maaß ihrer minder- oder mehrern Erwerbsfähigkeit nothwendig haben. Hiebey tritt die wichtigste Pflicht und Verantwortlichkeit, so wie die schwerste Beschäftigung der Kommissarien und Aufseher ein. Da die Armenkassa noch lange nicht hinreichet, der Dürftigkeit aller Gattung, und in voller Maaß zu Hilfe zu kommen, so muß nur immer der Dürftigere dem minder Dürftigen vorgezogen werden; ja! da selbst in dem Falle

der

der Kassahlnreichigkeit doch nur der sparsamste Beytrag, so lange jemand noch etwas verdienen, oder erarbeiten kann, geleistet werden darf, um dem schändlichsten Uebel, dem Müßiggange, keinen Reitz und Nahrung zu geben, so überzeugen sich die Hrn. Kommissarien und Aufseher von selbst, wie strenge, und genau sie in ihrer Untersuchung der Armuth, und Begutachtung der Hülfe zu verfahren haben, ohne sich der übel angewandten Gutherzigkeit eben so, wie der Hartherzigkeit, als gleich verantwortlicher Gutachtensfehlern, schuldig zu machen.

§. 5. Die bisherigen Unterstützungsarten bey dem Armen-Institute sind folgende: A. Das Versorgungshaus am Gasteig (vide §. 6.) B. Das Wochenalmosen (vide §. 7.) C. Dessen Vermehrung (vide §. 8.) D. Ueberhauptigmäßige Geldbeyträge zu sonderheitlichem Behufe (vide §. 9.) E. Natural-Beyträge an Kleidungsstücken, und Bettzeugen (vide §. 10.) F. Beyträge an Medikamenten (vide §. 11.) G. Beyträge an Holz (vide §. 12.) H. Beyträge zu Schul- und Lehrgebühr für arme Kinder und Studenten (vide §. 13.) I. Unentgeldliche Verpflegung in Krankenhäusern (vide §. 14) K. Besondere Belohnung altgedienter und getreuer Dienstbothen (vide § 15. L. Erwerb des Arbeitslohns in dem Spinnhause in der An und desfalsiger Brodgenuß (vide §. 16)

§. 6. In das Versorgungshaus am Gasteige können regelmäßig nur solche Leute männ- und weiblichen Geschlechts begutachtet werden, die durch hohes Alter, und damit verbundene Gebrechlichkeit ganz hilflos, und alles Nahrungsverdienstes beraubt sind, auch bey zu erhöhenden Almosen nirgend unterzubringen wären. Doch weil dieses einzige Haus nur etlich und sechzig Personen fassen kann, einige Plätze aber stets für unvermuthete, auf der Stelle Hilfe schreyende Fälle offen bleiben müssen, so haben sich die Abtheilungs-Kommissarien sowohl im letztern unverschieblich, als auch in obig-ersterm verschieblichen Falle gleich mündlich an den dermaligen Herrn Kommissair des Versorgungshauses, und Assessor Sabadini zu wenden, welcher alsdann, wo es keinen Verschub leidet, mit Beyhilfe des Herrn Sekretairs, und Anzeige an dem Kommissions-Vorstand die schleunigste Unterbringung besorgen, und bey nächster Kommissionssession den Vortrag machen, wo es aber Verschub leidet, den Herrn Abtheilungs-Kommissair zur schriftlichen Begutachtung an die Instituts-Kommission anweisen wird. Die Form der Begutachtung einer solch hilflosen Persohn kann die nehmliche seyn, welche bey Beschreibung eines Armen zum Wochenalmosen vorgeschrieben ist, und wovon unter Buchstab D. das Formular anliegt, dessen gedruckte Exemplarien jeder Abtheilungs-Kommissair ohnehin jedesmal in erforderlicher Anzahl bekommt. Wird aber, wie es der öftere Fall ist, ein schon im Almosen stehende Persohn in das Versorgungshaus begutachtet, so kann man sich des Formulars von jenem sub lit. E., wo um Vermehrung des Almosens ein Gutachten abgegeben wird, ebenfalls bedienen. Wenn einem Abtheilungs-Kommissair angezeigt, oder er selbst gewahr wird, daß jemanden ein Unfall auf offener Strasse, oder in einem Hause zustößt, ohne daß man weiß, wem seine Verpflegung obliege? so solle es derselbe, zumal derley Ereigniß ohnehin meistens schnelle Sorge erfordert, auf die Weise, wie oben gemeldet worden, gleich mündlich dem Hrn. Kommissair und Assessor Sabadini zur weitern Vorkehr anzeigen. In vorgehenden Punkten liegt den geistlichen Herren Aufsehern gleiche Pflich ob, und haben die schriftliche Begutachtungen neben dem Abtheilungs-Kommissair mit zu unterzeichnen. Endlich werden samtliche Herren Abtheilungs-Kommissarien die Mühe übernehmen, jedesmal ihrer zween abwechslungsweise 14 Tage lang das Versorgungshaus, besonders zur Zeit des Mittagessens zu besuchen, dann über den Befund der vorgeschriebenen Kost und Reinlichkeit der Zimmer entweder schriftliche Nachricht zu ertheilen, oder solche mündlich ad Protocollum zu geben, dann unter der Zeit auch dem Hrn. Kommissair des Hauses die etwaigen Fehler, und Verbesserungen zum gehörigen Vortrag zu melden.

Zu A das Versorgungshaus betr.

§. 7. Dieser Gegenstand allein macht jährlich eine Ausgabe von mehr als 40,000 fl., und unterstützet die größte Zahl der Dürftigen. Er erfordert demnach auch die größte Aufmerksamkeit von Seite der Abtheilungs-Kommissarien, und geistlichen

Zu B das Wochen Almosen betr.

lichen Aufseher. Die desfalls verordnete Beschreibung oder Untersuchung der wahrhaften Dürftigkeit muß sehr genau vorgenommen werden; und damit kein Umstand, der hieby zur Entschliessung besonders in Bestimmung der Summe des Almosens dient, entgehen kann, ist das oberwähnte Formular sub lit. D. ausführlich entworfen, und von darum in Druck gelegt worden, damit der Abtheilungs-Kommissair nur wenig zu schreiben brauche, und doch nichts übersehe. Kommt bey der Beschreibung eine körperliche Gebrechlichkeit, oder sonstige Krankheitsgattung vor, die zur Arbeit auf immer, oder nur auf einige Zeit unfähig macht, hat der Abtheilungs-Kommissair zu sorgen, daß von dem betreffenden Abtheilungsarzte, oder Chyrurgus ein schriftliches Zeugniß zugleich mitbeygeleget, und nicht erst der Auftrag hiezu abgewartet, sofort die Hilfe verzögert werde. Auch wollen die Herrn Leib- und Wundärzte den heil- oder unheilbaren Zustand in der Maaße angeben, daß die Instituts-Kommission auch die Maaß der Hilfleistung zu bestimmen wisse, und so ferne sie das Attestatt dem Armen selbst behändigen, wollen sie solches verschloßner zustellen. Eben so, wann ein ausgedienter Dienstboth um Wochen-Almosen ansuchet, sollen der Beschreibung auch Zeugnisse von ihrem Dienstherrn, über das Wohlverhalten und Diensttreue angeschlossen werden. Sind die Supplikanten mit Kindern versehen, alsdann müssen die dahin bezügigen Formulars-Rubriquen keineswegs vernachläßiget, sondern der Umstand von der Zahl, und Alter der Kinder, ob sie zur Schule, und Arbeit angehalten werden? sorgfältig beschrieben, sofort den Aeltern eingeschärft werden, selbe bey dem ohnehin unentgeldlichen Unterrichte so fleißiger in die Schule zu schicken, als man ausser dem, wenn der Unterlaß aus den anverlangt werdenden Verzeichnissen der Schullehrer würde wahrgenohmen werden, den Aeltern ihre eigene Unterstützung entziehen, und wo sie etwa ihre Kinder gar dem Bettel und Müssiggange nachhängen lassen wollten, noch empfindlichere Bestrafung veranlassen würde. Ferner ist das Fragestück, ob Supplikant nicht schon eine Pension, oder sonstigen Genuß aus einer milden Stiftung habe, jedesmal mit der Warnung zu stellen, daß, wenn deßfalls ein aufrichtiges Geständniß in der Folge vermißt wird, nicht nur das bewilligte Almosen für die Zukunft eingezogen, sondern auch das bereits genossene rückerstattet werden müste. Denn da aus Churfürstlich und städtischen Almosenstiftungen und Pensionen ebenfalls jährlich eine Summe von etwa hunderttausend Gulden ausgespendet wird, so würde es unbillig seyn, die schon in einer Art Almosen, oder Pension stehenden Personen auch in diesseitiges Almosen zum Abbruch anderer oft dürftigerer noch ganz zu übernehmen. Man hat bereits Kommissionsseits zur Erleichterung des Gutachtens bey den einschlägigen Stellen um Mittheilung derley Listen angesucht, und vorläufig ein alphabetisches Grundbuch der Armen herstellen lassen. Man zweifelt bey unverkennbarer Absichtsgüte an Mitwirkungs-Erfolg keineswegs. Endlich bestehet die Untersuchung hauptsächlich darin, ob und wieviel die Supplikanten durch Arbeit sich wochentlich verdienen können? so folglich, ob, und wieviel Unterstützung das Institut zu geben nöthig habe? Nach Verschiedenheit der Arbeitsfähigkeit wird an Wochen-Almosen 14 kr. 21 kr. 28 kr. 35 kr. 42 kr. 49 kr. 56 kr. und 1 fl. 3 kr. verreicht. Wird jemand nur auf eine Zeit, zum Beyspiel durch Krankheit, arbeits-unfähig, wird das Almosen auch nur auf eine vermuthliche Zeit begutachtet. Bey der Verdienst-Untersuchung sollen die Abtheilungs-Kommissarien und geistlichen Aufseher Genauigkeit und Strenge sich bestens empfohlen seyn lassen, um eines Theils nicht dem Müssiggange zu frohnen, andern Theils, um nicht das unnöthige oder unverdiente Almosen denen würdigeren Armen zu entziehen; dahero es wohl der Mühe lohnet, und als eine Pflicht angesehen werden muß, nicht bloß der kläglichen Aussage und dem oft verstellten Jammer des Supplikanten allein zu trauen, sondern bey dem Hausherrn, Innwohnern, oder Nachbarn um die unverfälschte Beschaffenheit sich zu erkundigen, und solches in dem Gutachten mit anzumerken. Eben diese Erkundigung bleibt auch nach ertheilten Almosen bisweilen nothwendig; so, wie auch manchmal ein unvermutheter Selbstbesuch sehr rathsam ist, um sich zu überzeugen, ob der Arme des erhaltenen Almosens würdig frye, oder vielleicht noch mehrer verdiene. Zu diesem Ende bekommt jeder Abtheilungs-Kommissair aus der Kanzley eine Wohnungsanzeige über die in seinem Bezirke wohnenden Armen, nach anliegenden Formular sub lit. F. Die bisher erwähnte Armenbeschreib- oder Begutachtung muß ihrer Wichtigkeit halber vom Abtheilungs-Kommissair und vom geistlichen Aufseher

jenes

jenes Bezirkes, worin der zu beschreibende Arme wohnt, zugleich vorgenommen, und dem Armen nie anders, als verschlossen zur Uebergabe behändiget, oder gleich ohnmittelbar in die Kanzley geschickt werden. Kein Abtheilungs-Kommissair oder geistlicher Aufseher solle ausser seinem Bezirke mit derley Beschreibung sich abgeben, ausser er fände, daß der Abtheilungs-Kommissair eines andern Bezirkes auch auf sein Annahnen sich des Armen nicht annehmen wollte, oder könnte, in welchem Falle jedoch solches in dem Gutachten ausdrücklich anzumerken kommet. Ueberhaupt ist die Pflicht des Abtheilungs-Kommissairs, und Aufsehers, nicht bloß jene, die ihnen zugeschickt werden, oder die sich ihnen selbst stellen, normalmäßig zu beschreiben, sondern auch aus eigenem Antriebe solche aufzusuchen, welche des Almosens nothdürftig und würdig sind. Dahingegen die Armen, wenn sie bey dem Abtheilungs-Kommissair oder Aufseher kein Gehör finden, sich an dem Kommissions-Vorstand, oder gleich an den in diesem Betreff den Vortrag habenden Assessor (dermalen Herrn Benefiziaten Deisenrieder) wenden können; so wie diesem im Nahmen der Kommission auch unbenohmen ist, die beschriebenen Personen zu sich zu rufen, und die Umstände ebenfalls zu untersuchen; im Falle nun der Kommissions-Schluß gegen das Gutachten ausfallet, mag solches um so minder empfindlich aufgenommen werden, als dem gutachtenden Berichtgeber frey stehet, auch ausser seinem Turnuß der Session selbst beyzuwohnen, sohin die Gegengründe anzuhören, oder zu wiederlegen. Anbey wird auch von jedem Sessions-Protokoll denen Abtheilungs-Kommissarien ein Auszug nach der sub lit. G. anschlüssigen Form über die Bewilligs- oder Abweisung nebst den Entschluß-Gründen mitgetheilt, sofort selbe im Stand gesetzt, desto leichter Gegenvorstellung zu machen.

Zu E. die Almosens-Vermehrung betr.

§. 8. Gleichwie die Summe des Wochenalmosens nur nach dem Grade der Fähigkeit, mehr oder minder nebenbey arbeiten zu können, gewissenhaft bestimmt wird, so ergiebt sich der leichte Schluß, daß, wie die Arbeitsfähigkeit, z. B. wegen zunehmenden Alter, oder entstehender Gebrechlichkeit sich vermindert, die Almosens-Unterstützung sich vermehren müsse. In diesen Fällen giebt der Abtheilungs-Kommissair, und geistliche Aufseher das Gutachten auf einen oben §. 6. sub lit. E. anliegenden Exemplar mit Anfügung der Gründe, und wo außer dem hohen Alter eine zugestossene Leibsgebrechlichkeit die Vermehrungs-Nothwendigkeit heischet, mit Beylagung des Attestats vom Bezirks-Medikus, oder Chirurgus. Das nehmliche hat statt, wenn die Vermehrung nur auf einige Zeit oder etliche Wochen nothwendig wird, als z. B. bis zur Erlangung der Arbeitskräften, bis zur Erziehung der Kinder, und so weiters. Nur muß der Abtheilungs-Kommissair nach verstrichener Zeit die Anzeige zu wiederrumiger Verminderung machen. Der Vermehrungs-Antrag wird wochentlich zu 7 — 14 — 21 kr. ꝛc. nach Erforderniß der Umstände gemacht.

Zu D. überhaupt ige mäßige Geldbeyträge zu sonderheitlichem Behuf betr.

§. 9. Manchmal ereignet sich, daß Jemanden, der nicht im Almosen stehet, durch eine mäßige Geldbeyhilfe überhaupt eine große Wohlthat zugienge. Auch dieser Hilfesart entziehet sich das Armen-Institut nicht, wenn es mit einer den Kasse-Kräften angemeßenen Summe seyn kann. Die seelige Frau Dall'armi, gebohrne Nokher, hat ein eigenes Kapital von 5000 fl. ausdrücklich für diejenigen Hausarme bestimmt, die durch den öffentlichen Armenfond nicht bedacht sind, und gleichwohl des öffentlichen Bettels sich zu schämen Ursache haben. In solch sonderheitlichen Fällen haben die Abtheilungs-Kommissarien und Aufseher nach dem nehmlichen Gutachtens Form sub lit. E. mit Bemerkung des besondern Behufes auf einige Beyhilfe, doch mit zweckmäßiger Sparsamkeit anzutragen. Auch wird Kommissions-Seits nöthigen Falls für möglichste Schonung der Schamhaftigkeit gesorget, so wie ebenfalls der Bedacht genohmen werden, daß wo man zweifeln kann, ob das bewilligte zu dem angegebenen Behufe wirklich verwendet würde, einem andern das Geld werde zugestellt werden.

Zu E. die Naturalbeyträge an Kleidungsstücken und Bettzeugen betr.

§. 10. Sowohl die, welche im Almosen stehen, als auch andere bedürfen öfters einer Unterstützung an Kleidungsstücken, als an Schuhen, Strümpfen, Hemdern ꝛc., an Strohsäcken, Leintüchern ꝛc. Das Institut hat hierüber eine eigene Monturs-Verwaltung, wodurch immer ein nöthiger Vorrath angeschaft wird; selbst zu größern Kleidungsstücken ist nun eine wohlfeile Verfügung getroffen, so ferne selbe drin-

dringend nöthig werden. Deßfallsige Begutachtung geschieht nach der Form sub lit. H. Hiebey hat der Abtheilungs-Kommissair bey manchen bisweilen nachzusehen, oder nachsehen zu lassen, ob die bewilligte Stücke von dem Armen nicht gleich wieder verkauft worden seyen?

Zu F. Beyträge an Medikamenten betr.

§. 11. Nicht nur alle, die in dem Almosens-Genuse stehen, genießen die unentgeldlichen Medikamenten, und Kurkösten, sondern auch andern dürftigen Personen werden solche entweder ganz, oder zum Theil bewilliget. Bey jenen, wenn ihre Krankheit dem Abtheilungs-Kommissair gemeldet, oder das Rezept zu ihnen gebracht wird, und der Kranke zu Hause in der Kur bleiben kann, braucht der Kommissair auf Vorweisung des Almosen-Billets nur den Ordinations-Zettel oder Rezept des Abtheilungs-Medizi (wovon die Form sub lit. J. vorgeschrieben ist) zu unterzeichnen, ohne welche Unterschrift der Apotheker keine Medizin unentgeldlich hergeben darf. Damit aber kein Unterschleif, oder Verwechslung im Viertel unterlaufen könne, hat der Abtheilungs-Kommissair acht zu geben, ob der Ziffer und Buchstabe des Almosenbillets zu seinem Bezirke gehöre? ausserdessen der Arme zu dem einschlägigen Abtheilungs-Kommissair zur Unterschrift zu verweisen wäre. Andern nicht im Almosen stehenden Kranken kann die freye Medizin-Abgabe lediglich durch die Institutus-Kommission bewilliget werden, von welcher alsdann die einschlägige Apotheke die directe Anweisung erhält. Die erfolgte Herstellung des Kranken wolle der Herr Medikus oder Chirurgus dem Abtheilungs-Kommissair alsbald anzeigen, um das Vermehrungs-Almosen wieder einzuziehen.

Zu G. Beyträge an Holz betr.

§. 12. Jährlich wird eine nicht unbeträchtliche Quantität Holz theils aus Churfürstlich höchster Gnade in Natura dem Institut geschenkt, theils werden von besondern Gutthätern Gelder hiezu eingesendet. Welche im Almosen stehen, haben jedesmal einen Antheil daran, obgleich wegen ihrer großen Anzahl nur in geringen, bey Kranken aber in größern Portionen. Andern nicht minder dürftigen Personen, wird auf eigene Bittschriften, oder auf Begutachtung der Abtheilungs-Kommissarien nach Bewandniß der Umstände kommißionaliter ein und andere Portion bewilliget. Die Holzvertheilung selbst aber wird nicht durch die Abtheilungs-Kommissarien nach ihren Viertels-Bezirken, sondern durch besondere Inviduen, oder benannt werdende Abtheilungs-Kommissarien, die hiezu Zeit haben, vorgenohmen, und Rechnung darüber abgelegt.

Zu H. Beyträge zur Schul- und Lehrgebühr für arme Kinder und Studenten betr.

§. 13. Daß das Armen-Institut vorzügliche Sorge auf Erziehung und Unterricht armer Kinder trage, ist bereits aus obigen entnehmlich, wo die Aeltern schon mehr begünstiget werden, wenn sie selbe frühezeitig zur Schule und Arbeiten anhalten. Nebstdem verwendet das Institut jährlich eine ansehnliche Summe auf die lateinischen und deutschen Schüler, dann ihre Lehrer, auf die Feyertags-Schule für arme Lehrjunge, auf einige Mädchen bey dem Institut der Englischen. Nicht weniger biethet die auf Kösten des Instituts unterhalten werdende Spinnanstalt in der Au den armen Kindern Gelegenheit dar, in der Arbeit unterrichtet zu werden, wozu sie durch Lohn, sobald sie nur etwas brauchbar sind, und nebstbey durch Brod aufgemuntert werden. Das Geschäft der Abtheilungs-Kommissarien, und geistlicher Aufseher kann über diesen Gegenstand sehr verdienstlich werden, wenn sie wachsam sind, daß die armen Kinder ihres Bezirks fleißig in die Schule gehen, und besonders zur Sittlichkeit an, und vom müssigen Herumlaufen abgehalten werden; dahero selbe die Mühe sich geben wollen, bey den Schullehrern bisweilen Erkundigung einzuziehen, dann von selben schriftliche Listen über ihr Betragen und Fleiß abzufordern; Um allenfallß jene Schullehrer, die sich hierin auszeichnen, noch besonders belohnen, so wie die nachlässigen Aeltern warnen zu können. Der Abtheilungs-Kommissair von der Au hat noch die weitere Sorge zu tragen, daß dortige Kinder, und vorzüglich erwachsene Mädchen in dem Spinnhause zur Arbeit, und Verdienst angeeifert werden. Wird einem Abtheilungs-Kommissair, oder geistlichen Aufseher ein besonderes gutes Subject für höchere Studien in seinem Bezirke bekannt, so kann er solches vor Anfang des Schuljahres dem deutschen oder lateinischen Herrn Schulrektor anzeigen, um an dem Institutus-Beytrage Antheil nehmen lassen zu können, wenn es durch der Herrn Rektorn Wahl und Prüfung hiezu geeignet gefunden werde.

§. 14. Das Armen-Institut bedient sich bisher zur Verpflegung ihrer Kranken, die nicht in ihrer Wohnung behalten werden können, des Krankenzimmers der barmherzigen Brüder, und der barmherzigen Schwestern, dann des Lazareths am Gasteig, und jenes zu Schwabing, je nach Beschaffenheit der Krankheit; es wird nicht nur das Almosengeld abgegeben, sondern auch zum Theil ein weiterer Beytrag geleistet. Bey jenen, die im Almosen stehen, besonders wo nicht wohl Verzug statt haben kann, ist die Anzeige in der Kanzley hinreichend, wo der Herr Sekretair die Transportirung auf einem Interims-Anweißschein, bis auf nachfolgendes Kommissions-Ansinnen, zu verordnen berechtiget ist. Bey andern Kranken aber, die Armuth halber ebenfalls der Unterstützung würdig befunden werden, muß eine schriftliche Anzeige, oder Gutachten nach dem Exemplar Lit. H. zur Kommission überreicht werden. Doch haben die Abtheilungs-Kommissarien, wenn die Kranken bürgerlichen Standes, oder wenigst im Bürgerverbande sind, solche ehevor den städtisch, oder magistratischen Stiftungs-Kommissarien, wenn es Fundation und Raum gestattet, anzuempfehlen, oder die Kranken selbst dahin anzuweisen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß in diesen Fällen eines Arztes oder Wundarztes Zeugschaft eine wesentliche Erforderniß seye, und dahero die Herren Aerzte und Wundärzte die Gewogenheit haben werden, den Zustand so zu beschreiben, damit der Abtheilungs-Kommissair, oder die Kommission ermessen könne, zu welcher Gattung Krankenhauses der Kranke geeignet ist. Auch wird den geistlichen Herren Aufsehern empfohlen, diese Kranken öfters zu besuchen, zu trösten, und wo schnelle Hilfe erforderlich wird, aus ihrem Vorschuß beyzuspringen.

Zu J. unentgeldliche Verpflegung in Kranken-Häusern betr.

§. 15. Daß man auf alte Dienstbothen, die mit Treue gedient haben, Rücksicht nehme, ist schon oben §. 7. in der Maaß versichert worden, daß sie im Alter der Dienstuntauglichkeit ebenfalls in das Wochenalmosen auf vorgängige Legitimation aufzunehmen kommen. Die wohlthätige Gesinnung der schon angerühmten seel. Frau Dall'armi, geborner Rockherr, hat sich sonderheitlich auch auf die Belohnung alter, redlicher, und ausgedienter Ehehalten ausgedehnt, dann hiezu ein verzinsliches Kapital zu 3000 fl. ausgesetzt. Diese Zinnsen werden jährlich unter 10 Dienstbothen, welche gute Zeugnisse ihrer Herrschaften beybringen, oder durch irgend eine gute Handlung sich ausgezeichnet haben, vertheilet. Die Abtheilungs-Kommissarien wissen dahero sich hiernach zu benehmen, dann wo sie einen Ehehalten zu sothanen Genuß würdig finden, glaubhafte Zeugschaften ihrem Gutachten beyzulegen.

Zu K. besondere Belohnungen alt-gedienter und treuer Dienstbothen betr.

§. 16. Wiewohl diese Spinnanstalt dem Institut viel höher zu stehen kommt, als der von den bürgerlichen Meistern, die daselbst um den Lohn arbeiten lassen, zugesicherte Gewinn, oder Surplus abwirft: so scheuet doch das Institut keineswegs diese Kosten, um nur dem anmaßlichen Bettelvorwand eines Mangels an Arbeits-Verdienst zu begegnen. Man unterhält einen eigenen Faktor, einen Spinnmeister, und Meisterinn — man hat eine Inspektion, und aus der Instituts-Kommission einen Assessor zu Kommissair angeordnet; Alte, junge, und Kinder finden da Arbeit, und Lohn: Kinder und Alter bekommen noch täglich extra etliche hundert Portionen gutes Brod unentgeldlich. Den Abtheilungs-Kommissarien und Aufseher wird solches des Endes bekannt gemacht, um gelegenheitlich davon Gebrauch machen, und die Leute dahin anweisen zu können.

Zu L. Erwerb des Arbeitslohns in dem Spinnhause in der Au, und deßfälliger Brodgenuß betr.

§. 17. Wie der Abtheilungs-Kommissair und geistlicher Aufseher in sonderheitlichen Fällen, wo die Hilfe unverschieblich ist, sich zu verhalten haben? ist bereits in vorgehenden Absätzen schon an gehörigen Stellen angebracht worden. Dermal ist nur die Rede, wenn die Hilfe überhaupt, und in den bisher unbestimmten Ereignissen dringend wird, und mit wenigen geleistet werden kann. Jedem der geistlichen Aufseher wird eine Summe Gelds von 20 bis 25 fl. vorgeschossen, worauf der Abtheilungs-Kommissair in ereignenden Nothfall auf einem gedruckten Anweiszettel (wovon das Muster sub lit. K. anliegt) etwas anweisen kann, ohne die Genehmigung der Instituts-Kommission nöthig zu haben. Ueber derley Vorschuß, wenn er zu Ende geht, legt der geistliche Aufseher bey der Kommission Rechnung ab, belegt die Ausgabe, oder Verwendung mit kurz vor gehörten

Der dritte Hauptgegenstand besteht in schleunigster Beyspringung in dringenden, kein vorläufiges Gutachten gestattenden Fällen.

Anweis-Schein des Abtheilungs-Kommissairs mittels Benennung des Empfängers, und Ursache des Vorschusses, und empfängt einen neuen Vorschuß. Die Anweis-Summe soll nicht leicht einen Gulden überschreitten, kann aber so lange wiederholt werden, bis auf die inzwischen gemachte Anzeige eine Kommissions-Entschlüssung erfolget, die alsdenn zugleich entscheidet, auf welche Art aus den vorstehenden angemessenen Hilfsmitteln zu helfen seye? Damit der Mißbrauch nicht einschleichen könne, wodurch eine und ebendieselbe Person mehrere Abtheilungs-Kommissarien zu gleicher Zeit hintergehet, und um Geld ansuchet, so solle jeder Abtheilungs-Kommissair nur für die in seiner Viertels-Abtheilung wohnende Person gedachten Anweiszettel ausstellen.

Der vierte Gegenstand besteht in Vertheilung der Hauszins-Beyträge.

§. 18. Bey dem Institute werden jährlich zu Georgi- und Michaelis-Zinszeit Hauszins-Beyträge gemacht, wozu nicht nur aus Churfürstlicher Kasse etwas angewiesen wird, sondern auch einige sonderheitliche, wiewohl noch geringe Vermächtnisse vorhanden sind; als z. B. von Churfürstlichen Hofraths-Sekretär Beno Hohenadl seel. Hier bekommt jeder Abtheilungs-Kommissair einen für das Quantum der in seinem Viertel wohnenden Armen, und nach der Empfangs-Summe verhältnißmäßigen Beytrag, nebst einer zur Einschreibung der Theilnehmenden Armen durch die Kanzley rubrizirten Spezification; wobey zu beobachten ist, daß alte und Bettliegerige vorzüglichen Antheil bekommen, mit den übrigen Armen aber von Zeit zu Zeit abgewechselt werde, weil diese Beyträge kaum für die Hälfte eines jeden Viertels hinreichen. Ist dieses Geld vertheilt, und ist jeder der Armen, so etwas erhalten, in die Verzeichniß mit seiner Summe eingeschrieben, so hat der Abtheilungs-Kommissair weiter nichts mehr zu thun, als selbe zur Kanzley unterschriebener einzuschicken, damit der Sekretair die Rechnung über das Ganze herstellen, und belegen könne.

Der fünfte und letzte Gegenstand betrifft einige bey Todfällen der Armen nöthig werdende Verrichtungen.

§. 19. Auf erfolgendes Ableben eines im Almosen stehenden Armen hat die Seelnonne den Auftrag, den Todfall alsogleich mit Einsendung des Almosen-Billets dem Abtheilungs-Kommissair anzuzeigen, und dieser hat mit einem Kanzley-Individuo schleunigst in die Wohnung sich zu begeben, die Kleider oder sonstige Nachlassenschaft aufzuschreiben, gegen Entwendung zu verwahren, und der Kommission davon Bericht zu erstatten; welche sodann nach Befund den Entschluß fassen wird, wie weit von der Verlassenschaft das genossene Almosen zu ersetzen, und zu vergüten, oder selbe denen gleichfalls dürftigen Anverwandten zu überlassen — oder in deren Mangel an andere Arme zu vertheilen seye? von welcher Entschlüssung der Abtheilungs-Kommissair die Nachricht erhalten wird. Da der geistliche Herr Aufseher ohnehin meistens bey der letzten Sterbstunde sich einfinden wird, wolle dieser gleich die nehmliche Obsorge tragen, daß bis zur Ankunft des gedachten Kanzley-Individui, oder bis auf etwa obrigkeitlich erfolgende Obsignation nichts verschleppet werde: um gleiche Wachsamkeit und Anzeige an den Abtheilungs-Kommissair will man auch den Hausherren ersuchen, als welchem ohnedem wegen guthabenden Miethzinnses nicht weniger daran gelegen ist. Die im Almosen stehenden werden alle auf Kosten des Instituts begraben. Auch anderer Armen Begräbniß übernimmt dasselbe nach der bey der Kommission angezeigt werdenden Beschaffenheit, um jene, die davon leben müssen, an ihrem Unterhalte nicht leiden zu lassen.

§. 20. Bey allen diesen so vielen und öfter unverschieblichen Verrichtungen würde sowohl dem Abtheilungs-Kommissair sehr dienlich, als auch dem Institute sehr verträglich seyn, wenn derselbe sich zur Aushilfe jemand zugesellen wollte, der inzwischen von ihm unterrichtet würde, um auf dem Fall seiner Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger Hindernuß die Geschäfte besorgen, und übernehmen zu können, welches zugleich bey dem Austritte eines zeitlichen Abtheilungs-Kommissairs seinen weitern Nutzen in der neuen Wahl haben würde. Doch dieser Substitut muß ehevor der Kommission zur Genehmigung nahmhaft gemacht werden.

§. 21. Die Herren Operarien der Ordensgeistlichen sind ersucht worden, und sollen von den Abtheilungs-Kommissarien, und geistlichen Aufsehern mehrmal ersucht werden, daß sie ihnen die nothleidenden, oder schneller Hilfe bedürftigen jedesmal

gleich

gleich anzeigen wollen, um vorstehender Massen auf eine oder die andere Art helfen zu können.

§. 22. Endlich ist denen Abtheilungs-Kommissarien, und geistlichen Aufsehern weislich zur weitern Obliegenheit gemacht worden, daß sie von Monat zu Monat abwechslungsweise nach ihrem Turno durch alle Abtheilungen jedesmal den Kommissions-Sessionen beywohnen sollen. Man wünschet sehnlich, und ersuchet selbe dringenst, diese Pflicht eines wärmern Erfühlungs-Eifers zu würdigen, als es manche bishero werth geachtet haben mögen. Sie sehen daselbst, daß nach gewissen Grundsätzen verfahren werde, daß jeder der vielen Geschäfts- und Hilfszweige seinen eigenen Gesichtspunkt haben müsse, daß die Güte, wie die Strenge ihre durch den Instituts-Zweck gesetzte Gränzen habe, daß die Kommission nicht immer auf die Art oder in dem Grade helfen könne, wie sie, obgleich in guter Absicht, glauben, daß ihre zweckmäßige Beywirkung erst die Seele dem Institute geben, und daß ihr Eifer diesem eben so nützlich, als ihr Saumsal schädlich sey — Kurz durch diese Selbstüberzeugung vom ganzen, von dem großen Umfange der verdienten Wohlthaten, werden sie mit dem Geiste dieser wohlthätigen Anstalt beseelt alle ihre Mühe, Beschwernisse, Verdrüßlichkeiten, sogar den Undank mehr durch innere Theilnahms-Zufriedenheit belohnt fühlen, als durch äußere Anrühmung oder öffentliche Lobpreisungen. Ihre Verdienste sind hiernächst in dem fernern Betrachte noch unschätzbarer, daß sie nicht nur ihre Dienste ganz unentgeldlich widmen, sondern selbst ihre Erwerbszeit obigem Berufs-Geschäfte öfters aufopfern. Indessen will man ihnen tief zu Gemüthe führen, daß, wenn sie sich gleich dem Berufe freywillig, und ohne Entgeld unterzogen haben, ihre Verantwortlichkeit nichts desto weniger ganz die nämliche bleibe, als ob sie dafür reichlich bezahlt wären. Diese Verantwortlichkeit sind sie dem Institute, der Kommission, dem Publikum schuldig; und diese liegt desto schwerer auf, je schädlicher eine Vernachläßigung nicht bloß für einzelne vernachläßigte Personen, sondern manchmal für das ganze Institut werden kann. Von der edlen Gedenkart der jetzigen Herrn Abtheilungs-Kommissarien, und geistlichen Aufseher getröstet man sich, eine weiteree Erinnerung nicht mehr beyfügen zu dürfen. München den 21. März 1801.

Beylage A. Eintheilung der Bezirke für jeden Abtheilungs-Kommißair und geistlichen Aufseher.

Die Stadt München ist in vier Theile oder Hauptvierteln abgetheilt, welche durch die Hauptstrassen vom Isar- zum Karls- oder Neuhauser-, dann über die Quere vom Sendlinger- zum Schwabinger-Thore abgesondert werden. Diese vier Hauptvierteln heißen: das Kreutz-, Gragenauer-, Anger- und Hackenviertel, welche Nahmen auch ausser den Thoren, bis an die Burgfrieds-Münchner-Säulen nach der Lage der Häuser, und nach dem Laufe der Strassen angenommen worden sind. Jedes dieser vier Theile ist wieder in vier Unterabtheilungen eingetheilt, wodurch also 16 Unterabtheilungen für die Stadt, die übrigen aber für jene ausser derselben entstunden. Sie sind folgende:

Kreutz Viertel.

I. Unterabtheilung fängt an von Nro. 1. bey dem Karls- oder Neuhauser-Thore, enthält die Häuser der Neuhauser- und Kaufingergasse an der Frauenseite, mit Inbegriff der Herzog-Maxischen Burg, die Hauptwache, das Sporrergäßchen, den Frauenfreythof, und die Weinstrasse an besagter Frauenseite, bis an das Eck der Schäfflergasse Nro. 59. — II. Unterabtheilung von Nro. 60. bis 123. gehet die Schäfflergasse einerseits hinauf bis zu dem Augustiner-Stocke schließt incluſ. desselben die Karmeliter- und Kuddelgasse, die Löwengrube und das Windenmachergäßchen in sich, von welch letzterm aus es die andere Seite obbesagter Schäfflergasse beynihmt, und am Ecke derselben sich endet. — III. Unterabtheilung von Nro. 124. bis 183. enthält die Schwabingergasse vom Schwabinger-Thore an bis zur Schäfflergasse, begreift das Fingergäßchen, die Seite des Kühegäßchens, beym Weingastgeb Ramlo; die vordere Praugersgasse, und die Karmeliter-Seite des Parade- oder Karlplatzes bis zum Kloster der P. P. Karmeliter incluſ. — IV. Unterabtheilung nihmt ihren Anfang bey dem Kloster Altomünster-Hause nebst der Kirche der Karmeliterinnen, Nro. 184. bis 239., begreift die andere Seite des Pa-

radeplatzes, die ganze innere Prangergasse, das Rochusbergl, und gehet das Kühegäßchen an der Theatiner-Seite hinaus, bis zum Schwabinger-Thor oder Residenzwache.

Auſſer dem Thor. V. Unterabtheilung von Nro. 1. bis 116. Diese befasset vom Schwabinger-Thore an, außerhalb alle Häuser, bis an das Karlsthor-Rondel hinüber, und hinaus bis an die Burgfriedssäule nächst Wiesenfeld.

Gragenauer-Viertel. I. Unterabtheilung von Nro. 1 bis 87. enthält die Residenz-Schwabinger-Gasse, den Hofgraben, das Plätzel, das Münzgäßchen, dann die eine Seite der Lederergasse vom Platzel her. II. Unterabtheilung von Nro. 88. bis 155 begreifet die Einschitt, die Häuser von dieser Seite an der Stadtmauer, das Pflueggäßchen, das Thal Mariä, und die Hofbrücke. III. Unterabtheilung von Nro. 156. bis 223. enthält den Gern, das Thal Maria ober der Hofbrücke, das Baschelbräuhausgäßchen, den Rathhurn, die Burggasse, das Altenhofgäßchen, den Eyermarkt, und die Dienergasse, bis zur Trinkstube. IV. Unterabtheilung von Nro. 224. bis 287. schließt den Platz zur Landschaftsseite, das Kloiber- oder Landschaft-, Gruft- und Schrammengäßchen, dann die Schwabingergasse auf der Seite der englischen Fräulen, bis zum Thorzollner inclus. in sich.

Auſſer dem Thor, resp. Lechel. V. oder 1. Unterabtheilung. Diese begreift die Häuser von Nro. 1. bis 69., fängt an außer dem Kostthore, gegen das Schwabinger-Thor, schlüßt das Churfürstl. Zeughaus, samtliche Häuser auf dem Rambarde, und der Glacis mit dem Hofgarten, der Stuckbohrerey des Glockengiessers Regnault, und samtlicher auf der Schwabinger-Landstrasse vom englischen Garten her neugebauten Häuser in sich. VI. oder 2. Unterabtheilung von Nro. 70. bis 114. enthält die Häuser an der Isar herunter, und in dem Holzgarten, das Schönfeld, die Gebäude in und ober dem englischen Garten, bis Schwabing, einen Theil vom Lehel, bis zu dem Kloster der P. P. Hieronimitaner über der Strasse, und endet sich mit der Hofgypsmühle am Lechel. VII oder 3. Unterabtheilung von Nro. 115. bis 218. faßt die sogenannte Hexengasse am Lechel, und denjenigen Theil desselben an der Isar, bis zur Kottonfabrike, dann der Strasse links zu, und über die Isarbrücke, wo es sich bey dem bürgerlichen Lazareth am Gasteige endet.

Anger-Viertel. I. Unterabtheilung von Nro. 1. bis 77., diese enthält das ganze Thal an der St. Peters-Seite vom Isarthore an bis an Rathhurn, mit Inbegriff des heil. Geisthofes, Sternecker, Küchelbacher, Radelsteg, und Fischergäßchens, dann der Roßschwemme. II. Unterabtheilung von Nro. 78. bis 159 enthält die Häuser auf dem Platze zur St. Peters-Seite, den Rindermarkt, die Rosengasse einerseits, mit Inbegriff des Schleckergäßchens, und St. Peters Freythofs, das Rosenthal, samt dem Hebammgäßchen, Rosengäßchen beym Taschenthurme, und die Sendlingergasse vom Rufinithurme an bis zum Dultgäßchen. III. Unterabtheilung von Nro. 160. bis 239. fasset in sich das Dultgäßchen hinab links, und einen Theil des Angers über dem Bach zur Klosteranger-Seite, bis zum sogenannten Neubau hinab. IV. Unterabtheilung Lit. A. und B. von Nro. 240. bis 328., erstere enthält den andern Theil des Angers dießseits des Baches; B. aber die Häuser der andern Seite des Dultgäßchens, von dort die Seite der Sendlingergasse hinauf bis zum Sendlingerthor einschlüssig des entzwischen liegenden Schmidt-, Singlspieler- und Scharfrichtergäßchens.

Auſſer dem Thor. V. Unterabtheilung fängt an vom Schiffwirth am Gasteig Nro. 1. bis 77., faßt in sich die Häuser am Gasteigberge, und dortige Keller, erstreckt sich über die Isarbrücke herein links zu den Schweinställen, dem Militairlazareth, und den umliegenden Häusern bis an die Holzländt am Sendlingerthore. VI. Unterabtheilung von Nro. 78. bis 159. beginnt bey der Holzländt, dehnt sich über den Gottesacker, und der schmerzhaften Kapelle aus, nimmt dortige Mühlen mit sich, und gehet einwärts dem Rambert herunter, wo sie sich am Isarthor endet.

Hacken-Viertel

I. Unterabtheilung von Nro. 1. bis 83., enthält die ganze Sendlingergaſſe zur St. Johannis-Seite, die Fürſtenfelder-, und Roſengaſſe, von der andern Seite, gehet die Kaufingergaſſe hinüber auf der St. Peters-Seite, und hört auf am ſchönen Thurme. II. Unterabtheilung von Nro. 84. bis 148. gehet vom ſchönen Thurme an, mit Inbegriff des Färbergrabens und der Hofſtadt, durch die Neuhauſergaſſe bis zum Eiſenmanngäßchen. III. Unterabtheilung von Nro. 149. bis 220. fänget an bey dem Eiſenmanngäßchen, begreift in ſich die Damenſtiftsgaſſe, zur nehmlichen Seite die Hundskugel, das Haader- und Hackengäßchen, und lauft über das Kreutz links zum Sendlingerthore. IV. Unterabtheilung von Nro. 221. bis 295. nimmt ihren Anfang beym Zollner am Sendlingerthore, gehet an der Kreutzkirche herunter, nimmt die St. Joſeph- und Herzogſpital, oder Röhrlſpeckergaſſe, das Eiſenmanngäßchen, und die Neuhauſergaſſe links hinauf bis zu dem Thore. V. Unterabtheilung von Nro. 1. bis 47. erſtreckt ſich vom Karlsthor-Rondell hinaus links gegen das Sendlingerthor, begreift die Häuſer vom Stachusgarten, die barmherzigen Brüder und Schweſter, bis an die Landſtraſſe nach Sendling.

Beylage B.

Daß Wir Gebrüder Mockher, Münchner-Armen-Fonds-Banquiers von
den Betrag von
Gulden Kreutzer zum Behufe des Armen-Fonds richtig empfangen haben, wird durch dieſe in duplo ausgeſtellte Quittung hiemit beſcheinet.

München den

fl. kr.

Beylage C.

Almoſen-Sammlungsbuch für den des Viertels

Abtheilungs-Kommiſſair.

Gaſſe.	Haus-Nro.	Stock.	Nro der Familie.	Nahme des Oberhaupts der Familie.	Deſſen Stand.	Monatl. freywillig beſtimmter Beytrag.	Sonſtige Bemerkungen.

Erhaltene Almoſen-Beyträge bey der Sammlung im

Jäner		Hornung		März		April		May		Juny		July		Auguſt.		September.		October.		November.		Dezember.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beylage D. Nro.

Armenbeschreibung.

Namen
beschrieben München den
Alter Jahre
Körperliche Beschaffenheit
Gesundheitsumstände.
Geburtsort
Aeltern
Hält sich auf dahier seit
Und warum?
Profeßion Religion
Stand
Mit wessen Erlaubniß geheurathet
Hat sich dahier ansäßig gemacht durch
Dessen Ehegatt ist alt Jahre
Und ernähret sich mit
Verdient sich des Tages
Kinder sind folgende:

Nahmen.	Alter. Jahre	Gehen in die Schule, und wohin	Werden zur Arbeit angehalten, und zu welcher?

Hat vorher gewohnt
Wohnt dermal seit in Viertel und Abtheilung
Gasse Haus-Num. Stock

	fl.	kr.
Bezahlt Hauszins		
Hat ein eigenes Bett, dessen Werth ohngefähr		
Besitzt an Geräthschaften im Werth ohngefähr		
Hat bey der Verheirathung an Vermögen besessen . . .		

Ist mit Kleidungs- und Forniturs-Stücken versehen,
und braucht
Lebenswandel und Aufführung nach erhaltener Auskunft
Kann als ein zur hiesigen Stadt gehörige Arme angesehen werden.
Ist im Stande folgende Arbeit zu verrichten:

	fl.	kr.
Könnte durch diese Arbeit wöchentlich verdienen		
Braucht wöchentlich zur Nahrung nothwendig		
Genießt dermalen an Pension von		
— — — vom Churfürstl. Kabinet		
— — — vom täglichen Hofessen		
— — — vom Churfürstl Elemosinariat		
— — — von der mildthätigen Gesellschaft		
— — — von der Liebesbundsversammlung		
— — — von der Stadt beym reichen Säckel		
— — — oder von einer andern milden Stiftung, als . .		
Erfordert also einen Beytrag an Almosen wöchentlich		

Sonstige Bemerkungen.

Mitheilungs-Kommissair.

München den 180

Begutachtung

Beylage E.

für d im Almoſen mit Nro. ſtehende

Almoſen-Vermehrung	Gründe.
von zu	
	Abtheilungs-Kommiſſarius.

Wohnungsanzeige

Beylage F.

aller im Almoſen ſtehenden Armen in München für den des Viertels Abtheilungs-Kommiſſair Titl. Herrn

Gaſſen.	Hausnum.	Nahmen des Hauseigenthümers.	Stock.	Nro. des Almoſen-Billets.	Vor- und Zunahmen des Armen.	Wochentl. Almoſen. fl. | kr.

Auszug aus dem Seßions-Protokoll vom 180

Beylage G.

Numer des Almoſen-Billets.	Bewilligungen. Nahmen der Armen.	Wochentl. Almoſen. altes fl. | kr.	Zulag oder neues fl. | kr.	Portionen	Koſt.	Kleidungen. Hauben.	Rock.	Weſte.	Korſet.	Hoſen.	Halstuch.	Fürtuch.	Hemd.	Strümpf.	Schuh.	Bett-Fournituren. Decken.	Leintücher	Strohſäck	Polſter.

Sonſtig bewilligte Bedürfniſſe.

fl. | kr.	

Abweiſungen.	Betreff.	Urſach der Anweiſung.

Sonderbare Anmerkung.

Churfürſtl. gnädigſt angeordnete Armen-Inſtituts-Kommiſſion.

Sekretär.

Beylage H. Begutachtung für d im Almosen mit Nro. stehende

München den 180

Kleidung, Bettzeug oder sonstige Bedürfnisse.	Gründe.
	Abtheilungs-Kommissarius.

Beylage J. A. I. / A. Ordinations-Zettel

für

Billet-Nro. Haus-Nro.

Beylage K. Der geistliche Herr Aufseher des Viertels Abtheilung beliebe Vorweiser dieß bey dessen dringenden Bedürfniß aus den in Handen habenden Vorschußgeldern fl. kr. verabfolgen zu lassen.

München den 180

Nro. LXXVI.

Daß keine Brandsammlungs-Patente nicht mehr ertheilt werden sollen.

Da von mehreren Orten Anzeigen geschehen, daß gegen die deutliche Weisung des gnädigsten Brandassekuranz General-Mandats vom 17. Sept. 1799 *) noch jetzt einige Obrigkeiten sich beygehen lassen, Brandsammel-Patente zu ertheilen, oder auf solche widerrechtlich ertheilte Patente Sammlungen zu erlauben, dieser Mißbrauch aber dem Zwecke der Brand-Assekuranz gerade zu entgegen ist, indem er die Mitglieder derselben, die sich hierin den nähmlichen Belästigungen, wie vorher, ausgesetzt sehen, abschreckt, die nicht eingetrettenen aber dadurch, daß sie sich immer noch auf andere Hilfe verlassen, von dem Beytritt zurückhält; so wird hiemit sämmtlichen Landgerichtern und andern Obrigkeiten bey unnachläßiger Strafe von 25 Reichsthalern verbothen, nicht nur unter irgend einem Vorwand ein Brandsammel-Patent zu ertheilen, sondern auch auf ein von wem immer, selbst von einer Churfürstl. Regierung ertheiltes Brandsammel-Patent die Sammlung nicht zu gestatten; vielmehr haben selbe ein jedes derley vorkommendes Patent auf der Stelle zu cassieren, und der Churfürstl. Brand-Assekuranz-Commißion dahier sogleich einzusenden. München den 13. May 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800. S. 228 Nro. 22.

Nro. LXXVII.

Die Unterbringung der wahnsinnigen Personen.

Der Mangel eines geeigneten Orts zur Unterbringung wahnsinniger Personen wird immer fühlbarer, besonders wenn solche Umstände hinzutretten, wie sie in dem mitfolgenden Berichte Unserer Armen-Instituts-Commißion vom 2. April angezeigt werden, wo eine Wahnsinnige in das hiesige H. Geist Spitall nicht aufgenommen,

so-

sodann aber selbst von Unserer G. L. Direction auf dahin geschehene Anzeige keine Hilfe verschaft worden ist, bis die Unglückliche auf offener Strasse überfahren wurde, das Bein gebrochen, die Hand gequetscht hatte, und an den Folgen ihres hilflosen Unglücks starb. Beyspiele dieser Art müßen Uns um so mehr an das Herz dringen, als Wir zugleich in der Resolution, welche Unsere G. L. Direction endlich den 17. April 1801 in solcher Sache ertheilt hat, sowohl das Gefühl für das Unglück als den thättigen Willen, demselben beyzuspringen, und wenigstens für die Zukunft ähnlichen Fällen zuvorzukommen, gänzlich vermissen. Wenn die bestehende Spitäler auch schon nicht den Nammen von Tollhäuser tragen; so ist es doch unverkennbar, daß sie die einzigen geeigneten Orte zur Unterbringung der Wahnsinnigen sind, so lange nicht eine besondere Anstalt für selbe zu Stande kommt. Nicht die Armen-Instituts-Commißion, sondern Unsere G. L. Direction, und die ihr nachgeordnete Pollizey Behörden sind schuldig, für die Unterbringung solcher unglücklichen Kranken, welche sich selbst, oder ihren Verwandten nicht mehr überlassen werden können, zu sorgen, und diese Stellen versäumen ihre Obliegenheit, wenn sie auf erhaltende Anzeige nicht alsobald Sorge für die Unterbringung und Unterhaltung solcher Personen tragen. Unsere G. L. Direction erhält daher den Auftrag, nicht nur den Bericht über die Herstellung eines Tollhauses zu beschleunigen, sondern auch an die Polizey-Direction die Verfügung zu treffen, daß dergleichen Wahnsinnigen Menschen, ohne Unterschied, zu welcher Klasse, und unter welches Forum sie gehören, sie mögen von der Armen-Instituts-Commißion, oder von wem immer derselben zur Kenntniß gebracht werden, jederzeit unverweilt in irgend einem Spitalle, wo sich bey zu treffender Nachsicht ein Raum finden möge, unterbracht werden sollen, ohne daß von den Commissarien, oder Verwaltungen der Spitäler gegen solche provisorische Fürkehre die geringste Einrede zu gestatten ist. Uebrigens hat Unsere G. L. Direction der ihrem Zwecke so thätig und wohl entsprechenden Commißion des hiesigen Armen-Instituts jederzeit alle Hilfe und Unterstützung zu leisten, und sich gegen selbe so zu verhalten, daß ihr Eifer durch Achtung ihrer vorgesetzten Behörde belohnt und ermuntert, und nicht durch Geringachtung niedergeschlagen werde. München den 15. May 1801.

Nro. LXXVIII.

Den Obstverkauf auf offenem Marktplatze in hiesiger Stadt betr.

Wir übersenden hiemit Unserer G. L. Direktion den Bericht des hiesigen Magistrats vom 27. April, womit selber die Beschwerde der hiesigen bürgerlichen Obsthändler gegen andere Obstverkäufer begleitet, mit dem Anhang, daß Wir den Obstverkauf auf offenem Marktplaze in hiesiger Stadt weder durch angebliche ausschließliche Zunft-Berechtigungen, noch durch die Vorschrift eines größern oder kleinern Maaßes beschränken lassen können *). München den 15. May 1801.

*) Vide Sequent. Nro. 112.

Nro. LXXIX.

Die gesuchte Concession einer Churpfalzbaierischen Militär-Bürger- und Volks-Zeitung betr.

Weillen dem dermaligen Herausgeber der verschiedenen hiesigen Zeitungen, dem geistlichen Rathe Hübner, durch Unser Rescript vom 3. May laufenden Jahres zur Herausgabe seiner politisch- und gelehrten Zeitungen dann Wochenanzeiger der Gebrauch einer eigenen Druckerey verstattet worden ist, so verlangt der hiesige bürgerliche Buchdrucker Joseph Zängl zum Ersatz des ihm dadurch zugehenden Schadens die Concession, ebenfalls eine Zeitung unter dem Titel Churpfalzbaierische Militär- Bürger- und Volkszeitung, verlegen, drucken, und ausgeben zu dürfen; allein 1) da des Supplicanten angebliche Beeinträchtigung nicht gegründet ist, indem schon den 17. July 1790. dem damaligen Zeitungs Verleger v. Drouin durch ein Privilegium verstattet war, seine Zeitungen, Anzeigen, und gelehrte Blätter durch eine eigene Druckerey drucken zu lassen, folglich dem dermaligen Herausgeber dieser Zeitungen nichts neues bewilliget worden ist; hingegen 2) sein vorgelegter Plan directe in das, erwähntem geistlichen Rathe Hübner ertheilte ausschließliche Privilegium eingreift; auch 3) Wir keine Ursachen finden, dergleichen Zeitungen vervielfältigen zu lassen, besonders wenn ihr Plan so beschaffen ist, wie der uns vorgelegte des

Buchdruckers Zängl, dessen blosse Absicht dahin zu gehen scheinet, andere Zeitungen auszuschreiben, und weder in materieller noch formeller Hinsicht etwas besseres zu leisten, sondern nur dadurch indirecte den Verleger der dermaligen Zeitung zu zwingen, dieselbe wiederum bey ihm drucken zu lassen. So können Wir dem Gesuche des Supplicanten nicht willfahren, und Unsere G. L. Direktion hat darnach demselben auf seine bey Uns eingegebene Vorstellung dieses abschlägig zu verbescheiden. München den 18. May 1801.

Nro. LXXX.

Die Erkennung der Giftpflanzen.

Da der schon lang als wohlthätig, und nothwendig erkannte Unterricht über die Giftpflanzen durch Beschreibung ihrer Gestalt, ihrer schädlichen Wirkungen, und der dagegen anzuwendenden Mittel am besten, und zweckmäßigsten in den Landschulen, aus welchen alle Keime zur menschlichen Glückseligkeit hervor gehen sollen, verbreitet werden kann; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 18. dieß gnädigst beschlossen, daß die beym teutschen Schulfonds-Bücherverlag edirte 10 Tabellen zu 6 kr. pr. Stück einsweilen für alle Landgerichtische Schulen in Bayern, der obern Pfalz und Neuburg vertheilt werden sollen, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diesem höchsten Beyspiele auch die Städte, Märkte, und Hofmarks-Obrigkeiten für die in ihren Bezirken liegende Schulen, in jenen Orten aber, wo keine Landschulen noch bestehen, wenigst die Pfarrer und Benefiziaten, um vor Unglück wahrnen, und Verunglückten beyspringen zu können, folgen werden. Die Churfürstl. Landgerichte haben demnach in Vereinigung mit den Seelsorgern den Unterricht der Schulkinder in diesem Gegenstand mit allem Eifer zu besorgen, und die Exemplarien, welche selben durch dießseitiges Expeditionsamt besonders zugeschickt werden, an alle Landgerichtische Schulen resp. Pfarrer hinauszugeben, und selbe auf Befolgung höchster Willensmeinung anzuweisen. München den 22. May 1801.

Nro. LXXXI.

Die Behandlung der Polizey-Gegenstände bey der G. L. Direktion.

Wir haben Uns die zwischen der zweyten und dritten Deputation Unserer General Landes Direktion bey Gelegenheit der von Andree Grabinger nachgesuchten Bewilligung, sich als Kartenmaler zu Straubing niederlassen zu dürfen, entstandene Collision durch Unsern geheimen Staatsrath vortragen lassen, und da in der Instruktion*) der G. L. Direktion ganz bestimmt enthalten ist, daß die ganze Handwerks Polizey, und ins besondere die Ertheilung der Ehehaften, und anderer einzelner Handwerks-Gerechtigkeiten im ganzen Lande ohne Unterschied, ob sie bloß zur Nothdurft, und Consumtion des Ortes arbeiten, oder den Debit ihrer Produkte weiter verbreiten, der Polizey Deputation zugewiesen seyn solle, so wollen Wir, daß es dabey sein unverändertes Verbleiben behalte; jedoch hat diese Deputation als Grundsatz zu beobachten, daß die Ertheilung der Gerechtigkeiten, welche sich nicht bloß auf die Nothdurft einer Gemeinde beschränken, sondern bey welchen zugleich auf weittern Debit gearbeitet wird, niemals zu erschweren, sonderen vielmehr zu befördern sey; welcher auf den vorgelegten Fall des Andreas Grabinger anzuwenden ist. Der dritten Deputation, welche die Gegenstände der sechsten in sich vereiniget hat, ist dadurch unbenommen, nach ihrem Auftrage die Industrie im Allgemeinen zu befördern, den Handwerkern und Gewerbern im Lande die Mittel zur Production und zum Absatze auf alle Art zu erleichtern, und die der Industrie entgegenstehende Hindernisse zu entfernen. Hat sie rücksichtlich dieser Gegenstände Vorschläge zu machen, welche zugleich in den Geschäftskreis der 2ten Deputation eingreifen, so können in einem solchen Falle nach vorläufigen Benehmen mit dem Präsidio und den Directoren der beyden Deputationen, wie die Instruktion **) Unserer G. L. Direktion schon anweiset, gemeinschaftliche Berathschlagungen darüber angestellt werden. München den 28. May 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 44 Nro. 8 Lit. A et D.

**) Vide. ibid. Seite 51.

Nro.

Nro. LXXXII.

Die Zehend-Befreyung der neu kultivirten Gründe.

Es hat zwar schon zur großen Aufnahme des Ackerbaues, und zur wesentlichen Ermunterung der Kultur gereicht, daß von Unserm Regierungs-Vorgänger den 20. September 1779 *) eine zehenjährige Zehendfreyheit von allen neukultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden ist. Um jedoch diesem Mittel, die Kultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen Wir diese Zehendbefreyung auf fünf und zwanzig Jahre dermassen festsetzen **), daß alle künftig kultivirt werdende öde Gründe besagter Zehend-Befreyung 25 Jahre lange geniessen sollen. Die schon vor dieser Verordnung kultivirte öde Gründe sollen unter dieser Zehend-Befreyung nur in so weit begriffen seyn, als der Zehendherr nicht schon zum Besitze des Zehends gelanget ist, und das Zehendrecht nicht schon wirklich ausgeübt, in solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange Zehendfrey bleiben, bis die obigen Statuirten 25 Jahre werden verflossen seyn. Da diese Zehend-Befreyung die Begünstigung der Kultur zum Endzweck hat, so ist selbe nicht auf blosse Umrisse, oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen ***, sonderen sie solle sich nur allein auf wahrhaft öde, und neu kultivirte Gründe beziehen. Unsere G. L. Direction hat hienach das weittere zu verfügen. München den 5. Juny 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 947 Nro. 152.

**) Vide die Samml. v. J. 1799 S. 208.

***) Vide sequent. Nro. 107.

Nro. LXXXIII.

Die Gratis-Verpflichtung der Gerichtsdiener.

Wir erwiedern Unserer General Landes Direktion auf ihren Bericht v. 11. May, daß es zwar bey dem verbleiben solle, daß die Gerichtsdiener gratis verpflichtet, mithin alle Recompense und Sporteln für die Verpflichtung aufgehoben, und strenge verbothen seyn sollen. Hingegen für ihren Gehalt, und beziehende Emolumente haben dieselbe bey ihrer Anstellung die nach dem neuen Taxmandat *) bestimmte 10 Procent zur Staatskassa allerdings zu bezahlen, und ist also an dieser, von Unserer G. L. Direktion seit dem Mandate, bereits eingeführten Uebung recht geschehen. München den 8. Juny 1801.

*) Vide Samml. v. J. 1784 S. 248 Nro. 19.

Nro. LXXXIV.

Die in der Stadt Salzburg aufgestandene, und auf dem Land geschaffte Bäckerjunge.

Die verzeichneten Bäckerjungen standen in der Fürsterzbischöflichen Hauptstadt Salzburg in Arbeit, sträubten sich gegen einen obrigkeiten Auftrag, und erkühnten sich gemeinsam aus der Arbeit zu stehen. Sie wurden zwar über dieses erste Vergehen mit Nachsicht der Strafe wieder aufgenommen, nachdem sie mündlich und schriftlich Gehorsam angelobt hatten. Allein nach wenigen Wochen waren sie dreuste genug, auf den alten Mißbrauch Anspruch zu nehmen, sich auf der Herberge zusammen zu rotten, und aller Vorstellung ohngeachtet auf ihrem Widersinn hartnäckig zu bestehen, bis die dortige Regierung gezwungen war, sie aus dem Lande zu entfernen. Da Wir nun von diesem Reichs- und landgesetzwidrigen Unfuge in Kenntniß gesetzt, keinen Augenblick Anstand nehmen, zur Unterdrückung solch sträflicher Handwerkofrevel thätig mitzuwirken, befehlen Wir hiemit allen Unsern Landgerichtern, Stadt und Markts Obrigkeiten, dann Handwerks-Kommissionen ernstlich gnädigst, die Verzeichneten, aus den Salzburgischen Landen durch ein Militärisches Komando ohne Bundschaft abgeführten Bäckerjungen, wohl zu beobachten, und zwar die Ausländer ohne weiters aus den Baierischen Landen zu entfernen, die Innländer aber nur in so ferne in dem Lande zu gedulten, als sie irgend eine andere Beschäftigung, auser der Bäckerarbeit erwählen werden; indem Wir in gerechter Absicht die gemeinschädlichen Handwerks-Mißbräuche aufzuheben, Frevler dieser Art in Unseren Landen niemals Aufnahme noch Eintritt in die Werkstätte gestatten können, so lange sie nicht mittels förmlichen Kundschaften, und zwar im gegenwärtigen Falle aus der Hauptstadt Salzburg sich

legitimiren werden, daß ſie ihre Entlaſſung auf eine ordentliche und geſäzmäßige Art erhalten haben. Sämmtliche Behörden haben Uns für genaue Erfüllung dieſer Unſerer Verordnung bey ſtrenger Verantwortlichkeit zu haften. München den 15. Juny 1801.

Nro. LXXXV.

Wegen dem Merzenbierloos.

Auf die von mehrern Bräuſchaften der Städt- und Märkten wegen Diſpenſirung von den in der General-Verordnung de dato 20. Dezember 1799 *) enthaltenen Verboth des Märzenbierloos ſowohl zur höchſten als dießſeitigen Stelle eingereichten Vorſtellungen wird anmit kund gemacht, daß gleichwie man nach Maaßgab der von der höchſten Stelle über gedachten Geſuch anher gediehen höchſten Entſchlieſſungen durch derley Diſpenſationen das gemeinnüzige Verboth der Märzenbier-Looſungen wiederum unwirkſam zu machen nicht gedenke, alle dieſe Geſuche, es mögen nun ſelben Gründe, wie immer, untergeſtellt werden, nicht nur als unſtatthaft, ſonder auch ſamtliche Magiſtraten, und Polizeyoberinſpections-Gerichter für den genauen Vollzug obbeſagter General-Verordnung hiemit verantwortlich erklärt werden. München den 15. Juny 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 246 Nro. 47.

Nro. LXXXVI.

Den Wachsſatz und deſſen freyen Bezug betr.

Nachdem man von Seite der churfürſtl. General-Landes-Direktion alhier vor gegenwärtiges Jahr das Pfund des weißen Wachs auf 1 fl. 32 kr. und des gelben auf 1 fl. 24 kr. in dem Regierungs-Bezirk München feſtgeſezt hat, als wird ſolches andurch mit dem Anhang öffentlich kund gethan, daß jedoch weder ein Gotteshaus, noch ſonſt jemanden gebunden ſeyn ſoll, das Wachs in einer beſtimmten Stadt, oder bey einem gewiſſen Lebzelter zu nehmen, ſondern dieſes lediglich jedermanns Willkühr nach allenfallſiger Gütte, und Wohlfeile überlaſſen ſeye. München den 22. Juny 1801.

Nro. LXXXVII.

Wie ſich zu verhalten bey Abtheilung der Gemeinde-Waldungen und hierüber entſtehenden Prozeſſen?

Wir haben Uns über den Bericht Unſerer Churpfalzbaieriſchen General Landes-Direktion vom 10. April d. J. wegen der Abtheilung der Gemeinde Waldungen des Markts Plättling in Unſerem angeordneten geheimen Staatsrathe ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen. In Erwägung, daß im Allgemeinen ſchon ſelbſt in der Verweiſung der Kultur-Streite von dem ordentlichen Richter an die obere adminiſtrative Landes-Stelle dieſe Gegenſtände mehr als objecte der Staats-Polizey, dann des ſtrengen Rechtes, bezeichnet worden ſeyen. In Erwägung, daß in dieſem beſonderen Falle eine formelle Richtigkeit in der Procedur vorliege, indem ohne alle Rückſicht auf das partheyliche Intereſſe des Markts Magiſtrats, gegen deſſen ausdrückliche Begebung der Inſtanzqualität, und die gegründeten Beſchwerden des Gegentheils, dennoch derſelbe Magiſtrat mit der richterlichen Funktion bekleidet; jener Akt, wodurch er bloß ſeine Vorſchläge einer Parthey in die Form eines Richterſpruches umgoß, als wahre Judicatur angenommen: und hierauf von der G. L. Direction, als lezter Appellations-Stelle, vorgefahren worden ſeye. In Erwägung endlich, daß bey der eingetrettenen Collision des gegenwärtigen Falles die in der Verordnung vom 6. October 1792 *) vorgeſchriebene erſte Inſtanz gültig nicht beſtehe, alſo auch für die G. L. Direction die Qualität einer zweyten Inſtanz verſchwinde; und überhaupt die Unwiderſtehlichkeit der richterlichen Urtheils Kraft die Unverlezlichkeit der Procedur-Formen vorausſeze. Haben Wir die Remonſtration der G. L. Direktion aus ihren eigenen Prämiſſen als vollkommen ungegründet gefunden, und beſchlieſſen daher, wie folgt: 1) Der unterm 14. Merz d. J. erlaſſene Inſtanz-Befehl wird beſtättigt, und erneuert. 2) Dieſer Befehl wird mit der Weiſung begleitet, daß die G. L. Direktion über den Maaßſtab der Abtheilung ſowohl die befragten Waldungs-Diſtrikte als nunmehr auch aller übrigen Gemeinde-Güter, in

Folge

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 261 Nro. 86, und S. 269 Nro. 97.

Folge des hierauf gestellten, und beygeschlossenen Ansuchens, den Versuch einer gütlichen Ausgleichungen anstellen; im Falle aber, daß dieser abermahl unfruchtbar verblibe, eines der benachbarten unpartheyischen Landgerichte als erste Instanz anordnen, und bey ergriffenen Appellation als zweyte Instanz eintretten solle. 3) Zur Entfernung jener Beschwerden, welche bisher gegen die Abtheilung aus den denen dortigen Auen drohenden Ueberschwemmungen und Einreissen der Isar vorgebracht worden, soll die Vorsorge getroffen werden, daß entweder jeder Theil seinen Antheil an diesen bedrohenden Distrikten erhalte, oder besser diese, durch eine Scheidungs Linie von den Gefahrfreyen getrennt, dem Commun-Genusse überlassen bleiben solle. 4) Die hiebey gebettene Repartition der Commun-Schulden, und die Sicherung ihrer Abtragung wird der G. L. Direktion zur besonderen Pflicht ihrer Obervormundschaftlichen Pflege gemacht, wozu sich gerade in der allgemeinen Abtheilung sämtlicher Gemeindes Gründe, als walzend, und der freyen Benützung gewidmet, die erleichterten Hülfsmittel darbitten werden. 5) Die Vorlage der anbefohlenen Revision aller Kulturgesetze ist nach aller Möglichkeit zu beschleunigen. München den 26. Juny 1801.

Nro. LXXXVIII.

Wie die Aufhebung der Fallthore geschehen könne?

Unsere General Landes Direktion empfängt den von Unserer Kriegs Deputation aus Anlaß der wegen der allgemeinen Strassen Reparatien ergangenen höchsten Verordnung unterm 9. dieß gemachten berichtlichen Antrag betreffend die allgemeine Abstellung der Fallthore auf den Strassen mit dem gnädigsten Auftrag, diesen Gegenstand reiflich in Ueberlegung zu nehmen, und Uns hierüber ein ausführliches Gutachten sobald möglich zu erstatten. Wir halten Uns zum Voraus überzeugt, daß die Abstellung dieser Fallthore in mehr als einer Rücksicht, besonders aber für die Landswirthschaft den entscheidensten Nutzen, und die glücklichste Folgen haben müsse. Wir mißkennen aber auch nicht die Schwierigkeit, mit welcher diese Verfügung noch zur Zeit verbunden ist, und die Hebung eben dieser Schwierigkeit, die Art, wie es am füglichsten geschehen kann, und die Vorsicht, welche dabey zu nehmen ist, ist es hauptsächlich, worüber Wir das Gutachten erwartten; dabey scheint es noch nöttig zu seyn, das Guttachten einiger aufgeklärten, und mit der Landes Verfassung wohlbekannten Oekonomen zu erhollen. München den 26. Juny 1801.

Nro. LXXXIX.

Die Hausirer und herumziehenden Händler betreffend.

Veranlaßt durch die unangenehme Anzeige, daß Unsere getreue Bürgerschaft in Städten und Märkten nach erlittenen Drangsalen des Krieges nun auch durch das verbothene Hausieren, und Herumziehen unangesessener Landkrämmer, und Handels-Juden um so empfindlicher gedrückt, und in ihren Gewerben beeinträchtiget werde, erinnern Wir hiemit alle Unsere und ständische Behörden an ihre Pflicht, und befehlen zu Folge Unsers bey höchster Stelle gefaßten Entschlußes ernstlich gnadigst, daß dieselben jene Hausierer, und herumziehenden Händler unverwandt beobachten, und zur Sicherstellung Unsers inländischen Gewerbes- und Nahrungsstandes gegen dieselben die gesetzliche Maaßregeln beharrlich eintretten lassen sollen. München den 30. Juny 1801.

Nro. XC.

Die Kühleichen betr.

Da schon einige Churfürstl. Oberumgeldämter um das gewöhnliche Commissorium zur Vornahme der Kühleichen gebethen haben, so wird den sämtlichen Churfürstl. Oberumgeldämtern der Auftrag hiemit gemacht, die Kühleichen in dem Falle, wenn nach verschriessenem alten Bier die Nothwendigkeit des neuen Sudwerks eintretten wird, in den Bräuhäusern, jedoch mit Ausschluß der mit Compositionen begabten Bräustätten, nach Vorschrift der Umgeldsordnung und nachgefolgten General-Verordnungen pflichtmäßig vorzunehmen, dabey aber die bewilligte Reise Deputate nicht zu überschreitten, und die wegen verbothener Mahlzeiten am 15. April des verflossenen Jahrs *) erlassene Verordnung zu befolgen. Amberg den 15. July 1801.

*) Vide antec. Nro. 34.

Nro. XCI.

Den freyen Verkauf aller Gattungen Schuhe auf öffentlichen Jahrmärkten.

Es ist bereits festgesetzt, daß der Handel und Wandel freygegeben, mithin jeder Bürger und Unterthan befugt seyn soll, auf öffentlichen Märkte in Städten, und Märkten seine Waaren, und vorzüglich seine selbst verarbeiteten Produkte feil zu haben. Da nun den Landmeistern des Schuhmacherhandwerks an einigen Orten mit ihren verfertigten Arbeiten auf öffentlichen Märkten dieses zu thun verwehrt, oder sie doch durch willkührliche Erhöchung des Beschaugeldes oder durch andere Neckereyen daran gehindert werden wollten: so wird hiemit allen oberpfälzischen Land- und Pfleggerichten, Jurisdiktions Obrigkeiten und damit verbundenen Obmanschaften hiemit anbefohlen, den Landmeistern die Feilhabung ihrer Schuhmacherarbeiten auf öffentlichen Märkten ungehindert zu gestatten, zum Beschaugeld mehr nicht als 6 kr. einfordern zu lassen, und sie überhaupt vor allen Marktneckereyen und Behinderungen kräftigst zu schützen. Amberg den 22. July 1801.

Nro. XCII.

An die churfürstl. General-Landes-Direktion.

Sowohl denen Pfarrern, als auch Schullehrern ist das Bierschenken nicht zu gestatten.

Jakob Raith, Meßner zu Mörring, Landgerichts Neuenötting, bittet um Verleihung einer Bierschenks Concession; die Gemeinde allda unterstützt solches Gesuch.

Churfürstl. Höchste Entschliessung.

Dem Pfarrvikar zu Mörring ist das Bierschenken unter keinem Vorwande zu gestatten. Eben so ist aber auch nicht zu gestatten, daß in dem Meßner- und Schulhaus, oder von dem Schullehrer Bier geschenkt werde. Wenn jedoch derselbe diesen Dienst verläßt, oder ein Anderer aus der Gemeinde eine Bierschenke errichten wollte, so hat die churfürstl. G. L. Direktion das Vorhaben, wodurch der Gemeinde Nutzen zugeht, nicht zu verhinderen. München den 30. July 1801.

Nro. XCIII.

Die Aufhebung der sogenannten Landesfunde für Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses in Neuburg betr.

Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. haben jene Verordnung vom 28. Juny 1781 *), wodurch für die Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses in Neuburg 17 sogenannte Landesfunde eingeführt, und sodann durch eine weitere Verordnung vom 30. März 1787 auch auf das Herzogthum Sulzbach ausgedehnt wurde, für Dero liebe und getreue Unterthanen zu lästig befunden, sohin per Reſcriptum clementiſſimum de dato 24. curr. beschlossen, diese 17 Landesfundos (worunter der 16te schon im Jahre 1782 anders modificiet worden) gänzlich, und für immer aufzuheben, folglich die Kösten des erwähnten Zucht- und Arbeitshauses, bis die öffentlichen Anstalten eine neue zweckmäßigere Organisation erhalten, auf das Churfürstl. Aerarium zu übernehmen. München den 31 July 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 648. et 649.

Nro. XCIV.

Das Krankenhaus zu Giesing wird zu einem Irren- oder Tollhaus errichtet.

Ungeachtet der vielen in Unseren heroberen Landen zur Unterstützung der leidenden Menschheit bestehenden milden Stiftungen wurde doch bisher diejenige vermißt, welche für die unglücklichste und ärmste Klasse der Menschen, das ist, für die Wahnsinnigen zur Erleichterung deren harten Schicksals die unentbehrlichste ist, nehmlich ein Irrenhaus, respektive Tollhaus. Wir haben daher zur Herstellung dessen mittels gnädigsten Reſcripts vom 17. July laufenden Jahrs mit Aufopferung Unsers höchsten Interesse das bisher bestandenen Churfürstl. Hofkrankenhaus zu Giesing nächst München bestimmt, und zur Bestreitung der auf uneinstellige Abänderung desselben, und Herrichtung zu solchem wohlthätigen Zwecke erlaufenden beträchtlichen Unkösten einen

Geld-

Geld Vorschuß bey Unserer Haupt Cassa angewiesen, zugleich aber verordnet, daß diese Vorschüsse mittels Concurrenz auf ein Jahr von sämtlichen Armen- und Krankenstiftungen, die sich in Unseren heroberen Staaten befinden, wiederum ersetzt werden soll. Dieser Beytrag soll bloß in 2 kr. vom Gulden der jährlichen wahren Gefälleinnahmen einer jeden solchen Stiftung bestehen, sohin ausschlüßig des vorjährigen Geld Restes, dann der heimbezahlten Kapitalien oder vereinnahmten älteren Ausständen nach der 1800ten Rechnung genohmen, und berechnet werden. Sämtliche Civil Behörden und Vorstände von dergleichen bey ihnen bestehenden Stiftungen haben daher einen Summarischen Auszug dieser Einnahmen nach den Rechnungs Rubriquen zu verfassen, die Getreid und andere Material Einnahmen im landläufigen Preyse anzuschlagen, und den betreffenden Geld Beytrag hiedurch auszuweisen. Dieser Auszug muß sodann längstens 6 Wochen von heut an unmittelbar zu Unserer G. L. Direktion, das Geld selbst aber zu dem Expeditionsamt allhier eingesendet werden. Wir versehen Uns um so mehr des genauesten Vollzugs, als sich Jedermann von der Gemeinnützigkeit dieser Anstalt von selbst überzeugen kann. Wo übrigens nach hergestelltem diesem Irrhause wegen Unterbringung der Wahnsinnigen, und dahin Lieferung das weittere Geeignete den betreffenden Civil Behörden eröffnet werden wird. München den 3. August 1801.

Nro. XCV.

Die hiesige Bau-Polizey betr.

Die anliegende Vorstellung von J. C. Stein enthält sehr erhebliche Bemerkungen über die Verbesserung der hiesigen Baupolizey, welche der Aufmerksamkeit der Regierung, und ins besondere der Ortspolizey vorzüglich würdig sind. Die Absicht des Verfassers geht dahin, 1) daß man die Eigenthümer schadhafter Gebäude zur Reparation anhalten, ganz baufällige Häuser aber niederreissen solle. 2) Daß man armen Hauseigenthümern in solch letzterem Falle Vorschüsse zur Wiedererbauung aus den öffentlichen Kassen machen solle. 3) Daß vorzügliche Sorgfalt auf Herstellung einer bessern Qualität der größtentheils sehr schlechten Baumaterialien zu wenden wäre; 4) daß man den Wucher mit den Hauszinsen abstellen; 5) alle Vorsicht bey Häusern, welche vergandet werden, oder unter Administration stehen, anwenden; 6) Bey jedem Hauskauf das Gebäude untersuchen lassen, und dem Käufer zur Wendung der Bauschäden anhalten; 7) die Aufsetzung der Stockwerke ohne Gutachten einer Bau Commission nicht gestatten; 8) bey Herstellung neuer Gebäude nicht bloß den Plan derselben untersuchen, 9) sonderen auch von den Kostenüberschlägen Einsicht nehmen lassen; 10) die großen Dachstühle verbiethen, und 11) den Mißbrauch der Hornviehhaltung in der Stadt abstellen solle. Unsere General Landes Direktion hat diese beygemeinten und nützlichen Vorschläge nicht nur der Polizey Direktion mitzutheilen, sonderen auch von derselben, und von dem Magistrate Vorschläge abzufordern, wie auf eine zweckmäßige Art die hiesige Baupolizey verbessert, eine ordentliche Bau Commission hergestellt, und obige Vorschläge, so viel davon gut und ausführbar befunden werden wird, in Vollzug gesetzt werden können, wornach das Weittere gutachtlich zu berichten, oder zu verfügen ist. München den 10. August 1801.

Nro. XCVI.

Für die Zeitung und Wochenblätter bewilligte Druckerey.

Sofern der geistliche Rath Hübner die ihm bewilligte Druckerey bloß zum Verlag seiner Zeitungen und Wochenblätter gebraucht, ist demselben solcher Gebrauch unverwehrt zu lassen. Die Bewilligung soll ihm aber im Falle des Mißbrauches wiederum benommen werden. Dieses ist dem geistlichen Rath Hübner und auch dem Magistrat auf seinen hier mitfolgenden Begleitungs-Bericht mit dem Anhang zu eröffnen, daß Wir die Beschwerde über die zu große Zahl der Buchdruckereyen, deren sich in der hiesigen Residenz-Stadt nur drey befinden, und wo das meiste im Auslande gedruckt wird, nicht gegründet finden können. München den 11. August 1801.

Nro. XCVII.

An die churfürstl. General Landes Direktion.

Churfürstl. Höchste Entschliessung.

Daß die Tuchmachereyen denen geschicktesten und zwar auf ihre Person mit denen Bürger-Lasten zu ertheilen sind.

Sämmentliche Tuchmacher des militärischen Arbeitshauses bitten um Schutz und Unterstützung wider die Hindernisse der Zunft, und Ertheilung ordentlicher Gerechtigkeiten.

Die Churfürstl. G. L. Direktion hat die Tuchmachereyen auf alle zweckmäßige Art zu vermehren, und zu befördern. Sie hat daher denjenigen unter den Supplikanten, welche in ihrem Gewerbe Fertigkeit und Geschicklichkeit besitzen, die gebettene Bewilligungen zur Ausübung desselben, doch allzeit nur auf ihre Person, und mit dem Beding zu ertheilen, daß sie sich den bürgerlichen Lasten nicht entziehen, und auch, da die Zünfte noch nicht aufgehoben sind, bey dem Tuchmacher Handwerk einzünften lassen sollen. München den 18. August 1801.

Nro. XCVIII.

Die obrigkeitliche Aufmunterung zur Beytretung der Brandassekuranz.

Da der Eintritt in die Brandversicherungs-Gesellschaft für das folgende Jahr nach dem Inhalt der Assecuranz-Verordnung nur noch bis Ende November offen ist, so haben sämmtliche Aemter und Obrigkeiten sich nach ihren Pflichten zu bestreben, die Unterthanen und Hauseigenthümer, welche der Assecuranz noch nicht beygetretten sind, anzumahnen, daß sie zur Abwendung ihres eigenen Schadens und zur Beförderung des dabey unterliegenden wohlthätigen Endzweckes, noch bis Ende November dieß Jahrs bey ihren Obrigkeiten ihren Beytritt erklären sollen.

Zur Aufmunterung derjenigen, welche der Gesellschaft noch nicht beygetretten sind, und zur Beruhigung der Societät Mitglieder haben samtliche Aemter und Obrigkeiten den Unterthanen vorläufig bekannt zu machen, daß das Brandassekuranz-Kapital ohngeachtet der großen Unglücksfälle, welche das Institut gleich in seinen ersten Jahren betroffen haben, doch in dem gegenwärtigen zweyten Jahre um mehr als 3 Millionen zugenohmen hat, daß auch noch für dieses Jahr die Churfürstl. Kameral-Gebäude der Societät beytretten werden, und die dießjährigen Brandschäden bis jetzt nach Verfluß von weit mehr, als der Hälfte des Jahrs erst 25000 fl. also beynahe nur den 4ten Theil der vorjährigen betragen, sohin zu hoffen ist, daß bey der nächsten Ausschreibung der Brandschäden der Quotient um sehr viel geringer ausfahlen, und sich in der Folge bey noch mehrerem Zuwachs des Capitals, und Verbesserung der Feueranstalten in den Provinzialstädten und auf dem Lande immer vermindern werden. Durch deutlichere Erklärung dieser Umständen werden sammtliche Obrigkeiten sicher den rühmlichen Zweck erreichen, einen großen Theil der ihrer Obsorge anvertrauten Unterthanen zu ihrem eigenen Nutzen zum Beytritt in dieses wohlthätige Institut zu bewegen; so wie der Churfürstl. Landrichter zu Erding Freyherr von Widman durch seine Thätigkeit, und seinen zweckmäßigen Vorstellungen, außer einem schon im ersten Jahre sehr beträchtlichen Beytritts-Kapital nur allein für das laufende Jahr einen Zugang von 366975 fl. zuwegegebracht, und dadurch ein nachahmungswürdiges Beyspiel seines Eifers gegeben hat, wobey noch in Rücksicht auf Handhabung einer guten Feuer Polizey zu bemerken ist, daß unter den vielen beygetrettenen aus diesem Gericht bis jetzt noch keiner abgebrandt ist. München den 19. August 1801.

Nro. XCIX.

Die Prügelung der Hunde.

Zu Folge eines von der Höchsten Stelle unter den 10. August erfolgten gnädigsten Rescripts sollen die Unterthanen, welche unterlassen, die Hunde mit Prügeln zu behängen, nicht mehr mit besonderen Strafen belegt werden; sie müssen aber die

Schuld

Schuld ſich gleichwohl ſelbſt beymeſſen, wenn ihre in den Jagdrevieren betretene Hunde, welche damit nicht verſehen ſind, von den Jägern und Jagdberechtigten todt geſchoſſen werden*). Dieſes wird alſo ſamtlichen Landgerichtern und Aemtern zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit eröffnet. München den 21. Auguſt 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 214 §. 7.

Nro. C.

Erneuerte Ehehalten- und Tagwerker Ordnung für die oberpfälziſche Lande.

Ungeachtet der in den herobern Churlanden beſtehenden vortrefflichen Ehehalten und Tagwerkerordnungen vorzüglich vom 17. März 1755*), vom 14. März 1761**) und vom 2. May 1781***), und ungeachtet der unterm 3. Auguſt 1799 ſamtlichen Jurisdiktions-Behörden von hieraus wiederholt eingeſchärften Befolgung derſelben werden die Klagen in den Städten ſowohl, als auf dem Lande von Tag zu Tag häufiger, daß keine Ehehalten und Taglöhner mehr zu bekommen, daß man ſie nicht genug bezahlen kann, daß ſich jene ſogar ausgeſuchte Speiſen, und Frühſtücke, dann gewiſſe Feyerſtunden und Befreyung von einigen den Dienſtbothen ſonſt gewöhnlich obgelegenen Arbeiten ausbedingen, daß die Forderungen der Dienſtbothen beſonders auf dem Lande rückſichtlich des Lohnes am Geld ſowohl als an Natural-Reichniſſen für die Hauswirthe gar nicht mehr zu erſchwingen ſind, daß ſie bey dem geringſten Anlaß gegen ihre Dienſtherren auſpochen, und mitten unter der Zeit aus dem Dienſte gehen, und ſo weiter. Würden die untergeordneten Obrigkeiten und Polizeyſtellen ihre Schuldigkeit jederzeit erfüllt, und beſonders auf die beſtehenden Eingangserwähnten Verordnungen ſtrenge gehalten haben, würden manche Dienſtherren nicht ſelbſt ſo unklug ſeyn, den Dienſtbothen jene auch noch ſo übertriebene Forderung zuzugeſtehen, ja wohl öfters ſie ihnen anzubiethen, und ſie dem Nachbar abzuſpannen, um ſie in ihre Dienſte zu bekommen; gäbe es nicht endlich eine Gattung Leute, die ſich ein Geſchäft, und wohl gar eine Gattung von Nahrungs-Erwerb daraus machen, liederliche, faule, und unter der Zeit aus dem Dienſte gelofene Dienſtbothen bey ſich aufzunehmen, und längere Zeit bey ſich zu behalten, oder denen wirklich dienenden Ehehalten Unterkunft zu geben, und ihnen Gelegenheit zu verſchaffen, daß ſie dem Trunk, dem Spiel oder den Liebshändeln abwarten können, dafür von den Ehehalten Geſchenke und Belohnungen zu fordern, und ſie zu verleiten, daß ſie ihre Herrſchaften an Eßwaaren, Hausrath, oder gar an dem Marktgelde, oder wie immer beſtehlen, und das Geſtohlene ſolchen Leuten zutragen; gäbe es endlich nicht manche Obrigkeiten, Gemeinden, und auch Privaten, welche in Aufnahme der Taglöhner zu unvorſichtig ſind, und in der Auswahl entweder nur auf Ihr alleiniges Intereſſe, oder auf Befriedigung ihrer Geldbegierde ſehen, folglich in dieſer Art Taglöhner aufnehmen, und zuſammheurathen laſſen, ohne zu unterſuchen, ob ſolche Leute einiges Vermögen, ob ſie Kräfte und Willen zur Arbeit, und ob ſie vorher längere Zeit ſchon gedient, und dabey ſich ehrlich und unbeſcholten aufgeführt haben. Wären alle dieſe auf Obrigkeiten, Gemeinden, Dienſtherren und Unterſchleifgeber redundirende Hinderniſſe nicht eingetreten, und nähmen ſolche nicht täglich zu, ſo würde es gewiß mit den Exzeſſen der Dienſtbothen, und Taglöhner niemal ſo weit gekommen, und die Klagen darüber nie ſo allgemein geworden ſeyn. Die Churfürſtl. oberpfälziſche Landes-Direction kann aber eben dieſe ſo eben angeführten Mißbräuche, und Unfuge längershin nimmermehr geſtatten, ſie verweiſet daher wiederholt alle Civil und Polizey Obrigkeiten auf unverbrüchliche Beobachtung der im Eingang allegirten Ehehalten und Tagwerkerordnungen, wovon jene vom 2. May 1781 ausdrücklich auf die obere Pfalz extendirt iſt, und will zugleich, um alle Ausreden, daß die Generalien-Sammlungen nicht in jedermanns Händen, und daher die Verlautbarung mehrern Schwierigkeiten unterworfen ſeye, gänzlich zu beſeitigen, den weſentlichen Inhalt dieſer Verordnungen hiemit auszugsweiſe, und in gänzlicher Uebereinſtimmung mit dieſſeitigen Landes- und Local-Verhältniſſen in nachfolgenden Punkten zu jedermanns Wiſſenſchaft aufſtellen.

**) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 765. Nro. 22.

***) Vide die Samml. v. J. 1771 S. 429 Nro. 3.

****) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 965 Nro. 169.

Erstens. Alle Dienstbothen beyderley Geschlechts auf dem Lande, und die wo immer zu landwirthschaftlichen Diensten gebraucht werden, müssen sich wenigstens auf ein Jahr lang verdingen, und dürfen vor Ausgang desselben nicht aus dem Dienste treten, widrigen Falls der Hauswirth einen Lohn zu verreichen keineswegs schuldig, wohl aber bey 2 Reichsthaler Strafe verbunden ist, sogleich der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit dergleichen Knechte, oder Mägde nach Beschaffenheit der Umstände gemessen bestraft, und zur Auswartung der Zeit angehalten werden.

Zweytens. Wegen Aus- oder Einstehung der Dienstbothen. Von dieser Klasse werden zwey Aus- oder Eintritts-Termine auf Lichtmeß und Martini bestimmt, an welchen Tagen die Dienstverwechslungen gewöhnlich vor sich gehen. Eine andere Entschuldigung, und vorzüglich die auf dem Lande herkommliche sogenannte Kälberweile niemals anderst zu gestatten, als daß sie nur einen, oder etliche, aber nie länger als höchstens acht Tage dauert, und der neue Dienstherr entweder ausdrücklich hiezu einwilligt, oder der vorige sie um einige Tage früher gutwillig aus dem Dienste gelassen hat. Die Obrigkeit hat hierauf strenge zu halten, und auch jene Aeltern oder Anverwandten zur unnachsichtlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen, die den Dienstbothen längere Zeit den Aufenthalt in der Kälberweile gestatten.

Drittens. Der Dienstherr auf dem Lande muß dem Dienstbothen, und dieser jenem 6 Wochen vor Auslauf der angesetzten Termine aufsagen. Kündet weder dieser noch jener vor Ende derselben auf, so ist der vorige Dienstkontrakt unter beyden stillschweigend erneuert, und wird das sogenannte Anreden gänzlich abgeschaft. Das nehmliche wird auch wegen Erneuerung des Darän- oder Haftelgelds, das hier zu Lande Leihkauf genannt wird, hiemit verordnet, ausser es wäre unter beyden bey der ersten Aufdingung festgesetzt worden, daß bey jedem neu anfangenden Dienstjahr der Leihkauf jederzeit gegeben werden soll, nur muß der erste Leihkauf und alle nachfolgenden in keiner großen Summe bestehen, und darf den Betrag von Einem Gulden niemals übersteigen.

Viertens. Rücksichtlich der Einstehungs- und Austritts-Termine für die Ehehalten beyderley Geschlechts in Städten und Märkten, welche zu keiner Land- und Feldwirthschaftlichen Arbeit gedungen werden, wird es bey der bisherigen Ordnung dergestalt belassen, daß diese Termine zu Lichtmeß, Walburgiß, Laurentii, und Martini noch ferner verbleiben, auch diesen Dienstbothen erlaubt seyn soll, sich nur von einem solchen Termine bis zum andern zu verdingen. Die Aufkündigung der Dienstherren, so wie der Ehehalten in Städten und Märkten stehet aber jenen und diesen 4 Wochen vor jedem dieser Termine, und späterhin nicht mehr frey.

Fünftens. Die in Livre stehenden Domestiken mag man fernerhin monatweise dingen, und sich hiebey lediglich nach der zwischen diesen und dem Dienstherrn getroffenen Uebereinkunft richten.

Sechstens. So wie der Dienstboth auf dem Lande, oder in Städten und Märkten sich einmal verdungen, und den Leihkauf angenommen hat, ist er auch an dem Ziele in den Dienst einzutretten schuldig, und stehet nicht mehr in seiner Willkühr, in dem alten Dienst zu verbleiben, wenn nicht der neue Dienstherr selbst einwilligt, sondern er soll zu dem Eintritt in den neuen Dienst durch gerichtlichen Zwang angehalten, ihm auch der Abschied, falls solcher von dem vorigen Herrn nur aus dieser Ursache verweigert werden wollte, von der Obrigkeit von Amtswegen ertheilt werden. Eben so wenig darf der Dienstbothe sich itgendwo verdingen, ohne zur rechter Zeit seinem Dienstherrn aufgekündigt zu haben. Im Betretungsfalle soll jener das erstemal nachdrücklich gewarnet, und bey weitern dergleichen Vergehen mit Stock und Geigenstrafe angesehen, dann mit ein oder mehrtägigen Arrest und Maceration bestraft, und bey dem vorigen Dienstherrn wenigstens ein halbes, resp. Viertel-jahr noch zu verbleiben angehalten werden. Nicht minder soll sich kein Dienstboth unterstehen, von mehrerern Herren das Darangeld oder den Leihkauf anzunehmen. Derselbe muß bey dem Dienstherrn, der ihn am ersten gedungen zu haben nachweiset, einzustehen

zustehen angehalten, dann von der Obrigkeit in vorstehender Art zur Strafe gezohen, und ihm der Ersatz des allenfalls verursachten Schadens nebst Zurückstellung des Darangelds aufgebürdet werden.

Siebentens. Sofern billige Ursachen vorhanden sind, oder die beyderseitige Einwilligung des Dienstherrn sowohl, als des Dienstbothen eintritt, mag eine Abänderung unter der §§. 2. und 4. bestimmten Austrittszeit vor sich gehen; jedoch ist der Dienstboth, wenn er wegen einer anständigen Heurath oder Gutsübernahme austritt, schuldig, es dem Dienstherrn zeitlich anzuzeigen, und wenigstens 4 bis 6 Wochen bey demselben in Dienst zu verbleiben.

Achtens. Würde ein Dienstboth auf dem Lande sowohl, als in Städten und Märkten sich nicht seiner Schuldigkeit gemäß ehrlich, gehorsam, treu und fleißig aufführen, und würde er sich nach erhaltener Warnung seines Dienstherrn nicht bessern, so ist dieser allerdings befugt, einen solchen Dienstbothen ausser der Zeit abzuschaffen, ihm auch den Liedlohn nicht eher zu verabfolgen, bis der von ihm aus Bosheit oder grober Fahrläßigkeit verursachte Schaden ersetzt ist. Die Obrigkeiten haben dabey nicht nur auf Anrufen hilfreiche Hand zu biethen, sondern auch von Amtswegen auf dergleichen übelbeschaffene, unbändige, und liederliche Dienstbothen ein obachtsames Augenmerk zu richten; gegen sie nach Gestalt der Umstände, und sofern die erste obrigkeitliche Warnung nichts fruchtet, mit Stock und Geigenstrafe, dann Arrest nebst Maceration zu verfahren, und wenn solche auf dergleichen Vergehen noch weitershin betreten würden, diese nebst dem vorwärts verhandelten Strafprotokolle mit Bericht hieher einzusenden, und bey den Dienstbothen männlichen Geschlechts vorzüglich anzuzeigen, ob sie nach Alter und Leibes-Konstitution zum Militairdienst fähig sind, worauf jene Ehehalten männlichen Geschlechts, die zum Militairdienst taugen, ohne weiters dahin abgegeben, die übrigen aber nebst den Dienstbothen weiblichen Geschlechts auf unbestimmte Zeit in das Zucht- und Arbeitshaus werden abgegeben werden.

Neuntens. Wenn ein Ehehalt auf dem Lande, oder in Städten und Märkten unter der Zeit aus dem Dienste lauft; so ist er auf Anrufen des Dienstherrn sogleich wieder dahin zu schaffen, und falls er sich diesem obrigkeitlichen Befehle nicht fügen würde, durch den Gerichtsdiener auf seine Kosten dahin zu liefern. Jedoch versteht sich von selbst, daß die Obrigkeit, sofern der Dienstboth billige Beschwerden wider den Hauswirth anbringen, und erweislich machen könnte, hierauf Rücksicht nehmen, und dem Dienstherrn jede unerlaubte Mißhandlung, Zumuthung, Verfolgung, oder übermäßige Züchtigung ernstlich verbiethen, und ihn nach Befinden in Strafe und Genugthuung verfällen müsse. Gehet der Ehehalt unter der Zeit aus dem Dienste, weil er von einem andern Hauswirth hiezu durch größern Lohn oder andere anlockende Versprechen verleitet worden, so ist dieser zur Verantwortung zu ziehen, und gegen ihn mit den geeigneten Strafen stufenweise zu verfahren, dabey aber der verleitete Ehehalt ohne weiters zur Ausharrung seiner Dienstzeit bey dem vorigen Hauswirth anzuhalten, und übrigens die vorgeschriebene Methode zu seiner Zurechtweisung und Besserung einzuschlagen.

Zehntens. Indem die dienenden Individuen meistens von Taglöhnern, Beysitzern, und minder bemittelten Professionisten in Städten und Märkten und auf dem Lande herkommen: so haben die Civil- und Polizey-Behörden auf jene Aeltern, welche mehrere Kinder, und dabey das Vermögen oder Gewerbe nicht haben, sie alle zu Hause zu ernähren, und zu beschäftigen, nicht nur ihre volle Aufmerksamkeit zu richten, und sich über solche ein genaues Register beyzulegen, sondern auch solche Familien strenge anzuhalten, daß sie ihre Kinder zeitlich in ehrliche Dienste verweisen, und vorzüglich der Erlernung der Bauernarbeit widmen. Die Obrigkeiten haben sich aber mit dem bloßen Sagen und Anbefehlen nicht zu begnügen, sondern auch von Zeit zu Zeit genaue Nachsicht darüber anzustellen, die fahrläßigen oder remittirenden Aeltern zur Korrektion zu ziehen, und ihre dienstfähigen Kinder ohne weiters in ehrliche Dienste unterzubringen zu trachten.

Eilftens. Die wegen der Trivial- und Primair-Schulen vorliegenden zahlreichen und vortrefflichen Verordnungen weisen ohnehin schon die Obrigkeiten an, was sie wegen Unterricht und Erziehung der Kinder zu besorgen und zu beobachten haben, worunter auch jene begriffen sind, die sich in reifern Jahren der dienenden Volksklasse widmen; es wäre daher überflüßig, diese Verordnung in gegenwärtiger wörtlich zu wiederholen; sondern alle Civil- und Polizey-Behörden, Seelsorger und Schullehrer werden hiemit ernstlich ermahnt, und aufgefordert, die ihnen darin vorgezeichneten Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, und vorzüglich auf die Kinder der ärmern Volksklassen, deren gewöhnliches Loos Dienen ist, ein besonderes Augenmerk zu richten, sie vielmehr, ihre Aeltern und Anverwandten auf jede thunliche Art zu unterstützen, und besonders auch dahin zu trachten, daß der Unterricht ohnentgeldlich ertheilt, und hauptsächlich die Arbeitschulen, wo nur immer ein Fond hiezu auszumitteln ist, empor gebracht werden.

Zwölftens. Die in dem Christenthume und übrigen Elementarunterricht gutbewanderten Personen beyderley Geschlechts sind Vorwurfs zum Dienen weit geschickter und brauchbarer, als wenn sie ganz ohne Kultur und Unterricht Dienste antreten. Den Dienstherrschaften liegt aber ob, ihren Ehehalten mit gutem Beyspiele vorzugehen, und diesen unbeschadet, und ohne Abbruch der zu fordern habenden Dienstschuldigkeit die Gelegenheit und Mittel zu gestatten, in dem Erlernten und vorzüglich in dem Christenthume sich immer mehr zu unterrichten, und vollkommen zu machen. Die Obrigkeiten haben deßwegen solche Haushaltungen unter strenge Polizey-Aufsicht zu nehmen, deren Hausväter oder Hausmütter einen ärgerlichen Lebenswandel, eine lüderliche Hauswirthschaft führen, oder die aus übertriebenem Geitze und Habsucht die Ehehalten zu hart halten, und ihnen die jedem Menschen anzugönnende Zeit zu ihrer Erholung und Unterricht nicht gestatten wollen. Gegen solche Familien ist, wenn ernsthafte Warnungen nichts nützen, mit strengern Maaßregeln auch in Bezug auf Mißhandlung oder Verderbniß ihrer Ehehalten zu verfahren.

Dreyzehntens. Wenn aber auch die Dienstherrschaften ordentlich und gewissenhaft, dann die neu anstehenden Ehehalten gut und brav sind, so werden diese gewöhnlich in der Folge verführt und verdorben. Diese Verführung rühret entweder von den in dem nehmlichen Orte neben ihnen, oder anderwärts dienenden Ehehalten, oder von solchen Personen und Familien her, die eine zerrüttete oder sonst lüderliche Wirthschaft haben, und, indem sie den Dienstbothen Unterkunft geben, ihnen zu jeder Ausschweifung behülflich sind, größtentheils ihnen darin Unterricht und Anleitung geben, und dadurch sich einen einträglichen Erwerb zu verschaffen suchen. Die Obrigkeiten haben auf alle diese, und besonders auf die zuletzt beschriebenen Personen und Familien, deren es in Städten und Märkten, vorzüglich in den Hauptstädten mehrere giebt, ihre Polizey-Aufsicht zu verdoppeln, gegen sie auf Betretten nicht nur mit den vorwärts bemerkten Polizeymäßigen Warnungen und Bestrafungen zu verfahren, sondern auch sie auf Befund nach Strenge der Criminal-Rechte zu behandeln, und bey den vorgesetzten geeigneten Stellen das nöthige einzuschreiten.

Vierzehntens. Keinem ledigen Ehehalten beyderley Geschlechts soll ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, welche hiezu durch ehehafte, gültige Ursachen bestimmt werden muß, gestattet seyn, sich nach dem Austritte aus einem Dienste länger als drey Wochen wo immer ohne Dienst in der Herberg aufzuhalten. Die Obrigkeit hat bey dem eintretenden Falle gegen dienstlose Ehehalten nach der §§. 2. 6. und 8. bezeichneten Vorschrift stufenweise zu verfahren, zugleich jene Familien, welche solche Personen länger in den Herbergen dulden, zur gleichmäßigen Strafe zu ziehen, und dabey die Gemeinden, derselben Führer, Obleute und Viertlmeister bey schwerster Verantwortung anzuweisen, daß sie dergleichen in ihren Gemeinden sich aufhaltende dienstlose Ehehalten von Zeit zu Zeit anzeigen. Eben so wenig ist einem ledigen Ehehalten, so viel die Innländer betrifft, jemals zu gestatten, daß er sich als Taglöhner nur auf ein paar Monate im Jahre verdingt, und die übrige Zeit in einer Herberge sitzen bleibt. Wider diese ist in vorhin beschriebener

Art

Art zu verfahren, und hat die Obrigkeit bey ledigen Weibsleuten, die Kinder bekommen, jederzeit die Einleitung zu treffen, daß die Kinder innerhalb dem ersten Vierteljahr auf eine oder andere Art untergebracht, und versorgt, die Dirnen aber zur weitern Nachsuchung ehrlicher Dienste mit Verfang angehalten werden.

Fünfzehntens. Jene Obrigkeiten, Gemeinden, oder Privaten, welche Taglöhner aufzunehmen befugt, oder deren bedürftig sind, sollen hiezu keine andere Personen annehmen, und heurathen lassen, als welche ausweisen können, daß sie an dem nehmlichen oder einem andern Ort im Lande wenigstens 10 Jahre lang treu und redlich gedient, eine untadelhafte Aufführung bewiesen haben, und doch einiges Vermögen besitzen, oder für deren Unterhalt gesetzlich gutgestanden wird. Die Civil- und Polizeystellen haben hierauf strenge zu halten, und machen sich verantwortlich, wenn sie ohne diese wesentliche Requisiten einen Taglöhner die Aufnahme ertheilen, oder sie den Gemeinden und Privaten gestatten.

Sechszehntens. Die Taglöhner und ihre Weiber kommen nur Anfangs ihrer eigentlichen Bestimmung nach, und stellen in der Folge eine Wirthschaft auf ihre Faust an, halten Vieh, ohne daß sie nur das kleinste Stück mit eigends erbautem Futter überwintern können, und weigern sich entweder gänzlich Tagwerkersdienste zu leisten, oder begehren einen solchen übertriebenen Taglohn, daß ihn der Hauswirth zu erschwingen nicht im Stande ist. Es wird sich zwar noch vorbehalten, ein Regulativ des Liedlohns und Taglohns für sämmtliche Ehehalten und Tagwerker, besonders auf dem Lande, in Verhältniß mit den jeden Orts vorwaltenden Local- und übrigen Umständen, entwerfen, und zur allgemeinen Beobachtung vorschreiben zu lassen, unterdessen können diese Unfuge, worüber in Städten und auf dem Lande allgemein geklagt wird, keinen Augenblick länger geduldet werden, und will man hiemit sämmtlichen Civil- und Polizey-Obrigkeiten ernstlich aufgetragen haben, diesem Unwesen mit Nachdruck zu steuern, jenen Tagwerkern, die, ohne eigends erbautes Futter zu haben, nur auf Kosten und mit Bestehlung der mit Feld und Wiesengründen versehenen Eigenthümer Vieh halten, solches sogleich abzuschaffen, sie zur Leistung der Tagwerkersdienste gegen billigen nicht zu übermäßigen Lohn mit Nachdruck anzuhalten, und gegen die widerspenstigen und liederlichen Taglöhner eben so zu verfahren, wie §. 8. gegen dergleichen Dienstbothen zu Werke zu gehen anbefohlen ist.

Siebenzehntens. Da es mit den in der Eingangs allegirten Verordnung von 2ten May 1781 anbefohlenen Attestaten und Abschieden verschiedene Anstände gegeben hat, so wird zwar zur Zeit hievon abstrahirt; jedoch werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, daß sie die gegen die Ehehalten und Taglöhner vorkommenden Klagen und Beschwerden fleißig annotiren, solche den bereits eingeführten Polizey-Protokollen inseriren, dann die allenfalls verlangt werdenden Ehehalten Attestate ohne Siegelpapier oder andere Gebühren ausstellen, überhaupt aber in dergleichen Händeln summarissime verfahren, und die Kösten, so fern die Dienstherren nicht selbst daran Schuld, in solchem Falle ohne weiters darein zu verfällen sind, in Hinsicht auf die Dienstbothen so viel möglich beschränken, und falls sie fehlerhaft erfunden werden, nach den vorwärts bemerkten Weisungen am Leibe bestraft werden sollen.

Achtzehntens. Gegenwärtige Verordnung ist nicht nur in allen Städten, Märkten und Orten, wo Beamte und Obrigkeiten wohnen, sondern auch in jeder Ortschaft, wo eine Pfarrey oder Pfarrgemeinde existirt, sogleich nach Einlieferung derselben, dann jedes Jahr zweymal, zu Walburgis und Martini dem versammelten Volke nach dem Gottesdienste deutlich abzulesen, und kund zu machen; so wie die richtige Befolgung in den Polizey-Protokollen und auch anzumerken ist, durch wem die Publikation geschehen seye. Amberg den 21. August 1801.

Nro. CI.

An die Churfürſtl. General Landes Direktion.

Churfürſtl. Höchſte Entſchlieſſung.

Die Cultur der Nußbäume und hieraus entſpringende Erſparung ausländiſchen Oehls.

Die Churfürſtl. G. L. Direktion erſtattet ausführlichen Bericht über den Vorſchlag des Georg Brunhauſers Gefangenwächter zu Wien, über die Cultur der Nußbäume, und hierdurch zu bewirkende Erſparung ausländiſchen Oehles.

Da Se. Churfl. Durchl. zu Höchſtdero G. L. Direktion das Zutrauen hegen, daß ſelbe jeden Gegenſtand der inneren Landes Cultur nach Kräften zu befördern, ſich beiferen werde, ſo wird es derſelben überlaſſen, dieſen Gegenſtand bey der gegenwärtig vorliegenden Reviſion der Cultur Geſeze, und überhaupt nach Zeit und Umſtänden, und auf die am meiſten Eingang findende Art, auch durch Verbreitung richtiger, leicht faßlicher Begriffe über dieſen Gegenſtand der Kultur und des Comerzes nach eigenem Ermeſſen die gehörige Aufmerkſamkeit zu widmen. München den 28. Auguſt 1801.

Nro. CII.

Die Einimpfung der Kuhpocken betr.

Da vermög eines unterm 21. dieß wegen Einimpfung der Kuhpocken anher erfolgten Höchſten Reſcripts die Bekanntmachung nachſtehenden von den geheimen und dirigierenden Medizinal-Rathe Besnard entworfenen Aufrufes an die Pfalzbayriſche Aerzte mit dem Anhange anbefohlen worden, damit dem Publiko zugleich eröffnet werde, daß die Einimpfung der Kuhpocken hier bereits mit dem beſten Erfolge angewendet wird, die Aeltern in den Provinzialſtädten, und auf dem Lande ſich ſelbſt an die hieſigen Aerzte addreßiren, und von ihnen Kuhpocken-Gift zu verlangen trachten, oder wie es die Umſtände zulaſſen, die Kinder zur Einimpfung hieher ſchicken ſollen; ſo haben dieß ſämmtliche Jurisdictions Obrigkeiten, und Polizey Behörden ordentlich zu publiciren, ſohin ſich hiernach genaueſt zu achten. München den 31. Auguſt 1801.

Aufruf an die pfalzbaieriſchen Aerzte wegen Einimpfung der Kuhpocken.

Nachdem die Erfahrung von allen Seiten, auch in den pfalzbaieriſchen Staaten, für die gute Sache der Kuhpockeneinimpfung immer lauter ſpricht, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern, Höchſtdenenſelben das Wohl der Unterthanen nahe am Herzen liegt, der Sannität Comiſſion in München gnädigſt zu befehlen geruhet, daß dieſelbe zum allgemeinen Beſten des Vaterlandes alle Stadt und Landärzte aufruft mit vereinigten Kräften, und wahrem patriotiſchen Eifer Hand an dieſes große Werk zu legen, demnach die Kuhpockeneinimpfung vorzüglich zu begünſtigen, und zu ſuchen, dieſelbe überall einzuführen.

Die großen Vortheile, welche dadurch dem menſchlichen Geſchlechte zufliesſen, zu verbreiten, und endlich durch glückliche Beyſpiele, als die einzige Waffen, die vorgefaßte Meinungen des gemeinen Volks gegen die Einimpfung zu beſiegen, nachdem die Reſultate mit ihren Beobachtungen zu weiterer Belehrung und öffentlichen Bekanntmachung an die Sannitäts Comiſſion einzuſchicken, dafür können die Aerzte, welche ſich um dieſes der Menſchheit ſo wichtige Geſchäft verdient machen, und auszeichnen werden, gewiß ſeyn, daß von höchſter Stelle auf ſie, in Hinſicht ihrer Beförderung bey ſchicklicher Gelegenheit gnädigſte Rückſicht werde genommen werden. Nun aber, damit die glücklichſte und nützlichſte Erfindung in dem vorigen Jahrhundert nicht durch unzweckmäßige, oder Erfahrungsloſe Behandlung in übeln Ruf komme, ſo werden die Aerzte auf das nachdrücklichſte ermahnt, folgenden Punkten ihre ganze Aufmerkſamkeit zu widmen.

Erſt

Erstlich sollen keine Vorbereitungsmittel gebraucht werden. Ist wohl eine bessere Vorbereitung zu wünschen, als die Gesundheit selbst? Wann ich einem gesunden Menschen Blut abzapfe, Abführungsmittel vorschreibe, und ihm an der nöthigen Kost abbreche, so wird er geschwächt, und dadurch in den Stand der Unvermögenheit versetzt, eine Krankheit zu ertragen, welche ich ihm mittheilen soll.

Zweytens dürfen keine Kinder weder in den Städten noch Dörfern, wo die natürlichen Blattern herrschen, sondern in einem davon entlegenen Orte geimpft werden.

Wie leicht kann es geschehen, daß bey einem Kinde, welches in einem solchen von Pockengift geschwängerten Luftkreiß inokulirt wird, und der Keim der natürlichen Ansteckung schon Wurzel gefaßt hat, während dieser Zeit natürliche bösartige Blattern ausbrechen, das Kind hinwegraffen, welcher unbefangene, und erfahrne Mann wird hier in Abrede seyn, daß nicht ein solcher Todesfall durch den großen Haufen des Volks auf die Rechnung der Einimpfung würde geschrieben, und zum Nachtheil dieser wohlthätigen Entdeckung ausposaunet werden?

Drittens muß der einimpfende Arzt auf das genaueste die wahren und falschen Pocken von einander zu entscheiden wissen, um so mehr, da die wahren öfters ausarten, und durch die Einimpfung falsche Blattern hervorbringen, welche, wie allgemein bekannt, vor den wahren nicht schützen. Dieß scheint ein Beweis zu seyn, daß solche Kinder in diesem Zeitpunkte noch nicht der wahren Blattern empfänglich seyen, und zu einer andern Zeit neue Versuche mit denselben angestellt werden müssen.

Die ächte Erkenntniß dieser beyden Blatterkrankheiten kann bloß durch eine genaue Beobachtung und Befolgung in Hinsicht ihrer Verschiedenheit erworben werden. Nach der allgemeinen Erfahrung zeigt sich bey den falschen Blattern den 3ten Tag an den Impfstellen eine Röthe, welche die folgenden Tage immer Fortschritte macht, so, daß Pocken entstehen, welche sich in Blasen, mit einem rothen Zirkel umgeben, verwandeln, woraus den 5ten Tag ein Saft fließt, welcher, wenn er abtrocknet, eine gelblichte halbdurchsichtige Kruste bildet, der Farbe des arabischen Gumi gleichet.

Die Kruste fällt gemeiniglich den 11ten Tag wieder ab, und wird durch eine der vorigen ähnliche Kruste ersetzt, unter welcher sich eine eiterartige Materie erzeuget, die unter der Oberfläche dieser Kruste ausfließt, und den 21ten Tag abfällt. Dabey ist noch zu bemerken, daß bey dem Ausbruch dieser falschen Blattern nie ein allgemeines Fieber, sondern nur Fieberbewegungen durch schmerzhafte Einimpfungen in dem geimpften Theile sich äußern. Bey den wahren Blattern entgegen ist der Geschäftsgang viel langsamer: erst den 5ten oder 6ten Tag, auch öfter später, stellt sich eine Röthe an der Impfstelle mit einem allgemeinen mehr oder weniger starken Fieber begleitet dar, welche Röthe nach und nach fortschreitet, und sich in Pocken erhebt, welche sich mit einem durchsichtigen hellen Saft anfüllen, und um dieselbe sich ein zirkelförmiger rother Kreis bildet, der sich täglich mehr entwickelt, und erst am 10. Tage rothglänzend in seiner ganzen Vollkommenheit dastehet. Zu dieser Zeit werden die durchsichtigen Blattern auf ihrer Oberfläche mit einer gelben Kruste bedecket, und im Grunde derselben befindet sich noch immer ein helldurchscheinender Saft der öfters bis an den 15. Tag unverändert bleibt, aber alsdann gelb, eiterartig und durchsichtig krustig wird, nachdem austrocknet, und abfallet. Aus der Quelle solcher Blattern muß das Gift zur wahren Einimpfung geschöpft werden. Je klarer, und heller es ist, desto sicherer wirkt dasselbe. Dieses ist durch die Erfahrung bestättiget. Dabey ist aber doch die Vorsicht zu gebrauchen, daß man eine solche Blatter, deren Giftes man sich zur Fortpflanzung bedienen will, nicht vor dem 8ten oder 9ten Tag anzapfe, weil man erst alsdenn durch dem Lauf der Krankheit sich überzeugen kann, daß das Kind wahrhaft blattere. Die Kuhpockenmaterie läßt sich zwey Monath lang und am schicklichsten in einem hermetisch geschlossenenen Glas auf-

bewahren, ohne ihre fortpflanzende, und beschützende Kraft zu verlieren. Dieselbe verdickt sich leicht an der Luft, und läßt sich in kleine harte, durchsichtige Kügelchen formen, welche eine lange Zeit nicht die geringste Veränderung leiden, und der Fäulniß gar nicht empfänglich zu seyn scheinen. Zum Gebrauch löset man dieselbe wieder in Wasser auf. Es ist aber allemal besser, wenn man frische Materie anwenden kann. Diese wird entweders durch Stich oder Einschnitte der Blutmasse mitgetheilt. Diese letzte Operation wird nach der Erfahrung berühmter französis. Impfärzte der erstern vorgezohen, indem sie behaupten, daß ihnen diese immer gerathen wäre, hingegen die andere ihnen öfters mißlungen seye. Zu Verrichtung dieses Geschäfts wählet man sich eine spitzige wohlgeschliesene Lanzette, deren Spitze mit der Materie beladen wird, vermög welcher an dem obern Arm 2 länglichte oberflächliche Einschnitte ohngefähr einer Linie groß, die eine einen Daumen breit unter die andere dergestalt gemacht werden, daß kaum Blut zum Vorschein komme, alsdann dehnet man diese Einschnitte mit dem Daumen und dem Zeigfinger der Hand, womit man den Arm haltet, ein wenig auseinander, und wischet zu verschiedenen malen die Fläche der Lanzette auf den Einschnitten ab, um auf diese Art das Gift mit dem Blut, welches sich ein wenig zeigt, wohl zu vermischen. Darauf läßt man die Wunde trocknen, und so ist die ganze Operation fertig Da übrigens allgemein bekannt ist, daß man zu jeder Jahrszeit, und im Nothfalle bey den schwersten Zahnen Kinder ohne Gefahr geimpft hat, so wäre doch sehnlichst zu wünschen, daß man allgemein den neugebohrnen Kindern gleich nach der ersten Woche ihres Daseyn diese Krankheit einpfropfen werde, indem sie dieselbe, welches bey der Einimpfung der Menschenblattern gerade umgekehrt ist, am leichtesten ertragen. Ueberdiß würde dadurch der ängstliche Zweifel, welchen so mancher Mensch mit sich ins Grab trägt, ob er wirklich und wahr geblattertt habe, gehoben, weil die Aelteen gar oft bey Kindern die unächten Blattern für die ächten zu nehmen pflegen. Endlich die diätischen Regeln, welche während dem Laufe der Krankheit dabey zu beobachten sind, schränken sich bloß auf eine reine und temperirte Luft, worin sie sich aufhalten, besonders da die Patienten nicht bettliegerisch sind, auf reines frisches Brunnwasser zum Trunk, auf eine dünne, leichte Kost, und im Fall eines verstopften Leibes, auf erweichende Klistiere ein Sollten sich aber unerwartete Zufälle dabey einstellen, so müßten dieselbe platterdings der Einsicht des Impfarztes überlassen werden. Zum Beschluß bleibt noch der fromme Wunsch übrig, die verschiedenen Einimpfungen sowohl mit Gift, von ächten und unächten Menschenblattern, wie auch von dergleichen Kuhblattern an unsern Kühen vorzunehmen, dann davon wieder Versuche an Menschen zu machen, den besondern Gang einer jeden Gattung genau zu befolgen, die Resultate sorgfältig aufzunehmen, um hinfüro eine richtige Paralell-Linie in Absicht der Wirkung und der Verwandschaft dieser Giftarten ziehen zu können. München den 16. August 1801.

Nro. CIII.

An die Churfürstl. General Landes Direktion.

Churfürstl. Höchste Entschliessung.

Daß die Gewerbsgerechtigkeiten jederzeit Leuten, welche geschickt, verliehen werden sollen.

Der hiesige Magistrat beschwert sich mittels Bericht über die von der Churfl. G. L. Direktion auf das Gesuch des geheimen Raths v. Stubenrauch abgefaßte Resolution wegen der von ihm nachgesuchten Seifensieders-Gerechtigkeit.

Ueber den Verstand dieser an sich ganz undeutlichen Resolution ist Bericht zu erstatten; Se. Churfl. Durchlaucht versehen sich übrigens zu Höchstdero General Landes Direktion, daß sie bey Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten den allgemeinen staatswirthschaftlichen Zweck, und nicht den Privatvortheil der Bittsteller zu erfüllen trachten, und die Gerechtigkeiten an Leute, welche sie auszuüben Geschicklichkeit besitzen, und nicht an solche, welche durch ihren Verkauf blos ihren Gewinn suchen, und dabey den Mißbrauch der Erb-

und

und Verkäuflichkeit der Kunst- und Handwerks-Gerechtigkeiten perpetuisiren, verliehen werde. München den 5. September 1801.

Nro. CIV.

Den provisorischen Biersatz.

Nachdem nicht nur der gegenwärtige Preiß der Gerste in Gegenhalt des vorjährigen, sonderen auch der Hopfen sehr gefallen ist, und letzterer nach erfolgter Einärndtung noch mehr zurück gehen wird, hiernächst auch nicht zu vermuthen ist, daß bey dem vorhin bestanden hochen Preiß der Gerste und des Hopfens ein großer Vorrath hieran aufbewahrt sey; als wird hiemit provisorie, und bis auf nächsten Martini, wo gewöhnlich der Satz reguliert wird, die Maaß neuen Schenkbiers exclusive des an einigen Orten verwilligt sonderbaren Local-Pfennings für das obere Land auf 13 Pfenninge, und für das Unterland auf 3 kr. gesetzt; Wornach sich jedermann zu achten hat, die sämmtlichen Obrigkeiten aber für dessen richtige Befolgung zu wachen angewiesen werden. München den 14. September 1801.

Nro. CV.

Die Abschaffung der Passions-Tragödien.

Nachdem Wir vernehmen, daß in Unsern hiesigen Landen hin- und wieder die Passions-Tragödien zuwider Unserer gnädigsten General-Verordnungen de datis 31. März 1770 *), 27. März 1792 und 20. July 1793 **) aufgeführt werden; als wollen Wir solche für die Zukunft gänzlich abgestellt, und sowohl Unsere eigene, als die ständische Beamte auf die genaue Befolgung dieser Unser gnädigsten Verordnungen bey Selbsthaftung, und Strafe von 30 Reichsthalern ohnnachsichtlich hiemit angewiesen haben. München den 14. September 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1788. S. 786 Nro. 101.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 485 Nro. 121.

Nro. CVI.

Die bessere Producirung der Baumaterialien betr.

Es werden von dem Publikum laute Klagen darüber geführt, daß die in den Ziegelbrennereyen producirt werdenden Baumaterialien in Hinsicht auf ihre Größe, Schwere, und Brauchbarkeit sehr schlecht beschaffen, und noch darzu nur um einen übertriebenen Preis zu haben seyen. Die Theurung wird hoffentlich durch die unlängst erledigten Verfügungen nach und nach gänzlich aufhören, welche die Wiederauflebung der schon ehehin bestandenen, und die Einrichtung neuer Ziegelbrennereyen aufmuntern und begünstigen, und dadurch die Concurrenz befördern. Die üble Beschaffenheit der Ziegelmaterialien aber ist lediglich der vernachläßigten Polizey-Aufsicht, und vorzüglich der gänzlichen ausser Achtlassung der wegen Normen dieser und übrigen Baumaterialien emanirten General-Verordnungen von 1768 *) und 1769 **) zuzuschreiben. Es wird daher unter vollen Bezug auf diese Verordnungen, und unter ausdrücklicher Wiederhollung derselben nachfolgendes festgesetzt und anbefohlen:

1mo. Müssen die Mauersteine 1 Schuh 2 ½ Zoll, 7 ½ Zoll breit, und 3 Zoll dick, dann die Taschen oder Platten 1 Schuh 5 Zoll lang, 8 Zoll breit, und ein starker Zoll dick seyn.

2do. Haben die Jurisdiktions-Obrigkeiten, unter denen die Ziegelstädel entlegen sind, öfterere und genaue Nachsicht zu halten, ob ordentliche nach dem vorgeschriebenen Maasse verfertigte Modelle vorhanden sind; sie haben solche, wenn sie also beschaffen sind, gehörig zu brandmarken, die Vorschriftswidrigen Modelle aber ohne weiters zu zerschlagen, und gegen die Ziegler mit den gesetzmässigen Straffen per gradus zu verfahren.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 811 Nro. 81.

**) Vide die Samml. v. J. 1771 S. 440 Nro. 10.

3tio. Sofern zu einem Baue eine Lieferung von Mauersteinen oder Taschen geschieht, welche zum größtentheil entweder das vorgeschriebene Maaß nicht haben, oder sonst schlecht gebrannt, oder übel gearbeitet sind, und daher zum Schaden des Bauenden gereichen; so soll die Obrigkeit auf einkommende Beschwerde, oder auch ohne diese von Amtswegen dergleichen schlechte Baumaterialien untersuchen, und nach Befund für eine dergleichen schlechte Lieferung entweder die Halbscheid des laufenden Preises bezahlen lassen, oder bey derselben gänzlichen Unbrauchbarkeit oder bey öftern Vergehungen solche ohne weiters confiscliren.

4to. Werden diejenige Obrigkeiten, welche nicht fleißige Nachsicht halten, und überhaupt in Abstellung dieser Unfuge sich saumselig bezeigen, nicht nur mit den schärfesten Ahndungen angesehen, sondern auch mit Geldstrafen, und zwar nach jenem Verhältniß hergenommen werden, das dem für dem Bauenden durch nicht maßhaltige oder sonst schlechte und unbrauchbare Materialien zugehenden Schaden entspricht. Vorzüglich wird in solcher Art gegen jene Obrigkeiten auf das schärfeste verfahren werden, welche eigentliche Ziegelbrennereyen besitzen, und sie selbst betreiben. Sammtliche Land und Pfleggerichte, dann Jurisdiktions-Obrigkeiten haben sich hiernach genauest zu achten, und den inklavirten Ortschaften Nachricht davon zu geben. Amberg den 18. Sept. 1801.

Nro. CVII.

Wann und wie die Zehend-Befreyung eintrette?

Es ist der über die Zehend Befreyung von cultivirten Gründen erlassenen Verordnungen *) ganz gemäß, daß die Otterfinger Heide, welche vorhin bloßer Weidenschafts Grund war, auch an solcher Befreyung in der verordneten Weise Antheil nehme, indem unter öden Gründen nicht bloß Möser, Filzen, und dergleichen, sondern auch andere bloße Weidenschaften allgemein verstanden werden. Hiebey macht es keinen Unterschied, wenn diese Weidenschaften auch hie und da mit Holz oder Gesträuch bewachsen sind: nur allein bey solchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holz Cultur statt findet, kann die Zehend Befreyung in der Regel nicht, — sonderen in einzelnen Fällen nur dann eintretten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der obern Polizey Behörde wegen sonst hinreichenden Waldungen für nützlich angesehen, und gestattet, sohin damit dem Staate der nehmliche Vortheil, wie mit Cultur öder Gründe verschaft wird. München den 29. September 1801.

*) Vide antec. Nro. 82.

Nro. CVIII.

Den Bierzwang um wiederumige Einsetzung betreffend.

Unsere General Landes Direktion empfängt hiemit die Vorstellung, welche Uns von 69 Bräuenden Ständen übergeben worden ist, um sie in ihre angebliche Bierzwangs Gerechtsame, wie sie vor dem 20. Dez. 1799 *) ausgeübt wurden, wiederum einzusetzen, und hierüber mit hiesiger Landschaftlicher Verordnung Benehmen zu pflegen. Wir haben bereits vor Erlassung Unserer Verordnung vom 20. Dez. 1799. alle für und wider den Bierzwang stehende Gründe wohl erwogen, und rechnen es Uns zur Pflicht, von der Aufhebung dieses so gemeinschädlichen, und staatsverderblichen Mißbrauches nicht mehr abzuweichen. Durch die Aufhebung des Bierzwangs haben Wir denjenigen Bräuenden Ständen, welche denselben durch Kontrakte erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben, oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen, welches ihnen zu Folge der bestehenden privat Gesetze nach Aufhebung des Bierzwangs zu Wiedererlangung dieser Vortheile nach Beschaffenheit der Umstände noch zustehen mag. Eine Benehmung mit hiesiger Landschafts Verordnung halten Wir über diesen Gegenstand überhaupt nicht erforderlich; Wir finden sie aber jetzt um so minder geeignet, als 10 Mitglieder derselben die Vorstellung zu Wiedereinführung des Bierzwangs selbst unterschrieben haben. Unsere G. L. Direktion hat diese Unsere nach Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths gefaßte Höchste Entschließung dem Ersten der Unterzeichneten Bräuenden Stände anstatt aller zu eröffnen. München den 30. September 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 246 Nro. 47.

Nro.

Nro. CIX.

Die jährl. einzusendende Tabellen über den Zustand der Armen.

Da Wir vermög des unterm 26. dieß Jahres an Unsere General-Landes-Direction ausgefertigt gnädigsten Rescripts von dem Zustande der Armen auf dem Lande mehrere Einsicht zu erhalten, verlangt haben, um darnach die weitere Verfügung bemessen zu können, so wird Unsern samtlichen Landgerichtern, gefreyten Ständen, und all übrigen Obrigkeiten hiesiger Lande hiemit gnädigst aufgetragen, daß sie, und zwar erstere denselben mit Beyziehung ihrer Incorporations Orten erhollen, diesen, so wie all übrige nach beyliegend gedruckten Tabellarischen Formular anher einsenden, und sodann diese Einsendung alljährlich wiederhollen sollen. München den 14. October 1801.

Tabelle über den Zustand der Armen.

Ort.	Namen der Armen, Dürftigen, welche ganz oder zum Theil zu arbeiten unfähig sind, und der Verpflegung bedürfen.	Ursache dieser Unfähigkeit.	Familie.	Alter.	Auf welche Art für ihre Verpflegung gesorgt ist.	Wie die Herberg regulirt ist.	Anmerkungen.

Nro. CX.

Die richtige Anzeigung eines Eingewanderten und dessen Ansessigmachung betreffend.

Da staatswürthschaftliche Gründe eine Uebersicht der Einwanderungen in dießseitige Lande, und der Vermögensimportationen nothwendig machen; so wird hiemit samtlich Churfürstl. Landgerichtern, dann Gefreyten Gerichtern, Städt, Märkten und Incorporations Ortschaften der gnädigste Auftrag ertheilt, daß selbe, so oft ein Ausländer in ihren Gerichts-Bezirk einwandert, um sich dort ansässig zu machen, und so oft fremdes Vermögen hereingebracht wird, alsbald die gehörige Anzeige hievon an die Churfürstl. General-Landes-Direction erstatten sollen. München den 15. October 1801.

Nro. CXI.

In das Regierungs-Blatt sollen blos Gesetze, Verordnung der Regierung und Churfürstl. Stellen ꝛc. aufgenommen werden.

Nachdem Wir gnädigst beschlossen haben, die Redaction des Regierungs-Blatts dahin abändern zu lassen, daß in dasselbe blos Gesäze, Verordnung, Bekanntmachung der Regierung, und der Churfürstl. Stellen, dann statistische Aufsätze aufgenommen werden sollen; so lassen Wir solches hiemit Unserer General Landes-Direktion mit dem gnädigsten Befehl unverhalten, um diese Höchste Willensmeynung dem dermaligen Herausgeber des Regierungs- und Intelligenz Blattes zu eröffnen und ihm zugleich zu bedeutten, daß Wir ihm den Verlag dieses Blattes, welches vom Anfange des künftigen Jahres blos den Titl Regierungs Blatt führen solle, und über dessen Redaction Wir Uns die weittere Bestimmung vorbehalten, unter den bisherigen Abnahms-Bedingnüssen, noch forthin belassen, und ihm auch nicht verwehren wollen, andere Aufsätze, welche für das Regierungs Blatt nicht geeignet befunden würden, unter seinem Namen dem Publikum in einem besondern Blatt mitzutheilen. München den 17. October 1801.

Nro. CXII.

Den Obsthandel auf hiesigem Markte betreffend.

Die Beschwerden, welche die in einer Zunft vereinigten hiesigen Früchtenhändler in anliegender Vorstellung gegen die mit Obst feilhaltende Tyroller angebracht haben, haben Wir durch Unsern geheimen Staatsrath prüfen lassen, und nach umständlicher Vorlag der hieby eintretenden Verhältnisse beschlossen, daß es bey Unseren schon erlassenen Verfügungen ungeändert verbleiben, und den Tyrollern, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ihres Leinmuths von den herumziehenden Tyrolischen Betrellenten unterscheiden können, die hieher Lieferung und Feilhaltung aller Arten des Obstes auf dem hiesigen Marktplatze forthin gestattet seyn solle *). Unsere G. L. Direktion hat daher dem hiesigen Magistrat, und Bürgerlichen Früchtenhändlern zu eröffnen, und auch öffentlich bekannt machen zu lassen, daß Wir die Freyheit, Obst auf hiesigen Viktualien Markt zu verkaufen, weder den obgenannten Tyrolleern, noch anderen durch einige Hindernisse werden beschränken lassen, und alle Beschränkungen, welche jenen von 1755 an gemacht worden sind, für immer abgeschafft wissen wollen. München den 23. October 1801.

*) Vide antec. Nro. 78.

Nro. CXIII.

Die Taggebühren der Aerzte bey Visis reperts.

In Erwägung der gegenwärtig hochen Preisen aller Lebens Bedürfnisse haben Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. mittels Höchsten Rescripts vom 10. l. M. gnädigst beschlossen, die Tag Gebühre der Aerzte bey Visis repertis außer dem Wohnorte statt den bisherigen 4 fl. auf 7 fl. festzusetzen, und anbey denselben zu gestatten, ihre Gefährtkösten besonders in Aufrechnung zu bringen, dagegen aber hat von nun an jeder bisher bey diesen Geschäften übliche Bezug für Section und Gutachten ohne Ausnahm zu cessiren. Dieses wird den sämmtlich Churfürstl. Landgerichtern, dann den sämmtlichen Aerzten, so in Eingangs angeführten Geschäften gebraucht werden, mit der Weisung eröffnet, daß über die bezahlte Gefährt Gelder Scheine beyzubringen, und solche dem Kosten Verzeichniß als verificirt beyzulegen sind. München den 26. October 1801.

Nro. CXIV.

Den Satz des Ochsenfleisches.

Vermög Höchsten Rescripts von 23. curr. wurde das Pfund gutgemasten Ochsenfleisch für die Stadt Straubing auf 11 kr. 1 pf. für die Städte Landshut und Regensburg auf 11 kr. 2 pf. und für die Residenz Stadt München, dann Ingolstadt, und Neuburg auf 12 kr. gesetzt, wobey sich von selbst verstehet, daß das bisherige Verhältniß rücksichtlich des Münchner Satzes bey den Provinzialstädten Regierungs Bezirkes München, ferners zu beobachten kömmt; zugleich wurde auch aller Verkauf auf den Viehmärkten als ein Mißbrauch durchgehends, und ohne Ausnahme abgeschafft, welches also hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, die sämmtliche Civil und Polizey Obrigkeiten aber bey selbstiger Verantwortlichkeit angewiesen werden, für dessen genaue Befolgung strenge zu wachen, und die gegen diese Fleischtaxe sich allenfalls verfehlende Mezger nach Anweisung der Polizeyordnung 4. Buch. 6. Titl. 4. Art. zu bestrafen. München den 28. Oct. 1801.

Nro. CXV.

In obigem Betreff.

Da man auf den Fall, daß die hiesigen Metzger den vorgeschriebenen Ochsenfleischsatz zu 12 kr. pr. Pfund zu halten sich weigern sollten, beschlossen hat, die Lieferung und Schlachtung des Ochsenfleisches für die hiesige Residenz-Stadt auf ein volles Jahr an einzelne Personen, oder eine Gesellschaft, wessen Standes und Religion selbe auch sein mögen, nach einer zu treffenden Uebereinkunft durch den Weg der öffentlichen Licitation zu verpachten; als wird solches einsweilen zu dem Ende hiemit öffentlich kund gemacht, damit der, oder diejenigen, welche hiezu Lust haben, sich vorläufig hierüber benehmen, und anher sich äußern mögen, um auf die nachfolgend weitere Aufforderung vorbereitet hier erscheinen, und das weitere gewärtigen zu können. München den 28. October 1801.

Nro. CXVI.

Da die gnädigst angeordnete Taubstummen-Schule hierorts mit Nutzen bestehet, und daher Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 17. dieß die fernere Aufnahme dieser Lehranstalt angelegenst wünschen, auch gerne genehmigen, was immer zur Vervollkommnung derselben beytragen kann; so wird nach weitern Inhalt obigen Rescripts sämmtlichen Beamten, und Civil-Behörden in Bayern der Auftrag ertheilt, daß sie eine nahmentliche Anzeige der in ihrem Amtsgezirke befindlichen Taubstummen mit Bemerkung ihres Alters, welches aber des beyzubringenden Unterrichts willen zwischen dem 8ten und 16ten Jahre bestehen solle, und des Vermögens-Standes der Aeltern, oder ihres etwann bereits erlangten eigenen Vermögens, dann der übrigen persöhnlichen Verhältnisse in einer Zeitfrist von 6 Wochen an die Churfürstl. General-Landes-Direction gehorsamst einsenden sollen; wobey sich von selbst verstehet, daß die Incorporationsortschaften ihre Anzeigen an das betreffende Churfürstl. Landgericht innerhalb 4 Wochen einzusenden haben, von welchen sodann diese mittels einer zu verfassenden Haupttabelle anher zu übermachen sind. München den 30. October 1801.

Die Taubstummen Schule.

Nro. CXVII.

Dem Vernehmen nach sezen einige Laden des Schuhmacher Handwerks in Bayern den Mißbrauch fort, den sogenannten Gesellen Thaler einzufordern. Diese auf die Industrie, und mittelbahr auf das Publikum schädlich zurückwirkende Geld Erbesserungen haben Wir bereits im Jahr 1771. eben so gänzlich aufgehoben, wie es in auswärtigen Staaten geschehen ist, und solche Aufhebung mittels neuerlichen Rescripts vom 2. May 1800 *) wiederholt. Es ergeht demnach allen Behörden, und Handwerks Commissionen der ernstliche Befehl zu, die Einhebung dieses abgeschafften Gesellen-Thallers zu keiner Zeit, und unter keinen Vorwande mehr zu gestatten, indem die Schuhmachergesellen ihn auch im Falle freywilliger Bezallung keineswegs anzunehmen befugt sind. Für genaue Befolgung dieses allgemeinen Verbotts sind Uns alle einschlägige Stellen streng verantwortlich. München den 30. October 1801.

*) Vide antec. Nro. 39.

Die Einforderung der sogenannten Gesellenthaler von den Schuhmachern.

Nro. CXVIII.

Wir haben zwar der vollständigen Ergänzung der zum Theil noch fehlenden einzelnen Gebäude-Catastern immer entgegen gesehen, da aber die Zeit des Assecurations Eintrittes schon zu sehr vorgerückt ist, so haben Wir zu einsweiliger Erledigung der von der Churfürstl. G. L. Direktion mit Vorlegung der stückweisen Catastern unterm 12. und 17. Juny, 3. July, 8. und 29. May d. J. erstatteten Berichten auf den Uns hierüber gemachten ausführlichen Vortrag zu Beförderung der allgemeinen Brand Versicherungs Anstalt gnädigst beschlossen, Uns bey derselben mit allen Unsern Hof und Kammeral und Staatsgebäuden der heroberen Staaten, soweit sie Unseren Kassen bisher zur Last fielen, und zwar mit den in der hiesigen Residenzstadt, und in den Vorstädten derselben, wie auch in folgenden Städten, als Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, Amberg, Sulzbach, Neuburg, und Wasserburg entlegenen Gebäuden mit ein Drittel des Catastersmäßigen Werthes, und mit den übrigen in kleineren Städten, Märkten, Dörfern, oder auch einsam entlegenen Gebäuden mit der Hälfte des Catastersmäßigen Werthes, und zwar ohne Unterschied, es mögen diese Gebäude in Residenzien, Lust- oder anderen Schlössern, oder in Staats oder in Cammeral Gebäuden als Kasten, Salz, Mauth, Bräu-Forst- und Bergwesen Gebäuden bestehen, noch für das laufende Jahr zu interesiren: selbst mit dem Bergamts Gebäuden zu Bergen, und Hochenaschau wollen Wir nach der treffenden Anwendung obiger Grundsäze, obschon der Mitgewerker Graf von Preising seinerseits den Beytritt abgelehnt hat, pro rato beytretten; Nur die zum Berchtesgadischen Salzwesen gehörigen Gebäuden wollen noch zur Zeit ausgenommen haben. Auch werden die militärische Gebäude allerdings

Die Brandversicherung der Churfl. Gebäude.

beygezogen; doch wird in Ansehung derselben eine abgesonderte Höchste Entschliessung folgen. Die treffenden Beyträge werden jedesmal Provinzweise aus den resp. Kammeral-Kassen bezalt, um sowohl die Anweisungen zu erleichtern, als auch die Ausgaben reiner zu halten. Deßwegen Unsere G. L. Direktion mit den specialen Landes Direktionen jetzt, und so oft es nöthig ist, sich gehörig zu benehmen hat. Indem Wir Uns aber beeilen, der Anstalt selbst mit dem allgemeinen Beytritt aller Unserer Gebäude zu Hülfe zu kommen, und Stärke zu verschaffen, müssen Wir Uns doch, wie ohnehin jedem freysteht, nach Mas der Umstände, und vorzüglich nach Mas des Benehmens der übrigen interessenden jährlich die erneuerte entschliessung vorbehalten, und deßwegen wird Unsere G. L. Direktion angewiesen, zur treffenden Zeit sich alle Jahr mit Vorlegung des nach den Abänderungen näher rectificirten General Conspects für Baiern, und die heroberen Provinzen berichtlich anzufragen. Inzwischen ist aus diesen partiälen Catastern ein förmliches Cataster zu bilden, und eine Abschrift zum Finanz Departement abzugeben, und nach der schon verhin ertheilten, bisher aber unbefolgt gebliebenen Vorschrift bey jedem Gebäude zu bemerken, ob, und in wie fern jedes derselben nothwendig oder entbehrlich sey. Unsere G. L. Direktion, welche die sämtliche Akten hier zurück empfangt, hat demnach allenthalben das Geeignete schleunig zu verfügen. München den 31. Oktober 1801.

Nro. CXIX.

Daß die Justiz die Vertheidigung der Rechte der Armen bestens angelegen seyn lassen solle.

Obschon die gerechten Forderungen des hiesigen Armen Instituts an der Verlassenschaft der Maria Anna Laufenstein bey den über den Abzug des Armentheils bestehenden Verordnungen, und der Leuteration vom 27. Juny d. J. keinem gegründeten Widerspruch unterliegen, und von Unserem Hofrate die Entfernung alles weitläufigen Processes zu erwartten gewesen wäre; so wollen Wir doch demselben in seinem rechtlichen Verfahren nicht eingreifen, sonderen remittiren hiemit Unserer Armen Instituts Commißion die mit Bericht vom 4. November eingesandte Laufensteinische Acta mit dem Auftrag, daß dieselbe alle in dem Bericht angeführte Gründe dem Churfürstl. Hofrath replicando selbst vorstellen, und sich die Vertheidigung der Rechte der Armen in dieser so wie in jeder andern Sache bestens angelegen seyn lassen solle. Wir versehen Uns übrigens von Unserem Hofrathe von selbst, daß derselbe nach seinen aufhabenden Pflichten verfahren, und in dieser noch unentschiedenen, sohin allerdings noch anhängigen Streitsache, den Armen das Recht nicht entziehen werde, von welchem derselbe sie längst vorher schon hätte in Kenntniß setzen sollen. München den 12. November 1801.

Nro. CXX.

Die Ratifikation der Bürger-Aufnahm.

Bisher wurden die Bürger und Beysitzer Aufnahmen von samtlichen Städten und Märkten in Bayern alle Quartale zur gnädigsten Ratifikation eingeschickt, da es nun zu Vereinfachung des Geschäftes zweckmäßiger ist, daß diese Einschickung nur alle halb Jahr und zwar am Ende Juny, und am Ende December jeden Jahrs nach der vorgeschriebenen Form geschieht, so haben samtliche Magistrate der Städte und Märkte in Baiern vom Anfange des künftigen Jahres an sich hiernach gehorsamst zu achten. München den 16. November 1801.

Nro. CXXI.

Die Waldstrafen betr.

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. und zwar in Verfolg höchsten Entschlüssung vom 3. Sept. d. J. wird die für die Churfürstl. Forstmeisterämter Freyhöls und Freudenberg unterm 17. Julius 1799. erlassene Verordnung wegen Erhöhung der Waldstrafen und des Pfandgelds auch bey den übrigen Churfürstlich oberpfälzischen, sulzbach und leuchtenbergischen Forstmeister und Forstämtern, Forstadministrationen und Forstinspectionen geltend gemacht und befohlen, daß von nun an bey Abwandlung jedes Frevels der Kaufpreis statt des bisherigen Waldzinnses, und zwar doppelt, dann 30 kr. Pfandgeld, nebst dem Ersatz des verursachten

Scha-

Schadens als Strafe erholte in Fällen, wo zu Nachtszeit oder an Feyertagen gefrevelt wird, das Ganze, nehmlich alles vorstehende doppelt von den treffenden Jurisdiktionsämtern erhoben werden soll. Die Frevel, die mit unerlaubten Streurechen verübt werden, sind ab einem mit zwey Ochsen bespannten Fuder mit 1 fl. Strafe, 30 kr. Anzeiggeld, 20 kr. Waldzinns, und 20 kr. Schadens-Ersatz zu verhandeln. Dabey wird festgesetzt, daß 2 Pferde für 4 Ochsen in der Bespannung zu gelten haben. Sämtliche Churfürstliche Aemter haben sich hienach zu achten, und diese Verordnung den Unterthanen unverzüglich bekannt zu machen. Amberg den 20. November 1801.

Nro. CXXII.

Die Censur über das Regierungs- und Intelligenzblatt betreffend.

Auf die geschehene Vorlage des von Unserer General Landes Direktion mit Bericht vom 23. October eingesendeten Prothokolls haben Wir wegen des künftig besonders herauszugebenden Regierungs Blates wiederholt beschlossen, daß in dasselbe künftig nur die landesherrlichen Verordnungen, Gesetze, Regierungs-Bekanntmachungen, und statistische Bemerkungen aufgenommen werden sollen; die Censur über das Regierungs- und auch über das Intelligenz-Blat solle dem Director der ersten Deputation Unserer G. L. Direktion Adam Freyherrn von Aretin übertragen, und ihm überlassen werden, nöthigenfalls das Geschäft mit dem Direktor der vierten Deputation Mathias Flurl zu theilen, auch jemand in Vorschlag zu bringen, welchem die Redaction des Regierungs Blates unter seiner Aufsicht übertragen werden könnte. In Fällen, wo gedachter Direktor Freyherr v. Aretin eine höchere Entscheidung einzuziehen veranläßt glaubt, hat er solche bey dem Chef jenes Ministerial Departement zu erholen, wo der Gegenstand, über welchen Zweifel entstehet, einschlägt. Unsere General Landes Direktion hat nach diesen Bestimmungen das weittere zu verfügen, und mit dem Professor und Buchführer Strobel wegen des Debits der Spedition, und der Abnahme das weitere so zu regulieren, wie es dem Interesse des churfürstl. Aerarii am angemessensten ist. München den 23. November 1801.

Nro. CXXIII.

Die Ausrottung der Feldmäuse betreffend.

Es ist bekannt, daß die für die Feldfrüchten jeder Art so schädlichen Feldmäuse in gegenwärtigen Jahre beträchtlich über Hand nehmen; die schnelle Vermehrung dieser Thiere, und die Nachrichten von ihren schon jetzt verursachten Schäden in Elsaß, in Franken und andern benachbarten Gegenden lassen das nehmliche auch in Bayern befürchten. Ein nach aller Erfahrung so wichtiges Uebel verdient daher die ganze Aufmerksamkeit der Obrigkeiten, und wird denselben also hiemit befohlen:

1tens. Samtliche Unterthanen durch Ermahnungen und Wahrnungen aufmerksam zu machen, sie zur Ergreiffung schleuniger Gegenmittl anzuhalten, indem eine unnöthige Verzögerung es oft unmöglich macht, dem einmal eingerissenen Uebel bey der bekannten schnellen Vermehrung der Feldmäuse abzuhelfen, wo man ihm jetzt mit leichter Mühe zuvorkommen könnte.

2tens. Den Unterthanen sind die Mittel hiezu an Handen zu geben, wovon hier nur die bekanntesten, und die größtentheils schon mit Erfolg angewendeten in Erinnerung gebracht werden, nehmlich:

Das Aufstecken der Stangen, Pfähle, oder noch wohlfeiler von Ruthen, mit beyden Enden in die Erde getrieben, so, daß sie bogenweise aufstehen, worauf sich die Raubvögel, welche die Feldmäuse verzehren, setzen können.

Das Fangen der Mäuse durch Knaben gegen Prämien nach der Zahl der gefangenen Mäuse, hat schon die beste Wirkung gemacht.

Das Aufackern der noch nicht bestellten Felder, wobey man die erscheinenden Mäuse todt schlägt, oder vertritt, ist eines der ausführbahrsten Mittel auf Brach und Sommerfeldern.

Auch die geschlagenen Bohrlöcher, und das Begiessen der Mäuselöcher mit Wasser thut sehr gute Dienste.

Die im Jahrgang 1773 des bayerischen Intelligenzblattes beschriebenen Mäusehütten sind zwar kostbahrer, aber für vermögliche und thätige Landleute empfehlungswerth.

Ueber diese und andere allenfalls von erfahrnen Landwirthen anzugebenden Mitteln sind die Unterthanen zu belehren; die Wahl der Mittln bleibt nach den Local-Umständen den Obrigkeiten überlassen, jedoch ist zu bemerken, daß auch die bewährtesten nicht helfen, wenn sie nur von einzelnen gebraucht werden. Ein einzelner Besitzer wird im Stande seyn, die Mäuse von seinen Feldern auf die benachbarten zu vertreiben, aber sie werden zurückkommen, und seine Arbeit wird vergeblich seyn; zu einer gänzlichen Ausrottung müssen ganze Gemeinden, und ganze Gegenden mit gemeinschaftlichen Maaßregeln zusammen helfen.

3tens. Sämtliche Obrigkeiten haben über die Ausführung dieser Verordnung und den Erfolg der angewandten Mitl von Zeit zu Zeit zu berichten. München den 25. November 1801.

Nro. CXXIV.

Die Einsendung der Schrannenzetteln von denen Städten und Märkten.

In Erwägung, weil vorzüglich viel daran gelegen ist, von dem wichtigen Zweige des Pfalzbayerischen Getraidactivhandels, welcher den inländischen Produzenten gleich stark, als den Consumenten interessirt, eine immerwährend genaue Uebersicht zu erhalten, und diesem sonach eine ununterbrochene Aufmerksamkeit gewidmet werden solle, zu welchem Zwecke aber nur durch Vereinfach- und Gleichhaltung der einwirkenden Gegenstände zu gelangen ist, als befiehlt man hiemit dem Magistrat der Stadt (des Markts) N. ernstgemäß hiefür dahin einzuwirken, daß

a. Von dem ersten Jänner 1802 der Getreidkauf auf dortiger Schranne nicht mehr anderst, als nach dem hiesigen Münchner Schaffmaß gestattet, sohin von solchem Zeitpunkte an alle andere bisher üblich gewesene Mäßerey ganz beseitiget werde; sollte man solch Münchnermaß allda nicht besitzen, oder für deren Aechtheit, welche nur durch die hier vor sich gegangene Abeichung verbirgt seyn kann, mindesten Zweifel bestehen, so soll sich um die Erlangung derselben alsogleich nach Erhalt dieß an den hiesigen Stadt-Magistrat gewendet werden, dem unterm heutigen hiewegen der geignete Auftrag zugegangen ist.

b. Ueber das Quantum et Quale des zugeführt, und verkauft werdenden so wie des zum Rest verbleibenden Getreides, mit richtiger Aussetzung der jeden Schrannentag bestandenen Höchst- mitter- und mindesten Verkaufspreis ist ein eigen gedrucktes Manual, welches bey Abforderung jederzeit eingesendet, oder den reisend disseitigen hiezu beauftragten Kommissarien vorgelegt werden kann, nach beygehenden Formular abzuhalten.

c. Aus diesem Manual ist sonach mit Schlusse jeder Woche mittels getreuen Auszugs ein Schrannenzettel nach dem wieters beygehenden Formular herzustellen, und dieser dann

d. ohne mindesten Zeitverlurst anher unter der Aufschrift: An die Churfürstl. General-Landes Direktions-Präsidial-Kanzley, und mittels Vorweiß um so sicherer jedesmal zu befördern, als bey solch unterlassend richtiger Einsendung auf Kosten des säumigen Theiles ein eigener Both zu Erhollung dessen, und unmittelbahr von gedachter Kanzley selbst nach der dieser gegebenen Weisung abgeordnet werden wird: gleich nach Erhalt dieß hat aber der Magistrat zu berichten, welchen Tag, und mit welcher Gelegenheit diese Beförderung von da hinweg erfolgen kann. Damit aber aldort, so wie bey den übrig Schrannen zu halten berechtigten Städten- und Märkten Gleichheit der Manualien, und der Schranenzettel erhalten werde, hat man dem hiesigen Stadtmagistrat den Druck derselben übertragen, bey welchen sonach die benöthigte Anzahl des ein, wie des andern gegen sogleiche Bezahlung dieses, so wie jenes Betrages für das Schaffmaß abbegehrt werden solle. So wie man verhofet, daß die Gemeinnützigkeit dieser Verfügung von selbst eingesehen wird, so erwartet man auch die entsprechend gehorsamste Erfühlung dieses gebenden Auftrages. München den 27. November 1801.

Schram

Schrannen-Manual (der Stadt) des Marktes N.

Monath.	Tag.	Voriger Rest und heutige Zufuhr an				Heutiger Verkauf an				Heutiger Schrannen-Rest an				Verkaufspreise des Waitzens			Verkaufspreise des Korns.			Verkaufspreise der Gerste.			Verkaufspreise des Habers.		
		Weiz	Korn	Gerste	Haaber.	Weiz	Korn	Gerste	Haaber.	Weiz	Korn	Gerste	Haaber.	höchster	mittrer	mindester	höchster	mittrer	mindester	höchster	mittrer	mindester	höchster	mittrer	mindester
		Münchner Schäflmaß												Das Münchn. Schäfl			Das Münchn. Schäfl			Das Münchn. Schäfl			Das Münchn. Schäfl		
														fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

aller Sorten Getreidzufuhr, Verkauf, Rest, und Preisauszüge, wie solche vom 1. bis 9. Jänner 1801. in der Schrannen der Stadt (Markt) N. bestanden haben.

	Waitzen.	Korn.	Gerste.	Haaber.
	voriger Rest / neue Zufuhr Schäfl	voriger Rest / neue Zufuhr	voriger Rest / neue Zufuhr	voriger Rest / neue Zufuhr
	ganzer Schrannenstand / heutiger Verkauf	ganzer Schrannenstand / heutiger Verkauf	ganzer Schrannenstand / heutiger Verkauf	ganzer Schrannenstand / heutiger Verkauf
	bleibt im Reste	bleibt im Reste	bleibt im Reste	bleibt im Rest
	Verkaufspreise	Verkaufspreise.	Verkaufspreise	Verkaufspreise
	höchste | mittere | mindeste	höchste | mittere | mindeste	höchste | mittere | mindeste	höchste | mittere | mindeste
	fl. kr. fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr. fl. kr.	fl. kr. fl. kr. fl. kr.

Stadt- (Markts) Magistrat N.

(L. S.)

Unterschrift des Vorstandes

Unterschrift des Schrannenschreibers.

Nro. CXXV.

Den Dienstzwang der Ehehalten auf dem Lande betr.

Vermög eines von der Höchsten Stelle anher gelangten Reſcripts de dato 28. v. M. wurde unter den Gebrechen, welche ſich in dem Geſindweſen ergeben, auch bemerkt, daß von den Jurisdiktions-Obrigkeiten die Kinder ihrer Unterthanen noch immer zu Ehehalten Dienſten gezwungen, und das Befugniß hiezu weiter ausgedehnt werde, als es die in der Polizeyordnung enthaltene Ehehaltenordnung 4. Buchs, 12. Titels. 13. Art. beſtimet. — Es iſt dabey auch nicht entgangen, daß die in dem Cod. Civ. P. 4. Cap. 6. §. 2. ſich befindende Geſetzſtelle, welche dieſe der Landeskultur ſchädliche Art der Dienſtleiſtung bisher noch zugelaſſen hat, ſich vorzüglich auf die angezohene Polizeyordnung gründet, und eine der vorigen Beſtimmung zuwiderlaufende Auslegung und Ausdehnung erhalten hat, welche zu großen Mißbräuchen Anlaß gab, und den Unterthanen ſehr drückend war. — Es wird daher bis zur weitern Beſtimmung verordnet, daß in Fällen, wo der Dienſtzwang noch beſtehet, die Gränze der Polizeyordnung nicht überſchritten, ſohin derſelbe im Fahl der Nothwendigkeit nichts anders als um den gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn, auch ſolcher den Unterthanen, welche ihre Kinder zu eignen Hausweſen nöthig haben, nicht zugemuthet werden ſoll. München den 28. November 1801.

Nro. CXXVI.

Die Beſtimmung des Regierungs- und Intelligenz-Blatts.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchlieſſungen vom 17 October *) und 23. November **) in Rückſicht des Regierungs- und Intelligenzblatts nachfolgende Abänderungen zu treffen, Sich bewogen gefunden: 1) von dem Jahr 1802 erſcheint ein eigenes Regierungs Blatt, welches nur die landesherrlichen Verordnungen, Geſetze, Bekanntmachungen der Regierung, und ſtatiſtiſche Behelfe, ohne Beymiſchung von fremden Aufſätzen und Privatgegenſtänden enthalten ſoll. 2) Dem Verleger dieſes Blattes, Profeſſor und Buchhändler Strobl, bleibt freygeſtellt, ein abgeſondertes Intelligenzblatt unter der vorgeſchriebenen Cenſur herauszugeben. 3) Es iſt demſelben überlaſſen, in dieſes die Ediktalzitationen, Steckbriefe, Proklamen und andere Bekanntmachungen der gerichtlichen Behörden aufzunehmen, für welche noch ferners die gewöhnlichen Einrückungsgebühren bezahlt werden müſſen. 4) Jedoch werden ſammtliche dieſe gerichtlichen Bekanntmachungen auch auf beſonderen Blättern gedruckt, und denjenigen Exemplarien des Regierungsblatts als Beylage angefügt, welche von dem Expeditionsamte der Churfürſtl. General Landes Direktion an die Churfürſtl. Stellen und Aemter verſendet werden. 5) Wegen der ſchnellen Verſendung durch die gewöhnlich gegen Ende der Woche von hier abgehenden Landbothen wird künftig das Regierungsblatt jedesmahl am Mitwoch erſcheinen. 6) So wie die Churfürſtl. Beamten durch frühere Bekanntmachung bereits aufgerufen werden, die Mittel an Handen zu geben, auf welche ſchnellſte und ſicherſte Art ihnen das Regierungsblatt zugeſendet werden könne, ſo haben ſie auch im Fall des Ausbleibens eines Stücks alsbald die Anzeige an diesortiges Expeditionsamt zu machen, damit die Unterſuchung veranlaßt werden könne, aus weſſen Verſchulden ſolches geſchehen ſey. 7) Durch das hieſige Oberpoſtamt iſt bereits die Einleitung getroffen worden, daß auf allen Poſtſtationen die Blätter richtig und ſchnell beſorgt werden. Eben ſo iſt aber auch den Gerichts- und Landbothen der ſtrengſte Auftrag zu ertheilen, dieſelben jedesmahl ſicher und ſchleunig zu beſtellen. 8) Wenn ein Beamter dieſes zur förmlichen Publikation der Geſetze und Verordnungen beſtimmte Regierungsblatt am Ende des Jahres nicht vollſtändig geſammelt, und gebunden zur Aufbewahrung in der Regiſtratur aufgeſtellt hat, ſo wird der Abgang auf deſſen perſönliche Koſten erſetzt, und hierauf bey allen Amtsunterſuchungen, und Extraditionen Rückſicht genommen werden. Hiernach wiſſen ſich die Behörden zu achten. München den 2. December 1801.

*) Vide antec. Nro. 111.

**) Vide. ibid. Nro. 122.

Nro.

Nro. CXXVII.

Den Verkauf schädlicher Zuckerwaaren betr.

Nach allgemeiner Uebereinstimmung der Aerzte sind die mit Metalgold, oder mit solchen aus Gift oder giftartigen Stoffen zusammengesetzten Farben übertünchten Marzipan und andere Zuckerwaaren, welche für die Kinder verfertigt, und ihnen zum Spielen und Essen gegeben werden; eben durch diese Uebertünchung ihrer Gesundheit sehr gefährlich. Die Churfürstliche Landes-Direktion ist daher fest entschlossen, diesen der Gesundheit Nachtheil bringenden Unfug nicht mehr zu gestatten, und befiehlt sammtlich Oberpfälzisch-Sulzbach und leuchtenbergischen Landgerichten und Polizeyobrigkeiten nicht nur den Zuckerbäckern und Lebküchnern die Uebertünchung der befraglichen Zuckerwaaren mit falschen Gold, oder vorbeschriebenen Farbwerk, sondern diesen sowohl als den Kleinkrämern die Feilhaltung derselben zu Haus, so wie auf öffentlichen Märkten bey Verhängung der Konfiskation und anderer nachdrücklichen Strafen auf das schärfste zu untersagen, über der genauen Beobachtung bey selbsteiger Verantwortlichkeit auf das sorgfältigste zu wachen, und den Incorporations-Oertschaften zur ebenmäßiger Nachachtung förderſamſt Nachricht zu ertheilen. Amberg den 7ten Christmonaths 1801.

Nro. CXXVIII.

Die Lehrjahre der Zimmerleute und Maurer.

Die Handwerke der Zimmerleute und Maurer leiden seit einigen Jahren eine merkbahre Abnahme an Lehrjungen und Gesellen, wodurch das Taglohn derselben übermäßig gesteigert, und die Beförderung der Baulichkeiten zum Nachtheil der Kultur und Industrie zurückbleibt. — Um dieses Gebrechen zu heben, wird hiemit provisorisch verordnet, daß die Lehrjahre dieser beyden Handwerke auf zwey herabgemindert, folglich die Lehrlinge nach zwey Lehrjahren, insoferne sie der Meister fähig findet, freygesprochen und Gesellen werden sollen. Die Behörden haben dieses dem Handwerke der Zimmerleute und Maurer zu eröffnen, wodurch der Wanderung in jene Oerte, wo diese verkürzte Lehrzeit bereits bestanden, dieser Vorwand benommen, wie die geeignete Aufmunterung zum Eintritt in diese unentbehrliche Profeßion verschaft wird. München den 7. Dezember 1801.

Nro. CXXIX.

Die Ehehalten-Ordnung betreff.

Die Ausschweifungen der Dienstbothen, und die daraus für den Staat erwachsenden Unordnungen haben Se. Churfürstl. Durchlaucht bewogen gegenwärtig höchste Verordnung zu erlassen, und samtliche Aemter und Obrigkeiten zur genauesten Handhabung und Erfühlung anzuweisen, zugleich aber auch selbe auf die schon den 2ten May 1781 *) erlassene Ehehalten-Ordnung zurückzuführen, welche die aus dem Dienstcontrakt hervorgehenden Verhältnisse genau bestimmt, und über die Dauer der Dienstzeit, über das Verhalten bey dem Ein- und Austritt aus dem Dienste, dann über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrn und Dienstbothen während dem Dienste, sowohl in Hinsicht auf die Arbeit, als auf den Lohn, und auf das übrige Betragen sehr vollständige Bestimmungen enthält. Besonders werden sämmtliche Obrigkeiten darüber ermahnet, daß den Dienstbothen bey dem Austritte aus dem Dienste jederzeit ein Zeugniß ihres Verhaltens ertheilt werde, und damit diese Verfügung künftighin gar keinen Hinderniß unterliege, so wird hiemit gnädigst verordnet, daß diese Zeugnisse auf dem Lande von den Pfarrern nach Angabe der Dienstherrn unentgeldlich ausgestellt werden. Den Aemtern und Obrigkeiten wird deßwegen aufgetragen, daß sie bey der in der Ehehaltenordnung selbst bedrohten Bestrafung diesem Polizeygegenstande mehrere Aufmerksamkeit widmen, und sowohl von Amtswegen gegen alle der Landeskultur schädliche Exzeße der Dienstbothen wachen, als auch auf Anrufung eines oder des andern Theils nach Vorschrift der Ehehaltenordnung, kurz Summarisime, und ohne Gerichtstaxen verfahren sollen. Diejenige Dienstbothen, welche nicht getreu, fleißig, und gehorsam sich verhalten, sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen, mehrere Daran-

gel-

*) Vide die Samml. v. J. 1784. S. 965 Nro. 169.

gelder nehmen, die Aufkündzeit nicht beobachten, ihren Dienstherrn während der Dienstzeit aufpochen, und ohne einer gesetzlichen Ursache aus dem Dienste tretten, sich nicht mit ehrlicher Kost begnügen, ausser der bedungenen Kost, Lohn und herkommlichen Naturalien an dem Dienstherrn noch weitere Forderungen stellen, demselben mit Unart begegnen, an den aufgehobenen Feyertagen zu arbeiten sich weigern, ohne Bewilligung der Dienstherrn Tänzen und öffentlichen Belustigungen nachgehen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, sollen gewarnt, und wenn die Warnung nichts wirket, anstatt der in der Ehehaltenordnung enthaltenen Stock, Geigen und Karbatschstreichen, mit Arrest bestraft, und wo auch die Arreststrafe nicht hinreichet, in das Arbeitshaus abgeliefert werden. Männliche Dienstbothen, welche ausser diesen Fehlern im Dienste sonst nichts verbrochen haben, und zum Kriegsstande taugslich sind, sollen zum Militär abgegeben, und durch die diesem Stand eigene Disciplin in eine abhängerige Lage gesetzt werden. Uebrigens ist der Wunsch Sr. Churfl. Durchlaucht, daß den Dienstherrn und Dienstbothen ihre wechselseitige Pflichten und Verbindlichkeiten nicht so fast durch Schärfe und Strenge eingeprägt, sondern daß vielmehr durch zweckmäßigen Unterricht auf ihre Ueberzeugung gewirkt werden möge; Weßwegen diese Verordnung sowohl, als die ältere schon bestehende Ehehaltenordnung in den Städten und Märkten durch die Pfarrer am Sonntage vor Lichtmeßzeit jährlich in den Kirchen von den Kanzeln verkündet, und dem Volke zweckmäßig erkläret werden soll. Wie es geschehen haben die Churfürstliche Beamte sowohl in Rücksicht der ihnen unmittelbar, als der den inkavirten Ständen anvertrauten Gerichtsbezirke bis ersten März jeden Jahrs zur General-Landesdirektion Anzeige zu machen. München den 9. Dezember 1801.

Nro. CXXX.

Den Bierfatz betr.

Da vermög höchsten Rescripts von 10. dieß pro 1801 et 1802 die Maaß gutes in Geschmack und Kraft pfenningvergeltliches Bier, nehmlich das Schenk oder Winterbier, ausschlüssig des an verschiedenen Orten bestehenden sonderbahren Stadt- oder Fünftenpfennings vom Ganter aus, und zwar in dem Oberlande, resp. Regierungs Bezirks München, dann einige den höhern Satz geniessenden Städten auf zwölf Pfenning, — in dem Unterlande vielmehr über drey Regierungs-Sprengeln, und auf den mittlern Satz angewiesenen Orten aber auf eilf Pfenning, das Sommer- oder Märzenbier hingegen erstern nur auf 14 Pfenning, und in letztern Gegenden gesetzt worden, — und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen; als wird solches jedermann hiemit zur gehorsamsten Nachachtung kund gemacht; die sämtlichen Polizey Obrigkeiten aber angewiesen, für dessen richtig und genaue Befolgung zu wachen, und die Contravenienten zur empfindlichen Strafe zu ziehen. Uebrigens wissen die sämtlichen Städte und Märkte in Verfolg der unterm 19. Jänner Anno dieß erlassenen Verordnung *) die betreffende Taxgebühr sub termino 8 Tagen bey Vermeidung eines hierum eigends abgehenden Bothens zu diessortigen Expeditionsamt ohnfehlbar einzuschicken. München den 14. Dezember 1801.

*) Vide antec. Nro. 66.

Nro. CXXXI.

Die Einberichtung, an welchen Tägen die Jahrmärkte gehalten werden, dann künftiger Einrichtung der Kalender.

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayrn ꝛc. ꝛc. wird die unterm 4ten laufenden Monats erlassene höchstlandesherrliche Verordnung *) in Betreff der abgewürdigten Feyertäge und Kreutzgänge, dann Umsetzung der Jahrmärkte auf die Sonn- und Feyertäge in hinreichender Anzahl gedruckter Exemplarien mit dem Auftrage hiebey angeschlossen, selbe

a) nicht nur ordentlich und wohl deutlich sogleich zu publiciren, sondern auch zu eben diesem Ende allen Incorporationsorten per Patentes, desgleichen allen Pfarrer in dem dortigen Gerichtsbezirke der Publicierungswillen auf der Kanzel, und zur schuldigsten Nachachtung gegen Empfangs-Bescheinung mitzutheilen;

*) Vide Sequent. P. 6. Nro. 56.

b) iſt in Zeit von 4 Wochen anher einzuberichten, wie oft im Jahr, wo, und an welchen Tagen ſowohl in dem Landgerichtiſchen, als Inkorporations-Ortſchaften Jahrmärkte gehalten werden, wobey auch mit vorläufiger ſchriftlicher Vernehmung der betreffenden Incorporationsorte, und der Handelsleute ein wohlbegründetes Gutachten anher abzugeben iſt, wie künftig derley Jahrmärkte ſo einzutheilen wären, daß jeder Landkrämer, wie bisher meiſtens geſchah, von einem Markt zum andern reiſen könne, ſofort dem Handel, und innländiſchen Komerz kein Schaden zugehen möge, wornach weitere Reſolution über dieſen Punkt folgen wird.

c) Sind die Buchdrucker an Orten, wo ſie ſich mit dem Privilegio Kalender drucken zu dürfen, befinden, ohngeſäumt vorzuruffen, und ſelben die Stellen aus der Verordnung wegen künftiger Einrichtung der Kalender für das Jahr 1803. wohlbegreiflich vorzuhalten, ſohin ein von Ihnen wegen vorgegangener dieſer Publikation zu unterſchreiben kommendes Amtsprotokoll förderlich anhero einzuſenden. München den 14. Dezember 1801.

Nro. CXXXII.

Erläuterung, welche Gebäude in die Brandaſſekuranz anzunehmen ſind.

Mehrere über einige, die Brandaſſecuranz betreffende Gegenſtände eingekommene Anfragen haben folgende Erläuterungen veranlaſſet, welche als künftige allgemeine Normen hiemit bekannt gemacht werden, und zwar

1. Die Mühlwerke können eben ſo, wie die Mühlgebäude ſelbſt, und als Theile dieſer letztern aſſecurirt werden; — das nehmliche ſolle auch in Rückſicht der Werker bey den Bräuhäuſern gelten.

2. Da der Fahl ſelten eintretten wird, daß man ungebaute Häuſer aſſecurirt, bey dieſer Aſſecuranz aber der Geſellſchaft immer mehr Nutzen zugehet, als dabey Gefahr zu befürchten iſt; ſo können auch derley Einträge unbedenklich, und bloß mit der Vorſicht angenohmen werden, daß, wenn ſeiner Zeit durch Vollendung des Baues das Gebäude den Werth nicht erreicht, in welchem es eingetragen iſt, der eingetragene Werth der Brandaſſecuranzordnung gemäß herabgeſetzt werden müſſe.

3. Die Kalköfen können eben ſo wenig, als die übrigen in den 3. §. des General Mandats ausgenohmenen Feuersgefährlichen Gebäude aſſecurirt werden.

4. Alle Wohn- oder andere Gebäude, die nicht wenigſtens 20 Schritte von dieſen Kalköfen, oder allen übrigen in erwähnten 3. §. des General Mandats ausgenohmenen Gebäude entfernt ſind, werden wegen Feuersgefahr nicht angenohmen. Wornach ſich alſo ſamtliche Churfürſtl. Landgerichte, und Ortsobrigkeiten gehorſamſt zu achten haben. München den 14. Dezember 1801.

Nro. CXXXIII.

Die Zurückweiſung fremder Herumſtreicher von der Landesgränze betr.

Ohnerachtet der unterm 20. März v. J. *) ſamtlichen Aemtern bekannt gemachten Verordnung, und des im jüngſten Generalmandate von 5. October heurigen Jahrs §vo 1mo et 2do **) erneuerten Verboths in Hinſicht fremden Kollektanten, Kraxenträger, Oelhändler, Muſikanten, und aller Gattung der Sanität, und Sicherheit des Publikums nachtheiliger, und gefährlicher Menſchen, findet man ſich durch die neueſten Anläſſe überzeugt, daß dieſe zum Beſten des ganzen gereichende Anſtalt von vielen Churfürſtl. und Gefreyten Gerichtern theils gar nicht, theils äuſſerſt nachläßig befolgt werde.

Da aber Seine Churfürſtlichen Durchlaucht durch ein jüngſt erlaſſenes höchſtes Reſcript von 8. dieß heuerdings anbefohlen haben, daß allen derley fremden

*) Vide antec. Nro. 26.

**) Vide Sequent. P. 7. Nro. 103.

Musikanten, Komödianten, Gaucklern, Schauthiertreibern, Zahnärzten, Oelträgern, Königseer-Waaren- und Medikamentenhändlern, wenn sie auch mit fremden Pässen versehen wären, und bloß durch das Land reisen wollten, der Eintritt über die Gränze nicht gestattet, sondern sogleich zurückgewiesen werden sollen, so werden hiemit alle Gerichts- und Ortsobrigkeiten, dann sämtliche Mauthämter der heroberen Staaten wiederhollt, und bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung und Strafe alles Ernstes angewiesen, dieser höchsten Willensmeinung genauest nachzukommen; den sämtlichen Churfürstl. Mauthämtern und Hallverwaltungen aber, welche ihrer örtlichen Lage nach vorzüglich zur Abwehrung dieser allgemein schädlichen Menschen geeignet sind, wird noch sonderheitlich aufgetragen, durch zweckmäßige Vorkehrung an den Landesgränzen, durch immer rege Wachsamkeit, und gehörige Anweisung ihrer untergeordneten Beymauth-Aemtern, Stationen, und Amtsdienerschaft den Ein und Durchgang dieser Leute möglichst zu verhindern. München den 16. Dezember 1801.

Nro. CXXXIV.

Die Ansiedlung auf unkultivirten Gründen, und deren Beyhilfe aus der Staatskasse.

Wir mißkennen keineswegs die Grundsäze, welche in dem Berichte Unserer G. L. Direktion vom 15. October, und dem beygelegten Votum wegen Beförderung der Ansiedlungen aufgestellt worden sind, Wir haben auch bey jeder Gelegenheit Uns bestrebet, die Niederlassung arbeitsamer Leute auf den noch unkultivirten Theilen des Landes zu befördern, und zu unterstützen. Da aber die Staatskräfte nicht zureichen, diese Unterstützung sogleich so weit auszudehnen, daß daraus die bezielte Wirkungen zu Vermehrung der Bevölkerung, und Verbesserung der Landes Cultur merkbar hervor gehen können, so müssen Wir Uns noch zur Zeit darauf beschränken, diese Unternehmungen anderen noch wichtigeren Maaßregeln zu Erreichung dieser wesentlichen Staatszwecke unterzuordnen, werden aber in einzelnen Fällen, wo sich arbeitsame Familien auf den noch unkultivirten Boden niederlassen wollen, denselben allen Vorschub geben, welchen die besondere Umstände erfordern, und die Staatskräfte gestatten. Unsere G. L. Direktion hat daher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß in den Mößern, welche eine Theilweise Cultur zulassen, einzelne Niederlassungen durch Hinwegräumung der entgegenstehenden Hindernisse, und Erleichterung der Mittel auf alle Weise befördert, und durch diese ermunternde Beyspiele nach und nach derjenige Zweck herbey geführt werde, welcher nur durch beständiges progressives Hinwirken auf denselben erreicht werden kann. München den 18. Dez. 1801.

Nro. CXXXV.

An die churfürstl. General Landes Direktion.

Die Advokaten sind auf die vorgeschriebene Instanz, und erlaubten Recursen anzuweisen.

Die sich ernennenden Culturs Interessenten ob der Au, bitten in der Anlage, um baldige Anweisung eines ihnen angeblich bereits verwilligten Antheils der Isar Auen.

Churfürstl. Höchste Entschliessung.

Von einer solchen Verwilligung ist bey Höchster Stelle nichts bekannt, und diese Sach nach der Entschliessung v. 27. v. M. zur weiteren Bearbeitung mit dem Hauptgegenstande zur Churfl. G. L. Direktion geeignet; Uebrigens ist aus dieser Eingabe wiederholt mißfälligst zu bemerken, daß von den Sachwaltern der Partheyen, weder die vorgeschriebene Instanz, noch bey erlaubten Recursen, die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird; weswegen also die Churfl. G. L. Dir. nach Befinden das geeignete zur künftig genauen Beobachtung dieser Höchsten, auf Ordnung und Vorbeugung aller Hinterlist im Geschäfte zielenden Verordnung zu verfügen hat. Dahingegen hat die G. L. Direktion, besonders in Culturs Sachen,

Sor-

Sorge zu tragen, daß bey den Unternehmern nicht durch Ungewißheit oder Verzögerung irrige Vermuthungen erregt, und in Umlauf gebracht, oder selbe hiedurch von ihrem Vorhaben abwendig gemacht werden. München den 18. Dez. 1801.

Nro. CXXXVI.

Die Bewilligung des Tagblatts.

Wir wollen dem hiesigen Buchdrucker Zängel auf sein unterthänigstes Ansuchen die Herausgabe eines Tagblats, welches Aufsäze von verschiedener Art, Erzählungen, Biographien, und Gedichte enthalten solle, unter der Censur unbedenklich gestatten, derselbe ist aber auch anzuweisen, daß er die Privilegien der übrigen öffentlichen Blätter nicht verletzen solle. München den 19. Dezember 1801.

Nro. CXXXVII.

Die Handwerksmißbräuche der Färbergesellen.

Der Churfürstl. Höchsten Stelle ist jener Mißbrauch des Färberhandwerks unterthänigst angezeigt worden, nach welchen jeder fremde Gesell der an einen Feyrabende angekommen, nicht nur von dem Meister, welchen eben die Reihe getroffen hat, reichlich verpflegt wird, sondern auch am Feyertage Abends um 2 Uhr von den in Arbeit stehenden Gesellen übernohmen, auf die Herberge geführt, dort bis 7 Uhr, und nach dem Abendessen, mehrmal bis 10 oder 11 Uhr mit Bier, Brod, und Taback in der Zeche muß frey gehalten werden. Hieby könnten dieselben nicht etwa mit der ohnehin kostbaren Entrichtung dessen, was der Fremde verzehrt, sich von Zeit Versäumniß, und eigenen unnöthigen Aufwande loskaufen, sondern sie waren noch überdieß gezwungen, dieser Schlemmerey selbst beyzuwohnen, und widerwillig mitzuzechen. Um aber das Vernunftswidrige, und nachtheilige dieses Unfugs auf das Höchste zu treiben, muste jener Aufwand an jedem der unmittelbahr nachfolgenden Feyertage, wären ihrer auch 3 oder 4, wiederholt werden. In gerechter Mißbilligung dieses Handwerks Mißbrauches, welches den Müssiggang und die Schlemmerey eben so unterstüzt, wie er Meister und arbeitende Gesellen empfindlich drückt, folglich auf die Industrie und das Publikum schädlichst zurückwirkt, wird beschlossen, 1) daß dieser Mißbrauch des sogenannten Auszechens im ganzen Lande durchgehends aufgehoben seye, und 2) die Uebertrettung mit empfindlicher Strafe belegt werden solle, welche die Ortsobrigkeiten nach Umständen gesezlich zu bestimmen haben, indem 3) die Gesellen zum Unterhalt des wandernden Fremden weder etwas zu leisten schuldig, noch auch das Auszechen freywillig fortzusetzen berechtigt, auch 4) die Meister außerdem, womit sie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftigst unterstützen wollen, zu nichts verbunden sind. Die Polizeystellen haben diese gnädigste Verordnung den Handwerksladen der Färber zu eröffnen, sie zur gehorsamsten Befolgung derselben anzuweisen, sich aber schuldigst darnach zu achten. München den 23. Dezember 1801.

Nro. CXXXVIII.

Die Gerichtsbarkeit in Ehehaltensachen.

Wird dem hiesig Churfürstl. Hofoberrichteramt hiemit eröffnet, daß man unter heutigen der Churfürstl. Polizey-Direction allhier die Beschwerden der Churfürstl. Hofkammerräthinn N. gegen ihre Dienstmagd Katharina N. resp. das Churfürstl. Hofoberrichteramt nebst Beylagen in Originalien mit dem gnädigsten Befehle zugeschlossen hat, in dieser nach ausdrücklichen Inhalt des General Mandats ganz zur Polizey geeigneten, und vorhin dem hiesigen Hofoberrichteramt nur als damaligen Oberpolizeyamt überlassene Sache, und so auch künftig in allen derley Fällen zu verbscheiden, wie es in der Ehehaltenordnung schon enthalten ist. München den 23. Dezember 1801.

Nro. CXXXIX.

Die Zeugnisse der Dienstboten.

Seine Churfürstlichen Durchlaucht haben gemäß der an Höchstdero General-Landes-Direktion zu München unterm 28. November erlassenen höchsten Entschliessung, die in Betreff der Gesindeordnung emanirten höchstlandesherrlichen Verordnungen und besonders jene von 2. May 1781 *) zu wiederhollen, und die strakte

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 965 Nro. 169.

ste Befolgung aller jener Punkte anzubefehlen geruhet, welche in der so eben allegirten Gesindeordnung bezeichnet, und auch in jener erneuerten Ehehalten und Taglöhnerordnung umständlicher auseinander gesetzt sind *), die von Seite Churfürstl. Landesdirektion mittelst einer hinlänglichen Anzahl gedruckter Exemplarien samtlichen Churfl. Oberpfälzischen, sulzbachischen, und leuchtenbergischen Aemtern und Obrigkeiten zur genauesten Darnachtung und zweymal im Jahre richtig zu bewirkenden öffentlichen Kundmachung dieser Ordnung durch Patente vom 22. August l. J. mitgetheilt wurden. In Gemäßheit der Eingangs angeführten Höchstlandesherrlichen Entschliessung werden daher die samtliche Landgerichte und Obrigkeiten auf die genaueste Befolgung der ertheilten Instruktion hingewiesen, und ihnen befohlen, daß der Punkt der Ehehaltenordnung vom 2. May 1781 rücksichtlich des den Dienstbothen bey dem Austritte aus dem Dienst jederzeit zu ertheilenden Zeugnisses ihres Verhaltens genau beobachtet, fort solche Zeugnisse, damit diese Verfügung künftig gar keinen Hindernissen unterliegen, auf dem Lande von den Pfarrern nach Angabe der Dienstherrn unentgeltlich ausgestellt werden soll. Die Churfl. Landgerichte haben den inkorporirten Städten, Märkten, Hofmärkten und Pfarrern unverweilte Nachricht hievon zu geben, sie zur genauesten Befolgung und auch dazu anzuweisen, so wie in den ihnen anvertrauten unmittelbahren Amtsdistrikten ebenfalls zu sorgen, daß in Städten und Märkten die Anstalt getroffen werde, dem Gesinde wenigstens an Sonn- und Feyertägen einen öffentlichen Unterricht zu verschaffen, und hauptsächlich gute Arbeitsschulen, wo nur immer ein Fond dazu auszumitteln ist, herzustellen. Amberg den 28. Dez. 1801.

*) Vide antec. Nro. 100.

Nro. CXL.

Die Eichenkultur und Anlegung von Schäll-Waldungen.

Der allmählig fühlbar werdende, und immer noch mehr zu besorgende Mangel an Eichenholz hat zwar schon mehrfältige gnädigste Verordnungen veranlaßt **), wodurch die Kultur dieser so schätzbaren, und in mancherley Rücksicht ohnentbehrlichen Holzgattung aufgemuntert und befördert werden wollte, ohne daß jedoch der hiebey beabsichtete Zweck erreicht worden. Nach berichtlicher Anzeige besteht ein Haupthinderniß, wodurch aller Eifer zur Eichen Kultur unvermeidlich erstickt werden muß, vorzüglich darin, daß den Freevelhaften Abschwendungen des jungen Eichennachwuchs, welche besonders von den Korbzäunern, Geisel und Beitschenstielmachern und dergleichen Pitzlern so häufig verübt werden, durch die bestehende Forstpolizeygeseze nicht hinreichend gesteuert ist, und es wird daher nicht nur dem Forstpersonale für die Zukunft ein desto wachsamere Aufsicht auf derley Frevler eingeschärft, sondern auch andurch festgesetzt, und sämtlichen Gerichts Behörden ernstgemessenst aufgetragen, von derley angezeigten Frevlern für jedes abgeschwändete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtig wirklichen, sondern bloß nach dem künftigen Holzwerthe geschäzt werden kann, das erstemal ein Reichsthaller, und im wiederholten Betrettungsfahl das doppelte unnachläßig einzuheischen, und hievon ⅓ dem Aufbringer gegen Schein zu behändigen, und den Rest zur Forst Kassa zu verrechnen, in so fern aber ein solcher Frevler sich noch öfters betretten lassen, oder die Geldstrafe würde durchaus nicht bezahlen können, gegen denselben mit angemessener Arreststrafe zu verfahren; Sollte aber ein Richter sich dießfalls nachläßig oder nachsichtlich bezeigen, so hat das betreffende Forstmeisteramt ohne weitters berichtliche Anzeige zur Churfl. G. L. Direktion hievon zu machen. Nebstbey wird aber auch den sämtlichen Forstmeisterämtern aufgetragen, nicht nur auf die Eichlkultur überhaupt, sondern in Gegenden, wo bereits Leder Gärbereyen vorhanden, oder der Absatz des Lohes durch Wasser Transport erleichtert wird, auch auf die Anlegung ordentlicher Schällwaldungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forstwürtschafts Berichten die diesfalls geeignete Vor, und Kostenüberschläge anzufügen, wo dann seiner Zeit bey dem Abtrieb solcher Schällwaldungen auch Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren vorzüglichen Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an sich bringen können, und um so weniger Ursache haben werden, zu den bisherig sträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen. Die sämtliche Gerichtsbehörden haben demnach gegenwärtige gnädigste Verordnung zu jedermanns Wahrnung in ihren Gerichts Bezirken, so wie auch die Forstmeisterämter ihren subordinirten Forstpersonale ordentlich bekannt zu machen, und lezterer wie solches geschehen berichtlich anhero anzuzeigen. München den 30. Dezember 1801.

**) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 585 Nro. 33.

Sechſter Theil.

Von Religions- Kirchen- und Geiſtlichkeitsſachen.

Nro. I.

Den Preis der römiſch-klaßiſchen Schriftſteller.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. vermög höchſten Reskripts vom 11. Chriſtmonaths *) des eben verfloßenen Jahres gnädigſt beſchloßen haben, daß von den römiſch-klaſſiſchen Schriftſtellern diejenigen, welche in den Schulen höchſt dero Gymnaſien, ſ. a. in Bayern als ordentliche Schulbücher vorgeſchrieben worden, in ſoferne ſie theils ganz, theils auszugsweiſe mit Braunſchen Anmerkungen verſehen, im Verlage des hieſig-bürgerlichen Buchbinders Joh. Bapt. Oettl zu nächſt St. Peter zu haben ſind, allein in dieſer, und keinen andern Auflagen in den Schulen dürfen gebraucht werden; als wird ſolches dem Publikum hiemit öffentlich kund gemacht, und die zu deſſen Beſten nunmehr veränderten, und ſehr gemilderten Preiſe gedachter Schriftſteller in nachſtehender Tabelle beygefügt. München den 4ten Jäner 800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 307 Nro. 37.

Tabelle

der bisherigen, und nun gemilderten Preiſe von nachſtehenden römiſchklaſſiſchen Schriftſtellern.

Schriftſteller.	bisheriger Verkaufs-Preis in albis.		Jetziger Verkaufs-Preis in albis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Flav. Eutropii Breviarium Hiſtoriæ Romanæ	—	18	—	12
Pomp. Melæ de Situ Orbis L. III.	—	20	—	14
Cornelii Nepotis Selectæ vitæ excellent. Imperatorum . .	—	15	—	10
C. Jul. Cæſaris Selecta de bello Gallico	—	18	—	12
Q. Curtii Rufi Selecta de Rebus Alexandri magni etc. . .	—	24	—	16
C. Criſpi Salluſtii bellum Catilinarium	—	8	—	5
C. Corn. Taciti de Situ, moribus, et populis Germaniæ libellus	—	18	—	12
Phædri Auguſti Liberti Selectæ Fabulæ	—	8	—	5
M. Tulii Ciceronis Orationes Selectæ	—	20	—	14
P. Virgilii Maronis opera Tomi III.	1	30	1	—

Nro. II.

Die Errichtung einer Lesegesellschaft.

Wir haben Uns das unterm 29ten v. M. einberichtete Vorhaben des akademischen Senats zu Ingolstadt, eine Lesegesellschaft zu errichten, vortragen lassen, und beloben zwar die gemeinnützige Absicht dieser Einrichtung, wollen aber jedoch zur Zeit noch, daß damit Aufschub genommen, und die Lesegesellschaft, anstatt in einem Orte und Zimmer versammelt, in eine solche verändert werde, bey welcher die nützlichsten Journale und periodischen Schriften unter den Mitgliedern roulieren, wie solches bereits auch hier in München bewilliget worden ist. München den 10. Jänner 1800.

Nro. III.

Die Einrichtung der pädagogischen Vorlesungen betr.

Die höchste Absicht bey der Verordnung, daß alle Lyceisten die Vorlesungen über die Pädagogik (welche einen Theil des philosophischen Kurses ausmachet) besuchen sollen, gieng dahin, daß dieses dem künftigen Seelsorger unentbehrliche Kollegium, von sämentl. Kandidaten der Theologie, welche sich gegenwärtiges Schuljahr in den Churfl. Schulhäusern befinden, und für welche es ohne erwähnter Verordnung verloren gewesen wäre, besuchet werden soll. Diese höchste Absicht wird ganz erfüllet, wenn für das laufende Schuljahr die Theologen aller 3 Abtheilungen den pädagogischen Vorlesungen neben den Philosophen des 2ten Jahres beyzuwohnen angewiesen werden. Für die folgenden Kurße von 1801 angefangen, sind erwähnte Vorlesungen nur den philosophischen Kandidaten vom 2ten Jahre allein bestimmt. Da eine gründliche Bekanntschaft mit den Operationen der menschlichen Seele eine nothwendige Bedingung bey dem Studium der Pädagogik ist, so werden die Philosophen des 2ten Kurßes (welche die Psychologie gehört haben) dieselbe mit größerm Gewinne besuchen, als die Logiker, Se. Churfl. Durchlaucht genehmigen übrigens für gegenwärtiges Schuljahr die von dem Schul-Rektor und Profeßor Weiler in Betreff der Zeit und des Ortes der Pädagogischen Vorlesungen in der wieder zurückgehenden Vorstellung unterthänigst überreichten Vorschläge. München den 11. Jäner 1800.

Nro. IV.

Die Lehrbücher für die Bayer. Geschichte s. a. betreffend.

Wir haben uns über die von den Profeßoren an hiesigen Gymnasium in der Beylage vorgestellten Anstände in Betreff des Lehrbuches über die baierische Geschichte und Erdebeschreibung unterthänigsten Vortrag machen lassen, und beschließen hierauf gnädigst: 1tens daß für die baierische Geschichte und Erdebeschreibung, von nun an lediglich die Geschichte und Erdbeschreibung von Pfalzbaiern für Lehrer und Schüler, herausgegeben von den Verfaßern der Akademie zweyte Auflage München bey Lentner 1797. 8vo für alle Unsere Gymnasien vorgeschrieben seyn soll; da dieses Lehrbuch bey einem leichtfaßlichen und gründlichen Vortrage den Schülern den ökonomischen Vortheil gewähret, daß selbes zu einem doppelten Zwecke angewendet werden kann. 2tens kann der Abriß der baierischen Geschichte, welchen der geistliche Rath Westenrieder herausgegeben hat, neben dem vorgeschriebenen Lehrbuche als Prämien vertheilt werden. 3tens wollen wir den Lehrvortrag über Geschichte und Erdebeschreibung nach dem Gesetze der Analogie mit der stuffenweisen Entwicklung des jugendlichen Erkenntniß-Vermögens auf die Art angeordnet wissen, daß mit dem Unterrichte der vaterländischen Geschichte und Erdebeschreibung angefangen, hiervon zur deutschen Geschichte und zur Erdebeschreibung von Deutschland sowohl als den übrigen europäischen Staaten übergegangen, und endlich mit dem Abrisse der Universal-Geschichte, und der Geographie der übrigen Welttheile, dann der Globuslehre geschlossen werden soll. Sohin soll 4. in der ersten und zweyten Grammatik baierische Geschichte und Erdebeschreibung, die deutsche Geschichte, und die Geographie von Deutschland, und dem übrigen Europa in der dritten Gramatik, und ersten Rhetorik; der Abriß der Universal-Geschichte, die Erdebeschreibung von Asien, Afrika, Amerika und die Globuslehre in der zweyten Rhetorik gelehrt werden. Da Uns 5. noch vorgestellt worden ist, daß der Lunkische Leitfaden zur Naturgeschichte sich beynahe auf ein leeres Namen-Verzeichniß beschränke, sohin den jungen Studierenden

die

die Erwerbung materieller Kenntniſſe, dem Lehrer aber die Ergänzung des fehlenden zu ſehr erſchwehre, ſo haben Wir zur Vermeidung fernerer Anfragen für gut gefunden, gnädigſt zu verordnen, daß Unſer Director der vierten General Landes Direktion Deputation und Profeſſor der Naturgeſchichte Mathias Flurl ein Handbuch der Naturgeſchichte für Unſere Gymnaſien nach ſeinem Uns bereits bekannten, und von Uns gnädigſt genehmigten Plane unverzüglich zum Drucke befördern, und den Studierenden bogenweiſe ablieſern laſſen ſoll. Ihr habt ihn daher auf dieſen Unſerm gnädigſten Befehl, welchen Wir ihm vorläufig ſchon mündlich haben eröffnen laſſen, nochmal ſchleunigſt anzuweiſen. Endlich 6. iſt Uns die Bemerkung unterthänigſt vorgetragen worden, daß in der öffentlichen Kundmachung der neuen Profeſſoren, und Lehrgegenſtände und Lehrbücher Unſers Schulhauſes zu Amberg, welche das oberpfälziſche ſtaatiſtiſche Wochenblatt vom 12. Dezember vorigen Jahrs enthält, für die Moral Theologie nach Luby, ſtatt Mutſchelle, und bey der Pädagogik Viertha-lers Elemente ſtatt Niemayers Grundſätzen der Erziehung, und des Unterrichtes als gnädigſt vorgeſchriebene Lehrbücher angeführt ſeyen. Da nun hiedurch Unſrer gnädigſten Verordnung vom 10. November vorigen Jahes *) offenbar zuwider gehandelt iſt, ſo befehlen Wir, daß die Profeſſoren Unſers Schulhauſes zu Amberg nicht nur unverzüglich auf die in erwähnter Höchſter Entſchlieſſung angeordneten Lehrbücher der Moral und Pädagogik angewieſen werden ſollen, ſondern wollen auch, daß ſie in dem oberpfälziſchen ſtaatiſtiſchen Wochenblatt ſtatt der vorhin unrecht angegebenen angezeigt werden ſollen. München den 11. Jänner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 285 Nro. 29.

Nro. V.

Die alle Quartale einzuſendende Kirchen-Anlehen Tabellen von Städt- und Märkten.

Da man wahrnehmen müſſen, daß mehrere Churfl. Städte und Märkte, dann in ſolchen aufgeſtellte cumulative Kirchen Adminiſtrationen die Kirchen, und milden Stiftungs Vorlehens Geſuche entweder durch einzelne, meiſt unvollſtändige zum Theil auch einſeitige Berichte zu begutachten, oder aber erſt mit dem Jahrſchluß die bereits eigenmächtig hinausgeliehene Kapitalien pro Ratificatione einzuberichten ſich erlauben. Als wird ſamtlichen Churfl. Städt, und Märkten, dann in ſolchen beſtehend cumulativen Kirchen Adminiſtrationen hiemit gnädigſt anbefohlen, in Zukunft nicht nur all derley Vorlehens Geſuche mittelſt Quartaliter in duplo einzuſendenden, nach beygehenden Formular verfaßten Anlehens Tabellen, außer wenn in der Zwiſchenszeit ein Bürger, oder Unterthan wegen erlittenen Unglück einer unverſchieblichen Geldhilfe bedürftig wäre, auf welchen Fahl allein ein ſonderbahrer Zwiſchen-Gutachtungs-Bericht ſtatt haben mag, mit Beobachtung der nur bey den Gotteshäuſern herkomlichen Cumulativ zu beobachten, ſondern auch ohne ehvor nachgeſucht, und wirklich erhaltener gnädigſten Ratification des eigenmächtigen Ausleihens beſagter Kapitalien um ſo gewiſſer ſich zu enthalten, als man das ohne vorbeſagten Nothfall einkommend einzelne Gutachten durch eigene Bothen auf Koſten der Berichtgeber rückzuſenden, die ohne gnädigſte Ratifikation voreilig ausgeliehene Kapitalien hingegen ohne weiters den Ausleihern zur Laſt legen, und dieſe in Rechnung per Ausgaben nicht paßieren laſſen würde. München den 20. Jänner 1800.

Nachdem des kreditirenden Gotteshaus oder milden Stiftung, dann des Anlehensſuchenden.	Zu welcher Verwendung	Gericht und Grundbar	Grundherrliche Conſens	Eigene Stücke	Weibliche Freyheitsverzicht	Status activus	Status Paſſivus	Hierunter creditae anteriora privilegiata	Quantum des nachgeſuchten Kapitals	Intereſſe.
Pfarrgotteshaus. Franz Selig, Bauer.	Zum Urkauf.	Zur gemeinen Stadt	vorhanden	6 Tagwerk Wieſen.	ertheilet	8000 —	1500 —	900 —	500 —	—

Nro. VI.

Die Religions-Freyheit der hiesigen Protestanten ꝛc.

Wir haben uns der von euch unterm 6. Jul. v. J. uns unterthänigst überreichten Vorstellung mit gnädigsten Wohlgefallen jene kluge Bescheidenheit wahrgenommen, mit welcher ihr bisher bey der Einrichtung der Protestantischen Hofgottesdienstes unserer innigst geliebten Frauen Gemahlinn Durchl. zu Werke gegangen seyd. Nach einer vorhergegangenen reifen Prüfung der Anstände, welche sich über die Gränzen der Religions-Freyheit dahier befindlichen Protestanten bey euch ergeben haben, sind wir gnädigst bewogen worden, auf die von euch unterthänigst vorgelegten Fragen die nachfolgenden höchsten Entschließungen zu ertheilen, nach welchen ihr euch bey Ausübung der kirchlichen und religiösen Funktionen eueres Amtes sowohl in euerer Eigenschaft als Hofprediger unserer Durchl. Frau Gemahlinn, und ihres protestantischen Hofstaates, als der übrigen in Unserer Residenzstadt München befindlichen Protestanten gehorsamst zu achten habt. In Betreff euerer ersten Frage: ob jeder Protestant ohne Unterschied, ob er zur Dienerschaft unserer Frau Gemahlinn Durchlaucht gehöre, oder nicht, dem Gottesdienste und öffentlichen Haltung des heil. Abendmahls beywohnen dürfte? Wollen wir gestatten, daß zwar alle hier befindliche Protestanten den Protestantischen Hofgottesdienst besuchen dürfen, so lange uns solches gefällig seyn wird, und von dieser unserer höchsten Gnade kein Mißbrauch zu besorgen ist. Doch können wir nur der protestantischen Hofdienerschaft unserer Frau Gemahlinn Durchl. den Empfang des Abendmahles bey dem Hofgottesdienste bewilligen. Die übrigen mögen es ohne äußerliche Feyerlichkeit, und in der Stille in ihren Häusern empfangen. Die zweyte Frage: ob ihr in vorkommenden Fällen kranken Protestanten die verlangte privat Kommunion gestatten dürfet, erledigt sich aus der vorgehenden von selbst bejahend. Doch versteht sich ohnehin, daß ihr zu dieser, und andern religiösen Handlungen eueres Amtes nie anders, als in euerer gewöhnlichen Kleidung über die Strasse gehet, und daß euere Gehülfen ein gleiches beobachten. Auf euere dritte Frage: ob euch die Taufen der von den Protestantischen Eltern gebornen Kinder erlaubt seyen? Verordnen Wir, daß euch allerdings gestattet seyn soll, Kinder, deren beede Eltern Protestanten sind, in der Wohnung der Eltern in der Stille zu taufen. Doch wollen wir, daß jede solche Geburt- und Taufhandlung (sie mögen in einer solchen Familie aus dem Hofstaate unserer geliebten Frauen Gemahlinn Durchl., oder in einer andern hier befindlichen protestantischen Familie vorgefallen seyn) dem ordentlichen Pfarrer angezeigt, und vom selben in das Taufbuch eingetragen werde. Auch soll erwähnten Pfarrern dadurch an ihren sonst etwa in ähnlichen Fällen hergebrachten Stollgebühren nichts entgehen. Sollten sich Fälle ergeben, daß von zwey Eheltheilen einer der katholischen, und der andere der protestantischen Religion zugethan wäre, und letzterer die Taufe von euch verlangte, habt ihr uns solche unterthänigst anzuzeigen, und unsere höchste Entscheidung darüber zu erwarten. Bey der Beerdigung verstorbener Protestanten (welche der Gegenstand euerer vierten Frage ist; ist euch gnädigst gestattet, die Leiche zum Grabe zu begleiten, jedoch ohne äußerliche Zeichen eures Amtes, und ohne Veranstaltung eines von dem katholischen Religionsgebrauche abweichenden Gepränges. Bey dieser Verordnung findet auch kein Unterschied der Personen statt. Ein Gegenstand eurer fünften Frage ist es zwar: ob ein öffentlicher Schulunterricht für protestantische Schulkinder veranstaltet werden dürfe? Oder ob der angestellte Kantor, der zugleich Schullehrer ist, die Erlaubniß habe, Privatunterricht in den Häusern zu ertheilen? Allein einem solchen öffentlichen Schulunterricht können wir nicht gestatten, weil er theils in das System unserer hier ländischen Schulanstalten (welchen wir eine gleichförmige Organisation gegeben haben) als sittliches und litterarisches Bildungsmittel nicht einpassen, als öffentlicher protestantischer Religionsunterricht aber offenbar die Gränzen überschreitten würde, welche wir nach Staats-rechtlichen und politischen Rücksichten der Religions-Freyheit der dahier befindlichen Protestanten bezeichnen müssen. Dagegen wollen wir dem angestellten Hofkantor und Schullehrer gestatten, in den Häusern protestantischer Familien den protestantischen Kindern Privatunterrichte zu ertheilen. Ihr habt aber zugleich jenen protestantischen Eltern, welche ihre Kinder einst in unsern obern Erbstaaten anzustellen suchen wollen, zu eröffnen; daß sie in

sol-

solchem Falle sich nach den in diesen Landen bestehenden Schulgesätzen besonders unserer höchsten Verordnung vom 24. Sept. v. J. *) zu achten haben sollen. Wir fügen übrigens die gnädigste Versicherung hinzu, daß wir solche protestantische Kinder, protestantischer Eltern, wenn sie unsere hierländische Schulen besuchen, von Anhörung des katholischen Religions-Unterrichtes entbinden. Eure sechste Frage: ob euch vergönnet sey, der erwachsenen protestantischen Jugend Religionsunterricht zu geben, und die in eurer Kirche gebräuchliche Confirmation zu seiner Zeit in dem öffentlichen Gottesdienste, oder privatim vorzunehmen? entscheiden wir dahin, daß ihr solchen protestantischen Kindern, bey welchen wir euch zu Erledigung der dritten Frage die Taufe vorzunehmen gestattet haben, Religionsunterricht, doch nicht öffentlich, sondern entweder in den Wohnungen ihrer Eltern, oder auf eurem Zimmer privat ertheilen möget. Trette aber der Fall ein, daß die Eltern verschiedener Religion wären, und ein Theil sich zu der katholischen Religion bekennte, so habt ihr die gehorsamste Anzeige hievon zu machen, und unsere höchste Entschließung ebenfalls zu erwarten. Uebrigens ist auch die Ertheilung der Confirmation nach den Gebräuchen euerer Kirche, jedoch ebenfalls nur privatim zugestanden. Jenen protestantischen Kindern, deren Eltern bey unserer Durchl. Frau Gemahlin in Diensten stehen, allein darf selbe in dem protestantischen Hofbethsaale gegeben werden. Endlich tragen wir auch gnädigst auf, uns jährlich ein soviel möglich genaues Verzeichniß aller euch bekannten hier befindlichen Protestanten, dann der gebohrnen, getrauten und gestorbenen männlich- und weiblichen Geschlechtes durch unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Sachen unterthänigst einzureichen. München den 24. Jänner 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 277 Nro. 21.

Nro. VII.

Das Verboth wegen denen von denen Studenten besucht werden Wirthshäusern.

Da Uns mehrmals die unterthänigste Anzeige geschehen ist, daß Studierende des hiesigen Schulhauses Wirths- und andere, sogar übel berufene Häusern theils gegen die bestehenden Verordnungen besuchen, theils in selben über die erlaubte Zeit sich aufhalten, so haben Wir für nöthig geachtet, ernstliche Maaßregeln zur Abstellung dieses Unfuges zu ergreifen, und solche unverzüglich wirksam zu machen. Wir tragen euch dahero auf, sogleich nach Empfang dieser höchsten Entschliessung am nächsten Schultage Unsere hier beyliegende höchste Verordnung *) allen studierenden Unsers hiesigen Schulhauses durch den Local Commissair geistlichen Rath Prentner kund machen zu lassen. Da Wir aber überzeugt sind, daß der Pedell Zehetmaier allein nicht im Stande ist, in den Wirths- und andern Häusern hinlänglich nachzusehen, ob sich Studenten daselbst einfinden, und ob sie Unsere Verordnungen bey diesen, und andern Gelegenheiten nicht zuwider handeln, so haben Wir beschlossen, Unsrer dahier bestehenden Polizei Direction die Aufsicht über die Studenten in den Wirths- Kafee, und andern Häusern zu übertragen, und solcher aufgeben zu lassen, daß durch selbe den beeden Schulrektoren dahier die bemerkten Uebertretter des Verbothes wegen dem Wirthshausbesuche, und andern Ausschweifungen der Studenten jedesmal angezeigt werden sollen. Zu welchem Ende unterm heutigen Tage an erwähnte Polizei Direction das erforderliche ergangen ist **). Ihr habet sohin den gedachten Rektorn hievon Nachricht geben, und sie anweisen zu lassen, daß sie Unserer Polizey Direction nicht nur das Verzeichniß der hiesigen Studierenden, und der den Superioristen erlaubten Würthshäuser mittheilen, sondern sich auch mit selber über die Art benehmen sollen, wie die zu dieser Aufsicht bestimmten Polizey Comis mit der ihnen etwa noch unbekannten Studenten unbemerkt bekannt gemacht werden können. Und da die Mitwirkung der Vorstände der größern lateinischen Congregation in so ferne nöthig seyn könnte, als vielleicht dem Polizei Comis ein Ort geöfnet werden müste, aus welchen sie die Studenten wehrend der Messe ungesehen beobachten können, und wozu jene Vorsteher etwa allein den Schlüssel haben; so tragen Wir euch für diesen Fall auf, gedachten Vorstehern in Unserm Namen zu bedeuten, daß Wir von Ihnenerwar-

*) Sieh nachstehende Beylage.

**) Vide Sequent Nro. 8.

ten, sie werden den nach den Umständen nöthigen Anstalten keine Hindernisse in den Weg legen, und überhaupt den Sakristan der Congregation zu einem anständigen Betragen gegen Unser Schulpersonal anweisen, da Wir im widrigen Falle mit wirksamen Zwangsmitteln gegen sie verfahren lassen würden. Euch bleibt übrigens unbenommen, von dieser gnädigsten Entschliessung Unserer Schuldeputation Kenntniß zu geben. München den 21. Februar 1800.

Verordnung ꝛc.

Se. Churfürstl. Durchlaucht ist mehrmals die unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß Studierende des hiesigen Schulhauses Wirths- und Gasthäuser gegen die bestehenden ältern, und neuern Verordnungen theils besuchen, theils über die erlaubte Zeit in selben verweilen, ja sogar in andern übel berufene Häuser zugehen, und ohne Achtung für ihre Gesundheit und Moralität bis tief in die Nacht zu schwärmen wagen. Da an der Erhaltung reiner Sitten unter der studierenden Jugend vorzüglich gelegen ist, und da nicht zu erwarten ist, daß Jünglinge, die so schädlichen Ausschweifungen sich ergeben, während die Sorge für ihre künftige Bildung eine gewissenhafte Haushaltung mit ihrer Zeit, mit ihren körperlichen und geistigen Kräften fordert, einst brauchbare Glieder der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates abgeben werden; so können Se. Churfürstl. Durchlaucht weder als Landesfürst, noch als ihr oberster Vormund gleichgültig zusehen, daß der angegebene Unfug gegen höchstdero heilsamsten Verordnungen ferner fortgetrieben werde. Man wiederhollet daher, daß allen Studierenden am Anfange des gegenwärtigen Schuljahres bereits hinlänglich bekannt gemachte Verboth des Wirthshausbesuches mit den in der Instruktion für die Local-Commißarien enthaltenen Ausnahmen des unanständigen Umganges mit dem andern Geschlechte, und des Aufenthaltes in übel berufenen Häusern u. s. w. und macht noch weiters bekannt, daß die wirksamsten Anstalten bereits getroffen seyen, damit die Zuwiderhandelnden jedesmal sicher entdeckt, und zur geeigneten Bestrafung dem Rectorate angezeigt werden. Man wird übrigens nicht nur mit den bisher bestandenen Strafen des Schulgefängnisses, und der Ausschliessung von Churfürstl. Schulhäusern ohne Nachsicht gegen die Uebertretter verfahren lassen (deren Nämen und Karakter höchster Orten jedesmal berichtlich angezeigt werden sollen) sondern es wird auch ferner verordnet, daß solchen Jungen, welche die gelindere Schul Disciplin zur Ordnung nicht zurückführen kann, nach Umständen zu den Militair Diensten abgegeben werden sollen. Man hofft aber, daß die Studierende Jugend des hiesigen Schulhauses durch ein wohl geordnetes Betragen den Sr Churfürstl. Durchlaucht landesväterlichen Gemüthe schmerzlichen Fall, da man diese Mittel ergreifen lassen muste, von selbst vermeiden, und wo nicht schon itzt, doch einst bey reifern Jahren es mit Danke erkennen werde, daß man sie vor der Gefahr des Sittenverderbnisses mit väterlicher Strenge zu bewahren gesucht habe. München den 21. Hornung 1800.

Nro. VIII.

An die Polizey-Direktion wegen den Besuch der Wirths- und anderer Häuser durch die hier Studierenden.

Wir haben gnädigst beschlossen, dem Unfuge nachdrücklich zu steuern, welcher aus dem unerlaubten Herumschwärmen der Studenten besonders zu Nachts in Wirths-Kaffee, und anderer wohl gar übel berufenen Häusern nothwendig entstehen muß. Wir befehlen Euch daher eine genaue Aufsicht durch vertraute Commis halten zu lassen, in wie ferne die Studenten des hiesigen Schulhauses sich hierin vergehen, und davon jedesmal die so viel möglich detaillirte Anzeige dem hiesigen Schul Rektorate zugehen zu lassen. Damit aber dießfalls kein Irrthum vorgehen könne, eröffnen Wir auch gnädigst, daß den Gymnasisten aller Wirthshausbesuch überhaupt streng untersagt ist, den Lycäisten hingegen nur einige bestimmten Wirthshäuser in und ausser den Ringmauern im Winter bis 8 Uhr, im Sommer bis 9 Uhr Abends zu besuchen nachgelassen sind. Wir haben zugleich Unsere Rektorn anweisen lassen, euch jährlich die Liste aller hiesigen Studenten, und das Verzeichniß der den Lycäisten erlaubten Gasthäusern mitzutheilen, auch sich mit euch über die Art zu benehmen, wie die zu dieser Aufsicht bestimmten Polizey Comis mit den ihnen etwa unbekannten Studenten, unbemerkt bekannt gemacht werden können. Wir erwarten von Eurem Amts-Eifer, daß ihr euch in diesem Geschäfte zu Unserer Zufriedenheit unterziehen werdet. München den 21. Februar 1800.

Nro. IX.

Die Landrechtmäßig-Behandlungen der zu denen Gotteshäusern gehörigen Gütern.

Auf eine von unserer General-Landes-Direktion am 29. Jänner 1800 pflichtmäßig gemachte Motion, sind wir ganz geneigt, zum Besten der Unterthanen, und ohne wesentlichen und erheblichen Schaden der Kirchen, so wie es bey Unsern Urbars Unterthanen bereits geschieht, die Leib- und Erbrechts-Güter nicht nur nach und nach umzuändern, sondern auf die Wirkungen des in ao. 1779. erlassenen heilsamen Landrechtm. Mandats *) bey dem Kirchen- und milden Stiftungs-Unterthanen, welche unmittelbar unter unserer Administration stehen, eintreten, und in Ausübung bringen zu lassen. Ihr habt diesen Gegenstand in reife Ueberlegung zu nehmen, ob und was für Hindernisse und Bedenken dabey seyn könnten, wie, falls einige von Erheblichkeit wären, solche zu beseitigen, oder durch entspringende Vortheile zu balanciren seyen, zu erwägen, und hierüber euren umständlichen Bericht ehestens, und ohne euch Stimultren zu lassen, anhero zu erstatten. Und da ein unterm 19. Dez. v. J. von der Regierung Straubing an unsere G. L. Dir. eingekommener Bericht anzeigen soll, auf welche drückende Art, die sogenannte observanzmäßige Leibrechts-Behandlungen der zu den Gotteshäusern gehörigen Güter und Grundstücken in Specie bey den Rentkastenamt Straubing und Gericht Natternberg zu geschehen pflegen, daß nämlich von einem Guts-Corpore 20 bis 25 pro Cento ob der Schätzungs-Summe, von einem einzelnen Grundstücke aber der ganze Schätzungswerth zum Leibgelde genommen werde, so können Wir eine solche enorme Bedrückung der Unterthanen gestalten Umstände nach nicht gleichgültig hingehen lassen. Ihr habt also nach vorläufiger Gesinnung dieses allegirten Berichts von der General-Landes-Direktion der Sache auf den Grund zu sehen, und nach Befund diesen Unfug durch alle dienliche Mittel bey diesen Gerichtern sowohl, als andern, wo er getrieben werden dürfte, mit Ernst und Thätigkeit abzustellen, und auch hierüber euren unterthänigsten Bericht anher zu erstatten. München den 21. Februar 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 382 Nro. 81.

Nro. X.

Wegen der Stiftung des hiesigen Armen-Mädchenhauses.

Wir haben aus dem von unserm geistlichen Rath am 15. dieß erstatteten Bericht, und solchen beygelegten Protokolls-Auszug ungerne entnommen, welche wesentliche Gebrechen in dem hiesigen Armen-Mädchenhause entdecket worden sind. Wir finden die zu deren Hebung von gedacht unserm geistlichen Rath vorläufig gefaßte Entschlüße ganz zweckmäßig, und bestättigen solche hiedurch vollkommen, doch mit der Ausnahme: daß wir der Oberstvorsteherinn des obigen Stiftung-Administrirenden englischen Instituts noch für dermalen überlassen wollen, anstatt der ohne weiters abzurufenden Oberjungfer Baumgartin eine andere in jeder Rücksicht taugliche Person selbst zu wählen, und als Oberjungfer anzustellen. Sollte sich aber über kurz oder lang zeigen, daß auch diese neue Erzieherinn ihren Platz nicht ganz ausfülle, so soll auf ihre Entfernung ohne Umstände gedrungen, und damit so lange fortgefahren werden, bis die Stiftung mit einer zu ihrem wohlthätigen Zwecke ganz passenden Person versehen seyn wird. Hienach hat also unser geistl. Rath, die vorläufig beschlossene Weisungen an oben genannte Vorsteherinn nunmehr zu erlassen mit dem Anhange, daß wir deren genaueste Befolgung unfehlbar erwarten, und uns die Emporbringung dieser gemeinnützigen Anstalt zur persönlichen Angelegenheit machen werden. Zum Schluße billigen wir auch euern Vorschlag wegen der Wahl 2 Jungfern zur Rathgeberinnen der Generalin dergestalten, daß von nun an in allen das arme Mädchenhaus, dann die Erziehung und Schulen-Institut selbst betreffenden Gegenständen die gewöhnlichen vier Rathgeberinnen der obersten Vorsteherinn aus zwey Fräuleins und zwey Jungfern, welche dießfalls vorzügliche Kenntnüsse besitzen sollen. Wornach also das geeignete ebenfalls zu verfügen ist. München den 28. Hornung 1800.

Nro. XI.

Die Einnahme der Noth- und Hilfsbüchlein des

Auf den unterthänigsten Bericht Unsers geistlichen Raths vom 15. v. M. wollen wir gnädigst genehmigen, daß die sogenannten Noth- und Hilfsbüchlein des Herzogl. Sachsen-Gothalschen Raths, Zacharias Becker, sowohl hier, als auf dem Lande

Gothaischen RathsZacharias Beker zu Prämien.

zu Prämien angekauft und verwendet werden sollen, auch ist die allgemeine Abnahme dieses Buchs durch öffentliche Empfehlung zu befördern, und können deßwegen von dem hiesigen Schulfondsbücher-Verlag die von euch in Vorschlag gebrachte 1000 Exemplarn zum Verkaufe in Commission übernommen werden. Damit ihr demnach das geeignete Verfügen könnt, werden euch die Berichts-Beylagen wieder zurückgeschlossen. München den 4. März 1800.

Nro. XII.

Die getroffene Disciplinar-Verfügungen in dem hiesigen Schulhause.

Wir begnehmigen die von euch in Rücksicht der Disziplinar-Gegenstände bey hiesigem Schulhause getroffenen Verfügungen nach Eurem unterthänigsten Bericht vom 3. dieß als zweckmäßig, und erwarten die ersprießlichen Folgen davon mit Zuversicht. Da nun dieser Gegenstand anhaltend nicht ausser Augen gelassen werde, mithin die Lokal-Commission hierdurch mit der Polizeydirektion im beständigen Verhältniß seyn muß, so finden wir dienlich, daß ihr die beyde Lokal-Commissarien solchergestalt von Präsidii wegen, in die Geschäftsgegenstände vertheilet, daß zwar beyde bey öffentlichen Handlungen Seßionen, und das System zum Zweck habenden Vorwürfen concurriren, jedoch das Scientificum von dem Disciplinari gesondert, und jedes von einem demselben ausschlüßig respiciert werden soll, massen hiedurch mehr Einheit und Thätigkeit dem Geschäfte verschafft werden kann. München den 5. März 1800.

Nro. XIII.

Kein Stiftungs- und Gotteshaus-Anlehen darf ohne genügliche Assekuranz bewilliget werden.

Wir bestättigen hiemit die unterm 10. Febr. abhin gefaßte Entschließung unserer General-Landesdirektion an dem Magistrat in Traunstein, und wollen, daß überhaupt kein Stiftungs- und Gotteshaus-Anlehen auf ein Gebäude bewilliget werden solle, wenn selbes nicht genüglich assekurirt ist, welches auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden solle. München den 5. März 1800.

Nro. XIV.

Die Beschränkung des Amortizations-Gesetzes bey den Nonnen-Klöstern.

Eine allgemeine Befreyung von Amortizationsgesetze allen Nonnenklöstern, zu ertheilen, welche sich mit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu Folge ihrer ersten Stiftung, beschäftigen, wie ihr Uns in euern Bericht vorschlaget, dazu werden Wir Uns nimmermehr bewegen lassen. Wir haben euch in Unserer höchsten Entschließung vom 3. Dez. *) verflossenen Jahres über die Verbesserung des deutschen Schulwesens schon erklärt, daß Wir keineswegs gesinnet seyen, den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend den Nonnen ausschließend zu vertrauen. Bedingung des Schutzes und Duldung, welche Wir den Nonnenklöstern noch ferner gewehren, ist es für selbe, daß sie das Wohl des Staates thätig mit befördern helfen, ohne besonders wichtige, und bey jedem Falle besonders zu prüfenden Gründe, werden wir auch solchen Klöstern nie eine Befreyung vom Amortizationsgesetze ertheilen ꝛc. München den 12. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 305. Nro. 36.

Nro. XV.

Die neue geistl. Raths-Taxordnung.

Wir haben den von euch unterm 28. December v. J. eingesendeten Entwurf einer Taxordnung in geistlichen Sachen Uns vorlegen lassen, und mit einigen Abänderungen zu genehmigen geruhet, schliessen euch daher solche Taxordnung in der Beylage zur gehorsamsten Nachachtung hiemit zu. München den 14. März 1800.

Taxordnung nach welcher das geistl. Expeditionsamt

Es ist zwar schon im Jahre 1759 *) in geistlichen und Kirchensachen eine allgemeine Taxordnung ans Tagslicht getreten, nach welcher nämlich sowohl das geistliche Raths- als auch die auswärtige Expeditions-Aemter die geistliche und Kir-

*) Vide die Samml. v. J. 1784. S. 246 Nro. 19.

Kirchentaxen erholen, und verrechnen sollten. Und eben so ist nicht weniger i. J. 1789 eine weitere Instruction erschienen, und mittels dieser ein so anderes näher erläutert, und so auch mancher Artikel noch beygesetzt worden, der in der 1759ten Taxordnung nicht findig war; allein, da ohngeachtet dessen sich doch noch einige Schwierigkeiten zeigten, indem manche Taxen nicht positive, oder wenigstens nicht nach Verhältniß der Mühe und Arbeit bestimmt, oder in vielweg der Willkur der Expeditions-Aemter überlassen seyn wollen, so wurde dieses geistliche und Kirchentaxwesen nochmalen in umständigen Vortrag gebracht, sofort hiemittels folgende Norma festgesetzt, und denen Expeditions-Aemtern der Erholl- und Verrechnungswillen vorgelegt, als nämlich, und

die Taxen einzubringen hat.

§. 1. Bleibt es zwar in Betreff der Confirmationen eines Prälaten, einer Abtissinn, so anderen beständig erwählten Ordensvorstehers bey denen anno 1789 bestimmten 4 Klassen ad 12, 9, 6 et 3 fl., doch wird dieser Tax nur provisorisch, und bis auf andere eintrettende Zeitläufte beybehalten.

§. 2. Pro Praesentatione eines Probstens, Canonici, Pfarrers und Beneficiatens bleibt es ebenfalls noch wie vor, bey dem 5ten Theil eines jährlichen Einkommens, so wenn die Revenüe in 500 fl. besteht, der Tax 100 fl. abwesen, und erholt werden müsse.

§. 3. Von denjenigen Kaplaneyen, so anderen geistlichen Stellen, welche allein aus Churfl. höchsten Gnaden, mithin ohne Präsentation verliehen werden, hat noch ferners der 5te Theil einer jährlichen Revenüe Platz, so, daß auch gegenwärtig bey 500 fl. Einkommens 100 fl. pro Taxa passiren.

§. 4. So wie bey Installations- und Possessgebungsbefehlen an Pfärrer und Beneficiaten, wo Se. Churfl. Durchlaucht das Jus praesentandi nicht, sondern nur das Jus installandi gaudiren, bisher der 20te Theil des jährlichen Einkommens üblich war, so mag es auch inskünftig hiebey sein Verbleiben haben.

§. 5. Eben so können auch bey jenen Pfarreyen und Beneficien, wo Se. Churfl. Durchlaucht das Jus praesentandi, folglich auch die Befugniß haben, von jedem Neo Praesentato den 5ten Theil der jährlichen Revenüe zu fordern, für den Possess-Befehl noch sonderbar 5 fl. eingebracht, und erholt werden.

§. 6. Jemanden den Titulum Mensae zu ertheilen, waren bisher 10 und 5 fl. bestimmt; in Zukunft aber haben die Vermöglichen 10 fl., und die Wenigbemittelten 5 fl., oder nach Umständen gar nichts zu bezahlen.

§. 7. Diejenigen, die keine Churfürstl. Titulanten sind, doch aber um die Gnade anhalten, denselben gleichgehalten zu werden, bezahlen inskünftig ohne Unterschied des Charakters, oder der Zeit, wo sie in cura animarum stunden, pro Taxa den Betrag von 7 fl.

§. 8. Für ein Decret eines wirklich frequentirenden geistlichen Raths solten die bisher gewöhnlichen 30 fl. aufhören, und von dem angewiesenen Gehalt soll nach der jüngsten allgemeinen Taxordnung nur der 10te Theil des jährlichen Betrages genommen werden.

§. 9. Mit denen wirklich frequentirenden geistlichen Raths Secretarien, Rechnungs-Commissarien, Expeditorn, Registratoren, Kanzellisten, Rathdiener und Bothen soll es eben so gehalten werden.

§. 10. Sucht aber hingegen ein Pfarrer, Canonicus, oder sonstig geistliches Individuum den geistlichen Raths-Charakter nach, und erhält auch solchen, so müssen derentwillen, und zwar nach der bisherigen Observanz regulirt, und zur Verrechnung eingehoben werden 150 fl.

§. 11. Obwohlen inskünftig Niemanden so leicht der geistliche Sekretariats-Charakter, der nicht wirklich angestellt wird, ertheilet werden dürfte; so will

will man doch in diesem sich allenfalls ergebenden Fall für einen derley Charakter 100 fl. nebst den übrigen ordinari Taxen bestimmt haben.

§. 12. Pro Decreto eines Canonici honorarii waren in Gemäßheit der 1789. Instruction 30 fl. aufgerechnet worden. In Zukunft kann es ebenfalls noch hiebey verbleiben, und sind daher für ein derley Decret eines Canonici honorarii wieder 30 fl. einzufordern.

§. 13. Es tritt zwar selten der Fall ein, daß sich Klöster ihre Privilegien confiemiren lassen. Inzwischen wird aber in ergebenden Fällen für ein dergleichen Geschäft bestimmt für jene Klöster, die bis 5000 fl. Revenüe haben, 10: von jenen, die 10000 fl. besitzen, 20: dann von jenen, die 20000 fl. beziehen, 30 fl.

§. 14. Bey Aufnahm eines Kandidaten in ein Kloster wurden bisher ohne Unterschied 5 fl. bezahlt, bey diesem Tax soll es noch ferners sein Bewenden haben, so daß demnach von jedem derley Kandidaten zu erheben, und zu verrechnen sind, die festgesetzte 5 fl.

§. 15. Und eben so mag es auch rücksichtlich jenen Kandidaten und Kandidatinnen, die unter den gesetzmäßigen Jahren in die Klöster treten, sofort Dispensationem in aetate erforderlich haben, gehalten, und also, wie bisher, noch ferners ab jedem Monat, so an dem gesetzmäßigen Alter abgeht, 5 fl. eingefordert werden.

§. 16. Concessiones und Ratificationes zu ertheilen über Täusche, Käufe und Verkäufe der Klöster- und Kirchen-Unterthanen, deren Häuser, Zehenden und Grundstücken wird hiemit inskünftige pro Taxa bestimmt ab jeder Tausch- und Kaufs-Summa, die von den Theilen angezeigt werden muß, vom Hundert 1 fl.

§. 17. Wenn ein Kloster zur Aufnehmung eines Kapitals den geistlichen Raths-Consens nachsucht, und auch erhält, so bezahlt selbes in Fällen, wo das Kapital ad proprios usus aufgenommen wird, vom Hundert 30 kr., in Fällen aber, wo die Kapitalien zu einem allgemeinen Staatsbeytrag aufgenommen werden müssen, wird nichts bezahlt.

§. 18. Pfarrhöfe- und Beneficiaten-Hausbau-Rechnungen zu ratificiren, war bisher kein Tax üblich. Inskünftig muß aber von jeder derley Bau-Ratification, und zwar von der Summa, die ratificirt wird, vom Hundert 30 kr. eingehoben, und seines Orts verrechnet werden.

§. 19. Einem Pfarrer, Beneficiaten ꝛc. die Congruam provisorisch zu bestimmen, forderte die 1789te Instruction einen Tax von 3 bis 5 fl. In künftigen derley Fällen wird nichts mehr, sondern nur der ordinaire Expeditions-Tax auf Befehle, Signaturen, Abschriften ꝛc. eingebracht, und erhoben.

§. 20. Pro Ratificatione der geistlichen Verlassenschaften waren bisher 1 bis 12 fl. bestimmt. Fernershin ist allemal jene Summe, so deductis deducendis zur Erbschaft verbleibt, pro Norma zu nehmen, und also vom Gulden derley reinen Vermögen 1 kr. einzuheben.

§. 21. Gleichwie auch öfters Klöster, Priesterhäuser, Seminarien, Städte, Märkte, Hofmärkte und Bruderschaften ihre Rechnungen entweders auf mehrere Jahre, oder nur semel pro semper ad Revisionem einschicken müssen, so haben die Expeditions-Aemter deßfalls dasjenige einzuheischen, was derentwillen nach gemachten Vortrag in Pleno von einem Rechnungsaufnahms-Rath pflichtmäßig bestimmt werden wird.

§. 22. Für Attestata der Annaten mögen inskünftig weiters 20 fl., für einen Heuraths-Consens 5 fl., und für Ertheilung einiger Promotorialien 3 fl. eingehoben werden, dahingegen aber sind wegen Legalisirung der Taufscheine, und Widimirung der Abschriften nicht mehr 15, sondern 45 kr. zu erheben.

§. 23.

§. 23. Wenn einigen Pfarrern, Beamten, Beneficiaten neue Besoldungen beygelegt werden, es mögen solche in Geld, oder Naturalien bestehen; so ist ab einer derley Besoldung, wo übrigens die Naturalien in mittern Preis anzuschlagen sind, der 10te Theil pro Taxa zu nehmen. Von Kaplänen, Schullehrern, Organisten, Meßnern, Thürnern, Zechpröbsten, Bothen, und Gerichtsdienern sind solchen Falls gar keine Taxen zu fordern.

§. 24. Gleiche Bewandtniß von neuen Additionen, wenn sie unbeträchtlich sind, sollen keine Taxen genommen werden.

§. 25. Bey Bestättigung erloschener Additionen soll man sich rücksichtlich der Taxen nach obigem §. achten.

§. 26. In Fällen, wo Kirchenbedienstungen, als Verwalter, Schullehrer, Organisten, Chorregenten, Meßner ꝛc. vel per abitum, vel per obitum vacant werden, muß ab jeden neuanzustellenden Subjecto der 10te Theil des jährlichen Einkommens, exclus. aber der Additionen, wovon oben das Zweckmäßige steht, eingehoben, so folgbar, wenn hierunter einige Naturalien begriffen, diese in mitterem Preis angeschlagen werden.

§. 27. Bey Bewilligung einer Gratification, oder Pension wurde anno 1789 ab jedem Hundert 2 fl. bestimmt. In Zukunft zahlen aber die Gratificationen, so semel pro semper bewilliget werden, vom Hundert nur 1: die auf mehrere Jahre aber 2 fl., und die Pensionen in keinem Falle etwas.

§. 28. In Anlehenssachen wurden bisher von jedem Hundert 30 kr, von denen aber unter 200 fl. gar nichts gefordert, wobey es noch ferners verbleiben soll, mit dem Anhang, daß die gewöhnlich arme Kirchenunterthanen für Anlehen von 300 bis 900 fl. einschlüßig künftighin nur 20 kr. vom 100 Taxe zu entrichten haben.

§. 29. Für Kapital- Interesse- Laudemial- Stift- und Gültnachlässe soll von nun an keine Taxe mehr gefordert werden, weil diese Wohlthat ohnehin nur Unglücklichen erwiesen wird.

§. 30. Wegen Erstattung einiger Gutachtungs- so anderer Berichte ad intimum, sollen, wo es wesentlich auf ein Jus perpetuum ankömmt, 5 fl. überhaupts eingebracht, in anderen Fällen aber über die Taxforderung im Rath proponirt, und nur in Anlehenssachen keine Taxe für Berichte gefordert werden.

§. 31. Belangend übrigens die in anderweg auszufertigende Resolutiones, Befehle, Signaturen und Abschriften, so mag wohl, wie bisher von einer Resolution oder Befehl 30 kr., und ab einer Signatur 25 kr. eingehoben werden, doch sind inskünftig die Abschriften oder Beylagen, nämlich das Blatt mit 6 kr., und der aus der Kanzley herzunehmende Bogen mit 2 pf. Tax zu belegen.

§. 32. Für eine Verbescheidung in foro gestae administrationis in casu obitus vel abitus eines Beamtens waren vi der 1789ten Instruction 1 bis 15 fl. bestimmt. In künftigen derley Fällen wird aber jenes eingebracht, was Mühe und Arbeit erheischt. Der Ursachen wird dieser Tax jedesmal in Pleno entworfen, und dem Concept der Verbescheidung vorgemerkt, und dem Expeditions-Amt der Erhollungwillen angewiesen werden.

§. 33. Von jenen Städten, Märkten und Gemeinden, die Tischlituln zu ertheilen, und hierüber die geistliche Raths-Ratification nachzusuchen pflegen, solle zwar ebenfalls ein proportionirter Tax eingehoben werden. Man will es aber bey dem ordinaire Expeditions-Tax belassen haben.

§. 34. Da sich schon öfters Fälle ergaben, daß auswärtige Geistliche das Indigenat nachsuchen, und solches auch erhalten; so will man dießfalls für eine derley Indigenats-Ertheilung festgesetzt haben, die bisher schon erholte, und verrechnete 150 fl.

§. 35. Schon mehrfältig ist es geschehen, und wird noch geschehen, daß nach vollendeten Untersuchungen der Klöster und Priesterhäuser umständig und nothwendige Verbescheidungen abgefaßt werden mußten.

In diesen Fällen muß inskünftig ebenfalls ein verhältnißmäßiger Tax eingebracht, und verrechnet werden, worüber aber jedesmal in Pleno votirt, und der Betrag dieses Taxes auf der Verbescheidung angemerkt werden wird.

§. 36. Wenn Pröbste der Collegiat-Stiftskirchen a residentia abwesend seyn zu dürfen, Dispensationem erhalten, so sollen diese inskünftig keineswegs mehr so gleichgültig behandelt, sondern in diesem Fall zur Bezahlung des 10ten Theils ihrer Präbenten angehalten werden.

§. 37. Bisher wurde für Examinirung eines Rechnungs-Commissairs, und derley Justificanten nichts eingebracht, wobey es noch ferners verbleiben soll.

§. 38. Bey Commissionen in Partheysachen wurde bis gegenwärtig ebenfalls nichts eingehoben. In künftigen Fällen wird man auch, wie anderen Orten, 1 fl. 30 kr. bestimmen, doch daß dieser Tax erst bey der Verbescheidung regulirt, und auf das Concept der Einkassirungswillen vorgemerkt werden wird. Und da endlich

§. 39. das Siegelpapier nicht weniger ein Gegenstand ist, der bey der Expedition nicht übersehen werden darf; so muß dieses gleichwohl in allen vorgeschriebenen Fällen beybehalten, in Anlehens- und Nachlaßsachen aber ferner weggelassen werden. München den 14. März 1800.

Nro. XVI.

Das Lehrbuch der Erdebeschreibung.

Se. Churfl. Durchlaucht haben sich den Bericht Ihrer geistlichen Raths-Schuldeputation vom 1. d. über das Lehrbuch der Erdbeschreibung vortragen lassen. So sehr Höchstdieselben geneigt sind, auf solche Schulbücher Rücksicht nehmen zu lassen, welche um geringen Preis von den Schülern erkauft werden können, so wenig können Sie zugeben, daß der Preiß den Ausschlag gäbe, wo der innere Werth so offenbar eine entgegengesetzte Wahl räthlich macht, als es gegenwärtig der Fall ist. Der Abriß der Geographie von Fabri ist so mager, daß er wenig Nutzen beym Unterrichte schaffen kann. Die Elementar Geographie desselben Authors besteht aus 4 Bänden, und kömmt auf 5 fl. zu stehen. Mit dem in dem Schuldeputationsberichte angeführten Abrisse von Joh. Dietrich Hartmann hat es beynahe dieselbe Beschaffenheit wie mit Fabris Abrisse. Die Vorzüge von Gasparis Lehrbuch der Erdebeschreibung zur Erläuterung des neuen methodischen Schul Atlasses vor allen andern ähnlichen Büchern sind hingegen von den besten deutschen Pädagogen und kritischen Anstalten so laut anerkannt, daß Se. Churfl. Durchlaucht schon allein dadurch auf dessen Beybehaltung zu bestehen bestimmt werden. Da aber für die Gymnasien nur der 2te Kursus dieses Lehrbuches nöthig ist, derselbe höchstens auf 1 fl. 48 kr. zu stehen kömmt, und in Rücksicht der großen Anzahl der erforderlichen Exemplarien gewiß um 1 fl. 30 kr. abgegeben werden kann, der Buchhändler Lentner dahier sich schon bereits erklärt, erwähnten 2ten Kursus besonders zu erkaufen, und da solcher mehrern Klassen hiedurch anwendbar ist, so tritt auch der Vortheil eines Verhältnißmäßigen noch sehr geringen Preißes hinzu. Damit aber die bey der Einführung dieses Lehrbuches gefaßte höchste Absicht vollkommen erreicht werde; so befehlen Se. Churfl. Durchlaucht, daß von dem methodischen Schul-Atlaße, welcher dazu gehört, und von Gasparis Schrift über den methodischen Unterricht in der Geographie Weimar 1796 (welche zusammen etwa 6 fl. kosten) wenigst 1 Exemplar zur Rektorats-Bibliothek jedem Gymnasiums beygeschafft werden soll, damit die Professorn besonders vom erstern bey dem Unterrichte Gebrauch machen, und durch Letztere mit Gasparis Methode sich leichter bekannt machen können. Se. Churfl. Durchlaucht werden bey der neuen Einrichtung der deutschen Schulen dafür sorgen, daß in demselben die Erdebeschreibung nach den ersten Kursus dieses

Ge-

Gaſpariſchen Lehrbuches vorgetragen werde, damit der ganze geographiſche Unterricht zur möglichſten Vollſtändigkeit gebracht werde. Bis die Wirkungen dieſer Anordnungen fühlbar werden können, müßen die Lehrer dafür ſorgen, durch ihren Vortrag das zu erſetzen, was etwa in den Vorbereitungsklaſſen dießfalls überſehen wurde. Se. Churfl. Durchlaucht eröffnen übrigens Ihrer geiſtlichen Raths-Schul-Deputation, daß Sie nächſtens auch zum Gebrauch in der Geographie und Naturgeſchichte das Bertuchiſche Bilderbuch bey allen Gymnaſien ankaufen laſſen werden, weil doch ſinnliche Darſtellung die zweckmäßigſte Art des Unterrichts der frühern Jugend bleibt. Dieſe höchſte Entſchlieſſung iſt den dabey betheiligten Profeſſorn unverzüglich zu eröffnen, und in genauen Vollzug zu ſetzen. München den 14. März 1800.

Nro. XVII.

Die Behandlung der milden Stiftungs-Waldungen gehört zur Kirchen-Deputation.

Die ſchon in einem Berichte der vormaligen Oberpfälziſchen Hofkammer vom 12. April v. J. wegen den Nabburger milden Stiftungs-Waldungen, und nunmehr in einem neuern Berichte unſerer oberpfälziſch. Landesdirektion vom 22. Jänner d. J. wegen den Paulaner Waldungen aufgeregte Frage: Welche Gränzlinie für die Adminiſtration der Kirchen- und milden Stiftungs-Waldungen zwiſchen der Forſtbehörde, und den Kirchen-Deputationen zu bezeichnen ſey? Beantworten wir dahin: Daß die ganze Scientifiſche Behandlung dieſer Waldungen den Forſtkreiſſen der Landesdirektion, als der hiefür obervormundſchaftlichen Stelle und die ökonomiſche Verwendung des aus den wiſſenſchaftlichen Verfahren reſultirenden Ertrages den Kirchen-Deputationen, als den Verwaltungs-Körpern zuſtehen ſolle. Nach dieſer genauen Ausſcheidung ſind ſowohl die angezeigten, als jede künftige Fälle dieſer Art zu behandeln. München den 15. März 1800.

Nro. XVIII.

Die Verhältniſſe der Simultaniſchen Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach.

Unſere ſimultaniſche Religions- und Kirchen-Deputation zu Sulzbach hat ſich unterm 27. v. M. gehorſamſt beſchwert, daß unſer geiſtlicher Rath wegen dem Beytritte zu der Brandaſſekurations-Geſellſchaft nicht nur der erwähnten Deputation die Ausſchreibung befehlweiſe zugefertiget, ſondern auch die Befehle an Unſere Aemter im Herzogthume Sulzbach erlaſſen habe. Da aber in Rückſicht des Simultaneums im Sulzbachiſchen ganze beſondere Umſtände eintretten, welche gerade aus eine Subordination der dortigen Kirchendeputation unter unſerm geiſtlichen Rath aus höchſtwichtigen Gründen bey der beſtehenden Verfaſſung nicht zugeben, ſo haben Wir gnädigſt beſchloſſen, daß die gemeldete Deputation ganz allein unter Unſerer höchſten Stelle zu ſtehen habe: ſo hat Unſer geiſtl. Rath künftig ſolche Ausſchreibungen, welche in Anſehung der Cohaerenz des Syſtems nöthig ſeyn ſollten, bey unſerer höchſten Stelle jedesmahl gehorſamſt zu veranlaſſen, damit ſodann die gehörige Verfügung getroffen werden könne, überhaupt aber hat Unſer geiſtl. Rath bey dringenden Geſchäften den Correſpondenzweg mit obiger Deputation einzuſchlagen, um den weitern Colliſionen auszuweichen. München den 20. März 1800.

Nro. XIX.

Die Schuladſtanten und Inſtruktoren ſind von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt.

Da Wir durch den angeordneten Landkapitulantenzug weder den öffentlichen Unterricht brauchbaren Gehilfen, noch dem zukünftigen Staatsdienſte fähige und fleißige Jünglinge, welche ſich dazu vorbereiten, entziehen wollen; ſo verordnen wir: daß 1) die wirklichen Schuladſtanten und Inſtruktoren, 2) alle bey unſerem öffentlichen Schulen in Studien ſich befindende junge Leute, welche Zeugniſſe darüber, ſo wie über ihre untadelhafte ſittliche Aufführung und wiſſenſchaftliche Fortgänge auf eine glaubhafte Art beybringen können, von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt ſeyn ſollen. München den 8. April 1800.

Nro. XX.

Die Protestantischen Ehen betreff.

In der unterm 24. Jänner l. J. *) an den Kabinetsprediger Unserer geliebtesten Frau Gemahlinn Durchlaucht über dessen Verhältnisse zu den hier befindlichen Protestanten von uns erlassenen Weisung haben Wir nur über jene sechs Punkte unsere gnädigste Entschließung ertheilet, über welche derselbe in seiner unterthänigsten Vorstellung vom 6. July v. J. gehorsamst angefragt hatte, worunter aber die Kopulationen nicht begriffen waren. Durch eine fernere Vorstellung erwähnten Kabinetspredigers vom 28. und praes. 30. v. M., sind Wir nun gnädigst bewogen worden: in Betreff der Kopulationen demselben zu gestatten; daß er solche, wenn beede Ehetheile protestantischer Religion sind, gleichwie wir solches in Unserer gnädigsten Weisung vom 24. Jänner bey der Taufe verordneten, privatim vornehmen könne; jedoch soll derselbe die Trauungshandlung in das Pfarrbuch eintragen lassen, und die sonst gewöhnliche Stollgebühre dem ordentlichen Pfarrer entrichtet werden. Bey Ehetheilen, wovon der eine sich zur katholischen Religion bekennet, hat gedachter Kabinetsprediger sich vorläufig nur nach von uns erhaltenen speciellen Erlaubniß der Trauung zu unterziehen, und sodann die von ihm getrauten in einem Privat-Regiſter vorzumerken, bis Wir eine vollständige Verordnung über die vermischten Ehen bekannt machen, und in selber auch über diesen Punkt bestimmte allgemeine Verfügungen treffen lassen werden, welches nächstens geschehen soll. Ihr habt daher sämmtliche Pfarrer dahier auf Unsere gegenwärtige gnädigste Entschließung zur genauen Nachachtung anzuweisen. München den 8. April 1800.

*) Vide antec. Nro. 6.

Nro. XXI.

Die Norm bey der Preisevertheilung an die lateinische Schüler.

Se. Churfl. Durchlaucht haben sich den Bericht ihrer geistl. Raths-Schul-Deputation vom 5. et praes. 7. dieß die Preisevertheilung an die lateinischen Schüler betreffend, umständlich vortragen lassen, und genehmigen nach derselben Gutachten allerdings: Daß die Preise aus den einzelnen Gegenständen am Ende des Jahrs nach dem Maaße des Fortganges während dem ganzen Kurse, sohin nach dem Resultate aller in selben angeordneten Prüfungen und schriftliche Ausarbeitungen, und nicht mehr nach einem sogenannten Examen oder Scription pro premiis (welche künftig nicht mehr statt haben) an die Schüler vertheilt werden sollen. Höchstdieselben genehmigen auch den fernern gehorsamsten Vorschlag: daß in den Verzeichnissen der Schüler, welche am Ende jeden Kurses gedruckt werden, die Gymnasiſten nach Klassen abgetheilt werden, doch solle den Professoren noch freygelassen seyn, jene Schüler, welche sich in derselben Klasse bedeutend auszeichnen, nach Nummern und nicht nach Alphabete zu ordnen. Uebrigens wird der Churfl. geistl. Raths-Schul-Deputation aufgegeben ihren Berichten in ähnlichen Fällen die Vorstellungen der Rektoren, Professoren (so oft dergleichen schriftlich übergeben werden) in der Urschrift beyzulegen. München den 11. April 1800.

Nro. XXII.

Die beeichtliche Anfragen höchster Orten.

Es ist nicht nur der wahren Geschäfte Beförderung, sondern auch der Würde der Regierung angemessen, daß die Verfügungen der untern Stellen so selten als möglich von Unserer höchsten Stelle wiederum reformirt, oder wohl gar mißfällig angesehen werden. Dieser Fall kann sich am leichtesten ereignen, wenn solche Verfügungen entweder aus bishero nicht beobachteten, oder aus ganz neuen Grundsätzen entspringen, oder wenn dadurch die Regierung mit auswärtigen in neue Collisionen zu kommen der Gefahr ausgesetzt wird, welche man entweder zur Zeit für unnöthig halten, oder doch auf schickliche Weise zum voraus zu verhindern dienliche Maßregeln ergreifen könnte. Es ergeht also an Unsern geistlichen Rath der gnädigste und angemessene Befehl in derley Fällen, wo nicht periculum in mora ist, oder die sich nicht aus der Analogie der bestehenden Principien von selbst entscheiden lassen, jedesmahl die Vorfälle mit allen pro et contra erwogenen Gründen gehorsamst ad manus mit unterthänigsten Gutachten begleitet einzuberich-

ten,

ten, und von daher den schleunigen und so viel möglich bestimmten Weisung entgegen zu sehen. München den 26. April 1800.

Nro. XXIII.

Wir wollen geschehen lassen, daß der puncto furti et falsi dahier zu verhaftsitzende Priester N., jedoch mit Gewarnung, daß man in casu reditus wider ihn per gradus verfahren würde, der Churfürstl. Landen verwiesen, und über die Gränz gebracht werde. Von seiner Pension und sonstigen Vermögen sind die zu Landshut und hier erlaufene Sitz- und Azungskösten, dann sonstige Forderungen zu tilgen, dem Juden N. aber nichts zu restituiren. Hiebey können Wir Unserm Hofrath unbemerkt nicht lassen, daß derselbe die Fälle, wo der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen nach den bestehenden Gesezen, und Concordaten eintritt, von denjenigen, wo es solche in den Gesezen selbst ausgenommene Verbrechen betrift, oder wo der geistliche Verbrecher an und für sich selbst schon ohne Rücksicht auf seine Deposition der weltlichen Strafgewalt unterworfen ist, oder wo die Degradation der Geistlichen Behörde vorausgeht, oder endlich, wo der geistliche Verbrecher von dem weltlichen Richter, welches auch schon die Geistliche-Raths-Instruktion von 1779 *) Art. 14. bemerkt, für degradirt, oder seines Privilegii fori verlurstig anzusehen ist, — als Ausnahmen von der Regel wohl zu unterscheiden, und in allen diesen Fällen die Competenz seiner Gerichtsbarkeit nicht zu bezweifeln habe. München den 26. April 1800.

Wie ein geistlicher Verbrecher nach denen Gesetzen zu behandeln ist.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1134.

Nro. XXIV.

Wir sind durch sich zu nähern scheinende Belagerungsgefahren Unserer Festung Ingolstadt zu dem Entschluße bewogen worden, aus solcher Unsere Universität provisorisch zu entfernen, und indessen nach Landshut zu versetzen, wozu Wir nach Ingolstadt heute bereits die nöthigen Befehle geben. Da es nun darauf ankömmt, sowohl für die Universität, und die Professoren Hörsaale, Plätze und Wohnungen, als auch die Unterkunft der Akademiker auszumitteln, so fort hiezu das Dominikaner Kloster, und andere Gebäude, welche die Lokal Einsichtnehmung finden wird, allenfalls zu benützen, so machen Wir Unserer Regierung zu gedachten Landshut hiemit den Auftrag, nebst nöthiger Benehmung mit Unserer Kirchen Deputation, und dem Stadtmagistrat, dießfalls das Zweckmäßige einzuleiten, und die von Unserer unmittelbaren geheimen Universitäts Kuratel allernächst eintreffende Commission in allem thätig zu unterstützen. München den 17. May 1800.

Die Versetzung der Universität nach Landshut.

Nro. XXV.

Es ist an dem, was ihr auf Veranlassung der Priester Fercklerischen Klage an sämtliche Kirchen Vorsteher unterm 28. April d. J. in Betreff der Meßstipendien Vertheilung erlassen habt, allerdings wohl geschehen, und hiedurch jeder Kirchen Vorsteher sowohl, als das Publikum genügsich versichert, der Willkühr und den Launen aber der Meßner scheint dadurch noch nicht Einhalt gesetzt zu seyn, wenn nicht die Kirchen Vorsteher, von welchen derley Willkühr und Launen nicht so leicht zu vermuthen sind, gröstentheils auch bey der Vertheilung der Stipendien selbst vorzüglich concurriren, wenigst immer darauf wachsam sind, an wem diese Stipendia ausgetheilt werden. Meßstipendia, welche von denen, die Messen bestellen, nicht selbst bestimmten Priester, welche keinen sonstigen ständigen, oder einen unerklägslichen Genuß haben, und bey Anwendung dieser Regel muß eben die Bescheidenheit, und das gebildetere Urtheil vernünftiger Kirchen Vorsteher eintreten, da eine solche Bemühung der Kirchen Vorsteher zugleich ein Werk der Menschenliebe ist, und den mehreren dadurch an ihrer Sacristeygebühr nichts entgeht, so werden sie sich ohne Zweifel mit Unpartheylichkeit, und so viel möglich mit Ge-

Die Vertheilung der Meß-Stipendien.

nauigkeit gerne derselben unterziehen, worüber ihr dahero das Zweckmäßige an selbe zu erlassen wissen werdet. München den 21. May 1800.

Nro. XXVI.

Einem Tanzmeister, die Prüfungen und Kennzeichen für Studierende betr.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben Sich den unterthänigsten Bericht Ihrer geistlichen Raths Schul Deputation vom 24. dieß die Aufstellung eines Tanzmeisters am hiesigen Schulhause, die schriftlichen Prüfungen und das Studentenzeichen betr. vortragen lassen, und beschliessen hierauf gnädigst ad a) daß bey hiesigen Schulhause nach der schon länger bestehenden hochsten Absicht ein Tanzmeister gehalten werden sollte, dessen Geschäft vorzüglich darin zu bestehen hat, den studierenden Jünglingen Anweißung zu geben, wie sie ihren Körper im Zustande der Ruhe, und Bewegung mit Geschicklichkeit und Anstand halten können. Se. Churfürstl. Durchlaucht bestimmen dazu den durch seine in der Churfürstl. Militair-Akademie geleisteten Dienste als hierzu fähig bereits bekannten Lorenz Cors, welchem ein in der Folge näher zu bestimmendes jährliches Honorar für seine Bemühungen gereicht werden soll. Die Churfürstl. Geistliche Raths Schul Deputation hat sohin durch das Local Commissariat nach vorläufiger Vernehmung des besagten Cors die Einleitung zu treffen, daß ein Platz zu diesem Unterrichte angewiesen, schickliche Stunden ausgemittelt, und die Studenten nach Klassen hiezu eingetheilt werden. Auch wird die Frage zu berichtigen seyn, ob überhaupt der Unterricht in der Tanzkunst mit obiger Anweisung verbunden werden dürfe, und unter welchen Bedingungen dieß geschehen könne? Worüber Se. Churfürstl. Durchlaucht das fernere Guttachten Ihrer geistlichen Raths Schul Deputation erwarten. ad b) Soll künftig in den obern Schulen nur eine öffentliche mündliche Prüfung am Ende des Jahres noch statt haben, doch soll nicht diese allein, sondern das Resultat aller unter dem Jahre von den Lehrern vorgenommenen Prüfungen, und der bey der neuen Schulorganisation angeordneten schriftlichen Uebungen das Urtheil über den Fortgang der Schüler, und ihre Schätzung in Scientifischer Hinsicht begründen. Die öffentlichen Frühlings Prüfungen sollen auch in den obern Schulen ganz aufhören. Doch soll die Uebersicht des halbjährigen Fortganges im Frühlinge dem Local Commissariuin jedesmal vorgelegt, und mit genauer Rücksicht auf diese das sogenannte General Examen von selben gehalten werden. Das ad c) vorgeschlagene Studenten Zeichen gedenken Se. Churfürstl. Durchlaucht aus mehrern wichtigen Beweggründen nicht zu genehmigen. Denn durch eine solche nur activen Staatsgliedern zukommende Auszeichnung würde unfehlbar ein dem Zwecke des Unterrichts, und der Erziehung gerade zu entgegen wirkende Kooperations Geist, unter der studierenden Jugend erzeugt werden, die Absicht, die Studierenden der Polizey leichter kenntlich zu machen, und sie vor übler Nachrede zu bewahren, würde offenbar dabey verfehlt, Denunciationen und Strafen würden ohne Noth vermehrt werden. Doch bleibt es der Schul Deputation überlassen, den Studierenden durch die Professoren gedruckte, jährlich zu erneuernde Charten (worin das Schulhaus, die Klasse, der Name des Lehrers, und Schülers enthalten seyn solle) zu ihrer Legitimation zustellen zu lassen, welche sie beständig bey sich zu tragen haben. München den 30. May 1800.

Nro. XXVII.

Das Verboth der Schulbücher zu handeln, und Verdrängung derselben.

Wir haben Uns über das schon unterm 16. October v. J. eingekommene Unterthänigste Gesuch der von Papp, und Schorn, ihren Handl mit Religions- und Schulbücher betreffend, und über euern unterm 14. Hornung gegenwärtigen Jahrs dießfalls eingekommenen Bericht, und sämtlicher wieder zurück gehende Acten, umständlichen Vortrag machen lassen, und haben hierauf gnädigst beschlossen, daß

1) auf den Vollzug der in dieser Sache unterm 13. April, dann 2. October 1798 und 4. Jänner 1799 ergangenen Höchsten Entschlüssungen unverrückt bestanden, sofort den Bittstellern der fernere Verlag, und Verschleiß der in erwähnter Entschlüssungen einmal verbottenen Bücher unter keinem Vorwande mehr gestattet werden solle; dagegen finden Wir

2) Die in der 3. Numer eures gutachtlichen Antrages vorgeschlagene Ausdehnung des Bücher Verbotts weder nöthig, noch zweckmäßig. Soviel aber

3) Den Nachdruck der von Unserm deutschen Schulfond aufgelegten Schulbücher betrifft, hat es nicht nur bey vorstehenden Höchsten Entschliessungen ebenfalls sein Verbleiben; sonderen es bleibt euch überdieß unbenommen, die geeigneten Vorkehrungen dagegen durch das Hofmarksgericht Diessen, oder ein anderes unpartheyisches Gericht treffen zu lassen, und überhaupt alle nöthigen Mittel allenfalls unter Mitwirkung Unserer General Landes Direction anzuwenden, damit der deutsche Schulfond gegen fernere Beeinträchtigungen sicher gestellt bleibe. Am leichtesten werdet ihr übrigens den Zweck der allgemeinen Verdrängung unnützer oder schädlicher Schulbücher dadurch erreichen können, wenn ihr den Landschul Inspectorn ernstlich auftraget, bey den Schul Visitationen genau darauf zu sehen, daß die Normal Bücher nur allein gebrauchet, und andere aus keinem Grunde gestattet werden; Und wenn ihr auf dem Lande (jedoch ohne die Ausgaben des deutschen Schulfonds zu vermehren) mehrere Bücher Commissionaire eures Verlags bestellet, welchen billige pro Cente für ihre Bemühung zugestanden werden können. Endlich wird auch darauf zu sehen seyn, daß die Schulbücher Preise so wohlfeil als möglich angesetzt werden. Ihr habt sonach die von Papp, und Schorn mit dem Anhange zu bescheiden, daß Wir im Falle fernerer gegründeter Beschwehrten ihnen allen Bücher Handel (wofür sie ohnehin keinen Rechtstitel, sonderen nur eine stillschweigende, jederzeit wiederrufliche Gestattung anführen können) gänzlich verbieten lassen werden. München den 6. Juny 1800.

Nro. XXVIII.

Wegen den Schul Almanach.

Wir haben Uns den unterthänigsten gutachtlichen Vorschlag Unserer geistl. Raths-Schul Deputation über die Herausgabe eines Schul Almanachs in dem Verlage des teutschen Schulfonds vortragen lassen, und ertheilen demselben unter folgenden Bedingungen und Modificationen Unsere gnädigste Genehmigung:

1) Soll dieser Almanach (wobey sich von selbst versteht, daß derselbe als solcher von allen astronomischen und physischen heut zu Tag allgemein erkannten Unrichtigkeiten gereinigt seyn soll) lediglich die sogenannten teutschen Schulen in den Städten und auf dem Lande oder die Bürger und Bauern Schulen zum Gegenstande haben.

2) Soll sein Zweck vorzüglich darin bestehen, die Nothwendigkeit und den Nutzen guter Schulanstalten von der angeführten Art dem grössern ungebildeten Publikum anschaulich darzustellen, und selbes mit gemeinnützigen Elementarkenntnissen und unentbehrlichen Erziehungs-Grundsätzen nach und nach bekannt zu machen. In Rücksicht der Materie dieses Almanachs wird es daher zur Erreichung des eben bemerkten Zweckes nöthig, daß

3) ein Hauptartikel desselben sich damit beschäftige. Das Bedürfniß der allgemeinen Verbreitung erwähnter Schulen und einer häufigern Theilnahme an selben rege zu machen, und ihren wohlthätigen Einfluß in alle Verhältnisse des Bürgers und Landmanns sinnlich zu machen. Wir bemerken ferners bey dem euern Gutachten beygelegten wider zurückfolgenden Entwurfe, daß

4) Unsere Verordnungen nur in zweckmäßigen Auszügen und in soferne sie zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet sind, in dem Almanach Platz finden sollen. Auch sind die unter N. 9. vorkommenden Bücheranzeigen lediglich auf populäre Schriften von allgemein anerkanntem Werthe zu beschränken. Wir befehlen euch

5) in Hinsicht der Form eine anziehende populäre Behandlung und einen gemeinverständlichen Vortrag dem Redakteur dieses Werkes zur Pflicht zu machen, und

6) Den Preis desselben so wohlfeil zu bestimmen, als es ohne Nachtheil des Schulfonds Verlags möglich seyn wird. Wir bewilligen unter dieser Voraussetzung, daß

7) Die verlangten neuen Schriften angeschafft werden, und daß ohne neue Ertheilung eines Druckprivilegiums, daß den deutschen Schulfondsverlag ohnehin schon verliehene allgemeine Privilegium auch für diesen Almanach benutzt werden dürfe. Jedoch soll erwähntes allgemeines Privilegium auf die Rückseite des Titelblattes abgedruckt werden. Da wir aber ernstlich wünschen, daß auch unter den höhern und gebildetern Klassen unserer Unterthanen richtige Grundsätze über Erziehung und Unterricht herrschend werden mögen; und da Wir allerdings billigen, daß der öffentlichen Meinung über Unsere neuen Schulanstalten durch vernünftige Belehrung eine mit unsern wohlthätigen Absichten harmonierende Richtung gegeben, und solche vor den irrigen Begriffen gesichert werde, welche ihr der Eigennutz und der Egoismus aufzudringen versuchen könnten, so genehmigen Wir ferner

8) Den Uns von dem Professor Mutschelle vorgelegten Entwurf zu einer Zeitschrift über Erziehung und Unterricht mit besonderer Rücksicht auf die Erziehungs- und Lehranstalten in Baiern, wovon wir euch eine Abschrift zuschließen. Wir tragen euch übrigens auf, die Unternehmen zu unterstützen, und dem Professor Mutschelle nicht nur unsere auf das gesamte Schulwesen sich beziehende Entschließungen, (wenn sie zur öffentlichen Kenntniß geeignet sind) zu seinem Gebrauche mitzutheilen, sondern ihm auch die Einsicht und Benutzung anderer zu seinem Zwecke nützlicher Aktenstücke zu gestatten. Endlich bleibt es euch überlassen,

9) Das Publikum von der bevorstehenden Erscheinung des Almanachs und der Zeitschrift gehörig zu unterrichten, und selbes aufmerksam machen zu lassen, daß es durch eben genannte beede Schriften aus den ächtesten Quellen, und von Männern, die sich von Amtswegen mit dem Schulwesen beschäftigen, mit unsern Schulanstalten bekannt gemacht werden wird. Auf diesem Wege wird der Vorzug eures Almanachs, und der von Uns genehmigten Zeitschrift durch deren inneren Werth von der Arbeit des von Hillesheim, welche wir vermög angenommen Censur-Grundsätzen nicht hindern wollen, ohne namentliche Anführung derselben leicht geltend gemacht werden können; womit euer Bericht vom 7. dieß seine Entledigung findet. München den 13. Juny 1800.

Nro. XXIX.

Die mündlichen Prüfungen in den obern Schulen betr.

Da dem Geiste Unserer höchsten Entschließung vom 30. May gegenwärtigen Jahres *) für das laufende Jahr durch die in diesem Frühjahre vorgenommene mündliche Prüfung ein Genügen geschehen ist, wie der Rektor Weiler in seiner wieder zurückgehenden 19ten Note sehr wohl bemerket, so ist am Ende des gegenwärtigen Kurses nur eine schriftliche Prüfung noch vorzunehmen, übrigens aber auf die genaue Vollziehung Unserer Eingangs erwähnten Entschließung genau zu bestehen. München den 26. Juny 1800.

*) Vide antec. Nro. 26.

Nro. XXX.

Das Kirchen- und Bruderschaftssilber, dann deren Einschickung s. a. betr.

Wir haben gnädigst beschlossen, alles entbehrliche Kirchensilber der unter eurer Verwaltung stehenden Kirchen und Bruderschaften unserer Städte und Märkte einer dem von dem französischen Truppen besetzten baierischen Landes-Antheil zur Befriedigung der durch die Kriegsvorfälle erzeugten ausserordentlichen Staasbedürfnisse, auf die Art, wie es bereits mit dem Kirchensilber der unserm geistlichen Rathe untergebenen Kirchen und Bruderschaften geschehen ist, verwenden zu lassen. Da Wir durch dieses Mittel das Privat-Vermögen der Unterthanen mehr schonen, und Umfälle vom erwähnten Landes-Striche zum Theil damit abwenden können, welche für selben von den nachtheiligsten Folgen seyn würden. Euch geht daher Unser gnädigster Auftrag zu, alles obenerwähnte Silber oder Prätiosen hieher liefern, solches sonach mit Beyziehung Unsers Münzwardeins und Buchhalters beschreiben und abschätzen, dann an das hiesige zu diesem Geschäfte bereits angewiesene Münzamt zur Einschmelzung und Vermünzung gegen Bescheinung, welche nach dem bey der Probe sich bezeugenden Werthe von selbem auszustellen ist, abliefern zu lassen.

ſen. Zu den von euch über gegenwärtige Verordnung zu erlaſſenden Ausſchreibungen habt ihr die Kirchen- und Bruderſchaftsvorſtände von den Gründen derſelben ſowohl, als von Unſerer gnädigſten Zuſicherung zu unterrichten, daß wir das abgegebene Silber ſeiner Zeit nach Art der Verwendung entweder von unſerer Hauptkaſſa, oder durch die allgemeine Patification der gegenwärtigen Kriegslaſten wieder vergütten laſſen werden. Ueber den Erfolg dieſes von euch mit der äuſſerſten Thätigkeit zu betreibenden Geſchäfts erwarten Wir eure unterthänigſte Anzeige. München den 28. July ao. 1800.

Nro. XXXI.

Wegen den Erinnerungen bey Kirchen und milden Stiftungs-Proceſſen.

Aus dem unterm 18. v. M. gehorſamſt erſtatteten Berichte ſind jene Zweifel erſehen worden, welche der Churfl. geiſtl. Rath wegen den Erinnerungen bey vorwaltenden Kirchen und milden Stiftungs-Proceſſen aufgeworfen hat. Da nun Se. Churfl. Durchl. die Gerichts-Formalitäten auch in geiſtlichen Angelegenheiten zu der Vorſchrift der Inſtruktion der G. L. Direktion zur nähern getrachtet, und zur Vereinfachung des Geſchäftsganges, und zur Beſchleunigung der Proceße das höchſte Reſcript unterm 29. März d. J. *) gnädigſt erlaſſen haben, ſo beharren Höchſtdieſelben auf dem darin vorkommenden 8ten Artikel, vermög deſſen in Rechtsſachen der Sulzbachiſchen Kirchen und frommen Stiftungen nur allein der Churfl. Simultaniſchen Religions-Deputation zu Sulzbach die in gewiſſen Fällen erforderlichen Erinnerungen abzugeben gebührt, folglich der Churfl. geiſtl. Rath ſich damit nicht beſchäftigen ſoll. Es folgt alſo von ſelbſt, was ſchon in dem erwähnten Reſcript Art. 2. enthalten iſt, daß dergleichen Erinnerungen der geſagten Simultaniſchen Deputation auch in appellatorio abgeſchafft ſind, nachdem die im vorgehenden Artikel vorgeſchriebenen Maasnehmungen beobachtet worden wären. Die weiteren Fragen, ob von dem Churfl. geiſtl. Rathe, welcher ſchon einmal die Erinnerung bey den Regierungen in 1ſter Inſtanz abgegeben hat, alsdann auch in Cauſa appellationis bey der 2ten Inſtanz mehrmal dieſelbe abgeben müſſe, löſſen ſich eben dadurch negative auf, weil durch derley Erinnerungen dem langſamen Geſchäftsgange, dem man doch auf alle Art beſeitigen wollte, nicht abgeholfen, am wenigſten aber den Kirchen und milden Stiftungen dadurch gerathen wäre, weil bekanntermaſſen die geſagten Erinnerungen in den Appellations-Inſtanzen circa Merita cauſae nichts relevіren. München den 5. September 1800.

*) Vide antec. P. 1. Nro. 19. S. 11.

Nro. XXXII.

In Betreff der Auswahl der Inſtruktoren und Privatunterrichte.

Vermög höchſten Reſcripts vom 11. d. in Betreff der Auswahl der Inſtruktorn iſt der gutächtliche Vorſchlag der Churfl. geiſtl. Raths-Schul-Deputation gnädigſt genehmigt, und verordnet worden, daß 1) alle Inſtruktorn (oder Privat-Lehrer der untern Klaſſe) von dem einſchlägigen Rektorn approbirt werden ſollen, ſie mögen noch wirklich in einem Churfl. Schulhauſe ſtudiren, oder ihre Studien ſchon geſchloſſen haben, und da 2) die Art der Approbation für die nicht ſtudirenden Inſtruktoren ſchon in der Verordnung vom 15. September 1792 *) §. 3. beſtimmt iſt, ſo verordnen Se. Churfl. Durchl. weiter gnädigſt, daß ſelbe bey den ſtudierenden Inſtruktoren in einem eigenen Zeugniſſe des Rektorats zu beſtehen habe, welches bey jenen, deren Fähigkeiten noch nicht bekannt ſind, nur nach vorläufiger Prüfung zu ertheilen iſt. 3) Sollen die ſtudierenden der Churfl. Schulhäuſer keine andere, als approbirte Inſtruktoren haben. 4) Wenn einige Aeltern auf vorläufige Ermahnung des Rektors die nicht approbirte Inſtruktorn nicht abſtellen werden, ſollen die Kinder derſelben auf den Churfl. Schulhäuſern nicht geduldet werden. 5) Die Beſchäftigung mit den Privatunterricht in Gegenſtänden der untern Klaſſen ſoll von den Polizeybehörden nur dann für einen giltigen Aufenthalts-Titl in den Schulſtädten angeſehen werden, wenn das hierauf ſich beziehende Individuum

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 259 Nro. 84.

vidnum beweisen kann, daß es nach der Verordnung vom 15. September 1793 §. 4. mit der Erlaubniß des Local-Commissärs hiezu versehen sey. Es werden also zu dessen genauesten Nachachtung in ein so andern die Polizeybehörden, und sonst betreffende Theile nachdrucksamst angewiesen. München den 11. Sept. 1800.

Nro. XXXIII.

Die Ratification der Kirchen-Fiscal-Deservi-ten betreff.

Se. Churfl. Durchlaucht haben Sich die Anstände vortragen lassen, welche sich wegen Ratifikation der Kirchen-Fiscal-Deserviten gegen die hierüber erlassenen ältern höchsten Rescripten vom 19. August und 30. Okt. 1797 ergeben haben. Damit nun diese Anstände auf die einfachste Art gehoben, und das beste der Kirchen nach Möglichkeit erreicht werde, verordnen Se. Churfl. Durchl. gnädigst, daß 1) die Kirchen-Deputationen (welche durch die höchste Verordnung vom 29. März *) gegenwärtigen Jahrs ohnehin aller fernern Theilnahme an der Leitung der Rechtshändel des Kirchen-Fiscus enthoben sind) auch mit den Deserviten-Verzeichnissen der Kirchenfiscale sich künftig nicht mehr zu befassen haben solle. Dagegen hat 2) der Churfl. geistl. Rath die Ratification erwähnter Deserviten-Verzeichnisse nach vorläufiger Justification des Kirchen-Rechnungs-Justifikanten allein zu besorgen; um aber 3) dieses Geschäft soviel möglich zu erleichtern, und zu beschleinigen, ist allen Kirchen-Fiscalen aufzugeben, daß sie den Tax auf allen ihren Concepten sogleich bemerken sollen. Bey allen derley Schriften, welche durch den Churfl. geistl. Rath oder in dessen Namen bey den Justizstellen überreicht werden, hat derselbe den Tax sogleich zu ratificiren, zu moderiren, oder zu bestimmen, und auf das Concept des Fiskals die geeignete Anmerkung setzen zu lassen. Endlich 4) ertheilen Se. Churfl. Durchl. besagten geistl. Rath den gnädigsten Auftrag eine den gegenwärtigen Zeiten angemessene vernünftige Taxordnung für die Kirchen-Fiscale zu entwerfen, und zur vorläufigen höchsten Genehmigung einzuschicken. Von gegenwärtig höchster Entschliessung ist den sämmtlichen Kirchen-Deputationen die geeignete Nachricht zur Nachachtung zu ertheilen, auch sind sämmentliche Kirchen-Fiskale hierauf anzuweisen. München den 18. Okt. 1800.

*) Vide antec. P. 1. Nro. 19. S. 11.

Nro. XXXIV.

Ein Secularisirter gehört nicht mehr ad Forum Ecclesiasticum.

Auf das anschlüßige Anlangen des Doktor N., erklären Se. Churfl. Durchl., daß gedachter N., welcher nach der päpstlichen Aufhebungsbulle gänzlich secularisirt worden ist, und mehr nicht als die Ordines minores erhalten hat, keineswegs ad Forum Ecclesiasticum gehöre, mithin in Unser Hinsicht demselben ad Praxim medicam nichts im Weg stehe, soviel aber dessen Prüfung und Approbation betreffen mag, hat die General-Landes-Direktion von selbst ordnungsmäßig das geeignete zu verfügen. München den 24. Okt. 1800.

Nro. XXXV.

Ein Schullehrer ist nicht mit einer öffentlichen Strafe zu decretiren.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 8. Sept. v. J. ist der gutachtliche Antrag des Churfl. geistlichen Rathes gnädigst genehmiget, sohin verordnet worden: daß allen Obrigkeiten ohne Ausnahme künftighin verbothen werden sollte, einem im Amt stehenden Schullehrer mit Stockstrafen oder einer sonstigen öffentlichen Strafe zu belegen, weil ein auf solche Weise öffentlich entehrter Mann einer Schule, wenigst im nämlichen Orte nicht mehr mit Nutzen vorstehen zu können scheinet, daher die Obrigkeiten nicht brevi manu et via facti zu solchen Strafen vorzuschreitten, sondern sich bey den einschlägig Churfl. Regierungen ehevor zu melden, diese aber sich mit den Kirchen-Deputationen zu benehmen, und die Sache ad Ecclesiasticam einzuberichten haben, welches Ecclesiasticum sodann nach Umständen, oder auf Verwechslung oder Entsetzung des Delinquenten decretiren wird. Welches also sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, dann sonstig einschlägigen Behörden der gehörigen Nachricht

und

und gehorsamsten Nachachtungswillen hiemit eröffnet wird. München den 31. Oktober 1800.

Nro. XXXVI.

Die Ansäßigmachung der Nichtkatholischen in Baiern.

Die von Sr. Churfl. Durchl. wegen Ansetzigmachung der Nichtkatholischen in Baiern an Höchstdero geheimes Finanzdepartement, wie an die übrige Departements unterm 10. dieses erlassene Höchste Verordnung wird der Churfl. General-Landesdirektion blos zur Wissenschaft, und um hiernach bey vorkommenden Fällen zu handeln, auch solche dem Justizkollegien zur gleichen Wissenschaft bekannt zu machen, hiemit abschriftlich mitgetheilt. München den 10. Nov. 1800.

Wir haben bey verschiedenen Anlässen wahrgenommen: daß Viele die irrige Meinung hegen: Die katholische Religions-Eigenschaft sey eine wesentliche Bedingniß der Ansäßigmachung in Baiern, welches von den nachtheiligsten Folgen für die Beförderung der Industrie und Kultur in diesem Lande Zeit hero gewesen ist. Gleichwie aber weder in der Reichs- noch Landesverfassung einiger Grund für diese Meinung beruhet, so wollen wir: daß bey der Ansäßigmachung in Unsern sämtlichen herobern Staaten die katholische Religions-Eigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenoßens davon ausgeschlossen werden *). Auf diesem Grundsatze ist in Zukunft fest zu beharren, und sämmtliche Landeskollegien sind darauf anzuweisen. Amberg den 10. November 1800.

*) Vide Sequent Nro. 47.

Nro. XXXVII.

Wegen dem entbehrlichen Kirchensilber und welches eingeschickt werden muß ꝛc.

Der Drang der Bedürfnisse, welche durch die Kriegs Vorfälle, und die unterm 21. Vendemiaire (13. October) von dem Obergeneral Moreau abermahl angesetzte Contribution entstanden sind, setzet Uns in dem Fall, alle inner der dießseitigen Waffenstillstandslinie befindliche — bey den vorigen Lieferungen etwa noch zurückgebliebenen unentbehrlichen Kirchenschätze Unser heroberen Churlande einsammeln, und zu Entrichtung der gemeinen Landes Lasten verwenden zu lassen. Wir sind überzeugt, daß durch diese Verfügung noch ein ansehnliches Kapital gewonnen werden könne, da bey dem bisher beobachteten Verfahren viele kostbare Stücke den Kirchen belassen wurden.

Da Wir aber bemerkt haben, daß bey der Bestimmung des entbehrlichen Kirchensilbers öfter nicht ganz gleichförmig gehandelt wurde, und diese Ungleichheit vorzüglich daher rühret, weil die Vollziehung Unserer ertheilten Aufträge mehreren Stellen zugleich überlassen war, welche wegen der Gefahr auf dem Verzuge an keine unveränderlichen Grundsätze gebunden werden könnten, so verordnen Wir

1tens Daß von nun an Unserer Kriegs Deputation die Revision des entbehrlichen Kirchensilbers bey allen Kirchen, Bruderschaften, Congregationen ganz allein übertragen seyn solle. Zu diesem Ende sollen derselben

2tens sowohl von Unserer G. L. Direction, als Unserem geistlichen Rathe, alle einschlägigen Acten, nebst dem Verzeichnisse aller zu beeden Stellen rechnenden Kirchen zugeschlossen werden; auch erhält dieselbe

3tens in den Anlagen jener Producten, welche durch Unsere unmittelbare Verfügungen entstanden sind.

4tens Die Abgabs Listen an Unser Münzamt sind von denselben gleichfalls abzufordern. Damit aber Unsere Kriegs Deputation bey diesem Geschäfte möglichst erleichtert werde, verordnen Wir

5tens daß Unser geistlicher Rath Bermüller über die sich auf dieses Geschäft beziehenden Sachen den Vortrag daselbst zu führen haben solle; Wir schreiben zugleich

6tens Unserer Kriegs Deputation folgende Grundsäze vor, an welche sie sich bey dem ihr übertragenen Geschäfte zu halten hat.

I. Sollen in Ansehung der Qualität nur Kelche, Pattenen, Monstranzen, Ciborien, und Heil. Oelgefäße von edlen Metallen als unentbehrlich angesehen werden.

II. In Betreff der Quantität, sollen auf die Bevölkerung und Größe der Orte, in welchen die Kirchen liegen, dann auf den Unterschied zwischen Pfarr- oder nothwendigen Filial- und andern nicht nothwendigen Kirchen, dann

III. auf dem Charakter der Gottesdienste, und ob die besragten Gefässe zu wesentlichen, oder nur zu Neben-Gottesdiensten erforderlich seyen, Rücksicht genommen werden; zugleich bestimmen Wir, daß

IV. Als Maximum für die größten nothwendigen Kirchen, an Kelchen 10 bis 12. Ciborien 2 bis 3. Monstranzen 1 bis 2. Oelgefässe 1 bis 2. Als Minimum Kelch 1. Ciborium 1. Monstranzen — Oelgefässe — zurückgelassen werden sollen.

V. Sollen Kirchengeräthe von besonderem Kunstwerthe, besonders solche, die aus dieser Ursache von Uns bisher noch geschont, oder zurückgegeben wurden, nicht verschmolzen, sonderen einsweilen bey Unserm Münzamte hinterlegt werden, wo sie als Unterpfand für ein Staatsdarlehen aufzubewahren sind; Edelgestein, Perlen u. s. w. sollen zum nämlichen Zweck gleichfalls dahin abgegeben werden.

VI. Nur die bereits schon legal verpfändete, oder als Faustpfand ausgehändigte oder die, einigen von den französischen Generals besonders angelegten Orten zur Entrichtung ihres Contributions Antheils überlassenen Kirchenschätze wollen Wir sowohl von der Einschmelzung, als Abgabe in das Anlehens Depot ausgenommen haben.

VII. Wenn einige Gemeinden die in das Anlehens Depot bestimmten Kirchenschätze gegen Darleihung des Werths derselben zurückzubehalten wünschen; so kann ihnen solches zwar gestattet werden, doch müssen sie wenigst den legalen Schätzungs-Werth zu entrichten bereit seyn. Uebrigens ist die Revision nicht bloß durch Vergleichung der Abgabslisten mit dem Inventarium und Specificationen, sonderen auch durch Abordnung eines eigenen Commissärs (an die bemittelten, oder diejenigen Kirchen, bey welchen der Verdacht einer Verheimlichung vorwaltet) wozu Unser Land Comissair Ritter gewählt werden kann, zu bewirken. Wir erwarten gnädigst, daß Unsere Kriegs Deputation diesem Geschäfte mit ihrer bekannten Thätigkeit sich unterziehen, dasselbe vorzüglich befördern, und solches mit Beseitigung aller Rücksichten, welche nicht schon in den oben aufgestellten Grundsäzen enthalten sind, vollziehen werde. München den 11. November 1800.

Nro. XXXVIII.

Ueberblicks-Tabelle

der

nach der von Churfürstl. Höchster Stelle unterm 6. May 1801. erfolgt- und den 12. aufgeschriebenen Verordnung, wegen zur dringenden Staatsaushilfe bestimmten Kirchensilbers, herzustellenden Kirchengeräth-Beschreibungen, wornach jeden Orts unter dem Ziffer beyzumerken kömmt, ob das aufgezeichnete Stück ganz, oder nur halb von Silber, oder welch sonstigen Metal ist; und da nicht wohl für alle Kirchenstücke Rubriken entworfen werden konnten: so ist, was etwa an Abten-Stäben, Pontifikal-Leuchtern und Lichtputzen, Kapitelkreutzen, Klinstein, Glöckeln, Scheinen, Scepteln, heiligen Oelgefässen, Taufmuscheln, und derley vorkömmt in der Rubrik: Allerley Stücke, vorzutragen, und unter dem Ziffer die Gattung zu bemerken. Bey jeder Pfarr-

kirche kommen sogleich auch die Filialkirchen und Kapellen nachzutragen, wo bey den letztern, aber wohl anzumerken, ob es eine Privat- oder öffentliche Kapelle, und, wo eine Wallfahrt ist. Verfaßt den

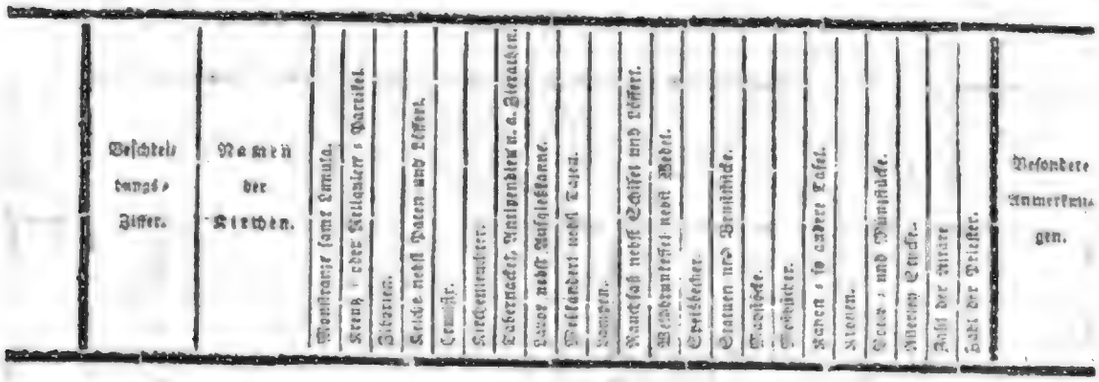

Nro. XXXIX.

Landesherrliche Befugniß in Ehedispensationsfällen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen dem Augustiner-Ordens-Profeßor, Matthias Groschopf, dermalen Militär-Ober-Apotheker dahier, die, wegen Auflösung seiner Gelübde, in der Beylage, nachgesuchte Promotorialien an den päbstlichen Stuhl, bey dermaligen Verhältnissen mit solchem nicht ertheilen, sondern dem Bittsteller überlassen, die für sein Gesuch sprechende gerechte Gründe, durch den Weg der Pönitentiarie, in eigenen Namen anzubringen, wonach derselbe durch den Churfl. geistl. Rath anzuweisen ist. Was übrigens dessen bey dieser Gelegenheit unterm 16. März d. J. abgegebenes Gutachten, und den (noch hier zurückbleibenden) wohl ausgearbeiteten Vortrag des geistlichen Raths Sutor, über die Landesfürstliche Befugniß, von Diriminenden Ehehindernissen zu dispensiren betrifft: so wird dieser wichtige Gegenstand noch in weitere Ueberlegung genommen, und sollen bey Gelegenheit des neu zu entwerfenden Gesetzbuches für die Churfl. Staaten, alle dießfalls eintrettende rechtliche Verhältnisse genauer geprüft, sofort auch nach einem richtigen System über die Gränzen der beiden Gewalten festgesetzt werden. München den 22. May 1801.

Nro. XL.

Die Herstellung der Tabellen über den Zustand der deutschen Schulen.

Wir sind fest entschlossen den deutschen Schulanstalten Unsere besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und solchen eine ihrem wichtigen Zwecke entsprechende Einrichtung zu geben. Indeß setzet jede Verbesserung eine genaue Kenntniß des bereits Vorhandenen voraus. Die Verfaßung genauer Tabellen über den Zustand sämtlicher deutschen Schulen in Unsern obern Erblanden ist demnach ein nothwendiges Erforderniß Da wir aber unterrichtet sind, daß auf den Antrag der zur Einsicht-Nehmung in das deutsche Schulwesen angeordnet gewesenen Kommißion solche Tabellen von den Regierungsbezirken Burghausen, Landshut und Straubing bereits verfertiget, und für den Regierungsbezirk von München die einzelnen Berichte bereits gesammelt, aber nicht tabellirt seyen; so verordnen Wir gnädigst: 1tens daß die Tabelle für den Bezirk von München unverzüglich verfertigt werden solle, und erlauben Unserm geistl. Raths-Direktorium, wenn diese Arbeit von der geistl. Raths-Kanzley wegen Menge der Beschäftigung gar nicht, oder erst nach mehrern Monathen zu Stande gebracht werden könnte, nach dem Vorschlage des Proponenten einige fähige Subjekten aus den Quiescenten oder unangestellte hiezu taugliche junge Leute gegen eine Gratifikation aus dem deutschen Schulfonde zu dieser Arbeit zu gebrauchen. 2tens Befehlen Wir, daß diese Schulen-Beschreibung sogleich auch auf die obere Pfalz und Neuburg erstrecket werden solle; worüber bestimmte und ausführliche Weisungen an sämtliche Beamte zu erlassen, und selben die geeigneten Formulare beyzulegen sind. Diese Tabellen sind von den Kirchendeputationen Amberg und Neuburg verfassen zu lassen. 3tens. Soll besonderer Bedacht auf die Ergänzung und Berichtigung dieser Tabellen genommen, und die sich ergebenden Veränderungen in selben von Zeit zu Zeit genau bemerkt werden. 4tens erwarten Wir, daß das ganze Geschäft so sehr

beſchleunigt werde, als die Aechtheit der Angaben, und die Zuverläßigkeit bey der Ausarbeitung es nur immer geſtattet. So wie dieſe Tabellen vollendet ſind, ſollen ſie ſogleich an Uns unterthänigſt eingeſendet, und die hierauf ſich beziehenden Aktenſtücke denſelben beygelegt werden. München den 26. May 1801.

Verzeichniß

der Schulen, welche im Gerichte N. Rentamts N. unter der Inſpektion des Titl. N. ſtehen. Verfaßt ao. 1801.

Nämen					Schulen und Zahl der Schulbeſuchenden.										Anzeige
des Schulorts.	des Pfarrers.	des Lehrers.	von wem er angeſtellt.	deſſen Dekanatsdienſte oder Ehrenamt.	Winter-Schule.		Sommer-Schule.		Induſtrie-Schule.		Feyertags-Schule.		Einſchale von Abſicht des deutſchen Kir. dengeſanges.		ob der Unterricht dem Lehrer allein überlaſſen ſey, oder ob ihm geholfen werde von der Orts-Geiſtlichkeit in Rückſicht der Moral und Religion.
					M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	

Verzeichniß

der Studierenden, welche in N. Amberg — München die öffentlichen Schulen des Churfl. Lyceums und Gymnaſiums (bey den übrigen des Gymnaſiums) im Jahr 1800 und 1801 beſucht haben.

Klaſſe.		Schüler.	Zahl.	Darunter ſind Ausländer.	Stand der Aeltern.			Unterhalt.		Abgegangen ſind, und zwar											entlaſſen worden ſind.			geſtorben ſind.	
					aus den gehegten und Eigenmäßig.	bürgerlichen	Bauernſtandes.	aus eig. Mitteln.	aus fremder Wohlthat.	auf die Univerſität zu Landshut zur				zu verſchiedenen Etudien.							auf Verſchulden.	wegen Unfähigkeit.	freywillig ausgetretten.	Zahl.	Krankheit.
										theologiſchen	landwirthſchaftlichen	mediciniſchen	philoſophiſchen	Weltweisheit.	Rechtsgelehrſamkeit.	Arzneykunde.	Forſtwiſſenſchaft.	Kameralwiſſenſchaft.	Profeſſionen.					
										Kameralſt.															
des Predigt.	der Theologie.	des dritten des zweiten des erſten Jahres.																							
	der Philoſophie.	des zweiten des erſten Jahres.																							
		Summa																							
des Gymnaſiums.		der zweiten der erſten Rhetorik. der dritten der zweiten der erſten Gramatik.																							
		Summa																							
		tot. Summe.																							

Nro. XLI.

Daß die Verordnungen durch die Pfärrer auf denen Kanzeln verkündet werden sollen.

Auf den Bericht Unserer General-Landes-Direction vom 9. Juny v. J. wegen der Publication der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrage Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, daß es bey der bisher eingeführten Art, dieselben an Sonn- oder Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste außerhalb der Kirchen dem versammelten Volke verkünden, und alsdann affigiren zu lassen, verbleiben solle. Wir wollen aber noch von der schon den 7. Juny 1794 *) getroffenen Bestimmung nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke besonders eingeprägt werden sollen, und auf seinen Wohlstand besonders Einfluß haben, wenn anders im Rückbetrachte der Gegenstände ein- oder anderer Verordnung der Anständigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden sollen. Wenn Wir, oder Unsere G. L. Direction finden werden, daß eine zu erlassende Verordnung zur Publication geeignet ist, so ist der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung selbst ausdrücklich einzuverleiben, ausser dessen solle die Publication auf die gewöhnliche Art geschehen. Uebrigens halten Wir das Mandat wider die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die Churfürstliche Gen. L. Direction hat daher solche in die gewöhnlichen Arten einzuleiten. München den 5. Juny 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 492 Nro. 137.

Nro. XLII.

Die Einführung der jährlichen Tabellen für die sämtliche Stadt- und Landschulen.

Wir genehmigen den mit Unserer höchsten Entschliessung vom 26. May gegenwärtigen Jahrs *) ganz übereinstimmenden Vorschlag Unserer geistlichen Raths-Schul-Deputation: daß a) nach dem eingesendeten Formular eigene Tabellen für die deutschen Landschulen gedruckt, an die Schul-Inspectoren jedes Gerichts versendet, von selben gehörig ausgefüllt, und durch die Kirchen-Deputationen mit Ende jeden Jahres zur Schul-Deputation eingeschicket werden sollen, auch auf ähnliche Art b) die entworfene Tabelle für die Rektorn in sämmtlichen Gymnasien und Lyceen eingeführt werden möge; doch wollen Wir, c) daß in der an die deutsche Stadt- und Landschul-Inspekteren zu versendenden Tabelle, auch eine Rubrike aufgenommen werde, welche enthalte, zu welcher fernern Bestimmung die ausgetrettenen Individuen abgegangen seyen; überhaupt aber d) soll den Verfassern der Special-Tabellen die gehörige Vorsicht empfohlen werden, damit das nämliche Individuum unter den Rubriken der Abgegangenen, Entlassenen, und freywillig Ausgetretenen nicht mehrmalen in Ansatz komme. Uebrigens sollen diese jährlichen Tabellen zur Berichtigung derjenigen Haupttabellen, deren Vollendung durch die oben angeführte Entschliessung vom 26. May dieses Jahrs angeordnet ist (und welche gleichsam das Lagerbuch des gesamten deutschen Schulwesens vorstellen) nach dem §. 3. derselben angewendet werden. Das Resultat der von dem ganzen Lande auf solche Art gesammelten Special-Tabellen soll Uns jährlich in einer berichtlichen oder General-Tabelle vorgelegt werden. Wir haben an Unsere geheime Universitäts-Kuratel zugleich unterm heutigen Tage das Geeignete erlassen, damit bey Unserer Landes-Universität ähnliche Tabellen hergestellet, und der geistlichen Raths-Schul-Deputation nachrichtlich mitgetheilt werden sollen. Endlich wird der Churfürstl. geistlichen Raths-Schul-Deputation aufgegeben die Aufstellung der Land-Schul-Inspectoren in den gesamten vereinigten obern Erbstaaten auf alle nur mögliche Weise zu beschleunigen. München den 19. Juny 1801.

*) Vide antec. Nro. 40.

Nro. XLIII.

Wegen dem Abzug der Quarta Pauperum.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die über den Abzug der Quarta Pauperum erlassenen Verordnungen von 1756*) 1758**) und 1760***) größtentheils in Vergessenheit kommen, und an einigen Orten ganz wider ih-

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 771. Nro. 25.
) Vide ibid. S. 774. Nro. 28., *) et S. 775. Nro. 30.

ihren Sinn und Worte verstanden werden; so sehen Wir Uns bewogen, selbe hiemit zu wiederholen, zu erneuern, und zur Vermeidung alles Mißverstandes in einigen Stellen zu erklären.

Wir wollen daher von Unsern Unterthanen und allen Obrigkeiten des Landes als ein verbindliches Gesetz forthin beobachtet wissen, daß von allem demjenigen, was ad causas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todes wegen, durch letzten Willen, oder ohne selben gelangen mag, der 4te Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden solle. Dabey hat es bey der in oben bemerkter Verordnung von 1760 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben, daß dasjenige, was armen bedürftigen Personen entweder in genere oder in specie, in corpore vel individuo selbst schon per Dispositionem zugedacht ist, in die quartam eingerechnet werden dürfe. Dasjenige hingegen, was für das Schul- und Erziehungswesen zur Erlernung eines Handwerks oder Kunst, zum Behufe des Kranken, zum Guten der Spitäler, und Waisenhäuser verschafft wird, solle mit dem Abzuge des Armentheils zwar verschont, doch aber in dem Armentheil, welcher von den übrigen Theilen der Verlassenschaft gesetzlich den Armen zustehet, nicht eingerechnet werden.

Auf die nämliche Art sollen auch nur jene Beneficien, welche mit einer Seelsorge, oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden sind, so viel die Congruam betrifft, von dem Abzuge des Armentheils befreyet bleiben, ausser dem sollen dieselbe, wie andere bloße Stipendien, dem Abzug unterworfen seyn.

Nach diesen und den übrigen in oben benannten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen haben sich demnach alle Landesstellen, Aemter und Testaments-Executionen sowohl in allen zukünftigen, als auch in allen noch anhängigen Fällen zu achten, und damit die Armen künftig auf keine Art dieser Unterstützung verlurstig werden können; so befehlen Wir denselben bey ihrer Verantwortlichkeit und Haftung, daß sie allzeit selbst auf den Abzug des Armentheils pflichtmäßig Bedacht nehmen, und die für die Armenpflege aufgestellten Aemter gleich nach erlangter Wissenschaft von dem zum Besten frommer Stiftungen gemachten Verordnungen in Kenntniß setzen, so wie auch denselben alle den Armen selbst unmittelbar zugedachten Vermächtnisse mandatmäßig aushändigen, und nicht willkührlich vertheilen sollen. München den 27. Juny 1801.

Nro. XLIV.

Wegen verbesserten Schultabellen i. a.

Die Churfürstl. geistliche Raths-Schul-Deputation sendet ein gedrucktes Exemplar der nach der höchsten Entschliessung v. 26. May gegenwärtigen Jahrs zu verfassenden verbesserten Schultabellen ein, und schlägt zugleich vor nach demselben auch die von der Einsichts-Kommission schon hergestellten Tabellen der Regierungs-Bezirke Burghausen, Landshut, Straubing umarbeiten zu lassen.

Dieser Vorschlag wird hiemit genehmigt; auch sollen die verlangten Akten der Einsichts-Nehmungs Kommission nachgesendet werden. München den 30. Juny 1801.

Chur-

Churfürſtliches Landgericht Rentamts

I. Zahl der deutſchen Landſchullehrer, nebſt Anmerkung, ob ſolche gerecht ſeyen, oder nicht, und von wem?

II. Der Landſchullehrer.

Schul-Verlaſſen.				Einkommen.				Ausgaben.				III. Beſtand der Schule.			IV. Local-Fundus
Gerichtiſche	Städt- und Marktiſche	Hof-marktiſche	Salarium jedes Schullehrers blos in ſolcher Qualität, ſowohl an Geld, als Naturalien, dann Grundnutzung nebſt Schulgeld.	Nebenbeſtallungen zufällig oder beſtändig, und was ſolche jährlich ſpecifice eintragen.	Ueberertrag: niß ohne Rückſicht auf nebenſtehende Salaria und Nebenbeſtallungen.	Summe des ganzen Genuſſes.	Onera und Ausgaben auf Pfarren u. ſ. anderes.	Bleiben über Abzug deſſelben zum reinen Profit.	Zahl der Schulkinder.	Schulhaus.	Wer ſolches zu unterhalten, und herzuſtellen hat, ob hiezu von der Zins zu bezahlen?	Verbindlichkeit der Schule mit den benachbarten.	Entlegenheit.	Wie ſolcher Fundus zu verbeſſern oder mehrere Local-Fundi angegeben werden könnten.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.							
														Stunde	

Allerhand Anmerkungen.

Nro. XLV.

Die Beyträge zum Kirchenbau zu Thann betreffend.

Nachdem Wir bey Unserer Höchsten Stelle vermög Rescripts de dato 3. curr. gnädigst bewilliget haben, daß zur Fortsetzung des angefangenen Kirchenbaues in dem Markte Thann, Regierungs-Bezirkes Burghausen, in Ermanglung anderer zulänglicher Hilfsquellen nicht nur von den ständischen Kirchen ein verhältnißmäßiger Beytrag als Don gratuit verreicht, sondern auch eine Sammlung bey samtlich gerichtischen Gotteshäusern sowohl in Bayern, als der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, deren Betrag jedoch der freyen Willkühr jeder cumulativen Administration überlassen bleibt, angestellt werden möge; als werden sämtliche Land- und gefreyten Gerichte in Bayern hiemit angewiesen, nicht nur bey ihren gerichtischen Gotteshäusern mit cumulativer Einverständniß eine Sammlung zu verfügen, sondern auch mittels Occasional-Patent die sämtlich incorporirt ständischen Kirchen zu einem verhältnißmäßigen Beytrage als Don gratuit aufzufordern, und sodann sämtliche Beyträge zu dießseitigen Expeditionsamt einzusenden. München den 15. July 1801.

Nro. XLVI.

Die Compassirung weltlicher Personen bey Pfarr-Visitationen.

Vermög anher erfolgten Anschreibens des Churfürstl. geistlichen Raths zu München de dato 14. August heurigen Jahrs haben der Herr Fürst Bischof von Freysing und Regensburg unterm 26. des vorigen Monats an diese Stelle mittels eines Promemorias die Vorstellung gemacht, daß die von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. Karl Theodor Höchstseligen Andenkens, in der Regierung eingeführte Kompassirungsart der weltlichen Personen und die Einsendung sämtlicher Fragstücke das Commissions-Geschäft bey den Particularvisitationen sehr oft zur Last des treffenden Pfarrers verzögern, und manchmal den Zweck desselben zu sehr erschweren; und haben deßwegen in gedachtem Promemoria den Wunsch geäussert, daß diese Compassirart vereinfacht, und dadurch der Zweck der Particularvisitationen wiederum erleichtert werden möchten. —

Da der Herr Fürst Bischof in seinem Promemoria selbst, und Wir mit ihm voraussetzen, daß sich die Particularvisitationen bloß auf den Zweck beziehen, zu untersuchen, ob die geistlichen Hirten ihrer anvertrauten Herde das Wort Gottes in den Predigten und Christenlehren zur mündlichen Belehrung und Unterricht an den bestimmten Tagen vortragen, die heiligen Sacramente mit Anstand und Würde ausspenden, die Gottesdienste genau halten, die Kranken durch eifrigen Besuch trösten, und durch Zuspruch stärken, und ob sie durch eigenen Wandel, durch eigene Hausordnung das Muster und das Beyspiel ihrer Gemeinde sind. —

So will der Churfürstl. geistliche Rath in dieser Rücksicht wiederum gnädigst gestatten, daß diejenigen weltlichen Personen, welche mit dem Kirchendienste, und dahin einschlägigen Verrichtungen in Verbindung stehen, als nämlich die Meßner, die Schullehrer, die Hebammen ohne förmliche Compaßirung auf simple Begrüssung der Obrigkeiten von Seite der Visitations-Commißion vorgerufen werden können, wobey dem Visitator frey stehet, über das Betragen der Geistlichkeit, in dessen kirchlichen Verrichtungen, zweckmäßigen Unterricht von diesen Personen einzuholen, respective sich darüber domestice zu informiren. Dagegen beharrt auch der Churfürstliche geistliche Rath zur Behauptung der landesfürstlichen Gerechtsame fest darauf, daß alle andere weltliche Personen, welche zu vernehmen, der Gang des Geschäftes unverschieblich erfordern sollte, oder auch die obbenannten, wenn die Information andere, als bloß geistliche Gegenstände eingreifen sollte, in Gemäßheit der ältern Verordnung mit Belegung der Fragestücke compaßirt werden müßen. So wie diese Stelle auch noch darauf besteht, daß derselben die Pfarreyen, bey welchen dergleichen Particularvisitationen vorgenommen werden wollen, jederzeit vorher namentlich angezeigt werden, und versteht sich von den bischöflichen Commissarien, daß sie dießseitigem Secularclero durchaus keine Geldbeyträge, Naturalreichnisse, oder andere Ausgaben zumuthen, noch weniger diese gegenwärtige gnädigste Bewilligung je in einer Art überschreiten werden; welches man hiemit sämtlich Churfürstl. Landrichtern des

Her-

Herzogthums der obern Pfalz und Sulzbach, dann jenen der Landgrafschaft Leuchtenberg, mit dem Auftrage zur genauen Darnachachtung eröffnen will, daß solche nach vollendeter Visitation bey den Pfarrern, Meßnern, Schullehrern und Hebammen hie und da unter der Hand genau erkundigen sollen, ob keine Ueberschritte und Eingriffe eingetreten sind, welche sogleich zum Churfürstl. geistlichen Rath nach München einberichtet werden müssen. Amberg den 21. August 1801.

Nro. XLVII.

Daß denen bey Ansessigmachung anderer Religions-Verwandten kein Hinderniß gemacht werden soll.

Wir haben schon den 10. Nov. v. J. *) Unsern Landeskollegien anweisen lassen, daß bey der Ansäßigmachung in Unsern sämtlich herobern Staaten die katholische Religion nicht ferner als ein wesentliches Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden sollen. Zu dieser Verfügung sind wir sowohl durch die Ueberzeugung, daß weder in der Reichs, noch in der Landesverfassung einiger Grund zu solcher Ausschließung liege, als auch durch die Betrachtung bewogen worden, daß die Concurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Gründe und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur, und dem Gewerbfleiß nothwendiger Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse. Dieses wird durch das Beyspiel anderer in der Kultur fortschreittender Staaten bewährt, wo die Ausschließung anderer Religionsverwandten wegen ihrer Religionseigenschaft, wenn sie übrigens alle Eigenschaften eines guten und nützlichen Bürgers besitzen, schon längst als der Vernunft und dem Geiste der christlichen Religion zuwider anerkannt worden ist. Obschon daher durch die gestattete Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten nichts verordnet wird, was den bestehenden rechtlichen Verhältnissen entgegen läuft, und wozu ein neues Gesetz nothwendig wäre, so haben Wir doch für zweckmäßig gefunden, sämtlichen Unterthanen Unsere bestgemeinte Absicht zu eröffnen, in der Zuversicht, daß Sie sich bestreben werden, mit Beseitigung alles Religionshaßes anderer Religions Verwandten, welche sich in Unsern herobern Landen auf gesetzlichen Wegen ansäßig machen werden, mit der Achtung und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menschen vorschreibt.

Sämmtliche Obrigkeiten des Landes werden zugleich erinnert, daß sie der Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten, so ferne dieselbe die gesetzliche Erfordernisse in Erfüllung bringen, sich durch Geschicklichkeit auszeichnen, oder sonst mit zureichendem Vermögen versehen sind, kein Hinderniß machen oder gestatten, sondern sich jederzeit Unserer Willensmeynung gemäß benehmen sollen. Uebrigens würde es eine Mißdeutung Unserer Landesfürstlichen Absicht seyn, wenn diese aus den Grundsätzen einer guten Staats-Polizey fließenden Maßregel als eine Kränkung des dermaligen Religions-Zustandes Unserer Unterthanen, wogegen Wir niemal eine Störung gestatten werden, angesehen werden würde. München den 26. August 1801.

*) Vide antec. Nro. 36.

Nro. XLVIII.

In pfärrlichen Prozeßsachen ist sich nicht mehr an die bischöflichen Behörden zu wenden.

Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß in Unsern obern Erbstaaten zwischen den Pfarrern, und verschiedenen Gemeinden wegen Haltung der Gottesdienste überhaupt, und in Betreff der Zahl und der Zeit derselben vorzüglich in Hinsicht der Filialkirchen sich öfter Irrungen ergeben, durch welche nicht nur das zur nützlichen Führung des Seelenhirtenamts so nöthige gute Benehmen der Pfarrer mit ihren Pfarrkindern gestört, sondern auch zu endlosen, nicht selten sehr kostbaren Streit-Händeln bey geistlichen Behörden im Im- und Auslande Anlaß gegeben wird. Gleichwie es nun in dem Umfange Unserer Landesfürstlichen Pflichten liegt, daß wir die Veranlassungen zu Proceßen von Unsern Unterthanen abwenden, besonders aber den eben ausgedrückten schädlichen Folgen derselben zuvorkommen, so finden wir Uns bewogen, hiemit gnädigst zu verordnen;

1mo. daß künftig bey allen wider Vermuthen sich ergebenden Irrungen, oder auch bey schon länger dauernden Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienste, und über die Frage, wann, wo, und wie oft selbe zu halten seyn, keinem Pfarrer und keiner Pfarrgemeinde gestattet seyn soll, sich an die Bischöflichen Behörden zu wenden, sondern dieselben

2do. gehalten seyn sollen, die Sache Unsern geistlichen Rath vorzutragen, welcher so nach ohne Gestattung eines Prozesses die geeignete Verfügung treffen wird, damit (im Falle die Forderungen der Pfarrgemeinden gegründet befunden würden) ohne weitläufigen Schriftwechsel entweder der Pfarrer zur Erfüllung seiner Obliegenheit angehalten, oder nach Umstände zu Errichtung besonderer Expositurn, zur Auspfarrung der Mutterkirchen zu sehr entlegenen Gemeinden, oder zu Errichtung neuer Pfarrey die zweckmäßige Einleitung getroffen, und nöthigen Falls das geeignete Benehmen mit den Ordinariaten hierüber gepflogen werde. Wir befehlen daher

3tio allen Unsern Kirchen-Administrations-Beamten, Kirchen-Fiscale, Kirchen-Deputationen und Regierungen, dann Unserm geistlichen Rathe über die Befolgung gegenwärtiger höchster Verordnung zu wachen, und selbe zur hinlänglichen Kenntniß alles in unsern obern Erbstaaten befindlichen Pfarrer und Pfarrgemeinden zu bringen. München den 29. August 1801.

Nro. XLIX.

Die zur Hebung der Hindernisse des Landschulwesens vorgeschlagene Verordnung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht gedenken die unterm 22. v. M. in berichtlichen Antrag gebrachte Verordnung gegen die von den Ortsobrigkeiten, Pfarrern, und Landschullehrern zur geistlichen Raths-Schul-Deputation angezeigten Hindernisse der Landschulanstalten dermal nicht bekannt machen zu lassen. Dagegen erhält erwähnte Schul-Deputation den wiederholten Auftrag die Herstellung der Schul-Tabellen, und die übrigen derselben zur Verbesserung des Landschulwesens übertragenen Vorarbeiten auf alle Art thätig zu beschleunigen. Dadurch allein wird eine gründliche und allgemeine Verfügung über das Landschulwesen möglich werden, und bey dieser Gelegenheit werden Se. Churfürstliche Durchlaucht auf die im obigen Antrage bemerkten Hindernisse und auf die Hinwegräumung derselben mit landesväterlicher Sorgfalt die geeignete Rücksicht nehmen. München den 10. Sept. 1801.

Nro. L.

Den Titel und die Uniforme der Real-Lehrer betr.

Wir sind durch die Bitte der hiesigen Real-Lehrer Winkler, Fischer und Fuchs gnädigst bewogen worden, denselben den Titel und Rang der Professoren zu ertheilen, und ihnen die den Professoren Unserer lateinischen Schulhäuser bestimmte Uniforme zu bewilligen *); Wir erstrecken diese Bewilligung zugleich auch auf alle übrige Real-Lehrer in Unsern obern Erbstaaten, doch ohne anderweitige Folge. München den 17. September 1801.

*) Vide sequent. Nro. 53.

Nro. LI.

Die ungebührlichen Differenzien und Rangstreitigkeiten bey den Processionen.

Da dießorts vorgekommen ist, daß sich schon manchmal bey öffentlichen Processionen und sonstigen Kirchenfeyerlichkeiten ungebührliche Differenzien und Rangstreitigkeiten, besonders zwischen einigen Churfürstl. Beamten auf dem Lande, und andern Ortsobrigkeiten, vorzüglich auch wegen Tragung des Rauchmantels, ergeben haben, dergleichen Vorfallenheiten aber dem eigentlichen Sinne und Zwecke des wahren Christenthums und ächten Gottesdienstes eher hinderlich und nachtheilig, als angemessen sind; — so will man sämtliche Churfürstl. Beamte und übrige Ortsobrigkeiten zur Vermeidung fernerer derley unschicklich- und unanständiger Auftritte für die Zukunft von diesem vorgeblich, sohin keineswegs schuldigen Dienst oder Obliegenheit, des

Prio-

Prieſters Rauchmantel zu tragen, hiemit nicht nur gänzlich entledigt, ſondern vielmehr dahin angewieſen haben, daß ſie bey den gewöhnlichen öffentlichen Proceſſionen und geiſtlichen Umgängen (wenn es anders die Zeit und ihre Geſchäfte zulaſſen) allemal mit einer Kerze in der Hand das Venerabile gleich gerade nach dem dasſelbe tragenden Prieſter mit dem erforderlichen Anſtande und in geziemender Ordnung begleiten ſollen, welches denſelben gegenwärtig zur gehörigen Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet wird. München den 21. September 1801.

Nro. LII.

Geiſtlicher Staatsbeytrag.

Da die jedermann bekannte bedrangte Zeitumſtände es dringend erforderlich machen, zur Beſtreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfniſſe, nach denen Uns zuſtehenden Befugniſſen die in Unſern Landen Beſitzungen, und fruchtbringende Rechte habende Geiſtlichkeit, Kirchen und milde Stiftungen zu einem verhältnißmäßigen Beytrag, nach der Proviſorie, und mit Vorbehalt einer weitern rechtlichen Verbeſſerung bisher beſtehenden Decimations-Norme beyziehen, und dieſen Betrag durch die bisherige Kollektoren einbringen, dann durch ſelbe an die bisher beſtimmte Behörden und reſpektive Unſere Kaupekaſſe in den bisherigen Wegen einſenden zu laſſen; ſo befehlen Wir euch, das auf ſolche Art ſich herauswerfende Quantum ohne mindeſtes Zaudern, Abgang, oder Nachſicht bis Ende Novembers an ſeine Behörde gleich vorigem Jahre einzuſenden. München den 10. October 1801.

Nro. LIII.

Uniform und Titel der Reallehrer.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht finden die von der geiſtlichen Raths-Schul-Deputation unterm 23. September gegen die Höchſte Entſchlieſſung vom 17. desſelben Monats*) wegen der Uniforme der Reallehrer aufgeſtellten Gründe keineswegs ſo geartet, daß Höchſtdieſelben zu der Zurücknahme hiedurch könnten bewogen werden. Die Folgen erwähnter Entſchlieſſung, wie ſie von der Schul-Deputation angegeben werden, ſind theils unbedeutend, theils irrig angenommen. Die Mißbräuche und Ueberſchreitungen der Reglements im Uniforme-Weſen fallen jenen Vorgeſetzten zur Laſt, welche davon Wiſſenſchaft haben, und ſolche Churfürſtlichen Verordnungen zuwider doch unabgeſtellt belaſſen. Ueberhaupt bringt ſchon die Natur der ertheilten Bewilligung ſowohl, als die am Ende befindlichen Klauſel, deren beſchränkte Auslegung mit ſich. Ungefähr dasſelbe Verhältniß tritt in Hinſicht des ertheilten Profeſſor-Titels ein. Se. Churfürſtl. Durchlaucht erwarten daher, daß Ihre geiſtliche Raths-Schul-Deputation nach der ſelbſt erkannten guten Abſicht den Vollzug der beſagten gnädigſten Entſchlieſſung zur Aufnahme des Lehrſtandes ſich thätigſt werde angelegen ſeyn laſſen. München den 3. November 1801.

*) Vide antec. Nro. 50.

Nro. LIV.

Die Ausübung der Religion von denen proteſtantiſchen Anſiedlern.

Wir haben das durch euren Bericht vom 6. dieß an Uns eingeſendete Promemoria des Herzoglichen Sachſen Weimariſchen Hofraths N., Unſer Toleranz-Edikt betreffend, mit Vernehmung Unſers geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, und nachfolgende Entſchlieſſung darüber gefaßt:

ad 1. Obgleich es nicht in Unſerer Macht ſteht, die Geſinnungen Unſerer Unterthanen gegen andere Glaubensgenoſſen auf einmal umzuändern, ſo werden Wir doch ſtets wachſame Sorge tragen, damit dieſelbe niemals in Ruhe-ſtörende und verletzende Handlungen übergehen; Wir werden daher den proteſtantiſchen Anſiedlern immer den kräftigſten landesfürſtlichen Schutz, ſowohl für ihre Perſon, als auch für ihr Eigenthum angedeihen laſſen; weshalb die Orts-Obrigkeiten ſchon bereits die nachdruckſamſte Anweiſungen erhalten haben, und die Wir nach Umſtänden unter ihrer perſönlichen Verantwortung noch ſchärfen werden. Sollte deſſen ungeachtet ein ſolcher Anſiedler veranlaßt werden, das Land wieder verlaſſen zu wollen, ſo zeigt Uns

fere Verordnung vom 31. März d. J.*) über Abschoß- oder Abzugs-Gelder, daß Wir nicht geneigt sind, einem solchen den Austritt zu erschweren.

ad 2. Wir haben seither die Freyheit noch unbeschränkt belassen, Güter in Unsern Landen zu adquiriren, ohne sich persönlich darin niederlassen zu müssen; und ohne besondere Gründe und eintretende Mißbräuche werden Wir kein entgegengesetztes Zwanggeboth einführen.

ad 3. Was Wir der Familie von N. bewilliget haben, geschah aus besonderer Gnad, auf welche jeder Ansiedler keine gleiche Ansprüche machen kann. Indessen können diejenige, welche um Beförderung der Landeskultur, und Vermehrung der Landesinnduſtrie sich besondere Verdienste erwerben, immer erwarten, daß Wir auch sie auf eine ehrenvolle Art auszeichnen, und belohnen werden.

ad 4. Den protestantischen Ansiedlern kann eine vollkommene Gewissens-Freyheit mit einem Hausgottesdienste dergestalt zugesichert werden, daß ihnen erlaubt sey, einen Geistlichen ihrer Religion als Hauslehrer anzunehmen, welcher in einem besondern Zimmer für sie, und ihre Hausgenossen den Gottesdienst halten, nach dem Gebrauche ihrer Religion die Sakramente administriren, und ihrer Jugend in der Religion Unterricht ertheilen könne. Uebrigens müssen aber Jura Stolae dem Paroeho ordinario fort entrichtet werden. Sollten in einer Gegend mehrere protestantische Familien in Zukunft sich ansiedeln, so behalten Wir Uns vor, über ihre Religionsübung eine nähere Bestimmung zu erlassen. Ihr habt demnach die Anfragen des erwähnten Hofraths N. zu beantworten; jedoch mit dem Zusatze, daß es sich von selbst verstehe, daß diejenige fremde Religions-Verwandte, welche in Unserm Lande sich ansiedeln wollen, ihre persönlichen Eigenschaften resp. ihren Vermögensstand durch authentische Zeugnisse ausweisen müssen. München den 16. Nov. 1801.

*) Vide antec. P. 2. S. 60. Nro. 56.

Nro. LV.

Die mitternächtlichen Gottesdienste in der heiligen Christnacht betr.

Auf einen zur Churfürstl. Höchsten Stelle von dem Churfürstl. geistlichen Rathe erstatteten Bericht wird gnädigst verordnet, daß die mitternächtlichen Gottesdienste der heiligen Christnacht auf die Morgenstunde fünf Uhr versetzt seyen, welches also jedermänniglich im ganzen Lande hiemit bekannt gemacht, und sämtlichen Obrigkeiten aufgetragen wird, über die dabey eintretende Polizey-Verfügungen bey Wirths- und Gasthäusern das Geeignete zu verfügen. München den 23. November 1801.

Nro. LVI.

Wegen denen abgewürdigten Feyertägen.

Wir haben mit Mißfallen bemerkt, daß an jenen ehemaligen Feyertagen, welche durch das Breve Papst Klemens des XIV. vom 16ten May 1772, und die von Unserm Regierungs-Vorfahrer Churfürst Maximilian Joseph dem Dritten unterm 14. Christmonats *) hierauf erlassene Verordnung abgewürdigt worden, von dem größten Theil Unserer Unterthanen nicht gearbeitet werde, und daß überdieß viele derselben allerley neue Feyertäge, Bittgänge, und so weiter selbst einzuführen suchen, überhaupt aber die nützliche Wirkungen jener päbstlichen Bewilligung nicht erzielet worden seyen.

Stäts beschäftiget den allgemeinen Wohlstand Unserer Unterthanen zu erhöhen, und alle demselben entgegenstehende Hindernisse zu entfernen, haben Wir daher eine Revision sämmtlicher über diesen Gegenstand vorhandenen Verordnungen vornehmen lassen. Dadurch sind Wir überzeugt worden, daß ein Mißbrauch der in dem Jahre 1785 in Hinsicht der abgeschafften Feyertäge wieder gestatteten Freyheit, und des Befehls zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes die oben bemerkten übeln Folgen nach sich gezogen habe.

Da

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1107.

Da nun bey dem bisherigen Zustande die Ehre Gottes nicht befördert, wohl aber dem wahren Zwecke aller Religionsübung entgegengehandelt, und dem Staate durch den Müßiggang eine außerordentliche Menge Arbeit entzogen wird, indem Handwerker und Dienstbothen in Städten und auf dem Lande an solchen Tagen weder zum Gottesdienst (wozu sie kein Kirchengeboth mehr verbindet) noch zur Arbeit gehen, dagegen dem Trunk, dem Tanz, und dem Spiele nur desto freyer sich ergeben, und zu allen anderen Ausschweifungen sodann leichter fortgerissen werden, wodurch die wohlthätige Absicht ganz vereitelt wird, von welcher sowohl der päbstliche Stuhl als Unser Regierungsvorfahrer Churfürst Max Joseph der Dritte bey Abwürdigung der Feyertäge geleitet wurden, so verordnen Wir für Unsere gesammte obere Erblande hiemit gnädigst;

1tens daß die unter dem 22sten August 1786 *) über diesen Gegenstand erlassene Verordnung hiemit gänzlich aufgehoben seye, und dagegen

2tens keiner der vom Papste Klemens den XIV. abgewürdigten Feyertäge mehr gehalten werden solle. Wir verbiethen daher

3tens sowohl in als außer den Kirchen alle äußerliche Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an diese abgeschafften Feyertäge, wieder erneuert werden kann.

Unter die ersteren gehören die vorläufige Verkündung des abgethanenen Feyertages, das Läuten des Feyerabendzeichens, das Feyerabendmachen, alle öffentliche Gottesdienste, die an Vorabenden der Sonn- und noch bestehenden Feyertage üblich sind. Feyerliches Geläut und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Messen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Christenlehren, und alle andere in Rücksicht ihrer Art und Zeit nur für Feyertäge bestimmte Andachtsübungen und Kirchenhandlungen. Unter die zweyte Gattung solcher Zeichen und Handlungen gehören: Schliessen oder nicht öffnen der Handlungsgewölbe und Comtoirs, der Läden und Werkstätte, das Rennen, Tanzen, und andere an Werktägen ungewöhnliche Unterhaltungen. Insbesondere verbiethen Wir das Spielen, und beständige Zechen in den Wirthshäuseen vor der gewöhnlichen Feyerabendstunde 6 Uhr Abends, gleichwie nun

4tens Unsere Unterthanen durch die neuerdings abgeschaffte Feyertäge an Zeit und Gelegenheit zu Aeusserung ihres Gewerbsfleißes gewinnen, so erwarten Wir von ihnen, daß sie solche zu ihren Berufsarbeiten fleißig verwenden werden. Jeder zuwiderhandelnde Hausvater, Handwerksmeister oder Dienstherr, welcher seine Untergebene oder Dienstbothen zur Arbeit an den abgewürdigten Feyertägen nicht anhalten würde, soll für jeden Kontraventionsfall mit einem Gulden zum Armenfond eines jeden Orts, die Gesellen und Dienstbothen aber sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechtes nach der Ehehaltenordnung, und im Falle der Widersetzung gegen Obrigkeit nach Umständen kriminäl bestraft werden. Auch sollen

5tens von dem Jahre 1803 angefangen in allen Kalendern, welche in unsern obern Erbstaaten gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feyertäge, nach der an Unsere General-Landesdirektion erlassenen Weisung für immer auf die Sonntäge versetzt werden; wie solches nach der höchsten Entschließung vom 28sten Jänner 1784, **) und den §. 2. des Generalmandats vom 14. Jäner 1785 ***) angeordnet, und in den Kalendern des erwähnten 1785sten Jahres bereits angeführt war. Alle nach besagter Vorschrift nicht verfaßte Kalender sollen, wenn sie im Lande gedruckt sind, nicht gestempelt, konfiszirt und vernichtet; soferne sie aber vom Auslande kommen, an den Gränzen von den Mautämtern zurückgewiesen, oder wenn sie inner Landes erscheinen, wie die Inländische behandelt werden. Ueberdieß soll gegen die Drucker, Verleger und Verbreiter solcher verordnungswidrigen Kalender, nach Umständen noch besondere angemessene Bestrafung eintreffen.

*) Vide die Samml. v. J. 1788 S. 856 Nro. 178.

**) Vide. ibid. S. 80.. Nro. 117.

***) Vide ibid. S. 809. Nro. 132.

6tens Alle Kirchweihen, Patrozinienfeste, Kreuzgänge, Wallfahrten und Prozeßionen, so wie die sogenannten verlobte Feyertäge sollen künftig nunmehr an den Sonn- und gebothenen Festtagen statt haben.

7tens Gestatten Wir auch für die Zukunft keine andere allgemeine Kreuz- oder Bittgänge mehr als die in der Verordnung vom 14. Jäner 1785, §. 11. enthaltenen, und von der Kirche selbst am Markustage, und in der Kreuzwoche angeordneten, welche von der im vorstehenden §. befohlenen Verlegung ausgenommen seyn sollen; alle übrigen können an Sonn- und Feyertägen in soferne sie eine besondere landesfürstliche Bewilligung für sich haben, jedoch nur in die nächste Pfarr- oder Filialkirche unter der Voraussetzung statt haben, daß hiedurch die pfärrlichen Verrichtungen, und der christliche Unterricht keinen Abbruch leiden.

8tens In Betreff jener Lokalkreuzgänge, welche vermög eines besondern Herkommens an ein bestimmtes Ort eingeführt sind, und wo es nöthig ist, eine oder mehrere Nächte auszubleiben, verordnen Wir, daß jedem Orte jährlich nur ein derley Kreußgang erlaubt seye, und die übrigen, etwa noch hergebrachten, sich an diesen allein gestatteten anschließen sollen.

9tens Bey außerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfall, länger anhaltenden Regen oder Tröckne, soll kein Kreuzgang erlaubt seyn; jedoch sollen sich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit statt desselben Bethstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts, am nächst zu erwählenden gebothenen Feyertagen gehalten werden.

10tens Alle Bitt- und Kreuzgänge in das Ausland verbiethen Wir hiemit ohne Unterschied ein- für allemal gänzlich.

11tens Wiederholen Wir hiemit auch die in dem §. 13. des mehr-erwähnten Generalmandats vom 14. Jäner 1785 enthaltene Verordnung, daß der von dem päpstlichen Stuhle auf den ersten Sonntag des Augustmonats übersetzte Portiuncula-Ablaß an diesem Tage allein, und an keinem andern forthin mehr eingebracht werden soll.

12tens Die Verbindlichkeit dieser Unserer höchsten Verordnung, soll von dem nächst eintretenden neuen Jahre 1802 an, beginnen. Uebrigens und

13tens erwarten Wir von allen Unseren Unterthanen, daß sie die allgemein nützliche Absicht gegenwärtiger Verordnung von selbst einsehen, und sich überzeugen werden, daß Wir hiedurch ihren allgemeinen, und jedes einzelnen Wohlstand befördern wollen, indem Wir sie zur Arbeitsamkeit anführen, und die Veranlassung zum Müßiggange allenthalben zu entfernen suchen.

Zugleich versehen Wir Uns zu den Seelsorgern, Predigern und Pfarrern, daß sie das Volk durch kluggewählte Vorträge bey jedem Anlaße über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feyertäge belehren, und dasselbe aus eigner Ueberzeugung zu dem schuldigen Gehorsam gegen die Kirche, und Uns ihrem Landesfürsten anleiten werden.

Da Uns endlich vorzüglich daran liegt, daß Unsere Unterthanen in reinen Religionsbegriffen, und in ächter Gottesfurcht sich immer mehr ausbilden mögen; so ermahnen Wir sie mit landesväterlicher Liebe

14tens an den Sonn- und übrigen noch beybehaltenen Feyertägen dem Gottesdienste, und dem christlichen Volksunterrichte fleißig beyzuwohnen, und während dieser Zeit alle jene Geschäfte zu unterlassen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte. Weswegen Wir den 7. §., der unter dem 14. Dezember 1772 *) erlassenen Verordnung, und die hierauf erfolgte Leuteration vom 12. Jäner 1773 **) hieher ausdrücklich wiederholen. München den 4. Dez. 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1784. S. 1106.

**) Vide ibid. Seite 1109. Nro. 75.

Nro. LVII.

Die Vorschuß-Kassa, dessen Separationsrecht bey Concurs- und Arrestfällen.

Wir erwidern Unserm geistlichen Rathe auf dessen Auftrags-Bericht vom 2. December in Betreff der Besoldungs-Vorschuß-Kassa *) folgendes:

ad 1. et 2. Wenn das Hofzahlamt bald nach jeder Verfallzeit die Quittungen einlöset, so sind nach den vorjährigen Erfahrungen die $\frac{50}{m}$ fl. im Ueberflusse hinreichend; im Gegentheil dürfte sich sodann zu viel todtes Kapital herauswerfen, und es darauf ankommen, daß Unser geistl. Rath, welchem die Administration dieses Kirchenkapitals nun auf doppelte Art zustehet, und verbleibet, für provisorische Verzinnsung des zu grossen todtliegenden Restes einige, nach Bedürfniß wieder leicht abänderliche Anstalten treffe. Wenn aber das Hofzahlamt die Quittungen nicht bald nach der Verfallzeit einlösen würde, dann wäre es richtig, daß den Kirchen ein zu empfindlicher Schaden zugehen würde, falls das Kapital der $\frac{50}{m}$ fl. aus dieser letztern Ursache vermehrt werden müßte, oder würde.

Wir erklären daher allerdings, daß, wenn der Fond der $\frac{50}{m}$ fl. ganz aufgezehrt, und im Umlauf ist, die Besoldungs-Vorschuß-Kassa, so wie es schon bisher jederzeit beobachtet worden ist, nicht eher wieder zu bezahlen anfangen solle, und dürfe, bis das Hofzahlamt in seinen Rückständen (worunter aber die vorgeschossene zwey Monate vor ihrem Auslaufe nie verstanden werden) Gelder einliefert, und verfallene Scheine wieder einlöset. Wir aber werden, damit keine solche Sistirung eintrette, jederzeit baldige Vorkehr treffen, so wie es immerhin, selbst im größten Gedränge des Krieges, geschehen ist.

ad 3. Die Besorgniß, und das nachgesuchte Separations-Recht dieser Scheine für die Concurs- oder Arrestfälle ist nicht bloß nach der 12jährigen Erfahrung, sondern schon nach der Natur der Sache überflüßig. Jeder Mensch ist Herr seines Soldes, und weil der Staat dem Besoldeten auch den Betrag des Sterb- und Nachmonat bewilliget, so ist er auch Eigenthümer dieses Betrages, wenn er nun mittels der auf das Hofzahlamt lautenden, vom Hofzahlamte contremarquirten und bey der Vorschuß-Kassa versilberten Besoldungs-Quittungen, diesen Theil seines Eigenthums zu seinem eigenen dringenden Bedürfniß noch in seinen Lebszeiten verzehrt, so haben weder seine Erben, noch die Creditores seiner Verlassenschafts-Massa hierauf so wenig, als auf sein übriges schon in seinen Lebzeiten verzehrtes Eigenthum irgend einen Anspruch zu machen. Wenn aber seine Besoldung schon in seinen Lebszeiten mit Arrest verstrickt ist, dann ist das geäusserte Besorgniß Unsers geistlichen Raths schon durch die bisherige Ordnung, und Uebung gehoben: denn kein Arrest ist eher wirksam, bis er nicht durch die Justiz-Stellen Unserm Hofzahlamte insinuirt wird, und wenn diese Insinuation geschehen ist, so contremarquirt das Hofzahlamt die zur Vorschuß-Kassa bestimmte Quittungen keineswegs pure, sondern notirt darauf den Arrest, und schreibt auf den Schein die bestimmte Summe, welche nach Abzug des arrestirten Quanti als wirklich restirendes Eigenthum des Empfängers bey der Vorschuß-Kassa zahlbar ist. Unser Hofzahlmeister, welcher bey der Extradition der Kassa und Papiere beygezogen werden soll, wird dem neuen Vorschuß-Kassier dieses, und die ganze Manipulations-Art noch umständlicher erklären.

ad 4. Sehen Wir weder die Nothwendigkeit noch die Thunlichkeit ab, für ein Kapital, welches weder in die Hände, noch in die Administration Unserer Civilstellen kömmt, eine Obligation auszustellen. Es würde das Hauptrequisitum einer Schuld-Obligation, nämlich das Bekenntniß des wirklichen Geldempfangs mangeln müssen, wohl aber erklären Wir hiemit, daß, da die Vorschuß-Kassa ganz in die Cathegorie, und in die Rechte der besoldeten Partheyen eintritt, ihr nach dem Staats-Vertrage die nämliche stillschweigende General-Hypothec auf dem ganzen Staatsvermögen zustehe ꝛc. München den 12 Dezember 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 600 Nro. 49, 50 et 51.

Nro. LVIII.

Den Rang und Uniforme der deutschen Schul-Inspektorn.

Die von Unserer geistlichen Raths-Schulen-Deputation unterm 7. v. Mon. wegen Aufstellung der deutschen Schulinspektorn mittels unterthänigsten Berichts angezeigten Verfügungen haben Uns zum besondern höchsten Wohlgefallen gedient, und Wir werden auch gerne zu allem dem beywirken, was immer zur Aufmunterung und Belohnung derselben gereichen kann. Wir empfehlen auch Unserer geistlichen Raths-Schulen-Deputation vorzüglich, sobald möglich in allen Unsern herobern Erbstaaten die Aufstellung dieser Schulinspektorn vollständig zu bewirken, und Uns jene Grundsätze, nach welchen dabey bisher verfahren wurde, umständlich berichtlich anzuzeigen. Uebrigens gedenken Wir zwar den befragten Inspektorn den Chatakter Unserer Räthe noch zur Zeit nicht zu ertheilen; jedoch bewilligen Wir denselben die Uniform Unserer Professorn der lateinischen Schulhäuser, und geben die gnädigste Versicherung, daß Wir bey Verleihung Unserer Patronats-Pfarreyen auf Anstellung oder Beförderung solcher Priester nach Thunlichkeit vorzügliche Rücksicht nehmen werden, welche mit den zum Seelenhirtenamt nöthigen Eigenschaften Verdienste vereinigen werden, die sie sich bey der Schulinspektion erworben haben. Zu diesem Ende weisen Wir Unsern geistlichen Rath an, in seinem Gutachten über Pfarrverleihungen hierauf den nöthigen Bedacht zu nehmen, und sämmtliche geistliche Schulinspektorn von gegenwärtiger Entschliessung in Kenntniß zu setzen. München den 27. Dezember 1801.

Nro. LIX.

Die Vertheilung der Landpreisen aus den übrigen Real-Gegenständen der Vorbereitungs-Klasse.

Wir genehmigen den von Unserer geistlichen Raths-Schulen-Deputation unterm 21. November l. J. gemachten, und zu Unserm gnädigsten besondern Wohlgefallen gereichenden Vorschlag, den bisher aus der lateinischen Sprache ausgetheilten sogenannten Landpreis auch auf die übrige Realgegenstände der höhern Vorbereitungs-Klassen auszudehnen, und bewilligen gnädigst, daß die Kösten auf Beyschaffung dieser Landpreise aus dem deutschen Schulfonde hergenommen, und in Rechnung per Ausgabe geschrieben werden dürfen. Unsere geistliche Raths-Schulen-Deputation hat also hierüber das Nöthige zu verfügen. München den 27. Dez. 1801.

Siebenter Theil.

Von Militärsachen.

Nro. I.

Wegen dem Landkapitulantenzug der Postillione.

Unsere General-Landes-Direktion empfängt hiemit abschriftlich, was wir in Betreff der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis nachgesuchten Befreyung der Postillion von dem Landkapitulanten-Zuge an denselben erlassen haben, zur Nachricht. München am 4. Jänner 1800.

Die von Euer Liebden an Uns erlassene Vorstellung vom 5. Sept. letztverflossenen Jahrs wegen Befreyung der im Postdienste stehenden Postillione von dem Landkapitulantenzuge, haben Wir in reife Erwegung gezogen, finden aber die darin angeführten Gründe, nicht von der Art, daß Wir von der — von Unserm Hofkriegsrathe dero hiesigen Oberpostamte über diesen Gegenstand unterm 22. August 1799 gemachten Erklärung abgehen können. Den

1. Die — durch die kaiserl. Schutzbriefe den kaiserl. Postbedienten ertheilte, und durch die kaiserl. Wahl-Kapitulation bestättigte Personal-Befreyung kann nur von solchen Personen verstanden werden, welche in Euer Liebden unmittelbaren Diensten stehen, und bey den Postämtern angestellt sind, wie der Text der Wahlkapitulation und die vordern Akten, durch welche diese veranlaßt worden ist, offenbar beweisen; nicht aber von Dienern der Postofficianten zu welcher Klasse die Postillione, als Knechte, der Posthalter, gehören.

2. Eine willkührliche weitere Ausdehnung jener kaiserl. Schutzbriefe wäre gegen den Art. 15. §. 2. derselben kaiserl. Wahlkapitulation, wo ausdrücklich verbothen wird:

„Der Kurfürsten, Fürsten und Ständen, ihre Landsassen mit — oder ohne „Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürstl. auch anderen Pflich„ten Zugethannene Eingesessene und zum Land gehörige, von deren Bothmäßig„keit und Jurisdiktionen, wie auch wegen Landesfürstl. hoher Obrigkeit und „sonsten rechtmäßig hergebrachten Schuldigkeiten, weder unter dem Prätex der „Lehenherrschaft — noch einigen anderen Scheine, eximiren, und befreyen

3. nach dem obigen beschränkten Sinne ist auch nur diese Personalfreyheit in den Postverträgen *) Unsers Kurvorfahrern zugesichert worden.

4. Zu Erhaltung des Postinstitutes und zu Beförderung der damit verbundenen gemeinnützigen Zwecke ist eben nicht nothwendig, daß alle Postknechte von dem Landkapitulantenzuge befreyt bleiben müssen. Die Posthalter behalten zu Bestellung ihres Dienstes noch eine hinlängliche Auswahl unter solchen, welche diesem Zuge nicht unterworfen sind, wie Unser Hofkriegsrath schon richtig bemerkt hat.

5. Den

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 177 Nro. x.

5. Dergleichen Ausnahmen wurden zu einer Menge unvermeidlicher Unterschleife Anlaß geben.

Euer Liebden werden sich durch diese Gründe selbst gefällig überzeugen, warum wir von dem allgemein bestehenden Gesetze in Ansehung der Landkapitulanten zu Gunsten der Postillione keine Ausnahme verstatteten, und auf der Vollziehung der Resolution Unsers ehemaligen Hofkriegsrathes bestehen müssen. Bey jeder anderer Gelegenheit, wo Unsere Landesfürstliche Pflichten es erlauben, sind Wir zur Erweisung Euer Liebden angenehmer Dienst Gefälligkeiten bereitwillig ꝛc. ꝛc.

Nro. II.

Befreyungs Abzug eines erkrankten Offiziers.

Unser Oberkriegs-Collegium hat den in Mannheim erkrankten Hauptmann Steinmacher mit aller Billigkeit von dem Urlaubs-Gage-Abzug befreyet, und wir erlauben gnädigst, daß solches in Zukunft in derley ähnlichen Fällen jedesmahl ohne weiterer Anfrage geschehen darf. Welches daher unserm Oberkriegskollegio unter Rückschlusse der einbeförderten Conf. Piece, und Beylagen zur fernern Verbscheidung hiemit gnädigst eröffnet wird. München den 4. Jänner 1800.

Nro. III.

Die richtige Tax-Erhollung von Militärpersonen.

Die Nachsicht, womit die Restanten der Militair-Tax- und Siegelgebühren ehemal von dem Churfürstl. Hofkriegsrath behandelt worden sind, ist wirklich rücksichtlich des Unserm höchsten Aerario dadurch zugehenden Schadens unverzeihlich. Diejenigen, welche nach ihrem Vermögensstande diese Taxen wohl hätten entrichten können, haben diese gefällige Nachsicht benützet, und jenen, die selbst die erhaltene höchste Anstellungs- oder Verbesserungs-Gnade im gegenwärtigen Zeitpunkte äusserst bedürfen, kann die Berichtigung solcher Taxgebühren nach Unsern mildesten Gesinnungen nicht wohl mehr aufgebürdet werden.

Um also dieser Geschichte mit einem Male ein Ende zu machen, so genehmigen Wir zur gnädigsten Entschliessung auf den gutachtlichen Bericht Unsers Oberskriegs-Collegii vom 17. dieß die gänzliche Abschreibung und Nachlaß sämtlicher sowohl in dem Verzeichnisse Lit. A. als Lit. B. enthaltener ausständiger Taxe, und Siegelgebühren, verordnen aber dagegen schärfest, daß von nun an jede dergleichen Taxgebühren, wenn solche nicht gleich berichtiget wird, ohne weiters mittels Gage-Abzuges oder sonstigen Zwangsmitteln gehörig erholet werden solle. München den 21. Jäner 1800.

Nro. IV.

Die sich sistirten inländischen Deserteurs betreff.

Der aus k. k. Kriegsdiensten entwichene Johann Müller, welcher sich schon am 1. April des vorigen Jahrs bey dem Hochenhausischen Regiment freywillig gemeldet, und als ein dießseitiges Landeskind, und zwar aus Oberringelheim Oberamts Oppenheim gebürtig zu seyn angegeben hat, ist als solches zu behandeln, sohin nach höchster Verordnung des auf ihn ruhenden Verdachtes ohngeachtet als Nationaldiener einsweilen ohne weiters anzustellen, und da Wir nicht absehen, warum solche Leute, weil ihre Angabe zur Zeit noch nicht bestättiget werden kann, dem dießseitigen Dienste verlohren gehen sollen; so ist mit allen dergleichen sistirten fremden Deserteurs, welche angeben Landeskinder, und jenseits des Rheins oder aus einem vom Feinde occupirten Ort gebürtig zu seyn, bis ihre Angabe völlig verläßiget werden kann, wenn ihnen anders kein wirklich erwiesenes schweres Verbrechen zur Last liegt, auf die nämliche Art zu verfahren. Wenn aber seiner Zeit bey ruhigeren Umständen die förmliche Auskunft darüber erholt werden kann, und die Angabe falsch befunden werden sollte, dann ist ein solcher Nationaldiener vor dessen Auslieferung unnachsichtlich mit einer schweren Strafe zu belegen, die auf vorläufige Anfrage bey den erst eintretenden Falle näher gnädigst bestimmet werden wird. Welches daher einsweilen

Unserm

Unſerm Oberkriegs-Collegio auf deſſen unterthänigſten Bericht vom 24. des ver. Monaths unter Rückſchluß der Acten zur weitern Verfügung und Nachachtung in höchſten Gnaden erwidert wird. München den 3. Februar 1800.

Nro. V.

Die Militair-Academie betr.

Wir haben Uns über einige ökonomiſche Gegenſtände Unſerer Militair-Academie den geeigneten Vortrag machen laſſen, und hiernach 1) für derſelben geſamtes Perſonale das Uns vorgelegte beyliegende Beſoldungs- und Emolumenten-Regulativ, von dem erſten December v. J. mit ihren Dienſtverrichtungen anfangend gnädigſt zu beſtättigen geruhet, und erklären zugleich, daß Wir ihnen, welche ſich das ganze Jahr hindurch mit ausgezeichnetem Fleiß auf ihr Lehr- und Erziehungs-Fach verwenden, mit angemeſſenen Gratificationen, wo immer möglich, Unſere Zufriedenheit zu bezeigen nicht entſtehen werden. Was 2) das Holzbedürfniß für die Militair-Academie betrifft, ſo haben Wir heute Unſerm Oberkriegs-Collegio aufgetragen, dem für die Garniſon anzuſchaffenden Holzvorrath jedesmal ſoviel beyzulegen, als obiges Inſtitut bedarf, nämlich das Jahr allenfalls 150 Klafter feichten, und 12 Klafter Buchenholz, wofür der dem militairiſchen gleichen Koſten-Betrag für die Academie zu berechnen, und von ſelber zu bezahlen iſt. Die Führung dieſes Holz-Bedürfniſſes wollen Wir gleich Unſern Dicaſterien durch Unſer Hofzuhrweſen beſorgen laſſen, und haben hiernach Unſer Oberſtſtallmeiſteramt heute bereits angewieſen. 3) Können Wir zwar der Academie den von ſelber bisher um 24 fl. geſtifteten Platz im engliſchen Garten nicht ferners belaſſen, wollen aber zugeben, daß ſelbe irgend anderswo einen Küchengarten ſtifte, und verrechne. 4) Soll alle drey Monathe eine vollſtändige Caſſa-Ueberſicht des Inſtitutes, und zu Anfang und zur Hälfte und am Schluſſe des Jahrganges ein tabellariſches Verzeichniß der Eleven mit Bemerkung ihrer Conduite an Unſere unmittelbare Commiſſion eingeſendet werden, welche Uns dann das Weitere nach Umſtänden hierüber vortragen wird. Hiernach ſind alſo Unſere Höchſte Entſchlüſſe der Academie-Direction zur Nachachtung mit dem Anhange zu eröffnen, daß Wir die baldige Vorlegung des Lehr- und Erziehungs-Planes der Academie erwarten. München den 8. Hornung 1800.

Nro. VI.

Wegen noch nicht ausgetragenen groß- u. kleinen Montoursſtücken.

Nachdem ſich bey den zum Contingent abmarſchirenden Ergänzungs-Truppen eben auch Landcapitulanten befinden, deren Dienſtzeit im May und April, dann andern darauf folgenden Monaten ſich geendiget, ſo iſt es Unſer höchſter Wille, daß einsweilen diejenigen dieſer Landcapitulanten, welche mit dem Monat März und April ausgedient haben, am 1. May d. J. durch andere aus den betreffenden Klaſſen, welche zu ſolchem Ende, und beſonders des vorläufigen Unterrichtes und Exercirens wegen zeitlich einzuberufen ſind, zuverläßig abgelöſet werden ſollen. Wegen Ablöſung der übrigen ſpäter ausdienenden, ſo wie wegen näherer Beſtimmung einer künftig allgemeinen Entlaſſungszeit oder Epoche der ausgedienten Mannſchaft überhaupts wird dieſer Tagen eine höchſte General-Verordnung erfolgen. Uebrigens genehmigen Wir nach dem weitern berichtlichen Antrag vom 26. des vorigen Monats gnädigſt, daß künftig ein ausgedienter Mann ſeine noch nicht ausgetragene große Montour entweder pro Rata vergüten, oder zurück liefern darf, für die unausgetragene kleine Montours-Stücke aber entweder die treffende Rata erſitzen, oder ſo lange fortdienen muß, bis dieſe kleine Montours-Stücke vollkommen ausgetragen ſeyn werden, in welch letzterm Falle ſolch einem Manne auch die Handgelds-Rata für die über ſeine Capitulation dienende Zeit verabfolget werden darf. München den 1. März 1800.

Nro. VII.

Die Aushebung der Unterthans-Söhne zu Landkapitulanten.

Da die uns obliegenden, reichsständischen Pflichten die Erhaltung, und wirksame Vertheidigung unserer Churlanden bey dem leider noch fortdouernden Reichskriege dringend erfordern, daß unsere Armee in einen vollzähligen Stand hergestellt werde; so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge, und mit einziger Hinsicht auf die allgemeine Wohlfahrt Unserer Erbstaaten in Unserer geheimen Staats-Conferenz beschlossen, die zu Erreichung des obigen Zweckes nöthige Anzahl lediger Unterthanssöhne als Landkapitulanten in Unsern obern Landen, so wie solches in dem dießseitigen Theile der Rheinpfalz schon bereits geschehen ist, auszuheben, und damit Unsere Regimenter ergänzen zu lassen. Damit aber Unsere lieben getreuen Unterthanen mit keinen doppelten Lasten beschwert, und soviel möglich, erleichtert werden; so wollen Wir

1mo. die durch die Verordnung vom 11. April 1767. *) seithero eingeführe gewesene Rekrutenanlage denselben für die Zukunft gänzlich gnädigst nachlassen, auch

2do. die dermalige Militär-Auswahl auf die mäßigste Zahl von lediger, waffenfähiger, junger Mannschaft dergestalt beschränken, daß von 40 eingehöften, großen und kleinen Gütern, oder Familien, von Inwohnern und Leerhäuslern an, bis auf den ganzen Hof aus den dabey befindlichen Unterthanssöhnen und Knechten zusammen nur ein Mann genommen werden soll. Wobey die Berechnung der aus jedem Gerichte zu erhebenden Mannschaft nach dem in der am 6. Heumonat 1793 **) wegen damaliger Landkapitulanten-Auswahl erlassenen höchsten Verordnung §vo. 2. derselben bestimmten Maaßstabe vom Heerdgelde zu reguliren ist; Eben so

3tio. soll in Hinsicht des sich allenfalls ergebenden Ueberschusses bey landgerichtlichen Dörfern, oder Gemeinden, wie auch der wechselseitigen Anschließung dieser Landgerichte und Hofmärchen nach der nämlichen Verordnung §vo. 3. et 4. verfahren, und so viel möglich, nach der Lage der Orte getrachtet werden, daß die 40 concurrirenden Familien zusammen beyläufig in dem Hoffuße auf 10 ganze Höfe kommen.

4to. Diese 40 Familien sollen unter obrigkeitlicher Aufsicht aus sich einen tauglichen Mann aussuchen; würden sie aber darüber unter sich freywillig nicht übereinkommen können, so sollen dem Landgerichte durch Unsere Beamten, in den geschlossenen Hofmärchen und gefreyten Sitzen aber durch die Jurisdiktions-Verwaltung die Auswahl geschehen; in welch letzterm Falle

5to. solche Bursche vorzüglich auszuwählen sind, welche durch ihre Aufführung den Gemeinden und ihren Nachbarn zur Last sind. Sollten von dieser Klasse keine vorhanden seyn, und bey allen gleiche Umstände eintretten, so sind sammentliche aus diesen 40 Familien sich ergebende taugliche Söhne und Knechte, ohne Unterschied, nur mit alleiniger Ausnahme und Freylassung des bey größern Bauerngütern vorhandenen, einzigen brauchbaren Sohnes, oder des bey gefreyten Güterbesitzern unentbehrlichen Baumeisters, zusammenzustellen, wornach, wer unter ihnen auszuheben sey, durch das Loos zu entscheiden ist.

6to. Wenn der ausgewählte Kapitulant einen andern waffenfähigen Mann statt seiner stellen will, so können Wir zwar solches geschehen lassen; jedoch soll der Bedacht dahin genommen werden, daß die als Einstellungspreis erhaltene Summe, nach geschehener Protokollirung derselben, von dem einschlägigen Amte in Verwahrung genommen, wo möglich auf Zinsen sicher ausgeliehen, und dem eintrettenden Capitulanten, nach vollbrachter Dienstzeit zugestellet werde, um sich damit ansäßig machen zu können. Wobey es übrigens sich von selbst verstehet, daß derjenige, welcher auf eine solche Art für einen andern gegen Bezahlung eintritt, dadurch von Leistung der seiner Zeit seine eigene Person treffen könnenden Militärdienste nicht befreyt werde.

7mo. Bey der Auswahl dieser Mannschaft soll vorzüglich auf gute, körperliche Beschaffenheit Rücksicht genommen werden. In Ansehung der Jahre bestimmen Wir die Gränze innerhalb 17 bis 30 Jahren, und in Ansehung des Maaßes 5 Schuhe,

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1211 Nro. 24.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 635 Nro. 83.

he, 3 Zoll, in Strümpfsocken gemessen, so wie solches bey Unsern Regimentern allhier eingeführet ist.

8vo. Für die Verschaf-Stellung und Auswahl soll weder von den churfl. Beamten, noch von den Hofmarchs-Verwaltern, noch den Gerichtsdienern das Mindeste gefodert — wie auch weder ein Visitirungs- noch ein Assentirungs-Geld verlanget werden. Die Lieferung zu den von Unserem Oberkriegs-Collegium bestimmt werdenden Assentirungsplätzen soll auf Kösten der Jurisdiktions-Obrigkeit geschehen, dem Kapitulanten aber die Verköstung bis zu seiner Ablieferung an das Militär, von den 40 Familien, woraus er gezogen worden ist, vergütet werden.

9no. Sollte es sich fügen, daß ein Kapitulant, während der Dienstzeit durch Uebergabe von seinen Aeltern, oder sonst durch Kauf oder Heyrath ein Gut wirklich — und nicht blos zum Schein antreten konnte oder müßte, so ist ein solcher Fall zu unserm Oberkriegs-Collegium von der einschlägigen Obrigkeit, die jedesmal für die Wahrheit der Angabe verantwortlich ist, legal einzuberichten, und von diesem hierauf nach vorgängiger, hinlänglicher Untersuchung, und erhobenen Gründen einer eintrettenden Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit für das Gut, ohne sich durch eine vorgeschützte, und nur um dem Gesetze auszuweichen, vorgenommene Mayerschafts-Stiftung täuschen zu lassen, die geeignete Entschließung zu ertheilen.

10mo. Der Abgang eines auf die bemeldete Art entlassenen oder verstorbenen Kapitulanten soll von den concurrirenden 40 Familien sogleich wieder ersetzet werden, und diesen daher unbenommen seyn, ihre Beschwerden anzubringen, wenn die Entlassung durch falsche Angaben bewirket worden, oder die Ansäßigmachung desselben nicht erfolget wäre.

11mo. Um alle Unterschleise, Bestechungen und ungerechte Begünstigungen abzuhalten, sollen die Leute bey ihrer Assentirung, welcher nebst dem Militär — auch ein Civilkommissär beyzuwohnen hat, befragt werden, ob bey ihrer Auswahl keine Gefährde unterlaufen sey, ob sie keine gegründete Beschwerden über Verheimlichung oder absichtliche Uebergehung einiger gleichmäßig dem Zuge unterworfener Bursche anzubringen haben.

12mo. Obwohl Wir wegen wichtigen Militärgründen die Dienstjahre der auszuhebenden Kapitulanten auf 6 Jahre bestimmen müssen; so ertheilen Wir diesen, doch zugleich unserer gnädigsten Versicherung: daß sie

a) außer in erheischendem Nothfalle zur Kriegszeit, nur zum inländischen Dienste; in keinem Falle aber außer den Gränzen des deutschen Reiches gebraucht;

b) sobald sie im Exerziren hinlänglich abgerichtet sind, und keine Dienstnothwendigkeit ihre Anwesenheit erfodert, nach der gewöhnlichen Exerzirzeit der Feldarbeit nicht entzogen, sondern jedesmal ohne Anstand auf Urlaub wieder entlassen werden sollen.

13tio. Um nach allenfallsiger Erfoderniß unserer Armee eine weitere Verstärkerung ohne Nachtheil der arbeitsamen Klasse Unserer Unterthanen zu verschaffen; so erneueren Wir die erlassenen, ältern höchsten Verordnungen; besonders jene, — gleich oben angeführte vom Jahre 1793 (§. 12.) wegen Aushebung der Vaganten, müßigen Leute, u. s. w., ferner

14to. Wollen Wir alle Aeltern — auf die Auswanderungen und Uebertrettungen in fremde Kriegsdienste erlassenen Verbothe hier wiederholen, und in der Maasse zu eines jeden Warnung, und Wissenschaft wieder kund machen, daß keiner von Unsern Unterthanen und Landeskindern bey unmittelbar verhängt werdender Einziehung seines sämtlichen liegenden und fahrenden Vermögens, in fremde Kriegsdienste zu tretten sich unterstehen soll. Jene aber, die, um gegenwärtigen und künftigen Aushebungen zu entgehen, außer Lands sich begeben, innerhalb Jahr und Tag nicht zurückkehren, und bey ihrer Gerichts-Obrigkeit oder bey dem Regimente, zu welchem sie bestimmt waren, sich nicht stellen, gleichfalls mit unerlaßbarer Einziehung ihres Vermögens zu bestrafen seyn. Eben so sollen auch jene, welche um dem Dienste sich zu entziehen, geflissentlich sich zu verstümmeln suchen, nach Umständen mit exemplarischer Leibesstrafe belegt werden. Auch

15to. diejenigen, welche durch Anlockung, Versprechen, Hilfleistung oder Unterschleife Unsere Unterthanen zu fremden Kriegsdiensten verführen, oder da sie davon wissen, und Kundschaft haben, solches nicht ungesäumt der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, sohin einigen Antheils, oder Verhehlung sich schuldig machen, sollen, wo dieses entdeckt würde, sogleich in Verhaft genommen, mit Einziehung ihres Vermögens, dem Kriminal-Prozesse unterworfen, — und nach Befunde mit Leibesstrafen gegen sie verfahren werden. Ausländische Emmissarien aber, welche Unsere Unterthanen zur Auswanderung und fremden Kriegsdiensten zu verleiten suchen, sollen auf Betreten mit der in den Mandaten vom 28. Februar 1764 *) und 3. Jäner 1766 **) hieraufgesetzten Todesstrafe belegt werden.

16to. Wir versehen Uns zu den Einsichten und der Vaterlandsliebe Unserer getreuen Unterthanen, daß sie dem von ihnen geforderten Dienste, der die Vertheidigung ihres Vaterlandes vorzüglich zur Absicht hat, sich bereitwillig widmen werden; eben so erwarten Wir von allen Ortsobrigkeiten, welchen die Auswahl dieser Kapitulanten übertragen ist, daß sie ganz uneigennützig, bloß nach Pflichten, und Unserer gerechten Absichten bey diesem Geschäfte verfahren, und um so weniger Partheylichkeit, und Untreue sich schuldig machen werden, als Wir sonst gegen die Uebertreter die in den ältern Mandaten deßhalb verordneten Strafen in ihrer ganzen Strenge werden vollziehen lassen. Schließlich

17mo. damit allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen diese Unsere landesfürstliche Verordnung bekannt werde, und sich niemand mit der Unwissenheit derselben entschuldigen könne; so soll gegenwärtiges Mandat aller Orten verkündet, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1208. Nro. 22.

**) Vide ibid. S. 1209. Nro. 23.

Nro. VIII.

Die Aufhebung der Rekrutenauflage.

Da es ungerecht wäre, Landkapitulanten auszuziehen, und die durch das Mandat vom 11. April 1767 *) für eine solche Militair-Auswahl eingeführte Rekruten-Anlage zugleich bestehen zu lassen; Wir aber ohne eine verhältnißmäßige Aushebung lediger Unterthanssöhne unsere Armee in den zur Sicherheit unserer Lande nothwendigen volljährigen Stand nicht wohl herstellen können, so haben Wir in unserem geheimen Staats-Conferenz unterm 1. dieses Monats beschlossen, daß 1) jene Rekruten-Anlage von unsern Unterthanen in Zukunft nicht mehr erhoben, dagegen aber 2) weil die kostbaren Anwerbungen freywilliger Rekruten statt der nun wieder eintretenden Landkapitulanten aufhören, der für das Militair bestimmte Fond verhältnißmäßig vermindert werden solle. Unsere G. L. Direktion allhier hat demnach den ersten Punkt sogleich auszuschreiben, wogegen den zweyten aber zu berichten, wie viel diese Rekruten-Anlage in einem zehnjährigen Rechnungs-Durchschnitte bisher ertragen habe. München den 10. März 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1211 Nro. 24.

Nro. IX.

Die Einführung der Packpferde.

Wir haben aus rückfolgender Conf. Piece umständlich ersehen, was unser Oberkriegs-Collegium für und gegen die Einführung der Packpferde weitläufig geschrieben hat. Wir sind von dem Vortheile, den die Packpferde mit einer verhältnißmäßigen Ausrüstung oder Bepackung und gehöriger Anzahl in jedem Falle gewähren, so sehr überzeugt, daß Wir keinen Augenblick Anstand nehmen, die Einführung derselben sowohl bey Unserm Contingent, als auch bey den Subsidien-Truppen in dem Verhältniß zu bewilligen, wie solches bey letztgedachten Truppen schon wirklich bestimmt und festgesetzt ist. Unser Oberkriegs-Collegium hat also vor allem dafür zu sorgen, daß statt den bisherigen Packsätteln, welche der Erwartung nicht entsprochen haben, die bey der k. k. Armee mit gutem Erfolge eingeführte Packküssen nach

vorläufig erhaltem Modell nachgeahmet, der Schlag der Pferde, und die dazu geeignete Knechte gehörig ausgewählt und abgerichtet, und das Ganze unverzüglich auf eine Art vorbereitet werde, damit die übrige Bestimmung der nöthigen Anzahl der Packpferde für jede Compagnie, und für wem solche noch weiters gelten sollen, dann wie sie in verschiedenen Fällen gebraucht werden können und dürfen, nur noch als eine Folge ihrer Existenz zur endlichen Höchsten Entschliessung übrig bleibt. München den 13. März 1800.

Nro. X.

Die Befreyung der Floßmeisters Söhne von der Kapitulanten-Auswahl.

Wir genehmigen gnädigst, daß die Söhne der sämtlichen bürgerlichen Floßmeister zu Wolfertshausen und an der Loisach von der Landkapitulanten-Auswahl, jedoch in der Art befreyet werden dürfen, daß diese Befreyung bloß auf diejenigen Söhne obiger Floßleute beschränke, die sich lediglich mit der Floßfarth allein beschäftigen, und sich nicht mit Bauern-Arbeit oder andern Gewerben fortbringen; welches unserm Oberkriegs-Collegio auf dessen unterthänigst gutachtlichen Bericht vom 21. März d. J. unter Rückschluß der Beylagen zur weitern Verfügung hiemit gnädigst eröffnet wird. München den 28. März 1800.

Nro. XI.

Die Aushebung des Forst- und Jagd-Personals zum Felddienst.

Wir haben unserer G. L. Direktion bereits unsere gnädigste Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß Wir nämlich bey dermaligen Kriegsläufen zur Vertheidigung unserer Erbstaaten unter andern Hilfsmitteln auch die Anwendung des Forst- und Jagdpersonals zum Felddienste beschlossen haben. Nachdem nun die Conscription des höchstherrschaftlichen sowohl als des ständischen Forst- und Jagdpersonals eingefolgt ist, und daraus sich bezeiget, daß von erstern 219, und von den ständischen 140, in allem also 359 Mann zum Felddienste als fähig und brauchbar befunden worden seyen. So wollen Wir, daß zur Completirung der zu errichtenden Jäger-Compagnie 100 Mann ausgehoben, und hiezu abgegeben werden sollen, wobey nach folgender Art zu verfahren ist. 1) Sollen durch schleunigst abgeordneten Commissarien, wozu Wir für das Oberland Bayern unsern Oberstforstmeister Gr. v. Obernsdorf, und für das Unterland den G. L. Direktionsrath Frhrn. v. Leyden bestimmen, die in der beyliegenden Tabelle verzeichneten Individuen an schicklichen Orten vorgerufen, und denselben unsere gnädigste Willensmeynung dahin bekannt gemacht werden, daß diejenigen, welche sich Ansprüche auf eine Versorgung bey sich erledigenden Jagd- und Forstdiensten erwerben, mithin freywillig unter der Compagnie Dienste nehmen wollen, sich sogleich erklären, und Unserer höchsten Gnade und Wohlgefallens gewärtig seyn sollen. 2) Zu dieser Compagnie sind aber förderſamst jene 28 vacirende Jägerpursche ohne weiters zu enrollirer, und Unseren zu diesen Geschäften den Aushebungs-Commissarien irgends beygeordneten Officiers zu übergeben, in welcher Eigenschaft Wir dem Commissaire Oberlands unsern Lieutenant von Todt beygeordnet haben, den für das Unterland aber noch bestimmen werden. 3) Was mit den obigen 28 vacierenden, und den etwa freywillig sich stellenden an der festgesetzten Zahl von 100 Köpfen noch abgeht, dieses soll in Beyseyn der den Commissarien beygegebenen Offiziers unpartheyisch durch das Loos nach der bestehenden Rekruten-Aushebungs-Basis entschieden, und von den beschriebenen Individuen darum gespielt werden, wovon jedoch einzelne Söhne für dießmal auszunehmen sind, welche ihren etwa Alters halber oder sonst gebrechlichen Aeltern zur Unterstützung und Beyhilfe nothwendig sind. 4) Sollen die herauszuziehenden Jäger-Distrikten weiß und zwar solchergestalt einrepartirt werden, damit jeder Distrikt nach Verhältniß, und also keiner zu wenig und ein anderer zu viel zu leisten habe. Uebrigens erklären Wir hieben, daß, so wie Wir auf die unter dieser Jäger-Compagnie dienenden Individuen bey erledigten Forst- und Jagddiensten vorzüglichen Bedacht nehmen werden, auch diejenigen von unserer höchsten Diensten für allzeit ausgeschlossen bleiben sollen, welche ohne erhebliche Ursache sich der Auswahl zu dem befragten Felddienste widersetzen, oder sich gebrauchen zu lassen weigern wollten. Unsere G. L. Direktion wird also hiernach das gehörige in möglichster Eile zu verfügen und zu beobachten, mithin alles genau zu er-

schöpfen wissen, was Unserer höchsten Absicht nur immer entsprechen möge. München den 6. April 1800.

An die Landes-Direktion zu Amberg und Neuburg wurde das nämliche erlassen.

Nro. XII.

Das Handgeld der ausgewählten Landkapitulanten.

Zu Folge höchsten Rescripts vom 7. dieß war bey Aufhebung der Rekruten-Steuer und Wiedereinführung des Landkapitulanten-Zuges *) die höchste Willensmeinung nicht, das vor 1767 schon bestandene Handgeld den ausgewählten Landkapitulanten zu entziehen, sondern selbe ist vielmehr, daß nach Maaßgabe des General-Mandats von 1760 **) jedem ausgewählten Burschen das ehemals hergebrachte Handgeld von 10 fl. mit Einschluß der Transport- und Verpflegungs-Kösten bis zum Eintritt bey dem geeigneten Regimente auch in Zukunft wiederum verreichet, und von sämtlichen Malerschaften, nur mit Ausnahme derjenigen Aeltern, deren Söhne die Auswahl getroffen hat, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zahl der auszuziehenden Mannschaft, verhältmäßig erholt werde; hingegen aber die wegen der Rekruten-Steuer abgegebene Familien-Douceurs mit jener gänzlich aufhören sollen. Sämmtliche geeignete Behörden haben sich nun hiernach gehorsamst zu achten. München den 9. April 1800.

*) Vide antec. Nro. 7.

**) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1204. §. 5.

Nro. XIII.

Die Auslieferung der k. k. Deserteurs betr.

Es ist uns die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß unsere Unterthanen die Desertion der k. k. Soldaten begünstigen, und die bestehenden Gesetze wegen Auslieferung der Deserteurs nicht gehörig beobachten. Wir wollen daher die deßfalls unterm 3. Juny v. J. *) erlassene Instruktion unsern Landgerichtern, dann durch diese mittels Patente, so selbe auszufertigen haben, den Inkorporations-Ortschaften wiederholt alles Ernstes eingeschärft, und unsere sämmtliche Unterthanen, von allen Unterschleifen, oder Höchststrafbaren Mitwirkungen zur Ausführung solcher Desertion nachdrucksamst abgemahnet haben. München den 30. April 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 311 Nro. 8.

Nro. XIV.

Die richtige Abldsung der Vorspannen.

Da von mehrern Orten die Beschwerden einkommen, daß die Vorspannen der Unterthanen nach rückgelegten Stationen nicht richtig abgelöset, sondern oft mehrere Stationen fortgenommen werden, woraus nothwendig die größten Unordnungen und Beschädigungen der Unterthanen entstehen müssen; so will man hiemit sämtlichen Untermarsch-Kommissariaten den Auftrag erneuern, daß sie eine solche Fortnahme der Vorspannen auf keine Weise gestatten; — dagegen aber selbst die Abldsung derselben in allen zu ihren Untermarsch-Kommissariaten gehörigen Stationen richtig, und um so gewisser besorgen sollen, als der Unterlaß als eine Verletzung ihrer Pflicht angesehen werden, und sie zu dem Ersatze alles dadurch verursachten Schadens angehalten werden würden. München den 19. May 1800.

Nro. XV.

Die Errichtung einer Landes-Defensions-Legion.

Da die gegenwärtige Kriegeslage zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums Unserer lieben getreuen Unterthanen eine diesen Umständen angemessene kräftige Landesvertheidigung erfordert, und die durch Unser letztes Mandat festgesetzte Auswahl der Landkapitulanten darzu nicht hinreichet, so haben Wir nach den Uns aufliegenden Pflichten aus landesväterlicher Fürsorge gnädigst beschlossen, statt der Ausschüsse, die Wir in solchen Fällen aufbiethen könnten, welche aber theils zur heutigen Militär-Einrichtung nicht vollkommen mehr passen, theils für Unsere Unterthanen zu lästig wären.

wären. A. Sämentliche verabschiedete, und sich noch nicht ansäßig gemachte ehemalige Soldaten in Unsern obern Landen conscribiren, und daraus eine eigene Landes-Defensions-Legion bilden zu lassen, welche zu diesem Ende in Unser hiesigen Residenzstadt als den für sie bestimmten Sammelplatz alsbald abzusenden sind. B. Zur Completirung der im Lande noch bestehenden 11 Bataillons Unserer regulären Truppen, nebst den bereits schon dermalen gezogenen Landkapitulanten noch ferner aus einer Klasse von 40 Familien einen Mann auszuheben. Damit nun diese durch den Drang der Zeitumstände veranlaßte Maßregel so schleunig, als möglich ist, ausgeführt, und die gewöhnlichen verzögernden Schwierigkeiten beseitiget werden, zugleich auch der Landeskultur keinen merklichen Nachtheil bringe, so wollen wir I. daß jene aus den verabschiedeten Soldaten zusammengesetzte Legion zu keinem andern Kriegsdienste, als allein zur Vertheidigung der Gränze Unserer obern Lande verwendet, und sobald die Gefahr für das Vaterland vorüber ist, wiederum entlassen werde; auch II. die dermalen gezogenen Landkapitulanten in keinem Falle eine andere Bestimmung als zur Vertheidigung ihres Vaterlandes und des deutschen Reiches erhalten, und gleichfalls, sobald der Zweck ihrer Verwendung es erlaubet, ihrem vorigen Stande, und ihren Familien, welchen Wir dieselbe ohnehin ungerne entziehen, wiederum zurückgegeben werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie einmal im Jahre zu einer Zeit, wo die Landwirthschaftlichen Arbeiten ihrer Aerme nicht bedürfen, wenigstens auf 6 Wochen bey ihren Regimentern zur nöthigen Waffenübung sich einfinden. III. Daß, wenn nach dem vorgenommenen Zuge aus 40 Familien ein Ueberschuß über das Exigenzquantem sich ergeben sollte, die zu Hause unentbehrlichsten Familien-Söhne nach diesem Verhältnisse wiederum frey zu geben seyen. IV. Daß weder auf Maaß, noch auf Alter, wie die bisherigen Reglements erfordert haben, dießmal gesehen; sondern nur auf gesunde Körper und hinreichende physische Kräfte zur Waffenfähigkeit Rücksicht genommen, folglich auch Bursche über 30 bis 40 Jahre, und an der Größe von 5 Schuhen angenommen werden. V. Diejenigen Bursche, welche bey der ersten Aushebung von den Assentirungs-Kommissionen wegen körperlichen Gebrechen für Dienstunfähig erkannt, oder als ihren Aeltern ganz unentbehrlich zurückgesendet worden sind, sollen von dieser zweyten Auswahl ausgeschlossen bleiben. Was VI. die Verpfleg- und Transportkösten dieser neu auszuwählenden Landkapitulanten betrifft, so sind diese von den einschlägigen Gemeinden, bis der Landkapitulant an seinen Bestimmungsort eingetroffen ist, zu bestreiten; ferner VII. ist jedem gezogenen Rekruten 1 bayrischer Thaler von der Familienklasse auf die Hand zu geben. VIII. Sollte die eine oder die andere Familienklasse schon wirklich erschöpft seyn, so ist dem Beamten erlaubt, zu einer andern reichhaltigern Familienklasse ihre Zuflucht zu nehmen. Uebrigens IX. haften dieselbe für den richtigen Vollzug dieser Unserer höchsten Verordnung, und diejenigen unter ihnen, welche weniger als 50 Mann zu stellen haben, sollen diese innerhalb 8 Tag, — diejenigen hingegen, welche über 50 zu liefern haben, längstens innerhalb 14 Tagen, von der Zeit Unsers empfangenen Mandats an gerechnet, ohne eine fernere Tags-Bestimmung von Seite der Assentirungs-Commißion mehr abzuwarten, unter Strafe einer unausbleiblichen militärischen Exekution die sie betreffende Anzahl von Mannschaft unfehlbar einbringen. Schlüßlich X. sollen sämentliche Lands- und Herrschafts-Gerichte zur Beobachtung einer gleichen Manipulation die über ihre zuzustellende Mannschaft zu verfassenden Musterrollen, und respect. den General-Conspekten nach dem Jahre 1793 *) erhaltenen Schema einrichten, und diese zugleich mit den Kapitulanten übermachen. Auch wird denselben unter der in vordern Mandaten gedrohten Strafe die Vermeidung aller unerlaubten Begünstigungen und Unterschleife wiederholt nachdrucksamst eingeschäret.

Indem Wir das oberste Commando über dieses Landesvertheidigungs-Corps Unserer eigenen höchsten Person vorbehalten, und dasselbe Unser Herr Schwager des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden, welcher aus gleichen reinen patriotischen Absichten, als ältester General-Lieutenant zur Vertheidigung des Vaterlandes thätig mitzuwirken ausdrücklich verlangt hat, unter Uns führen, dann im Falle, wo die öffentlichen Angelegenheiten oder die Lage des Um-

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 634 Nro. 83.

Umstände Unsere Gegenwart anderswo erheischen sollte, en Chef übernehmen wird. — So hoffen Wir von der Vaterlands- und Fürstenliebe Unserer getreuen Unterthanen, daß sie nach dem rühmlichen Beyspiele ihrer Vorältern mit Bereitwilligkeit und entschlossenem Muthe unter Unserer und des Landes Fahne sich versammeln werden. Damit alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen diese Landesväterliche Vorsorge und Unsere wahren Gesinnungen erfahren, so soll gegenwärtiges Mandat allen Orten auf den Kanzeln gehörig verkündet, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Unsere General-Landes-Direktion hat darnach das weitere durch reitende Eilbothen ungesäumt zu verfügen. München den 26. May 1800.

Nro. XVI.

Die Aushebung der dienstlosen, müßiggehenden ledigen Leute.

Ob wir gleich schon mehrmalen verordnet haben, daß in Unserer Haupt- und Residenzstadt München sowohl, als in Unsern übrigen Städten, Märkten und Gerichten die Dienstlosen, müssiggehenden, oder sonst herumschwärmenden ledigen Leute, welche keinen gewissen Nahrungsstand ausweisen können, ausgehoben, und an Unser Militär abgegeben werden sollen; so ist doch dieser Unser höchster Wille niemals mit der erforderlichen Strenge und Genauigkeit vollzohen worden. Wir befehlen dahero wiederholt ernstgemessenst, daß eine solche Aushebung der ebengenannten Personen, und zwar dießmal ohne Rücksicht auf das sonst vorgeschriebene Maaß, sondern mit bloßer Untersuchung, ob sie gesund und waffenfähig sind, den vordern ergangenen Mandaten gemäß, in der Maaß schleunigst veranstaltet werde, damit Wir eine hinlängliche Anzahl solcher dem Staate ohnehin lästiger und nachtheiliger Menschen zu ihrem eigenen und des Publikums Besten, für Unsern Militärdienst erhalten. Zugleich wollen Wir den sämmtlichen Gerichtern die Weisung ertheilen, ihre nach Unserer Verordnung vom 7. März abhin *) noch zustellende Landkapitulanten innerhalb 4 Tagen nach Empfang dieses höchsten Befehls an die einschlägigen Assentirungs-Commissionen, unter Strafe militärischer Exekution, welche erwähnte Assentirungs-Kommissionen ohne weiters zu verfügen berechtigt seyn sollen, ohnfehlbar abzusenden. Wir versehen Uns zu den sämentlichen Jurisdiktions-Behörden, daß diese die Unsere höchste Verfügungen ohngesäumt zu vollziehen, sich thätigst bestreben werden. München den 28. May 1800.

*) Vide antec. Nro. 7.

Nro. XVII.

Wie sich zu verhalten, bey Annäherung der feindlichen Heere.

Se. Churfürstl. Durchl. haben an die Churfl. General-Landes-Direktion folgendes ergehen lassen: Bey dem raschen Vordringen der feindlichen Heere drohet wenigstens einem Theil Unserer obern Churlande die Gefahr der Kriegs-Schauplatz zu werden, in solchen kritischen Umständen ist es unerläßliche Pflicht eines jeden treuen Staatsdieners auf dem ihm anvertrauten Posten mit Muth auszuharren, und den übrigen Unterthanen Beyspiele einer festen Treue und Anhänglichkeit an die Verfassung und Regierung seines Vaterlands zu geben. Wir setzen in Unsere General-Landes-Direktion das Vertrauen, daß sie nicht nur die ihr obliegenden Amts-Verrichtungen, so lange sie durch keine äußere Gewalt daran verhindert wird, fortsetzen, sondern bey annähernder Gefahr ihre Kräfte verdoppeln werde, um Ruhe und gute Ordnung dergestalt handzuhaben, damit die Regierung in ihren ungestörten Gang erhalten, und physische sowohl, als moralische Uebel von Unsern Unterthanen nach Möglichkeit abgehalten, oder doch vermindert werden. Zugleich befehlen Wir derselben, Unsern sämtlichen ihr untergeben Landbeamten auf das strengste zu verbiethen, von ihren Amte bey Verlurst desselben sich nicht zu entfernen, wie auch rücksichtlich ihres Verhaltens bey allenfallsigen Einrücken der Truppen einer oder der andern Armee sie auf die genaue Beobachtung der bey ähnlichen Falle unterm 27. July 1796 *) erlassenen Verordnung anzuweisen, in so ferne nicht über ein oder den andern Gegenstand ihnen schon bereits besondere Weisungen zugegangen sind, oder noch zukommen werden. Ihre Berichte sollen sie über jeden bedeuten-

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 681 Nro. 122.

drohenden Vorfall an die geeignete Behörde fleißig und jedesmal schleunigst erstatten. München den 28. May 1800.

Nro. XVIII.

Instruktion des General-Hofkommissariats.

Wir haben den festen Entschluß gefaßt, nur bey eintrettender äußerster Gefahr unsere Haupt- und Residenzstadt zu verlassen, und bis zu diesem Zeitpunkt die oberste Leitung der sämtlich vorkommenden Regierungs-Geschäfte wie zeither selbst fortzuführen; damit aber auch für jeden Fall, wo die Klugheit, und selbst die Wohlfahrt unserer Staaten, mithin eine höhere Pflicht rathen, und gebiethen sollte, unsere höchste Person in Sicherheit zu bringen, die Staatsmaschine, so viel möglich ist, in ihrem ungestörten Gange erhalten werde; so haben Wir für die herobere Lande folgende Anordnungen gnädigst beschlossen:

1mo. Sämtliche geheime Ministerial-Departements fahren fort nach der bestehenden Ministerial-Organisation die ihnen gnädigst aufgetragene Geschäfte zu besorgen, und die ihnen untergebene Stellen bleiben unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen gegen dieselben.

2do. Sie ertheilen die erforderlichen Resolutionen aus gnädigstem Special-Befehle, und nur in höchst wichtigen Fällen, welche über innere oder äussere Staats-Verhältnisse vorkommen können, und von besonderen Folgen und Belangen sind, wie auch in Gnaden-Sachen, als Dienstverleihungen ꝛc., sollen bey uns durch gutachtliche Berichte Anfragen geschehen, so lange eine sichere Communication mit uns unterhalten werden kann; erforderten aber

3tio. die ebenerwähnte Gegenstände eine dringende Verfügung, oder wäre unsere Entfernung zu weit, und es konnte nicht wohl ein Bericht an unsere höchste Person erstattet werden, so hat jedes einschlägige Departement vorbehaltlich unserer höchsten Genehmigung eine provisorische Entschlüssung darauf zu ertheilen; was aber

4to. die Kriegsvorfälle, und die darauf habende oder damit in Verbindung stehende Gegenstände betrifft, als a. alle diejenigen, welche von Ressort der Kriegs-Deputation sind, b. die Contributionen jeder Art, die vom Feinde gefordert werden mögen; c. die Anschaffung der dazu erforderlichen Mitteln; d. die obere Landes-Polizey-Erhaltung der Ordnung und Ruhe auf dem Lande und in den Städten; e. Vorsorge für hinreichende Lebensmittel; f) Unterhandlungen mit der Armee über solche Gegenstände zum Besten der Unterthanen, Schonung und Erhaltung unserer und der übrigen Staatsgebäuden u. s. f.; g. die gemeinschaftlichen Berathschlagungen und Benehmen mit der Landschaft, wo solches Constitutionsmäßig erforderlich ist, (in welchen Fällen der landschaftlich geheime Referendär jedesmal beyzuziehen ist). So verordnen Wir dafür ein besonderes General-Hofkommissariat, welches aus Unseren hierbleibenden Staats- und Conferenz-Ministern Freyherrn von Hompesch, Grafen von Morawitzky, und Freyherrn von Hertling, dann dem Landes-Direktions-Präsidenten Grafen von Törring mit entscheidenden Stimmen — ferner aus den geheimen Referendarien von Krenner Senior, von Krenner Junior, Schenk und Stichaner, und von Pranca mit votis consultativis bestehen solle.

5to. An diese höchste Ministerialstelle haben die Kriegs-Deputation und sämtliche Landes-Collegien in den bemerkten Betreffen, eben so, wie an unsere höchste Person zu berichten, und daher höchste Entschliessungen einzuhohlen, welche dieselben alsbald unter schwerer Verantwortlichkeit zu vollziehen schuldig sind.

6to. Diese Stelle resolvirt über alle zu ihrem Wirkungskreis gehörige Gegenstände in unserm höchsten Name, und hat nur in äusserst wichtigen und besonders kritischen Fällen bey uns, wo es möglich ist, anzufragen.

7mo. Jedes Ministerial-Departement trägt bey diesem General-Hofkommissariat die bey ihnen vorkommende Sachen, welche nach obiger Bestimmung dahin geeignet

eignet ſind, und nicht unmittelbahr dahin geeignet worden wären, durch ſeinen geheimen Referendär vor.

8vo. Der nach der beſtehenden Ordnung zu erſt folgende Miniſter führt das Präſidium, eröffnet die Exhibita, und einkommenden höchſten Reſcripten, und theilet rückſichtlich auf den Geſchäftskreiſe jedes Miniſterial-Departements die Arbeiten aus ꝛc.

9no. Bey allen Ausfertigungen haben aber die zwey übrigen Miniſter nebſt des Landes-Direktions-Präſidenten Grafen von Törring das Legit und die mit Unterſchrift, ohne welche nichts gültig expedirt werden kann.

10mo. Die Sitzungen dieſes unſers General-Hofkommiſſariats ſollen in unſerer Reſidenz in dem Saale ſeyn, wo zeither der Staatsrath gehalten worden iſt, und nur die allda anweſende Miniſter ſollen entſcheidende Stimme haben.

11mo. Die von unſern Miniſterial-Departements nur proviſoriſch erloſſenen Verfügungen, ſo wie auch die von unſerm gnädigſt angeordneten Hofkommiſſariat abgehaltenen Protokoll ſollen uns ſeiner Zeit zur höchſten Genehmigung vorgelegt werden. Wir ſetzen in unſere ſämtliche Miniſterial-Departements, ſo wie insbeſondere in das von uns gnädigſt beſtellte General-Hofkommiſſariat das gegründete Vertrauen, daß ſie dieſe unſere höchſte Beſchlüſſe auf das genaueſte vollziehen, die ihnen untergeordnete Stellen und Perſonen darnach anweiſen, und mit Treue, ausharrendem Muthe, und patriotiſchen Dienſteifer die ihnen obliegende Pflichten zum Beyſpiel der übrigen Staatsbeamten ſorgfältigſt erfüllen werden. München den 28. May 1800.

Nro. XIX.

Daß ſich bey Annäherung der Kaiſerl. und franz. Armeen kein Beamter von ſeinem Amte entfernen ſollte.

Vermög höchſten, unterm 28. dieß anher erlaſſenen Reſcripts wird ſämtlichen Churfürſtl. Landgerichtern, und andern Ortsobrigkeiten auf das ſtrengſte verbothen, ſich von ihrem Amte bey Verluſt desſelben zu entfernen, und werden ſelbe auch rückſichtlich ihres Verhaltens bey allenfallſiger Einrückung der Truppen der kaiſerlich oder franzöſiſchen Armeen auf die genaueſte Beobachtung der bey einem ähnlichen Falle unterm 27. July 1796 *) erlaſſenen Verordnung hiemit alles Ernſtes angewieſen, in ſo ferne nicht über ein oder den andern Gegenſtand ihnen ſchon bereits beſondere Weiſungen zugegangen ſind, oder noch zukommen werden; die Churfürſtl. Landgerichter wiſſen alſo auch ohne geringſten Saumſal die betreffende Exemplarien zum gehorſamſten Vollzuge den Incorporations-Ortſchaften zu communiciren. München den 29. May 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 681 Nro. 122.

Nro. XX.

Der hieſige Magiſtrat hat ohne Wiſſen und Einwilligung der Hofkommiſſion nichts zu unternehmen.

Die Vorſtellungen unſers hieſigen Magiſtrats vom heutigen Dato haben Wir bey unſerm gnädigſt angeordneten General-Hofkommiſſariat in Ueberlegung nehmen laſſen, und aus den angeführten ſo andern Gründen die Verfügung an Unſre G. L. Direction erlaſſen, durch die hieſige Polizey-Direktion den hier ſich befindlichen Fremden, welche nicht erbländiſche Unterthanen ſind, zu eröffnen, daß ſie theils zur Beruhigung hieſiger Stadt, theils zu ihrer eigenen Sicherheit bey dermaligen Umſtänden den hieſigen Aufenthalt ſobald möglich längſten in Zeit von 4 Tägen verlaſſen ſollen, ſich aber an andere Orte des Landes jenſeits der Iſar begeben können, wozu ihnen die Polizey-Direktion die nöthigen Päſſe jedoch auf verſchiedenen Routen und Orte auszufertigen hat. Was unſer ſich hier befindendes Militär betrifft, ſo hängen die Diſpoſitionen darüber von ſolchen Verhältniſſen ab, welche erſt durch die Folge ihre Beſtimmung erhalten können, indeß darf unſer Magiſtrat ſich verſichert halten, daß Wir gewiß zur Sicherheit und Schonung hieſiger Stadt und des darinnen befindlichen Eigenthums und der Einwohner alle in unſern Händen liegende Mittel anwenden werden. Uebrigens ſind die Umſtände derzeit noch nicht geeignet, der noch in beträchtlicher Entfernung ſtehenden franzöſiſchen Truppen eine Deputation entgegen

gegen zu schicken, unser Magistrat hat sich daher noch zumal zu beruhigen, und sich auch in der Folge nach unserer bestimmten hinterlassenen Willensmeinung bey schwerer Verantwortlichkeit einseitig ohne Wissen, und Genehmigung Unserer geheimen Hofkommission von welcher Art sie seyn mögen mit denselben einzulassen. Würde aber der Fall einer Unterhandlung mit der französischen Generalität eintreffen, so sind Wir keineswegs entgegen, daß unser Magistrat durch einen oder mehrern Abgeordneten die unterseits unterhandelnde Behörde begleiten lasse, welche sodann unter der Leitung der Letztern ihre Wünsche und Vorstellungen zur Schonung hiesiger Stadt bey den commandirenden Generalen vortragen sollen und dürfen. Einsweilen hat unser Magistrat denjenigen oder diejenigen zur Genehmigung anher zu benennen, welchen er hierzu den Auftrag zu geben gesonnen ist. München den 29. May 1800.

Nro. XXI.

Die Anordnung eines General-Hofkommissariat bey Abwesenheit Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

Bey der nunmehr eingetrettenen kritischen Lage, wo die Haupt- und Residenzstadt München selbst einen feindlichen Ueberfall ausgesetzt ist, haben Se. kurfl. Durchl. für nothwendig gefunden, höchstdero Hoflager einsweilen nach Straubing zu verlegen. Damit aber die Regierung soviel möglich ihren ordentlichen eingeführten Gang fortschreite; so haben Höchstsie die Bestimmungen, nach welchen die Geschäfte in Abwesenheit der höchsten Person eingeführt werden sollen, in beyfolgender an sämmtliche Ministerial-Departements erlassenen Verfügung und respektive Instruktion *) umständlich festgesetzt, welche der Churfl. G. L. Direktion zu dem Ende mitgetheilt wird, um die erforderlichen Ausschreiben an sämtliche Landeskollegien sofort zu veranstalten, sich selbst aber hiernach gehorsamst zu achten. München den 30. May 1800.

*) Vide antec. Nro. 18.

Nro. XXII.

Die Auslieferung der Deserteurs von Seiten Berchtesgaden.

Nachdem auf eine bey des Herrn Fürst Bischof von Freysingen und Regensburg als Probsten von Berchtesgaden gestellte Requisition, derselbe nicht nur die Auslieferung der sich in das Berchtesgadische Gebieth begebenden diesseitigen Deserteurs, sondern auch der dahin austrettenden Landkapitulanten, und anderer der Conscription unterworfenen Burschen zugesichert hat; als wissen sich samtlich einschlägige Behörden hienach zu achten, und die Uebereinkunft in vorkommenden Fällen zur Ausübung zu bringen. München den 6. Juny 1800.

Nro. XXIII.

Die Auswanderungs-Lizenz.

Da jeder Unterthan, wenn das Vaterland in Gefahr ist, der Vertheidigung desselben durch persönliche Dienste sich nicht entziehen darf, so verordnen Wir, daß den Unterthanen Unserer heroberen Erblande, wenn schon dieselben der Militär-Conscription dermalen nicht unterworfen, jedoch sonst zum Militärdienst tauglich sind, keine Erlaubniß zur Auswanderung in so lange ertheilt werden solle, als die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse andauern, und die Gefahr eines feindlichen Einfalls nicht vollkommen entfernt ist. München den 7. Juny 1800.

Nro. XXIV.

Die Hof- und Feld-Trompeter, dann Paucker.

Unter Anschluß der von den Churfl. Hoftrompetern und Paukern, dann von der bürgerlichen Cavallerie-Eskadron übergebenen Vorstellungen wollen wir gnädigst gestatten, daß künftig die bürgerlichen Cavallerie-Eskadron nicht mehr gehalten seyn solle, bey Gelegenheiten, wo selbe militärisch aufzieht, sich wie bisher der Hof- und Feld-Trompeter und Pauker gebrauchen zu müssen; dadurch soll aber den Freyheiten der Hof- und Feldtrompeter in Versehung und Ausübung aller Kirchen, und anderer Dienste nicht der geringste Nachtheil zugehen. Würde auch die Cavallerie-Es-

kadron für ihren Dienst eigene Trompeter und Pauker zu bestellen gedenken, so sollen sie keine andere als solche nehmen, welche von den Hof- und Feld-Trompetern gelernt, und zu Ausübung dieser Kunst, durch ausgestellte Lehrbriefe als tüchtig anerkannt worden. München den 11. Juny 1800.

Nro. XXV.

Die Uebernehmung der Polizey-Bewachung durch das bürgerliche Militär.

Unsere General-Landes-Direktion erhält hiedurch von demjenigen gnädigsten Auftrag, welchen Wir unterm heutigen an den Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt München wegen zu übernehmender Polizey-Bewachung derselben durch das bürgerliche Militär beym Abzug Unsers Truppenkorps, erlassen haben, in beykommender Anlage zur vorläufigen Wissenschaft-Abschrift. München den 27. Juny 1800.

Da die bekannten kriegerischen Verhältnisse den Abzug Unsers hier befindlichen Truppenkorps ohnverzüglich nöthig machen, so wird euch der gnädigste Auftrag Unsers General-Hofkommissariats (über dessen Constituirung euch der Nachrichtsbefehl auf dem geeigneten Wege zu gehen wird) hiermit ertheilt, die Polizey-Bewachung der hiesigen Haupt- und Residenzstadt durch Unser bürgerliches Militär bey dem Abzug der letzten Abtheilung Unsers besagten Truppenkorps, (welcher Morgen früh erfolgt) benehmlich mit Unserm Platzmajor Mak veranstalten, und auch die äußern Posten Unserer Residenzen auf solche Art besetzen zu lassen. Von dem Vollzug dieser gnädigsten Entschließung habet ihr an Unser General-Hofkommissariat die unterthänigste Anzeige zu machen. München den 27. Juny 1800.

Nro. XXVI.

Die friedfertige und wechselseitige Einigkeit der hiesigen Bürger bey anrückenden Kriegestruppen.

Bey der sich immer nähernden Kriegsgefahr sieht man sich von Seite des Churfürstl. General-Hofkommissariats veranlaßt, die gesammte Bürger- und Einwohnerschaft zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen, zu wechselseitiger Einigkeit und allgemein nothwendiger Ordnung nachdrücklichst zu ermahnen. So wie man sich sowohl von Seite der gedacht Churfürstl. Behörde als des bürgerl. Magistrats alle Mühe geben wird, die Ordnung zu erhalten, und alle unangenehme Behandlung von hiesiger Stadt abzuwenden, so versieht man sich auch zu ihren Bürgern und Einwohnern, daß sie selbst die nothwendig werdenden Maaßregeln durch Widersetzlichkeit nicht stören, sich bey Ankunft fremder Truppen aller Zusammenrottirungen und Thätlichkeiten enthalten, und in allen Vorfällen mit Bescheidenheit, männlicher Standhaftigkeit und Treue gegen ihren Landesfürsten, dessen Erwartung zu entsprechen, und dem dankbaren Beyfall ihrer Mitbürger zu verdienen sich bestreben werden. München den 28. Juny 1800.

Nro. XXVII.

Kein Dicasterial-Person hat die Polizey-Wache bey denen Thoren zu machen.

Es kommt vor, daß einige von unsern Dicasterial-Personen bey den bürgerlichen eigentlich Polizey-Wachen an den Thoren und sonst Dienste in der Eigenschaft als Schützen mitmachen. Da nun solches ohne unserm höchsten Vorwissen weder an sich, noch verschiedener möglicher Folgen wegen geschehen soll, so hat unsere General-Landes-Direktion dießfalls ungesäumte Abstellung zu treffen, und hiernach an alle Churfürstl. Collegien, und Behörden das Geeignete alsogleich zu erlassen. München den 2. July 1800.

Nro. XXVIII.

Wie die französischen Truppen zu verpflegen, dann des französischen Maaßes und Gewichts.

Was der französische Commissaire ordonnataire en Chef Mathieu Faviers über die Art der Verpflegung der französischen Truppen den 13. Juny dieß Jahrs in, und für Schwaben hat bekannt machen lassen, solches ersehen Unsere Unter-Marsch-Kommissariate welche die Versendung an die Incorporations-Ortschaften und Gemeinden zu besorgen haben, aus der Beylage zu dem Ende, um davon, soviel die Art der Verpflegung der französischen Truppen betrifft, dienlichen

Gebrauch

Gebrauch zu machen. Zugleich wird folgendes Verhältniß des franzöſiſchen Maaßes und Gewichtes zu dem bayeriſchen bekannt gemacht. 86 Pfund 30 Loth bayeriſches Gewicht betragen 100 Pfund Pariſer Gewicht; oder 100 Pfund bayeriſches Gewicht betragen 115 (oder ganz genau 114 $\frac{686}{1000}$ Pf. Pariſer Gewicht. Ein Sack Haber zu 12 Poiſeaux hält 6 Augsburger Metzen, oder 3 niederöſterreichiſche Metzen, oder 1tel Schäffel Münchner Mäſſerey. 16 Poiſseaux betragen alſo ein Münchner Schäffel. München den 14. July 1800.

Instruction

concernant

le service des troupes en marche.

Pour assurer la subsistance des troupes en marche dans le pays occupé par l'armée sur la rive droite, et pour éviter les dilapidations et les vexations; il sera établi de distance en distance des lieux d'étapes où les militaires recevront leurs subsistances.

Dans les Places, où il y aura de Magazins militaires, les troupes en marche en tireront les subsistances.

Dans les autres lieux, l'étape sera fornie par les soins des Communes à qui il en sera tenu compte en déduction des Contributions générales-imposées sur le pays.

Voici en conséquence les formalités qui doivent être observées.

Art. 1.

Les Militaires marchant en Corps ou Détachement, devront à leur arrivée dans un lieu d'étapes, éxhiber leur ordre de route au Commissaire des guerres, ou à son défaut au Commandant de la Place, qui s'assurera du nombre d'hommes, dont le corps ou détachement est composé.

Art. 2.

Le Commandant du Corps ou Détachement fera ensuite ses bons de subsistance, portant le nombre des rations qui devront lui être fournies, d'après l'effectif des hommes présents.

Art. 3.

Unterricht

wie die durchziehenden Truppen verpflegt werden ſollen.

Um die Verflegung der auf Seite des rechten Rhein-Ufers durchziehenden Kriegs-Völker in dem von der Armee beſetzten Lande zu ſichern, und zu Vermeidung aller Verſchwendung und Erpreſſungen werden auf gewiſſen Diſtanzen Etappen- (Verpflegungs-) Plätze beſtimmt, wo dieſelben ihre Bedürfniſſe erhalten werden.

An jenen Oertern, wo ſich Militär-Magazine befinden, werden die durchmarſchierenden Truppen aus denſelben ihre Verpflegung ziehen.

An andern aber muß die Gemeinde für ſolche ſorgen; es wird ihr aber an jenem abgerechnet werden, was ſie an der allgemeinen Landes-Contribution beyzutragen hat.

In deſſen Gemäßheit ſind nachſtehende Vorſchriften zu befolgen.

Erſter Artikel.

Die Militär-Perſonen, welche entweder in einem Korps, oder aber in Abtheilungen durchziehen, müſſen bey ihrer Ankunft an einem Etappen-Platze ihre Ordre und Marſch-Route dem Kriegs-Kommiſſär, oder in deſſen Ermanglung dem Platz-Kommandanten vorzeigen, der über die Mannſchafts-Zahl, aus der ſie beſtehen, ſich ſichere Kundſchaft zu verſchaffen hat.

Zweyter Artikel.

Der Kommandant des Korps, oder Detachements wird ſodann die Scheine (Bons) ausſtellen, wie viele Rationen nach der wirklichen Mannſchafts-Zahl zu ihrem Unterhalt abgegeben werden ſollen.

Drit-

Art. 3.

Ces bons visés du Commissaire des Guerres ou du Commandant de la Place, seront acquittés par le Garde - Magazin, s'il y en a un; autrement, la Commune désignera quelqu'un, qui sera chargé de faire les distributions; à cet effet, elle devra journellement faire préparer une certaine quantité de rations de vivres et de fourages pour le service des passages; lorsqu'il y aura des mouvemens de Corps, on en préviendra autant que possible les Communes d'avance.

Art. 4.

Tout militaire voyageant isolément, quelque soit son grade, en arrivant à un lieu d'étapes, devra présenter sa route au Commissaire des guerres ou à son défaut au Commandant de la Place; il lui sera donné de bons de subsistance, et la fourniture qui lui aura été faite, sera inscrite sur sa route.

Art. 5.

Chaque bon devra énoncer le Nro. de la Demi Brigade ou Régiment, celui du Bataillon, Escadron ou Compagnie et le nom du militaire voyageant.

Pour les Officiers, il faudra de plus, désigner le grade et ils devront toujours signer leurs Bons de subsistance; sans cette formalité nul Bon ne sera reçu.

Les Bons seront faits dans les formes ciaprés;

Armée du Rhin

Etape

Fourniture de la Commune

de

(designer ici l'armée et le grade de la partie prenante.)

Dritter Artikel.

Diese von dem Kriegs-Kommissär oder Platz-Kommandanten gutgeheißene Bons (Scheine wird der Magazins-Verwalter (wenn einer vorhanden ist) berichtigen; ausser diesem aber wird die Gemeinde jemand bestellen, welcher die Verpflegung besorgen solle. Zu diesem Zwecke soll jede Gemeinde täglich einen gewissen Vorrath von Rationen an Lebensmitteln und Pferdefutter zum Bedürfniß der durchziehenden Truppen in Bereitschaft halten; man wird aber selbe soviel möglich zum voraus davon benachrichten, wenn unter den Truppen-Korps eine Bewegung geschehen würde.

Vierter Artikel.

Eine jede einzelne reisende Militärperson, von welchem Grad sie auch seyn möchte, ist bey ihrer Ankunft an einem Etappen-Platze gehalten, dem Kriegs-Kommissär, oder in dessen Ermanglung dem Platz-Kommandanten seine Marsche-Route vorzuzeigen. Dieser wird ihm dann eine Anweisung zu seinem Unterhalt geben. Die Abgabe aber, die ihm geleistet worden, wird in seine Marsche-Route eingeschrieben werden.

Fünfter Artikel.

Eine jede solche Anweisung (Bon) muß die Zahl der Halb-Brigade, oder des Regiments, des Bataillons, Eskadrons, oder Kompagnie, nebst dem Namen der reisenden Militärperson enthalten.

Bey den Offiziers muß auch der Grad ihrer Charge bemerkt werden. Sie müssen selbst ihre Verpfleg-Scheine (Bons) unterzeichnen. Außer dieser Formalität wird kein solcher Bon als gültig angenommen.

Die Bons müssen in nachstehender Form gefertiget werden:

Rhein-Armee.

Etape (Verpflegung)

Lieferung der Gemeinde

zu

(Hier muß die Gattung der Waffen, die Militär-Charge, und der oder diejenigen eingetragen werden, welche ihre Verpflegung erhalten.)

Bon pour
Ration de
Pour la subsistance de
pendant
à le
(Signature.)
Vu par

Gut für
Rationen
für den Unterhalt
während
zu den
(Unterzeichnet.)
Geſehen durch

Art. 6.

Il faudra des bons séparés pour le pain, la viande, l'avoine et le foin.

Sechſter Artikel.

Für Brod, Fleiſch, Haber und Heu müſſen abgeſonderte Empfangſcheine (Bons) gegeben werden.

Art. 7.

Nul militaire n'aura droit aux subsistances et logements, s'il n'est porteur d'une route ou d'un ordre du Chef de l'Etat major.

Siebenter Artikel.

Kein Soldat hat das Recht Verpflegung und Unterkunft zu fordern, wenn er nicht eine Marſch-Route, oder einen beſondern Befehl des Oberhaupts des General-Staabs erhalten hat.

Art. 8.

Tout militaire qui se présentera à un lieu d'étapes différent de celui indiqué par sa feuille de route, ne recevra point de subsistance et des mesures seront prises pour le remettre dans la route qu'il doit tenir d'après son ordre.

Achter Artikel.

Jeder Soldat, der ſich an einem andern Verpflegungs- (Etapen-) Platze einfinden wird, als in ſeiner Marſch-Route ſich vorgeſchrieben befindet, wird keine Verpflegung erhalten. Man wird Maßregeln ergreifen, um ihn auf denjenigen Weg zurück zu weiſen, welchen er vermög ſeiner Ordre einzuhalten hat.

Art. 9.

Chaque Commissaire des guerres ou Commandant de Place, devra tenir un Registre à colonne, sur le quel il inscrira la quantité de rations qui sera fournie sur les bons délivrés ou visés par lui.

Neunter Artikel.

Ein jeder Kriegs-Kommiſſär oder Platzkommandant iſt verbunden, ein ordentliches in Reihen abgetheiltes Verzeichniß zu führen, in welches er die Zahl der Rationen einzutragen hat, welche auf ſeine ausgeſtellte oder gutgeheiſſene Bons abgegeben werden.

Art. 10.

Dans les Communes où il n'y aura ni Commissaire des guerres, ni Commandant de Place, les Magistrats ou Bourgemestres en tiendront lieu et se conformeront aux dispositions prescrites ci-dessus.

Zehnter Artikel.

An Oertern und Gemeinden, wo kein Kriegs-Kommiſſär oder Platz-Kommandant vorhanden iſt, gelten die Beamtungen, oder Bürgermeiſter für ſolche, die ſich nach den vorſtehenden Regeln zu benehmen haben.

Art. 11.

Les fournitures qui seront faites par les Communes seront prises en déduction sur les réquisitions générales frappées dans le pays.

Eilfter Artikel.

Die von den Gemeinden geſchehene Ablieferungen werden an der allgemeinen aufgelegten Landes-Requiſition abgezogen werden.

Art. 12. Zwölf-

Art. 12.

Lorsqu'une Commune ne pourra pourvoir seule au service des Passages, celles des environs y concurreront suivant leurs moyens.

Art. 13.

Pour régulariser les fournitures il sera envoyé dans les lieux d'étapes des Inspecteurs de subsistances, qui seront chargés de retirer chaque décade les Bons d'entre les mains des Communes et de donner en échange des Reconnaissances comptables, tirées d'un Registre à talon à ce destiné et cotté et paraphé par un Commissaire des Guerres; ces piéces qui devront être distinctes par nature de fourniture, seront représentées par les communes, pour le montant en être déduit sur les contributions.

Art. 14.

Les Inspecteurs mettront à l'appui des comptes qu'ils devront rendre tous les mois, les Bons qu'ils auront retirés, afin de vérifier, si les quantités y exprimées cadrent avec les reconnoissances qu'ils ont délivrés.

Art. 15.

Nul militaire, quelque soit son grade, ne pourra éxiger des rations plus fortes et en plus grand nombre que celles indiquées au tarif ci-annexé.

Quantité de Rations
à fournir aux Militaires de chaque Corps et chaque Grade.

		Vivre Rations.	Fourrage Rations.
	Général de Division	8	8
	Général de Brigade	6	6
	Adjudant-général	3	4
	Commissaire Ordr. en chef	8	8
	Commissaire ordonnateur	3	4
	Commissaire des guerres	2	2
Officiers de santé	en Chef	3	3
	de 1ére. Classe	2	2
	de 2e. Classe et de 3e. Classe	1½	—
Infanterie	Chef de Brigade	3	3
	Chef de Bataillon	2	3
	Capitaine-lieutenant et sous-lieutenant	1½	1
	sous-officiers et soldats	1	—

Zwölfter Artikel.

Wenn eine Gemeinde allein nicht vermögend iſt, die Verpflegung der durchreiſenden Militär-Perſonen zu leiſten, ſo müſſen die Nachbarn nach ihren Kräften dazu beytragen.

Dreyzehnter Artikel.

Um aber dieſe Abgaben in Ordnung zu halten, werden an alle Etapen-Plätze Verpflegs-Aufſeher (Inſpecteurs des ſubſiſtances) geſchickt werden, welche von 10 zu 10 Tagen die Bons von den Gemeinden einziehen, und dagegen abrechnungsgültige Scheine ausſtellen werden, die aus einem dazu eigens eingerichteten, und von einem Kriegs-Kommiſſär berichtigten Regiſter ausgezogen werden. Dieſe Quittungen werden nach Geſtalt der Lieferungen von den Gemeinden alsdann vorgelegt, und ihr Betrag an den Kontributionen abgerechnet werden.

Vierzehnter Artikel.

Die Verpflegsaufſeher werden ihre Rechnung alle Monate mit den eingezogenen Bons belegen, um daraus die Uebereinſtimmung der Scheine mit den gemachten Lieferungen zu bewähren.

Fünfzehnter Artikel.

Keine Militär-Perſon, von welchem Grade ſie ſey, hat das Recht, ſtärkere oder mehrere Rationen zu fordern, als die nachſtehende Tarif enthält.

Anzahl der Rationen
welche den Militär-Perſonen von jedem Korps und Grade abzugeben ſind.

		Mundportionen.	Pferd-Rationen.
	Diviſions-General	8	8
	Brigade-General	6	6
	General-Adjudant	3	4
	Oberſt-Kriegs-Kommiſſär	8	8
	Ober-Kriegs-Kommiſſär	3	4
	Kriegs-Kommiſſär	2	2
Officiers du Corps de Santé	Einem Chef	3	3
	von der erſten Klaſſe	2	2
	von der zweyten, und von der dritten Klaſſe	1½	—
Infanterie.	Einem Chef der Brigade	3	3
	Bataillon-Chef	2	3
	Capitän-Lieutenant und Unter-Lieutenant	1½	1
	Unter-Offizier und Soldaten	1	—

		Vivres Rations.	Fourages Rations.
Cav. et Artil. à cheval.	Chef de Brigade	3	4
	Chef d'escadron et capit.	2	3
	Lieutenant et sous-lieutenant	2	2
	sous-officiers et Cavaliers	1	1
Artil. à pied et génie.	Chef de Brigade	3	4
	Chef de Bataillon et Capitaine	2	3
	Lieutenant et sous-lieut.	2	2
	sous-officiers et canoniers.	1	—
Transports militaires.	Conducteur	1	1
	Charretier	1	—

Observations Générales.

La ration de Pain est de 24 onces; la ration de Viande d'une demie livre.

La ration de fourages de 13 livres de foin, 10 livres de paille, et 2/3 de boisseau d'avoine.

An Quartier-général à Memmingen le 24. Prairéal an 8mé. de la Republique française.

Le Commissaire ordonnateur en chef de l'armée du Rhin.

Mathieu Fabiers.

		Mundportionen.	Pferd-Rationen.
Reuter und berittene Artillerie.	Einem Chef de Brigade .	3	4
	Escadron-Chef und Capit.	2	3
	Lieutenant und Unter-Lieutenant . . .	2	2
	Unter-Offizier und Reuter	1	1
Artillerie zu fuß, und vom Corps du Genie.	Einem Brigade-Chef .	3	4
	Bataillon-Chef und Kapitän	2	3
	Lieut. und Unter-Lieut.	2	2
	Unter-Offizier und Kanon.	1	—
Militär Fuhrweſen.	Konducteur	1	1
	Einem Wagen-Knecht .	1	—

Allgemeine Anmerkungen.

Eine Brod-Ration enthält 24 Unzen; eine Fleiſch-Ration ein halbes Pfund.

Eine Fourage-Ration 13 Pfund Heu, 10 Pfund Stroh, und ⅔ Boiſſeau (8 Pfund) Haber.

Gegeben im Hauptquartier zu Memmingen den 24. Praireal im 8 Jahr der franzöſiſchen Republik. (den 13. Junius 1800)

Der Oberſt-Kriegs-Kommiſſär der Rhein-Armee

Mathieu Faviers.

Nro. XXIX.

Die noch zu erſetzende Purſche zum Landes-Defenſions-Corps.

Da Wir aus landesväterlichen Abſichten den von uns erlaſſenen vordern höchſten Mandaten gemäß unſer Landes-Defenſions-Corps in completen Stande zu ſetzen beſchloſſen haben, und die Urſachen, wegen welchen Wir bewogen worden ſind, mehrere Landkapitulanten zu beurlauben, dermalen aufhöret, ſo befehlen Wir euch, ſämtliche auf einsweiligen Urlaub entlaſſenen Landkapitulanten alebald hieher einzuberufen, wie auch die noch zurückgebliebenen Auswahlen in einigen Gerichten ſchleunigſt vollziehen zu laſſen. Zugleich ertheilen Wir euch den gnädigſten Special-Auftrag, dieſen unſern höchſten Befehl allen denjenigen Gerichten und Herrſchaften, den Regierungs-Bezirk von Burghauſen allein ausgenommen, welche nach der zwiſchen den beyden Hauptarmee-Commando abgeſchloſſenen Konvention nicht von franzöſiſchen Truppen beſetzt werden dürfen, zur genaueſten Vollziehung inſinuiren zu laſſen, mit der Auflage, die von ihnen nach unſerm Mandat allenfalls noch auszuwählenden Purſche an die hieſige Aſſentirungs-Commißion ungeſäumt abzuliefern, welche zur vorſchriftmäßigen Uebernahme derſelben, und falls gegen die geſchehene Auswahl nichts zu erinnern iſt, zur Einholung der weitern Ordres des General-Commando erwähnten Unſern Landes-Defenſions-Corps anzuweiſen iſt. Um allem falſchen Wahne und boshaften Verleitungen zuvorzukommen, könnet ihr unſere höchſte landesväterliche Verſicherung beyfügen, daß dieſe ausgewählten Landkapitulanten nie zu einem Dienſte auſſer den Gränzen ihres Vaterlands werden verwendet werden. Amberg den 21. July 1800.

Nro. XXX.

General-Pardon.

Da Wir überzeugt worden sind, daß der größte Theil derjenigen, welche aus unserm Militairdienste meineidig ausgetreten, durch augenblicklichen Mißmuth, falschen Wahn oder boshafte Verleitungen dazu bewogen worden sind, so haben Wir gnädigst beschlossen, sämtlichen diesen Soldaten, welche bey unsern Kriegstruppen zu Roß oder zu Fuß gestanden, und von den Fanen oder Estandarte, wozu sie geschworen haben, entwichen sind, falls sie auch an Gewehr, Montur oder sonstigen Requisiten ein und anders mitgenommen, oder sich inzwischen verheurathet hätten, eine vollkommene und allgemeine Verzeihung (Pardon) zu ertheilen, wenn sie von untenbemerktem Tage an in Zeit 3 Monaten bey ihren Regimentern, Kompagnien oder Eskadrons, unter welchen sie gedient haben, sich freywillig wiederum stellen, deren Standquartiere von der hiesigen Landes-Direktion ihnen angezeigt werden wird, falls sie solche nicht anderswo erfahren können. Diejenigen allein sollen ausgenommen seyn, welche vor oder nach ihrer Desertion ein malefizisches Hauptverbrechen begangen, oder erst nach der Verkündigung dieses Pardons einer meineidigen Entweichung sich schuldig gemacht haben. Wir hoffen um so zuverläßiger, daß diese Meineidige ihren begangenen Fehltritt ernsthaft bereuen, und ihrem Vaterlande ihre schuldigen Dienste wiederum widmen werden, als die in unsern höchsten Mandaten enthaltenen Bedingnisse auf das genaueste gegen sie werden erfüllet, auch die aufmerksamste Sorge für ihren Unterhalt getragen werden. Sollte einer oder der andere diesen unsern gnädigsten Zusicherungen ungeachtet in seinem Meineide beharren, und sich in obenangesetzter Frist nicht freywillig stellen; so werden Wir denselben, wo man seiner Person in unsern Landen habhaft werden kann, in Verhaft nehmen, und nach Strenge der Kriegsgesetze behandeln lassen, so wie Wir sein wirklich besitzendes oder ihm in Zukunft zu Theil werdendes Vermögen unserm Fisko militari heimfällig erklären. Unsere Landes-Direction hat diese unsere höchste Verordnung sowohl durch öffentliche Blätter, als besonders nicht nur in den ihr untergebenen Gerichten, sondern auch aus unserm gnädigsten Special-Auftrage in denjenigen Bezirken publiciren zu lassen, welche zur Regierung Straubingen und zu dem Herzogthum Neuburg gehören, und nach der abgeschlossenen Waffenstillstands-Konvention nicht mit französischen Truppen besetzt werden dürfen. Amberg den 23. July 1800.

Nro. XXXI.

Die freywillige Vorschüsse zur Entrichtung der Kontribution von denen hiesigen Einwohnern geistlichen und weltlichen Standes.

Der französische Obergeneral Moreau hat von den bayerischen Kreislanden die Entrichtung einer Kontribution von acht Millionen Livres, oder drey Millionen, Sechsmal hundert sechs und sechzig tausend, sechshundert sechs und sechzig Gulden, vierzig Kreuzer in Zeit eines Monats gefordert. Die Bemühungen, welche man angewendet hat, Schonung oder wenigstens Minderung dieser Kriegslast zu erwirken, haben auf besondere freundschaftliche Verwendung des königlich preußischen Hofes eine Moderation der Summe auf sechs Millionen Livres, oder 2'750,000 fl. und eine Bestimmung von vier Fristen, eine jede von zehn Tagen, und die letzte von zwanzig Tagen zur Folge gehabt. Jedermann wird sich leicht selbst von der Nothwendigkeit überzeugen, daß alle Kräfte aufgebothen werden müssen, um dieser unabwendbaren Forderung möglichst Genügen zu leisten, und größeres Uebel vom Lande abzuwenden. Die dermalige Kriegslasten, welche das Land und die Unterthanen drücken, gestatten nicht, selbe mit neuen Steuern, und Anlagen zu vermehren, und der Zeitraum ist zu beschränkt, das Verhältniß, nach welchem diese Kontribution auf die billigste und gerechteste Weise umgelegt werden könne, zu bestimmen, und die Mittel darnach einzubringen. In dieser Lage kann das ganze Bestreben nur dahin gerichtet seyn, Vorschüsse zu erlangen, welche durch seinerzeitige allgemeine Umlage denjenigen, welche sie leisten, nach Abzug des sie treffenden Antheils wieder werden vergütet werden. Was hiezu aus den Mitteln der Kirchen, aus den Churfürstl. und Landschaftlichen Staatskassen verwendet, und auf deren Kredit aufgebracht werden kann, hat man bereits zur Schonung des Privat-Eigenthums vorläufig dazu bestimmt. Auch die hiesige Bürgerschaft ist mit einem ansehnlichen Vorschusse bereit dem Staat in diesem allgemeinen Nothfalle zu unterstützen. Gleiche Bereitwilligkeit

kann

kann man auch von Seite der ausser der Klasse der Bürger sich hier befindlichen Einwohner geistlichen und weltlichen Standes erwarten *). Um jedoch einem jeden aus ihnen den leichtesten und unbedenklichsten Weg zur Bezeugung seiner Bereitwilligkeit zu eröffnen, hat man für gut gefunden, Kommissärs zu ernennen, welche von einem jeden die Erklärung, was solcher nach dem Maaße seiner Kräfte in diesem Falle als Vorschuß ein für allemal zu entrichten bereit seye, erholen werden. Ein jeder hat die freye Wahl, seine Erklärung in ein hiezu bestimmtes Buch einzuzeichnen, oder sie schriftlich und verschlossen den Kommissärs einzuhändigen. Auch diejenige, welche glauben, daß ihre Kräfte keinen Beytrag gestatten, sollen solches auf die nämliche Art bemerken, um überzeugt zu seyn, daß die Erklärung richtig von ihnen erholet worden sey. Damit die Kommissärs sich nicht öfter bemühen dürfen, hat ein jeder in seiner Wohnung die nöthige Bestellung zu hinterlassen, daß die Erklärung auch in seiner Abwesenheit den Kommissärs abgegeben werde. Die Summe selbst, womit jeder dem Falle der Noth zu Hilfe eilen will, ist sodann in der besonders hiezu bestimmten Kontributions-Kasse, welche in den Hofkriegs-Zahlamts-Zimmern in der Herzog-Maxischen Burg hergestellt wird, in Zeit von vier Tagen gegen Empfang eines auf die vorgeschossene Summe lautenden Kassa-Scheins abzuführen. Würde jemanden nach seinen Umständen leichter ungemünztes Gold oder Silber als baares Geld entbehren, so darf dieses bloß in die Churfürstl. Münze, und der dafür erhaltene Münzschein eben so wie baares Geld in die Kontributions Kasse gegen Schein derselben eingeliefert werden. Die gebiethende Nothwendigkeit und der Patriotismus eines jeden, welcher sich nirgend mehr, als in Fällen allgemeiner Noth äussert, werden die Stimme und die Aufforderung der Churfürstl. Regierung unterstützen, und mehr als alle andere Beweggründe die in hiesiger Stadt befindliche Klöster und Geistlichkeit, den Adel, und Churfürstl. Diener, gefreyte Häuserbesitzer, und andere wohlhabende Einwohner vermögen sich durch einen ihren Kräften angemessenen Beytrag ein Verdienst um das Vaterland zu erwerben, welches man auch nach der Hand bekannt machen kann. München den 30. July 1800.

*) Vide Sequent Nro. 63.

Nro. XXXII.

Wegen der Mässerey des Getreides ab 1a Boisseaux.

Sämtlich Churfürstl. Behörden in den von der französischen Armee besetzten Landestheilen werden hiemit die erforderlichen Exemplarien jenes General-Armee-Befehls mitgetheilt, welcher von dem französischen Obergenral Moreau wegen Verboth der Partial-Requisitionen an Kleidungs- und Equipirungs-Stücken unterm 10. Thermidor (29. July) erlassen wurde. Hiernach ist sich durchgehends zu achten, auch sämtliche Inkorporations-Ortschaften hierauf anzuweisen. Bey dieser Gelegenheit wird die am Schluße der Ausschreibung vom 14. July enthaltene Angabe dahin berichtiget *), daß 16 Poisseaux ein Münchner Schäffel von sechs Metzen ausmachen; ein Schäffel Haber von sieben Metzen beträgt aber 18 ½ Poisseaux. München den 5. August 1800.

*) Vide antec. Nro. 29.

Nro. XXXIII.

Die Einschickung der freywilligen Beyträge der Städte, Märkte, Klöster, Pfarrer und Hofmarks-Inhaber.

Der französische Obergeneral Moreau hat von den baierischen Kreislanden die Entrichtung einer Kontribution von acht Millionen Francs in Zeit eines Monats gefordert. Die Bemühungen, welche man angewendet hat, Schonung oder wenigstens Minderung dieser Kriegslast zu erwirken, haben auf besondere freundschaftliche Verwendung des königlich preußischen Hofes eine Moderation der Summe auf sechs Millionen Francs, und eine Bestimmung von vier Fristen, eine jede von zehn Tagen, und die letzte von zwanzig Tagen zu Folge gehabt. Jedermann wird sich leicht selbst von der Nothwendigkeit überzeugen, daß alle Kräfte aufgebothen werden müssen, um dieser unabwendbaren Forderung möglichst Genüge zu leisten, und größeres Uebel vom Lande abzuwenden. Die dermalige Kriegslasten, welche das Land, und die Unterthanen drücken, gestatten nicht, selbe mit neuen Steuern und Anlagen zu vermehren, und der Zeitraum ist zu beschränkt, das Verhältniß, nach welchem

dieſe Kontribution auf die billigſte und gerechteſte Weiſe umgelegt werden könne, zu beſtimmen, und die Mittel darnach einzubringen. In dieſer Lage kann das ganze Beſtreben nur dahin gerichtet ſeyn, Vorſchüſſe zu erlangen, welche durch ſeinerzeitige allgemeine Umlage denjenigen, welche ſie leiſten, nach Abzug des ſie treffenden Antheils wieder werden vergütet werden. Was hiezu aus den Mitteln der unter unmittelbarem Schutze der Landgerichte, Städte und Märkte ſtehenden Kirchen aus den Churfürſtl. und landſchaftlichen Staatskaſſen verwendet, und auf deren Kredit aufgebracht werden kann, hat man bereits zur Schonung des Privat-Eigenthums vorläufig dazu beſtimmt. Auch die hieſige Bürger und Einwohner aller Stände ſind mit einem anſehnlichen Vorſchuß vorausgegangen, den Staat in dieſem allgemeinen Nothfalle zu unterſtützen; gleiche Bereitwilligkeit kann man auch von den vermöglichen Einwohnern anderer Städte, und Märkte, Klöſtern, Pfarrern, Hofmarks- und Sitzinhabern, und andern vermöglichen Landleuten in dem von den franzöſiſchen Truppen occupirten Landes-Diſtrict erwarten. Von Seite des Churfürſtl. General-Hofkommiſſariats hat man daher mit Rath und Einverſtändniß Gemeiner Landſchafts-Verordnung für zweckmäßig erachtet, alle Stände und Hofmarks-Beſitzer, ſo wie es bereits bey den Klöſtern, Städt und Märkten geſchehen iſt, aufzufordern, daß ſie von den unter ihren unmittelbaren Schutz ſtehenden Kirchen alles entbehrliche Silber hierher zur Regiſtratur der Churfürſtl. General-Landes-Direktion, wohin auch die Städte und Märkte das Kirchenſilber einzuſenden angewieſen ſind, gegen Beſcheinung einliefern ſollen; wo ſolches ſonach mit Beyziehung des Churfürſtl. Münzwardeins und Buchhalters beſchrieben, und abgeſchätzt, dann an das hieſige zu dieſem Geſchäft bereits angewieſene Münzamt zur Einſchmelzung und Vermünzung gegen Beſcheinung, welche nach dem bey der Probe ſich bezeigenden Werthe von ſelbem auszuſtellen iſt, abgeliefert werden wird. Ueberdieß erwartet man aber auch von den Klöſtern, Pfarrern, Hofmarks- und Sitzinhabern, vermöglichen Güterbeſitzern, und den wohlhabenden Einwohnern der Städt und Märkte aus ihren parateſten Mitteln freywillige Beyträge, welche ſich ſelbſt nach dem Maaße ihrer Kräfte beſtimmen, und in einer Zeitfriſt von acht Tagen erſtere unmittelbahr, und letztere mittelbar durch die Magiſtrate an die Churfürſtl. Landgerichte, welchen ſie inclavirt ſind, gegen Interims-Beſcheinungen einzuliefern. Zu den Churfürſtl. Regierungsſtädten haben die dort ſich befindende Churfürſtl. Regierungen gemeinſchaftlich mit den Magiſtraten derſelben die freywillige Beyträge einzubringen, und dafür Interimsſcheine auszuſtellen. Sowohl die Churfürſtl. Regierungen, als die Landgerichte ſollen auf das längſte in 14 Tagen die geſammelte Vorſchüſſe zu der hier in den Hofkriegszahlamts-Zimmern in der Herzog-Maxiſchen Burg hergeſtellten Kontributions-Kaſſa einſenden, und dafür von ſolcher die nöthige Kaſſa-Scheine erhalten. Würde Jemand nach ſeinen Umſtänden leichter ungemünztes Gold oder Silber, als baares Geld entbehren, ſo darf dieſes bloß in die Churfürſtl. Münze, und der dafür erhaltene, und auf den Werth lautende Münzſchein eben ſo, wie baares Geld, eingeliefert werden. Die dringende Nothwendigkeit und der Patriotismus eines jeden, welcher ſich nirgend mehr, als in Fällen allgemeiner Noth äuſſert, werden die Stimme und die Aufforderung der Churfürſtl. Regierung unterſtützen, und mehr als alle andere Beweggründe die obengedachte Corpora und Individuen vermögen, ſich durch einen ihren Kräften angemeſſenen Beytrag ein Verdienſt um das Vaterland zu erwerben, welches man auch nach der Hand bekannt machen kann. Die Churfürſtl. Kriegs-Deputation iſt beauftragt, von dieſer Bekanntmachung ſowohl den betreffenden Regierungen, als Land- und gefreyten Gerichtern eine hinreichende Anzahl Exemplarien zuzuſenden, und ſie anzuweiſen, daß ſie auf dem kürzeſten Wege die obgenannte Stände und Individuen zur Folgeleiſtung erinnern ſollen. München den 6ten Auguſt 1800.

Nro. XXXIV.

Wie die Vergütung der Kriegsschäden eines Beamtens in Erwägung gezogen werden solle.

Wir haben uns über den von unserer Kriegs-Deputation auf Veranlassung des ihr eingesandten unterthänigsten Vorstellung des Landrichters zu N. wegen Vergütung der Kriegsschäden Unserer Beamten erstatteten Bericht vom 16. dieses umständlichen Vortrag machen lassen, und diesen Gegenstand nach allen dabey zu bemessenden Rücksichten in reifeste Erwägung gezogen. Da alle Schäden dieser Art, in so fern ihre Eigenschaft bey der vorliegenden Frage in Betrachtung kommt, in zwey verschiedenen Hauptgattungen zerfallen; nämlich, entweder in solche Kriegsschäden, die den Beamten als Privat-Eigenthümer zugefügt worden sind, und die ihn auch alsdann getroffen haben würden, wenn er kein Beamter gewesen wäre; oder in Kriegsschäden, die er bloß als Beamter in und wegen seinem Amte erlitten, und die er als solcher nicht hätte vermeiden können, zu welcher Hauptgattung zugleich die von ihm zu Sicherstellung oder Rettung der Churfürstl. Gebäude, Effecten, und Vorräthe verwendeten Ausgaben zu rechnen sind, so ergiebt sich hieraus von selbst die natürliche Folge, daß alle Kriegsschäden der ersten Gattung unter die Cathegorie der allgemeinen Kriegsschäden gehören, und nicht anderst, als gleich derselben behandelt werden können; die Kriegsschäden der letztern Gattung aber allerdings eine billige Rücksicht auf die den Beamten deßfalls zu leistende besondere Vergütung verdienen. Damit jedoch nicht durch allzufrühzeitige oder unrichtige Anwendung dieser Grundsätze, theils die Untersuchungen bey dem übrigen Drange der Geschäfte unnöthig vervielfältigt, theils unserm Aerarium mehr, als es tragen sollte, aufgebürdet werde; so wollen Wir, daß

1) die Erhebung aller solcher Kriegsschäden, wenn nicht ganz besondere dabey in einzelnen Fällen eintrettende Umstände oder eine wider Verhoffen sich verlängernde Fortdauer der gegenwärtigen, eine frühere Vornahme derselben nöthig machen, nicht eher vor sich gehen soll, als bis die Gegend, worin der Wohnort des Beamten liegt, von fremden Truppen gänzlich geraumt seyn wird, jedoch können die Probmittel, damit sie in der Zwischenzeit nicht zu Verlurst gehen mögen, vorläufig schon zur Hand geschafft, und sich derselben versichert werden; alsdann aber soll sogleich

2) von den beschädigten Beamten ein besonders genau detaillirtes Verzeichniß seiner erlittenen Kriegsschäden der zweyten Gattung eingesandt werden, in welchen nicht allein die Anzeigen und Merkmahle, daß sie zu dieser zweyten Gattung gehören, bestimmt, und deutlich enthalten sind, sondern diese Kriegsschäden sollen auch über dieß mit zulänglichen Zeugnissen belegt, oder bey Abgang derselben in Absicht der Richtigkeit ihrer Angaben von dem Beamten eidlich erhärtet werden.

3) Sollen demnächst diese Verzeichnisse von unserer Kriegs-Deputation gemeinschäftlich mit der dritten Deputation unserer General-Landes-Direktion da hier Posten für Posten pflichtmäßig untersucht, und nach vorgenommener genauer Untersuchung dieselben sodann

4) mit einem umständlichen gutachtlichen Berichte an Uns unmittelbar zur höchsten Bestimmung der zu leistenden Schadens-Vergütung gehorsamst eingesendet werden. Unsere Kriegs-Deputation hat also hiernach sich zu achten, und die Beamten bey vorkommenden Anzeigen ihrer Kriegsschäden zu verbescheiden. München den 17. August 1800.

Nro. XXXV.

Die in Amberg ernannte Commission in Ansehung der kantonirenden Haustruppen.

Da sich in Rücksicht auf die Dislocirung, Einquartirung, und Verpflegung unserer in hiesiger Provinz cantonirenden Haustruppen, verschiedene Anstände ergeben haben, so haben Wir zu Beseitigung derselben beschlossen: unsern Generalmajor und Präsidenten des Oberkriegskollegii Freyherrn von Dalwigk, als Vorstand, dann unsern Obersten, und General-Quartiermeister von Riedl, unsern Oberkriegs-Comißair von Orff, von Seiten des Militairs, von Seiten des Civils aber unsern Landes-Direktion

rections-Rath Freyherrn von Stengl, unſern Hofkaſtner und Regierungs-Rath Titl. Freyherrn von Duprel, und ſtatt des Directors der zweyten Deputation unſer Landes-Direktion dahier, unſern Landes-Directions-Rath Freyherrn von Burgau in einer Commißion zu vereinigen, und denſelben aufzugeben, erwähnte Anſtände und Hinderniſſe genau zu erwägen, und reiflich zu prüfen, ſodann einen auf Localitäten und wahre Landeskräfte bemeſſenen Plan der künftigen Stellung und Verpflegung unſerer Haustruppen zu entwerfen, und uns zur Genehmigung bald möglichſt vorzulegen. Amberg den 24. Auguſt. 1800.

Nro. XXXVI.

Daß mit dem franz. Militär ein ruhig und friedfertiges Betragen geſchehen ſolle.

Schon vor dem Eintritte der franzöſiſchen Truppen in die Churfürſtlichen Lande hat man durch eine beſondere Verordnung alle Unterthanen zu einem ruhigen und ordentlichen Betragen gegen die fremde Truppen angewieſen, und ſie von aller üblen Begegnung und Exceſſen, welche ſie ſelbſt in das gröſte Unglück ſtürzen würden, landesväterlich gewarnet. Dieſer Ermahnung ungeachtet ſollen verſchiedene Unterthanen, beſonders in der Gegend des linken Flügels der franzöſiſchen Armee, Theils an Exzeſſen und Verbrechen genohmen haben, welche der Nation unwürdig ſind, und ſo, wie ſie ſelbſt nicht ungeſtraft bleiben können, auch über die ſchuldloſen Gemeinden, und Unterthanen ſehr beſchwerliche Maaßregeln der franzöſiſchen Truppen herbeygeführt haben. Es wird demnach allen Obrigkeiten, Gerichtsbehörden, und auch den Pfarrern, welche die Unterthanen durch Gründe der Religion, und Moralität führen ſollen, aufgetragen, die Unterthanen nicht nur wiederhollt zu einem ruhigen, und friedfertigen Betragen, und einem guten Benehmen mit dem franzöſiſchen Militair, dann Vermeidung aller Uneinigkeiten ſtrenge anzuweiſen, ſondern die ordentliche Gerichtsbehörden werden hiemit auch in allen Fällen, wo ſich die Unterthanen Exceſſen, oder Verbrechen überlaſſen würden, ihres richterlichen Amtes erinnert, womit ſie die Schuldigen alſobald zur ſtrengen Beſtrafung ziehen, und allem weitern Uebel zuvorkommen ſollen. Mit dieſer Strenge haben jedoch die aufgeſtellte Beamte, und Obrigkeiten auch das reine und thätige Beſtreben zu verbinden, die Unterthanen in allen ihren billigen Beſchwerden mit Nachdruck und Beſcheidenheit zu unterſtützen, und von ihnen auf ſolche Art den Mißmuth zu entfernen, welcher ſie zu Schritten der Verzweiflung verleiten kann. Uebrigens iſt durch die eingehollten Erfahrungen hergeſtellt, daß die meiſten Vorfälle, wodurch franzöſiſche Militair-Perſonen beſchädiget worden ſind, von der durch häufige Deſerteurs, Marodeurs, und Vaganten zugenohmenen Unſicherheit des Landes herrühren, und daß die Schuld gröſtentheils auf die dadurch ſelbſt beunruhigte Unterthanen übertragen werde. Um daher auch die Unterthanen von dieſem Verdacht zu befreyen, haben die Churfürſtlichen Regierungen, Landgerichte und Obrigkeiten ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, unter Benehmung mit dem franzöſiſchen Militair-Behörden alle Vorkehrungen, Streifen, und andere Nachforſchungen eintretten zu laſſen, wodurch die öffentliche Sicherheit möglichſt erhalten werde. München den 24 Auguſt. 1800

Nro. XXXVII.

Inſtruktion für ſämtliche Churfl. Untermarſchkommiſſariate, Incorporations-Ortſchaften und Gemeinden.

Die dermaligen Bewegungen der franzöſiſchen Armee machen nothwendig, daß die Churfürſtlichen Landes-Behörden hiemit neuerdings auf ſämmtliche ſeit zwey Monaten verfügte Ausſchreibungen zu deren Befolgung nachdrücklich angewieſen werden. Bei dieſer Gelegenheit will man zur leichtern Ueberſicht nochmal das Verhältniß des Maaßes und Gewichts eröffnen: ein Poiſſeau Haaber hält 12 Pfund pariſer Gewicht. Ein franzöſiſcher Sack Haaber halt 12 Poiſſeau, ein bayriſches Schäff Haaber zu 7 Metzen hält 18 ¾ Poiſſeaux. Eine leichte Ration Haaber iſt zu einem halben Poiſſeau oder 6 Pfund pariſer Gewicht. Eine gewöhnliche Haaberration iſt zu zwey Drittheilen eines Poiſſeau oder 8 Pfund pariſer Gewicht. Eine ſchwere Haaber-Ration iſt zu drey Viertheilen eines Poiſſeau, oder 9 Pfund pariſer Gewicht. Eine leichte Heu Ration iſt zu 13 Pfund pariſer Gewicht. Eine gewöhnliche Heu Ration iſt zu 15 Pfund pariſer Gewicht. Eine ſchwere Heu Ration iſt zu 18 Pfund pariſer

Ge-

Gewicht. Das pariser Gewicht verhält sich zum bayrischen wie 115 zu 100 also betragen 100 Pfund bayrisches Gewicht 115 Pfund pariser Gewicht. Ein pariser Pfund hält 16 Unzen, eine Fleisch Ration ist zu 8 Unzen, oder ein halbes Pfund. Eine Brod Ration 24 Unzen oder 1½ Pfund. 75 Brod Rationen werden für ein Zentner harten Getreides gerechnet. Eine französische Pinte ist ¾ Maaß bayrisch.

Alle Truppen und zur Armee gehörigen Individuen sind zur Fassung der Naturalien in die französischen Magazine anzuweisen, da selbe vom Lande gefühlt werden. Wo jedoch in besondern Fällen die unmittelbare Abgaben vom Lande an die Truppen nicht vermieden werden kann, ist bey Selbsthaftung der Beamten, Ortsvorstände, und Gemeindsführer für Erhaltung richtiger Bons zu sorgen.

Für jede Art von Naturalien Brod, Fleisch, Haaber, und Heu müssen abgesonderte Bons ausgestellt werden, so wie für jede einzeln fassende Parthey. Es ist zu sorgen, daß diese Bons neben des Empfängers Unterschrift auch von dem französischen Kriegs-Commissair, oder in dessen Abwesenheit von dem Platzkommandanten visirt werden. Zur leichtern Erhaltung ordentlicher Bons werden hiemit einige gedruckte Formularien mitgesendet. Die Bons sind jedesmal sogleich in den französischen Magazinen gegen reçus comptables, oder förmliche Magazins-Recepiße auszuwechseln: wo dieß aber nicht zu erwirken wäre, dieselbe von 10 zu 10 Tägen, gleichwie auch mit den reçus comptables geschehen muß, bey Vermeidung eigener Bothen, auf Kosten der säumigen Beamten zur Churfürstlichen Kriegs-Deputation einzusenden. Ueber alle wichtigern Vorfälle ist auf der Stelle Bericht anher zu erstatten. Um die richtige Befolgung dieser Instruction werden sämmtliche Beamten, und Behörden persönlich verantwortlich gemacht. München den 31 August. 1800.

Nro. XXXVIII.

Die in die Requisition gesetzte 800 Stücke Schlacht-Ochsen.

Zu Bestreitung der französischen Requisitionen hat man beschlossen 800 Stücke Schlachtochsen die durch Wenigstnehmenden anher liefern zu lassen, und deßfalls einen Accord abzuschließen. Der, oder diejenige, welche zu dieser Lieferung Lust tragen, haben sich nächsten Mittwoch den 3. dieses Morgens 10 Uhr bey der Churfürstlichen Kriegs-Deputation dahier zu melden, die nähere Bedingnisse zu hören, und ihre Gebothe zu Protokoll zu geben, sofort das Weitere des Zuschlags wegen zu gewärtigen. München den 1 Septbr. 1800.

Nro. XXXIX.

Die Bestrafung der in Marsch- und Verpflegungs-Vorfallenheiten fällig erfundenen Individuen.

Wir haben zur Aufrechthaltung der in Marsch- und Verpflegungs-Vorfallenheiten nöthigen Unterordnung für den gegenwärtigen Zeitpunkte gnädigst zu verordnen geruhet:

„Daß in allen künftigen Fällen, wo in Marsch- und Verpflegungs-Vor„fallenheiten die untergeordneten Behörden oder Individuen sich nachläßig bezeigen, „den schuldigen Gehorsam versagen, oder sogar die vorgesetzten beleidigen, oder „thätigen Widerstand leisten, unsere untergeordnete Kriegs-Deputation berechtigt „seyn solle, ein solches ordnungswidriges Betragen alsbald summarisch zu unterfu„chen, und nach Umständen den schuldig Befundenen mit allen Gattungen von „Strafen, in so weit solche durch eine Disciplinar- und Polizey-Gewalt verfügt „werden können; ja selbst mit Arrest und Suspension zu belegen. Sobald aber „aus dem hergestellten Facto sich ergiebt, daß das Vergehen des Beschuldigten „Criminal sey, oder zu einer Dienstentsetzung sich eigne, so wollen Wir, daß der„selben der verfassungsmäßigen Behörde zu seiner weitern Verurtheilung übergeben „werde, wohin alsdann die Untersuchungs-Protokolle und übrigen Akten abzuge„ben sind. Ihr habt sonach diese gnädigste Verordnung an unsere Justizstellen zur „Nachachtung gehörig auszuschreiben. München den 4. September 1800.

Nro. XL.

Die Lieferung des Heu von denen Wiesen-Besitzern in hiesiger Stadt.

Obgleich in der von der Churfürstl. Kriegs-Deputation ausgefertigten Patental-Verordnung vom 11. August jüngsthin, wornach jede um die hiesige Stadt entlegene Wiesseneigenthümer zu Verpflegung der französischen Kriegsvölker ab jedem Tagwerke zwey Zenten Heu zu liefern, beauftragt wurde, ausdrücklich enthalten ist, daß die Wiesenbesitzer durch Verschweigung der Wiesgründe oder falschen Angabe der Tagwerke zu andern Maaßregeln nicht Anlaß geben sollen, und obgleich diese Verordnung unterm 19. ersagten August erneuert, und jeder Eigenthümer zur verläßigen Angabe dessen besitzenden Wiesgründe mehrmal aufgerufen worden ist; so giebt doch die Erfahrung, daß bisher mehrere Wiesgründe verschwiegen, auch falsche Angaben der Tagwerke bemerkt worden sind, daher an befragliche Wiesenbesitzer die letzte Warnung mit dem Anhange gemacht wird, daß, wer binnen zweymal 24 Stunden bey unterzeichneter Stelle auf hiesigem Rathhause den Inhalt dessen um hiesige Stadt entlegenen Wiesgründe getreulich nicht angesagt, nicht nur in die Nachmessungskösten sondern auch in einen doppelten Betrag des zu liefernden Heues, wer aber dessen Wiesgründe ganz verschweiget, nebst doppelter Lieferung und der Vermessungskösten noch in eine sonderbare Strafe verurtheilt werden wird. München den 5. September 1800.

Nro. XLI.

Erbschafts- oder Vermögens-Gesuch der bayrischen et vice versa der k. k. Unthanen.

Zu Folge der von Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät rücksichtlich der Erbschafts- oder Vermögens-Gesuche derjenigen Churpfalzbayerischen Unterthanen, welche aus den k. k. in dießseitige Erbstaaten ohne gesetzmäßig bewirkte Bewilligung übergetreten sind, unter 24. October 1799. erlassenen allerhöchsten Verordnung, dann des hierüber von Sr. Churfürstl. Durchlaucht sub dato Amberg den 30. August abhin erledigten höchsten Rescripts wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß sämtlich Churpfalzbayerische Unterthanen, welche in dem vorausgesetzten Falle sich befinden, und die Verabfolgung einer Erbschaft, oder eines sonstigen Vermögens aus den k. k. Erbstaaten nachzusuchen haben, mit ihrem Gesuche an das Churfürstl. geheime Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten sich wenden sollen, durch welches das weitere zu ihrem Vortheile wird eingeleitet werden. Auf gleiche Art sind die k. k. Unterthanen, welche aus dießseitigen Erblanden ohne gesetzmäßig bewirkte Bewilligung in die k. k. Erbstaaten ausgewandert sind, mit ihren Erbschafts- oder Vermögens-Verabfolgungs-Gesuchen von den dießländischen Stellen jedesmal von der Hand ab, und dahin anzuweisen, daß sie sich vor allem um die Unterstützung der k. k. Gesandschaft am Churpfalzbayerischen Hofe bewerben, und ihre Gesuche durch diese bey dem Churfürstl. geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einleiten lassen sollen. Amberg den 6. September 1800.

Nro. XLII.

Daß die zurückgebliebenen Militär als Civil-Personen zu betrachten sind.

Die innerhalb der französischen Linie zurückgebliebenen Personen unsers Militärs sind in so lange, bis die vorige Ordnung der Dinge wiederum eintreten kann, als Civil-Personen zu betrachten, und in dieser Rücksicht den Civil-Gerichten zu unterwerfen, unter welchem Unserm Hofrathe die Untersuchung und Bestrafung solcher Individuen einsweil besonders übertragen werden kann. Welches unserm General-Hof-Kommissariat auf seinen Bericht de dato 27. et praes. 29. v. M. zur weitern Verfügung gnädigst eröffnet wird. Amberg den 6. September 1800.

Nro. XLIII.

Die Anzeige der Pferd-Besitzer allhier.

Sämtliche Pferde-Besitzer gefreyt- und ungefreyten Standes in hiesiger Residenzstadt und den dazu gehörigen Vorstädten werden hiemit aufgefordert, ihren Pferde-Stand in zweymal 24 Stunden vor der im Rathhause niedergesetzten gemeinschaftlichen Vorspanns-Commission mündlich oder schriftlich verläßig und um so gewisser anzuzeigen, als diejenigen, die einer Verheimlichung oder Saumsales hiezin sich schuldig machen, um 24 Rheichsthaler unnachläßig gestraft werden würden. München den 15. September 1800.

Nro. XLIV.

Die zum Dienste der franz. Artillerie durch Accord gelieferte Zugpferde.

Zum Dienste der französischen Artillerie müssen durch Accord 500 Zugpferde in Natura geliefert werden. Man hat beschlossen die Lieferung dieser Pferde denjenigen Lieferanten ganz oder theilweise zu überlassen, welche zu den wohlfeilsten Preisen und annehmlichsten Bedingnissen sich verstehen werden. Jederman, der zu solcher Lieferung Lust hat, insofern er nur im Lande angesessen, oder hinlänglich verbürgt ist, wird daher aufgefordert, sich künftigen Montag den 22. dieß von 9 Uhr bis 12 Uhr früh bey Unterzeichneter Kriegs-Deputation zu melden, und bey der dort niedergesetzten Kommißion seine Vorschläge anzugeben. Die nähern Bedingnisse dieser Lieferung werden dort den Lieferanten ausführlich bekannt gemacht werden: vorläufig will man nur so viel kund thun, daß jeder, der die erwähnte Lieferung ganz oder theilweise übernihmt, nach geschehener Ablieferung, und erfolgter Annahme der Pferde (worüber sich mit einem Zeugniß unsers in Augsburg aufgestellten Commißairs zu legitimiren ist) hier in München die baar bedingene Bezahlung erhalten wird. München den 15 Sept. 1800.

Nro. XLV.

Die den bayrischen Kreislanden von dem franz. Armee-Kommando in Requisition gesetzte 1000 Zugpferde.

Von dem französischen Armee-Kommando ist den bayerischen Kreislanden eine Requisition von 1000 Zugpferden zu dem Dienste der Artillerie aufgelegt worden, welche auch nach erfolgender Minderung und gestatteter Abrechnung der schon auf Quittung abgelieferten Pferde bey dem beynahe gänzlichen Mangel solcher Zugpferde im Lande nicht anders, als mit der größten Beschwerde, durch Natural-Konkurrenz beygeschafft werden könnten. Die zu große Beschädigung, welche durch Abnahme der Pferde den Eigenthümern zugehen würde, die Unmöglichkeit, diesen Gegenstand in kurzer Zeit wiederum zu reproduciren, der große Nachtheil, welcher dadurch dem Ackerbau, die einzige Stütze des Landes, treffen würde, und noch mehr andere Rücksichten haben bestimmt, lieber die Lieferung der Pferde einem oder mehrern Unternehmern zu überlassen, als sie durch Maaßregeln, welche zu tief in das Eigenthum eingreifen müßten, zu erzwingen. Um aber denjenigen, welche die Lieferung übernehmen, die Vergütung leisten zu können, wozu die erschöpften Kräfte der Staatskassen nicht mehr hinreichen, und um durch Verzögerung dieser Vergütung nicht übermäßige Preise zu veranlassen, sehen Wir uns in der Nothwendigkeit, die hiezu erforderliche Summe vorschußweise bis zur allgemeinen Umlage schleunigst auf diejenigen zu vertheilen, deren Eigenthum dadurch gerettet wird. Man hat daher nach vorläufiger landschaftlicher Berathung beschlossen, eine Geldkonkurrenz in der Maaß zu verordnen, daß in den Städten und Märkten, dann von den Hofmarks- und Sitz-Inhabern, Klöstern, Beamten und Pfarrern von jedem Pferde 4 fl., und von dem Lande von jedem Pferde 2 fl. beygetragen werden sollen. Die angeordnete Unter-marsch-Kommissariate und die gemeinschaftliche Kommißion in den Churfürstlichen Hauptstädten haben diese Auflage ohne mindeste Verweilung einzubringen, und sie längstens in Zeit von 14 Tagen zu der bey der hier bestehenden Kontributions-Kasse noch besonders angeordneten Requisitions-Kasse einzusenden. Alle obrigkeitliche Behörden werden bey ihren strengen Pflichten angewiesen, keine Ausnahme und keine Zögerung zu gestatten, — und diejenigen, welche dem Drange der Umstände entgegen streben wollen, müssen sich die Anwendung unangenehmer Zwangsmittel selbst zuschreiben. Damit aber die Aemter, bey welchen die Beyträge zusammen fließen, sich

selbst genugsam rechtfertigen können; so sollen sie mit den Geldbeyträgen das Verzeichniß ihrer Einnahmen nach der Ordnung der einzelnen Gemeinden mit der Unterschrift der Dorfsführer, oder Pfarrer oder Procuratoren an die Requisitions-Kasse einsenden, welche sie an unsere Kriegs-Deputation zur Prüfung und weitern Verfügung mitzutheilen hat. Jede Vernachläßigung der Einnahme, so wie jede Gefährde der unrichtigen Ueberlieferung, und jedes Emolument, welches die Aemter sich in Rücksicht dieses Geschäftes zueignen, oder gestatten würden, wird als Verletzung der Pflichten angesehen, und als solche bestraft werden. Von diesen Beyträgen sollen sodann nicht nur die Lieferungen den Unternehmer bezahlt, sondern auch der Ersatz derjenigen Pferde, welche bereits gegen Quittung an die französische Truppen abgegeben worden sind, geleistet werden. Zur Beybehaltung der Ordnung ist nöthig, daß auch diejenige, welche bereits zu Pferdelieferungen konkurrirt, und selbst auf Ersatz Anspruch zu machen haben, sich dieser Geldanlage rücksichtlich ihrer noch besitzenden Pferde nicht entziehen; diese nämliche Auflage hat auch auf den von den französischen Truppen occupirten Theil des Herzogthums Neuburg auf gleiche Art und Weise Bezug. Sämmtliche Unterthanen werden sich überzeugen, daß man bey dieser Imposition die Erhaltung des wichtigsten Werkzeuges der Landwirthschaft zum Zwecke habe, und dabey nach dem gerechtesten Grundsatze, und dem billigsten Maßstabe zu verfahren trachte. Ihre Folgeleistung wird sie und das ganze Land von den üblen Folgen befreyt halten, welche dasselbe außerdem unausweichlich treffen würden. München den 15. September 1800.

Nro. XLVI.

Die Einlieferung der franz. Bons von denen Churfürstl. Untermarsch-Kommissariaten.

Aus den wichtigsten Gründen für die Churfürstl. Lande und Unterthanen muß dem französischen Gouvernement und General-Armee-Commando eine vollständige und mit den nöthigen Beweisstücken versehene Uebersicht alles desjenigen vorgelegt werden, was die Churfürstl. obern Erblande im achten Jahre der französischen Republik (welches sich mit dem 22. September endiget) an die französische Truppen auf irgend eine Weise geleistet, oder durch deren Veranlassung an Beschädigung erlitten haben. Da diese Uebersicht schon am 5. Vendemiaire (27. September) vorgelegt werden solle; so ist alle Beschleunigung und Anstrengung bey diesem vorzüglich dringenden Geschäfte nothwendig. Es wird daher sämmtlichen Untermarsch-Kommissariaten und übrigen Behörden anbefahlen: I. alle in den Händen derselben befindliche französische Bons, Quittungen und andere Piecen auf der Stelle anher einzusenden. II. Die noch bey den Incorporations-Ortschaften und Unterthanen liegende Bons sogleich auf das strengste einzufordern, und in Zeit acht Tagen anher zu schicken. III. Die Anzeigen über die bisherigen unquittirten Abgaben und übrige Lasten mit den gehörigen Protokollen belegt, in der nämlichen Zeit anhero gelangen zu lassen. IV. Mit dem 22. September sind alle Ausweise abzuschliessen, und sämtliche bis dahin noch eingehende Bons und Recus sobald immer möglich nachzutragen. V. Eben so ist auch mit dem 22. September bey den unquittirten Abgaben und Beschädigungen durchgehends abzuschliessen, und die Nachträge so förderlich als möglich anher einzusenden. VI. Was die von 23. September (1. Vendemiaire) anfangend sich weiters ergebenden Lieferungen und Abgaben betrifft, so sind hierüber die Ausweise mit den Bons von 10 zu 10 Tagen bey Vermeidung der Execution zuverläßig einzuschicken. VII. Bey Erholung der Quittungen befiehlt man wiederholt ernstlich den Bedacht darauf zu nehmen, daß für alle Artikel separirte Bons, und so auch für die Kost keine allgemeinen, sondern über Fleisch und Brod abgesönderte Quittungen ausgestellet werden. Man verspricht sich durchgehends eifrigste Mitwirkung, und erwartet nicht, daß man zur Erfüllung der dringenden Weisung nöthig haben werde, gegen die Personen der Beamten die strengsten Maaßregeln des Zwangs eintreten zu lassen, und den Ersatz alles durch die Nichtbefolgung entspringenden Schadens von dem Privatvermögen der Beamten zu erholen. München den 18. Sept. 1800.

Nro. XLVII.

Wegen denen von der franz. Requisition versteigerten 3000 Säcke.

Zur Erfüllung französischer Requisition werden 3000 Säcke, welche etwas mehr als 4 Metzen bayerischen Getreidmaßes eigentlich nach französischen Maß aber 12 Boisseaux in sich fassen, nächsten Freytag den 3. künftigen Weinmonat dergestalt an dem Wenigstnehmenden versteigert, daß mit Schlag Mittag 12 Uhr abgeschlossen, auch angefügt wird, daß 1500 Säcke vom Zwilch, und 1500 Säcke von Leinwand geliefert werden müssen. Diejenigen also, welche diese Säcke zu liefern gedenken, und bey richtig geschehener Ablieferung mit Aushändigung der französischen Quittung baare Bezahlung erhalten, haben sich am ersagten Freytag Vormittag 9 Uhr zu melden bey der Churfürstl. Kriegs-Deputation. München den 26. September 1800.

Nro. XLVIII.

Das Verboth einiger Geld-Konkurrenzen auszuschreiben.

Von Churfürstl. Kriegs-Deputation ist schon mehreren Churfürstl. und Ständischen Civil-Behörden verbothen worden, aus Veranlassung gegenwärtigen Kriegsdranges und zu leistenden Natural-Lieferungen oder zu erfüllenden Partial-Requisitionen in ihrem Bezirke einige Geld-Concurrenzen auszuschreiben, und zu erholen, ohne daß solche von obiger Stelle unter Authorisation des Churfürstl. General-Hof-Kommissariats bewilliget worden wären. Ohngeachtet dessen ist zu vernehmen gewesen, daß doch einige Civil-Behörden dergleichen Geld-Erhollungen sich noch ferners anmassen. Es werden daher nicht nur den sämtlichen Untermarsch-Commissariaten und übrigen Civil-Behörden solche eigenmächtige Ausschreibungen schärfest, und bey schweren Einsehen untersagt, sonderen auch diejenigen, welche hiervon Wissenschaft haben, oder wohl selbst Gelder erlegen mußten, aufgefordert, die verläßige Anzeige bey unterzeichneter Stelle zu machen, damit gegen die Uebertretter mit Untersuchung und Bestrafung verfahren werden könne. Jedes Churfürstl. Untermarsch-Kommissariat hat diese gnädigste Verordnung den Inkorporations-Ortschaften durch Patent mitzutheilen, und in dem Gerichts-Orte affigiren zu lassen. München den 18. October 1800.

Nro. XLIX.

Wegen dem inländischen Anlehen.

Bey den schweren und jedermann vor Augen liegenden ausserordentlichen Staatsbedürfnissen hat zu Beseitigung anderer dem Lande noch lästiger fallenden Mittel gemeiner löblicher Landschaft in Bayern Verordnung beschlossen, nach bereits erfolgt höchstlandesfürstlichen und agnatischen Consensen ein inländisches Anlehen von zwey bis dreymal hundert tausend Gulden unter folgenden Bedingnissen zu eröffnen: 1) Jene, welche ihr Anlehen sogleich, oder noch in den Monaten November und December heurigen Jahes darbringen, erhalten fünf Procento Interesse; entgegen jene, welche später kommen, nur vier Procento. Die Interessen werden zur Verfällzeit ohne einigen Steuer- oder andern Abzug bezahlt. 2) Jedem Theile steht die halbjährige Capitals-Aufkündigung frey. 3) Zur Sicherheit werden für diese Anlehen die sämtlichen nach hiesigen Landes-Verträgen, Abschlüssen und Herkommen der landschaftlichen Innhabung und Besorgung anvertrauten Land- und Standsteuern, dann Aufschlags-Gefälle in der auszustellenden Assecuration pro Hypotheca generali et speciali verschrieben. 4) Die Erlage der Anlehens-Summen geschieht hier bey der landschaftlichen Hauptkassa. Wer aber ein Anlehen zum Theil oder ganz in unausgemünzten Gold oder Silber darbringt, wolle belieben, dieses zum Churfürstl. Münzamte abzugeben, und den hiefür erhaltenen Münzschein statt baar Geld bey der landschaftlichen Hauptkassa zu erlegen. In der Anhoffnung, daß dieser gelindere Ausmittlungs-Weg die erwünschliche Wirkung hervorbringen werde, wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht. München den 23. October 1800.

Nro. L.

Die Poſtbeamten haben keine Quartiers-Befreyung.

Auf eine von dem k. Reichs-Oberpoſtamte München gehorſamſt anhero überreichte Vorſtellung vom 18. curr. wegen Quartiers-Befreyung wurde demſelben bedeutet, daß, da von den dermaligen gemeinen Laſten kein einziges Mitglied der hieſigen Gemeinde ausgenommen werden kann, auch die Quartiers-Befreyung der Poſt-Beamten nicht ſtatt finde. Welches man Churfürſtl. Landes-Direktion auf das anher erlaſſene Communicat zur gefälligen Wiſſenſchaft hiemit eröffnen wollen. München den 24. October 1800.

Nro. LI.

Die Konkurrenz von dem Horn- und Klohvieh.

Unter allen Gegenſtänden der franzöſiſchen Requiſitionen für den Bedarf der franzöſiſchen Armee iſt keiner dem Land beſchwerlicher, als die beſtändig wiederkehrende Lieferung des Schlachtviehes, welches bey den abgeſchnittenen Quellen des inländiſchen Maſtviehes zur möglichſten Schonung des übrigen Viehestandes bisher gröſtentheils nur durch ſehr läſtige Accorde beygeſchaft werden konnte. So ſehr man auch Verminderung der Requiſitionen zu erlangen, und Erſparniß in die Lieferungs-Verträge zu legen trachtete, ſo betragen doch ſchon die bisherigen Lieferungen Summen, welche in den Rechnungen der Staatskaſſen, ohne Ueberſteigung ihrer Kräfte, und ohne dieſe ihrer eigentlichen eben ſo nothwendigen Beſtimmung zu entziehen, nicht länger als Vorſchuß fortgeführt werden können. Theils um die Ausgaben für die bisherigen Beſtreittungen zu erſetzen, theils um für das künftige Bedürfniß Vorſehung zu thun, wird daher eine Konkurrenz derjenigen Landes-Unterthanen nöthig, deren Vieh durch die eingetrettene Maaßregeln geſchont, und dem Ackerbau erhalten worden iſt. Die Beſtimmung ſolcher Konkurrenz iſt mit landſchaftlicher Berathung dahin getroffen worden, daß die Eigenthümer des Horn und Klohviehes zu entrichten haben: 1) von einem Maſtochſen oder zur Maſtung eingeſtellten Ochſen ohne Unterſchied 4 fl.; 2) von einem Zugochſen in den Städten, und bey Stift und Klöſtern, Aemtern, Pfarrern, bey Rittergütern, Schwaigen, und andern großen Oeconomien 3 fl.; 3) von einem Zugochſen bey Bauern 1 fl. 30 kr.; 4) von einer Kuhe in Hauptſtädten, deren Vorſtädten, und größern Oeconomien 2 fl.; 5) von einer Kuhe auf dem Lande und in andern Städten und Märkten 1 fl.; 6) von einem Rind oder Stier 30 kr.; 7) von einem Kalbe, welches unter einem Jahre alt iſt, 15 kr.; 8) von einem Schafe und von einer Gais 12 kr.; 9) von einem Schweine, welches über ein Jahr alt iſt, 24 kr.; 10) von einem Friſchling unter einem Jahre alt, 15 kr.; 11) von Milchkälbern, Lämmern und Milchferkeln — nichts. Die Churfürſtl. Untermarſch-Kommiſſariate und die gemeinſchaftliche Kommiſſionen in den Hauptſtädten ſind verbunden, ordentliche durch Unterſchrift der Dorfsführer, Pfarrer oder Prokuratoren beſtättigte Horn- und Klohvieh-Beſchreibungen in vorſtehender Ordnung zu verfaſſen, und auch durch die Inkorporations-Orte herſtellen zu laſſen, ſodann die Anlage darnach einzubringen, und ſie nebſt den Beſchreibungen in Zeit von längſten vier Wochen an die hier beſtehende Requiſitions-Kaſſe einzuſenden. Alle Unrichtigkeiten in den Angaben der Beſchreibungen und in Entrichtung der Anlagen ſollen auf Seite der Aemter als Verletzung der Pflichten angeſehen, und auf Seite der Kontribution mit der doppelten Erlage beſtraft werden. Von der hierzu angeordneten Requiſitions-Kaſſe werden die Viehbeſchreibungen der Churfürſtl. Kriegs-Deputation überſendet werden, welche ſie zu ſammeln, nöthigen Falls zu prüfen, mit den Gelderlagen zu vergleichen, einen Conſpect darüber zu entwerfen, und mit ihren Erinnerungen an das Churfürſtl. General-Hof-Kommiſſariat einzuſenden hat. Die Churfürſtl. Kriegs-Deputation wird überdieß Kommiſſarien abordnen, und ihnen den Auftrag geben, die Herſtellung der Viehbeſchreibungen und die Einbringung der Anlage mit allen zweckdienlichen Mitteln zu befördern, die Aemter in zweifelhaften Fällen anzuweiſen, die ſäumigen Behörden zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten, und die Viehbeſchreibung dort, wo es erforderlich ſeyn mag, zu rectificiren. Dieſe Verordnung hat auch auf das Herzogthum Neuburg dießſeits der Waffenſtillſtands-Linie Bezug. Sie ſoll die Einbringung der ordentlichen Steuern und Anlagen nicht hindern, welche zu den fortlaufenden Staatsausgaben nöthig ſind, und

daher

Daher mit vermehrtem Nachdruck erholt und eingesendet werden sollen. Bey dem dermaligen Drange der Umstände glaubt man nicht, daß die Aemter eines weitern Antriebs ihrer Thätigkeit, und die Churfürstl. Unterthanen eine besondere Anmahnung zur Folgeleistung bedürfen; — man wird sie in der Folge von dem richtigen Betrag und der gewissenhaften Verwendung dieser und aller bisher nöthig gewordenen ähnlichen Anlagen auf schicklichem Wege überzeugen. München den 30. October 1800.

Tabelle

der unterm 30. Weinmonats jüngstihin verordnetem Horn- und Flohsweich-Anlag wegen Lieferung des Schlachtvieh zur fränkischen Verpflegung.

Von

Verfaßt den den M. 1800.

Beylag.	Dorfschaft.	Namen der Eigenthümer.	Maßochsen zu 4 fl.	Zugochsen in Stadten u. größern Oekonomien zu 3 fl.	Zugochsen bey Bauern 1 fl. 30 kr.	Kühe in Hauptstädten u. größern Oekonomien zu 3 fl.	Kühe auf dem Lande zu 1 fl.	Rind oder Stier zu 30 kr.	Kalb unter einem Jahr zu 15 kr.	Schaf und Gais zu 12 kr.	Schweine über ein Jahr zu 24 kr.	Frischling unter einem Jahr zu 15 kr.	Summe.	Anmerkung.
			St. fl.	St. fl.	St. fl. kr.	St. fl.	St. fl.	St. fl.	St. fl. kr.	St. fl. kr.	St. fl. kr.	St. fl. kr.	fl. kr.	

Anmerkung. Alle Unrichtigkeiten in dieser Angabe der Beschreibung und in Entrichtung der Anlage sollen auf Seite der Aemter als Verletzung der Pflichten angesehen, und auf Seite der Kontribution mit der doppelten Erlage bestraft werden.

Nro. LII.

Daß weder in Natura noch mittels Bons aus den franz. Magazinen etwas erkauft werden dürfe.

Man hat bereits mehrmal in Erfahrung gebracht, daß von den Churfürstlichen Unterthanen in den französischen Magazinen und aus den Händen französischer Individuen Fourage, Brod, Fleisch, theils gegen baar Geld, theils gegen eingewechselte Truppen Bons erkauft werden. Um diesen zum Schaden des allgemeinen Besten häufig eintrettenden Käufen, wodurch das Magazinsgut, welches von den Unterthanen mit so vieler Anstrengung geliefert werden muß, seiner Bestimmung auf eine an sich selbst schon höchst unerlaubte Weise entzogen wird, Einhalt zu thun, so wird hiemit allen Churfürstlichen Unterthanen jede Art obiger Käufe, sie mögen in Natura oder mittels Bons, geschehen, bey Vermeidung der Konfiskation, und einer besondern Strafe von 50 bis 100 Reichsthalern, welche für die Ortsarmen zu verwenden sind, strengest verbothen. Diejenigen, welche zu solch verbothenen Käufen Beyhilfe leisten, und insbesondere sich zur Hinwegführung solcher von was immer für französischen Individuen oder bey den Magazinen selbst erkauften Fourage gebrauchen lassen, sollen auf gleiche Art, und im letztgenannten Falle mit Verlurst von Wagen und Pferden bestraft werden. Die Nämen der Uebertretter sind durch öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Da durch diese Käufe der Bedarf für die Armee erhöhet, und die Vorräthe in den französischen Magazinen vermindert werden, sohin die schwer drückende Last der Landeslieferungen noch mehr vergrößert wird, so versieht man sich, daß jeder getreue Unterthan nicht nur allein dieser schädlichen Handlung sich enthalten, sondern auch zur Beförderung des allgemeinen Besten nach Möglichkeit beytragen, dergleichen Käufe verhindern, und sie bey der Ortsobrigkeit oder der Polizey-Behörde anzeigen werde. Alle Obrigkeiten, und insbesondere die Policey-Behörden haben nicht nur allein diese Verordnung in allen vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf Stand oder Person zu vollziehen, sondern auch selbst mit aller Sorgfalt wider dergleichen Handlungen zu wachen, und sie allezeit nebst der verfügten Bestrafung an die Churfürstliche Kriegs-Deputation zur weiters nöthigen Maßnehmung anzuzeigen. München den 7. Novbr. 1800.

Nro. LIII.

Die franz. Requisition von 5000 Kapot.

Zur Erfüllung französischer Requisition werden 5000. Kapot zu liefern an den Wenigstnehmenden vergeben, daher, wer diese Lieferung zu übernehmen Lust hat, sich nächsten Mittwoch den 19. dieses früh 9. Uhr zu melden hat bey Churfürstlicher Kriegs-Deputation. München den 15. Nov. 1800.

Nro. LIV.

Die Heu-Konkurrenz von denen Wiesen-Eigenthümer allhier.

Damit der Bedarf zu Verpflegung der sich hierorts wieder vermehrenden französischen Kriegsvölker sicher gestellt wird; als ist der gnädigste Befehl von Churfürstl. hoher Kriegs-Deputation vom gestrigen Tage eben diesen Augenblick anhero erfolgt, daß nicht nur alle um hiesige Stadt entlegene Wiesen-Eigenthümmer zur dritten Concurrenz vom jeden Tagwerk zween Zentner, sondern auch die um hiesige Stadt entlegene Aecker-Besitzer mit einer Stroh-Concurrenz dergestallt angehalten werden sollen, daß, weil die Aecker-Besitzer noch zur Zeit keine Concurrenz geleistet haben, diese von jedem Tagwerk dermahl sechs Zentner Stroh von der Fruchtgattung, welche hierauf im heurigen Jahr erzielet wurde, liefern; indem binnen 24 Stunden hiemit der Anfang gemacht werden muß, und zwar bey Vermeidung unnachsichtlicher stuffenweiser, letztlich selbst französisch-militärischer Execution, mit dem Anhang, daß der Pächter, wenn ein Wießgrund verpachtet ist, dermal zur Heu-Concurrenz angehalten werden solle, und daß sich dieser mit dem Wießen-Eigenthümmer wegen verhältnißmäßigen Nachlaß des Stiftsgeldes zu verstehen hat.

Es werden daher in Verfolg dieser höchsten Anbefehlung nach benannte Wiesen-Eigenthümmer, und auch zum Theil die bekannten Pächter, andurch angewiesen, daß die treffende, ihnen schon vorhin anrepartirte Heu-Quantum, wie das erste und zweytemal, auf die Churfürstliche Heuwage vor dem Kostthor ohne weitters in

guter

Hafer sutterbarer Qualität bey Vermeidung des sicheren Ausschusses zu liefern, und die dort erhaltene Waagzettel gegen dießseitige Quittung auf gemeiner Stadt-Rathhause bey der niedergesetzten Commißion unverzüglich auszuwechseln. Die Aecker-Besitzer hingegen binnen 24. Stunden bey obiger Commißion zu Faßionirung zu stellen. München den 18. Novbr. 1800.

Nro. LV.

Die Militär-Individuen sind so lang als Civil-Personen zu betrachten, bis sich die Verhältnisse ändern.

Da von dem in München bestehenden Oberkriegs-Collegium der wahre Sinn unsers Rescripts vom 12. Septbr. mißverstanden worden ist, und unsere Absicht keineswegs war, unsere Entschließung vom 6. Sept. *) dadurch abzuändern: so habt ihr erwehntes Oberkriegs-Collegium nachdrücklich anzuweisen, sich jener ersten Verordnung vom 6. Septbr. gemäß aller Gerichtsbarkeit über die in den occupirten Landestheilen sich befindenden Militär-Individuen zu enthalten, indem diese in so lange als Civilpersonen zu betrachten seyen, als die dermaligen Verhältniße andauern, und die gewöhnliche Ordnung der Dinge nicht wieder hergestellt sey. Die von erwehnten Oberkriegs-Collegium beygeschlossene Vorstellung wird zur geeigneten Verbscheidung hiemit remittirt. Amberg den 20. Novbr. 1800.

*) Vide antec. Nro. 42.

Nro. LVI.

Die Heurathsbeschreibungen der Unterthans-Söhne.

Auf die durch die Berichte der oberpfälzischen Landes-Direktion unterm 8. und 9. August, dann 24. September an uns gestellte Anfrage, über die Ausdehnung unserer Verordnung vom 7. März d. J. in Betreff der Gutsübergabe und Heurathsbeschreibung dienstfähiger Unterthans-Söhne wird folgende nähere Entschließung ertheilt: 1. ad a. Unter dienstfähigen Männern sind jene Unterthans-Söhne nicht zu verstehen, welche mandatmäßig vom Landkapitulanten-Zug ausgenommen sind, als z. B. die einzigen Söhne; und bey denjenigen, welche weder dem engern noch weiten Ausschuß einverleibt sind, soll unsere Verordnung vom 7. März *) zwar ferner bestehen, jedoch kann in einzelnen Fällen, wo das Wohl einer Familie es besonders erheischen könnte, die Gutsübergabe verstattet werden, wobey aber sorgfältig zu wachen ist, damit durch die Beamten keine Unterschleife und Begünstigungen geschehen, und jedesmal der Fall an uns zur Ratifikation eingesendet werden muß. 2. ad b. Handwerksbursche sind zwar im allgemeinen unter unserer Verordnung begriffen, nach eintrettenden Localbedürfnissen kann aber auch hier eine Ausnahme statt haben, welche jedesmal der pflichtmäßigen Untersuchung unserer Landes-Direktion überlassen wird. 3. ad c. In Rücksicht der in den Sulzbachischen Landstädten und Märkten befindlichen Bürgerssöhne hat es bey der bestehenden Verfassung sein Verbleiben. 4. ad d. Wenn eine Familie mit mehrern unmündigen Kindern versehen, und unter denselben ein Sohn erwachsen, und zu dem Alter gelangt ist, daß ihm auf dem Fall, daß sein Vater mit Tod abgehet, die Mutter aber zur zweyten Heurath sich nicht mehr entschliessen, oder Alters, Kränklichkeit und anderer Umstände wegen nicht mehr heurathen kann, das Gut übergeben werden könnte, und dieser respektive einziger mannbarer Sohn als dienstfähig zum Militair aufgebothen wird; so wird auf die Instruktion von 1794 hingewiesen, wo dieser Fall schon bereits zu Gunsten einer solchen Familie entschieden ist. Nach dieser Erläuterung ist an die Aemter und Supplicanten die geeignete Weisung und respektive Verbescheidung zu erlassen. Amberg den 21. November 1800.

*) Vide antec. Nro. 7.

Nro. LVII.

Wegen Prozessir- u. Bestrafung der Militär-Personen.

Wir erwidern hiemit unserm Hofrath auf seine beeden Berichte vom 5. und 14. November abhin mit Rückschluß der eingesendeten Akten und Beylagen, daß derselbe wegen Prozessirung und Bestrafung der Militair-Personen nach der höchsten Hofentschliessung vom 6. September, und unserer darauf gefolgten weitern Weisung vom 25. September sich fortan zu achten, und mit Prozessir- und Bestrafung des am Carlsthor arrestirten N. unbedenklich zu verfahren habe, welches Wir sub ho-

dierno auch unſerm Oberkriegs-Collegium mit dem Beyſatze eröffnet haben, daß Wir deſſen Gegenvorſtellung vom 31. October bereits den 10. November an Unſer höchſtes Hoflager zur weitern Anweiſung desſelben überſendet, und die noch rückhaftende Entſchlieſſung ſub hodierno erinnert haben. München den 22. Nov. 1800.

Nro. LVIII.

Die Einquartirung der ankommenden mehrern franz. Truppenkorps.

Den ſämtlichen hieſigen Einwohnern wird hiemit bekannt gemacht, daß heute und die nächſtfolgenden Tage das franzöſiſche Hauptquartier und mehrere franzöſiſche Truppenkorps hier ankommen werden. Der hierdurch nothwendig entſtehende Drang wird es dem gemeinſchaftlichen Quartieramte unvermeidlich machen, ſämtliche hieſige Einwohner mit Quartier zu belegen. Verſichert von ihrem guten Willen werden dieſelbe aber hiemit aufgefordert, mit gemeinſchaftlicher Anſtrenguug dieſe Laſt miteinander zu theilen, und das Cumulativ-Quartieramt mit unſtatthaften Weigerungen ſo viel möglich zu ſchonen. Wogegen ſie verſichert ſeyn können, daß das Quartieramt auf jede Art ihnen ihre Bürde zu erleichtern, und auf ihre billigen Vorſtellungen Rückſicht nehmen zu können ſuchen werde. Die Einwohner können dieß ſelbſt ſich und dem Quartieramte erleichtern, wenn ſie der bereits erlaſſenen Verordnung gemäß jedesmal ihre leergewordenen Quartiere ſogleich anzeigen werden; welches man um ſo mehr verhoffet, als bey deſſen Unterlaſſung man unlieb die angedrohte doppelte Einquartierung jedenfalls eintretten laſſen müßte. Actum München den 22. November 1800.

Nro. LIX.

Die Vorſpann für das Militär.

Damit den mit den Vorſpannen häufig unterlaufenden Mißbräuchen in Zukunft geſteuert werde; ſo haben die General-Commando unſers Auxiliar- und Subſidienkorps ihre General-Quartiermeiſter, Kriegs-Commiſſairs, und Regiments-Commandanten nachdrucksamſt anzuweiſen: 1) von dem beſtehenden in Abſchrift hier anliegenden Regulativ in keinem Falle abzuweichen, welches vielmehr nach Umſtänden zur Erleichterung unſerer Unterthanen zu moderiren iſt. 2) Jede erforderliche Vorſpann bey der Behörde in Zeiten zu requiriren, und dieſelbe nur für ſolche Gegenſtände, und ſolche Perſonen zu verſtatten, welche ein Recht dazu haben, ſolches ſamt der Art der Wägen, und der Anzahl der Pferde in der Marſchroute oder Anweiſung ausdrücklich anzuzeigen. 3) Keine Vorſpann von den Unterthanen durch einzelne Soldaten ohne Einwilligung des betreffenden Amts mit Gewalt wegzunehmen. 4) Sämtliche Requiſitions-Wägen und Pferde auf allen in den Marſchrouten bemerkten Stationen umzuwechſeln, und unter keinem Vorwande ſich zu erlauben, die Unterthanen zu zwingen, eine doppelte oder mehrere Stationen zu machen. 5) Einzelnen Soldaten-Frauen keine Vorſpann anzuweiſen, auch nicht auf einigen Wägen nur einen oder zwey Koſer laden zu laſſen, ſondern ſolche den übrigen Wägen beyzulegen; ſofort 6) alles Uebermaaß, wodurch der Unterthan ohne Noth gedrückt wird, zu vermeiden, und dieſen bey ſeinen Vorſpannen ſo wie den Quartiersvater allzeit gehörig zu behandeln. Wir gewärtigen von ſämtlichen Commandirenden pünktliche Vollziehung dieſer höchſten Entſchlieſſung, und thätige Aufſicht, damit keine gegründete Beſchwerden von unſern Unterthanen über dergleichen Vorſpanns-Exceſſe ferner entſtehen. Amberg den 26. November 1800.

Vorspanns-Regulativ.

	Benennung der Individuen, welchen eine Vorspann gebühret:	Reitpferde.	Wägen 4 spännige.	Wägen 2 spännige.
a	Jeder Subaltern-Offizier	1	—	—
b	Ein General	—	2	—
c	Ein Oberst	—	1	—
d	Ein Major	—	1	—
e	Ein Quartiermeister samt Kanzley und Kasse	—	1	—
f	Ein Auditor samt Acten	—	1	—
g	Ein Hauptmann, Zwey Lieutenants, 150 Gemeine	—	3	—
h	Einzelne Offiziers ausser den Compagnien	—	—	1
i	Eine Regiments-Last auf 20 — 24 Zentner	—	1	—
k	8 Kranke	—	1	—

Nro. LX.

Wegen Fassionirung der diesigen Aecker- und Grund-Besitzer.

Man hat schon mittels Patent vom 18. dieß *) den um hiesige Stadt entlegene Aecker-Grund-Besitzern aufgetragen, sich binnen 24 Stunden bey hieumstehend-cumulativer Requisitions-Commission wegen Fassionirung ihrer Aecker-Grund-Besitzungen, persönlich zustellen; da aber solches bis dato nur einzelnen geschehen, und fast gänzlich unterblieben ist; als ergehet an die Aecker-Grund-Besitzer hiemit wiederholt der ernstgemessenste Auftrag, sich binnen 24 Stunden der vorzunehmenden Fassionirungswillen gehörig zu stellen, ihre Aecker-Gründe genau anzuzeigen, und nicht selbst zu veranlassen, daß man widrigenfalls und bey genauer Nachforschung nebst zu leistender Lieferung die gnädigst anbefohlene Strafe mit einem Reichsthaler per Juchart eintretten lassen müßte. München den 30. November 1800.

*) Vide antec. Nro. 54.

Nro. LXI.

Wegen Erhebung eines allgemeinen Kriegs-Kösten-Vorschuß.

Wenn Wir die fortwährenden, und zunehmenden Lasten des Kriegs mit allen andern damit verbundenen Uebeln, welche dermal den größten Theil unserer Lande und Unterthanen drücken, in ihrem ganzen Umfange erwägen; so ist es nur die in solchen allgemeinen Nothfällen allzeit bewiesene Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit unserer Unterthanen, auf welche Wir unser ganzes Vertrauen setzen können. Nur allein dadurch kann noch so viele Kraft vereinigt werden, als nöthig ist, um die unaussprechlichen Forderungen der französischen Armee zu befriedigen, und die fortlaufenden Kontributionen und Requisitionen zu entrichten, welche dem Lande unter Bedrohung der gewaltsamsten Zwangsmittel überbürdet werden. Wir glauben hiebey nicht darlegen zu dürfen, wie lange Wir den Entschluß zu den allgemeinen Landeskräften zu rekurriren zurückgehalten haben, welche Anstrengungen und Aufopferungen Wir angewendet haben, um den noch mit vielen besondern Bürden gedrückten Unterthanen die Beschwerde verschiedener allgemeiner Kriegslasten nicht fühlen zu lassen, — durch welche Mittel Wir es dahin gebracht haben, die ganze erste französische Kontribution von mehr als dritthalb Millionen Gulden, — und mehrere andere Requisitionen von sehr großem Betrag ohne Belästigung unserer Unterthanen abzuführen. Durch diese Verwendung wurden aber die uns zu Gebote gestandene Kräfte um so früher erschöpft, als die zur Entrichtung der ersten französischen Kontribution aufgeforderte freywillige Beyträge in dem ganzen ei-

cupirten Landes-Distrikt, mit Ausnahme dessen, was die Stadt München beygetragen hat, nicht mehr als 226,428 fl., worunter vom Herzogthum Neuburg 99943 fl. begriffen sind, betragen haben. Mit wahrer Betrübniß sehen Wir uns daher zur Aufbringung der nöthigen Summen, um die von dem französischen Armeekommando dem Lande neuerdings aufgelegte monatliche Kontribution und andere Requisitionen zu entrichten, gedrungen, nach vorgängiger Berathung der bayerisch- und Neuburgischen Landschaft, von dem occupirten Theil unserer bayerisch- und Neuburgischen Lande, bis Wir eine vollkommene Peräquation aller Kriegskosten in unseren herobern Staaten treffen können, nach dem Beyspiele anderer Länder einen allgemeinen Kriegskosten-Vorschuß zu erheben. Wir haben bey dieser durch den Drang der Umstände uns abgenöthigten Maaßregel den vorzüglichsten Bedacht auf Schonung der ärmern Klasse unserer Unterthanen genommen, und zum Grundsatz festgestellt, daß alles in dem occupirten Landes-Distrikt liegende, und zu selben gehörige unbewegliche und bewegliche, rentirende, und nicht rentirende Vermögen, Forderung und Haabe, ohne aller Ausnahme, oder Befreyung dem Kriegskosten-Vorschusse unter nachfolgenden Bestimmungen unterliegen solle.

§. 1. Unter diesem gesammten Vermögen sind daher begriffen: a) alle Häuser und liegende Gründe; b) alles Vieh und Fahrnisse; c) alle Vorräthe und Waarenlager; d) alles baare Geld, Silbergeschirr, Prätiosen, und andere Mobilien; e) alle Kapitalien und Aktiv-Schulden in oder ausser dem occupirten Landes-Distrikt im Inn- oder Auslande; f) alle ewige Gelder, Zehenten, Grund- und Lehenherrliche Renten, welche in dem occupirten Landes-Distrikt von Inn- oder Ausländern bezogen werden, in Kapital-Anschlag.

§. 2. Da das bloß geflüchtete Gut nicht aufgehört hat, einen integrirenden Theil des dießseitigen Landesvermögens auszumachen, so ist auch dieses zu dem gesammten mit dem Kriegs-Kosten-Vorschusse belegten Vermögen zu rechnen.

§. 3. Nur allein die Getreid- Heu- Stroh- und Holz-Vorräthe, womit der Produzent die Natural-Lieferungen in die französische Magazine bestreitet, und welche nicht zum Handel und Verkauf gesammelt sind, so wie auch die Pferde, für welche bereits eine besondere Requisitions-Anlage entrichtet worden ist, sind von dem gesammten Vermögens-Anschlage des Einzelnen auszunehmen.

§. 4. Jeder Kontribuent darf bey dem Anschlage seines ganzen Vermögens seine Schulden in Abzug setzen.

§. 5. Die auf den Gütern haftende Realbürden, und die nothwendigen Verwaltungs- und Perzeptions-Kosten vermindern schon den Werth der Güter, welchen sie außerdem haben würden; — sie dürfen daher von dem wahren Werth des Vermögens nicht nochmal in Abzug kommen.

§. 6. Zu diesem Kriegskosten-Vorschusse sind außer den armen und unvermöglichen Personen, welche selbst der öffentlichen milden Unterstützung bedürfen, ohne einiger Exemption alle Einwohner und Unterthanen des occupirten Landes-Distrikts geistlich- und weltlichen Standes, Gemeinheiten, Corpora, Kirchen, Klöster, Pfarrer, geistliche und milde Stiftungen verbunden.

§. 7. Wir selbst werden uns in Rücksicht unserer Privat- und Kammergüter von diesem Kriegs-Kosten-Vorschusse verhältnißmäßig nicht ausnehmen.

§. 8. Auch die besoldeten Staatsdiener haben solchen Vorschuß von ihrem Vermögen zu entrichten. — Weil aber dieselbe ihre beziehende Besoldungen in keinen Kapital-Anschlag bringen, und nicht zu ihrem Vermögen rechnen können, doch aber billig ist, daß sie auch rücksichtlich ihrer Besoldungen zu den dermaligen Kriegskosten beytragen, so werden Wir solchen Besoldungs-Beytrag durch eine besondere Verfügung bestimmen.

§. 9. Zu den Kontribuenten gehören auch Abwesende mit ihrem in den occupirten Landes-Distrikt zurückgelassenen oder bloß geflüchteten Vermögen.

§. 10.

§. 10. Ferner alle Auswärtige, das ist, alle ausser dem occupirten Landes-Distrikt sich befindende Inn- und Ausländer, so ferne sie in demselben liegende Gründe, ewige Gelder, Zehenten, Grund- oder Lehenherrliche Einkünfte besitzen, oder zu beziehen haben.

§. 11. Wenn die Nutznießung eines Gutes von dem Eigenthume getrennet ist, so wird der Kriegs-Kosten-Vorschuß von dem Genuß-Inhaber entrichtet.

§. 12. Hiebey ist unsere Meynung nicht, unter öffentlichem Ansehen eine Beschreibung und Schätzung aller Vermögensstücke vornehmen zu lassen, und darnach den Beytrag zu bestimmen, welcher zum Vorschuß der Kriegs-Kosten zu entrichten sey, sondern Wir vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit eines jeden, den wahren Betrag seines Vermögens selbst zu schätzen.

§. 13. Er erreicht dieses, wenn er den wahren Werth der obenbeschriebenen Bestandtheile seines Vermögens redlich berechnet, und die Schulden davon abziehet.

§. 14. Damit aber auch Niemand den selbst geschätzten genauen Werth seines Vermögens angeben darf, haben Wir nach beyliegender Tabelle Klassen bestimmt, in welche sich ein jeder nach dem wahren Belauf seines Vermögens selbst eintragen solle. Jeder Haus- oder Pflegvater hat die Obliegenheit, nicht nur sich, sondern auch seine Frau, Kinder, Dienstbothen, Gesellen, und andere in seiner Familie lebenden Personen, in die von ihnen bestimmte, und ihrem Vermögen entsprechende Klassen einzutragen, den treffenden Kriegs-Kosten-Vorschuß darnach einzubringen, und mit dem seinigen einzuliefern.

§. 15. Es wird den Kontribuenten freygestellt, sich in eine höhere, nicht aber in eine niedrigere Klasse zu setzen, als welche dem Werthe seines Vermögens zur Zeit dieser Verordnung entspricht.

§. 16. Der Vermögens-Anschlag, nach welchem der Kontribuent seine Klasse bestimmt, soll in keinem andern Fall zur Richtschnur einer Besteurung dienen, oder ihm zum Nachtheil gereichen können.

§. 17. Sollte aber Jemand eine offenbar zu geringe Vermögens-Klasse angeben, und dadurch einen gegründeten Verdacht der Verheimlichung und der Gefährde veranlassen, so ist die Obrigkeit, welche den Kriegs-Kosten-Vorschuß einzuziehen hat, befugt, nach vorheriger Anzeige bey der zur Leitung des ganzen Geschäftes angeordneten Kommission eine nähere Untersuchung über den wahren Vermögensstand vorzunehmen.

§. 18. Wer boshafter Weise sich in eine zu niedrige Klasse einsetzen würde, solle zur Entrichtung des zehnfachen Betrages des Beytrages vom verschwiegenen Vermögen angehalten, und sein Name öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 19. Würde die Angabe einer zu geringen Vermögensklasse aus Fahrlässigkeit geschehen, so solle der doppelte Betrag des Kriegs-Kosten-Vorschusses von dem nicht angegebenen Vermögen erholet werden.

§. 20. Der Kriegs-Kosten-Vorschuß selbst besteht in einer bestimmten Angabe vom Hundert, welche nach der Gradation des Vermögens progressive steigen solle, doch so, daß das geringste contribuable Vermögen nicht weniger als ein Viertel vom Hundert, und das meiste nicht mehr als ein und ein halbes vom Hundert zu entrichten hat.

§. 21. Die beygefügte Klassifikation zeigt an, was ein jeder nach dieser progressiven Bestimmung von seinem Vermögen für einen Kriegs-Kosten-Vorschuß zu entrichten hat.

§. 22. Der Kriegs-Kosten-Vorschuß kann in zwey gleichen Fristen bis Ende Dezembers, und bis Ende Jäners abgeführt werden. — Wir erwarten jedoch

doch, daß jene, welche die Bezahlung ohne Beschwerde mit einem Male leisten können, selbe auch im ersten Termin ganz leisten werden.

§. 23. Von diesem Kriegs-Kosten-Vorschuß darf dasjenige abgezogen werden, was von den Kontribuenten rücksichtlich ihrer bayerischen oder neuburgischen Besitzungen, entweder zur französischen Kontribution des schwäbischen Kreises oder als freywilliger Beytrag zur französischen Kontribution des bayerischen Kreises in Gefolge der erlassenen Verordnung vom 30. July *) in die Kontributions-Kasse zu München schon bezahlt worden ist.

§. 24. Doch solle dieser Abzug bey einer jeden Frist nicht die Hälfte ihres Betrages übersteigen dürfen, und jederzeit mit legaler Quittung belegt seyn. — Diejenigen Behörden, welche den freywilligen Beytrag zur Kontribution percipirt haben, sind daher verbunden, auf Verlangen Partial-Quittungen gegen Einziehung der Hauptquittungen unentgeldlich auszustellen.

§. 25. Zur Vollführung dieses ganzen Geschäftes haben Wir eine besondere mit der Landschaft gemeinschaftliche Kriegs-Kosten-Vorschuß-Kommission hier in München mit der Vollmacht niedergesetzt, alle darauf Bezug habende Gegenstände unter Leitung unsers General-Hof-Kommissariats zu erledigen, die Vorschüsse zu percipiren, und sie an die dortselbst bestehende Requisitions-Kasse abzuliefern.

§. 26. Mit der Einbringung der Kriegs-Kosten-Vorschüsse ist auf folgende Art zu verfahren: Unsere Landgerichte, — die gefreyten Herrschaftsgerichte, — dann die inkorporirte Herrschafts- und Hofmarksgerichte und Magistrate, haben alle ihrer Jurisdiktion untergebene Individuen, Corpora und Gemeinheiten, über die Angabe der Vermögens-Klasse, zu welcher sie nach ihrem Vermögen geeignet sind, zu vernehmen, ihnen hiezu, erforderlichen Falls, die nöthige Anleitung zu geben, dann den Kriegs-Kosten-Vorschuß nach der protokollirten Angabe gegen Quittung einzuziehen, und beedes an die Kommission einzusenden.

§. 27. Diejenige, welche einen besondern, oder höhern Gerichtsstand haben, gleichwohl aber in einem Landgerichte domicilirt sind, übersenden die Angabe ihrer Vermögensklasse nebst dem Kriegs-Kosten-Vorschuß an das Landgericht, in welchem sie sich aufhalten.

§. 28. In unseren Haupt- und Regierungs-Städten wollen Wir besondere Kommissarien ernennen, welche gemeinschaftlich mit den Kommissarien des jeden Orts bestehenden Magistrats die Aufnahme der Angaben, und die Einziehung der Vorschüsse von allen Einwohnen ohne Unterschied des Gerichtsstandes zu besorgen haben.

§. 29. Alle jene Behörden, welche mit Einziehung der Vermögens-Vorschüsse beschäftiget sind, haben in ihren Protokollen auch alle Auswärtige, welche nämlich in ihren Gerichts-Bezirk oder Bürgfrieden nicht wohnen, gleichwohl aber in demselben liegende Gründe, ewige Gelder, Zehenden, Grund- oder Lehenherrliche Einkünfte besitzen, oder beziehen, namentlich vorzutragen, sie mögen den Kriegs-Kosten-Vorschuß entrichtet haben, oder nicht.

§. 30. Uebrigens weiset das Geschäft selbst einer jeden Behörde die Obliegenheiten an, welche sie hiebey zu erfüllen hat, — unter allen aber ist keine so wichtig, als die Geheimhaltung der Angaben der Vermögens-Klassen und der Kriegs-Kosten-Vorschüsse, welche Wir hiemit vorzüglich strenge allen und jeden der damit beauftragten Individuen unter Erinnerung ihrer schon tragenden Pflichten einzuprägen für nöthig finden. Da es von dem Erfolge dieser Maaßregel allein abhängt, wie ferne Wir im Stande seyn werden, Unsere occupirte Lande von noch größern Uebeln befreyt zu halten, — und einem jeden daran gelegen seyn muß, daß nicht Land und Unterthanen einer willkührlichen Behandlung Preis gegeben werden; so zweifeln Wir nicht, daß jedermann den mächtigsten Antrieb in sich selbst fühlen werde, den hier verordneten Kriegs-Kosten-Vorschuß nach dem Maasse

*) Vide antec. Nro. 31.

Maasse seines Vermögens willig zu leisten. Unsere Unterthanen und deren vorgesetzte Obrigkeiten werden die Liebe für ihr Land, die Treue gegen ihren Landesfürsten, und den Werth, welchen sie in die Erfüllung ihrer Pflichten setzen, nur durch den Antheil, welchen sie bey dieser Gelegenheit an den Mitteln zur Erhaltung des Ganzen nehmen, am untrüglichsten beweisen. München den 3. December 1800.

Klassifikation des Kriegskösten-Vorschusses.

In der Klasse	Sollen die Vermögens-Besitzer		Nach der Mittelzahl vom Hundert.	Kriegskösten-vorschuß zahlen	
	von		à kr.	fl.	kr.
1	1 —	49 fl.	—	—	—
2	50 —	99	—	—	12
3	100 —	199	—	—	24
4	200 —	299	16	—	40
5	300 —	399		—	56
6	400 —	499		1	12
7	500 —	599		1	30
8	600 —	699		1	57
9	700 —	799	18	2	15
10	800 —	899		2	33
11	900 —	999		2	51
12	1000 —	1099		3	30
13	1100 —	1199		3	50
14	1200 —	1299		4	10
15	1300 —	1399		4	30
16	1400 —	1499	20	4	50
17	1500 —	1599		5	10
18	1600 —	1699		5	30
19	1700 —	1799		5	50
20	1800 —	1899		6	10
21	1900 —	1999		6	30
22	2000 —	2499		8	15
23	2500 —	2999		10	5
24	3000 —	3499	22	11	55
25	3500 —	3999		13	45
26	4000 —	4499		17	—
27	4500 —	4999		19	—
28	5000 —	5499	24	21	—
29	5500 —	5999		23	—
30	6000 —	6499		27	5
31	6500 —	6999		29	15
32	7000 —	7499	26	31	25
33	7500 —	7999		33	35
34	8000 —	8499		38	30
35	8500 —	8999	28	40	50
36	9000 —	9499		43	10
37	10000 —	10999	30	52	30
38	11000 —	11999		57	30
39	12000 —	12999	32	66	40
40	13000 —	13999		72	—
41	14000 —	14999	34	82	10
42	15000 —	15999		87	50
43	16000 —	16999	36	99	—
44	17000 —	17999		105	—
45	18000 —	18999	38	117	10
46	19000 —	19999		123	30
47	20000 —	21999	40	140	—
48	22000 —	23999	42	161	—
49	24000 —	25999	44	183	20
50	26000 —	27999	46	207	—
51	28000 —	29999	48	232	—
52	30000 —	33999	50	266	40
53	34000 —	37999	52	312	—
54	38000 —	41999 fl.	1 —	54	360 —
55	42000 —	45999	1 —	56	410 40
56	46000 —	49999	1 —	58	464 —
57	50000 —	54999	1 —	—	525 —
58	55000 —	59999	1 —	3	603 45
59	60000 —	64999	1 —	6	687 20
60	65000 —	69999	1 —	9	776 50
61	70000 —	74999	1 —	12	870 —
62	75000 —	79999	1 —	15	968 —
63	80000 —	89999	1 —	20	1133 —
64	90000 —	99999	1 —	25	1345 —
65	100000 —	109999	1 —	30	1575 —
66	110000 —	119999			1725 —
67	120000 —	129999			1875 —
68	130000 —	139999			2025 —
69	140000 —	149999			2175 —
70	150000 —	159999			2325 —
71	160000 —	169999			2475 —
72	170000 —	179999			2625 —
73	180000 —	189999			2775 —
74	190000 —	199999			2925 —
75	200000 —	209999			3075 —
76	210000 —	219999			3225 —
77	220000 —	229999			3375 —
78	230000 —	239999			3525 —
79	240000 —	249999			3675 —
80	250000 —	259999			3825 —
81	260000 —	269999			3975 —
82	270000 —	279999			4125 —
83	280000 —	289999			4275 —
84	290000 —	299999			4425 —
85	300000 —	309999			4575 —
86	310000 —	319999			4725 —
87	320000 —	329999			4875 —
88	330000 —	339999			5025 —
89	340000 —	349999			5175 —
90	350000 —	359999			5325 —
91	360000 —	369999			5457 —
92	370000 —	379999			5625 —
93	380000 —	389999			5775 —
94	390000 —	399999			5925 —
95	400000 —	409999			6075 —
96	410000 —	419999			6225 —
97	420000 —	429999			6375 —
98	430000 —	439999			6525 —
99	440000 —	449999			6675 —
100	450000 —	459999			6825 —
101	460000 —	469999			6975 —
102	470000 —	479999			7125 —
103	480000 —	489999			7275 —
104	490000 —	499999			7425 —
105	500000 —	509999			7575 —

Durchgehends à 1 fl. 30 kr. vom Hundert.

und so fort.

Nro. LXII.

Wie der Kriegs-Kösten-Vorschuß in der hiesigen Hauptstadt München zu erlegen ist.

Die Churfürstliche, städtische, gemeinschaftliche Kommission ist zum Theil durch ein höchstes Special Rescript vom 10. dieß, und zum Theil durch die Wahl des Magistrats zu Besorgung und Einbringung des mittels gnädigster General-Verordnung vom 3. dieß ausgeschriebenen allgemeinen Kriegs-Kosten-Vorschuß für die hiesige Haupt- und Residenzstadt München ernannt und ausgestellt. Man hat demnach die Ehre, dieses dem gesammten Publikum zur erforderlichen Wissenschaft und Benehmung mit dem Anhange kund zu machen, daß

1mo. gegenwärtige Kommission ihre Sitzungen in der Stadtoberrichteramts-Wohnung unterhalb dem Rathhurme täglich Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr halten, hiemit den nächsten Freytag den 19. dieß den Anfang nehmen, und darin so lange continuiren werde, bis dieses übertragene Geschaft geendiget seyn wird. Um aber in selbes

2do. so viel Ordnung, als Schnelligkeit zu bringen; so ersucht man sämmtliche hiesige gefreyt- und ungefreyte Hauseigenthümer, und Einwohner, resp ktive Familien-Häupter, wessen Standes, Ranges und Würde sie immer seyn mögen, geziemend, ohne Ausnahme an den zu bestimmenden Tagen und Stunden persönlich, oder mittels beliebiger Abordnung sicher zu erscheinen, sofort die Erklarung, zu welcher Zahlungs-Klasse sich jeder nach seinem Gewissen zu bekennen entschlossen ist, schriftlich, nebst dem betreffenden Geldbetrag, und der statt baar Geld auszuhändigen kommenden freywilligen-Kontributions-Beytrags-Bescheinungen mitzubringen, und zu übergeben, dann hiefür die geeignete Quittungen in Empfang zu nehmen.

3tio. Freytag, als der 19. dieß Monats ist zum Anfange der Beschreibung und Einheischung dieses Kriegs-Kosten-Vorschusses hiesiger Haupt- und Residenzstadt München bestimmt und festgesetzt, und um die hiesige Einwohnerschaft, welche in den vier Vierteln der Stadt zerstreuet sind, so viel möglich zu verschonen, und bey zu starkem Konkurse Zeit-Versäumniß und andere Unbequemlichkeiten zu entfernen; so will man bey dem Kreutzviertel in Rücksicht dieses Geschäftes, und zwar in der Maaß den Anfang machen, daß den 19. die erste Abtheilung gedachten Viertels, den 20. die zwote, den 21. die dritte, und den 22. endlich die vierte Abtheilung dieses Viertels erscheinen und expedirt werden solle — Ist dieses Viertel abgefertiget, so wird wieder eine eigene Kundmachung die hiesige Einwohnerschaft in den andern 3 Vierteln, als Graggenau-, Anger- und Hackenviertel zur Erscheinung successive aufrufen. Damit aber auch noch

4to. in den übrigen Bestandtheilen dieses Geschäfts so viel möglich Ordnung und Schnelligkeit erzwecket werde, so will man die gesammte Einwohnerschaft Münchens wiederholt ersuchen, daß selbe gemäß dem unterm 3. dieses erlassenen höchsten General-Mandat vorläufig lediglich für sich den Vermögens-Ueberschlag machen, in selbem all jene Posten, welche der erste Paragraph des ersagten General-Mandats bestimmt, jedoch gewissenhaft bringen, und nur jenes, was aus dem §. 3. und 4. desselben zu entnehmen, abziehen mögen. Nach dieser für sich, dann Frau, Kinder und Domestiken berechneten Vermögens-Summe darf der Familien-Vater der Kommission nur den Numerum der Klassifikation des Kriegs-Kösten-Vorschusses anzeigen, welchen er seinem und der Seinigen Vermögen, jedoch jedes sonderheitlich genommen, angemessen finden wird. Man hat zwar denjenigen Abgeordneten, welche die Verordnung vom 3. dieses allen Hauseigenthümern in der Stadt und denen Vorstädten mittheilten, aufgetragen, diesen Hauseigenthümern zu insinuiren, daß diese Mittheilung auch an ihre gesammte Inwohnerschaft geschehen solle. Man will aber nichts desto weniger

5to. gedachte Hauseigenthümer nochmal ersucht haben, diese Verordnung allen ihren Inwohnern zum Lesen mitzutheilen, eben so werden auch die Inwohner ersucht, daß sie, im Falle der Hauseigenthümer die Mittheilung des Mandates

um-

unterlaſſen würde, ſie hierum ſelbſt demſelben angehen möchten. Da die Termine aus der gnädigſten Verordnung von ſelbſt erhellen, und in ſelber ſchon der traurige Drang der Umſtände geſchildert iſt, ſo verhoffet man die thätigſte Mitwirkung der hieſig geſammten Einwohnerſchaft, um dem erhaltenen gnädigſten Befehle und den Bedürfniſſen der Zeit entſprechen zu können. Actum den 16. Dezember 1800.

Nro. LXIII.

Erläuterung des allgemeinen Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes.

Obſchon in der Verordnung eines allgemeinen Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes vom 3. Dez. l. J. §. 24.*) deutlich enthalten iſt, daß der §. 23. geſtattete Abzug der vorhin geleiſteten freywilligen Contributions-Beyträge, die Hälfte einer jeden Friſt des Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes, oder was eins iſt, die Hälfte des ganzen Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes nicht übertreffen dürfe; ſo will man doch hiemit zur Berichtigung aller Mißverſtändniſſe nochmalen wiederholen, daß der Abzug über die Hälfte des dermal verordneten Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes nicht ausgedehnt werden dürfe. Man hat zwar gewünſcht, daß man dermalen ſchon den völligen Abzug der vorhin geleiſteten freywilligen Beyträge, welcher bey einer endlichen Umlage zugeſichert worden iſt, hätte geſtatten können; da aber die noch immer andauernde, und ſich noch beſtändig vermehrende Kriegs-Koſten eine Peräquation aller Kriegskoſten noch nicht geſtatten; ſondern immer noch fernere, und nach Erſchöpfung der Kaſſen immer ſchwerer aufzubringende momentane Mittel erheiſchen; ſo hat man bey dem gegenwärtig verordneten Kriegs-Koſten-Vorſchuſſe, einen völligen Abzug der vorigen Vorſchüſſe, wodurch die Maßregel größtentheils vereitelt würde, nicht geſtatten, und die Rückſicht, welche nach aller Billigkeit und Gerechtigkeit auf die Darleiher der freywilligen Beyträge zu nehmen iſt, nicht weiter ausdehnen können, als die Verordnung beſtimmt. Die Contribuenten, welchen bey ſolcher Beſtimmung nach entrichtenden Kriegs-Koſten-Vorſchuſſe noch eine Forderung und Ueberſchuß ihrer freywilligen Beyträge übrig bleibt, werden bey künftiger Peräquation, dem Beſoldungsabzuge, oder den noch weiters nothwendig werdenden Kriegs-Beyträgen ganz ſicher Gelegenheit finden, entweder durch Erſatz, oder weitere Einrechnung in die vollkommene Gleichheit mit den übrigen Mitbürgern, welche nach Verhältniß zu wenig geleiſtet haben, zurückzukommen. München den 18. Dezember 1800.

*) Vide antec. Nro. 61.

Nro. LXIV.

Kriegs-Koſten-Vorſchuß von den Städt- u. Märktiſchen Kirchen und Bruderſchaften.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermög höchſten Reſcripts vom 19. dieß für nöthig gefunden, Ihrer General-Landes-Direction folgende nähere Weiſung über die Vollziehung der unterm 3. ejusdem*) in Betreff des Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes erlaſſenen höchſten Verordnung bey den ſtädt- und märktiſchen Kirchen und Bruderſchaften, welche der Verwaltung beſagter General-Landes-Direktion anvertraut ſind, gnadigſt zu ertheilen, und zwar:

1tens Sollen nicht ſämmtlich obgenannte fromme Körper per Averſum, ſondern jeder für ſich einzeln zu dieſem Kriegs-Koſten-Vorſchuß concurriren:

2tens Solle die Faſſion durch die gewöhnliche Kumulativ-Verwaltung vorgenommen, und in dem Falle eines Anſtandes die Entſcheidung dem hieſigen Regierungs-Bezirk von der Churfürſtl. General-Landes-Direktion in den übrigen Fällen aber wegen Kürze der Zeit von den Regierungen ohne weiteren Recurs ertheilet werden. —

3tens Da der Grund des Kriegs-Koſten-Vorſchuſſes in der Abwendung der Kriegsgefahr liegt; ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchlaucht, daß bloß jenes Kirchen- und Stiftungs-Vermögen, welches ſo einer Gefahr wirklich unterliegt, z. B. alle Kirchen Mobiliarſchaft, Glocken, Dachſtühle, Kupfer, Eiſen, Bley, und anders Metall (wenn es von dem Feind leicht hinweggenommen werden kann) in den Anſchlag

*) Vide antec. Nro. 61.

schlag gebracht, das übrige Vermögen aber, das sich in nämlichen Fällen nicht befindet, z. B. die Steinmassen und Mauerwerk, hievon ausgenommen werden soll.

4tens Können Se. Churfürstl. Durchlaucht zwar nicht gestatten, daß die Kirchenschätze, welche zu Bestreitung der ersten Kontribution sowohl, als zu Bezahlung der durch Lieferanten geleisteten Requisitionen verwendet wurden an den §§. 23. und 24. der Verordnung gestatteten Abzuge theilnehmen sollen; — denn erst bey einer Definitivumlage aller Kriegs-Kösten und Schulden kann die Vergütung derselben Platz haben, da die Kirchenschätze nach den Reichsgesetzen selbst in solchen dringenden Nothfällen zur eilenden Hilfe angewiesen sind; — dagegen

5tens ist der abgegebene Betrag derselben auch nicht in den Anschlag des zu satierenden Vermögens zu bringen. —

6tens Die Fassion selbst hat sich nach den vorhandenen Erwerbs-Urkunden, Rechnungen, Inventarien u. s. w. zu richten, doch ist allenthalben auf Vermeidung besonderer Kosten Rücksicht zu nehmen, welche, im Falle sie richtig befunden würde, durch einen billigen, — und wirklichen Anschlag der Cumulativ zu suppliren ist. München den 19. Dezember 1800.

Nro. LXV.

Wegen denen Bedürfnissen in die hiesige Feldspitäler an Hemden, Betttücher ꝛc.

Man hat schon mehrmal die tröstende Erfahrung zu machen Gelegenheit gefunden, wie sehr sich die menschenfreundlichen und wohlthätigen Einwohner Münchens bey jeder Gelegenheit beeifern, das unglückliche Schicksal der verwundeten Krieger von beyden Armeen möglichst zu erleichtern. Bey dem dermal dringenden augenblicklichen Bedürfniß der hiesigen Feldspitäler, wo in der kürzesten Zeitfrist wenigst 1000 brauchbare Hemden, und 1000 Betttücher herbeygeschafft werden müssen, und alle Bandagen und Compressen vollkommen verbraucht sind, wendet man sich daher mit der vollesten Zuversicht wiederum gerade an das edle Mitleiden der hiesigen Einwohner, um einem dringenden Bedürfniß zu steuern, welchem man ohne solchem abzuhelfen in der größten Verlegenheit wäre. Man gedenket hiebey auf keine Weise dem thätigen Mitgefühle einige Vorschrift zu geben; aber man kann die Bemerkung nicht unterlassen, daß, wenn ein jeder Hauseigenthümer nur ein brauchbares Hemd, und ein Betttuch abgeben wollte, man die nöthige Anzahl auf längerer Zeit erhalten würde. Es ergehet daher an sämmtliche Einwohner der hiesigen Hauptstadt der dringende Aufruf, nach ihren mildthätigen Gesinnungen, sobald immer möglich, Hemden, Betttücher, dann alte Leinwand zu Bandagen ꝛc. auf das Rathhaus zur gemeinschaftlichen Requisitions-Kommission darzubringen, wo Empfangs-Quittungen ausgestellt werden, und für deren getreue Verwendung durch die eigends aufgestellte Churfürstl. Feldspitäler-Kommission alle Sorge getragen werden wird. Neben dem Danke der leidenden Menschheit wird jeder für diese Wohlthat den schönsten Lohn in seinem eigenen Gefühle finden. München den 22. Dezember 1800.

Nro. LXVI.

Die Correspondenz mit den im Auslande bestehenden Mißionen.

Wir haben durch einen Staats-Conferenz-Schluß vom 26. July v. J. beschlossen *), daß keine unserer Landesstellen in Officialsachen mit den im Auslande bestehenden Mißionen unmittelbar correspondiren, sondern in vorkommenden Fällen ihre deßfallsigen Berichte an Unser auswärtiges Ministerial-Departement stellen solle, welches sodann die erforderlichen Verfügungen an die demselben ausschlüßlich untergeordneten Behörde erlassen werde; dabey sind nur dringende Kriegs- und eilige Geschäfte, besonders in den entfernten Provinzen, ausgenommen worden, in welchen Fällen jedoch auch jedesmahl eine Abschrift des an einem unserer Gesandten, Geschäftsträger, Agenten oder Residenten, ergangenen Erlasses an erwähntes geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu gleicher Zeit, wo solcher abgeht, einzusenden ist. Da Wir wahrgenommen haben, daß diesem Grundsatze zuwider gehandelt werde; so wird die genaue Beobachtung desselben wiederholt auf das nach-

*) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 347 Nro. 16.

nachdrucksamste eingeschärft. Unsere G. L. Direktion hat sich darnach gehorsamst zu achten, auch in Zukunft sich aller Notifikations-Rescripten in Geldanweisungen an Unsere Gesandten zu enthalten, indem solche von dem auswärtigen Departement den Interessenten bekannt gemacht werden, folglich alle weitere Mittheilung überflüßig wird, und nur unnöthige Auslagen verursacht. Bayreith den 29. Dezember 1800.

Nro. LXVII.

In der Verordnung des allgemeinen Kriegskösten-Vorschußes haben Wir Uns §. 8.*) die besondere Bestimmung noch vorbehalten, in welchem Maaße die Besoldeten von ihren Gehalten, zu den dermaligen Kriegskösten beyzutragen haben sollen. Wir verordnen demnach

Den Beytrag zu den Kriegskosten Vorschuß von denen Besoldeten.

I. daß der nachher bestimmt werdende Beytrag von allen Besoldungen, Gnadengehalten, wittiblichen und andern Pensionen, sie mögen in einem fixen Gelde- oder Naturalgehalte, oder in zufälligen Einkünften und Sporteln bestehen, geleistet werden solle, wobey die Naturalien, und das zufällige Einkommen nach einem dreyjährigen Durchschnitt zu berechnen sind.

II. Den Beytrag von Besoldungen insbesondere haben zu leisten das ganze Churfürstliche Hofpersonale, die Minister, die bey Churfürstlichen Gesandtschaften angestellte Individüen, alle in Churfürstlichen Diensten stehende Präsidenten, geheime Referendarien, Direktoren, Räthe, Fiskalen, Kanzleyverwandte, Jurisdiktions- und Kameralbeamte, — der Landschaften Verordnete, Kanzleyverwandte und Beamte, — alle Consulenten, Magistratsglieder, Jurisdiktions- und Kameralbeamte der Klöster, Städte, Märkte, geistlichen und weltlichen Stiftungen.

III. Welche an Besoldung, Gnadengehalt oder Pension nicht über 500 fl. zu beziehen haben, sind von diesem Beytrag frey. Diejenige aber, deren Einkommen die Summe von 500 fl. übersteigt, haben von ihrem ganzen Gehalt den Besoldungs- oder Pensions-Beytrag in folgender Progreßion zu entrichten. — — — Bis 999. vom Hundert — fl. 30 kr. — von 1000 fl. bis 1999 fl. von Hundert 1 fl. — von 2000 fl. bis 2999 fl. von Hundert 1 fl. 30 kr. — von 3000 fl. bis 3999 fl. von Hundert 2 fl. — von 4000 fl. bis weiters 3 fl. —.

IV. An diesen Beytrag von den Besoldungen, Gnadengehalten und Pensionen darf dasjenige in Abzug gebracht werden, was bereits an freywilligen Kontributions-Beytrag in Kraft der Verordnung von 30. July 1800. **) entrichtet worden ist, und an dem allgemeinen Kriegskösten-Vorschuß nicht bereits in Abzug gebracht werden konnte.

V. Die Kontribuenten sollen ihre Besoldungen, Gnadengehalte und Pensionen bey ihren Amtspflichten und eigener Redlichkeit selbst nach dem am Ende beygedruckten Formular angeben. — bey dem Anschlage der Besoldungen dürfen die Beamte, welche von ihrem Gehalte noch ein zum Amt gehöriges Neben-personale zu unterhalten haben, diese Unterhaltskosten abziehen.

VI. Die unrichtigen Angaben unterliegen den nehmlichen Strafen, welche bey dem Kriegskösten-Vorschuße auf geflissentliche oder fahrläßige Angabe einer zu geringen Vermögens-Klasse gesetzt sind.

VII. Ein jeder soll seine Anzeige nebst dem treffenden Beytrag von seiner Besoldung, Gnadengehalt oder Pension in Zeit eines Monats verschlossen, und unmittelbar zu der gemeinschaftlichen Kriegskösten-Vorschuß-Kommission in München einsenden.

VIII. Die gemeinschaftliche Kriegskosten-Vorschuß-Kommission hat über diese Beyträge besondere Rechnung zu pflegen, und übrigens das nehmliche zu beobachten, was derselben wegen des allgemeinen Kriegskösten-Vorschußes aufgetragen ist. München den 31. Dezember 1800.

*) Vide antec. S. 310.

**) Vide antec. Nro. 31.

Formular der Anzeige über den Beytrag von Besoldungen, Gnadengehalten und Pensionen.

Namen und Eigenschaft.	Art der Besoldung des Gnadengehalts oder der Pension.	Betrag derselben in Geld.		davon ist zu entrichten.		Von diesem Beytrag darf nach beyliegender Quittung in Abzug gebracht werden		Folgt also in baarem Gelde.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nro. LXVIII.

Daß auch die Beamten des Ritterstandes, und Hofmarkeinhaber dem Besoldungsbeytrag zu entrichten verbunden sind.

Zu Folge höchsten Auftrages wird der Verordnung des Besoldungs-Beytrages vom 31. Dez. v. J. nachgetragen, daß die im §. 2 zwar nicht genannten Beamten des Ritterstandes, dann anderer Hofmarks- und Sitzinhaber den Besoldungsbeytrag ganz wie alle übrige besoldeten Individuen zu entrichten verbunden sind. Daher sie auch zu Befolgung solcher Verordnung angewiesen werden. München den 7. Jäner 1801.

Nro. LXIX.

Uebersicht

der Mittel, durch welche die erste französische Kontribution in Baiern vom 19. July (30. Messidor) 1800 zu 6 Millionen Francs, das ist 2,784375 fl. berichtiget worden ist.

		fl.	kr.
1.	Aus den Churfürstl. Kassen, und auf derselben Kredit	553289	42 2/4
2.	Aus der baier. Landschafts-Kasse, und auf derselben Kredit	986000	—
3.	Auf Churfl. und Landschaftlich-Neuburgischen gemeinsamen Kredit	142767	9
4.	Durch ausgeprägtes baierisches Kirchensilber	230917	30 3/4
5.	Durch ausgeprägtes Neuburgisches Kirchensilber	48395	25
6.	Durch die Bürgerschaft in München	100000	—
7.	Durch freywillige Beyträge der zur Bürgerschaft nicht gehörigen Personen in München	105967	20 1/2
8.	Durch freywillige Beyträge auf dem Lande in Baiern	126485	27 3/4
9.	Durch freywillige Beyträge im Herzogthume Neuburg	99943	3 1/2
10.	Anrechnung der vom General-Lieutenant Lecourbe erhobenen Kontributionen Vom Landgericht Landsberg 17048 fl. 16 1/4 kr. Von der Kommende Landsberg 3054 - 27 1/4 — Von der Stadt Fridberg 9281 - 15 —	29383	59
	Latus:	2,423149	37 1/2

			fl.	kr.
		Transport:	2,423149	37½
11.	Anrechnung, der von einigen baierischen Kreislanden, zum Schwäbischen Kreis bezahlten Contributionen:			
	Landgericht Schongau	2420 fl. 5 kr.		
	Landgericht Höchstädt	64587 — 10 —		
	Stadt Donauwörth	16134 — 3½ —		
	Landgericht Türkheim	8067 — 15½ —		
	Kloster Steingaden	4840 — 10½ —	99225	22½
	Kloster Raitenbuch wegen Obermeiting	403 — 16½ —		
	Walhaupten und Imenhausen	806 — 32½ —		
	Hofmark Hurlach	2016 — 49 —		
12.	Antheile der übrigen Kreisstände und Herrschaften in Baiern			
	Hochstift Regensburg	90000 — — —		
	Hochstift Freysing	80000 — — —		
	Reichsstift St. Emeran	50000 — — —		
	Reichsstift Niedermünster	16000 — — —	262000	
	Reichsstift Obermünster	16000 — — —		
	Herrschaft Fraunhofen	10000 — — —		
		Summa:	2,784375	—

Diese Uebersicht wurde auf Befehl des Churfürstlichen General-Hofkommissariats mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die übrige Kriegskösten-Rechnungen dem Publikum auf gleiche Art in Kenntnisse gesetzt werden. *)

*) Vide Sequent Nro. 78.¾ et N. 91.

Nro. LXX.

Die Beyträge der Dienstbothen zum allgemeinen Kriegs-Kösten-Vorschuß.

Die Verordnung des allgemeinen Kriegs-Kosten-Vorschusses *) spricht diejenigen, deren Vermögen die Summe von 50 fl. nicht erreicht, von jener Abgabe frey. Eine Schonung, welche sich, wie man bemerkt hat, weit mehrere Individuen, besonders Dienstbothen, zueignen, als der Geist der Verordnung beabsichtiget. Redlichen, gewissenhaften Dienstbothen muß bey näherer Ueberlegung ihrer Umstände und der Verhältnisse des bedrängten Vaterlandes ohne Mühe die Wahrheit einleuchten, daß kein Dienstboth wirklich so arm sey, um nicht doch ein weniges zum Ganzen beyzutragen, und sich nicht wenigstens in die zweyte Klasse setzen zu können. Die geringe Abgabe von 12 bis 24 kr. kann unmöglich drückend für den seyn, welcher von seiner Herrschaft Unterhalt und Lohn bezieht, und hievon so manche Ausgabe über das wahre Bedürfniß zu machen pflegt; dahingegen der Staat im Gedränge sich befindet. Die Reflexion, von den Hausvätern ihren Dienstbothen warm ans Herz gelegt, kann die gute Wirkung nicht verfehlen; bey weitem der größte Theil wird sich zur Wahl der zweyten oder dritten Klasse verstehen, und die geringe Gabe von 12 bis 24 kr. freywillig entrichten, welche für den Geber unbedeutend ist, im Ganzen aber eine nicht unberächtliche Aushilfe gewährt. Alle jene Local-Commissionen, Churfürstliche und ständische Gerichts-Behörden und Magistrate, welche den Kriegs-Kosten-Vorschuß einzuziehen haben, werden hiemit aufgefordert, ihren Vorträgen an die Contribuenten gegenwärtige Reflexion einzuschalten, welche ihres Zweckes nicht verfehlen kann, weil eine hindernde Armuth nicht gedenkbar ist, und unter dem §. 6. der Verordnung nur für die, selbst der öffentlichen Unterstützung bedürfenden Armen vergönnten Ausnahme die Dienstbothen keineswegs begriffen sind. München den 9. Jäner 1801.

*) Vide antec. Nro. 61.

Nro. LXXI.

Wegen dem schon ausgeschriebenen inländischen Land-Anlehen.

Von Gemeiner löbl. Landschaft in Bayern Verordnung wurde unterm 23. October *) v. J. beschlossen, nach bereits erfolgt Höchstlandesfürstlich- und Agnatischen Consensen ein inländisches Anlehen von zwey- bis dreymal hundert tausend Gulden zu eröffnen, und jenen, welche sogleich oder noch in den Monaten November und December ihr Anlehen darbringen, das jährliche Interesse mit 5 Prozent zu entrichten zugesichert. Nachdem aber mit Anfang des Monats Dezember der Kriegsschauplatz sich neuerdings eröffnet hatte, und eben dadurch alle Kommunikation gesperrt wurde, so konnte dieses Anlehen der geschöpften Hoffnung und dem Bedürfnisse bey weitem nicht entsprechen, vielmehr erregte bey mehrern Individuen der Ablauf des Monats Dezember den billigen Zweifel, ob ihnen für die Kapitalien, welche bey solchen Umständen nur später darzubringen möglich war, die zugesicherten 5 Prozent gereicht werden würden, aus diesem Grunde, und da sich die Bedürfnisse von Tag zu Tag vermehren, findet sich Gemeiner löbl. Landschaft in Bayern Verordnung bewogen, hiemit zu erklären, daß jenen, welche zur Erfüllung der obbenannten Summen ihr Anlehen noch in diesem laufenden Monat Jäner oder in dem darauf folgenden Monat Februar zur landschaftlichen Haupt-Cassa allhier übergeben, nicht nur unter den bereits eröffneten Bedingnissen jährlich 5 Prozent Interesse gereicht, sondern noch anbey bey der Erlage des Kapitals sogleich hievon ein halbes Prozent Provision zurück gestellt, oder in Abrechnung passirt werden solle. Die seither vorgerückten bessern Aussichten lassen mit Grund hoffen, daß der patriotische Eifer, womit schon so vieles übertragen, und geleistet worden ist, auch hier, wo es ohne dem geringsten Privat-Nachtheil geschehen kann, sich in seiner Grösse zeigen, und schwerer drückende Bedürfnisse unnöthig machen werde. München den 19. Jäner 1801.

*) Vide antec. Nro. 49.

Nro. LXXII.

Bey Vorspanns-Repartitionen muß der wirkliche Mennatstand zum Grund genommen werden.

Man hat zwar schon öfters an die Churfürstl. Untermarsch-Commissariate wegen den Vorspanns-Leistungen die nöthigen Befehle ertheilet, allein, da noch immer verschiedene unterthänigste Anfrags Berichte erstattet werden, so will man hiemit sämmtliche Untermarsch Commissariate dahin gnädigst angewiesen haben, daß bey allen Vorspanns-Repartitionen nur allein der wirkliche Mennatstand, ohne irgend auf den Stand des Besitzers Rücksicht zu nehmen, zum Grund gelegt werden soll, ohne in Betracht zu ziehen, ob der Mennat-Besitzer ein ganzer Höfler, oder 16tler Güttler seye. Nur kömmt wegen Ochsen-Mennat noch sonderbar zu erleutern, daß 2 Ochsen jederzeit einem Pferd bey der Vorspanns-Repartition gleich gerechnet werden müssen, und das die Ochsen nur zur Magazino Transport, und Lieferung, dann derley Vorspannen angewiesen werden dürfen, damit durch das schnelle, und zu lang anhaltende Fuhrwerk nicht zu Vieh Krankheiten Anlaß gegeben werde. Endlich kömmt noch beyzufügen, daß die Ochsen-Mennats-Besitzer wegen sonstiger, und nach der obigen Weisung nicht gebührender Vorspanns-Leistung auf nicht zu einer Geld-Concurrenz angehalten werden können. Sämmtliche Untermarsch-Commissariate wissen sich daher genau hiernach zu achten. München den 27 Jänner. 1801.

Nro. LXXIII.

Die Erhebung eines Landanlehens von geistlich-, adelich- und bürgerlichen Bräuhaus-Besitzern.

Entbiethen Jedermann unsern Gruß, und Gnade zuvor! Die unsern hiesigen Staaten seit den 23 October vorigen Jahrs (1 Prumaire) neuerdings auferlegte monatliche Kontribution von 775016 Francs, das ist von monatlichen 359655 fl. 51 kr. steigt seit diesem Zeitpunkte nun schon auf solche Summen, daß Wir neben den äussersten Anstrengungen unsers Kammergutes, und unserer Landschaften, und neben dem um desto nothwendiger mit aller Thätigkeit einzubringenden allgemeinen Kriegskosten-Vorschuß, und Kirchen-Silber-Vorrath, bey der zur Zeit einer noch bestehenden Unthunlichkeit einer ganz bemessenen gleichheitlichen allgemeinen Umlage, eins-

einstweilen auch zu andern Hilfsmitteln unsere Zuflucht nehmen müssen. Wir fahren zwar fort, sowohl im Inn- als Auslande Anlehen zu suchen; da sich aber der mächtige Drang der Umstände nicht auf den unsichern Einfluß dieser freywilligen Anlehen allein hinhalten läßt, sehen Wir uns in die unvermeidliche Nothwendigkeit versetzt, ein bestimmtes Landanlehen einer Klasse von Produzenten aufzulegen, welcher theils, wie allgemein bekannt ist, das Recht dieses Produktions-Zweiges seit vielen Jahren sehr großen Vortheil gewähret hat, und theils bey ihren beträchtlichen Geldverkehr auch desto leichter Kreditmittel zu Gebothe stehen, falls selbe nicht aus eigenen Kräften dem Staate die jetzt erforderliche Unterstützung leisten könnten. Es hat nemlich

1mo. Jedes, innerhalb der, von der französischen Armee occupirten Linie entlegenes geistliches, adeliches, bürgerliches, und Land-Bräuhaus (selbst mit Einschluß unserer dem allgemeinen Aufschlag unterliegender Bräuhäuser) ein Landanlehen von Ein hundert fünfzig Gulden aus eigenen, oder allenfalls auch aufgeborgten Mitteln, in baaren Gelde binnen 14 Tagen von der Zeit des Empfangs der gegenwärtigen Verordnung zu erlegen.

2do. Hiefür erhält jeder Darleiher eine Churfürstliche und Landschaftliche gemeindsame Obligation unter Verpfändung der Aufschlagsgefälle in Specie mit der allgemeinen Staatsgarantie in Genere.

3tio. Dieses Anlehen wird nach dem Einverständnisse mit unserer lieben und getreuen Landschaft jährlich bey der Landschaftskassa mit 5 Procent verzinset, und alldort im Jahre 1804. während den 12 Monaten desselben Jahrs dergestallt heimbezahlt, daß diejenigen, welche gegenwärtig die ersten in der Geld-Erlage sind, nach dem Numer ihrer Obligationen zuerst in die Bezahlung eintücken.

4to. Dieses Land-Anlehen haftet nicht auf der Bräustatt, sondern kann von den Darleihern, als Innhabern der Obligationen, nach Belieben, an wem immer cedirt, und transportirt werden.

5to. Da der Betrag ohnehin gering ist, und der Drang der Umstände nicht gestattet, dieses Land-Anlehen nach der verschiedenen Qualität der Bräustatt, mit einem Ebenmaße zu vertheilen, so bewilligen wir dagegen, daß sich in Städten und Märkten die Zunft der Bierbräuer unter sich verstehen könne, wenn etwa ein oder der andere die Quote der 150 fl. zu entrichten, oder aufzubringen platterdings unvermögend wäre, indessen etwa andere mit blühenderen Bräustätten versehen sind. Doch muß die Hauptsumme nach der Zahl der Bräustätte, so in derselben Stadt, oder in demselben Markt befindlich sind, ohne allem Abgange genau entrichtet werden.

6to. Sämmtliche sowohl gefreyte, als ungefreyte Bräustätte haben das Geld zu den Landgerichten, worinn selbe entlegen sind, gegen Interims-Scheine zu erlegen, sonach sendet das Landgericht den Betrag samt einer genauen Specification der Theilnehmer zur allgemeinen Requisitions-Kassa ein, wo selbes die zu dem Ende dort in Bereitschaft liegende Churfürstl. und Landschaftliche Partial-Obligationen erhebt, und den Partial-Gläubigern gegen Einziehung seiner Interims-Scheine zu stellet.

7mo. In jenen Hauptstädten, wo bereits eine Local-Commißion für den Kriegskostenvorschuß bestehet, hat diese Commißion das nemliche zu besorgen, was hieoben den Landgerichtern anbefohlen ist.

8vo. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf jenen Theil des Herzogthums Neuburg, welcher innerhalb der von der französischen Armee occupirten Linie liegt, mit dem einzigen Unterschiede, daß die dortigen Landgerichte die Gelder nicht unmittelbar zur allgemeinen Requisitions-Kassa, sondern zu unserer Pfalzneuburgischen Landes-Direction, resp. Rentkassa in Neuburg (welche solche sodann zur allgemeinen Requisitions-Kassa einschicken muß) einzusenden haben, wogegen die specificirte Theil-

nehmer, Partial-Rentkassa-Obligationen erhalten, und die jährliche Zinnsen, nebst der auf das Jahr 1804. festgesetzten Heimzahlung analogisch mit dem 3 und 4ten Punkt bey ersagter Rentkassa zu erheben haben.

9no. Deßgleichen erstreckt sich diese Verordnung im Grundsatze auch, auf die in die occupirte Linie gefallene Distrikte unsers Herzogthums der obern Pfalz; worüber aber wegen der dort bestehenden besondern Verfassung des Bräuwesens noch eine Special-Resolution erfolgen wird. Der Drang, welcher uns zu dieser Verfügung veranlaßt, ist von der Art, daß Wir gegen die Saumselige ohne weiters zu executiven Maaßregeln schreiten werden, um die für das Vaterland noch weit üblern Folgen einer willkührlichen Behandlung der Armee abzuwenden; wo im Gegentheile nur durch Ordnung, und durch das von jedem Mitgliede des Staats schuldige Bestreben zu Erhaltung dieser Ordnung, die uns, und unsere getreue Unterthanen so schwer drückende Last des Krieges noch am mindesten fühlbar gemacht werden kann. München den 3. Hornung. 1801.

Nro. LXXIV.

Die richtige Einsendung der franz. Bons u. Reçus.

Es muß zum äusserſten Mißfallen gereichen, daß die so oft wiederholten Befehle, wegen richtiger Einsendung der französischen Bons und Reçus nebst abgesönderten Consignationen (von 10 zu 10 Tagen) durch mehrere Untermarsch-Kommissariate so nachläßig befolgt werden. Es wird also diese Weisung an sämmtliche Untermarsch-Kommissariate und Behörden mit allem Ernste und Nachdruck wiederholt, und man wird die säumigen Stellen ohne Nachsicht mit executiven Zwangsmitteln zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anhalten. Da aber bey dem bevorstehenden Rückmarsche der französischen Armee die vollkommene Liquidation aller Lieferungen und Abgaben in Bälde vollendet seyn muß, und hiezu ein präclusiver Termin vom 5. Germinal (26. März) durch die französische Behörden anberaumt wurde, so wird sämmtlichen Behörden unter strengster Verantwortlichkeit die zuverläßige Befolgung nachstehender Weisungen aufgetragen: I. Auf der Stelle sind alle dermal in den Handen der Untermarsch-Kommissariate und Behörden befindliche französische Bons und Reçus, und zwar mit abgesönderten Consignationen über Brod, Fleisch, Fourage, Spital-Lieferungen, dann andere Abgaben anher einzusenden. II. An sämmtliche Inkorporations-Ortschaften, Gemeinden und Unterthanen ist alsbald der strengste Auftrag zu ertheilen, daß selbe alle noch in ihren Händen befindlichen Bons oder Reçus ohne Verzug an das betreffende Untermarsch-Kommissariat übergeben sollen, welches sonach die Einsendung ungesäumt nach obiger Art zu besorgen hat. III. Bis zum 15. Ventose (6. März) allerlängstens müssen zuverläßig alle Quittungen vom Monat Pluviose und den vorhergehenden Monaten bey der Churfürstl. Kriegs-Deputation eingesendet seyn. IV. Spätestens am 5. Germinal (26. März) müssen sämmtliche Bons und Reçus comptables vom Monate Ventose mit den gehörigen Consignationen in Ermanglung anderer Gelegenheit durch eigene Botben anher eingesendet seyn. V. Hiezu sind alle wirksame Anstalten um so zuverlässiger zu treffen, und die Einsendung in den bestimmten Terminen zu besorgen, als der Betrag für alle in der gehörigen Zeit nicht eingesendete Quittungen von dem säumigen Untermarsch-Kommissariate Salvo Regreſſu gegen die Inkorporations-Ortschaften und übrigen Behörden nach landläufigen Preisen in baarem Gelde executive erholet werden würde. Eine geflissentliche Zurückhaltung der verspäteten Bons kann eine säumige Stelle keineswegs vor dem Ersatze schützen, da sich nicht nur bey der vorzunehmenden allgemeinen Liquidation mit den Unterthanen, sondern auch durch die Benehmung mit den französischen Magazins- und Militair-Behörden leicht entdecken wird, welche Quittungen ausgeblieben, und dießorts nicht zum Vorschein gekommen sind. Man versiehet sich durchgehends schuldigsten Vollzugs, um strengerer Maaßregeln enthoben zu seyn. München den 22. Februar 1801.

Nro. LXXV.

Das noch rückständige Bräuhaus-Anlehen.

Nachdem das französische General-Armee-Commando, an welches die neunmonatliche Contribution für die zwey Monate Brümaire und Frimaire mit betreffenden 719311 fl. 42 kr. nun bereits ganz bezahlt ist, auch auf die Abführung der weitern Rückstände äußerst andringt, so werden hiemit alle innerhalb der occupirten Linie gelegenen Landgerichte, und die Kriegs-Kösten-Vorschuß-Local-Commißioner durch das Regierungs- und Intelligenzblatt aufgerufen, und ernstgemessenst angewiesen, das als Hilfsmittel für die Kontribution des Monats Nivose bestimmte Bräuhausanlehen mit aller Eilfertigkeit und Betriebsamkeit einzubringen, damit diese Gelder alle bis längstens 14. März dieß Jahrs bey der allgemeinen Requisitions-Cassa vollends und richtig eingelaufen seyen. Widrigenfalls zu denen in der General-Verordnung vom 3. Hornung angedrohten Zwangsmitteln unausbleiblich geschritten werden müßte. München den 26. Februar 1801.

Nro. LXXVI.

Die Inventarisation bey Abzug der französischen Truppen und Evacuation der Spitäler sowohl der Effekten, als Kranken.

L. G. Bey dem bevorstehenden Abzug der französischen Truppen und der Evacuation der Spitäler, sind von dem Obergeneral der französischen Rheinarmee, sowohl in Hinsicht der in den Spitälern sich vorfindenden verschiedenen Effecten, als der zurückbleibenden Kranken nachstehende Verfügungen getroffen worden, deren genaue Befolgung euch hiemit aufgetragen wird; gleich nach vollendeter Evacuation des Spitals habt ihr euch

1mo. in Begleitung des französischen Kriegs-Commissairs (welchen die innere Polizey des Spitals anvertraut war) und der hierzu entweder den Platz-Commandanten oder einem andern französischen Offizier beyziehen wird, in das Spital zu begeben, um dort ein Inventarium über alle sich vorfindende Geräthschaften und Waaren herzustellen. In diesem Inventario werden a) alle Gegenstände, als neue Leinwand, Strohsäcke, Bettdecken, Betttücher, Hemden, woll- und baumwollene Schlafhauben, Ueberröcke, Ueberhosen, Tisch- und Handtücher, Fürtücher, sowohl für Wundärzte, als Krankenwärter, Sommer- und Winter-Westien für die Krankenwärter, Mehlsäcke und Siebtücher, in drey verschiedene Klassen gebracht, wovon die erstere die ganz guten, die zweyte die mittelmäßigen, und die dritte die ganz unbranchbaren Gegenstände in sich begreifen wird. b) Nach hergestellter Klassifikation bleiben alle jene Gegenstände der erstern und zwoten Klasse in den Händen der französischen Feldspitals-Administration, letztere hingegen habt ihr euch aushändigen zu lassen.

2do. Von obigen Gegenständen sind ausgenommen, und habt ihr zu behalten, sie mögen am Wege der Requisition beygeschafft, oder von Privateigenthümern entlehnet worden seyn, die Bettladen, Matratzen, und alles oben nicht benannte Haus- und Küchengeräthe, es möge was immer für Namen haben. Ueber dieses Geräthe ist ein besonderes Verzeichniß zu verfassen, und hievon zwo Abschriften zu verfertigen, wovon die eine dem Inventario beygebunden, und dem Französischen Spital-Oekonomie ausgehändigt wird, die andere aber in euern Händen verbleibe. Am Ende der erstern habt ihr zur Bestättigung der von dem Französischen Spital-Oekonomie andurch richtig geschehenen Einlieferung der erwähnten Geräthschaften, eine Bescheinung über den Empfang beyzusetzen.

3tio. Verbandzeug, Charpie, Medikamenten, und alles was überhaupts auf die Wundärzte, und die Apotheke Bezug hat, bleibt der französischen Spital-Administration. Andere Waaren aber

4to. Welche nicht zu den Medikamenten gezählt werden können, und nicht aufgezehrt seyn werden, wird der französische Kriegs-Kommissär an den Meistbiethenden veräussern, und die daraus erlösten Gelder in die Armee-Kasse einsenden; wenn nun nach diesen Grundsätzen, die in den von den Kranken evacuirte Spitäler zurückgebliebenen Geräthschaften, Fournituren, Medikamenten, und andere Waaren beschrieben, und vertheilt seyn werden, so sind

5to. Alle verwundete und kranke französische Militär-Personen, deren Umstände auerkannt es nicht gestatten werden, die Beschwerden der Rückreise zu ertragen, in das nächstgelegene bürgerliche Spital zu überbringen; durch die französische Wundärzte werden

6to. Jene Kranke benannt werden, die in der obbestimmten Cathegorie sich befinden; und die darüber verfaßte Liste, von welcher eine Abschrift den Spitalverwaltern derjenigen bürgerlichen Spitäler ausgehändiget wird, in welches die Kranke überbracht werden, muß den Tauf- und Geschlechtsnahmen, Geburtsort und das Departement, das Korps, in welchen sich der Kranke befindet, nebst dem Nro. des Bataillons, der Schwadron, oder Compagnie, so wie den Tag seines Eintritts, in das bürgerliche Spital, die Art seiner Krankheit, und die Ursache, wegen welcher er der Armee nicht folgen konnte, ausdrücken. Vom Tag des Eintritts in die bürgerliche Spitäler wird

7mo. Durch die französische Regierung der bürgerlichen Spitalverwaltung der Kostenbetrag nach demjenigen Maaßstabe rückersetzt werden, welcher für die übrigen Kranken bestehet; es haben also diese ihre Kösten-Verzeichnisse zu verfassen, und durch die Orts-Obrigkeiten den Betrag bestättigen zu lassen.

8vo. Sobald die Kranken wieder genesen, oder demnach in den Stand seyn werden, die Beschwerden der Reise zu ertragen, so habt ihr dieselbe dorthin, wo der bevollmächtigte Minister der französischen Republik sich am nächsten befinden wird, überbringen zu lassen, welcher die auf diese Reise erlaufene Unkösten, so wie es in dem 1ten Artikel bestimmt worden, entrichten, und für die weitere Verpfleg- und Reisekösten der erwähnten Individuen Sorge tragen wird. Uebrigens versteht es sich

9no. von selbst, daß diese Verordnung des französischen Obergenerals Moreau insoweit sie jene Fourniturn betrifft, welche der französischen Administration ausgehändigt werden müssen, und die Artikl 1. 3. et 4. bestimmt sind, auf die bloßen Regiments- und Unterlags-Spitäler (gite de vacuation) bey deren Errichtung es ohnehin ausdrücklich von der französischen Administration bedungen worden ist. Daß alles wieder zurückgegeben werden solle, sich nicht erstrecke, sondern bey diesen habt ihr euch in den Besitz aller existirenden Geräthschaften sowohl, als Fourniturn zusetzen. Wir versehen Uns von euch, daß ihr die verschiedene Punkte dieser Instruktion genau befolgen, und die bey dieser Gelegenheit verfaßte Inventarien sowohl, als die Verzeichnisse jener Geräthschaften, welche ihr in Empfang zu nehmen habt, mit der Bemerkung dessen, was etwa zu Verlurst gegangen seyn möchte, als Belege zu den Feld-Spitals-Rechnungen an Uns einsenden werdet. München den 3ten März 1801.

Nro. LXXVII.

Die Weigerung der Besoldungssteuer von dem Commendverwalter zu Donauwörth.

Wegen den, die Besoldungssteuer verweigernden deutschen Ordens-Commendes-Verwalters in Donauwörth ist auf nochmalige Ermahnung, und wiederholter Renitenz um so mehr auf Art und Weise, wie Wir sub hod. wegen dem dortigen Kaisersheimischen Kastenvogt angeordnet haben, nämlich nach einem billigen Anschlag seiner wahrscheinlichen Diensterträgnisse mit der Execution zu verfahren, als selbst, wenn diese Besoldungssteuer eben nicht zur Abführung einer feindlich aufgelegten Contribution bestimmt wäre, sondern eine gemeine Landeshilfe seyn würde, die von dem deutschen Ritterorden bey ältern Vorkommenheiten allezeit angeführte kaiserliche Steuerfreyheits-Urkunde der Donauwörthischen Kommende vor den Jahren 1342 und 1358, lediglich den Ordens-Gliedern, nicht aber, um zumalen bey Personal-Verreichnissen ihrem dortigen gesamten Dienstpersonal zu statten kommen, weswegen auch bey denen in vorigen Zeiten namentlich von Jahr 1691 bis 1697 zur hiesigen Landes-Defension ausgeschrieben gewordenen Kopf- und Personal-Steuern der dortige Kommende-Verwalter, und dessen übriges Dienstpersonale in Donauwörth zur Erlegung derselben unnachsichtlich und des von dem damaligen Deutschmeister eingelegten Widerspruchs ungehindert sind angestrengt worden; von welchem Besitzstande Wir — zumalen bey der dermaligen eigentlich feindlich aufgelegten Kriegssteuer abzu-

zuweichen nicht im geringsten gedenken. Dieses bleibt demnach hiemit der gemeinschaftlichen Kriegs-Kosten-Vorschuß-Kommißion auf derselben unterthänigsten Bericht vom 24. Jänner mit dem Bedeuten pro Resolutione unverhalten, daß wegen Concurrenz zum Kriegs-Kosten-Vorschuß ab den in der Reichspfleg Wörth entlegenen deutschen Ordensbesitzungen und Hintersassen, dann dessen in der Stadt selbst entlegenen Realitäten unsere speciele gnädigste Entschliessungen ehestens nachfolgen werden. München den 10. März 1801.

Nro. LXXVIII.

Die Umlegung der Kriegslast auf die innerhalb der occupirt gewesenen Linie gelegene bayerische Distrikte in Ansehung der Spitäler.

Unter den vielen und schweren Lasten des Krieges waren die Kösten der französischen Feldspitäler von der besondern Art, daß, so unvermeidlich diese auf die ganze Armee Bezug habende allgemeine Kriegsbürde auch war, selbe doch im Drang der Umstände am wenigsten auch mit einigem Grade von Gleichheit im ganzen Lande vertheilt werden konnte, sondern einige einzelne Gegenden unerschwinglich drücken mußte. Es sind zwar zu diesem Behufe verschiedene Geld- und Natural-Concurrenzen in den nächstumliegenden Gegenden eines jeden Spitals eingebracht worden; aber an vielen Orten bestehen noch beträchtliche Schulden, deren Tilgung neue, noch viel größere Distrikts-Konkurrenzen erfordertlich machen würde. Und an vielen Orten haben einzelne Landgerichte, Städte und Märkte die Kösten der darin entlegenen Feldspitäler einsweil ganz allein vorgeschossen, während dem andere Landgerichte gar keinen Antheil an dieser schweren Kriegsbürde getragen haben, und während dem die sehr beträchtlichen Kösten der in München gewesenen drey Hauptfeldspitäler einsweilen aus der allgemeinen Requisitions-Kassa auch vorgeschossen, dadurch aber die Kräfte dieser Kassa ihren übrigen bestimmten Bedürfnissen entzogen wurden. Wir haben daher gnädigst beschlossen, daß die Kösten aller in Bayern gewesenen französischen Spitäler als eine entschiedene allgemeine Kriegslast auf alle innerhalb der occupirt gewesenen Linie entlegene bayerische Distrikte verhältnißmäßig umgelegt werden, und zu dieser, so wie zu allen bisherigen Kriegs-Bedürfnissen alle Einwohner und Realitäts-Besitzer ohne Statt-findung irgend einer sonstigen Befreyung so viel nur immer möglich ist, gleichheitlich beytragen sollen. Zu diesem Ende haben Wir

1mo. von den Gesammtkosten, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Städte und Märkte zu jener des übrigen Landes im voraus einen angemessenen Theil für alle Städte und Märkte abgezogen, und lassen solchen Konkurrenztheil für jede Stadt und Markt, abgesondert durch unsere Kriegs-Deputation ausschreiben. In jenen Städten und Märkten, wo dieser Konkurrenztheil nicht aus den gemeinen Stadt- und Markts-Kammer-Gefällen bestritten werden kann, ist solcher durch Lokal-Umlage einzubringen.

2do. Auf dem Lande hat jeder Besitzer eines ganzen Hofes 6 fl. 24 kr., und die kleineren Güter haben nach dem Verhältnisse des Hoffusses das betreffende zu bezahlen, nämlich: 1 Hof 6 fl. 24 kr.; ½ Hof 3 fl. 12 kr.; ⅓ Hof 2 fl. 8 kr.; ¼ Hof 1 fl. 36 kr.; ⅛ Hof 1 fl. 4 kr.; 1/16 Hof — fl. 48 kr.; 1/32 Hof 32 kr.; 1/48 Hof 24 kr.; 1/96 Hof 12 kr.

3tio. Diese Anlage haben nur die freyeignen Unterthanen, und jene Lehenunterthanen, welche ihrem Lehenherren keine jährliche bestimmte Stift- oder Rekognition zu entrichten haben, ganz aus eigenen Mitteln zu leisten, hingegen bey den grundbaren Unterthanen haben sämmtliche in- und ausländische Grundherren, folglich auch unsere Kastenämter, ihren Grund-Unterthanen ein Drittheil zu dieser Bürde beyzutragen. Es werden daher in Kraft dieses landesfürstlichen Mandats alle Grund-Unterthanen ermächtiget, nach geleisteter obiger Bezahlung ihren Grundherrn an den heurigen Stiften und Gilten folgenden Quoten abzuziehen, und zu ihrem Ersatz einzubehalten. 1 Hof 2 fl. 8 kr.; ½ Hof 1 fl. 4 kr.; ⅓ Hof 43 kr.; ¼ Hof 32 kr.; ⅛ Hof 21 ½ kr.; 1/16 Hof 10 ¾ kr.; 1/32 Hof 8 kr.; 1/96 Hof 4 kr. Sollte gegen alles Verhoffen irgend ein Grundherr sich gegen diesen Abzug sträuben, oder solchen nicht gestatten wollen, so werden hiemit alle Unsere

Landesstellen und Gerichtsbehörden auf das strengste angewiesen, solchen Grund-Unterthanen die prompteste Assistenz zu leisten.

4to. Die Klöster, Stiftungen, dann geistliche und weltliche Hofmarksherren sind als Grundherren bereits durch obigen dritten Punkt in Konkurrenz gezogen; Wir wollen daher, daß sie ausser dessen nur mehr von ihren, mit eigenen gebrödesten Dienern gebauten oder auf blosse Jahrespacht gegebenen Hofbauen, Schwaigen, und Mayerhöfen konkurriren sollen. Und diesemnach hat jedes Kloster und jeder Hofmarks- oder Sitz-Inhaber seinen Hofbau, seine Schwaigen und Mayerhöfe (deren Ausdehnung und Grösse ohnehin überall gerichtskündig ist, und unter schwerer Verantwortlichkeit nicht zu gering angeschlagen werden darf) in einem beyläufigen Hoffuß anzuschlagen, und hievon die 6 fl. 24 kr. per Hof zu entrichten.

5to. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Pfarren, welche von ihren Grundunterthanen auch schon nach dem dritten Punkt konkurriren, daher sie nur noch ihren selbst bauenden oder auf Jahrespacht gegebenen Pfarrwidum bey der betreffenden Gerichtsbehörde in einen Hoffuß anzuschlagen, und hiernach 6 fl. 24 kr. per Hof zu bezahlen haben.

6to. Aus diesem Fond werden alle bisherige in verschiedenen Orten zu dem Spitalbedarf geleistete Geld- und Natural-Konkurrenzen zurück vergütet, so wie auch die Schulden und Vorschüsse heimbezahlt. Wir bewilligen daher auch, daß jene Unterthanen, welche eine Geld-Konkurrenz schon geleistet haben, solche an den 6 fl. 24 kr. per Hof sogleich abziehen, und inbehalten können. Doch haben die Beamte hierüber eine deutliche Designation zu verfassen, und in Duplo, nämlich eine statt baar Geld zur allgemeinen Requisitions-Kasse, und die andere zu Unserer Kriegs-Deputation einzusenden, damit im Ganzen genaue Ordnung erhalten werde. Hingegen die Natural-Konkurrenzen und Schulden können erst nach vorläufig ordentlich abgelegt, und bey unserer Kriegs-Deputation aufgenommenen Spital-Rechnungen vergütet, respect. durch unsere Kriegs-Deputation an die allgemeine Requisitions-Kasse zur Bezahlung angewiesen werden.

7mo. Gegenwärtige Verordnung erstreckt sich nicht auf das Herzogthum Neuburg, weil dort die Kösten der Feldspitäler bereits vertheilt, und verhältnißmäßig umgelegt worden sind, und deßwegen sind auch die Landgerichte Rhain und Wemding, nebst der Stadt Donauwörth, als welche bereits in die ebenerwähnte Umlage der neuburgischen Spitäler eingezogen worden sind, hierunter nicht begriffen.

8vo. Wohl aber haben die zur neuburgischen Spital-Konkurrenz nicht gezogene Landgerichte Neumarkt in der obern Pfalz, Freystadt, Sulzbürg, Pirnbaum, Breiteneck und Parsberg zu dem gewöhnlichen Fond beyzutragen; dagegen auch die Kösten des französischen Feldspitals zu besagten Neumarkt aus diesem Fond zurück vergütet werden sollen; deßwegen Wir für diese 6 Distrikte nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung gegen jener von ganz Bayern, eine überhauptige Konkurrenz-Summe auswerfen, und selbe durch unsere Kriegs-Deputation benehmlich mit unsern Landes-Direktionen in Amberg und Neuburg in jedem einzelnen Distrikte nach den verschiedenen Verfassungen vertheilen lassen.

9no. Diese Spitalumlage muß in einer Zeitfrist von 4 Wochen vollkommen eingebracht, und damit durch vielfältige unmittelbare Uebermachungen an die allgemeine Requisitions-Kassa, die Arbeiten nicht unnöthig vermehrt werden, von den Inkorporations-Ortschaften sammt dem Betrage für ihre Hofbaue, Schwaigen, Mayerhöfe und Pfarrwidum zu den betreffenden Landgerichten eingesendet werden. Welches sich auch auf jene Städte und Märkte, welche den Landgerichten incorporirt sind, versteht. Die Landgerichte selbst haben nicht zuzuwarten, bis selbe das ganze Quantum vom Gerichte und allen Inkorporations-Ortschaften einsenden können, sondern ohne allen Saumsal von Zeit zu Zeit Abschlags-Zahlungen an die allgemeine Requisitions-Kassa zu übermachen, und sodann mit dem Reste die Haupt-Designation ein-

zu-

zuschicken. Wir versehen uns, daß diese durch das allgemeine Bedürfniß herbeygeführte, und die möglichst gleichheitliche Vertheilung der schweren Kriegslasten bezweckende Verordnung genau und schnell befolgt, und die Ueberzeugung der offenbaren Nothwendigkeit alle Zwangsmitteln entfernen werde. München den 31. März 1801.

Nro. LXXVIII½.

Hauptübersicht
des Standes der allgemeinen Requisitions-Kassa.

Bisherige Einnahme.

	fl.	kr.
1. Außerhalb desjenigen Kirchensilbers, welches nach der anorn Fol. 318. öffentlich bekannt gemachten Ausmittlungsart der ersten französischen zu Kontribution von 6. Millionen Francs schon dieser ersten Kontribution verwendet wurde, ist bis heute noch weiters ausgeprägt worden um	558032.	35½
2. An freywilligen Beyträgen sind nach vollkommen berichtigter erster Kontribution nachtragsweise noch eingegangen	794.	11½
3. Der allgemeine Kriegskösten Vorschuß von Vermögen und Besoldungen hat nach Abzug der statt baar Geld angerechneten freywilligen Kontributionsscheinen bis heute an baarem Gelde betragen	560251.	25½
4. An dem, zu diesem allgemeinen Kriegskösten Vorschuße auf 450000 fl. bestimmtem Cursürstl. Kammerguts Beytrag hat die Churfl. Hauptkassa bis heute eingewiesen.	296440.	18
5. An dem Bräuhaus Anlehen sind bis heute eingegangen	131557.	50
6. Die baierische Landschaftskassa hat vorgeschossen	360000.	—
7. Besondere Einnahmen	2979.	49½
Summa der Einnahmen	1,910,056.	10½

Bisherige Ausgaben.

1. Die neue monatliche Kontribution auf die 4 Monate Brumaire, Frimaire, Nivose, und Pluviose ist ganz bezalt, und mit Einschluß der bis jezt entrichteten Wechselprovisionen, Spesen, Interessen, und Scontro hierauf verwendet worden	1,459,061.	36
2. Für die Schlachtviehlieferungen sind den Lieferanten, bürgerlichen Mezgern, und zum Theil auch den Unterthanen bis heute vergütet worden	725871.	4½
3. Für Reluitionen der Naturalien sind ausgelegt worden	43870.	13
4. Der Stadtkammer München sind an den, für das ganze Land vorgeschossenen Auslagen bis heute rückersetzt worden.	31561.	5
5. Für die hiesige französische 3. Haupt-Feldspitäler sind einsweilen vorgeschossen worden.	88820.	—
6. An den Tafelkösten der Divisions Generäle auf dem Lande sind einsweilen bezalt worden.	34923.	—
7. Die Kösten der Generalstafeln in München, welche sich bis 11ten März bereits auf 192020 fl. 57 kr. belaufen haben, sind vom Churfürstl. Hofzahlamt allein bestritten worden.	—	—
8. Die Kösten der requirirten und gelieferten 15000 Capots sind von der baierischen Landschafts-Kassa allein bestritten worden.	—	—
9. Regie, Kommißionskösten, und Bothenlöhner	8789.	44
10. Verschiedene besondere Ausgaben für das Allgemeine	13480.	20½
Summa der Ausgaben	2,406,377.	3½

Im Gegenhalte der Einnahmen gegen die Ausgaben bezeigt sich ein Abgang von 496320. 52½

Dieſer Abgang in der bisherigen Einnahme iſt dadurch gedeckt worden, daß der gröſte Theil der Kontributionen durch Wechſel auf 2 und 3 Monate hinaus berichtiget, und dagegen an die Churfl. und Landſchaftliche Wechſel emittirt wurden. Zur Einlöſung dieſer Wechſel, dann zur Beſtreitung der übrigen, der allgemeinen Requiſitionskaſſa noch obliegenden beträchtlichen Vergütungsrückſtänden iſt das noch fortwährend einzuziehende entbehrliche Kirchenſilber — der Nachtrag des noch nicht allenthalben bezahlten allgemeinen Kriegskoſten Vorſchuſſes von Vermögen und Beſoldungen der Nachtrag des Kammergutsbeytrages — der Reſt des noch nicht ganz eingelaufenen Bräuhaus-Anlehens — ein Theil der heute angeordneten allgemeinen Spitalumlage, in ſo weit ſie unter andern auch zum Erſaz des oben angezeigten, für die Münchner 3 Feldſpitäler geſchehenen Vorſchuſſes gehört — und ein von der Baieriſch- und Neuburgiſchen Landſchaft negozirt werdendes ſolides Anlehen beſtimmt. Welches hiemit auf Befehl des Churfürſtl. General Hofkommiſſariats mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß auch die weittere Fortſetzung der Kriegskoſten-Rechnungen, und Kaſſaüberſichten ſeiner Zeit folgen wird. München den 31. März 1801.

Nro. LXXIX.

Daß jede Garniſons-Stadt nach Abzug der Franzoſen von denen liederlichen Weibsbildern gereiniget werden ſoll.

Vermög unſerer höchſten Entſchlieſſung ſub dato Baireith den 27 März ertheilen Wir hiemit unſerer G. L. Direction den Auftrag hieran die Polizey-Direction, als auch in andern Garniſons Städten an die dortige Regierungen und Polizey-Behörden die wirkſame Verfügung alſobald zu erlaſſen, damit dieſe Orte gleich nach dem Abzug der franzöſiſchen Truppen von den liederlichen Weibsperſonen, welche ſich häufig allda befinden ſollen, gereiniget, ſohin zu ſolchem Ende die Fremden durch die Polizey ausgewieſen, und rückſichtlich der Einheimiſchen die in ſolchen Fällen angemeßene Polizey Vorſorgen zur Verhütung aller Anſteckung unverweilt getroffen werden. Da dieſe Verfügung zu Erhaltung der Geſundheit unſerer Soldaten, und Abhaltung weiterer Anſteckungen in dergleichen Städten höchſt nöthig iſt, ſo iſt für die genaue Vollziehung derſelben wachſame Sorge zu tragen. München den 2. April 1801.

Nro. LXXX.

Die wiederumige Aushändigung der Stadt-Thor-Schlüſſeln.

Da durch den glücklich hergeſtellten Frieden die alte militäriſche Verhältniße und Reglements wieder eintretten, ſo hat unſere G. L. Direction durch die Regierungen die ſchleunigſte Verfügung zu treffen, daß die bey den Magiſtraten unſerer Hauptſtädte noch zur Zeit hinterlegte Stadtthor-Schlüßel den ernannten Kommandantſchaften unverzüglich eingehändigt, und in dem Punkt der Bewachung, der Rapports und übrigen auf das Militär ſich beziehenden Gegenſtände alles unverzüglich auf den vorigen Fuß geſtellt werde. München den 15. April 1801.

Nro. LXXXI.

Die zum Militair-Dienſt tauglich ſind, iſt keine Erlaubniß zum Auswandern zu ertheilen.

Wir werden durch wichtige Staats-Gründe bewogen, die unterm 7 Juny vorigen Jahrs *) rückſichtlich der Auswanderung erlaßenen Verordnung, nach welcher allen denjenigen, welche zu den Militärdienſt tauglich ſind, keine Erlaubniß zum auswandern ertheilt werden ſolle, noch zur Zeit beſtehen zu laſſen. Hingegen bey allen übrigen Unterthanen, welche zum Militärdienſt wegen Alter oder ſonſtigen Defect untauglich ſind, iſt nach den beſtehenden Auswanderungs-Geſetzen zu verfahren. München den 19 April. 1801.

*) Vide antec. Nro. 23.

Nro. LXXXII.

Pardon vor die bey dießeitigen Kriegstrup-

Da Wir aus beſonderer landesväterlicher Liebe und Zuneigung zu unſern lieben und getreuen Unterthanen allen Soldaten, die bey unſern Kriegs-Truppen entweder zu Roß oder zu Fuß geſtanden, und von den Fahnen oder Eſtandarts, wozu

ſie

sie geschworen haben, entwichen sind, falls sie auch an Gewehr, Montur, oder sonstigen Requisiten ein und anderes mitgenohmen, oder sich inzwischen verheurathet hätten, eine vollkommene und allgemeine Verzeihung (Pardon) zu ertheilen beschlossen haben. So machen Wir hiemit Jedermann, besonders aber jenen meineidig entwichenen Soldaten zu wissen, daß selbe, wenn sie von unten bemeldten Tage an in Zeit sechs Monaten bey ihren Regimentern, Kompagnien, oder Eskadrons, unter welchen sie gedient haben, sich freywillig wieder stellen, unserer vollkommnen Gnade, und gänzlicher Verzeihung vollkommen versichert seyn sollen. Diejenigen allein sollen ausgenohmen seyn, welche vor oder nach ihrer Desertion ein malefizisches Haupt-Verbrechen begangen, oder erst nach der Verkündung dieses Pardons einer treulosen Entweichung sich schuldig gemacht haben. Wir erwarten um so zuverläßiger, daß diese Meineidige ihren begangenen Fehler verbessern, und ihrem Vaterlande ihre Dienste vor anderen wieder wiedmen, da sie, bey dem beträchtlich verbesserten Zustande unserer Truppen es in der Folge in keinem andern Lande vortheilhafter finden werden. Sollten aber ungeachtet dieser unserer geäusserten landesväterlichen Gesinnungen diese Treulosen ohne Gefühl für Ehre, für die ihrem Landesfürsten und Vaterlande geschworne und schuldige Treue, in ihrem Meineide beharren, und in obenangesetzter Frist sich nicht freywillig stellen; so befehlen Wir in diesem Falle, daß derselben in unserm Lande wirklich besitzendes, oder in Zukunft zu Theil werdendes Vermögen ohne Ausnahme dem Fisco heimfällig, ihre Namen bey der Justitz angezeigt, sie auf Betretten in Verhaft gebracht, und nach aller Strenge der Kriegsgesetze behandelt werden sollen; wogegen diejenigen, welche aus Reue und Hang zu ihren Landesfürsten und Vaterlande zurückkehren, ohne mindester Ahndung zu ihren vorigen Diensten bey ihren Regimentern und Escadrons allenthalben wieder aufzunehmen, und anzustellen sind. Zu Urkund dessen haben Wir diesen offenen Pardons-Brief nebst unsern beygedruckten größern geheimen Kanzley-Insiegl eigenhändig unterschreiben, und sonach selben durch öffentlichen Trompetenschall und Trommelschlag bey sämmtlichen unsern Regimentern zu Roß und zu Fuß sowohl in den Garnisonen, als auf dem Lande publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft an den gehörigen Orten aushängen, und affigiren lassen. Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt München den 22. April. 1801.

pen sowohl zu Roß als zu Fuß entwichenen Mannschaften.

Nro. LXXXIII.

Nachdem Wir unterm 17 vorigen Monats beschlossen haben, das Comando über unsere sämmtliche Truppen höchst selbst zu übernehmen; so wird euch solches hiemit bekannt gemacht, um euch in allen militärischen Vorkommnissen darnach zu achten, und die darauf Bezug habenden Berichte zu unserer unmittelbahren Entschlung einzusenden. München den 11 May 1801.

Daß von der Höchsten Person selbst übernommene Commando der sämmtlichen Truppen.

Nro. LXXXIV.

L. G. Es ist uns die mißfällige Anzeige gemacht worden, daß mehrere Deserteurs von unserer Armee in den herobern Landen sich aufhalten, und ohngeachtet der bestehenden Verordnungen, besonders jener von 23 May v. J. von Seite der Gerichtsbeamten auf dieselbe nicht nur kein wachsames Aug gehalten, sondern sie vielmehr von diesen in dem strafbaren Verharren bey ihrem Meineide unterstützt werden. Wir befehlen daher sämmtlichen unsern Gerichtern in Gemäßheit unsers höchsten Reskripts vom 11 d., daß sie unsere obangezohene gnädigste Verordnungen auf das genaueste vollziehen, und die Incorporations-Ortschaften eben darnach anweisen sollen. München den 18 May. 1801.

Daß ein wachsames Auge auf die dießseitige Deserteurs gehalten werden solle.

Nro. LXXXV.

Nachdem Wir im abgewichenen Jahre *) bey Formirung des nunmehr aufgehobenen Scharfschützen-Corps den Individuen desselben in Rücksicht ihrer künftigen An-

Die Versorgung der verabschiedeten Scharfschützen.

*) Vide antec. Nro. IX.

Anstellung die vorzüglichste Bedachtnahme zugesagt haben; so wollen Wir, daß zur Beförderung dieser unserer wohlthätigen Absichten folgendes, und zwar auf das strengste beobachtet werden solle: 1) Alle mit Abschied vom Scharfschützen-Corps entlassene Jäger-Pursche aus unsern Staaten haben sich eine vorzügliche Anstellung zu versprechen; es sollen demnach 2) alle Ausländer, welche einsweilen Dienste versehen haben, so wie 3) diejenigen Inländer, welche keine Jägersöhne, noch gelernte Jäger sind, nach Billigkeit diesen weichen; auch zur Bezweckung unserer höchsten Intention 4) längstens innerhalb 4 Wochen in Bezug auf sämtliche Forstmeisterämter einberichtet werden: a) welche von derselben unterhabenden Forstpersonal zur Haltung eines Jagd- oder Forstjungen einige Geld- oder Natural-Emolumente beziehen, und wie demnach b) die bisher noch nicht angestellten beabschiedeten Scharfschützen am schicklichsten zu vertheilen seyen. München den 22. May 1801.

Nro. LXXXVI.

Die gewaltsamer Weise weggenommene dießseitige Unterthanen.

Seit dem Antritte unserer Regierung haben Wir nicht unterlassen, diejenigen unserer Unterthanen, welche in dem Laufe des nunmehr beendigten Krieges während ihres Aufenthaltes in den k. k. Erblanden dortselbst mit Gewalt weggenommen, und zu jenseitigen Militärdiensten gezogen worden sind, bey dem Wienerhofe zu reklamiren, ohne daß jedoch bishero der vorgehabte Zweck erreicht werden konnte. Nunmehr aber, und da des Herrn Erzherzog Karls Liebden, in dessen Billigkeit Wir ein unbeschränktes Zutrauen setzen, das Präsidium des k. k. Hofkriegs-Raths übernommen, haben Wir unsere Vorstellungen darüber durch unsern bevollmächtigten Minister Freyherrn von Grafenreith erneuern lassen. Der Herr Erzherzog haben sich auch in einer offiziellen Gegennote vom 10. vor. Monats bestimmt dahin erklärt, daß man keineswegs die Absicht habe, Churfürstl. Unterthanen gewaltsam zu jenseitigen Militärdienste anzuwerben, oder die etwa auf eine unregelmäßige Art Angeworbenen zurückzubehalten; es bestünden deßhalb die bestimmtesten Verordnungen, und die einzelnen Abweichungen davon, die vielleicht während dem Laufe des Krieges statt gehabt, wären lediglich dem Drange der damaligen Umstände zuzuschreiben, und hörten dermalen von selbst auf; und würde wider Verhoffen von untergeordneten Behörden dawider gefehlt, so sollten dieselbe zur strengsten Verantwortung gezogen, und dadurch die bestehenden Gesetze aufrecht erhalten werden. Welches sämmtlichen Behörden hierauf bekannt gemacht wird, damit, wenn noch hie und da solche gewaltsam weggenommene dießseitige Unterthanen unter dem k. k. Militair stehen sollten, ihre Familien unter Berufung auf diese Erklärung derselben Loslassung bewirken mögen. München den 30. Juny 1801.

Nro. LXXXVII.

Herstellung eines Katasters über die Häuser und Gründe aller hiesigen Communitäts-Mitglieder ꝛc.

Die neun monatliche Gegenwart der französischen Armee in Bayern hat, wie jedermann einleuchten wird, große Kösten verursacht, von denen einige das ganze Land, wieder andere aber einzelne Orte allein zu tragen treffen. Beynahe keine Gemeinde, sey sie auch so klein sie wolle, wird ohne solche lokale Kriegslasten seyn, und die Stadt München, welche die ganze Zeit über eine französische Garnison inne hatte, hat also auch Lasten für sich ganz allein zu tragen. An Orten, wo der Hoffuß eingeführt ist, bestehet schon das Verhältniß, nach welchen jeder Ortsbewohner beyzutragen hat, gleichwie aber in hiesiger Haupt- und Residenzstadt kein Hoffuß besteht, noch bestehen kann; so haben Seine Churfürstlichen Durchlaucht unterm 4ten Februar diß Jahres gnädigst zu beschliessen geruhet, daß vor allen andern die Häuser und liegende Gründe aller hiesigen Communitäts-Mitglieder ohne Unterschied eines Standes, nicht minder die hierauf ruhenden Gülten und Zehenden beschrieben, geschätzt, zu Kapital angeschlagen, die vorgeschriebenen Ewiggeld- und Hypothek-Kapitalien angemerkt, und alle diese Gegenstände in ein förmliches Kataster gebracht werden sollen. Zu diesem Geschäfte sind die Endesunterzeichneten zu Folge erhaltener höchster Commissorien ernannt, und da diejenigen, welche für die Lieferungen an die französische Armee noch beträchtliche Forderungen haben, auf ihre Bezahlung andringen, so haben sie den Auftrag, das Geschäft, soviel möglich, zu beschleunigen. Sie werden daher mit diesem

1) den Anfang am künftigen Donnerstag den 9. dieß machen, und selbes in der Stadtoberrichteramts-Wohnung im Thale von Vormittags 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr fortsetzen.

2) Ersucht die Kommission alle gefreyte und ungefreyte Hauseigenthümer geziemend, an den Tagen, wo sie vor die Kommission werden beruffen werden, sogleich richtig, entweder selbst in Person zu erscheinen, oder Jemanden abzuordnen, der hinlänglich unterrichtet, und in Stand gesetzt ist, der Kommission die nothwendigen Aufschlüsse zu geben.

3) Da, wie aus dem vorausgegangenen erhellet, von jedem Hause oder Grundstücke der Werth im Kataster vorgetragen werden muß, so wird die Kommission zwar den Haus- oder Grundstücks-Anschlag annehmen, der im hiesigen Grundbuche sich vorgetragen findet, in so ferne dieser Anschlag nicht älter als 8 Jahre ist; wäre es aber, daß der Anschlag im Grundbuche älter, dann 8 Jahre, oder solcher Anschlag darin gar nicht zu finden, oder zweifelhaft wäre, so wird die Kommission in solche Häuser eigends hiezu verpflichtete Bauverständige abschicken, um eine legale und zuverläßige Schätzung zu erhalten, und in diesem Falle werden alle Hauseigenthümer ersucht, den Bauleuten nicht nur keine Hinderniß im Wege zu legen, sondern ihnen vielmehr zur schleunigen Erhaltung der Schätzung allen Vorschub zu leisten. Die Kommission hofft, nnd verspricht sich überhaupts von sämentlichen hiesigen Haus- und Grundstücks-Eigenthümern die thätigste Mitwirkung um so mehr, als nur durch diese Maaßregel allein das genaueste Verhältniß der Konkurrenz jedes Comunitäts-Mitgliedes zur Local-Kriegs-Last hergestellt werden, und die Mitbürger zu ihren Zahlungen für die in gröster Verlegenheit so gutwillig hergeliehene Natural-Lieferungen gelangen können und es würde der Commißion für wahr sehr schwer fallen, wenn sie nach ihrer Weisung diejenigen höchster Orten anzeigen müßte, die in einem oder andern Stücke Anstand und Schwierigkeiten machen würden. München den 1. July 1801.

Kataster über Häuser und liegende Gründe.

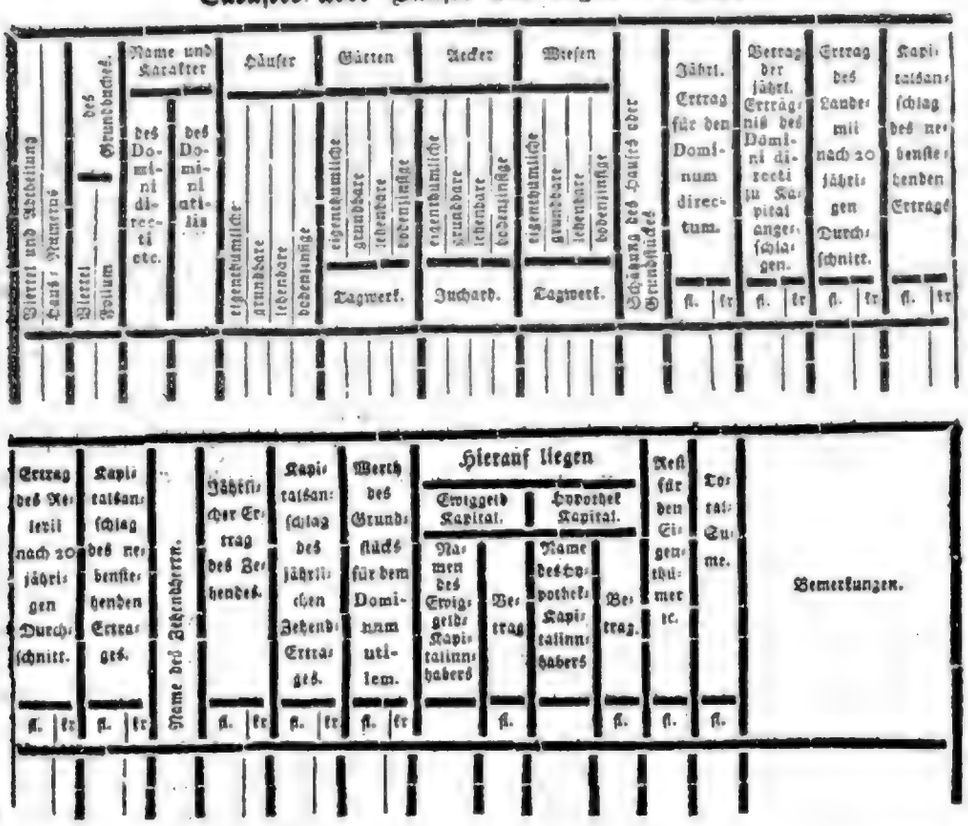

Einnahms-Register.

Zu den Local-Kriegs-Kösten haben zu konkurriren:

Der Dominus directus.	Von der jährl. Erträgniß. fl.	kr	Vom Laudemio. fl.	kr	Zusammen also in beeden Posten. fl.	kr	Der Zehendherr.	Vom Neterio. fl.	kr	Der Zehendherr.	Vom jährl. Ertrag des Zehends. fl.	kr	Des Erlegelds-Kapitals-Inhaber.	Von seinem Kapitalspossen. fl.	kr	Der Hypothek-Kapitals-Inhaber.	Von seinem Kapitalspossen. fl.	kr	Der Haus- oder Grundstücks-Besitzer.	Vom Ueberrest des Grundstücks-Werthes. fl.	kr	Summa totalis. fl.	kr	Bemerkungen.

Nro. LXXXVIII.

Der hinter dem Filatorio am Hofgarten stehenden Platz zum nöthigen Staatsbehufe.

Wir finden Uns veranlaßt, die in dem anliegenden Plane hinter dem Filatorio am Hofgarten mit rother Farbe bezeichneten Plätze zu einem nöthigen Staatsbehufe zu verwenden. Unsere G. L. Direktion erhält dahero den Befehl, ungesäumt durch die in Entschädigungs-Sachen niedergesetzte Commission mit Zuziehung eines Magistratischen Abgeordneten die Eigenthümer der in obigem Plane mit rothen Farben bemerkten Plätzen vorladen zu lassen, und mit ihnen eine Entschädigungs-Uebereinkunft zu treffen, und selbe zu Unserer Genehmigung einzuschicken. München den 5. July 1801.

Nro. LXXXIX.

Die neue Benennung der Regimenter.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. vermög höchsten Rescripts v. 30. Juny gnädigst beschlossen haben, daß die bisherigen Bataillons von Buseck und von Zoller von 25. v. M. an zusammen gestossen worden, ein Regiment formiren, und dieses den Namen Herzog Karl führen, dann das Bataillon La Mothe den Namen seines Proprietairs, des General-Lieutenants Grafen von Ysenburg annehmen, und das bisherig leichte Infanterie-Bataillon Preysing künftig Kloßmann, so wie das Bataillon Schloßberg in Zukunft Dalwigk heissen solle; und nachdem Höchstdieselben ferners geruhet haben, das Divisions-Kommando in der Rheinpfalz dem General-Lieutenant Grafen von Ysenburg, und das Brigade-Commando daselbst dem General-Major Freyherrn von Wreden zu übertragen, wogegen aber weder ein Gouvernement, noch Provinzial-Kommando, noch Kommandantschaft in Mannheim mehr bestehen wird; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft anmit bekannt gemacht. München den 6. July 1801.

Nro. XC.

Die Landskapitulanten betreffend.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchster Cabinets-Ordre von 3. diess und des den 7. darauf anher erfolgten gnädigsten Rescripts beschlossen, daß für die vor der nun bestehenden General-Pardon desertirten Landcapitulanten bis zum Umlauf desselben zwar keine andere Pursche gestellt werden dürfen, jedoch diejenigen, welche das Loos zum Einstehen trifft, namentlich bemerket, den betreffenden Regimentern bekannt gemacht, und unter dem Bedingnisse sich nach Umlauf gedachter Pardons-Zeit bey nicht geschehender Sistirung der Entwichenen bey ihren Regimentern zu stellen, verpflichtet, für die auf Kriegsdauer angestellten Leute aber kein Ersatz geleistet werden solle. Es werden daher an solche höchste Verordnung die sämmtlichen Civil-Behörden nachdrucksamst angewiesen. München den 13. July 1801.

Nro. XCI.

Zweyte Hauptübersicht
des Standes der allgemeinen Requisitions-Kassa für das Jahr 1801.

	Einnahmen.	Vom 20. July 1800 bis 31. März 1801. fl.	kr.	Dann weiters vom 1. April bis 18. July 1801. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
1	Ausserhalb desjenigen Kirchen-Silbers per 279312 fl. 55½ kr., welches unterm 19. July v. J. *) bekannt gemachten Ausmittlungsart zu der ersten französischen Kontribution der 6 Mill. Francs verwendet wurde, sind weiters von Bayern, und nun auch von der obern Pfalz ausgeprägt worden	558032	53½	288761	23	846793	58½
2	An freywilligen Beyträgen sind nach vollkommen berichtigter erster Kontribution nachtragsweise noch eingegangen	794	11½	9	30	803	41½
3	Der allgemeine Kriegs-Kosten-Vorschuß von Vermögen und Besoldungen hat nach Abzug der statt baar Geld angerechneten freywilligen Kontributions-Scheinen bis jetzt an baarem Gelde ertragen	560251	25¾	70520	16½	630771	42¼
4	An dem, zu diesem allgemeinen Kriegs-Kosten-Vorschusse auf 450000 fl. bestimmten Kammerguts-Beyträge hat die Churfürstliche Hauptkassa bis jetzt eingewiesen	296440	18	48699	16	345139	34
5	An dem Bräuhaus-Anlehen sind bis jetzt eingegangen	131557	50	31152	25	162710	15
6	An der französischen Spital-Kösten-Umlage sind bis jetzt eingegangen	— — —	—	150521	15½	150521	15½
7	Die bayerische Landschafts-Kassa hat aus sich und auf ihren Kredit vorgeschossen	360000	—	44000	—	404000	—
8	Besondere Einnahmen	2979	49¾	2010	24	4990	13¾
	Summe der Einnahmen bis jetzt	.....	..	.....	..	2545730	40½
	Ausgaben.						
1	Die zweyte monatliche französische Kontribution auf die 4 Monate Brumaire, Frimaire, Nivose und Pluviose hat an Hauptsache, dann Wechsel-Provisionen, Spesen, Zinsen und Scontro gekostet	1459061	36½	41013	45	1500075	21½
2	Für die Schlachtvieh-Lieferungen sind den Lieferanten, bürgerlichen Metzgern und den konkurrirenden Unterthanen bis jetzt vergütet worden	725871	4½	45588	53½	771459	58
3	Für die Reluitionen der Naturalien sind ausgelegt worden	43870	13	8760	—	52630	13
4	Der Stadtkammer München sind an den für das ganze Land vorgeschossenen Ausgaben bisher rückersetzt worden	31561	25	58542	27½	90103	52½
	Latus	2260364	18¾	153905	6	2414269	24½

*) Vide antec. Nro. 69. et 78½.

	Ausgaben.	Vom 20. July 1800 bis 31. März 1801. fl.	kr.	Dann weiters vom 1. April bis 18. July 1801. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	Transport	2260364	18¾	153906	6	2414269	24¾
5	Für die 3 französische Hauptspitäler in München sind vorgeschossen worden . .	88820	—	16000	—	104820	—
6	An den Spitalkösten auf dem Lande sind einsweil rückvergütet worden	— —	—	3585	45	3585	45
7	An den Tafelkösten der Divisions-Generäle auf dem Lande sind bis jetzt vergütet worden	34923	—	43397	1	78320	1
8	Die Kösten der Generalstafeln in München, welche sich in allem auf 208035 fl. 52 kr. belaufen haben, sind vom Churfürstl. Hofzahlamte allein bestritten worden . .	— —	—	— —	—	— —	—
9	Die Kösten der requirirten und gelieferten 15000 Kapots sind aus der bayerischen Landschafts Kassa allein bestritten worden . . .	— —	—	— —	—	— —	—
10	Regie- und Kommissions-Kosten, dann hauptsächlich Kirchensilber-Frachten und Bothenlöhner.	8789	44	6902	14½	15691	58½
11	Verschiedene besondere Ausgaben für das Allgemeine	13480	20½	14208	27½	27688	47½
12	Rückvergütung der freywilligen Beyträge zur ersten Kontribution, welche nicht am allgemeinem Kriegs-Kosten-Vorschusse abgerechnet worden sind, einsweilen . .	— —	—	83	12½	83	12½
	Summa der Ausgaben bis jetzt	. . . .	.	. . . .	.	2,644459	9¾
	Im Gegenhalte der Einnahmen gegen die Ausgaben bezeigt sich ein Abgang per . . welcher einsweilen durch Vorschüsse aus andern Kassen gedeckt worden ist.	. . . .	.	. . . .	.	98728	29½

Zum Ersatze dieses Vorschußes, dann zur Bestreitung der übrigen, der allgemeinen Requisitionskaßa noch obliegenden beträchtlichen Ausgaben, als ins besondere zu Vergütung der Spitalkösten auf dem Lande, — des auf Magazinsrezepissen, und Recus comptables abgegebenen Schlachtviehes, — der Ueberschüsse von den freywilligen Beyträgen zur ersten Kontribution, soweit selbe nicht an dem Kriegskösten-vorschuße angerechnet wurden — des Verlurstes an dem, bey dem Abzuge der Armee aufgedrungenen Magazinskäufe, und dergleichen mehr: sind die noch einzuziehende entbehrliche Silbergeräthschaften der Kirchen, die Rückstände an dem Kriegskösten-Vorschuße, Kammerguts-Beyträge, Bräuhaus-Anlehen, und an der Spitalumlage, dann ein, von der Baierischen und Neuburgischen Landschaft negozirt werdendes solides Anlehen bestimmt. Welches hiemit auf Churfürstl. höchsten Befehl mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß auch die weitere Fortsetzung der Kriegskösten-rechnungen und Kassaübersichten seiner Zeit folgen werde. München den 22 July. 1801.

Nro. LXXXXII.

Die Staatsgrundbuchs-Rechte für die Realitäten auf den ehemaligen Festungs-Werken allhier.

Es haben uns einige Individuen unterthänigst gehorsamst gebethen, daß ihre auf einigen Theilen der ehemaligen hiesigen Festungswerker liegende eigenthümliche Häuser, und Gründe in das Stadt-Grundbuch eingetragen werden, weil sie bisher wegen den ausgestellten Reversen von dem Beneficie dieses Stadtgrundbuches, welches doch dem Partikular-Credit einen so großen Umschwung giebt, ausgeschlossen waren. Da wir uns überzeugt halten, daß die hiesige Haupt und Residenz Stadt sowohl nach ihren innerlichen Verhältnissen, und ihrer innern Bauart, als nach ihrer physischen Lage von Aussen, zu einer Festung keineswegs geeignet sey, *) mithin jener wahre Fall der Noth für die Wiederherstellung der Festung, welcher in den Reversen allein gemeint ist, nimmer eintretten kann, hingegen, wenn einige dieser Häuser und Grundstücke bloß zur Erweitterung, und Verschönerung, oder zur mehrerer Bequemlichkeit der Stadt, mithin nicht zu dem reversirten Nothfalle, sondern nur zum allgemeinen Nutzen wieder weichen musten, solches niemal anderst, als gegen billige Entschädigung gefordert werden könnte. So haben wir aus diesem Gesichtspunkte ausgehend in unserer geheimen Staatsconferenz im Allgemeinen gnädigst beschlossen, daß alle auf den ehemaligen Festungswerkern bereits erbaute, oder mit der hier nachfolgend vorbehaltenen Bewilligung auch künftig erbaut werdende Häuser, samt den Grundstücken, sie mögen reversiert seyn, oder nicht, in das hiesige Stadtgrundbuch können, und dürfen eingetragen werden, mithin aller Rechte, und Credits-Vortheile des Stadt-Grundbuchs theilhaft werden sollen. Allein, da nun dieses einzige der Entzweck unserer gegenwärtigen Gnade ist, so erklären Wir zugleich, daß es keineswegs die Meinung habe, als ob deßwegen Jedermann, auf diese Gründe nach Gefallen neue Gebäude aufführen könne, oder dürfe, sondern weil nicht bloß für die Zierde der Stadt, sondern auch für die öffentliche Bequemlichkeit, und zum Theil selbst für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, daß diese neuen Gebäude mit Ordnung, und einigem System geführt werden, so sollen bey neuen Gebäuden auf diesen Plätzen, wie bisher fernerhin als auch unserer hiesigen Stadt-Commandantschaft, und zwar künftighin gemeinschaftlich mit der Stadt-Pollizey-Direktion die vorläufige Einsichts-Nehmung, und Bewilligungs-Ertheilung vorbehalten seyn, **) und bleiben; in Fällen von größerer Wichtigkeit aber Rücksprache mit unserer G. L. Direktion, als der obersten Pollizeybehörde genommen, und nach Gestalt der Umstände die Entscheidung von unserer höchsten Person erhollt werden. Gegenwärtige Verordnung ist kund zu machen, und dem Stadt Magistrat zur Wissenschaft und Nachachtung zu eröffnen. München den 24 July. 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 157. Nro. 10.

**) Vide die Samml. v. J. 1800 S. 317. Nro. 10.

Nro. LXXXXIII.

Die Aufschlüsse seit denen Militärbehörden von denen Civil-Stellen pünktlichst zu ertheilen.

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. vermög höchsten Rescripts vom 20. verigen Monats July zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß sammtliche Civilstellen in allen Fällen, wo Churfl. Militär-Behörden in Gegenständen, welche den Militärdienst betreffen, Aufschlüsse verlangen, denselben diese ohne Verzögerung pünktlich ertheilen sollen, als wissen sich hiernach sämmtliche Civilstellen gehorsamst zu achten. München den 27 July. 1801.

Nro. LXXXXIV.

Wegen dem Handgeld, wenn einer den Abschied erhielt.

Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. haben vermög höchsten Rescripts von 20 July abhin gnädigst beschlossen, daß, wenn in Zukunft ein Landkapitulant während seiner Kapitulationszeit wegen Gutsübernahme, oder andern ihm zu Gunsten, und zum wirklichen Vortheile gereichenden Umständen generalmandatmäßig den Abschied erhielt, derselbe jederzeit verbunden seyn soll, für dem aus der betreffenden Familien Klasse anstatt seiner zu stellen kommenden Pursche das gewöhnliche Handgeld zu 10 fl. zu einiger Schonnung der einschlägigen Klassen zu entrichten, übrigens hat es bey

der Normal-Verordnung von 5 May 1800. *) sein unabänderliches Verbleiben. Worauf dann sämmtliche Behörden gnädigst angewiesen werden. München den 3. August. 1801.

*) Vide anteced. Nro. 12.

Nro. CXV.

Friedens-Vertrag mit der französ. Republik.

Da Se. Churfl. Durchlaucht von Pfalzbayern, und der erste Konsul der französischen Republik im Namen des französischen Volkes feyerlich und unverbrüchlich die alten Verhältniße von Freundschaft und guter Nachbarschaft herzustellen wünschen, welche zwischen Frankreich und dem Durchlauchtigsten Churhause Pfalzbayern vor dem Kriege bestanden haben, der durch den Frieden von Lüneville zwischen der französischen Republik, und dem deutschen Reiche geendigt worden ist, und woran Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht allein durch dem in Gemäßheit der Reichsschlüsse geleisteten Beystand, sondern auch als Hilfsmacht der alliirten Mächte Antheil genohmen haben; so sind die diesen Vertrag schliessende Theile übereingekommen, die vollkommene Rückkehr ihres gegenseitigen guten Einverständnißes durch einen besondern Friedensschluß zu bekräftigen: und zu diesem Ende haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Se. Churfl. Durchlaucht den Herrn Anton von Cetto, ihren würklichen Staatsrath, und bevollmächtigten Minister bey dem Chur- und Oberrheinischen Kreise, und der erste Konsul im Namen des französischen Volkes den B. Caillard, Archivar bey dem Ministerium der auswärtigen Geschäften, welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer beyderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

1.) Es wird Frieden, Freundschaft, und gute Nachbarschaft zwischen dem Churfürsten von Pfalzbayern, und der französischen Republik statt haben, der eine wie die andere werden nichts vernachläßigen, um diese Eintracht zu erhalten, und um sich gegenseitig Dienste zu leisten, die geeignet sind die Bande einer aufrichtigen, und dauerhaften Freundschaft immer enger zusammen zu ziehen.

2.) Da S. k. k. Majestät durch den 6. Artikel des am 9. Febr. 1801. (2. Pluviose des 9. Jahrs.) zu Lüneville geschlossenen Friedens eingewilliget haben, daß die französische Republik in Zukunft in voller Souverainität, und als Eigenthum die auf den linken Rheinufer gelegene Länder und Domainen, welche zum teutschen Reiche gehörten, besitze, so verzichten Se. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern auf die Landeshoheits Eigenthums, und alle andere Rechte, welche ihr Haus bis iezt in den Ländern und Domainen auf dem linken Rheinufer ausgeübt, und besessen hat.

Diese Verzichtleistung hat namentlich für das Herzogthum Jülich, das Herzogthums Zweybrüken mit seinen Zubehörden, und für alle auf dem linken Rheinufer gelegenen rheinpfälzischen Aemter statt.

3.) Die französische Republik überzeugt, daß sie dabey interessirt ist, die Schwächung der pfalzbayrischen Besitzungen zu verhindern, und dem zu Folge die aus obiger Verzichtleistung entspringende Verminderung an Kräften, und Gebieth zu ersetzen, verspricht die Integrität der genannten Besitzungen auf dem rechten Rheinufer in der Totalität, und Ausdehnung mit Nachdrucke zu handhaben, und zu vertheidigen, die sie nach dem am 13 May 1779. zu Teschen geschlossenen Verträgen und Konventionen haben, oder haben sollten: vorbehaltlich der Abtrettungen, die mit dem freyen Willen Sr. Churfürstl. Durchlaucht, und mit Einwilligung aller dabey interessirten Theile statt haben könnten. — Die französische Republik verspricht zu gleicher Zeit ihren ganzen Einfluß, und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, daß der 7te Artikel des Lüneviller Friedensschlußes, wornach das Reich gehalten ist, den auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürsten eine von dem Reiche selbst zu nehmende Entschädigung zu geben, vorzüglich in Ansehung des Churhauses

Bayern,

Bayern, dergestallt vollzohen werde, daß dieses Haus eine, soviel als möglich ihm vortheilhaft gelegene, und den durch den dermaligen Krieg veranlaßten Verlurst aller Art aufwiegende Schadloshaltung erlange.

4.) Die diesen Vertrag schlüssende Theile werden jederzeit als gute Nachbarn, und unter beyderseitiger Befolgung der Grundsätze einer vollkommenen Billigkeit sich verstehen, um die Streitfragen zu entscheiden, die allenfalls sowohl rücksichtlich des Laufs des Thalwegs zwischen beyden Staaten, welcher nach dem 6ten Artikel des Lüneviller Friedens von nun an die Gränze des Gebieths der französischen Republik, und des teutschen Reichs seyn wird, als rücksichtlich der Schiffarth und des Handels auf dem Rheine, oder rücksichtlich des beyderseitigen Uferbaues entstehen könnten.

5.) Der 8te Artikel des Lüneviller Friedens in Betreff der auf dem Grund und Boden der Länder des linken Rheinufers verhypothezirten Schulden, wird für jene Schulden, welche auf den Besitzungen haften, die in der Verzichtleistung des 2ten Artikels gegenwärtigen Vertrags begriffen sind, als Grundlage dienen. — Da genannter Lüneviller Vertrag nur solche Schulden, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetrettenen Länder bewilliget worden sind, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieser Länder herrühren, als der französischen Republick zur Last fallend anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweybrüken, so wie der durch den 2ten Artikel gegenwärtigen Vertrags abgetrettene Theil der Rheinpfalz keine Stände haben, so ist man übereingekommen, daß die ursprünglich durch die höhere Verwaltungsstelle einregistrirten Schulden dieser Länder denjenigen gleichgehalten werden sollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände sind, diese ihre Einwilligung gegeben haben. — Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags werden von beyden Seiten Kommissarien ernannt werden, um zur Bewährung und Ausschlagung der obenbemerkten Schulden zu schreitten.

6.) Die von den Gemeinden und ehemaligen Aemtern mit Erlaubniß der Regierung gemachten Privatschulden bleiben diesen zur Last, und müssen von ihnen berichtigt werden.

7.) Alle Papiere, Urkunden und Akten, die sich auf öffentliches und Privat-Eigenthum in den oben durch den 2ten Artikel abgetrettenen Ländern beziehen, werden innerhalb 3 Monathen von der Auswechslung der Ratifikationen an, getreulich an dem zu ihrer Uebernahme von der französischen Regierung ernannten Kommißär ausgeliefert werden. Das nämliche wird rüksichtlich der die Verwaltungs-Gegenstände betreffenden Papiere, Urkunden, und Akten statt haben, die ausschlüßlich auf genannte Länder sich beziehen. Was diejenigen Papiere, Urkunden und Akten belangt, welche das gemeinschaftliche Interesse der Staaten des pfälzischen Hauses, sowohl der abgetrettenen auf dem linken, als der diesem Hause verbleibenden auf dem rechten Rheinufer betreffen, so werden davon auf gemeinschaftliche Kosten kollationirte Abschriften gefertiget, und dem französischen Kommissär zugestellt werden.

8.) Vom Tage der ausgewechselten Ratifikationen an soll aller Sequester aufgehoben seyn, welcher des Kriegswegen auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der französischen Bürger in den Churfürstl. Erbstaaten, oder in dem Gebiethe der französischen Republik auf die Güter, Einkünfte, und sonstiges Vermögen der Churfürstlichen Unterthanen, oder Diener, welche auf dem rechten Rheinufer wohnhaft sind, und auf dem linken Besitzungen haben, gelegt worden ist. Es soll keine Ausnahme in Ansehung derjenigen Pfalzbayrischen Unterthanen, oder Diener statt haben, welche bey dem Einmarsche der französischen Armee vom linken auf das rechte Rheinufer sich begeben haben.

9.) Gegenwärtiger Vertrag wird von den diesen Vertrag schliessenden Theilen binnen 20 Tagen, oder wo möglich noch früher, ratifizirt werden, und Se.

Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern verbinden sich in dem nehmlichen Zeitraume eine Beytrittsurkunde von Sr. Durchlaucht dem Herzoge Wilhelm von Bayern in Betreff der durch diesen Vertrag geschehenen Abtrettungen beyzubringen. Geschehen zu Paris den 24. August 1801. (6. Fruktidor im 9. Jahr der französischen Republik.)

Unterzeichnet: Anton v. Cetto. Anton Bernhard Caillard.

Nro. XCVI.

Denen Militär-Behörden sind die verlangende Aufschlüsse ohne Verzögerung zu ertheilen.

Schon unterm 27. v. M. *) ist sämmtlichen Civilstellen die höchste Verordnung bekannt gemacht worden, daß selbe in allen den Kriegsdienst betreffenden Fällen die von den Militairbehörden verlangt werdende Aufschlüsse denselben ohne Verzögerung pünktlich ertheilen sollen. Da nun aber inzwischen bey Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchlaucht neue Beschwerden gegen den dießfallsigen Saumsal einiger Civilstellen eingekommen sind; so wird hiemit zu Folge des unterm 20. d. anhero erfolgt höchsten Rescripts die gnädigste Verordnung wiederholt, und sämmtliche Civil-Beamten, Magistraten und andere Behörden ernstlich angewiesen, die von den Militair-Behörden verlangt werdende Aufschlüsse ohne Verzögerung pünktlich zu ertheilen. München den 28. August 1801.

*) Vide antec. Nro. 93.

Nro. XCVII.

Die Auflösung des Oberkriegs-Collegii betreffend.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. nach Inhalt des höchsten Rescripts vom 28. August gnädigst beschlossen haben, das Commando über Ihre Truppen Höchstselbst zu führen, und diesem nach sämmtliche in das Kriegswesen einschlagende Gegenstände von den Militair- sowohl als Civilbehörden zur eigenen Entscheidung sich vorlegen zu lassen; so haben Höchstdieselbe auch, da es ohnehin in der Natur der Sache liegt, daß das Oberkriegs-Collegium, so wie es bisher existirte, ferner nicht mehr bestehen könne, und sich folglich von sich selbst auflöse, in Conformität des vorallegirten höchsten Rescripts die gnädigste Entschliessung gefaßt, zur Abkürzung des Geschäftsganges und Beybehaltung der gehörigen Ordnung einen Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rath anzuordnen. Es wird daher diese höchste Entschliessung zu Folge der dem gnädigsten Rescript vom 28. Aug. beygefügten höchsten Anbefehlung mit dem Auftrage gnädigst bekannt gemacht, daß von sämmtlich untergeordneten Civilbehörden alle auf das Kriegswesen Bezug habende und Gegenstände des Ressorts des ehemaligen Oberkriegs-Collegii betreffende Berichte an Se. Churfürstl. Durchlaucht zur unmittelbaren Entsieglung unter der Aufschrift: Militaria betreffend eingesendet werden sollen. Wornach sich also in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten ist. München den 4. September 1801.

Nro. XCVIII.

Die Verpflegung des auf Kordon verlegten Militärs betreffend.

Nachdem vermög höchsten Rescripten vom 29. August und 1. September d. J. wegen Verpflegung des auf Cordons verlegten Militairs zu Roß und Fuß nachfolgendes festgesetzt worden:

Instruktion.

a) Da der Offizier seine Gage beziehet, so hat solcher ausser dem unentgeldlichen Quartier nicht mindestes zu fordern, und sich selbst zu beköstigen.

b) Die Unteroffiziers und Gemeinen, welche ihre Löhnung und das tarifmäßige Brodgeld beziehen, erhalten zwar von den Quartiers-Vätern die Ordinari-Hausmannskost, wofür solche aber an die Quartiers-Väter täglich 3 Kr. zu bezahlen haben. Nota. Es ist ganz eine Sache des Gerichts, das Militair bey den Unterthanen dergestalt zu vertheilen, daher auch zu Zeiten solches in andere Quartiere umzulegen, damit die Unterthanen nach ihrem Vermögen gleichheitlich behandelt, und nicht einem eine grössere Last, als dem andern, oder als solcher zu tragen verbunden, aufgebürdet werde.

c) Fall'

c) Falls in ein, oder das andere Ort Cavallerie zu legen kommt, so ist es in Hinsicht der Verpflegung sowohl der Offiziers, als Unteroffiziers und Gemeinen das Nämliche; rücksichtlich

d) der erforderlichen Fourage aber ist solche bereits gnädigst verordneter-massen durch die gerichtliche Unterthanen beyzuschaffen, und deßfalls mit solchen ein billiger, den bestehenden Preisen angemessener Accord durch die treffenden Gerichter abzuschliessen, und ad ratificandum einzusenden, wornach von Zeit zu Zeit gegen Einsendung der Originalscheine die Zahlungsanweisung durch den Churfürstl. Kriegs-Oeconomie-Rath geschehen wird.

e) Das Streustroh haben die Quartiers-Väter beyzuschaffen, dagegen wird selben der Dünger unentgeldlich belassen.

f) Die diesen Truppen allenfalls benöthigte Vorspann, welche aber jedesmal von dem kommandirenden Offizier, und dieß nur nach der Vorschrift und in absolute nöthigen Fällen anbegehrt werden muß, sind gegen die bereits regulirte und baar zu bezahlende Gebühr zu stellen. So wird andurch sämmtlichen Land- und Pflegerichts-, so andern Gerichts-Beamten befohlen, ihre Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen, und wohl zu bemerken, daß die Regimenter beauftragt worden, die Vorspann nur nach Vorschrift bey höchst nöthigen Fällen zu verlangen, und gleich Normalmäßig zu bezahlen, auch künftig solche Vorsichts-Regel zu gebrauchen, daß auf diese Art den Räubereyen auf dem Lande möglichst abgeholfen werde. München den 4. Sept. 1801.

Nro. XCIX.

Vermög eines von der höchsten Stelle unterm 6. dieß anher erfolgten gnädigsten Rescripts sind alldort Beschwerden vorgekommen, daß einige Gerichter den Landkapitulanten vor erwirkter Entlassung der Kriegsdienste die Erlaubniß ertheilen, sich verheirathen und ansäßig machen zu dürfen; da aber dieses Versehen höchster Orten für dienst- und ordnungswidrig angesehen wird, so will man dasselbe sämmtlichen Landgerichts-, wie auch andern mit der Jurisdiktion begabten Obrigkeiten für die Zukunft ernstlich untersagt haben, wornach sich also solche gehorsamst zu achten wissen werden. München den 11. September 1801.

Das Verheurathen und Ansäßigmachung der Landkapitulanten ist ohne erwirkter Entlassung verbothen.

Nro. C.

Die Churfürstl. G. L. Direktion hat dem Landgericht Rieden auf dessen an das ehemalige Oberkriegs-Collegium am ersten vorigen Monats erstatteten, und hier anliegenden Bericht, unter Rückschluß der einbeförderten Produkten zu erwidern, daß bey den vorgebrachten Umständen die Kaufsübergabe der Barbara Müllerin, Wittwe und Viertlshofs-Besitzerinn zu Knelling, an den Leonhard Mulzer von selbst cessire, und solches dem unterordneten Hofmarks-Gerichte Wölfering zu bedeuten, sofort demselben weiters zu eröffnen sey, daß künftig bey keinem ledigen und waffenfähigen Unterthans-Sohne ohne Consens-Erholung eine Kaufsübergabe errichtet werden dürfe. München den 23. September 1801.

Daß bey keinem Waffenfähigen ohne Consens ein Kaufbrief errichtet werden darf.

Nro. CI.

In dem mit der französischen Republik am 24. August abgeschlossenen und am 14. September *) wechselseitig ratificirten besondern Friedenstraktat ist neben andern Art. 3. zum Besten der Churpfalzbayerischen Unterthanen bedungen worden:

„Daß vom Tage der ausgewechselten Ratifikationen aller Sequester aufgehoben seyn solle, welcher aus Ursache des Krieges auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der französischen Bürger in den Churfürstl. Erbstaaten, — oder in dem Gebiethe der französischen Republik auf die Güter, Einkünfte und sonstiges

Die Aufhebung der Sequester im französischen Gebiethe für die Güter der bayerischen Unterthanen betr.

*) Vide antec. Nro. 95.

„Vermögen der Churfürstl. Unterthanen, oder Diener, welche auf dem rechten Rheinufer wohnhaft sind, und auf dem linken Besitzungen haben, gelegt worden wäre. „Es solle keine Ausnahme in Ansehung derjenigen Pfalzbayerischen Unterthanen oder „Diener statt haben, welche bey dem Einmarsche der französischen Armeen vom linken auf das rechte Rheinufer sich begeben haben.“ Diese Uebereinkunft wird dahero in Gemäßheit eines gnädigsten Reskripts v. 24. d. M. hiemit bekannt gemacht, und sämmtliche Behörden hierauf angewiesen. München den 30. September 1801.

Nro. CII.

Die Berichts-Erstattung der untergeordneten Aemter in Landkapitulanten- und Militair-Sachen.

Als Wir durch eine Cabinets-Weisung verordnet haben, daß die Berichte und Vorstellungen über Militair-Gegenstände zu unserer unmittelbaren Entsieglung eingesendet werden sollen*), so war keineswegs unsere Absicht gewesen, daß untergeordnete Gerichte und Aemter, mit Uebergehung der höhern Landeskollegien, ihre Berichte an uns unmittelbar einsenden sollen. Wir wollen vielmehr, daß von dem gewöhnlichen Geschäftsgange auch bey solchen Gegenständen nicht abgewichen werde, und verordnen dahero, daß die Gerichte und Aemter, wenn sie über Landkapitulanten- oder sonstige Militair-Sachen Anzeigen zu machen haben, ihre Berichte jedesmal an die einschlägige oberste Civil-Landes-Stelle verfassungsmäßig erstatten sollen. Diese haben dann nach Befinden der Umstände über die Gegenstände, welche eine nähere Erläuterung bedürfen, mit dem Militair-Justiz- oder Oekonomie-Rathe das erforderliche Benehmen zu pflegen, und darnach die Berichtgeber selbst zu bescheiden, oder ihre hierüber zu erstattende Berichte zu unserer eigenen Entsieglung einzusenden, wornach ihnen unsere Entschliessung darauf zugehen wird. München den 1. Oktober 1801.

*) Vide antec. Nro. 97.

Nro. CIII.

Die Errichtung einer Dislocation der Truppen zur Herstellung der innern Landes-Sicherheit und Erneuerung der Bettel-Ordnung.

Da die schon unter der vorigen Regierung, und auch von Uns im Bettelwesen vielfältig erlassene Verordnungen den beabsichteten Erfolg nicht hatten, und Wir mißfällig vernehmen, daß das Land neuerdings mit aus- und inländischen Bettlern und Vaganten, welche sich besonders während des Krieges vermehret haben, sehr belästiget ist, so haben wir die Reinigung des Landes von solchen schädlichen Leuten, und die Befreyung von diesem so verderblichen Uebel mit Ernste vorgenommen, und werden Uns diesen Zweck immer als eine Unserer wichtigsten Regierungs-Sorgen angelegen seyn lassen.

Wir wollen daher die schon ao. 1780*) erlassene Bettelordnung erneuern, und verordnen hiemit:

1mo. daß alle ausländische Bettler und Landläufer geistlich- oder weltlichen Standes ohne Ausnahme, wo sie sich immer befinden, sonderbar aber alle fremde Collectanten, Kraxenträger, durchziehende Tyroler, Oel- und Farbenhändler, Kameels- und Bärentreiber, Marionetten-Spieler, Wilddiebe, Hausierer, Zigeuner, Jauner, Landfahrer, Handelsjuden, abgedankte Soldaten, und vacirende Jäger, und dergleichen in Zeit von 14 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung Unsere herobern Staaten verlassen sollen.

2do. Wer aus ihnen nach solcher Zeitfrist, wo immer im Lande, betreten wird, solle nach Maaß seiner Constitution mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Kösten der Jurisdiktion, in welcher er betreten wird, nach vorgängiger Abnahme seiner Brand- und Bettelbriefe von Gericht zu Gericht unter sicherer Escorte über die nächste Landesgränze geliefert werden. Auf den fernern Betretungsfall ist nach der Vorschrift der schon bestehenden Gesetze zu verfahren.

3tio. Würden dergleichen ausländische Vaganten zugleich eines Verbrechens schuldig befunden werden, sind solche nach Vorschrift der peinlichen Rechte zu prozeßiren.

4to.

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 948 Nro. 153.

4to. Alle Fremde und Reisende, sie mögen zu Fuß, zu Pferde, oder im Wagen, mit der Post, oder mit Bothenwägen reisen, sind verbunden, auf einer der ersten an ihrer Route gelegenen kurfürstlich oder ständischen Gerichts-Behörde, oder Mautstation ihren Paß vorzuzeigen, und visiren zu lassen. Auf den Päßen derjenigen, welche nicht schon ihres Standes, oder ihrer Geschäfte wegen Zutrauen verdienen, solle von dem Amte die Marsch-Route, dann die Zeit, und der Ort des Aufenthalts, welchen sie zu nehmen gedenken, vorgemerket werden.

5to. Reisende ohne Paß sind an der Gränze wiederum zurückzuweisen. Fremde, welche die obige Vorsicht vernachläßigen, müssen sich selbst es zuschreiben, wenn sie an die Gränze zurückgewiesen, oder so lange angehalten werden, bis sie ihren Paß werden erholt und beygebracht haben. Diese Verfügung ist insbesondere durch die in- und ausländische Zeitungen bekannt zu machen, damit fremde Reisende sich nach Verfluß von vier Wochen nicht durch Unwissenheit derselben entschuldigen können.

6to. Den Fußgehern, welche an der ersten Eintritts-Station sich nicht mit hinlänglichem Reisegeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde sich im Lande Nahrung zu verschaffen nicht im Stande sind, solle der Eintritt in das Land verweigert, und wenn sie von der auf dem Paß bemerkten Marschroute abweichen, so sollen sie das erstemal gewarnet, und die geschehene Warnung auf dem Paß bemerkt, das zweytemal aber als Vaganten gezüchtiget, und über die Gränze geliefert werden.

7mo. Da jedoch das Land nicht blos von ausländischen Bettlern und Vaganten, sondern auch eben so sehr von dem Bettel inländischer Müßiggeher gequälet wird, und dieses erniedrigende Gewerbe auf dem platten Lande, und in den Städten unter den Augen der Regierungs-Gerichts- und Magistrats-Glieder ungescheut ausgeübt, und mit sträflicher Gleichgültigkeit fast überall, auch selbst in Kirchen und Gasthöfen tolerirt wird, so wollen Wir das Allmosengeben bey Häusern, und auf den Strassen wiederholt auf das nachdrücklichste verbiethen, und befehlen allen Obrigkeiten bey strenger Verantwortlichkeit, daß sie den Bettel nirgends gedulden, und sowohl diejenige, welche sich auf den Bettel verlegen, als auch jene, welche durch Allmosengeben dazu reizen, bestrafen sollen.

8vo. Inländer, welche hinlängliche Kraft zur Arbeit besitzen, und solche nicht anwenden, sondern sich im Bettel und Müßiggang betretten lassen, sind zum Militär abzugeben. Diejenige, welche bey demselben nicht angenommen werden, gleichwohl aber zur Arbeit tüchtig sind, sollen gezüchtiget, und zur Arbeit angewiesen, im weiteren Betrettungsfall aber in das Zuchthaus abgeliefert werden.

9no. Die inländischen Armen, welche sich Alters oder Gebrechlichkeit halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können, und sich mit dem Bettel abgeben, sollen auf Kösten des Gerichts und der Gemeinde, zu welcher sie gehören, dahin von Gericht zu Gericht zurückgeliefert werden.

10mo. Jedes Gericht, jede Hofmarkt, Stadt oder Markt hat nach Inhalt der Bettelordnung von 1780, §. 15. et 16. diese Gattung armer bedürftiger Leute selbst zu verpflegen, und ihnen nebstbey die benöthigte Herberge zu verschaffen.

11mo. Denjenigen aber, welche zur Arbeit noch tauglich sind, doch aber für sich und ihre Kinder den Nahrungs-Unterhalt nicht völlig erwerben können, soll die Gemeinde einen proportionirlichen Beytrag machen.

12mo. Wo Leute, welche im Auslande zusammengeheurathet haben, auf dem Bettel- und Müßiggang betreten werden, soll der Mann zum Militär abgegeben, oder wenn er bey demselben nicht angenommen würde, nach Beschaffenheit der Umstände gezüchtiget, und mit seiner Familie, wenn keine Gemeinde sie geduldet, bis

Wir darüber das Weitere verordnen werden, an sein Geburtsort, oder Domicilium einsweil zurückgebracht werden.

13^tio. Die Obrigkeiten und Gerichtsbehörden sollen in Fällen, wo von den Gemeinden die Verpflegung erschwert werden will, keinen Prozeß gestatten, sondern nach summarischer Untersuchung über die Gestattung der Herberge, und Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum, und die Art derselben jederzeit unverzüglich die Bestimmung treffen, damit der Arme nicht durch Mangel der Verpflegung zu Ergreifung des Bettels veranlasset werde.

14to. Bey Ausmittlung des Unterhalts haben die Obrigkeiten, wo die Verpflegung der Armen nicht schon durch eine ausgedehnte Konkurrenz bestehet, oder regulirt werden kann, dahin anzutragen, daß einzelne Personen solche täglich in den Häusern finden, und umgangsweise nach dem Hoffuße, jedoch mit Freylassung der bloßen Leerhäusler die Kost erhalten; für ganze Familien ist der Unterhalt durch eine Konkurrenz an Naturalien, welche nach Maaßgabe des Bedürfnißes von einer, und des Vermögens, und der Zahl der Contribuenten auf der andern Seite billig ausgemittelt werden solle, zu bestimmen.

15to. Die Armen, welchen ihr Unterhalt in den Häusern angewiesen wird, sollen den Hausvätern für diese Zeit ihren Kräften angemessene Dienste leisten, so wie auch ganze arme Familien, welche den Unterhalt durch Konkurrenz erhalten, sich bey Gemeinde-Diensten, Hüten, Ausbesserung der Wege, und dergleichen, nach dem Maaß ihrer Kräfte gebrauchen lassen sollen.

16to. Die Gerichts-Obrigkeiten werden Unsere Willensmeinung noch mehr erfüllen, wenn sie trachten, für die Armen und Bedürftigen Konkurrenzen ganzer Obmannschaften, Viertel, und auch der ganzen Gerichts-Bezirke zu veranstalten, wodurch die Last der Verpflegung einzelner Gemeinden erleichtert, und unter alle Gerichts-Insaßen gleicher vertheilet wird.

17mo. Erhält der Dürftige nicht den nöthigen Unterhalt, so darf sich derselbe blos von dem nächsten Schriftkündigen eine Anzeige verfertigen lassen, und solche mit des Koncipisten Unterschrift an die vorgesetzte Landes-Direktion, oder Regierung überschicken, wo sofort ohne allem Aufenthalt die geeignete Verfügung getroffen werden wird.

18vo. In Ansehung der Handwerksbursche, denen die Kundschaften als Päße dienen, wiederholen Wir die schon in der Bettelordnung von 1780 enthaltenen Verfügungen. Diejenige, welche sich des Verboths ungeachtet auf dem Fechten betretten lassen, sind, wenn sie tauglich sind, an das Militär abzugeben, ausser dem aber als Vaganten nach Nro. 2. behandeln zu lassen.

19no. Damit aber rechtliche Leute von dem Vagamten auf dem Lande unterschieden werden können, und erstere in ihren Geschäften keinen Aufenthalt erfahren; so hat ein jeder, welcher sich von seinem Aufenthaltsort in eine Gegend, wo er nicht gekannt ist, entfernet, sich von seiner Obrigkeit mit einem ihm unentgeldlich zu ertheilenden Paß zu versehen.

20mo. Gleichwie aber die schärfesten Verordnungen bisher meistens deshalb den beabsichteten Erfolg verfehlten, weil viele Gerichtsstellen, und die meisten Gerichtsdiener ihre Schuldigkeit vernachläßigten; so wollen Wir die Beamten und Gerichtsdiener ihrer Pflichten hiemit nachdrücklichst erinnern, und ihnen unverhalten lassen, daß die Handhabung der innern Sicherheit ihr vorzüglichstes Geschäft seye, und daß besonders die Gerichtsdiener gute Spähe auf verdächtige Leute aller Art als ihre erste Pflicht ansehen, und sich überzeugen sollen, daß sie nur in dieser Rücksicht dem Staate nützlich seyn können, als bloße Gerichtsbothen aber ganz wohl entbehrlich seyen.

21mo. Wir erwarten aber auch von unseren Unterthanen, daß sie zur Erreichung unserer Absicht und Reinigung des Landes von allem müßigen und schädlichen Gesindel auf das thätigste mitwirken, demselben nirgend einen Schutz oder Aufenthalt gestatten, selbst zweckmäßige Wachen in den Dörfern umwechselungsweise aufstellen, und den Gerichts-Obrigkeiten alle Folge zur Ausrottung dieses Uebels leisten werden.

22do. Um aber diesen Verfügungen zur Herstellung der innern Landes-Sicherheit noch mehrere Wirksamkeit zu geben, haben Wir beschlossen, in jedes Landgericht unserer herobern Staaten ein Commando unserer reguliten Truppen so lange, bis dem Uebel völlig abgeholfen seyn wird, zu verlegen.

23^tio. Die Landgerichte, und gefreyte Herrschafts-Gerichte haben sich daher mit dem kommandirenden Offizier zu benehmen, von der demselben besonders ertheilten, und mit dieser Verordnung übereinstimmenden Instruction Einsicht zu nehmen, sofort mit ihm und den benachbarten Gerichtern die zu ergreifende Maßregeln nach Erforderniß der Orts-Umstände zu bestimmen, und dem Commando alle nöthige Anweisung und Unterstützung zu geben.

24do. Die auf solche Art in dem ganzen Lande vertheilten Militär-Posten haben die Obliegenheit, mit Zuziehung der Gerichtsdiener, Jäger, und nöthigen Falls auch mit Zuziehung der Beurlaubten, und anderen Unterthanen, in dem ihnen angewiesenen Bezirk beständig zu patrouilliren, und alle verdächtige Leute und Vaganten, welche sich auf vorbesagte Weise nicht legitimiren können, zu arretiren, und mit den vorfindigen Effekten und Papieren an die nächste kurfürstliche oder ständische Gerichts-Behörde zu liefern.

25to. Die Gerichtsbehörde hat dem Commando die Lieferung der eingebrachten Vaganten, und die Ursache der Aufhebung jedesmal zu bescheinigen, über die Einlieferung ein fortlaufendes Protokoll zu halten, in solches Namen, Ort, Zeit, und die nöthigen Thatumstände, dann die darüber alsobald erlassene und vollzogene Verfügung einzutragen, und das Protokoll an das Landgericht zu schicken, welches am Schluße des Monats sämmtliche Protokolle an die betreffende Landes-Direktion einzusenden hat.

26to. Da die kommandirende Offiziere die Lieferungsscheine über die zu Gericht gebrachte Vaganten ebenfalls sammeln, und einliefern werden; so wird sich aus ihrer Vergleichung mit den Gerichts-Protokollen ergeben, welche Aemter ihre Obliegenheit beobachtet, und welche sie vernachläßiget haben.

27mo. Jedes Landgericht, oder gefreyte Herrschaftsgericht hat dem dahin bestimmten Militär-Commando, wo selbes nicht in die bestehende Cordons-Häuser verlegt werden, und gemeinschaftliche Menage pflegen kann, bey den Wirthen, Bräuern, oder andern öffentlichen Gasthäusern Quartier, und Verpflegung anzuweisen. Die Mannschaft vom Unteroffizier abwärts hat sich mit der Kost, wie sie in dem Märschpatent vom 16. März. 1792. bestimmt ist, nämlich ein und dreyviertel Pfund gutem Brod, einer guten Rindsuppe, ein halb Pfund Ochsenfleisch, einer landüblichen Zu- oder Mehlspeise, und einer Maaß guten braunen Biers zu begnügen: der kommandirende Offizier hingegen hat sich selbst zu verköstigen.

28vo. Damit aber diese Quartierlast einzelnen Unterthanen und Gemeinden nicht beschwerlich falle, wollen Wir, daß dem Quartiervater, für Quartier und die tägliche Verpflegung eines Mannes fünfzehen Kreuzer durch Konkurrenz des ganzen dem Commando angewiesenen Bezirk wieder ersetzet werden solle. Wo die Mannschaft in einer abgesonderten Wohnung Menage pflegen kann, worauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, soll selbe diesen Betrag von 15. kr. pr. Mann auf die Hand empfangen.

29no. Das Landgericht hat daher am Ende des Monats den ganzen Quartier-Kösten-Betrag zusammen zu rechnen, und solchen auf alle Unterthanen und

Inkorporations-Orte nach dem Hoffuße, in den Herzogthümern der obern Pfalz und Neuburg aber nach andern landesüblichem Fuße, doch in der Maaß auszuschlagen, daß auch die inkorporirte Städte, und Märkte, Klöster, Hofmarks- und Sitz-Herrschaften, Pfarrer, und andere dem Hoffuße nicht einverleibten Güterbesitzer, nach Verhältniß ihrer Besitzungen dazu beytragen sollen.

30mo. Die Rechnung über diese Quartierkösten, und über die richtige Hinausbezahlung an die Quartiersväter ist eben so monatlich mit dem Protokolle, welches über die eingebrachten Vaganten abgehalten wird, gelegenheitlich zur betreffenden Landes-Direktion einzusenden.

31mo. In denjenigen Aemtern, in welche Wir zu dem Zwecke der Landessicherheit einige Cavallerie verlegen werden, haben die Landgerichte als Untermarschs-Commissariate die nöthige Fourrage gegen Quittung abgeben zu lassen, die dafür ausgestellt werdende gedruckte Fourrage-Quittungen können sodann von dem Empfänger für den auf demselben bemerkten Werth von zwanzig Kreuzer pr. Ration, bey Entrichtung der öffentlichen Abgaben anstatt baar Geld bey allen Churfürstl. Aemtern abgegeben werden.

32do. Da Wir bey dieser Maaßregel nicht zugeben können, daß Unsere Absicht nur zur Hälfte, oder an einem Orte weniger als an dem andern vollzogen werde, so befehlen Wir allen Gerichts-Behörden, sich in dem Vollzug dieser unserer höchsten Verordnung durch nichts hindern zu lassen. Wir würden uns aber auch genöthiget sehen, gegen jene Aemter, welche darinn ihre Pflicht nicht erkennen, mit den geeigneten Strafen, und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Dienstes-Entsetzung fürfahren zu lassen.

33tio. Sobald unsere Absicht erreicht, und das Land einmal von den so häufigen und rottenweise herumziehenden Bettlern, und Landfahrern gereiniget seyn wird, dann wird es nur einer sorgfältigen Aufsicht der Aemter bedürfen, um das Uebel nicht mehr entstehen, und anwachsen zu lassen.

34to. Wir werden sodann auch die zu solcher Absicht vertheilte Commando wiederum zusammenziehen, um selbe zur Bedeckung der Gränzen verwenden zu können. Unsere Land und gefreyte Gerichte haben daher diese vermög gnädigsten Rescripts de dato 26. vorigen Monats unter unserem höchsten Handzeichen erlassene Verordnung sowohl auf die gewöhnliche Art, und mittels schleunigster eigener Mittheilung durch Circulare an die betreffende Incorporations-Ortschaften, als auch von den Kanzeln durch die Pfarrer publiciren, auch die Publikation, soviel die Obliegenheiten der Aemter, und Unterthanen betrift, alle Jahre erneuern, und die Vollziehung sich schuldigst angelegen seyn zu lassen. Gleichwie auch unsere Gränzgerichte die benachbarten auswärtigen Obrigkeiten zu gleichen Maaßregeln einzuladen, und alles anzuwenden haben, was zur Erreichung unserer landesväterlichen Absicht beytragen kann. Uebrigens haben sich die Land- und gefreyten Gerichte weiters mit den kommandirenden Offiziers, welche denselben die ihnen ertheilte militärische Instruktion zur Einsicht vorlegen werden, in den einschlägigen Fällen gehörig zu benehmen. München den 5. Oktbr. 1801.

Dislocation
der Truppen, zur Herstellung der innern Landes-Sicherheit.

Regimente.	Orte, welche sie besetzen.	Offizier.	Unteroffizier.	Gemeine.	Verpflegs-Concurrenz.
Cavallerie-Regiment Minucci.	Landsberg	1	1	12	Die Landgerichte Landsberg und Möhring gemeinschaftlich.
	Möhring	1	1	12	
	Türkheim	—	1	12	Landgericht Türkheim.
	Friedberg	—	1	12	L. G. Friedberg.
	Starnberg	—	1	12	L. G. Starnberg.
	Seefeld	—	1	12	Herrschaftsgericht Seefeld.
	Dachau	2	2	24	L. G. Dachau.
Caval. Reg. Taxis.	Neumarkt in der obern Pfalz	—	—	—	Dieser Posten wird durch die zu Neumarkt liegende Garnison besorgt.
	Allersberg	—	1	12	Die Verpflegs-Concurrenz leisten die Aemter Allersberg, Hilpoltstein und Heideck gemeinschaftlich mit dem Schultheissenamt Neumarkt.
	Hipoltstein	1	1	12	
	Heideck	—	1	12	
	Pfaffenhofen	1	1	12	L. G. Pfaffenhofen und Heimburg.
	Vellburg	—	1	12	L. G. Vellburg, Helfenberg, Hohenfels.
Caval. Reg. Fugger.	Stadtamhof	1	1	18	L. G. Stadtamhof gemeinschaftl. mit den Landgerichten Straubing, Deggendorf und Hengersberg, worinn das Caval. Regiment Fugger cantonirt.
Infanterie-Brigade Bartels.	Burghausen	—	—	—	Beyde Posten werden durch die daselbst sich befindende Garnison besorgt.
	Neuötting	—	—	—	
	Kling	—	1	10	L. G. Kling.
	Marquartstein	—	1	10	L. G. Marquartstein.
	Traunstein	1	1	10	L. G. Traunstein, und L. G. Reichenhall gemeinschaftlich.
	Reichenhall	—	1	10	
Infanterie-Regiment Bartels.	Rosenheim	—	1	10	L. G. Rosenheim.
	Hohenaschau	1	1	10	Herrschaft Hohenaschau.
	Mermosen	—	1	10	L. G. Kraiburg, L. G. Mermosen, dann L. G. Wald und L. G. Neuötting gemeinschaftlich.
	Kraiburg	—	1	10	
	Wald	—	1	10	
	Troßburg	—	1	10	L. G. Troßburg.
	Aibling	1	1	20	L. G. Aibling.
	Tegernsee	1	1	10	Herrschaft Tegernsee.
	Tölz	—	1	10	L. G. Tölz.
	Miesbach	—	1	10	L. G. Miesbach.
	Schwaben	—	1	10	L. G. Schwaben.
	Wasserburg	—	1	10	L. G. Wasserburg.
	Haag	1	1	10	L. G. Haag.
	Wolfertshausen	1	1	20	L. G. Wolfertshausen.
	Auerburg	—	1	10	L. G. Auerburg.
	Eggenfelden	1	1	10	L. G. Eggenfelden.
	Pfarrkirchen	—	1	10	L. G. Pfarrkirchen.
	Neumarkt	—	1	10	L. G. Neumarkt in Bayern.
	Griesbach	1	1	10	L. G. Griesbach und Julbach, dann Herrschaft Ehring gemeinschaftlich.
	Julbach	—	1	10	
	Ehring	—	1	10	

Regimente.	Orte, welche ſie beſetzen.	Offizier.	Unteroffizier.	Gemeine.	Verpflegs-Concurrenz.
Infanterie-Regiment Bartels.	Schongau	1	1	10	L. G. Schongau.
	Hohenſchwangau	—	1	10	L. G. Hohenſchwangau.
	Rauchenlechsberg	—	1	10	L. G. Rauchenlechsberg mit L. G. Landsberg gemeinſchaftlich.
	Murnau	—	1	10	Herrſchaftsgericht Murnau.
	Benedictbayern	—	1	10	Kloſtergericht Benedictbayern.
	Weilheim	1	1	10	L. G. Weilheim.
	Vilshofen	1	1	20	L. G. Vilshofen.
Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.	Dingelfing	—	1	12	L. G. Dingelfing.
	Teiſchbach	—	1	12	L. G. Teisbach.
	Landau	—	1	12	L. G. Landau.
	Vilsbiburg	1	1	10	L. G. Vilsbiburg.
	Moosburg	1	1	12	L. G. Moosburg.
	Erding	1	1	20	L. G. Erding.
	Krandsberg	—	1	12	L. G. Krandsberg.
	Mainburg	—	1	12	L. G. Mainburg.
	Kirchberg reſp. Pfaffenberg oder Geiſelhöring	1	1	12	L. G. Kirchberg mit
	Rottenburg	—	1	12	L. G. Rottenburg und
	Eckmühl	—	1	12	L. G. Eckmühl gemeinſchaftlich.
Infanterie-Regiment Junker.	Amberg	—	—	—	Dieſer Poſten wird durch die Garniſon beſorgt.
	Sulzbach	1	2	20	L. G. Sulzbach.
	Hartenſtein	—	1	10	L. G. Auerbach und Hartenſtein gemeinſchaftlich.
	Auerburg	—	1	10	
	Freudenberg	1	1	10	L. G. und Hofkaſtenamt Amberg, dann L. G. Rieden, Freudenberg und Hirſchau gemeinſchaftlich.
	Rieden	—	1	10	
	Hirſchau	—	1	10	
	Rabburg	1	1	10	L. G. Rabburg und Murach gemeinſchaftlich.
	Murach	—	1	10	
	Leuchtenberg	1	1	10	L. G. Leuchtenberg, Tenesberg und Trebwitz gemeinſchaftlich.
	Bleiſtein	—	1	10	L. G. Floß, Bleiſtein, Vohenſtraus gemeinſchaftlich.
	Floß	—	1	10	
	Weiden	2	1	10	L. G. Parkſtein und Weiden gemeinſchaftlich.
	Parkſtein	—	1	10	
	Grafenwörth	1	1	10	L. G. Kemnath und Grafenwörth gemeinſchaftlich.
	Kemnath	—	1	10	
	Eſchenbach	—	1	10	L. G. Eſchenbach.
	Tirſchenreith	—	1	10	Pflegamt Tirſchenreith.
	Waldſaſſen	1	1	10	Hauptmannamt Waldſaſſen.
Infanterie-Regiment Moravitzky.	Donauwörth	2	2	20	Donauwörth, die Reichspflege und L. G. Rhain gemeinſchaftlich.
	Rhain	—	1	10	
	Monheim	1	1	10	L. G. Monheim mit dem L. G. Wemding gemeinſchaftlich.
	Wemding	—	1	10	
	Höchſtädt	—	1	10	L. G. Hochſtädt mit Lauingen und Gundelfingen gemeinſchaftlich.
	Lauingen	1	1	10	
	Gundelfingen	—	1	10	
	Pfaffenhofen	2	2	20	L. G. Pfaffenhofen in Baiern.

Infan-

Regimente.	Orte, welche ſie beſetzen.	Offizier.	Unteroffizier.	Gemeine.	Verpflegs-Concurrenz.
Infanterie-Regiment Morawitzky.	Schrobenhauſen	—	1	10	L. G. Schrobenhauſen.
	Aichach	1	1	10	L. G. Aichach.
	Reichertshofen	—	1	10	L. G. Reichertshofen, L. G. Burkheim mit dem L. G. Neuburg an der Donau gemeinſchaftlich.
	Burgheim	—	1	10	
Infanterie-Regiment Preyſing.	Neuſtadt	—	1	10	L. G. Neuſtadt.
	Abensberg	1	1	10	L. G. Abensberg.
	Kellheim	2	2	24	L. G. Kellheim und L. G. Niedenburg gemeinſchaftlich.
	Abbach	—	1	10	L. G. Abbach und L. G. Pfatter gemeinſchaftlich.
	Pfatter	—	1	10	
	Hemau	1	1	10	L. G. Hemau.
	Laber	—	1	10	L. G. Laber, Luppurg, Breiteneck und Parsberg.
	Luppurg	—	1	10	
	Vohburg	1	1	10	L. G. Vohburg.
Infanterie-Regiment Weichs.	Regen	1	1	10	L. G. Regen.
	Bernſtein	—	1	10	L. G. Bernſtein und Dieſſenſtein.
	Zwiſel	—	1	10	L. G. Zwiſel.
	Viechtach	1	1	10	L. G. Viechtach.
	Kötzting	—	1	10	L. G. Kötzting mit Furth.
	Mitterfels	—	1	10	L. G. Mitterfels und L. G. Cham gemeinſchaftlich.
	Cham	3	2	24	
	Furth	1	1	12	L. G. Furth mit Kötzting gemeinſchaftlich.
	Burglengenfeld	—	1	10	L. G. Burglengenfeld, L. G. Regenſtauf, und L. G. Schwandorf gemeinſchaftlich.
	Regenſtauf	2	2	24	
	Schwandorf	—	1	10	
	Nittenau	—	1	10	Nittenau, und Pruck gemeinſchaftlich.
	Pruck	—	1	10	
	Neuburg vorm Wald	1	1	10	L. G. Neuburg.
			1	10	
	Rötz	1	1	10	L. G. Rötz.
	Waldmünchen	—	1	10	L. G. Waldmünchen.
	Summa.	53	118	1286	

Nro. CIV.

Die Correſpondenzart der Civil- und Militär-Behörden.

Da die Civil- und Militär-Gewalten in ihren Geſchäften gänzlich getrennt, und ſich wechſelſeitig nicht ſub- ſondern zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks nur coordinirt ſind; ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht vermög gnädigſten Reſcripts vom 26. Septbr. d. J. zu Vermeidung aller Colliſionen und zur Beförderung der Geſchäftsführung beſchloſſen, daß in Zukunft die ſämmtlichen Civil-Landes Diſkaſterial-Stellen, und übrige Civil-Behörden, ſo wie die verſchiedenen Kriegsſtellen, und Militär-Behörden, mit Weglaſſung aller ſeither in Uebung geweſenen Titl, und ſonſtigen Beywörter, durch wechſelſeitige Communikate, nur allein mit Benennung der Stelle, oder Behörde, an welche das Communikat gerichtet iſt, mit dem Beyſatze Churfürſtl., als z. B. Churfürſtl. Militär-Juſtiz-Rath-Churfürſtl. G. L. Direktion-Churfürſtl. Haupt-Commandantſchaft zu ꝛc. ꝛc. untereinander korreſpondiren ſollen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in dergleichen Communikaten die wechſelſeitig gebührende Achtung nach den verſchiedenen Graden, und Würden durch

anständige Ausdrücke, als Ersuchen, Gesinnen ꝛc. ꝛc. werde bezeichnet werden. Nach dieser gnädigsten Verordnung haben sich daher sämmtliche Behörden zu achten. München den 9. Oktbr. 1801.

Nro. CV.

Die Einstands-Cautions-Summe bey ein- und austretenden Manne.

Wir verordnen hiemit gnädigst, daß in Zukunft bey Einstands-Cautions-Fällen, zwischen dem einstehend, und austrettenden Manne mehr nicht, als eine Summe von höchstens 150 fl. pactirt, sohin ab Seiten der Regimenter auch mehr nicht angenommen, hiernach also das normalmäßige fürgekert werden solle. Wes Endes dann den Contrahenten jedesmal ausdrücklich und wohl begreiflich protocollariter zu eröffnen wäre, wenn sich ein Betrug zwischen den Theilen in Hinsicht eines stillschweigend geschlossenen Vertrags zur Erlegung einer größeren Summe Gelds darthun, und das wahre Quantum verhehlt würde, in Gemäßheit der damals schon bestehenden höchsten Verordnung vom 8. Juny 1798. der Eingestandene nicht nur des bereits deponirten Quantum gänzlich verlurstig, sondern auch der abgegangener eben so viel nach zu zahlen schuldig und gehalten seye, diese Geldstrafe selbst aber dem Militär-Fiscus unnachläßig heimfallen, und dem Entdecker eines solchen Betrugs der vierte Theil hievon zukommen solle. München den 16 Oktbr. 1801.

Nro. CVI.

Die Auswanderung des männl. und weibl. Geschlechts in die k. k. Erbstaaten.

Die besondere Strenge, welche gegen diejenigen ausgeübt wird, die aus den k. k. Erbstaaten in dießseitige Lande auswandern, oder irgend ein Vermögen herüber bringen, veranlassen Sr. Churfürstl. Durchl. in Gefolge eines höchsten Rescripts vom 5. des laufenden Monats, durch die vollkommenste Reciprocität den gegentheiligen Maßregeln zu begegnen. Es werden daher nicht nur allein die schon bestehenden Verordnungen, vermög welchen die vernachläßigten Auswanderungs-Erlaubniß vor Ansäßigmachung in den k. k. Erbstaaten die Confiskation des Vermögens nach sich ziehet, mit dem Beysatz erneuert, daß die Confiscationsstrafe jedesmal ohnnachsichtlich eintreten werde, sondern hiemit verordnet, daß alle diese Bestimmungen auch auf das weibliche Geschlecht von nun an ausgedehnt seyn sollen. München den 16. Oktbr. 1801.

Nro. CVII.

Die Verlängerung der General-Pardon.

Da uns zur Anzeige gekommen ist, daß ein Theil derjenigen, welche vormals aus unserm Militär getreten sind, der weiten Entlegenheit, worinn sich viele befinden, und anderer Umstände wegen, die Rückkehr zu ihren Fahnen in der durch unsern jüngsten am 22. des vorigen Monats erloschenen General-Pardon anberaumten Zeitfrist nicht haben bewirken können; so finden Wir uns bewogen, denselben unter Beybehaltung der einmal festgesetzten Bedingniße und Einschränkungen auf weitere drey Monate a dato in der Art zu verlängern, daß auch diejenigen Deserteurs und Land-Capitulanten, welche sich allenfalls in der Zwischenzeit gestellt haben möchten, sich gleichfalls der Begnadigung zu erfreuen haben sollen. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 2. Novbr. 1801.

Nro. CVIII.

Weisung für die Untermarsch-Kommissariate wegen der Spitalanlage.

Nachdem sich einige Anstände angegeben haben, ob denjenigen Grundunterthanen, welche nicht so viel Stift, oder Gilt reichen, als das Drittheil von der Spitalanlage macht, von dem Grundherrn der Betrag darauf bezahlt werden müsse, oder ob die Grundunterthanen an der im künftigen Jahr zu verreichenden Stift einen weitern Abzug machen dürfen. So entscheiden Se. Churfürstl. Durchlaucht in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 10. dieß Monats, daß, wenn die Grundunterthanen nicht einmal volle 2 fl. 8 kr. an ihren Grundherrn zu verreichen haben, es bey dem bestimmten Wortlaut des General-Mandats vom 31. März abhin *) verbleiben, mithin kein anderer oder weiterer Abzug, als an der dießjährigen Stift und Gilt Platz greifen sollte. München den 15. Novbr. 1801.

*) Vide antec. Nro. 78.

Nro. CIX.

Die Verläutung der dießseitigen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland.

Es ist uns zur Anzeige gebracht worden, daß in unseren Churlanden Emissarien herumziehen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten suchen, sondern sogar gedruckte Manifeste unter der Hand verbreiten, worinn den Colonisten, welche sich anwerben lassen, die anlockendsten Versprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwischen nicht entscheiden wollen, gemacht werden. Bey unserm Entschluß, die uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darinn befindlichen Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlstandes zu erfreuen haben sollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß diese schon ihrer Organisation nach unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben haben werden, und sind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgesetzten Willen, und wohl erwogenen Absichten auf der Auswanderung bestehen, daran zu behindern, wenn sie in solchen Fällen den in den deßfallsigen positiven Gesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen. Da aber in Landen, welche so lange der Schauplatz eines verherrenden Krieges gewesen sind, das Gefühl überstandener Leiden und Schäden, welches in so kurzer Zeit, selbst durch die thätigsten Vorkehrungen, nicht gänzlich entfernet werden konnte, und worauf auch wahrscheinlich die Erwartungen der in Rede stehenden Werbungen gegründet sind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wissen, die damit verbundenen Vorspieglungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir uns aus mehrern durch die Erfahrung bestärkten Gründen verbunden glauben, dieselbe so, wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmlich Reue nachfolgt gegen Verführung möglichst schützen zu müssen, so befehlen Wir hiedurch eben so ernstlich, als gemessenst, daß ersagte fremde Emigrations-Patente, und wie sie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Depaucheurs bestimmten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen. Uebrigens setzen Wir ein für allemal fest, daß Einländern, welche sich zu Kolonisten anwerben lassen, und als solche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert sind, nie wieder die Rückkehr in unsere Lande gestattet seyn solle. München den 16. Novbr. 1801.

Nro. CX.

Sobald einer vom Militär entlassen wird, und das Vermögen antritt, hat er sich sogleich zu verehelichen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. haben gnädigst beschlossen, und verordnen, daß in Zukunft alle diejenigen, welche um gnädigste Entlassung von der Militär-Auswahl unter dem Vorwande, daß sie das älterliche Vermögen zu übernehmen haben, soferne dieses Vorschreiben auch von der ordentlichen Obrigkeit certioriet ist, sobald sie ihre Entlassung erhalten, und das Vermögen angetretten haben, sich ohne weiters verehelichen müssen. Sämmtliche Churfürstliche so andere Beamte haben daher sich darnach genauest zu halten. München den 23. November. 1801.

Nro. CXI.

Die Salzwechselträger sind von der Landkapitulanten-Auswahl befreyt.

Bey den von der G. L. Direktion in ihrem Bericht vom 26. v. M. vorgestellten Umständen wollen Se. Churfürst. Durchlaucht die Befreyung von der Landkapitulanten Auswahl auch auf die Salzwechselträger, deren Anzahl sich jedoch über den von dem Haupt-Salzspeditions-Amt St. Nikola angegebenen Bedarf von 10 Köpfen niemals belaufen darf, gnädigst ausdehnen. Es hat also gedachtes Speditions-Amt jedesmal an das einschlägige Gericht, wovon ein Pursch als Salzwechselträger angestellt wird, von dieser gnädigsten Befreyung geeignete Nachricht zu ertheilen, die Landgerichte Wilshofen, und Halß sollen aber gleich dermal, und zwar letzteres, wegen der, als Salzwechselträger bereits aufgenommenen, sohin von der Militär-Auswahl befreyten Pursch in Kenntniß gesetzt werden. In Gemäßheit höchster Cabinets-Ordre von 25. l. M. wird dieß der gedachten G. L. Direktion zur weiters geeigneten Verfügung bekannt gemacht. München den 28. Novbr. 1801.

Nro. CXII.

Den Gebrauch der Militär Exekutionen.

Nachdem berichtet worden, daß verschiedene Gerichts-Behörden, auch sogar Herrschaften, und Hofmärken die Kordonsmannschaft, welche Se. Churfl. Durch-

laucht zu Pfalzbayern zur Herſtellung der innern Landesſicherheit für Vaganten, Bettler, und andere ſchädliche Leute dislocirt haben, zu verſchiedenen Executionen gegen die Unterthanen, ohne Auftrag der höcheren Behörde, geſetzwidrig mißbrauchen; ſo wird mit höchſter Begnehmigung dieſer Mißbrauch hiemit allgemein verbothen, und allen Churfl. Landgerichtern aufgetragen, daß ſie 1.) das dislocirte Militär von keiner incorporirten Behörde ohne höhern Befehl zu einer ſolchen Execution gebrauchen laſſen, und 2.) auch ſelbſt, wo der ordentliche Gerichtszwang zureicht, keine militäriſche Execution gegen die Unterthanen anwenden, ſondern 3.) in Fällen, wo derſelbe nicht zureicht, und keine Gefahr auf dem Verzug haftet, bey ihrer vorgeſetzten Behörde die Anzeige machen, und die Verfügung darüber erwarten ſollen. Man gewärtigt genaue Folgeleiſtung. München den 7. Dez. 1801.

Nro. CXIII.

Die Verpflegung der Kordons-Mannſchaft.

Da die Kordonsſtations-Kommandanten neuerdings angewieſen worden, ſämtliche Arreſtanten von Station zu Station nach dem Verlangen der einſchlägigen Gerichte zu transportiren, ſofort an Ort und Stelle zu bringen, ſich aber öfter der Fall ereignet, daß die Kommandirten wegen weiter Entfernung der Stationen den nehmlichen Tag nicht zurückkehren können; ſo haben vermög anher erfolgt höchſter Entſchließungen vom 27. November abhin, und 4. d. M. die Beamte und Ortsvorſtände durch ſchriftliche Anweiſungen, welche den beorderten Leuten mitzugeben ſind, dafür zu ſorgen, daß dieſelbe gegen wechſelſeitiger Berechnung in den Ablieferungsorten nach der vorhandenen Vorſchrift verpflegt werden. Damit aber desfalls keine Unterſchleif geſchehen, und die dadurch veranlaßt werdenden Beſchwerden der Unterthanen zu beſeitigen kommen, auch zur Beybehaltung der behörigen Ordnung eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, ſo muß erwähnte Anweiſung nach beyliegenden Formular ausgeſtellt, und bey vorkommenden Fällen an die Mannſchaft abgegeben werden. Sämtliche Beamte, und Ortsvorſtände werden ſich daher von ſelbſt gehorſamſt zu achten beſtreben. München den 9. Dez. 1801.

Formular.

N. Gerichts N. — Gültig auf 1 Tags-Verpflegung 15 kr. Vergütungswerth.

Verpflegsanweiſung

denen zur Landesverſicherheit aufgeſtellten militäriſchen Poſten geeignet.

Inhaber dieß iſt gegen Abgabe dieſer Anweiſung die Natural-Verpflegung auf einen Tag, wie ſelbe in der höchſten Verordnung vom 5. Okt. 1801 §. 27 *) gnädigſt beſtimmt iſt, zu verabreichen.

N. Gericht N. (L. S.) N. N. Beamter.

*) Vide antec. Nro. 103.

Nro. CXIV.

Die Viſitirung der Landkapitulanten muß bey denen Regimentern geſchehen.

Zu Folge eines unterm 25. dieß anher erfolgten höchſten Reſkripts werden hiemit ſämmtliche Gerichte und einſchlägige Ortsobrigkeiten generaliter dahin angewieſen, alle als Landkapitulanten gewählte Purſche nicht mehr durch ihre Orts-Bader über die Geſundheit und Leibesumſtände viſitiren zu laſſen, ſondern ſolche vorderſamſt zu deren Regimentern der gehörigen Viſitirungswillen zuſchicken, wonach ſich alſo dieſelbe gehorſamſt zu achten von ſelbſt wiſſen werden. München den 10. Dezember 1801.

Nro. CXV.

Die bey dem Militär einzuführte Geſchäfts-Ordnung.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben unterm 4ten dieſes nachfolgende höchſte Cabinets-Ordre erlaſſen: Wir haben zwar bey Uebernahme des General-Commando ſowohl als gelegenheitlich der Aufhebung des Oberkriegs-Kollegiums, unſere höchſte Willensmehnung dahin zu erkennen gegeben, daß die Civilſtellen, in allen militäriſchen Vorkommniſſen ſich an uns wenden, und die darauf Bezug habende Berichte, zu unſerer unmittelbaren Entſieglung einſenden ſollen. Deſſen ohngeachtet haben Wir aber ſchon öfters wahrgenommen, daß dergleichen Berichte an den Kriegs-Juſtiz oder Kriegs-Oekonomie-Rath geſchickt werden, und ſelbſt die Kollegien mit dieſen beyden Raths-Abtheilungen unmittelbar correſpondiren. Da nun beſagte Raths-Abtheilun-

gen für sich nichts verfügen können, sondern die dort einkommende Communikate und Berichte Uns einsenden, sohin Unsere höchste Entschließung darüber einholen müssen; so ergiebt sich offenbar, daß die bey dem Militär eingeführte Geschäftsordnung, von der Wir nicht in mindesten abzugehen gedenken, durch diesen Umweg nicht beschleunigt, sondern blos verzögert werde. Die General-Landes-Direktion wird darnach angewiesen, diese geäußerte höchste Willensmeynung sowohl selbst pünktlich zu beobachten, als auch dieselbe den übrigen sowohl Administrativen, als Justizstellen bekannt zu machen, zugleich den Sinn, der am 1. Oktober d. J. *) erlassenen höchsten Verordnung dahin zu erläutern, daß nur in jenen Fällen eine unmittelbare Benehmung der höhern Collegialstellen mit den Kriegsraths Abtheilungen als Ausnahme statt finden solle, wo Gefahr auf den Verzug hafte, hingegen aber die untern Gerichts-Behörden nochmal gemessenst anzuhalten, ihre Berichte nicht unmittelbar an Se. kurfürstl Durchlaucht höchste Person, sondern jederzeit an die vorgesetzte höhere Collegialstelle einzubefördern. München den 14. Dez. 1801.

*) Vide antec. Nro. 102.

Nro. CXVI.

Die Vorspann für die auf Kordon verlegten Offiziers.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die auf Kordon verlegten Offiziers, wegen Abhollung der Löhnungs und Propertätsgelder, dann der Montursstücke sich alle Monate zum Regimentsstaab verfügen müssen; so haben Se. Churfürstlichen Durchlaucht vermög höchster Entschlüssung vom 15. Dezember anbefohlen, daß die deßfalls benöthigte Vorspann nach der Kordons-Instruktion ohne Weigerung abgegeben werden solle. Es werden daher sämmtliche Churfl. Landgerichte hierauf angewiesen. München den 23. Dezember. 1801.

Nro. CXVII.

Die Verehelichung der Landkapitulanten und Gutsübernahme betr.

Es ist zwar schon untern 11ten. September dieß Jahrs *) wegen untersagter Verehlichung der in Militärdiensten stehenden Landkapitulanten die gnädigste Verordnung erlassen worden; nachdem aber dessen ungeachtet weitere Beschwerden dießfalls vorgekommen sind; so wird hiemit sämmtlichen Churfl. Landgerichtern zu Folge höchster Anbefehlung neuerdings aufgetragen, keinen in Militärdiensten stehenden Landkapitulanten die Gutsübernahm oder Verehlichung zu gestatten, bevor selber nicht den Abschied von seinem Regiment, oder Corps, bey welchem er stehet, erhalten hat. Hiernach haben sich sämmtliche Landgerichte, wie auch andere mit der Jurisdiktion begabte Obrigkeiten gehorsamst zu achten. München den 23. Dezember. 1801.

*) Vide antec. Nro. 99.

Nro. CXVIII.

Belohnung der verdienstvollen Untermarsch-Kommissäre.

Vermög gnädigster Entschliessung vom 23. d. M. haben Se. Churfl. Durchlaucht die bisher bestandene Churfürstliche Kriegs-Deputation nach derselben Antrage aufzulösen geruhet, worüber von der Churfl. General-Landes-Direktion eine besondere nähere Weisung über die künftige Besorgung der einschlägigen Geschäfte bekannt gemacht werden wird. Indem man diese gnädigste Verfügung den sämmtlichen Bayerischen, Oberpfälzischen, und Neuburgischen Untermarschkommissariaten eröffnet, kan man zugleich die diesseitige Geschäftsführung auf keine angenehme Art beschliessen, als daß denjenigen Untermarschkommissariaten und anderen untergeordneten Behörden, welche vor den übrigen durch eifrige, zweckmäßige, und uneigennützige Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte sich ausgezeichnet, und während der unglücklichen Kriegsjahre mit unverdrossenem Ausharren zum Besten der, durch Kriegslasten aller Art hart bedrückten Unterthanen mitgewirket haben, die besondere gnädigste Zufriedenheit mit dem Anhange zu erkennen gegeben wird, daß auf dieselben mit bald möglichster Anweisung der rückständigen Marschkösten vorzügliche Rücksicht genommen werden solle. München den 26. Dezember. 1801.

Nro. CXIX.

Die Aufhebung der Churfürstl. Kriegs-Deputation.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchster Entschlüssung vom 23. d. M. nach dem nunmehro hergestellten, und sich täglich mehr befestigenden Friedensstande den Antrag der Churfl. Kriegs-Deputation zu ihrer Auflösung, und zu wieder Einführung des gewöhnlichen Geschäftsganges nach dem Friedensfuße den

Zweck ihrer ursprünglichen Anordnung zwar ganz angemessen befunden. Da aber mehrere Geschäfte, welche derselben zeithero übertragen waren, in ihren Folgen sobald nicht beendigt seyn werden, sondern von Zeit zu Zeit noch immer recurrent werden müssen. So haben Se. Churfl. Durchlaucht mit Vernehmung höchst Ihro Staatsrathes folgende Beschlüsse gefaßt. 1.) Die nur für die Kriegszeit angeordnete Kriegs-Deputation soll vom Monat Jänner 1802. anfangend, aufgelößt seyn, weßhalb 2.) durch gegenwärtige Bekanntmachung sämmtliche Behörden, und Partheyen, deren Angelegenheiten bey derselben anhängig, und bisher verhandelt worden sind, oder zu ihrem Geschäfts-Kreise gehören, angewiesen werden, sich von dem bemerkten Zeitpunkte an, anstatt an die bisherige Kriegs-Deputation, an die Churfürstliche G. L. Direktion mit dem Beysatze, bey der Ueberschrift ihrer Berichte, oder Vorstellungen: in Kriegssachen, für die Zukunft zu wenden. 3.) von dieser nämlichen Epoche an sollen gleichfalls alle besondere und der Churfl. Kriegs-Deputation seither untergeordnete Commissionen, mit Ausnahme der allgemeinen Requisitions-Kassa, aufhören. Wenn jedoch bey den verschiedenen dabey angestellten Räthen noch einige zu ihren bisherigen Geschäfts-Kreise gehörigen Geschäfte vorkommen; so sollen sie solche bis zu ihrer Beendigung fortführen, und die erforderlichen Anträge darüber an die Churfl. G. L. Direktion erstatten. 4.) Die Obermarsch-Commissariats-Geschäfte in der Oberpfalz sollen in Zukunft bey der oberpfälzischen Landes-Direktion, jedoch unter der obersten Leitung der an die Stelle der Kriegs-Deputation eintrettenden G. L. Direktion behandelt werden. 5.) Diejenigen Verfügungen, welche der besondere Drang der Kriegs-Verhältniße veranlaßt hat, als z. B. die vermehrte Disciplinar-Gewalt gegen die Marschkommissairs und Beamte sollen mit Aufhebung der Kriegs-Deputation aufhören. Eben so 6.) sollen die Amts-Untersuchungen nicht mehr auf die Art, wie solche im Laufe des Krieges durch die Kriegs-Deputation nach der derselben ertheilten Bevollmächtigung, verfügt worden sind, sondern nach der G. L. Direktions-Instruktion durch die zusammen zu setzende verschiedene Deputationen wieder vorgenommen werden. 7.) Uebrigens haben Se. Churfl. Durchlaucht in Erwägung der unermüdeten Anstrengung mit welcher der Präsident, und die ältern 6. Mitglieder der Churfürstlichen Kriegs-Deputation seit vollen 5½ Jahren, und die zugeordnete neuere 5 Mitglieder seit 1½ und 2 Jahren in den gefährlichsten Augenblicken, dem Vaterlande zur Erhaltung der Ordnung, und Ruhe die ersprießlichsten Dienste geleistet haben, sich bewogen gefunden: denselben die höchstlandesfürstliche Zufriedenheit und Erkenntlichkeit besonders gnädigst zu bezeigen. München den 28. Dezember. 1801.

Nro. CXX.

Die Benehmungs-Art der Civilstellen mit den Militärbehörden.

Es sind uns verschiedene Anstände der Civilstellen, über ihre Benehmungsart mit den Militärbehörden vorgetragen worden, worauf Wir beschlossen haben:

1mo. In dringenden Fällen, wo nach unserer letzten Cabinets-Ordre, die Benehmung einer Civilstelle noch statt haben wird, soll unsere Vorschrift vom 7. Oktober beobachtet, und auch auf die Dikasterial-Stellen unter sich angewendet werden.

2do. Wenn eine solche Benehmung einer Civilstelle mit einem Militär-Commando oder einer Militär-Person nothwendig wird, so ist von den Landes-Stellen und Beamten folgende Courteisie dabey zu gebrauchen: a) die obern Landes-Stellen sollen in ihren erlassenden Signaturen an Subaltern, und Staabs-Offiziere bis zum Obersten einschließlich — wenn diese ein Commande führen, setzen:

Von Seite der Regierung N. wird der N. (hier wird der Charakter, den der kommandierende Offizier begleitet, eingerückt) requirirt ꝛc. ꝛc.

b) bey dem höheren Commando, als dem Divisions oder Brigade-Commando, solle statt des einzurückenden Charakters der kommandirenden Offiziere gesetzt werden. Ein Churfl. Divisions-Commando zu N. ꝛc. — Ein Churfl. Brigade Commando zu N. ꝛc. — c) die untern Stellen, als die Beamte, sollen in ihren Signaturen sich durchaus des Ausdruckes: ersuchen – bedienen, übrigens aber die nemlichen obigen Vorschriften beobachten. Endlich d) wird wiederholt eingeschärft, daß in allen solchen Benehmen, eine höfliche Schreibart, nach der stufenweisen Verschiedenheit der Stellen, und der Grade der Individuen geziemend beobachtet werde. Diese nähere Erläuterungen unserer über diesen Gegenstand erlassenen Verordnung sind sämmtlichen Civiladministrativ und Justizstellen zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. München den 28. Dezember. 1801.

Achter Theil.

Von vermiſchten Sachen.

Nro. I.

Churpfalzbayeriſche Hof- und Kammer-Ordnung.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht unſer gnädigſter Herr Herr haben zu Beybehaltung gebührender Ordnung bey Höchſtdero Churhofe gnädigſt anbefohlen, daß die von deſſen Durchlauchtigſten Vorfahrern Maximilian Joſeph dem III. unterm 2. Jäner 1769 *) und Karl Theodor ꝛc. vom 6. Brachmonats 1794 **) zum öffentlichen Druck beförderte Hof- und Kammerordnungen in nachſtehenden Paragraphen erneuert, durch mehrmalig öffentlichen Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, und ſonach bey jeden Beſuche des Churfürſtlichen Hofes derſelben genaueſte Befolgung ſchuldgehorſamſt beobachtet werden ſolle.

Vorſtand des Kammerdienſtes.

I. Alle nach Ausweis des Hof- und Staatskalenders unter dem Oberſtkämmererſtaab gehörige Perſonen haben den Oberſtkammerherrn als ihre vorgeſetzte Obrigkeit zu erkennen, und deſſen Befehle pünktlich zu befolgen, wie auch gleichfalls alle jene, die bey der Churfürſtl. Kammer Dienſte zu verrichten haben, ob ſie ſchon zu dieſem Staabe nicht gehören, ſo lange allda ihre Dienſtverrichtungen andauern, deſſen Befehle gehorſamſt zu reſpectiren haben.

Von dem Betragen im Kammerdienſte.

II. Die Kammerdienſte ſollen fleißig und getreu, dann mit friedſamem Betragen verrichtet werden, und ſo allenfalls Jemanden was Mißfälliges begegnen würde, hat derſelbe ſich bey dem Oberſtkammerherrn zu beſchweren, und von ſelbem billigen Beſcheid und Verhandlung zu erwarten.

Kammer-Dienſtes-Wechslung.

III. Die Churfürſtl. Kämmerer tretten alle Sonntage nach dem Gottesdienſte in den Wochendienſt nach den Rang ihrer als Kammerherr geſchehenen Vor- und Anſtellung ein, wobey eine Dienſtesvertauſchung ohne ſonderbare gnädigſte Erlaubniß nicht zugeſtanden wird. Die Churfürſtl. Kammerdiener und Kammerportiers behalten die bereits unter ihnen eingeführte Ordnung mit der wochentlichen Kammerdienſtes-Wechslung, wie vorhin, bey.

IV. Wann

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 1352 Nro. 67.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 803 Nro. 114.

Erklärung wegen Annahme des Kammer-Dienstes.

IV. Wann einem Churfürstl. Kämmerer von dem Kammerfourier auf folgenden Sonntage zum Kammerdienste ordentlich angesagt wird, so hat sich derselbe längstens bis vorgehenden Mittwoch Mittags zur Annahme des Dienstes zu erklären, oder im wichtigen Hindernißfalle bey dem Oberstkammerherrn hierum zu entschuldigen.

Zufällige Hindernisse im Wochen-Dienste.

V. So Jemanden währender Diensteswoche eine Unpäßlichkeit oder andere wichtige Hinderniß ausstosset, hat selber solches dem Oberstkammerherrn ungesäumt, um noch in der Zeit nöthige Veranstaltung vorkehren zu lassen, anzuzeigen.

Das Churfürstl Kabinet und Schlafzimmer betr.

VI. In dem Churfürstl. Kabinet und Schlafzimmer hat sich ohne nöthige Diensterforderniße Niemand aufzuhalten, sondern in den nächstanstossenden Vorzimmern auf gnädigstes Rufen oder sonstiges Zeichen zu warten.

Zugang in die Vorzimmer des Churfürstl. Appartements.

VII. Wie ingleichen auch der Eintritt in die Vorzimmer des von Sr. Churfürstl. Durchlaucht bewohnten Appartements, oder zu dem sogenannten kleinen Cercle nur nachstehend benannten Personen fürohin gnädigst zugestanden seyn solle, als: den auswärtigen und in Churfürstlichen Diensten stehenden Fürsten und Prinzen; den Churfürstl. Staabs- und Konferenz-Ministern; Ihrer Durchlauchten der beyden Fr. Fr. Churfürstinnen ꝛc.; Oberstihofmeistern; den beyden Kapitains der Churfürstl. Leibgarden: dem Oberstjägermeister, Oberstküchenmeister, Oberstsilber-Kämmerer, Großalmosenier, Intendanten der Hofmusik, Vice-Oberststallmeister, Revisionsraths-Direktor, den Präsidenten, Expräsidenten, und Vicepräsidenten der Churfürstl. Dicasterien und Collegien, den Großkommenthuren der beyden hohen Ritterorden vom h. Hubert und Georg, den sämmtlichen Churfürstl. Generälen, dem Churfürstl. Leibadjutanten.

Die Abstellung des Sollicitirens während dem Dienste.

VIII. Es gebührt sich auch nicht, während der Diensteswoche die gnädigsten Herrschaften mit einigem Gesuch und Anlangen zu beschweren; daher Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. fernershin den im Wochendienste stehenden Kämmerern die Annahme und Uebergabe fremder Memorialien, gleich auch die Fürsprache für andere, außer gnädigsten Specialbefehle, ernstlich verbothen haben wollen. Da im übrigen dennoch unverwehrt bleibt, Höchstdieselben müheselig bedrängter Personen oder sonstiger dringender Umstände wegen zu erinnern.

Die Beybehaltung des Kammerschlüssels.

IX. Weiters sollen alle Churfürstl. Kämmerer den Kammerschlüssel, so oft sie immer den Churfürstl. Hof betretten, an der Seite tragen, außerdem sie sich selbst beyzumessen haben werden, wenn ihnen als Unbekannten die gebührende Honneurs nicht bezeigt werden.

Dienst-Verrichtungen eines Churfürstl. Kämmerers ausser dem Wochen-Dienste.

X. Wenn einem Churfürstl. Kämmerer zum Kirchendienst oder Speisetragen so andern angesagt wird, so hat sich keiner mit der Ausrede, daß jüngere zugegen sind, zu entschuldigen, indem die Ursache derley Disposition dem Oberstkammerherrn bekannt seyn wird, bey welchen erstern zween Diensten sich selber auch jedesmal mit weissen Handschuhen zu versehen, und in weißseidenen Strümpfen zu erscheinen hat.

Von dem Entree mit dem Stock.

XI. Mit dem Stock in die Antekammern und Churfürstl. äußere Wohnzimmer einzugehen, wird allein den Churfürstl. Staabsministern, dem Generalfeldmarschall, den Generalfeldzeugmeistern, Generälen von der Kavallerie, Generalfeldmarschall-Lieutenanten, den Gouverneurs in Mannheim, Düsseldorf und Ingelstadt, dem Stadt-Commandanten in München, und dem Churfürstl. Leibadjutanten zugestanden. Die Offiziers der Churfürstl. Leibgarden aber führen die ihnen von Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. selbst gnädigst zugestellten Cannes.

Von dem Entree mit Stiefeln und Spornen.

XII. Mit Stiefel und Spornen bey der Cour, und dem Cortegio am Churfl. Hofe erscheinen nur der Inspektions-Offizier von der Churfl. Leibgarde der Hartschier, Stadt-Kommandant von München, Churfl. Leibadjutant, die Offiziers vom General-

staabe,

ſtaabe. Die bey Churfürſtl. Regimentern wirklich angeſtellten Staabsoffiziers, dann ſämmtliche bey Cavallerie Regimentern ſtehende Oberoffiziers, alle bey Infanterie Regimentern wirklich angeſtellte Offiziers nach ihrem dermaligen Reglement in Stiefeln, doch ohne Sporne. Der wochentlich Churfl. Kammerdienſt aber, dann die Kirchendienſte, und das Speiſetragen werden ungeachtet eines ſonſt begleitenden Charakters von jedem Churfl. Kämmerer in Schuhen und Strümpfen verrichtet. Bey vor ſich gehenden Hofbällen erſcheint alles ohne Ausnahme in Schuhen.

Von dem Entree in Mänteln.

XIII. In Mänteln können bey Hofe nur die Geiſtlichen, und Stadt-Magiſtrats-Perſonen, doch Letztere nur, wann ſie in Corpore, oder als Deputirte erſcheinen, eintretten. Negligeante und mehr zum Spatziergang, als zur Aufwartung am Hofe anſtändige Kleidungen, als Fraquen, Gilets, Ueber- und Bändelſchuhe, Stauchet, runde Hüte, bis über das Kinn umwundene Halstücher, und lächerliche Friſuren *) wird jedermann als reſpectwidrig von ſelbſt bey Seite zu laſſen wiſſen.

Von dem Dienſte bey öffentlichen Tafeln.

XIV. Bey öffentlichen Tafeln in der Churfl. Reſidenz auſſer den Ritterfeſten gebühret dem Aelteſten von den wirklich dienenden Kämmerern die Ehre des Schenkens, und dem Jüngſten das Vorſchneiden; wobey zu erinnern, daß den erſten Trunk Sr. Durchlaucht des Churfürſten ꝛc. ꝛc. der Oberſtkammerherr, Ihrer Durchlaucht der Churfürſtinn ꝛc. ꝛc. Höchſtdero Oberſthofmeiſter, und die erſte Speiſe der Oberſtküchenmeiſter, bey andern gnädigſten Herrſchaften aber die Kämmerer vom Dienſte, kredenziren. Auf dem Lande entgegen ſtehet alles Schenken und Vorſchneiden dem erſt- und letzt im Wochendienſte ſtehenden Kämmerer zu.

Kammerdienſtwechslung, wann die gnädigſten Herrſchaften verreiſen.

XV. Wann die gnädigſten Herrſchaften eine Reiſe über Land vorzunehmen geruhen, wo die Kämmerer vom Wochendienſte nicht mit zu gehen pflegen, und ſolche Reiſe vor dem Mittwoch, oder auch Mittwoch vor der Mittagstafel anzutretten beliebet wird, ſo bleibet der Dienſt ſtehen, und tretten bey der Zurückkunft der gnädigſten Herrſchaften die zurück gebliebenen Kämmerer in ihren vorigen Platz des Kammerdienſtes ein. Wann die Abreiſe erſt Mittwoch nach der Mittagstafel, oder die folgende Täge geſchiehet, ſo werden die zween Kämmerer vom Hauptdienſte ausſtehen, und bey der Wiederkunft der höchſten Perſonen die andern vorrücken, und neue zween einſtehen; wobey doch jederzeit dem Churfl. Oberſtkämmerer beſonderer Urſachen wegen eine weitere Diſpoſition zu treffen frey ſtehet.

Von der Abreiſe und Zurückkunft eines churfl. Kämmerers.

XVI. Wann ein Churfl. Kämmerer von dem Hoflager verreiſen will, ſteht demſelben zu, wie gleichfalls bey deſſen An- oder Zurückkunft, ſich bey dem Oberſtkammerherrn hierüber gebührend zu melden.

Beſtimmung der Zeit, Kammerdienſte machen zu dürfen.

XVII. Ferners ſoll kein Kämmerer vor Jahr und Tage, von der Zeit des erhaltenen Kammerſchlüſſels gerechnet, um die gnädigſte Erlaubniß, den Kammerdienſt machen zu dürfen, ſich melden.

Von dem Präſentiren und Aufführen der Fremden.

XVIII. Freinde Sr. Churfl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. bey Hofe aufzuführen, gebühret dem Churfl. Oberſtkammerherrn allein; daher ſich die fremden Herren Cavaliers, oder ſonſt angeſehene Perſonen, die dießorts aufgeführt zu werden wünſchen, am erſten bey ſelbem zu melden, und ſich ihres Standes oder Würde wegen, entweder mittels Erkenntniß hieſig accreditirter Hrn. Geſandten, und Cavaliers, oder durch glaubwürdige Empfehlungsſchreiben zu legitimiren haben. Die Churfl. Regimentsinhaber, und der Leibadjutant können die Offiziers auch ſelbſt präſentiren.

Von dem Cortegio.

XIX. Wann Se. Churfl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. mit dem Cortegio öffentlich über die Gallerien zu gehen pflegen, ſo gehen nach altherkommlicher Etiquette die im Dienſte ſtehenden Kämmerer vor, der Oberſtkammerherr aber nebſt dem zu beyden Seiten, doch etwas zurücke mit kommenden Captains des Gardes, nach Höchſtdero Perſon, und

*) Vide die Samml. v. J. 1799 S. 226 Nro. 13.

nach ermeldtem Oberſtkämmerer der Churfl. Leibadjutant. Die zur Paradirung commandirte Offiziers des Gardes bleiben auf ihrem Poſten, und die übrigen gehen in ihrer Rangordnung. Wann der Zug öffentlich durch die Straſſen der Stadt geſchiehet, haben hiebey alle Churfürſtliche Miniſter, Kämmerer, und geheime Räthe, dann die Truchſeſſen, und Räthe, wie auch alle nicht im Wochendienſte ſtehende Kammerdiener, und Kammerportier, nebſt ſämmtlichen Hofoffizianten, und der Hofliveree bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung zu erſcheinen.

Bey Hof-Akademien.

XX. Bey den Hofakademien iſt zwar diſtinquirten Perſonen zu erſcheinen, das Spielen aber nur jenen Perſonen, die mit dem Churpfalzbaieriſchen oder anderer hohen Höfe Kammerſchlüſſel begnadigt ſind, dann ſämmtlichen Churfürſtlichen Staabs-Offizieren erlaubt. Bey dem Eingange in den Akademieſaale iſt in Betreff der Stiefel und Sporen, dann der Stöcke, Mäntel und Staucher das nämliche, wie §§vo. 11. 12. und 13. zu beobachten.

Rangsbeſtimmung zwiſchen den 2 Churfürſtl. Kämmerer vom Wochendienſte und dem Churfl. Leibadjutanten.

XXI. Wenn es ſich fügt, daß mit Sr. Durchlaucht dem Churfürſten ꝛc. ꝛc. die zween Kämmerer vom Wochendienſte nebſt dem Churfl. Leibadjutanten, der gleichfalls Kämmerer iſt, in dem nämlichen Wagen zu fahren kommen, ſo ſitzet der Aelteſte dieſer dreyen nach dem Kammerherrns-Range Sr. Durchlaucht an der Seite, und die jüngern 2en zurücke, iſt letzterer Kämmerer und geheimer Rath zugleich, ſo iſt der Rang von ſich außer Zweifel.

Eintritt in die zweyte Churfürſtliche Antekammer. Dieſer iſt in ſelbe bey den wöchentlich zweymal, als am Sonntage und Donnerstage beſtimmten Cercle nebſt den auswärtigen am hieſigen Hofe accreditirten Miniſtern, allen §vo. 7. angezeigten Perſonen gnädigſt zugeſtanden. *)

Eintritt in die erſte Churfürſtl. Antekammer. In dieſe tretten ein, die Reichsgrafen von regierenden Häuſern. Die kaiſerlichen geheimen Räthe. Die Ober- und Exempts-Offiziers der beyden Churfürſtl. Leibgarden. Die Churpfalzbaieriſchen, Kaiſerlichen, Königlichen, und anderer hohen Churhöfe Kämmerer. Die von fremden Höfen am hieſigen Churhofe nicht accreditirten Miniſter. Die Kapitularen der Churfürſtl. Hoch- und Domſtifte. Die Churfürſtl. wirklichen, und titular geheimen Räthe. Die Kanzler, und Direktoren, auch Vicekanzler, und Vice-Direktoren der Churfürſtl. Kollegien. Die Churfl. geheime Referendarien, der Hofoberrichter, der Landſchaftskanzler, die ſämmtlichen Churfürſtl. Staabs- und Ober-Offiziers. Die Reſidenten und Geſchäftsträger fremder Höfe. Die Aebte und Pröbſte. Die infulirten Dekanen der Kollegiatſtifter.

Eintritt in das Ritterzimmer. In dieſes ſind angewieſen: die Churfl. Truchſeſſen, und Räthe, die nicht infulirten Dekanen, und Canonici von den Collegiatſtiftern. Die Rektoren, Prioren, Quardianen, und dergleichen geiſtlichen Vorſtände, die Churfürſtl. Oberbeamten, die Bürgermeiſter und Räthe der Churfl. Reſidenz- und Hauptſtädte, die bürgerlichen Offiziers-Corps. Die Churfl. Sekretarien, die Agenten auswärtiger Fürſten. Die im Wochendienſte ſtehende Hofliveree erwartet die Befehle zu ihren Dienſtverrichtungen in dem auſſer dem Ritterzimmer befindlichen Vorzimmer.

Einfahrt in die Churfürſtl. Reſidenz. In die Churfl. Reſidenz können nebſt den §vo. 7. ermeldten Perſonen einfahren, und an der großen Stiege unter dem Bogen gegen den Küchenhof, abſteigen. Die am hieſigen Hofe accreditirten Miniſter, die Reichsgrafen der regierenden Häuſer, die kaiſerlichen geheimen Räthe, die am hieſigen Churhofe nicht accreditirten Miniſter, die Churfl. wirkl. geheimen Räthe, die zugleich Churfl. Kämmerer ſind, die Kämmerer vom Wochendienſte, ſämmtliche Hofs

*) Vide ſequent. Nro. 6.

Hof- und Stadtdamen. Weiters können zwar auch in die Churfl. Reſidenz, jedoch mit eigener Equipage einfahren, ſollen aber bey der Kapelle oder Kanzleyſtiege abſteigen, die Kommenthuren, und Ritter der hohen Hausorden, die Churfl. Kämmerer, die Churfl. geheimme Räthe, die keine Kämmerer ſind, die Kanzler, und Direktoren, auch Vicekanzler, und Vicedirektoren der Churfl. Kollegien, die geheimmen Referendarien, die am Churfl. Hofe aufgeführten Cavaliers, jedoch mit eigen kennbarer Livereé, die am hieſig Churfürſtl. Hofe accreditirten Geſchäftsträger und Reſidenten. Uebrigens bleibt allen andern Perſonen, beſonders den Lehen- und derley Wägen die Einfahrt in die Churfürſtl. Reſidenz, nur mit Ausnahme des mit Hofpferden beſpannten Fuhrweſens, wie gleichfalls das Durchreiten, es mögen die gnädigſten Herrſchaften anweſend ſeyn oder nicht, ſchärfeſten Ernſtes verbothen. Damit aber überhaupt dieſe gnädigſte Verordnung pünktlich befolgt werde: als wollen Se. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. dero beeden Kammerfouriers hiemit gnädigſt aufgetragen haben, über die ſchuldgehorſamſte Nachachtung dieſer gnädigſten Anbefehlung nicht allein die Kammerportiers genugſam zu unterrichten, ſondern hierauf noch ſelbſt die genaueſte Obſorge zu tragen, und die Uebertretter ohne Rückſicht der Perſon hierüber zu erinnern, im wiederhollten Uebertrettungsfalle aber dieſelben ſonach höherer Orten anzuzeigen, welche gleichmäßige Anbefehlung auch dem Churfl. Hoffourier in Betreff des Ritterzimmers, dann der am Reſidenzthore befindlichen Trabanten Leibwache, welcher nöthigenfalls die außer dem Thore aufgeſtellten Militärpoſten zu aßiſtiren haben, wegen der Einfahrt in die Churfl. Reſidenz hiemit übertragen ſeyn ſoll. Gegeben München den 2. Jänner. 1800.

Nro. II.

Das oberpfälziſche Wochenblatt betreffend.

Die Churfl. General-Landesdirektion empfängt hiemit eine Abſchrift des wegen dem oberpfälziſchen Wochenblatte unterm 3. Jäner d. J. an die Oberpfälziſche Landesdirektion in Amberg ergangenen Reſcriptes zur Wiſſenſchaft, und um auch das Comtoir des hieſigen Regierungs- und Intelligenzblattes hievon zu benachrichtigen. München den 7. Jäner 1800.

Nachdem uns unſer Hof- und Medizinalrath Bernhard Joſeph Schleiß von Löwenfeld gehorſamſt gebethen hat, daß Wir das ihm unter der vorigen Regierung ertheilte Privilegium, ſein Wochenblatt ferners drucken zu dürfen, gnädigſt beſtättigen möchten, und auch unſere Regierung zu Amberg das abgeforderte Gutachten unterm 22. April dieſes Jahrs für ihn erſtattet hat, ſo wollen Wir ihm zur Aufmunterung ſeiner nützlichen Unternehmungen die Ausgabe ſeines oberpfälziſch ſtaatiſtiſchen Wochenblattes gnädigſt erlauben, und ihm und ſeinem Sohne unſern oberpfälziſchen Landes-Direktions-Sekretär Max Joſeph Schleiß von Löwenfeld in gnädigſter Erwägung der Nützlichkeit dieſer Schrift, und der dabey bisher gehabten Mühe und Köſten zur Auflage und Fortſetzung der erwähnten Schrift das vormals ſchon erhaltene Privilegium impreſſorium gnädigſt erneuern, und ihnen auf ihre Lebenszeit ausdehnen, ſo zwar, daß ſich Niemand unterfangen ſolle, die gemeldete oberpfälziſche ſtaatiſtiſche Wochenſchrift unter dieſem, oder einem andern Titl nachzudrucken, oder nachdrucken zu laſſen, ſondern nur allein die beyden Schleiß von Löwenfeld Vater und Sohn, ſolche von ihnen unternommene Arbeit lebenslänglich in offenen Druck legen, und verkaufen mögen. Wir befehlen demnach allen und jeden in unſerm Churfürſtenthum, und unſern ſämmtlichen Landen anſäßigen Buchdruckern ſchärfeſt einzuprägen, daß weder ſie, noch Jemand anderer in ihren Namen gedachte Wochenſchrift nachzudrucken, auszutheilen, oder zu verkaufen ſich unterſtehen ſolle, alles bey unſerer Churfl. Ungnade, und hundert Dukaten Strafe, wovon die eine Hälfte unſerer Landesfürſtlichen Kaſſa, die andere Hälfte aber den gedachten beyden Schleiß von Löwenfeld zufallen ſolle, auch bey Verluſt des Nachdruckes, welchen dieſe mit Hilfe einer jeden Ortsobrigkeit, wo man dergleichen Nachdruck finden wird, alſogleich aus eigener Gewalt, ohne Jemands Verhinderung zu ſich nehmen, und damit nach ihren Gefallen handeln mögen. Was aber die innere Einrichtung dieſer den Titl oberpfälziſches Wochenblatt, zuführenden Schrift betrifft, ſo iſt zwar unſere

gnädigste Willensmeinung, daß selbes eine Analogie mit dem hiesigen Regierungs- und Intelligenzblatt (dessen Einrichtung der oberpfälzischen Landesdirektion bereits per Reſcriptum vom 30. July eröffnet worden ist) haben solle, jedoch mit dem Unterschiede, daß das hiesige Regierungs- und Intelligenzblatt für alle herobern Erbstaaten bestimmt, das oberpfälzische Wochenblatt aber nur Local für Amberg und die Oberpfalz seyn solle. Es sollen daher in das Oberpfälzische Wochenblatt nur die von der dortigen Landesdirektion und Regierung ergehende Mandaten, Verordnungen, Edikta, Citationen ꝛc. hingegen im hiesigen Intelligenzblatte auch die oberpfälzische Verordnungen (so ferne sie nicht ohnehin generell für das ganze Land sind, und folglich nicht ohnehin schon in der nämlichen Sache, auch durch die hiesige G. L. Direktion ausgeschrieben werden) aufgenommen werden. Uebrigens bleibt unserer oberpfälzischen Landesdirektion auch noch unverhalten, daß weil in Baiern eine gar große Menge von Stadt- und Markts- dann Hofmarkts-Gerichten, und einschichtigen Unterthans-Verwaltungen befindlich ist, welchen allen die General-Verordnungen mit Zuverläßigkeit insinuiret werden müssen, in der Zwischenzeit, und seit den 30. July die Sache dahin abgeändert worden seye, daß das hiesige Regierungs- und Intelligenzblatt zwar ein offizielles Blatt, jedoch nicht mehr der einzige Weg zur Publikation der Mandaten geblieben sey, sondern daß von den darin in unabgebrochener Columne zu druckenden Mandaten aus dem nämlichen Satze auf einzelne Bögen so viele tausend Abdrücke abgezogen werden, als man für saminentl. Churfürstl. und Landständische Behörden bedarf, welche sodann durch die hiesige General-Landes-Direktion ganz auf die vorige Art an alle Behörden versendet werden. Da nun dieses auch in der Oberpfalz nothwendig, oder ob es dort keinem Bedenken unterworfen seye, die dem oberpfälzischen Wochenblatte einzuverleibende Verordnungen ohnes weiters als gesetzmäßig publicirt zu erklären, und folglich alle ständische Obrigkeiten zu dessen Abnahme auf ihre Kosten anzuhalten, wollen wir erst einer nochmaligen Ermäßigung und Begutachtung unserer oberpfälzischen Landesdirektion übergeben, wo indessen, und bis auf weiters mit dem besondern Druck der General-Verordnungen allerdings fortzufahren ist, weil diese Verfügung auch unterm Jahre geschehen kann. Endlich versteht sich von selbst, daß dieses oberpfälzische Wochenblatt als ein in jedem Falle doch offizielles Local-Blatt künftighin ganz unter der Leitung und Censur (wozu wir unserm Direktor von Schmid, und in dessen Abwesenheit, oder Verhinderungsfalle den Direktor Baron von Aretin ernennen) Unserer oberpfälzischen Landes-Direktion stehen, und diese trachten solle, sowohl nach dem Gutachten der Regierung vom 22. April, als nach ihrem eigenen Gutachten vom 16. November dieses Blatt zum höchsten Grade der Gemeinnützigkeit zubringen. Gegenwärtige Verordnung ist auch an die beyden Schleiß von Löwenfeld auszuschreiben, und so weit sie die Bestättigung des Privilegii betrifft, mithin bis zu den Worten: Was aber die innere Einrichtung ꝛc. ꝛc. zu Jedermanns Nachricht dem mehrgedachten Wochenblatte einzuverleiben. Zur Erhöherung des Preises auf Gefahr der Verleger, können wir unsere Einwilligung nicht geben, indem dadurch der Verkauf des Wochenblattes mehr gehindert, als befördert werden dürfte, außer es würde der Verschleiß so ergiebig, daß auch auf die Erweiterung der Materien, und folgbar auf Erhöherung des Preises zu denken wäre. München den 3. Jäner 1800.

Nro. III.

Wegen dem Jus Cancellariae Sr. Durchl. des Herrn Herzogs ꝛc.

Da nicht nur allein sämmtliche Landschaften, sondern auch verschiedene Orden und Stiftungen in den herobern Churlanden das der Regel nach dem regierenden Fürsten allein vorbehaltene Jus Cancellariae genieſſen; so wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht in Gemäßheit des unterm 31. Dezember verflossenen Jahres erlassenen höchsten Reſcripts um so mehr, daß dasselbe Sr. des Herrn Herzogs in Bayern Durchlaucht ꝛc. in dessen ganzen Umfange zustehen soll. Welches daher zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung in allen vorkommenden Fällen andurch kund gemacht wird. München den 11. Jäner 1800.

Nro. IV.

No. IV.

Die Uniforme des Armen-Inſtituts-Commiſſion und derſelben Aſſeſſoren.

Q. G. Auf eure bey unſerer höchſten Stelle übereicht bittliche Vorſtellung iſt unterm 9. dieſes von da die gnädigſte Entſchlieſſung ergangen, daß dem dermaligen Vorſtand des Armeninſtituts von Douwe das Prädikat als Direktor belaſſen werden ſolle, indem derſelbe ſchon vorhin in dieſem Range langjährig vorzüglich gute Dienſte geleiſtet hat. Um zugleich auch die Individuen der Armeninſtituts-Commiſſion zur thätigen Sorge und Leitung dieſes ſo höchſt wichtigen Inſtituts zu ermuntern, wurde in eben dieſer ergangenen gnädigſten Entſchlieſſung genehmiget, daß dortiges Perſonale durch alle Klaſſen die von euch ſelbſt vorgeſchlagene Uniforme gleich jener unſerer G. L. Direktion, mit Ausnahm, daß die Borden und Stickerey von Silber, die Knöpfe weiß, Aufſchlag und Kragen von Tuch ſtatt Sammet ſeyn müſſen, das Porte-Epee aber, ſo wie der Hut-Cordon zum Unterſchied vom Militär von Gold verbleiben mögen, tragen dörfe, ohne ſie jedoch tragen zu müſſen, indem dieſe Armeninſtituts-Commiſſion immer eine ſtädtiſche Anſtalt unſerer Intention gemäß bleiben wird. Welches Wir euch alſo zu eurer Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit eröffnen, und zugleich beyfügen wollen, daß wegen der euch zu tragen erlaubten Uniforme auch unſer Oberkriegs-Collegium unterm heutigen benachrichtiget worden iſt. München den 15. März 1800.

No. V.

Die Uniformirung der ſämmtl. Beamten.

Wir haben auf mehrere bittliche Vorſtellungen einiger Landbeamten, und nach dem von unſerer G. L. Direktion unterm 5. Oktbr. des v. J. erſtatteten Gutachten, auch für ſämmtliche Landbeamten Uniformen zu beſtimmen, jedoch nach unſerer vielmals erklärten Abſicht, daß Wir die Ausgaben unſerer Staatsdiener nicht vermehren, ſondern vielmehr mit einer ausgezeichneten Kleidung, auch eine Erſparung erzielen wollen, dieſelbe eben nicht Allgemein, anzubefehlen, ſondern nur in den nachfolgenden Formen zu erlauben beſchloſſen.

1mo. Sämmtliche Landrichter in ganz Baiern, der Obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, erhalten zur Grundfarbe der Uniforme Natural-Grau von der Farbe, wie die Fraks unſerer Hof- und Regierungsräthe, mit gelbmettallenen Knöpfen, ohne Buchſtaben. Der Gallarock hat den Schnitt eines Staatskleides mit einer einfachen Reihe Knöpfen, deren 3. auf der Bruſt zugemacht werden, einen ſtehenden Kragen, Weſte mit Schoß, und kurze Beinkleider. Bey der Galla haben die Beinkleider gleiche Farbe vom Rock hingegen Kragen, Aufſchläge, und Weſte ſind vom Tuch und zwar von jener Farbe, welche in ſelbigen Regierungs-Bezirk den Juſtizräthen vorgeſchrieben ſind. Nämlich im Regierungs-Bezirk München Crasmoiſinfarb. Landshut Hellblau. Straubing Ponceaufarb. Burghauſen Dunkelblau. Amberg Dunkelgrün. Neuburg Apfelgrün. Auf dem Kragen über Quer gegen die Ecke derſelben ein mit Gold geſticktes oder auf Stückereyart bordirtes Knopfloch, jedoch ohne Einfaſſung des Kragens, oder der Aufſchläge. Einen ſtählernen Degen mit Porte-Epee vom Gold und jener Seide, von welchen die Aufſchläge und Kragen ſind, aber ohne Bouillon. Einen dreyſtülpigen Hut, mit Knopfſchlieſe, und Quaſten, wie das Porte-Epee. Zum Alltagskleide wird ein Naturell grauer Frack mit Kragen und Aufſchlägen von obigen Farben, und dem Knopfloche am Kragen getragen. Hingegen Gilets, dann kurz- oder lange Beinkleider zu Stiefeln können von beliebiger, doch zum Ganzen paſſender Farbe getragen werden. Zur Galla muß ein Degen getragen werden. Zum Frack mit oder ohne Degen.

2do. Da die Gerichtſchreiber für dermalen, und bis die Juſtiz-Beamtensſtellen von den Kammeral-Beamtensſtellen getrennt werden, in vielen Gegenſtänden keine Unter- ſondern wirkliche Nebenbeamte ſind; ſo ſollen ſie zwar, weil dermalen ihre vorzüglichere Beſtimmung zum Gerichtsweſen iſt, auch ſelbes von ihnen Verfaſſungsmäßig in Abweſenheit oder Verhinderungsfällen der Landrichter proviſoriſch verſehen wird, die nämlichen Farben, und Unterſcheidungszeichen wie die Landrichter, jedoch weiß metallene Knöpfe, und das geſtückte Knopfloch von Silber tra-

gen. Die Porte-Epee und Hutquaſten bleiben von Gold mit ſtark eingewebter Seide jener Farbe, von welcher in dem betreffenden Regierungs-Bezirke die Krägen- und Aufſchläge ſind.

3^tio. Alle Kammeral-Oberbeamte des ganzen Landes (mit alleiniger Ausnahme der Förſtbeamten, Salinenbeamten, und Bergbeamten, welchen bis auf ſeiner Zeit erfolgende weitere Verordnung der bisherige Uniform belaſſen wird) tragen die nämlichen Farben, wie die hieſige General— Dann die Oberpfälziſche- und Pfalz-Neuburgiſche Landes-Direktion nämlich Hechtgrau, und Lichtblaue Kragen, und Aufſchläge. Sie unterſcheiden ſich aber, daß ſie zur Galla auch Beinkleider von hechtgrauer und Weſten von hellblauer Farbe erhalten, und daß weder Kragen, noch Aufſchläge bordirt, ſondern nur der Kragen über Quer gegen das Eck desſelben mit einem goldgeſtickten oder auf Stückereyart bordirten Knopfloch verſehen wird. Anbey tragen ſie auch goldene Porte-Epee, Hutſchlingen, und Hutquaſten, aber alles ohne Bouillon und ohne eingewebter Seide. In dieſe Klaſſe gehören Kaſtner, Maurner, Hallverwalter, Oberumgelder und Bräuverwalter, und wie ſich von ſelbſt verſteht, die künftighin von den Juſtiz-Beamten ſepatirt etablirt werdende Kammeral-Beamten.

4to. Hingegen die Kammeralunterbeamte, ſo wie auch die Kammeralbeamte der niedern Gattung (deren Gränzlinie in zweifelhaften Fällen unſerer G. L. Direktion zu entſcheiden überlaſſen wird) tragen zwar auch hechtgraue Röcke mit hellblauen Kragen, Aufſchlägen, und Weſten, jedoch ohne geſticktem Knopfloch, und ohne Porte-Epee wie die Kanzeliſten.

5to. Uebrigens, weil in dem Berichte vom 5. Oktbr. auch von einigen anſehnlichern Beamten hier, und in den übrigen Hauptſtädten Meldung geſchehen iſt, ſo wollen Wir, daß dem Hauptkaſſier, Hofzahlmeiſter, Hofbaudirektor, Brunndirektor, Brand-Aſſekurations-Commiſſär, Galleriedirektor, Gartendirektor, dann den äuſſern Fiscalen, und den Rentkaſſiren die nämlichen Farben, wie den Landesdirektionsräthen zu tragen erlaubt ſeyn ſollen, doch daß die Kragen und die Aufſchläge bey der Galla nur mit einem geſtickten ſchmalen goldenen Streife, oder ſogenannten Liſiere, und beym Frack mit einem ſchmalen goldenen Bördchen galonirt, und dann noch über dieß der Kragen mit dem über Quer geſtickten Knopfloche verſehen werden. Wo entgegen den wirklich dienenden Sekretairs, Rechnung-Kommiſſarien, und Regiſtratoren nur die Liſiere und reſpec. das ſchmale Bördchen alleine, ohne dem geſtickten Knopfloch geſtattet wird.

6to. Schlüſſlich verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß ſich kein Landsbeamter, wenn er auch den Charakter eines Churfl. Kollegiat-Raths hat, unterſtehen ſolle, die Kollegial-Uniform zu tragen, ſondern, daß er, ſobald er einen Uniform trägt, welches ihm aber Eingangs beſtimmtermaſſen, dermal noch frey geſtellt wird, jenen von der Klaſſe tragen müſſe, zu welcher er als Landbeamter gehört, ſo wie auch Niemanden eine willkürliche Abänderung, oder ſelbſt gewählte Diſtinction erlaubt ſeyn ſolle. München den 21 März. 1800.

N^ro. VI.

Erläuterung der Kammer-Ordnung.

Wir haben gnädigſt beſchloſſen, den 21. §. der unterm 2. Jäner *) dieß Jahrs emanirten Kammerordnung mittels deßfalls ſub hod. an unſer Oberſtkammereramt erlaſſener Weiſung dahin zu erläutern, daß bey den wochentlichen zweymal beſtimmten Cercien die regierenden Reichsgrafen, und die kaiſerlichen geheimen Räthe, ſo wie es ſchon unter weiland Churfürſt Maximilian dem Dritten höchſtſeel. Andenkens Herkommens ware, in die zweyte Antekammer, dann die wirklich frequentirenden Räthe unſerer Landes-Collegien, und die wirklich geheimen Sekretärs der 4 Miniſterial-Departemente in die erſte Antekammer eintretten ſollen. Welches unſerer General-Landes-Direktion der weitern Verfügung halber hiemit nachrichtlich eröffnet wird. München den 21. März 1800.

*) Vide antec. Nro. 1.

Nro. VII.

Die Beſtrafung des Poſthalters zu Wolfertshauſen.

Ihr empfangt in der Anlage Abſchrift des Promemorias, welches wegen Beſtrafung des Poſthalters Petz in Wolfertshauſen an den fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Hofrath v. Pidoll ergangen iſt, zur Nachricht. München den 1. April 1800.

Auf das von dem fürſtlich. Thurn- und Taxiſchen Herrn Hofrath v. Pidoll eingereichte Promemoria vom 24. Jäner d. J. iſt die hierin geführte Beſchwerde wider die dem Poſthalter in Wolfertshauſen auferlegte Strafe der Churfürſtl. Behörde zur ordentlichen Unterſuchung übertragen worden. Es haben ſich hiebey die Umſtände aufgedeckt, daß der Poſthalter Petz zur Fortführung des Churpfalzbayeriſchen General-Landes-Direktions-Raths Kleber, ſo in Churfürſtl. Geſchäften auf Reiſe geweſen, weder eigene Pferde anſpannen, weder andere Pferde nach obliegender Schuldigkeit zur Bedienung beyſchaffen laſſen, dabey ſich ein unartiges Betragen zu Schuld gebracht habe, worüber er ſich auch in der abgeforderten Verantwortung keineswegs rechtfertigen konnte. Da nun das hieſige kaiſerliche Oberpoſtamt auf die demſelben inſinuirte Klage keine genügliche Vorkehrung getroffen, und dieſe Dienſtnachläßigkeit des Poſthalters unbeſtraft belaſſen hat; ſo trat nach dem 8. und 9. Artikel der Poſtkonvention*) und nach dem General Mandat vom 6. Juny 1794**) das vertragsmäßige Strafrecht für die Churfürſtl. obrigkeitliche Behörde ein, in deſſen Folge die G. L. Direktion den ernannten Poſthalter mit 6 Reichsthaler zum Armenfond beſtraft habe, wobey es auch nach vorliegender Aufklärung ſein Bewenden haben müſſe. Welches Unterzeichneter zu erwidern die Ehre habe. München den 1. April 1800.

*) Vide die Samml. v. J. 1799. S. 180.

**) Vide die Samml. v. J. 1797 S. 802.

Nro. VIII.

Den Uniform der Armen-Inſtitute-Aſſeſoren und Gleichförmigkeit deſſen.

Es iſt zwar gemäß gnädigſten Reſcripts dortigen Aſſeſoren die Tragung der Uniforme nach dießſeitigen Typo jedoch mit Silber verwilliget worden. Da aber die Weſenheit die Uniforme die Gleichförmigkeit iſt, und vermög weitern Reſcripts vom 21. März alle eigenmächtige Abänderungen ernſtlich unterſagt ſind, ſo haben die dortigen Aſſeſoren auf dem täglichen Frack keine Stickerey, ſondern ſilberne Borden in der Breite der dießſeitig goldenen, und zur Gala-Stickerey ebenfalls nach dießortigen breite und Zeichnung zu tragen. München den 5. April 1800.

Nro. IX.

Wegen Vorſpann der Bauernpferde zum Poſten-Wechſel.

L. G. Wir haben uns über euern gutächtlichen Bericht in Betreff des Poſthalters Heckl zu Eurasburg wegen der Poſten-Vorſpann unterm heutigen Vortrag machen laſſen, und nach der von euch einberichteten Beſchaffenheit euren dießfallſigen gutächtlichen Antrag in der Hauptſache gnädigſt genehmiget. Wir befehlen euch daher, dem Gerichtsdiener die Weiſung zu ertheilen, daß dem Poſthalter in jenen auſſerordentlichen Fällen, wenn deſſen Pferde zum Poſtenwechſel nicht mehr hinreichen, durch die Pferde der nächſtbenachbarten Unterthanen, jedoch gegen Bezug der ganzen Poſttaxe, und auf die Art die Aushilfe verſchafft werde, daß auch der Knecht zu ſeinen Pferden genommen werde. Da Wir nun dieſe Aushilfe bloß zur Beförderung des Poſten-Courſes in dringenden Fällen gnädigſt bewilligen, ſo befehlen Wir euch, bedacht zu ſeyn, daß hierüber zu einig gegründeten Beſchwerden nicht Anlaß gegeben werde, und der Poſthalter mit der nöthigen Anzahl tauglicher Dienſtpferde ſtets verſehen ſey. München den 7. April 1800.

Nro. X.

Den Rang der Staabs-Sekretarien.

Auf unterthänigſtes Bitten der Staabsſekretairs des Oberſthofmarſchall- und Oberſtſtallmeiſter-Amtes, um ihnen einen beſtimmten Rang anzuweiſen, erklären Wir hiemit, daß ſie als kaſſa- und rechnungsführende Hofdiener in die Catheſ-

gorie der Beamten fallen, jedoch zur 6ten Klasse *), mithin zu den vornehmen Beamten in den Hauptstädten gezählt werden sollen. München den 22. April 1800.

*) Vide anuorn P. 2. S. 44.

Nro. XI.

Den Rang des Churfürstl. Hoftheater-Commissärs Babo.

Auf die unterthänigste Vorstellung unsers wirklichen Rathes und geheimen Sekretärs, dann Hoftheater-Commissärs Babo, wegen Unbestimmtheit seines persönlichen und Amts-Ranges, erklären Wir hiemit, daß, da Wir ihm seinen vormals gehabten zur 4. Klasse *) gehörigen persönlichen Rang auf jeden Fall, und folglich auch in der Bücher-Censur-Special-Commission hiemit ausdrücklich belassen wollen, die Bestimmung seines Amts-Ranges noch zur Zeit nicht nothwendig seye. München den 29. April 1800.

*) Vide anuorn P. 2. S. 43.

Nro. XII.

Den Uniform der Großprioratischen Beamten betr.

Da durch den 20ten Artikel des zwischen Sr. Russisch Kaiserlichen Majestät als höchsten Grosmeister des Johanniter-Ordens, und uns am 29. July vorigen Jahres zu Stande gekommenen Traktats, das Grospriorat unserm Churhause als eine ewige Appanage für die nachgebohrnen Prinzen beygelegt worden ist, Wir selbst aber durch den nämlichen Artikel des erwähnten Traktats während der Minderjährigkeit unseres geliebten Sohnes Karl Theodors als dermaligen Grosprior, in alle Rechte desselben eingesetzt sind; so wollen Wir gestatten, daß sämmtliche Civil- und Kammeral-Beamte des erwähnten Grospriorats die Uniform tragen können, welche für die jenigen unserer Beamten, die dem Staate in dergleichen Eigenschaft dienen, durch unsere Verordnung bestimmt ist. Welches unserer General-Landes-Direktion hiemit gnädigst unverhalten bleibt. München den 1. May. 1800.

Nro. XIII.

Den Handel und Unterhandel der Juden betr.

Da diejenigen Schäden, welche sowohl dem Höchstlandesherrlichen Aerarium, als den Unterthanen durch den von den Juden bisher getriebenen Handels und Unterhandel mit Grundstücken und Hofgütern so andern Realitäten zugegangen, hinlänglich bewiesen sind, so wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht in Gemäßheit anher erlassenen gnädigsten Reseripts vom 10. v. M. auf der unterm 30. May v. J. erledigten höchsten Hofweisung vollkommen bestehen, und auch den von den Juden nachher gesuchten Unterhandel abgeschaft haben. Dieses wird den sämmtlichen Churfürstl. Aemtern und inkorporations Orten zur Wissenschaft und schuldigsten Nachachtung hiemit eröffnet. Amberg den 3. May. 1800.

Nro. XIV.

Ebersspeunt soll sich nicht Herrschafts- sondern Hofmarksgericht nennen.

Da das Hochstift Regenspurgische Schloß Ebersspeunt in unserm Langerichte Biburg entlegen, schon nach einer ältern herzoglichen Verfatz-Urkunde vom Jahre 1294. mehr nicht als ein blosses Hofmarks-Gericht seyn kann, der jüngere Reluitions-Receß von 1604. auch das nämliche deutlich stabilirt, ausdinget, und Ebersspeunt am Ende bestimmterweise selbst eine Hofmark nennet; so finden Wir keinen Beweggrund, die zumalen gegen die motivirte Gutachten der Landes-Collegien erlassene Vergünstigungs-Resolution vom 31. März 1783. *) daß Ebersspeunt eine Herrschaft genennt werden dürfte, zu ratifiziren. Wir erklären vielmehr derley unsere Erbstaaten, und das Hausfideikommiß im Verfolge der Zeit leicht zersplitternde Resolutionen als für uns ganz unverbindlich und wollen vielmehr, daß das Untergericht Ebersspeunt nie anders als ein Hofmarks-Gericht genennt, sofort auch von denselben keine andere Fertigungen, als unter dieser Benennung irgendwo bey unsern Landes-Collegien oder Unterstellen angenommen werden. Doch wollen Wir aus bewegenden Gründen gnädigst geschehen lassen, daß der dortige Hochstifts-Beamte von

*) Vide die Samml. v. J. 1784. S. 1413. Nro. 136.

von unſern Collegien in Gegenſtänden, die ihn perſönlich betreffen, als ein Pfleger tituliret werde, auch mag ſich derſelbe bey ſeinen Unterſchriften dieſes Prädikat beylegen, wenn einmal voraus die rezeßmäßige Benennung des Gerichts als Hofmarks-Gericht allſchon vorgetragen ſeyn wird, unſere General-Landes-Direktion hat daher dieſes doch in mäßigen Ausdrücken mittels Collegial-Schreibens der Hochſtifts Regenſpurgiſchen weltlichen Regierung zu inſinuiren, fort die übrige zum Vollzug dieſer unſerer gnädigſten Willensmeynung erforderliche Verfügungen zu treffen, welches derſelben unter Rückſchluß der Akten auf deren hierwegen eingelangten Anzeigsbericht unverhalten bleibt. München den 6. May. 1800.

Nro. XV.

Die Uniform der Pagerie-Lehrer.

Wir ſind auf unterthänigſtes Bitten des Lehrers der Weltweisheit in der Pagerie Ferdinand Mahir gnädigſt bewogen worden, allen wiſſenſchaftlichen Lehrern in unſerer ebengenannten Pagerie das Tragen jener Uniform zu erlauben, welche Wir den Civil-Lehrern unſerer Militär-Academie zugeſtanden haben. Wornach das Weitere zu verfügen iſt. München den 10. May 1800.

Nro. XVI.

Uniform der Sprach- und andern Lehrer.

Auf einige Anlangen von Sprachlehrern in München und Neuburg haben ſich Se. Churfürſtliche Durchlaucht in einer Staatskonferenz zu erklären geruhet, daß Höchſtdieſelbe gnädigſt nicht geneigt ſeyen, die Uniformirungen bey den zum geheimen Miniſterial-Departement in geiſtlichen Angelegenheiten gehörigen Stellen über das eigentlich wiſſenſchaftliche Perſonale und diejenige, welche nicht einzig bey Churfürſtl. Inſtituts dekretirt, oder angeſtellt ſind, mithin auch auf Sprach-, Zeichnen-, Tanz- und Fecht-, ſo andern Lehrer der Künſte unnöthiger Weiſe auszudehnen, wodurch aber denſelben bey öffentlichen Gelegenheiten, und ſonſt, wo ſie anſtändig gekleidet erſcheinen, an der ihnen gebührenden Achtung nichts entgehen ſolle. Der Churfürſtl. geiſtlichen Raths-Schul-Deputation wird ſolches, um diejenige, die ſich darum melden, hiernach verbeſcheiden zu können, eröffnet. München den 12. May 1800.

Nro. XVII.

Die Befreyung der Poſtillions von der Kapitulanten-Auswahl.

Auf eure, wegen Befreyung der Poſtillions von der Kapitulanten-Auswahl, unterm 14. curr. anher übergebenen Vorſtellung bedeuten Wir euch hier wieder gnädigſt, daß Wir uns lediglich, was den Grundſatz der Kapitulanten-Freyheit der Poſtillions betrifft, auf die bereits ertheilten vordern mehrfältigen Weiſungen beziehen, gemäß welchen keine Befreyung der Poſtillions von der Kapitulanten-Auswahl ſtatt haben kann. München den 16. May 1800.

An das Kaiſerliche Reichs-Oberpoſtamt allhier
alſo ergangen.

Nro. XVIII.

Wie die wichtig recommendirte Depeſchen bey denen Poſtämtern zu bezeichnen ſind.

Um verſchiedene rückſichtlich der Poſterpedition ſich noch immer ergebende Anſtände zu beſeitigen, hat man ſich mit dem hieſigen Reichsoberpoſtamte dahin einverſtanden, daß 1) alle wichtige Depeſchen, worüber ſeiner Zeit vom Poſtamte eine verantwortliche Auskunft verlangt werden dürfte, auf dem hieſigen Ober- und anderen Kaiſerlichen Reichspoſtämtern zu rekommandiren verlangt, (wofür nichts zu bezahlen kommt), und die Depeſche zum Merkmale der Rekommendation mit folgenden Zeichen CMI auf der Addreſſe-Seite verſehen werden ſollen. Daß aber 2) ſolche bey weniger wichtigen Expeditionen zu unterlaſſen ſeyen, weil ſonſt dadurch die Poſten aufgehalten, und verſpätet werden würden. 3) Daß endlich die Depeſchen und übrigen Churfürſtl. Expeditionen zur gehörigen Zeit wenigſtens eine halbe Stunde vor dem bekannten Abgange der Poſten zu den Poſtämtern befördert werden ſollen, damit ſolche gut und ordnungsmäßig behandelt und beſorgt werden können. Der Churfl.

Hofrath wolle daher belieben, das jenſeitige Expeditionsamt hienach anzuweiſen. München den 23. Juny 1800.

Nro. XIX.

Uniform der Oberpfälziſchen Landſaſſen.

Nachdem die von unſern oberpfälziſchen geſammten Landſaſſen vorgeſchlagene Uniform, jedoch ohne Epaullets, vermög höchſten Hofreſcripts vom 18. curr. gnädigſt begnehmigt worden iſt, ſo wird euch ſolches hiemit unter Anſchluß des Uniformsentwurfes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung, dann um hievon allen übrigen Landſaſſen Nachricht zu geben, gnädigſt eröffnet. Amberg den 22. September 1800.

Uniforms-Entwurf.

Zur Galla einen dunkelblauen Rock, mit einem hellrothen Kragen und Aufſchlägen mit einer leichten goldenen Stickerey, mit weißem dem blauben Rocke etwas vorſtehenden Unterfutter, weißen Weſten und Beinkleidern, mit vergoldeten mit dem Namenszuge Sr. Churfürſtl. Durchlaucht dekorirten Knöpfen, goldenen und blauen Porte-Epee an dem Degen, nebſt dergleichen Hutſchnüren, einen dreyeckigt aufgeſtülpten mit einer goldenen Hutſchlinge und ſchwarzen Maſche verſehenen Hut. Zur Alltags-Uniform einen dunkelblauen Rock, mit gleichförmigem Futter, hellrothen einfachen Kragen und Aufſchlägen, vergoldeten mit dem höchſten Namenszug gezierten Knöpfen, dann dazu paſſenden Unterkleidern.

Nro. XX.

Die Veräußerung oberpfälziſcher Landes-Güter an Proteſtanten.

Wir haben unter dem 1. dieſes bey Gelegenheit der bewilligten Veräuſſerung des durchgehenden Lehenguts Ketzersdorf an den Freyherrn Friederich von Lindenfels an die hieſige Landesdirektion die Weiſung ertheilt, bey Veräuſſerung der oberpfälziſchen Landesgüter an Proteſtanten alle beſchränkende Klauſeln künftighin weg zu laſſen, und dergleichen Nichtkatholiſche Käufer den übrigen ſo viel der Genuß und Beſitzer der Güter betrift, ganz gleich zu halten, von dieſem Grundſatz niemals abzugehen, jedoch denſelben durch den Druck nicht öffentlich bekannt zu machen. Da die Grafſchaft Kamm ſich in ganz ähnlichen publiziſtiſchen Verhältniſſen befindet, ſo iſt dieſer Grundſatz auf die nämliche Art alldort einzuführen und feſt darauf zu beſtehen. Auf das Herzogthum Neuburg hat der geſchloſſene Deputations-Abſchied die Frage ohnehin ſchon entſchieden: Unſer geheimes Miniſterial-Departement in geiſtlichen Angelegenheiten hat in Rückſicht der Grafſchaft Kamm die Regierung zu Straubing einmal für allemal hierauf anzuweiſen, und von dieſer Reſolution den 4. Miniſterial-Departements Nachricht zu ertheilen. Amberg den 30. Septbr. 1800.

Nro. XXI.

Die Uniformirung der äußern Kirchenfiſcalen.

Nachdem in den wegen Uniformirung der Churfl. Landbeamten unterm 21. März ai. curr. erfolgten, und öffentlich bekannt gemachten höchſten Reſcripte §vo. 5.*) ausdrücklich enthalten iſt, daß die äuſſern Fiskalen den anſehnlichern hieſigen Beamten gleich gehalten, ſohin bey den Uniformen die nemliche Farbe, wie den Landes-Direktions-Räthen, jedoch in der Maaße zu tragen erlaubt ſeyn ſolle, daß die Kragen und Aufſchläge bey der Galla nur mit einem geſtickten ſtehenden goldenen Streif oder ſogenannten Leſiere, und beym Frack mit einem ſchmalen goldenen Bördchen galonirt, und dann noch über dieß der Kragen mit dem quer geſtickten Knopfloche verſehen werden. So wird ſich auch hienach die Frage, ob und welcher Uniform den äußeren Kirchen-Fiskalen gegeben werden ſolle, leicht beantworten, und der Churfürſtl. geiſtliche Rath die, nach den unterm 27. Auguſt et praes. 17. Sept. anher erlaſſenen Communicat, hierum bittlich eingekommenen Fiskalen verbſcheiden können. München den 15. Oktbr. 1800.

*) Vide antec. S. 360.

Nro. XXII.

Uniform der Sulzbach. Landſaſſen.

Se. Churfl. Durchlaucht haben gnädigſt zu verordnen geruhet, daß den Landſaſſen des Herzogthums Sulzbach die nemliche Uniform wie den Oberpfälziſchen mit dem

dem Unterſchied jedoch zu tragen geſtattet ſeye, daß die oberpfälziſchen Landſaſſen auf den Knöpfen die Buchſtaben O. P. L. unter dem Churhut; die Sulzbachiſchen hingegen die Buchſtaben P. S. L. unter dem Churhut haben ſollen. Amberg den 26. Oktober. 1800.

Nro. XXIII.

Die Erhöhung der Poſtwagen-Taxe.

Wir haben uns auf mehrmaliges Anſuchen des Herrn Fürſten von Thuen und Taxis und nach dem Beyſpiele aller benachbarten Länder entſchloſſen, die Poſtwagen-Tax-Erhöhung von einem Gulden auf einen Reichsthaller in Rückſicht der jetzigen Theurung der Fourage einsweilen und bis auf beſſere Zeiten unter der Bedingung zu bewilligen, daß ſich das Poſtperſonale in Zukunft von den allgemeinen Laſten der Einquartirungen nicht mehr entziehe. Wornach ſich unſere G. L. Direktion zu achten, und das weitere Geeignete zu verfügen hat. Amberg den 16. November 1800.

Nro. XXIV.

Eine zweckmäßigere Einrichtung der Judenſchaft.

Es ſind Sr. Churfl. Durchlaucht während ihren Aufenthalt in der Obern Pfalz mehrere Bittſchriften der Judenſchaft, und Vorſtellungen der chriſtlichen Handelsleute gegen dieſelbe zugekommen, durch welche höchſtdero ſchon frühere Ueberzeugung beſtättiget worden, daß die Juden nach ihrer dermaligen Verfaſſung dem Staate offenbar ſchädlich ſeyen. Es iſt deßhalben bey Sr. Churfl. Durchlaucht der landesväterliche Wunſch rege geworden, daß dieſer unglücklichen Menſchenklaſſe, welche in beträchtlicher Anzahl in den Churfürſtl. Erbſtaaten vorhanden ſind, und ohne ungerecht und grauſam zu ſeyn, aus denſelben nicht mehr verbannt werden kann, mehrere Nahrungsquellen ohne Nachtheil der Churfürſtl. chriſtlichen Unterthanen eröffnet, und überhaupt eine ſolche Einrichtung getroffen werden möchte, durch welche ſie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würde, und die Würdigkeit dazu erlangen könnte. Se. Churfl. Durchlaucht haben demnach vermög höchſter Reſolution vom 15. Jänner beſchloſſen, über dieſen in moraliſch- und bürgerl. Hinſicht allerdings höchſt wichtigen Gegenſtand die Gutachten der verſchiedenen Landesſtellen, beſonders höchſtdero G. L. Direktion in München, des Rheinpfälziſch. Land-Commiſſariats, der Oberpfälziſch. und Neuburgiſch. Landes-Direktionen, mit Einſchärfung einer ſorgfältigen Rückſicht auf die Lokalitäten einzuholen, und ſodann in einem Staatsrathe ſich Hauptvortrag darüber erſtatten zu laſſen. Die Churfl. G. L. Direktion erhält daher den höchſten Auftrag, ſolchen Gegenſtand in reife Ueberlegung zu ziehen, und mit Benutzung der in anderen Ländern geprüften Verſuche die verſchiedene Judenſchaft-Conceßionen zu revidiren, und ihren gegründeten Bericht über eine verbeſſerte Einrichtung derſelben förderſamſt einzubringen. München den 26. Jänner. 1801.

Nro. XXV.

Daß die Expeditions-Aemter bey der Aufgabe das Porto nach der proviſoriſchen Norme jederzeit entrichten ſollen.

Das Churfl. G. L. Direktions-Expeditions-Amt wird ſich noch jenes gnädigſten Auftrages erinnern, welchen man, um die vielen Anſtände wegen der Porto-Freyheit auf den Poſtwägen in caulis Domini bis zu einer ferners aufzunehmenden Unterhandlung einsweil zu beſeitigen, als ein Proviſorium nach der Kommiſſariſchen Verabredung vom 8. Febr. 1799. und inſieder mit der General-Direktion der kaiſerl. Reichspoſten in Regensburg gepflogenen Correſpondenz unterm 12. Novbr. 1799. erlaſſen hat. Nachdem aber von Seite des hieſigen Reichs-Oberpoſtamts wegen geſchehender vielfältiger Nichtbeobachtung dieſes feſtgeſetzten Proviſorii, und beſonders dahin die beſchwerende Anzeige anher gemacht worden, daß für die mit den Poſtwägen eingehende Gelder das Porto unter dem Vorgeben nicht bezahlt werden

wolle, daß für Taxgelder bey der Abgabe nichts bezahlt werden könnte, sondern das Porto bey der Aufgabe erhollet werden müsse; so findet man sich veranlasset, das Churfl. G. L. Direktions-Expeditionsamt wiederhollt auf die provisorische Norme von 12. Novbr. 1799. *) anzuweisen, und zugleich zur Abschneidung dieses gegründeten Beschwerdsgegenstand fest zu setzen, daß erwähntes Expeditions-Amt bey der Abgabe, oder die auswärtigen Aemter, und Stellen gleich bey der Aufgabe das gebührende tariffmäßige Porto zu entrichten haben sollen. München den 30 März. 1801.

*) Vide die Samml. v. J. 1800. S. 357. Nro. 33.

Nro. XXVI.

Wegen der auf Postwägen transitirenden Paqueten, dann Erhohlung des Weggelds von retour gehenden Postpferden.

Auf den vom Churfürstl. Mautamt Weigendorf erstatteten Anfrags-Bericht wegen Behandlung der auf Postwägen transitirenden Paqueten, dann Erhollung des Weggeldes von Retour gehenden Postpferden, ist unter heutigem dato verordnet worden, daß gleichwie die mit dem Postwagen per Consumo eingeführte mautbare Paqueten unter 6. Pfund Consumo zollfrey eingehen dürfen, auch von den mittels der Postwägen transitirenden Paqueten unter 6 Pfund keine Transito-Mauth erholet werden solle; hingegen aber, wie die über 6 Pfund schwere Consumno-Paqueten mit dem Minimo der Consumno-Behandlung, nämlich ½ Zentner, verzelt werden müssen, auf gleiche Art die über 6 Pfund schwere Transito-Paqueten, wenn sie schon die Schwere von 50 Pfund nicht erreichen, gleichfalls mit dem Minimo der Transito-Behandlung, nämlich einen halben Zentner per Station belegt seyn sollen. Was aber das Weggeld betrifft, ist von den Postpferden (bloß die ganz freye reitende Ordinari-Posten und Estafetten ausgenommen) sowohl für den Hinweg als Retour allezeit das treffende Weggeld zu erholen. Das Churfürstl. Mautamt Weigendorf hat sich nach dieser Weisung, welche an alle Aemter, wo Postwägen eintretten, also erlassen worden ist, genauest zu achten. München den 1. April 1801.

Nro. XXVII.

Die Benennung eines Marquis v. Bergenopzoom ist in der Titulatur auszulassen.

Da Wir durch einen unterm 24. Februar dieß Jahrs abgeschlossenen Vergleichs unser Marquisat Bergenopzoom, und die Herrschaft St. Michael Gestel an die Batavische Republik abgetretten haben: so ist für die Zukunft in unserer Titulatur die Benennung eines Marquis von Bergenopzoom auszulassen, und werdet auch ihr von nun an euch hiernach zu achten wissen. München den 11. May 1801.

Nro. XXVIII.

Wegen ungerechten Sporteln bey Obsignationen.

Ungeachtet der den 29. May berichtlich vorgestellten Gründe sehen Wir das Verfahren unserer Regierung Burghausen für ganz ordnungswidrig an, daß sie nach einem Zeitraume von drey Monaten, nach dem Tode des Hauptsalzamts-Kassier Müller, noch eine Kommission von einem Sekretär, einem Kanzelisten, und einem Bothen nach Traunstein zur Obsignation abgeschickt, und von der ganz mittellosen Wittwe so übermäßige Deputaten, welche in dem erstatteten Bericht gar nicht specificirt und gerechtfertiget sind, erholen ließ, anstatt daß sie dieses Geschäft im Falle der rechtlichen Nothwendigkeit einem in Traunstein bestehenden Amte hätte übertragen können, wozu ihr die Hofraths-Kanzley-Ordnung Art. 2. Nro. 16. *) das Befugniß und die Anweisung giebt. Wir werden unsere Stellen, welche die Obliegenheit haben, über dergleichen Sportel-Excesse zu wachen, die selbstige Begehung solcher Sportel-Excesse nicht gestatten, und befehlen daher unserer Regierung Burghausen, mit Rückschluß der Akten, daß die Mitglieder derselben, welche den Beschluß vom 5. May

*) Vide die Samml. v. J. 1784 S. 183.

May gefaßt haben, in Zeit von längſtens 8 Tägen den Betrag der abgenommenen Deputaten der Kaſſirinn wiederum vergüten, und ſich darüber legitimiren ſollen, auſſerdem Wir den Betrag an den Beſoldungen der Räthe pro Rata in Abzug würden bringen laſſen. München den 8. Juny 1801.

Nro. XXIX.

Das Benehmen des Kriegs-Oeconomie-Departements mit den Landesſtellen.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben durch eine an dero auswärtiges Miniſterial-Departement als dermaligen Vorſtand der General- und übrigen Landes-Direktionen de Dato Nymphenburg 31. May erlaſſene Cabinetsordre verordnet: daß das Kriegs-Oeconomie-Departement ſich in Dienſtangelegenheiten mit den Landesſtellen ohne höchſten Specialauftrag niemals in ein unmittelbares Benehmen ſetzen, ſondern über die vorkommenden Betreffe jeder Art, die erforderliche Rückſprache durch Höchſtdero Perſon ſelbſt (wovon jedoch die demſelben unmittelbare untergeordneten Stellen ausgenommen ſind) veranlaſſen ſolle. Die General-Landes-Direktion hat ſich hiernach auf ihre Anfrage vom 28. vor. M. gehorſamſt zu achten. München den 19. Juny 1801.

Nro. XXX.

Den Poſtfreythum der Ober-Kriegs-Collegii Departements Chefs betr.

Bereits unterm 15. Oktober 1800 haben Wir euch jene Beſchwerde eröffnet, welche unſere Oberkriegs-Collegii-Departements-Chefs wegen gehinderten Poſtfreythums geſtellet haben: Ihr habt zwar in dem hierauf unterm 20. dicti erſtatteten Bericht erkläret, daß euch kein Fall bekannt wäre, wo ein konventionsmäßig Befreyter ſich über die Nichterfüllung des Poſtvertrags zu beſchweren Urſach haben könnte, ſondern vielmehr trachtet, daß ſolcher auf das pünktlichſte in Erfüllung gebracht werde. Nachdem aber dieſer Beſchwerde dem ungeachtet nicht abgeholfen worden, ſondern den erwähnten Departements-Chefs der Poſtfreythum noch immer verweigert werden will, ſo verſehen Wir uns gegen euch wiederholt, daß unſere Oberkriegs-Collegii-Departements-Chefs gleich den Direktoren unſerer Collegien den Poſtfreythum ohne weitere Hinderniſſe zu genieſſen haben, ſohin zu ferneren Beſchwerden derſelben kein Anlaß mehr gegeben werden ſolle. München den 22. Juny 1801.

An das hieſige Ober-Poſt-Amt alſo ergangen.

Nro. XXXI.

Die Ausartung der Uniformen von der Civil-Dienerſchaft.

Wir haben uns gleich nach Antritte unſerer Regierung bewogen gefunden, bey unſern Miniſterial-Departements, den verſchiedenen adminiſtrativen, und Landes-Juſtiz-Collegien, ſo wie den nachgeordneten Unterbehörden, das Tragen charakteriſirender Uniformen in der wohlgemeinten Abſicht zu bewilligen, denſelben eine dem Dienſtverhältniß der dabey angeſtellten Individuen angemeſſene ſtufenweiſe äuſſerliche Auszeichnung beyzulegen, von welcher Wir uns für dem Dienſt ſelbſt, aus mehrern durch die Erfahrung beſtärkten Gründen, eine wohlthätige Folge verſprachen. Es iſt uns aber zur Anzeige gekommen, und Wir haben uns Höchſtſelbſt davon überzeugt, daß unſerer Abſicht hierunter verſchiedentlich entgegen gehandelt werde, indem mehrere Civil-Bedienſtete willkührlich und wider die deßhalb ertheilten Vorſchriften, ihren Uniformen das Charakteriſtiſche des Militair-Coſtüms beyzulegen ſuchen, und nebſtdem, die untern Klaſſen nach und nach die Unterſcheidungszeichen der Höheren annehmen. Da Wir dieſen Unfug geſteuert wiſſen wollen, ſo befehlen Wir hiedurch ernſtgemeſſenſt, und bey ſchärfeſter Ahndung, daß jeder Civil-Diener die ihm zukommende Uniform, nach den Beſtimmungen der vorliegenden Reglements tragen,

und keiner sich beygehen lassen solle, die ihm nicht gebührenden Unterscheidungs-Zeichen, noch weniger Säbel und militärische Wehrgehänge anzulegen, widrigen Falls den dagegen Handelnden das Tragen der Uniform schon vorläufig von ihren Vorständen auf eine von denselben zu bestimmende Zeit untersagt werden soll. Wir gewärtigen, daß sämmtliche Ministerial-Departements-Chef, Collegial-Präsidenten und Direktoren auf genaue Einhaltung und Befolgung dieser unserer Verfügung, um so mehr bedacht seyn werden, als sie selbst überzeugt seyn müssen, daß bey fernern Bestand solcher Unordnungen, die äusserliche Auszeichnung, die Wir unserer Civil-Dienerschaft verstattet haben, in den Augen des Publikums wider unsern Willen den Werth, den Wir darauf legen wollten, verlieren würde. München den 3. July 1801.

Nro. XXXII.

Den angemaßten Jurisdiktionseingriff von dem Postamt München.

Wir haben zwar aus euerer Vorstellung de dato 30. v. M. gnädigst ersehen, wie ihr euch über den euch verwiesenen Jurisdictions-Eingriff in Betref der Forderung des Heinrich Schweitzer an den Posthalter zu Garching entschuldiget. Da Wir aber aus euerem Schreiben an diesen Posthalter vernohmen haben, daß ihr demselben dessen Erklärung über Bezahlung dieser Forderung sub clausula aufgetragen habt, oder aber seine Rechts gegründete Einwendung dagegen zu machen. So bleibt dieses nichts destoweniger eine ungebührliche Jurisdiktions-Anmassung, die unsere Ahndung verdienet, und Wir euch wiederholter verweisen. Wir versehen uns anbey gnädigst, daß ihr euch in derley Fällen einer solchen gerichtlichen Handlung nicht mehr unterziehen werdet. München den 3. July. 1801.

Nro. XXXIII.

Wegen Anlegung der Obsignation bey einem Lotto-Collekteur.

Durch die blosse Annahme zum Lotto-Collekteur wird niemand ausser in den auf das Lotto selbst Bezug habenden Gegenständen von seinem ordentlichen Gerichts-Stande ausgenommen; dieses wollen Wir hiemit unserer Regierung Landshut unter Remission ihrer zur General-Landes-Direktion den 18. Juny eingesandten Akten mit dem Anhange bedeuten, daß sie ihre angelegte Obsignation wiederum abzunehmen habe. München den 24. July. 1801.

Nro. XXXIV.

Das Brief-Freythum der Oberkriegs Collegii-Departements-Chefs.

Da die in dem Geschäftskreise der bisherigen Oberkriegs-Collegii-Departements-Chefs getrettenen Kanzley und Vice-Direktor Hansen, der Kriegs-Oekonomie-Direktor Kraus, Oberkriegs-Kommissär Orff, dann der in geheimen Cabinets-Kriegs-Sachen vortragende Ober-Auditor Schanzenbach diejenigen sind, welcher ihrer Dienst-Verhältniße wegen die Briefporto Freyheit zu genüßen haben sollen; so habt ihr solches an das hiesige Reichsoberpostamt mit dem Anfügen auszuschreiben, daß ein weiters Brief-Freythum anderer bey dem Militär-Departement angestellter Personen nicht statt zu finden hat. München den 27. July. 1801.

Nro. XXXV.

Die Uniformirung der Medizinalräthe.

Auf Vorstellung unsers dirigirenden Medizinal-Rathes, geheimen Rathes Bernard sind Wir bewogen worden, den Medicinal-Räthen zu erlauben, die Uniform der General-Landes-Direktions-Räthe zu tragen, jedoch sollen sie dadurch nicht berechtigt seyn, auf gleichen Rang, und Besoldung Ansprüche machen zu können. Unsere G. L. Direktion hat darnach erwähnte Medicinal-Räthe anzuweisen. München den 31. August. 1801.

Nro. XXXVI.

Nro. XXXVI.

Die Uniformirung der Straſſen- und Waſſerbau Commiſſarien.

Wir haben auf das von dem Oberſt- und General-Chauſſee, und Waſſerbau-Direktor v. Riedl unterm 16. Auguſt l. J. übergebene Promemoria bewilliget, daß es den am 7ten deſſelben Monats ernannten Straſſen- und Waſſerbau Commiſſarien erlaubt ſeyn ſolle, die Uniform der Kammeral-Beamten, nach ihrer Klaſſe zu tragen. Dieſes wird Unſerer G. L. Direktion zur Beſcheidung des oben erwähnten v. Riedl und jener Commiſſarien unverhalten. München den 14. Septbr. 1801.

Nro. XXXVII.

Die nähere Erläuterung des Religionsediktes betreff.

Die freye Befugniß, die Wir in unſerm letzten Edikte den verſchiedenen Religions-Verwandten ertheilt haben, ſich in unſeren herobern Landen anſäßig machen zu dürfen, iſt noch zur Zeit nur auf die chriſtliche Confeßionen, und nicht auf die Juden im Allgemeinen zu erſtrecken, indem Wir in der dermaligen jüdiſchen religiöſen Einrichtung noch ſolche weſentliche Gebrechen finden, welche die Anhänger des Judenthums des vollen Genußes der bürgerlichen Rechte nicht fähig machen, weshalb Wir nothwendig erachtet haben, über ihre zukünftige bürgerliche Verhältniſſe beſondere Beſtimmungen zu machen, welche erfolgen werden, ſobald die von den verſchiedenen Landsſtellen darüber abgeforderte Gutachten eintreffen, und in reifer Erwägung werden gezogen worden ſeyn. Bis dahin habt ihr euch nach dem bisherigen Herkommen zu achten; wenn Wir nicht aus beſondern Gründen bewogen werden, in einzelnen Fällen zu diſpenſiren. Der Fall des N. Hauskaufes, welcher euren Bericht vom 11. dieß veranlaßt zu haben ſcheint, wird keine eigene Entſcheidung erfordern, indem Uns nicht aktenmäſſig bekannt iſt, daß derſelbe auf einen Juden abgeſchloſſen werden wolle. München den 21. Sept. 1801.

Nro. XXXVIII.

Die zum geheimen Landes-Archiv nöthige Bücher-Sammlung.

Da Wir ſchon bey erſter Organiſirung Unſerer hieſigen drey oberſten geheimen Archive es zur Gelebung Unſerer Dienſte allerdings unentbehrlich gehalten haben, daß bey jedem derſelben, wie bey Unſerm geheimen Staats- und Landes-Archiven bereits ſchon eine Anlage hiezu vorhanden iſt, nöthige diplomatiſche Hand- dann einige Staatsrechtliche und hiſtoriſche Hilfsbücher zu näherer und ſtets vor Augen habender Anſicht Unſerer geheimen Archivarien hinterlegt ſeyn müſſen, ſo hat auch noch fernerhin Unſere G. L. Direktion kein Bedenken zu nehmen, dem geheimen Landes-Archive deſſelben angehende derley Bedürfniſſe, wenn hierunter kein Uebermaß erſcheint, worunter wir jährlich 100 fl pro regula annehmen, durch Unſer Hofzahlamt beſtreiten zu laſſen. Und obwohl zwar die von Unſerm Hochſel. Herrn Churvorfahrer beygekaufte von Eiſenreichiſche Bibliotheks-Theile urſprünglich zu dem geheimen Referat der Landſchaftl. Geſchäfte beſtimmt worden ſind, ſo wollen Wir doch dieſelben hiedurch Unſerer G. L. Direktion ſoviel dieſelbe an derley Büchern nicht ſelbſt ſchon vorräthig hat mit dem Beyfügen überlaſſen, daß über die hierdurch zu begründende G. L. Direktions-Bibliothek ein ordentl. Kathalog verfertiget, ſolcher zu Unſerm auswärtigen Miniſterial-Departement eingeſendet werde, und Unſerm geheimen Referendärs ebenfalls freygeſtellt bleibe, gegen auszuſtellende Empfangsſcheine, ſich dieſer Bücherſammlung Unſers Dienſtes willen zu bedienen. München den 28. September 1801.

Nro. XXXIX.

Die Toleranz des Juden Bomeißlers, bey Ankauf der Bachmayrischen Fabrik.

Unserer G. L. Direktion wird auf ihrem Unterthänigsten Bericht vom 31. v. M. das Bomeißlerische Gesuch um Errichtung einer Lederfabrik betreffend, gnädigst eröffnet, daß, obgleich Wir Uns in Absicht der Organisation der Judenschaft eine reife Ueberlegung noch vorbehalten, und vor der Hand es hierin bey den ältern Verordnungen und Gesetzen belassen wissen wollen, Wir gleichwohl den Vortheil des Landes nicht angemessen finden können, auch solchen Juden darin die Ansäßigmachung zu verwehren, welche mit einem zureichenden Vermögen versehen sind, und dasselbe in einem dem Staate nützlichen Gewerbe anzulegen gedenken. Wir können daher der von der 1ten Deputation Unserer G. L. Direktion geführten Meinung, daß die Gewährung der von dem Juden Bomeißler gestellten Bitte von der über die Juden noch rückstehenden Hauptproposition abhängig sey, nicht unseren Beyfall geben; Wir wollen vielmehr, daß besagten Bomeißler aus den von der 3ten Deputation gedachter G. L. Direktion angeführten Gründen die Tolleranz ertheilt, sein Ankauf der Bachmayrischen Fabrik ratifiziret, und die nöthige Concessions-Urkunde über den Betrieb dieser Fabrik ausgefertiget werde. Uebrigens wird es nicht zur Beschränkung des von Bomeißler erlangten Rechts gereichen, wohl aber der Vorsicht gemäß seyn, wenn demselben zugleich aufgetragen wird, die Theilnehmer seiner Gesellschaft namentlich bekannt zu machen, seine Concession nicht auf andere unbekannte Juden auszudehnen, und zu übertragen, noch auch sein Recht dazu zu mißbrauchen, daß unter dem Vorwande benöthigten Arbeitsleute, und Geschäftsführer viele andere seiner Glaubensgenossen, wenn sie nicht vorläufig die Toleranz erlangt haben, von ihm in das Land gezogen werden. Unsere G. L. Direktion hat diesem gemäß das Geeignete zu verfügen. München den 9. Okt. 1801.

Nro. XL.

Die Herabsetzung der Posttaxe.

Nachdem durch die Anzeige des hiesigen Oberpostamts sich ergiebt, daß die Fouragepreise im allgemeinen sich noch weiter vermindern, und auch dieser Ursache bereits in den benachbarten Reichslanden die verminderte Posttaxe wiederum eingeführt worden ist So hat man benehmlich mit dem kaiserlichen Postgeneralat beschlossen, daß die dermal auf 1 fl. 15 kr. stehende Kourier, und extra Posttaxe vom 1. Jäner 1802 anfangend auf 1 fl. pr. Pferd von einer einfachen Station für die dießseitigen Landen gelegene Posthalter wiederum zurückgesetzt seyn solle. München den 12. Okt. 1801.

Nro. XLI.

Das Hausiren der Teppichhändler.

Bey den bestehenden allgemeinen Verbothen des Hausirens, wollen Wir für den Teppichhändler Degiser zu Landshut keine Ausnahme gestatten. Demselben solle aber so, wie andern innländischen Teppichfabrikanten bewilligt seyn, hier Niederlagen ihrer Waaren zu halten, und solche zu jeder Zeit verkaufen zu dürfen. München den 10. November 1801.

Nro. XLII.

Wegen dem Hauptlibell über die Fidei Commiß-Veräusserungen und

So wie schon die Grundsätze eines wohlgeordneten Staates von selbst mit sich bringen, jene Staats-Realitäten zu veräußern, deren Innhaben und Regie dem Staats-Aerario mehr schädlich als nützlich ist, durch deren Veräußerung aber Cultur, Industrie und Bevölkerung mithin der Wohlstand, und der Reichthum des Landes vermehrt wird; so haben Wir auch theils nach dem, mit diesen Grundsätzen

über-

übereinstimmenden Geist, und Sinne unserer Hausverträge, und theils in Folge älterer agnatischer Consense, seit unserer Regierungszeit schon mehrere derley Veräusserungen angeordnet, und bewerkstelligen lassen. Weil jedoch erwähnte Hausverträge und Consense die Herstellung von Sourogaten oder die Verwendung des erlösten Kaufschillings zum Besten des Landes, und der Haus Fidei-Commiss-s erfordern; so haben Wir obwohl die entzwischen eingetrettene Staatsnoth die Sourogats Herstellungen und Meliorationen noch in keinem aufwiegenden Maaße zugelassen hat gnädigst beschlossen, doch schon jetzt da alle Handlungen während unserer Regierungszeit noch im frischeren Gedächtnisse sind, ein Haupt-Libell über alle, während unserer Regierungszeit aus verkauften Fidei Commiß-Stücken erlöste Gelder, und über alle seit dieser Zeit auf den Erkauf anderer Stücke, oder auf perennirende meliorationen des Staats, und Haus Fidei Commisses gemachte Ausgaben, und dann in diesem Libelle unter den Ausgaben eine besondere Rubrique der auf die Tilgung älterer vor unserm Regierungsantritte bestandenen Staats- und Fidei Commiß Schulden verwendte Geldsummen, herstellen zu lassen. Dieses wichtige Geschäft soll durch eigene aus den Direktorien und Räthen der ersten und dritten Deputation auszuwählenden Individuen, mit Zuziehung des in den meisten Punkten unentbehrlichen Hauptkaßiers und Hofzahlmeisters (deren Kassa-Bücher den ersten Leitfaden geben) unternommen werden, und da einige Einnahms- und Ausgabs-Posten auch in den Rent-Kassa-Rechnungen, oder gar in den Amts-Rechnungen einlaufen könnten, so ist auch dießfalls die geeignete Nachsicht zu nehmen, und, soferne einige in dem Wirkungskreise anderer Deputationen einschlagen, mit solchen das nothwendige Benehmen zu pflegen. In dem Artikel der Einnahmen kann kein Zweifel oder Anstand aufstossen, weil nur jene Kaufschillinge, oder Ablösungs-Summen einzutragen sind, welche in jedem Jahre baar, oder durch Scheinswechslung wirklich eingeflossen sind; eben so auch im Artikel der wieder erkauften Sourogate und der bezahlten älteren Schulden, für welche letztere der über die Churfl. Carl Theodorische Erbschaft hergestellte Status passivus, und was hieran nach den Haupt-Kasse- und Hofzahlamts-Büchern seit unserer Regierungszeit bezahlt worden ist, den sichersten Leitfaden giebt, wohl aber möchten über den Artikel der Staats- und Fidei Commiss-Melioration zuweilen einige Zweifel aufstossen; da Wir aber die individuellen Fragen, ob diese oder jene Melioration einem wirklichen Sourogate gleich zu halten seye, nach dem Schlusse des ganzen in den geeigneten Wegen entscheiden lassen werden So hat unsere G. L. Direktion, welcher das Arbeits Resultat der Commissarien in einer Direktorial-Seßion vorzulegen ist, ohne allem Anstande alle Ausgaben auf jene Meliorationen einzutragen, welche sie nach ihren Pflichten für wirkliche Sourogats halten zu können glaubet. Unsere G. L. Direktion hat sich dieses Geschäft mit allem Fleiße angelegen seyn zu lassen, und von den 3 Jahrgängen 1799, 1800 und 1801 so ferne es immer möglich ist, wenigstens einen Jahrgang vor dem Schlusse des heurigen Jahres zu Stande zu bringen Wir verordnen zugleich, daß vom Anfange des künftigen Jahres alsogleich und fortwährend die Beyträge für jeden laufenden Jahrgang gesammelt werden, nämlich, daß die Direktores einer jeden Deputation künftighin die Pflicht tragen sollen, von jeder beschlossen oder vollzohen werdenden Veräusserung, Sourogats-Ankaufung, oder Ausgabe auf solche Meliorationen, welche Sourogaten gleich gehalten werden können, ein kurzes, im letztern Falle modificiertes Notamen selbst zu machen, oder durch den referirenden Rath machen zu lassen, und solches in das Land-Archiv als gemeinschaftliches Verwahrungs-Ort abzugeben. Es bedarf in dieser Note die Summe, welche man zur Zeit des Beschlußes niemalen oder selten genau wissen kann, nicht bestimmt ausgedrückt zu werden, sondern diese Notamina sollen nur zur Erleichterung des Gedächtnisses am Ende des Jahrs, und zu einen Leitfaden dienen, um sich nicht erst durch Durchgehung aller Seßions-Protokolle jene Verhandlungen in das Gedächtniß zurückrufen zu müssen, welche, wie sich der Fall vielfältig ergeben wird, in den Rechnungen nicht deutlich erscheinen; auch wollen Wir, daß von jeder solchen abgegeben werdender Note eine beglaubte Abschrift unserm Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten brevi manu durch das Land-Archiv zugesendet werde. Wir lassen unsere G. L. Direktion hiemit zur Wissenschaft unverhalten, daß Wir diese

Surrogats-Herstellungen.

gegenwärtige Verordnung unterm heutigen auch unsern Landes-Direktionen in Amberg und Neuburg eröffnet haben, damit dort das nämliche bearbeitet, und für das künftige beobachtet werde. München den 14. Novbr. 1801.

Nro. XLIII.

Die fortwährende Erhöhung der Posttaxe betreffend.

Als man unterm 12. Oktober dieß Jahrs die Herabsetzung der dermal auf 1 fl. 15 kr. stehenden Kourier- und Extra-Posttaxe vom 1. Jäner 1802 anfangend auf 1 fl. pr. Pferd von einer einfachen Station verordnete; geschah solches in der Hofnung, daß nach erfolgten Frieden die Preise von Fourage, Pferden, und übrigen Bedürfnissen wiederum auf die vorigen Graden herabfallen würden; nachdem aber dieß bisher noch nicht statt gefunden hat; so will man benehmlich mit dem Kaiserlichen Reichs-Postgeneralat die erhöhte Taxe von 1 fl. 15 kr. für sämmtlich in diesseitigen Landen gelegene Posthalter noch bis zum 1ten July 1802 in der Erwartung fort bestehen lassen, daß sich bis dahin die Preise mehr in ein Verhältniß setzen werden. München den 28. Decbr. 1801.

Nro. XLIV.

Wegen dem Landkulturs-Mandat vom Jahr 1790.

L. G.! Es ist Unser Landesväterliches Zutrauen auf Eure Rathschläge, für Kultur und Aufnahme der Agrikultur im Lande als der Hauptquelle von Nahrung des alles contribuirenden Bauernstandes so gränzenlos, daß Wir auf Eure unterthänigste Bitte und Vorstellung, euren nächst sich versammelten Universali-Erinnerungen über das nächst emanierende Landkulturs-Mandat zu erlauben, keinen Anstand genommen haben, Unserer Ober-Landesregierung bis dahin die Einstellung des Druckes des erwähnten General-Mandats *) gnädigst zu befehlen; so Wir Euch mit dem Anhange gnädigst unverhalten, daß ihr diese Eure Erinnerungen, soviel möglich ist, fördern, und nicht in generalibus allein fassen, sondern das, was euch von diesem Mandate als unanwendbar vorkömmt, mittels Lokal-Beyspielen aus den Landesgegenden des Ober- und Unterlands, und der Verschiedenheit der Dörfer und Gütereintheilungen darzustellen suchen sollet, wodurch, was gut und Landes nützlich ist, oder nicht ist, sich nur allein statthaft ermessen lasset. Sind Euch anbey mit Churfl. Höchsten Hulden und Gnaden, wie allzeit wohl und gewogen. München den 24. Dezember 1790.

*) Vid. Samml. v. J. 1799 S. 204. N. 2. ist zwar diese Verordnung eingerückt worden. Es hat sich aber bey denen vor ungefähr in die Hände gekommenen ehemahligen Oberlandes-Regierungsakten gezeigt, daß diese Verordnung weder zu Stande, noch auch zum Druck gekommen seye. Man hat also aus dieser Ursache gegenwärtige Resolution zur Kenntniß zu bringen vor nothwendig erachtet.

Nachtrag.

Da Bayern von denen französischen Kriegs-Truppen in den Jahren 1800 und 1801 überschwemmt war; so sind während deren Anwesenheit verschiedene Manifeste, Waffenstillstands-Uebereinkunft, so anders im Drucke erschienen. Ich glaube also, daß es nicht überflüßig sey, sie diesem Werke bloß zur Geschichte anzuhängen.

Nro. I.

Au Quartier Général de Babenhausen le huit Prairial an 8 de la République française une et indivisible.

Le Général en Chef de l'armée du Rhein.

Considérant, que par une fausse interprétation de son arrêté du 4 Floréal, le droit de requisition s'est étendu depuis le grade le plus élevé jusqu'au plus subalterne, qu'il resulte de ces demandes illégales de consommations éxagérées, ruineses pour l'armée et pour le pays, et destructives de tout bonne administration; considérant aussi que la responsabilité des subsistances pèse plus particuliérement sur les Commissaires des guerres aux quels la loi donne le droit de réquisition;

Arrête ce qui suit, savoir:

Article Ier.

Les Commissaires Ordonnateurs et Ordinaires des guerres auront seuls et sous l'approbation

Im Hauptquartier zu Babenhausen den 8. Prairial achtes Jahr der einen und unzertheilbaren Franken-Republik.

Der Ober-General der Rhein-Armee.

In Erwägung, daß durch eine falsche Auslegung seines Schlusses vom 4. Floreal, das Recht, Requisitionen zu machen, vom höchsten bis auf den niedrigsten Grad ausgedehnt worden; daß aus diesen gesetzwidrigen Forderungen übertriebene, sowohl für die Armee, als für das Land verderbliche Verschwendungen erfolgt sind, und die sich mit einer guten Verwaltung nicht vertragen; erwägend auch, daß die Verantwortlichkeit in Proviant-Sachen insonderheitlich auf den Kriegs-Kommissarien haftet, denen vom Gesetz das Recht zu requiriren zugeeignet ist;

beschließt, was folgt, nämlich:

Erster Artikel.

Die Kommissärs Ordonateurs und Kriegs-Kommissäre sollen allein und unter der Genehmigung

tion des Lieutenants-Généraux ou Généraux de Division, le droit de requisition en matiéres, denrées et voitures; et comme elles devront toujours être bâsées sur les ressources locales et la force des Division, les Commissaires des guerres sont personnellement responsables de toutes celles qui excéderaient la consommation journaliére des trouppes aux quelles ils sons attachés et ils ne pourront sous aucun prétexte les réduire ou modérer.

2e.

Le droit d'imposer les contributions en argent appartient éxclusivement au Général en Chef. Les sommes en provenant ne pourront être versées que dans la caisse du payeur.

3e.

A compter de ce jour il est impérativement defendu a tout militaire de quelque grade qu'il puisse être et à tout employé de faire aucune requisition ou demande. Tout celles qui ne seront par conformes à ce qui est prescrit par l'article premier seront regardées comme exactions ou pillage et leurs auteurs poursuivis et livrés aux commissions militaires.

4e.

Les dispositions de l'arrêté du Général en Chef en date du 4. Floréal et l'instruction du Commissaire Général qui y fait suite, aux quels il n'est point dérogé par le présent arrêté, sons maintenus.

5e.

Le présent arrêté sera inséré à l'ordre de l'armée, imprimé dans les deux langues et répandu dans toutes les communes.

Le Général en Chef

Signé

Moreau.

Pour Copie conforme.

Le Commissaire Ordonnateur en Chef

Signé

Mathieu Faviers.

gung der Ene alleutenente oder Divisions-Generäle das Recht haben, Requisitionen an Lebensmitteln und Wägen zu machen, und da solche nur nach den örtlichen Hilfsquellen und der Stärke der Kriegsabtheilungen zu berechnen sind, so haften die Kriegskommissarien persönlich für alle Requisitionen, welche den täglichen Verbrauch der Truppen, zu denen sie gehören, übersteigen würden, und sollen selbige unter keinem Vorwand herabsetzen oder vermindern können.

Zweyter Artikel.

Das Recht, Geldkontributionen aufzulegen, gehört dem Obergeneral ausschließlich zu; die daraus entspringenden Summen sollen nur in die Kasse des Zahlmeisters geschossen werden können.

Dritter Artikel.

Vom heutigen Tage an ist allen Militärs, von welchem Grade sie seyn mögen, und allen Angestellten verbothen, irgend eine Requisition oder Forderung zu machen. Alle Forderungen, die dem, was im ersten Artikel vorgeschrieben ist, nicht gemäß seyn werden, sollen als Erpressungen oder Plünderungen angesehen, und die Thäter verfolgt, und den militärischen Kommissionen überliefert werden.

Vierter Artikel.

Die Verfügungen des Schlusses des Obergenerals vom 4. Floreal nebst dem als Anhang dazu gehörigen Unterricht des Generalkommissärs, denen durch gegenwärtigen Schluß nicht entsagt ist, sind kräftig erhalten.

Fünfter Artikel.

Gegenwärtiger Schluß soll in den Armees Befehl eingerückt, in beyden Sprachen gedruckt und in allen Gemeinden bekannt gemacht werden.

Der Ober-General,

unterzeichnet

Moreau.

Der Abschrift gleichlautend

Der Kommissär Ordonnateur en Chef

unterzeichnet

Mathieu Faviers.

Extrait

Nro. II.

Extrait d'une lettre du premier Conſul Buonaparte au Général en Chef Moreau datée de Milan le 28. Prairial an 8.

Le ſort de l'Italie vient d'être décidé par deux batailles ſérieuſes, l'une à Ontebello, prés de Caſteggio, l'autre entre Maringo, et St. Giuliano.

Deſaix qui étoit arrivé la veille, a été tué à cette derniére; La Republique ſait une grande perte.

Mr. Melas ſe trouvoit, aprés cette bataille, enveloppé de tout côté, et a ſigné la convention que vous trouverez ci jointe.

J'arrive à Milan et ſuis un peu fatigué; je vous écrirai plus en détail un autre jour.

Signé: Buonaparte.

Convention entre les Généraux en chef des armées françaiſes et Imperiales en Italie.

Article 1. Il y aura armiſtice et ſuſpenſion d'hoſtilité entre l'armée de Sa Majeſté Impériale et celle de la République françaiſe, en Italie, juſqu'à la reponſe de la Cour de Vienne.

Art. 2. L'Armée de ſa Majeſté Impériale occupera tout les pays compris entre le Mincio, la Foſſa-Maeſtra, et le Pô, c'eſt-a-dire, Peſchiéra, Mantoue, Borgoforte; et depuis là, la rive gauche du Pô, et ſur la rive droite ſeulement la Forteresſe de Ferrare.

Art. 3. L'Armée de ſ. M. Imple. occupera également la Toſcanne et Ancône.

Art. 4. L'Armée françaiſe occupera les pays compris entre la Chieſa, l'Oglio et le Pô.

Art. 5. Le pays entre la Chieſa et le Mincio ne ſera occupé par aucune des deux armées. L'Armée de ſa M. I. purra tirer des vivres des parties de ce pays qui faiſoit partie du Duché de Mantoue. L'Armée françaiſe tirera des vivres de pays qui faiſoient partie de la Province de Brescia.

Art. 6. Les Chateaux de Tortonne, d'Alexandrie, de Milan, de Turin, de Pizzigithonne, d'Arona, de Plaiſance, ſeront remis à l'armée françaiſe, du 27. Prairéal au 1. Meſſidor.

Art. 7. Le Chateaux de Coni, Ceva, Savonne, la Ville de Gênes, du 1er au 4. Meſſidor.

Art. 8. Le fort Vrbin du 4. au 6.

Art. 9. L'Artillerie des places ſera claſſée de la maniére ſuivante: 1. Toute l'Artillerie des Calibres et fonderies Autrichiennes appartiendra à l'armée Autrichienne: 2. Celle des Calibres et fonderies Italiennes, Piémontoiſes et Françaiſes, à l'armée Françaiſe; les approviſionnemens de bouche ſeront partagés: moitié ſera à la diſpoſition du Commiſſaire Ordonnateur de l'armée Françaiſe, et moitié à celle du Commiſſaire Ordonnateur de l'armée Autrichienne.

Art. 10. Les garniſons ſortiront avec les honneurs militaires, et ſe rendront avec armes et bagages par le plus court chemin, à Mantoue.

Art. 11. L'Armée Autrichienne ſe rendra à Mantoue par Plaiſance, en trois Colonnes: la premiére, du 27. Prairéal au 1. Meſſidor; la ſeconde du 1. au 4. Meſſidor; la troiſiéme du 4. au 6. Meſſidor.

Art. 12. Meſſieurs, et les Citoyens Degean, Conſeiller d'Etât et Darue, Inſpecteur aux revues, ſont nommés Commiſſaires à l'effet de pourvoir aux détails de l'exécution de la préſente convention, ſoit pour la formation des inventaires, ſoit pour tout autre objet.

Art. 13. Aucun Individu ne pourra être maltraité pour raiſon de ſervice à l'armée autrichienne, ou pour opinion politique. Le Général en Chef de l'armée autrichienne fera relacher les Individus qui auroient été arrêtés dans la Republique Ciſalpine pour opinion politique et qui ſe trouveroient dans les fortereſſes ſous ſont commandement.

Art. 14. Quelque ſoit la réponſe de Vienne, aucune des armées ne pourra attaquer l'autre qu'en ſe prévenant dix jours d'avance.

Aléxandrie le 27. Prairéal an 8.

Signés Aléxander Berthier, Melas Général de Cavalerie.

Pour Copie conforme; le Conſeillér d'Etat détaché prés le premier Conſul; Signé Pétiet.

Pour Copie conforme.

Au Quartier-Général à Néresheim le 6. Meſſidor an 8.

P. Le Général de Diviſion Chef de l'Etat-Major-Général de l'armée du Rhein.

L'Adjudant-Général

N. Frimont.

Nro. III.

Armée du Rhin.

Au quartier-général au château de Nimphenbourg le 11. Messidor an 8.

2me Diviſion du Centre.

Ordre de la Division du 11. Messidor an 8 de la République française une et undivissible.

Le général divisionnaire *Decaen*, en témoignant aux troupes de la Diviſion qu'il commande la ſatisfaction qu'il a éprouvé de leur conduite pendant la marche penible quelles ont faite, pour procurer à la République, la conquête de la capitale de la Bavière, regrette d'être forcé de faire des reproches à quelques-uns de ces mêmes soldats pour les excés qui se sont commis depuis leur arrivée à Munich.

Les devoirs du service les plus sacrés n'ont pas été reſpectés.

Des militaires se sont permis de s'enivrer étant de garde, de porter atteinte aux propriétés, lorsqu'ils étaient spécialement chargés de veiller à leur sureté;

D'autres ont abuſé du droit des armes pour se porter, par attroupement, dans les villages et maisons de campagne, à l'effet d'y lever des contributions; des chevaux ont

Rheinarmee

Im Hauptquartier im Schloſſe Nymphenburg, den 11. Meſſid. 8. Jahr. (30. Junp 1800.)

3te Diviſion des Mittelpunkts.

Ordre der Diviſion vom 11. Meſſidor im achten Jahre der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Indem der Diviſions-General Decaen den Trouppen der von ihm kommandirenden Diviſion die Zufriedenheit über ihr Betragen während des beſchwerlichen Marſches bezeigt, den ſie machten, um der Republik die Eroberung der Hauptſtadt Bayerns zu verſchaffen, bedauert er zugleich, ſich gezwungen zu ſehen, daß er einigen von dieſen nämlichen Soldaten Vorwürfe über die Exceſſe machen müſſe, die ſie ſeit ihrer Ankunft in München begangen haben.

Die heiligſten Dienſtpflichten wurden nicht geachtet.

Es haben ſich Militär-Perſonen erlaubt, auf der Wache ſich zu berauſchen, und fremdes Eigenthum zu gefährden, da ſie zu deſſen Sicherheit beſonders beauftragt waren.

Andere haben das Recht der Waffen mißbraucht, um ſich Haufenweiſe in die Dörfer und Landhäuſer zu begeben, und dort Contributionen zu erholen. Pferde wurden

in

ont été dételés des voitures dans la ville de Munich; les habitans privés de la liberté de communiquer entre eux, les voyes de commerce interrompues, et cela par le brigandage de quelques mauvais sujets meslés dans nos rangs.

Le général met sous la sauvegarde des officiers, sous-officiers et de tous les braves soldats de sa division, les habitans du pays conquis et leurs propriétés, il espére que des français couverts de gloire ne voudront pas flétrir leurs lauriers en opprimant des hommes paisibles et désarmés. C'est par l'honneur qu'il veut conduire les braves qu'il commande, mais si des plaintes lui sont encore portées à l'avenir, il saura les réprimer par les peines les plus sévères, et les troupes seront campées de manière à ne pouvoir s'approcher d'aucune habitation.

Le général ordonne que l'arrêté du général en chef, en date du 10 prairial dernier relatif au brigandage, soit lu à la tête de chaque corps, tous les 10 jours, il rend les chefs des corps responsables de l'exécution de cet ordre.

Le présent ordre sera traduit en allemand, imprimé dans les deux langues et affiché dans la ville de Munich à la diligence du commandant de la place.

Par ordre du général de division

DECAEN.

L'Adjutant-général chef de l'état-major

Jan Hamelinay.

in der Stadt München ausgespannt; die Einwohner wurden der Freyheit beraubt, sich unter einander zu benehmen, die Handelsgeschäfte wurden unterbrochen, und dieses durch die Raubsucht einiger unwürdiger Menschen, die unsern Reihen eingemischt sind.

Der General übergiebt der Sauve-Garde der Officiere, Unterofficiere, und aller braven Soldaten der Division die Einwohner des eroberten Landes, und ihre Besitzungen. Er hofft, daß die Franzosen, mit Ruhm bedeckt, nicht ihre Lorbeern werden verwelken machen, indem sie friedliche und Waffenlose Menschen unterdrücken.

Durch die Ehre will Er die tapferen Männer führen, die unter seinen Befehlen stehen. Wenn ihm aber in der Zukunft wiederum Klagen vorgebracht werden, wird er durch die strengsten Strafen sie zu heben wissen, und die Trouppen werden so gelagert werden, daß sie sich gar keiner Wohnung nähern können.

Der General befiehlt, daß das Arreté des Generals en Chef vom 10. Prairial in Betreff der Plünderungen, bey jedem Corps alle zehen Tage vorgelesen werde. Er macht die Chefs eines jeden Corps verantwortlich über die Erfüllung dieser Ordre.

Gegenwärtige Ordre wird in das Teutsche übersetzt, in beyden Sprachen gedruckt, und in der Stadt München angeheftet unter der Obsicht des Platz-Commandanten.

Auf Befehl des Divisions-Generals Decaen.

Der General-Adjutant Chef des General-Staabs.

Jan Hamelinay.

Nro. IV.

Arreté de la Police.

Le Commandant Français de la Place a ordonné, que les Soldats de la garnison quitteront a neuv heures du soir les auberges, cabarets & cafés.

Le

Polizey-Erinnerung.

Die französische Commandantschaft hiesiger Stadt hat an das ihr untergeordnete Militär den Befehl gegeben, sich um 9. Uhr Abends aus den Wirths- und Caffeehäusern zu begeben —

Um

Le Gouvernement Electoral empreſsé de ſeconder cette meſure tendante au maintien de la ſureté et de la tranquillité publique, á enjoint á la Direction de Police de publier, que ſous peine d'amende apres neuv heures duſoir ſonnées, il ne ſera plus delivré de boiſson au Soldats Français dans les auberges, cabarets. et autres maiſons publiques, et qu'en cas d'excès la garde fournira inceſsamment les patrouilles neceſſaires et demandées.

Quoique cette ordonnance ne concerne point les habitans de cette ville, on leur enjoint cependant d'obſerver non ſeulement exactement l'heure anciennement prèſcrite pour *eux*, mais de ſe retirer même plutot dans leurs maiſons, et de contribuer autant qu'il eſt en eux au maintien de la tranquillité publique.

Il eſt en outre recommandé aux aubergiſtes, vivandiers, merciers et autres, de delivrer les objets de premiere neceſſité tant en bonne qualité, qu'a des prix conformes au tau de police.

Fait a Munich ce 2. Juillet 1800 (13. Meſſidor an 8.)

De par la Police.

Um dieſe der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ſo gedeihliche Verordnung zu unterſtützen, wird auf Befehl des Churfl. General-Hofkommiſſariats durch die Polizeydirektion bekannt gemacht, daß bey angemeſſener Straffe in den Wirths- und Caffehäuſern um 9. Uhr den franzöſiſchen Soldaten, keine Getränke mehr abgereicht werden ſollen. — Den Wirthen wird zugeſichert, daß ſie bey ſich ergebenden ungebührlichen Bezeugen alſobald auf Verlangen von der Wache die nöthige Patrouille erhalten werden. —

Obſchon dieſe Polizeyſtunde nur den franzöſiſchen Soldaten, und nicht den hieſigen Einwohnern vorgeſchrieben iſt, ſo verſieht man ſich doch zu letzteren, daß ſie ihrerſeits nicht nur die ihnen geſetzte Polizeyſtunde genau halten, ſondern noch vor derſelben ſich ruhig nach Hauſe verfügen, und alles beytragen werden, wodurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erhalten wird. — Zugleich werden die Wirthe und übrigen bürgerlichen Gewerbe erinnert, die Lebensbedürfniſſe jederzeit in guter Qualität, und in billigen Preiſen nach der Polizeytaxe abzugeben. — München, den 2ten July. 1800.

N^ro. V.

Ritay Chef de Brigade Commandant la Place,

A Meſſieurs de la Municipalité, de la ville de Munich.

Je ſuis informé, Meſſieurs, que pluſieurs Militaires ou Employés, logés chez les Bourgeois de cette ville, donnent lieu à des Plaintes, en exigeant du vin, ou d'autres choſes qu'on n'eſt point obligé de leur fournir; pluſieurs auſſi ſe permettent, d'emmener de leurs Camarades pour boire & manger chez leur hôte, ce qui occaſionne des dépenſes auxquelles les Bourgeois ne ſont nullement obligés.

En conſéquence, je vous invite, Meſſieurs, de prévenir les habitans, qui ont des Militaires ou Employés logés chez eux, de ne leur fournir que ce que leur moyens leur permettent, comme auſſi de ne recevoir pour boire et manger, que les perſonnes qui ſeront logés par billets, (à moins que ce ne ſoit de leur propre volonté.)

Prévenés auſſi les Bourgeois que lorſqu'ils auront à ſe plaindre des individus qu'ils logent, de s'adreſſer à moi avec confiance, et qu'ils peuvent

Ritay, Brigade-Chef und Platz-Commandant.

An den Magiſtrat der Stadt München.

Ich habe erfahren, daß mehrere Militaire oder dazu gehörige Perſonen, welche bey den Bürgern hieſiger Stadt einquartiret ſind, zu Beſchwerden Anlaß geben, indem ſie Wein und andere Sachen fordern, die man nicht ſchuldig iſt, ihnen zu verreichen; auch erlauben ſich mehrere, ihre Kameraden zum Eſſen und Trinken bey ihren Hauswirthen einzuladen, welches Unköſten veranlaſſet, wozu die Bürger keineswegs verbunden ſind.

Ich bitte Sie demnach, meine Herrn! jenen Inwohnern, welche Militär- oder dazu gehörige Perſonen in der Wohnung haben, bekannt zu machen, daß ſie ſelben nicht mehr, als ihre Kräfte geſtatten, verreichen, und auch anderen keinen Trunk oder Koſt geben ſollen, als ſolchen, welche ihnen gemäß Einquartierungsbillet zugetheilet ſind, (außer es geſchehe aus freyem Willen.)

Machen Sie ferners den Bürgern bekannt, daß alle, welche ſich über die bey ihnen einquartirten Individuen zu beſchweren haben, ſich mit Zutrauen an mich wenden ſollen, und überzeugt

ſeyn

vent être perſuadés que je ferai droit à leur réclamations.

J'ai l'honneur d'être avec Conſidération

RITAY.

ſeyn können, daß ich ihnen Recht werde wiederfahren laſſen.

Ich habe die Ehre mit Hochachtung zu ſeyn

Ritay.

N^ro. VI.

Avis de Police.

Le Commandant militaire français de cette ville a été informé, que quelques mal-intentionnés affectoient avec ſoin de répandre toutes ſortes de faux bruits, de parler d'un pillage à redouter, et d'inquiéter par-là tellement les eſprits, que l'on ne pourroit maintenir le bon ordre public, tel qu'il doit l'être; le ſusdit Commandant militaire en a fait part à la Direction Electorale de Police, afin d'employer toute la vigueur poſſible, pour faire ceſſer d'auſſi dangereux propos.

En conſéquence, cette Direction ſe voit obligée, de rappeller l'ordonnance du 28. juin dernier, émanée du Gouvernement intérimiſtique Electoral, exhortant un chacun a l'union, a la diſcrétion et a une conduite convenable et paiſible; avec l'injonction ultérieure la plus rigoureuſe, de s'abſtenir d'autant plus déſormais de tels diſcours allarmans et autres propos hazardés et téméraires, que tout contrevenant, qui de propos délibéré cauſera par-là le moindre déſordre, ſera arrêté et puni comme perturbateur de la tranquillité publique.

Munich le 7. Juillet 1800.

De par la Police.

Polizeybekanntmachung.

Die franzöſiſche Kommandantſchaft hieſiger Stadt hat vernommen, daß einige Uebelgeſinnte es ſich zum vorzüglichſten Geſchäfte machen, allerley unwahre Gerüchte auszuſtreuen, von einer bevorſtehenden Plünderung zu ſprechen, und dadurch die Gemüther dergeſtalten zu beunruhigen, daß die öffentliche Ordnung nicht, wie ſie ſoll, erhalten werden kann. — Die franzöſiſche Kommandantſchaft hat der Polizey zu dem Ende davon die Anzeige gemacht, um dieſe gefährlichen Aeuſſerungen mit allem Ernſte abzuſtellen.

Das Churfl. General-Hof-Kommiſſariat hat bereits in dem Verrufe vom 28. Juny Jedermann zur Eintracht und Beſcheidenheit, dann zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen ermahnt. — Dieſe höchſte Verfügung wird mit dem ernſtlichen Auftrage hiemit wiederhohlt, ſich von derley beunruhigenden Aeuſſerungen und gewagten ungegründeten Behauptungen um ſo mehr zu enthalten, als derjenige, welcher ſich dagegen verfehlt, und gefliſſentlich zu einer öffentlichen Unordnung dadurch Anlaß giebt, als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe zu Verhaft gebracht, und beſtraft werden müßte.

München, den 7ten July. 1800.

N^ro. VII.

Armée du Rhin.

Liberté. Egalité.

Etat-Major-Général.

Quartier-Général de Nymphenbourg le 21. Meſſidor an 8 de la République franaiſe une et indiviſible.

Le Général de Diviſion, Chef de l'étatmajor-général, a Mr. Lindemann adminiſtrateur du Bureau de la poſte aux lettre a Munich.

Je vous préviens, Monſieurs, que d'après les diſpoſitions arrêtées par le Général en Chef les Militaires de tous grades, Commiſſaires des guerre, et employés de l'armée, du Rhin ne peuvent

Rhein-Armee.

Freyheit. Gleichheit.

Generalſtaab.

Hauptquartier Nymphenburg den 21. Meſſid. des 8ten Jahres der franzöſiſchen ein- und untheilbaren Republik.

Der Diviſions-General und Chef des Generalſtaabs an den Hrn. Poſt-Adminiſtrator Lindemann in München.

Ich benachrichtige Sie, mein Herr, daß auf Befehl des Ober-Generals die Verfügung getroffen worden ſey, vermöge welcher es keiner Militär-Perſon, ſie mag ſeyn, von welchem Karakter ſie wolle, weder einem Kriegs-Kommiſſär,

vent diſpoſer des chevaux et voitures de poſte qu'en payant les prix fixés par les réglemens du pays occupé par l'armée française.

Il en également ordonné aux Militairs, Commiſſaires et employés ſuedits de reſpecter les personnes, et les propriétés des Chefs d'etabliſſement des poſtes.

L'ai l'honneur de vous salues

Deſſol.

Nro. VIII.

Au Quartier-Général à Munich le 26. Meſſid. l'an 8 de la République française.

MOREAU, Général en Chef de l'armée du Rhin.

Vu, qu'il importe eſſentiellement que le ſervice des Poſtes dans les Parties occupées par les troupes de la Republique française ne ſoit point interrompu, et que toutes les branches d'adminiſtrations reſtent dans leur état actuel.

Accorde protection et ſureté perſonelle et pour les propriétés à tous les Maîtres des Poſtes, et autres employés, ſoit à l'Adminiſtration général, ou aux Bureaux.

Fait les défenſes les plus expreſſes à tout Militaire de quelque grade qu'il ſoit, et autres perſonnes employés à la ſuite de l'armée, de moleſter les dits employés d'aucune maniére ou d'entraver l'exercice de leurs fontions, de mettre en requiſition les chevaux des Maîtres des Poſtes dans les parties occupées par les troupes de la Republique, ni les fourages neceſſaires à leur ſubſiſtance.

Les Maîtres des Poſtes, Comis et autres employés ſeront exempts de toute corvée, et leurs maison, et particuliérement celles où ſont établis les Bureau ſeront exempts de logement.

Les Commandans militaires tiendront la main a l'exécution du préſent Ordre.

Le Général de Diviſion, Chef de l'état-major-général.

Dessolle.

miſſär, noch ſonſt einem bey der Rhein-Armee angeſtellten Perſonal erlaubt iſt, ſich der Poſtpferden, und der Poſt zugehörigen Wägen, außer gegen baare Bezahlung nach dem Taxe, ſo wie er nämlich in dem von den franzöſiſchen Truppen beſetzten Lande eingeführt iſt, zu bedienen.

Eben ſo iſt an alle Militär-Perſonen, Kommiſſärs, und dem übrigen obengenannten Armee-Perſonal der Befehl ergangen, alle Poſtbeamten, und das Ihnen zugehörige Eigenthum zu reſpektiren.

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen

Deſſoll.

Hauptquartier München, den 14. July. 1800.

Moreau, Ober-General der franzöſiſchen Rhein-Armee.

In Erwägung der Wichtigkeit des allgemeinen Poſt-Dienſtes, und daß derſelbe in den von den franzöſiſchen Truppen beſetzten Gegenden nicht unterbrochen werde, ſondern alle ſeine Verwaltungs-Zweige in ihrem bisherigen Wirkungs-Stand verbleiben können.

Ertheilet der Obergeneral allen Poſtmeiſtern, und übrigen Poſtbeamten, welche ſowohl bey der General-Poſt-Direktion, als bey allen übrigen Aemtern angeſtellet ſind, Schuz und Sicherheit für ihre Perſonen, und all ihr Eigenthum.

Allen Militär-Perſonen ohne Ausnahme des Ranges, eben ſo, wie allen übrigen bey der Armee angeſtellten Perſonen wird ausdrücklich unterſagt, keinen Poſtbeamten auf ein oder die andere Art zu beläſtigen, ihre Geſchäfts-Führung auf keine Weiſe zu hindern, und zu unterbrechen, und weder ihre Pferde, noch die zum Unterhalt derſelben nöthige Fourrage in Requiſition zu ſetzen.

Der Obergeneral ſpricht alle Poſtmeiſters, Poſthalter, Sekretärs, und jeden bey der Poſt angeſtellten frey von allen Frohn-Dienſten, und ihre Wohnungen, vorzüglich aber diejenige, wo die Poſt-Büreaux ſind, ſollen von aller Einquartirung befreyet ſeyn.

Alle Kommandanten werden beauftraget, zu wachen, damit vorſtehenden General-Befehl nicht entgegen gehandelt werde.

Der Diviſions-Genetal und Chef des Generals Staabs.

Deſſolle.

Nro. IX.

Convention zwiſchen den Generälen en Chef der franz. und kaiſerl. Armeen in Deutſchland.

I. Artikl. Es ſoll zwiſchen der Armee Sr. K. K. Majeſtät, und ſeiner Alliirten im heil. röm. Reich in Deutſchland, Schweitz, Tyroll und Graubünden, und der Armee der franzöſiſchen Republick in dieſen Ländern ein Waffenſtillſtand, und eine Einſtellung der Feindſeligkeiten beſtehen; und der Wiederanfang der Feindſeligkeiten ſoll 12. Tage zuvor angezeigt werden; von der Stunde angerechnet, in welcher die Kundmachung davon ins Hauptquartier der ſich entgegen ſtehenden Armeen gekommen ſeyn wird. II. Artikel. Die franzöſiſche Armee wird alle Länder beſetzen, welche in einer Demarkations-Linie liegen, welche vom rechten Ufer des Rheins zu Balſers, längſt am Gebiethe Graubündens, bis an die Quelle der Ill, deren ganzes Thal ſie einſchlüßt, bis zum Urſprung des Lechs herabgeht, dann von der Straße des Arlbergs bis Reutti, dem linken Ufer des Lechs, über den Rücken des Arlbergs, und auf dem rechten nur dort, wo die Straſſe von einem Ufer auf das andere führt, herabläuft, wonach die öſtreichiſche Armee in dem Beſitze der engen Päße, welche zum rechten Ufer führen, gelaſſen wird; dann Reutti umfaßt; nach dem Seebach zu Breitenwang längſt des nördlichen Geſtades des Sees, woraus der Seebach ſein Waſſer erhält, durchſchneidet, links vom Engthal bis zur Quelle der Ammer heranſteigt; auf die Gränze auf Seite von Wertenfells herabfällt, welche ſie bis an der Loiſach linkes Geſtade folgt; wovon ſie ſich bis an den Kochlſee verlängert, den ſie durchſchneidet, um nach Walchenſee zu kommen, wo ſie über dieſen See an dem nördlichen Geſtade der Jachenau bis an ihren Zuſammenfluß mit der Iſar ſich ziehet; dann über die Iſar nach der Weißach zu Reuten gehet, den Tegernſee umgeht, zu Gmund die Mangfall durchſchneidet, deren linkes Ufer ſie bis Valley verfolgt, wo ſie nach der Direktion von Oberlaus nach Münſter, Kreuz, Klon, Zinnenberg, Oſterndorf, Moſach, Alxing, Tagliſing, Eglhofen, Grafing, Exing, Ebersperg, Malzkirch, Höhenlinden, Kronacker, Welting, Rating, Heidberg, von da nach Iſen, Penzing, Semplenbach, längſt der Iſen bis Fürtern, von da nach Langdorf gehet, wo ſie ſich an die Quelle der Vils hinziehet, an der ſie an dem linken Ufer bis Vilsbiburg fortläuft, wo ſie dieſen Fluß paſſirt, nach Binabiburg an der Straße der Bina bis Dürnaich herabgehet, durch Semenhauſen an den Urſprung der Kolbach kommt, an deren linken Geſtade bis zu ihren Zuſammentreffen mit der Vils, und an dem linken Geſtade der Vils, bis zu deren Einfluß in die Donau herabfährt; dann wieder am rechten Ufer dieſes Stroms bis Kellheim herauf kommt, dort über dieſen Stromm gehet, um an der Altmühl rechten Ufer nach Pappenheim zu kommen, wo ſie die Straſſe von Weiſſenburg ergreift, um die Reduitz zu erreichen, deren linkes Ufer ſie bis an dem Zuſammenfluß mit dem Mayn verfolgt, und dann links am Mayn bis an deſſen Mündung herabſteigt. Die Demarkations-Linie auf der rechten Seite des Mayns zwiſchen dieſen Fluß und Diſſeldorf ſoll vor Maynz ſich dieſer Stadt nicht mehr nähern, als bis zur Nidda, und im Falle, daß die Franzoſen in dieſer Gegend Bewegungen gemacht hätten, ſo ſollen ſie die Stellung, welche ſie am 26ten Meſſidor (15. July.) inne hatten, zur Demarkations-Linie behalten, oder wieder einnehmen. III. Art. Die Kaiſerliche Armee wird das obere und untere Engadein beſetzen, das iſt, jenen Theil von Graubinden, deſſen Gewäſſer in den Inn und das Marienthal und aus dieſem in die Etſch ſich ergieſſen. Die Demarkations-Linie der franzöſiſchen Armee ziehet ſich von Balſers an dem Comerſee durch die Straſſe von Chur, Tuſis, Splügen, und Chiavenna. Der Luzienberg iſt in dieſer Linie begriffen. Der Theil von Graubünden, zwiſchen dieſer Linie und dem Engadein ſoll geräumt werden, und neutral bleiben; das Land behält übrigens ſeine Regierungsform. IV. Art. Die in der Demarkations-Linie befindliche Feſtungen, welche noch von den kaiſerlichen Truppen beſetzt ſind, ſollen in jeder Rückſicht im nehmlichen Zuſtande bleiben, worüber durch die zu dieſem Ende von den beyderſeitigen Generalen en Chef ernannten Depurtirten Einſicht genohmen werden ſoll. Es ſoll nichts zu ihren Vertheidigungsmitteln zugeſetzt, noch die freye Schiffart, und die Kommunikation unter ihrem Kommando das auf 2000. Toiſen vom Mittelpunkt des Platzes auch ſich erſtrecken ſoll, gehemmet werden. Die Verproviantirungen der Plätze dürfen nur alle 10. Tage nach Proportion der Conſumtion erneuert werden. In dieſes Arrondiſſement gehören die von der franzöſiſchen Armee beſetzten Länder nicht, welche von ihrer Seite der Herbeyſchaffung derſelben nicht entgegen ſeyn kann. V. Art. Der General en Chef der kaiſerlichen Armee ſoll an einen jeden dieſer Plätze einen Officier ſchicken können, um die Kommandanten über das dießfalls zu beobachtende Benehmen zu unterrichten. VI. Art. Ueber die Flüße, welche beyde Armeen trennen, ſollen keine Brücken geſchlagen wer-

den, als dort, wo die Demarkation dieſelben durchſchneidet, und dann nur hinter dieſer Linie, unbeſchadet aller beſonderen Uebereinkünfte, welche in Zukunft theils für die Bedürfniſſe beyder Armeen, theils für das Commerz nöthig befunden werden dürften. Die Generals en Chef werden ſich hierüber verſtehen. VII. Art. Ueberall, wo ſchiffbaren Flüſſe die beyden Armeen trennen, ſoll die Schiffahrt für ſie, oder für die Länder ſelbſt von keinem Theile gehindert werden; und dort, wo die Chauſſeen die Demarkation ausmachen, ſollen ſie während des Waffenſtillſtandes beyden Armeen zu ihren Transporte dienen. VIII. Art. Der Theil der Reichslande, und der Staaten Sr. kaiſerl. Majeſtät, welcher in der Demarkations-Linie der franzöſiſchen Armee begriffen iſt, iſt unter die Sauve-Garde ihrer Rechtlichkeit (Loyauté) was Eigenthum und Verfaſſung betrift, gegeben. Die Einwohner ſollen weder ihrer der kaiſerlichen Armee geleiſteten Dienſte, noch ihrer politiſchen Meynungen, oder ihrer thätigen Theilnahme an dem Kriege wegen keineswegs in Anſpruch genohmen werden. IX. Art. Dieſe Uebereinkunft ſoll in gröſter Eille an alle beyderſeitige Kommandanten geſendet werden, damit nicht nur die Feindſeligkeiten ſogleich aufhören, ſondern auch die Vollziehung der Uebereinkunft ſchleunigſt geſchehen, und vollendet werden möge. Die Offiziers vom General-Staabe ſollen beſonders den Auftrag haben, im Falle eines Zweifels die Gränzen der Demarkation genauer zu beſtimmen. X. Art. Zwiſchen den Vorpoſten beyder Armeen ſoll keine Communikation ſtatt haben. In Duplo ausgeſtellt zu Barſtorf den 26ten Meſſidor, 8. J. (15. July. 1800) genehmiget und unterzeichnet vom Brigade General B. F. Lahorie, und dem General-Major de Genie Sr. k. k. Majeſtät Grafen von Dietrichſtein.

Nro. X.

Ordre de la Place.

Tout militaire ou autre individu attaché a l'armée, et qui ne fait point partie de la 3eme diviſion du Centre, ſera tenu de quitter la ville dans vingt quatre heures, à moins qu'il ne ſoit autoriſé par le Général en Chef; et dans ce cas il ſera tenu de ſe preſenter chés le Commandant de la place, qui s'aſſurera de la validité de leur permiſſion.

Munich le 2. Thermidor, an 8. de la Republique françaiſe.

Le Chef de Brigade Commandant la place.

RITAY.

Kommandantſchaftsordre.

Jede Militärperſon, oder anderes zur Armee gehöriges Individuum, welches nicht von der dritten Diviſion des Centrums iſt, hat die Stadt in 24. Stunden zu verlaſſen, auſſer es wäre durch den Ober-General hierzu ermächtiget, in welchem Falle ſelbes gehalten ſeyn ſolle, ſich bey dem Platz-Kommandanten zu melden, welcher von der Gültigkeit ihrer Erlaubniß Einſicht nehmen wird.

München den 2ten Thermidor des 8ten J. der franzöſiſchen Republik. (21. July 1800.)

Der Brigade-Chef und Platz-Kommandant.

Ritay.

Nro. XI.

Armée du Rhin.

Liberté. Egalité.

Au Quartier-Général a Ratisbonne le 4 Thermidor (23. Jul.) lan 8 de la république françoiſe.

Lefort, Commiſſaire ordonnateur, de l'aile gauche.

A Meſſieurs, Meſſieurs les Magiſtrats des baillages de Baviere.

Je ſuis inſtruit, Meſſieurs, que pluſieurs Magiſtrats et habitans ne connoiſſant pas les régles établies dans l'armée pour empecher les vexations et les fournitures irregulieres, cedent ſouvent

Rhein-Armee.

Freyheit. Gleichheit.

Aus dem Hauptquartier zu Regensburg am 4. Thermidor. (23. July.) des 8. Jahres der franzöſiſchen Republik.

Lefort, Commiſſaire ordonnateur, des linken Flügels.

An die Obrigkeiten der baieriſchen Ortſchaften.

Ich habe in Erfahrung gebracht, meine Herren, daß verſchiedene Obrigkeiten und Einwohner, aus Mangel an Kenntniß der zur Verhütung der Plackereyen und unregelmäßigen Lieferun

vent a des demandes injuſtes préſentées d'ailleurs par des perſonnes ſans titre et ſans qualité pour les former. Il eſt de mon devoir de remedier a ces inconveniens en vous mettant ſous les yeux quelques diſpoſitions des réglements militaires et en vous indiquant les perſonnes, qui ont un caractere legal pour s'occuper des besoins en tout genre du corps d'armée.

Par arreté du général en Chef du 8 prairial (28. May) dernier, les commiſſaires ordonnateurs et commiſſaires des guerres ſeuls ont ſous l'approbation des lieutenants generaux ou généraux de diviſion, le droit de réquiſition en matiere, denrées, et voitures, celui d'impoſer des contributions en argent appartient au général en chef ſeul.

Voici les noms des Commiſſaires ordonnateurs et Commiſſaires des guerres du corps d'armée de l'aile gauche.

Lefort, Commiſſaire ordonnateur.

Bazire, Commiſſaire des guerres, diviſion du Gen. Legrand.

Varion, Commiſſaire des guerres, diviſion du Gen. Ney.

Stanislas Hue, Commiſſaire des guerres à la reſerve commandée par le Général Fauconet.

Vauchelle, Commiſſaire des guerres au parc d'artillerie.

Cette indication doit ſuffir pour faciliter aux habitans les moyens de repouſſer toute demande illegale.

Pour menager les reſſources du pays les militaires vivront chez l'habitant, mais l'intention du Lieutenant général eſt de faire punir ſeverement tout ſoldat, qui prétenderoit avoir chez ſon hôte plus que l'equivalent de 24 onces de pain, 12 onces de viande, des legumes, et un pot de bierre par jour.

Signé, *Lefort.*

ſerungen bey der Armee eingeführten Vorſchriften, öfters ungerechten Forderungen nachgeben, die übrigens von Perſonen gemacht werden, welche weder durch Titel noch Eigenſchaft dazu berechtiget ſind; es iſt meine Pflicht, dieſem Mißſtande abzuhelfen, indem ich Ihnen einige Verordnungen der Militär-Reglements vor Augen lege, und die Perſonen namhaft mache, welche mit einem geſetzlichen Karakter bekleidet ſind, um ſich mit allen Bedürfniſſen des Armee-Korps zu beſchäftigen.

Kraft der Verordnung des Obergenerals vom verfloſſenen 8. Prairial (28 May.) haben allein die Commissaires ordonnateurs, und die Kriegskommiſſarien das Recht, mit Genehmigung der General-Lieutenants, oder Diviſions-Generale, Requiſitionen an Naturalien, Lebensmitteln und Fuhren zu machen; nur der Obergeneral allein kann Kontribution im Gelde auflegen.

Folgende ſind die Namen der Commissaires ordonnateurs, und Kriegskommiſſäre des Armee-Korps vom linken Flügel.

Lefort, Commissaire ordonnateur.

Bazire, Kriegskommiſſär von der Diviſion des General Legrand.

Varion, Kriegskommiſſär v. d. Diviſion des General Ney.

Stanislas Hue, Kriegskommiſſär der Reſerve unter Kommando des General Fauconet.

Vauchelle, Kriegskommiſſär bey dem Artillerie-Park.

Dieſe Anzeige mag hinreichend ſeyn, um den Einwohnern die Mittel zu erleichtern, jede unrechtmäßige Foderung abzuweiſen.

Um die Kräfte des Landes zu ſchonen, werden die Truppen bey den Einwohnern leben; allein die Abſicht des General Lieutenants iſt, jeden Soldaten ſtreng beſtrafen zu laſſen, der von ſeinem Wirthe mehr als den Betrag von 24 Unzen (1½ Pf.) Brod, 12 Unzen (¾ Pf.) Fleiſch, Gemüß, und ein Maas Bier täglich fodern ſollte.

Unterzeichnet, Lefort.

Nro. XII.

Armée du Rhin.

Habillement.

2e. Section. Nro.

Liberté. Egalité.

Au Quartier Général à Augsbourg le 12. Thermidor l'an 8. de la Republique Française une et indivisible.

Mathieu Faviers, Commissaire-Ordonnateur en Chef de l'Armée.

A Messieurs, composant le Gouvernement electoral de Bavière.

Messieurs!

Je crois devoir vous envoyer copie de l'ordre général de l'armée en datte du 10 de ce mois. Vous y verrez que l'intention du Général en Chef est de faire cesser toute requisition partielle d'effets d'habillement et d'équippement. Je vous invite donc à faire connaitre circulairement cette mesure d'ordre aux etats et pays occupés par l'armée. De mon coté, je la transmets aux Commissaires des guerres.

D'aprés cette disposition, Messieurs, il ne doit etre deféré à aucune nouvelle demande d'effets d'habillement et d'équippement, qu'autant qu'elle aura reçu la sanction du Général en Chef, ou la mienne, en vertu de son autorisation.

Je vous invite à m'accuser la reception de cette dépêche et de la piéce qu'elle renferme.

Salut et Considération.

MATHIEU FAVIERS.

Armée du Rhin.

Etat-Major Général.

Quartier Général d'Augsbourg le 10. Thermidor, an 8. de la Republique Française, une et indivisible.

Ordre du Jour dudit.

Le Général en Chef convaincu que toute demande particuliere en effets d'habillements et d'équippement arrête ou suspend l'effet des réquisitions générales qu'il à frappées, réitére

Rhein-Armee.

Kleidung.

2te Section. Nro.

Freyheit. Gleichheit.

Im Hauptquartier zu Augsburg den 21. Thermidor des achten Jahres der einen und untheilbaren Republik. (21. July. 1801.)

Mathieu Faviers, Oberstkriegskommissär der Armee.

An die Herren der Churfürstl. Regierung von Bayern.

Meine Herren!

Ich glaube Ihnen eine Abschrift des General Armeebefehls vom 10. dieses Monats (29ten July.) übersenden zu müssen. Sie werden hieraus die Gesinnung des Obergenerals ersehen, alle einzelnen Requisitionen von Kleidungs- und Equipirungsstücken aufhören zu machen.

Ich lade Sie daher ein, diese Ordnungsmaaßregel den durch die Armee besetzten Landen durch Circularbefehle bekannt zu machen. Von meiner Seite übersende ich selbe an die Kriegskommissäre.

Nach dieser Anordnung, meine Herren! darf kein einziges neues Begehren um Kleidungs- und Equipirungsstücke erfüllet werden, wenn selbes nicht mit der Genehmigung des Obergenerals, oder kraft seiner Authorisation mit der Meinigen versehen ist.

Ich ersuche Sie, mir den Empfang dieser Depesche, und der Beylage anzuzeigen.

Gruß und Hochachtung.

Mathieu Faviers.

Rhein-Armee.

General-Staab.

Hauptquartier Augsburg den 10. Thermidor 8. Jahre der einen und untheilbaren französischen Republik. (29 July. 1800.)

Tags-Befehl.

Der Obergeneral, überzeugt daß jede einzelne Forderung in Kleidungs- und Equipirungsstücken die Erfüllung der von ihr gestellten Hauptrequisitionen verhindere, oder aufhalte, erneuert das ausdrückliche Ver-

téte la defenſe expreſſe de faire aucune demande de cette nature aux etats pes différens cercles occupées par l'armée.

Il ordonne à tous les Chefs de corps, commandans de compagnies ou detachements, d'adresser a l'Ordonnateur en Chef dans le delai de 24 heures aprés la réception du préſent ordre l'etat exact de toutes les fournitures qui leur ont été faites par voie de requiſition depuis l'ouverture de la campagne. Cette declaration devra indiquer l'autorité qui á frappé la requiſition, les etats, — villes, ſeigneuries ou dependences qui auront été requis.

Verbot, irgend eine Forderung dieſer Art an die Lande der von der Armee beſetzten verſchiedenen Kreiſe zu machen.

Er befiehlt allen Chefs de Korps, und Kommandanten der Kompagnien, oder Detachements in Zeit von 24. Stunden nach Empfang gegenwärtigen Befehles, dem Oberſtkriegskommiſſär die genaue Anzeige von allem demjenigen vorzulegen, was ihnen ſeit Eröfnung dieſes Feldzuges durch den Requiſitionsweg abgeliefert wurde.

In dieſer Erklärung muß angezeigt werden, auf weſſen Authorität, und an welche Stände, Städte, Herrſchaften, oder Aemter die Requiſition geſtellt worden ſey.

Nro. XIII.

Armée du Rhin.

Liberté. Egalité.

Extrait de l'ordre du jour du 13. Thermidor an 8. de la Republique françaiſe.

Le Général en Chef, inſtruit que quelques individus ſuivant l'armée ſans y être autoriſés et malgré les defenſes faites à ce ſujet en vertu des lois et réglemens militaires.

Conſidérant que le but de ces individus ne peut être que d'inſtruire l'ennemi des diſpoſitions et mouvements de l'armée; arrête ce qui ſuit:

Tout individu ſuivant l'armée ſans autoriſation légale, ſera arrêté et traduit à une commiſſion militaire pour y être jugé et puni comme espion.

Le Commandant de la gendarmerie demeure chargé de l'exécution du préſent arrêté, qui ſera imprimé dans les deux langues et affiché partout ou beſoin ſera.

Le Général en chef,
ſigné MOREAU.

Pour copie conforme
Le Général de diviſion, chef de l'état major général,
ſigné DESSOLLE.

Pour copie conforme
L'adjudant général
BERTRAND.

Rheinarmee.

Freyheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Tagsbefehl vom 13. Thermidor, achtes Jahr der Franz. Republik.

Nachdem der Ober-General berichtet worden, daß mehrere Perſonen der Armee folgen, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, und troß der Verbothe, die laut der militäriſchen Geſetze und Verordnungen ergangen ſind;

In Erwägung, daß dieſe Perſonen keine andere Abſicht haben können, als dem Feind von den Anſtalten und Bewegungen der Armee Nachricht zu geben, beſchließt, was folgt:

Alle Perſonen, die ohne geſetzmäßige Erlaubniß der Armee folgen, ſollen in Verhaft genommen, einer militäriſchen Kommißion übergeben, und von derſelben als Spionen gerichtet und geſtraft werden.

Dem Kommandanten der Gendarmerie iſt die Vollziehung des gegenwärtigen Schluſſes aufgetragen; derſelbe ſoll in den beyden Sprachen gedruckt, und überall, wo es nöthig iſt, angeſchlagen werden.

Der Ober-General
unterzeichnet Moreau.

Die Abſchrift gleichlautend
Der Diviſions-General, Chef des General-Staabs.
unterzeichnet Deſſolle.

Die Abſchrift gleichlautend
Der General-Adjudant
Bertrand.

Nro. XIV.

Proclamation aux habitans des pays occupés par l'aile gauche de l'Armée du Rhin.

Des assassinats multipliés sont commis journellement dans vos contrées. Plusieurs habitans et des militaires françaises sont tombés sous les coups de quelques scélérats qui rôdent dans les forets. Les auteurs de ces forfaits sont des vagabonds aux queis le réunissent quelques habitans mal intentionnés qui, tous les jours, se rendent coupables de nouveaux crimes. Habitans des Campagnes! vous êtes les premiers intéressés á purger votre pays des brigands qui l'infestent. Votre existence, celle des personnes qui vous sont les plus chéres, la conservation de vos propriétés, tout doit vous engager à seconder éfficaçement les mesures énergiques que prendront les officiers Généraux et Commandans militaires pour leur entiére extermination. Que chacun de vous les dénonce aux Commandans des Cantonnements; indiquez les repaires où ils se retirent; guidez les troupes qui devront les saisir: qu'ils ne trouvent d'asile nulle part et que poursuivis partout, ils soient enfin arrétés et punis selon toute la rigueur des loix.

Le Lieutenant Général Grenier voulant prévenir de nouveaux crimes et desirant prendre les mesures nécessaires pour y parvenir; arrête:

Article I.

Immédiatement aprés la réception du présent arrêté les officiers Généraux de l'aile gauche donneront les ordres nécessaires pour que dans leurs Cantonnements respectifs il soit fait un récensement général de toutes les armes portatives qui s'y trouvent. Le Commandant de chaque cantonnement désignera un officier qui accompagnera le bourguemestre dans tous les maisons et fera un état de la quantité d'armes, leur espèce, leur qualité et des personnes aux quelles elles appartiennent. Cet état sera envoyé au Général de Brigade Commandant l'arrondissement.

Article II.

Tout habitant qui, vingt-quatre heures aprés la publication du présent arrêté, nauroit pas fait connoitre au Commandant du cantonnement les prisonniers de guerre, déserteurs ou gens sans aveu qu'il auroit chez lui, ou continueroit a leur

Aufruf an die Bewohner der durch den linken Flügel der Rheinarmee in Besitz genommenen Länder.

Es ereignen sich täglich in eueren Gegenden gehäufte Meuchelmorde. Mehrere Einwohner und fränkische Militärspersonen fielen unter den Streichen einiger Bösewichter, die in den Wäldern umherstreiffen. Die Urheber dieser Verbrechen sind Vagabunden, zu denen sich einige übelgesinnte Landesbewohner gesellen, die sich täglich neuer Mißethaten schuldig machen. Euer vorzüglichstes Interesse, ihr Landleute, ist es, euere Gegenden von den Frevlern zu reinigen, die es unsicher machen. Euere Existenz, das Wohl der Personen, die am nächsten euch am Herzen liegen, die Erhaltung eueres Eigenthums, alles muß euch anspornen, die nachdrücklichsten Maasregeln, welche die Generäle und Kommandanten zur gänzlichen Ausrottung jener Verbrecher ergreiffen werden, auf das thätigste zu unterstützen. Jeder von euch zeige sie dem Kommandanten des Bezirks an. Entdecket die Schlufwinkel, wo sie sich verbergen. Dienet als Wegweiser den Truppen, die sich ihrer bemächtigen sollen, damit sie nirgends einen Zufluchtsort finden, und allenthalben verfolgt, endlich in Verhaft genommen und nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

Generallieutenant Grenier, der, um neuen Verbrechen vorzubeugen, die dazu nöthigen Verkehrungen zu treffen sucht, beschließt:

Artikel 1.

Gleich nach dem Empfang der gegenwärtigen Verordnung, werden die Generäle des linken Flügels die nöthigen Befehle ertheilen, daß in ihren verschiedenen Distrikten ein allgemeines Verzeichniß von allen darinn befindlichen tragbaren Waffen gemacht werde. Der Kommandant jedes Kantonirungsdistriktes wird einen Offizier ernennen, der den Bürgermeister in alle Häuser begleiten, und umständlich die Zahl der Gewehre, deren Gattung und Beschaffenheit, und den Namen des Eigenthümers aufzeichnen wird. Diese Ltsten werden an den Brigadegeneral gesandt, der in dem Bezirk das Kommando führet.

Artikel 2.

Jeder Einwohner, welcher vier und zwanzig Stunden nach der Bekanntmachung dieser Verordnung die Kriegsgefangenen, Ausreißer, oder Landstreicher, denen er Aufenthalt gegeben hat, dem Kantonirungskommandanten nicht wird angezeigt haben, oder dieselben ferners noch aufnehmen

leur donner asile, sera regardé comme complice d'assassin et poursuivi comme tel.

Article III.

Il est expressement défendu a tout habitant de porter aucune espèce d'arme a moins qu'il n'y soit autorisé par écrit par l'officier Général Commandant l'arrondissement. Les gardes forestiers et les Baillifs pourront porter les leur, mais ils devront être munis d'une permission qui leur sera délivrée par l'officier Général le plus voisin.

Tout habitant trouvé en contravention du présent article sera arrêté, traduit a une Commission militaire et puni comme complice d'assassin.

Article IV.

Les Communes sur le territoire des quelles aura été commis un assassinat seront éxécutées militairement: il y sera envoyé des troupes qui y vivront a discrétion.

Article V.

Tout individu qui favorisera d'une maniére quelconque ou qui cherchera a soustraire un assassin a la vengeance des loix, sera puni de la même peine qu'aurait subi l'assassin.

Ratisbonne le 26 Thermidor an 8 de la République française, une et indivisible.

Le Lieutenant Général, Signé Grenier.

Pour copie conforme.

Le Général de Brigade chef de l'Etatmajor de l'aile gauche.

Signé Daultanne.

men wird, soll als Mitschuldiger des Meuchelmords erklärt und gestraft werden.

Artikel 3.

Es ist ausdrücklich jedem Einwohner verboten, keinerley Gattung von Gewehr zu tragen, er habe denn von dem Oberkommandanten des Bezirks Erlaubniß dazu erhalten. Die Förster und Amtmänner können zwar ihr Gewehr tragen, sie müßen aber ebenfalls mit einem Erlaubnißschein vom nächst kommandirenden General versehen seyn.

Jeder Einwohner wird, im Falle er den gegenwärtigen Artikel übertretten sollte, gefänglich eingezogen, vor eine Militärkommißion gebracht, und als Mitschuldiger des Meuchelmords bestraft werden.

Artikel 4.

Die Gemeinden, in deren Bezirk ein Meuchelmord verübt wird, bekommen militärische Execution: es werden Truppen dahin gesandt, welche allda nach ihrem Verlangen müssen verpflegt werden.

Artikel 5.

Jeder, der auf irgend eine Weise einen Meuchelmörder begünstiget, oder ihn der Rache der Gesetze zu entziehen sucht, wird mit eben der Strafe belegt, welche dem Meuchelmörder selbst bestimmt war.

Regensburg den 26. Thermidor im 8. Jahr der fränkischen ein und untheilbaren Republik.

Unterschrieben der General-Lieutenant Grenier.

Dem Original gleichlautend.

Der Brigade-General Chef des Staabs des linken Flügels.

Unterschrieben Daultanne.

Nro. XV.

Armée du Rhin. Libérté. Egalité.

Rhein-Armee. Freiheit. Gleichheit.

Etat Major-Général.

Ober-Generalstaab.

Quartier-Général d'Augsbourg le 30. Thermidor, an 8. de la République française, une et indivisible.

Hauptquartier zu Augsburg, den 30. Thermidor 8tes Jahr der ein- und unzertheilbaren Franken-Republik.

Orrdre du jour du 30. Thermidor.

Tags-Befehl vom 30ten Thermidor.

Le Général en Chef instruit qu'il se commet dans l'étendue de l'armée les plus grands abus relativement aux voitures et chevaux de réquisition tant par la facilité avec laquelle les Commis-

Der Obergeneral, unterrichtet, daß im Umfange der Armee die größten Mißbräuche, in Betreff der Requisitionswägen und Pferde, ausgeübt werden, indem nicht nur die Kriegs-kom-

miſſaires des guerres et Commandans de place mettent à en accorder, que par les violences qu'employent les militaires et autres perſonnes attachées à l'armée, ſans qu'il leur ſoit dû des voitures par les réglemens militaires.

Voulant mettre fin à un abus qui empêche l'habitant de vaquer aux travaux de ſes recoltes, detruit les moyens de transport et prive l'armée de ſes principales reſſources; arrête:

Article I.

Les Commiſſaires des guertes et Commandants de place ne feront fournir de voiture et cheveaux qu'aux perſonnes qui, d'aprés les reglemens militaires, ont droit d'en obtenir; ce qui devra être ſpecifié ſur la feuille de route ou ordre, ainſi que l'eſpéce de voiture, et la quantité de cheveaux.

Art. II.

Tout Commiſſaire des guerres ou Commandant de place qui ſerait convaincu d'avoir fait fournir des voitures ou chevaux de requiſition, à des perſonnes qui n'ont pas droit d'en obtenir et ſans ſe conformer aux reglemens militaires, ſera renvoyé de l'armée.

Art. III.

Les voitures et chevaux de réquiſition devront être renouvellés dans toutes les ſtations (toutes les 4 à 5 lieues) il eſt expreſſement défendu ſous tel pretext que ce ſoit, de les obliger à faire une double ſtation.

Art. IV.

Les depêches des Lieutenants - généreaux ou Généraux ſeront portées par des ordonnances placées de diſtance en diſtance ſelon qu'il ſera plus convenable.

Lorsqu'elles ſeront aſſez importantes pour devoir être confiées à un officier, et que la diſtance ſera trop grand pour qu'il puiſſe s'y rendre avec ſes chevaux, il ſera autoriſé à ſe ſervir de ceux de Correſpondance es dans ce cas il devra être porteur d'un ordre exprès de Généraux ou de leur chef-d'état major.

Art. V.

Les Commandants de place et de cantonnement avant de faire fournir des voitures ou chevaux de réquiſition, s'aſſureront que les diſpoſitions des Art. I., II, et III. du préſent arrêté ont été remplies.

Ils

kommiſſarien und Platzkommandanten ſie mit zuviel Leichtigkeit bewilligen, ſondern auch Militärs und andere zur Armee gehörigen Perſonen, denen die militäriſchen Verordnungen keine Wägen zugeſtehen, ſich deßhalb gewaltſamer Mittel bedienen.

In der Abſicht, einen Mißbrauch abzuſtellen, der die Einwohner verhindert, ihre Feldarbeiten zu verrichten, die Transportmittel aufzehrt, und die Armee ihrer vornehmſten Hilfsquellen beraubt; beſchließt:

Artikel 1.

Die Kriegskommiſſarien und Platzkommandanten ſollen nur den Perſonen Wägen und Pferde geben laſſen, die zufolge der militäriſchen Verordnungen ein Recht dazu haben; welches auf der Marſchroute, oder im Befehle angezeigt ſeyn ſoll, ſo wie auch die Art der Wägen, und die Anzahl der Pferde.

Artikel 2.

Alle Kriegskommiſſarien oder Platzkommandanten, die überwieſen werden, Requiſitionswägen oder Pferde ſolchen Perſonen, denen keine zukommen, bewilligt zu haben, und den militäriſchen Verordnungen nicht nachgekommen zu ſeyn, ſollen von der Armee weggeſchickt werden.

Artikel 3.

Die Requiſitionswägen und Pferde ſollen auf allen Stationen (alle 4 bis 5 Stunden) umgewechſelt werden; es iſt ausdrücklich verboten, unter welchem Vorwand es ſey, ſie zu zwingen, eine doppelte Station zu machen.

Artikel 4.

Die Depeſchen der Generallieutenante oder Generäle ſollen durch Ordonnanzen, die auf beliebigen Diſtanzen ausgeſtellt ſind, überbracht werden.

Sind dieſe Depeſchen ſo wichtig, daß ſie einem Offizier anvertraut werden müſſen, und iſt die Entfernung ſo beträchtlich, daß ſolcher mit ſeinen eigenen Pferden nicht dahin gelangen kann, ſo ſoll er die Erlaubniß erhalten, der Correſpondenz-Pferde ſich zu bedienen, in welchem Falle er einen ausdrücklichen Befehl von den Generälen oder ihren Chefs vom Generalſtaab aufzuweiſen haben muß.

Artikel 5.

Die Platz- und Kantonnirungskommandanten ſollen, ehe ſie Requiſitionswägen oder Pferde bewilligen, ſich verſichern, daß die Verfügungen der Artikel 1, 2 und 3 gegenwärtigen Schluſſes in Erfüllung gegangen ſind.

Sie

Ils étendront la même ſurveillance ſur les perſonnes qui arriveraient dans la place ou cantonnement confié à leur commandement, et feront arrêter toutes celles qui y auraient contrevenu, et en rendront compte de ſuite au chef de l'état-major-général et au général ſous les ordres duquel ils ſe trouvent.

La Gendarmerie Nationale exercera la même ſurveillance et particulièrement ſur les routes.

Art. VI.

Les Généraux veilleront à ce que le préſent arrêté qui ſera mis à l'ordre général de l'armée, imprimé dans les deux langues, et diſtribué à tous les commandants de place et de cantonnement, reçoive ſon entiére exécution.

Au quartier-général à Augsbourg le 29. Thermidor an 8.

Par Ordre du Général en chef.
Le Général de Diviſion, chef de l'état-major-général.
Signé DESSOLLE.

Pour Copie conforme
l'Adjutant Commandant
Bertrand.

Sie ſollen dieſelbe Aufſicht über die Perſonen erſtrecken, die in den ihrem Kommando anvertrauten Plätzen oder Kantonnirungen anlangen, und ſollen alle die verhaften laſſen, die denſelben zuwider gehandelt hätten, und dem Chef des Ober-Generalſtaabs und dem General, unter deſſen Befehlen ſie ſtehen, unverzüglich Bericht davon geben.

Die National-Gendarmerie hat eben dieſe Aufſicht, und inſonderheit auf den Straſſen, auszuüben.

Artikel 6.

Die Generäle haben zu ſorgen, daß gegenwärtiger Schluß, der zu der Generals-Ordre der Armee gegeben, in beyden Sprachen gedruckt, und allen Plaß- und Kantonnirungskommandanten ausgetheilte werden ſoll, ſeine völlige Vollziehung erhalte.

Im Hauptquartier zu Augsburg den 29ten Thermidor. 8 Jahr.

Auf Befehl des Ober-Generals.
Der Diviſionsgeneral-Chef des Ober-Generalſtaabs.
Unterzeichnet Deſſolle.

Die Abſchrift gleichlautend.
Der Adjutant-Kommandant
Bertrand.

Nro. XVI.

Proclamation.

Dès avant l'entrée de l'armée françaiſe dans les Etats Electoraux il a été enjoint à tous les ſujets d'obſerver envers les troupes étrangères une conduite paiſible et réguliére, et on les a averti des malheurs dans les quels les plongeraient les excés ou les mauvais procédés.

Il doit être arrivé néanmoins, que pluſieurs ſujets habitans des diſtricts occupés par l'aile gauche de la ſusdite armée aient pris part à des déſordres et à des crimes qui compromettent la nation, et qui, outre la punition des coupables, ont provoqué de la part du commandement français des meſures très onéreuſes pour les ſujets et les communautés qui n'y ont point part.

En conſéquence tous les magiſtrats et juges, de même que tous les paſteurs, à qui il appartient de guider les ſujets par les motifs de la religion et de la morale, ſont non ſeulement chargés d'enjoindre de nouveau ſévérement à tous leurs

Kundmachung.

Schon vor dem Eintritte der franzöſiſchen Truppen in die Churfürſtl. Lande, hat man durch eine beſondere Verordnung alle Unterthanen zu einem ruhigen, und ordentlichen Betragen gegen die fremde Truppen angewieſen, und ſie vor aller üblen Begegnung, und Exzeſſen, welche ſie ſelbſt in das größte Unglück ſtürzen würden, landesväterlich gewarnet.

Dieſer Ermahnungen ungeachtet ſollen verſchiedene Unterthanen, beſonders in der Gegend des linken Flügels der franzöſiſchen Armee, Theil an Exzeſſen und Verbrechen genommen haben, welche der Nation unwürdig ſind, und ſo, wie ſie ſelbſt nicht ungeſtraft bleiben können, auch über die ſchuldloſen Gemeinden, und Unterthanen ſehr beſchwerliche Maaßregeln der franzöſiſchen Truppen herbeygeführt haben.

Es wird demnach allen Obrigkeiten, Gerichtsbehörden, und auch den Pfarrern, welche die Unterthanen durch Gründe der Religion, und Moralität führen ſollen, aufgetragen, die Unterthanen nicht nur wiederholt zu einem ruhigen, und friedfertigen Betragen, und einem guten Be-

neh-

leurs ſubordonnés une conduite paiſible et des bons procédés envers le militaire français, mais on rapelle auſſi par la préſente à tous les juges ordinaires les devoirs de leurs fonctions, afin de prévenir tout autre mal par les meſures promptes et ſévéres pour la punition des coupables dans les cas ou leurs juſticiables ſe livreraient à quelques excés ou actions criminelles.

Les baillifs et magiſtrats ont cependant à combiner avec une pareille ſévérité un zéle pur et actif dans l'appui énergique et modéré des plaintes fondées que les ſujets auraient à faire, afin d'éloigner ainſi de ceux-ci tout ce, qui pourrait les porter à quelque acte de déſeſpoir.

Il eſt conſtaté du reſte par les informations faites, que la plûpart des évenemens par les quels des militaires français ont été léſés, ſont le fait des deſerteurs, marodeurs, et gens ſans aveu, dont le nombre rend chaque jour les chemins moins ſûrs, et dont les excés, qui inquiétent les habitans eux-mêmes, ſont ſouvent imputés à ces derniers.

Afin d'éloigner ce ſoupçon des ſujets de leur reſſort, les régences électorales, les juſtices des campagnes et les magiſtrats ont à l'appliquer de leur mieux de concert avec les autorités militaires françaiſes à toute eſpèce de meſure, telle que les traces et autres pourſuites propres à maintenir autant que poſſible la ſureté publique.

Munich le 24. Août 1800.

De par ſon Alteſſe Electorale.

Ge. de Morawitzky, Bon. de Hertling, Ce. de Törring.
Nemmer.

nehmen mit dem franzöſiſchen Militär, dann Vermeidung aller Uneinigkeiten ſtrenge anzuweiſen, ſondern die ordentliche Gerichts-Behörden werden hiemit auch in allen Fällen, wo ſich die Unterthanen Exzeſſen, oder Verbrechen überlaſſen würden, ihres richterlichen Amtes erinnert, womit ſie die Schuldigen alſobald zur ſtrengen Beſtrafung ziehen, und allem weiterem Uebel zuvorkommen ſollen.

Mit dieſer Strenge haben jedoch die aufgeſtellten Beamte, und Obrigkeiten auch das reine und thätige Beſtreben zu verbinden, die Unterthanen in allen ihren billigen Beſchwerden, mit Nachdruck und Beſcheidenheit zu unterſtützen, und von ihnen auf ſolche Art den Mißmuth zu entfernen, welcher ſie zu Schritten der Verzweiflung verleiten kann.

Uebrigens iſt auch durch die eingeholten Erfahrungen hergeſtellt, daß die meiſten Vorfälle, wodurch franzöſiſche Militär-Perſonen beſchädiget worden ſind, von der durch häufige Deſerteurs, Marodeurs und Vaganten zugenommenen Unſicherheit des Landes herrühren, und daß die Schuld größtentheils auf die dadurch ſelbſt beunruhigte Unterthanen übertragen werde.

Um daher auch die Unterthanen von dieſem Verdachte zu befreyen, haben die Churfl. Regierungen, Landgerichte, und Obrigkeiten ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, unter Benehmung mit den franzöſiſchen Militär-Behörden alle Vorkehrungen, Streifen, und andere Nachforſchungen eintreten zu laſſen, wodurch die öffentliche Sicherheit möglichſt erhalten werde.

München den 24 Auguſt 1800.

Aus Sr. Churfl. Durchl. gnädigſtem Befehl.

Gr. v. Morawitzky, Frhr. v. Hertling, Gr. v. Törring.
Nemmer.

Nro. XVII.

Armée du Rhin
Aile gauche.
Diviſion commandée par le Général Baſtoul.

Copie du Jugement
rendu par la Commiſſion militaire.

Au nom du peuple français.

Aujourd'hui vingt-cinq fructidor an huit de la République françaiſe, une et indiviſible.

La Commiſſion militaire condamne, à la majorité de trois voix ſur cinq, le nommé Barthelemy Huber, domicilié à Linda, à la peine de vingt années de fers, conformément à l'art. VIII. du tit. 2. Sect. 1. du code

Rheinarmee linker Flügel.
Diviſion unter Commando des Generals Baſtoul.

Abſchrift
des Kriegs-Kommißions-Urtheils.

Im Namen des franzöſiſchen Volkes.

Heute den 25 Fructidor im 8ten Jahr der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Die Kriegs-Kommißion verurtheilt nach einer Mehrheit von drey Stimmen gegen zwey, den Bartholomä Huber, Einwohner zu Linda, zu einer Strafe von 20 Jahren in Eiſen, in Gemäßheit des

VIII.

code pénal du 25. Sept. 1791, ainſi conçu:

„L'homicide commis ſans pré„méditation, ſera qualifié meu„tre, et puni de vingt années „de fers.“

Ordonne en outre l'impreſſion, l'affiche et la diſtribution du préſent jugement, au nombre de cinq cents exemplaires, aux frais du condamné, et ce dans les deux langues.

Fait, glos es jugé, ſans déſemparer, en ſéance publique à Schwaben, les jour, mois, et an que deſſus, et les membres de la Commiſſion, le Rapporteur et le Secretaire ont ſigné la minute du jugement.

Signé, Contaut, Morel, Perreau, Boyer, Carrier, Préſid. Manneville Capit. Rapporteur, et Jégoudez Secretaire.

VIII. Art. Tit. 2. Sect. 1. des Strafgeſetzbuches vom 25. Sept. 1791. folgenden Inhalts:

„ein unvorſätzlicher Todtſchlag „wird als Mord geachtet, und „mit 20 Jahren in Eiſen be„ſtraft.“

Vom gegenwärtigen Urtheil ſollen auf Koſten des Verurtheilten 500 Exemplarien in beyden Sprachen gedruckt, affigirt und vertheilt werden.

Geſchehen, beſchloſſen und abgeurtheilt, ohne davon abzugehen, in öffentlicher Sitzung zu Schwaben, an oben bemerktem Tage, Monat und Jahr. Die Mitglieder der Kommißon, der Rapporteur und der Sekretär haben den Aufſatz des Urtheils unterzeichnet:

Contaut, Morel, Perreau, Boyer, Carrier, Vorſtand. Manneville, Kapitaine Rapporteur, und Jegoudez, Sekretaire.

Nro. XVIII.

Armée du Rhin. Aile gauche. Diviſion commandée par le Gen. Baſtoul.

Jugement

rendu par la Commiſſion militaire, contre un habitant de Linda (en Baviére) convaincu de meurtre, envers un ſoldat français.

Au nom du peuple français.

Cejourd'hui vingt-cinq fructidor an huit de la Republique françaiſe, une et indivisible.

La Commiſſion militaire de la Diviſion commandée par le Général Baſtoul; compoſée, conformément a l'arrêté du Général-en-chef du 19. Thermidor an 8. des Citoyens Carrier, Chef-de-Brigade, Préſident; Boyer, Chef d'Eſcadron; Perrault, capitaine; Morel, ſous-lieutenant; Coutaut, ſergent; le citoyen Manneville, capitaine, faiſant les fonctions de Rapporteur, aſſiſtée du citoyen Jegoudez, Secretaire nommé par le Préſident, s'eſt réunie, par ordre du Général Commandant la Di-

Rheinarmee linker Flügel. Diviſion unter Commando des Generals Baſtoul.

Urtheil

des franzöſiſchen Kriegs-Gerichtes über einen Bauern von Linda, der überwieſen ward, einen franzöſiſchen Soldaten ermordet zu haben.

Im Namen des franzöſiſchen Volkes.

Heute am 25. Frukt. im 8. J. der ein und untheilbaren franzöſiſchen Republik hat ſich die Kriegskommißion der unter dem Kommando des Brigadegenerals Baſtoul ſtehenden Diviſion auf deſſen Befehl, welche gemäß des Arrete des Obergenerals vom 19ten Thermidor aus dem Bürger Carrier, Brigadechef, als Präſidenten, dem Eskadronschef Boyer, dem Hauptmann Perrault, dem Unterlieutenant Morel, dem Sergeanten Coutant, dem Hauptmann Manneville, welcher den Vortrag hatte, dann dem vom Präſidenten zum Sekretär ernannten Bürger Jegoudez beſtand, in der Gemeinde Schwaben dem Hauſe Nro. 71. verſammelt, um allda über einen

Diviſion, dans la commune de Schwaben, maiſon No. 71, à l'effet de juger le nommé Barthelemy Huber, âgé de quarante-ſix-ans, natif de Tading, bailliage de Trosbourg, domicilié a Linda, laboureur de profeſſion, taille d'un métre 731 millimétres, cheveux et ſourcils chatains, yeux bleus, nez long, bouche ordinaire, menton large, viſage allongé et maigre, barbe noire; accuſé d'avoir tué un militaire français.

La ſéance ayant été ouverte, le Préſident a fait dépoſer ſur le bureau, un exemplaire de la loi du 13 brumaire de l'an 5, et de l'arrêté du General-en-chef de l'armée du 19 Thermidor, relatif à l'établiſſement des Commiſſions militaires, et a demandé enſuite au rapporteur, la lecture de toutes les piéces tant à charge qu'á decharge, envers l'accuſé au nombre de quatre.

Cette lecture terminée, l'accuſé a été introduit libre et ſans fers dans le lieu des ſéances, accompagné de ſon défenſeur officieux.

Après avoir interrogé l'accuſé de ſes nom, prénom, âge, profeſſion, lieu de naiſſance et domicile; lui avoir donné connaiſſance des faits à ſa charge, lui avoir fait prêter interrogatoire (par l'organe du Préſident, aſſiſté du citoyen Jean Fix, interprête nommé d'office) avoir entendu quatre témoins à charge qui lui ont été publiquement confrontés;

Oui le rapporteur dans ſon rapport et ſes concluſions et l'accuſé dans ſes moyens de défenſe tant par lui que par ſon défenſeur officieux, leſquels ont déclaré l'un et l'autre n'avoir plus rien à y ajouter, le préſident a demandé aux juges s'ils avaient des obſervations à faire, ſur leur réponſe négative il a ordonné de reconduire l'accuſé en priſon, et a invité le rapporteur, le ſecretaire et les aſſiſtans a ſe retirer.

Les

einen ſichern Bartholomä Huber, welcher eines an einem franzöſiſchen Soldaten verübten Mordes beſchuldiget ward, das Urtheil zu ſprechen.

Dieſer Huber iſt 46 Jahre alt, von Tading Landgerichts Trosburg gebürtig, zu Linda als Bauer anſäßig, in der Größe 1 mêtre und 731 milli-metres, hat kaſtanienbraune Haupthaare und Augenbraunen, blaue Augen, eine lange Naſe, Mund von gewöhnlicher Größe, ein breites Kinn, ein langes mageres Geſicht, und einen ſchwarzen Bart.—

Der Präſident eröffnete die Sitzung mit der Vorlage eines Exemplars des Geſetzes vom 13 Brumaire 5ten Jahres, und des Arrete des Obergenerals vom 19. Thermidor in Betreff der Errichtung der militäriſchen Kommiſſionen, und forderte alsdann den vortragenden Kapitain auf, ſämmtliche ſowohl zur Beſchuldigung als Vertheidigung des Angeklagten dienende Beweiſe, 4. an der Zahl herabzuleſen. — Als dieſes geſchehen war, trat der Beklagte frey und ohne Feſſeln von ſeinem Vertheidiger begleitet, in den Ort der Verſammlung, — nachdem man ihn um ſeinen Vornamen, ſein Alter, ſeine Profeßion, ſein Geburtsort, und ſein Wohnort gefraget, ihm die gegen ihn geſchehene Beſchuldigung vollkommen eröffnet, durch das Organ des Präſidenten und des ex officio als Dollmetſcher beygegebenen Bürgers Johann Fix ihn Punkt für Punkt vernommen, auch öffentlich die Ausſage der 4 Zeugen damit verglichen hatte, ſomit über die in dem Vortrage des Kapitains movirte Anklage den Beklagten und ſeinen Vertheidiger in ihren Gründen vollkommen vernommen hatte, dieſe auch äuſſerten, daß ſie nichts mehr zu ihrer Vertheidigung anzuführen hätten, ſo fragte hierauf der Präſident ſämmtliche Glieder der Kommißion, ob ſie dabey etwas zu erinnern hätten, und nachdem ſie ſolches mit Nein beantworteten, befahl er den Beklagten in das Gefängniß zurückzubringen, den vortragenden Kapitain, den Sekretär, ſo wie die übrigen Anweſenden aber erſuchte er ſich zu entfernen, ꝛc.

Bey

Les cinq membres de la Commiſſion militaire, déliberant à huis clos, le préſident a poſé les queſtions ainſi qu'il ſuit:

1. Le nommé Barthelemy Huber, qualifié ci deſſus, accuſé d'avoir tué un militaire français, eſt-il coupable?

Les voix recueillies, en commençant par le grade inférieur, la Commiſſion militaire déclare à l'unanimité que le nommé Huber eſt coupable.

2. Le nommé Huber, déclaré coupable d'avoir tué, eſt-il convaincu de l'avoir fait avec, ou ſans préméditation?

Les voix recueillies, comme ci-deſſus, la Commiſſion militaire declare à l'unanimité qu'il eſt convaincu de l'avoir fait ſans préméditation.

Sur quoi, le préſident ayant recueilli les voix pour application de la peine; la Commiſſion militaire condamne, à la majorité de trois voix ſur cinq, le nommé Barthelemy Huber, domicilié à Linda, à la peine de vingt années de fers, conformément a l'art. VIII. du tit. 2. Sect. 1. du code pénal du 25. Sept. 1791, ainſi conçu:

„L'homicide commis ſans pré„méditation, ſera qualifié meur„tre, et puni de vingt années „de fers.“

Ordonne en outre l'impreſſion, l'affiche et la diſtribution du préſent jugement, au nombre de cinq cents exemplaires, aux frais du condamné, et ce dans les deux langues.

Fait, clos et jugé, ſans deſemparer, en séance publique a Schwaben, les jour, mois, et an que deſſus, et les membres de la Commiſſion, le Rapporteur et le Secretaire ont ſigné la minute du jugement:

Signé: Contaut, Morel, Perreau, Boyer, Carrier, Préſid. Manneville, Capitaine-Rapporteur, et Jégoudez, Secretaire.

Bey verſchloſſenen Thüren voklieten alsdann die 5 Kommiſſionsglieder über folgende Fragen des Präſidenten:

1) Iſt beſagter Bartholomä Huber des an einem franzöſiſchen Soldaten verübten Mordes überwieſen?

Die von unten anfangend an die Kommiſſion geſtellte Umfrage fiel einſtimmig bejahend aus.

2) Iſt beſagter Huber überwieſen, dieſen Mord vorſetzlich verübt zu haben, oder nicht?

Nach ähnlicher Umfrage erklärte die Kommiſſion wiederholt einſtimmig, daß Huber dieſen Mord nicht vorſetzlich verübt habe.

Nachdem hierauf der Präſident zur Einſammlung der Stimmen über die Anwendung der Strafe ſchritt, verurtheilte die Kriegskommiſſion nach einer Mehrheit von drey Stimmen gegen zwey, den Bartholomä Huber, Einwohner zu Linda, zu einer Strafe von 20 Jahren in Eiſen, in Gemäßheit des VIII. Art. Tit. 2. Sect. 1. des Strafgeſetzbuchs vom 25. Sept. 1791 folgenden Inhalts:

„ein unvorſätzlicher Todtſchlag „wird als Mord geachtet, und „mit 20 Jahren in Eiſen beſtraft.“

Von gegenwärtigem Urtheil ſollen auf Koſten des Verurtheilten 500 Exemplarien in beyden Sprachen gedruckt, affigirt und vertheilt werden.

Geſchehen, beſchloſſen und abgeurtheilt, ohne davon abzugehen, in öffentlicher Sitzung zu Schwaben, an oben bemerktem Tage, Monat und Jahr. Die Mitglieder der Kommiſſion, der Rapporteur und der Sekretär haben den Aufſatz des Urtheils unterzeichnet:

Contaut, Morel, Perreau, Boyer, Carrier, Vorſtand. Manneville, Kapitaine-Rapporteur, und Jegoudez, Sekretaire.

Décision du Conseil de Révision.

Les Citoyens Heudelet, Général de Brigade, Cullah et Groisne, Chefs de Bataillon, se sont réunis par ordre du Général de Brigade Bastoul, Commandant la Division, à l'effet de procéder à la révision du jugement rendu hier, vingt-cinq fructidor, contre le nommé Barthelemy Huber, habitant du pays conquis, condamné à vingt années de fers, pour crime de meurtre sur la personne d'un militaire français.

Après avoir pris connoissance des piéces de la procédure au nombre de quatre, et du jugement rendu; considérant que la loi pénale a été bien appliquée, le conseil de Révision déclare à l'unanimité, que ledit jugement est confirmé. Renvoie les piéces de la procédure, et le jugement au rapporteur de la Commission, pour être mis en exécution.

Ainsi prononcé, en séance à Inding le 26. fructidor an 8. de la Republique française.

Signé:

Cullah, Groisne, et le Gen. Heudelet.

Pour Copie conforme,

Le Secretaire de la Commission

Signé Jegoudez.

Vu par le Capitaine rapporteur

Signé Manneville.

Pour Copie conforme,

L'Adjudant Commandant, Chef de l'Etat major,

Signé Luthier.

Entscheidung des Revisions-Gerichts.

Die Bürger Heudelet, Brigadegeneral, Cullah und Groisne, Bataillons-Chefs sind auf Befehl des die Division kommandirenden Brigadegenerals Bastoul zusammengetreten, um zur Revision des Kriegs-Kommißions-Spruchs zu schreiten, welcher gestern den 25. Frukditor gegen den Bartholomä Huber, Einwohner des eroberten Landes gefällt wurde, der wegen eines an einem französischen Soldaten begangenen Mordes, zu einer 20zigjährigen Eisenstrafe verurtheilt wurde.

Nachdem das Revisions-Gericht von den vier Prozeß-Aktenstücken, und dem Urtheile Einsicht genommen, und gefunden hat, daß das Strafgesetz wohl angewendet worden, hat selbes einstimmig das Urtheil bestättiget, und die Prozeßakten mit dem Urtheile dem Rapporteur der Kommißion zurückgesendet, damit selbes exquirt werde.

Also ausgesprochen in der Sitzung zu Juding den 26. Fruktidor im 8. Jahre der französischen Republik (13 Septbr. 1800.)

Unterzeichnet:

Cullah, Groisne, und der General Heudelet.

Die Richtigkeit der Abschrift bestättiget:

Der Sekretär der Kommißion,

Unterzeichnet:

Jegoudez.

Gesehen von dem Kapitaine-Rapporteur,

Unterzeichnet:

Manneville.

Die Richtigkeit der Abschrift bestättiget:

Der Adjudant-Kommandant, Chef des General-Staabs.

Luthier.

Nro. XIX.

Proclamation.

Liberté. Egalité. Freyheit. Gleichheit.

Le Général en Chef!

Soldats!

Le gouvernement français, malgré ſes ſuccès en Allemagne et en Italie; avoit conſenti à une armiſtice, pour négocier la paix avec ſes ennemis.

Le traité du 9 Thermidor fait à Paris par le miniſtre des rélations extérieures et le comte de St. Julien eſt la preuve de ſa modération et de ſon deſir de faire la paix.

L'empereur a totalement refuſé de les ratifier, et à la dénonciation de la repriſe des hoſtilités, propoſé, de renouer une autre négociation.

Notre gouvernement y conſent, mais perſuadé, comme toute l'Europe que nos ennemis n'ont voulu que gagner du tems pour réparer leurs pertes, il demande des places de ſûreté qui ſoient garans de leur bonne foi.

Le premier Conſul plein de confiance dans votre dévouement à la République et dans votre valeur, ſe regarde comme certain d'une paix prochaine, puiſque c'eſt vous qu'il charge de ſa conquête.

Le Général en Chef ordonne que cette proclamation, le traité des préliminaires de paix ſigné à Paris le 9 Thermidor (18. Juillet) et ſa lettre de ce jour au Général en Chef de l'armée Autrichienne ſeront mis à l'ordre de l'armée et imprimés dans les langues françaiſe et Allemande.

Au Quartier-Général de Nymphenburg, le 2me jour complémentaire an 8 de la République françaiſe, une et indiviſible.

Signé MOREAU.

Pour Copie conforme

Le général de Diviſion, Chef de l'état-major-général de l'armée

Signé DESSOLLE.

Articles préliminaires de paix.

Sa majeſté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, etc. etc. et le premier conſul de la Ré-

Der Ober-General der Rheinarmee.

Soldaten!

Die franzöſiſche Regierung hatte, ungeachtet der in Deutſchland und Italien erhaltenen Vortheile, in einen Waffenſtillſtand gewilligt, um während demſelben, den Frieden mit ſeinen Feinden zu unterhandeln.

Der am 9. Thermidor zu Paris vom Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Grafen Saint Julien unterzeichnete Traktat iſt der ſicherſte Beweis von ſeiner Mäßigung und ſeinem Wunſche den Frieden zu ſchlieſſen.

Der Kaiſer hat ſich beſtändig ihn zu ratificiren geweigert, und nach der Aufkündigung des Waffenſtillſtandes eine neue Unterhandlung vorgeſchlagen.

Auch darein willigt unſere Regierung; allein da ſie mit ganz Europa überzeugt iſt, daß die Feinde dadurch nur Zeit gewinnen wollen, um ihren Verluſt zu erſetzen, ſo verlangt ſie zum Unterpfande ihrer Aufrichtigkeit, einige feſte Pläze.

Der erſte Conſul, im Vertauen auf eure Ergebenheit für die Republik und euern Muth, ſieht den nahen Frieden als gewiß an, da er euch die Eroberung deſſelben aufträgt.

Der Obergeneral befiehlt, daß die gegenwärtige Proklamation, der Traktat der Friedenspräliminarien vom 9. Thermidor (18 July.) und ſein Schreiben unter dem heutigen, an den Obergeneral der feindlichen Armee, beym Tagbefehl bekannt gemacht, und in der franzöſiſchen und deutſchen Sprache gedruckt werden.

Im Hauptquartier zu Nymphenburg den 2 Ergänzungstag im 8 Jahr der Republik.

Unterzeichnet:

Moreau.

Dem Original gleichlautend:

Der Diviſions-General Chef des General-Staabs unterzeichnet

Deſſolle.

Artikel der Friedens-Präliminarien.

Seine Majeſtät der Kaiſer, und König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. und der erſte Con-

publique française, au nom du peuple français, également animés du desir de mettre fin aux maux de la guerre par une paix prompte, juste et solide, sont convenus des articles préliminaires suivans:

Art. Ier. Il y aura paix, amitié et bonne intelligence entre sa majesté l'empereur et roi et la République française.

II. Jusqu'a la conclusion d'une paix définitive, les armées resteront tant en Allemagne qu'en Italie, respectivement dans la position où elles se trouvent, sans s'étendre d'avantage vers le midi de l'Italie. De son côté, sa majesté impériale s'engage à concentrer toutes les forces qu'elle pourrait avoir dans les états du pape, dans la forteresse d'Ancône, a faire cesser la levée extraordinaire qui se fait en Toscane, et à empêcher tout débarquement des ennemis de la République française à Livourne, ou sur tout autre point des côtes.

III. Le traité de Campo-Formio sera pris pour base de la pacification définitive, sauf les changemens devenus nécessaires.

IV. S. M. l'empereur ne s'oppose pas, à ce que la République française conserve les limites du Rhin, telles qu'on en était convenu à Rastadt, c'est-a-dire la rive gauche du Rhin depuis l'endroit où le Rhin quitte le territoire de la Suisse jusqu'a à celui ou il entrée dans le territoire de la République Batave, et s'engage de plus, à céder à la République française la souveraineté et propriété du Frickthal et tout ce qui appartient à la maison d'Autriche entre Zurzach et Bâle.

V. La République française n'entend pas garder Cassel, Kehl, Ehrenbreitstein et Düsseldorf. Ces places seront rasées, sous condition qu'il ne pourra être élevé sur la rive droite du Rhin et jusqu'à la distance de trois lieues, aucune fortification, soit en maçonnerie, soit en terre.

VI. Les indemnités que S. M. l'empereur et roi devait avoir en Allemagne, en vertu des articles secrets du traité de Campo-Formio, seront prises en Italie; et quoiqu'on se réserve, lors de la pacification définitive, de convenir de la position et de la quotité desdites indemnités, cependant on établit ici pour base que S. M. I. et roi possédera, outre les pays que lui ac-

ſul der franzöſiſchen Republik, im Namen des franzöſiſchen Volkes, gleich ſtark von dem Wunſche beſeelet, den Drangſaalen des Krieges durch einen ſchnellen, gerechten und dauerhaften Frieden Grenzen zu ſetzen, ſind über folgende Präliminar-Artikel übereingekommen.

I. Art. Es ſoll Friede, Freundſchaft und gutes Einverſtändniß zwiſchen Sr. Majeſtät dem röm. Kaiſer, und der franzöſiſchen Republik ſtatt finden.

II. Die Armeen bleiben bis zur Abſchlieſſung des Definitiv-Friedens, ſowohl in Deutſchland, wie auch in Italien, eine jede in der Poſition, welche ſie jetzt beſetzt hält, und ohne ſich noch mehr gegen das ſüdliche Italien ausdehnen zu dürfen. Se. Majeſtät der Kaiſer verbinden ſich Ihrerſeits, alle ihre in den päbſtlichen Staaten befindlichen Truppen in der Feſtung Ancona zu konzentriren, der außerordentlichen Bewaffnung in Toskana Einhalt zu thun, und jede feindliche Landung in Livorno, oder auf jedem andern Punkte zu verhindern.

III. Der Frieden von Campo Formio ſoll bey dem Definitiv-Frieden zur Baſis angenommen werden, jedoch den nothwendig gewordenen Abänderungen unbeſchädigt.

IV. Se. Majeſtät der Kaiſer widerſetzten ſich nicht, daß die franzöſiſche Republik den Rhein zur Gränze behalte, wie man in Raſtadt darüber übereingekommen war; das heißt: das linke Ufer des Rheins, von da an, wo der Rhein die Schweiz verläßt, bis an den Ort, wo er das Gebiet der bataviſchen Republik berührt. Sie verbinden ſich noch überdies, der franzöſiſchen Republik alle Souverainitäts- und Eigenthumsrechte über das Frickthal, ſo wie alle dem Hauſe Oeſterreich angehörigen, zwiſchen Zurzach und Baſel, befindlichen Beſitzungen abzutretten.

V. Die franzöſiſche Republik iſt nicht geſonnen, Caſſel, Kehl, Ehrenbreitſtein und Düſſeldorf zu behalten. Die Feſtungen ſollen unter der Bedingung geſchleift werden, daß an dem rechten Rheinufer und bis in der Entfernung von drey Lieues kein feſter Platz, er ſey von Mauerwerk oder von Erde, errichtet werden dürfe.

VI. Die Schadloshaltungen, welche Se. Majeſtät der Kaiſer in Kraft der geheimen Artikeln des Friedens von Campo Formio in Deutſchland erhalten ſollten, ſollen in Italien hergenommen werden; und obgleich man ſich vorbehält, bey dem Definitiv-Frieden über die Lage und Anzahl der erwähnten Schadloshaltungen überein zu kommen, ſo wird doch hier als Baſis feſtgeſetzt, daß Se. Majeſtät der röm. Kaiſer auſſer

denen

accordait en Italie le traité de Campo-Formio, un équivalent à la poſſeſſion de l'archevêché de Salzbourg et de la partie du cercle de Bavière, ſituée entre l'archevêché de Salzbourg, les rivières d'Inn et de Salza, et le Tyrol, y compris la ville de Waſſerbourg ſur la rive gauche de l'Inn avec l'arrondiſſement d'un rayon de trois mille toiſes, et du Frickthal qu'il cedé à la République françaiſe.

VII. Les ratifications des préſens articles préliminaires ſeront échangées à Vienne, avant le 27 Thermidor.

VIII. Immédiatement après l'échange des ratifications, les négociations pour la paix définitive continueront. On conviendra, de part et d'autre, du lieu de la négociation. Les plénipotentiaires y ſeront rendus, au plus tard, vingt jours après ledit échange.

IX. S. M. l'empereur et roi, et le premier Conſul de la République françaiſe, s'engagent réciproquement, ſous parole d'honneur, à tenir les préſens articles ſecrets, juſqu'à l'échange des ratifications.

X. Les pouvoirs de M. de Saint-Julien étant contenus dans une lettre de l'empereur au premier conſul, les pleins pouvoirs revêtus des formalités ordinaires, ſeront échangés avec les ratifications des préſens préliminaires, leſquels n'engageront les gouvernemens reſpectifs qu'après la ratification.

Nous ſouſſignés avons arrêté et ſigné les préſens préliminaires de paix, à Paris le 9 thermidor, an 8 de la République françaiſe (28. Juillet 1800.

Signé, J. comte DE SAINT-JULIEN, général.
Ch. M. TALLEYRAND.

Le refus de S. M. l'empereur de ratifier les préliminaires ci-deſſus, a néceſſité la rupture de l'armiſtice. La ſignification en a été faite le 14 fructidor courant, par les généraux en chef Moreau, Brune, Augereau et Macdonald aux généraux ennemis.

Pour Copie conforme,
Le général de Diviſion, chef de l'état-major-général de l'armée
Signé DESSOLLE.

denen ihnen im Frieden von Campo Formio zugeſtandenen, ein Equivalent erhalten ſolle, welches dem Bisthum Salzburg und dem Theile des bayeriſchen Kreiſes, der zwiſchen dem Bisthum Salzburg, den Inn, der Salza und dem Tyrol liegt, mit Innbegriff der Stadt Waſſerburg, am linken Ufer des Inns, und einem arrondirten Stück Landes von dreytauſend Toiſen, ſo wie auch dem Frickthale, gleich komme.

VII. Die Ratifikationen dieſer Präliminar-Artikeln ſollen in Wien noch vor dem 27 Thermidor ausgewechſelt werden.

VIII. Sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen, ſollen die Unterhandlungen über den Definitiv-Frieden fortgeſetzt werden. Man wird von beyden Seiten über den Ort der Unterhandlungen übereinkommen. Die Bevollmächtigten Miniſter werden ſich ſpäteſtens zwanzig Tage nach der erwähnten Auswechslung daſelbſt einfinden.

IX. Se. Majeſtät der Kaiſer und König, und der erſte Conſul der franzöſiſchen Republik, verbinden ſich wechſelſeitig mit ihrem Ehrenworte, die gegenwärtigen Friedens-Artikel, bis zur geſchehenen Auswechslung der Ratifikationen geheim zu halten.

X. Da die Vollmachten des Herrn v. Saint Julien, nur in einem Schreiben des Kaiſers an den erſten Conſul enthalten ſind, ſo ſollen die mit denen gewöhnlichen Formalitäten verſehenen Vollmachten zugleich mit den Ratifikationen der gegenwärtigen Friedens-Präliminarien ausgewechſelt werden, und nicht eher, als nach ihrer Ratifikation für beyde reſpektive Regierungen verbindlich ſeyn.

Wir Unterzeichnete haben gegenwärtige Friedens-Präliminarien beſchloſſen und unterzeichnet zu Paris den 9 Thermidor im 8ten Jahre der einen und untheilbaren franzöſiſchen Republik. (28. July. 1800.)
Unterzeichnet:

J. Graf v. Saint-Julien, General.
Ch. M. Talleyrand.

Die Weigerung Sr. Majeſtät des Kaiſers obige Friedens-Präliminarien zu ratificiren, hat den Bruch des Waffenſtillſtandes nothwendig gemacht. Die Ober-Generäle Moreau, Brune, Augereau und Macdonald haben davon am 14 Fruktidor den feindlichen Generälen die Anzeige gemacht.

Dem Original gleichlautend:
Der Diviſions-General Chef des General-Staabs unterzeichnet
Deſſolle.

Au Quartier-général de Nymphenbourg le 11ce. complément. an 8 de la République française, une et indivisible.

Le Général-en-Chef à S. A. R. l'Archiduc Jean, commandant l'armée autrichienne.

Monsieur le Général-en-Chef!

Je reçois à l'instant, par le télégraphe, la réponse du gouvernement, aux dépêches dont était porteur son courier de Vienne. Je ne puis mieux vous faire connoître les ordres qu'il m'a donné, qu'en les transcrivant littéralement:

„Annoncez au général-commandant l'armée „autrichienne que l'empereur ne veut pas ratifier „les préliminaires de paix, et que vous êtes „obligé de recommencer les hostilités. Cepen„dant vous pouvez convenir d'un armistice „d'un mois, si on vous donne sur le champ „des places de sureté. Mr. de Lehrbach doit „recevoir incessamment des passe-ports."

Vous voyez, Mr. le Général-en-chef, que les intentions du prémier-Consul sont très prononcées pour la paix, puisque la reprise des hostilités, ne tient qu'à la ratification du traité des préliminaires, fait avec Mr. de St Julien, et qu'il ne croit pas devoir s'exposer á d'interminables discussions diplomatiques, sans des garans de la sincérité des intentions de nos ennemis.

Je charge le Gal. de Brigade Lahori de se rendre aux-avant postes de l'armée que je commande, pour vous faire la demande des places de sureté que de nouvelles conjonctures nous mettent en droit d'exiger. Si les propositions, qu'il est chargé de vous faire, ne sont pas acceptées, les hostilités recommenceront après-demain au soleil levant (3. jour complémentaire 20. Sept.)

Je prie V. A. R. de recevoir l'assurance de la haute considération avec laquelle je suis

Le Général-en-chef

Signé Moreau.

Pour Copie conforme,

Le Général de Division Chef de l'Etat-major-général

Dessolle.

Im Hauptquartier zu Nymphenburg den 11ten Ergänzungstag im 8ten Jahr der einen und untheilbaren französischen Republik.

Der Ober-General der Rheinarmee an Seine Königl. Hoheit den Erzherzog Johann, Ober-General der österreichischen Armee.

Herr Ober-General!

Ich erhalte so eben durch den Telegraphen die Antwort der Regierung auf die durch seinen Courier aus Wien mitgebrachten Depeschen. Ich kann Ihnen die von ihm zu gleicher Zeit empfangenen Befehle nicht bestimmter mittheilen, als wenn ich sie hier wörtlich abschreibe.

„Machen Sie dem österreichischen Ober„general bekannt, daß der Kaiser die Frie„denspräliminarien nicht unterzeichnen will, „und daß Sie verbunden seyn, die Feind„seligkeiten wieder anzufangen. Sie können „jedoch einen Waffenstillstand von einem „Monath eingehen, wenn man Ihnen auf „der Stelle einige feste Plätze zur Sicher„heit giebt. Der Herr von Lehrbach wird „unverzüglich Päße erhalten."

Sie sehen, Herr Obergeneral, daß die Gesinnungen des ersten Consuls ganz bestimmt für den Frieden sind, da die Erneuerung der Feindseligkeiten nur von der Ratifikation der mit dem Herrn Grafen von Saint Julien geschlossenen Friedens-Präliminarien abhängt, und er nicht glaubt, sich in nie zu endende diplomatische Discussionen einlassen zu dürfen, ohne ein Unterpfand von der Aufrichtigkeit der Gesinnungen unserer Feinde zu haben.

Ich habe den Brigadegeneral Lahorie den Auftrag gegeben, sich an die Vorposten der unter meinen Befehlen stehenden Armee zu begeben, um Ihnen die festen Plätze, welche ich zu unserer Sicherheit verlange, anzuzeigen, und welche die neu eingetretenen Konjunkturen uns ein Recht zu fodern geben. Wenn die Vorschläge, welche er Ihnen machen wird, nicht angenommen werden sollten, so fangen übermorgen mit Sonnenaufgang (den 3. Ergänzungstag, 20. September) die Feindseligkeiten wieder an.

Ich ersuche Euer Königl. Hoheit die Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung zu empfangen.

Unterzeichnet

der Ober-General

Moreau.

Nro. XX.

Konvention über eine Verlängerung des Waffenstillstandes, zwiſchen der franz. Rheinarmee, und der Armee Sr. K. K. Majeſtät in Deutſchland.

Der Graf v. Lehrbach, auſſerordentlicher bevollmächtigter Miniſter Sr. K. K. apoſtol. Majeſtät im Reiche, und bey ihrer Armee in Deutſchland, und der Baron v. Lauer, Feldzeugmeiſter der Armeen Sr Majeſtät einerſeits und der Brigade-General der Rheinarmee der franzöſiſchen Republik, Viktor Fauneau Lahorie, andererſeits gegenſeitig mit den nothwendigen Vollmachten zur Abſchlieſſung einer Waffenſtillſtands-Verlängerung verſehen, haben folgendes beſchloſſen.

1.) Se. K. K. Majeſtät, auf das Verlangen des erſten Conſuls der franzöſiſchen Republik und in der Abſicht einen Beweis von ihrem Wunſche, der Geiſel des Krieges Einhalt zu thun, zu geben, willigen ein, daß die Plätze Philippsburg, Ulm nebſt dem davon abhängigen Forts, und Ingolſtadt, welche innerhalb der durch die Konvention vom 15 July. (26 Meſſidor) beſtimmten Demarkationslinie begriffen ſind, zur Diſpoſition der franzöſiſchen Armee, als Unterpfand ihrer Abſichten, übergeben werden.

2.) Die in beſagten Plätzen befindlichen Beſatzungen werden mit allem, was ihnen angehört, frey herausgehen, und ſich zur kaiſerlichen Armee in Deutſchland begeben.

3.) Die Räumung dieſer Plätze, ſowohl für die Beſatzungen, als für die Munitionen aller Art, ſoll binnen 10. Tagen höchſtens ſtatt haben, zu dieſem Ende wird zu den Transportirungsmitteln aller Art, auf Koſten Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs, von der franzöſiſchen Armee alle in ihrer Macht ſtehende Erleichterung geſchaft werden. Anlangend die Beſetzung der Plätze, ſo wird in Zeit von 5. Tagen eines der auf die Hauptkommunikationen gehenden Thore zur Diſpoſition der franzöſ. Armee übergeben werden; die Wahl dieſer Thore wird durch Abgeordnete beſtimmet werden, welche ſogleich in kürzeſter Friſt abgeſchickt werden ſollen, um derer Zuſtand zu bewähren.

4.) Die Kriegs- und Mundvorräthe, und die Militär-Kaſſen werden ebenfalls geräumt werden; desgleichen auch die Artillerie, mit Ausnahme der dem Reiche gehörigen, welche letztere durch hiezu ernannte Abgeordnete bewährt und bezeugt werden wird.

5.) Es werden in kürzeſter Friſt durch eine beſondere Konvention die Transportirungs- und Räumungsmittel für dieſe Plätze, wie auch der Unterhalt und die Räumung der Kranken, welche nicht mit den Beſatzungen transportirt werden können, beſtimmt werden.

6.) Mittels der obigen Verfügung wird eine Waffenſtillſtands-Verlängerung zwiſchen der Armee Sr. k. k. Majeſtät und ihren Alliirten, und der Rheinarmee der franzöſ. Republik, auf 45 Tage eintretten, von Morgen an gerechnet, mit Inbegriff einer Friſt von 15 Tagen nach Aufkündigung des Waffenſtillſtandes, wenn dieſe ſtatt haben ſollte.

7.) Der Obergeneral der Rheinarmee verpflichtet ſich, die Feindſeligkeiten bey der Armee der franz. Republik in Italien, falls ſie wieder angefangen hätten, ſogleich aufhören zu machen.

8.) Die durch die Konvention vom 15 July. (26 Meſſidor.) beſtimmte Demarkationslinie wird in allen ihren Theilen, unter den in den obigen Artikeln 1. 2. 3. 4. und 5. begriffenen, und den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen, erhalten.

9.) Die franzöſiſche Rheinarmee wird an beyde Ufer der Iſar zurückkehren, und daſelbſt ſtehen bleiben, und die kaiſerl. Armee in Deutſchland an beyden Ufern des Inns, jede in einer Entfernung von 3000 Toiſen, ſowohl von dieſen Flüſſen, als von den an denſelben gelegenen Plätzen. Es wird an der Demarkationslinie, welche in der Konvention vom 15 July. (26. Meſſidor.) beſtimmt wurde, bloß eine Kette von Vorpoſten ausgeſtellt werden.

10.) Die Verfügungen der letztern Konvention werden in Allem, was der Gegenwärtigen nicht zu wider iſt, vollzogen werden. Der Art. 8. der beſagten Konvention vom 15 July. (26 Meſſidor.) iſt nicht allein in allen ſeinen Verfügungen auf die Einwohner der obbenannten Plätze anwendbar; ſondern zu gleicher Zeit wird auch der Obergeneral eingeladen, die Lage, in welche jene Einwohner durch das Kriegsungemach verſetzt worden ſind, in Betracht zu ziehen.

11.) Die gegenwärtige Konvention wird durch Couriers an alle Befehlshaber der Korps der gegenſeitigen Armeen, ſowohl in Deutſchland als in Italien mit der gröſten Schnelligkeit abgeſchickt werden, damit nicht allein Feindſeligkeiten aufgehoben ſind und bleiben, ſondern damit auch deren Vollziehung ſogleich angefangen, und in der in Rückſicht auf die Entfernungen, durchaus nothwendigen Zeit, zu Ende gebracht werden möge.

12.) Es werden von den Obergeneralen der beyden Armeen Abgeordnete zur Vollziehung ſolcher Artikel der gegenwärtigen Konvention, welche dieſe Maaßregeln nothwendig machen möchten, ernannt werden. So geſchehen in Duplo zu Höchenlinden, am 20. September 1800. 3. Ergänzungstag, Jahre 8. Unterzeichnet:

Graf v. Lehrbach.— Lauer F. Z. M.—
Victor F. Lahorie.—

Zur gleichlautender Abſchrift unterzeichnet der Chef des Generalſtaabs

Deſſolle.

Nro. XXI.

Extrait d'un jugement militaire, rendu à Augsbourg, par la Commiſſion nommée par le Général de Diviſion chef de l'état-major-général de l'armée du Rhin.

Au nom du peuple français.

Cejourd'hui premier vendre an 9 de la République françiſe, une et indiviſible;

La Commiſſion mile créée en vertu de l'arrêté du Général en chef du 19 thermidor an 8, compoſée des membres ſouſſignés, s'eſt, d'après l'ordre du chef de l'état-major-général, réunie dans une des ſalles de la maiſon commune d'Augsbourg, à l'effet de juger les nommés,

1mo. *Gabriel Propſtmayer*, contumace, charron, né et domicilié a Handzell en Bavière;

2do. *Joſeph Propſtmayer*, père du denommé ci-deſſus, agé de 65 ans, auſſi charron, né à Kirmeshauſen, domicilié à Handzell;

3tio. *Paul Mayer*, agé de 34 ans, né à Sunderheim, laboureur, domicilié à Handzell;

4to. *Pierre Landers*, agé de 34 ans, journallier, né et domicilié à Handzell;

5to. *Joſeph Ludel*, agé de 34 ans, né à Diroben en Baviére, journallier demeurant à Handzell;

6to. *Thomas Vogel*, agé de 29 ans, meunier, né à Hullenbach, domicilié à Handzell;

7mo.

Auszug eines militäriſchen Urtheils, ausgeſprochen zu Augsburg durch die vom Diviſions-General, Chef des Obergeneralſtabs der Rheinarmee, ernannte Kommiſſion.

Im Namen des Frankenvolkes.

Heute, den erſten Vendemiaire, 9tes Jahr der ein und unzertheilbaren Franken-Republik.

Die kraft des Schluſſes des Obergenerals vom 19ten Thermidor Jahr 8. eingeſetzte militäriſche Kommißion, beſtehend aus den unterzeichneten Mitgliedern, hat ſich, zufolge des Befehls des Chef des Obergeneralſtaabs, in einem Saale des Augsburger Rathhauſes verſammelt, um zu richten die Namens:

1mo. Gabriel Probſtmayer, als Contumaz, Wagner, gebohren und wohnhaft zu Handzell in Bayern;

2do. Joſeph Probſtmayer, Vater des erſtgenannten, 65 Jahre alt, ebenfalls ein Wagner, gebohren zu Kirmeshauſen, wohnhaft zu Handzell;

3tio. Paul Mayer, 34 Jahre alt, gebohren zu Sunderheim, Ackersmann, wohnhaft zu Handzell;

4to. Peter Landers, 34 Jahre alt, Taglöhner, gebohren und wohnhaft zu Handzell;

5to. Joſeph Ludel, 34 Jahre alt, gebohren zu Diroben in Bayern, Taglöhner, wohnhaft zu Handzell;

6to. Thomas Vogel, 29 Jahre alt, Müller, gebohren zu Hullenbach, wohnhaft zu Handzell;

7mo.

7mo. *Jean Herlé*, agé de 26 ans, fabricant de pipes, né à Handzell, bourguemeſtre de cette commune;

8vo. et enfin, *André Schauder*, domeſtique de Thomas Vogel, agé de 20 ans, né à Handzell;

Accuſés, ſavoir, les deux premiers d'être auteurs de l'aſſaſſinat commis ſur la perſonne du Né. Charrotte, charretier attaché au Cen. Mathis, officier payeur au 13e régiment de dragons, et les ſix autres de complicité de cet aſſaſſinat.

Les formes prescrites par la loi et par l'arrêté du général en chef ayant été ſtrictement obſervées,

La Commiſſion milre. ayant delibéré à huis-clos, déclare,

1mo. A l'unanimité, que les nommés Gabriel Probſtmayer, contumace, et Joſeph Probſtmayer ſont coupables de l'aſſaſſinat ſusdit, et les condamne à la peine de mort, conformément à l'art. 11, 1ere. ſection du titre 2 de la ſeconde partie du code penal du 25 Septembre 1791. (V. S.) ainſi conçu: „L'homicide commis avec préméditation ſera qualifié d'aſſaſſinat, et ſera puni de mort."

2do. A l'unanimité, que les nommés Paul Mayer, Pierre Lauders et Joſeph Ludel, ne ſont pas complices de l'aſſaſſinat ci-deſſus rélaté, mais qu'ils ſont coupables de vol commis ſur la voie publique, et les condamne à quatorze ans de fers, en conformité de l'article 2 de la 2e ſection du titre 2 de la ſeconde partie du code précité, lequel porte: „Si le vol à force ouverte et par „violence envers les perſonnes eſt commis, ſoit „dans un grand chemin, rue ou place publique, „ſoit dans l'intérieur d'une maiſon, la peine ſera „de 14 années de fers."

3tio. A l'unanimité, que les nommés André Schauder, Thomas Vogel, et Jean Herlé ne ſont point coupables des delits ci deſſus mentionnés, la commiſſion ordonne en conſéquence leur miſe en liberté, ſelon le vœu de l'article 31 de la loi du 13 Brumaire an 5, qui s'explique ainſi: „Dans le cas où trois membres déclareroient que l'accuſé n'eſt pas coupable, il „ſera ſur le champ mis et liberté en rendu à ſes „fonctions."

La

7mo. Johann Herle, 26 Jahre alt, Pfeifen-Fabrikant, gebohren zu Handzell, Bürgermeiſter in beſagter Gemeinde.

8vo. Und endlich Andreas Schauder, Dienſtbote des Thomas Vogel, 20 Jahre alt, gebohren zu Handzell;

Wovon die zwey erſten als Thäter des Mordes, der an der Perſon des Namens Charotte, Fuhrknecht des Bürger Mathis Offizier, Zahlmeiſter beym 13ten Dragoner-Regiment, verübt worden, und die ſechs andern als Mitſchuldige dieſes Mordes, angeklagt ſind;

Nachdem die durch das Geſetz und durch den Schluß des Ober-Generals vorgeſchriebenen Formen aufs ſtrengſte beobachtet worden.

Und die militäriſche Kommiſſion bey verſchloſſenen Thüren berathſchlaget hat, erklärt ſie,

1mo. Einſtimmig, daß die Namens Gabriel Probſtmayer, als Contumaz, und Joſeph Probſtmayer, des oben erwähnten Mordes ſchuldig ſind, und verurtheilt ſie zum Tode, in Gemäßheit des 11ten Art. 1ſter Abtheilung, 2ter Titl, zweyter Theil des peinlichen Geſetzbuches vom 25ſten September 1791. (alt Styl) welcher alſo lautet: „Der mit Vorbedacht verübte „Todtſchlag ſoll als ein Mord angeſehen und mit „dem Tode beſtraft werden."

2do. Einſtimmig, daß die Namens Paul Mayer, Peter Lauders und Joſeph Ludel keine Mitſchuldige des oben erwähnten Mordes, aber des auf öffentlicher Straße verübten Diebſtahls ſchuldig ſind, und verurtheilt ſie zu vierzehnjähriger Eiſenſtrafe, in Gemäßheit des 2ten Artikels, 2ter Abſchnitt, zweyter Titel des 2ten Theils des vorerwähnten Geſetzbuches, welcher alſo lautet: „Iſt der Diebſtahl mit offenbarer Gewalt, „und durch Gewaltthätigkeit gegen Perſonen, „es ſey nun auf einer groſſen Straſſe, auf einer Gaſſe oder auf einem öffentlichen Platze, „oder im Innern eines Hauſes, begangen worden, ſo ſoll eine vierzehn Jahr lange Eiſenſtrafe darauf folgen."

3tio. Einſtimmig, daß die Namens Andreas Schauder, Thomas Vogel, und Johann Herle, des oben erwähnten Verbrechens nicht ſchuldig ſind; demnach befiehlt die Kommiſſion, daß ſie in Freyheit geſetzt werden ſollen, zufolge des 31ten Artikels des Geſetzbuches vom 13ten Brumaire Jahr 5, der alſo lautet: „Wenn drey „Glieder erklären ſollten, daß der Angeklagte „nicht ſchuldig iſt, ſoll er auf der Stelle in Freyheit geſetzt, und ſeinen Geſchäften zurückgegeben „werden."

Die

La commiſſion ordonne en outre que les nommés Paul Mayer, Pierre Lauders et Joſeph Ludel, condamnés aux fers, ſeront pendant ſix heures expoſés, ſur la place publique d'Augsbourg aux regards du peuple, et qu'il ſera dreſſé un poteau auquel ſera appliqué un écriteau portant le nom, l'age, la profeſſion, le domicile et la condamnation de Gabriel Probſtmayer, contumace;

Charge le capitaine rapporteur de l'exécution du préſent jugement qui ſera imprimé dans les deux langues à mille exemplaires.

Ainſi jugé et prononcé en ſéance publique, et ſigné à la minute, *Jeargeau*, Sergent; *L'huillier*, Lieutenant; *Pfliger*, Capitaine; *Leblanc*, chef d'eſcadron; *Beaupoil*, chef de brigade, préſident; *Vautrin*, capitaine-rapporteur, et *Lafargue*, Greffier.

Le préſent jugement a été confirmé par la commiſſion de reviſion le 5 Vendre. et a été exécuté le 11 du même mois.

Par extrait conforme:

LAFARGUE

Greffier.

Die Kommiſſion befiehlt ferner, daß die Namens Paul Mayer, Peter Lauders und Joſeph Ludel, die zur Eiſenſtrafe verdammt worden, ſechs Stunden lang auf dem öffentlichen Platze zu Augsburg vor dem Volke ausgeſtellt werden ſollen, und das ein Pfahl auf beſagtem Platze ſoll aufgerichtet werden, mit einer Aufſchrift enthaltend den Namen, das Alter, die Profeßion, den Wohnort, und die Verurtheilung des Gabriel Probſtmayer als Contumaz;

Trägt dem Capitän-Berichtſteller die Vollſtreckung des beſagten Urtheils auf, welches in beyden Sprachen zu tauſend Exemplarien gedruckt werden ſoll.

So geurtheilt und geſprochen in öffentlicher Sitzung, und auf der Minute unterſchrieben, Jeargeau, Sergent; L'Huillier, Lieutenant; Pfliger, Capitän; Leblanc, Schwadrons-Chef; Beaupoil, Brigade-Chef, Präſident; Vautrin, Capitän-Berichtſteller, und Lafargue, Gerichtsſchreiber.

Gegenwärtiges Urtheil iſt von der Reviſions-Kommiſſion den 5ten Vendemaire beſtättigt und den 11. des nämlichen Monats vollzogen worden.

Als Auszug gleichlautend

Lafargue

Gerichtsſchreiber.

Nro. XXII.

Ordre du jour de l'aïle gauche du 7. vendémiaire an. 9.

Au quartier-général à Ratisbonne, le 7 vendémiaire an. 9.

Le Lieutenant-général Grenier voulant prévenir les abus et régulariser le ſervice des vivres et fourrages pour les troupes en cantonnement, déſirant mettre les adminiſtrations militaires à même de faire des relevés exacts de la conſommation journalière et faciliter les communes dans leur comptabilité envers les régences et baillifs reſpectifs, ordonne, que les commandans des cantonnemens délivreront tous les dix jours aux bourguemaîtres de la commune des bons ſignés d'eux, et ſéparés par chaque nature de vivres.

Le fourrage ſera bottelé et rationné conformement à l'ordre général de l'armée du 4. jour complémentaire.

Ces

Tagsbefehl des linken Flügels vom 7. Vendemaire (29. September.) im 9. Jahr der franzöſiſchen Republik.

Im Hauptquartier zu Regensburg den 7. Vendemaire.

Der General-Lieutenant Grenier, welcher allen Mißbräuchen zuvorkommen, und die Verpflegung und Fourragirung der in Cantonnirungsquartieren befindlichen Truppen ordnen will, zugleich wünſchet, es den Militär-Adminiſtrationen möglich zu machen von dem täglichen Aufwand genaue Verzeichniße zu erheben, und den Gemeinden die Ausweiſungen über die gemachten Abgaben bey ihren vorgeſetzten Obrigkeiten ſoviel möglich zu erleichtern, befiehlt allen Orts-Kommandanten den betreffenden Gemeinden von 10 zu 10 Tägen ordentliche, für jede Gattung von Lieferung abgeſonderte, und von ihnen unterzeichnete Quittungen (Bons) auszuhändigen.

Die Fourrage ſoll nach Bünden und Rationen dem General-Armee-Befehl vom 4. Complémentaire gemäß abgegeben werden.

Dieſe

Ces bons seront visés par le quartier-maître et par le chef du corps dont le détachement fait partie et remis aux bourguemaîtres, qui les changeront contre des bons du registre à talons par les soins des préposées aux administrations.

Les chefs des cantonnemens qui apporteraient du retard dans la délivrance des bons, soit par négligeance ou mauvaise volonté seront suspendus de leurs fonctions, et leurs noms mis à l'ordre de l'armée.

Les généraux de Division et de Brigade donneront connoissance de cette mesure à tous les baillifs, régences et magistrats des cantonnemens, qu'ils occupent, afin que ceux-ci les fassent connoître aux bourguemaîtres de leur dépendance.

Le Lieutenant général defend expressément à tout officier supérieur et particulier de faire des réquisitions pour quelqu'objet que ce puisse être. Toute réquisition, pour être valable, devra être visée du général-commandant la Division.

Les généraux tiendront strictement la main à l'exécution du présent ordre.

Pour le général de Brigade, chef de l'état-major de l'aile gauche l'adjutant-commandant sous-chef de l'état-major

Signé, VECHERY.

Pour copie conforme le général-commandant la Division de réserve,

BASTOUL.

Diese Bons müssen von dem Quartiermeister und dem kommandirenden Offizier des Regiments oder Corps, wohin die Abtheilung gehört, signirt, und den Gemeindsvorständen wieder zurückgestellt werden, welche sie durch die Obsorge der französischen Verpflegsbeamten gegen gültige Reçus comptables auswechseln werden.

Die Cantonnirungs-Kommandanten, welche, sey es aus Nachläßigkeit oder bösen Willen, den Gemeinden diese Bons vorenthalten, oder mit deren Aushändigung zögern werden, werden ihrer Verrichtungen suspendirt, und ihre Nämen der Armee bekannt gemacht.

Die Divisions- und Brigade-Generäle haben sämmtlichen Regierungen, Landgerichten und Gemeinds-Vorständen der von den Truppen besetzten Cantonnirungs-Bezirke diese getroffenen Maaßregeln bekannt zu machen, damit diese die ihnen untergeordneten Gemeinden, gleichfalls hierüber verständigen können.

Der General-Lieutenant Grenier verbiethet allen Ober- und übrigen Offizieren ausdrücklich einige Requisitionen zu machen, was immer für Gegenstände es betreffen mag. Jede Requisition um gültig zu seyn, muß von dem die Division commandirenden General unterzeichnet seyn.

Die Generäle werden wachen, daß dieser Befehl in genauen Vollzug übergehe.

Für den Brigade-General und Chef des General-Staabs des linken Flügels unterzeichnet es der Sous-Chef vom General-Staab

Vechery.

Die gleichlautende Abschrift bestättigt der die Reserve-Division kommandirende General

Bastoul.

Nro. XXIII.

Proclamation.

D'après un Ordre, donné de la part du Chef de Bataillon et Commandant de la place de Munich, Cambrieles, il est ordonné à tous les habitants de la ditte ville de déclarer dans l'espace de deux fois vingt-quatres heures nominativement le quartier, qu'ils portent en ce moment.

Cette déclaration devra se faire dans le dit espace devant une Commission expressément établie à cet effet à la Commune, et qui tiendra ses séances de huit heures matin jusqu'à une heure, et depuis trois jusqu'à sept heures du soir.

Tout

Bekanntmachung.

Gemäß Ordre des Bataillons-Chef und Stadt-Kommandanten Cambrieles sollen alle hiesige Einwohner binnen zweymal vier und zwanzig Stunden anzeigen, welche französische Einquartierung sich wirklich bey Ihnen befinde; diese Anzeige muß sogleich nach Eröfnung dieser Bekanntmachung binnen zwey Tagen bey einer auf dem Rathhause eigens hiezu niedergesetzten Kommission, welche von Morgens 8. bis 1. Uhr, und von Nachmittags 3. bis 7. Uhr versammelt seyn wird, geschehen; und es muß hiebey nicht nur das Einquartierungs-Billet vorgezeigt, sondern auch auf dessen Rückseite, oder auf einem

Tout habitant apportera avec lui à cet effet le billet de logement, au dos du quel, ou sur une feuille séparée sera indiqué le nom, et la charge de toutes les personnes portées sur le billet, comme aussi à quel corps, ou à quelle administration elles sont attachées.

Si quelqu'un de ces officiers, employés, ou militaires vouloit se refuser à donner son nom, sa charge, ou son employ, l'habitant en fera ses réclamations sur-le-champ auprès du Commandant de la place au coq d'or Nro. 57, lettre K.

En cas qu'un des habitants se refusât à remplir dans le terme fixé de deux fois vingt quatre heures cet Ordre-ci, il payera dix écus, c'est à dire 15 fl. d'amande, que l'on fera payer en cas de toute nécessité par le moyen d'une exécution.

Munich le 5me. d'Octobre. 1800.

besondern Blatte der Namen, und die Charge der einquartierten Militärs oder dazu gehörigen Personen ohne Ausnahme, nebst dem Namen jenes Korps oder jener Administration, bey welcher dieselben stehen, angezeigt werden. —

Sollte von einem oder dem andern Einquartierten die Angabe des Namens, der Charge, oder des Korps, wobey derselbe steht, verweigert werden, so ist die Anzeige hievon bey oben genanntem im goldnen Hahne Nro. 57. Kreuzviertel, in der Weinstrasse wohnenden französischen Herrn Platz-Kommandanten zu machen.

Wird es übrigens einer oder der andere hiesige Einwohner unterlassen obige Anzeige binnen dem festgesetzten Zeitraume von zweymal vier und zwanzig Stunden bey unterzeichneter Kommission zu machen, und man wird hievon auf eine oder die andere Art sichere Nachricht erhalten, so wird unfehlbar eine Strafe von 10 Reichsthaler nöthigenfalls executive erholt werden.

München den 5. Oktober. 1800.

Nro. XXIV.

Réglement de police pour la Garnison d'Ingolstadt.

Article 1.

Tant que le Soldat logera chez l'habitant, il devra remettre exactement à son hôte, le pain et la Viande provenant de la Distribution.

La Ration consiste en une livre et demie de pain, et une demie livre de Viande.

Art. 2.

L'habitant nourrira le Soldat, au moyen de son pain et Viande, en lui fournissant raisonnablement des Légumes et une bouteille de bierre par repas.

Art. 3.

Tout militaire, qui exigera de son hôte, plus qu'il n'est prescrit cy dessus, ou qu'il ne lui portera pas ses vivres, sera puni de quinze jours de prison.

Art. 4.

L'habitant donnera au Militaire, place au Feu, à la lumiere et un Lit, Composé d'une paillasse, d'un Matelat, ou lit de plume, de deux Draps et de Couvertures suffisantes pour la Saison.

L'habitant ne donnera qu'un Lit pour deux, pourvu qu'il soit assez large.

Art. 5.

Polizey-Verordnung für die Garnison zu Ingolstadt.

1. Artikel.

So lange der Soldat bey den Stadteinwohnern im Quartier zu bleiben hat, so muß derselbe das Brod, und Fleisch, welches er erhielt, seinem Hauswirth überreichen. — Die Ration des Brodes besteht täglich in 1 ½ Pfund und die Ration des Fleisches in ½ Pfund.

2. Art.

Mit Beyhilfe dieser Rationen an Brod, und Fleisch muß der Quartierträger den Soldaten nähren, und ihm sonderbar noch hiezu Gemüse, und 1 Maaß Bier abreichen.

3. Art.

Jeder Soldat, welcher von seinem Hauswirth mehr als was obige Vorschrift ausweiset, begehret, oder demselben das erhaltene Fleisch, und Brod nicht übergeben wird, wird mit 14 tägiger Arrest-Strafe abgebüsset werden.

4. Art.

Jeder Quartierträger muß jedem Soldaten eine warme Stube, ein Licht, und ein Bett geben, welches letztere in einem Strohsack, Matraze, oder Bett mit zweyen Leintüchern, und einer der Jahreszeit angemessener Decke bestehen soll; wobey zu merken, daß nur ein Bett für zwey Mann erforderlich, aber geräumig seyn muß.

5. Art.

Art. 5.

Tout militaire qui aura à ſe plaindre de ſon hôte, s'adreſſera au Commandant de ſa Compagnie, qui vérifiera les Faits par lui même, et en rendra Compte au Commandant de la place, pourqu'il faſſe punir celui qui aura tort.

Art. 6.

Tout ſous Officier, et Soldat, qui ſera trouvé dans les rues, une demie heure aprés la retraite, ſera arreté par les Patrouilles, et Conduit au Corps de Garde de la place, jusqu'au Lendemain aprés le Rapport.

Art. 7.

Il eſt expreſſement deffendu à tout Aubergiſte et Cabaretier, de donner à boire aux ſoldats, aprés la retraite.

Art. 8.

Tout habitant, qui aura à ſe plaindre des Militaires logés chez lui, s'adreſſera au Commandant de la place.

Art. 9.

L'habitant, qui loge des Officiers, aura, pour eux, les egards dus à leurs Grades, il recevra leurs Rations de vivres, et leur fournira une table convénable.

Les Officiers ont droit à une Bouteille de vin par Jour.

Art 10

Il eſt expreſſement deffendu aux Militaires et habitans, de toucher aux palliſſades, et à tout ce qui lieent aux Fortifications de la place, ſous peine de punition rigoureuſe.

Art. 11.

La Municipalité eſt chargée de l'éxécution du préſent Reglement, pour tout ce qui concerne les habitans.

Art. 12.

Le Réglement ſera mis à l'ordre, imprimé dans les deux langues, et affiché par tout ou beſoin ſera.

Ingolſtadt le 15 Vendemiaire. An. 9.

Le Chef de Brigade Commandant de la place.

FAURE.

5. Art.

Jeder Soldat, welcher ſich über ſeinen Hauswirth zu beklagen hat, wendet ſich mit dieſer Klage an ſeinen Kompagnie-Kommandanten, welcher in eigener Perſon dieſe unterſuchen, und davon dem Herrn Platz-Kommandanten Bericht abſtatten wird, damit, jener der als ſchuldig befunden wird, zur Strafe gezogen werden kann.

6. Art.

Jeder Unteroffizier, und Gemeine, welcher eine halbe Stunde nach dem Zapfenſtreich auf den Gäſſen angetroffen wird, ſoll auf der Stelle durch die Patrouillen arretirt, und auf die Hauptwacht geführt werden, woſelbſt er bis auf den andern Tag nach dem Rapport verbleiben muß.

7. Art

Allen Wein- und Bierwirthen, und Bierbrauern wird auf das ſchärfſte verbothen, den Soldaten nach dem Zapfenſtreich nichts mehr zu trinken zu geben.

8. Art.

Jeder Hauswirth, welcher ſich über einen einquartierten Soldaten zu beſchweren hat, hat ſich mit ſeiner Beſchwerde jedesmal an Herrn Platz-Kommandanten zu wenden.

9. Art.

Der Hauswirth, bey welchem Hrn. Offiziers einquartiert ſind, ſoll Ihnen alle Ihrer Würde angemeſſene Achtung erzigen, und eine anſtändige Tafel verſchaffen; dagegen empfängt er ihre Rationen der Lebensmittel. — Auch gebührt einem Hrn. Offizier täglich eine Bouteille Wein.

10. Art.

Dem Soldaten, und Stadteinwohner wird bey ſchärfeſter Strafe verbothen, an Palliſaden, und andern zur Fortifikation des Platzes gehörigen Sachen nicht das Mindeſte zu berühren, oder zu verderben.

11. Art.

Dem Stadtmagiſtrat liegt in allem, was die Stadteinwohner anbelangt, die Vollziehung dieſer Ordnung ob.

12. Art.

Dieſe Verordnung ſoll in den Befehl eingerückt, in beyden Sprachen gedruckt, und überall, wo es nöthig iſt, angeheftet werden.

Ingolſtadt den 7. Oktober. 1800.

(15ten Vendemiaire des 9ten Jahrs.)

Chef der Brigade, und Platz-Kommandant

Faure.

Nro. XXV.

Armée du Rhin.

Etat-major-général.

Quartier-général d'Augsbourg le 26 Vendémiaire l'an 9. de la République française.

Ordre du jour du 26 Vendemiaire.

Le Général en chef informé que quelques Chefs de Corps et Commandans de Compagnie se sont permis de contrevenir à l'ordre du jour du 10. Thermidor dernier, portant défense de faire aucune réquisition particuliére en argent, effets d'habillement, équipement et chaussure, prescrit de nouveau l'exécution de l'ordre du jour précité.

L'irrégularité des réquisitions partielles, les vexations particuliéres et les abus qui en resultent, ayant suspendu l'effet des réquisitions générales, ont exposé plusieurs corps à être privés des avantages d'une répartition juste, égale et proportionnée à leurs besoins, le Général en chef voulant faire cesser cet état de choses aussi onéreux pour les habitans, que peu avantageux aux intérêts généraux de l'armée, fait itérativement défense aux militaires de tous grades de faire aucune des réquisitions ci-dessus détaillées.

Tout militaire qui contrevlendra au présent ordre directement ou indirectement, en menaçant les communes de les charger de troupes, sera considéré comme coupable de désobeissance formelle aux ordres émanés du Général en chef, et comme tel renvoyé sur les derriéres de l'armée et suspendu de ses fonctions, après avoir supporté sur ses appointemens la somme résultant des effets réquis.

Le Général en chef recommande spécialement aux Généraux l'exécution du présent ordre; il en rend per-

Rheinarmee.

General-Staab.

Hauptquartier Augsburg den 26 Vendemaire (18 Oktbr.) im 9ten Jahr der franzöſiſchen Republik.

Tagsbefehl vom 18. Oktbr.

Da der Ober-General erfahren hat, daß ſich mehrere Chefs de Corps und Compagnie-Kommandanten erlaubt haben, dem Tagsbefehl vom 10. Thermidor. (29. July,) welcher alle Partikular-Requiſitionen an Geld, Kleidungs-Equipierungs- und kleinen Montierungsſtücken unterſagt, entgegen zu handeln, ſchreibt derſelbe deſſen Vollzug neuerdings vor.

In Erwägung, daß die Regelloſigkeit der Partiel-Requiſitionen, die beſondere Erpreſſungen, und die daraus entſpringende Mißbräuche, welche die Erfüllung der General-Requiſitionen hemmten, mehrere Corps in den Fall geſetzt hat, der Vortheile einer gerechten, gleichen und verhältnißmäßigen Umlegung ihrer Bedürfniße beraubt zu werden, verbiethet der Ober-General, welcher dieſen den Innwohnern des Landes ſo läſtigen als den wahren Vortheilen der Armee wenig entſprechenden Stand der Dinge aufhören machen will, ſammtlichen Militärperſonen jeden Ranges wiederholt irgend eine der obbezeichneten Requiſitionen zu machen.

Jede Militärperſon, welche gegenwärtigem Befehl unmittelbar oder mittelbar durch an die Gemeinden machende Bedrohungen von Truppeneinlegung, entgegen handeln wird, ſoll einer förmlichen Unfolgſamkeit gegen die erlaſſenen Befehle des Ober-Generals ſchuldig erklärt, und demnach hinter die Armee zurückgeſchicket, und der Dienſtverrichtungen ſuſpendirt, auch durch Abzug an dem Sold angehalten werden, die aus dem Werth der requirirten Effekten entſpringende Summe gut zu machen.

Der Ober-General empfiehlt insbeſondere den Generälen den Vollzug dieſes Befehls, und macht

ſämmt-

personnellement responsables le Chefs de Corps.

Pour le Chef de l'Etat-major-général l'Adjudant-Commandant,

Signé: MANGEOT.

Pour Copie conforme,
le Commissaire ordonnateur en chef,

Signé: MATHIEU-FAVIER.

ſämmtliche Chefs de Corps hierum perſönlich verantwortlich.

Für den Chef vom General-Staab unterzeichnet es der Adjutant-Kommandant

Mangeot.

Die gleichlautende Abſchrift beſtättiget der Commiſſaire-Ordonnateur en Chef

Mathieu Faviers.

Nro. XXVI.

Armée du Rhin. Division Ney.

Au quartier Général à Ingolſtadt le 30 Vendemiaire an 9. de la République françoise une et indivisible.

Ceux qui voudront se rendre adjudicataires de bois et ferrures servants aux Fortifications et à la Defenſe de la place d'Ingolſtadt, pourront s'adréſſer tous les jours et à toutes heures au Citoyen Jarry adjudant Commandant et Sardin Capitaine du Genie, chargés par le Général en Chef et le Lieutenant Général Grenier, de la démolition des dites Fortifications et de la Vente des dits bois et ferrures. ils donneront les renseignemens n'cessaires tant sur les Conditions du marché, sur les qualités et uantités d'objets à vendre, que sur les facilités de leur enlevement et de payement.

Signés
LARRY, Adjudant Commandant,
et
SARDIN, Capitaine du Genie.

Rhein-Armee von der Diviſion Ney.

Im Haupt-Quartier zu Ingolſtadt den 30. Vend. des 9ten Jahres der einzigen, und untheilbaren fränkiſchen Republik. (22. Oktbr. 18. 0.)

Es wird hiemit öffentlich zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche Holz, oder Eiſenwerk, das zum Feſtungsbau, und zur Vertheidigung des Platzes bisher diente, ſich alle Tage, und zu jeder Stunde an Hrn. General-Adjudanten Jarry, und Hrn. Ingenieur-Hauptmann Sardin wenden können; indem beede vom Hrn. General en Chef, und Hrn. General-Lieutenant Grenier beordert ſind, die Feſtungswerke zu ſchleifen, und das dahin verbrauchte Holz, und Eiſen zu verkaufen. Die Kaufsliebhaber werden ſo nach die Kaufsbedingniſſe erfahren, und auch die erforderliche Anweiſungen in Hinſicht der Eigenſchaft, und Menge der zu kaufenden Gegenſtände ſowohl, als auch rückſichtlich der leichtern Abfuhr, und Zahlungsleiſtung erhalten.

Unterzeichnet
Jarry, Adjutant-Kommandant,
und
Sardin, Ingenieur-Hauptmann.

Nro. XXVII.

Avertiſſement de police.

Les habitans de cette Ville ſentiront nécessairement d'eux-mêmes, combien il importe à leur ſûreté d'annoncer à la Police tout changement de demeure quelconque, et l'arrivée des étrangers, ſans le moindre retard. C'eſt par-là ſeul que l'on peut être en état d'aller à la recherche et de ſe purger de ceux qui battent le pavé ſans occupation et ſans ſervice; d'aider, par la découverte des coupables, à faire recouvrer

Polizey-Erinnerung.

Die hieſigen Einwohner müſſen es von ſelbſt einſehen, wie viel zu Erhaltung ihrer Sicherheit daran liege, alle Wohnungsveränderungen der Miethsleute, und die Ankunft aller Fremden ohne Zeitverluſt auf der Polizey anzuzeigen. Nur dadurch iſt man in den Stand geſetzt, müßige und dienſtloſe Leute aufzufinden, und von hier zu entfernen; denjenigen, welche betrogen oder beſtohlen worden ſind, durch Entdeckung der Verbrecher leichter zu dem Ihrigen zu verhel-

vrer aux gens trompés ou friponnés, ce qui leur appartient; et de renſeigner dans toutes les occurrences, à la premiére réquiſition, ſi les perſonnes à qui l'on déſire parler, ſe trouvent à Munich, ou non.

La peine d'envoyer cette annonce à la Police eſt ſi peu de choſe, et les avantages qui en dérivent ſont ſi palpables et ſi importans, que l'on devroit croire n'être jamais dans la fâcheuſe néceſſité, *d'impoſer l'amende de 2. écus, pour avoir négligé de déclarer un changement de demeure, et celle de 10. pour avoir omis d'annoncer un étranger.*

Cependant, malgré que l'on ait averti le public auſſi ſouvent, et que l'on ait même cherché tous les moyens de lui rendre la choſe facile, il ſe trouve des Propriétaires et des Locataires, qui s'excuſent ſur l'ignorance des Ordonnances, ou qui prétendent avoir envoyé leur déclaration, ſans que cela ſoit arrivé en effet.

Pour remettre dorénavant les choſes en ordre à cet égard, et obvier à toute vaine excuſe.

1.) Tout Aubergiſte et Braſſeur qui loge des étrangers, dés que ſa déclaration ſera enregiſtrée à la Police, la recevra de retour notée et viſée, pour lui ſervir de certificat de l'avoir faite.

2.) On délivrera à tout Propriétaire, ou Locataire, un reçu imprimé pour chaque déclaration d'étranger, ou de changement de demeure.

3.) Si quelqu'un alors eſt recherché pour n'avoir pas fait ſa déclaration en régle, il pourra ſe juſtifier, en repréſentant le dit imprimé.

4.) Ne peut-il pas produire ce reçu, on en conclura clairement, qu'il a omis de faire ſa déclaration, et qu'il a encouru l'amende portée par les Ordonnances Electorales.

5.) La Police ne traitera aucune affaire, ni ne ſignera aucun paſſeport, ſans s'être aſſuré de la demeure du comparant: ce qui découvrira d'autant plus ſûrement ceux qui ne ſe ſeront pas ſoumis aux dites Ordonnances.

6.) Par les étrangers que l'on a à annoncer, s'entendent les individus de tout rang, civils et militaires, excepté ceux de cette der-

helfen; und bey vorfallenden Geſchäften auf Nachfragen alſogleich Auskunft zu ertheilen, ob die Perſonen, welche man zu ſprechen wünſcht, ſich in München befinden, oder nicht. — Die Mühe, dieſe Anzeigen auf die Polizey zu ſchicken, iſt ſo geringe, und die Vortheile, welche daraus entſpringen, ſind ſo auffallend und ſo wichtig, daß man glauben ſollte, die Polizey werde ſich niemals in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, wegen Unterlaſſung einer Wohnungsveränderung um 2 Rthlr.; oder wegen unterlaſſener Anzeige eines Fremden um 10 Rthlr. ſtrafen zu müſſen. — Allein, obwohl man das Publikum ſchon ſehr oft darüber gewarnt, und auf alle Art zu erleichtern geſucht hat, ſo giebt es doch noch Hauseigenthümer und Miethsleute, welche ſich mit der Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldigen, oder die Anzeigen auf die Polizey geſchickt zu haben behaupten, ohne daß das letztere ſich alſo befände.

Um aber auch über dieſen Punkt Richtigkeit herzuſtellen, und alle ungegründeten Entſchuldigungen zu vermeiden, ſo wird für die Zukunft

1) allen Weinwirthen und Bräuern, welche Fremde beherbergen, die gemachte Fremdenanzeige, ſobald ſelbe auf der Polizey eingetragen iſt, allemal von der Polizey unterſchrieben, als ein Zeugniß zurückgeben werden, daß die Anzeige richtig geſchehen ſey.

2) Wird man jedem Hausinnhaber, oder Miethsmanne für die gemachte richtige Anzeige eines Fremden, oder einer Wohnungsveränderung einen gedruckten Empfangsſchein ausſtellen.

3) Wird nun Jemand verantwortlich gemacht, ſeine Anzeige nicht richtig gemacht zu haben, ſo kann ſich ſelber mit dem zurückerhaltenen Empfangsſchein legitimiren.

4) Kann er ſich mit keinem Empfangsſchein legitimiren, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er die Anzeige unterlaſſen habe, und ſich der durch die kurfürſtl. Landesgeſetze beſtimmten Geldſtrafe unterwerfen müſſe.

5) Die Polizey wird keine Verhandlung vornehmen, und keinen Paß ausfertigen, ohne ſich von der Wohnung der Erſcheinenden zu überzeugen, und ſelbe wird alſo diejenigen, welche die Befolgung dieſes Geſetzes vernachläßigen, um deſto ſicherer entdecken.

6) Unter den Fremden, welche man anzuzeigen hat, ſind Perſonen von jedem Stande, und alle Civil- und Militärindividuen

ver-

dernière classe, qui ſont formellement logés par billets.

7.) Afin que perſonne ne prétende cauſe d'ignorance d'un Réglement auſſi utile au bien général, le préſent avertiſſement, imprimé dans les deux langues, ſera diſtribué dans toutes les maiſons. Les Propriétaires alors ne le pourront mieux inculquer à leurs Locataires, qu'en le faiſant afficher intérieurement à leur porte-d'entrée.

Munich le 18. Novembre. 1800.

verſtanden, nur ſind von den Militärperſonen jene ausgenommen, welche durch Quatierbillets förmlich einquartiert ſind.

7) Zu beſſerer Bekanntmachung dieſer gemeinnützigen Verfügung wird gegenwärtige Polizeyerinnerung in zwey Sprachen gedruckt, in allen Häuſern ausgetheilt, und die Hausinhaber würden dieſelbe ihren Einwohnern um deſto ſicherer in das Gedächtniß prägen, wenn ſie dieſe Erinnerung in das Innere ihrer Hausthüre anheften laſſen wollten.

München den 18. November 1800.

Nro. XXVIII.

Ordre du Chef de Bataillon Commandant d'armée de la place d'Ingolſtadt du 1er. Frimaire an. 9.

Réglement de police.

Inſtruit que pluſieurs individus ſont logés dans la Ville ſans y être legalement autoriſés, et ſans y être même employés, conſiderant que ces abus ſont vexatoirs pour les habitans, et nuiſibles pour les logemens, des militaires et employés qui ont droit, se voulant faire donner des prérogatives que les loix et Réglemens militaires accordent aux personnes qui sont attachés directément à l'armée.

Arrete ce qui suit.

Article 1er.

Il est deffendu sous peine d'avoir six et douze militaires de Garnison chez soi pendant huit jours, de ne loger qui que ce soit dans ces appartemens, que sur une invitation de Meſſieurs les Magistrats de la Ville, qui ne les délivreront qu'aprés l'invitation que j'aurai préalablement fait à ce sujet.

Art. 2.

Vingt quatre heures aprés la Publication du présent arreté les habitans qui auront des militaires ou gens attachés à l'armée logés chez eux, feront obligés de mettre sur la porte d'entrée et à l'endroit le plus apparent un écritau ou les noms, Grades, et emploies de ceux qui y seront logés, sera inscrit dessus.

Les habitans qui y contreviendront, recevront la même Garnison qu'a l'article 1er.

Les

Polizey-Verordnung

des Battaillons-Chef, und Stadtkommandantens Lehoc zu Ingolſtadt, den 22ten November. 1800.

Nachdem ich benachrichtet worden bin, daß mehrere Individuen in der Stadt wohnen, ohne dazu geſetzmäßig berechtiget zu ſeyn, und in Anbetracht, daß dieſe Mißbräuche für die Einwohner drückend, und eben ſo für die Einquartierung des Militärs, und der bey ſelbem angeſtellten Perſonen nachtheilig ſind, ſo bin ich Willens, die Vorrechte, welche die Geſetze und militäriſche Verordnungen der zur Armee unmittelbar gehörigen Perſonen einraumen, geltend zu machen.

Ich verordne daher, wie folgt:

1. Artikel.

Es wird Jedermann verbothen, Jemanden, wer er auch immer ſey, in ſeine Wohnung aufzunehmen, ohne dazu vom Magiſtrat einen Erlaubſchein zu haben, welcher aber keinen ausfolgen laſſen wird, ehe er von mir die Einladung hiezu erhalten hat. Demjenigen aber, welcher dagegen handlt, werden 6 — 12 Mann von der Garniſon zur Strafe 8 Tage lang eingelegt werden.

2. Art.

Binnen 24 Stunden nach geſchehener Publikation gegenwärtiger Verordnung ſind die Einwohner, bey welchen Militär, oder andere bey der Armee angeſtellte Perſonen wohnen, verbunden, an der Hausthüre einen Zettel anzuſchlagen, auf welchen die Nämen, der Rang, und die Geſchäfte derſelben aufgezeichnet ſind. — Diejenigen, welche dieſer Verordnung nicht nachkommen, werden mit der nämlichen Strafe angeſehen, welche im erſten Artikel enthalten iſt.

Die

Les Billets de logement pour tous ceux qui sont logés chez les habitans seront rafraichis par le Commandant d'armée de la place, vingt quatre heures après la Publication. Les Officiers, sousofficiers, et Soldats des toutes Armes, sont dispensés de ces formalités.

Art. 3.

Les habitans qui par suite des circonstances auroient encore logés chez eux des Officiers. Bas Officiers, Soldats ou toutes autres personnes attachées à l'armée de sa Majesté l'Empereur, seront obligés de m'en rendre compte vingt quatre heures aprés la Publication du présent arreté, sous peine d'etre traduits à un tribunal militaire, pour y etre jugés selon la rigueur des lois concernant le reclement Lespionage.

Messieurs les Magistrats sont particulierement chargés de l'execution du présent arreté.

Art. 4.

Il est deffendu sous les peines portées à l'article 1er. à tous Caffetiers, Aubergistes, et Cabartiers, de donner à boir, et à jouer aprés neuf heure du soir. Pour cet effet il sera sonné une cloche pendant cinq minutes que servira de retraite Général.

Immediatement aprés que la cloche aura cessé de sonner, il passera des Patrouilles pour faire fermer chez les Caffetiers et Aubergistes.

Art. 5.

Les habitans qui n'auront pas tous les Egards dûs, pour les Officiers, qui seront logés chez eux, encourront la punition portée par l'article 1er., et selon les cas et gravité ils seront incarcerés s'il y à lieu.

Art. 6.

Les habitans qui auront sujet de mécontentement envers les individus qui seront logés chez eux, ne se permettront jamais de se faire justice, mais ils m'adresseront sur le champ leurs plaintes, afinque je puisse redresser vivement les Vexations.

Les Militaires qui par la même raison auroient des plaintes à porter contreleurs hôtes les adresseront directement au Commandant de la Compagnie, qui me les transmettra de suite, mais il est deffendu sous peine d'etre severement puni à tous militaires de frapper ou maltraiter les hôtes chez qui ils sont logés.

Art. 7.

Die Quartier-Billeten derjenigen, welche bey den Bürgern wohnen, werden binnen 24 Stunden vom Platzkommandanten erneuert werden; nur sind die Hrn. Offiziers, Unteroffiziers, und Soldaten von diesen Formalitäten ausgenommen.

3. Art.

Die Einwohner, bey welchen nach der Lage der Umständen, Offiziers, Unteroffiziers, und Soldaten, oder andere bey der Armee Sr. Majestät des Kaisers angestellte Personen einquartirt sind, sind schuldig, binnen 24 Stunden nach der Publikation dieser Verordnung mir davon Rechenschaft zu geben, und zwar unter der Strafe, einem Militär-Gericht übergeben, und nach Strenge der Gesetze, die Spionenverhellung betreffend, beurtheilet zu werden.

Dem Stadtmagistrat liegt vorzüglich ob, über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

4. Art.

Allen Kaffesiedern, Wein und Bierwirthen ist bey der im 1ten Art. enthaltenen Strafe verbothen, nach 10 Uhr Abends noch zu trinken zu geben, oder spielen zu lassen: zu solchem Ende wird 5 Minuten lang mit einer Glocken das allgemeine Feyerabend-Zeichen gegeben werden. Gleich nach geendigtem Läuten werden Patrouillen herumgehen, und dafür sorgen, daß die Kaffee- und Gasthäuser geschlossen werden.

5. Art.

Die Einwohner, welche nicht alle gebührende Achtung für die Hrn. Offiziers, welche bey selben wohnen, tragen werden, sollen ebenfalls mit der im 1ten Art. enthaltenen Strafe belegt, und nach Umständen schwererer Fälle sogar ins Gefängniß gesetzt werden.

6. Art.

Die Einwohner, welche Ursache haben, sich über einzelne, oder mehrere ihrer Einquartierten zu beschweren, sollen sich niemals erlauben, sich selbst Recht zu verschaffen, sondern sie sollen sich viel mehr jedesmal mit ihren Beschwerden an mich wenden, damit ich dieselbe auf der Stelle nachdrucksamst vermitteln, und abstellen kann.

Dagegen werden sich auch die Militärpersonen, welche auf gleiche Art gegen ihre Hauswirthe Beschwerden anzubringen haben, unmittelbar an ihren Kompagnie-Kommandanten wenden, als welcher mir sogleich hierüber den Rapport machen wird. Es wird daher jeder Militärperson bey schwerer Strafe verbothen, ihre Hauswirthe mit Schlägen, oder auf andere Art übel zu behandeln.

7. Art.

Art. 7.

Les présent arreté sera mis à l'ordre du jour, et imprimé dans les deux langues au nombre de cent exemplaires, et affiché par tout ou besoin sera, afinque personne n'en pretende cause d'ignorance.

Fait et arreté au Bureau du Commandant d'armée de la Place.

Signé Lehoc.

7. Art.

Dieſe Verordnung ſoll in den Tagsbefehl eingerückt, in beyden Sprachen gedruckt, und überall, wo es nöthig iſt, angeheftet werden, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann.

Unterzeichnet

Lehoc.

Nro. XXIX.

Aux travailleurs

de la Demolition de la Forteresse D'Ingolstadt, le 2 Frimaire an 9e de la Republique française.

Pensés! braves habitans, qu'en travaillant exactement à la Demolition de la forteresse d'Ingolstadt, vous assurés votre répos et votre tranquilité, qui ne seront plus troublé, par le sejour ruineux des armées, pensés qu'un travail assidu, encore pendant quelques jours, vous assure un meilleur sort, la forteresse d'Ingolstadt n'existant plus, il n' y a plus de Blocus, plus de Siege, moins de trouppes chez vous, moins de réquisitions en denrés, chevaux et Voitures et par conseqúent bien moins de maux.

Les travailleurs sont prévenus qu'il vaêtre frappé une amende sur les Bail lages qui n'ont pas fourni le nombre d'ouvriers, au quel ils ont été réparti par la regence de Munic. Ces amendes seront payées et reparties parmi les ouvriers qui auront été les plus exacts. La distribution sén fera sur les traxaux mêmes, on commencera par les habitans des Baillages qui auront été les plus obeissants à la démande des travailleurs par la Regence.

L' Adjudant-Commandant Jarry.

Aufruf

an die zur Schleifung der Feſtung Ingolſtadt angeſtellten Fröhner!

Bedenket, rechtſchaffene Männer! daß; wenn ihr an der Schleifung der Feſtung mit Anſtrengung arbeitet, ihr dadurch eure Ruhe ſichert, welche durch längern Aufenthalt verheerender Armeen nicht mehr geſtöret wird. Denket, daß eine durch einige Tage anhaltende fleißige Arbeit euch für die Zukunft ein beſſeres Schickſaal ſichert. Wenn Ingolſtadt aufhört, eine Feſtung zu ſeyn, wird keine Blokade, und keine Belagerung mehr ſtatt haben: Ihr werdet wenigere Truppen zu verpflegen, auch wenigere Requiſitionen an Pferden, Wägen und ſo andern Sachen zu leiſten, und folglich viel weniger Ungemach zu dulden haben.

Wiſſet aber auch, daß die Landgerichte, welche die Zahl der von der churfürſtl. Regierung in München denſelben vorgeſchriebenen Arbeiter nicht werden richtig geſtellet haben, verbunden ſind, eine Geldſtrafe zu erlegen, welche ſodann unter die fleißigen Arbeiter, und zwar auf den Arbeitsplätzen ſelbſt vertheilt werden, zu welchem Ende man bey den Einwohnern jener Gerichter, welche die pünktlichſte Folgſamkeit dem Verlangen der churfürſtl. Regierung werden geleiſtet haben, den Anfang machen wird.

Adjutant Kommandant Jarry.

Nro. XXX.

Armée du Rhin. — Liberté. Egalité.

Au Quartier Général de Munich le 6 Frimaire an. 9 de la Republique Françaiſe, une et indiviſible.

Le Général en Chef à l'armée du Rhin.

Soldats!

Le peuple français était loin de croire que vous seriez forcés de reprendre encore les armes dans les saisons les plus rigoureuses, pour lui donner une paix qu'il desire avec bonne foi, et que ses ennemis cherchent à éloigner par les ruses que la diplomatie n'emploie que trop fréquemment.

En effet on ne pouvait guéres s'attendre à voir un négociateur se présenter sans pouvoir de négocier.

Le gouvernement français, aussi franc que doit l'être celui d'un état libre, s'eſt empressé de faire à l'ambassadeur de la maison d'autriche les ouvertures les plus avantageuses, et ne doutait nullement de mêttre un terme à vos travaux et de rendre le repos et le bonheur à la République.

Le Comte de Cobenzl déclare qu'il ne peut traiter de la paix qu'en présence des plénipotentiaires anglais.

En vain lui observe-t-on qu'un peuple qui solde tous ceux de l'europe qui veulent s'armer contre nous, ne consentira point à voir cesser une guerre que son gouvernement trouve avantageuse et cherche à prolonger même par des moyens odieux.

La raison se tait devant des pouvoirs impératifs, et de nouveaux succés paraissent seuls devoir faire changer des dispositions aussi etranges.

C'eſt

Rheins Armee. — Freyheit. Gleichheit.

Hauptquartier zu München, den 6. Frimaire 9ten Jahres der ein und unzertheilbaren Franken-Republik.

Der Obergeneral an die Rhein-Armee.

Soldaten!

Das Frankenvolk war weit entfernt zu glauben, daß ihr genöthigt seyn würdet, die Waffen noch einmal in der strengſten Jahreszeit zu ergreifen, um ihm einen Frieden zu geben, den es aufrichtig wünſcht, und den ſeine Feinde mit einer Argliſt, die die Diplomatie nur zu oft gebraucht, immer zu entfernen ſuchen.

In der That konnte man nicht vermuthen, daß ein Negociateur ohne Vollmacht zu negociren auftreten würde.

Die Fränkiſche Regierung, mit der Freymüthigkeit, die einem freyen Staate geziemt, eilte, dem Geſandten des Oeſterreichiſchen Hauſes die vortheilhafteſten Anträge zu thun, und zweifelte keineswegs, euern Arbeiten ein Ende zu machen, und der Republik Ruhe und Glück zu verſchaffen.

Der Graf von Cobenzl erklärt, er könne den Frieden nur in Gegenwart engliſcher Bevollmächtigten unterhandeln.

Vergebens ſagte man ihm: ein Volk, das alle Völkerſchaften Europens beſoldet, die gegen uns die Waffen ergreiffen wollen, könne unmöglich zur Beendigung eines Krieges einwilligen, den ſeine Regierung vortheilhaft findet und ſelbſt durch die niedrigſten Kunſtgriffe zu verlängern ſucht.

Die Vernunft ſchweigt vor gebiethenden Vollmachten, und nur neue Kriegsvortheile ſcheinen ſolche befremdende Verfügungen umändern zu können.

Durch

C'eſt par d'auſſi miſérables chicanes que nos ennemis ont cru gagner une ſaiſon qui ne vous permettrait pas de ſuivre les ſuccés de cette campagne.

Ils devraient vous mieux connaître et croire que les Soldats français auſſi peu ſenſibles aux rigueurs de la ſaiſon, qu'ils l'ont été en conquérant la hollande et défendant le fort de Kell, ſauront ſurmonter les mêmés obſtacles pour rendre à leur patrie une paix qui mettra le comble à leur gloire et à ſa proſpérité.

Le Général en Chef ordonne que cette proclamation ſoit miſe à l'ordre de l'armée et imprimée dans les langues françaiſe et allemande.

Signé MOREAU.

Pour Copie conforme.
Le Général de Diviſion, chef de l'état major-Général de l'armée.

Signé DESSOLE.

Durch ſolche elende Chikanen glaubten unſere Feinde eine Jahreszeit zu gewinnen, die euch nicht geſtattete, die Siege dieſes Feldzuges weiter zu verfolgen.

Sie hätten euch beſſer kennen und glauben ſollen, daß fränkiſche Soldaten, eben ſo wenig empfindlich gegen die Strenge der Jahreszeit, als ſie es bey der Eroberung von Holland und der Vertheidigung der Feſtung Kell waren, auch die nämlichen Hinderniſſe zu überſteigen vermögend ſeyn werden, um ihrem Vaterlande einen Frieden zu ſchenken, der ihren Ruhm auf den höchſten Gipfel bringen, und dem Vaterlande ſeinen Wohlſtand wieder geben wird.

Der Obergeneral befiehlt, daß gegenwärtiger Aufruf als Generals-Befehl zur Armee gegeben, und in franzöſiſcher und deutſcher Sprache gedruckt werden ſoll.

Unterzeichnet
Moreau.

Dem Original gleichlautend:
Der Diviſions-General Chef des General-Staabs
unterzeichnet
Deſſolle.

Nro. XXXI.

Armée du Rhin. — Liberté. Egalité. — Rheinarmee. — Freyheit. Gleichheit.

Etat-Major-Général.

Quartier-Général de Haag le 13 Frimaire an 9 de la République françaiſe une et indiviſible.

Ordre du jour du 13 Frimaire.

Le général en Chef témoigne ſa ſatisfaction, au nom de la République, à la brave Armée du Rhin; elle a combattu le 12. avec un courage qui devoit enchaîner la victoire. L' Artillerie, l'Infanterie, la Cavallerie et les Etats-Majors, ont montré le même dévouement, il ne peut pas aujourd'hui donner de

Obergeneral-Staab.

Hauptquartier zu Haag, den 13. Frimaire. (4 Dezember 1800.) 9te Jahr der ein- und unzertheilbaren Franken-Republik.

Tags-Befehl vom 10. Frimaire.

Der Obergeneral bezeugt der tapfern Rheinarmee im Namen der Republik ſeine Zufriedenheit. Sie hat den 12ten (3. Dezbr.) mit einem Muthe gefochten, der den Sieg feſſeln muſte. Die Artillerie, die Infanterie, die Cavallerie, und die Generalſtäbe haben die gleiche Standhaftigkeit bewieſen. Heute kann er die beſondern Lobſprüche nicht

des eloges individuels, il attend les Rapports particuliers des Généraux, pour faire connoître au Gouvernement et à la France entiére, les braves qui on trouvé l'occaſion de ſe Signaler d'une maniére particuliere.

Le Réſultat de cette journée, une des plus glorieuſes des faſtes de la guerre, eſt de dix à onze mille priſonniers, et de prés de cent bouches a feu; pluſieurs Généraux ſont tombés dans nos mains.

Le Général en Chef ne trouve pas d'autres moyens de récompenſer la brave Armée du Rhin qu'en lui fourniſſant bientôt l'occaſion de ſe couvrir d'une nouvelle gloire, et de forcer l'ennemi à accepter enfin une paix qu'on ne ceſſe de lui offrir.

Le Général en Chef

Signé MOREAU.

Pour Copie conforme

général de diviſion chef de l'etat-major-général

Deſſolle.

nicht ertheilen; er wartet auf die einzelnen Berichte der Generäle, um der Regierung und dem ganzen Frankreich die Tapfern anzuzeigen, die Gelegenheit fanden, ſich auf eine beſondere Art auszuzeichnen.

Der Erfolg dieſes Tages, eines der ruhmvolleſten in den Jahrbüchern des Krieges iſt zehn bis eilf tauſend Gefangene, und bey hundert Feuerſchlünde; mehrere Generäle ſind in unſere Hände gefallen.

Der Obergeneral findet kein anders Mittel, die tapfere Rheinarmee zu belohnen, als daß er ihr bald die Gelegenheit verſchaffe, ſich mit neuem Ruhme zu bedecken, und den Feind zu zwingen, endlich einen Frieden anzunehmen, den man ihm unabläßig anbiethet.

Der Obergeneral unterzeichnet

Moreau.

Der Abſchrift gleichlautend

Der Diviſions-General Chef des Generalſtaabes.

Deſſolle.

Nro. XXXII.

Rhein-Armee. Freyheit. Gleichheit.

Hauptquartier Steuer am 6. Nivoſe im 9. Jahre der franzöſiſchen einen und untheilbaren Republik.

Der Oberfeldherr der Rhein-Armee.

Soldaten! nach zwanzig Tagen — keiner verlohren für den Ruhm — habt ihr eines der letzten Bollwerke Oeſterreichs — die Enns überſetzt. Die feindliche Armee floh in Unordnung ihrer Hauptſtadt zu, nicht vermögend ſie zu beſchirmen: da verkündigte mir Prinz Karl, daß der Kaiſer entſchloſſen ſeye, Frieden zu ſchlüſſen, und verlange von mir Stillſtand der Waffen. Bey dem Worte: „Friede,“ dem Gegenſtande euerer Anſtrengung, dem Ziele aller euerer Siege, glaubte ich Euere Fortſchritte zurückhalten, und Europa einen neuen Beweis von der Mäßigung der franzöſiſchen Republik geben zu müſſen. — Soldaten! Wir dürfen nicht fürchten, daß dieſe Waffenruhe unſere Erwartung täuſchen wird; Prinz Karl übernimmt heute wiederum das Kommando der Oeſterreichiſchen Armee vom neuen wieder. Selbſt ein Achtungswürdiger Krieger, kann er nur mit Entſetzen das Blut der Braven flieſſen ſehen, das dem Golde der Inſulaner verkauft iſt. Sollte es jedoch, was nicht im geringſten wahrſcheinlich iſt, England gelingen, die Stimme der Klugheit und der geſunden Politik in Wien noch einmal zu erſticken, ſo werdet ihr Eure Waffen vom neuen ergreifen, und taub dann gegen jede Stimme der Verſöhnung, den Feinden, die nur die Vertilgung ſelbſt entwaffnen kann, Streiche des Todes verſetzen. Die Vortheile, welche euch die Bedingungen des Waffenſtillſtands gewähren, werden euch den Verluſt von einigen Tagen der Ruhe mehr als erſetzen. Soldaten! Eure Generäle wollen euch in eben den Ländern, die ſich Euer Muth erkämpft hat, ausruhen laſſen. Laſſet Liebe und Achtung für die Kriegsmannszucht und Ehrfurcht für das Eigenthum euch immer zur Seite ſtehen! So bedeckt mit

jeder

jeder Art des Ruhmes kehret ihr dann in den Schooß Frankreichs zurück, deſſen Ruhe und Wohl zu gründen, ihr ſoviel beygetragen habt.

Der Oberfeldherr Moreau.

Der Diviſionsgeneral und Chef des großen Generalſtaabs

Deſolle.

Nro. XXXIII.

Ingolſtadt le 19. Frimaire an 9eme.

Le Commiſſaire de Guerres employé a la Diviſion ſous les ordres du Général Souham; fait ſavoir que le 21 du préſent mois (10. Decembre) il ſera procedé à la vente des bois de Conſtruction et d'autres provenant de la Démolition de la place d'Ingolſtadt. Cette vente ſera faite à l'enchere et en préſence du Cen. Vallois Capitaine du Génie en Chef; elle commencera à la porte de Feldkirch à huit heures preciſes du matin, ſous les Conditions enoncées alors.

Le Commiſſaire de guerres Silvestre.

Ingolſtadt den 19. Frimaire im 9. Jahre.

Der bey der Diviſion unter dem Befehl des Generals Suham angeſtellte Kriegskommiſſär macht zu wiſſen, daß den 21. laufenden Monats Dezembers der Verkauf des Bauholzes ſo andern, welches von der Schleifung der Feſtung Ingolſtadt vorräthig iſt, vorgenommen wird. Dieſer Verkauf wird mittels öffentlicher Verſteigerung ſtatt haben, und in Gegenwart des Bürgers Valois, Ingenieur-Capitäns en Chef, geſchehen; dieſer Verkauf wird um 8 Uhr frühe, unter den Bedingniſſen, welche Jedermann bekannt gemacht werden, bey dem Feldkirchenthor ſeinen Anfang nehmen.

Kriegskommiſſär Silvestre.

Nro. XXXIV.

Armée du Rhin. Liberté. Egalité.

Etat-Major-général.

Quartier-général de Salzbourg le 25. Frimaire an 9 de la Republique françaiſe, une et indiviſible.

Ordre du jour du 25. Frimaire.

Quinze jours ſe ſont à peine écoulés, depuis que l'obſtination de nos ennemis à refuſer la paix nous a forcés a reprendre les armes. Dans ce court espace vous avez au milieu d'un hiver rigoureux, conquis quarante lieues de terrain, livré deux combats opiniâtres, remporté une victoire mémorable, fait prés de quatorze mille priſonniers, détruit l'élite de l'armée autrichienne, pris cent ſept pièces de canon, franchi deux rivières qui ſont regardées comme les plus fortes lignes de l'Europe et porte les armes françaiſes dans un pays où elles n'avaient jamais pénétré. Soldats! encore quelques efforts et le poids de vos Victoires l'emportera ſur l'or-

do

Rhein-Armee. Freyheit. Gleichheit.

Obergeneralſtaab.

Hauptquartier zu Salzburg den 25. Frimaire (16. Dezember 1800) der einen und unzertheilbaren Franken-Republik.

Tagsbefehl vom 25. Frimaire.

Kaum ſind fünfzehn Tage verfloſſen, ſeitdem die Eigenſinnigkeit unſerer Feinde, womit ſie den Frieden ausſchlagen, uns zwang, die Waffen wieder zu ergreifen. In dieſem kurzen Zeitraume habt ihr, in der Mitte eines ſtrengen Winters, vierzig Meilen Landes erobert, zwey hartnäckige Schlachten geliefert, einen denkwürdigen Sieg erfochten, bey 14000 Gefangene gemacht, den Kern der öſtreichiſchen Armee zu Grunde gerichtet, 107 Kanonen erbeutet, über zwey Flüße geſetzt, die als die ſtärkſten Vertheidigungslinien von Europa angeſehen werden, und die fränkiſchen Waffen in ein Land gebracht, in welches ſie noch nie gedrungen waren.

Soldaten! noch eine Anſtrengung und das Gewicht eurer Sie-

ge

de l'angleterre, et la Republique dont vous êtes l'orgueil, vous récompenſera de vos glorieux traveaux dè já le gouvernement inſtruit de la Pataille de Hohenlinden me charge de vous témoigner la reconnaiſſance Nationale. „Cette journée, me dit il, remplit la France d'espoir et de joie; elle va comuniquer aux autres armées une èmulation qui aura pour réſultat, cette paix ſi ſouvent et ſi gènèreuſement offerte par le vainqueur."

Le gènèral en Chef ſigne
MOREAU.

Pour copie conforme.
Pour le gènèral de Diviſion chef de l'Etat-Major-gènèral
Le général de Brigade
N. Fririon.

ge wird das Gold Englands überwiegen, und die Republik, deren Stolz ihr ſeyd, wird eure ruhmvollen Thaten belohnen. Schon trägt mir die Regierung auf, die von der Schlacht bey Hohenlinden benachrichtiget iſt, euch die Nationale Erkenntlichkeit zu bezeugen. „Dieſer Tag, meldet ſie mir, erfüllt Frankreich mit Hofnung und Freude; er wird die andern Armeen mit einer Nacheiferung anfeuern, deren Erfolg jener vom Sieger ſo oft und großmüthig angebothene Friede ſeyn wird."

Der Obergeneral unterzeichnet
Moreau.

Der Abſchrift gleichlautend.
Für den Diviſions-General-Chef des Obergeneralſtaabs
Der Brigadegeneral
N. Fririon.

Nro. XXXV.

Waffenſtillſtands-Konvention.

Sa Majesté l'Empereur & Roi voulant traiter de ſuite de la paix avec la Republique françaiſe, quelque ſoit la Determination de ſes alliés, les Géneraux en Chef de l'Armée françaiſe & de l'Armée Imperiale en allemagne deſirant arreter, autant qu'il eſt en leur pouvoir les maux irreparables da la guerre, ſont convenus de traiter d'un armiſtice et ſuſpension d'armes, & à cet effèt, ont chargés reſpectivement des pouvoirs ſpeciaux, ſcavoir le Général en Chef Moreau le Général de Brigade Victor Fanneau Lahorie, & Son alteſſe royale l'archiduc Charles, le Général-Major Comte de Grüne, & le Colonel de Weirotter de l'état-Major, lequels ont arreté, ce qui ſuit:

Art. 1. La Ligne de Demarcation entre la Poſition de l'Armée Gallobatave en allemagne ſous les ordres du à Général Augereau dans le Cercle de Weſtphalie, du haut Rhin, et de Franconie jusqu'à Baierdorf ſera determiné particuliérement entre ce Général, et celui de l'Armée Imperiale et Royale, qui lui eſt oppoſée.

De Baierdorf cette ligne paſſe à Erlang et Nuremberg, Neumarkt, Parsberg, Laber, Stadtam-

Da Seine K. K. Majeſtät mit der franzöſiſchen Republik ohne weiters über den Frieden unterhandeln wollen, wie auch immer die Entſchlüſſe Ihrer Alliirten ſeyn mögen; ſo ſind die Obergenerâle der franzöſiſchen und der kaiſerlichen Armee in Deutſchland, um ſo viel in ihren Mächten ſtehet, den unerſetzlichen Uebeln des Krieges Gränzen zu ſetzen, überein gekommen, einen Waffenſtillſtand und Einſtellung der Feindſeligkeiten abzuſchlieſſen.

Zu dieſem Ende haben Selbe beyderſeits die gehörigen Vollmachten ausgefertiget, und zwar der Obergeneral Moreau an den Brigadegeneral Victor Fanneau Lahorie, und Seine königliche Hoheit, Erzherzog Karl, an den Generalmajor, Grafen von Grüne, und den Oberſt Weirotter, vom Generalſtaabe.

Dieſe haben folgendes abgeſchloſſen:

Art. 1. Die Demarkationslinie zwiſchen der Poſition der Gallobatawiſchen Armee in Deutſchland unter den Befehlen des Generals Augereau in dem weſtphäliſchen, oberrheiniſchen und fränkiſchen Kreiſe bis nach Baiersdorf wird beſonders zwiſchen dieſem Generale, und dem ihm entgegen die k. k. Armee kommandirenden General beſtimmt werden.

Von Bayersdorf gehet dieſe Linie nach Erlangen und Nürnberg, Neumarkt, Parsberg, Laber

amhof et Ratisbonne, ou elle paſſe le Danube, dont elle longe la rive droite jusq'à l'Erlbach, qu'elle remonte, jusq'à sa source, passe à Markgäming, Koglbach, Gosling, Hammer, Mendling, Leopoldſtein, Eiſenarzt, Vordernberg, et Leoben: ſuit la rive gauche de la Muhr jusqu' au point, ou cette riviére coupe la route de Salzbourg à Clagenfurt, qu'elle ſuit, jusqu'à Spital, remonte la chauſſée de Verone, Lienz et Brixen, jusqu'à Botzen, de la paſſe à Meran, Glurentz, et Ste Marie, et arrive par Bormio dans la Valteline, ou elle ſe lie avec l'Armée d'Italie.

Art. 2. La Carte d'allemagne par Chauchart ſervira de Regle dans les diſcuſſions qui pourroient s'elever ſur la ligne de demarcation ci deſſûs.

Art. 3. Sur les riviéres, qui ſepareront les deux Armées, la ſection ou la conſervation les ponts ſera reglé par des arrangemens particuliers, ſuivant que cela ſera jugé utile ſoit pour le beſoin des armées, ſoit pour celui du commerce: les generaux en Chef des Armées s'entendront ſur cet objet, ou en deſigneront le droit aux Généraux Commandants les trouppes ſur ces points. La navigation des riviéres reſtera libre tant pour les Armées, que le pays.

Art. 4. L'Armée Françaiſe non ſeulement occupera excluſivement tous les points de la ligne de demarcation, ci deſſûs determinée, mais encore pour méttre un intervalle continue entre les deux Armées, la ligne des avantpoſtes de l'Armée Imperiale et Royale ſera dans toute ſon etendue à l'exception du Danube à une mille au moins d'allemagne de diſtance de celle de l'Armée Françaiſe.

Art. 5. A l'exception des ſauvegardes ou gardes de police, qui ſeront laiſſés ou envoyés dans le Tyrol par les deux Armées reſpectives, et en nombre égale, mais qui ſera le moins que poſſible (ce qui ſera reglé par une convention particulière) il ne pourra reſter aucune autre trouppe de ſa Majeſté l'empereur dans l'enceinte de la ligne de demarcation, celles qui ſe trouvent en ce moment dans les griſons, le Tyrol, et la Carinthie devront ſe retirer immediatement par la route de Clagenfurt ſur Pruck pour rejoindre

Laber, Stadtamhof und Regensburg, wo ſich ſelbe über die Donau ziehet, dem rechten Ufer derſelben bis zum Erlenbache folgt, dann dieſen hinauf ſteigt bis zu ſeiner Quelle. Von da geht ſie nach Markgäming, Koglbach, Gosling, Hammer, Mendling, Leopoldſtein, Eiſenarzt, Vordernberg und Leoben. Die Linie folgt dann dem linken Ufer der Muhr bis auf jenen Punkt, wo dieſer Fluß die Straſſe von Salzburg nach Klagenfurt durchſchneidet, welcher ſie folgt bis Spital, und die Chauſſee nach Verona, Lienz und Brixen bis nach Botzen hinauf ſteigt. Von da geht ſie nach Meran, Glurenz und St. Marie, dann über Bormio in das Veltelin, wo ſie ſich mit der italiäniſchen Armee vereinigt.

Art. 2. Die Chauchardiſche Karte von Deutſchland wird zur Regel in jenen Erörterungen dienen, die ſich über obige Demarkationslinie ergeben können.

Art. 3. Ob die Brücken über die Flüſſe, welche beyde Armeen abſondern, abgebrochen, oder beybehalten werden ſollen, wird durch beſondere Uebereinkunft beſtimmt werden, je nachdem dieſes nützlich befunden wird, entweder für das Bedürfniß der Armeen, oder für das des Handels. Die Obergenerâle werden ſich über dieſen Gegenſtand verſtehen, oder den auf dieſen Punkten kommandirenden Generâlen die Befugniß hiezu ertheilen.

Die Schiffahrt auf den Flüſſen wird ſowohl für die Armeen als für die Länder frey bleiben.

Art. 4. Die franzöſiſche Armee wird nicht nur ausſchlieſſend alle Punkte der oben beſtimmten Demarkationslinie beſetzen, ſondern um einen zuſammenhängenden Zwiſchenraum zwiſchen beyden Armeen herzuſtellen, wird die Vorpoſtenlinie der k. k. Armee, in ihrer ganzen Ausdehnung mit Ausnahme der Donau wenigſt eine deutſche Meile weit von der franzöſiſchen Armee entfernt ſeyn.

Art. 5. Mit Ausnahme der Sauvegarden oder Polizeywachen, welche von beyderſeitigen Armeen und in gleicher Anzahl, die jedoch die geringſtmögliche ſeyn ſoll (was der Gegenſtand einer beſondern Uebereinkunft iſt) im Tyroll belaſſen, oder dahin geſchickt werden, können keine andere Truppen Seiner kaiſerl. Majeſtät in dem Umkreiſe der Demarkationslinie verbleiben. Diejenigen, die ſich in dieſem Augenblicke in Graubündten, Tyrol und Kärnthen befinden, müſſen ſich unmittelbar auf der Straſſe von Klagenfurt nach Pruck zurückziehen, um ſich an die deutſche

Ar-

joindre l'armée d'allemagne, ſans qu'aucunes puiſſent etre dirigées ſur l'armée d'italie.

Elles ſe mettront en route des points ou elles ſont, auſſitôt l'avis donné de la convention, et leur marche ſera reglée ſur le pied d'une poſte et demie d'allemagne par jour.

Le Général en chef de l'armée françaiſe du Rhin eſt autoriſé à s'aſſurer de l'execution de cet article par des delegués chargés de ſuivre la marche des trouppes imperiales jusqu' à Pruck.

Les trouppes autrichiennes et les trouppes imperiales qui auroient à ſe retirer du haut Palatinat, de la Souabe, et de la Franconie, ſe dirigeront par le chemin le plus court au dela de la ligne de demarcation.

L'execution de cet article ne pourra être retardé ſous aucun prétéxte au dela de temps neceſſaire en egard aux diſtances.

Art. 6. Les forts de Kufſtein et Scharnitz ainſi que les autres points de fortification permanants dans le Tyrol ſeront remiſes en depôt à l'armée françaiſe pour être rendus dans le même état on elles ſe trouvent à la concluſion et ratification de la paix, ſi elle ſuit cet armiſtice, ſans repriſe d'hoſtilité. Les Debouchés de Fünſtermünz, Nauders, et autres points de fortification de campagne dans le Tyrol, ſeront mis à la diſpoſition de l'armée françaiſe.

Art. 7. Les magazins appartenants dans ce pays à l'armée imperiale ſeront laiſſés à ſa diſpoſition.

Art. 8. La Forteresſe de Würzburg en Franconie & la place de Braunau en Baviére ſeront egalement remiſes en depôt à l'armée françaiſe, pour être rendus aux mêmes conditions que les forts de Scharnitz & Kufſtein.

Art. 9. Les trouppes tant de l'empire que de ſa Majeſté imperiale et royale, qui occupent ces places, les evacueront ſcavoir la garniſon de Würzbourg le 16 Nivôſé (6. Janvier 1801.) celle de Braunau le 14. Nivôſé (4. Janvier) & celle des forts du Tyrol le 18 Nivoſe. (8 Janv.)

Art. 10. Toutes ces garniſons ſe retiteront avec les honneurs de la guerre et ſe rendront avec armes et bagage par le plus court chemin à l'armée imperiale.

Armee anzuſchlieſſen, ohne daß einige derſelben zur italiäniſchen Armee geleitet werden dürfen.

Sie werden ſich von den Punkten, wo ſie ſind, alsbald nach erhaltener Nachricht von dieſer Convention, in den Marſch ſetzen, und ihr Marſch wird täglich eine und eine halbe deutſche Poſt weit gehen.

Der Obergeneral der franzöſiſchen Rheins Armee iſt befugt, ſich der Erfüllung dieſes Artikels durch Abgeordnete zu verſichern, welche die kaiſerlichen Truppen bis Pruck zu begleiten haben.

Die öſtreichiſchen und Reichstruppen, welche ſich von der obern Pfalz, aus Schwaben und Franken zurückzuziehen haben, werden ſich auf dem kürzeſten Wege über die Demarkationslinie verfügen.

Die Vollziehung dieſes Artikels kann unter keinem Vorwande über die der Entfernung angemeſſene Zeit verſpätet werden.

Art. 6. Die Feſtungen Kufſtein und Scharnitz, ſo wie die übrigen permanenten Befeſtigungspunkte im Tyrol werden der franzöſiſchen Armee en Depot übergeben, um im nämlichen Zuſtande, worinn ſie ſich befinden, bey dem Friedensſchluſſe und deſſen Ratifikation, wenn der Friede ohne neuerliche Feindſeligkeiten auf dieſen Waffenſtillſtand erfolgt, wiederum zurückgeſtellt zu werden. Die Päſſe von Finſtermünz, Nauders, und andern Feldbefeſtigungspunkten im Tyrol werden der franzöſiſchen Armee zur Diſpoſition überlaſſen.

Art. 7. Die Magazine, welche in dieſem Lande der kaiſerlichen Armee gehören, bleiben zu ihrer Diſpoſition.

Art. 8. Die Feſtungen Würzburg in Franken und Braunau in Bayern werden ebenfalls der franzöſiſchen Armee en Depot gegeben, um unter den nämlichen Bedingniſſen wie die Feſtungen Scharnitz und Kufſtein zurückgeſtellt zu werden.

Art. 9. Sowohl die Reichstruppen, als die k. k Truppen, welche dieſe Plätze beſetzen, werden ſelbe räumen, und zwar die Garniſon von Würzburg den 16ten Nivoſe, (6. Jänner 1801.) die von Braunau den 14ten Nivoſe, (4ten Jänner) und jene aus den tyroliſchen Feſtungen den 18ten Nivoſe (8ten Jänner.)

Art. 10. Alle dieſe Garniſonen werden mit den Kriegsehren ausziehen, und ſich mit den Waffen und Gepäcke auf dem kürzeſten Wege zur kaiſerl. Armee begeben. Es darf durch ſelbe

nichts

Il ne pourra être rien diſtrait par elles de l'artillerie, munition de guerre et de bouche, et approviſionement en tout genre de ces places, à l'exceptions des ſubſiſtances neceſſaires pour la route juſqu'au délà de la ligne de demarcation.

Art. 11. Des delegués ſeront reſpectivement nommés pour conſtater l'état des places, dont il s'agit, mais ſans que le retard, qui ſeroit apporté à cette miſſion, puiſſe en entrainer dans l'evacuation.

Art. 12. Les levées extraordinaires ordonnées dans le Tyrol ſeront immediatement licenciés, et les habitans renvoyés dans leurs foyers, l'ordre & l'execution de ce licenciment ne pourra être retardé ſous aucun pretexte.

Art. 13. Le Général en chef de l'Armée du Rhin voulant de ſon coté donner à ſon Alteſſe l'Archiduc Charles une preuve non equivoque des motifs qui l'ont determiné à demander l'evacuation du Tyrol, declare qu'à l'exception des forts de Kufſtein & Scharnitz & Finſtermünz il ſe bornéra à avoir dans le Tyrol les Sauvegardes ou gardes de Police, determinées dans l'article cinq pour aſſurer les communications.

Il donnera en même tems à tous les habitans du Tyrol toutes les facilités qui ſont en ſon pouvoir pour les ſubſiſtances, et l'Armée françaiſe ne s'immiſcera en rien dans le gouvernement de ce pays.

Art. 14. La portion du territoire de l'empire et des états de ſa Majeſté l'Empereur, compriſe dans la ligné de demarcation eſt miſe ſous la Sauvegarde de l'armée françaiſe pour le maintien du reſpect des proprietés & des formes actuelles du gouvernement des peuples. Les habitans de ces pays ne ſeront point recherchés pour raiſon des ſervices rendus à l'armée imperiale, ni pour avoir pris aucune part active à la guerre.

Art. 15. Au moyen des diſpoſitions ci deſſus il y aura entre l'armée gallobatave, celle du Rhin, & l'armée de ſa Majeſté imperiale en allemagne & de ſes alliés en l'empire germanique une ſuſpenſion d'armes & armiſtice, qui ne pourra être moindre de 30 jours. A l'expiration de ce delai les hoſtilités ne pourront recommen-

nichts von Artillerie, Kriegsmunition, Lebensmitteln und Vorräthen jeder Art von dieſen Plätzen entzogen werden, mit Ausnahme der für den Marſch bis über die Demarkationslinie nöthigen Lebensmittel.

Art. 11. Es werden beyderſeits Abgeordnete ernannt werden, um den Zuſtand der Plätze herzuſtellen, um die es ſich handelt. Jedoch kann die allenfallſige Verſpätung dieſer Abordnung die Räumung der Plätze nicht aufhalten.

Art. 12. Die auſſerordentlichen Aufgebothe, welche im Tyrol angeordnet ſind, werden unmittelbar entlaſſen, und die Einwohner in ihre Wohnungen zurück geſchickt werden.

Der Befehl und der Vollzug dieſer Entlaſſung kann unter keinem Vorwande verzögert werden.

Art. 13. Da der Obergeneral der Rheinarmee ſeiner Seits des Erzherzogs Karl königl. Hoheit einen unzweydeutigen Beweis der Beweggründe geben will, welche ihn beſtimmt haben, die Räumung Tyrols zu begehren; ſo erkläret er, daß er ſich mit Ausnahme der Feſtungen Kufſtein, Scharnitz und Finſtermünz darauf einſchränken werde, im Tyrol nur jene Sauvegarden oder Polizeywachen zu haben, welche im 5ten Artikel beſtimmt ſind, um die Verbindungen zu ſichern.

Er wird zu gleicher Zeit allen Einwohnern vom Tyrol alle in ſeinen Mächten ſtehende Erleichterung rückſichtlich der Lebensmittel verſchaffen, und die franzöſiſche Armee wird ſich in nichts in die Regierung dieſes Landes einmiſchen.

Art. 14. Der Theil des Reichsgebiethes und der Staaten Seiner Majeſtät des Kaiſers, welcher in der Demarkationslinie begriffen iſt, wird unter die Sauvegarde der franzöſiſchen Armee zu Erhaltung der Achtung für Eigenthum und die gegenwärtige Staatsverfaſſung der Völker geſtellt.

Die Einwohner dieſer Länder werden weder wegen der der kaiſerlichen Armee geleiſteten Dienſte, noch wegen politiſcher Meynungen, noch wegen eines an dem Kriege genommenen thätigen Antheils, mindeſtens beunruhiget werden.

Art. 15. Mittels obiger Verfügungen wird zwiſchen der Gallobataviſchen und Rheinarmee, dann der Armee Seiner kaiſerl. Majeſtät und Ihrer Alliirten im deutſchen Reiche eine Einſtellung der Feindſeligkeiten und Waffenſtillſtand ſeyn, welcher nicht weniger als 30 Tage dauern kann. Nach Verfluß dieſes Zeitraums können die Feindſeligkeiten nicht eher als nach fünfzehentägiger

mencer qu'aprés 15 jours d'avertiſſement, comptés de l'heure ou la notification de rupture ſera parvenue, & l'armiſtice ſera prolongé indefiniment juſqu'à cet avis de rupture.

Art. 16. Aucuns corps, ni detachements tant de l'armée du Rhin que de celle de ſa Majeſté imperiale en allemagne ne pourront être envoyés aux armées reſpectives en Italie, tant qu'il n'y aura pas d'armiſtice entre les armées françaiſes & imperiales dans ce pays.

L'inexecution de cet article ſerait regardé comme une rupture immediate de l'armiſtice.

Le Général en Chef de l'armée du Rhin ſera parvenir le plus promptement la préſente convention aux généraux en Chef des Armes Gallobataves, des Griſons, & d'Italie avec la plus preſſante invitation particulierement au Général en Chef de l'Armée d'Italie, de conclure de ſuite de ſon coté une ſuſpenſion d'armes.

Il ſera donné en même tems toute facilité pour le paſſage des officiers ou couriers, que ſon Alteſſe Royale l'Archiduc Charles croira devoir envoyer ſoit dans les places à evacuer dans le Tyrol ſoit en Général dans la ligne de demarcation durant l'armiſtice.

Fait double à Steyer le 4. Nivoſe. (25. Decembre. 1800.)

Signé:

Le Général-Major Comte de Grünne.

Le Colonel Weirotter.

Le Général de Brigade Victor Fanneau Lahorie.

Pour Copie conforme à l'original le Général de Brigade Signé:

Victor Fanneau Lahorie.

Pour Copie le Général de Brigade Signé;

N. Fririon.

tägiger Aufkündung wiederum anfangen, von der Stunde an gerechnet, wo die Nachricht des Bruchs angekommen ſeyn wird, und der Waffenſtillſtand wird unbeſtimmt verlängert, bis zu dieſer Nachricht des Bruches.

Art. 16. Kein Korps oder Detachement, weder von der Rheinarmee, noch von der Sr. kaiſerl. Majeſtät in Deutſchland kann zu der beyderſeitigen Armeen in Italien abgeſchickt werden, ſo lange nicht in dieſem Lande ein Waffenſtillſtand zwiſchen den franzöſiſch- und kaiſerlichen Armeen beſtehen wird.

Die Nichterfüllung dieſes Artikels würde als ein unmittelbarer Bruch des Waffenſtillſtands angeſehen werden.

Der Obergeneral der Rheinarmee wird gegenwärtige Convention auf das Schleunigſte den Obergenerälen der Gallobataviſchen, der in Graubündten ſtehenden, und der italiäniſchen Armee mit der dringendſten Einladung, beſonders dem Obergeneral der italieniſchen Armee zuſchicken, alsbald auch ſeiner Seits einen Waffenſtillſtand abzuſchlieſſen.

Zugleich wird alle Erleichterung für die Paſſage der Offiziere und Curiers verſchafft werden, welche Se. k. Hoheit der Erzherzog Karl nöthig finden wird, entweder in die im Tyrol zu räumenden Plätze, oder überhaupt in der Demarkationslinie während des Waffenſtillſtandes abzuſchicken.

Doppelt ausgefertigt zu Steyer den 4ten Nivoſe. (25ten Dezembers. 1800.)

Unterzeichnet:

Der Generalmajor Graf v. Grüne. Der Brigadeg. Victor Fanneau Lahorie.

Der Oberſt Weirotter.

Die Aechtheit der Abſchrift beſtätigt der Brigadegeneral

unterzeichnet:

Victor Fanneau Lahorie.

Die weitere Abſchrift unterzeichnet der Brigadegeneral

N. Fririon.

Nro. XXXVI.

Proclamation.

Sur l'intimation à nous faite par le Commandant de la place, le Citoyen Briant, & en vertu des diſpoſitions arrêtées par le Général en Chef, tous les logemens occupés en ce moment à Munich, par des Officiers, Militaires ou Employés à l'armée françaiſe, ſeront cenſés vaquants, à compter du 15. du préſent mois de Nivôſe (5. Janvier 1801.) excépté ceux qui auront été renouvellés par la Commiſſion des Logemens & ſur l'invitation expreſſe du Commandant de la place.

D'aprés cette meſure, aucun bourgeois ou habitant de cette ville, ne pourra recevoir chez lui, qui que ce ſoit, s'il n'eſt porteur d'un nouveau billet de logement; lequel billet ne lui ſera accordé, qu'aprés avoir juſtifié des droits qu'il à de réſider à Munich.

En conſéquence, il eſt ordonné à tous propriétaires & habitans de cette ville, de faire inſcrire, dans le plus court dé lai, ſur la porte de leur maiſon; oſtenſiblement eſt en langue françaiſe, les noms & qualités des perſonnes qui y logent.

Cette meſure étant de rigueur, tout bourgeois et habitant de cette ville qui ne ſe conformera point ſur le champ, au-preſent ordre, encourera la peine d'une amende de cinquante florins.

On eſpére que le public reconnoiſant lui-même ſon propre-intérêt dans la prompte exécution des préſentes diſpoſitions, s'y conformera & évitera que l'on faſſe uſage d'aucun moyen de rigueur.

Munich le 29 Décembre. 1800.

Kundmachung.

Nach der heute anher erfolgten Einladung des franzöſiſchen Plaz-Kommandanten, Bürger Briant, und in Gemäßheit der von dem Obergeneral getroffenen Verfügungen ſind alle Quartiere, welche dermal in hieſiger Stadt durch franzöſiſche Offizziere, Militärperſonen oder Employés beſetzt ſind, vom 5ten des nächſten Monates und Jahrs (15. Nivôſe) als leer zu betrachten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die gemeinſchaftliche Einquartirungs-Kommiſſion auf ausdrückliche Einladung des Plaz-Kommandanten erneuert ſeyn werden.

Zufolge deſſen darf kein hieſiger Einwohner irgend jemand bey ſich aufnehmen, wenn er nicht ein neues Quartierbillet überbringt, welches ihm nicht ertheilt werden wird, bevor er nicht die Beſugniß zu ſeinem hieſigen Aufenthalt hinlänglich ausgewieſen haben wird.

Es wird daher allen hieſigen Haus-Eigenthümern und Einwohnern aufgetragen, in der kürzeſten Zeitfriſt auf der Hausthüre deutlich, und in franzöſiſcher Sprache den Namen und Charakter der dort einquartierten Perſonen anzuheften.

Da dieſe Maßregel durchaus erfüllt werden muß; ſo wird jeder Einwohner, welcher nicht ſogleich ſich hiernach achtet, in eine Strafe von fünfzig Gulden verfällt werden.

Man verhoffet, daß das Publikum ſeinen eigenen Vortheil in der ſchleunigen Befolgung der gegenwärtigen Verfügung von ſelbſt nicht verkennen, und keinen Anlaß geben wird, Maßregeln der Strenge eintreten zu laſſen.

München den 29. December 1800.

Nro. XXXVII.

Ordre

du Général de Brigade Commandant Girard Dit Vieux le 17. Nivôſe 9 an.

Aprés neuf heures du ſoir, les aubergiſtes devront fermer les auberges, & ne plus donner à boire, même aux Bourgeois: les patrouilles qui ſeront faites pour ſurveiller l'exécution de cet ordre, arreteront ceux, qui y contreviendront, Les Perſonnes arrêtées ſeront punies d'une amande qui ſera Fixée par le Général, verſée entre les mains

Verordnung

des Brigade-Generals Girard-dit vieux vom 7ten Jänner 1801.

Die Gaſtgeber, Bräuer, und andere Wirthe ſollen ihre Gaſthäuſer Abends nach 9 Uhr ſperren, und Niemanden, auch ſelbſt den Bürgern keinen Trunk mehr verabreichen! Jene, welche wider dieſe Verordnung handeln, werden durch die Patrouillen welche über die Befolgung dieſes Befehls zu wachen haben, arretirt, und zu Erlegung einer vom Herrn General ſelbſt zu

mains des Magiſtrats, & diſtribuée par eux aux hôpitaux de la ville.

Signé

GIRARD-DIT-VIEUX.

zu beſtimmender Geldſtrafe angehalten, dieſes Geld wird ſodann dem Magiſtrat übergeben, und in die Stadt-Spitäler ausgetheilt werden.

Unterzeichneter

GIRARD-DIT-VIEUX.

Nro. XXXVIII.

Publication de Police.

Tout Maitre de maiſon qui aime l'ordre, ſe fera certainement un devoir d'avoir ſoin que les effets des Officiers & des Soldats français logés chés lui, y ſoient en ſûreté, autant que les ſiens propres, afin de ne donner lieu à aucune plainte fondée, de la part de ſes Convives.

D'un autre côté, les Individus logés chés les habitans manqueront d'autant moins de tenir leurs effets en ordre & ſous la clé, que s'il venoit à leur manquer quelque choſe par leur propre négligence, le maitre de la maiſon peut en être rendu auſſi peu reſponſable, que ſi des effets étrangers étoient dérobés par des voyes de ruſe ou de violence. Quoique dans ce cas le pouvoir civil ait conſtamment fait tout ce qui dépendait de lui pour parvenir à la découverte des coupables, on n'a pu éviter que les Individus volés n'ayent cherché à être dédommagés de différentes manières par leurs hôtes.

Afin d'obvier à tout méſentendu qui en pourroit dériver pour le futur, le ſouſſigné, ſur la réquiſition à lui adreſſée par le Citoyen Briant Chef de Brigade & Commandant français de la Ville, a reçu ordre de la part de la Commiſſion ſuprême de la Cour Electorale, de publier: *Qu'un Pere de famille ou Maitre de maiſon ne pourra être tenu à indemniſer en aucune maniere les Officiers ou Soldats français de ce qu'ils auroient perdu dans leurs maiſons, qu'autant que les Officiers ou Soldats leur auroient donné ces effets préalablement en garde pièce, parpièce et qu'après cela ils ſe ſeroient égarés entre les mains de leurs hôtes.*

La préſente publication ſera imprimée dans les deux langues, & diſtribuée dans toutes les maiſons & demeures de la Ville, pour que les maitres puiſſent ſe régler en conſéquence, & la communiquer à ceux qui ſont logés chés eux.

Munich le 12. Janv. 1801.

Polizey-Bekanntmachung.

Jeder ordentliche Hausvater macht es ſich gewiß von ſelbſt zur Pflicht, dafür zu ſorgen, daß die Effekten der bey ihm einquartirten franzöſiſchen Offiziers und Soldaten in ſeinem Hauſe, oder in ſeiner Wohnung ſo ſicher liegen, wie ſein Eigenthum, um zu keinem gegründeten Beſchwerde von Seiten der Einquartirten Anlaß zu geben. Die Einquartirten werden es dagegen in ordentlicher Aufbewahrung und Verſchließung ihrer Effekten auf keine Weiſe fehlen laſſen, indem, wenn durch Fahrläßigkeit auf dieſe Art etwas zu Verluſt gehen ſollte, der Hausvater eben ſo wenig würde dafür verantwortlich gemacht werden können, als wenn durch Liſt oder Gewaltthätigkeit etwas von den fremden Effekten entwendet werden ſollte. Im leztern Falle hat es ſich die Obrigkeit zwar jederzeit auf das ſorgfältigſte angelegen ſeyn laſſen, den Thätern auf die Spur zu kommen, allein es war nicht zu verhindern, daß die beſtohlenen Einquartirten nicht auf verſchiedene Art ihren Schadenserſatz an den Quartiersvätern nachſuchten.

Um den daraus entſtehenden Mißverſtändniſſen für die Zukunft abzuhelfen, hat der Endesunterzeichnete auf die an ihn erfolgte Einladung des franzöſiſchen Stadtkommandanten allhier, und Brigadechefs Bürger Briant von der Höchſten Stelle den Auftrag erhalten, öffentlich zu erklären: Daß ein Haus- und Quartiervater nur zum Wiedererſatze desjenigen einem franzöſiſchen Offizier oder Soldaten zu Verluſt gegangenen Eigenthums wird angehalten werden können, welches ihm von dem Einquartirten ſtückweiſe in deſſen eigene Hände ehevor zur Verwahr übergeben worden, und aus dieſer Verwahr entkommen iſt.

Dieſe Bekanntmachung wird in beyden Sprachen gedruckt, in allen Häuſern und Wohnungen ausgetheilt, um ſie daſelbſt anheften, und den Einquartirten vorweiſen zu können.

München den 12. Jäner 1801.

Nro. XXXIX.

Diviſion Colaud.

Armée du Rhin.

Au Quartier Général à Ingolſtadt, le 25 Nivose an. 9e. de la République française.

Girard-Dit-Vieux, Général de Brigade aux Magiſtrats d'Ingolſtadt.

Conformément à l'arrété du Général en chef du 21 Vendémiaire dernier, & de la lettre explicative du Général Dessolles chef de l'Etat major Général, il sera procedé à la ſuite de la vente des Bois & autres matériaux provenants de la démolition de la Place d'Ingolſtadt par les Citoyens Iſidore Wallois Capitaine du Génie en chef, Melher Capitaine faiſant les fonctions d'adjudant major du 2de Bataillon de la 65eme 1/2 Brigade & qui remplira celles de Commiſſaire des Guerres pour la Vente des Bois & matériaux préſcrits, & Claude françois Rugnier ſous Lieutenant au 2de Bataillon de la 50eme 1/2 Brigade qui fera les fonctions d' Officier d' Etat major vous voudrés bien faire connoitre ces diſpoſitions à tous vos adminiſtrés par des affiches & des proclamations faites pour cet effet en prevenant que les trois Officiers dénommés cideſſus ont ſeuls le droit de vendre & que cette faculté eſt interdite à tous autres, quelques ſoient leurs grades.

Vous ferés auſſi ſavoir à vos Concitoyens & à votre regence que la Vente à lieu ſous mon autoriſation & que j'en garantis l'authenticité.

La réunion de trois Officiers deſignés par le Général de Brigade Girard-Dit-Vieux pour procéder à la Vente des Bois & autres matériaux provenant de la démolition aura lieu tous les jours à neuf préciſes du matin au Bureau du Génie

Diviſion Collaud.

Rhein-Armee.

Im Hauptquartier zu Ingolſtadt den 25. Nivoſe im 9ten Jahr der franzöſiſchen Republik (15. Jäner 1801.)

Girard-dit-vieux, General der Brigade an Stadtmagiſtrat zu Ingolſtadt.

Laut dem Befehl des Générals en Chef von 21. Vendemiaire und dem ausführlichen Schreiben des Generals Deſſolle chef de l'Etat major general, wird zur Fortſetzung des Verkaufs des Holzes, und anderer Materialien, welche von der Demolition der Feſtung herkommen, geſchritten durch den Burger Iſidore Wallois Ingenieur Capitaine en chef, Mehler Capitaine, welcher die Adjutant majors Dienſte beym 2ten Bataillon der 65 1/2 Brigade verſiehet, und die Stelle des Kriegs-Kommiſſärs beym Verkauf des Holzes und der vorangezeigten Materialien verſehen wird, und durch den Bürger Claudius Franciſcus Regnier, Unterlieutenant vom 2ten Bataillon der 50 1/2 Brigade, welcher die Stelle des Offiziers vonr Etat major begleiten wird.

Sie wollen demnach dieſe Verordnung durch Anſchlags-Zetteln und Verruf allen ihren Einwohnern zu wiſſen machen, daß nur die drey hieoben benannte Offiziers das Recht haben zu verkaufen, und daß dieſes jedem andern, von welchem Grad er ſeyn mag, unterſagt ſey.

Sie werden auch ihren Mitbürgern, und ihrer Regierung zu wiſſen machen, daß der Verkauf unter meiner Autoriſation ſtatt habe, und daß ich deſſen Authenticität garantire.

Die Sitzung der durch den General der Brigade Girard-Dit-Vieux angezeigten drey Offiziers, um den Verkauf des Holzes, und anderer durch die Schleifung der Feſtung vorgekommenen Materialien zu unternehmen, wird alle Tag um 9. Uhr fruh in der Ingenieurs-Kanzley

nie Nro. 450. Ceux qui déſireront acheter quelques uns de ces objets ſont invités à s'y préſenter à l'heure ſus indiquée.

Signé

GIRARD-DIT-VIEUX.

ley Nro. 450. ſtatt haben, Jene, welche einige von dieſen Gegenſtänden zu kaufen verlangen, ſind eingeladen, ſich dort zur beſtimmten Stunde einzufinden.

Unterzeichnet

GIRARD-DIT-VIEUX.

Nro. XXXX.

Liberté *Egalité*

Etat-Major-Général.

Quartier-général de Salzburg le 28. Nivoſe an 9 de la République française, une et indiviſible.

Le Général de Diviſion, Chef de l'état-major-général

A Monſieur Lindemann, Directeur des poſtes.

Armée du Rhin.

Le Général-en-chef me charge, Monſieur, de repondre à votre lettre du 13. Janvier 1801, quand aux ſommes à payer aux militaires Sauvegardes, il pourra leur être payé 20. ſols par jour ſeulement pour chaque homme, qui ſera nourri.

Der Obergeneral giebt mir den Auftrag, mein Herr, ihren Brief vom 13. Jäner 1801 zu beantworten; was die Bezahlung der militäriſchen Sauve Garden betrift, ſo kann jedem Mann täglich mehr nicht als 20 Sols geſtattet werden, dem übrigens die nöthige Nahrung verabreicht werden muß.

LAHORIE.

Laborie.

Pour la copie conforme.

Der Urſchrift gleichlautend.

NB. 20 Sols oder ein Livre beträgt nach unſerm Geld 27 ½ kr.

Nro. XXXXI.

Protokoll,

welches wegen zweyen aus Verdacht eines Holzdiebſtahls im hieſigen Stockhauſe zu Verhaft ſitzenden Bürgern abgehalten worden. Ingolſtadt, den 23. Jäner 1801.

In Praeſentia des Citoyen *Vallois Ingenieur Capitaine en Chef*, *Mehler Capitaine*, die Kriegskommiſſärs-Stelle vertrettend; und *Regnier* Offizier, ſo ſtatt des Etat Majors geſetzt iſt.

Von Seite des Magiſtrats: Licent. Bittmayr, Stadtunterrichter.

Ad generalia.

1.

Thomas Heinrich, 66 Jahr alt, ein von Kirchenroth gebürtiger Taglöhnersſohn, dermalen allhier anſäßiger Taglöhner, verheurathet, und mit einem Kinde verſehen.

2.

Iſt niemals zu Verhaft geſeſſen; cæteroquin legalis.

Ad

Interrogat. ſpecialia.	Ad ſpecialia.
3.	3.
Ob er die Urſache ſeines Verhaftes wiſſe?	Er glaube wegen dem bey ihm vorgefundenen Holz, welches durch einen Sapeur in ſein Haus gebracht worden, und welchem er ſolches abgekaufet hätte.
4.	4.
Worinn dieſes Holz beſtanden, und um welchen Preis er ſolches erkauft habe?	Es waren 3 bis vier alte Bruckläden, und 2 Längeln, welche er nebſt dem Sapeur bey der Münz-Baſtion genommen, und in ſein Haus gebracht hätte, er gab dieſem Sapeur, welcher bey ihm in Quartier gelegen, 40 kr. hiefür.
5.	5.
Wann dieſes geſchehen, und ob ihm nicht bewußt war, daß derley Sachen zu erkaufen, eine verbothene Handlung ſey?	Die Zeit wiſſe er ſo genau nicht, es war ſchon vor mehr als 8 Wochen, wo nämlich die Schleifung der Feſtung angefangen worden, er habe halt geglaubt, daß der Sapeur ſolche Hölzer verkaufen dürfte.
6.	6.
Zu welcher Zeit er ſolches hereingetragen, und ob es auf einmal geſchehen, und ob er von niemanden angeredet worden iſt?	Es geſchah in zwey Tagen zur Abendszeit, und er ſey von niemanden hierüber angeſprochen worden.
7.	7.
Ob er den Sapeur, welchem er dieſes Holz abgekauft haben will, in Erkenntniß habe?	Er glaube, daß dieſer nicht mehr hier ſey, indem er ihm nicht mehr zu Geſicht gekommen.
8.	8.
Da er dieſen Sapeur im Quartier gehabt haben will, ſo ſoll er ſich mit der Pollete legitimiren.	Der Sapeur habe ihm das Billet, nachdem er ausquartiert wurde, abgenommen.
9.	9.
Warum er bey der durch einen Hrn. Offizier vorgenommenen Haus-Viſitation ſein Holz-Behältniß nicht aufgemacht hat?	Er habe ſolches auf Verlangen geöfnet, es war aber kein Holz vorfindig, denn ſolches liegt in ſeinem Garten, wo es der Herr Offizier geſehen, und er hierüber ſogleich zu Verhaft geſetzt wurde.
10.	10.
Warum er einem Sergeanten, als er zu Verhaft gebracht worden; Geld geben wollte, wenn er ſich nicht ſchuldig gewußt hätte?	Er habe halt den Preis des Holzes lieber nochmal bezahlen wollen, und habe geglaubt, daß er hiedurch vom Arreſte frey würde.
11.	11.
Man muß ihn warnen, daß er durch Läugnen ſeinen Arreſt nur verlängere, er ſolle alſo lieber die wahren Umſtände angeben?	Er könne einmal nicht anders ſagen; denn er habe die Wahrheit ausgeſagt, und er wünſchte nur, daß dieſer Sapeur noch hier wäre, und er ſelben zu Geſicht bekäme.
12.	12.
Ob er ſonſt nichts mehr anzugeben habe, und auf ſeinen Ausſagen beharre?	Er wiſſe nichts mehr, und beharre vollkommen auf ſeinen Ausſagen. Worauch er wieder zu Verhaft gebracht wurde.

Zweyte Person.

Ad generalia.

1.

Peter Flick, 31 Jahr alt, von Pondorf, dermalen hier ansässiger Taglöhner, verheurathet ohne Kinder.

2.

Sey niemals zu Verhaft gesessen.

Interrogat. specialia.

3.

Ob ihm die Ursache seines Arrestes bewußt seye?

4.

Er solle also herkommen lassen, wie und wann er diese Ziegel-Taschen und Holz überkommen habe?

5.

Ob ihm nicht bekannt war, daß fremde Sache hinwegzunehmen verbothen, und überhaupt etwas zu erkaufen eine sträfliche Handlung seye?

6.

Ob er diesen Sapeur nicht in Erkanntniß habe?

7.

Es kömmt vor, daß er solche Ziegeln von einem angerichteten Haufen hinweggenommen, und hierüber attrapiret worden sey?

8.

Wo die obermeldten Hölzer dermalen befindlich?

9.

Es kömmt vor, daß, als er zu Verhaft gesetzt wurde, er sich verlauten ließ, daß solche Hölzer sein Vater gekauft, und nun sagt er aus

Ad specialia.

3.

Er glaube wegen bey ihm vorgefundenen Holz, und Ziegel-Taschen.

4.

Kurz vor seinem Arrest habe er die 5 schon zerbrochene Taschen beym rothen Thurm aus mehreren daselbst gelegenen Trümern herausgenommen, das Holz entgegen, aus 6 alten Brucklängeln bestehend, habe er vor ungefähr 8 Wochen von einem 16 Tage bey ihm bequartiert gewesenen Sapeur, welcher solche selbst zu ihm gebracht hat, um 40 kr. erkaufet.

5.

Da es lauter zerbrochene Taschen waren, so habe er sich dießfalls gar nicht gescheut, und ist auch von niemanden hierüber angeredet worden, was aber die Hölzer anbelanget, so glaubte er, daß solche der Sapeur verkaufen dürfte, da er solche in sein Haus brachte.

6.

Er würde selben wohl kennen, allein er ist nicht mehr hier, indem selber vor dem Abmarsch zu ihm gekommen, und Abschied genommen, er selben auch seither nicht mehr zu Gesicht bekommen habe.

7.

Er habe, wie schon gesagt, solche unter Trümmern herausgenommen, und den Hrn. Offizier, welcher hierüber in sein Haus gekommen, und ihn arretiret hat, habe er wohl bey Hinwegnehmung der Ziegeln gesehen: dieser habe ihn aber nicht angeredet.

8.

Diese liegen bey seinem Hause im Hofe, und er habe sich gar nicht gescheut, dem in sein Haus gekommenen Hrn. Offizier zu sagen, wo er solche hergenommen, daß er sie nämlich vom Sapeur erkaufet hätte.

9.

Dieses habe er blos gesagt, weil er glaubte, daß er durch diese Ausrede am besten entkommen könnte, nun habe er aber die Wahrheit

aus, daß er ſie erkaufet, wie er dieſen Widerſpruch zu heben wiſſe?

10.

Wenn er dieſes Holz von einem Sapeur erkauft, ſo ſolle er dieſen nähers angeben, wodurch er ſich ſeines Arreſtes am beſten entledigen kann?

11.

Ob er auſſer dieſem nichts mehr zu ſeiner Vertheidigung anzugeben wiſſe, und auf ſeiner Ausſage beharre?

heit ausgeſagt, weil er ſehe, daß das Ausreden nichts helfe.

10.

Da derſelbe, wie geſagt, nicht mehr hier anweſend, ſondern ſeiner Angabe gemäß nach Braunau marſchiren mußte, ſo kann er ihn, da er ſelben den Namen nach nicht kenne, ohnmöglich offenbar machen, und es wäre ſein größter Wunſch dieſes zu können.

11.

Er wiſſe gar nichts mehr, und beharre vollkommen auf ſeinen Ausſagen, die durchgängig in der Wahrheit beſtehen, womit er wieder in ſeinen Verhaft gebracht wurde.

Aus Ordre des General *Girard-dit-Vieux* commulativ niedergeſetzte Kommiſſion.

Isidor Vallois.
Mehler.
Regnier.

Licent. Bitlmayr, Stadtunterrichter.

Arrêt.

Comme il eſt prouvé, que les dénommés en l'autre part ont enlevé ou frauduleuſement acheté des Bois & autres matériaux provenant de la Demolition de la Forterreſſe d'Ingolſtadt, ils reſteront dans les priſons de la Ville pendant huit jours à datter de celui qu'ils ont été mis en arreſtation payeront chacun douze Francs d'amende, qui ſeront mis entre les mains de Magiſtrats, & verſés par eux dans la Caiſe de l'hopital de la Ville, ainſi que ces Bois qui ſe trouve encore chez eux.

Les accuſés diſent, qu'ils ont acheté des Sapeurs ſans pouvoir leſfaire connoitre, cette accuſation vague ne peut point être admiſe. On ne peut y avoir acun égard, parce qu'il n'eſt pas de particulier, ſur tout dans une place Forte, qu'il ne ſache qu'on ne peut rien acheter des Soldats, ſans devenir lui même criminel.

Le procés verbal & l'interrogatoire-ci deſſus, ainſi que ma déciſion ſeront imprimés & affichés par les ſoins des Magiſtrats d'Ingolſtadt, à Finque perſonne n'en prétende cauſe d'ignorance.

Au Quartier Général à Ingolſtadt, le 5 Pluvioſe, an. 9e. de la Républiqne françaiſe.

Le Général de Brigade

Girard-Dit-Vieux.

Beſcheid.

Da es erwieſen worden, daß die ſogenannte zwey Einwohner Holz und andere durch die Schleifung der Feſtung erworbene Materialien oder entwendet, oder auf eine heimliche Art erkauft haben, ſo ſollen ſie 8 Tage lang, von dem Tage ihres Arreſtes angerechnet, in Verhaft verbleiben, und bar anbey jeder eine Geld-Strafe von zwölf Franken in die Hände des Stadtmagiſtrats zu bezahlen, als welcher dieſes Strafgeld ſowohl, als auch das entwendete Holz zum Beſten des bürgerlichen Spitals verwenden ſoll.

Die Angeklagten gaben zwar vor, daß ſie die befragliche Stücke von Sapeurs, die ſie aber nicht kennbar machen könnten, erkauft hätten. Allein dieſe eitle Entſchuldigung verdient um ſo weniger eine Rückſicht, als niemand, beſonders in einer Feſtung iſt, welcher nicht wißen ſoll, daß man nichts von Soldaten, ohne ſelbſt ſtrafbar zu werden, kaufen kann.

Der Magiſtrat wird daher Sorge tragen, daß das ganze Verhör, ſo wie der darüber gefällte Beſcheid gedruckt, und öffentlich angeſchlagen werde, damit ſich in die Zukunft niemand mehr mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann.

Geſchehen im Hauptquartier zu Ingolſtadt den 5. Pluvioſe im 9ten Jahre der franzöſiſchen Republik (25 Jänners 1801.)

General der Brigade.

GIRARD-DIT-VIEUX.

Nro. XXXXII.

Neuer Waffenſtillſtand.

Armée du Rhin. Etat-major Général.

Au Quartier Général à Salzburg le 11 Pluv. an. 9.

Ordre du jour du 11.

Le Général en Chef s'empreſſe, de prévenir l'armée, que le 6 Decemois il a été conclu à Luneville entre les Miniſtres plenipotentiaires reſpectifs de la Republique & de ſa Majeſté l'empereur un armiſtice, portant entre autres diſpoſitions la remiſe à l'armée francoiſe des places de Peſchiera, Mantone, Porto-Legnago, Ferrare & Ancone, en leſſant aux généraux en chef en Italie à fixer pour les deux armées une ligne de demarcation. Par cette convention il a été arreté une ſuſpenſion d'armes, qui ne pourroit être mointre de trente jours, compte du 14 de ce mois, tant en Italie, qu'en Allemagne, & qui ne pourroit être Suivie d'hoſtilites, que 15 jours apres l'avertiſſement. Un armiſtice avoit été conclu anterieurement en Italie, mais les diſpoſitions de celui de Luneville, en fixant définitivement le ſort des places en deça de l'Adige, rendent inutile pour l'armée la connoiſſance du premier.

Le Chef de l'Etat-major Général
Signé la Horie.

Pour copie conforme, l'Adjut. Command.
Signé Mangeot.

Pour copie conforme le Command. d'armes
Chancel.

Rheinarmee. Generalſtaab.

Im Hauptquartier zu Salzburg, den 11. Pluvioſe, im 9ten Jahre.

Tagsbefehl vom 11. Pluvioſe.

Der Obergeneral Moreau eilt der Armee zu melden, daß am 6. dieß (26. Jänner) zu Lüneville zwiſchen den bevollmächtigten Miniſtern der Republik und Seiner Majeſtät des Kaiſers ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen worden, der unter andern Verfügungen auch feſtgeſetzt, daß der franzöſiſchen Armee die Plätze Peſchiera, Mantua, Porto Legnago, Ferrarra und Ankona übergeben werden, wobey es den in Italien kommandirenden Generalen überlaſſen bleibt, eine Demarkationslinie zu ziehen. — Durch dieſe Convention iſt ein Waffenſtillſtand feſtgeſetzt, der nicht kürzer als 30 Tage ſeyn darf, von 14. Pluv. (3. Febr.) an gerechnet; er gilt ſowohl für Deutſchland als Italien, und die Feindſeligkeiten können erſt nach vorhergegangener 15tägiger Aufkündigung wieder anfangen. Es war ſchon vorher in Italien ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen worden; da aber der Inhalt des von Lüneville das endliche Schickſal der Feſtungen dießſeits der Etſch entſcheidet, ſo iſt die Kenntniß des erſtern für die Armee entbehrlich.

Der Chef vom Generalſtaab
Laborie.

Dem Original gleichlautend:
Der Adjutant-Kommandant
Mangeot.

Dem Original gleichlautend:
Der Stadtkommandant
Chancel.

Nro. XXXXIII.

Friedens-Traktat,

geſchloſſen zu Lüneville, den 20. Pluvioſe (9. Febr.) 9. J. der franzöſiſchen Republik.

General Bellavene iſt hier von Lüneville heute Nachts eingetroffen, und war vom Bürger Joſeph Bonaparte für den Frieden mit Oeſterreich bevollmächtigten Miniſter beauftragt, dem Miniſter der auswärtigen Geſchäfte nachfolgenden Traktat zu übergeben:

„Se. Majeſtät der Kaiſer, König von Hungarn und Böhmen, und der erſte Conſul der franzöſiſchen Republik, im Namen des franzöſiſchen Volkes, beyde gleich beſorgt, die Drangſale des Krieges zu beendigen, haben beſchloſſen, zum Abſchluſſe eines definitiven Friedens- und Freundſchafts-Traktats zu ſchreiten.

Gedachte Se. k. k. Majeſtät von einem nicht minder lebhaften Verlangen beſeelt, das deutſche Reich an den Wohlthaten des Friedens Theil nehmen zu laſſen, und da die gegenwärtigen Verhältniſſe

niſſe die nöthige Zeit nicht geſtatten, um das Reich zur Berathſchlagung zu ziehen, und es durch ſeine Verordneten an der Unterhandlung Theil nehmen zu laſſen; und indem gedachte Se. Majeſtät andererſeits auf dasjenige Rückſicht nahmen, was durch die Reichsdeputation auf dem vorhergegangenen Raſtatter-Congreſſe bereits bewilliget und eingegangen worden war, haben nach dem Beyſpiele ähnlicher Vorgänge bey ähnlichen Umſtänden beſchloſſen, im Namen des deutſchen Körpers zu ſtipuliren.

Zu Folge deſſen ſind von den contrahirenden Theilen folgende Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich: Von Sr. k. k. Majeſtät, Hr. Ludwig, des heil. röm. Reichs Graf v. Kobenzl, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Stephansordens, und des Ordens des heil. Johannes von Jeruſalem, Kämmerer, wirklicher geheimer Rath gedachter Sr. k. k. Majeſtät, k. k. Conferenz-Miniſter, und Hof- und Staats-Vicekanzler; und von dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik, im Namen des franzöſiſchen Volkes, der Bürger Joſeph Bonaparte, Staatsrath.

Welche nach ausgewechſelten beyderſeitigen Vollmachten folgende Artikel beſchloſſen haben:

Art. I. Es ſoll für die Zukunft und für Allzeit Freundſchaft und gutes Einverſtändniß zwiſchen Se. Majeſtät dem Kaiſer, König von Hungarn und Böhmen, welcher ſowohl in ſeinem als im Namen des deutſchen Reichs ſtipulirt, und der franzöſiſchen Republik beſtehen; wobey gedachte Se. Majeſtät ſich verbindlich machen, die Ratifikation des gedachten Reichs in guter und gehöriger Form zu gegenwärtigen Traktate zu veranſtalten.

Die größte Aufmerkſamkeit ſoll von einer wie von der andern Seite darauf gewandt werden, eine vollkommene Harmonie zu erhalten, und allen Feindſeligkeiten zu Lande oder zu Meer, aus was immer für einer Urſache, oder unter was immer für einem Vorwande ſie ſich ereignen könnten, vorzubeugen; beyde Theile werden ſorgfältig darauf bedacht ſeyn, die glücklicher Weiſe wieder hergeſtellte Einigkeit zu unterhalten. Keinerley Hülfe, oder Unterſtützung ſoll, weder directe, noch indirecte, denjenigen geleiſtet werden, welche einem oder dem andern der kontrahirenden Theile Nachtheil zufügen wollten.

Art. II. Die Abtretung der Belgiſchen Niederlande an die franzöſiſche Republik, welch im 3ten Art. von Campo-Formio bereits ſtipulirt ward, wird auf die förmlichſte Weiſe hier erneuert, und zwar ſolcher Geſtalt, daß Se. k. k. Majeſtät für Sich und Ihre Nachfolger, ſowohl in Ihrem, als im Namen des deutſchen Reichs auf alle Rechte und Anſprüche an gedachte Provinzen Verzicht leiſten, welche auf ewige Zeiten, mit der ganzen Souveränität und Eigenthümlichkeit von der franzöſiſchen Republik nebſt allen Territorial-Gütern, welche davon abhangen, beſeſſen werden ſollen.

Im Gleichen treten Se. k. k. Majeſtät der franzöſiſchen Republik, und zwar mit der förmlichen Beyſtimmung des Reiches ab:

1.) Die Grafſchaft Falkenſtein mit allen ihren Appertinenzien.

2.) Das Frickthal, und alles, was dem Hauſe Oeſtereich auf dem linken Ufer des Rheins zwiſchen Zurzach und Baſel angehört. Die franzöſiſche Republik behält ſich vor, dieſes letzte Land an die Helvetiſche Republik abzutreten.

Art. III. In gleicher Weiſe, mit Erneuerung und Beſtättigung des 6ten Artikels des Traktats von Campo-Formio, ſollen Se. k. k. Majeſtät mit völliger Souveränität, und Eigenthümlichkeit die nachſtehenden Länder beſitzen, als:

Iſtrien, Dalmatien, und die ehemaligen venetianiſchen Inſeln des adriatiſchen Meeres, welche davon abhangen; die Mündungen von Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und die zwiſchen den Erbſtaaten Sr. k. k. Majeſtät, dem adriatiſchen Meere, und der Etſch von ihrem Laufe aus Tyrol an bis an ihren Einfluß in das gedachte Meer, gelegenen Landſtriche: der Thalweg der Etſch wird zur Gränzlinie dienen; und, da durch dieſe Linie die Städte Verona und Porto-Legnago getheilt werden, ſo ſollen auf der Mitte der Brücken gedachter Städte Aufziehbrücken errichtet werden, welche die Trennung bezeichnen ſollen.

Art. IV. Der 18te Artikel des Traktats vom Campo-Formio wird gleicher Weiſe in dem Punkte erneuert, daß Se. k. k. Majeſtät ſich verbindlich machen, dem Herzog von Modena zur Entſchädigung für das Land, welches dieſer Fürſt und deſſen Erben in Italien beſeſſen haben, das Breisgau abzutreten, welches dieſer unter den nämlichen Bedingungen beſitzen ſoll, unter welchen er das Modeneſiſche beſaß.

Art. V. Ferner iſt die Uebereinkunft getroffen, daß Se. kön. Hoheit, der Großherzog von Toskana für ſich, ſeine Nachfolger, und Anſpruchhaber auf das Großherzogthum Toskana,

und den davon abhängigen Theil der Insel Elba, wie auch auf alle Rechte und daraus entspringende Ansprüche auf gedachte Staaten Verzicht leistet, welche von nun an mit völliger Souveränität und Eigenthümlichkeit von Sr. kön. Hoheit dem Infanten Herzog von Parma in Besitz genommen werden sollen.

Der Großherzog erhält in Deutschland vollkommene und vollständige Entschädigung für seine Staaten in Italien. Der Großherzog soll nach Gefallen über die Güter und Besitzungen disponiren können, welche er in Toskana theils durch persönlichen Erwerb, theils aus der Erbschaft persönlicher Erwerbungen weiland Sr. Majestät des Kaisers Leopold II., seines Vaters oder weiland Sr. Majest. des Kaisers Franz I., seines Ahnherrn ins Besondere besitzt; man ist auch übereingekommen, daß die Schuldforderungen, Etablissements, und anderes Eigenthum des gedachten Herzogthums sowohl als dessen gehörig auf dieses Land hypothezirte Schulden dem neuen Großherzoge anheimfallen sollen.

Art. VI. Se. Majestät der Kaiser und König willigen ein, sowohl in Ihrem als im Namen des deutschen Reiches, daß die französische Republik von nun an mit völliger Souveränität und Eigenthümlichkeit die Lande und Domainen, welche auf dem linken Ufer des Rheins liegen und einen Theil des deutschen Reiches ausmachten, besitze, und zwar solcher Gestalt, daß in Gemäßheit desjenigen, was bereits auf dem Congresse zu Rastatt, durch die Reichsdeputation, und mit Genehmigung des Kaisers ausdrücklich bewilliget worden war, der Thalweg des Rheins von nun an die Gränze zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche seyn soll, nämlich: von der Gegend an, wo der Rhein das Helvetische Gebieth verläßt, bis dahin, wo er in das batavische Gebieth übergeht.

Im Folge dessen leistet die französische Republik auf alle, was immer für eine, Besitzung auf dem rechten Ufer des Rheins Verzicht, und willigt ein, demjenigen, dem sie gehören, die Plätze Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, das Fort Cassel, und andere Befestigungen, Mainz gegenüber, auf dem rechten Ufer, das Fort Kehl, und Altbreysach zurückzustellen, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Plätze und Forts in dem nämlichen Zustande verbleiben, in dem sie sich bey ihrer Räumung befinden werden.

Art. VII. Da nun in Folge der Abtretung, welche das Reich an die französische Republik zu machen hat, mehrere Fürsten und Stände des deutschen Reichs sich entweder ganz, oder zum Theile um ihre Besitzungen gebracht sehen werden, und indem es dem gesammten deutschen Reiche obliegt, den aus gegenwärtigem Vertrage entspringenden Verlurst zu tragen, so ist zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und König sowohl in seinem, als im Namen des deutschen Reichs, und der französischen Republik die Uebereinkunft getroffen worden, daß in Gemäßheit der bey dem Congresse zu Rastatt förmlich festgesetzten Grundsätze das Reich gehalten seyn soll, denjenigen Erbfürsten, welche auf dem linken Ufer des Rheins Besitzungen verlieren, eine im Schooße des gedachten Reichs genommene Entschädigung zu ertheilen, zu Folge der Veranstaltungen, welche jenen Grundlagen gemäß weiter bestimmt werden sollen.

Art. VIII. In allen Ländern, welche durch gegenwärtigen Traktat abgetreten, erworben, oder ausgetauscht werden, ist man übereingekommen, so wie es bereits durch den 4. und 10ten Artikel des Traktats vom Campo-Formio geschah, daß diejenigen, denen sie angehören werden, die auf den Boden gedachter Länder hypothezirten Schulden über sich nehmen sollen: allein in Hinsicht auf die Schwierigkeiten, welche sich über die Auslegung der gedachten Artikel des Traktats vom Campo-Formio ergeben haben, hat man sich ausdrücklich verstanden, daß die französische Republik nur jene Schulden übernimmt die von, durch die Stände der abgetretenen Länder förmlich bewilligten Anleihen herrühren, oder für die Ausgaben der eigentlichen Verwaltung gedachter Länder gemacht wurden.

Art. IX. Gleich nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats soll in allen durch gedachten Traktat abgetretenen, erworbenen, oder ausgewechselten Ländern, allen und jeden Einwohnern und Eigenthümern der auf ihren Gütern, Effekten und Einkünften aus Ursache des Krieges haftende Sequester abgenommen werden. Die kontrahirenden Theile machen sich verbindlich, alles das zu leisten, was sie gedachten Partikuliers und den öffentlichen Etablissements gedachter Länder für angelehene Fonds schuldig sind, und alle zu ihrem Nutzen auf jedem derselben haftenden Renten zu zahlen, und zurück zu erstatten. In Folge dessen ist man ausdrücklich übereingekommen, daß die Besitzer von Aktien der Wiener Bank, welche Franzosen geworden sind, den vollen Genuß ihrer Aktien behalten, und die gefallenen, oder fälligen Zinse

davon

davon beziehen sollen, woran sie weder Beschlag noch Abwürdigung, welche man für nicht geschehen ansieht, hindern soll: namentlich jene Abwürdigung nicht, welche daraus entstehen würde, weil die französisch gewordenen Eigenthümer die Dreyßig, und Hundert von Hundert nicht gezahlt haben, welche Se. Majestät der Kaiser und König von den Aktionärs der Wiener Bank gefordert haben.

Art. X. Die kontrahirenden Theile werden ebenfalls alle aus Veranlassung des Krieges auf die Güter, Effekten und Einkünfte der Unterthanen Sr. Majest. des Kaisers oder des Reichs im Gebiethe der französischen Republik, und der französischen in den Staaten Sr. Majestät oder des Reichs befindlichen Bürger verhängte Sequester aufheben.

Art. XI. Gegenwärtiger Friedenstraktat, benanntlich der 8, 9, 10 und dieser 11 Artikel sind als für die Batavische, Helvetische, Cisalpinische und Ligurische Republiken gemeingültig erklärt.

Die kontrahirenden Theile garantiren sich gegenseitig die Unabhängigkeit gedachter Republiken, und ihren Einwohnern die Freyheit, sich eine selbstbeliebige Regierungsform zu geben.

Art. XII. Se. k. k. Majestät thun für sich und ihre Nachfolger zu Gunsten der cisalpinischen Republik Verzicht auf alle Rechte und daraus herrührende Ansprüche auf jene Länder, welche Sie vor dem Kriege besessen haben, und die nach dem Tractate von Campo-Formio ausdrücklich nun einen Bestandtheil der cisalpinischen Republik ausmachen, welche sie mit aller Souveränität und Eigenthümlichkeit nebst allen dazu gehörigen Territorial-Gütern besitzen soll.

Art. XIII. Se. k. k. Maj. bestättigen in Ihrem und im Namen des deutschen Reichs die bereits im Traktat von Campo-Formio gegebene Beystimmung, daß die ehemaligen Reichslehen mit der ligurischen Republik vereiniget werden, und thun hiermit auf alle Rechte und Ansprüche darauf Verzicht.

Art. XIV. Gemäß dem 11. Art. von Campo-Formio soll die Schiffahrt auf der Etsch, welche zwischen den Staaten Sr. k. k. Majestät und jenen der cisalpinischen Republik die Gränzscheide macht, frey seyn, ohne daß man von einer oder der andern Seite einen Zoll errichten, oder Kriegsschiffe aufstellen darf.

Art. XV. Kriegsgefangene beyder Theile, und während des Krieges ausgehobene oder gegebene Geiseln sollen, wenn sie noch nicht freygelassen sind, in Zeit von 40 Tagen, von Unterzeichnung dieses Tractats an gerechnet, freygegeben werden.

Art. XVI. Die Grund- und persönlichen, noch nicht veräußerten Besitzungen Sr. k. H. des Erzherzogs Karl, und der Erben weiland Ihrer k. Hoheit Erzherzoginn Christina, welche sich auf dem der franz. Republik abgetretenen Gebiethe befinden, sollen ihnen zurückgestellt werden, mit der Bedingung sie in Zeit von 3 Jahren zu verkaufen. Eben so soll es mit den Grund- und persönlichen Besitzungen Sr. k. H. des Erzherzogs Ferdinand, und der Erzherzoginn Beatrix seiner Gemahlinn im Gebiethe der cisalpinischen Republik gehalten seyn.

Art. XVII. Die Art. 12, 13, 15, 16, 17 und 18. des Tractats von Campo-Formio sind besonders erneuert, damit sie in völliger Gestalt und nach ihrem ganzen Inhalte vollzogen werden, als wären sie Wort für Wort dem gegenwärtigen Tractate einverleibt. *)

Art.

*) Da diese Artikel nicht Jedermann bekannt seyn können, und um zugleich ein Ganzes zu haben, so werden sie hier wörtlich mitgesetzt:

Art. 12. Alle durch die Städte oder die Regierung oder die bürgerlichen Verwaltungen der ehemaligen Venetianischen Staaten zur Unterhaltung der deutschen und fränkischen Armeen, bis zum Tage der Unterschrift des gegenwärtigen Vertrages, vorgenommene Verkäufe oder Veräusserungen, so wie andere eingegangene Verbindlichkeiten werden bestättigt und als gültig erkannt.

Art. 13. Die Domanial-Urkunden und Archive der verschiedenen durch gegenwärtigen Vertrag abgetrettenen oder ausgetauschten Länder werden innerhalb 3 Monathen nach Auswechslung der Ratifikationen, an diejenigen Mächte ausgeliefert, welche das Eigenthum derselben erworben haben. Die Plane und Karten der Festungen, Städte und Länder, welche die kontrahirenden Mächte durch gegenwärtigen Vertrag erwerben, sollen ihnen getreulich zugestellt werden. Die Kriegspapiere und Verzeichnisse, die während des jetzigen Krieges den Generalstäben der beyderseitigen Armeen abgenommen worden, sollen auf gleiche Weise zurückgegeben werden.

Art. 15. Es soll unverzüglich ein Handels-Vertrag auf billige, und solche Grundlagen errichtet werden, welche Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, und der fränki-

Art. XVIII. Die Contributionen, Lieferungen, Leiſtungen, und jede Kriegspräſtationen ſollen von dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen dieſes Traktats an, ſowohl von Seite Sr. Maj. des Kaiſers, und des deutſchen Reichs, als der franz. Republik, eingeſtellt ſeyn.

Art. XIX. Der gegenwärtige Traktat ſoll von Sr. Maj. dem Kaiſer und König, dem Reiche, und der franz Republik in Zeit von 30 Tagen, oder wo möglich noch früher ratificirt werden; und man iſt überein gekommen, daß die Armeen beyder Mächte in ihren gegenwärtigen Poſitionen ſowohl in Deutſchland als Italien verbleiben ſollen, bis gedachte Ratifikationen des Kaiſers und Königs, des Reiches und der franz. Republik zu gleicher Zeit zu Lüneville zwiſchen den beyderſeitigen Bevollmächtigten ausgewechſelt ſeyn werden. Man iſt auch übereingekommen, daß zehn Tage nach der Auswechslung gedachter Ratificationen die Armeen Sr. k. k. Maj. in die Erbſtaaten zurückkehren ſollen; dagegen dieſe auch in der nämlichen Zeit von den franzöſ. Armeen geräumt werden ſollen, und daß 30 Tage nach gedachter Auswechslung die franz. Armeen das ganze Gebieth des gedachten Reiches werden geräumet haben.

Geſchehen und unterzeichnet zu Lüneville den 20. Pluviose J. 9. der franzöſ. Republik (9. Febr.) 1801.

Unterzeichnet Ludwig Graf v. Cobenzl. Unterzeichnet Joſeph Bonaparte.

Nro. XXXXIV.

Liberté. Egalité. Freyheit. Gleichheit.

Armée du Rhin.

Au quartier-général à Saltzbourg le 21 Pluviose l'an. 9 de la République française, une et indivisible.

Le Général-en-chef.

Considérant que par un traité Passe entré l'Electeur de Bavière & le prince Evêque de Saltzbourg, il ne peut être exporté en Bavière, de Sel provenant des Salines de Hallein; ordonne aux autorités militaires de ne contrarier en aucune manière l'exécution de ce traité.

En conséquence il ne pourra être accordé de passe-port pour l'introduction du Sel en Bavière par terre ou par eau, outre que pour celui provenant des Salines de Reichenhall, Traunstein & Berchtesgaden, ce que devront justifier les conducteurs de Sel destiné pour la Bavière, qui seront

Rhein-Armee.

Im Hauptquartier zu Salzburg den 21 Pluviose im 9ten Jahre der ein und untheilbaren franzöſiſchen Republik.

Der Obergeneral.

In Erwägung, daß gemäß einem zwiſchen dem Churfürſten von Baiern und Fürſtbiſchoffe zu Salzburg abgeſchloſſenen Vertrage, die Einführung des Halleiner-Salzes in Baiern nicht ſtatt hat, befiehlt den militäriſchen Gewalten, der Handhabung jenes Vertrages auf keine Weiſe hinderlich zu ſeyn.

Zufolge deſſen ſoll kein Paß zu Verführung einigen Salzes in Baiern, zu Land oder zu Waſſer gefertiget werden, außer für jenes, welches auf den churfürſtlichen Salinen zu Reichenhall, Traunſtein und Berchtesgaden fabricirt wird; weßwegen ſich die mit dem baieriſchen Salz-Transporte beſchäftigten Fuhrleute durch Fracht-

fränkiſchen Republik gleiche Vortheile zuſichern, welche in den beyderſeitigen Staaten die am meiſten begünſtigten Nationen genießen. Bis dahin ſollen alle Handels-Verbindungen und Verhältniſſe wieder in den Zuſtand, worinn ſie vor dem Kriege waren, hergeſtellt werden.

Art. 16. Kein Bewohner in allen von den öſterreichiſchen und fränkiſchen Armeen eingenommenen Ländern kann, weder perſönlich noch in ſeinem Eigenthum, wegen ſeiner während des Krieges zwiſchen den beyden Mächten geäuſſerten politiſchen Meinungen, oder bürgerlichen, militäriſchen oder kaufmänniſchen Handlungen, vor Gericht gezogen, oder gekränkt werden.

Art. 17. Se. Majeſtät der Kaiſer, König von Ungarn und Böhmen ſoll den Grundſätzen der Neutralität gemäß, in keinem ſeiner Höfen, während des gegenwärtigen Krieges mehr als 6 bewaffnete Kriegsfahrzeuge von jeder der kriegführenden Nationen aufnehmen dürfen.

Art. 18. Se. Majeſtät der Kaiſer, König von Ungarn und Böhmen, machen ſich verbindlich, dem Herzog von Modena, zur Entſchädigung für die Länder, welche dieſer Fürſt und ſeine Erben in Italien beſeſſen, das Breisgau abzutretten, welches derſelbe auf die nämlichen Bedingungen beſitzen ſoll, kraft deren er das Modeneſiſche beſaß.

sont tenus d'être munis d'un certificat délivré par les bureaux de Sel Bavarois, portant le nom du conducteur, la quantité de Sel & la date du départ des voitures ou batteaux.

Le Général-en-chef,

Signé: Moreau.

Pour copie conforme.

Pour le Général de Brigade Chef par intérim de l'etat-major-général.

L' adjudant-commandant

Bertrand.

Frachtscheine ausweisen müssen, die von baierischen Salzämtern gefertiget sind, und den Namen des Fuhrmannes, die Größe der Salzladung, und den Tag der Abfuhr der Wägen oder Schiffe enthalten.

Der Ober-General,

unterzeichnet:

Moreau.

Die Richtigkeit der Abschrift bezeuget

anstatt des Brigade-Generals und Chef ad interim des General-Staabs

Der Adjudant-Kommandant

Bertrand.

Articles concernants du Traité passé entre l'Electeur de Bavière et le prince archevêque de Salzbourg en date du 4. Fevr. 1781.

Art. IX. A l'exception du territoire de la baviére l'archévêché se réserve expressément le libre débit de Sel *par terre*, soit en son territoire, soit en Styrie, Carinthie, Tyrol & ces contrées, en renonçant cependant à ce débit pour tous les endroits ou il en pourroit résulter préjudice ou entraves pour le débit de Sel de Hallein, appartenant aux ducs de Bavière. . . . .

. . . . . .

Art. XIII. Et comme l'archévêché de Salzbourg a cédé aux ducs regnants de bavière tout le débit par *eau* du Sel fabriqué à Hallein, ce Traité ne sera soumis à aucun changement, tant que ces ducs voudront eux mêmes conserver ce débit.

Einschlägige Artikel des am 4. Febr. 1781 zwischen Churbaiern und dem Erzstifte Salzburg erneuerten Vertrages.

Neuntens: Außer den baierischen Landen bleibt dem Erzstifte der offene Verschleiß des Salzes zu Lande sowohl im Erzbißthum, als auch Steyer, Kärnthen, Tyrol, und derselben Gegend ausdrücklich vorbehalten, wohingegen das Erzstift sich dieses Verschleißes an all jenen Orten begiebt, wo derselbe dem Halleinischen Salzverschleiße eines Herzogen in Baiern hinderlich oder nachtheilig seyn kann; . . . .

. . . . . .

Gleichwie nun

Dreyzehntens: das Erzstift Salzburg den ganzen Handel des Halleinischen Salzes zu Wasser den regierenden Fürsten in Bayern verlassen, übergeben und verliehen hat; als soll es in so lang dabey sein ohnabgeändertes Bewenden auch in das künftige haben, als lang gedachte Fürsten solchen Verschleiß selbsten fortzuführen gedenken.

Nro. XXXXV.

Avis au Public.

Sur l'invitation à nous faite par le Commandant de la place le Chef de Bataillon Gros, & en vertu des dispositions arrêtées par le Général de Brigade, Chef de l'état-major-général Lahorie, tous les logemens occupés en ce moment à Munich par des Officiers, Militaires, ou Employés à l'armée française, seront censés vacants, à compter du 13 Ventose (4 du présent mois de Mars) excepté ceux qui auront été renouvellés par la Commission des logemens, & sur l'invitation

Kundmachung.

Nach der anher gemachten Eröffnung des französischen Platz-Commandanten, Chef de Bataillon Gros, und in Gemäßheit der von dem Brigade-General, und Chef de l'état-major-général Lahorie, demselben ertheilten Befehle sind alle Quartiere, welche dermalen in hiesiger Stadt durch französische Offiziere, Militärpersonen, oder Employés besetzt sind, vom 4ten dieses Monats März als leer zu betrachten, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Quartiers-Commißion auf voraus von dem

Platz-

tation préliminaire & expreſſe du Commandant de la place, juſtifiant le droit de ſéjourner à Munich.

D'après cette meſure aucun propriétaire ou habitant de cette ville ne pourra recevoir chez lui qui que ce ſoit, s'il n'eſt porteur d'un nouveau billet de logement; le quel billet ne lui ſera accordé, qu'après s'être légitimé de la manière ci-deſſus.

En conſéquence, il eſt ordonné à tous propriétaires & habitans de cette ville, de faire inſcrire, dans le plus court délai, ſur la porte de leur maiſon oſtenſiblement, & en langue françaiſe les noms, & qualités des perſonnes qui s'y trouvent en quartier.

Le public étant lui même intereſſé à cette meſure, on s'attend, qu'elle ſera d'autant plus ponctuellement exécutée, que chaque contravention ſeroit punie immédiatement par une amande de dix écus d'Empire.

Munich ce 2 Mars 1801.

Platz-Commandanten ausdrücklich erklärte Quartiersfähigkeit erneuert ſeyn werden.

Zufolge deſſen darf kein hieſiger Hauseigenthümer oder Einwohner jemand bey ſich aufnehmen, wenn er nicht ein neues Quartierbillet überbringt, welches ihm nicht ertheilt werden wird, bevor er nicht auf obige Weiſe das Befugniß zu ſeinem hieſigen Aufenthalt wird ausgewieſen haben.

Es wird daher allen Hauseigenthümern und Einwohnern aufgetragen, in der kürzeſten Zeitfriſt auf der Hausthüre deutlich, und in franzöſiſcher Sprache den Namen und die Eigenſchaft der dort einquartirten Perſonen anzuheften.

Da dieſe Maßregel zum eigenen Vortheile des Publikums gereichet; ſo gewärtiget man um ſo mehr den pünktlichſten Vollzug derſelben, als auf die Nichtbefolgung eine Strafe von zehen Reichsthalern unmittelbar eintreten würde.

München den 2 März. 1801.

Nro. XXXXVI.

Avis au public.

Sur l'invitation à nous faite par le Commandant de la place le Chef de Bataillon Gros, & en vertu des diſpoſitions arrêtées par le Général-en-Chef, tous les Employés des Adminiſtrations de l'armée françaiſe qui ſe trouvent dans la place de Munich, doivent la quitter pour ſe rendre à Augsbourg.

D'après cette meſure aucun propiétaire ou habitant de cette ville, ne pourra *dès aujourd'hui* recevoir ou garder chez lui un individu employé ou attaché aux adminiſtrations de l'armée, s'il n'eſt porteur d'un nouveau billet de logement; lequel ne lui ſera accordé, que ſur l'invitation préliminaire du Commandant de la place.

Le public étant lui-même intéreſſé à cette meſure, on s'attend, qu'elle ſera d'autant plus ponctuellement exécutée que chaque contravention ſeroit punie immédiatement par une amande de dix écus d'empire.

Munich ce 30. Mars. 1801. (9. Germinal an. 9.

Kundmachung.

Nach der anher gemachten Eröffnung des franzöſiſchen Platz-Kommandanten Chef de Bataillon *Gros*, und in Gemäßheit der vom Ober-General ertheilten Befehle, müſſen alle bey den Adminiſtrationen der franzöſiſchen Armee angeſtellten Perſonen die hieſige Stadt verlaſſen, um ſich nach Augsburg zu begeben.

Zu Folge deſſen darf von heute an kein hieſiger Hauseigenthümer oder Einwohner, irgend ein bey den Adminiſtrationen der Armee angeſtelltes Individuum bey ſich behalten oder aufnehmen, wenn daſſelbe nicht ein neues Quartier-Billet beybringt, welches ihm nur auf vorläufige Invitation des Platzkommandanten ertheilt werden wird.

Da dieſe Maaßregel zum eignen Vortheile des Publikums gereichet; ſo gewärtiget man um ſo mehr den pünktlichſten Vollzug derſelben als, auf die Nichtbefolgung eine Strafe von zehn Reichsthalern unmittelbar eintretten würde.

München den 30. März 1801.

Plan und Erklärung der Numern

zu

den Plan der Schlacht-Gegend bey Hohenlinden

am 3ten December 1800.

Stellung der fränkischen Armee am 27. Novbr., und zwar des rechten Flügels unter Gen. Lieut. Lecourb mit dem Hauptkorps von 13. Bataillons, und 14. Eskadrons bey Helfendorf auf der Rosenheimer Chaussee, der übrige Theil dieses Flügels war von Feldkirchen bis an das linke Ufer der Isar aufgestellt; vom Centrum stand eine Division auf der Straße nach Wasserburg zu Ebersberg, die beyden andern standen als Reserve rechts und links dieser Chaussee. Der linke Flügel unter Gen. Lieut. Grenier lehnte sich rechts an Hohenlinden, links erstreckte er sich bis gegen Harthofen. Nro. 1.

Ankunft der österreichischen Armee bey Massing und Gangkofen. Nro. 2.

Marsch der fränkischen Armee gegen den Inn am 28, 29 und 30ten Novbr. Nro. 3.

Auf dem linken Flügel nahm die Division Legrand Dorfen nach einem unbedeutendem Gefechte, und rückte dann auf die Höhen von Taufkirchen, die Divisionen Ney und Hardy nahmen eine Stellung auf den Anhöhen, welche die Ebenen von Ampfing bestreichen, indem sie sich in Echelons auf die Chaussee stellten; eine Brigade war hinter Haun, eine bey Aschau, und eine dritte nebst 2 Grenadiers Bataillons bey Reichertsh'eim aufgestellt; die Division Grandjean von der Reserve des Centrum, welche den Divisionen Ney und Hardy gefolgt war, nahm ihren Posten hinter Haag, vom Centrum drang die Division Decaen durch das Glonthal, und trieb eine Brigade bis an die Attel vor, während dem der Gen. Richepanse die Vorposten von Wasserburg nöthigte, sich in den Brückenkopf zurückzuziehen; der rechte Flügel recognoscirte bey Rosenheim bis an den Inn.

Bewegung der österreichischen Armee am 29ten Novbr. von Gangkofen nach Ekelkofen und Neumarkt. Nro. 4.

Marsch dieser Armee nach Ampfing in 3 Colonen, die vom rechten Flügel unter Gen. Baillet Latour, die vom Centrum unter Erzherzog Johann, und die vom linken Flügel unter Gen. Rich. Nro. 5.

Stellung derselben bey Ampfing, und des baierischen Corps bey Mühldorf am 30. Novbr. Nro. 6.

Angriff der österreichischen Armee in denselben 3. Colonnen, wie Nro. 5, auf den französischen linken Flügel am 1ten Decbr. Nro. 7.

Schlachtlinie der Division Ney und Avanciren derselben. Nro. 8.

Die mittlere Colonne der Oesterreicher muß der Division Ney einen Augenblick weichen; erhält aber bald ihre ersten Vortheile wieder. Nro. 9.

Marsch und Stellung der bey Reichertsheim gestandenen fränkischen Truppen, welche zur Unterstützung der Retirade von Hardy marschirt sind. Nro. 10.

Eine Brigade der Division Legrand, welche sich auf Dorfen zurückzieht. Nro. 11.

Rückzug der bey Aschau überwältigten Brigade Desperrieres. Nro. 12.

Nro. 13. Brigade des Gen. Boyer der Division Grandjean, welche bey Saxenstätten aufgestellt war, um den Rückzug der Divisionen Ney und Hardy zu erleichtern, und deren Arrièregarde zu machen.

Nro. 14. Allgemeiner Rückzug der fränkischen Truppen am 1ten December, und Stellung derselben bey Haag und bey Dorfen.

Nro. 15. Die Division Grandjean, welche sich auf die Höhen von Ramsau stellt.

Nro. 16. General Richepanse, welcher zur Unterstützung der Brigade Walther da aufgestellt war.

Nro. 17. Stellung der Brigade Walther am Abend des 1ten Decbr.

Nro. 18. Stellung der österreichischen Armee nach dem Gefechte.

Nro. 19. Marsch und Stellung bey Haag am 2ten Decbr.

Nro. 20. Das bey Mühldorf gestandene bairische Corps, welches zur Armee gestossen.

Nro. 21. Corps des Gen. Kienmaier, welches diesen Tag bey Dorfen angekommen.

Nro. 22. Oesterreichische Truppen, die nach einem lebhaften Gefechte sich des Postens von Landshut bemächtigen.

Nro. 23. Vorrücken dieser Truppen auf beyden Ufern der Isar.

Nro. 24. Wegnahme von Freysing durch dieselben am 3ten Decbr.

Nro. 25. Stellung, welche die fränkische Armee am 2ten Decbr. nimmt, nämlich das Corps des Gen. Grenier rechts bey Hohenlinden, links zu Harthofen; vom Centrum stellte sich die Division Grouchy am rechten äußersten Ende dieser Stellung auf; die Division Richepanse, zu der die Brigade Walther auf dem Wege von St. Christoph wieder stieß, zog sich auf Ebersberg, und die Division Decaen auf Zorneding zurück; der Gen. Lecourbe nahm seine erste Stellung bey Helfendorf wieder, und detaschirte gegen Pframeting.

Nro. 26. 5 Compagnien und 2 Escadrons, welche zur Deckung des linken Flügels der Division Legrand gegen Lendorf aufgestellt waren.

Nro. 27. Die Cavallerie-Reserve unter Gen. d'Haupoult.

Nro. 28. Eine Brigade Cavallerie und 4 Compagnien Infanterie unter Gen. Espagne, welche gegen Erding aufgestellt waren, um die linke Flanke der Armee, und deren Verbindung mit München zu decken.

Nro. 29. Marsch der österreichischen Hauptarmee in 3 Colonnen zum Angriff der Franken am 3ten December.

Nro. 30. Vorrücken des Gen. Kienmaier über Lendorf gegen Buch.

Nro. 31. Das 4te Husarenregiment, 3 Piecen Artillerie, und die 108te Halbbrigade in Schlachtordnung; die 46 und 57te in Colonne.

Nro. 32. Angriff der Avantgarde des österreichischen Zentrum auf diese Truppen, unterstützt durch eine Brigade Grenadiers, und eine Brigade Baiern.

Nro. 33. Die 106te und 1 halbes Bataillon der 56ten Halbbrigade, welche der 108ten zu Hilfe kommen.

Nro. 34. Attaque von 2 Escadrons des 11ten Jägerregiments, unterstützt vom 4ten Husaren-Regiment.

Angriffe der Generäle Ney und Grouchy auf und neben der Chauſee. Nro. 35.

Durch dieſen Angriff zum Zurückziehen genöthigte Oeſterreicher und Baiern. Nro. 36.

Marſch der Generäle Richepanſe und Decaen von Ebersberg über St. Chriſtoph auf Mattenpött. Nro. 37.

Corps, welches unter Gen. Debilly bey Ebersberg zurückblieb. Nro. 38.

Angriff, den die Colonne des öſterreichiſchen linken Flügels auf die Diviſion Richepanſe thut. Nro. 39.

Brigade Drouet, welche dieſe Angriffe aushielt, während der Gen. Richepanſe mit der 48ten und 8ten Halbbrigade, dem 11ten Jägerregiment, und 6 Piecen ſeinen Marſch (37.) fortſetzt. Nro. 40.

Erſte Stellung dieſer Truppen vor Mattenpött. Nro. 41.

Zwey Bataillons Baiern unterſtützt durch ein drittes, welche auf St. Chriſtoph marſchiren ſollten, bey dem erſten Eintritt in den Wald aber von den Truppen des Gen. Richepanſe angegriffen und umwickelt werden. Nro. 42.

Oeſterreichiſche Cavallerie der mittlern Colonne, welche an dem Eingange des Defilees halten geblieben, und ſich nun neben der Chauſee formirt. Nro. 43.

Angriff des fränkiſchen 11ten Jägerreziments, das von einer Eſcadron baieriſcher Chevauxlegers zurückgeworfen wird. Nro. 44.

NB. Bey welcher Gelegenheit dieſe Eſcadron mehrere Piecen erobert, aus Mangel des Anſpanns aber nur eine Haubize mit fortnehmen konnte.

Attaque der Infanterie des Gen. Richepanſe in mehreren Colonnen. Nro. 45.

Vortrapp des Gen. Decaen, welcher die Oeſterreicher bey St. Chriſtoph angreift und zurücktreibt. Nro. 46.

Vorrücken eines Theils der öſterreichiſchen Truppen, welche die Franken wieder zurückſchlagen. Nro. 47.

Bewegung des fränkiſchen Gen. Kniatzewicz gegen die Chauſee von Haag, welche die Oeſterreicher hier nöthigt, die Stellung zu nehmen. Nro. 48.

Nro. 49.

Fortſchritte der beyden öſterreichiſchen Colonnen des rechten Flügels in der Direktion von Mittelbach, Burghain, und Buch. Nro. 50.

Die Diviſionen Legrand und Baſtoul, welche dieſe Angriffe aushielten. Nro. 51.

Gänzliche Auflöſung der mittlern Colonne und Laufen derſelben gegen Dorfen, nachdem der Gen. Richepanſe die Queue derſelben geworfen, und die Generäle Ney und Grouchy auch die Tete zum Zurückziehen genöthigt. Nro. 52.

Die äußerſte Colonne der Oeſterreicher, die von der Diviſion Legrand in die Defileen von Lendorf zurückgeworfen wird. Nro. 53.

Eben ſo wird die Colonne des Gen. Bailler durch die Diviſion Baſtoul genöthigt, ſich auf Iſen zurückzuziehen. Gedachte Colonne nimmt aber Poſition auf den Höhen von Tatting. Nro. 54.

Letzter Angriff des fränkiſchen linken Flügels. Der Gen. Bonnet macht eine Bewegung gegen die öſterreichiſche rechte Flanke, während dem bricht Nro. 55.

Die Reſerve-Brigade Jola auf, um ſie auf der linken zu überflügeln. Nro. 56.

Nro. 57. Rückzug und Stellung dieſes Flügels bey Dorfen.

Nro. 58. Stellung, welche der Gen. Kniatzewicz nach ſeiner erſten Bewegung (48.) genommen, während Gen. Decaen ſeinen Marſch auf Mattenpött fortſetzte.

Nro. 59. Angriff, den die Oeſterreicher auf dieſe Stellung machen.

Nro. 60. Bewegung des Gen. Durut in der rechten Flanke der Oeſterreicher bey Albaching, welche ſolche zum Rückzug auf Mühldorf zwang.

Nro. 61. Stellung der Cavallerie der mittlern Colonne bey Haag, Nachmittags nach verlohrner Schlacht.

Nro. 62. Angriff, den das Corps des Gen. Mezzieri in der Nacht vom 3ten Decbr. auf die Truppen des Gen. Espagne macht.

Nro. 63. Rückzug dieſes Corps am 4ten Decbr.

Nro. 64. Rückzug des öſterreichiſchen rechten Flügels in der Nacht des 3ten, und am 4ten December.

Nro. 65. Stellung des Centrum am 4ten, welche ſpäter durch die Diviſion Kienmaier eingenommen war.

Nro. 66. Stellung der fränkiſchen Armee am 5ten Decbr., und nachdem ſolche den 4ten zum Verfolgen angewandt hatte: nämlich

der rechte Flügel in Roſenheim und an dem dortigen linken Innufer, vom Centrum die Diviſion Decaen auf der Straße von Ebersberg, Waſſerburg blokirend; die Diviſion Grouchy in Echelons auf der Chauſſee von Haag, das Defilee von Aſchau deckend, und Kraiburg beobachtend; die Diviſion Richepanſe vor Remering, ihre Avantgarde zu Ampfing; vom linken Flügel ſtand die Diviſion Legrand zwiſchen Liebbeuck und Steig; die Diviſion Bonnet als Reſerve auf den Höhen von Schwindek; das Corps des Gen. Collaud war bey Erding angekommen, und hatte eine Brigade nach Taufkirchen detachirt, die die Communikation zwiſchen den Diviſionen Ney und Legrand herſtellte; die Cavallerie-Reſerve blieb zu Hohenlinden.

Nro. 67. Stellung der öſterreichiſchen Armee vom 5, und 6, bis zum 9, und 10ten Decbr., und zwar:

Nro. 68. General Mezzieri bey Brombach.

Nro. 69. Corps de Reſerve bey Hohenwarth.

Nro. 70. Diviſion Baillet bey Obing.

Nro. 71. Diviſion Rieſch bey Hartmanns- und Stephanskirchen.

Nro. 72. Diviſion Kienmaier vid. Nro. 65.

Alphabetisches Register
über
den zweyten Band
der Generalien-Sammlung
von denen Jahren 1800 und 1801.

A.

Abbrändler, der 3 Steuerfreyjahren halber sind die von Zeit zu Zeit abgebrägnte in einer Designation mit Entwerfung des Hoffußes, und einfachen Steuerbetrages vorzutragen, und solche Designationen mit denen ordinari Nachlaßbeschreibungen zu denen Landsteuerämtern einzusenden. s. 120. §. 12. Es müssen aber auch jene, welche die zulässige 3 Freyjahre bereits genossen, die Steuern wieder entrichten, wenn sie schon ihre Häuser und anders noch nicht ganz oder zum Theil nicht auf- oder ausgebaut haben. s. 121. §. 12.

Abgaben, welche Correspondenz wegen den zu haltenden Landtag gepflogen, und was für ein landesfürstliches Postulat der Landschaft vorgelegt wurde. s. 105. et 123. N. 2. et 5.

Abzug des Kanzleypersonals-Besoldung, wurde bey denen Kriegsumständen dahin bestimmt, daß anstatt des 3ten den 6ten Theil abtragen solle. s. 19. N. 23. et 24.

Accessisten, angestellte, diese sind bey denen Commissionen allzeit beyzuziehen. s. 3. N. 5. siehe Justizstelle.

Accise, ihre Anlegung und Beziehung hat die obere Aufsicht das Finanzdepartement. s. 63. Lit. B.

Adeliches akademisches Kollegium, siehe Neuburg.

Advokaten, kein Rath soll mit ihnen einen vertraulichen Umgang pflegen. s. 2. N. 3. Bey denen Revisionssuchungen als nicht communicabeln Schriften, haben diese keine Duppikate mehr beyzulegen, wofür deßwegen der angesetzte Tax und Schreibgebühr ohne weiters gestrichen werden solle. s. 14. N. 20. Die bey denen Gerichtshöfen bestehende sollen zu keiner Zeit als wirkliche Staatsdiener, wozu sie weder durch die Verfassung, noch durch ein Gesetz geeigenschaftet angesehen, noch irgend eine Folge aus solchen Prinzip gezogen werden. s. 15. N. 22. Vor dem Endsbescheid haben sie nach dem Cod. Jud. cap. 17. §. 4. vorgeschriebene Ueberreichung der Expensarien, zu übergeben, im Unterlassungsfalle Sie mit Ahndung und allenfallsiger Bestrafung angesehen wurden. s. 17. N. 26. Die des Wechselgerichts sind nicht mehr, weil sie schon in der Reihe der Hofrathsadvokaten bemerkt sind, besonders im Staatskalender vorzutragen. s. 21. N. 39. In Rücksicht der Strafen, in welche die Advocaten, wegen ihres Muthwillens, oder der Neglecten verfällt werden, soll es, wie in andern Sachen bey dem churfürstl. Hofrathe nach den bestehenden Ordnungen gehalten werden. s. 23. N. 43. Sie haben bey den ersten Tag eines jeden Edicts-Tages nach der Gerichtsordnung cap. 19. §. 4. N. 2. u. 3. sub poena praeclusi zu erscheinen, wo sodann ein Praesents-Protocoll zur Bestimmung der Ordnung, in welcher ein jeder seine Rechtsnothdurft anzubringen hat, formirt, und die in der Advokatenordnung §. 12. bestimmte Strafe von 2 Reichsthalern in dem Falle, wo diese Ordnung versäumt würde, erholt werden solle. s. 24. N. 49.; ferners ist denen oberpfälzischen Advokaten aufgetragen worden, daß sie in Zukunft für die ihnen behändigt werdende Resolutionen, um so gewisser die Recepissen abgeben sollen, als sonst die bestimmte Strafen wahr gemacht würden. s. 59. §. 9. Deren Aufnahme hat das geheime Justiz- und Polizeydepartement. s. 64. Lit. L. die vorgeschriebene Instanz und erlaubten Recursen sollen genau beobachtet werden. s. 236. N. 135.

Alphabetisches Register.

Agenten, auswärtige churfürstliche, siehe Angelegenheiten.

Agrikultur, die Oberaufsicht hierüber hat das geheime Finanzdepartement. s. 64. Lit. K.

Ahornbaum, die Prüfung desselben, ob dieser und in welcher Gegend in den herobern Staaten mit Zuverlässigkeit fortkommen kann. s. 184. N. 48.

Akademien, die Generalaufsicht hierüber hat das geistliche Departement. s. 65 Lit. K.

Akta Judicial, diese haben die Bothen an die der Aufschrift bestimmte Justizstellen, und nicht denen Partheyen selbst, oder ihren Anwälden einzuliefern. s. 7. N. 10.

Akten-Kommunication, und die sonst in Rechtssachen damit verbundene, und geforderte Kammeralerinnerungen, wovon der General-Landesdirektion selbst die rechtliche Nothdurft beobachtet wird, sollen hinwegfallen. s. 10. N. 16. Auch bey fiscalischen Recessen weder eine noch die andere mehr erforderlich, doch aber die Genehmigung der General-Landesdirektion noch vorbehalten bleibt, welche zwar in Fällen, wo der Fiscal die in der Gerichtsordnung c. 7. §. 9. festgesetzte Gränzen der General-, oder Specialvollmacht überschritten, oder sonst der Fiscus erheblich beschädigt hätte, verweigert werden kann, außerdem aber kurz abgefaßt, und nie verzögert werden soll. ibid. siehe Recessen fiscalische, und fiscus ecclesiasticus.

Akten, die zur höchsten Stelle denen Berichten der Kollegien, nicht in Original, sondern in mundirten Abschriften beygelegt werdende Produkten, sind nicht mehr zu remittiren, sondern bey den Geheimenraths-Akten zu behalten. s. 14. N. 21. Die rheinpfälzische, jülchische und bergische, zweybrückische, dann niederländische Akten sind von der geheimen Currentregistratur zu trennen, und in das geheime Staats-Archiv zu reponiren, wie auch jene die oberpfälzische, neuburg- und sulzbachische in das geheime Landes-Archiv: und so solle in der geheimen Registratur der vorhandene große Vorrath ausgeräumt, und nebst Ueberweisung dessen, was zum geheimen Haus-Archiv gehörig ist, zwischen den Staats- und Landes-Archiv getheilt werden s. 45. N. 29.

Almosen, dieses zu geben, ist sowohl bey Häusern, als auch auf den Straßen wiederholt verbothen. s. 341. §. 7. siehe Bettl.

Amberg, Regierung, mit dieser soll mittes Schreiben korrespondirt werden. s. 94. N. 84.

—— Vor die in der oberpfälzischen Provinz kantonirenden Haustruppen, wurde eine eigene Commission allda ernannt. s. 297. N. 35.

Amortizationsgesetz, ohne besonders wichtige und bey jedem Falle zu prüfenden Gründe, wird den Nonnenklöstern nie eine Befreyung von diesen Gesetze ertheilt. s. 246. N. 14.

Amtsgelder, siehe Rentkassen.

Amtswohnungen sind jenen Landrichtern, welche keine churfürstlichen Amtswohnungen besitzen, Hauszinse, oder Hauszins-Beytrag unter Vorbehaltung der Specialresolutionen für die einzelnen Fälle bewilliget. s. 68. N. 64.

Angelegenheiten der Unterthanen in auswärtigen Staaten betreffende Correspondenz mit churfürstl. Gesandten, Geschäftsträgern und Agenten, soll vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt, sohin an dasselbe eingesendet werden. s. 1. N. 2. Es wird aber dadurch die unmittelbare Communication der Landesstellen mit auswärtigen Agenten nicht aufgehoben, sondern solang gepflogen werden, als es nur darauf ankömmt, nähere Nachrichten der Aufklärungen einzuholen, und nicht bestimmte Ansinnen geschehen, die Weiterungen veranlassen könnten, oder wobey gewisse Regierungs-Grundsätze geltend gemacht, oder Einleitungen zu neuen Uebereinkünften getroffen werden. ibid.

Ankunfts-Briefe, diese sollen bey Gemeindsabtheilungen nicht einzeln errichtet, sondern nur jeder Gemeinde das Anweisungs-Protocoll in Abschrift nebst Plan zugestellt werden. s. 192. N. 72. siehe Gemeindsgründe.

Anlehen zur Bestreitung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse in den kriegerischen Verhältnissen, wurde von der gemeinen Landschaft mit höchstlandesfürstlichen und agnatischen Consensen ein inländisches Anlehen von zwey- bis dreymalhunderttausend Gulden unter gewissen Bedingnissen

ſen ausgeſchrieben. ſ. 303. N. 49. et ſ. 520. N. 71. Weiters hatte ein jeder, innerhalb der von der franzöſiſchen Armee occupirten Linie entlegenen geiſtlichen, adelichen, bürgerlichen, und Land-Bräuhaus-Beſitzer, dann von denen Churfürſtl. Bräuhäuſern ein Land-Anlehen von 150 fl. gegen erhaltender Churfürſtlicher und Landſchaftlicher gemeindſame Obligation, und 5 pC. jährlicher Verzinſung, zu erlegen. ſ. 320. N. 73. et ſ. 323. N. 75. ſiehe Kirchen-Anlehen.

Anſäßigmachung, bey dieſer iſt in ſämmtlichen herobern Staaten die katholiſche Religionseigenſchaft nicht ferner als eine weſentliche Bedingniß anzuſehen, und darnach andere Glaubensgenoſſen davon auszuſchließen: Auf dieſem Grundſatze iſt in Zukunft feſt zu beharren. ſ. 259. N. 36. Die ſämmtliche Unterthanen werden ſich beſtreben, mit Beſeitigung alles Religions-Haſſes anderer Religions-Verwandten, welche ſich in herobern Landen auf geſetzlichen Weg anſäßig machen werden, mit Achtung und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menſchen vorſchreibt. ſ. 267. N. 47. Alle Obrigkeiten haben die Anſäßigmachung anderer Religions-Verwandten, ſoferne dieſelbe die geſetzliche Erforderniß in Erfüllung bringen, ſich durch Geſchicklichkeit auszeichnen, oder ſonſt mit zureichenden Vermögen verſehen ſind, keine Hinderniß zu machen, oder zugeſtatten, ſondern ſich jederzeit der höchſten Willensmeynung gemäß zu benehmen. ibid. Die freye Befugniß ſich in den herobern Landen anſäßig machen zu dürfen, iſt noch zur Zeit nur auf die chriſtliche Confeſſionen und nicht auf die Juden im Allgemeinen zu erſtrecken. ſ. 368. N. 37.

Anſiedlung, wo ſich arbeitſame Familien auf den noch unkultivirten Boden niederzulaſſen gedenken, denen wird aller Vorſchub gegeben, ſofern die beſondere Umſtände erfordern, und die Staatskräfte geſtatten. Die vorzügliche Aufmerkſamkeit aber iſt dahin zu wenden, daß in den Möſſern, welche eine theilweiſe Kultur zulaſſen, einzelne Niederlaſſung durch Hinwegräumung der entgegenſtehenden Hinderniſſe und Erleichterung der Mittel auf alle Weiſe befördert, und durch dieſe ermunternde Beyſpiele nach und nach derjenige Zweck herbeygeführt werde, welcher nur durch beſtändiges progreſſives Hinwirken auf denſelben, erreicht werden kann. ſ. 236. N. 134. Denen proteſtantiſchen Anſiedlern wird immer der landesfürſtliche Schutz ſowohl für ihre Perſon, als auch für ihr Eigenthum angedeihet. Sollte deſſen ungeachtet ein ſolcher veranlaßt werden, das Land wieder verlaſſen zu wollen, ſo iſt einen ſolchen wegen Abſchoß- oder Abzugs-Gelder der Austritt nicht zu erſchweren ſ. 269. N. 54. §. 1. Da bisher die Freyheit noch unbeſchränkt belaſſen worden, Güter in dieſſeitigen Landen zu acquiriren, ohne ſich perſönlich darin niederlaſſen zu müſſen, ſo wird auch ohne beſondere Gründe und eintretende Mißbräuche kein entgegengeſetztes Zwanggeboth eingeführt. ibid. §. 2. Indeſſen können diejenige, welche um Beförderung der Landeskultur, und Vermehrung der Induſtrie ſich beſondere Verdienſte erwerben, immer erwarten, daß ſie auch auf eine ehrenvolle Art ausgezeichnet, und belohnt werden. ibid. §. 3. Denen proteſtantiſchen Anſiedlern iſt wegen ihrer Gewiſſens-Freyheit erlaubt, einen Geiſtlichen ihrer Religion als Hauslehrer anzunehmen, welcher in einem beſondern Zimmer für ſie und ihre Hausgenoſſen den Gottesdienſt halten, nach den Gebräuchen ihrer Religion die Sakramente adminiſtriren, und ihrer Jugend in der Religion Unterricht zu geben. ibid. §. 4.

Anwartſchaften auf ſtädtiſche und märktiſche Dienſte; auch Heyrathen der Wittwen und Töchter ſind abgeſchaft. ſ. 62. N. 60.

Apotheken, die Viſitationen derſelben, werden im Herzogthum Neuburg, von der daſigen Landesdirektion vorgenommen. ſ. 158. N. 4.

Arbeitshaus, nach zu Stande gekommener Errichtung eines Zuchthauſes in Burghauſen ſoll das hieſige Zuchthaus als eine Arbeitsanſtalt für Bettler, Vaganten und müſſige Leute fort beſtehen, ſo wie der daran ſtoßende Thurm zu einem Detentions-Orte für die noch unter den Prozeß liegende Verbrecher von minder gefährlicher Gattung herzurichten iſt. ſ. 21. N. 40. und ſo iſt auch von der Regierung Straubing, ob allda für geringere Verbrecher kein Arbeitshaus hergeſtellt werden könne, Bericht abgefordert worden. ſ. 23. N. 45.

Alphabetisches Register.

Arbeitshaus in Neuburg, die zu ihrer Unterhaltung bisher eingeführt gewesene 17. sogenannte Landesfunde, sind für immer aufgehoben, und die Kösten bis zur Organisation eines Zucht- oder Arbeitshauses auf das churfürstl. Aerarium übernommen worden. s. 212. N. 93.

Archiv, die Aufsicht über Haus- und Staats-Archive hat das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. s. 63. §. 3. Die im Jahr 1640 erlassene Instruktion wurde dahin erneuert, daß all diejenige, welche vor oder seit jetziger Regierung ihre Dienste und Aemter verändert, oder verlassen haben, ihre vorher in Handen gehabte Staats-Papiere und Akten, sie mögen ur- oder abschriftlich denselben mitgetheilt worden seyn, an die betreffende Archive oder Registraturen sogleich nebst einer in dupplo verfertigten Desination, deren eine der Archivar oder Registrator dem Einlieferer zu unterschreiben hat, abgeben, und hiemit zurückerstatten sollen. s. 36. N. 13. §. 1. Eben dieses ist in Zukunft von jedem genauest zu befolgen, der entweders zur höheren Stellen befördert und auf ein anderes Amt, oder in die Ruhe versetzt wird. ibid. §. 2. Auf den Todfall eines Staatsdieners, von welchem Range er immer seyn mag, soll die Anzeige hievon sogleich bey dem betreffenden Archiv oder Registratur gemacht werden, damit von dort sogleich ein Archivar oder Registrator abgeordnet werde, der in Beyseyn der Obsignanten die Akten und Staats-Papiere, nach vorläufigem Verzeichnis und Recognoscirung zu sich nimmt. ibid. §. 3. Sollte der Archivar oder Registrator bey Durchgehung dieser Akten oder Urkunden einen Abgang entdecken, so hat derselbe auf der Stelle hievon bey seiner vorgesetzten Behörde, die Anzeige zu machen, damit nähere Nachfrage gehalten, und das Abgehende noch zeitig entdeckt werde. ibid. §. 4. Ferners haben die Justiz-Kollegien und übrige Justiz-Beamten, dann alle von Agnatschafts-wegen obsignirende Personen, auch alle Testaments-Executoren bey eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, daß gleich bey der Obsignation der betreffende Archivar oder Registrator gegenwärtig seye, und im Fall von den Erben wäre vergessen worden, die Anzeige des Todesfall bey der Registratur machen zu lassen, diesen Mangel sogleich zu ergänzen. ibid. §. 5. Würden sich bey der Inventirung oder sonst einer Auseinandersetzung der Verlassenschaft noch churfürstl. Papiere oder Schriften vorfinden, so hat selbe die Testaments-Execution, oder der die Verlassenschaft besorgende Justiz-Kommissär sogleich mit einer Specification zu versehen, nebst Anzeige über die Art, und den Ort der Entdeckung an die betreffende Registratur, oder wenn es archivalische Urkunden sind, an das betreffende Archiv verschlossen einzusenden. ibid. §. 6. Dem geheimen Landes-Archiv ist zur Beyschaffung der zu der vorhandenen Büchersammlung benöthigten Werken pro regula 100 fl. bey dem Hof-Zahlamte anzuweisen. s. 369. N. 38.; und denen geheimen Referendairs ist freygestellt, gegen auszustellende Empfangsscheine sich dieser Büchersammlung zu bedienen. ibid.

Arme, auf dem Lande, für die Verpflegung derselben sollen die churfürstlichen Landgerichten, wie auch Städte und Märkte nach dem bestehenden Münchnerischen Armen-Instituts-Anstalten treffen und errichten, auch durch getreue Rechnungsablage unter Mitwürkung des Orts-Seelsorgers das Zutrauen der Gemeinden erwerben, und zu erhalten trachten. s. 193. N. 74. Deßwegen wurde denenselben der unterm 21. März 1801. in Druck erschienene Unterricht für die Armen-Instituts- und Abtheilungs-Kommissär, zum Muster mitgetheilt. ibid. N. 75. Um von dem Zustande der Armen auf dem Lande mehrere Einsicht zu erhalten, so haben sämmtliche Landgerichter, gefreyte Stände, und all übrige Obrigkeiten hiesigen Lande eine tabellarische Anzeige nach dem vorgeschriebenen Formular einzuschicken. s. 225. N. 109. Wenn ein Armer den nöthigen Unterhalt nicht erhält, so kann sich derselbe von dem nächsten Schriftkundigen eine Anzeige verfertigen lassen, und solche mit des Kopisten Unterschrift an die vorgesetzte Landes-Direktion oder Regierung überschicken. s. 342. §. 17. siehe Bettel.

Armen-Instituts-Komission, das Personal derselben durch alle Klassen darf die Uniform gleich jener der General-Landes-Direktion, nur mit einiger Ausnahm, tragen, ohne jedoch schuldig zu seyn, solche tragen zu müssen. s. 359. N. 4.; und soll der höchsten Intention gemäß, immer eine städtische Anstalt bleiben. ibid.

Armen-Inſtitut in München. Denen Aſſeſſoren dieſes Inſtituts iſt vollkommene Freyheit, als eigentlichen Adminiſtratoren deſſelben gegeben; ſie können nach beſten Wiſſen und Gewiſſen, ihre innere Adminiſtration führen, und mögen ſich auch zur monatlichen Einſammlung der Beyträge immerhin der Unteroffiziers nach erhaltener Erlaubniß der hieſigen Stadt-Kommandantſchaft bedienen. ſ. 181. N. 41. Die General-Landes-Direktion hat zur beſagten Armen-Inſtituts-Kommiſſion kein anderes Verhältniß, als daß ſie, wenn dieſe ihre Unterſtützung bedarf, dieſelbe unterſtütze, die Armen-Inſtituts-Rechnungen ſollen dem beyträgenden Publikum öffentlich abgelegt werden. ibid. Jedes Gericht und jede Teſtaments-Execution hat von den letztwilligen Verordnungen, wobey der hieſige Arme-Fond oder das Arme-Inſtitut wegen eines Legats ꝛc. betheiligt iſt, zur ſolchen gleich nach geſchehener Publikation einen gefertigten Auszug ohne Aufenthalt einzuſenden. ſ. 187. N. 48. Iſt Sigel- und Tarfrey, ſowohl in Prozeßſachen, als bey Briefs-Errichtungen. ſ. 187. N. 59. Die Juſtiz hat die Vertheidigung der Rechte der Armen beſtens angelegen ſeyn zu laſſen. ſ. 228. N. 119.

Armen-Inſtituts-Beyträge, ſollen von einigen des Adels, der Staatsdiener, hieſigen Bürger, und auch von der Geiſtlichkeit verhältnißmäßiger als bisher gemacht werden. ſ. 182. N. 43.

Armen-Mädchenhäuſe, ſiehe Schulinſtitut.

Armuths-Abgänge, werden wegen den im Hoffuße höher ſtehenden Gütern nicht mehr paſſirt. ſ. 121. §. 14. Wohl aber wegen den Bettel-Armen zu keiner Arbeit mehr fähigen Häußlern, ſo fern kein Uebermaaß damit getrieben wird. ibid. Doch müſſen die Specificationen hierüber gleich mit den Schadens- und Nachlaß-Beſchreibungen längſt bis Michaeli eingeſendet werden. ibid.

Arreſt-Orte, dieſe ſollen öfters beſichtiget und reparirt, auch die an manchen Orten noch ganz Abgängige hergeſtellt werden. ſ. 5. N. 7. §. 1. Denen Zuchthäuſern iſt eine beſſere und zweckmäßigere Einrichtung zu verſchaffen, auch ſind die Herſtellung öffentlicher Arbeits-Anſtalten nach einer guten Auswahl ihrer Art, und mit Rückſicht, daß ſelbe dem Staate ſo wenig als möglich läſtig fallen, die nöthigen Vor- und Ueberſchläge zu verfaſſen. ibid. §. 2. und 3.

Aerzte, die Taggebühren derſelben bey viſis repertis außer dem Wohnorte ſind ſtatt der bisherigen 4- auf 7 fl. feſtgeſetzt, und ſelben geſtattet, ihre Gefährt-Köſten beſonders in Aufrechnung zu bringen. Dagegen ceſſiren die bey dieſem Geſchäfte üblichen Bezug für Section und Gutachten ohne Ausnahme. Ueber die bezahlten Gefährt-Gelder ſind Scheine beyzubringen, und dem Köſten-Verzeichniß als verificirt beyzulegen. ſ. 226. N. 113. Die Prüfung der Aerzte ſteht allein der G. L. Direktion zu. ſ. 190. N. 67.

Aſchen-Einkauf zur Pottaſchen-Siederey iſt frey. ſ. 129. N. 1. Die ſämmtlichen Pottaſchen-Sieder haben gleiches Einkaufsrecht ihrer benöthigten Aſche. ſ. 135. N. 18.

Atteſtate ſind denen Ehehalten bey jedem Ausſtand auf Verlangen ohne Sigelpapier und anderen Gebühren erfolgen zu laſſen. ſ. 219. N. 100. §. 17. Auf dem Land aber ſind ſolche von den Pfarrern nach Angabe der Dienſtherrn auszuſtellen. ſ. 234. N. 139.

Aufſtand der Bäker-Junzen in der Stadt Salzburg, hiervon ſollen die Ausländer ohne weiters aus den baieriſchen Landen entfernt, die Inländer aber nur inſoferne geduldet werden, als ſie irgend eine andere Beſchäftigung außer der Bäker-Arbeit erwählen. ſ. 209. N. 84.

Ausgaben über die Staats-Einkünfte, ſowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung, hat die Oberaufſicht und Leitung das Geheime-Finanz-Departement. ſ. 63. Litt. D.

Aushebung bey der, der Müßiggehenden und ſonſt herumſchwörmenden ledigen Leute, dann Dienſtbothen in der hieſigen, und übrigen Städten und Märkten, wurde keine Rückſicht auf das vorgeſchriebene Maaß genommen, ſondern mit bloßer Unterſuchung, ob ſie geſund und waffenfähig ſind. ſ. 284. N. 16.

Ausſchreibungen von Beförderungen, welche von denen Kollegien in das ganze Land ausgeſchrieben zu werden pflegen, oder welche daſſelbe allgemein bekannt gemacht wiſſen wollen, ſind

durch die General-Landes-Direktion in das Regierungsblatt einzuverleiben. ſ. 40. N. 23. ſiehe Regierungsblatt.

Ausſtands-Batzen, der ſogenannte, iſt denen Gerichtsdienern nur mit den einzigen 4 Kr. ſo weit erlaubt, wenn ſie nach gehaltenen mehreru Steuer-Einnahms-Tägen den Reſtanten zu Haus gehen müſſen, und worauf die churfürſtl. Landes-Komiſſärs genaue Obſicht zu halten. ſ. 120. §. 11.

Auswanderung, diejenigen Unterthanen, welche aus den k. k. in dieſſeitige Erbſtaaten ohne Bewilligung übergetreten ſind, und ſich in dieſem Falle befinden, ſohin ihr Vermögen aus den K. K. Erbſtaaten nachzuſuchen haben, haben ſich mit ihrem Geſuche an das Geheime-Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten zu wenden. Auf gleiche Art haben die, welche aus dieſſeitigen Erblanden in die k. k. Erbſtaaten ausgewandert, mit ihren Vermögens-Verabfolgungs-Geſuche von denen Landesſtellen vor der Hand ab- und dahin anzuweiſen, daß ſie ſich vor allen um die Unterſtützung der k. k. Geſandſchaft am hieſigen Hof bewerben, und ihre Geſuche durch dieſe beym Geheimen-Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten eingeben laſſen ſollen. ſ. 56. N. 50. Bey denen Kriegs-Verhältniſſen wurde keinem Unterthan, wenn derſelbe ſchon der Militär-Conſcription nicht unterworfen, keine Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt. ſ. 287. N. 23 und ſ. 328. N. 81. Die wegen der Auswanderung in k. k. Erbſtaaten erlaſſenen Verordnungen wurden mit dem Beyſatz erneuert, daß die Confiscationsſtrafe unnachſichtlich eintreten wird, und alle dieſe Beſtimmungen auch auf das weibliche Geſchlecht ausgedehnt werden ſollen. ſ. 348. N. 106. Die deßwegen zirkulirenden fremden Patente ſollen, ſie mögen den Nahmen haben wie ſie wollen, vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit dem Gegen-Verführer und Depaucheurs beſtimmten Strafen unnachſichtlich belegt werden. ſ. 349. N. 109. Die mit oder ohne Erlaubniß Ausgewanderten ſoll die Rückkehr in die dieſſeitigen Lande nicht mehr geſtattet werden. ibid.

Auswärtige Angelegenheiten, welcher Wirkungskreis dem Geheimen-Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten vorgeſchrieben iſt. ſ. 63. N. 62.

B.

Baar Geld wird unter das unverarbeitete Gold und Silber, welches frey eingeht, gerechnet, worauf ſämmtliche Mauth-Aemter angewieſen ſind. ſ. 130. N. 4.

Baare Gelder, welche durch den Poſtwagen von churfürſtlichen auswärtigen Aemtern an hieſige churfürſtliche Behörden überſendet werden, hiervon iſt gleich bey der Aufgabe das gebührende tarifmäßige Porto zu entrichten. ſ. 153. N. 75.

Baakprobe ſoll zur Prüfung der Tariffe angeſtellt werden. ſ. 168. N. 23. und ſ. 184. N. 47.

Bäker, damit das hieſige Publikum keinen Mangel an Lebensbedürfniſſen leide, ſo können ſich ſo viel Bäker in der Au und in der umliegenden Gegend anſäßig machen, als hierzu Luſt haben. ſ. 131. N. 7.

Bäkerjungen, die in der fürſt-erzbiſchöflichen Hauptſtadt Salzburg in Arbeit ſtanden, und ſich gegen einen obrigkeitlichen Auftrag ſträubten, und nachhin gemeinſam aus der Arbeit ſtunden, wurden in hieſigen Landen nicht geduldet, ſo zwar, daß die Ausländer ohne weiters aus dieſſeitigem Lande zu entfernen, die Inländer aber nur inſofern in dem Lande zu gedulden ſind, als ſie irgend eine andere Beſchäftigung außer der Bäkerarbeit erwählen werden. ſ. 209. N. 84.

Bader, die im Herzogthum Neuburg, werden bey der daſigen Landes-Direktion durch die Phyſici geprüft. ſ. 158. N. 4. ſiehe Landbader.

Bagage der Reiſenden auf den Poſtwägen iſt frey paßiren zu laſſen. ſ. 138. §. 5.

Baumaterialien, im Oberpfälziſchen ſollen die Maurerſteine 1 Schuh $2\frac{1}{2}$ Zoll lang, $7\frac{1}{2}$ Zoll breit, und 3 Zoll dick, dann die Taſchen oder Platten 1 Schuh 5 Zoll lang, 8 Zoll breit und 1 ſtarken Zoll dick ſeyn. ſ. 223. N. 106. §. 1. Die Jurisdiktions-Obrigkeiten, unter denen die

die Ziegelſtätte entlegen ſind, haben öftere und genaue Nachſicht zu halten, ob ordentliche nach dem vorgeſchriebenen Maaße verfertigte Modelle vorhanden ſind. ibid. §. 2. Soferne zu einem Bau eine derley Lieferung geſchieht, und ſchlecht befunden werden, wie ſolche zu beſtrafen ſind, ibid. §. 3. Die ſaumſeligen Obrigkeiten werden nicht nur mit der ſchärfſten Ahndung angeſehen, ſondern auch mit Geldſtrafen hergenommen, vorzüglich jene, welche eigenthümliche Ziegel-Brennereyen beſitzen. ibid. §. 4.

Bau Polizey ſoll auf eine zweckmäßige Art verbeſſert werden. ſ. 213. N. 95. Vorzüglich aber die hiesige Bau Polizey aufmerkſam ſeyn, daß man die Eigenthümer ſchadhafter Gebäude zur Reparation anhalte, ganz baufällige Häuſer niederreiße. ibid. §. 1. Armen Hausgenthümern in ſolchem Falle Vorſchüſſe zu Wiedererbauung aus den öffentlichen Kaſſen mache. ibid. §. 2. Vorzügliche Sorgfalt auf Herſtellung einer beſſern Qualität der gröſten, theils ſehr ſchlechten Baumaterialien anwende. ibid. §. 3. Den Wucher mit den Hauszinſen abſtelle. ibid. §. 4. Alle Vorſicht bey Häuſern, welche verganthet werden, oder unter Adminiſtration ſtehen zu haben. ibid. §. 5. Bey jedem Haus-Kauf das Gebäude unterſuchen laſſen, und den Käufer zu Wendung der Bauſchäden anhalten. ibid. §. 6. Die Aufſetzung der Stockwerke ohne Gutachten einer Bau-Kommiſſion nicht geſtatten. ibid. §. 7. Bey Herſtellung neuer Gebäude nicht bloß den Plan derſelben unterſuchen, ſondern auch von den Koſtenüberſchlägen Einſicht nehmen laſſen. ibid. §. 8. und 9. Die großen Dachſtühle verbiethen. §. 10. Den Mißbrauch der Hornviehhaltung in der Stadt abſtellen ſolle. ibid. §. 11.

Beamte churfürſtliche, der Kriminalrichter hat bey Verfertigung des Strafurtheils eines churfürſtlichen Beamtens nicht bloß circa poenam, ſondern auch puncto damnorum exſpenſarum ſatisfactionis zu erkennen, folglich in conformitate Cod. Crim. p. 2. Cap. 1. auch hierüber zu judiciren, und zu beſtimmen, was den Kirchen, dem Aerario, den Unterthanen u. ſ. f. von den Beamten zu erſetzen iſt. ſ. 17. N. 28. Die churfürſtlichen Beamten haben hinkünftig bey öffentlichen Prozeſſionen und ſonſtigen Kirchenfeyerlichkeiten des Prieſters Rauchmantel nicht mehr zu tragen, ſondern wenn es die Zeit und ihre Geſchäfte zulaſſen, allemal mit einer Kerze in der Hand das Venerabile gleich gerade nach dem daſſelbe tragenden Prieſter mit dem erforderlichen Anſtand zu begleiten. ſ. 269. N. 51. Wie die Vergütung der Kriegsſchäden eines Beamten in Erwägung gezogen wurden. ſ. 297. N. 34. ſiehe auch Staasbeamte.

Beamte des Ritterſtandes, dann andere Hofmarks- und Sitzinhaber haben den Beſoldungs-Beytrag ganz wie alle übrigen beſoldeten Individuen zu entrichten gehabt. ſ. 318. N. 68.

Beneficien, über deren Erledigung, ſofern die Verleihung der höchſten Stelle zuſteht, hat den Vorſchlag das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. e.

Bergwerk, landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht und Leitung das Geheime-Finanz-Departement. ſ. 63. Litt. C.

Berg, Herzogthum, ſteht noch zur Zeit unter der alleinigen oberſten Leitung des churfürſtlichen Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, wornach alles, was aus dieſer Provinz ad intimum gebracht wird, ohne Unterſchied der Geſchäfte bis auf eine andere Entſchließung an dieſes Departement zu richten iſt. ſ. 66.

Berg- und Hütten-Aemter, dieſe ſollen in den herobern Staaten zwar noch zur Zeit nicht veräußert, ſondern in churfürſtl. eigenen Regie und Adminiſtration behalten werden. ſ. 47. N. 32. Hingegen ſind die mit den Berg- und Hütten-Aemtern in keinem Verband ſtehende Bräuhäuſer zu verpachten, und von den künftigen Inhabern das zu den Bräuhäuſern abgerichte Holz der Aufſchlag und das Umgeld ꝛc. zu bezahlen. ibid. Die alljährige Reviſion und Bereiſung ſämmtlicher Gruben, Hütten und mineraliſchen Fabriken ſollen ein hiezu beſtellten Ober-Bergmeiſter übertragen werden, welcher jedoch als Rath der vierten Deputation der General-Landes-Direktion untergeordnet bleibt, und während ſeinen Reiſen über den Befund jedes Werkes, ſo wie über nöthige Verbeſſerungen, Einrichtungen ꝛc. umſtändlichen Bericht erſtatten, und ſonſt während ſeinem Hierſeyn den Sitzungen der vierten Deputation wie jeder anderer Rath beywohnt und mit arbeitet. ibid. Die jährlichen Viſitations-Berichte ſowohl,

als alle Vorschläge zu Verbesserungen und Einrichtungen, mit den dazu nöthigen Kostenüberschlägen sollen mit dem ausführlichen Gutachten der General-Landes-Direktion der höchsten Stelle vorgelegt, und so die höchste Ratification erholt werden. s. 48. Welches Personal für die 6 Bergrevieren bestimmt wurde. ibid. Uebrigens werden die geschicktesten Ober-Verweser allezeit in diejenige Revier gesetzt, wo ihre Talente und Geschicklichkeiten am meisten nützen können, weßwegen sie auch einen gleichen jährlichen fixirten Gehalt beziehen, und ihnen keine ökonomische Beschäftigung nicht mehr gestattet ist. ibid.

Berichte, so von denen Landesstellen zur höchsten Stelle erstattet werden, hierin sollen jederzeit die Fakta, welche dieselben veranlassen, gehörig ausgeführt und entwickelt, und ihre deßfalsigen Anträge darnach bemessen, und sich nicht damit begnügen, eingegangene Anzeigen den Unterbehörden nebst einem ganzen Appendice von Protocollen und Inlagen mit wenigen Worten in Abschriften vorzulegen, und dadurch das Zusammenstellen der Vorfallenheiten auf eine ungeeignete Weise der höchsten Stelle überlassen. s. 52. N. 40. Der geistliche Rath hat in allen Fällen, wo nicht periculum in mora ist, oder die sich nicht aus der Analogie der bestehenden Prinzipien von sebst entscheiden lassen, jedesmal die Vorfälle mit allen pro et contra erwogenen Gründen ad manus mit Gutachten begleitet einzuberichten. s. 252. N. 22.

Besoldungs-Abzüge sollen bey den kriegerischen Zeiten, deren Beschwerlichkeiten auf den gering besoldeten Stand des Kanzley-Personals besonders wirken, der für die Gläubiger bestimmte oder zu bestimmende Abzug anstatt des ⅓ den 6ten Theil betragen. s. 19. N. 33. und 34.

Besoldungs-Holz, die jeden Landrichter bewilligten 36 Klaftern sind zur Hälfte in harten, und zur Hälfte in weichen Holz abzugeben, wenn an solchen Orten beyde Gattungen Holz auch aus den churfürstlichen Forsten zu haben sind. Wo sich aber nur einerley Gattung Brennholz vorfindet, ist dem Beamten sein Besoldungs-Holz ganz in dieser einen, entweder ausschließend, oder mit Vorzug vorhandenen Gattung zu verabreichen. s. 44. N. 27. Der Vergütung in Geld soll nach dem mittlern Licitationspreiß geschehen. s. 59. N. 54. Die Naturalanweisung ist in den nächst gelegenen Waldungen zu treffen, und die Beyführung dessen auf eigene Kosten zu überlassen ibid.

—— Haber, wenn dieser in Geld bezahlt wird, so muß der bey der Eindienungszeit bestehende und durch Schrannenzettel oder Magistratszeugnisse zu belegende Preiß zum Grund genommen werden. s. 55. N. 48.

Bettel-Ordnung, wird unterm 5. October 1801 erneuert. s. 340. N. 103. Alle ausländischen Bettler und Landläufer, geistlichen oder weltlichen Standes ohne Ausnahme, haben das Land zu verlassen, wer aus ihnen nach einem festgesetzten Termin noch betreten wird, soll mit einer körperlichen Züchtigung und auf Kosten der Jurisdiction, worin er betreten wird, nach vorgängiger Abnahme seiner Brand- und Bettelbriefe von Gericht zu Gericht unter sicherer Escorte über die nächste Gränze geliefert werden. ibid. §. 1. und 2. Das Allmosengeben bey Häusern und auf den Straßen wird nachdrücklichst verbothen. ibid. §. 7. Inländer, welche sich auf den Bettel- und Müßiggang betreten lassen, sind zum Militär abzugeben, die dazu untüchtigen aber sollen gezüchtiget, zur Arbeit angewiesen, und im weitern Betretungsfall in das Zuchthaus abgeliefert werden. s. 341. §. 8. Inländische Bettler, welche sich nichts mehr verdienen können, sind auf Kosten des Gerichts, und der Gemeinde, wozu sie gehören, zu verpflegen. ibid. §. 9. Bettler, die im Auslande geheurathet haben, sollen zum Militär abgegeben, seine Familie aber, wenn keine Gemeinde sie duldet, an den Geburtsort oder domicilium zurück gebracht werden. ibid. §. 12. Die Obrigkeiten haben über die Gestattung der Herberg-Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum keinen Prozeß zu gestatten, sondern nach summarischer Untersuchung unverzüglich die Bestimmung zu treffen. ibid. §. 13. Auf welche Art der Unterhalt für Arme ausgemittelt werden solle. s. 342. §. 14. Die Gerichtsdiener haben auf die Bettler und verdächtige Leute gute Späbe zu halten. ibid. §. 20. Selbst die Unterthanen haben zu Reinigung des Landes mitzuwirken, den Bettlern nirgends Schutz und Aufenthalt zu gestatten, selbst zweckmäßige Wachen in den Dörfern umwechselungsweise aufzustellen, und den Obrigkeiten alle

alle Folge zur Ausrottung zu leiſten. ibid. §. 21. zur Herſtellung der innern Sicherheit wurde in jedem Landgericht ein Commando regulirter Truppen verlegt. ibid. §. 22.

Bibliothek, der Archive, ſieh Archiv.

Bibliotheken, die Aufſicht hierüber, hat das geiſtliche Departement. §. 65. Lit. K.

Bier, bey den obgewaltenden Kriegsumſtänden wurde allen bräuenden Ständen aufgetragen, daß ſie, wenn nicht hinlänglicher Vorrath vorhanden wäre, ohne längern Verzug neues, jedoch geſund, und Pfenningvergeltliches Bier erzeugen ſollen. §. 186. N. 53.

Bieradnahm, ſolches iſt erlaubt nach den Städten und Märkten durch die berechtigten Wirthe von denen bräuenden Ständen abzunehmen, und in ſolchen zu verſchleiſſen. §. 191. N. 69.

Bieraufſchlag von denen Wirthen der Grafſchaft Haag, welche ihr Bier von denen Bräuern aus der Grafſchaft abnehmen, iſt der in Baiern herkommliche Aufſchlag durch das Landrichter-Amt zu erholen; wobey aber diejenigen Wirthe, welche das Verſchleißrecht nur auf weißes Bier haben, ſich auch gar kein braunes beylegen dürfen, auch iſt bis zur Einführung eines allgemeinen Aufſchlagsregulativ die Compoſition eintretten zu laſſen. §. 62. N. 61.

Bier, Märzenbierloſung deſſen Aufhebung bleibt ein- für allemal bey dem in der General-Verordnung vom 20. Dez. 1799 enthaltenen Verboth, alle dieſe Geſuche, es mögen nun ſeiben Gründe, wie immer untergeſtellt werden, nicht nur als unſtatthaft, ſondern auch ſämmtliche Magiſtrate und Polizey-Oberinſpektionsgerichter haben für den genauen Vollzug obbeſagter Verordnung zu wachen. §. 210. N. 85. Die hieſigen Bierbräuer haben nach ihrem eigenen Antrag gemäß, die Märzenbierkeller gehörig zu untermauern, und alle diejenigen lokalen Hinderniſſe hinweg zu ſchaffen, welche der Aufhebung der Märzenbierloſe im Wege ſtehen. §. 159. N. 7.

Bierſatz, wegen jährlicher Ausſchreibung desſelben haben jene Städte, welche den hieſig erhöhrten Münchner Bierſatz bekommen, und nach dem Herkommen genießen, zum Bewilligungs-Tax 5 fl. dann für die Schreib- Sigl- und Bothengebühr 37 kr. 1 pf. Jene Städte aber ſo den geringern Bierſatz erhalten 4 fl. 37 kr. 1 pf. Die Märkte hingegen von der erſtern Gattung rückſichtlich des höhern Bierſatzes 4 fl. 37 kr. 1 pf. Jene von dem geringern Satz aber 3 fl. 37 kr. 1 pf. jährlich zum Expeditionsamte der G. L. Direktion einzuſenden. §. 190 N. 66. Bis auf Martini wurde das Schenkbier excl. des an jenigen Orten verwilligt, ſonderbaren Lokalspfenning für das obere Land auf 13 pf. und für das Unterland auf 3 kr. geſetzt. §. 223. N. 104. Nach weiterer Verordnung iſt das Schenk- oder Winterbier ausſchlüßig des 5ten Pfennings von Gantet aus, und zwar in dem Oberlande auf 12 Pfenning, in dem Unterland auf 11 Pfenning, das Sommer oder Märzenbier hingegen erſterer nur auf 14 Pfenning, und in letztern Gegenden geſetzt worden, jedem Bräuer aber iſt unverwehrt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen. §. 234. N. 130.

Bierſchenken, der unberechtigten in der Stadt München, hat die G. L. Direktion nach ihrem Gutachten zu verfahren. §. 163. N. 16. Denen Pfarrern, Meßnern, und Schullehrern iſt auf dem Land unter keinem Vorwande das Bierſchenken zu geſtatten. §. 212. N. 92.

Bierverſchleiß iſt bey dem ſo beträchtlich erhöhrten Bierſatz jedem Bräuer erlaubt, gutes und geſundes Bier, jedoch ohne Gegengaben, wohlfeiler abzugeben. §. 192. N. 71. ſo fern einige Bräuhäuſer den Wirthen Generalmandat widrige Vortheile einraumen, oder das Bier unter zu geringen Preis abgeben; ſo iſt hierüber nicht nur zu wachen, ſondern auch ſogleich gehörigen Orts die Anzeige zu machen. §. 185. N. 52.

Bierzwang, durch Aufhebung desſelben, iſt denjenigen bräuenden Ständen, welche den Bierzwang durch Contrakte erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben, oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen, welches ihnen zufolge der beſtehenden Privat-Geſetze desſelben zu Wiedererlangung dieſer Vortheile nach Beſchaffenheit der Umſtände noch zuſtehen mag. §. 224. N. 108.

Biſchöfliche Behörden, an dieſe hat man ſich in Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienſten, und über die Frage, wann, wo, und wie oft ſelbe zu halten ſeyen, weder von Seiten Pfarrers, noch der Pfarrgemeinde, nicht mehr, ſondern an den Churfürſtl. geiſtlichen Rath zu wenden. §. 267. N. 48.

Biſchöfliche Partikular-Viſitationes, ſiehe Pfarreyen.

Bittſchriften an die höchſte Stelle, ſiehe Vorſtellungen.

Blattern, von denen Kindern, ſiehe Kuhpockeneinimpfung.

Bleyarzt, geht Mautfrey ein. ſ. 134. N. 16.

Bons, wie ſolche die Churfl. Untermarſch-Kommiſſariaten zu beſorgen hatten. ſ. 322. N. 74.

Bothen, deren vier bey denen Miniſterial-Departement, und eigentliche geheime Kanzley, dann Expeditionsamts-Bothen ſind, wurde wegen dem beym geheimen Taxatoramt ſtehenden, und allda das anfallende Accidenz der 30 kr. oder des Guldens, die Beſtimmung dahin getroffen, daß letzterer nur mehr den 5ten Theil von dem Gulden oder von den 30 kr. beziehen ſolle. ſ. 96. §. 1. Die übrigen $\frac{4}{5}$tel Theil hingegen ſind unter den 4 Miniſterialdepartements-Bothen zu vertheilen. ibid. §. 2. worüber das Taxatoramt eine beſondere Anzeige zu führen und alle Quartal die 5 Theil für jedes Departement abzugeben hat. ibid. §. 5.

Brandaſſekuration, welche Auſtalten zur Berichtigung in Hinſicht der Verunglückten getroffen wurden. ſ. 188. N. 61. Ueberſicht des Brandaſſekurations-Kapitals. und Beytragsregulirung zu denen Brandſchäden. ſ. 190. N. 68. Daß die ſämtlichen Aemter und Obrigkeiten ſich nach ihren Pflichten beſtreben, und Hauseigenthümer, welche der Aſſekuranz noch nicht beygetretten ſind, anmahnen, daß ſie zur Abwendung ihres eigenen Schadens, und zur Beförderung des dabey unterliegenden wohlthätigen Endzwecks bey ihren Obrigkeiten ihren Beytritt erklären ſollten. ſ. 214. N. 98. In die Brandaſſekuranz können die Mühlwerke eben ſo, wie die Mühlgebäude ſelbſt, und als Theile dieſer letztern aſſekurirt werden. Das nähmliche ſoll auch in Rückſicht der Werker bey den Bränhäuſern gelten. ſ. 235. N. 132. §. 1. ungebaute Häuſer können auch unbedenklich in die Brandaſſekuranz blos mit der Vorſicht angenommen werden, daß wenn ſeiner Zeit durch Vollendung des Baus, das Gebäude den Werth nicht erreicht, in welchen es eingetragen iſt, der eingetragene Werth der Brandaſſekuranz-Ordnung gemäß herabgeſetzt werden müſſe. ibid. §. 2. Die Kalköfen können eben ſo wenig, als die übrigen in dem 3. §. des Generalmandats ausgenommenen Feuers-gefährlichen Gebäude aſſekurirt werden. ibid. §. 3. Alle Wohn- und andere Gebäude, die nicht wenigſtens 20 Schritte von dieſen Kalköfen, oder allen übrigen in obbeſagten 3. §. des G. Mandats ausgenommenen Gebäude entfernt ſind, werden wegen Feuersgefahr nicht angenommen. ibid. §. 4.

Brandenburgiſche Fürſtenthümer werden, ſo weit ihre bekannten Gränzen gehen, und mit Ausnahm derjenigen Punkte, welche im Streit befangen ſind, als geſchloſſenes Territorium ſtillſchweigend betrachtet. Dagegen aber ſollen alle innerhalb der dießſeitigen Gebiethsgränzen liegenden Brandenburgiſchen Unterthanen und Güter der baieriſchen Landeshochheit unterworfen ſeyn, über welche die Finanz-, Polizey-, Juſtitz-, Militär- und Kirchengewalt geltend zu machen iſt. ſ. 4. N. 6. Hingegen ſollen ſämtlich dießſeitige im Brandenburgiſchen Gebiethe belegenen Unterthanen, und ſo auch die Leuchtenbergiſchen Lehenleute, als auſſer dem Mautverband entlegen, behandelt werden ſ. 133. N. 10.

Brandſammlungs-Patente, ſammtlichen Landgerichtern, und andern Obrigkeiten iſt bey unnachläßiger Strafe von 25. Reichsthaller verboten, nicht nur unter irgend einem Vorwande derley zu ertheilen, ſondern auch auf ein von wem immer, ſelbſt von einer Churfl. Regierung derley ertheiltes Patent die Sammlung nicht zu geſtatten. ſ. 206. N. 76.

Brandſchaden, einem jeden wird, welcher ſich in die Aſſecuration begiebt, er möge der Hülfe bedürftig ſeyn, oder nicht, der Brandſchaden verhältnißmäßig nach dem eingeſchriebenen Quanto vergüttet, und zwar nach der erlaſſenen Verordnung. ſ. 157. N. 2. u. ſ. 161. N. 9.

Brandweinbrennerey, dieſe wird nach dem Anſpachiſchen Hausvertrag an niemand als Bürgerlichen, folglich keinem Landſaſſen Gutsinnhaber mehr verliehen. ſ. 189. N. 65.

Bräuamt Churfürſtl., die Niedergerichtliche Juriſdiktion hierüber, hat proviſorio das Hof-Oberrichteramt ſ. 103. N. 103.

Bräugerechtigkeit, ſolche wird nach dem Anſpachiſchen Hausvertrag an niemand als Bürgerliche, folglich auf ein Landſaſſengut nicht mehr ertheilt. ſ. 189. N. 65.

Alphabetiſches Regiſter.

Bräuweeſen landesfürſtliche, hat die Oberaufſicht und Leitung das geheimme Finanz-Departement ſ. 63, Lit. C.

Bräuwerke, mit dieſen kann man eben ſo, wie die Bräuhäuſer ſelbſt, und als Theile dieſer letztern, der Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft beytretten. ſ. 235. N. 132. §. 1.

Brennholz, ſowohl für alles auſſer Land gehenden Brenn- und Werkholz, als für die zum Verkauf beſtimmten Schiffe: ſind 10 Procent des Werthes als Mauth- und Zollgebühr, für die beladenen Fahrzeuge, aller Art aber, wenn ſie nur als ſolche benutzt werden, nur die Helfte des beſtimmten Betrages alſo nur 5 Prozent des Werthes dieſer Fahrzeuge zu erheben. ſ. 144. N. 48.

Brochüren gedruckte, hat die Bücher-Cenſur-Special-Commißion, welche innere, oder auswärtige Staatsverhältniſſe zum Vorwurf haben, ohne zuvor erhaltener Special-Verwilligung, nicht zu gedulden. ſ. 167. N. 19.

Brodzwang wurde ſowohl in Städten und Märkten, als auch bey Hofmärken, wo, und unter welchem Titel er ſich finden mag, durchgehends abgeſchaft. ſ. 191. N. 70.

Brodverſchleiß freyen der Melber in der Au, in die hieſige Stadt, die von den hieſigen Bäckern darwider angebrachte Beſchwerden wurden bey der ſo ſehr vermehrten Volksmenge nicht für gegründ gefunden, dabey hat die Polizey und Gerichtsbehörde in der Au, ſo wenig als die hieſige Obrigkeit Fehler wider die beſtehende Tariff nicht zugeſtatten. ſ. 184. N. 47.

Bruckmeiſtern, dieſen iſt nur in ſo lange ſie wirklich arbeiten, der Taglohn zu bezahlen, und dabey keine unnöthige Arbeit anzuordnen. ſ. 34. N. 10.

Brückengeld, ihre Anlegung und Beziehung hat die Oberaufſicht und Leitung das geheimme Finanz-Departement. ſ. 63. Lit. B. wie auch über die Straſſen und Brücke. ſ. 64. Lit. K.

Brücken und Durchläſſe auf denen Chauſſeen werden die gröſſern ganz allein ex Aerario hergeſtellt, doch iſt der Bedacht zu nehmen, daß ganz überflüßige Durchläſſe gänzlich kaßirt werden. ſ. 69. §. 6. ſiehe Straſſen.

Bücher, damit den Individuen, welche zur Reviſion der beſtehenden, und Bearbeitung neuer Geſetzbücher berufen werden, die Quellen erleichtert werden, ſollen durch die Bibliothek die hiezu dienliche Bücher auf Verlangen zum Gebrauch verabfolgt werden. ſ. 7. N. 9.

— für Schulen iſt Gaſparis Lehrbuch der Erdebeſchreibung zur Erläuterung des neuen methodiſchen Schulatlaſſes beyzubehalten, und von dem methodiſchen Schulatlas, welcher dazu gehört, wenigſt 1. Exemplar zur Rektorats-Bibliothek jedem Gymnaſium beyzuſchaffen. ſ. 250. N. 16.

Buchdrucker ſiehe Kalender.

Buchhandel, über desſelben, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen, hat die oberſte Aufſicht das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. L.

Bürger-Polleten von der Reichsſtadt Regensburg, auf die diesfalls vorhandene Verordnungen ſoll ſtreng gehalten werden. ſ. 146. N. 54. §. 5.

Bürger- und Beyſitzer Aufnahme, müſſen alle halbe Jahr nach vorgeſchriebener Form zur Ratifikation eingeſchickt werden. ſ. 228. N. 120.

Bundbrief landſtändiſcher, wegen deſſen enthaltenen verführeriſchen als Pflicht vergeſſenen Irrlehren, wurden alle vorgefundene Exemplarien confiſcirt. ſ. 160. N. 8.

C.

Capitalien-Steuer, iſt nicht nur von den Vormundſchaften, ſondern auch von all andern geiſtl. und weltlichen Perſonnen, die 3. gefreyte Stände ausgenommen, ab deren ſowohl bey ihnen Ständen ſelbſt, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien 2. Steuern, und zwar bey jedem Ziele der 10. ſohin auf beydenmal den zehenten Theil des Zinnsbetrages zu bezahlen geweſen. ſ. 118. §. 8. ſ. 128. §. 8. hingegen ſind jene Pflegkinder deren Hauptgut nicht 100. fl. erreicht, und jene deren mitleidswürdige Umſtände es erfordern, auf erhaltene landſchaftliche Reſolution davon befreyt ibid. doch ſind die wegen vorſetzlicher Hinterſchlagung der Intereſſe-Steuern in den vorigen Mandaten angedrohten Strafen von allen Gerichtsſtellen genau zu beobachten ibid. Mit den bey Städt-

und Märkten, dann der Bürgerschaft anliegenden Capitalien der ungefreyt geistl. und weltlichen Personen hat es die nämliche Bewandsame, und wird die Steuer gleich unmittelbar von den Debitoribus eingebracht. ibid. §. 9.

Capitulanten siehe Landkapitulanten.

Censur, zur Beybehaltung der Gleichförmigkeit, auch in Ansehung sämmtlicher von der Universität oder ihren Mitgliedern herauskommenden Schriften, ist jedesmal das Imprimatur, welches auf die Rückseite des Titlblats zu setzen, nachzusuchen, dieses aber von der Universität selbst dergestalt zu ertheilen sey, daß wenn die Schrift einen Gegenstand des dem Verfaßer aufgetragenen Lehrfaches betrefete, oder darauf Bezug habe, und solche unter desselben Name erschiene, keine vorläufige Censur erforderlich, enthielte sie aber einen Fremden mit seinem Lehrfach in keiner Verbindung stehendenden Gegenstand, von der geeigneten Fakultät die Censur vorzunehmen seye, und nur dann, wenn diese vorhergegangen, und den bestehenden Censur-Gesetzen nichts entgegen gefunden worden ist, von der Universität das Imprimatur ertheilt werden dürfe. §. 179. N 37. Ueber das Regierungs- und auch Intelligenzblatt, ist die Censur dem Direktor der 1ten Deputation der G. L. Direktion übertragen, in Fällen, wo dieser eine höhere Entscheidung einzuziehen, sich veranlaßt glaubt, hat solche bey dem Chef jenes Ministerial-Departements zu erholen, wo der Gegenstand, über welchen Zweifel entsteht, einschlägt. §. 229. N. 122.

Charakter fremder, eines in Churfl. Diensten stehenden Individii hat in Baiern überhaupt nicht statt. §. 99. N. 93.

Chausseen, die Direktion hierüber hat das geheime Finanz-Departement. §. 64. Lit. L. siehe Strassen.

Christnacht, die sonst gewöhnlichen mitternächtlichen Gottesdienste dieser Nacht, sind auf die Morgenstunde 5 Uhr versetzt worden, worüber die Polizeybehörden zu wachen haben. §. 270. N. 55.

Churſachsen, wegen wechselseitiger Einhebung des Freygelds, siehe Nachsteur.

Chyrurgus, siehe Landbader.

Civilbehörden, auf welche Art diese mit den Militairbehörden zu korrespondiren haben. §. 347. N. 104.

Collektanten fremde, siehe Bettel.

Collecte ad pias causas; ist keinem Ausländer, welche Namen dieselben auch immer haben mögen, ohne höchste ausdrückliche unmittlbare Erlaubniß mehr zugestatten. §. 186. N. 53.

Commissarien in Fällen, wo zwey Commissarien in der Gestalt von Re- und Correferenten abgesendet werden, ist es bedenklich, wenn sie sich in ihren Geschäften abtheilen. §. 1. N. 2.

Commissions-Diäten sind nach Entfernung der Orte analogisch mit den in der G. L. Direktions-Instruktion bezeichneten zu nehmen, auch bey übler Witterung nach Umstände das Gefährtgeld passiren zu lassen. §. 186. N. 55.

Compassirung Weltlicher bey Pfarrvisitationen, ist dahin zu gestatten, daß diejenigen weltliche Personen, welche mit dem Kirchendienste, und einschlägigen Verrichtungen in Verbindung stehen, als nämlich die Meßner, Schullehrer, Hebammen, ohne förmliche Compassirung auf simple Begrüssung der Obrigkeiten von Seite der Visitations-Commission vorgerufen werden können. §. 266. N. 46. Die Pfarreyen, bey welchem die bischöfliche Commission dergleichen Partikular-Visitationen vornimmt, müssen jederzeit vorher namentlich angezeigt werden, und sind dem Saecular clero durchaus keine Geldbeyträge, Natural-Reichnisse oder andere Ausgaben zuzumuthen, nach geendigter Visitation ist sowohl bey den Pfarrern, als auch Meßnern, Schullehrern und Hebammen hie und da sich genau zu erkundigen, ob keine Ueberschritte und Eingriffe eingetreten sind. ibid.

Consumo-Zoll, dieser soll ganz nach Vorschrift der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung gleich bey der Eintritts-Station entrichtet werden. §. 142. N. 38.

Criminal-Richter, solchem liegt ob, bey einem churfürstl. Beamten nicht bloß circa poenam, sondern auch puncto damnorum exspensarum et Satisfactionis zu erkennen. §. 17. N. 28.

Criminal-Arrest, dießfalls ist sowohl von denen hier, als in allen Criminal-Gefängniß Orten Rentamts München verhaftete Individuen alle Vierteljahre, und zwar jederzeit mit den gewöhnlichen Quartals-Berichten ein vollständiges Verzeichniß zur höchsten Stelle einzusenden. §. 19. N. 35.

Conſenſen zu fidei Commiſſes Veräußerungen bey Privaten ꝛc. hat die Verleihung das Juſtiz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Lit. K. Bey Veräußerung eines Ritterlehens, muß der Conſens jedesmal dem Geheimen-Staatsrath vorgetragen, und die unmittelbare höchſte Entſchließung darüber erwartet werden. ſ. 96. N. 90.

Conſiſtorium, lutheriſches, hierüber hat die oberſte Leitung das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. H.

Copulationen, ſolche darf der churfürſtliche Kabinets-Prediger, wenn beyde Ehetheile proteſtantiſcher Religion ſind, privatim vornehmen, doch ſoll derſelbe die Trauungs-Handlung in das Pfarrbuch eintragen, und die ſonſt gewöhnliche Stollgebühr dem ordentlichen Pfarrer entrichten laſſen; bey Ehetheilen, wovon der eine ſich zur katholiſchen Religion bekennt, hat ſich derſelbe vorläufig nur nach höchſt erhaltener ſpeciellen Erlaubniß der Trauung zu unterziehen, und ſodann die von ihm Getrauten in einem Privat-Regiſter vorzumerken, bis über die vermiſchten Ehen eine vollſtändige Verordnung bekannt gemacht wird. ſ. 251. N. 20. ſiehe Ehen.

Copulationen außer Land ſind mehrmals verbothen, und bey dem Eintritt ins Land oder dem Amtsbezirk nach den vorhandenen Verordnungen zu verfahren, nöthigenfalls auch ſchleunige Anzeige zu machen. ſ. 189. N. 63.

Correſpondenz mit den im Auslande beſtehenden Mißionen, darf keine Landesſtelle in Offizialſachen mit ſelben unmittelbar correſpondiren, ſondern ſollen in vorkommenden Fällen die Berichte an auswärtige Miniſterial-Departement ſtellen. Nur dringende Kriegs- und eilige Geſchäfte, beſonders in den entfernten Provinzen, ſind ausgenommen, in welchen Fällen jedesmal eine Abſchrift des ergangenen Erlaſſes einzuſenden iſt. ſ. 316. N. 66. Die Landesſtellen haben ſich in Zukunft aller Notifikations-Reſcripten in Geldanweiſungen an die Geſandten zu enthalten. ibid.

D.

Defraudations-Strafen, bey Güter-Defraudation auf Wägen wird die ſonderheitliche Strafe überhaupt auf die an ſolche beſpannte Mehnſtücke, mithin auch auf Ochſen verſtanden. ſ. 141. §. 3. Der Strafbetrag wird dem Aufbringer der Defraudation ganz allein zu Theil, und gebührt dem verhandelten Amte nichts, bey doppelten Mauth-Strafen iſt nur der einfache Betrag in dem Mauth Manual zu verrechnen, das übrige aber dem Aufbringer zu behändigen. ibid. §. 4. Der ſtrafbare Theil hat allezeit die Arreſts- und Azungsköſten zu entrichten, welcher Arreſt ſich auch auf diejenigen extendirt, welche Vieh ausſchwärzen und austreiben helfen, wo aber bey Vieh-Defraudationen nur die doppelte Ellitro Mauthſtrafe noch Platz greift. ibid. §. 5 und 6.

Deputaten-Erhöhung, derley für die Oberpfalz und das Herzogthum Sulzbach betreffenden Beamten Anno 1797 bewilligte Erhöhung ſoll noch ferner auf 3 Jahr, wenn nicht unter der Hand eine andere Verordnung erlaſſen wird, beſtehen. ſ. 18. N. 30.

Deſerteur fremde, freywillig ſiſtirend, und als Landeskinder angebende, können, wenn ihnen anders kein wirklich erwieſenes ſchweres Verbrechen zur Laſt liegt, angeſtellt werden. ſ. 276. N. 4. Sofern aber mit der Zeit die förmliche Auskunft erholt, und die Angabe falſch befunden wird, dann iſt ſolcher angeblicher National-Diener von deſſen Auslieferung unnachſichtlich mit einer ſchweren Strafe zu belegen, die auf vorläufige Anfrage gnädigſt beſtimmt wird. ibid. Die Unterthanen haben auch bey ſchwerer Einſicht keinen k. k. Soldaten zu Ausführung ſeiner Deſertion zu verhelfen. ſ. 282. N. 13. Dieſſeitige Deſerteur, welche ſich in das Berchtesgadiſche Gebieth begeben, wurden von da ausgeliefert. ſ. 287. N. 22. Auf die Dieſſeitigen haben die Gerichts-Beamten ein wachſames Auge zu halten. ſ. 329. N. 84. Unterm 22. April 1801 wurde vor die bey dieſſeitigen Kriegstruppen ſowohl zu Roß als zu Fuß entwichene Mannſchaft auf 6 Monate General-Pardon ausgeſchrieben. ſ. 328. N. 82. Nachhin wurde dieſe auf weitere 3 Monate verlängert. ſ. 348. N. 107.

Deſervit der Kirchen-Fiſcale, mit den Deſerviten-Verzeichniſſen hat die Kirchen-Deputation ſich nicht mehr zu befaſſen. ſ. 258. N. 33. §. 1. Der churfürſtliche Geiſtliche-Rath hat die Ratifikation erwehnter Deſerviten-Verzeichniß nach vorläufiger Juſtifikation des Kirchenrechnungs-Juſtifikanten allein zu beſorgen. ibid. §. 2. Die Kirchen-Fiſcale haben künftig den Tax auf allen ihren

Concepten sogleich beyzumerken. Hingegen ist bey allen derley Schriften, welche durch den Geistlichen-Rath oder in dessen Namen bey den Justiz-Stellen überreicht werden, der Tax sogleich zu ratificiren, zu moderiren, oder zu bestimmen, und auf das Concept des Fiscals die geeignete Anmerkung setzen zu lassen. ibid. §. 3. Der Geistliche-Rath hat eine den gegenwärtigen Zeiten angemessene vernünftige Taxordnung für die Kirchen-Fiscale zu entwerfen, und solche zur Genehmigung einzuschicken. ibid. §. 4.

Designation bey Consumo-Gütern, welche an Sporcoschwere einen Zentner nicht übersteigen, ist keine Designation nöthig. s. 154. N. 81. §. 1. Wenn die Güter die Schwere von 100 Pfund und darüber erreichen, muß eine Designation angelegt seyn, jedoch wird der Mauthpflichtige für den ersten Fall der abgängigen Designation bloß gewarnt, und ihm bedeutet, daß er im zweyten Falle mit der doppelten Consumo-Gebühr bestraft werde, wo sodann bey vorkommendem Falle die Strafe unnachsichtlich zu erholen ist. ibid. §. 2. Wird ein Beamter hierin nachlässig seyn, so hat selber den Ersatz der Strafhälfte ex propriis zu machen. ibid. §. 3. Unächte Designationen denen die wesentlichen Requisiten fehlen, werden auch schon im ersten Falle mit der poena dupli bestraft. ibid. §. 4. Bey zweifelhaften Angaben ist die höchste Belegung zu wählen. ibid. §. 5.

Deutschorden in Donauwörth, die von dessen Beamten verweigerte Besoldungs-Steuer war bey wiederholter Renitenz mit der Exekution zu erholen. s. 324. N. 77.

Diätennehmung, dießfalls sollen Lokal-Kommissarien sich in ihren Geschäften nicht bloß auf einige 6 Stunden des Tags beschränken, oder deßwegen, wenn selbe mehrere Kommissionen, wozu sie nach Gestalt der Umstände und nach aller Thunlichkeit schuldig sind, mehrere Diäten zu beziehen sich beykommen lassen. s. 1. N. 1. Eben so wenig dürfen zwey abgeordnete Kommissär deßwegen, weil sie sich zu Zeugen verhören, oder dergleichen Arbeiten, abtheilen, unter dem Vorwande, daß dadurch die Hälfte der Zeitdauer in der Kommission genommen wird, doppelte Diäten ansetzen. ibid. Wegen den Diäten und Gefährtgeldern ist in der General-Landes-Direktion Instruktion klar entschieden, folglich hat der churfürstliche Hofrath und die Regierungen das nemliche zu beobachten, und versteht sich die Entfernung der Orte analogisch, mit den in der gedachten Instruktion bezeichneten von selbst, doch ist bey übler Witterung das Gefährtgeld nach Umständen passiren zu lassen. s. 186. N. 55.

Dienstbothen, zum allgemeinen Kriegskosten-Vorschuß hatten diese einen freywilligen Beytrag von 12 bis 24 Kr. zu entrichten. s. 319. N. 70. siehe Ehehalten.

Dienstgetreide, bis die Schrannen-Zettel eine zuverlässige Norme erhalten, soll bey Einrichtung der zur Geld-Verwandlung geeigneten Getreidedienste in Geld-Anschlag der Durchschnitt der in den vorgezeichneten Normalterminen bestehenden mittlern und geringsten Schrannenpreißen zum Grund genommen, und dadurch der Eindienungspreiß regulirt werden. Würden nun die Unterthanen diese Wohlthat nicht erkennen und nicht annehmen, so haben die Kastenbeamten bey Selbstersatzes, von denjenigen Unterthanen, welche Getreide in natura eindienen wollen, kein anderes, als gutes kastenmäßiges Getreide anzunehmen, auch zu sorgen, daß die Eindienungstäge genau beobachtet werden. Ingleichen die in natura eindienende Getreide, außer dem Haber, durchaus nicht liegend zu lassen, sondern gleich in kleinern Theilen zu verkaufen. Im übrigen verbleibt es wegen den zwey Zahlungsterminen und Preißen bey dem Anno 1799 den 22. August ergangenen Generalregulativ. s. 94. N. 87.

Dienststellen werden von der höchsten Stelle ohne vorschriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, nicht verliehen, daher haben sich, welche solche nachsuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. s. 66. §. 3.

Dienstzwang der Ehehalten, die Jurisdiktions-Obrigkeiten haben in Fällen, wo der Dienstzwang besteht, die Gränze der Polizey-Ordnung nicht zu überschreiten, sohin derselbe im Fall der Nothwendigkeit nicht anders, als um gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn, auch solcher den Unterthanen, welche ihre Kinder zu eignen Hauswesen nöthig haben, nicht zugemuthet werden solle. s. 232. N. 125.

Disciplinar-Gegenstände, siehe Schulhäuser.

Alphabetisches Register.

Dibceſanrecht mit den auswärtigen Biſchöffen und ihren Officialen, die Correſpondenz, ſo deßwegen geführt werden muß, hat das geiſtliche, benemlich mit dem auswärtigen Departement. ſ. 65. Litt. c.

Diſſertations-Handel, der litterariſche, iſt der hohen Schule zu Landshut unter Beyſtimmung der daſigen Polizey bewilliget. ſ. 187. N. 57.

Direktorium, dieſes ſoll in Abweſenheit des Präſidenten bey den Regierungen der Kanzler allein führen, in deſſen Abweſenheit wird er durch den erſten Rath vertreten, und in deren beyden Abweſenheit dirigirt der erſte Rath. ſ. 16. N. 23.

Drathfabrik, hierauf wird ein ausſchließendes Privilegium niemals ertheilt. ſ. 136. N. 21.

Druckerey, wurde den geiſtlichen Rath Hübner bloß zum Verlag ſeiner Zeitungen und Wochenblätter bewilliget, im Fall des Mißbrauchs aber ſoll ihm ſolche Bewilligung wieder benommen werden. ſ. 213. N. 96.

Druckſchrift ohne den Imprimatur, welches auf dem Revers des Titelblatts ſtehen muß, iſt nicht mehr zu gedulden, außer es wären churfürſtliche Verordnungen, Polizey-Aviſo, oder bloße Anzeigen, welche ohnehin keiner Cenſur unterworfen ſind. ſ. 168. N. 22. Sollten jedoch churfürſtliche Kollegia eine Abhandlung oder Druckſchrift veranſtalten, welche nicht in Form eines Mandats erſcheint, ſondern nur des nützlichen Inhalts wegen begünſtigt wird, ſo iſt derſelben unbedenklich, auch ohne vorläufiger Cenſur zur Beybehaltung der Gleichförmigkeit, das Imprimatur auf bloße Legitimation zu ertheilen, maßen eine ſolche Schrift ſchon für cenſirt zu halten iſt. ibid.

E.

Eberspeunt, das Hochſtift, Regensburgiſche Schloß Eberspeunt im Landgericht Viburg ſoll kein Herrſchafts- ſondern Hofmarks-Gericht genennt werden, jedoch darf dem dortigen Hochſtifts-Beamten, in Gegenſtänden die ihn perſönlich betreffen, das Prädikat Pfleger beygelegt werden. ſ. 362. N. 14.

Edictstag, bey den erſten eines jeden Edictstags haben die Advokaten, Prokuratoren und Partheyen ſub poena praeclusi zu erſcheinen, wo ſodann ein Präſents-Protokoll zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher ein jeder ſeine Rechtsnothdurft anzubringen hat, formirt, und die beſtimmte Strafe von zwey Reichsthalern, wenn dieſe Ordnung verſäumt wird, erholt werden ſoll. ſ. 24. N. 49.

Edelmanns-Freyheit, die neueſten Hausverträge verbiethen für die Zukunft eine jede Gattung von Veräußerung des Privat-Hauſes fidei commiss in den baieriſchen Erbländern, und verordnen ausdrücklich, daß für das Vergangene alles auf den Fuß wieder geſetzt werden ſolle, wie es ſich den 13. May 1779 befand. Da aber bey der vorigen Regierung häufige Edelmanns-Freyheits-Verleihungen geſchehen ſind, ſo hat eine genaue Spezifikation aus den Akten erholt werden müſſen. ſ. 88. N. 80.

Ehe-Dispenſation, hierüber werden die Gränzen zwiſchen der welt- und geiſtlichen Gewalt bey Gelegenheit des neu zu entwerfenden Geſetzbuchs nach einem richtigen Syſtem feſtgeſetzt werden. ſ. 261. N. 39. Wenn beyde Theile proteſtantiſcher Religion ſind, darf der churfürſtliche Kabinets-Prediger privatim die Trauung vornehmen, doch hat dieſer die Trauungs-Handlung in das allhieſige Pfarrbuch eintragen, und die ſonſt gewöhnliche Stollgebühr dem ordentlichen Pfarrer entrichten zu laſſen. Bey Eheth eilen, wovon der eine ſich zur katholiſchen Religion bekennt, hat ſich derſelbe vorläufig nur nach höchſt erhaltenen ſpeziellen Erlaubniß der Trauung zu unterziehen, und ſodann die von ihm Getrauten in einem Privat-Regiſter vorzumerken. ſ. 252. N. 20. ſiehe Proteſtanten.

Ehen, im Ausland verehelichte Perſonen, ſollen nach denen beſtehenden Verordnungen behandelt, und bey ihrer Zurückkunft in das Land hiervon ſogleich die Anzeige gemacht werden. ſ. 189. N. 63.

Ehehalten-Ordnung, dieſe wurde in der Oberpfalz wieder erneuert. ſ. 215. N. 100. Alle Dienſtbothen müſſen ſich auf ein Jahr verdingen. ibid. §. 1. Die Austrittszeit iſt auf Lichtmeß und Martini feſtgeſetzt, und die herkömmliche ſogenannte Kälberweile darf nur höchſtens 8 Tage dauern. ibid. §. 2. Muß ſechs Wochen vor Verlauf der Dienſtzeit aufgeſagt werden. §. 3. In Städten und

Märkten aber, welche zu keiner land- und feldwirthschaftlichen Arbeit gedungen werden, sind die Termine zu Lichtmeß, Walburgis, Laurentii und Martini, und von jedem dieser Termine ist die beyderseitige Aufkündigung vier Wochen zuvor, der Leihkauf darf den Betrag von 1 fl. niemals übersteigen. ibid. §. 4. Die in Livree stehenden Domestiken kann man monatweise dingen. ibid. §. 5. Wie es beyderseits gehalten werden muß, bey wirklicher Verdingung und angenommenen Leihkauf. ibid. §. 6. Auch sofern billige Ursachen vorhanden sind, oder beyderseitige Einwilligung eintritt. ibid. §. 7. Ferner wenn ein Dienstbothe auf dem Land sowohl als in Städten und Märkten nicht seiner Schuldigkeit nachkommt, haben die Obrigkeiten hilfreiche Hand zu biethen. ibid. §. 8. Auch wenn ein Ehehalt unter der Zeit aus dem Dienst läuft, so ist er auf Anrufen sogleich wieder einzuschaffen. ibid. §. 9. Dienstfähige Kinder armer Eltern sollen ohne weiters in ehrliche Dienste untergebracht werden. ibid. §. 10. Ist für den Unterhalt der Kinder in den Trival- und Primär-Schulen vorzüglich zu sorgen. ibid. §. 11. Auch das Augenmerk auf liederliche Hauswirthe und andere Personen zu richten, und gegen selbe mit polizeymäßigen Warnungen und Strafen zu verfahren. ibid. §. 12 und 13. Darf kein Ehehalt länger als drey Wochen dienstlos seyn. ibid. §. 14. Soll man keine andern Taglöhner aufnehmen und heurathen lassen, als welche zehn Jahre treu und redlich gedient, einiges Vermögen besitze, oder für den Unterhalt gesetzlich Gut gestanden wird. ibid. §. 15. Dürfen die Taglöhner ohne eigenes erbautes Futter, kein Vieh halten. ibid. §. 16. Die Obrigkeiten haben die vorkommenden Klagen und Beschwerden fleißig zu annotiren, und denen Polizey-Protokollen zu inseriren, dann die verlangt werdenden Attestate ohne Sigelpapier und andern Gebühren auszustellen. ibid. §. 17. Diese Verordnung ist jedem Jahr zweymal, nemlich zu Walburgis und Martini nach dem Gottesdienst deutlich kund zu machen. ibid. §. 18. In Baiern ergieng ebenfalls eine neue Verordnung, wo zugleich sämmtliche Aemter und Obrigkeiten auf die unterm 2. May 1781 erlassene Ehehalten-Ordnung angewiesen wurden, hauptsächlich wurde erneuert, daß bey jedem Austritt des Dienstbothens ein Zeugniß ihres Verhaltens ertheilt, und auf dem Land von dem Pfarrer nach Angabe der Dienstherrn ausgestellt werden solle, die Aemter und Obrigkeiten haben auf die schädlichen Excesse der Dienstbothen zu wachen. s. 233. N. 129 und s. 237. N. 139. Die Beschwerden und Streitigkeiten in Ehehaltensachen allhier in der Stadt hat die Gerichtsbarkeit die Polizey. s. 237. N. 138.

Eichen, damit dessen Kultur in keine Erstickung kommen kann; so hat das Forstpersonal vorzüglich auf die frevelhaften Abschwendungen des jungen Eichen-Nachwuchses, welche besonders von den Korbzäunen, Geisel- und Peitschenstielmachern und dergleichen Pitzlern so häufig verübt werden, eine wachsame Aufsicht zu halten, auch sämmtliche Gerichtsbehörden haben dieß für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtig wirklichen, sondern bloß nach dem künftigen Holzwerthe geschätzt werden kann, das erstemal per 1 Reichsthaler, und im wiederholten Betretungsfall das doppelte unnachläßig einzuheischen, und hiervon ⅔ dem Aufbringer, zu behändigen, und den Rest zur Forstkasse zu verrechnen, insofern aber ein solcher Frevler sich noch öfters betreten lassen, oder die Geldstrafe würde durchaus nicht bezahlen können, gegen demselben mit angemessener Arreststrafe zu verfahren. s. 238. N. 140.

Eingab-Gelder, diese sind beym churfürstlichen Revisorium abgeschafft, und haben die einlangenden Partheyen alle wie immer Namen habende Eingabsgebühren nimmermehr zu entrichten. s. 24. N. 47.

Einwanderung, um dießfalls eine Uebersicht zu erhalten, so haben sämmtliche churfürstliche Landgerichter, dann gefreyte Gerichter, Städte, Märkte und Inkorporations-Ortschaften, so oft ein Ausländer in ihrem Gerichtsbezirk einwandert, um sich dort ansäßig zu machen, und so oft fremdes Vermögen hereingebracht wird, alsogleich die gehörige Anzeige hiervon zu erstatten. s. 225. N. 110.

Eisen, nach der provisorischen Mautordnung zahlt Eisen gegossenes und geschmidtes, auch 50 pro Cent Sporco, eben soviel ist zu entrichten, wenn diese Eisenwaaren mit Geräthschaften zusammen gebackt werden. s. 130. N. 6. Auch inländisch altes zerbrochenes, im Auslande umgearbeitetes Eisen zahlt vom Centner Consumo 50 kr. s. 141. N. 37., siehe Roheisen.

Eisenblech verzinntes, hievon wird zur Consummogebühr 2 fl. 30 kr. erholt. s. 148. N. 62.

Eiskeller, das geschlachtete Fleisch allda aufzubewahren, und nach und nach erst zum Verkauf bringen, ist denen hiesigen Mezgern verbothen. s. 181. N. 40. und die Polizeydirektion hat diesen Unfug fernerohin nicht mehr zu gestatten. s. 185. N. 51.

Emigranten, bey denen kriegeriſchen Zeitumſtänden, und jener vermehrenden Emigrirten, wurde die allgemeine Beſtimmung dahin getroffen, daß die Liſte der mit höchſter Erlaubniß ſich in denen herobern Churlanden aufhaltenden Emigrirten für geſchloſſen angeſehen wurde. ſ. 157. N. 1. §. 1. Diejenigen, welche mit keiner förmlichen Erlaubniß verſehen waren, hatten ſich ſogleich zu entfernen, und durch die nächſte Route nach Franken hin zu inſtradiren. ibid. §. 2.

Erbſteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbſchaft an einem Seiten-Verwandten, oder gar als extraneum kömmt, iſt als ein ohnehin nie wirklich eingeführtes, und auf keinem richtigen Staatsgrundſatz beruhendes Geſetz für derogirt zu halten. ſ. 38. N. 18. Und iſt auch in der Oberpfalz aufgehoben. ſ. 88. N. 79.

Erde, weiße Tyroler und Werthenfelſer, von dieſer ſoll die ehemalige Tranſitogebühr, nämlich vom Gefäß 6 pf. per Station erhoben werden. ſ. 144. N. 47.

Erz geht frey ein. ſ. 134. N. 16.

Eſſig, dieſer bezahlt zur Conſumo-Mauth 2 fl. 30 kr. ſ. 134. N. 16. Wegen Conſumo-Zollentrichtung aber hat es einſtweilen bey der proviſoriſchen Zollordnung ſein Verbleiben. ſ. 154. N. 78.

Ertrunkene, die Rettungsanſtalten für dieſe, und der dazu nöthige Apparat ſoll auf öffentliche Koſten übernommen, erhalten und fortgeſetzt werden. ſ. 185. N. 50.

Executionen, zu denen der Unterthanen darf das dislocirte Militär von keiner incorporirten Behörde ohne höhern Befehl gebraucht werden. ſ. 349. N. 112. In Fällen, wo der ordentliche Gerichtszwang nicht zureicht, und keine Gefahr auf den Verzug haftet, iſt bey der Vorgeſetzten-Behörde die Anzeige zu machen, und die Verfügung darüber zu erwarten. ibid.

Expeditions-Aemter, dieſe haben auf der Außenſeite eines jeden zur churfürſtlichen höchſten Stelle einzuſendenden Berichts unter den Betreff deſſelben auch den Tag und Monat, wann ſolche expedirt worden und abgegangen, zu bemerken. ſ. 98. N. 92.

Expenſarien, dieſe ſind nach dem Cod. Jud. Cap. 17. §. 14. N. 5. jederzeit vor dem Endesbeſcheid, um der Streitkoſten halber, auf ein gewiſſes proportionirliches Quantum ſprechen zu können zu übergeben. ſ. 17. N. 26.

F.

Fabriken und Manufakturen, hierüber hat das geheime Finanz-Departement die Oberaufſicht, und überhaupt die Oberleitung des Kommerzes, der Induſtrie und Gewerbe, inſoferne nicht beſondere Rechte darunter betheiligt ſind, in welchem Fall ein gemeinſchaftliches Benehmen mit dem Juſtiz-Departement erfordert wird, wo dieſem alsdann der Hauptvortrag zu überlaſſen iſt. ſ. 64. Litt. K.

Fabrike, in wie weit bey einer Fabrike die Domeſtikal-Disciplin ohne Verletzung des jüngſten Haus-Vertrages benutzt werden kann. ſ. 46. N. 30. Die Errichtung einer Wollen- und Baumwollen-Strumpf-Fabrik wurde jedoch ſine Jurisdictione Domeſtica et foro privilegiato bewilligt. ſ. 138. N. 27.

Fahrzeuge, beladene aller Art, wenn ſie nur als ſolche benützt werden, ſollen von ſelbem nur 5 pro Cent des Werthes als Mauth- und Zollgebühr erhoben werden. ſ. 144. N. 48.

Fallthore oder Falter, ſollen auf den Straßen vermindert werden. ſ. 70. §. 3. Auch iſt über deſſen gänzliche Abſtellung ein Gutachten mit Rückſicht auf die Lokal-Verhältniſſe ſ. U. zu erſtatten. ſ. 211. N. 88.

Farbenhändler, fremde, haben das Land zu verlaſſen. ſ. 340. §. 1. und 2.

Färber-Handwerk, dabey iſt der Mißbrauch des ſogenannten Auszechens im ganzen Lande durchgehends aufgehoben, und die Uebertreter ſind mit empfindlicher Strafe zu belegen. ſ. 237. N. 137. ſiehe Handwerks-Mißbrauch.

Färberey, eine gute im Inlande anzulegen, darauf iſt Bedacht zu nehmen. ſ. 135. N. 17.

Faſanengärten, die zu Moſach und Hartmannshofen werden mit dem feſtgeſetzten Koſtenbetrag aus der Staatskaſſe, der zu Nymphenburg aber, zur Zucht und Wildfaſanen, aus der Kabinetskaſſe unterhalten, wie dieſes ſchon unterm 11. Juny 1799. verordnet worden iſt. ſ. 32. §. 2. Der Faſanen-

garten zu Schleisheim aber soll völlig eingehen, und alles dadurch entbehrlich gewordene an Grundstücken, Planken und sonstigen Holzwerk verkauft, oder zu allenfallsigen Forsteinfängen abgegeben werden. ibid. Der Fasanenmeister von Schleisheim aber ist mit seinen bisherigen Gehalt als Fasanenmeister nach Nymphenburg, der zu Nymphenburg aber ebenfalls mit Fortbezug seines Gehaltes in die Ruhe zu versetzen. ibid. Nachhin aber wurde diese Bestimmung dahin modificirt, daß der Fasanengarten zu Schleisheim mit der Beschränkung auf Wildfasanen einstweilen beybehalten, und die Fasanerie zu Nymphenburg dem dortigen Menagerie-Aufseher übertragen werden solle. s. 42. N. 25. §. 3.

Fatalien, bey den obgewalteten Kriegsfällen, müßte in Fällen, wo wegen gehinderter Kommunikation die genaue Beobachtung der Termine und Fatalien nicht möglich wäre, die erforderliche Nachsicht eintreten, jedoch soll unter solchem Vorwand keine absichtige Protrahirung der Justiz gestattet werden. s. 18. N. 29.

Feldmäuse, welche Mittel wider die im Jahr 1801 im ganzen Land vorhanden gewesenen derley Thiere, vorgekehrt wurden. s. 229. N. 123.

Feyertäge, das unterm 22. August 1786 über diesen Gegenstand ergangene Mandat ist gänzlich aufgehoben. s. 270. und 271. §. 1. Dagegen soll keiner der vom Pabst Klement den XIV. abgewürdigten Feyertage mehr gehalten werden. ibid. §. 2. Alle äußerlichen Kennzeichen und Handlungen sowohl in als außer den Kirchen, wodurch das Andenken an diese abgeschafften Feyertäge wieder erneuert werden könne, sind verbothen. Welche Handlungen darunter gerechnet werden. ibid.

Fideikommiß, siehe Haus-Fideikommiß.

Finanz-Departement, welcher Wirkungskreis demselben angewiesen ist. s. 63. Litt. B.

Fiskalische Prozesse, bey diesem hat die General-Landes-Direktion zum Vergleich die Hände zu bieten, und dadurch das ihrige hierinfalls zur Beförderung der Justiz bestens mitzuwirken. s. 3. N. 5.

Fiskalische Recesse, wie es damit bey Kommissionen gehalten werden solle. siehe Rezesse.

Fiscus Cameralis, die sonst in Rechtssachen geforderten Kameral-Erinnerungen, und damit in Verbindung gestandene Akten-Kommunikation, haben in allen Fällen aufgehört. s. 10. N. 16. siehe Recesse fiscalische.

Fiscus Ecclesiasticus, welche Verfügungen in Hinsicht der in Justizsachen abzugebenden Erinnerungen des Geistlichen-Raths und der Kirchen-Deputationen getroffen wurden. s. 11. N. 19. Wenn aber einmal die Erinnerung bey den Regierungen in erster Instanz abgegeben worden ist, so ist solche, in causa appellationis bey zweyter Instanz nicht mehr nöthig, weil bekanntermaßen diese in den Appellations-Instanzen circa merita causae nichts relevirt. s. 257. N. 31.

Fisch, siehe Landfisch.

Fleisch, geschlachtetes, darf von den hiesigen Metzgern und Vorstädten in den Eiskellern nicht aufbewahrt werden. s. 181. N. 49.

Flöß, weil die Anzahl der zur Ordinairflößfahrt nach Wien gebracht werdende Flöße bestimmt ist, und dabey ein Unterschleif nicht möglich wird, so hat das Mauthamt Wildhofen von den vier Münchner ordinairen Wochenflößen anstatt den ehemaligen 1, nur 3 fl. als überhaupt ige Mauth- und Zollgebühr zu erheben. s. 137. N. 22. Das ins Ausland gehende und auf den Flößen befindliche Holz, bezahlt die Eß togebühr. s. 139. N. 30.

Floßmeister, die Söhne der sämmtlichen bürgerlichen Floßmeister zu Wolfertshausen und an der Lolsach sind von der Landkapitulanten Auswahl doch in der Art befreyet, daß diese Befreyung bloß auf diejenigen Söhne obiger Floßmeister beschränke, die sich lediglich mit der Floßfahrt allein beschäfetigen, und sich nicht mit Bauernarbeit oder andern Gewerben fortbringen. s. 281. N. 10.

Forstmeisterämter, sämmtliche in Baiern haben nicht nur auf die Eichenkultur überhaupt, sondern auch in Gegenden, wo bereits Ledergärbereyen vorhanden, oder der Absatz des Lohes durch Wassertransport erleichtert wird, auch auf die Anlegung ordentlicher Schälwaldungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forstwirthschafts-Berichten, die dießfalls geeigneten Vor- und Kostenüberschläge anzufügen, wo dann seiner Zeit bey dem Abtrieb solcher Schälwaldungen auch

Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an sich bringen können, und um so weniger Ursache haben werden, zu den bisherigen sträflichen Frevels ihre Zuflucht zu nehmen. s. 238. N. 140.

Forst-Polizey, allgemeine, diese hat die Aufsicht über das Schmierbrennen. s. 161. N. 10.

Forstfrevel, das Forstpersonal hat auf die frevelhaften Abschwendungen des jungen Eichen-Nachwuchses, welche besonders von den Korbzäunern, Geisel- und Peitschenstielmachern und dergleichen Pitzlern so häufig verübt werden, eine wachsamere Aufsicht zu halten, und derley Frevler bey den Gerichtsbehörden anzuzeigen, und diese haben für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtigen wirklichen, sondern bloß nach dem künftigen Holzwerthe geschätzt werden kann, das erstemal 1 Reichsthaler, und im wiederholten Betretungsfalle das doppelte unnachläßig einzuheischen, und hiervon ⅔ dem Aufbringer gegen einen Schein zu behändigen, und den Rest zur Forstkasse zu verrechnen, insofern aber ein solcher Frevler sich noch öfters betreten lassen, oder die Geldstrafe würde durchaus nicht bezahlen können, gegen denselben mit angemessener Arreststrafe zu verfahren. s. 238. N. 140.

Forstwesen, landesfürstliche, hat die Oberaufsicht und Leitung das Geheime-Finanz-Departement. s. 63. Litt. c.

Fragnerey-Patente sind hinkünftig nicht mehr zu ertheilen. s. 158. N. 5.

Französische Republik, was vor ein Friedensvertrag mit selber abgeschlossen wurde? s. 336. N. 95. und wegen der Nachsteuer. siehe Nachsteuer.

Französisches Gewicht verhält sich zu dem baierischen, daß 86 Pfund 30 Loth baierisches, 100 Pfund Pariser Gewicht: oder 100 Pfund baierisches Gewicht betragen 115, oder ganz genau 114$\frac{55}{100}$ Pfund Pariser Gewicht. s. 289. N. 28.

Französisches Maaß, 1 Sack Haber zu 12 Poisseau hält 6 Augsburger Metzen oder 3 niederöstreichische Metzen, oder ⅔ Scheffel Münchner Mäßerey, 16 Poisseau betragen also 1 Münchner Scheffel. s. 288. N. 28. Nachhin wurde eine weitere Erläuterung gegeben, daß 16 Poisseau 1 Münchner Scheffel von 6 Metzen ausmachen, 1 Scheffel Haber von 7 Metzen beträgt aber 18$\frac{4}{7}$ Poisseau. s. 295. N. 32.

Fremde, bey den Kriegsumständen und angerückten Armeen hatten alle sich hier befundene Fremde, mit Einschluß der Emigrirten die erhaltenen Aufenthalts-Charten alle 4 Wochen erneuern zu lassen. s. 157. N. 1. §. 3. Alle die sich ruhig verhalten, sollen des landesfürstlichen Schutzes sich zu erfreuen haben, hingegen jene, welche sich von dieser Regel entfernen, seint nicht nur aus dem Lande zu schaffen, sondern auch mit Strafe zu belegen. ibid. §. 4.

Freising, wegen Nichtannehmung der provisorischen Zoll- und Mauthordnung. siehe Mauth.

Fuhrwesen, ist nicht zu gestatten, daß ein monopolischer Geschäftszweig daraus gemacht werde. s. 147. N. 55.

G.

Garn, zahlt per Centner Sporco 50 kr. s. 130. N. 5.

—— Türkisches kann nicht unter Tachtgarn gerechnet werden, folglich kommt dieses unter die Belegung von 2 fl. 30 kr. per Centner. s. 142. N. 39.

Garnisons-Städte, nach dem Abzug der französischen Truppen hatten die Polizeybehörden die wirksame Verfügung alsogleich treffen müssen, daß solche von den liederlichen Weibespersonen gereiniget wurden. s. 328. N. 79.

Garten-Saamen, siehe Saamen.

Gauklern, ausländischen, ist der Eintritt in die baierischen Erbstaaten nicht zu gestatten. s. 176. N. 26. Wenn sie auch mit fremden Pässen versehen wären. s. 236. N. 133.

Gebäude, auf dem Rempart darf nicht jedermann nach Gefallen neue aufführen, ſondern es ſoll bey ſolchen der Ordnung und des Syſtems wegen der Stadt-Kommandantſchaft gemeinſchaftlich mit der Stadt-Polizey-Direktion die vorläufige Einſichtsnehmung und Bewilligungsertheilung vorbehalten ſeyn. ſ. 335. N. 92. In Fällen von gröſſerer Wichtigkeit aber iſt die Rückſprache mit der General-Landes-Direktion, als der oberſter Polizeybehörde, zu nehmen, und nach Geſtalt der Umſtände die Entſcheidung von der höchſten Stelle zu erholen. ibid. In Schönfeld dürfen bey einem Hauſe die Nebengebäude dem Mittelſtock gleich aufgeführt, und die Einfahrt mit Beobachtung der Symetrie hergeſtellt werden. ſ. 188. N. 62.

Geheime-Kanzley-Bothen, ſiehe Bothen.

Geiſteskultur und ſittliche Bildung, dann Nationalerziehung und ſonſtige Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften, hat die Generalaufſicht das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. K.

Geiſtliches Departement, welcher Wirkungskreis demſelben angewieſen iſt. ſ. 65. Litt. D.

Geiſtliche Güter in der Rheinpfalz, über deren Verwaltung hat die oberſte Leitung das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. B.

Geiſtlicher Rath allhier, hierüber hat die unmittelbare oberſte Leitung das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. H. Wie die Taxe bey dem geiſtlichen Raths-Expeditionsamt einzubringen und zu verrechnen ſind. ſ. 246. N. 15.

Geiſtliche Rechte, landesfürſtliche, über die Handhäbung der in ſämmtlichen Staaten beſtehenden Kirchen- und religiöſen Gemeinden hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. a. Wie auch den Vertrag und die Aufſicht über die mit den Biſchöffen beſtehenden Verhältniſſe. ibid. Litt. b. Ferner über alles, was landesfürſtliche Rechte über die Perſon, Güter und Handlungen der Geiſtlichen betrifft, wie auch diejenigen Rechte, welche die höchſte Perſon als Landesfürſt insbeſondere über die proteſtantiſchen Kirchen in verſchiedenen Provinzen auszuüben hat. ibid. Litt. d.

Geiſtliche Verbrecher, ſiehe Gerichtsſtand.

Geld, baares, iſt unter unverarbeitetes Gold und Silber zu rechnen, ſolla mauthfrey. ſ. 130. N. 4.

Gelübd-Auflöſung iſt durch den Weg der Poenitentiarie zu ſuchen. ſ. 261. N. 39.

Gemeinde, über deren Adminiſtration hat die Oberaufſicht das Juſtiz- und Polizey-Departement. ſ. 65. Litt. r. Die Oberaufſicht über die in den Erblanden beſtehenden geiſtlichen Gemeinden aber hat das geiſtliche Departement. ibid. Litt. f.

Gemeinde-Abtheilung, die Kulturſtreitigkeiten in Städten und Märkten ſind von der General-Landes-Direktion dem benachbarten Landgericht zu übertragen. ſ. 211. N. 87. Auch iſt bey Ueberſchwemmungs- und Waſſereinreißungs-Gefahren die Vorſicht zu treffen, daß jedes Glied einen ſolchen Theil erhalte, oder das Ganze dem Commungenuß überlaſſen werde. ibid.

Gemeinde-Gründe, bey allgemeinen Abtheilungen überhaupt, ſoll der einſchlägigen Landesſchule, zum Beſten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil jederzeit eingeräumt werden. ſ. 178. N. 31. Hierbey ſind nicht einzelne Ankunftsbriefe zu errichten, ſondern jeder Gemeinde ſoll das Anweiſungs-Protokoll in Abſchrift, und von dem ohnehin in Duplo verfertigten Planen einer zugeſtellt werden. Auch bey den übrigen Veränderungen wird ein derley Gemeinde-Grund nur dem Hausbrief beygemerkt, hingegen haben ſämmtliche Gerichtsſtellen derley abgetheilte Gründe in dem Lagerbuch genau einzutragen, und die Plane wohl zu verwahren. ſ. 192. N. 72. Wenn Gemeinde-Gründe vertheilt werden, ſo gebührt dem Gerichtsdiener hinkünftig kein Pflockanſatz auf keine Art mehr, ſondern iſt als Verdienſt bloß nach den gewöhnlichen Taxen zu berechnen, und daß, wenn derley Akten in appellatorio oder pro ratificatione gelangen, ſelben allezeit die Gerichts-Expenſarien, die das Forſt- und anderes Perſonal, und der Contract mit dem Geometer betreffen, bey Strafe von 6 Reichsthalern mit anzulegen ſind. ſ. 186. N. 56.

Gemeinde-Rechnungen, dieſe ſollen alle Jahr ſammt Belegen zur Juſtifikation eingeſendet werden. ſ. 189. N. 64.

General-Hofkommiſſariat, wurde, als Se. Churfürſtl. Durchlaucht bey der eingetretenen äuſſerſten Kriegsgefahr die Haupt- und Reſidenzſtadt verließen, errichtet, und derſelben eine eigene Inſtruktion ertheilt.

ertheilt. Sämmtliche Geheime-Ministerial-Departements hatten nach der bestehenden Ministerial-Organisation die ihnen gnädigst aufgetragenen Geschäfte zu besorgen, die ihnen untergebenen Stellen blieben unverändert in ihren Verhältnissen gegen dieselben. s. 285. N. 18. Bey der glücklichen Zurückkunft Sr. Churfürstl. Durchlaucht wurde diese wiederum aufgelöst. s. 61. N. 49.

General-Landes-Direktions-Räthe haben bey den Gerichtshöfen, welche in causis fisci erscheinen, die Protokolle zu unterschreiben. s. 20. N. 36.

General-Pardon wurde de dato Amberg 23. July 1800 auf drey Monate vor die sowohl zu Roß als auch zu Fuß gestandenen, und von den Fahnen oder Estandarte, wozu sie geschworen haben, entwichen sind, ausgeschrieben. s. 294. N. 30. Nach geendigtem Krieg unterm 22 April 1801 auf sechs Monate. s. 328. N. 82. Dann auf weitere drey Monate verlängert. s. 348. N. 107. siehe Deserteur.

Geräthschaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken und Manufakturen dürfen frey eingehen; darunter gehören auch z. B. Sensen, Bohrer, Feilen, Zangen, Buchdrucker-Lettern ꝛc. s. 131. N. 6.

Gerechtigkeiten, dessen Ertheilung hat die Polizey-Deputation bey der General-Landes-Direktion, doch hat diese als Grundsatz zu beobachten, daß die Ertheilung der Gerechtigkeiten, welche sich nicht bloß auf die Nothdurft einer Gemeinde beschränken, sondern bey welchem zugleich auf weitern Debit gearbeitet wird, niemals zu erschweren, sondern vielmehr zu befördern. s. 208. N. 81. Ferner soll die General-Landes-Direktion bey Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten dem allgemeinen staatswirthschaftlichen Zweck, und nicht den Privatvortheil der Bittsteller zu erfüllen trachten, auch die Gerechtigkeiten an Leute, welche sie ausüben, Geschicklichkeit besitzen, und nicht an solche, welche durch ihren Verkauf bloß ihren Gewinn suchen, und dabey den Mißbrauch der Erb- und Verkäuflichkeit der Kunst- und Handwerks-Gerechtigkeiten perpetuisiren. s. 222. N. 103.

Gerechtsame, alle deren Gegenstände, welche außer Lands, oder derley andere Reichsstände im Land betreffen, werden beym Geheimen-Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. s. 63. Litt. c.

Gerichtsbarkeit, die Unterthanen sollen nach den Grundsätzen in allen Civil- und Polizey-Vergehungen vor fremde Justizbehörden nicht mehr gestellt werden; diejenigen ausgenommen, wo die Auslieferung zur Erhebung der That unvermeidlich ist, und selbe auf ausdrückliche Requisition nach Befund der Umstände vom Geheimen-Ministerial Justiz Departement bewilligt wird. s. 8. N. 13. Ueber angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsstandes, soweit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist, hat die Ermäßigung das Justiz- und Polizey-Departement. s. 64. Litt. f. Und so auch die Gegenstände der Lehen-Gerichtsbarkeit, wo solche noch in Uebung ist. s. 65. Litt. m. In Ehehalten-Streitigkeiten hat in der allhiesigen Stadt das Polizeyamt die Gerichtsbarkeit. s. 237. N. 138.

Gerichtsbehörden, ständische, dürfen sich nicht eigenmächtig den Titel: Pflegamt, beylegen, und der Redakteur des Wochenblatts hat künftighin zur Richtschnur zu nehmen, daß bey denen von den Unterbehörden einrückende Edikalverruf- und Ankündigungen allezeit bey der Unterzeichnung des Amtes mit der Benennung Churpfalzbaierisch angefangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortgefahren — und endlich mit dem Regierungsbezirke, worunter das Untergericht begriffen ist, geschlossen werde. s. 44. N. 28. Sind aber die Untergerichte in dem Herzogthum der Oberpfalz, oder im Herzogthum Neuburg entlegen, so ist dafür Regierungsbezirk Amberg oder Neuburg anzusetzen. s. 45.

Gerichtsbezirke des Landes, über Verfassung und Eintheilung dessen, hat den Vortrag, benehmlich mit dem Finanz-Departement, das Justiz- und Polizey-Departement. s. 64. Litt. d.

Gerichtsdiener, diesen ist, wenn sie nach mehrern gehaltenen Steuer-Einnahms-Tägen den Restanten zu Hause gehen müssen, einzig 4 kr. bey Vermeidung schweren Einsehens kein mehreres einzunehmen erlaubt, und worauf die Landkommissäre genaue Obsicht halten sollen. s. 120. N. 11. Die Haberſammlungen hingegen, welche Saalbuch- oder Judicatmäßig sind, haben sie nicht mehr in natura, sondern in einem angemessenen Geldäquivalent einzubringen, und wo die Regulirung noch nicht geschehen, ist solche in Vollzug zu setzen. s. 159. N. 6. Bey Gemeindevertheilungen gebührt denenselben

ben kein Pflockansatz auf keine Art, sondern ist als Verdienst bloß nach den gewöhnlichen Taxen zu berechnen. s. 186. N. 56. Ferner sind diese gratis zu verpflichten, haben hingegen für ihren Gehalt und beziehende Emolumente bey ihrer Anstellung 10 pro Cent zur Staatskasse zu bezahlen. s. 209. N. 83. Sie sollen es als ihre erste Pflicht ansehen, gute Spähr auf verdächtige Leute aller Art zu halten. s. 343. §. 20.

Gerichtsstand, privilegirter der Geistlichen, wo dieser nach den bestehenden Gesetzen und Konkordaten eintritt, hat der Hofrath die Fälle von denjenigen, wo es derley in den Gesetzen selbst ausgenommene Verbrechen betrifft, oder wo der geistliche Verbrecher an und für sich selbst schon ohne Rücksicht auf seine Deposition der weltlichen Strafgewalt unterworfen ist, oder wo die Degradation der geistlichen Behörde vorausgeht, oder auch wo ein solcher von dem weltlichen Richter für degradirt, oder seines Privilegii fori verlustig anzusehen ist, als Ausnahmen von der Regel wohl zu unterscheiden, und in allen diesen Fällen die Competenz seiner Gerichtsbarkeit nicht zu bezweifeln. s 253. N. 23.

Gesandte und sonstige Agenten mit ihren Subalternen bey Reichs- und Kreisversammlungen, dann den deutschen und übrigen europäischen Höfen, deren Anstellung sowohl, als auch ihre Instruktion, und die Führung der nöthigen Correspondenz mit diesen, in Ansehung den auswärtigen Höfen, ihren Ministerien und sonstigen höchsten Civil- und Militärstellen, hat das Geheime-Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. s. 63. Litt. A. und B. Wie die baierischen im Auslande angestellte Gesandte und Agenten die Päße auszufertigen haben. siehe Päße.

Gesandtschaft in Regensburg soll in Mauth- und Zollabgaben ganz nach voriger Ordnung behandelt, und also freygehalten werden, indem dieselbe Consumption, wenn selbe auch von Mauth- und Zollabgaben frey ist, in dieser Lage der Sache dem übrigen baierischen Publikum und churfürstlichen Staatskassen nicht nachtheilig seyn kann. s. 134. N. 15. Hingegen wird denen am hiesigen Hoflager residirenden fremden Gesandtschaften, die auf denen Postwägen über die passirliche 6 Pfund treffende Zoll- und Mauthgebühr allezeit gleich der Rückersatz aus der churfürstlichen Kasse allhier erstattet, oder auch die Postwagen-Expedition das Geld dafür zum Ersatz allda gegen Vorzeigung der Polleten erheben kann. s. 137. N. 24. §. 4.

Geschäftskreis, siehe Angelegenheiten.

Gesellen-Lade, diese soll beym Schuhmacher-Handwerk nicht mehr wieder eingeführt werden. s. 180. N. 39. Die Auflaggelder dürfen nur alle 14 Tage von dem Obergesellen gesammelt, dem Meister eingeliefert, und von diesem zur Gesellenbüchse bey seiner Haftung abgegeben werden, die Gesellen haben also nicht mehr zusammen zu kommen. ibid. Litt. a. Die Gesellenbüchse wird unter doppelter Sperre des ersten Beysitzmeisters und des Altgesellen gehalten, und alle Monate zu Bestreitung der Ausgaben geöffnet. ibid. Litt. b. Die Rechnung ist alle Vierteljahr in Beyseyn des Handwerkskommissär zu pflegen, dabey können alle Gesellen erscheinen, ohne Verhängung einer Strafe. ibid. Litt. c. An gebothenen Feyertägen soll sowohl die vierteljährige Rechnungsaufnahme, als auch die monatliche Büchsenöffnung geschehen, und dabey keine Zehrung gestattet werden, die Ausgaben sind auf die Nothwendigkeiten einzuschränken, und in der Rechnung nichts auf Correspondenz s. v. passiren zu lassen. ibid. Litt. d. Der Gesellenthaler bleibt gänzlich abgeschafft. ibid. Litt. e. Die Herberge ist den Gesellen, so lange sie sich ruhig halten, nicht benommen. ibid. Litt. f. Der Handwerkskommissär ist zur strengen Aufsicht angewiesen, und überhaupt keine Mißbräuche zu gedulden, welche den Gewerbsfleiß stören, und auf das Publikum eine nachtheilige Zurückwirkung haben könnte. ibid. Litt. g.

Gesellenthaler, sogenannter bey dem Schuhmacher-Handwerk, ist schon Anno 1771 gänzlich abgeschafft worden, und weil dieser Mißbrauch wieder in Schwung gerathen, so wurde allen Behörden und Handwerkskommissionen aufgetragen, die Einhebung dieses Gesellenthalers zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwand mehr zu gestatten, indem die Gesellen ihnen auch im Falle freywilliger Bezahlung keineswegs anzunehmen befugt sind. s. 227. N. 117. und 180. N. 39. §. c.

Gesetze über Verbesserung und Erläuterung in Justizsachen, so wie über Reformen in Justizwesen, hat den Vortrag das Justiz- und Polizey-Departement. s. 64. Litt. c. für die sämmtlichen Oberlande soll vorzüglich das peinliche Recht, welches der Verbesserung am dringendsten bedarf, in Verbindung

Bindung von Verbrechen nöthigen Polizeigeſetzen, dann aber auch die Gerichtsordnung bearbeitet, und ſobald die Entwürfe darüber vollendet ſeyn werden, mit den bürgerlichen unaufgehalten fortgefahren werden: hierzu wurde auch eine eigene Kommiſſion ernannt. ſ. 5. N. 8.

Getränke, fremdes, diſsfalls haben ſämmtliche Oberpfälziſche und Sulzbachiſche Mauthämter monathlich eine Anzeige über die in das Land hereingebracht werdenden fremden Getränke an Wein, Bier, Brandwein, oder wie ſolche ſonſt Namen haben, zur Landesdirection Amberg einzuſenden. ſ. 187. N. 60.

Getreid-Schranne durfte in Markt-Mainburg, jedoch ohne mindeſte Zwangs-Anſtalten errichtet werden. ſ. 177. N. 28. Inskünftig ſoll der Getreidekauf auf einer Schranne nicht mehr anders, als nach dem hieſigen Münchner Scheffelmaß geſtattet werden. ſ. 230. N. 124. Lit. a.

Getreid, welches auf eine ausländiſche Mühle verführt wird, bezahlt zwar keine Eſſitogebühr, wohl aber ſind die Mahlgäſte gehalten, bey dem Aus- und Eintritt ſich zu melden, und ihr Gemahlter vorzuweiſen, damit beurtheilt werden könne, ob nicht Unterſchleife obwalten. ſ. 133. N. 13 Deſſen Ausfuhrgebühr von jedem Münchner Scheffel wurde auf 1 fl. heruntergeſetzt. ſ. 150. N. 69.

Getreid-Dienſt Eindienung, ſiehe Dienſtgetreid.

Gewicht, das Pariſer verhält ſich zu dem baieriſchen Gewicht dergeſtalt, daß ein Sack Haber zu 12 Poiſſeau 6 Augsburger Metzen, oder 3 Niederöſterreichiſche Metzen, oder ¾ Scheffel Münchner Mäſſerey hält. 16 Poiſſeau betragen alſo einen Münchner Scheffel. ſ. 288. N. 2. und ſ. 295. N. 32.

Giftpflanzen, zum Unterricht über dieſe, ſoll durch Beſchreibung ihrer Geſtalt, ihrer ſchädlichen Wirkungen, und der dagegen anzuwendenden Mittel am beſten und zweckmäßigſten in allen Landſchulen Baierns geſorgt werden. ſ. 208. N. 80.

Giltablöſung, ſofern churfürſtl. Urbars-Unterthanen die Hälfte ihrer Gilt, die Ablöſung des Gulden mit 33⅓ acceptiren, iſt ſodann jedem ein neuer Grund-Gerechtigkeitsbrief auf die moderirte Gilt auszufertigen. ſ. 29. N. 2. Das Surrogat iſt um die nämliche Summe wieder herzuſtellen, und zur Acquiſition eine wirkliche Realität anderweitiger Grundbarkeit oder neuen Renten zu verwenden. ibid.

Glasſcherben, dieſe ſind der Conſummogebühr von 2½ fl. nicht unterworfen, da ordinäri und Spiegelglas nur mit 50 kr. belegt iſt. Vielmehr iſt derſelben Importation dem Lande nützlich, und fällt in die nämliche Kathegorie, wie der nach Conſummotariff ganz frey belaſſene Kiß zum Glas machen. ſ. 145. N. 51.

Gnadenſachen, in bloſſen, iſt ſich unmittelbar an die höchſte Perſon zu wenden, geſetzwidrige oder unſchickliche Geſuche werden ohne weitere Entſchließung dem Supplikanten zurückgegeben werden. ſ. 66. §. 3.

Gold, unverarbeitetes, darf zollfrey eingehen. ſ. 134. N. 14.

Gränzſtreitigkeiten, und ſonſtige Differenzen mit benachbarten Staaten gehören zum geheimen Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. ſ. 63. Lit. D.

Großpriorat, dieſes iſt durch den 1790 zwiſchen Sr. Ruſſiſch Kaiſ. Majeſtät, als Höchſten Großmeiſter des Johanniterordens, zu Stande gekommenen Tractat, dem Churhaus als eine ewige Appanage für die nachgebohrnen Prinzen beygelegt worden. ſ. 362. N. 12.

Grundbuch von der Hauptſtadt München. In dieſes ſollen alle auf den Feſtungswerken bereits erbaute, oder mit der Zeit noch erbaut werdende Häuſer ſammt den Grundſtücken, ſie mögen reſervirt ſeyn oder nicht, eingetragen, und aller Rechte und Creditsvortheile deſſelben theilhaft werden. ſ. 335. N. 92. ſiehe München.

Grundgülten, ſiehe Vogtey.

Grundſtücke, der von den Juden bisher mit ſelben getriebene Handel und Unterhandel iſt abgeſchaft. ſ. 362. N. 13.

Gründde und neukultivirte sind 25 Jahre Zehendfrey, die vor dieser Verordnung kultivirte derley Gründe sind nur in soweit Zehendfrey, als der Zehend-Herr nicht schon zum Besitze des Zehends gelangt ist, und das Zehendrecht nicht wirklich schon ausgeübt: in solchem Falle sollen diese Gründe noch so lange Zehendfrey bleiben, bis die obige statuirte 25 Jahre werden verflossen seyn. Da diese Zehend-Befreyung die Begünstigung der Kultur zum Endzweck hat, so ist selbe nicht auf blosse Umrisse, oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Felder gemacht werden, auszudehnen, sondern sie soll sich nur allein auf wahrhafte öde und neukultivirte Gründe beziehen. s. 209. N. 82. und s. 224. N. 107. siehe Zehendfreyheit.

Güter, abgebrannte, ganz verlassene, oder wider neu bemayerte sind so lange, bis die Steuerfreyjahre ausgeloffen, von Zeit zu Zeit in einer besonderen Designation mit den ordinari Nachlaß-Beschreibungen zu den Landsteuerämtern vorzutragen. s. 120. §. 12. Die Gandmäßigen hingegen mit dem, was über Bezahltes an Steuern restirt, von Jahr zu Jahr separiter zur Auszeigung des Steuer-Abrechnungsrestes in so lange anzuzeigen, bis der völlige Ausstand erholt und verrechnet ist. ibid. Die baumäßig und nutzbaren Grundstücke der öden Güter oder abhausenden Unterthanen soll man auch um ein jährliches Bestandgeld verlassen, und davon den mit der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit gleichzügigen Ausschlag verrechnen. s. 122. §. 15. Der von den Juden mit denen Gütern bisher getriebene Unterhandel ist abgeschaft. s. 362. N. 13.

Güter-Abstoß, das Mauthamt zu Waldmünchen hat nach seinen Pflichten obzusorgen, daß die allda von Zeit zu Zeit hinterlegte, und nach Böhmen spedirt werdende Güter und Waaren nicht zum Schaden des höchsten Mauth- und Zollinteresse wieder in diesseitige Lande zurückgeführt und eingeschwärzt werden. s. 141. N. 37. Eigenthümliche Güter können auf eigenen Gefährten zu Wasser, oder zu Lande ohne alle Beschränkungen verführt werden. s. 155. N. 83.

Guts-Zertrümmerung, wenn ein Hof in kleine Hofstheile, oder vollkommene Auflösung in walzende Stücke zertheilt wird, und hierauf eine Natural-Scharwerkspflichtigkeit haftet, so müssen sämmtliche Besitzer dieser zertheilenden Gründe miteinander (damit der ganzen Gemeinde durch die Zertheilung keine ungerechte Last zugehe) bey den, dessen ehemahligen Hof treffenden Turno das hergebrachte stellen, wird aber die ganze Scharwerk in eine Geldprästation umgewandelt, so ist selbe auf sämmtliche Besitzer dieser Grundstücke pro rato auszutheilen, doch soll man darauf bedacht seyn, daß bey Vertheilung, wo nicht ein Plan, doch wenigstens eine sehr genaue Beschreibung aller Grundstücke hergestellt, bey jedem einzelnen Stücke die jetzige und künftige Besitzer immer eingetragen, und die Specification als eine beständige Beylage zu jenem Numer, unter welchem dieses Gut in den Grundsteuer-Anlags- und andern Katastern einlauft, tractirt werde. s. 99. N. 95.

H.

Habersammlung der Gerichtsdiener, welche Saalbuch- oder Judicatmäßig ist, soll nicht mehr in Natura, sondern in einem angemessenen Geldäquivalent eingebracht werden. s. 159. N. 6.

Handgeld, dieses ist jedem ausgewählten Purschen pr. 10 fl. mit Einschluß der Transport- und Verpflegungskosten, bis zum Eintritte bey dem geeigneten Regimente zu verreichen, und von sämmtlichen Maierschaften, nur mit Ausnahme derjenigen Aeltern, deren Söhne die Auswahl getroffen hat, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zahl der auszuziehenden Mannschaft, verhältnißmäßig erholt werde. Hingegen aber hören die wegen der Rekruten-Steuer abgegebenen Familen-Douceurs mit jener gänzlich auf. s. 282. N. 12. Sollte aber ein Landkapitulant während seiner Kapitulationszeit wegen Gutsübernahme oder anderen Umständen den Abschied erhalten, ist derselbe verbunden, für den aus der betreffenden Familienklasse anstatt seiner zu stellen kommende Pursche das gewöhnliche Handgeld zu 10 fl. zu einiger Schonung der einschlägigen Klassen zu entrichten. s. 335. N. 94.

Handel mit Religions- und Schulbücher, ist auf den Vollzug der ergangenen Verordnungen zu bestehen, und der von Papp und Schern fernere Verlag, dann Verschleiß der verbothenen Bücher unter keinem Vorwande mehr zu gestatten. s. 254. N. 27. §. 1.

Handelshäuser, hiesige, in selben dürfen die Transito-Güter nicht umgepackt werden. s. 131. N. 8. Auf weitere Vorstellung aber wurde provisorisch verordnet, daß deren 6. die vom Auslande ihnen zukommenden Transito-Güter, wovon der Transito-Zoll jedesmahl bey der Gränzstation gleich zu entrichten ist, auf der Halle umzupacken zwar nicht verbunden sind, sondern dieselben können diese Umpackung in ihren Häusern, aber immer in Gegenwart eines verpflichteten Mauth-Officianten, welchen die Hallverwaltung aus dem quiescirenden Mauthpersonale auszuwählen hat, vornehmen, doch soll die hiesige Hallverwaltung über alle zum Transito-Handel für die 6 Handelshäuser eingehenden Waaren ein Lagerbuch mit Bemerkung der Eintrittsstarionen halten, und was von diesen Waaren ins Ausland versendet wird, im Lagerbuch wieder abgeschrieben: nach 6 Monathen aber mit jedem abrechnen, die eigenen Lagerbücher besagter Handelshäuser sollen bey der Abrechnung zur Controlle vorgelegt werden. Würde hingegen wegen Umpackung der Transito-Güter außer der Halle diese Erlaubniß mißbraucht, und den Consummo-Zoll auf was für eine Weise der Staats-Kassa entzogen, so soll unnachläßig wieder sie verfahren werden. s. 145. N. 52.

Handlungs-Firma, wie bey dem Wechselgericht erster Instanz das neue Vormerkungs-Protokoll hergestellt, und bey jeder Veränderung solches gehalten werden solle. s. 151. N. 70.

Handlungsgewölbe und Comtoirs sollen an verbothenen Feyertagen niemals geschlossen, sondern offen gehalten werden. s. 271. §. 3.

Handwerk der Schuhmacher, wie es mit der Gesellen-Lade gehalten werden solle. s. 180. N. 39. Bey dem Zimmer- und Maurerhandwerk sind die Lehrjahre auf 2 herabgemindert, und sollen die Lehrlinge nach 2 Jahren, in sofern sie die Meister fähig finden, frey gesprochen, und Gesellen werden. s. 233. N. 128.

Handwerks-Gerechtigkeiten, siehe Gerechtigkeiten.

Handwerks-Mißbräuche, die zwischen denen fremden Gesellen und denen Meistern bisher in Uebung gewesene Verpflegung, und dabey gehabten großen Aufwand, wurde der Mißbrauch des sogenannten Auszechens im ganzen Lande durchgehends aufgehoben. s. 237. N. 137. §. 1. Die Uebertretung dessen ist mit empfindlicher Strafe zu belegen, welche die Orts-Obrigkeiten nach Umständen gesetzlich zu bestimmen haben. ibid. §. 2. Die Gesellen sind zum Unterhalt des wandernden Fremden weder etwas zu leisten schuldig, noch auch das Auszechen freywillig fortzusetzen berechtigt. ibid. §. 3. Und so auch die Meister außer dem, womit sie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftigst unterstützen wollen, zu nichts verbunden. ibid. §. 4. siehe Lehrjahre.

Handwerkspursche sind, wenn sie sich auf dem Fechten betreten lassen, an das Militär, wenn sie dazu tauglich, abzugeben, ausserdessen aber als Vaganten zu behandeln. s. 342. §. 18.

Handwerkszeug oder Geräthschaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken, und Manufacturen dürfen frey eingehen, darunter gehören auch z. B. Sensen, Bohrer, Feilen, Zangen, Buchdruckerlettern. s. 131. N. 6.

Hauptkassa, die Oberaufsicht hierüber sowohl der hiesigen, als anderen Provinzial-Landes- und Rentkassen hat das geheime Finanz-Departement. s. 64. Lit. h.

Häuser, baufällige, sollen niedergerissen werden. s. 213. N. 95. §. 1. Bey Vergandung derselben ist nicht nur alle Vorsicht anzuwenden, sondern auch bey jedem Hauskaufe das Gebäude untersuchen zu lassen, und den Käufer zur Wendung der Bauschäden anzuhalten; Aufsetzung neuer Stockwerke soll ohne Gutachten einer Baukommission nicht gestattet werden; ferner bey Herstellung neuer Gebäude nicht nur blos den Plan derselben untersuchen, sondern auch von den Kosten-Ueberschlägen Einsicht nehmen. ibid. Ungebaute Häuser können unbedenklich in die Brand-Assecuranz blos mit der Vorsicht angenommen werden, daß wenn seiner Zeit durch Vollendung des Baues das Gebäude den Werth nicht erreicht, in welchem es eingetragen ist, der eingetragene Werth der Brand-Assecuranz-Ordnung gemäß herabgesetzt werden müsse. s. 233. N. 132. §. 2.

Haus, Fidei-Kommis, baierisches, deren Erhaltung, Beobachtung der Familien-Verträge, überhaupt das Privat-Fürstenrecht betreffend, besorgt das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. s. 63. §. 2. Lit. e. Wie bey Herstellung des anbefohlenen Grundbuchs und Kadells

Bells über die Haus-Fideicommisse, deren Veräußerungen (Meliorationes) ſ. a. zu Werke gegangen werden ſoll. ſ. 39. N. 20. und ſ. 370. N. 42.

Hauſiren, auf dem Lande mit Kaufmannswaaren, iſt ſowohl In- als Ausländern, vorzüglich aber Knechten der Juden nicht zu geſtatten, und ſoll der freye und ungehinderte Verkauf derſelben nur auf öffentlichen Märkten, Dulten oder Meſſen, welche dazu berechtigt ſind, Platz finden. ſ. 129. N. 3. Jedem berechtigten Handelsſtand in den herobern Staaten ſteht frey, wider ſolche, die ſich wider Polizei-Verfügungen verfehlen, bey der einſchlägigen Gerichtsbehörde jederzeit Klage zu ſtellen, und dieſe hat alsdann die Obliegenheit, den fehlenden Theil mit 8tägigem Perſonal-Arreſt auf deſſen Koſten, im Wiederbetretungsfalle aber mit Wegnahme der Waare, und derſelben Verwendung zum Armenfonde unnachläßig zu beſtrafen. ibid. Das Hauſiren ſowohl während eines Markts, als auch auſſer den Märkten iſt verbothen, alle und jede Handelnde, welche ſolche beſuchen, ſind gehalten, den Verkauf ihrer Waaren in Buden oder Ständen zu pflegen, auch die von den Obrigkeiten ertheilten Hauſirzettel ſind gänzlich abgeſchaft. ſ. 145. N. 50. Unangeſeſſenen Landkrämern und Handelsjuden iſt das Hauſiren durchgehends verbothen. ſ. 211. N. 89. Fremde Hauſirer haben das Land zu verlaſſen, und ſind im Betretungsfall nach Maß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Koſten der Jurisdiction, worin er betreten wird, unter ſicherer Escorte über die Gränze zu liefern. ſ. 340. N. 103. §. 1. und 2.

Hausviſitation, ſowohl in der Stadt München, als der Gegend, gebührt der Polizeidirection, und zwar unentgeldlich. ſ. 186. N. 55.

Hauswirth, liederliche, gegen dieſe iſt mit polizeymäßigen Warnungen und Strafen zu verfahren. ſ. 218. N. 100. §. 12. und 13.

Hauszins für die Landrichter, welche dermalen keine Amtswohnung haben, wurde ein Beytrag proviſoriſch bewilliget. ſ. 68. N. 54. In der allhieſigen Stadt ſoll der Wucher mit den Hauszinſen abgeſtellt werden. ſ. 213. N. 95. §. 4.

Hebammen im Herzogthum Neuburg, werden bey der daſigen Landesdirection geprüft. ſ. 158. N. 4.

Helvetiſche Republik, wie es mit der Freyzügigkeit gegen ſelbe gehalten wird. ſiehe Nachſteuer.

Hirſchgarten, in dem zu Nymphenburg, ſollen nebſt den bereits beſtimmten 12 noch 19 Hirſche auf Koſten der Kabinetskaſſe erhalten werden. ſ. 32. N. 7. §. 1. Der Oberjäger im Hirſchgarten ſoll für die dortige Wirthſchaft die jährliche Recognition von 50 fl. zu entrichten haben, welche jedoch nicht von dem Oberſtjägermeiſteramt, ſondern bey der geeigneten Empfangsſtelle in Einnahme zu bringen iſt. ſ. 33. §. 5.

Hirſe, bezahlt per Tranſito, gleich dem Getreide per Scheffel oder per Centner von jeder Station per Conſummo aber nichts. ſ. 134. N. 16.

Hochgewitter, während dieſen iſt das Läuten und Schießen verbothen. ſ. 185. N. 49.

Hofämter, in Oekonomie- und Regie-Gegenſtänden ſtehen dieſe unter der G. L. Direction, und haben (das Ceremoniel und die unmittelbare Hofdienſte allein ausgenommen) ſtatt Promemorien zu übergeben, künftig ſowohl zur höchſten Stelle, als zu denen Kollegien ordentlich verſchloſſene Berichte zu erſtatten, und von dieſem Befehle zu erhalten. Hinkünftig hat auch ein Stabsamt zur höchſten Stelle unmittelbare Vorträge in Oekonomie- und Regieſachen des untergeordneten Amts nimmermehr zu machen. ſ. 29. N. 3. Bey Anſtellungen, Beſoldungs- oder Penſions-Bewilligungen wird das einſchlägige Hofſtaabamt durch den Weg des geheimen Finanz-Departement allezeit brevi manu um ihr berichtliches Gutachten vernommen, und demſelben von da aus an die G. L. Direction ergehenden Final-Entſchließungen jedesmal unmittelbare Notification ertheilt, auch werden diejenigen Final-Entſchließungen, worin es um Anſtellung eines neuen Subjects zu thun iſt, an die Hofſtaabsämter in Stylo majori ausgefertigt. ſ. 40. N. 21.

Hof- und Kammerordnung vom Jahr 1800. Hierin wird beſtimmt der Vorſtand des Kammerdienſtes. ſ. 353. §. 1. Von dem Betragen im Kammerdienſte. ibid. §. 2. Kammerdienſtes-Wechſelung ibid. §. 3. Erklärung wegen Annahme des Kamerdienſtes. ſ. 354. §. 4. Zufällige Hinderniſſe im Wochendienſte. ibid. §. 5. In Betreff des churfürſtl. Kabinets- und Schlafzimmer. ibid. §. 6.

Wegen dem Zugang in die Vorzimmer des churfürstl. Appartements. ibid. §. 7. Die Abstellung des Sollicitirens während dem Dienste. ibid. §. 8. Die Beybehaltung des Kammerschlüssels. ibid. §. 9. Dienst-Verrichtungen eines churfürstl. Kämmerers ausser dem Wochendienste. ibid. §. 10. Von dem Entree mit Stock. ibid. §. 11. Wie auch von dem Entree mit Stiefeln und Sporn. ibid. §. 12. Von dem Entree in Mänteln. s. 355. §. 13. Von dem Dienste bey öffentlichen Tafeln. ibid. §. 14. Kammerdienst-Wechslung, wenn die gnädigsten Herrschaften verreisen. ibid. §. 15. Von der Abreise und Zurückkunft eines churfürstl. Kämmerers. ibid. §. 16. Bestimmung der Zeit, Kammerdienste machen zu dürfen. ibid. §. 17. Von dem Präsentiren und Aufführung der Fremden. ibid. §. 18. Von dem Kortegio. ibid. §. 19. Die Erscheinung bey Hofakademien. s. 356. §. 20. Rangbestimmung zwischen den 2 churfürstl. Kämmerern, vom Wochendienste und den churfürstl. Leibadjutanten. ibid. §. 21. Eintritt in die zweite churfürstl. Antekammer, Eintritt in die erste churf. Antekammer, Eintritt in das Ritterzimmer, und endlich Einfahrt in die churf. Residenz. s. 356. Erläuterung wegen dem Eintritt in die Antekammer und Ritterzimmer. s. 360. N. 6.

Hofapotheke, die allda angestellt werdende Officianten sind jederzeit nach vorgängiger Prüfung bey der G. L. Direction zu verpflichten. s. 22. N. 42.

Hofgarten, die hinter dem Filatorio liegenden Plätze wurden zu einem nöthigen Staatsbehuf verwendet, und die Eigenthümer hierum entschädigt. s. 332. N. 88.

Hofgebäude, churfürstl., das zu Bodenwöhr ist auf Erbrecht zu veräußern. s. 47. N. 32.

Hofgut, der mit selbem bisher getriebene Handel und Unterhandel der Juden ist abgeschafft. s. 362. N. 13.

Hofprediger bey Sr. Durchlaucht Frau Gemahlin und ihres protestantischen Hofstaates, wie sich dieser bey Ausübung der kirchlichen und religiösen Functionen zu achten hat. s. 242. N. 6. und s. 252. N. 20. siehe auch Protestanten.

Hofrath, diesem sind bey den obgewalteten Kriegsumständen die Militärpersonen, die innerhalb der französischen Linie zurückgeblieben, so lange, bis die vorige Ordnung der Dinge wiederum eingetreten, untergeordnet, auch demselben die Untersuchung und Bestrafung solcher Individuen übertragen worden. s. 300. N. 42. und s. 307. N. 55. In Fällen, wo die Erinnerung der Medicinalräthe erforderlich ist, hat der Hofrath den Gegenstand derselben vorläufig genau zu bestimmen. s. 22. N. 42. Auch hat dieser die Fälle, wo der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen nach den bestehenden Gesetzen, und Concordaten eintritt, von denjenigen, wo es solche in den Gesetzen selbst ausgenommene Verbrechen betrift, oder wo der geistliche Verbrecher an und für sich selbst schon ohne Rücksicht auf seine Deposition der weltlichen Strafgewalt unterworfen ist, oder wo die Degradation der geistlichen Behörde voraus geht, und endlich, wo der geistliche Verbrecher von dem weltlichen Richter für degradirt, oder seines Privilegii fori verlustig anzusehen ist, — als Ausnahmen von der Regel wohl zu unterscheiden, und in allen diesen Fällen die Competenz seiner Gerichtsbarkeit nicht zu bezweifeln. s. 253. N. 22.

Hofräthe, künftig soll keiner mehr angestellt werden, der nicht vorhin bey einer auswärtigen Regierung als Rath gestanden ist. s. 10. N. 15. Derselben Rang unter sich s. Rang.

Hoftheater-Kommissär, dessen Rang s. Rang.

Hoftheater, siehe Theater.

Hof, ganzer, wenn ein solcher in kleine Hoftheile, oder auch in walzende Stücke vollkommen aufgelöst wird, wie es mit der darauf haftenden Natural-Scharwerk gehalten werden solle? s. 99. N. 95. siehe auch Zubaugüter.

Hof- und Feldtrompeter. Die bürgerliche Cavalerie-Escadron ist nicht mehr gehalten, bey Gelegenheiten, wo selbe militärisch aufzieht, wie bisher der Hof- und Feldtrompeter, dann Pauker zu gebrauchen. s. 287. N. 24. Dabey aber soll den Freyheiten der Hof- und Feldtrompeter in Versehung und Ausübung aller Kirchen und anderer Dienste nicht der geringste Nachtheil zugehen. Würde auch die Cavalerie-Eskadron für ihren Dienst eigene Trompeter und Pauker zu bestellen gedenken, so sind keine andere als solche zu nehmen, welche von den Hof- und Feldtrompetern

gelehrt, und zu Ausübung dieser Kunst durch ausgestellte Lehrbriefe als tüchtig anerkannt worden. ibid.

Holz, welches die Brandenburgischen Unterthanen aus ihrem im Neuburgischen Gebiete belegenen eigenthümlichen Waldungen ausführen, unterliegt der Entrichtung der 10 Procent nicht, sondern es soll davon nur diejenige Essito-Zollgebühr ethoben werden, die von den in gleichem Falle befangenen diesseitigen Unterthanen bey den Brandenburgischen Zollstätten erlegt werden muß; auch darf die bisher hergebrachte Ordnung, den jedesmahligen Bedarf durch Attestate darzuthun, nicht außer Uebung gebracht werden. s. 149. N. 66.

Holz-Auslichtung, die an mehreren Gegenden auf denen Strassen gewachsene Boschen und Bäume sind, nach der Strassen-Instruction vom 31. May 1790, in einer Breite von 15 Schritten wegzuräumen, dabey ist den Holzeigenthümern die Weisung zu ertheilen, daß selbe dieses Holz um so sicherer hinwegräumen sollen, als es ausser diesem ohne weiteres verkauft, hiervon die Holzhauerkosten bestritten, und sodann der Geldüberrest an die Holzeigenthümer behändiget werden würde. s. 70. §. 6. Bey dieser Hinwegräumung ist auch die Rücksicht zu nehmen, daß wenn die Strasse an einem steilen Abhange dahin zieht, und so auf dieser Seite einige Bäume, oder auch Boschenwerk zur Schutzwehre dienen können, sollen solche stehen bleiben. Wo übrigens die Boschen zur Ausbesserung der Strasse, und die tauglichen Holzstämme zur Ersparung des Fuhrlohns sogleich gegen billigen Preis zu übernehmen sind. ibid.

Holz, welches in das Ausland geht, hiefür muß die Essitogebühr entrichtet werden. s. 139. N. 30. Alle jene Holzwaaren, welche nicht unter die Ackerbau- Fabrik- oder Manufactur-Geräthschaften gezählt werden können, und zu diesem Behufe unmittelbar nöthig sind, zahlen vom Centner 2 fl. 30 kr. Consummo. s. 141. N. 37. Hingegen wird bey der Ausfuhr der Zoll nach dem Werth des Holzes gefordert. s. 143. N. 42.

Holzwaare, alle, sie bestehe in welch immer einer Gattung, wenn sie sich unter das Gewicht reduciren läßt, ist in Transito vom Centner 3 kr. ab jeder betretenden Station zu entrichten. s. 142. N. 39. §. 1.

Hunde, diejenige Unterthanen, welche diese nicht mit Prügeln behängen, sollen nicht mehr mit besonderen Strafen belegt werden, sie müssen sich aber die Schuld selbst beymessen, wenn ihre in den Jagd-Revieren betretene Hunde, welche damit nicht versehen sind, von den Jägern und Jagd-Berechtigten todtgeschossen werden. s. 214. N. 99.

J.

Jagd, die in churfürstl. Leibgeheges sich ergebenden Auslagen werden aus der Kabinetskasse bestritten. s. 32. §. 3. Was aber die auf die Kabinetskasse übernommenen Jagdunterhaltungen betrifft, so ist das Oberstjägermeisteramt angewiesen, hierüber abgesonderte Rechnungen zu führen, dieselbe dem churfürstl. Kabinete zu übergeben, und den zu regulirenden Geldbedarf auch unmittelbar bey selber zu erholen. s. 33. §. 4. Die Jagd im Hegenkirchner Forst ist an des Hrrn. Herzogs von Baiern Durchlaucht überlassen, und haben die Unterhaltung desselben auf Dero eigene Kosten übernommen. s. 33. N. 8. In welchen die hohe und niedere Jagd in den Forsten und Feldgemarkungen ausdrücklich bestimmt und festgesetzt sind. s. 37. N. 15. Jagd-Verpachtungen sollen öffentlich behandelt, und nur dann ist auf das höchste Angeboth nicht Rücksicht zu nehmen, wenn Anderer wesentlicher Nachtheil zu besorgen wäre, wodurch also eine Licitation nicht auszuschließen, und nur das Resultat derselben nach Befinden der Umstände zu würdigen ist. s. 41. N. 24. §. 1. Bey Regulirung des Pachtgeldes für eine Jagd soll auf Seite des Pachters kein Unterschied unter dem Pachtgelde für das Aerarium und der Entschädigung gemacht, sondern das ganze Pachtgeld nach dem vorgeschriebenen Durchschnitts-Ertrag der hohen und niedern Jagd und dem Entschädigungs-Quantum berechnet; als Minimum des Licitationspreises angesetzt, und der hieraus resultirende Pachtschilling ganz zu dem Aerarium entrichtet, von diesem alsdann, und von Niemanden anderm der Beamte, Jäger oder Förster für den Entgang nach der letzten Dienstfassion und weiter nicht entschädiget werden. ibid. §. 2. Alle und jede Jagddistricte können nach ehevoriger Absonderung

des

des Leibgeheges, nach der allgemeinen Vorschrift verpachtet werden, und da die frühere Verordnung wegen Anherbringung des innerhalb einer Tagreise von hier geschossenen Wildes theils zum Behufe der hiesigen Hofhaltung, theils zum Verkauf hieher gebracht werden solle, nicht mehr anwendbar ist, so ist dafür zu sorgen, daß, in wie weit das aus dem Leibgehege einkommende geschossene Wild zum Bedarf der Hofhaltung nicht hinreicht, das weitere Erforderniß durch Kauf oder durch abschließende Lieferungs-Contracte mit nahgelegenen Pachtern oder andern beygebracht, und an allem, was Nothwendigkeit und Dezenz erheischt, kein Mangel verursacht werde. §. 3. Zu dem Leibgehege wurde noch die Bruner- und Olchinger-Revier einverleibt. s. 42. N. 25. §. 1. Dabey aber sind unter denen zur Kabinetskasse übernommenen Jagdkosten die Besoldungen des Personals, und die Kosten der Baulichkeiten nicht verstanden. ibid. §. 2. Vorzüglich soll auf den Grundsatz Rücksicht genommen werden, daß alle herrschaftliche Jagdregie, und also auch überhaupt alle Jagddienste, wo immer möglich, durch die Jagdverpachtungen aufhören, die Aufsicht über eine solche verpachtete Jagd alsdann dem einschlägigen Förster, und zwar nach der neuen Forstorganisation als Amtspflicht auferlegt, und durch Ersparung der Jägerbesoldungen ein um größeres Jagdpacht zu erhalten gesucht werden soll. s. 86. N. 74.

Jagdbarkeit, allen adeligen Landsassen in der Grafschaft Kamm wird die Ausübung der niederen Jagdbarkeit auf ihren Gründen zugestanden. s. 189. N. 65.

Jäger, vacirende, fremde haben das Land zu verlassen, und sind nach Verfluß des festgesetzten Termins im Betretungsfall nach Maaß ihrer Constitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Kosten der Jurisdiction, worin sie betreten wurden, unter sicherer Escorte über die nächste Landesgränze zu liefern. s. 340. N. 103. §. 1. und 2.

Jägerkompagnie, diese wurde bey dem französischen Kriege zur Vertheidigung der diesseitigen Erbstaaten und andern Hilfsmitteln, und zwar aus dem höchstherrschaftlichen sowohl, als des ständischen Forst- dann Jagdpersonale zum Felddienste errichet. s. 281. N. 11. Diesen wurde zugleich die Versicherung gegeben, daß, so wie auf die unter dieser Jägerkompagnie dienenden Individuen bey erledigten Forst- und Jagddiensten vorzüglichen Bedacht genommen wird, auch diejenigen von churfürstl. Diensten für allezeit ausgeschlossen bleiben sollen, welche ohne erhebliche Ursache sich der Auswahl zu dem Felddienste widersetzen, oder sich gebrauchen zu lassen weigerten. ibid. siehe Scharfschützen.

Jahrmärkte, ob nämlich diese nicht auf Sonn- und Feyertage umzusetzen, versetzt, und so eingetheilt werden könnten, daß jeder Landkramer von einem Markt zum andern reisen könne, sofort dem Handel und inländischen Kommerzen kein Schaden zugehen möge, hierüber hatten die landgerichtischen und Incorporations-Ortschaften das Gutachten abzugeben. s. 234. N. 131.

Imprimatur, ohne diese soll keine Druckschrift, welches auf dem Revers des Titelblatts stehen muß, geduldet werden. s. 168. N. 22.

Indigenat, dessen Ertheilung hat das geheime Justiz- und Polizeidepartement. s. 64. Litt. i.

Ingenieurs, welche die topographische Karte des baierischen Kreises aufzunehmen hatten, wurden mit einer eigenen Instruction versehen. s. 73. N. 68.

Inleute, die in den Gerichten und Hofmärkten nicht ansäßige, sind sowohl zu Georgi als Michaeli in eine Specification zu bringen, und jeder hat 1 Schillingpfenning zur Steuer zu entrichten. s. 118. §. 6. und s. 128. §. 6.

Instructoren und Privatlehrer sind von den einschlägigen Rectorn zu approbiren. s. 257. N. 32. §. 1. Denselben soll nach vorläufiger Prüfung ein Rectorats-Zeugniß ertheilt werden. ibid. §. 2. Die Studirenden der churfürstl. Schulhäuser dürfen keine andere, als approbirte Instructoren haben. ibid. §. 3. Im widrigen Falle sind diese nicht zu gedulden. ibid. §. 4. Von denen Polizey-Behörden ist nur jenen der Aufenthalt zu bewilligen, welche die Erlaubniß hiezu durch ein Zeugniß des Localkommissärs beweisen können. ibid. §. 5.

— — bey denen öffentlichen Schulen, sind diese von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt. s. 251. N. 19.

Interessesteuer, siehe Capitalienſteuer.

Intelligenzblatt, in dieses dürfen die Ediktal-Citationen, Steckbriefe, Proklamen, und andere Bekanntmachungen der gerichtlichen Behörden aufgenommen werden. ſ. 232. N. 126.

Johanniterorden, der Grundſatz, daß dieſer Ritterorden ſelbſt ein Staat ſey, wodurch bey beſtehenden Aufnahmen des Ordens in Staaten allemal geradezu der ganz unthunliche Status in statu hervorgehen würde, iſt ſelbſt ſchon gegen das Concordat von 1782. Die Landesbehörden haben daher ſolchen nirgends in einigen Vorſtellungen zu dulden, und den Orden hierüber zurechtzuweiſen. ſ. 52. N. 39. Hingegen hat dieſer Orden künftighin nicht mehrere weltliche Lehenträger zu ſtellen, als ſich Kommenden befinden, denen derley von der höchſten Stelle abhängige Lehensſtücke zugetheilt ſind. ibid. Das Grospriorat iſt durch den unterm 29. July 1799 zu Stande gekommenen Tractat dem Churhaus als eine ewige Appanage für die nachgebornen Prinzen beygelegt worden. ſ. 362. N. 12.

Irrenhauſe, hiezu ſoll das Hofkrankenhaus zu Gießing nächſt München umgeändert, und allda für 7 oder 8 wahrhaft Raſende hergeſtellt werden, für die übrigen Wahnſinnigen aber einige entbehrliche Zimmer und Gemächer zu beſtimmen, der Bau hingegen iſt mit einem Vorſchuß aus den Aerarialmitteln zu führen. ſ. 183. N. 46. Dieſer Vorſchuß aber hat mittels Concurrenz auf 1 Jahr von ſämmtlichen Armen- und Kranken-Stiftungen, die ſich in den herobern Staaten befinden, wiederum erſetzt werden müſſen. Dieſer Beytrag beſtund blos in 2 kr. vom Gulden der jährlichen wahren Gefäll-Einnahmen einer jeden ſolchen Stiftung. ſ. 212. N. 94.

Juden ſowohl, als deren Knechten iſt nicht zu geſtatten, mit Kaufmannswaaren zu hauſiren. ſ. 129. N. 3. und ſ. 211. N. 89. Fremde Handelsjuden haben das Land zu verlaſſen, und wer aus ihnen nach der feſtgeſetzten Zeitfriſt noch betreten wird, ſoll nach Maaß ſeiner Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Koſten der Jurisdiction, in welcher er betreten wird, unter ſicherer Escorte über die nächſte Landesgränze geliefert werden. ſ. 340. N. 103. §. 1. und 2. Auch iſt ihnen der bisher getriebene Handel und Unterhandel mit Grundſtücken, Hofgüter und Realitäten verbothen. ſ. 362. N. 13. Die Landeskollegien haben in reife Erwägung zu ziehen, und mit Benutzung der in andern Ländern geprüften Verſuche die verſchiedenen Judenſchafts-Conceſſionen zu revidiren, und gegründeten Bericht abzugeben, wie mehrere Nahrungsquellen ohne Nachtheil der churfürſtl. chriſtlichen Unterthanen eröffnet, und überhaupt eine ſolche Einrichtung getroffen werden möchte, durch welche ſie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen werden. ſ. 365. N. 24. Die freye Befugniß, ſich in den herobern Ländern anſäßig machen zu dürfen, iſt noch zur Zeit nur auf die chriſtlichen Confeſſionen, und nicht auf die Juden im Allgemeinen zu erſtrecken, indeſſen iſt ſich nach dem bisherigen Herkommen zu achten, wenn nicht aus beſonderen Gründen in einzelnen Fällen diſpenſirt wird. ſ. 368. N. 37. Die Juden haben die erhaltenen Conceſſionen nicht auf andere unbekannte Juden auszudehnen und zu übertragen, noch auch ihr Recht dazu zu misbrauchen, dann unter dem Vorwande der benöthigten Arbeit andere Untolerirte ins Land zu ziehen, und deshalb die Theilnehmer ihrer Geſellſchaft namentlich bekannt zu machen. ſ. 370. N. 39.

Jülich, Herzogthum, iſt durch den Friedensvertrag vom 24. Auguſt 1801 an die franzöſiſche Republik abgetreten worden. ſ. 336. N. 115.

Jurisdiction, delegirte, die in Cod. Jud. Cap. 1. §. 18. enthaltene Stelle ſoll in ſeiner Wirkung bleiben, folglich darf ſich weder ein Dikaſterium noch andere Obrigkeit, welche das Gericht nicht erblich oder eigenthümlich beſitzet, ſondern nur von Amtswegen, ohne höchſtem Vorwiſſen nicht anmaßen, zur gänzlichen Entſcheidung einer oder mehr Streitigkeiten zu delegiren. Da im Herzogthum Neuburg das baieriſche Landrecht eingeführt iſt, ſo ſoll erſagtes Geſetz, um die Gleichförmigkeit in den obern Staaten herzuſtellen, von den hie und da eingetretenen Obſervanzen, die zur Beförderung der Gerechtigkeit nichts beytragen, nicht aufgehoben werden. ſ. 8. N. 12.

Jurisdictions-Streitigkeiten, den Vortrag bey höchſten Entſcheidungen der Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen mehreren landesfürſtlichen Gerichtsbarkeiten hat das Juſtiz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Litt. e. Kein diesſeitiger Unterthan ſoll in allen Civil- und Polizey-Vergehungen mehr vor Brandenburgiſche Juſtizbehörden geſtellt werden, diejenigen ausgenommen, wo die Auslieferung zur Erhebung der That unvermeidlich iſt, und ſelbe auf ausdrückliche Requiſition nach Befinden

der

der Umstände vom geheimen Ministerial-Justizdepartement bewilliget wird. §. 8. N. 13. Die Brandenburgischer Seits prätendirte Gerichtsbarkeit über die in diesseitigen Landen gelegenen jenseitigen Lehen kann nicht zugestanden werden, sondern es ist auf die diesseitige Jurisdictions-Competenz zu bestehen. §. 9. N. 14. Welches Antwortschreiben auf eine in solchem Fall gestellte Requisition erlassen wurde? ibid.

Jurisdictions-Unterthanen, versetzte, wenn sie lieber unter landgerichtlicher Jurisdiction zu stehen wünschen, können sich selbst einzeln gegen Hinausbezahlung des Reluitions-Kaufschillings einlösen: wogegen ihnen die Hauptkasse für ihr ausgelegtes Reluitionskapital ordentliche, aus den Scharwerksgefällen verzinsliche Schuldbriefe auszustellen hat. §. 29. N. 2. und §. 38. N. 17.

Justiz, welche Verbesserungen in der Justizverfassung vorgenommen, und welche Verfügungen zur Herstellung besserer Gesetzbücher getroffen wurde. §. 5. N. 8.

Justizbeamte, die Aufsicht hierüber, als auch ihre Subalternen hat das Justiz- und Polizeydepartement. §. 64. Litt. a.

Justizdepartement, welcher Wirkungskreis demselben zugewiesen ist. §. 64. Litt. C.

Justiz- und Polizeiämter, über deren Dienstbesetzung und Dienstentlassung hat den Vortrag das Justiz- und Polizei-benehmlich mit dem Finanzdepartement, wo die Stelle mit einer Kammeral-Verwaltung verbunden ist. §. 64. Litt. B.

Justizstelle, deren Directoren haben zu sorgen, daß die Sitzungen ordentlich dreimal in der Woche gehalten, und der vertrauliche Umgang eines Raths mit den Advokaten vermieden werde. §. 2. N. 3. Haben auf gütliche Beylegung der Streitigkeiten beständigen Bedacht zu nehmen, die Kommissionen hiezu aber nicht zur Verlängerung der Prozesse weit hinaus zu setzen, sondern dabey mit Beseitigung aller Weitläuftigkeiten zu verfahren. §. 3. N. 5. Die Zustandebringung der Vergleiche durch die Kommissarien wird jederzeit als ein Beweis von Auszeichnung angesehen, und das Hofrathsdirectorium hat in dem Quartalsbericht eine eigene Rubrike einzuschalten und die Verfügung zu treffen, daß ein angestellter Accessist bey dergleichen Kommissionen beygezogen werde. ibid. Auch haben diese bey vorkommenden Beschwerden, besonders des Mißbrauches der grundherrlichen Befugnisse, jederzeit das factum ex officio auf Kosten des fehlenden Theiles zu erheben, und zu berichten. §. 93. N. 83.

K.

Käs, gemeiner aus Tyrol, ist Mauth- und Zollfrey passiren zu lassen. §. 136. N. 20. Der zur Consumtion eingehende ausländische Käs zahlt ohne Unterschied zur Zoll- und Mauthgebühr 50 kr. per Centner. §. 147. N. 58.

Kalbfleischsatz, ein solcher wird nicht mehr vorgeschrieben und bestimmt, doch soll die Stadt-Polizey-Obrigkeit dafür wachen, daß die freye Concurrenz, welche allein und überall die möglichst wohlfeilsten Preise herbeyführt, nirgends, und auf keinerley Weise Hindernisse finde. §. 168. N. 21.

Kalender vor das Jahr 1803 sind in allen Kalendern, welche in herobern Erbstaaten gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feyertage nach schon älteren vorhandenen Verordnungen und so für immer auf die Sonntage zu versetzen, anbefohlen worden, alle nach Vorschrift nicht verfaßte Kalender sollen, wenn sie im Lande gedruckt sind, nicht gestempelt, confiscirt, und vernichtet werden, wenn sie aber vom Auslande hereinkommen, haben die Mauthämter solche an den Gränzen zurückzuweisen, oder wie sie inner Landes erscheinen, sind sie wie inländische zu behandeln. Auch wird gegen die Drucker, Verleger, und Verbreiter solcher verordnungswidrigen Kalender, nach Umständen, noch besonders angemessene Bestrafung eintreffen. §. 271. §. 5. Die Buchdrucker an Orten, wo sie sich mit dem Privilegio, Kalender drucken zu dürfen, befinden, sind vorzurufen, und ihnen obbesagte Stelle wohl begreiflich zu publiciren. §. 235. N. 131. Litt. c.

Kalkbfen, in den herobern Staaten ist jedermann ohne Unterschied das Anlegen und Brennen der Ziegeln und des Kalks erlaubt, und wird sogar mit sonderbarem Wohlgefallen gesehen, wenn mehrere dergleichen Oefen im Lande gebaut, dabey vorzüglich Torf und Steinkohlen, wo dieses Brennmateriale im Ueberfluß zu bekommen ist, genützt werden. §. 177. N. 29. Der Handel mit Ziegeln und Kalk ist nach der provisorischen Zoll- und Mauthordnung sowohl im Inlande, als ins Aus-

lande ganz frey. f. 180. N. 38. besagte Kalkbfen können eben so wenig, als die übrigen in dem 3. §. des General-Mandats ausgenommenen Feuers gefährlichen Gebäude assecurirt werden. f. 235. N. 132. §. 3. Alle Wohn- oder andere Gebäude die nicht wenigstens 20. Schritte von diesen Kalkbfen, oder allen übrigen in obbesagtem 3. §. des G. M. ausgenommenen Gebäude entfernt sind, werden wegen Feuersgefahr nicht angenommen. ibid. §. 4.

Kamel und Bärentreiber fremde haben das Land zu verlassen. f. 340. N. 103. §. 1. et 2.

Kämmerer Churfürstl., worinn ihre Dienste bestehen. f. 353. N. 1.

Kammergüter, über sämmtliche Landesfürstliche hat die obere Aufsicht, und Leitung das geheime Finanz-Departement. f. 63. Lit. E.

Kammerordnung Churpfalzbaierische, siehe Hof- und Kammerordnung.

Kanzley, das jus cancellariae steht des Hrn. Herzogs in Baiern Durchl. in dessen ganzem Umfange zu. f. 358. N. 3.

Karten-Malerey, gehört in die Kathegorie der Gerechtigkeiten, welche sich nicht blos auf die Nothdurft einer Gemeinde beschränket, sondern bey welchen zugleich auf weitern Debit gearbeitet wird, und also niemals erschwärt, sondern vielmehr befördert werden. f. 208. N. 81.

Kapitalien von denen Stiftungen, und Gotteshäusern sollen auf ein nicht genug assecurirtes Gebäude, nicht ausgeliehen werden. f. 246. N. 13.

Kastenwesen Landesfürstliche, hat die Oberaufsicht, und Leitung das geheime Finanz-Departement. f. 63. Lit. E.

Kellerwesen Landesfürstliche, hat die Oberaufsicht, und Leitung das geheime Finanz-Departement. f. 63. Lit. E.

Kies, zum Glas machen ist Mauth frey. f. 145. N. 51.

Kinder, dienstfähige von armen Eltern sollen ohne weiters durch die Polizey-Behörden in ehrliche Dienste untergebracht werden. f. 217. §. 10. ferners ist für den Unterhalt der Kinder in den Trivial- und Primär-Schulen vorzüglich zu sorgen. f. 218. §. 11.

Kirchensilber, bey den vorwaltenden Kriegs-Umständen, hat alles entbehrliche Kirchen- und Bruderschafts-Silber der Städte und Märkte inner dem von den französischen Truppen besetzten baierischen Landes-Antheil zur Befriedigung der durch die Kriegs-Vorfälle erzeugten ausserordentlichen Staats-Bedürfnüssen hieher geliefert werden müssen, solches ist sonach beschrieben, und abgeschätzt, dann an das hiesige zu diesem Geschäfte angewiesene Münzamt zur Einschmelzung, und Vermünzung gegen Bescheinung, welche nach dem bey der Probe sich bezeigendem Werthe von selben auszustellen war, abgegeben worden. f. 256. N. 30. was nun weiters vor ein Kirchensilber hat eingeschickt werden müssen? f. 259. N. 37 et 260. N. 38.

Kirchen-Anlehens-Tabellen, diese müssen von denen Städt- und Märkten quartaliter in Duplo nach dem Formular eingesendet werden, ausser wenn in der Zwischenzeit ein Bürger oder Unterthann wegen erlittenem Unglücke einer Geldhilfe bedürftig wäre, in solchem Falle allein ist ein Zwischen-Bericht zu erstatten, ohne erhaltener Ratifikation ist sich des eigenmächtigen Ausleihens zu enthalten. f. 241. N. 5. Ueberhaupts soll kein Stiftungs- und Gotteshaus-Anlehen auf ein nicht genug assecurirtes Gebäude bewilliget werden. f. 246. N. 13.

Kirchenbau-Konkurrenz, hiezu soll nicht nur von den ständischen Kirchen ein verhältnißmäßiger Beytrag als don gratuit verreicht, sondern auch eine Sammlung bey sämmtlich gerichtischen Gotteshäusern sowohl in Baiern, als der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach angestellt werden. f. 266. N. 45.

Kirchen-Deputation in Sulzbach steht ganz allein unter der höchsten Stelle, der geistliche Rath hat alle Ausschreibungen in Ansehung der Cohärenz des Systems bey der höchsten Stelle jedesmal zu veranlassen, überhaupt aber bey dringenden Geschäften den Weg der Correspondenz mit selber einzuschlagen. f. 251. N. 18.

Kirchenrath reformirter, hierüber hat die unmittelbare oberste Leitung das geistliche Departement. f. 65. Lit. H.

Kirchweyhen, sollen künftighin an den Sonn- und gebothenen Festtägen gehalten werden. ſ. 272. § 6.

Kommödianten, ausländiſchen iſt der Eintritt in die Churfürſtl. Staaten nicht zu geſtatten. ſ. 176. N. 26 ſ. 179. N. 35. et ſ. 235. N. 133.

Königsſehen, iſt der Eintritt in die baieriſche Staaten verbothen. ſ. 176. N. 26. et ſ. 235. N. 133.

Kontribution, da der franzöſiſche Obergeneral Moreau von den baieriſchen Kreislanden die Entrichtung einer Kontribution von 6 Millionen Livres gefordert, ſo wurde von Seite der auſſer der Klaſſe der Bürger ſich hier befindlichen Einwohner geiſtlich- und weltlichen Standes zu einem freywilligen Beytrag aufgerufen. ſ. 294. N. 31. ingleichen auch die Städte, Märkte, Klöſter, Pfärrer, und Hofmarkts-Junhaber. ſ. 295. N. 33. Wie und auf welche Art die Kontributionen berichtigt wurden. ſ. 318. N. 69. ſ. 327. N. 78½. et ſ. 333. N. 91. Auch wie bey dem Abzug der franzöſiſchen Truppen, und der Evacuation der Spitäler, ſowohl in Hinſicht der in den Spitälern vorgefundenen Effecten als der zurückgebliebenen Kranken und deren Köſten halber die Verfügung getroffen, und verhältnißmäßig die Concurrenz umgelegt wurde. ſ. 323. N. 76. ſiehe Spitäler franzöſiſche.

Kontributions-Kaſſe, dieſe wurde während dem franzöſiſchen Krieg errichtet, wohin auch die freywilligen Vorſchüſſe entrichtet wurden. ſ. 295. N. 31.

Kordon, das auf den Kordon verlegte Militär erhielt wegen ihrer Verpflegung eine eigene Inſtruktion. ſ. 338. N. 98. Die für die Kordonsmannſchaft nöthige Fourrage iſt durch die gerichtliche Unterthanen beyzuſchaffen, und deßfalls mit ſolchen ein billiger Accord durch die treffende Gerichten abzuſchlieſſen, und ad ratificandum einzuſenden. ibid. Lit. D. das Streuſtroh haben die Quartiers-Väter gegen den Dünger zu ſchaffen. ibid. Lit. E. die Vorſpannen ſind von dem kommandirenden Offizier, nur nach der Vorſchrift und in abſolut nöthigen Fällen zu begehren, und in dieſem Falle von den Gerichtern gegen die bereits regulirte und baar zu bezahlende Gebühr zu ſtellen. ibid. Lit. F. die Militärpoſten haben die Obliegenheit mit Zuziehung der Gerichtsdiener, Jäger, und nöthigen Falls auch mit Zuziehung der Beurlaubten und anderer Unterthannen in ihrem angewieſenen Bezirke beſtändig zu patrouilliren, und alle verdächtige Leute, und Vaganten, welche ſich nicht legitimiren können, zu arretiren. ſ. 343. §. 24. Wie das Militär-Kommando auf dem Lande untergebracht, und auf welche Art es verpflegt werden ſolle. ibid. §. 27, 28, 29. 30 et 31. Der Kordon ſoll von keiner inkorporirten Behörde ohne höhern Befehl zu Executionen gegen die Unterthannen gebraucht werden, dieſem nach iſt in Fällen, wo der ordentliche Gerichtszwang nicht zureicht, und keine Gefahr auf den Verzug haftet, bey der geſetzlichen Behörde die Anzeige zu machen, und die Verfügung darüber zu erwarten. ſ. 349. N. 113. Der Mannſchaft, welche die Arreſtanten von Station zu Station zu transportiren hat, und an nämlichen Tage nicht wieder zurückkehren kann, iſt eine Verpflegs-Anweiſung nach dem feſtgeſetzten Formular mitzugeben. ſ. 350. N 113. Dem auf dem Kordon verlegten Offizier iſt die wegen Abhollung der Löhnungs- und Propertäts-Gelder, dann Montirungsſtücke zu den Regimentern benöthigte Vorſpann monatlich nach der Kordons-Inſtruktion ohne Weigerung abzugeben. ſ. 351. N. 116.

Krämenträger, fremde haben das Land zu verlaſſen, und ſind im Betrettungsfalle nach Maaß ſeiner Konſtitution mit einer körperlichen Züchtigung, und auf Köſten der Jurisdiktion nach vorgängiger Abnahme ihrer Brand- und Betrelbriefe unter ſicherer Escorte über die Gränze zu liefern. ſ. 340. §. 1. et 2.

Krämmereyen, in der obern Pfalz, das Bäckenhandwerk zu Türſchenreuth, darf auf ſeinem Brodladen eine Krammers-Gerechtigkeit von Material- und Specerey, dann kurzen Waaren gegen eine gemäßigte Rekognition nach dem Maaßſtaab anderer in gleichem Verhältniße ſtehende Krämmerey treiben, dabey aber iſt zu ſorgen, daß die wider die oberpfälziſche Landesverfaſſung unächt aufgeſtellten Prinzipien unſchädlich gemacht, und die Städte und Märkte zu dem alten Handelsgeiſte wieder aufgeweckt werden. ſ. 181. N. 42.

Kreuz- oder Bittgänge, dieſe ſollen auſſer den von der Kirche ſelbſt am Markttage und in der Kreuzwoche angeordneten Bitt- und Kreuzgängen alle andere an Sonn- und Feyertägen, in ſofern nicht eine beſondere landesfürſtliche Bewilligung vorhanden, jedoch nur in die nächſte Pfarr oder Filialkirche dergeſtalt gehalten werden, daß hierdurch die pfärrlichen Verrichtungen, und der chriſtliche Unterricht keinen Abbruch leiden. ſ. 272. N. 56. §. 7. Die Lokal-Kreuzgänge, welche vermög

eines besondern Herkommens an ein bestimmtes Ort eingeführt sind, und wo es nöthig ist, eine oder mehrere Nächte auszubleiben, ist verordnet, daß jedem Orte jährlich nur ein derley Kreuzgang erlaubt seye, und die übrigen, etwa noch hergebrachten sich an diesen allein gestatteten anschliessen sollen. ibid. §. 8. bey ausserordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfalle, länger andauernden Regen oder Trockne, hat kein Kreuzgang mehr statt, doch haben die Pfarrer mit ihren Gemeinden sich zu vereinigen, damit statt desselben Bethstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts, an nächst zu erwählenden gebothenen Feyertägen gehalten werden. ibid. §. 9. In das Ausland sind alle Bitt- und Kreuzgänge ohne Unterschied ein für allemal abgeschaft. ibid. §. 10.

Kriegs-Kollegium. siehe Oberkriegs-Kollegium.

Kriegs-Deputation, ist nach eingetretenem Frieden aufgelöst, und die etwa noch vorfallende in dessen Wirkungskreis einschlagende Verordnung der Landes-Direktion übertragen worden. s. 351. N. 118. und 119.

Kriegs-Kösten, Vorschuß, die von dem französischen Obergeneral Moreau an den bairischen Kreiß geforderte 8. Millionen Livres verursachte, daß was hiezu aus den Mitteln der Kirchen, aus den Churfl. und Landschaftlichen Staats-Kassen, um zur Schonung des Privat-Eigenthums vorläufig dazu bestimmt war, daß auch von Seite der ausser der Klasse der Bürger, sich hier befindlichen Einwohner geistlich- und weltlichen Standes, zu einen Vorschuß aufgerufen wurden. s. 294. N. 31. Um nur die unaussprechlichen Forderungen der französischen Armee zu befriedigen, und die fortlaufende Kontributionen und Requisitionen zu entrichten, welche dem Lande unter Bedrohung der gewaltsamen Zwangsmitteln überbürdet warden, ist die Nothwendigkeit eingetretten, nach vorgängiger Berathung der bairisch.- und Neuburgischen Landschaft, bis eine vollkommene Peräquation aller Kriegskösten getroffen werden könnte, einen allgemeinen Kriegskosten-Vorschuß zu erheben. s. 300. N. 61. wie und mit was für Bestimmungen dieser eingeheischt wurde. ibid. wie dieser Kriegs-Vorschuß in der hiesigen Hauptstadt zu erlegen gewesen, s. 314. N. 62. was für Abzüge bey dem machenden Vorschuß statt hätten? s. 315. N. 63. Auch hatten bey den Städt- und Märktischen Kirchen- und Bruderschaften jeder Körper für sich per ave sam zu concurriren. s. 315. N. 64. in welchem Maaße die Besoldeten von ihren Gehalten, zu den Kriegskösten beyzutragen verbunden gewesen. s. 317. N. 67. und so auch die Beamten des Ritterstandes, dann andere Hofmarkts- und Sitzinnhaber. s. 318. N. 68. Uebersichten durch welche Mittel die französische Kontributionen berichtigt worden sind. s. 318. N. 69. s. 327. N. 78½. s. 333. N. 91. Die Dienstbothen hatten einen freywilligen Beytrag von 12—24. kr. zu entrichten. s. 319. N. 70. Die verweigerte Besoldungs-Steuer von dem deutschen Ordens-Kommende Verwalter in Donauwörth wurde auf wochmalige Ermahnung, und Renitenz, mit der Execution bedrohet. s. 324. N. 77.

Kriegssachen, alle auf das Kriegswesen Bezug habende und Gegenstände des Ressorts des ehemaligen Oberkriegs-Collegii betreffende Berichte sollen von sämmtlichen untergeordneten Civil-Behörden, an Se. Churfl. Durchlaucht zur unmittelbaren Entsieglung unter der Aufschrift Militaria eingesendet werden. s. 338. N. 97. dabey ist aber keineswegs die Absicht, daß untergeordnete Gerichte, und Aemter, mit Uebergehung der höhern Landes-Kollegien ihre Berichte an Se. Churfl. Durchlaucht unmittelbar übersendet werden solle, sondern diese haben nach befundener Umständen über die Gegenstände, welche eine nähere Erläuterung bedürfen, mit dem Militär-Justiz- oder Oekonomie-Rath das erforderliche Benehmen zu pflegen, darnach die Berichtgeber selbst zu bescheiden, oder ihre hierüber zu erstattende Berichte zur höchsten Entsieglung einzusenden. s. 340. N. 102. und s. 350. N. 115. auf welche Art die Correspondenz zwischen den Civilstellen, und Militär-Behörden gepflogen werden soll. s. 352. N. 120. Das Kriegs-Oekonomie-Departement hat sich in Dienst-Angelegenheiten mit den Landesstellen ohne höchsten Special-Auftrag niemal in ein unmittelbares Benehmen zu setzen, sondern die erforderliche Rücksprache durch höchst dero Person selbst zu veranlaßen: davon sind jedoch die denselben unmittelbar untergeordneten Stellen ausgenommen. s. 367. N. 29.

Kriegsschauplatz, bey dem raschen Vordringen der feindlichen Heere, wurde jedem treuen Staatsdiener zur unerläßlichen Pflicht gemacht, daß sie nicht nur die ihr obliegenden Amts-Verrichtungen fortsetzen, sondern bey annäherender Gefahr ihre Kräfte verdoppeln werden, auch von ihrem Amte

bey

bey Verlurst deſſelben ſich nicht zu entfernen. ſ. 284. N. 17. et ſ. 286. N. 19. als Se. Churfl. Durchl. bey der eingetrettenen Kriegsgefahr die Haupt- und Reſidenzſtadt verlieſſen, wurde ein General-Hofkommiſſariat errichtet und dieſe mit einer eigenen Inſtruktion verſehen. ſ. 285. N. 18. et ſ. 287. N. 21. der hieſige Magiſtrat erhielt die Weiſung bey ſchwerer Verantwortlichkeit einſeitig ohne Wiſſen, und Genehmigung ſolcher Hofkommiſſion von welcher Art ſie ſeyn mögen einer Unterhandlung ſich mit der franzöſiſchen Generalität einzulaſſen. ſ. 286. N. 20. Bey dem Abzug der Churfl. Truppen, übernahm die Polizey-Bewachung der hieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt, das bürgerliche Militär. ſ. 288. N. 25. die geſammten Bürger- und Einwohnerſchaften wurden bey der Ankunft fremder Truppen zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen, dann wechſelſeitiger Einigkeit ermahnet. ſ. 288. N. 26. et ſ. 298. N. 36.

Kriegsſchäden, haben die Beamten nur in ſoferne auf eine Entſchädigung ex aerario Anſpruch zu machen, als ſie ſelbe wegen ihrem Amte, wegen Ausgaben auf Sicherſtellung oder Rettung der Churfl. Gebäude und Effecten, erlitten haben. Die Erhebung aller ſolcher Kriegsſchäden ſolle nicht ehe vor ſich gehen, als bis die Gegend von fremden Truppen gänzlich geräumt iſt. ſ. 297. N. 34. §. 1. Der beſchädigte Beamte hat beſonders ein genau detaillirtes Verzeichniß hierüber zu verfaſſen, ſelbes mit hinlänglichen Zeugniſſen zu belegen, oder bey Abgang derſelben die Richtigkeit der Angabe eidlich zu erhärtern. ibid. §. 2. die Verzeichniße ſollen von der Kriegs-Deputation gemeinſchaftlich mit der 3ten Deputation der G. L. Direktion Poſt für Poſten pflichtmäßig unterſucht, und dann mit umſtändlichem gutachtlichem Bericht unmittelbar zur höchſten Beſtimmung der leiſtenden Schadens-Vergütung eingeſendt werden. ibid. §. 3. et 4.

Kühleichen, alle Ober- und Umgeldämter in der obern Pfalz, haben bey den alljährlich vorzunehmenden Kühleichen keiner Mahlzeit ſich anzumaſſen, da die hierwegen fernerweit aufrechnende Koſten in den Umgelds, dann Stadt- und Markts-Kammerrechnungen ohne weiters als unpaßirlich geſtrichen werden. ſ. 179. N. 34. die Vornamme deſſen aber iſt jederzeit mit Ausſchluß der mit Compoſitionen bey allen Bräuſtätten nach Vorſchrift der Umgelds-Ordnung, und General-Verordnungen pflichtmäßig zu geſchehen, und die bewilligten Reisdeputaten nicht zu überſchreitten. ſ. 211. N. 90. ſiehe Umgeld.

Kultivirte Gründe, ſiehe Zehend-Befreyung.

Kultur, die Vorlage der Reviſion aller Kulturgeſetze iſt zu beſchleunigen. ſ. 211. N. 87. und die G. L. Direktion hat Sorge zu tragen, daß bey den Unterthanen nicht durch Ungewißheit oder Verzögerung, irrige Vermuthungen erregt, und in Umlauf gebracht, oder ſelbe hierdurch von ihrem Vorhaben abwendig gemacht werden. ſ. 236. N. 135.

Kühepocken-Einimpfung, iſt ſoviel möglich allgemein zu verbreiten. ſ. 220. N. 102. Aufruf, ſo vom geheimen Rath Besnard an die baieriſche Aerzte wegen dieſer Einimpfung entworfen worden. ibid.

Kupfer-Niederlage, dieſes Geſchäft wär ein Gegenſtand des kaufmänniſchen Spekulations-Geiſtes, wo der Handelsſtand durch eine ſolche Niederlage nicht allein reichlichen Lohn ſeiner Bemühung, ſondern auch beweiſete, daß er das allgemeine Beſte mit dem ſeinigen vereinigte. ſ. 143. N. 44.

Kupfer unverarbeitetes, darf Mauth- und Zoll frey eingehen. ſ. 134. N. 15. Auch ſind die auf einem ausländiſchen Kupferhammer gehenden und wieder zurückkommenden Produkte Mauth und Zoll frey paßiren zu laſſen. ſ. 136. N. 21. Rohes und Bruchkupfer iſt unter rohes- und unverarbeitetes zu nehmen, und von der Conſumo-Mauth-Gebühr befreyet, ſ. 147. N. 56. und ſo auch die Laibe, wie ſie aus den Schmelzhütten kommen, dann halb ausgeſchmiedete Bleche, und Platten, deren 16. Stücke einen Zentner wigen. ſ. 148. N. 59. hingegen dasjenige Kupfer, welches durch einen Kupferhammer ſchon eine mehrere oder mindere Ausbildung erhalten hat, zahlt zum Conſumo-Zoll per Zentner 50. kr. das ganze ausgearbeitete Kupfergeſchirr aber bezahlt per Zentner 2 fl. 30 kr. zur Conſumo-Mauth. ibid.

Kupfer-Trat, Leoniſcher, welcher von dem Auslande lediglich zur Ausarbeitung herein, und als bearbeiteter wieder zurückgebracht wird, iſt Zoll frey paßiren zu laſſen. ſ. 154. N. 79.

L.

Lagerbuch, in diesem sind die abgetheilten Gemeindsgründe von denen sämmtlichen Gerichtsstellen genau einzutragen. s. 192. N. 72.

Lammfleisch, dafür wird kein Satz mehr vorgeschrieben und bestimmt. s 168. N. 21. siehe Kalbfleisch.

Landanlehen, inländisches, siehe Anlehen.

Landbader, ist durch die nächsten Physiker ihre Hausapotheken zu untersuchen, alle jene Materialien, die nicht zu Pflastern, oder andern chirurgischen Heilungsarten geeignet sind, zu confisciren, und denenselben zu bedeuten, daß, wenn sie sich ferners unterfangen würden, Medicin und Recepte auszutheilen, gegen sie mit angemessener Strafe verfahren werden würde. s. 166. N. 18.

Land-Capitulanten, von der Auswahl derselben sind die Postillionen nicht befreyt. s. 275. N. 1. Die Söhne von denen bürgerlichen Flosmeister zu Wolfertshausen und an der Leisach sind von der Auswahl jedoch in der Art befreyet, daß sich diese Befreyung auf diejenigen dieser Floßleute beschränke, die sich lediglich mit der Flosfahrt allein beschäftigen, und nicht mit Bauernarbeit, oder andern Gewerben fortbringen. s. 281. N. 10. Diejenigen Söhne der Unterthanen, welche weder dem engen noch weiten Ausschuß einverleibt, sind von dem Land-Capitulantenzuge in einzelnen Fällen ausgenommen, wo das Wohl einer Familie es besonders erheischt, und es darf die Gutsübergabe gestattet werden, jedoch ist es jederzeit pro ratificatione zur höchsten Stelle einzusenden. s. 307. N. 56. §. 1. Auch bey Handwerksparschen hat eine Ausnahme statt. ibid. §. 2. Bey einer Familie von mehreren unmündigen Kindern, worunter ein einziger erwachsener mannbarer Sohn als dienstfähig zum Militär aufgebothen wird, ist zu Gunsten der Familie nach der Instruktion zu verfahren. ibid. §. 4. Für die entwichenen Land-Capitulanten war bey der bestandenen Generalpardon, und bis zum Umlauf desselben, kein Pursche zu stellen, auch für die auf Kriegsdauer angestellten Leute kein Ersatz zu leisten. s. 332. N. 90. Den Land-Capitulanten soll vor erwirkter Entlassung der Kriegsdienste die Erlaubniß, sich zu verheurathen und ansäßig machen zu dürfen, nicht erlaubt werden. s. 339. N. 99. Ohne Erholung des Conceuses ist bey einem ledigen und waffenfähigen Unterthanssohne kein Kauf- und kein Uebergabsbrief zu errichten. s. 339. N. 100. Die wegen Uebernahme eines Guts entlassene Soldaten haben sich, sobald sie ihre Entlassung erhalten, und das Vermögen angetreten, zu verehelichen. s. 349. N. 110. In Zukunft darf bey Einstands-Kautionsfällen zwischen dem einstehend und austrettenden Mann mehr nicht als eine Summe von höchstens 150 fl. pactirt und von den Regimentern mehr nicht angenommen werden. s. 348. N. 105. Würde ein Betrug hierinfalls sich hervorthun, so wird der Eingestandene nicht nur des bereits deponirten Quanti gänzlich verlustig, sondern auch der Abgegangene eben soviel nachzuzahlen schuldig und gehalten seyn, dieses Geld aber zu 3 Theile dem Militärfiskus, und 1 Theil dem Aufdecker des Betrugs heimfallen. ibid. Dieses kommt den Einstehenden jederzeit zu Protokoll zu eröffnen. ibid. Die als Land-Capitulanten gewählte Pursche sind nicht mehr durch ihre Ortsbader über die Gesundheits- und Leibesumstände visitiren zu lassen, sondern deshalb den Regimentern zuzuschicken. s. 350. N. 114.

Landesarchive, deren oberste Aufsicht steht jederzeit dem ältesten Staats- und Conferenz-Minister zu. s. 66.

Landesdirektion, diese soll rücksichtlich der vielen anhängigen Fiskalischen Processe in Fällen, wo es möglich, zum Beyspiel anderer selbst zum Vergleich die Hände bithen. s. 3. §. 8. und ibid. N. 5. Auch hat diese die Censur und Correction der von den Untergerichtern der herobern Charlande der Regierungsstädte Landshut, Straubing und Burghausen in das Wochenblatt zu befördernden Edikta-les, Verrufe, oder Vorladungen zu besorgen. s. 45. N. 28. Bey der glücklichen Zurückkunft Sr. Churf. Durchlaucht nach den Kriegsunruhen ist diese nachdrucksamst aufgefordert worden, in dem ihr anvertrauten Geschäftskreise ferner thätigst und mit reinem Patriotism mitzuwirken, damit die dem Lande geschlagene tiefe Wunde schleunigst und grundhaft geheilt, und die höchsten landesväterlichen Wünsche, Sicherheit, dann gesetzliche Ordnung wieder hergestellt, auch der Wohlstand der Unterthanen durch gerechte und zweckmäßige Mittel zum möglichsten höchsten Grade der Vollkommenheit befördert werden möge. s. 61. N. 49.

Landesdirektionen, sämmtliche, stehen zwar in Ansehung der Gegenstände, die sie behandeln, unter der Leitung der 4 Ministerialdepartements: was aber das Raths- und Kanzleypersonale derselben, so wie die auf ihre innere Einrichtung und Collegialverfassung Bezug habende Gegenstände betrifft, so sollen diese, gemäß der vorhandenen Verordnung, der speciellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats- und Conferenzministers untergeben seyn. f. 66.

Landesdirektion zu Amberg hat die von denen Untergerichten in den Fürstenthümern der oberen Pfalz in das Wochenblatt zu befördernden Ediktales, Verrufe oder Ankündigungen die Censur und Correctur, auch ist zugleich zur Richtschnur zu nehmen, daß allezeit bey der Unterzeichnung des Amts mit der Benennung Churpfalzbaierisch angefangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortgefahren werde. f. 44. N. 28. Sie führt auch die Prozesse im Namen des Fiscs in Bergsachen, bedürfte sie aber in Ansehung der Materialien oder der technischen Gegenstände Erläuterung und Abschlüsse, so haben alsdann beyde Landesdirektionen sich jedesmal darüber miteinander zu benehmen. f. 94. N. 86.

— — in Neuburg besorgt die Censur und Correctur der von den Untergerichten des Herzogthums Neuburg in das Wochenblatt zu befördernden Edictales, Verruf oder Ankündigungen. f. 45. N. 28.

Landesfundi, die 17. und zur Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses bestimmte, sind gänzlich und für immer aufgehoben, die Kosten aber bis zur Organisirung eines Zucht- und Arbeitshauses auf das churfürstl. Aerarium übernommen worden. f. 212. N. 93.

Landesgüter, oberpfälzische, bey deren Veräußerung an Protestanten sind alle beschränkende Klauseln künftighin wegzulassen, und dergleichen nichtkatholische Käufer den Uebrigen, soviel der Genuß und Besitz der Güter betrifft, ganz gleich zu halten, und von diesem Grundsatz ist niemals abzugehen. Die Grafschaft Kamm befindet sich in ganz ähnlichem publizistischem Verhältniß, folglich ist dieser Grundsatz auf die nämliche Art alldort einzuführen. f. 364. N. 20.

Landeshoheits- und Lehensachen, sämmtliche, in so weit diese nicht Gegenstände der in einigen churf. Erblanden noch hergebrachten besondern Lehens-Gerichtsbarkeit sind, besorgt das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten. f. 63. §. 2. Lit. A.

Land- und Pfleggerichte, sobald die Strassen wieder hergestellt sind, haben diese die Inspection über die in jedem Gezirk entlegenen Strassen und Durchlässe zu übernehmen, und diesem ist für ihre Bemühung von jeder Stunde ein Rekompens von 8 fl. zur gleichen Vertheilung zwischen den beyden Beamten bewilligt, jedoch keine weitere Aufrechnung an Besichtigungsdeputaten, Schreibmaterialien oder Emolumenten mehr zu gestatten. f. 31. §. 6.

Landeskollegien sollen in den zur höchsten Stelle zu erstattenden Berichten die Facta, welche dieselben veranlassen, gehörig ausführen und entwickeln, ihre desfallsigen Anträge darnach bemessen, und sich nicht damit begnügen, eingegangene Anzeigen von den Unterbehörden nebst einem ganzen Appendix von Protokollen und Inlagen mit wenigen Worten in Abschriften vorzulegen, wodurch das Zusammenstellen der Vorfallenheiten auf eine ungeeignete Weise der höchsten Stelle überlassen, die Arbeit des referirenden Kollegii zwar unmißkenntlich erleichtert, dagegen aber die Akten bey der höchsten Stelle mit einer Menge zum Theile unbedeutender Papiere überladen werde, welche die Bearbeitung sehr erschweren. f 52. N. 40.

Landfische dürfen über Landsberg frey eingehen. f. 136. N. 19.

Landpreise, bey Auktheilung deren, ist auch bey übrigen Realgegenständen der höheren Vorbereitungsklasse aus der lateinischen Sprache bewilligt. f. 274. N. 59.

Landkultur, das in Kultivir- und Vertheilung der öden Gründe, dann Nacht-Viehweiden, f. a. unterm 10. November 1790 in dem 6ten Band eingerückte Mandat ist nicht für gültig anzusehen. f. 372. N. 44.

Landrichteramt, dieses Prädikat gebührt jedem mit dem Blutbann begabten churf. Amt. f. 37. N. 14.

Landsaß, unkatholische, sind von denen deßwegen ergangenen Verordnungen durchgehends dispensirt, und zwar so, daß sie allen den übrigen Landsassen gleich gehalten werden sollen. f. 18. N. 31.

Landsassen, oberpfälzische, haben zu Uniform dunkelblau mit hellrothen Kragen und Aufschlägen. s. 364. N. 19. Sulzbachischen ist die nämliche wie Vorstehenden zu tragen erlaubt, nur ist der Unterschied in dem Zeichen auf den Knöpfen. s. 364. N. 22.

— — welche für ihre aufgestellte Hofmarktsrichter zu haften haben, werden, im Falle sich eines ab Seite ihrer Verwalter ergebenden Steuer-Rückstandes, aller dagegen wie immer machenden Einwendungen ungeachtet, jedesmahl zum baaren Ersatz verfänglich angehalten. s. 122. §. 16.

Landschaft in Baiern, diese ist in Kraft des Specialdekrets vom 16. Febr. 1748 befugt, wegen Unrichtigkeit der Steuergefälle durch die Abgeordneten auf Kosten der hinläßigen Beamten und Landsassen der Sachen in Loco in und auf den Grund sehen zu lassen. s. 120. §. 10. Welche Correspondenz wegen dem zu haltenden Landtag gepflogen, und was für ein landesfürstliches Postulat der Landschaft vorgelegt wurde. s. 105—116. N. 1. 2. und 3.

Landshut, um von der steten Wirksamkeit in der Stadt Landshut einer guten Polizeyverwaltung versichert zu seyn, so wurde provisorisch von der dasigen Regierung ein Kommissär ernannt, und dem von dem Magistrat ebenfalls einer beygegeben. s. 176. N. 25.

Laudemial-Behandlungen sollen nach Umständen, und zum Besten der Unterthanen, und ohne wesentlich erheblichen Schaden der Kirchen die Leib- und Erbrechtsgüter umgeändert, sondern auch die Wirkungen des im Jahr 1779 diesfalls erlassenen General-Mandats bey den Kirchen und milden Stiftungs-Unterthanen, welche unmittelbar unter der churf. Administration stehen, eintreten und in Ausübung gebracht werden. s. 245. N. 9. Die Justiz- und Polizeystellen haben bey vorkommenden Beschwerden, daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertiget oder vorenthalten, in selbe Bedingnisse gegen die für die Unterthanen sprechenden Gesetze und Herkommen eingeschaltet, mehrere Laudemialfälle als gesetzlich gestattet ist, erheben, das Laudemium auf die Farnisse gesetzwidrig ausdehnt, Heurathe- und Nahrungsabbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denselben keine Expensarien zugestellt, Reversbriefe gegen den Inhalt der Taxordnung aufgedrungen, keine Gelder und Leihkaufe von ihnen abgefordert, und die Taxordnung überhaupt unrecht angewendet würde, und in allen andern dergleichen Fällen des Mißbrauches der grundherrlichen Befugnisse jederzeit das factum ex officio erheben, die Theile vorrufen, sie zur Production der einschlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch auf Kosten des fehlenden Theiles jedesmal auf der Stelle corrigiren, und zu berichten. s. 93. N. 83.

Läuten bey Hochgewittern ist nach denen schon vorhandenen älteren Verordnungen neuerdings verbothen. s. 185. N. 49.

Lebensbedürfnisse, jedermann, sohin auch den in den Vorstädten und benachbarten Orten sich befindenden Bäckern, Mehlbern, Müllern und Hucklern ist erlaubt Mehl, Hülsenfrüchte s. a. zum Verkauf in die Stadt zu bringen, und ist ihnen von der Polizeydirection ein Platz zum Verkaufe anzuweisen. s. 177. N. 27.

Lederfabrik, die in München erst jüngst neu errichtete und ertheilte Concession darf unter der Bedingniß exercirt werden, daß dabey aller monopolische Zwang ausgeschlossen, und blos auf eigene Wag und Gefahr geführt werden. s. 153. N. 76. Derley Fabriken sind auf alle mögliche dem Forstinteresse unschädliche Weise von den Forstmeisterämtern zu unterstützen. s. 155. N. 82.

Lederleim ist per Consummo frey zu behandeln. s. 154. N. 80.

Legion, Landesdefension, diese wurde bey dem französischen Kriege zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Unterthanen, dann Vertheidigung der Gränze errichtet, und zwar aus den verabschiedeten Soldaten, wie auch aus einer Klasse von 40 Familien. Der Sammelplatz war in der Residenzstadt München, und das oberste Kommando übernahm Se. Durchl. Herr Herzog Wilhelm. s. 283. N. 15. Diejenigen Gerichte, welche noch einige zurückgebliebenen Auswahlen nicht in Vollzug gebracht, hatten solche zu der Assentirungs-Kommission nach Amberg abzuliefern. s. 293. N. 29.

Lehen, in Fällen, wo durch die Veräußerung der Ritterlehen der Rückfall derselben an die Curie wahrscheinlichermaßen eher noch befördert, als entfernt wird, sind die erbetenen Veräußerungs-Concesse zu ertheilen, derley Gesuch aber ist jederzeit im geheimen Staatsrath vorzutragen, und die unmittelbare

mittelbare höchſte Staats-Conferentialentſchließung darüber zu erwarten. ſ. 96. N. 90. Die um Allodialiſirung ihrer Ritterlehen einkommenden Vaſallen ſind (die in todten Händen befindliche ausgenommen) mit ihren Geſuchen abzuweiſen. Auch iſt der Bedacht zu nehmen, daß der ſchon angeſchafte Lehenkataſter hergeſtellt werde, wie nicht weniger eine Repartition der Ritter-Lehenpferde zu entwerfen, und zu begutachten, wie dieſe in einem jährlichen Canon verändert werden können. ſ. 101. N. 99. Wegen denen im Herzogthum Neuburg befindlichen mannlehenbaren Bauerngüter und einzelnen Grundſtücken hat die Landesdirection in Neuburg eine Spezification herſtellen zu laſſen, und über die Hauptſache der Uniformung ein umſtändliches Gutachten abzugeben. ſ. 104. N. 106.

Lehen, auswärtige, welche über die in diesſeitigem Gebiete belegenen jenſeitigen Lehen die Gerichtsbarkeit prätendiren, auf welche Grundſätze die Landesſtellen diesfalls angewieſen ſind. ſ. 9. N. 14.

Lehen des Johanniter-Ritterordens, von dieſem dürfen künftig nicht mehrere weltliche Lehenträger geſtellt werden, als ſich Kommenden befinden, denen derley von der höchſten Stelle abhängige Lehenſtücke zugetheilt ſind. ſ. 52. N. 39. ſiehe Johanniterorden.

Lehengerichtsbarkeit, wo ſolche noch in Uebung iſt, hat die Gegenſtände hierüber das Juſtiz- und Polizeydepartement ſ. 65. Lit. m.

Lehenſtreitigkeiten, jene der oberpfälziſchen, welche bisher unmittelbar beim Hofrathe vorgekommen ſind, ſollen bey der Regierung zu Amberg, woſelbſt der Lehenhof durch die dortige Landesdirection zu vertreten iſt, verhandelt, und in erſter Inſtanz entſchieden werden. ſ. 16. N. 24.

Lehrbücher, welche bey denen Gymnaſien vorgeſchrieben, und wie ſie unter die Klaſſen zum Vortrag vertheilen ſind. ſ. 240. N. 4.

Lehrjahre, der Zimmerleute und Maurer, ſind auf 2 herabgemindert, und ſollen die Lehrlinge nach 2 Lehrjahren in ſo fern ſie der Meiſter fähig findet, freygeſprochen, und Geſellen werden. ſ. 233. N. 128.

Leibgehege, Churfürſtl. ſiehe Jagd.

Leibrechts-Behandlung, die ſogenannte Obſervanzmäßige der zu den Gotteshäuſern gehörigen Güter, und Grundſtücken, welche auf eine drückende Art zu geſchehen pflegen, indem von einem Gutscorpore 20 bis 25 Pret. ob der Schätzungs-Summe, von einem einzelnen Grundſtücke aber der ganze Schätzungswerth zum Leibgeld genommen werde, dieſer Unfug iſt alſo durch alle dienliche Mittel bey den Gerichtern ſowohl, als andern, wo er getrieben wird, mit Ernſt und Thätigkeit abzuſtellen. ſ. 245. N. 9.

Leim-Leder, iſt per Conſumo frey zu behandeln. ſ. 154. N. 80.

Leinſaamen, bezahlt per Tranſito gleich dem Getreide, wie bisher per Schäffel oder per Zentner von jeder Station, per Conſumo aber nichts. ſ. 134. N. 16.

Leſegeſellſchaft, akademiſche, ſoll anſtatt in einem Orte, oder Zimmer verſammelt, in eine ſolche verändert werden, bey welcher die nützlichſten Journale und periodiſchen Schriften unter den Mitgliedern rouliren. ſ. 240. N. 2.

Lohe auf die Sammlung, des zur Aufnahme der Gerbereyen unentbehrlichen Lohes, iſt nicht nur eine Aufmerkſamkeit zu richten, ſondern auch zu unterſtützen. ſ. 149. N. 64. auch ſollen die Forſtmeiſtereyen alle mit Forſtwirthſchaft vereinbarliche Gewinnung der Lohe zum gleichen Vortheile aller derſelben bedürftigen Gewerbe, theils durch eigene, theils durch unter Aufſicht anwendbare Sammlung der Conſumenten zu bewirken. ſ. 155. N. 82.

Lotterien, auswärtige und Tontinen, ſolle kein Unterthan, weſſen Standes und Würde er auch immer ſeyn mag, bey 100 Reichsthaler Strafe, wovon ⅓ dem Denuncianten, ⅓ der verhandenen Obrigkeit, und das übrige ⅓ der dießortig privilegirten Lottokaſſa zukomme, ſich unterſtehen, in eine Tontine oder einer ſonſt auswärtigen Lotterie ein Geld einzulegen, oder ſich directe oder indirecte zu intereſſiren, noch weniger aber für derley Lotterien zu colligiren. ſ. 87. N. 75.

Lottocollecteurs, durch die bloße Annahme zum Lottocollecteur wird niemand außer in den auf das Lotto ſelbſt Bezug habenden Gegenſtänden von ſeinem ordentlichen Gerichtsſtand ausgenommen. ſ. 368. N. 33.

Alphabetisches Register.

M.

Maaß, vom Getreid soll bey denen Städt- und Märkten nicht anderst als nach dem hiesigen Münchner- Schäffelmaaß gestattet, sohin all andere bisher üblich gewesene Mäßerey ganz beseitigt werden. s. 230. N. 124. Lit. A.

Magazine franzbsische, bey diesen hat weder in natura, noch mittels Bons bey strengster Strafe etwas erkauft werden dürfen. s. 306. N. 52.

Mainburg, dem dasigen Markt wurde bewilligt, allda eine Getreidschranne, jedoch ohne mindeste Zwangs-Anstalten, zu errichten, indem ein für allemal die höchste Willensmeinung ist, daß der Getreid-Handel im Inlande ganz frey, und keinen Zwanganstalten in Zukunft mehr unterworfen seyn soll. s. 177. N. 28.

Malteser, Grospriorats-Beamten können die Uniform tragen, welche für diejenigen Churfl. Beamten, die dem Staat in dergleichen Eigenschaft dienen, durch die Verordnung bestimmt ist. s. 362. N. 12. dasselbe ist dem Churhause als eine ewige Appanage für nachgebohrne Prinzen beygelegt. ibid.

Marionetten-Spieler, den im Land herumziehend, und Kommödien spielend, sind die Patente abzunehmen, diejenigen aber, so sich ohne diesen betretten lassen, wenn sie Innländer sind, ad locum Nativitatis, vel copulationis, die Ausländer aber ohne weiters auf die Gränze liefern zu lassen. s. 162. N. 11. et s. 340. N. 103. §. 1 et 2.

Märkte, über deren Administration hat die Oberaufsicht das Justiz- und Polizey-Departement. s. 65. Litt. R. Ueber das Rechnungswesen, Verwaltung sämmtlicher geistl. Gütern, hat die Oberaufsicht das geistliche Departement. ibid. Lit. P. die in Baiern haben ordentliche Amts-Vormerkungs-Bücher, wozu ihnen die Verordnung vom 26. Oktbr. 1786. genauen Unterricht giebt, herzustellen, und nach dem gedruckten Formular zur vorläufigen Begründung verordnungsmäßig geltender Lager- und Grundbücher tabellarische Anzeigen über sämmtlich besitzende Realitäten zu verfassen. s. 89. N. 81. wegen Einsendung der jährlichen Rechnung. siehe Rechnungen.

Marsch-Kommissariaten, ihre Instruktion in Ansehung des Maasses und Gewichts, auch wegen Rations, und andern. s. 298 N. 37. wie mit ihnen, wenn sie sich in Marsch- und Verpflegungs-Vorfallenheiten, nachläßig so andern bezeigen, mit der geeigneten Straffe zu verfahren ist. s. 299. N. 39. Da das General-Armee-Commando eine vollständige, und mit den nöthigen Beweisstücken versehene Uebersicht verlanget, so haben die Untermarsch-Kommissariaten, alle franzbsische Bons, Quittungen s. a. einzuschicken. s. 302. N. 46. auch haben diese von Churfürstl. und ständischen Civilbehörden aus Veranlassung der zu leistenden Natural-Lieferungen oder zu erfüllenden Partial-Requisitionen in ihrem Bezirke ohne Bewilligung der Kriegs-Deputation keine Geld-Concurrenzen aufzuschreiben nicht zugestatten. s. 303. N. 48. Auf welche Art die verdienstvollen Untermarsch-Kommissär belohnt würden. s. 351. N. 118.

Maurer, bey selben sind die Lehrjahre auf 2 Jahre festgesetzt. s. 233. N. 128.

Mauth, über die indirecte Auflagen, Anleg- und Beziehung, hat beym geheimen Rath das Finanz-Departement, die Aufsicht. s. 63. Lit. B. Sämmtlich diesseitige im Brandenburgischen Gebiethe belegene Unterthanen und somit auch die Leuchtenbergischen Lehenleute und Kloster Speinshardischen Censiten sollen, als ausser dem Mauthverband entlegen, behandelt werden, wogegen es sich aber von selbst versteht, daß solche für das, was sie aus dem diesseitigen Territorio beziehen, die festgesetzten Essitogebühren zu entrichten verpflichtet sind. s. 132. N. 10. Die Reichsstadt Regensburg ist ganz nach der vorigen, und im Jahr 1798 bestandenen Mauthordnung zu behandeln. s. 134. N. 15. Auch die dortigen auswärtigen Reichstagsgesandten sollen ebenfalls nach voriger Verordnung behandelt, und also frey gehalten werden. ibid. Der Markt Halß und die Einwohner am Siegelberg und Rieß sind in Mauth- und Zollsachen als inländisch anzusehen und zu behandeln. s. 139. N. 28. Wie es wegen Freising, wegen nicht Annehmung der provisorischen Zoll- und Mauthordnung gehalten werden soll. s. 138. N. 25. So lange es bey der provisorischen Mauth- und Accisordnung belassen wird, soll der Consummo-Accis auch gegen die Regensburger, wie gegen die übrigen Ausländer herabgesetzt werden, folglich soll von dem, was aus Regensburg wirklich nach Baiern als Consummogut eingeht, statt dessen, was wegen ½ Centner in §. 8.

der besagten Mauthordnung verfügt worden ist, nur dasjenige erhoben werden, was ein solches Colli wirklich beträgt, wie es dann auch nicht weniger bey jener älteren Begünstigung sein Verbleiben hat, daß das, was von baierischen Unterthanen in die Stadt Regensburg selbst unter dem Werth eines Guldens erkauft wird, gänzlich Mauth- und Accisfrey passiret werden solle. s. 142. N. 40. Das mit der Krone Böhmen in Ansehung des Albenreuter Fraischdistricts bestehende Condominium, und Kraft des Recesses von 1591 stipulirte wechselseitige Handelsfreyheit hat wieder, wie es vor Einführung der provisorischen Mauth- und Zollordnung bestanden, hergestellt werden müssen, dabey aber ist die höchste Willensmeynung, daß das nur als Versuch eingeführte Zoll- und Mauthsystem keinem dabey rechtsbeständig interessirten Nachbar aufgedrungen werden solle, besonders wenn darunter Verträge vorliegen, deren Unverbindlichkeit denen Landesstellen nicht ausdrücklich bekannt gemacht worden sind. s. 143. N. 41. Die bisher bestandene reciprocirliche Mauthfreyheit zwischen den Städten Burghausen, Braunau und Schärding, dann der Gilt und Zehend-Getreide, auch andere derley Produkte, welche diesseitige Unterthanen auf ihren Gütern im österreichischen Innviertel, und die Einwohner des letztern auf ihren Gütern diesseits des Salzach- und Innstromes in baierischen Erblanden erobern, hat sein Verbleiben. s. 144. N. 46. Wie es in Hinsicht der Mauthbehandlung der Reichsstadt Regensburg gehalten werden solle. siehe Regensburg.

Mauth, von den Postwägen und dessen Güter, siehe Post.

Mauthämter, sämmtliche, haben allen ausländischen Musikanten, Comödianten, Gauklern, Zahnärzten, Schanthiertreibern, dann den sogenannten ungarischen Oehlträgern und Königsehern, gleich auch dem herrnlosen und liederlichen, dem Publikum so gefährlichen als schädlichen Gesindel den Eintritt in diesseitige Staaten nicht zu gestatten, und diese auf der Stelle an der Gränze wieder zurückzuweisen. s. 176. N. 26. s. 179. N. 35.

Mauth-Defraudationsstrafen, bey diesen wird die sonderheitliche Strafe von 50 fl. auf Wägen überhaupts, auf die an solchen bespannte Mähnstücke, folglich auch auf Ochsen verstanden. s. 141. §. 3. Der Strafbetrag wird dem Aufbringer der Defraudation ganz allein zu Theil, und gebührt dem verhandelten Amte nichts; bey doppelten Mauthstrafen ist nur der einfache Betrag in dem Mauthmanual zu verrechnen, das übrige aber dem Aufbringer zu behändigen. ibid. §. 4. Der strafbare Theil hat allezeit die Arrests- und Aezungsköstten zu entrichten, welcher Arrest sich auch auf diejenigen extendirt, die Vieh ausschwärzen und austreiben helfen, wo aber bey Viehdefraudationen nur die doppelte Mauthstrafe Platz greift. ibid. §. 5. und 6.

Mauthgebäude und Gründe, überflüssige, wurden mittels öffentlicher Versteigerung verkauft. s. 149. N. 65.

Mauthordnung, dessen neue Prüfung, dabey vorzüglich auf diejenigen Ein- und Ausfuhrartikel das Augenmerk zu richten, bey welchen der inländischen Industrie ein Nachtheil zugehen, und dieselbe in ihrem Aufkommen gehindert werden kann: auch bey dem Durchfuhrzoll auf den Zwischenhandel angemessener Bedacht zu nehmen ist. s. 152. N. 74.

Mauthrechnungen, von den Mauthämter an der Neuburgischen Landgränze, müssen unmittelbar an die G. L. Direction allhier eingesendet werden, weil die Mauth- und Kommerzial-Gegenstände in den herodern Staaten bearbeitet werden. s. 129. N. 2.

Mauth- und Zollstrafen, sind gelinde immer anwendbarer als schwere. s. 143. N. 43. s. 144. N. 45.

Medizinverkauf und öffentlichen Ausstehen ist denen Marktschreyern und sogenannten Waldmännern verbothen. s. 178. N. 33.

Medizinalräthe, diese sind jederzeit bey Ueberlegung, wo es auf medizinische Vorfälle ankommt, beyzuziehen, ihre Erinnerungen an die Justizstelle aber haben sie auf die Gegenstände der Arzneywissenschaft und Heilkunde zu beschränken, und nicht auf Gegenstände des Rechts auszudehnen. s. 22. N. 42. Wenn die Justizstellen ein Gutachten von solchen erfordern, so hat in irgend einer Deputation der G. L. Direction Cognition zu nehmen, sondern die einlaufenden Communicate sind alsogleich dem vorsitzenden Medizinalrath zur abgesonderten Ueberlegung zuzustellen, die Erinnerung von solchen ist alsdann durch die Kanzley der Direction gefertigt der Behörde zukommen zu lassen. s. 158. N. 3.

Ersagten Medizinalräthen ist erlaubt, die Uniform der G. L. Directionsräthen zu tragen, ohne dadurch berechtigt zu seyn, auf gleichen Rang und Besoldung Anspruch machen zu können. s. 368. N. 35.

Medizinische Pfuscherey, hierauf hat die Landesdirection zu Amberg mit Zuziehung der churfürstl. Medizinalräthe alles anzuwenden, damit diese ein- für allemahl abgestellt werde, folglich den Landbadern ihre Hausapotheken durch die nächsten Physiker untersuchen zu lassen, alle jene Materialien, die nicht zu Pflastern oder andern chirurgischen Heilarten geeignet sind, confiscirt, und den Badern zu bedeuten, daß, sofern sie sich mehrmal unterfangen würden, Medizin oder Recepte auszutheilen, gegen sie das erstemal mit einer angemessenen Strafe, im zweyten Falle aber mit Einziehung ihrer Baders-Gerechtigkeiten verfahren würde. Die Landphysiker haben auf alle derley Pfuscher genaue Obsicht zu tragen, und bey den gehörigen Obrigkeiten anzuzeigen. s. 166. N. 18.

Mehlausfuhr bezahlt eben so, wie das Getreid, den Essitzoll. s. 133. N. 12.

Meßstipendien, diese sollen nicht nach Willkühr und den Launen der Meßner abhängen, sondern die Kirchenvorsteher haben solche nach Verdienst und mittellosen Umständen der Priester zu vertheilen, und darauf ein wachsames Auge zu halten. s. 253. N. 25.

Metall, rohes, bezahlt Consummomauth vom Centner 50 kr. s. 155. N. 85.

Metzger, um daß das hiesige Publikum keinen Mangel leide, so kann jedermann ohne Ausnahme Fleisch in die Stadt bringen, und solches zu allen Zeiten allenthalben verkaufen; es können sich zu diesem Ende so viel Metzger in der Au und in der umliegenden Gegend ansäßig machen, als hierzu Lust haben. s. 131. N. 7.

Militär, den Landkapitulanten soll vor erwirkter Entlassung der Kriegsdienste die Erlaubniß, sich verheurathen und ansäßig machen zu dürfen, nicht ertheilt werden. s. 339. N. 99. und 351. N. 117. Ohne Erholung des Concesses darf bey einem ledigen und waffenfähigen Unterthanssohne kein Kauf- und Uebergabsbrief errichtet werden. s. 339. N. 100. Die wegen Uebernahme eines Guts entlassene Soldaten haben sich, sobald sie ihre Entlassung erhalten und das Vermögen angetreten, ohne weiters zu verehelichen. s. 349. N. 110.

Militärakademie, vor das gesammte Personale ist der vorgelegte Besoldungs- und Emolumenten-Regulativ mit ihren Dienst-Verrichtungen bestätigt. s. 277. N. 5. §. 1. Die bewilligten 150 Klafter Feichten- und 12 Klafter Buchenholz hat das Oberkriegskollegium zu bestreiten, die Beyführung desselben aber wird durch das herrschaftliche Fuhrwesen besorgt. ibid. §. 2. Zu Stiftung eines Küchengartens passiren 24 fl. zur Verrechnung. ibid. §. 3. Alle 3 Monate soll eine vollständige Kassaübersicht des Instituts, und zu Anfang und zur Hälfte, und am Schlusse des Jahrs ein tabellarisches Verzeichniß der Eleven mit Bemerkung ihrer Conduite eingesendet werden. ibid. §. 4.

Militärbehörden, sämmtliche Civilstellen haben in allen Fällen, sofern es den Militärdienst betrifft, die verlangenden Aufschlüsse ohne Verzögerung pünktlichst zu ertheilen. s. 335. N. 93. und s. 338. N. 96. Ingleichen haben die sämmtlichen Civil-Landesdikasterialstellen und übrige Civilbehörden so wie die verschiedenen Kriegsstellen, mit Weglassung aller seither in Uebung gewesenen Titel und sonstigen Beywörtern, durch wechselseitige Communicate zu correspondiren, und sind denselben nicht sub- sondern coordinirt. s. 347. N. 104.

Militärkommando, wird über sämmtliche Truppen von der höchsten Person selbst übernommen, und sind in allen militärischen Vorkommnissen die Berichte zur unmittelbaren höchsten Entsiegelung einzusenden. s. 329. N. 83.

Militärpersonen, baierische, welche innerhalb der französischen Linie zurückgeblieben, waren in so lange, bis die vorige Ordnung der Dinge wiederum eintreten kann, als Civilpersonen zu betrachten, und den Civilgerichten unterworfen. s. 300. N. 42. und s. 307. N. 55.

Militärspital, Anlage für die französischen Truppen, siehe Spitäler.

Ministerialgeschäfte, welche Verfügungen auf das während der französischen Invasionszeit erfolgte Hinscheiden des Finanzministers Freyherrn v. Hompesch erfolgten. s. 57. N. 1.

Ministerium, dieses wurde neuerdings organisirt, und zur obersten Leitung sämmtlicher Staatsgeschäfte in 4 Departement, nämlich a) der auswärtigen Angelegenheiten, b) der Finanzen, c) der Justiz- und Polizey-, und d) der geistlichen Sachen abgetheilt, und einem jeden derselben einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen, dabey eine Centralversammlung dieser sämmtlichen Ministerialdepartements in einem Staatsrath angeordnet, in welchem alle Systematica, aufzustellende allgemeine Regierungs-Grundsätze und überhaupts die wichtigern Regierungs-Gegenstände behandelt werden. s. 62. N. 62.

Mißionen im Auslande, mit diesen hat keine Landesstelle in Officialsachen unmittelbar zu correspondiren, sondern ihrem Berichte an das auswärtige Ministerialdepartement zustellen, davon sind nur dringende Kriegs- und eilige Geschäfte, besonders in den entfernten Provinzen, ausgenommen, in welchen Fällen jedesmal eine Abschrift von dem ergangenen Erlaß an erwähntes Departement einzusenden ist. s. 316. N. 66.

Montoursstücke, ein ausgedienter Mann darf seine noch nicht ausgetragene grosse Montour entweder pro rata vergüten, oder zurückliefern, für die unausgetragene kleine Montourstücke aber muß er entweder die treffende Rata ersetzen, oder so lange fortdienen, bis diese kleine Montoursstücke ausgetragen seyn werden, in welch letzterem Falle solch einem Manne auch die Handgelds-Rata für die über seine Capitulation dienende Zeit verabfolgt werden darf. s. 277. N. 6.

Mühlen allhier, auf derselben Verbesserung hat sowohl die churf. Polizey, als der Stadtmagistrat allein zweckmäßigen Bedacht zu nehmen. s. 168. N. 23.

Mühlwerk, mit diesem kann man eben so, wie die Mühlgebäude selbst, und als Theile dieser letzteren zur Brandversicherungs-Gesellschaft beytreten. s. 235. N. 132. §. 1.

Moratorien, deren Verleihung, hat das geheime Justiz- und Polizeydepartement. s. 64. Litt. K.

München, um in der allhiesigen Haupt- und Regierungsstadt eine genaue Verhältniß der Concurrenz herstellen zu können, so haben sämmtliche Häuser und liegende Gründe aller hiesigen Communitätsmitglieder, ohne Unterschied eines Standes, nicht minder die hierauf ruhenden Gülten und Zehenden beschrieben, geschätzt, zu Kapital angeschlagen, die verschriebenen Ewiggeld- und Hypothekcapitalien angemerkt, und alle diese Gegenstände in ein förmliches Kataster gebracht werden müssen. s. 330. N. 87. Um daß das hiesige Publikum, welches seit wenigen Jahren sich um ein Drittheil vermehrte, an den ersten Lebensbedürfnissen, als Fleisch und Brod, keinen Mangel leide, und niemals von der Willkühr einiger Wenigen abhange, so kann jedermann ohne Ausnahme Fleisch und Brod zu allen Zeiten in die Haupt- und Residenzstadt bringen, und die Artikel allenthalben verkaufen. s. 131. N. 7.

— — Stadtgrundbuch, weil bisher jene auf einigen Theilen der ehemaligen hiesigen Festungswerken liegende eigenthümliche Häuser und Gründe in das Stadtgrundbuch niemals eingetragen wurden, sonin wegen den ausgestellten Reversen von dem Beneficium desselben ausgeschlossen waren, und da die hiesige Residenzstadt sowohl nach den innerlichen Verhältnissen und auch ihrer inneren Bauart, als nach ihrer localischen Lage von aussen zu einer Festung nicht geeignet, folglich der Fall zu Wiederherstellung der Festung nimmer eintreten kann, so wurde verordnet, daß alle auf den Festungswerken bereits erbaute, oder mit der Zeit noch erbaut werdende Häuser sammt den Grundstücken, sie mögen reservirt seyn oder nicht, in das Grundbuch können und dürfen eingetragen werden, mithin aller Rechte und Creditsvortheile desselben theilhaft werden sollen. s. 335. N. 92.

Münchner Schäffelmaß, muß auf einer jeden Schranne im ganzen Lande vorhanden seyn; alle andere bisher üblich gewesene Mäßereyen haben beseitiget werden müssen. s. 230. N. 124. Litt. a.

Münz, landesfürstliche, hat die Oberaufsicht und Leitung das geheime Finanzdepartement. s. 63. Litt. c.

Musterreuter, ist den inländischen Handelsleuten zwar ferner gestattet, jedoch haben sie außer den Marktzeiten keine Waare mit sich zu führen, und sollen Bestellungen auf Muster nur von Handelsleuten und Krämmern keineswegs von Privatpersonen annehmen. s. 145. N. 50.

Musikanten, ausländische, ist der Eintritt in die Churfl. Staaten nicht zu gestatten. s. 176. N. 26. s. 179. N. 35. et s. 235. N. 133.

Alphabethisches Register.

N.

Nachläße, rücksichtlich der Einsendung der Schadens-Beschreibungen und Nachlaß-Libelle, solle diese nach den erlassenen mehrern Verordnungen ordentlich verfaßt, und von denen Beamten jederzeit den 10ten Tage des Herbst-Monats eingesendet werden, als ausser dessen einige Nachlaß-Libelle nicht mehr angenommen, und die beschädigten Unterthanen ihren Regreß bey den säumigen Beamten zu suchen angewiesen worden. s. 84. N. 69. Die Steuer-Nachläße sind jedem Unterthannen getreulich genieſſen zu lassen, und hierauf neben sothanen Nachlaß zugleich auch das, was in den erlaufenden Schadens- und andern Besichtigungskösten der Schätzleute, massen all übrige Tax-Sporteln- und Gebühren Landesgesetzwidrig abgeschaft sind, abgezogen worden, bey unausbleiblicher Bestrafung in den Steuerbücheln einzuschreiben. s. 121. §. 13.

Nachsteuer mit Churſachsen, die von der vorigen Regierung wegen wechselseitigen Aufhebung des Landesherrlichen Freygelds schon im Jahre 1795. getroffene Uebereinkunft, wurde von der dermaligen Regierung bestättigt. s. 35. N. 12. doch erstrecket sich diese Nachsteuer und Abschoß-Konvention nicht auf die Niederländische Besitzungen des Marquisates Bergen-Opzoom, und die Ravenstein. ibid. dabey ist den Patrimonial- oder sonstigen Obrigkeiten, welche ein gegründete Befugniß von den aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und andern Vermögen Abzugsgeld zu erheben zustehe, sothane Befugniß, dafern sie in einzeln Fällen obrigkeitliche Reversalien de observando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einschränkung auszuüben übernommen, wenn aber, welche dergleichen Befugniß zu Erhebung des Abzuggelds rechtsbeständigen Weise nicht hergebracht, haben sich dessen unter dem Vorwande der Retorsion anzumassen, nicht zu gestatten. ibid. Die aus dem Neuburgischen und Sulzbachischen in die alte französische Gebiethsgränzen anfällig gewordene Erbschaften, haben bis zu den erfolgenden Frieden, einsweilen ad depositum genommen werden müssen. s. 54. N. 45. hinsichtlich des Reciprwci von jenen Nachsteuer Bezug, dessen das höchste Aerarium sich gegen solche Magistrate bediente, die einen dergleichen Abzug bisher behauptet haben soll die Verordnung v. J. 1799. auch auf das Herzogthum der obern Pfalz ausgedehnt werden, und zwar ohne Unterschied, ob diese Nachsteuer gegen Städte oder Märkte schon alten Herkommens, oder als sogenannte Retorsion eingeführt war. s. 59. N. 53. in Hinsicht der Abschoß und Abfartsgelder benachbarten Staaten, wurde zum unabänderlichen Princip festgesetzt, daß wie andere Staaten bey denen im baierischen Lande zu verabfolgenden Erbschaften ꝛc. sich verhalten, eben so die dahin fallende derley behandelt werden sollen. s. 60. N. 56. Alle Auswanderungsfälle müssen bey dem auswärtigen Ministerial-Departement angezeigt, und über die Vorfrage die höchste Entscheidung gewärtigt werden. s. 61. N. 58. Von allen aus dieſseitigen Erbstaaten nach der Helvetischen Republik auswandernden Vermögen soll von nun an, und so lange die dortige Vorordnung gesetzliche Kraft behält, kein Abschoß oder Abfarthsgeld nicht eingehoben werden. s. 61. N. 58. Alle Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen, sind dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen. s. 63. Lit. G. Mit dem Erzstift Salzburg ist eine durchgehende wechselseitige Freyzügigkeit beschlossen worden. s. 88. N. 78. Auch bey dem deutschen Ritterorden sind, da wo die Exportationen in das Herrschaftliche Aerarium fließen, abgestellt. s. 94. N. 85. und so ist gegen die fürstlichen Thurn und Taxischen Besitzungen eine vollkommene Freyzügigkeit eingeführt. s. 101. N. 98. bey denen einzelnen Städt- und Märkten in den herobern Churlanden ist die Nachsteuer gegen ihre abziehende Bürger oder aus ihren Burgfrieden gebracht werdendes Vermögen von nun an aufgehoben. s. 102. N. 102. Jene Städt- und Märkte aber, bey welchen der Entgang dieser Nachsteuer eine Verminderung der Einkünfte nach sich ziehen solle, haben berichtliche Vorschläge zu machen, wie dieser auf eine andere Weise surrogirt werden könne. ibid. Bey der Cisalpinischen Republik hat ebenfalls in so lange die Bestimmungen der dortigen Gesetzgebung ohne Einschränkung erwiedert wird, alle gemeine Freyzügigkeit statt. s. 103. N. 105.

Nägel, von diesen sind 50 kr. zur Consumo-Gebühr zu erhollen. s. 148. N. 62.

National-Erziehung, hierüber hat die Aufsicht das geistliche Departement. s. 65. Lit. K.

Neuburg, adeliches akademisches Kollegium, zum unentbehrlichen Aufnahme in ersagtes Kollegium, soll, worauf die Söhne der Adelichen, Räthe, und Beamten den allererſten Anspruch haben, Sittlichkeit,

keit, Fähigkeit im vorzüglichen Grade, und Mittellosigkeit die unabänderlichen Bedüngnisse seyn, so wie auch, damit allein die Beybehaltung der Alumnen bis zur Vollendung des untern Lehrkurses verdient werden muß. In ganz besondern Fällen behalten sich Se. Churfl. Durchl. die Prüfung bevor. s. 100. N. 96. §. 1. Die Kandidaten haben ihre Studien in dem Institut jedesmahl mit der ersten Grammatik anzufangen. ibid. §. 2. sollen die Kandidaten von den Professoren der 2 ersten lateinischen Klassen in Gegenwart der Kommissärs über die Vorkenntnisse und Tauglichkeit scharf gepräft, und sodann von jedem dieser 3. Prüfungen ein verschlossenes Attestat ausgestellt werden. ibid. §. 3. et 4. Diese 3 Attestaten sind alsdann von den Bittstellern, nebst dem Taufscheine des Kandidaten, den Vorstellungen um Aufnahme beyzulegen, und diese bey dem Churfl. geistlichen geheimen Ministerial-Departement einzureichen. ibid. §. 5. Das Kostgeld ist dermalen bis auf bessere Zeiten 120 fl. ibid. §. 6.

Neuburg, der allda für die Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses 17 sogenannte Landesfundi, welchen die höchste Stelle für die Unterthanen zu lästig befunden, wurde gänzlich und für immer aufgehoben, und die Kösten, bis die öffentlichen Anstalten eine neue zwegmäßigere Organisation erhalten, auf das Churfl. Aerarium übernommen. s. 212. N. 93.

Neuburg, Regierung, mit dieser ist mittels Schreiben zu korrespondiren. s. 94. N. 84.

Neue Thurm allhier, die Verordnung v. J. 1771. wurde dahin abgeändert, daß diejenigen, für deren Detension der neue Thurm bestimmt ist, auch im Falle eines Criminal-Verbrechens bis zur Condemnirung oder Absolution daselbst detinirt werden, und detinirt bleiben können, wenn anders nicht besondere eintretende Umstände die Veränderung des Arrestesort nöthig machen s. 22. N. 42.

Nichtkatholische, bey deren Ansäßigmachung soll in den sämmtlich herobern Staaten die katholische Religionseigenschaften nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß angesehen, und darnach andere Glaubensgenossene ausgeschlossen seyn. s. 259. N. 36. denjenigen, die sich auf gesetzlichem Wege ansäßig machen, soll mit Achtung und Liebe begegnet werden, welche eine jede Religion den Menschen vorschreibt. s. 267. N. 47.

Notarien, diese sind nicht mehr besonders im Staats-Kalender vorzutragen. s. 21. N. 39. deren Aufnahme hat das geheime Justiz- und Polizey-Departement. s. 64. Lit. L.

Noth- und Hilfsbüchlein, sogenannte solle sowohl hier, als auf dem Lande zu Prämien angekauft, und verwendet werden, auch ist die allgemeine Abnahme dieses Buchs durch öffentliche Empfehlung zu befördern. s. 245. N. 11.

Nothwirth, hat von den wegen Aufhebung derselben erlassenen Verordnung in Ansehung des Churfl. Bränhauses zu Wald keine Ausnahme statt. s. 185. N. 52.

Nürnbergische Hintersaßen, alle in dem geschlossenen Bezirke der oberpfälzischen Herzogthümer belegene, sollen ohne Ausnahme zu den allgemeinen Landeslasten mit beygezogen werden, daß sie solche, so wie die übrigen unmittelbaren Churfl. Unterthanen in Rücksicht des gleichheitlichen Schutzes, und übrigen staatsgesellschaftlichen Vortheile, welche sie mit letztern genieſſen, in jeder Beziehung verhältnißmäßig zu übertragen verbunden. Die dagegen vorgebracht werdenden Reklamationen, die sich blos auf einzelne erschlichene actus possessorios stützen können, sind unter Anführung der vorliegenden Gründen von der Hand zu weisen, überall aber darauf insistiren, daß solche angebliche jenseitige Befugniß aus den ursprünglichen Erwerbstiteln rechtsbeständig nachgewiesen werden. s. 51. N. 36.

Nußbäume sind der Kultur, und der hierdurch zu bewirkenden Ersparung des ausländischen Oels der Aufmerksamkeit zu widmen. s. 220. N. 101.

Nüße welsche, diese werden als frisches Obst nur unter die Rubrique von 50 kr. Consumo-Mauth gesetzt. s. 156. N. 86.

O.

Oberkriegs-Kollegium, wurde aufgelößt, und statt selben der Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rath angeordnet. s. 338. N. 97.

Obere Pfalz, wie es mit der Nachsteuer zu halten ist, sowohl bey Städt- und Märkten, als auch mit der Kron Frankreich, siehe Nachsteuer.

Oberst-Jägermeisteramt, diese hat über die auf die Kabinets-Kasse übernommenen Jagd-Unterhaltungen abgesonderte Rechnungen zu führen, und beym Kabinet zu übergeben, auch den zu regulirenden Geldbedarf allda unmittelbar zu erholen. s. 33. N. 7. §. 4. Um alle, was immer für Namen habende Jägereybesoldungen und Kösten in einer vollständigen Uebersicht zu haben, auch die Naturalien des Jagd-Personals sind dem Oberst-Jägermeisteramte zu verrechnen. ibid. §. 5.

Obsignationen, zu solchen soll von den Regierungen nie eine Abordnung gemacht werden, sondern dieses Geschäft ist im Falle der rechtlichen Nothwendigkeit einem in loco bestehenden Amte zu übertragen. s. 366. N. 28.

Obstverkauf, dessen Freyheit auf hiesigem Markt-Platz zu verkaufen, ist weder denen Tyrollern, noch andern einige Hindernisse zu machen, und alle Beschränkungen, welche jene von 1755. an gemacht worden sind, für immer abgeschaft. s. 226. N 112.

Ochsenfleischsatz, ist für die Stadt Straubing auf 11 kr. 1 pf. für die Städte Landshut und Regensburg auf 11. kr. 2. pf. und für die Residenzstadt München, dann Ingolstadt und Neuburg auf 12 kr. gesetzt, wobey sich von selbst versteht, daß das bisherige Verhältniß rücksichtlich des Münchnersatzes bey den Provinzialstädten Regierungsbezirk München, ferners zu beobachten gewesen, auch aller Verkauf bey den Viehmärkten ist als ein Mißbrauch durchgehends und ohne Ausnahme abgeschaft. s. 226. N. 114. Bey der allenfallsigen Weigerung der Metzger, ist die Lieferung und Schlachtung des Ochsenfleisches für die hiesige Stadt auf 1 Jahr an einzelne Personen, oder Gesellschaft wessen Standes und Religion selbe auch seyn mag nach einer zu treffenden Uebereinkunft durch den Weg der öffentlichen Licitation zu verpachten. ibid. N. 115.

Oede Gründe, dürfen bey Städt- und Märkten unter die Gemeindsglieder, wenn die übrige gesetzlichen Erfordernissen eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften abgetheilt werden, so fern nur für den Zweck, wofür solche öde Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt wird. s. 85. N. 71. Wenn öde Gründe kultivirt werden, so sind sie 25 Jahre lang zehendfrey. s. 209. N. 82. Unter öden Gründen werden nicht bloß Möser, Filzen u. dgl. sondern auch andere bloße Weidenschaften allgemein verstanden. s. 224. N. 107. siehe Zehendbefreyung.

Oehlfabrik, zur Errichtung derley, dann zur Erzeugung und Verhandlung des Nuß- und anderer Oehle, wird kein Privilegium ertheilt, jedoch solches zu fabriziren und zu verhandeln erlaubt. s. 178. N. 32.

Oehlhändler, fremde, haben das Land zu verlassen. s. 340. N. 103. §. 1 und 2.

Oehlstampfe, dessen Errichtung auf eignen Grund und Boden ist Niemand verwehrt, folglich kann auch einer einen Mahlgang in eine Oehlstampfe umändern. s. 163. N. 15.

Oehlträger, diesen ist, wenn sie auch mit fremden Pässen versehen wären, und bloß durch das Land reisen wollten, der Eintritt über die Gränzen nicht zu gestatten, sondern sogleich zurück zu weisen. s. 176. N. 26. s. 235. N. 133.

Officiere, erkrankte, sind von den Urlaubs-Gageabzug befreyet. s. 276. N. 2. Auf Kerdon hat sich ein jeder Officier selbst zu verköstigen, und außer dem unentgeltlichen Quartier nicht das Mindeste zu fordern. s. 338. N. 98. Litt. a.

P.

Päbstlicher Stuhl, über die Verhältnisse desselben hat den Vortrag benehmlich mit den Departement der auswärtigen Angelegenheiten das geistliche Departement. s. 65. Litt. d.

Pädagogik, siehe Vorlesungen.

Pagerie, dem dortigen Lehrer ist erlaubt, die nämliche Uniform zu tragen, wie den Civillehrern der Militär-Akademie. s. 363. N. 15.

Pakpferde, diese wurden sowohl beym Contingent, als auch bey den Subsidientruppen eingeführt, und statt den bisherigen Pakkärteln Pakküssen angeordnet. s. 280. N. 9.

Pardon, welche den 22. April 1801. auf 6 Monate ausgeschrieben wurde, schließt von der höchsten Gnade und gänzlichen Verzeihung nur diejenigen Deserteur aus, welche vor oder nach ihrer Desertion

sertion ein malefizisches Hauptverbrechen begangen, und erst nach der Verkündigung dieses Pardons einer treulosen Entweichung sich schuldig gemacht haben. s. 329. N. 82. Nachher ist diese auf weitere 3 Monate verlängert worden. s. 348. N. 107.

Pariser Gewicht, siehe Gewicht.

Partheyen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, haben die Vorsicht zu gebrauchen, diese allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beysetzung des Deservits, oder wo die Beystandsleistung des Advokatens nach der Natur des Geschäfts nicht erforderlich ist, von den Schriftenverfasser mit unterzeichnen zu lassen. s. 67. §. 7.

Paß, dessen Ertheilung gebührt hier allein der Polizey-Direktion, und ist ohne dessen Wissen bey 50 Reichsthaler Strafe von keiner nachgeordneten Behörde mehr zu ertheilen. s. 171. N. 36. Wegen Ertheilung der Legationspässe aber ist im Allgemeinen festgesetzt: Keinem Fremden, der sich in diesseitige Lande zu begeben gedenkt, und sich nicht mit hinlänglichen Zeugnissen seiner Regierung legitimiren kann, solle ein Paß ausgefertigt werden. s. 183. N. 45. §. 1. Wie auch keinem diesseitig angehörigen, der sich nicht mit ältern beglaubten Papieren, Attestaten und Kundschaften auszuweisen vermag. ibid. §. 2. Daß diesem Erforderniß ein Genüge geschehe, muß in denselben ausdrücklich enthalten seyn, so wie die Vornamen, Qualitäten, bisheriger Aufenthalt, Reiseroute, Geschäfte und eigenhändige Chirographen der Empfänger jederzeit beyzufügen sind. ibid. §. 3 und 4. Nie dürfen solche Pässe illimitirt, sondern nur auf den wahrscheinlichen Zeitraum, den die Reise erfordert, ausgestellt werden. ibid. §. 5. Sind solche bey jeder Mission zu numeriren, und ein evidentliches Register darüber zu führen. ibid. §. 6. Von der Bestimmung §. 2. leidet es doch in Rücksicht diesseitiger Militär-Deserteur und derjenigen Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienste gerathen und wieder zu ihren Fahnen oder nach Haus zurückzukehren wünschen, eine Ausnahme. ibid. Die Pässe für reisende Teutsche nach Frankreich müssen die Bezeichnung und die Unterschrift der Person enthalten, von dem Magistrate ihres gewöhnlichen Wohnorts ertheilt, und von einem Agenten der franz. Republik bey dem nächstgelegenen Kreise vidimirt seyn. s. 192. N. 73. Auf denjenigen, welche nicht schon ihres Standes oder ihrer Geschäfte wegen Zutrauen verdienen, soll bey ihrer Eintritts-Station von dem Amte die Marschroute, dann die Zeit und der Ort des Aufenthalts, den sie zu nehmen gedenken, vorgemerkt werden. s. 341. N. 103. §. 4. siehe Reisende.

Passions-Tragödien sind gänzlich abgeschafft, und sowohl die churfürstl. als die ständischen Beamten auf genaue Befolgung dieser Verordnung bey Selbsthaftung und Strafe von 30 Reichsthalern ohnnachsichtlich angewiesen. s. 223. N. 105.

Patrocinanz, den Ober- und andern Schreibern soll auf dem Lande nicht gestattet werden, den Partheyen vor Gericht als Prokuratoren, wozu sie weder examinirt, approbirt noch recipirt sind, zu patrozinireu. s. 18. N. 32.

Patrozinienfeste sind hinkünftig an den Sonn- und gebothenen Festtägen zu halten. s. 272. §. 6.

Pechler, um die Erlaubniß zu pechlen, haben sich diese bey den einschlägigen Forstmeisterämtern zu melden, welche ohne mindeste Kösten die weitern Pächte oder andere Vorschläge einzuleiten, und ihren jährlichen forstwirthschaftlichen Berichten einzuschalten, wo alsdann die weitere Resolution zu erwarten ist. s. 182. N. 44. siehe Schmier- und Pechfabriziren.

Pensionen, über Civil- und Gnadenpensionen, und über neue nicht bereits statusmäßige bestimmte Besoldungen der bey der innern Staats- und Justiz Verwaltung anzustellenden Individuen hat den Vortrag das geheime Finanz-Departement, jedoch letzteres nach gemeinschaftlichen Benehmen mit den geeigneten Departements. s. 64. Litt. n.

Pfarreyen, wenn die bischöflichen Partikular-Visitationen bloß auf den Zweck sich beziehen, zu untersuchen, ob die geistlichen Hirten ihre anvertrauten Heerde das Wort Gottes in den Predigten und Christenlehren zur mündlichen Belehrung und Unterricht an den bestimmten Tagen vortragen, die heil. Sakramente mit Anstand und Würde ausspenden, auch so anders genau halten, so können ohne förmliche Compassirung auf simple Begrüßung der Obrigkeiten von Seiten der Visitations-Kommission jene weltlichen Personen, welche mit dem Kirchendienste und andern einschlägigen Verrichtungen in Verbindung stehen, vorgerufen werden; sollten aber andere Personen hiezu erfor-

derlich seyn, so sind sie in Gemäßheit der ältern Verordnungen mit Belegung der Fragstücke zu kompaßiren. Dabey sollen jederzeit derley Pfarr-Visitationen vorher namentlich angezeigt werden, und die churfürstlichen Behörden haben, ob keine Ueberschritte und Eingriffe eingetreten sind, genaue Erkundigung einzuholen, und an churfürstl. geistlichen Rath einzuberichten. s. 266. N. 46.

Pfarrer, protestantischer, siehe Hofprediger und Protestanten.

Pfarrer und Seelsorger haben das Volk durch kluggewählte Vorträge bey jedem Anlasse über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feyertage zu belehren, und dasselbe aus eigener Ueberzeugung zu dem schuldigen Gehorsam gegen die Kirche und ihren Landesfürsten anzuleiten. s. 272. §. 13. Wegen Verkünden der landesherrlichen Verordnungen, siehe Verordnungen. Die Pfarrer haben auch auf dem Land denen ausstehenden Ehehalten nach Angabe der Dienstherren die Zeugnisse ihres Verhaltens auszustellen. s. 238. N. 139.

Pferdbesitzer, gefreyten und ungefreyten Standes in hiesiger Residenzstadt und den dazu gehörigen Vorstädten, hatten solche zuverlässig anzugeben. s. 301. N. 43.

Pferdfüllen, wegen zu bezahlen habenden Eßitozoll, dießfalls hat es bey der provisorischen Zoll-Ordnung sein Verbleiben. s. 154. N. 78.

Physici, haben denen Landbadern ihre Hausapotheken zu untersuchen, und alle jene Materialien, die nicht zu Pflastern oder andern chirurgischen Heilarten geeignet sind, zu confisciren. s. 166. N. 18.

Plan-Conservatorium und Laboratorium, da nur eine Person haften kann, so ist solches von dem geheimen Landes-Archivar ausschließlich zu übernehmen. s. 50. N. 34. Nach geschehener Copirung aller wichtigen Plane soll das Laboratorium aufhören, indem bey besondern Fällen die Copien ohne diesem verfertigt werden können ibid. Auch steht dem General-Straßen- und Wasserbau-Direktor frey zu den vorkommenden Geschäften die nöthigen Plane für kurze Zeit gegen Recognition abzuverlangen. ibid. Hingegen sollen von allen in der General-Landes-Direktions-Registratur zweckdienlichen befindlichen Originalplanen, Copien existiren, und (so fern nicht z. B. bey Gränz-Commissionen oder bey vorkommenden Anständen durchaus die Originalien erforderlich sind) nur die Copien mit den Akten rouliren. s. 53. N. 43 § 1. Daß die Originalien und Copien niemals in einem Verhältnisse, sondern allezeit in abgesonderten Zimmern oder Gewölbern aufbehalten, mithin etwa die Originalien im Archiv, und die Copien in die Registratur hinterlegt werden sollen. ibid. §. 2. Weil in der dermaligen Copial Sammlung viele Plane existiren, wovon die Originalien nicht bey der höchsten Stelle sich befinden, so sind auch hiervon Duplicate zu verfassen, und selbe auf obige Art zu vertheilen. ibid §. 3. Sobald dem Landes Archivar und resp. der Registratur neu vorgefundene, oder von den Aemtern einlaufende Plane aufstoßen, sind solche augenblicklich zu obigem Endzwecke copiren zu lassen. ibid. §. 4. Zu welchem Ende dann statt dem dermaligen sogenannten-Laboratorium ein Plan-Copirungs-Büreau, jedoch nur aus ein paar kunstverständigen Individuen verbleiben, und so viel die Anordnung dessen, was copirt werden soll, und die Registrirung der Copien betrifft, unmittelbar unter der Leitung des Landes-Archivars, mittelbar aber unter den Befehlen und Verfügungen der General-Landes-Direktion stehen solle, wodurch dann pro currenti der vierte, und successive der erste und dritte Punkt zu bewerkstelligen ist. ibid. §. 5.

Pfleg-Pensionen, was dießfalls vor das Jahr 1800. sowohl wegen denen Landrichtern, als ehemaligen Hauptpflegern, in ein und andern vor ein Provisorium getroffen worden? s. 85. N. 72.

Polierstein dürfen zur Consumption frey eingehen. s. 134. N. 16.

Polizey, alle deren Gegenstände im engern Sinn, welche die Erhaltung der öffentlichen innern Ruhe und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlich- und Bequemlichkeit zum Zwecke haben, hat das geheime Justiz- und Polizey-Departement in Vortrag zu bringen. s. 65. Litt. n. Ferners die Aufsicht über alle Anstalten, welche sich darauf beziehen, insbesondere über alle Armen- Kranken- Zucht- und Verpflegungs-Anstalten, jedoch benemlich mit dem geistlichen Departement, in so weit dabey Gegenstände, in die Erziehung einschlägig, vorkommen, welche zu diesem ausschließend gehören. ibid. Litt. o. Dann den Vortrag über die Errichtung der dazu nöthigen Etablissements oder Verbesserung der bestehenden, benehmlich mit dem Finanz-Departement, in so weit neue Ausgaben aus churfürstlichen Kassen dadurch veranlasset werden. ibid. Litt. p. Folgsam auch die oberste Leitung

Leitung über die meisten Gegenstände, welche nach der Instruction der General-Landesdirection der 2ten Deputation derselben in Polizeisachen übertragen sind. ibid. Litt. Q. Und endlich alle Gegenstände der staatswirthschaftlichen Polizey, bey welcher besondere Rechte und Privilegien vorkommen, jedoch benehmlich mit dem Finanzdepartement. ibid. Litt. S.

Polizey zu Landshut, um allda von der steten Wirksamkeit einer guten Polizeyverwaltung versichert zu seyn, so wurde von der Regierung ein Kommissär ernannt, der vorzüglich auf Alles, was Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit in der Stadt allda betrifft, Aufsicht pflege, und diesem wurde auch zugleich ein Kommissär des Magistrats beygegeben. s. 176. N. 25.

Polizeybewachung, nach Abzug des churf. Militärs, bey den kriegerischen Verhältnissen, wurde die Polizeybewachung der Haupt- und Residenzstadt dem bürgerlichen Militär übertragen. s. 208. N. 25. Dabey hatte aber keine Diskasterialperson in der Eigenschaft als Schütz auf die Wache zu ziehen. ibid. N. 27.

Polizeydeputation, bey der G. L. Direction, hat nach der Instruction die ganze Handwerkspolizey, und insbesondere die Ertheilung der Ehehaften und anderer einzelner Handwerks-Gerechtigkeiten im ganzen Lande ohne Unterschied, doch hat sie als Grundsatz zu beobachten, daß die Ertheilung der Gerechtigkeiten, welche sich nicht blos auf die Nothdurft einer Gemeinde beschränken, sondern bey welchen zugleich auf weitern Debit gearbeitet wird, niemals zu erschweren, sondern vielmehr zu befördern. s. 208. N. 81.

Polizeydiener, allhier, haben sich nicht nur einer ehrbaren Aufführung und christlichem Lebenswandel zu befleissen, im Dienste beständig nüchtern zu erscheinen, auf ihren Patrouillen und den Orten, wo sie postirt sind, sich ruhig und bescheiden aufzuführen, ihrer vorgesetzten Direction der hiesigen Stadtpolizey schuldigen Respect und Gehorsam zu bezeigen s. a. s. 168. N. 24. Sie wurden auch mit einer eigenen Instruction versehen, und diese auf die eigentliche Gegenstände ihrer Obliegenheiten angewiesen. ibid.

Polizeydirection, allhier, diese hat in der Stadt München über die Beschwerden und Streitigkeiten der Ehehalten die Gerichtsbarkeit. s 237. N. 138. Auch hat diese bey verschiedenen unpassirlichen Broschüren, die in Umlauf gesetzt werden, auch Leute, die kein Recht dazu haben, dergleichen öffentlich feil zu haben, und ins Publikum zu verbreiten, auf jedesmaliges Verlangen der Büchercensur-Specialkommission schleunigst die Hände zu biethen, und die ordentlichen, und nöthigen Falls auch die außerordentlichen Maßregeln ohne Unterschied der Person an Hand zu nehmen, welche, diesen Zweck zu erreichen, für dienlich befunden werden. s. 167. N. 20. Kein Paß erlangt eine Gültigkeit, welcher nicht von der Polizeydirection ausgestellt, oder von selber contrasignirt worden ist. s. 179. N. 36. Derselben gebührt auch in der Stadt München und der Gegend die Streifen und Hausvisitationen, und zwar unentgeldlich. s. 186. N. 55. Auch hat diese auf das Herumschwärmen der Studenten, besonders zu Nachts, in Wirths- Kaffee- und andern wohl gar übelberufenen Häusern ein offenes Auge zu halten. s. 244. N. 8.

Porziunkula-Ablaß, der von dem päbstlichen Stuhle auf den ersten Sonntag des August-Monats übersetzte, soll an diesem Tage allein, und an keinem andern forthin mehr eingebracht werden. s. 272. §. 11.

Postamt, in München, die dasige Expedition hat alle wichtige Depeschen, zum Merkmale der Rekommendation zu bezeichnen s. 363. N. 18. §. 1. Die Expeditionen sind wenigstens eine halbe Stunde vor dem bekannten Abgang der Posten auf selbe zu befördern. ibid. §. 3. Ersagtes Postamt hat sich in blos gerichtlichen Fällen keiner Jurisdiction anzumaßen. s. 368. N. 32.

Postbeamten, weil bey den gemeinen Lasten kein einziges Mitglied der hiesigen Gemeinde ausgenommen werden kann, so hat auch die Quartierbefreyung der Postbeamten nicht statt. s. 304. N. 50.

Posten, den Posthaltern darf in jenen außerordentlichen Fällen, wenn dessen Pferde zum Postenwechsel nicht mehr hinreichen, durch die Pferde der nächstbenachbarten Unterthanen, jedoch gegen Bezug der ganzen Posttaxe und auf die Art die Aushilfe verschafft werden, daß auch der Knecht zu seinen Pferden zu nehmen ist. s. 361. N. 9. Die Postwägentaxe ist von einem Gulden auf einen Reichsthaler nur bis auf bessere Zeiten unter der Bedingung erhöhet, daß sich das Postpersonale in Zu-

kunft von den allgemeinen Lasten der Einquartirungen nicht mehr entziehe. ſ. 365. N. 23. Das churfürſtl. General-Landesdirections-Expeditionsamt hat bey der Abgabe, und die auswärtigen Aemter und Stellen gleich bey der Aufgabe das gebührende tariffmäßige Porto zu entrichten. ſ. 365. N. 25. Von den mittels der Poſtwägen tranſitirenden Paqueten unter 6 Pfund ſoll keine Mauth erholt werden, von den über 6 Pfund ſchweren Tranſitopaqueten aber, wenn ſie ſchon die Schwere von 50 Pfund nicht erreichen, ſollen mit dem Minimo der Tranſito-Behandlung, nämlich ½ Centner per Station belegt werden. ſ. 366. N. 26. Das Weggeld von den Poſtpferden ſowohl für den Hinweg als Retour iſt allezeit das treffende Weggeld zu erholen, blos die ganz frey reitende Poſten und Eſtafetten ſind ausgenommen. ibid. Die Kourier- und Extrapoſttaxe iſt bey den eintretenden Fourage-Preisverminderungen nunmehr auf 1 fl. herabgeſetzt. ſ. 370. N. 40. Jedoch erſt in der Erwartung, daß ſich die Preiſe wirklich binnen der feſtgeſetzten Zeit mindern. ſ. 372. N. 43.

Poſtfreythum, der Ober-Kriegskollegiums-Departementschef iſt gleich den Directoren der Kollegien poſtfrey. ſ. 367. N. 30. Welche in ſolcher Hinſicht als Chef betrachtet werden. ſ. 368. N. 34.

Poſthalter, werden in Dienſt-Nachläßigkeitsfällen, wenn ſie vom kaiſerl. Oberpoſtamte unbeſtraft belaſſen werden, von churf. obrigkeitlicher Behörde zur Strafe gezogen. ſ. 361. N. 7.

Poſtillion, ſind von der Landkapitulanten-Auswahl nicht befreyet. ſ. 273. N. 1. und ſ. 363. N. 17.

Poſtwagen, um die Geſchäfte der Poſtwagens-Expeditionen zu erleichtern, iſt geſtattet, daß über die mauthbaren Poſtwagensſtücke keine beſondere Frachtbriefe, Wagzetteln und Declarationen gefertigt werden; doch ſollen dieſelben von der Poſtwagens-Expedition in eine eigene Mauthkarte mit dem Namen des Addreſſanten und der Declaration des Aufgebers mit dem beſtimmten Orte und dem Gewicht eingetragen werden. ſ. 137. N. 24. §. 1. Können die Pakete, welche das Gewicht von 6 Pfund nicht erreichen, aus dieſer Poſtwagenskarte weggelaſſen, und von der Bezahlung einiger Mauthgebühr befreyt werden; was aber darüber iſt, muß ohne weiteres eingetragen, und nach §. 6. der proviſoriſchen Mauthordnung behandelt werden. ibid. §. 2. Dieſe Gebühren müſſen die Poſtwagens-Conducteurs an der Gränze entrichten. ibid. §. 3. Von der Bezahlung dieſer Gebühren iſt niemand ausgenommen, indem denen am hieſigen Hoflager reſidirenden fremden Geſandtſchaften allezeit gleich der Rückerſatz aus der Hauptkaſſe allhier geſchieht, oder auch die Poſtwagens-Expedition das Geld dafür zum Erſatz allda gegen Vorzeigung der Polleten erheben kann. ibid. §. 4. Bagage der Reiſenden (aber nur Bagage) paſſirt allezeit frey. ibid. §. 5. Die aus dem Lande gehenden Poſtwägen ſollen wegen Erhebung einer Eſſitozollgebühr nicht angehalten werden, indem dieſelben keine ſolche Produkte verführen können, welche einer Eſſitozollgebühr unterworfen ſind. ibid. §. 6. Das baare Geld, welches durch den Poſtwagen von denen auswärtigen Aemtern und Stellen an hieſige churfürſtl. Behörden und Expeditionsämter überſendet wird, iſt gleich bey der Aufgabe das gebührende tariffmäßige Porto zu entrichten. ſ. 153. N. 75.

Pottaſche, dieſe ſoll wie das Holz vom Auslande ohne Entrichtung einer Conſummo-Mauth- und Zollgebühr frey eingehen, hingegen hat die Belegung der ausgehenden nicht ſtatt. ſ. 140. N. 33.

Präſidium der G. L. Direction, ſofern ſelbes über die Rathſchlüſſe eine Erinnerung zu machen nöthig findet, kann entweder gleich bey dem Vortrage ihre Bemerkung, oder den Concepten beſonders beylegen. ſ. 39. N. 29.

Preiſevertheilung, an die lateiniſchen Schüler ſoll ſelbe aus den einzelnen Gegenſtänden am Ende des Jahres nach dem Maße des Fortganges während dem ganzen Kurſe, ſohin nach dem Reſultate aller in ſelben angeordneten Prüfungen und ſchriftlichen Ausarbeitungen und nicht mehr nach einem ſogenannten Examen oder Scription pro premiis an die Schüler vertheilt werden. ſ. 252. N. 21. In den Verzeichniſſen der Schüler, welche am Ende jedes Kurſes gedruckt werden, ſollen die Gymnaſiſten nach Klaſſen abgetheilt werden; doch iſt den Profeſſoren frey geſtellt, jene Schüler, welche ſich in derſelben Klaſſe bedeutend auszeichnen, nach Numern und nicht nach dem Alphabete zu ordnen. ibid.

Privilegien, die Ertheilung deren, ſoviel dieſe auf den Civilſtand Bezug haben, als der Siegelmäßigkeit und Adelsverleihung ꝛc., hat das geheime Juſtiz- und Polizeydepartement. ſ. 64. Lit. I. Städt-

und Märkischen sind sowohl die Confirmationen als auch die Entscheidung ihrer Streitigkeiten nach denen schon vorhandenen Verordnungen denen Landesdirectionen übertragen. ſ. 67. N. 63.

Privatunterricht, siehe Instruktoren.

Prokuratoren, deren Aufnahme hat das geheime Justiz- und Polizeydepartement. ſ. 64. Litt. L.

Protestanten, deren Religionsfreiheit allhier, diesfalls wurde dem Kabinetsprediger Sr. Durchlaucht der Frau Churfürstin die Bewilligung dahin gegeben; daß zwar alle hier befindliche Protestanten den protestantischen Gottesdienst besuchen dürfen, so lange solches gefällig seyn wird, und von dieser höchsten Gnade kein Mißbrauch zu besorgen ist, auch ist nur der protestantischen Hofdienerschaft der gnädigsten Frau der Empfang des Abendmahls bey dem Hofgottesdienste bewilliget. Die übrigen können es ohne äußerliche Feyerlichkeit und in der Stille in ihren Häusern empfangen. ſ. 242. N. 6. §. 1. In vorkommenden Fällen kann einem kranken Protestanten die verlangte Privatkommunion ertheilt werden, doch nie anders, als in gewöhnlicher Kleidung. ibid. §. 2. Auch ist gestattet, Kinder, deren Eltern Protestanten sind, in der Wohnung derselben in der Stille zu taufen. Doch soll jede solche Geburts- und Taufhandlung, sie mögen von was von einer Familie vorfallen, dem ordentlichen Pfarrer angezeigt, und von selbem in das Taufbuch eingetragen werden; auch soll erwähnten Pfarrern dadurch an ihren Stollgebühren nichts entgehen. Würde sich aber der Fall ergeben, daß von zwey Ehetheilen einer der katholischen, und der andere der protestantischen Religion zugethan wäre, und letzterer die Taufe verlangte, ist solches anzuzeigen, und von der höchsten Stelle die Entscheidung darüber zu erwarten. ibid. §. 3. Bey der Beerdigung verstorbener Protestanten ist ferners gestattet, die Leiche zum Grabe zu begleiten, jedoch ohne äußerliche Zeichen des Amtes, und ohne Veranstaltung eines von dem katholischen Religionsgebrauche abweichenden Gepränges, worin auch kein Unterschied der Person statt hat. ibid. §. 4. Ein öffentlicher Schulunterricht für protestanische Schulkinder hat nicht statt, weil er theils in das System hierländischer Schulanstalten, wegen der gleichförmigen Organisation, als sittliches und litterarisches Bildungsmittel nicht einpasset, als öffentlicher protestantischer Religionsunterricht aber offenbar die Gränzen überschreiten würde, welche nach staatsrechtlichen und politischen Rücksichten der Religionsfreyheit der dahier befindlichen Protestanten zu bezeichnen sind. Dagegen kann der angestellte Hofkantor und Schullehrer in den Häusern protestantischer Familien den Kindern Privatunterricht ertheilen. Dabey aber ist jenen protestantischen Eltern, welche ihre Kinder einst in den herobern Erbstaaten anzustellen suchen wollen, zu eröffnen, daß sie in solchem Falle sich nach den in diesseitigen Erbstaaten bestehenden Schulgesetzen zu fügen haben. Wollen hingegen solche protestantische Kinder hierländische Schulen besuchen, so sollen sie von Anhörung des katholischen Religions-Unterrichtes entbunden seyn. ibid. §. 5. Und endlich ist dem Hofprediger erlaubt, denen protestantischen Kindern Religionsunterricht, doch nicht öffentlich, sondern entweder in den Wohnungen ihrer Eltern, oder auf dessen Zimmer privat zu ertheilen. Würde aber der Fall eintreten, daß die Eltern verschiedener Religion wären, und theils sich der katholischen Religion bekennte, so ist hiervon gehorsamste Anzeige zu machen, und die höchste Entschließung zu erwarten. ibid. §. 6. Ferners kann auch die Kopulation, wenn beyde Ehetheile protestantischer Religion sind, wie bey der Taufe verordnet, geschehen, doch soll die Trauungshandlung in das Pfarrbuch eingetragen werden. Bey Ehetheilen, wovon der eine sich zur katholischen Religion bekennt, ist ohne höchste specielle Erlaubniß sich der Trauung nicht zu unterziehen. ſ. 252. N. 20. Protestanten, nicht katholische, Käufer der Güter im oberpfälzischen, der Grafschaft Kamm, und Herzogthum Neuburg sind den übrigen, soviel der Genuß und Besitz der Güter betrifft, ganz gleich zu halten. ſ. 364. N. 20.

Protokolle, wo diese nach dem bestehenden Gerichtsgebrauch bey den Gerichtshöfen von den Partheyen oder ihren Anwälden unterschrieben zu werden pflegen, hiervon haben sich die G. L. Directionsräthe, welche in Causis fisci bey selben erscheinen, davon nicht auszunehmen. ſ. 20. N. 36.

Proceſſe, auf gütliche Beylegung der Streitigkeiten soll beständig Bedacht genommen, die Kommissionen hiezu aber nicht zur Verlängerung der Proceſſe weit hinausgesetzt, sondern vielmehr dabey mit Beseitigung aller unnöthigen Terminen und Weitläufigkeiten verfahren werden. ſ. 3. N. 5. Da es hiebey auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Kommissarien oft mehr als bey Entscheidung einer Sache selbst ankömmt, so werden die Zustandebringung der Vergleiche von der höch-

sten Stelle jederzeit als einen besondern Beweis von Auszeichnung angesehen. ibid. Die Processe bey den Justizkollegien über Territorial-Gerechtsame, Fideikommißstücke u. s. w. wenn darüber Anfragen bey der höchsten Stelle geschehen, hat das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. s. 63. §. 2. Lit. D.

Processe, pfärrliche, über die sich ergebenden Streitigkeiten, wegen Haltung der Gottesdienste, und über die Frage, wann, wo, und wie oft selbe zu halten seyen, hat sich künftighin kein Pfarrer, und kein Pfarrgemeinde an die bischöflichen Behörden mehr zu wenden. s. 268. N. 48. §. 1. wohl aber ist die Sache dem geistlichen Rath vorzutragen, welcher sonach ohne Gestattung eines Processes die geeignete Verfügung zu treffen hat, damit ohne weitläufige Schriftwechsel, entweder der Pfarrer zur Erfüllung seiner Obliegenheit angehalten, oder nach Umständen zu Errichtung besonderer Exposituren, zur Auspfarrung der Mutterkirchen zu sehr entlegenen Gemeinden, oder zu Errichtung neuer Pfarrey die zweckmäßige Einleitung getroffen, und nöthigen Falls das geeignete Benehmen mit denen Ordinariaten hierüber gepflogen werde. ibid. §. 2.

Prozessionen, bey öffentlichen, sind die churf. Beamte nicht schuldig, des Priesters Rauchmantel zu tragen, wohl aber sollen sie, wenn es anders ihre Geschäfte zulassen, mit einer Kerze in der Hand, das Venerabile gleich nach dem dasselbe tragenden Priester mit dem erforderlichen Anstand begleiten. s. 269. N. 51. Hinkünftig sollen diese an den Sonn- und gebothenen Festtägen gehalten werden. s. 272. §. 6.

Prüfungen, bey denen Gerichtsbeamten haben die Kommissarien des Hofraths über die Civil- und Criminal-Rechtsgegenstände zu prüfen, denen Kommissarien der G. L. Direction 2ter Deputation bleibt aber unbenommen, ihre Prüfung, welche sie vorzüglich über die Kenntniß der inneren Staats-Verfassung und Polizey zu instruiren haben, auch auf die damit verwandten Rechtsgegenstände auszudehnen. s. 11. N. 18.

Prüfungen, in den oberen Schulen soll künftig nur eine öffentliche mündliche Prüfung am Ende des Jahres geschehen, doch soll diese nicht allein, sondern das Resultat aller unter dem Jahre von den Lehrern vorgenommenen Prüfungen, das Urtheil über den Fortgang der Schüler, und ihre Schätzung in scientifischer Hinsicht begründen. s. 254. N. 26. Auch die öffentlichen Frühlings-Prüfungen in den oberen Schulen haben ganz aufzuhören: doch ist die Uebersicht des halbjährigen Fortgangs im Frühlinge den Localcommissarien jedesmal vorzulegen. ibid. Nur für das Jahr 1800 wurde eine schriftliche Prüfung vorzunehmen bewilligt. s. 256. N. 29.

Pursche, liederliche und müßige, hatten churf. Landgerichte und andere Jurisdictions-Obrigkeiten aufzuheben, und wenn die Incorporations-Ortschaften, besonders die Städte und Märkte, wohin derley Pursche öfters ihre Zuflucht nehmen, ihrer Obliegenheit nicht genau nachkommen würden, so sollen erwähnte Landgerichte von Oberpolizey wegen vorgreifen. s. 177. N. 30.

Pürbaum, Kabinetsherrschaft, die allda vorkommende Criminal- und Civil-Justizfälle hat die Regierung Amberg zu verhandeln, und ist auch der oberpfälzischen Landesdirection in betreffenden Angelegenheiten untergeordnet. s. 17. N. 27.

Q.

Quarta pauperum, soll von allem demjenigen, was ad Causas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todeswegen durch letzten Willen, oder ohne selben gelangen mag, der 4te Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden, und darf nach der Verordnung vom J. 1760 dasjenige, was den armen, bedürftigen Personen entweder in genere, oder in specie, in corpore vel individuo selbst schon per dispositionem zugedacht ist, in die Quartam eingerechnet werden. s. 264. N. 43. Was aber für das Schul- und Erziehungswesen zur Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst, zum Behuf des Kranken, dann zum Guten der Spitäler und Waisenhäuser verschafft wird, solle mit dem Abzuge des Armen theils zwar verschont, doch aber in den Armentheil, welcher von den übrigen Theilen der Verlassenschaft gesetzlich den Armen zusteht, nicht eingerechnet werden. ibid. Auf die nemliche Art sollen auch nur jene Beneficien, welche mit einer Seelsorge, oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden sind, soviel die Congruam betrifft, von dem Abzuge

zuge des Armentheils befreyt bleiben, ausserdem sind dieselbe, wie andere blosse Stipendien, dem Abzug unterworfen. ibid.

Quartier, von diesem, weil bey den gemeinen Lasten kein einziges Mitglied hiesiger Gemeinde ausgenommen werden kann, sind die hiesigen Postbeamten nicht befreyt. s. 304. N. 50.

Quartieramt, gemeinschaftliches, dieses wurde bey Anrückung der französischen Truppen auf dem hiesigen Rathhause errichtet, um bey dem vorgewesten Drang sämmtlich hiesige Einwohner mit Quartier zu belegen. s. 308. N. 58.

R.

Rang, diejenigen Räthe, welche vor dem dermaligen Regierungs-Antritt schon in churf. Diensten und Pflichten als Kollegial- Justiz- oder Regierungsräthe gestanden sind, haben ihren Rang bey Ernennung zu churf. Hofräthen nicht vom Tage ihrer neuen Anstellung, sondern von der Zeit, wo sie vorhin in ein Justiz- oder Regierungskollegium eingetreten sind. s. 10. N. 15. Da dem dermaligen Hoftheaterkommissär der vormals gehabte zur 4ten Klasse gehörige persönliche Rang auf jeden Fall und folglich auch an der Büchercensur-Specialkommission ausdrücklich belassen wird, so ist die Bestimmung seines Amts-Ranges zur Zeit noch nicht nothwendig. s. 362. N. 11. Was vor einen Rang die churf. Beamten bey öffentlichen Processionen s. a. haben, siehe Beamte churf. Der Staabssekretarien, siehe Staabssekretär.

Rangordnung, vor die Civil- und Militär-Staatsdienerschaft, doch abgesondert von der sogenannten Kammerordnung. Sie ist in 8 Klassen eingetheilt. s. 42. N. 26. Dabey wurde in zweifelhaften Fällen einsweilen zur allgemeinen Regel gesetzt, daß solche Individuen, welche noch mit Billigkeit zu einer oder andern Klasse, aber nur mit einem merklich rückstehenden Rang gerechnet werden können, sodann als die jüngsten oder als der Anhang derselben Klasse angesehen werden sollen, ohne mit den übrigen Gliedern derselben Klasse oder mit den parificirten Militärpersonen nach der Ancienneté zu concurriren. s. 44.

Räthe, sollen mit Advokaten keinen vertrauten Umgang haben. s. 2. N. 3. Das Directorium hat, wenn es einen solchen vertrauten Umgang wahrnimmt, selbst den Rath anfangs mit der gebührenden Bescheidenheit davon abzumahnen, und auf solche Alles zu entfernen trachten, was die Justizpflege irgend in ein nachtheiliges Licht setzen könnte. ibid.

Ration, wie eine schwere Haber-Ration sowohl als auch Heu, Fleisch und Brod, das Pariser Gewicht in Verhältniß gegen das Baierische steht. s. 298. N. 37.

Realität, der von den Juden mit selben bisher getriebene Handel und Unterhandel ist abgeschafft. s. 362. N. 13.

Realjurisdiction, hat bey einschichtigen Unterthanen, worauf alle vorigen Gutsinhaber blos die Personaljurisdiction in Kraft der Edelmannsfreyheit genossen haben, nicht statt. s. 32. N. 6.

Recessen, fiskalische, die in Rechtssachen sonst gewöhnliche Kammeral-Erinnerungen, und damit in Verbindung gestandene Akten-Communication sind in allen Fällen, wo von der G. L. Direction selbst die rechtliche Nothdurft beobachtet wird, abgeschafft. s. 10. N. 16. Ueber die fiskalische Rezesse ist weder eine noch die andere erforderlich, doch aber die Genehmigung der G. L. Direction noch vorbehalten bleibt, welche in Fällen, wo der Fiskal die in der Gerichtsordnung Cap. 7. §. 9. festgesetzte Gränzen der General- oder Specialvollmacht überschritten, oder sonst der Fiskus erheblich beschädigt hätte, verweigert werden kann, außer dem aber kurz abgefaßt, und nie verzögert werden soll. ibid. Damit aber die Justiz niemal einen Aufenthalt leide, so soll von dem Fiskalen oder Kommissär dort, wo er Kläger ist, der Receß gleich unter der Fertigung der General- oder sonst betreffenden Landesdirection übergeben, oder falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit oder Verworrenheit der Sache alsobald nicht recessiren könnte, in einer richterlich zu bestimmenden kurzen Zeitfrist unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden. ibid. Dagegen soll sich der Fiskal oder Kommissär in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwickelt ist, so wenig als ein anderer Anwald bey Commissionen zu recessiren entnehmen, ihm aber in solchem Falle entweder das Kommissionsprotocoll selbst, oder eine gefertigte Abschrift zur

Erholung der Genehmigung zu Handen gestellt werden, wonach derselbe in der nächsten Sitzung bey seiner Behörde zu referiren, oder mit der ersten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungesäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlassen hat. ibid. Würde die Genehmigung dort, wo die genehmigende Behörde sich in Loco judicii befindet, in Zeit von 3 Wochen oder bey den Regierungen, wo der Fiskal an die G. L. Direction berichten muß, in Zeit von 5 Wochen nach geschlossenem Recesse nicht erfolgen, so kann sie für geleistet angesehen, und auf die fiskalische Recesse ohne weiters verfahren werden. ibid.

Receßprotokolle, diese sollen jedesmal von den streitenden Theilen sowohl, als auch von den Anwälden unterzeichnet, und wegen dieser Unterzeichnung, wenn von denen Gerichtsstellen dergleichen Protokolle in Abschrift eingesendet werden müssen, ist die behörige Anmerkung zu machen. s. 18. N. 32.

Rechnungen, von Städt- und Märkten, bey dessen jährlichen Einsendungen ist das Ziel dergestalten unüberschreitbar, daß wenn alle am 16ten des Monats Hornung und am 1sten April diese nicht eingesendet sind, in jene Städte und Märkte eigene Kanzleybothen auf Kosten der säumigen Verwalter, Stadt oder Marktschreiber, und nach Umständen auch der amtirenden Bürgermeister unfehlbar abgehen werden. s. 29. N. 40.

Rechnungswesen, über das gesammte der landesfürstlichen Regien, hat die Oberaufsicht und Leitung das geheime Finanzdepartement. s. 64. Litt. e. Wie auch über die bey denen Landesdirectionen in Finanz- und Kammeralgegenständen angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch bestehenden Rent- und Rechnungskammern, so wie über sämmtliche deren Untergeordnete. ibid. Litt. f.

Rechnungsjustifikation, diese wurde generaliter angewiesen, daß sie bey Kommissionen doppelte Diätennehmung niemal mehr passiren lassen solle. s. 1. N. 1.

Recurse, über verzögerte und verweigerte Justiz, hat den Vortrag das Justiz- und Polizeydepartement. s. 64. Litt. h. Zur höchsten Stelle ist nicht erlaubt, gegen die bestehenden Gesetze in Justiz- und Polizeysachen, sich zu wenden. In der Regel kann auch wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, keine Aenderung nachgesucht werden. s. 67. §. 5.

Redacteur des Wochenblatts, dieser hat alle von Untergerichten aus herobern Churlanden ihm zukommende Edictales, Verrufe oder Ankündigungen zur G. L. Direction zur Censur und Correction einzuschicken, und allezeit bey Unterzeichnung des Amts mit der Benennung Churpfalzbaierisch anzufangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortzufahren, und endlich mit dem Regierungsbezirk, worunter das Untergericht begriffen ist, zu schließen. s. 44. N. 28.

Regalien, über die sämmlich landesfürstliche, hat die Oberaufsicht und Leitung das geheime Finanzdepartement. s. 63. Litt. c.

Regensburg, von dem, was aus der Stadt wirklich nach Baiern als Consummogut eingeht, soll statt dem, was wegen dem ½ Centner in §. 8. der provisorischen Mauth- und Accisordnung verfügt worden ist, nur dasjenige erhoben werden, was ein solches Colli wirklich beträgt, wie es dann auch nicht weniger bey jener älteren Begünstigung sein Verbleiben hat, daß das, was von den baierischen Unterthanen in der Stadt Regensburg selbst unter dem Werth eines Guldens erkauft wird, gänzlich Mauth- und Accisfrey passirt werden solle. s. 142. N. 40. Die mit einer Bürgerpollets certificirten Bürgergüter, welche vom Auslande nach Regensburg oder von da ins Ausland, sollen bey den baierischen Mauthstationen nur die Hälfte der Transitogebühr, wie ehevor, entrichten, bey den oberpfälzischen Mauthstationen, und von bloßen Speditionsgütern soll aber der ganze Betrag des Transitozolles bezahlt werden. s. 146. N. 54. §. 1. Auch ist von den rohen Produkten, worunter Schiffe verstanden sind, wenn sie von Regensburg in das Ausland versendet werden, und wenn nicht erwiesen werden kann, daß sie vom Auslande alldahin eingeführt worden sind, die ganze Essitogebühr zu entrichten, jene baierische Landesprodukte aber, welche der Regensburger Bürger durch seinen Kunstfleiß in eine andere Form umwandelt, sind für Regensburger Gut anzusehen, und nach dem Auslande per Transito zu behandeln. ibid §. 2. Der Consummozoll soll vorzüglich bey dem Mauthamte am Kornmarkt allda erhoben werden. ibid. §. 3. Rücksichtlich

sichtlich aber des Effito-Zolls gehen die Baierischen, Oberpfälzischen, Neuburgischen, und Sulzbachischen Landesprodukten gegen Entrichtung des bisherigen jährlichen Averst von 100 Goldgulden alldahin frey. ibid. §. 4. Auf diese Bürger-Polleten ist streng zu halten. ibid. §. 5.

Regimenter, die bisherigen Bataillons von Busek und von Zoller führen den Namen Herzog Karl, das Bataillon la Mothe den Namen seines Proprietärs des General-Lieutenants Grafen von Ysenburg, und das leichte Infanterie-Bataillon Preising künftighin Kloßmann, so wie das Bataillon Schloßberg in Zukunft Dalwigk heissen soll. s. 332. N. 89.

Regierungsblatt, alle Ausschreibungen von Beförderungen, müssen durch die G. L. Direktion geschehen, in jenen Fällen aber, wo Gefahr auf den Publikations-Verzug hafte, und es nicht mehr um weitere Deliberation, sondern um schnelle und getreue Mittheilung der festgesetzten Grundsätze zu thun seye, es dem Churfl. Ministerial-Departement unbenommen, die landesherrlichen Verfügungen auf directem Wege in das hiezu gewidmete officielle Regierungs-Blatt niederzulegen. s. 40. N 22 et 23. In dieses sollen blos Gesätze, Verordnungen, Bekanntmachung der Regierung, und der Churfl. Stellen, dann statistische Aufsätze aufgenommen werden. s. 225. N. 111. die Censur hierüber ist dem Direktor der 1ten Deputation übertragen. s. 229. N. 122. für das Jahr 1802. wurde es von dem Intelligenzblatt getrennt, und anbefohlen, daß es als ein eigenes Regierungsblatt erscheinen, und nur die landesherrlichen Verordnungen, Gesätze, Bekanntmachungen der Regierung, und statistische Behelfe, ohne Beymischung von fremden Aufsätzen, und Privat-Gegenständen enthalten. s. 232. N. 126. §. 1. Dem Verleger dieses Blatts wurde freygestellt, ein abgesondertes Intelligenzblatt unter der vorgeschriebenen Censur herauszugeben. ibid. §. 2. in dieses kann er die Edictal-Citationen, Steckbriefe, und andere Bekanntmachungen der gerichtlichen Behörden aufnehmen. ibid. §. 3. Diese gerichtliche Bekanntmachungen sind auf besondere Blätter zu drucken, und den Exemplarien als Beylagen anzufügen. ibid. §. 4. Sie erscheint jedesmal am Mittwoch. ibid. §. 5. die Churfl. Beamten haben die Mittel der schnellen Uebersendung an Handen zu geben: und selbe müssen solches vollständig sammeln, ausser dessen der Abgang auf dessen persönliche Kosten zu ersetzen ist. ibid. §. 8. Welcher Unterschied zwischen dem oberpfälzischen Wochenblatt, und dem Churpfalzbaierischen Regierungsblatt obwaltet. s. 357. N. 2.

Registratores, welche Obliegenheit diese bey Veränderung- oder Todfall eines Staatsdieners in Ansehung der in Handen gehabten Akten, haben, siehe Archiv.

Registratur geheime, wie selbe abgetheilt worden. s. 102. N. 100.

Rheinpfalz, steht noch zur Zeit unter der alleinigen obersten Leitung des Churfl. Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, worunach alles, was aus dieser Provinz ad intimum gebracht wird, ohne Unterschied der Geschäfte bis auf eine andere Entschliessung an dieses Departement zu richten ist. s. 66. Die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domanien, sind durch den Friedensvertrag vom 24 August 1801. an die französische Republik abgetreten worden. s. 336. N. 115.

Reichstags-Angelegenheiten hat das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen. s. 63. Lit. H.

Reisende und Fremde, sie mögen zu Pferd, zu Fuß oder im Wagen mit der Post, oder mit Bothenwägen reisen, sind verbunden, an der ersten an ihrer Route gelegenen Churfl. oder ständischen Gerichtsbehörde, oder Mauthstation ihren Paß vorzuzeigen, und visiren zu lassen. s. 341. §. 4. Fußgeher, die an der ersten Eintritts-Station sich nicht mit hinlänglichen Reisgeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde sich im Lande Nahrung zu verschaffen, nicht im Stande sind, soll der Eintritt verweigert, und wenn sie von der auf dem Paß zu bemerkenden Marschroute abweichen, so sind sie das erstemal zu warnen, und die geschehene Warnung auf dem Paß bemerkt, das zweytemal aber als Vaganten gezüchtigt, und über die Gränze geliefert werden. ibid. §. 6. auch hat jeder Reisender sich mit einem ihm unentgeltlich zu ertheilenden Paß von seiner Obrigkeit zu versehen. ibid. §. 19.

Reisegefährten, von diesen ist nur jene Transitogebühr zu entrichten, welche diesseitige Lande durchziehen, ohne dasselbe als Nothdurft zu Reise gebraucht werden, in welchem Falle diese für sich frey sind. s. 141. N. 35.

Rekrutirung des Militärs, zur Vertheidigung der herobern Erbstaaten hat der fortdauernde Reichskrieg dringend erfordert, daß die baierische Armee in einen vollzähligen Stand hergestellt wurde, zu Erreichung dieses Zweckes hat man die nöthige Anzahl lediger Unterthannssöhne als Landkapitulanten ausgehoben, und damit die Regimenter ergänzt, diese Auswahl aber beschränkte sich dahin, daß von 40. eingehöften Großen- und kleinen Gütern, oder Familien nur 1 Mann ausgehoben wurde. ſ 278. N. 7. Wie in übrigen sowohl in ein- als dem andern zu Werke gegangen worden ist, siehe ibid.

Rekruten-Anlag, die seit 1767 eingeführt gewesene, wurde für die Zukunft gänzlich nachgelassen. ſ. 278. N. 7. §. 1 et ſ. 280. N. 8. weil aber die kostbaren Anwerbungen freywilliger Rekruten, statt der nun wieder eintrettenden Landkapitulanten aufhören, der für das Militär bestimmte Fond verhältnißmäßig vermindert werden solle, so ist ein 10jähriger Rechnungs-Durchschnitt über den Ertrag der Rekruten-Anlage zu verfassen gewesen. ibid.

Relationen merkwürdige, sind den Kollegial-Berichten zur höchsten Stelle jederzeit in mundo beyzulegen, um die geheime Raths-Akta in weitern Vorkommnißen etwas vollständiger zu erhalten. ſ. 46. N. 30.

Religion katholische, da viele die irrige Meynung bisher hatten, die katholische Religions-Eigenschaft sey eine wesentliche Bedingniß der Ansäßigmachung in Baiern, und bisher die nachtheiligsten Folgen in der Industrie und Kultur gewesen ist, und weder in der Reichs- noch Landes-Verfassung einiger Grund für diese Meynung beruhet, so wurde anbefohlen, daß bey Ansäßigmachung in sämmtlichen herobern Staaten die katholische Religions-Eigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossene davon ausgeschlossen werden. Folglich auf diesem Grundsatz fest zu beharren ist. ſ. 259. N. 36 et ſ. 267. N. 47.

Religions-Verwandten verschiedenen, die derselben in dem letzten Edikt ertheilte freye Befugniß, sich in den herobern Landen ansäßig machen zu dürfen, ist noch zur Zeit nur auf die christliche Confeßionen, und nicht auf die Juden im Allgemeinen zu erstrecken. ſ. 369. N. 37.

Reluitions-Unterthanen landesherrliche, können einzeln sich selbst gegen hinaus Bezahlung des Reluitions-Kaufschillings einlösen, wogegen ihnen von der Haupt-Kassa für das ausgelegte Kapital ordentliche verzinnsliche Schuldbriefe ausgefertigt werden solle. ſ. 29. N. 22.

Renneter, an verbothenen Feyertagen zu halten sind abgeschaft. ſ. 271. §. 3.

Rentkassen, bey den obgewaltenden Kriegsumständen, haben alle Amts-Depositen, und andere Gelder, damit die hiesigen größern Ordinär- und Extra-Ordinär Staats- und Militär-Ausgaben unaufhaltlich bestritten werden konnten, an die hiesige Hauptkassa eingesendet werden müssen, und hat nur ein mäßiger Vorrath zurück behalten werden dürfen. ſ. 53. N. 42. Die sämmtliche 5 Rentkassen hatten mit dem Schluße einer jeden Woche eine ganz kurze und einfache Anzeige über den Zustand des Geld-Depots zum geheimen Ministerial-Finanz-Departement einzusenden. ſ. 54. N. 44. während der Waffenstillstandslinie ist sowohl zu Amberg als zu Burghausen provisorisch eine ausserordentliche Kassa-Deputation angeordnet worden. ſ. 55. N. 49. Nacher Amberg, mithin außerhalb des von den Franzosen occupirten Landes-Distrikts, haben die eingehende Kammeral-Gefälle von den an den linken Donau- und Altmühl Ufer, und nach Burghausen von den außerhalb der südlichen Waffenstillstandslinie von Vilshofen bis zur tyrolischen Gränze entlegene Gerichtern, und Aemtern eingeschickt werden müssen. ibid.

Residenz Churfl., welchen die Einfahrt in selbe und unter welchen Bestimmungen bewilligt ist. ſ. 356. N. 1. §. 21.

Requisitionen, zu Bestreittung der franzöſischen Requisitionen, ist ein Akkord über die Lieferung von 800 Stücke Schlachtochsen durch den wenigst nehmenden, abzuschliessen gewesen. ſ. 299. N. 38. die um die Stadt München entlegenen Wiesen-Eigenthümmer hatten zur Verpflegung der franzöſischen Kriegsvölker ab jedem Tagwerk 2 Zenten Heu zu liefern. ſ. 300. N. 40. Die Lieferung von 500 Zugpferden zum Dienste der franzöſischen Artillerie, wurde ebenfalls einem Lieferanten überlassen, welcher zu den wohlfeilsten Preisen, und annehmlichsten Bedingnißen sich verstunde. ſ. 301. N. 44. Zur weitern Lieferung der in die Requisition gesetzten 1000 Zugpferde, ist ein Geld-

Geldkenkurrenz in der Maaß, festgesetzt worden, daß in den Städt- und Märkten, dann von den Hofmarkts- und Sitzinnhabern, Klöstern, Beamten, und Pfärrern von jedem Pferde 4 fl. und von dem Lande 2 fl. beygetragen werden solle. ſ. 301. N. 45. Ferners wurden 3000 Säcke, welche etwas mehr als 4 Mezen baierisches Getreid, eigentlich nach franzöſiſchem Maaße 12 Poiſſeaux in ſich faſſen, wovon 1500 von Zwilch, und 1500 von Leinwand, in die Requiſition geſetzt. ſ. 303. N. 47. Um nur deſto ehender die franzöſiſche Requiſitionen beſtreiten zu können, hatten die Eigenthümmer des Horn- und Kloviehes zu entrichten, von einem Maſtochſen ohne Unterſchied 4 fl. von einem Zugochſen in den Städten, Klöſtern, Pfärrern, Rittergütern und andern großen Oekonomien 3 fl. bey den Bauern aber 1 fl. 30 kr. von einer Kuhe in Haupt- und Vorſtädten 2 fl. auf dem Lande und in andern Städten und Märkten 1 fl. von einem Rind oder Stier 30 kr. von einem Kalb, ſo unter einem Jahr 15 kr. von einer Geiſe 12 kr. und von einer Schwein, welches über 1 Jahr alt iſt 24 kr. von einem Friſchling unter 1 Jahre 15 kr. ſ. 304. N. 51. Die Requiſitionen von 5000 Kapot wurden an die wenigſt nehmenden vergeben. ſ. 306. N. 53. Alle um die Stadt München entlegene Wieſen-Eigenthümer müßten von jedem Tagwerk 2 Zentner, und die Aecker-Beſitzer von jedem Tagwerk 6 Zentner Strohe liefern. ſ. 306. N. 54. et ſ. 309. N. 69.

Rettungs-Anſtalten, für ertrunkene, und erſtickte Perſonen, und der dazu nöthige Apparat ſoll nach Gutbefinden der Churfürſtl. Medicinal-Räthe beſtens unterſtützt, und fortgeſetzt werden. ſ. 185. N. 50.

Reviſorium, allda ſoll künftighin in den 6 Wintermonaten wochentlich 4mal, und in den 6 Sommermonaten 5mal Rath gehalten, und diejenigen Sitzungen, welche durch einen gebothenen Feyertag verhindert wurden, an einem andern Tage nachgeholt werden. ſ. 2. N. 4. §. 1. weßwegen bey den verhandenen Akten Rückſtand, daſſelbe um 2 neue Räthe vermehrt wurde. ibid. §. 2. Auch iſt geſtattet, daß beſtändig 4 Räthe von Frequentirung des Raths abwechslungsweiſe diſpenſirt, und wenn auch noch auſſerdem ein- oder der andere abweſend oder mit Bearbeitung der Akten, oder ſonſt legitime verhindert, die Hofrathsordnung zur Richtſchnur genommen werden ſolle, nach welcher zur Erledigung der Definitiv-Sachen wenigſtens von 7 Räthen erforderlich iſt. ibid. §. 5. Da die beſtändige Beobachtung eines Turnus nicht mehr möglich, ſo haben die Reviſions-Räthe von ihren ausgearbeiteten Relationen dem Direktorium die Anzeige zu machen, welches die Obliegenheit hat, die privilegirte, und meiſt gearbeitete Akta jederzeit vor allem in Vortrag bringen zu laſſen. ibid. §. 6. Die Polizey-Akta ſollen an die geeignete Behörden um ſo mehr, als denenſelben ſelbſt daran liegt, dieſe zu erlangen remittirt werden, dabey ſind die privilegirten Gegenſtände auf Inſtanz der Partheyen nicht zu verzögern. ſ. 3. §. 7. dabey ſoll auch vorzüglich getrachtet werden, auf alle ſchickliche und zweckmäßige Art Vergleichungs-Unterhandlungen einzuleiten, und die gütliche Beylegung der Streitigkeiten oder in deren Entſtehung die richterliche Entſcheidung zu befördern. ibid. §. 8. die Vorträge ſollen ruhig angehört, und aneinander weder mit Meynungen, noch Einreden vorgegriffen, ſondern alle Anfragen bis zur Endigung der Relation, oder ihren Votum verſparrt werden. ibid. §. 9.

Reviſions-Suchungen, bey dieſen ſind keine Dupplikate mehr nöthig, und ſollen die hiefür angeſetzten Schreibgebühren, dann Taxen ohne weiters durchſtrichen werden. ſ. 12. N. 20.

Ritterlehen, wegen Ertheilung der Veräußerungs-Conſenſe, iſt derley Geſuch beym geheimen Staatsrath vorzutragen, und unmittelbare höchſte Entſchließung darüber zu erwarten. ſ. 97. N. 90. ſiehe auch Lehen.

Roheiſen, Rohe-Floſſen und Schlaken-Trümmer, welche von Achthal im ſalzburgiſchen Territorium nach Eiſenarzt zur Verarbeitung eingeführt werden, ſind von der Conſummo-Mauthgebühr, bis im Innlande ſelbſt mehr Roheiſen erzeugt wird, befreyt. ſ. 140. N. 31.

S.

Saamengattungen für Feld- und Wiesgründe, worunter nebſt den Getreidarten auch andere Saamen zu zählen ſind, ſollen Conſummo frey behandelt werden. ſ. 148. N. 60. Von den für die Gärten beſtimmten Saamen, welche nur allein in Gärten ausgebauet werden, iſt die Gebühr per 2 fl. 30 kr. vom Zentner zu erholen. ibid.

Sallnen, landesfürstliche, hat die Oberaufsicht und Leitung das geheime Finanz-Departement. s. 63. Litt. c.

Salpeter ist der gesetzlichen Zollentrichtung unterworfen. s. 152. N. 73.

Salzburg, zwischen den baierischen und erzstiftischen Landen besteht die wechselseitige Freyzügigkeit. siehe Nachsteuer.

Salz-Gratialien, zwischen wahren fundationsmäßigen Schuldigkeiten und zwischen bloßen Gratialien der Schankungen ist ein Unterschied zu machen, sonach sollen die Gratialien der Salzabgaben erlöschen, bey fundationsmäßigen aber dieselben in Geld ersetzt werden. s. 52. N. 38.

Salzpreis, der Zentner offenen Salzes zu Reichenhall soll 2 fl. 30 kr., zu Traunstein aber 3 fl. 20 kr. kosten. s. 60. N. 55. §. 1. Das in Säcken daselbst gefüllte Salz enthält 132 Pfund netto, kostet zu Traunstein 4 fl. 51 kr.; doch werden denjenigen Fuhrleuten und Großabnehmern, welche 100 Säcke auf einmal abnehmen oder baar bezahlen, und dann längstens in 4 oder 6 Wochen sicher abführen, drey, und bey einer Uebernahme von 300 vier, bey 500 Säcken und darüber aber fünf Stücke als ein Beneficium darein gegeben. ibid. §. 3.

Salzprovision, der Salzverschleiß beym Salzamt Amberg wird auf churfürstliche eigene Regie fortgesetzt, und jedem Großabnehmer von daiger Legstatt für ein Tausend in das Ausland abgeführter und baar bezahlter Fuderstock von dem bestehenden Amtspreise zu 5 fl. 2 kr. fünf pro Cent zur Handlungsprovision bewilligt. s. 53. N. 41.

Salzschlitten, wenn sie mit reichen Salz beladen, und das salzburgische Territorium betreten, sollen diese verschnürt und obsignirt werden; auch ist die Beyladung und Vermischung des Halleinischen Salzes mit dem reichen Salz nicht zu gestatten. s. 138. N. 26.

Salzwägen, die mit reichen Salz beladenen, sollen, sofern sie das salzburgische Territorium betreten, verschnürt und obsignirt werden, und ist die Beyladung und Vermischung des Halleinischen Salzes mit dem reichen Salz nicht zu begünstigen. s. 138. N. 26.

Salzwechselträger sind von der Landkapitulanten-Auswahl befreyt. s. 349. N. 111.

Schadens-Beschreibungen, in die Ordinarien kommen nur jene, die an Feldfrüchten durch Schauer, Wassergüsse und auf andere derley Weise verunglückt wurden. s. 121. §. 13. Deßwegen haben auch die Obrigkeiten auf Anmelden dieser Verunglückten den Augenschein mit Gelegenheit durch die Schätz- und Obleute, oder bey zu weiter Entfernung mit Zugebung der Gerichtsdiener vorzunehmen. ibid. Ueber die Schäden selbst ist eine in 2 oder 3 Klassen abgetheilte Conscription zu verfassen, und längstens bis Michaeli zu den Landsteuer-Aemtern einzusenden. ibid. Dafür passiren aber nur die Besichtigungs- und Schätzungekösten der Schätzleute, die in die Steuer-Bücher bey Strafe eingeschrieben werden müssen. ibid. Das nämliche ist auch wegen den Hofanlags-Stift- und Getreidgilt-Nachlässen zu beobachten. ibid.

Schälwaldungen ist auf ihre Anlegung in Gegenden, wo bereits Ledergerbereyen vorhanden, oder der Absatz des Lohes durch Wassertransport erleichtert wird, von den sämmtlichen Forstmeisterämtern ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forstwirthschaftsberichten die dießfalls geeigneten Vor- und Kostenüberschläge anzufügen, wo dann seiner Zeit bey den Abtrieb solcher Schälwaldungen auch Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren vorzüglichen Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an sich bringen können, und um so weniger Ursache haben werden, zu den bisherigen sträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen. s. 238. N. 140.

Schafe, die vom Ausland nach Mannheim kommenden Weidschafe sind von der Zollabgabe befreyt. s. 148. N. 61.

Schafwolle, rohe, nach vorheriger Ermäßigung, wie viel Zentner derley jährlich vom Auslande in die herobern Staaten eingehe, wird bestimmt, ob die Consummo-Mauthgebühr bey der eingehenden rohen Schafwolle zu 50 kr. nachgelassen werden könne. s. 139. N. 29.

Scharfschützen, alle mit Abschied vom Scharfschützenkorps entlassene Jägerbursche aus diesseitigen Staaten haben sich eine vorzügliche Anstellung zu versprechen. s. 329. N. 85. §. 1. Es sollen demnach

demnach alle Ausländer, welche einstweilen Dienste versehen haben, so wie diejenigen Innländer, welche keine Jägersöhne noch gelernte Jäger sind, nach Billigkeit diesen weichen. ibid. §. 2 und 3. Sämmtliche Forstmeisterämter hatten einzuberichten, wie die noch nicht Angestellten am schicklichsten zu vertheilen seyen. ibid. §. 4. siehe Jäger-Compagnie.

Scharwerk, in streitigen Fällen, wo die Excesse der Scharwerksherrn und die Renitenz der Unterthanen es erfordern, haben die Justizbehörden kein Bedenken zu tragen, nach fruchtlos versuchten Vergleichsmitteln, ein den individuellen Umständen angemessenes Regulativ zu treffen, und solches an die höchste Stelle nebst Akten und Bericht zur Ratifikation einzusenden. s. 16. N. 25. Denen Unterthanen aber ist nicht erlaubt, wegen zu verrichten habenden Scharwerk, Naturalfrohn und auch andere grundherrliche Abgaben, ihren Gerichts- und Grundherrn eigenmächtig aus den Schranken ihrer rechtlichen Verhältnisse zu treten; die Justizstellen sind auch angewiesen, keine Excesse der Guts- und Grundherrn in ihren Forderungen zu gestatten. s. 95. N. 88. Hingegen diejenigen Unterthanen, welche sich gegen ihre Obrigkeit widerspenstig bezeugen und sich durch Eigenmacht ihrer Schuldigkeit entziehen wollen, keinen Schutz zu verleihen. ibid. Die Scharwerkspflichtigkeit kann und darf bey Zertheilung großer in kleinere Höfe oder vollkommene Auflösung in walzende Stücke kein Hinderniß seyn. s. 99. N. 95. Bey solchen Vertheilungen muß, wo nicht ein Plan, doch wenigstens eine sehr genaue Beschreibung aller Grundstücke hergestellt, bey jedem einzelnen Stücke die jetzigen und künftigen Besitzer immer auf das fleißigste eingetragen, und die Specifikation als eine beständige Beylage zu jenem Nummer, unter welchem dieses Gut in dem Grundsteuer-Anlags- und andern Katastern einläuft, tractirt werde, sodann kann, da alle Besitzer miteinander fortwährend das nämliche bezahlen und leisten müssen, was zuvor der einzelne bezahlt und geleistet hat, weder irgend eine Verkürzung des Aerarii, noch irgend einige Belästigung der Gemeinde entstehen, wornach sich auch in ähnlichen Fällen zu achten ist. ibid. siehe Gutszertrümmerung.

Schauthiertreibern ist der Eintritt in die baierischen Staaten verbothen. s. 236. N. 133.

Schießen bey Hochgewittern ist nach denen vorhandenen ältern Verordnungen neuerdings verbothen. s. 185. N. 49.

Schiffe, die zum Verkauf bestimmte und außer Landes gehende, müssen 10 pro Cent des Werthes als Mauth- und Zollgebühr entrichten. s. 144. N. 48.

Schleifsteine sollen zur Consumtion frey eingehen. s. 134. N. 16.

Schmier- und Pechfabriziren, zu dießfallsigen Anrichtungen bedarf es künftighin kein Patent mehr; wer selbst Förchenholz besitzt, kann solches Schmier- und Pechfabriziren, oder es, wem immer gegen Zahlung oder sonst eine Art einräumen, folglich kann es auch niemand aufgedrungen werden. s. 161. N. 10. §. 1. Bey den Kameralwaldungen haben sich die Forstmeisterämter um derley Schmierbrenner umzusehen, und in ihren Wirthschaftsberichten ihre Vorschläge zu machen. Wer einmal das Schmierbrennen unternimmt, solcher kann auch die nöthigen Hütten ꝛc. frey errichten. ibid. §. 2. Dieses Schmierbrennen steht aber unter allgemeiner Forstpolizey-Aufsicht, und dabey hat die unterm 11. Dez. 1799. ergangenen Pechlerordnung enthaltenen 4. und 5. Punkt gleiche Anwendung. ibid. §. 3.

Schmirgelsteine gehen per Consumtion frey ein. s. 134. N. 16.

Schmierbrennen, siehe Schmier- und Pechfabriziren.

Schönfärbereyen sollen im Lande vermehrt, unterstützt, und der Kunstfleiß nicht beschränkt werden. s. 149. N. 63.

Schrannenzettel, über das quantum et quale des zugeführt werdenden, so wie des zum Rest verbleibenden Getreides, mit richtiger Aufsetzung der jeden Schrannentag bestandenen höchsten, mittlern und mindesten Verkaufspreis ist ein eigenes gedrucktes Manual, welches bey Abforderung jederzeit eingesendet oder einem Kommissär vorgelegt werden kann, nach dem vorgeschriebenen Formular abzuhalten. s. 230. N. 124. Litt. B. Aus diesem Manual ist mit Schlusse jeder Woche mittelst getreuen Auszugs ein Schrannenzettel nach dem weitern Formular herzustellen, und ohne mindesten Zeitverlust einzusenden. ibid. Litt. c. und d. Und auf einer jeden Schranne muß im ganzen Lande

das Münchner Schäffelmaaß vorhanden seyn, alle andere bisher üblich gewesene Mäßereyen haben beseitigt werden müssen. ibid. Litt. a.

Schreiber, obere und andere, ist auf dem Lande nicht zu gestatten, den Partheyen vor Gericht als Prokuratoren, wozu sie weder examinirt, approbirt, noch recipirt sind, zu patrociniren. s. 1. N. 32.

Schreibersdienste sollen nach absolvirten Rechtsstudien eine ergiebige Zeit bey den Landgerichten geleistet, und folglich alle, auch die kleinsten Detaillen des Landdienstes kennen gelernt, und die tauglichsten Subjekte gebildet werden s. 7. N. 11.

Schreibmaterialien, an wem und wie das geheime Expeditionsamt solche abzugeben habe. s. 46 N. 31.

Schriftsteller, römisch-klassische, sind jenen als ordentliche Schulbücher vorgeschrieben, welche theils ganz, theils auszugsweise mit Braunischen Anmerkungen versehen sind. s. 239. N. 1.

Schuhmacher, denen Landmeistern ist erlaubt, ihre Schuhmacherarbeit auf öffentlichem Markte in Städten und Märkten feil zu haben, und sollen zum Beschaugeld mehr nicht als 6 kr. entrichten. s. 212. N. 91.

Schul-Adjunkten und Instruktoren, wirkliche, sind von der Landkapitulanten-Aushebung befreyet. s. 251. N. 19.

Schul-Almanach, dieser soll lediglich die sogenannten teutschen Schulen in Städten und auf dem Lande, oder die Bürger- und Bauernschulen zum Gegenstande haben. s. 255. N. 28. §. 1. Sein Zweck muß vorzüglich darin bestehen, die Nothwendigkeit und den Nutzen guter Schulanstalten dem Publikum anschaulich darzustellen. ibid. §. 2. In Rücksicht der Materie soll der Hauptartikel seyn, das Bedürfniß der allgemeinen Verbreitung der Schulen, und einer häufigen Theilnahme an selbe rege zu machen. ibid. §. 3. Es können auch die Verordnungen in zweckmäßigen Auszügen hierin Platz finden. ibid. §. 4. Den Redakteur ist dabey die Pflicht, daß er eine anziehende populare Behandlung und einen gemein verständlichen Vortrag mache. ibid. §. 5.

Schulden, von der französischen Republik sind alle die auf den churfürstlichen Besitzungen des linken Rheinufers haftenden Schulden bey deren Abtretung mit übernommen worden, welche von Anleihen, die von den Ständen der abgetretenen Länder bewilligt worden sind, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieser Länder herrühren, im Herzogthum Zweybrücken aber besonders noch jene, die durch die höhere Verwaltungsstelle einregistrirt wurden. s. 337. §. 5.

Schulen, teutsche, über dessen Zustand hat ein nach den vorgeschriebenen Formularen tabellarisches Verzeichniß in sämmtlichen herobern Erbstaaten hergestellt werden müssen. s. 261. N. 40. s. 263. N. 42. s. 264. N. 44. und s. 268. N. 49.

Schulfond, der Nachdruck der von diesem aufgelegten Schulbücher ist ein für allemal verbothen, und überhaupt alle nöthigen Mittel allenfalls unter Mitwirkung der General-Landes-Direktion anzuwenden, damit der teutsche Schulfond gegen fernere Beeinträchtigungen sicher gestellt bleibe. s. 254. N. 27. §. 2. Bey dem Schul-Almanach hat dieser das dem teutschen Schulfondsverlag ohnehin schon verliehene allgemeine Privilegium zu benutzen, und solches auf die Rückseite des Titelblatts abzudrucken. s. 256. §. 7.

Schulhaus in München, in Hinsicht der Disciplinär Gegenstände sollen die Lokal-Kommissarien mit der Polizey in beständigen Verhältniß seyn, von Präsidii wegen in die Geschäftsgegenstände vertheilt werden, daß sie bey öffentlichen Handlungen, Sessionen und das System zum Zweck habenden Vorträgen concurriren, jedoch soll das Scientifikum von den Disciplinair gesondert, und jedes von denselben ausschließlich respiciret werden. s. 246. N. 12.

Schul-Inspektoren ist der Uniform der Professoren der lateinischen Schulhäuser, nicht aber der Charakter der Räthe bewilligt. s. 274. N. 58.

Schul-Institut des Armen-Mädchenhauses im Englischen Institut, sollen die Gebrechen desselben dadurch gehoben werden, daß eine in jeder Rücksicht taugliche Person gewählt, als Oberjungfer angestellt, und zwey geschickte Jungfern zu Rathgeberinnen der obersten Vorsteherin beygesellt werden. s. 245. N. 10.

Schullehrer, denen iſt bey allgemeinen Abtheilungen überhaupt jederzeit ein verhältnißmäßiger Antheil einzuräumen, und man verſieht ſich ſowohl zu denen Schullehrern, als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln, und dieſe höchſte reine Abſicht für doppelte Kultur der Menſchen und der Erde nicht undankbar verkennen werden. ſ. 178. N. 31. Ein im Amt ſtehender iſt nicht mehr mit Stockſitzen oder einer ſonſtigen öffentlichen Strafe zu belegen, daher die Obrigkeiten nicht brevi manu et via facti zu ſolchen vorzuſchreiten, ſondern ſich bey den einſchlägigen churfürſtlichen Regierungen ehevor zu melden, dieſe aber ſich mit den Kirchendeputationen zu benehmen, und die Sache ad Eccleſiaſticum einzuberichten haben, welches ſodann nach Umſtänden, oder auf Verwechslung, oder Entſetzung des Delinquenten dekretiren wird. ſ. 258. N. 35.

— — der Realſchulen, wurde der Titel und Rang der Profeſſoren der lateiniſchen Schulhäuſer beſtimmte Uniform bewilliget, und erſtreckt ſich zugleich auch auf alle übrige Reallehrer in dieſſeitigen obern Erbſtaaten, doch ohne anderwärtige Folge. ſ. 268. N. 50. und 269. N. 53.

Schulweſen, die Aufſicht hierüber hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. K.

Schweinfleiſch, wegen dieſen wird kein Satz mehr vorgeſchrieben und beſtimmt. ſ. 168. N. 21. ſiehe Kalbfleiſch.

Separationsrecht der Vorſchußkaſſe bey Konkurs- und Arreſtfällen. ſ. 273. N. 57.

Sequeſter, jener, der des zwiſchen der Republik Frankreich und Deutſchland obgewalteten Kriegs wegen auf die Güter, Einkünfte und ſonſtige Vermögen der churfürſtlichen Unterthanen oder Diener, die auf dem rechten Rheinufer wohnhaft ſind und auf dem linken Beſitzungen haben, gelegt worden iſt, iſt vom Tag der ausgewechſelten Ratifikation des Friedens vom 24. Auguſt 1801. aufgehoben worden. ſ. 337. §. 8.

Sigelpapier, ſämmtliche oberpfälziſche, ſowohl churfürſtliche als ſtändiſche Verwaltungsämter, dann Stadt- und Marks-Obrigkeiten, haben bey ſchweren Einſehen die Briefereyen nebſt einer ſpezifizirten Anzeige hierüber in duplo, wovon eine wieder unterſchriebene zurück folgt, und wann nichts angefallen, eine Fell Anzeige halbjährig, und zwar im Herzogthum der obern Pfalz für das erſte halbe Jahr im Monat September oder längſtens 14. Oktober, und für das letzte halbe Jahr im Monat März oder längſtens bis 14. April des folgenden Jahres, im Herzogthum Sulzbach aber für das erſte halbe Jahr im Monat July oder längſtens bis 14. Auguſt, und für das zweyte halbe Jahr im Monat Jänner oder bis 14. Februar um ſo gewiſſer zum Oberſigelamt einzuſenden, als nicht nur ein eigener Both abgeordnet, ſondern auch die ſtatuirte Strafe von 3 Reichsthalern erholt wurde. ſ. 34. N. 11. Wie ſolches gebraucht werden ſolle bey den Reſolutionen? ſ. 58. N. 52.

Silber, unverarbeitetes, darf Mauth- und Zollfrey eingehen. ſ. 134. N. 14.

Simultaniſche Religions- und Kirchen-Deputation in Sulzbach, alle Verfügungen, welche in der Verordnung vom 29. März 1800. wegen des geiſtlichen Fiskus erlaſſen worden ſind, erſtrecken ſich auch auf die Rechtsſachen der Sulzbachiſchen Kirchen und frommen Stiftungen, jedoch mit der Beſchränkung, daß in Rückſicht derſelben die Simultaniſche Kirchen-Deputation zu Sulzbach an die Stelle und in Obliegenheiten, welche der geiſtliche Rath in München bey den Rechtsſachen der übrigen Kirchen- und frommen Stiftungen zu erfüllen hat, eintritt. Doch ſoll erwähnte Simultaniſche Kirchen-Deputation in den N. 5. und 6. bemerkten Fällen angeſehen werden, als wäre ſie an dem Orte der Regierung Amberg anweſend, ſohin ſoll die Friſt von 21 Tägen für die von ſelber zu erholenden Genehmigungen der fiskaliſchen Rezeſſe, und die Friſt von 14 Tägen bey der Inſinuation der Citatorien zu Kommiſſionen eintreten. ſ. 13. §. 8. In Rechtsſachen bey gewiſſen Fällen gebührt dieſer die erforderliche Erinnerung, doch hat ſie in appellatorio dergleichen, wenn die vorgeſchriebenen Maaßnehmungen beobachtet werden, nicht mehr abzugeben. ſ. 257. N. 31. Sonſten aber ſteht dieſe ganz unter der höchſten Stelle, wenn es alſo der geiſtliche Rath in Anſehung der Cohbrenz des Syſtems nöthig findet, ſolches jedesmal dahin zu veranlaſſen hat. ſ. 251. N. 18. Die oberſte Leitung hierüber hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Litt. b.

Spiegelglas iſt mit 50 kr. Conſummogebühr belegt. ſ. 145. N. 51.

Spital, in dieses sollen einstweilen die wahnsinnigen Menschen, ohne Unterschied zu welcher Klasse und unter welches forum sie gehören, untergebracht werden. s. 206. N. 77.

Spitäler, französische, vor die verwundeten Krieger von beyden Armeen wurden brauchbare Hemden, Betttücher, dann alte Leinwand zu Bandagen, nöthig; an sämmtliche Einwohner der hiesigen Hauptstadt ergieng also der dringende Aufruf. s. 316. N. 65. Wie und auf welche Art bey dem Abzug der französischen Truppen und der Evacuation der Spitäler, sowohl in Hinsicht der in den Spitälern vorgefundenen verschiedenen Effekten, als der zurückgebliebenen Kranken die Verfügung getroffen wurde. s. 323. N. 76. Die Kösten, welche die in Baiern gewesenen französischen Feldspitäler verursachten, wurden als eine allgemeine Kriegslast auf alle innerhalb der okkupirt gewesenen Linie entlegenen baierischen Distrikt verhältnißmäßig umgelegt, und dazu hatten alle Einwohner und Realitätsbesitzer gleichheitlich beyzutragen. s. 325. N. 78. Wie die Städte und Märkte dazu zu konkuriren hatten. ibid. §. 1. Und wie die Unterthanen auf dem Lande. ibid. §. 2. und 3. Die Pfarrer hatten ihren Widum nach dem Hoffuß anzuschlagen, und darnach ihren Beytrag dazu zu geben. ibid. §. 5. Auf welche Distrikte sich diese Spitalanlage erstreckte, und welche übrige Bestimmungen getroffen wurden. ibid. §. 7 und 8. Der sich ergebene Anstand, ob denjenigen Grund-Unterthanen, welche nicht so viel Stift oder Gilt reichen, als das Drittheil von der Spitalanlage macht, von dem Grundherrn der Betrag darauf bezahlt werden mußte, oder ob die Grund-Unterthanen an der im künftigen Jahr zu verreichenden Stift einen weitern Abzug machen dürfen, ist dahin entschieden, daß wenn die Grund-Unterthanen nicht volle 2 fl. 8 kr. an ihrem Grundherrn zu verreichen haben, es bey dem Mandat vom 31. März 1801. verbleibt. s. 348. N. 108.

— — säkularisirte, gehören nicht mehr ad forum Ecclesiasticum. s. 258. N. 34.

Soldaten, fremde abgedankte, haben das Land zu verlassen, und sind nach Verfluß der festgesetzten Zeit im Betretungsfall nach Maaß ihrer Constitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Kösten der Jurisdiction, worin sie betreten würden, unter sicherer Eskorte über die Landgränze zu liefern. s. 340. N. 103. §. 1 und 2.

Staabsämter, siehe Hofämter.

Staabssekretarien fallen ihren Rang nach als Kasse- und Rechnungsführende Hofdiener in die Kathegorie der Beamten, und sollen zur 6ten Klasse mithin zu den vornehmern Beamten in den Hauptstädten gezählt werden. s. 361. N. 10.

Staatsangelegenheiten, welcher Friede mit der französischen Republik unterm 24. August 1801. abgeschlossen wurde. s. 336. N. 115.

Staatsbeyträge, geistliche, bey den jedermann bekannten bedrängten Zeitumständen haben die in diesseitigen Landen vorhandene Geistlichkeit, Kirchen- und milde Stiftungen nach der provisorie und mit Vorbehalt einer weitern rechtlichen Verbesserung bisher bestehenden Decimations-Norma beyzutragen gehabt. s. 269. N. 52.

Staatsbeamte, bey den vorgehenden Regierungen wurde der Dienstvertrag als Précarium angesehen, bey gegenwärtiger Regierung aber wird die Entlassung eines Staatsdieners nach bloßer Willkühr für ungerecht und für das gemeine Beste höchst nachtheilig erkennt. s. 24. N. 50.

Staatsdiener haben in Betracht des Mißbrauches fremder Ehrentitel und Dekroationen, und der damit verbundenen Collisionen ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel oder Decroation nicht zu gebrauchen. s. 93. N. 82. und s. 99. N. 93.

Staatseinkünfte, über deren Verbesserung und Verwaltung, dann Beschränkungen der darauf ruhenden Ausgaben, hat den Vortrag das geheime Finanz-Departement. s. 64. Litt. J. Welche Korrespondenz wegen den zu haltenden Landtag gepflogen, und was für ein landfürstliches Postulat der Landschaft vorgelegt wurde. s. 105 bis 116. N. 1. 2 und 3.

Staatspräterisionen, alle aktive und passive stehen dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu behandeln ob. s 63. Litt. f.

Staatsrath, ist eine Centralversammlung der sämmtlichen vier Ministerialdepartement, in welchem alle Systematica aufzustellende allgemeine Regierungsgrundsätze und überhaupts die wichtigen Regierungsgestände behandelt werden. s. 62. N. 62.

Städte, über deren Administration hat die Oberaufsicht das Justiz- und Polizeydepartement. s. 65. Litt. r. Die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen, Verwaltung sämmtlicher geistlicher Güter aber hat das geistliche Departement. ibid. Litt. f. Die Confirmation deren Privilegien, und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit denen Landgerichten, haben die Landesdirectionen, gemäß der G. L. Directionsinstruction zu entscheiden. s. 67. N. 63. Die in Baiern haben ordentliche Amts-Vormerkungsbücher, wozu ihnen die Verordnung vom 26. Octob. 1786 genauen Unterricht gibt, herzustellen, und nach dem gedruckten Formular zur vorläufigen Begründung verordnungsmäßig geltender Lager- und Grundbücher tabellarische Anzeigen über sämmtlich besitzende Realitäten zu verfassen. s. 89. N. 81.

Stände, sind in allgemeiner Land- oder Staatsnoth und besonders in Kriegszeiten ohne Ausnahme zur Scharwerk verbunden. s. 49. Ferners gehören alle constitutionelle Fragen, die sich mit selben der verschiedenen Provinzen in Ansehung der individuellen und collectiven Prärogativen der privilegirten Klasse ergeben können, zum geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten. s. 63. §. 2. Litt. B. Und so auch die Verhandlungen mit den Ständen über Postulatgegenstände, gemeinschaftlich mit dem Finanzminister. ibid. Litt. c. Ueber alle directe Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung in verfassungsmäßigem Benehmen, mit den Ständen der Provinzen, wo solches erfordert wird, hat den Vortrag, die obere Aufsicht und Leitung das geheime Finanzdepartement. ibid. Litt. a. Die Bearbeitung der Finanz- und Postulatsgegenstände zu den Verhandlungen aber in gemeinschaftlichem Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten. s. 64. Litt. m.

Stahl, ist nicht mauthfrey, und er kann auch im Lande ins kleinere abgeschweißt werden. s. 137. N. 23.

Stärkemachen, welches mehr zu Hausarbeiten, als zu besondern Professionen zu rechnen ist, von dem Zunftzwang, welchem es ehemals unterworfen war, ist ganz zu entledigen. s. 152. N. 72. und s. 153. N. 77.

Steuern, bey den bedauerlichen Kriegs-Conjuncturen haben die 3 gefreyten geistlich und weltlichen Stände und deren Verordnete im J. 1800 zwey ganze Standanlagen übernommen. s. 117. N. 4. §. 1. Von denen Gerichts- und Hofmarkts-Unterthanen wurden vier ganze Steuern erhoben. ibid. §. 2. Die in- und ausser Landes liegenden Dom- und Kollegiatstiftskapituln, Klöster, Spitäler und anderer derley geistlichen Grundherrschaften, welche dem hierländischen gefreyten Prälatenstande nicht zugethan sind, hatten das verglichene Kontingent zweyfach in 2 Terminen um so gewisser gut zu machen, als ausser dessen die getroffenen Compositiones aufgehoben, und die treffende Steuergebühr landesverfassungsmäßig eingebracht werden. ibid. §. 3. Alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die 3 gefreyte Stände nicht gehörig, noch sonst um ein gewisses vertragen sind, haben zu jenen Landgerichten und Hofmärkten, worin die Grund-Unterthanen und Zehendholden entlegen, 2 ganze Herren-Gilisteuern zu entrichten. s. 118. §. 4. Der weltliche Clero hatte unter 2 Terminen jedesmahl die Hälfte von der Widumsteuer, und zwar dergestalt zu erlegen, daß ihn keine unter welcherley Vorwand von Exemption oder geistlichem Ordinariatsverbothe befreye. ibid. §. 5. Von denen nicht beständig an einem Ort ansäßigen Handwerks- und Inwohnte ist auf 2 Ziele nebst einem jedesmaligen Verzeichniß 1 Schillingpfenning oder 8 kr. 4 hlr. einzufordern gewesen. ibid. §. 6. Freystifte, bloße, und Beständner der Adelichen Sitze, versteuerten ihre lebendige Fahrniß. ibid. §. 7. Nicht allein von denen Vormundschaften, sondern auch all andern geistlich- und weltlichen Personen (die 3 gefreyte Stände ausgenommen) ab denen anliegenden Kapitalien ist bey jedem Ziele des 20sten Theils des Zinsbetrags ab 2 Steuern zu erlegen. s. 118. §. 8. Und so auch bey denen Städten und Märkten. s. 119. §. 9. Gegen die Säumigen wird nach einem 4wochigen Verlauf eines jeden Steuerziels ohne weitere Zuwart die militärische Execution verfügt. ibid. §. 10. Den Morosenbeamten aber werden von den Landsteuerämtern nach fruchtlosen Steuerterminen sogleich eigene Bothen auf ihre, und nicht der Unterthanen Kösten zugeschickt. ibid. Die Steuergefälle anzugreifen, auf andere Ausgaben oder

Amtsbestreitungen zu verwenden, oder wohl gar bis auf die Finalabrechnung zurückzubehalten, ist so wenig als die Einnahme derselben den Schreibern oder Gerichtsdienern und ihren Knechten anzuvertrauen. ibid. Widerspenstige Beamten haben eine eigene Untersuchungs-Kommission auf ihre Kösten, und wohl gar die Amotion, oder auch andere exemplarische Strafe zu gewärtigen. s. 122. §. 16. Die Landsassen aber werden im Fall eines ab Seite ihrer Verwalter sich ergebenden Steuerrückstandes zum baaren Ersatz angehalten. ibid. Im Jahr 1801 haben die 3 gefreyten geistlich- und weltlichen Stände 2½ Standanlagen in 3 Terminen, und noch über dieses zu den außerordentlichen Bedürfnissen ein Dongratuit sonderbar zu leisten bewilligt. s. 126. N. 6. §. 1. Die der Gerichts- und Hofmarkts-Unterthanen aber bestunden in 5 ganzen Unterthanesteuern. ibid. §. 2. Die der inn- und ausser Lands liegenden Dom- und Kollegiatstifts-Kapiteln ꝛc. hingegen in 2 ganze und ½ Herrngilt-Compositionssteuern. s. 127. §. 3. Die der geistlich- und weltlichen Grundherrschaften ebenfalls in 2 ganze und ½ Herrngiltsteuern. ibid. §. 4. Die des weltlichen Cleri in der altüblichen Widumsteuer, doch ohne geringst zu gestattenden Befreyung. ibid. §. 5. Die Handwerks- oder Innleute in 2 Schillingpfenning. ibid. §. 6. Desgleichen die der Freystifter und Beständner in zweymaliger instructionsmäßiger Gebühr. ibid. §. 7. Dann die Kapitaliensteuer in einem zweymaligen Betrag des 20sten Theils des Zinsbetrags. ibid. §. 8. und 9. Was übrigens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle und andern in den vorjährigen Steuermandaten in extenso angeführt und anbefohlen worden, alles dieses wurde wiederholt, als wären solche wörtlich hierin angeführt worden. s. 128. §. 10.

Stiftungen, über alle fromme, hat die oberste Aufsicht und Leitung das geistliche Departement. s. 65. Litt. g.

Stipendien, hierüber hat die oberste Aufsicht und Lestung das geistliche Departement. s. 65. Litt. g.

Strafen, gelinde sind immer anwendbarer, als schwere. s. 143. N. 43.

Strassen, da die Hochstrassen und Brücken während dem Krieg, und besonders in den letztern Jahren hauptsächlich durch das Kriegsfuhrwesen sehr hergenommen worden sind, und durch diese Umstände auch die belastete Kammeralkasse solch außerordentlichen Aufwand nicht bestreiten konnte, so wurde verordnet, daß die bey den Strassen angestellten Taglöhner mit Hilfe und Beiziehung der nöthigen Handfröhner, unter der Aufsicht der Uebersteher, der Schlamm und der Koth von denen Kommerzial- Vizinal- und sämmtlichen Hochstrassen ganz abgeräumt, und in Haufen ausser den Strassengraben zusammengeschlagen, auch, damit diese Arbeit desto geschwinder geschehe, allezeit die bereits bestehenden Taglöhner von 4 Stunden auf eine Stunde zusammengezogen, und so eine Stundenstrecke nach der andern mit der angestrengtesten Thätigkeit gereiniget werde. s. 30. N. 5. §. 1. Ein vorräthiger Kieß ist auf der Strasse zu überführen. ibid. §. 2. Alle nähnathbesitzende Unterthanen in Baiern sollen ohne Unterschied der Jurisdiction mit vereinigten Kräften die Hochstrasse mit Kieß überführen. ibid. §. 3. Die gedachten Unterthanen sollen dagegen miteinander von jeder Säulenstunde zu einem Zehrungsbeytrag 50 fl., und zwar für die Handfröhner miteinander 25 fl. während der Arbeit ex Aerario baar bezahlt werden. ibid. §. 4. Sobald die Strassen abgeräumt sind, so soll durch die Taglöhner und Handfröhner unter der Aufsicht der Uebersteher gut eingebettet, und die Strasse gehörig gewölbt werden. ibid. §. 5. Die oberste Leitung hat die Kriegsdeputation, das Geschäft selbst aber ist den angeordneten Marschkommissariaten zu übertragen. ibid. §. 6. Unter den Untermarschkommissariaten stehen unbedingt die Uebersteher und Taglöhner, wobey die bisherigen Strassen-Inspectionsämter ganz aufhören, und die Land- und Pfleggerichte haben die Inspection über die in jedem Bezirk entlegenen Strassen und Durchlässe, wobey diese für ihre Bemühung von jeder Stunde ein Recompens von 8 fl. zur gleichen Vertheilung zwischen den beyden Beamten ohne einer weiteren Aufrechnung s. a. zu beziehen haben. ibid. Die Wasserbauinspection aber bleibt noch demjenigen, welchem sie bisher übertragen war. Diejenigen Uebersteher, die sich eines Saumsaals zu Schulden kommen lassen, sind so, wie die nicht fleißig arbeitenden Taglöhner ohne weiters zu entlassen. s. 32. Die Kriegsdeputation hat bis zur Vollendung der Strassenüberführung die Signation der Scheine. s. 33. N. 9. §. 1. Nach Vollendung dieser aber hören alle Signationen gänzlich auf. ibid. §. 2. Die Strasse von Fürstenried bis auf Vordersischen ist denen anliegenden Gemeinden die Erlaubniß gegeben worden, solche auf ihre Kösten chausseemäßig

zu erheben. ſ. 37. N. 16. Ueber die angeordnete allgemeine Arbeits-Concurrenz der Straſſen haben ſich einige Stände beſchwert, was hierüber für eine Reſolution erfolgt? ſ. 48. N. 33. Die Direction über ſämmtliche Straſſen hat das geheime Finanzdepartement. ſ. 64. Litt. L. Sämmtliche Damm- und Hochſtraſſen ſollen in ihre gehörige Form gebracht werden. ſ. 68. N. 66. §. 1. Auch dieſe aller Orten mit gutem Kieß zu überführen. ibid. §. 2. Die bereits angeſtellte Taglöhner ſtehen unter der Aufſicht der Ueberſteher, und ihr Lohn wird wie ſonſt ex Aerario bezahlt. ibid. §. 3. Dabey wurde nicht nur allen mähnathbeſitzenden Unterthanen in Baiern nach Verhältniß des Mähnatſtandes, ſondern auch alle, welche derley nicht beſitzen, zur Handarbeit allgemein aufgebothen, mit vereinigten Kräften die Fuhren und Arbeit zu leiſten, allen Schanzzeug ſelbſt mitzubringen. ibid. §. 4. Dagegen iſt der zugeſicherte Zehrungsbeytrag von jeder Stunde der Straſſenſtrecke, und zwar dem Mähnatbeſitzer mit 50 und den Arbeitern mit 25 fl. ohne weiters zu verabfolgen. ibid. §. 5. Die gröſſern Durchläſſe ſind ganz ex Aerario herzuſtellen, doch iſt der Bedacht zu nehmen, daß ganz überflüßige Durchläſſe gänzlich kaſſirt werden. ibid. §. 6. Die oberſte Leitung hierüber iſt der Kriegsdeputation übertragen. ibid. §. 7. Die Untermarſchkommiſſariten haben dieſes Geſchäft zu beſorgen, und nach gänzlicher Beendigung die ſämmtliche Landgerichte nach Maaß der beſtehenden Verordnung die Inſpection zu übernehmen. ibid. §. 8. Und da die höchſte Willensmeynung dahin geht, daß die Hochſtraſſen den anliegenden Gemeinden, bey freywilliger Einverſtehung, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Accord zu überlaſſen; ſo ſollen die Untermarſchkommiſſariate dieſe, welche ſich hierzu einverſtehen, zum Protokoll vernehmen. ibid. §. 9. Wie die Straſſenreparation und deſſen Verſtiftung geſchehen ſoll, ſiehe die Inſtruction. ſ. 70. Zur ſchnellern Verrichtigung haben die Untermarſchkommiſſariaten den ſäumigen Gemeinden bey Nichtbefolgung derſelben ertheilten Auftrag, die gewöhnliche Civil- oder bey weiterer Renitenz aber die Militärexecution von 1 oder 2 Mann einzulegen. Endlich im fernern Weigerungsfall ſchleunigſte Anzeige zu machen. ſ. 87. N. 77.

Straſſeninſpectionsämter hören ganz auf. ſ. 31. §. 6. Die Reſte der Stückrechnungen, welche dieſe abzulegen haben, ſind nach vorläufiger Juſtification zu vergüten. ſ. 33. N. 9.

Straſſen- und Waſſerbaudirection, von dieſer ſoll hinkünftig auf Straſſen- und Waſſerbaukommiſſionen und Viſitationen ſelbſt, wenn nicht die Kommiſſion von der höchſten Stelle entweder angeordnet, oder ausdrücklich genehmigt wird, nicht das mindeſte in Aufrechnung gebracht werden. ſ. 34. N. 10.

Straſſenüberſteher, diejenigen, welche ſich bey der Straſſenarbeit einigen Saumſaal oder Unfug zu Schulden kommen laſſen, ſind ſo, wie die nicht fleißig arbeitenden Taglöhner ohne weiters zu entlaſſen. ſ. 32. N. 5.

Streifen, dieſe ſind von der hieſigen Polizeydirection, und zwar unentgeldlich vorzunehmen. ſ. 186. N. 55.

Streurechnen, wie derley Frevel abzubüſſen ſind, ſiehe Waldſtraf.

Studenten, denen iſt der Beſuch der Wirthshäuſer, der unanſtändige Umgang mit dem andern Geſchlecht und der Aufenthalt in übelberufenen Häuſern u. ſ. w. verbothen. ſ. 243. N. 7. Was diesfalls vor eine Verordnung ergangen. ibid. Den Gymnaſiſten iſt aller Wirthshausbeſuch überhaupt unterſagt, den Lyceiſten hingegen nur einige beſtimmte Wirthshäuſer in- und auſſer den Ringmauern im Winter bis 8 Uhr, im Sommer bis 9 Uhr Abends zu beſuchen erlaubt. ſ. 244. N. 8. Das in Vorſchlag gebrachte Studentenzeichen wurde nicht genehmigt. ſ. 254. N. 26. Litt. c.

Studirende junge Leute, die ſich bey öffentlichen Schulen in Studien befinden, welche Zeugniſſe darüber ſo wie über ihre untadelhafte ſittliche Aufführung und wiſſenſchaftlichen Fortgang auf eine glaubhafte Art beybringen, ſind von der Landkapitulanten-Aushebung befreyt. ſ. 251. N. 19.

Stufen gehen mauthfrey ein. ſ 134. N. 16.

Succumbenzgelder, bey dem Wechſelgericht 2ter Inſtanz ſind abgeſchaft. ſ. 20. N. 38.

Sulzbachiſche Kirchendeputation, ſiehe Simultaniſche Religions- und Kirchendeputation.

Sulzbürg, Kabinetsherrſchaft, die allda vorkommende Kriminal- und Civiljuſtizfälle hat die Regierung Amberg zu verhandeln, und iſt auch der oberpfälziſchen Landesdirection in betreffenden Angelegenheiten untergeordnet. ſ. 17. N. 27.

T.

Taferngerechtigkeit, solche wird nach dem Anspachischen Hausvertrag auf ein Landsassengut nicht mehr verliehen. s. 189. N. 65.

Tagblatt, wurde die Herausgabe desselben unter der Censur bewilligt, welches Aufsätze von verschiedener Art, Erzählungen, Biographien und Gedichte enthalten soll. s. 237. N. 136.

Taglöhner, jene Obrigkeiten, Gemeinden oder Privaten, welche derley aufzunehmen befugt, oder deren bedürftig sind, sollen hierzu keine andere Personen annehmen, und heurathen lassen, als welche ausweisen können, daß sie an dem nämlichen, oder einem andern Orte im Lande wenigstens 10 Jahre lang treu und redlich gedienet, ein eigenes Vermögen besitzen, oder für deren Unterhalt gesetzlich gutgestanden wird. s. 219. N. 100. §. 15. Dürfen auch nicht ohne eigends erbautes Futter kein Vieh halten. ibid. §. 16.

Tanzschule, bey dem Schulhause in München soll ein Tanzmeister gehalten werden. s. 254. N. 26.

Taubstummenschule, sämmtlichen Beamten und Civilbehörden in hiesigen Landen ist der Auftrag geschehen, daß sie eine namentliche Anzeige der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Taubstummen mit Bemerkung ihres Alters, welches aber des beyzubringenden Unterrichts willen zwischen dem 8ten und 16ten Jahre bestehen solle, und des Vermögensstandes der Aeltern, oder ihres etwa bereits erlangten eigenen Vermögens, dann der übrigen personlichen Verhältnisse einsenden sollen. s. 227. N. 116.

Taxordnung, geistliche, wie solche regulirt wurde. s. 246. N. 15.

Taxen, die bey dem Wechselgericht 2ter Instanz anfallende Tax- und Strafgelder müssen dem Aerario verrechnet werden. s. 20. N. 38. Da zum Unterhalte des Kanzleypersonals und zur Bestreitung der Schreibmaterialien die bestimmten geheimen Taxgefälle durch Nachlässe und Anweisungen nicht mehr vermindert werden, so hat das geheime Finanzdepartement ausschließlich den Vortrag über alle Taxnachlässe und Anweisungen ohne Ausnahme zu machen. s. 51. N. 35. Hingegen sollen für die so unschickliche Nachsuchung der Expectanzen die erledigte Taxe ausser besonderen Umständen, worüber sich Se. churf. Durchlaucht individualiter nähere Cognition zu nehmen, und durch die G. Landesdirection nehmen zu lassen, vorbehalten, der Regel nach dem Aerario ohne Restitution verfallen seyn. s. 51. N. 37. Die Taxen von denen churf. Expeditionsämtern in Partheysachen haben die churf. Landgerichte in einem Zeitumlauf von 14 Tagen, vom Tage des Empfangs, bey Vermeidung eines eigenen Bothens an ihre Behörde einzusenden. s. 55. N. 47. Ob und in wie weit die ehemals schon bezahlten geheimen Kanzleytaxen bey neu zu errichtenden Taxgebühren an dem neumoderirten Betrage angerechnet, und abgezogen werden dürfen, diesfalls wurde zum allgemeinen Grundsatz bestimmt, daß der volle Abzug des vormals entrichteten Taxes an der neuen Gebühr nicht Platz greifen könne, sondern daß bloswärts dasjenige, was das Individuum schon vorher genossen, und hiefür die Taxe bezahlt hat, von der neuen Taxe frey gelassen, und diese neue solchenfalls nur von der Mehrung der Besoldungen und Gehälter gegen den ehemaligen Genuß regulirt und genommen werden sollen. s. 85. N. 73. Die Taxenentrichtung von dem jährlich ausschreibenden Viersatz, siehe Viersatz, wie auch Gemeinds-Gründevertheilung.

— — von Militärpersonen sollen von nun an jede dergleichen Taxgebühren, wenn solche nicht gleich berichtiget wird, ohne weiters mittels Gageabzugs, oder sonstigen Zwangsmitteln gehörig erholt werden. s. 276. N. 3.

Territorial-Verhältniß mit denen Brandenburgischen Fürstenthümern, siehe Brandenburg.

Testaments-Executorn, haben von den letztwilligen Verordnungen, wobey das hiesige Armeninstitut wegen eines Legats ꝛc. betheiliget ist, zur Armen-Institutscommission gleich nach geschehener Testaments-Publication einen Auszug ohne Verzug einzusenden. s. 187. N. 58.

Thorschlüssel, bey denen Hauptstädten haben nach erfolgtem Frieden, und wieder eingetretenen ehevorigen militärischen Verhältnisse, die hinterlegt gewesenen Stadtthorschlüssel den Commandantschaften wieder eingehändigt werden müssen. s. 328. N. 80.

Titel Churfürſtl., darinn iſt die Benennung eines Marquis von Bergen-Opzoom auszulaſſen. ſ. 366. N. 27.

Titel fremde, deſſen hat ſich kein Staatsdiener mehr zu gebrauchen. ſ. 93. N. 82.

Titulatur, wie ſelbe bey Churfl. und Kollegial-Ausfertigungen gebraucht werden ſolle. ſ. 97. N. 91. was aber die Schlußformeln der Berichte, und Anlangen, ſo wie bey den Unterſchriften die bisher in Uebung geweſene Ausdrücke, ehrfurchtsvolles Empfehlen, unterthänigſt gehorſamſt betrift, iſt ſolche um ſo mehr beyzubehalten, alſo dieſe Stellen immer unter der Vorausſetzung Im Namen Sr. Churfl. Durchl. zu Pfalz-Baiern befehlen, und erkennen. ſ. 103. N. 104.

Teppichhändler, bey den beſtehenden allgemeinen Verbothen des Hauſirens, iſt für denſelben zu Landshut keine Ausnahme zu geſtatten, wohl iſt ihm wie andern Fabrikanten zu bewilligen in München Niederlagen halten zu dürfen. ſ. 370. N. 41.

Termin, ſiehe Fatalien.

Tobacks-Blätter, dieſe in die herobere Staaten eingehende ſind einer durchgehenden gleichen Conſumo-Mauth unterworfen, und können die inländiſchen Tobacks-Fabricken unter ſich concurriren: doch iſt den Fabrikanten bewilliget, ſich ausländiſchen bereits verarbeiteten Toback zum Handel beyzulegen. ſ. 133. N. 11. Die Einfuhrzoll der rohen Tobacksblätter iſt auf 50 kr. per Zentner herabgeſetzt worden. ſ. 140. N. 32.

Tollhauſe, ſiehe Irrenhäuſe.

Topographiſches Bureau, iſt zur Herſtellung einer aſtronomiſch- und topographiſchen richtigen Karten des baieriſchen Kreiſes ein eigenes Bureau unter der Leitung einer eigenen hiezu beſtimmten Kommißion angeordnet worden. ſ. 72. N. 67. wie ſolche Karten aufgenommen werden ſolle, hierzu wurde für die gebrauchte Ingenieurs eine eigene Inſtruktion entworfen. ſ. 73. N. 68.

Tortur, zur Minderung des Tortur-Gebrauches ſind die opera publica zu vernehmen. ſ. 5. N. 7. Auch iſt dieſe nur in beſondern d.i ſehr nahen Verdachts, und wo die Wahrheit nicht anders zu erhollen wäre, anzuwenden, und überhaupt bey ſelber ſolche Maaß- und Art zu gebrauchen, daß ſie der Geſundheit und dem menſchlichen Körper keinen Schaden bringe. ſ. 23. N. 46. et ſ. 22. N. 43.

Trägler, welche ſich Mauth-Defraudationen zu Schulden kommen laſſen, iſt die Arreſtſtraf zwar aufgehoben, doch ſoll von dergleichen Defraudanten die vierfache Zollgebühr erhollt werden. ſ. 150. N. 67.

Tranſito-Güter, einigen hieſigen Handelsleuten wurde proviſoriſch bewilligt, die vom Auslande ihnen zukommende derley Güter, wovon der Tranſitozoll jedesmal bey der Gränzſtation gleich zu entrichten iſt, auf der Halle umzupacken zwar nicht verbunden, ſondern dieſelben können dieſe Umpackung in ihren Häuſern, aber immer in Gegenwart eines verpflichteten Mauth-Officiantens, welchen die Hallverwaltung aus dem quiescirenden Mauthperſonale auszuwählen hat vornehmen, dabey aber ſoll die Hallverwaltung über alle zum Tranſito-Handel für die 6 Handelshäuſer eingehenden Waaren ein Lagerbuch mit Bemerkung der Eintrittsſtationen halten, und was wieder ins Ausland verſendet wird, abſchreiben. ſ. 145. N. 52. ſ. 142. N. 38. et ſ. 131. N. 8.

Tränkſteuer, dieſes Gefäll haben in der Grafſchaft Haag die allda beſtehende Beamte zu beſorgen. ſ. 87. N. 76.

Tribunale, über alle Hohe und Niedere hat die Aufſicht das Juſtiz- und Polizey-Departement. ſ. 64. Lit. A. wie auch Unterſuchung aller Fragen, die der Entſcheidung des Regenten von ſolchen überlaſſen werden. ibid. Lit. G.

Trompeter, bey der Cavallerie-Escadron der Bürgerlichen, ſ. Hof- und Feld-Trompeter.

Tücher- und Zeuge, fremde, deren Einfuhr ſoll nicht erſchwert werden. ſ. 135. N. 17. Auch iſt auf eingehende fremde Tücher ein höherer Impoß nicht zu legen. ſ. 139. N. 29.

Tuchmachereyen, ſind auf alle zweckmäßige Art zu vermehren, und zu befördern. Die G. L. Direktion hat daher diejenigen, welche in ihrem Gewerbe Fertigkeit und Geſchicklichkeit beſitzen, die Bewilligung zur Ausübung deſſelben, doch allzeit nur auf ihre Perſon, und mit dem Beding zu ertheilen, daß ſie ſich den bürgerlichen Laſten nicht entziehen, und auch, da die Zünfte noch nicht aufgehoben ſind, bey dem Tuchmacher-Handwerk einzünften laſſen ſollen. ſ. 214. N. 97.

Tyroller, die mit sogenanntem Kröninger-Geschirre, oder andern unbedeutenden Artikeln handeln, und dem Landmanne eine große Plage sind, ist der Eintritt ins Land verbothen, und sofern selbe im Lande angetroffen werden, sogleich aus dem Land zurück auf die Gränzen zu verweisen, auf weiters Betretten aber als blosse Vaganten zu behandeln, s. 150. N. 68. et s. 340. N. 103. §. 1 et 2. Jenen aber, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ihres Leinmuths von den herumziehenden tyrollerischen Bettelleuten unterscheiden können, ist die Hieherlieferung, und Feilhaltung aller Arten des Obsts auf dem hiesigen Marktplatze forthin zu gestatten: und jene Beschränkungen, welche von 1755 an gemacht worden, sind für immer abgeschaft. s. 226. N. 112.

V.

Vaganten, fremde, haben das Land zu verlassen, und wer aus ihnen nach dem festgesetzten Termin noch im Lande betreten wird, soll nach Maaß ihrer Constitution mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Kösten der Jurisdiktion, in welcher sie betreten werden, unter sicherer Escorte über die nächste Landesgränze geliefert werden, im fernern Betretungsfalle ist nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu verfahren. s. 340. N. 103. §. 1 et 2.

Venia aetatis, deren Ertheilung hat das geheime Justiz- und Polizey-Departement. s. 64. Lit. J.

Verbrecher, über die in den Zuchthäusern Verhafte solle alle halbe Jahr ein vollständiges Verzeichniß zur höchsten Stelle eingesendet werden. s. 19. N. 35. Damit die höchste Stelle sowohl über den Fortgang der Kriminaluntersuchung, als auch die Dauer, der Kriminalarreste unterrichtet ist, so hat der Hofrath nicht nur von hier, sondern auch in allen Kriminalgefängnißorten Rentamts München verhafteten Individuen alle Vierteljahre, und zwar jederzeit mit dem gewöhnlichen Quartalsberichte eine vollständige Verzeichniß, welches tabellarisch eingerichtet seyn muß einzusenden. ibid.

Verordnung, welche über die Bestrafung des Raubs- und Diebstahls unterm 7. July 1781. erlassen wurde, ist wiederrufen. s. 24. N. 48.

Verordnungen, Landesherrliche, sind an Sonn- und Feyertägen nach geendigtem Gottesdienste außerhalb der Kirchen dem versammelten Volke zu verkünden. s. 263. N. 41. jene Verordnungen aber, welche dem Volke einzuprägen sind, und auf seinen Wohlstand besonders Einfluß haben, sollen was nemlich zur Publikation geeignet ist, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden. ibid.

Veterinär-Schule in München, ist mit der Chyrurgischen Schule solchergestalten verbunden, daß die Lehrer allda mit denjenigen an der Chyrurgischen Schule über die Gegenstände des Unterrichts sich miteinander benehmen, damit die angehende Aerzte und Wundärzte, welche die Chyrurgische Schule besuchen, auch an theoretischen und praktischen Unterricht in der besagten Veterinär-Schule mit Nutzen erhalten können. s. 164. N. 17. Auch sind einige Fahnenschmied von denen Cavallerie-Regimentern, und zwar nach Bedürfniß dieser Regimenter, dann einige inländische Schmiedsöhne dahin bestimmt: und was übrigens für neue Einrichtungen getroffen wurden. ibid.

Verträge, mit fremden Staaten in- und außerhalb Deutschland, dann deren Einleitungen, und Unterhandlungen, werden durch des geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten verhandelt. s. 63. Lit. C. Derley mit der französischen Republik. s. 336. N. 115.

Vieh-Defraudation, dießfalls greift nur die doppelte Eßito-Mauthstrafe, nebst der Arrest, und Atzungs-Kösten Platz. s 141. §. 5 et 6.

Umgelds-Aemter, siehe Kühleich.

Umgeld, von dem im Oberpfälzischen eingeführt werdenden ausländischen Bier soll das doppelte Umgeld eingebracht, und gebührend verrechnet werden, außer es wurde ein- oder andern Orts inner Landes selbst Biermangel vorwalten, in welchem Falle nur das einfache Umgeld zu nehmen ist. s. 55. N. 56. Die Polleten von den Viehkäufern in Baiern sollen, wenn solche bey ein- oder andern Amt vorkommen, sogleich eingezogen, und zur G. L. Direktion eingeschickt werden. s. 147. N. 57.

Uniform, die ſämmtliche Miniſterial-Departements-Chef, Präſidenten, und Direktoren, haben auf genaue Einhaltung, und Befolgung der wegen die Uniformirung getroffenen Verfügungen zu halten ſ. 367. N. 31. Den **Medicinal-Räthen** iſt erlaubt die nemliche Uniforme, wie die G. L. Direktionsräthe. ſ. 368. N. 35. und **Straſſen und Waſſerbau-Commiſſarien** die Uniforme der Kammeral-Beamten nach ihrer Klaſſe zu tragen. ſ. 369. N. 36. Der deutſchen Schul-Inſpektoren iſt der Uniform der Profeſſoren der lateiniſchen Schulhäuſer bewilliget. ſ. 274. N. 58. Des Armen-Inſtituts-Kommißions-Perſonals durch alle Klaſſen iſt gleich der, der Churfl. G. L. Direktion mit Ausnahme, daß die Borden und Stickerey vom Silber iſt. ſ. 359. N. 4. Das Arme Inſtituts-Perſonal iſt nicht ſchuldig die vorgeſchriebne Uniform tragen zu müſſen. ibid. Die Uniform der **Landrichter** und **Gerichtſchreiber** hat zur Grundfarbe Naturelgrau mit den Aufſchlägen jener Farbe, welche in dem betreffenden Regierungsbezirk den Juſtizräthen vorgeſchrieben iſt. ſ. 359. N. 5. dieſelbe der **Kammeral Ober und Unterbeamten** unterſcheidet ſich aber von ſolcher darinn, daß dieſe die Farbe jener der G. L. Direktion annimmt. ibid. §. 3. Die anſehnlichen Beamten in den Städten tragen die Uniform von der nemlichen Farbe wie die G. L. Direktionsräthe, nur ſind ſie in den Kragen und Aufſchlägen von ſelben unterſchieden. ſ. 360. §. 5. die Uniform des Armen-Inſtituts-Aſſeſſoren erlitt eine Abänderung. ſ. 361. N. 8. der Maltheſer Großpriorats-Beamten, ſiehe Maltheſer Großpriorat. Der Lehrer der Pagerie darf die nemliche Uniform tragen, welche den Civillehrern der Militär-Akademie vorgeſchrieben iſt. ſ. 363. N. 15. Se. Churfl. Durchl. ſind nicht geneigt die Uniformirungen über das eigentlich wiſſenſchaftliche Perſonal, und diejenige, welche nicht einzig bey Churfl. Inſtituts decretirt, oder angeſtellt ſind, mithin auch auf Sprach- Zeichnen- Tanz und Fecht ſ. a. Lehrer der Künſte unnöthiger Weiſe auszudehnen. ſ. 363. N. 16. Oberpfälziſche Landſaſſen haben dunkelblau mit hellrothen Krag- und Aufſchlägen zur Uniform. ſ. 364. N. 19. Der Uniform der äußern Kirchenfiskalen richtet ſich in die Farbe nach den Landes-Direktions-Räthen, und nach den anſehnlichen Beamten. ſ. 364. N. 21. Die Landſaſſen des Herzogthums Salzbach haben die nemliche Uniformen, wie die Oberpfälziſche mit dem Unterſchied, daß dieſe auf den Knöpfen P. S. L. unter den Churhut haben. ſ. 364. N 22.

Univerſität, die Generalaufſicht hierüber hat das geiſtliche Departement. ſ. 65. Lit. K. Zur Beybehaltung der Gleichförmigkeit auch in Anſehung ſämmtlicher von der Univerſität oder ihren Mitgliedern herauskommenden Schriften, iſt jedesmal das Imprimatur, welches auf die Rückſeite des Titelblatts zu ſetzen, nachzuſuchen. Dieſes aber von der Univerſität ſelbſt dergeſtalt zu ertheilen ſeye, daß, wenn die herauszugebende Schrift einen Gegenſtand des dem Verfaſſer aufgetragenen Lehrfaches betrefete, oder darauf Bezug habe, und ſolche unter deſſelben Namen erſcheine, keine vorläufige Cenſur erforderlich, enthielte ſie aber einen Fremden mit ſeinem Lehrfache in keiner Verbindung ſtehenden Gegenſtand, ſo iſt von der geeigneten Fakultät die Cenſur vorzunehmen, und nur dann, wenn dieſe vorhergegangen, und den beſtehenden Cenſurgeſetzen nichts entgegen gefunden worden iſt, kann von der Univerſität das Imprimatur ertheilt werden. ſ. 179. N. 27. Zu Landshut iſt der Univerſität von Ingolſtadt, zur Unterkunft der Akademiker, und andern das daſige Dominikanerkloſter eingeräumt worden. ſ. 253. N. 24.

Unterſtellen, die zur Erhebung und Verwaltung der Staats-Einkünften angeordnet ſind, hat den Vortrag über deren Beſetzung das geheime Finanz-Departement. ſ. 64. Lit. G.

Unterthanen, ſollen nach denen Grundſätzen in allen Civil- und Polizey-Vergehungen vor fremde Juſtizbehörden nicht mehr geſtellt werden; diejenigen ausgenommen, wo die Auslieferung zur Erhebung der That unvermeidlich iſt, und ſelbe auf ausdrückliche Requiſition nach Befund der Umſtände vom geheimen Miniſterial-Juſtizdepartement bewilligt wird. ſ. 8. N. 13. diejenig dieſſeitige Unterthanen, welche in dem Laufe des beendigten Krieges während ihres Aufenthalts in den k. k. Erblanden zu Militärdienſten mit Gewalt weggenommen wurden, und noch unter dieſem Militär ſtehen, ſind zu reklamiren. ſ. 330. N. 86. ſiehe auch Angelegenheiten.

Unterthanen einſchichtige, hierauf hat keine Real-Jurisdiktion ſtatt. ſ. 32. N. 6.

Vogteygilt, wenn die Vogteygilt beträchtlich iſt, ſo ſoll bey einem Nachlaß die bemeſſene Billigkeit beobachtet werden. ſ. 99. N. 94.

Vorlesungen pädagogische, die Theologen aller 3 Abtheilungen, sollen neben den Philosophen des 2ten Jahres denenselben beywohnen, da eine gründliche Bekanntschaft mit den Operationen der menschlichen Seele eine nothwendige Bedingung bey dem Studium der Pädagogik ist, so werden die Philosophen des 2ten Kurses (welche die Psychologie gehört haben) dieselbe mit größerm Gewinne besuchen, als die Logiker. s. 240. N. 3.

Vorschuß-Kassa, wenn der Fond der $\frac{50}{m.}$ fl. ganz aufgezehrt, und im Umlaufe ist, daß die Besoldungs-Vorschuß-Kassa, so wie es schon bisher beobachtet worden, nicht eher wieder zu bezahlen anfangen solle, und dürfe, bis das Hofzahlamt in seinen Rückständen (worunter aber die vorgeschossene 2 Monate vor ihrem Auslaufe nie verstanden werden) Gelder eingeliefert, und verfallene Scheine wieder einlöset. s. 273. N. 57. §. 2. Das Separationsrecht dieser Scheine für die Concurs- oder Arrestfälle ist nicht blos nach der 12jährigen Erfahrung, sondern schon nach der Natur der Sachen überflüßig, jeder Mensch ist Herr seines Soldes, und weil der Staat dem Besoldeten auch den Betrag des Sterb, und Nachmonats bewilligt, so ist er auch Eigenthümer dieses Betrages, wenn er nun mittels der auf das Hofzahlamte lautenden, und vom Hofzahlamte contremarquirten, und bey der Vorschußkassa versilberten Besoldungs-Quittungen, diesen Theil seines Eigenthums zu seinem eigenen dringenden Bedürfniß noch in seinen Lebzeiten verzehrt, so haben weder seine Erben, noch die Creditores seiner Verlassenschafts-Massa hierauf so wenig als auf sein übriges schon in seinen Lebszeiten verzehrtes Eigenthum irgend einen Anspruch zu machen. Kein Arrest ist eher wirksam, bis er nicht durch die Justizstellen, dem Hofzahlamte insinuirt wird, und wenn diese Insinuation geschehen ist, so contremarquirt das Hofzahlamt die zur Vorschußkassa bestimmte Quittungen keineswegs pure, sondern notirt darauf den Arrest, und schreibt auf den Schein die bestimmte Summe, welche nach Abzug des arrestirten quanti als wirklich restirendes Eigenthum des Empfängers bey der Vorschußkassa zahlbar ist. ibid. §. 3. Und da die Vorschußkaßa ganz in die Kathegorie, und in die Rechte der besoldeten Partheyen eintritt, so stehet ihr nach dem Staats-Vertrage die nämliche stillschweigende General-Hypothek zu. ibid. §. 4.

Vorspann, diese sollen nach zurückgelegten Stationen richtig abgelöst werden. s. 282. N. 14. Wem eine Vorspann gebührt, dießfalls wurde ein Regulativ angeordnet. s. 308. N. 59. §. 1 et s. 309. Jede erforderliche Vorspann ist in Zeiten zu requiriren, um nur für solche zu verstatten, welche ein Recht dazu haben. ibid. §. 2. auch keine Vorspann von den Unterthanen durch einzelne Soldaten ohne Einwilligung des betreffenden Amts mit Gewalt wegzunehmen. ibid. §. 3. die Wägen und Pferde sind bey denen bemerkten Stationen umzuwechseln, und niemand erlaubt, die Unterthanen zu zwingen eine doppelte oder mehrere Stationen zu machen. ibid. §. 4. Einzelnen Soldatenfrauen ist keine Vorspann anzuweisen, auch nicht auf einigen Wägen nur einen oder zwey Koser laden zu lassen, sondern solche sind den übrigen Wägen beyzulegen. ibid. §. 5. bey allen Vorspanns-Repartitionen muß der wirkliche Mennatstand, ohne irgend auf den Stand des Besitzers Rücksicht zu nehmen, zum Grund gelegt werden, ohne in Betracht zu ziehen, ob der Mennatbesitzer 1 ganzer Höfler, oder 16tler Güter seye. Hingegen müssen 2 Ochsen jederzeit für ein Pferd bey der Vorspanns-Repartition gleich gerechnet werden, und solche sind nur zur Magazins-Transport, und Lieferung, dann derley Vorspannen anzuweisen, zu einer Geldconkurrenz können die Ochsen-Mennatsbesitzer wegen nicht gebührender Vorspanns-Leistung, auch nicht angehalten werden. s. 310. N. 72.

Vorstellungen, an die höchste Stelle, wenn eine solche auf irgend einen Theil der Staats-Verwaltung Bezug hat, ist allzeit dasjenige Ministerial-Departement beyzusetzen, zu welchem der Gegenstand gehört, und bey dem Churfl. Kabinet einzugeben. s. 66. §. 1. dabey sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesetzte Behörde sich wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bey den Landes-Kollegien der Provinz Hülfe suchen; nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geschehen seye, oder der Gegenstand seiner Natur zu höheren Entscheidung geeignet ist, kann er bey der höchsten Stelle auf die obenbemerkte Art sein Gesuch anbringen, jedoch immer mit Beylegung der von dem Landes-Kollegio enthaltenen letzten Resolution oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist, wer dieses ausser Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift

ohne Entſchlieſſung an die geeignete Behörde werde remittirt werden. ibid. §. 2. Auch wird von der höchſten Stelle eine jede Vorſtellung ſo ſchleinig, als möglich iſt, eine geeignete und unpartheyiſche Entſchlieſſung ertheilt, daher ſollen ſich die Supplikanten durch wiederholte Eingaben nicht in große Köſten und Verſäumung ihrer Geſchäfte verſetzen. ſ. 67 §. 6. die ihre Schriften nicht ſelbſt verfertigen können, haben die Vorſicht zu gebrauchen, daß dieſe allzeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beyſetzung des Deſervits, oder wo die Beyſtandsleiſtung des Advokaten nach der Natur des Geſchäfts nicht erforderlich, von dem Schriften Verfaſſer mit unterzeichnen zu laſſen. ibid. §. 7.

Vota, merkwürdige ſind jederzeit bey den zur höchſten Stelle erſtatteten Collegial-Berichten in mundo beyzulegen. ſ. 46. N. 30.

W.

Waaren inländiſche, welche einmal im Auslande geweſen ſind, können nicht wieder Mauth frey eingehen, weil auſſerdem allerley Unterſchleife möglich ſind. ſ. 130. N. 5.

Waarenbeſchauer-Syſtem, iſt ein für allemal nicht mehr anzunehmen. ſ. 139. N. 29.

Wachsſatz, iſt das Pfund weiſſen Wachs auf 1 fl. 32 kr. und das gelbe auf 1 fl. 24 kr. feſtgeſetzt. ſ. 210. N. 86. dabey aber iſt weder ein Gotteshaus, noch ſonſt jemand gebunden, das Wachs in einer beſtimmten Stadt, oder bey einem gewiſſen Lebzelter ſolches zu nehmen, ſondern dieſes iſt lediglich jedermanns Willkuhr nach allenfallſiger Güte, oder Wohlfeile überlaſſen. ibid.

Wägen und Gefährde, alle vom Auslande hereinkommende, ſind unter was immer für einer Angabe, oder Vorwand, der Weggelds-Entrichtung unterworfen. ſ. 142. N. 39.

Wageuralf-Eiſen, von derley eingeführt werdenden Eiſen iſt die Conſumo-Gebühr 50 kr. per Zentner. ſ. 155. N. 84.

Wahnſinnige Perſonen, ſind ohne Unterſchied, zu welcher Klaſſe, und unter welches Forum ſie gehören, ſie mögen von der Armen Inſtituts-Commiſſion, oder von wem immer zur Kenntniß gebracht werden, jederzeit unverweilt in irgend einem Spitale, wo ſich bey zu treffenden Nachſicht ein Raum finden möge, unterzubringen, ohne daß von den Kommiſſarien oder Verwaltungen der Spitäler gegen ſolche proviſoriſche Führkehre die geringſte Einrede gemacht werden darf. ſ. 206. N. 77. ſiehe Irrenhaus.

Waldungen Churfürſtl., dieſe haben ao. 1800. und zwar in einem jeden Gerichte ordentlich beſchrieben werden müſſen. ſ. 27. N 1. das Formular hierzu ſ. 28. ferners müſte ein Conſpekt, über die eine beſſere Benutzung der im Lande zerſtreuten kleinern Kammeral-Waldungen, welche außer Contiquität mit den Hauptforſten, einer wahren Forſtaufſicht entbehren, und keinen mit der Strecke und dem Verwand im Verhaltniße ſtehenden Ertrag gewähren, hergeſtellt- und ein reifes vollſtändiges Gutachten verfaßt werden, wie dieſe Waldungen entweder durch Hingabe an Servituts-Berechtigte gegen Purifikation anderer Waldungen ſo andern gegeben werden könne. ſ. 68. N. 65.

Waldungen, bey denen Städt- und Märkten, dießfalls wurde die Verordnung v. J. 1793. dahin erläutert, daß auch die bisher ſogenannten Stadt- und Marktkammer-Waldungen, wenn die übrigen geſetzlichen Erforderniße eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorſchriften unter die Gemeindsglieder abgetheilt werden dürfen, ſoferne nur für den Zweck, wofür ſolche Waldungen, bisher beſtimmt waren, auf andere Art genugſam geſorgt, für die Bannorthdurft das Natural-Bedürfniß mandatmäßig reſervirt, und die darauf liegenden Hypothecken geſichert werden. ſ. 85. N. 71.

Waldungen, der milden Stiftungen in dem Oberpfälziſchen, ſolle die ganze Scientifiſche Behandlung den Forſtkreiſen der Landes-Direktion in Amberg, als der hiefür Ober-vormundſchaftlichen Stelle, und ökonomiſche Verwendung des aus dem wiſſenſchaftlichen Verfahren reſultirenden Ertrages den Kirchen-Deputationen, als den Verwaltungs-Körpern zuſtehen. ſ. 251. N. 17.

Waldstrafen, bey den oberpfälzischen, salzbachischen und leuchtenbergischen Forstmeisterämter ist bey Abwandlung eines jeden Frevels der Kaufpreis statt des bisherigen Waldzinses, und zwar doppelt, dann 30 kr. Pfandgeld, nebst dem Ersatz des verursachten Schadens als Strafe zu erholen, in Fällen, wo zur Nachtszeit oder an Feyertägen gefrevelt wird, das Ganze, nämlich alles vorstehende doppelt zu erholen, die Frevel mit unerlaubten Streurechen sind ab einem mit 2 Ochsen bespannten Fuder mit 1 fl. Strafe, 30 kr. Anzeiggeld, 20 kr. Waldzins, und 20 kr. Schadensersatz zu verhandeln; in der Bespannung gelten 2 Pferde für 4 Ochsen. s. 229. N. 121.

Waldmänner, sogenannte, ist das Ausstehen, noch das Medizinverkaufen nicht mehr zu gestatten, denenselben ohne weiters die allenfalls beyhabende Patente und Medizinen abzunehmen, und sie in das Zuchthaus liefern zu lassen. s. 178. N. 33.

Wallfahrten haben künftighin nur an Sonn- und gebothenen Festtägen statt. s. 272. §. 6.

Wasserbau, die Direction hierüber hat das geheime Finanzdepartement. s. 64. Litt. L. Alle Signationen in Wasserbausachen cessiren. s. 33. §. 2. Diese werden von selbst unnöthig, wenn, wie anbefohlen ist, in den Conspect nur die ordentliche Strassen- und Wasserbauabgaben gesetzt, in welchem Falle ohnehin das Ordinarium ohne Signation von der Hauptkasse bezahlt, oder angewiesen werden muß. ibid. §. 3. Was die außerordentlichen Wasserbauausgaben betrifft, so sind kürftig über jeden Gegenstand von Belang die Ueberschläge zu prüfen, und solche mittels Bericht zur höchsten Ratifikation einzusenden, erfolgt nun diese, und wird der Betrag ingrossirt, so ist solcher ebenfalls verabfolgen zu lassen. ibid. §. 4. Die Wasserbaukösten über die sich ergebenden besondern Vorfälle sind allezeit mit Einsendung der Ueberschläge sonderbar zu berichten. s. 34. N. 10.

Wechselgericht 2ter Instanz ist aufgelöst, dessen Geschäfte aber sind dem churf. Hofrath übertragen. Dieser hat in allen Merkantil- und Wechselsachen, welche bisher für die Kompetenz des Wechselgerichts 2ter Instanz geeignet waren, nach Wechselrechten in 2ter und letzter Instanz zu erkennen. s. 20. N. 38. Von dem Directorium sind 6 Hofräthe zu ernennen, welche unter dem Vorstande einer Directorialperson zur Erledigung der vorliegenden Wechselsachen in ein besonderes Separat an einem Wochentage, wo keine Hofrathssitzungen zusammentreten, die Vorlagen nach Vorschrift der Wechselrechte im Namen des churf. Hofraths und Beseitigung aller weitern Appellation entscheiden sollen. ibid. Zu diesem Judicio sind allezeit die zum Wechselgericht 2ter Instanz ernannte Assessoren von dem Handlungsstande beyzuziehen. ibid. Auch sind die anfallende Tax- und Strafgelder dem Aerario zu verrechnen, und die bisher gebrauchten Succumbenzgelder abgestellt. ibid. Alle Beschlüsse sollen im Namen und mit der gewöhnlichen Fertigung des churf. Hofraths ohne Unterschied ausgefertigt werden. s. 22. N. 41. Dabey haben die bestehenden Hofrathssekretarien und Kanzellisten ohne Auswahl, wie sie die Ordnung trifft, Dienste zu leisten. ibid. Rücksichtlich der Strafen, in welche die Advokaten und Notarien wegen ihres Muthwillens oder der Neglecten verfällt werden, soll es, wie in anderen Sachen, bey der schon bestehenden Ordnung gehalten werden. s. 23. N. 44.

Weggeld, dieses muß von allen Holzwaaren, wenn sie sich unter das Gewicht reduciren lassen, in Transito vom Centner 3 kr. ab jeder betretenden Station entrichtet werden. s. 142. N. 38. §. 1. Und so ab denen von churf. Eisenhämmern mit Eisen beladenen in das Ausland gehenden Wägen. ibid. §. 2. Wie auch alle vom Ausland hereinkommende Wägen und Gefährte, unter was immer für einer Angabe oder Vorwand sie erscheinen, desselben unterworfen. ibid. §. 3. Von denen Postpferden, siehe Post. Die Anlegung und Beziehung der Weggelder hat die obere Aufsicht das geheime Finanzdepartement. s. 63. Litt. B.

Wein, der Consummozoll, der an die obern Staaten eingehenden Weine, wurde von 2 fl. 30 kr. Sporco Centner auf 50 kr. per Centner, und weil ein baierischer Eimer Wein im Durchschnitte 1½ Centner wiegt, auf 1 fl. 15 kr. per Eimer provisorie, jedoch unabbrüchig des landschaftlichen Aufschlages, herabgesetzt. s. 141. N. 36. Sollte ein Inländer in einen ausländischen Keller Weine bringen, und die baierische Landgränze nicht berühren, so ist er von der Transito, Mauth und Aufschlag frey, wenn er aber die diesseitige Landgränze mit seinem Weine berührt, so ist von ihm allezeit der Consummozoll und Aufschlag zu erholen. s. 146. N. 53.

Weinfässer, leere, welche transitiren, sind nach alter Observanz zu behandeln. s. 140. N. 34.

Werkholz, von dem auf dem Waſſer auſſer Landes gehenden, ſollen 10 Procent des Werthes als Mauth- und Zollgebühr erhoben werden. ſ. 144. N. 48.

Wetterſchieſſen, iſt nach denen ſchon vorhandenen ältern Verordnungen neuerdings und alles Ernſtes, und zwar an allen Orten verbothen. ſ. 185. N. 49.

Wetzſteine dürfen zur Conſumption frey eingehen. ſ. 134. N. 16.

Wieſenbeſitzer in hieſiger Stadt, dieſe hatten ab jedem Tagwerk 2 Centner Heu zur Verpflegung der franzöſiſchen Kriegsvölker zu liefern. ſ. 300. N. 40.

Wilddieberey, welche Maßregeln wegen dem von einem Wilddieb an einem Förſter verſuchten Meuchelmord genommen wurden. ſ. 11. N. 17. Fremde Wilddiebe haben das Land zu verlaſſen, und ſind im Betretungsfall nach Maß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Köſten der Jurisdiction, in welcher ſie betreten werden, unter Escorte über die nächſte Gränze zu liefern. ſ. 340. §. 1. und 2.

Wildpret, ſofern ſolches aus dem Leibgehege zum Bedarf der Hofhaltung nicht hinreicht, ſo hat die G. L. Direction zu ſorgen, daß das weitere durch Kauf, oder durch abſchließenden Lieferungscontract mit nahe gelegenen Pächtern beygebracht werde. ſ. 41. N. 24. §. 3.

Wochenblatt, baieriſches, der Redacteur hierüber hat alle von Untergerichten aus herobern Churlanden ihm zukommende Edictales, Verrufe oder Ankündigungen zur G. L. Direction zur Cenſur und Correction einzuſchicken, und ſoll allezeit bey Unterzeichnung des Amts mit der Benennung Churpfalzbaieriſch angefangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Ort des Gerichts fortgefahren, und endlich mit dem Regierungsbezirk, worunter das Untergericht begriffen iſt, geſchloſſen werden. ſ. 44. N. 28.

— — oberpfälziſches, von wem, und unter welchen Verhältniſſen daſſelbe zum Druck befördert werden darf. ſ. 357. N. 2. Welcher Unterſchied zwiſchen dem baieriſchen Regierungsblatt und dieſem obwaltet. ibid. Es ſollen in das oberpfälziſche Wochenblatt nur die von der oberpfälziſchen Landesdirection und Regierung ergehende Mandata ꝛc. aufgenommen werden. ibid.

Wolle, rohe, deren Ausfuhr darf nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen nicht erſchweret werden. ſ. 134. N. 17.

Woll- und Baumwoll-Strümpffabrik, deren Errichtung iſt, jedoch ſine jurisdictione domeſtica et foro privilegiato bewilligt. ſ. 138. N. 27.

Z.

Zahnärzte, ausländiſche, iſt der Eintritt in die baieriſche Staaten nicht mehr zu geſtatten. ſ. 179. N. 35. und ſ. 235. N. 133.

Zäune, die bis auf die Straſſen ſelbſt hereingeſetzte, iſt den adjacirenden Grundeigenthümern der Auftrag zu machen, ſelbe auf den gehörigen Platz hinaus zu ſetzen, auſſer deſſen ſolches auf Köſten der Säumigen ohne weiters zu berichtigen, und anbey iſt Rückſicht zu nehmen, daß die häufige Fallthore, vermindert werden. ſ. 70. §. 3.

Zigeuner haben das Land zu verlaſſen, und ſind im fernern Betretungsfall nach Maß ihrer Conſtitution mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und auf Koſten der Jurisdiction, worin ſie betreten werden, unter ſicherer Eskorte über die nächſte Gränze zu liefern. ſ. 340. §. 1. und 2.

Zehendverſtiftung, dieſe ſoll nach dem Mandat vom J. 1789 ordentlich ausgeſchrieben, die Protokolle und Libelle allezeit den 1ſten July zur höchſten Begnehmigung eingeſendet werden. ſ. 84. N. 70.

Zehendbefreyung, alle kultivirt werdende öde Gründe ſollen 25 Jahre lang dieſe genießen. ſ. 209. N. 82. Doch ſind die ſchon vor dieſer Verordnung kultivirte öde Gründe unter dieſer Zehendbefreyung nur in ſoweit begriffen, als der Zehendherr nicht ſchon zum Beſitze des Zehends gelangt iſt, und das

Zehendrecht nicht schon wirklich ausgeübt; in solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange Zehendfrey bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre werden verflossen sein. ibid. Und weil diese Zehendbefreyung die Begünstigung der Kultur zum Endzweck hat, so ist diese nicht auf bloße Umrisse oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, sondern sie soll sich allen auf wahrhaft öde und neukultivirte Gründe beziehen. ibid. Unter öden Gründen werden nicht blos Möser, Filzen u. dgl., sondern auch andere bloße Weidschaften allgemein verstanden. s. 224. N. 107. Hierbey macht es keinen Unterschied, wenn diese Weidenschaften auch hie und da mit Holz oder Gesträuche bewachsen sind, nur allein bey solchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur statt findet, kann die Zehendbefreyung in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der Oberpolizeybehörde wegen sonst hinreichenden Waldungen für nützlich angesehen, und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verschafft wird. ibid.

Zeitschrift, über Erziehung und Unterricht mit besonderer Rücksicht auf die Erziehungs- und Lehranstalten in Baiern, wurde der vorgelegte Entwurf genehmigt. s. 256. §. 8.

Zeitungen, baierische, dem Verleger hievon ist eine eigene Druckerei gestattet. s. 207. N. 79. Und so lange er diese Bewilligung blos zum Verlag seiner Zeitungen und Wochenblätter gebraucht, ist demselben solcher Gebrauch unverwehrt zu lassen: im Fall eines Mißbrauches aber niederum zu benehmen. s. 213. N. 96.

Zeitung unter dem Titel: Churpfalzbaierische Militär- Bürger- und Volkszeitung, herauszugeben, wurde nicht willfahrt. s. 207. N. 79.

Zeugschaft, zu dessen, ist kein Urheber und Gehilfe des nämlichen Verbrechens gegeneinander als gültig mehr zuzulassen. s. 20. N. 37. siehe Verbrecher.

Ziegelsteine, die Jurisdictions-Obrigkeiten, unter denen die Ziegelstadeln entlegen, haben öfter und genaue Nachsicht zu halten, ob ordentliche, nach dem vorgeschriebenen Maaß verfertigte Modelle vorhanden sind. s. 223. N. 106. §. 2. Wie, wenn zu einem Bau eine schlechte Lieferung geschieht, solche zu bestrafen. ibid. §. 3. Die saumseligen Obrigkeiten sind nicht nur mit den schärfesten Ahndungen anzusehen, sondern auch mit Geldstrafen herzunehmen, vorzüglich jene, welche eigenthümliche Ziegelbrennereyen besitzen. ibid. §. 4.

Ziegelöfen, diese dürfen in den herobern Staaten jedermann ohne Unterschied anlegen und Ziegel brennen. s. 177. N. 29. Dabey ist der Handel mit Ziegeln sowohl im Inlande als ins Ausland ganz frey. s. 180. N. 38. siehe Kalköfen.

Zimmerleute, bey selben sind die Lehrjahre auf 2 Jahre festgesetzt. s. 233. N. 128.

Zirkularien, die in Niederbaiern in Umlauf gekommene, und verschiedenen Ständen zur Unterschrift vorgelegte, um eine neue landschaftliche Verordnung zu bewirken, wurden verbothen. s. 101. N. 97.

Zölle, über alle indirecte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung der Land- und Wasserzölle, hat die obere Aufsicht das Finanzdepartement. s. 63. Litt. B.

Zubaugüter, sofern bey einem Zubaugute solche Realitäten befindlich sind, welche dem Hauptgut mangeln, und durch deren Verlurst das Hauptgut großen Schaden litte, so kann sowohl die Absicht der Population, als der Kultur dadurch erreicht werden, wenn diese dem Hauptgut unentbehrliche Realitäten mit andern dem Hauptgut entbehrlichen ausgetauscht werden, und in dieser neuen Umformung das Zubaugut bemayert, oder aber bey der Aufhebung der Gebundenheit der Güter, das Zubaugut zertrümmert, und ein Theil als walzend dem Hauptgut belassen wird. s. 102. N. 101.

Zuchthäuser, das dermalige Zuchthaus zu Burghausen soll, so lange nicht ein anderer mehr angemessener Ort hergerichtet werden kann, durch die nächstgelegene durf. Gebäude, sofern es thunlich, erweitert und hergestellt werden. s. 21. N. 40. siehe Arbeitshaus, auch Arrestort.

Zucker-Ahornbaum, amerikanischer, ob dieser und allenfalls in welcher Gegend in denen herobern Staaten mit Zuverläßigkeit fortkommen möge, ist näher zu prüfen. s. 184. N. 48.

Zuckerwaaren, diese mit Metallgold oder mit solchen aus Gift oder giftartigen Stoffen zusammengesetzten Farben übertünchte, ist die Feilhaltung derley Waaren auf öffentlichen Märkten und zu Haus bey Confiskation und anderer Strafe verbothen. s. 233. N. 127.

Zweybrücken, Herzogthum, ist durch den mit Frankreich abgeschlossenen Friedensvertrag vom 24. Aug. 1801 an die französische Republik gefallen. s. 336. N. 115. §. 2.

Zwirn, unverarbeiteter, ist dem Garn, nach der provisorischen Mauth- und Zollordnung, ganz gleich zu halten, soyn mehr nicht als 50 kr. per Centner Sporco zu bezahlen. s. 130. N. 5.

Druckfehler.

Pag. 9 N. 14 in der 4ten Zeile lies: die Abschrift.
— 21 in der 2ten Zeile lies statt: 27. May, Juny.
— 295 N. 32 in der Citation lies statt: 29., 28.

Digitized by Google

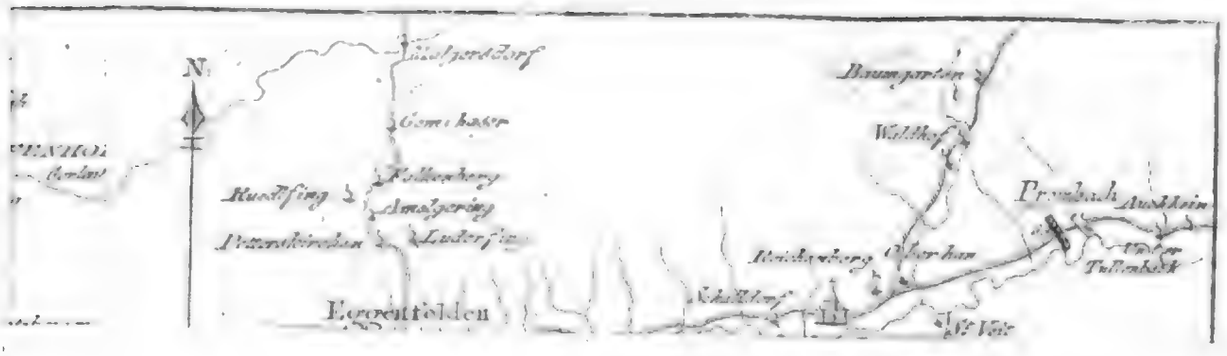
N
Eggenfelden

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1000,- (1.2)
Juni 85

Digitized by Google

Digitized by Google